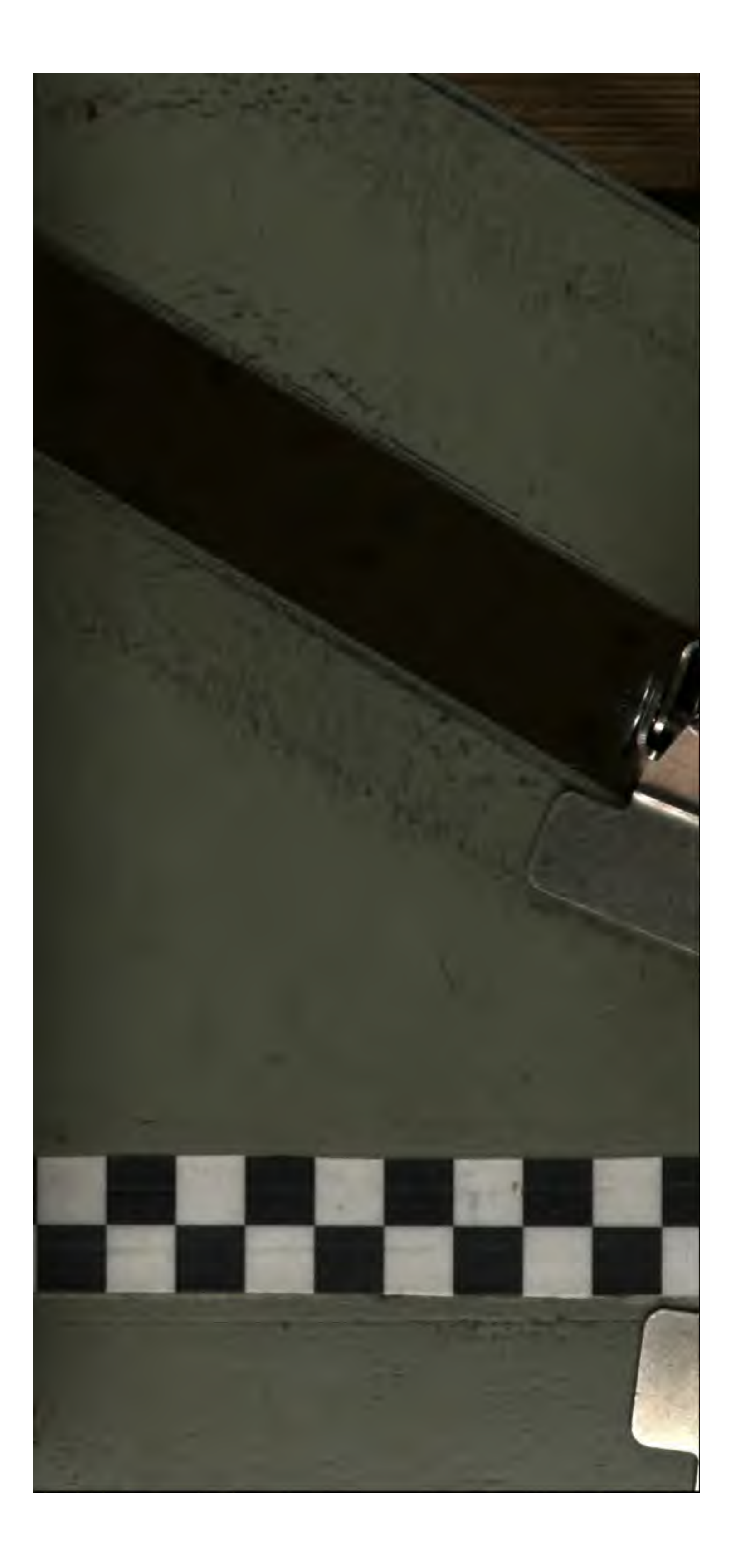
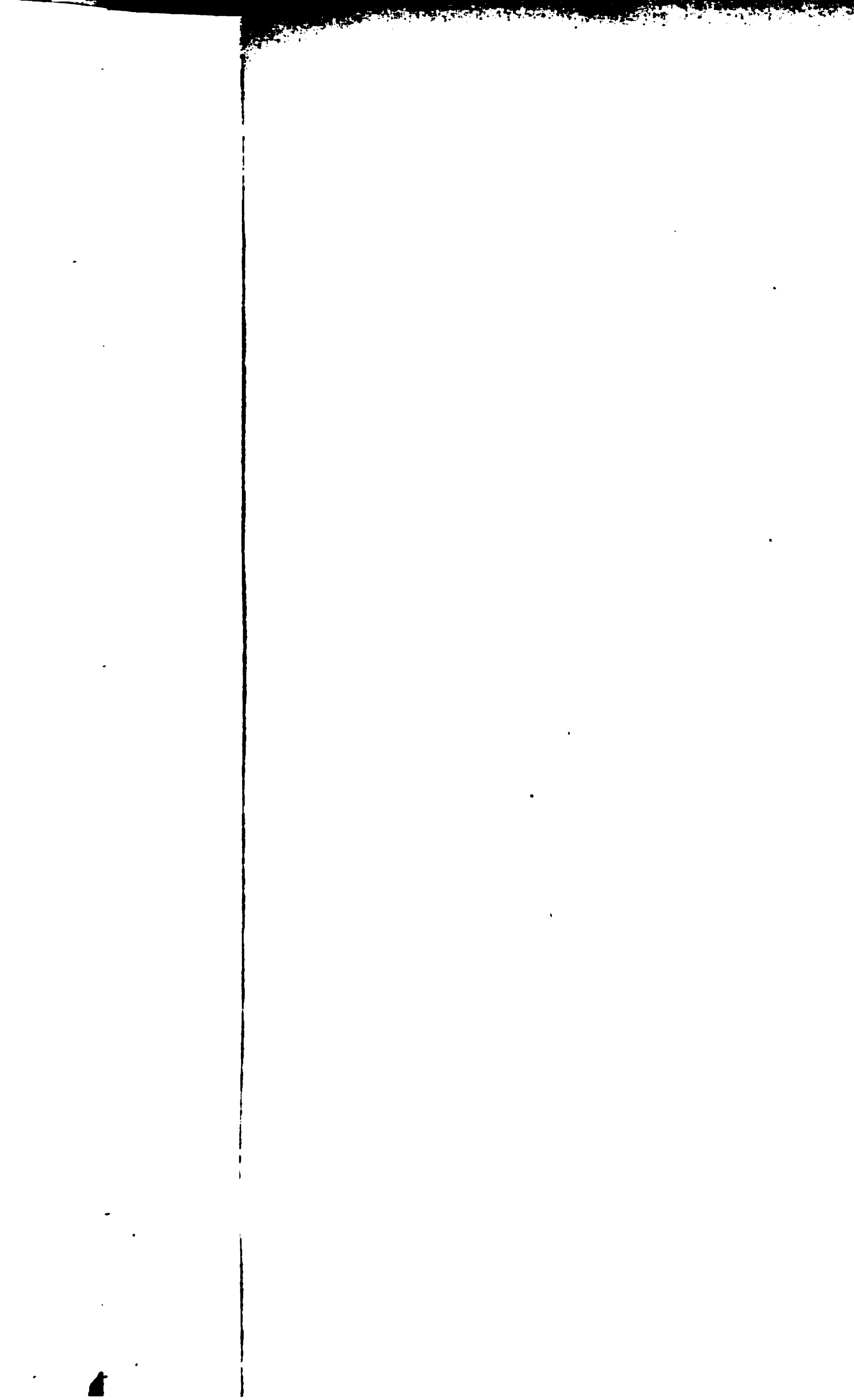






Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwinski,
Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

XVI. Jahrgang 1892.



Wien.
Verlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlun
1892.

Rec. June 14 1899.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Nr. 6340.

1. Dem Arbeits- oder Wanderbuche kommt die Beweiskraft eines Heimatsscheines nicht zu. — 2. Die Beschäftigung eines Schänkergehilfen konnte nach dem Conscriptionspatente die Nationalisirung nicht begründen.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1892, Z. 6.

Stadtgemeinde Krems ca. Min. des Innern (M.-S. Bäumen); E. vom 16. November 1890, Z. 16386, puncto Heimatszuweisung des Johann Kerger nach Krems.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Johann Kerger gemäß § 19, Punkt 2 des Heimatsgesetzes als heimatslos der Stadtgemeinde Krems zugewiesen.

In der vorliegenden Beschwerde der Stadtgemeinde Krems wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten, weil Johann Kerger mit einem vom bestandenen k. k. Bezirksamte in Andrichau ausgestellten, dessen Heimatsrecht in Gieraltowice nachweisenden Arbeitsbuche versehen ist, und weil derselbe überdies in dieser Gemeinde durch Nationalisirung seiner Eltern zuständig geworden sei.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht als begründet erkennen. — Da Arbeitsbücher nicht zur Beurkundung des Heimatsrechtes, sondern zu anderen Zwecken (Anhang zur Gew.-Ordn. vom 20. December 1859, § 1) ausgestellt werden, so kann die Angabe einer Gemeinde als Heimatsgemeinde im Arbeitsbuche an und für sich nicht als legaler Nachweis dieses Heimatsrechtes angesehen werden, insbesondere aber kann dem Arbeitsbuche in Bezug auf das Heimatsrecht des betreffenden Individuums, auf dessen Namen es lautet, nicht die Beweiskraft eines Heimatscheines gemäß § 32 des Heimatsgesetzes zukommen.

Wenn sich in der Beschwerde auf die Min.-Verordn. vom 23. April 1850 berufen wird, wornach die Ausstellung eines Wanderbuches durch die Beibringung eines giltigen Heimatsscheines bedingt war, so wird hiebei übersehen, daß es sich im gegebenen Falle nicht um die Ausstellung eines Wanderbuches nach Maßgabe dieser Min.-Verordn., sondern vielmehr um jene eines Arbeitsbuches, und zwar nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 handelt, und daß letztere die Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht — so wie dies früher von Wanderbüchern galt — von der Beibringung und Hinterlegung eines Heimatsscheines abhängig macht.

Daß die Eltern Kerger's in Gieraltowice durch Nationalisirung zuständig geworden wären, ist nicht nachgewiesen, da die gepflogenen Er-

hebungen nur ergaben, daß dessen Vater durch kurze Zeit (etwa 9 Monate) daselbst als Schänkergehilfe in Aufenthalt war, also in einer Beschäftigung, welche die Nationalisirung im Grunde des § 26 des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 keineswegs begründen konnte. — Da hiernach die Zuständigkeit Kerger's derzeit nicht erweislich ist, war derselbe als heimatlos zu behandeln und da der Fall des § 19, Punkt 1 des Heimatsgesetzes nicht vorliegt, gemäß Punkt 2 dieses Paragraphen der Stadtgemeinde Krems, wo sich derselbe vor dem Zeitpunkte des in Frage gekommenen Heimatsrechtes erhobener- und unbestrittenermaßen am längsten, mehrere Jahre, aufgehalten, zuzuweisen.

Nr. 6341.

Beim Mangel eines speciellen Uebereinkommens mit der Schulbehörde, kann nur Derjenige einen Anspruch auf den Bezug des mit einer systemisirten Lehrerstelle verbundenen Gehaltes und der Functionsgebühr erheben, dem die Stelle definitiv oder provisorisch verliehen wird, nicht aber Derjenige, welcher nur zur zeitweisen Versehung der Geschäfte bestellt wurde. (Mähren.)

Erkenntniß vom 2. Jänner 1892, Z. 7.

Theodor Pařizek (Adv. Dr. Lenoch), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kanéra); E. vom 5. December 1890, Z. 23098, puncto nachträglicher Regelung seiner Bezüge als Bürgerschulleiter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der Entscheidung vom 5. December 1890, Nr. 23098, dem Ansuchen des Bürgerschuldirectors Theodor Pařizek in Straßnitz um nachträgliche Anweisung des Gehaltes eines Bürgerschullehrers für die Zeit, während welcher derselbe die Leitung der Bürgerschule provisorisch besorgte, aus den vom mährischen k. k. Landesschulrathe in der Entscheidung vom 18. August 1890, Nr. 7116, angeführten Gründen keine Folge gegeben. — Diese Gründe bestehen darin, daß dem Genannten lediglich in seiner Eigenschaft als Oberlehrer der Mädchenvolksschule in Straßnitz die provisorische Leitung der Bürgerschule übertragen und derselbe in der fraglichen Zeit zum provisorischen oder definitiven Bürgerschullehrer nicht ernannt wurde und auch den vorgeschriebenen Eid in dieser Eigenschaft nicht abgelegt hat, überdies aber für die provisorische Leitung der Bürgerschule mit Remunerationen betheilt wurde.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, daß ihm für die Zeit vom 1. October 1887 bis 31. Mai 1889, während welcher er die Leitung der Bürgerschule provisorisch versehen und an derselben auch als Lehrer fungirt habe, statt des Gehaltes von 600 fl. und der Functionszulage von 200 fl., welche er als Oberlehrer der Mädchenvolksschule bezogen hatte, der Gehalt eines Bürgerschullehrers per 800 fl. und die Functionszulage per 300 fl. gebührt habe, da das Gesetz in Absicht auf das Diensteinkommen der Lehrpersonen zwischen der provisorischen und definitiven Ernennung nicht unterscheide.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. Es steht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Jänner 1870,

R. G. B. Nr. 18, bezw. des Ges. vom 26. September 1884, L. G. B. Nr. 70, außer Frage, daß auf den Bezug des mit einer systemisirten Lehrerstelle verbundenen Gehaltes, sowie der weiteren Functionsgebühr nur derjenige Anspruch erheben kann, dem die Stelle selbst, sei es nun in definitiver oder provisorischer Eigenschaft verliehen wurde; daß jedoch den gleichen Anspruch auf die mit der Stelle verbundenen Gebühren derjenige nicht erheben kann, der in welcher Art immer lediglich zu einer zeitweisen Versehung der Geschäfte berufen wurde. — Die Rechtsansprüche für die letzteren Fälle erscheinen zum Theile durch das Substitutionsnormale (§ 59 der polit. Schulverfassung) geregelt, welches, da für Mähren eine besondere gesetzliche Bestimmung nicht erlassen wurde, daselbst dermalen zur Anwendung zu kommen hat. — Die Rechtsbeständigkeit der vom Beschwerdeführer erhobenen Ansprüche erscheint somit von den Vorfragen abhängig, ob der Beschwerdeführer durch die vorcit. Acte der Schulaufsichtsbehörden thatsächlich, sei es nun definitiv oder provisorisch zum Bürgerschullehrer und Director der Bürgerschule bestellt wurde, oder ob doch eventuell der erhobene Anspruch aus den Bestimmungen des Substitutionsnormales abgeleitet werden könne.

Was nun die erste Vorfrage anbelangt, so ergibt sich aus dem Wortlaute der Erlässe des k. k. Landesschulrathes vom 27. Juni 1887, Z. 4899, und 19. September 1887, Z. 7667, sowie aus dem Wortlaute des Decretes des k. k. Bezirksschulrathes vom 19. Juli 1887, Z. 1046, daß dem Beschwerdeführer die Leitung der Bürgerschule provisorisch übertragen wurde. Daß mit dieser provisorischen Uebertragung der Leitung nicht eine, sei es provisorische oder definitive Ernennung erfolgen sollte, noch auch erfolgt ist, folgt schon daraus, daß die Verleihung der Stelle an den Beschwerdeführer erst mit dem Decrete vom 20. Mai 1889, Z. 4397, vollzogen wurde. — Diesemnach wurde dem Beschwerdeführer mit jenem Decrete die Stelle selbst nicht verliehen, sondern derselbe blos zur Versehung der Amtsgeschäfte berufen.

Der Bestellung des Beschwerdeführers zum Bürgerschullehrer geschieht in dem cit. Decrete keine Erwähnung, es ist aber ohne weiters zuzugeben, daß jene amtlichen Acte von der Voraussetzung ausgegangen sind, daß der Beschwerdeführer in einer von den mit 1. October 1887 eröffneten zwei Classen der Bürgerschule den Unterricht ertheilen werde, da durch diese Decrete nur für Eine Lehrkraft vorgesorgt wurde. — Unwidersprochenermaßen hat auch Beschwerdeführer factisch den Unterricht in einer der beiden Classen besorgt. — Allein aus dieser bloßen thatsächlichen Versehung der Lehrerstelle kann nach dem Vorgesagten der Anspruch auf die Anweisung eines Gehaltes von 800 fl. nicht abgeleitet werden, denn einerseits erfolgte eine rechtsförmige Verleihung der Stelle an den Beschwerdeführer nicht und anderseits ist nach dem § 24 des Ges. vom 24. Jänner 1870 der Gehalt von 800 fl. mit einer Bürgerschullehrerstelle nicht schon von Gesetzeswegen verbunden, es bedarf vielmehr hiezu eines besonderen Rechtsactes und es liegt nicht vor, daß dieser speciell für die vom Beschwerdeführer besorgte Lehrstelle platzgegriffen hat.

Diesemnach konnte nur mehr die Frage entstehen, ob etwa nach den Bestimmungen des Substitutionsnormales Beschwerdeführer den Anspruch auf eine Nachzahlung jährlicher 200 fl. zu seinem Gehalte und 100 fl. zu

seiner Functionsgebühr oder auf eine Quote dieser Beträge zu erheben berechtigt erscheint. — Allein auch diese Frage mußte der V. G. Hof im Hinblick auf den Wortlaut des Art. 6, Abs. 4 des Substitutionsnormales verneinen, weil der Beschwerdeführer die Lehrerstelle an der Bürgerschule nicht unter gleichzeitiger Erfüllung der Dienstverrichtung seines eigenen Amtes substituirte.

Aus den Administrativacten ergibt sich nämlich, daß Beschwerdeführer, welcher an der Mädchenvolksschule als Oberlehrer, also als Leiter und Lehrer bestellt war, in seiner Eigenschaft als Lehrer durch eine andere Lehrkraft ersetzt worden ist. — Das Rechtsverhältniß, in welches der Beschwerdeführer an der Bürgerschule getreten war, erscheint demnach verschieden von jenem, in welchem an der Lehranstalt Angestellte sich befinden und auch verschieden von jenem, in welches ein Amtssubstitut tritt.

Es sind eben darum auf dieses Verhältniß weder die Bestimmungen über die Dotation der Bürgerschullehrer und Directoren, noch auch jene über das Substitutionsverhältniß anwendbar. — Die Regelung der Entlohnung des Beschwerdeführers für die Besorgung der ihm übertragenen Geschäfte war daher für den Fall speciell zu treffen und blieb dem Einverständnisse beider Factoren überlassen. — Da in vorhinein eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, kann nur angenommen werden, daß der Beschwerdeführer auf jene Entlohnung submittirte, die ihm seinerzeit von den Schulbehörden zuerkannt werden würde.

Ob aber die dem Beschwerdeführer thatsächlich zuerkannte Remuneration eine entsprechende war oder nicht, hatte der V. G. Hof nicht weiter zu untersuchen, da dem Gesagten zufolge die Ausführungen des Beschwerdeführers — daß die Lehrer an der von ihm geleiteten Bürgerschule, an welcher er zugleich als Lehrer thätig war, einen Gehalt von 800 fl. bezogen haben — wohl vom Billigkeitsstandpunkte in die Wagschale fallende Argumente sind, die Frage der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, welche der V. G. Hof allein zu erwägen hatte, aber weiter nicht berühren.

Nr. 6342.

Die Frage der Herstellung entsprechender Schulgebäude keine reine Parteisache.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1892, Z. 8.

Paul von Suckow ca. Min. für Cultus und Unterricht (Statth.-R. Ritter v. Szawłowski); E. vom 11. Jänner 1891, Z. 12101, puncto Beitragsleistung zu dem in Rząśka aufgeführten Schulgebäude.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer ficht die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher seinem Begehren um Befreiung von der Zahlung des Concurrenzbeitrages zu den Kosten des Schulhausbaues in Rząśka keine Folge gegeben wurde, deshalb an, weil in der Angelegenheit dieses Schulhausbaues incorrect vorgegangen wurde, da das Schulhaus nicht auf dem mit dem Erlasse des Bezirksschulrathes vom 3. Jänner 1882, Z. 4326, bestimmten, sondern auf einem andern hiezu

ungeeigneten Platze gebaut wurde, und weil das aufgeführte Schulhaus schlecht gebaut, unbrauchbar und gesundheitsschädlich sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen. Zunächst ist hervorzuheben, daß der Beschwerdeführer bereits mit der Entscheidung des Bezirksschulrathes vom 22. August 1883, Z. 1347, zur Beitragsleistung zu den Kosten des Schulhausbaues verpflichtet wurde und daß er gegen diese ihm am 16. October 1883 zugestellte Entscheidung sich nicht beschwert hat, daher auch solche gegen ihn in Rechtskraft erwachsen ist.

Was die Ausführung des Schulhausbaues betrifft, so ist es richtig, daß das Schulhaus nicht auf dem vom Bezirksschulrathe mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1882, Z. 4326, bestimmten Platze gebaut wurde, was allerdings nicht in der Ordnung war, da zu einer derartigen Aenderung im Sinne des § 17 der Instruction des Landesschulrathes vom 13. April 1875, L. G. B. Nr. 37, vorerst die Zustimmung des Bezirksschulrathes einzuholen war. Dieser Umstand allein konnte aber, vorausgesetzt, daß das auf einem anderen Platze ausgeführte Schulhaus den Schulzwecken entsprechend befunden wurde, die Schulbehörden nicht behindern, solches als für das Schulbedürfniß geeignet zu erkennen. — Nun befindet sich laut der commissionellen Erhebungen vom 21. November 1883, 12. November 1884, 12. Februar 1889 und 24. April 1889, nach den von den berufenen Sachverständigen abgegebenen Befunden, das aufgeführte neue Schulhaus in einem entsprechenden Zustande und zeigt dermalen nach Austrocknung der Wände nur in geringem Grade Spuren von Feuchtigkeit, wie solche in Parterrewohnungen oft vorzukommen pflegt, ohne gesundheitsschädlich zu sein.

In eine Untersuchung des Ausspruches der Schulbehörden, daß das Schulhaus, für welches der Bauaufwand im Concurrenzwege aufzubringen ist, den Bedürfnissen der Schule und den für Schulgebäude bestehenden Schulvorschriften entspreche, hatte der V. G. Hof nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen, weil in dieser Richtung Parteienrechte nicht in Frage stehen und es hatte darum der V. G. Hof bei der Frage nach der Concurrenzpflicht eines einzelnen Concurrenten, von dem durch die Aussprüche der Schulbehörden festgestellten Thatbestande auszugehen, daß der Schulhausbau entsprechend ausgeführt worden ist. — Aus dem Gesagten ergibt sich aber auch, daß der Beschwerdeführer, dessen Beitragspflicht zu den Kosten des Schulhausbaues bereits mit der rechtskräftigen Entscheidung des Bezirksschulrathes vom 22. August 1883, Z. 1347, erkannt wurde, zu diesem als geeignet erkannten Schulhausbaue auch beitragspflichtig ist.

Inwiefern die Beschwerde auch den Kostenaufwand dieses neu aufgeführten Schulhauses berührt, so fand der V. G. Hof im Grunde des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in eine Prüfung dieses Beschwerdepunktes nicht einzugehen, weil derselbe keinen Gegenstand des Min.-Recurses und daher auch nicht der angefochtenen Min.-Entscheidung gebildet hat.

Nr. 6343.

Die Anwendung eines höheren, als für den Ort des Gewerbebetriebes bestimmten Erwerbsteuersatzes ist an die Bedingung gebunden, daß eine Unternehmung vor anderen gleichartigen sich auszeichnet.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1892, Z. 35.

Julius Grimm ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction; E. vom 5. Juni 1891, Z. 21940, puncto Erwerbsteuererhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 6344.

Erwerbsteuererhöhung im Wege der Richtigstellung durch Erhöhung des Steuersatzes innerhalb derselben Hauptbeschäftigungs-Abtheilung.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1892, Z. 36.

Wawrowitzer Zuckerfabriks-Actiengesellschaft (Adv. Dr. Schön) ca. schlesische Finanz-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 28. März 1891, Z. 4137, puncto Erwerbsteuererhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der schlesischen Fin.-Direction wird angefochten, weil nach Ansicht der Beschwerdeführer die Zuckerfabrik in Wawrowitz nur ein einfaches Fabriksbefugniß besitzt, daher nicht in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereiht werden kann und weiters, weil die Erhöhung der Erwerbsteuer überhaupt im Hinblicke auf § 10 der Instruction für die Ortsobrigkeiten über die Ausführung der Erwerbsteuervorschriften und den Umstand, daß seit der Gründung dieser Fabrik und dem Beginne des Betriebes durch die dermalige Gesellschaft in keiner Richtung hin eine Aenderung eingetreten ist, sich als gesetzwidrig herausstelle.

Der V. G. Hof konnte indessen in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Denn in Absicht auf die Erwerbsteuer-Erhöhung ist das gesetzlich vorgesehene Verfahren ordnungsmäßig durchgeführt worden. Die Vertreter der beschwerdeführenden Zuckerfabriks-Actiengesellschaft sind unterm 3. Mai 1890 einvernommen worden und haben umständliche Angaben rücksichtlich der Betriebsart, des Betriebscapitales und des Betriebsumfanges gemacht, welche Daten in der der Partei zugemittelten Gegenschrift der Fin.-Direction in Troppau angeführt erscheinen.

Sowohl der Gemeindevorstand in Wawrowitz, als auch die einvernommenen sachverständigen Vertrauensmänner haben die Angaben der Vertreter der beschwerdeführenden Zuckerfabrik als richtig bestätigt, überdies lagen der Steuerbehörde die Ausweise über die Verarbeitung der angemeldeten Rübenmengen der Erzeugungsperioden 1879/80 bis einschließlich 1887/88, sowie auch die Bilanzen der Betriebsjahre 1888—1890 vor.

Nach den zufolge A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832, Pol. Ges.-Samml., 60. Bd., Nr. 16, kundgemachten Bestimmungen über die Erwerbsteuerbehandlung ist den zur Verwaltung dieser Abgabe berufenen

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4434 (Bd. XIII, J. 1889).

Organen die Verpflichtung auferlegt, dort, wo bei der Bemessung der Erwerbsteuer einzelne Verpflichtete gesetzwidrig begünstigt erscheinen, die gesetzmäßige Bemessung von amtswegen zu veranlassen. Es war sonach die Steuerbehörde, falls sie durch die gepflogenen Erhebungen zu der Ueberzeugung gelangte, daß die der beschwerdeführenden Fabrik bemessene Erwerbsteuer zu gering und eine angemessene Erhöhung derselben angezeigt erscheine, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Steuer auf den entsprechenden gesetzlichen Steuersatz zu erhöhen.

Die Berufung auf den § 3 des Central-Fin.-Hofcomm.-Decr. vom 14. Jänner 1813, sowie insbesondere die Bemängelung des Zutreffens der Voraussetzungen für die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung sind im gegebenen Falle deshalb nicht am Platze, weil vom Standpunkte der Steuerbehörde es sich hier nicht um Versetzung der Zuckerfabriks-Unternehmung in eine andere Hauptbeschäftigungs-Abtheilung handelte, indem diese Unternehmung seit dem Jahre 1880 stets ungeändert in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung einbezogen wurde, welche Einbeziehung auch in Rechtskraft erwachsen war, die eingetretene Aenderung somit nur in der Erhöhung des Steuersatzes, bezw. der Wahl einer anderen Besteuerungsclasse innerhalb der I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung bestand.

Unter Voraussetzung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens und der vom Gesetze gezogenen Grenzen erscheint aber nach dem cit. § 8 des Erwerbsteuerpatentes die Entscheidung über die Classe, in welche eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung im Hinblicke auf den individuellen Umfang und die Erträgnißfähigkeit des Unternehmens zu reihen ist, dem Ermessen der Steuerbehörde anheimgestellt, da die individuelle Belegung nicht von der Gesetzgebung detaillirt unmittelbar verfügt wurde, es entzieht sich daher auch die Frage der Verhältnißmäßigkeit des auf den einzelnen Unternehmer angewendeten Steuersatzes der Cognition des V. G. Hofes.

Bei diesem Stande der gesetzlichen Bestimmungen kann von einer gesetzwidrigen Entscheidung nicht die Rede sein, wenn die Steuerbehörde auf Grund der gepflogenen Erhebungen, nach wohl erwogenem Ermessen für eine Unternehmung die Erwerbsteuer nach einer der im Erwerbsteuerpatente, bezw. mit A. h. Entschließung vom 5. September 1822, Pol. Ges.-Samml. Nr. 99 ex 1822, für die Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, in welche das Unternehmen rechtskräftig eingereiht ist, normirten Steuerclasse bestimmt, was im vorliegenden Falle geschehen ist.

Schließlich ist noch zu erinnern, daß die Erhöhung der Erwerbsteuer, im Hinblicke auf das Verjährungsgesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, auch im Wege der Richtigstellung erfolgen kann, diese Maßregel also an die Voraussetzung einer erheblichen Aenderung im Geschäftsbetriebe nicht gebunden ist; in dieser Beziehung war daher im vorliegenden Falle die Berufung auf § 10 der Instruction nicht zutreffend.

Nr. 6345.

Bei Auflösung einer Gesellschaftsfirma und beim Fortbetriebe des Geschäftes durch den allein zurückgebliebenen Gesellschafter, ist in Absicht auf die Erwerbbesteuerung zu erheben, ob der Gesellschafter das Geschäft für die liquidirende Gesellschaft, oder für sich allein betreibt, und daher ein neues Steuersubject vorhanden ist oder nicht.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1892, Z. 37.

Adolf Kohn, Inhaber der Firma Adolf Kohn & Comp. (Adv. Dr. Kohn). ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 12. October 1890, Z. 46196, puncto Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Aus den Acten ergibt sich, daß die Gesellschaftsfirma Adolf Kohn & Comp., bestehend aus den offenen Gesellschaftern Max Gold und Adolf Kohn, welche seit dem II. Semester 1885 bis inclusive I. Semester 1888 für den Betrieb des Oelhandels in Wien mit der Erwerbsteuer nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung von jährlich 105 fl. belegt war, sich am 29. Februar 1888 aufgelöst hat, daß die Löschung dieser Firma im Handelsregister in Folge Bescheides des Wiener Handelsgerichtes vom 2. März 1888, Z. 32154, erfolgt ist und daß die Registrirung des Adolf Kohn als Einzelkaufmann unter Uebertragung der Firma Adolf Kohn & Comp. in das Register für Einzelfirmen in Folge Bescheides des Handelsgerichtes Wien vom 13. Juli 1888, Z. 113725, vor sich gegangen ist. — Die Steuerbehörden haben sohin dem Adolf Kohn als Einzelkaufmann die Erwerbsteuer für dieses Unternehmen vom I. Semester 1888 vorgeschrieben und die Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Fixirung des Beginnes der Erwerbsteuerpflicht auf eben das I. Semester 1888.

Die diesfällige h. g. angefochtene Entscheidung stützt sich auf die Aeußerung des Marktcommissariats vom 21. Mai 1889, in welcher angegeben wird, daß die Gesellschaftsfirma Adolf Kohn & Comp. seit 2. März 1888 in Folge Austrittes des Max Gold nicht mehr bestehe und daß seit dieser Zeit Adolf Kohn unter derselben Firma den Verschleiß von Maschin- und Brennöl weiter betreibe.

Allein aus diesen actenmäßig festgestellten Umständen ist nicht klar zu ersehen, welches Bewandtniß es mit der nach Annahme der Fin.-Verwaltung am 2. März 1888 erfolgten Einstellung des Betriebes der bestandenen Gesellschaftsfirma Adolf Kohn & Comp. habe. — Denn aus dem Umstande, daß die Löschung dieser Firma im Handelsregister schon am 2. März 1888, also wenige Tage nach dem Ausscheiden des Gesellschafters Max Gold erfolgt ist, würde sich die Annahme rechtfertigen, daß das fragliche Handelsgeschäft von dem zweiten Gesellschafter Adolf Kohn durch Vertrag (Art. 22, H. G. B.) erworben worden ist, indem in dem Falle, als die Auflösung der Gesellschaft nach Art. 123, Z. 4, vor sich gegangen wäre, nach dem V. Abschnitte des zweiten Buches erster Titel des Handelsgesetzbuches nothwendigerweise die Liquidation der Gesellschaft durchzuführen und diese Liquidation im Handelsregister einzutragen gewesen wäre, nach deren vollständiger Durchführung erst die Löschung der Firma im Handelsregister hätte erfolgen können.

Dieser Annahme steht aber der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatumstand entgegen, daß die Löschung der Gesellschafts-

firma aus dem Gesellschaftsregister in Folge des Ausscheidens des Max Gold aus der Gesellschaft erfolgt ist. Unter dieser Voraussetzung würde es aber im Grunde des bezogenen V. Abschnittes, u. zw. nach Art. 133 H. G. B. Sache des allein zurückgebliebenen Gesellschafters Adolf Kohn gewesen sein, die Liquidation des Gesellschaftsunternehmens abzuwickeln und es würde der bis zur Beendigung dieser Liquidation fortbetriebene Oelhandel allerdings durch Adolf Kohn allein, jedoch nicht für sich, sondern für die liquidirende Gesellschaft fortbetrieben worden sein. — Für diesen Fortbetrieb spricht der weitere actenmäßig festgestellte Umstand, daß die Uebertragung der Gesellschaftsfirma in das Register für Einzelfirmen erst am 13. Juli 1888 erfolgt ist.

Nachdem nun bei der ersten Annahme die Erwerbsteuerpflicht des Adolf Kohn allerdings bereits mit dem I. Semester 1888 vorhanden gewesen wäre — da Niemand auf den Steuerschein eines Andern eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung betreiben kann — (§§ 9 und 12 des Erwerbsteuerpatentes und §§ 8, 15 und 17 des Central-Fin.-Hofcomm.-Dec. vom 14. Jänner 1813) und diese Steuer zu bezahlen war, ungeachtet auch die Gesellschaft die Steuer für den I. Semester 1888 zu entrichten hatte, bei der zweiten Annahme aber für dieses I. Semester die Erwerbsteuerpflicht nur für die Gesellschaft bestanden hätte, für Adolf Kohn aber erst im II. Semester 1888 eingetreten sein würde, so erscheint die genaue Erhebung darüber, welche der beiden Annahmen den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, unumgänglich erforderlich und als umso unerläßlicher, als die Gesellschaftsfirma nach den vorliegenden Acten ihren Hauptsitz in Raab hat, während sich in Wien nur eine Zweigniederlassung befindet, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, daß die Löschung der Firma im Wiener Handelsregister am 2. März 1888 vor sich ging, während zur selben Zeit, u. zw. bis 13. Juli 1888 im Raaber Handelsregister die Liquidationsfirma Adolf Kohn & Comp. noch registrirt war.

Diese Erhebungen sind bisher in verläßlicher Weise nicht gepflogen worden, insbesondere kann die Erhebung des Marktcommissariats vom 21. Mai 1889 eine Grundlage für die Entscheidung der streitigen Frage darum nicht bilden, weil dieselbe keinen Aufschluß darüber bietet, in welcher Eigenschaft Adolf Kohn den Oelhandel in Wien seit 2. März 1888 bis 13. Juli 1888, ob nämlich für seine eigene Person oder als Liquidator der bestandenen Gesellschaft fortgeführt habe und »weil diese Aeußerung mit der Aeußerung desselben Marktcommissariats vom 31. August 1888«, nach welcher Adolf Kohn den Oelhandel erst seit Anfang Juli 1888 betreibt, im offenen Widerspruche steht.

Nr. 6346.

Kommt zwischen dem Bauwerber und dem betheiligten Nachbarn oder Interessenten über eine durch die Bauführung selbst hervorgerufene Frage ein Uebereinkommen zu Stande, so hat dieses über Begehren im Bauconsense seinen Ausdruck zu finden.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1892, Z. 51.

Bergdirectionen des Grafen Wilczek und Freiherrn von Rothschild in Polnisch-Ostrau und Witkowitz (Adv. Dr. Richter), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter

v. Helm); mitbeth. Joh. Bindač (Adv. Dr. Moser); E. vom 17. Jänner 1891, Z. 829, vom 17. Jänner 1891, Z. 831, vom 18. Jänner 1891, Z. 977 und vom 20. Jänner 1891, Z. 830, puncto Consensertheilung zum Hausbaue auf einem Grubenfelde.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Bei den commissionellen Verhandlungen über die Ansuchen des Johann Bindač, Laurenz Klečka, Josef Miliček und Gustav Jurčik um Bewilligung zum Aufbaue von Häusern in Polnisch-Ostrau, welche oberhalb der den beschwerdeführenden Bergwerksbesitzern verliehenen Grubenmaße ausgeführt werden sollten, haben die Bauwerber die Erklärung abgegeben, daß sie für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitze der Häuser auf die Ersatzleistung jedes aus dem Bergbaue ihnen irgendwie erwachsenden Schadens ein für allemal verzichten und zugleich haben sie sich für einverstanden erklärt, daß diese Verzichtleistung in die Baubewilligung aufgenommen werde. In Folge dessen haben die Bergwerksbesitzer ihrerseits erklärt, Einwendungen gegen den Bau nicht zu erheben und die Aufnahme des Verzichtes in die Baubewilligung begehrt. Diesem Begehren wurde mit den angefochtenen Entscheidungen keine Folge gegeben, weil die Baubehörde gemäß § 24 der Bauordnung vom 2. Juni 1883, Nr. 26 L. G. B., nur auszusprechen hat, ob der beabsichtigte Bau in öffentlich-rechtlicher Beziehung zulässig ist oder nicht, wogegen privatrechtliche Einwendungen in den Bauconsens nur insoweit aufzunehmen sind, als bezüglich derselben ein Uebereinkommen der Parteien nicht erzielt wird und die Austragung dieser Einwendungen auf den Rechtsweg zu weisen ist.

Die gegen diese Entscheidungen gerichteten Beschwerden der Bergwerksbesitzer mußte der V. G. Hof als begründet erkennen. — Aus dem § 24 Bauordnung ergibt sich, daß die an einem Baue betheiligten Nachbarn oder andere Interessenten Einwendungen gegen denselben, und zwar auch solche privatrechtlicher Natur erheben können. Der erste Absatz des citirten Paragraphen zeigt, daß in den Rahmen der Amtsthätigkeit der einschreitenden Baubehörde auch die Entgegennahme und Behandlung der Einwendungen letzterer Art gehört und es gedenkt endlich der § 24 ausdrücklich des Umstandes, daß über derlei Einwendungen »ein Uebereinkommen erzielt« wird, also unter Vermittlung der Behörde eine, wenn auch nur im gütlichen Wege erfolgte, Austragung statthat.

Eine ganz unabweisliche Folge dieser Bestimmungen ist es, daß die Erledigung des Commissionsprotokolles den Ergebnissen der commissionellen Verhandlung entsprechen, daß also der Bauconsens auch eine Erledigung der zwischen den Nachbarn und andern Betheiligten und dem Bauführer zu Tage getretenen Streitfragen enthalten muß.

Wie aus dem Wortlaute des § 24, Abs. 2, sich ergibt, ist nun diese Erledigung und die durch sie bedingte Fassung des Bauconsenses verschieden, je nachdem die privatrechtlichen Streitfragen zwischen den Nachbarn und dem Bauwerber bei der commissionellen Verhandlung ihre Austragung gefunden haben, also ein Uebereinkommen über dieselben erzielt wurde, oder nicht.

Eine Verweisung der Einwendungen auf den Rechtsweg nimmt das Gesetz nur für den Fall in Aussicht, als über die erwähnten Einwendungen

ein Uebereinkommen nicht erzielt wurde, und nur für diesen Fall statuirt das Gesetz für den Bauconsens die einschränkende Fassung durch ein Erkenntniß lediglich über die Frage, ob und inwiefern der Bau in öffentlicher Beziehung zulässig und technisch ausführbar sei. Hieraus folgt, daß der Bauconsens in dem andern im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle, daß zwischen den Parteien ein Uebereinkommen über privatrechtliche Einwendungen zu Stande gekommen ist, eine andere diesem Ergebnisse der commissionellen Verhandlung entsprechende Ausfertigung erhalten muß.

Diese dem Wortlaute des § 24 Bauordnung entsprechende Auslegung der citirten Gesetzesbestimmung muß auch als der Absicht des Gesetzes entsprechend umso gewisser angesehen werden, als sowohl aus der Fassung des § 24 als auch aus den einschlägigen civilrechtlichen Vorschriften (Hofdecret vom 5. März 1787, Nr. 641 J. G. S.) sich ergibt, daß die Baucommission den Zweck und die Aufgabe hat, soweit als thunlich eventuellen Privatrechtsstreitigkeiten vorzubeugen, zu welchem Zwecke der Vergleichsversuch als ein integrirender Amtsact der Amtshandlung der Baucommission zugewiesen wurde.

Nachdem nun bei der commissionellen Verhandlung über die erwähnten Baugesuche in der That zwischen den Bauführern und den interessirten Bergwerksbesitzern über eine durch die Bauführung selbst hervorgerufene Frage ein Uebereinkommen zu Stande gekommen ist, so war das von den Beschwerdeführern im administrativen Verfahren gestellte Begehren, daß dieses Uebereinkommen in dem Bauconsense seinen Ausdruck finde, gesetzlich begründet.

Nr. 6347.

Der Umstand, daß ein Mitglied des Bezirksschulrathes an der Ausübung des Mandates zeitweise in Folge einer administrativen Verfügung behindert worden ist, kann eine Verlängerung der gesetzlich festgesetzten sechsjährigen Functionsdauer nicht begründen. (Mähren.)

Erkenntniß vom 7. Jänner 1892, Z. 52.

Karl Brady, Dr. Alois Czap und Josef Kratzl in Kremsier ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R.-S. Kanéra); E. vom 9. Februar 1891, Z. 498, puncto Berechnung der Mandatsdauer der Beschwerdeführer als Mitglieder des Bezirksschulrathes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Ansuchen der beschwerdeführenden Bezirksschulrathsmitglieder, daß in die sechsjährige Functionsdauer als Mitglieder des Bezirksschulrathes jener Zeitraum nicht eingerechnet werden solle, während welchem sie an der Ausübung der Mandate in Folge der mit verwaltungsgerichtlichem Erkenntnisse vom 26. Februar 1890, Nr. 645, aufgehobenen Verfügungen der Administrativbehörden behindert waren, wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil, davon abgesehen, daß bezüglich des Beschwerdeführers Brady eine Unterbrechung in der Ausübung des Mandates thatsächlich nicht eingetreten war, der Umstand, daß ein Mitglied des Bezirksschulrathes aus welchem Grunde immer eine Zeitlang an der Ausübung des Mandates behindert worden ist, eine Verlängerung der durch den § 24 des Schulaufsichtsgesetzes festgesetzten sechsjährigen Functionsdauer nicht begründen kann. Die Beschwerde erachtet die Entscheidung

für gesetzwidrig, weil dieselbe mit dem vorcitirten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse in Widerspruch trete und eine Kürzung der sechsjährigen Functionsdauer der beschwerdeführenden Bezirksschulrathsmitglieder dadurch bewirke, daß eben diese infolge der citirten administrativen Verfügungen an der Ausübung des Mandats thatsächlich verhindert waren.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Was zunächst den vermeintlichen Widerspruch mit der h. g. Entscheidung anbelangt, so besteht dieser thatsächlich nicht, weil mit der angefochtenen Entscheidung, entsprechend dem Wortlaute des § 24 des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. Jänner 1870, Nr. 3 L. G. B. für Mähren, nur ausgesprochen worden ist, daß mit dem citirten Paragraphen die Bestimmung über die zeitliche Giltigkeit der Wahl des einzelnen Mitgliedes, nicht aber eine Functionsdauer für die Corporation des Bezirksschulrathes, fixirt wurde.

Der von den Beschwerdeführern im administrativen Instanzenzuge gestellte Antrag involvirt aber thatsächlich eine über den § 24 hinausgehende Ausdehnung der Wahlperiode und erscheint eben deshalb nach der citirten Gesetzesbestimmung nicht statthaft. Denn der § 24 l. c. erklärt, daß die nach den §§ 20, 22 und 23 stattfindenden Wahlen auf sechs Jahre gelten. Hierdurch ist der Anfangspunkt und Endpunkt der Functionsdauer eines Bezirksschulrathsmitgliedes durch das Moment des Vollzuges der Wahl oder der Ernennung fixirt und kann über den so gesetzlich bestimmten Zeitpunkt hinaus, die Ausübung irgend eines Mandates nicht statthaben. — Der Umstand, daß die beschwerdeführenden Bezirksschulrathsmitglieder an der Ausübung des Mandates zeitweise in Folge der Verfügung der administrativen Behörden behindert waren, kann eine Ausdehnung der Functionsdauer umso weniger rechtfertigen, als das Gesetz keinerlei Ausnahme für den § 24 aufstellt.

Nr. 6348.

Das im § 14 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 aufgestellte Erforderniß „des Lebens im Familienverbande" muß auch auf die unehelichen Kinder bezogen werden.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1892, Z. 60.

Gemeinde Prio ca. Hofrath in Trient; E. vom 16. Jänner 1891, Z. 12396, puncto Heimatsrecht des Pietro Domenico Tomasi und seiner Angehörigen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6349.

Entscheidung der Verwaltungsbehörde in Patronatsstreitigkeiten.)**

Erkenntniß vom 8. Jänner 1892, Z. 69.

Daniel Ritter v. Hornbostel (Adv. Dr. Ritter v. Hornbostel) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kaněra); E. vom 20. November 1890, Z. 13381, puncto Leistung von Patronatsbeiträgen bei Herstellungen an den Pfründengebäuden in Lindach.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 90 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 2104 u. 2497 (Bd. VIII, J. 1884).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3481 (Bd. XI, J. 1887).

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 20. November 1890, Z. 13381, mit welcher in Bestätigung der Entscheidungen der unteren Instanzen, Beschwerdeführer, Besitzer des landtäflichen Gutes Lindach, als Patron zur Leistung von Concurrenzbeiträgen zu den Baureparaturkosten des Pfründengebäudes in Lindach verpflichtet erkannt wurde, lediglich aus dem Grunde, weil mit der angefochtenen Entscheidung definitiv über seine Concurrenzpflicht abgesprochen wurde, während nach Ansicht der Beschwerde gemäß der §§ 33 und 34 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50 nur mit der Anordnung eines Provisoriums hätte vorgegangen werden sollen.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Erwägungen nicht in der Lage die Beschwerde als begründet zu erkennen. — Laut Entscheidung des bestandenen Staatsministeriums vom 2. August 1862, Z. 6660, haftet das Patronatsrecht über die Kirche in Lindach auf dem landtäflichen Gute »Lindach das Schloß sammt Dominicalien, Meierhofrealitäten aus dem Landgute Lindach im Traunkreise.« — Durch diese Entscheidung wurde der Bestand des Patronates bei der Kirche in Lindach anerkannt und es liegt in der Natur der Sache, daß, da Rechte ohne Subject nicht gedacht werden können, diese Entscheidung sich auch darauf erstrecken mußte, wem dieses Patronat zustehe; es wurde daher in derselben auch darüber entschieden, daß dieses Patronat auf dem Gute Lindach Schloß sammt Realitäten und nicht auf der bereits gelöschten, lediglich Dominicalrechte in sich fassenden Landtafel-Einlage »Landgut Lindach« hafte, beziehungsweise den Besitzern dieser Landtafel-Einlagen zukomme.

Die Rechtskraft dieser Entscheidung, sowohl in formeller als materieller Richtung, kann heute umsoweniger in Frage gestellt werden, als bei dem landtäflichen Gute Lindach das Schloß 2c. sowohl in der alten als in der neuen Landtafel auf Grund des obergerichtlichen Erkenntnisses vom 23. December 1862, Z. 17054, das mit diesen Dominical-Realitäten verbundene Patronatsrecht über die Kirche in Lindach ausgezeichnet erscheint.

Nach lit. I, § 20 des tractatus de juribus incorporalibus (Codex Austr. tom. I, S. 584) geht ein bei einem Gute befindliches Patronat bei Veräußerung des Gutes mit demselben accessorie an den neuen Besitzer als solchen über und ist dasselbe als geistliche Lehenschaft unter dem Verkaufe des Gutes ohne Taxirung und Anschlag um Geld oder Geldeswerth mit zu verstehen. Derlei mit einem Gute verknüpfte Rechte sind daher dingliche Rechte, welche eo ipso, ohne daß es einer besonderen Auszeigung bedarf, auf den jeweiligen Besitzer übergehen.

Da nun mit dem Patronatsrechte die nach den bei dem Constituirungsacte getroffenen besonderen Anordnungen, oder in Ermanglung von solchen, nach den allgemeinen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen verbunden sind, bedarf es bei der dinglichen Natur eines mit einem Gutsbesitze verbundenen Patronates nicht erst der besonderen Eintragung auch dieser Verpflichtungen im Grundbuche.

Hiernach ist der Thatbestand des Patronates bei der Kirche Lindach zu Gunsten und Lasten des Gutes Lindach Schloß sammt Realitäten zweifellos und waren daher die Cultusbehörden bei der vorliegenden Weigerung des Beschwerdeführers, welcher erwiesener- und unbestrittenermaßen dermalen

landtäflicher Besitzer dieses Gutes ist, berechtigt, denselben zur Erfüllung seiner Patronatspflicht gemäß § 34, alinea 1 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, im Entscheidungswege zu verhalten.

Wenn Beschwerdeführer behauptet, daß es sich nicht um die Modalitäten und Wirkungen der Constituirung des Patronates, sondern um die Wirkung der Theilung der Herrschaft, mit welcher ursprünglich das Patronat verbunden war, um die Wirkung der Thatsache, daß die Familie Haferl einmal das Patronat ausgeübt habe, ohne daß selbe mehr in dem Besitze des landtäflichen Gutes »Lindach das Schloß ꝛc.«, gestanden und endlich um die Wirkungen des mißglückten Versuches zur Einverleibung der Patronatslasten bei diesem Gute, also um die Frage über die Nachfolge in dem fraglichen Patronate handle, worüber gemäß §§ 33 und 34 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, der Nachweis nur im Civilrechtswege geführt werden kann, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß laut der Administrativacten von den eben erwähnten Thatsachen die zwei erstgenannten (Theilung des Gutes und Patronatsleistung der Familie Haferl) in die Zeit vor der Ministerial-Entscheidung vom Jahre 1862 fallen und daß trotzdem, daß diese Momente den judicirenden Administrativbehörden bekannt waren, die Entscheidung bei Feststellung des Patronates für die Kirche Lindach dahin ging, daß dasselbe nicht mit dem »Landgute Lindach«, sondern mit der Landtafel-Einlage »Lindach das Schloß sammt Realitäten« verbunden sei. Insoferne daher seitens des Beschwerdeführers auf Grund dieser Thatsachen der Anspruch auf Aenderung der aus dem Patronate fließenden Verbindlichkeiten gestellt wird, stellt sich derselbe als ein Anspruch auf Aenderung des bereits im Jahre 1862 festgestellten Patronatsverhältnisses dar, welcher Anspruch jedoch mit Rücksicht auf die Rechtskraft dieser Entscheidung gegenwärtig nicht mehr zulässig erscheint.

Da auch der Nichteintragung der Patronatslasten bei dem Gute Schloß Lindach, wie bereits gezeigt, für die Frage der Leistungspflicht des Besitzers als Patrons, welche nach dem Gesetze über Rechtswirkungen des Patronatsverhältnisses, also nach öffentlichem Rechte zu beurtheilen ist, keine weitere Bedeutung zukommt, waren bei der erörterten Sachlage die Cultusbehörden im Rechte, über die Concurrenzpflicht des Beschwerdeführers als Patrons definitiv und nicht nur im Provisorialwege zu erkennen.

Nr. 6350.

1. Anwendung der in der politischen Schulverfassung enthaltenen Bestimmungen über die Altersversorgung der Lehrer und die Unterstützung der Lehrerswitwen und Waisen, auf Pensionsfälle in Tirol. — 2. Die in der politischen Schulverfassung statuirte Unterstützung der Lehrerswitwen und Waisen ist nicht als eine Armenunterstützung anzusehen.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1892, Z. 66.

Gemeinde Telve ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 18. Juli 1891, Z. 6650, puncto Verpflichtung der gesetzlichen Versorgung der Lehrerswitwe M. Mimiola.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1681 (Bd. VII, J. 1883).

Nr. 6351.

Eine bloße Unvollständigkeit in der Rechnungslegung des Gemeindevorstehers schließt die Wählbarkeit des Letzteren zum Mitgliede des Gemeindeausschusses nicht aus. (Böhmen.) *)

Erkenntniß vom 9. Jänner 1892, Z. 77.

Josef Kubiček und Gen. ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); mitbeth. Joh. Zajiček (Adv. Dr. Dostal); E. vom 2. Juli 1891, Z. 67011, puncto Gemeindewahl in Luschtenitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die böhm. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 2. Juli 1891, Z. 67.011, die Einwendungen des Josef Kubiček und Genossen gegen das Verfahren bei der am 26. April 1891 im II. Wahlkörper stattgehabten Gemeindeausschußwahl in Luschtenitz als unstatthaft zurückgewiesen, weil der Umstand, daß der zum Ausschußmanne gewählte Johann Zaječek in seiner früheren Eigenschaft als Gemeindevorsteher die Gemeinderechnungen nur unvollständig und incorrect gelegt hat, denselben der Wählbarkeit nicht verlustig machen kann.

Die Beschwerde hält diese Entscheidung für gesetzwidrig, weil der Genannte in der Gemeinderechnung für das Jahr 1882 den an Umlagen eingehobenen Betrag von 239 fl. 57 kr. nicht in Empfang gestellt und der Zusage, diesen Betrag nachträglich zu verrechnen, bis zum Wahltage nicht entsprochen hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Nach § 4, ad c, der böhm. Gem.-W.-Ordn. sind Personen, welche über die aufgehabte Vermögensgebahrung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind, vom Wahlrechte ausgeschlossen und nach § 10 desselben Gesetzes allerdings auch nicht wählbar. — Nach § 72 der böm. Gem.-Ordn. hat nun der Gemeindevorsteher längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Aus dem Zusammenhange dieser gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß ein Gemeindevorsteher nur dann, wenn er der Verpflichtung zur Rechnungslegung nicht nachkommt, also zur Zeit der Wahl mit der ihm obliegenden Rechnungslegung noch im Rückstande ist, von der im § 4, ad c, Gem.-W.-Ordn. auf diese Unterlassung gesetzten Rechtsfolge betroffen, beziehungsweise des Wahlrechtes und der Wählbarkeit verlustig werden könne.

Wie die Administrativacten ausweisen, hat aber Johann Zajiček, welcher in den Jahren 1880 bis April 1883 als Gemeindevorsteher in Luschtenitz fungirte, die Gemeinderechnung für das Jahr 1882 dem Gemeindeausschusse thatsächlich vorgelegt, welcher letztere diese Rechnung mit dem Beschlusse vom 20. Mai 1883 auch genehmigt hat. Demgemäß hat der Genannte der ihm in der Eigenschaft als Gemeindevorsteher obgelegenen gesetzlichen Verpflichtung zur Rechnungslegung entsprochen und war

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3331 (Bd. XI, J. 1887).

mit dieser am 26. April 1891 als dem Wahltage nicht im Rückstande, somit weder von dem Wahlrechte ausgeschlossen, noch der Wählbarkeit verlustig.

Die Behauptung der Beschwerde, daß die von Zajiček gelegte und vom Gemeindeausschusse genehmigte Rechnung nachträglich als unvollständig bemängelt wurde und daß der genannte Rechnungsleger diese Unvollständigkeit mit dem Versprechen, den nicht in Empfang gestellten Betrag von 239 fl. 57 kr. nachträglich entweder documentirt zu verrechnen oder zu begleichen, zwar selbst zugestanden, dieser Zusage aber bis zum Wahltage nicht entsprochen hat, wird allerdings durch die Administrativacten bestätigt. — Allein diese Umstände sind vollkommen irrelevant, da nach dem Wortlaute des § 4, ad c Gem.-W.-Ordn. für die Frage, ob Johann Zajiček als gewesener Gemeindevorsteher und beziehungsweise Gemeinde-Rechnungsleger vom Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sei, davon abgesehen, daß ersteres im Reclamations-Verfahren nicht beanständet wurde, lediglich der Thatumstand Ausschlag gebend ist, ob der Genannte zur Zeit der Wahl mit der Rechnungslegung noch im Rückstande war. — Dies war aber nach dem Vorausgeschickten nicht der Fall und erscheint sonach im Hinblicke auf den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet.

Nr. 6352.

Die im Bauconcurrenznormale vom Jahre 1806 gedachte „canonische Portion" oder „Congrua" stellt sich als die fixe Grundlage für die Ermittlung sowohl der Pflicht als des Maßes der Leistung aller im Normale genannten Concurrenten dar.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1892, Z. 78.

Fürstlich Schwarzenberg'sches Patronatsamt in Netolitz ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 21. März 1891, Z. 2365, puncto Beitragsleistung des Pfarrbeneficiaten in Strunkowitz zu den Kosten der Herstellung von Pfarrgebäuden.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.« *)

Nr. 6353.

In der Unterlassung der amtlichen Verständigung der Partei von der Einbringung der Berufung gegen eine ihr günstige Entscheidung der Behörde in Wasserrechtssachen, liegt kein Mangel des Verfahrens.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1892, Z. 84.

Jakob Winternitz (Adv. Dr. Dostal) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 5. Februar 1891, Z. 14730, puncto Aufhebung der Bewilligung zur Drainage von Grundstücken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der in Abänderung der erstinstanzlichen Enscheidung erfolgten Abweisung des Begehrens des Beschwerdeführers um Consentirung der Einrichtungen für die Drainirung seiner

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5960 (Bd. XV, J. 1891).

Grundparcellen Nr. 438 und 439 in Nemošic, wird in der Beschwerde zunächst aus dem formellen Grunde bestritten, weil Beschwerdeführer im guten Glauben auf die Rechtskraft der Entscheidung I. Instanz, die fraglichen Einrichtungen bereits ausgeführt hat, die Aufhebung des Consenses der I. Instanz somit die Beseitigung einer mit Zustimmung der Behörde ausgeführten Anlage involvire; weiter aber auch aus dem meritorischen Grunde, daß die Anlage nach dem Gutachten des technischen Experten ohne Schädigung fremder Rechte, ohne Benachtheiligung öffentlicher Interessen ausführbar erscheine.

Da es sich — wie die Administrativacten ergeben — im vorliegenden Falle um die erste Bewilligung einer Wasserführungsanlage gehandelt hat, auf deren Errichtung nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes Niemandem ein Rechtsanspruch zusteht, deren Consentirung also dem Ermessen der administrativen Behörden vorbehalten war, so hatte der V. G. Hof nur Anlaß, mit dem ersterwähnten Beschwerdepunkte sich zu beschäftigen. — Diesen aber mußte der V. G. Hof im Hinblicke auf den Wortlaut der §§ 95 und 96 des Ges. vom 28. August 1870 als nicht begründet erkennen. — Denn aus den Administrativacten ergibt sich, daß die Entscheidung der I. Instanz vom 21. December 1888, Z. 11851, mit welcher allerdings die angesuchte Bewilligung zur Entwässerung der oben gedachten Grundstücke ertheilt worden war, von den anrainenden Grundbesitzern und zwar mit Rücksicht auf den Tag der an sie erfolgten Zustellung, den 17. Jänner 1889, am 30. Jänner 1889 rechtzeitig in Beschwerde gezogen wurde. Diese rechtzeitig überreichte Berufung hatte demnach nach § 96 Wasserrechts-Ges. aufschiebende Wirkung und es war darum der Beschwerdeführer nicht berechtigt, zur Ausführung der Anlage zu schreiten.

Nachdem durch die §§ 95 und 96 Wasserr.-Ges. eine amtliche Verständigung der Partei darüber, ob gegen eine in I. Instanz ergangene Entscheidung eine Berufung eingelegt wurde oder nicht, nicht vorgesehen und eine derlei Bestimmung den Anordnungen des Wasserrechtsgesetzes überhaupt fremd ist, so ist es Sache der Partei selbst, sich davon Kenntniß zu verschaffen, ob eine ihr günstige Entscheidung der I. Instanz in Berufung gezogen wurde oder aber in Rechtskraft erwachsen ist. — In der Unterlassung der Verständigung der Partei von der Einbringung der Berufung vermochte also der V. G. Hof auch nicht einen Mangel des Verfahrens zu erkennen.

Nr. 6354.

Der Landesausschuß darf nicht mit Uebergehung der I. Instanz in Fragen der Armenunterstützung entscheiden.

Erkenntniß vom 11. Jänner 1892, Z. 1836.

Gemeinde Z... ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 20. Februar 1891, Z. 2123, puncto Armenunterstützung der Maddalena B...

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Z... verhalten, der Maddalena B..., im Hinblick auf den

angegriffenen Gesundheitszustand der Eheleute B... und auf die Strenge des Winters eine Unterstützung von 10 fl. zu gewähren. — Dieser Entscheidung liegt eine im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cavalese an den Tiroler Landesausschuß gelangte, gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses von Z..., ddto. 30., recte 27. Jänner 1891 gerichtete Eingabe (ddto. Z... 10. Februar 1891) zu Grunde, in welcher Maddalena B... die Bitte vorgebracht hat, es möge die Gemeinde Z... beauftragt werden, den Wohnungszins, den sie und ihr Gatte für $1\frac{1}{2}$ Jahre mit 18 fl. schuldig sind, zu bezahlen und ihnen überdies eine wöchentliche Unterstützung aus der Armencasse anzuweisen. — Dagegen ergibt sich aus den Beschwerdebeilagen, daß Maddalena B... mit dem Gesuche de praes. 3. December 1890, Z. 1191, von der Gemeindevertretung von Z... nur die Nachsicht einer Brennholzschuld von 2 fl. 98 kr. und die Zahlung der Hälfte des ihrem Bruder schuldigen Wohnungszinses per 6 fl. 50 kr. erbeten hat und daß mit dem Gemeindeausschuß-Beschlusse vom 27. Jänner 1891 dem ersteren Begehren Folge gegeben, das letztere aber abgewiesen wurde.

Es ist somit klar, daß die beiden von Maddalena B... bei dem Gemeindeausschusse und bei dem Landesausschusse nach einander überreichten Eingaben, soweit es auf den Gegenstand derselben, bezw. auf das darin gestellte Begehren ankommt, mit einander nicht im Einklange stehen, daß überhaupt das Ansuchen um Bewilligung einer wöchentlichen Armenunterstützung und insbesondere um Gewährung einer Unterstützung von 18 fl. behufs Bezahlung des Miethzinses, worüber der Landesausschuß entschieden hat, der Gemeindevertretung von Z... gar nicht vorgelegen ist und daß der Landesausschuß das mit Hintansetzung der Bestimmungen des § 88 letzter Absatz der Gem.-Ordn. vom 9. Jänner 1866, Nr. 1 L. G. B., an ihn gerichtete Gesuch ddto. Z... 10 Februar 1891 als Recurs behandelt und ohne Einholung der einschlägigen gemeindeämtlichen Verhandlungsacten und der allfälligen Bemerkungen des Gemeindevorstehers, der Erledigung zugeführt hat. —

Da aber derlei Ansprüche an die Gemeinde nach § 44 des Heimatsgesetzes vom 3. October 1863, Nr. 105 R. G. B., in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen sind, der Landesausschuß also gemäß § 88 Gem.-Ordn. nur als Berufungsinstanz zu entscheiden berechtigt ist, so hat derselbe dadurch, daß er im gegebenen Falle mit Umgehung der Gemeinde eine Entscheidung gefällt hat, welche diese in erster Instanz hätte selbst fällen sollen, wesentliche Formen des Administrativverfahrens verletzt.

Nr. 6355.

Eine auf den Todesfall vereinbarte Gütergemeinschaft ist Gegenstand der unmittelbaren Gebührenentrichtung beim Erbanfalle.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1892, Z. 107.

Maria Benedetti ca. Finanz-Min.; E. vom 13. Februar 1891, Z. 40187 ex 1890, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4103 (Bd. XII. J. 1888).

Nr. 6356.

Insolange nicht ein gerichtliches, die Ungiltigkeit eines Rechtsgeschäftes aussprechendes Erkenntniß vorliegt, ist es für die Gebührenpflicht ganz irrelevant, ob die Rechtsurkunde die „zur Klagfähigkeit" erforderlichen Förmlichkeiten besitzt.*)

Erkenntniß vom 12. Jänner 1892, Z. 126.

Josef Schlome Friedmann und Isaak Kunstadt ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 3. April 1891, Z. 3341, puncto erhöhter Vermögens-Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der Min.-Entscheidung wird lediglich mit dem angefochten, daß es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, zu dessen Giltigkeit nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, Nr. 76 R. G. B., ein Notariatsact erforderlich erscheint und daß, da ein solcher im gegebenen Falle nicht aufgenommen worden ist, das Rechtsgeschäft ein ungiltiges sei, daher der Gebührenpflicht nicht unterliege.

Die anläßlich der zwischen Akiba Kunstadt und Ettie Taube Friedmann bevorstehenden Eheschließung im November 1886 ausgestellte, von Isaak Kunstadt, dem Vater des Bräutigams, und von Josef Schlome Friedmann, dem Vater der Braut, sowie von den Brautleuten unterfertigte Urkunde schließt in sich sowohl Ehepacte als auch Schenkungsverträge ohne Uebergabe.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli 1871, Nr. 76 R. G. B., ist die Giltigkeit solcher Verträge durch die Aufnahme eines Notariatsactes über dieselben bedingt. Indessen steht der Vorschreibung der Gebühr nach T. P. 42 und 91 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die von der Beschwerde aus dem obcit. Ges. vom 25. Juli 1871 abgeleitete Einwendung nicht entgegen, weil für die Vorschreibung einer Gebühr in Gemäßheit des § 1, A, Z. 3, Geb.-Ges., solange nicht ein gerichtliches, die Ungiltigkeit eines Rechtsgeschäftes aussprechendes Erkenntniß vorliegt, es irrelevant bleibt, ob die Rechtsurkunde selbst die zur Klagfähigkeit erforderlichen materiellen oder formellen Voraussetzungen besitzt oder nicht.

Die Finanzverwaltung kann nicht verpflichtet werden, das Vorhandensein der Ungiltigkeit zu prüfen, vielmehr ist es Sache der gebührenpflichtigen Partei, den Nachweis durch ein rechtskräftiges, gerichtliches Erkenntniß darüber zu erbringen, daß das bestimmte Rechtsgeschäft von Ursprung an null und nichtig war.

Diesen Erwägungen zufolge konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung in Bezug auf die Gebührenpflicht eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1027 (Bd. V, J. 1881) u. Nr. 5126 (Bd. XIV, J. 1890).

Nr. 6357.

1. Die persönliche Gebührenbefreiung eines Advocaten gilt auch im Falle der Bestellung einer ex offo-Vertretung nur für jene Rechtssache, für welche diese Bestellung erfolgt ist. — 2. Das Ansuchen bei Gericht, daß die Anmeldung der Errichtung einer Handelsgesellschaft zur Kenntniß genommen werde, ist, in Absicht auf die Eingabengebühr, als das Ansuchen um Eintragung der Firma zu behandeln.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1892, Z. 127.

Dr. Friedrich Prischl ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritt. v. Schwabe); E. vom 15. April 1891, Z. 8033, puncto erhöhter Eingabenstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Vorschreibung der Gebühr nach Tarifpost 43, l, 1, Geb.-Ges. von dem Gesuche des Richard Oehlhey und Vincenz Loos durch den ex offo-Vertreter Dr. Friedrich Prischl an das k. k. Kreis- und Handelsgericht Wels, um Kenntnißnahme von der Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft und Verhaltung des dritten Gesellschafters zur Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung, aufrecht erhalten.

Die Beschwerde führt aus, daß es sich hier blos um eine unentgeltliche Vertretung handle, mit welcher nach § 16 der Advocaten-Ordnung die Stempel- und Gebührenfreiheit verbunden sei und daß der Beschwerdeführer nicht für seine Clienten um die Eintragung in das Handelsregister gebeten, sondern nur verlangt habe, daß ein dritter, nämlich Rudolf Pummerer, dazu verhalten werde, wornach hier einerseits ein Streitfall, dem die Stempel- und Gebührenfreiheit zu Statten komme, andererseits kein Ansuchen um eine Firmaprotokollirung vorliege, daher der erste Bogen nicht mit 10 fl. zu stempeln gewesen sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Der Beschwerdeführer ist als ex offo-Vertreter dem Richard Oehlhey und den Eheleuten Loos und zwar nur für deren Streitsache gegen Rudolf Pummerer wegen Rechnungslegung und Auseinandersetzung, beigegeben worden, weshalb der Beschwerdeführer für sich die persönliche Gebührenbefreiung nach § 16 der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. B. Nr. 96, schon deshalb nicht in Anspruch nehmen kann, weil die Gebührenfreihheit auch nach dieser Gesetzesstelle nur für eben jene Rechtssache gelten kann, für welche die Bestellung des ex offo-Vertreters erfolgt ist.

Was die Anwendung der T. P. 43, l, 1 Geb.-Gesetzes anbelangt, ist zu erinnern, daß die beanständete Eingabe zwei Punkte des Schlußbegehrens beinhaltet, nämlich 1. daß die Anmeldung der Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft zur Kenntniß genommen und 2. daß Rudolf Pummerer (der dritte Gesellschafter) verhalten werde, binnen einer gegebenen Frist die Anmeldung zu vollziehen. — Da nun in einer solchen Anmeldung, wie sie hier im Punkte 1 des Schlußbegehrens ausgehend von den Clienten des Beschwerdeführers, nämlich von Oehlhey und Loos, vorliegt, das Ansuchen um Eintragung der Firma der Gesellschaft in Gemäßheit des Art. 86 H. G. B., als die unmittelbare gesetzliche Folge der Anmeldung bereits

inbegriffen ist, so war auch die Anforderung der Stempelgebühr von 10 fl. vom ersten Bogen der beanständeten Eingabe in der T. P. 43, l, 1 begründet.

Die Gebührenpflicht der Beilagen des Gesuches endlich ist durch die Bestimmung der T. P. 20 Geb.-Ges. begründet.

Nr. 6358.

Zur Nachweisung der Ungebühr in Absicht auf die Rückerstattung von Stempeln, welche auf zu Zwecken einer Convertirung ausgestellten Urkunden verwendet wurden, genügt nicht die Berufung auf Gebührenerleichterungs-Gesetze, sondern es muß die thatsächlich gewährte Gebührennachsicht nachgewiesen werden.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1892, Z. 128.

Wilhelm Faktor ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 28. März 1891, Z. 593, puncto verweigerter Rückvergütung von in Stempelmarken entrichteten Gebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 77 Geb.-Ges., d. i. die Zulässigkeit eines Rückvergütungsanspruches in Fällen eines aus Irrthum ungebührlich entrichteten Stempelbetrages wird seitens der Finanzverwaltung für den vorliegenden Fall nicht in Abrede gestellt. — Auch wird im gegebenen Falle das Zutreffen der formellen Voraussetzung für einen solchen Anspruch, d. i. die Einhaltung der dreijährigen Frist für die Rückforderung der entrichteten Stempelbeträge nicht in Frage gezogen. — Die Zurückerstattung der für die Cession ddto. Prag, 12. October, Reichenberg, 21. September 1887 und für die grundbücherliche Eintragung derselben verwendeten Stempelbeträge wird in der angefochtenen Entscheidung lediglich aus einem meritalen Grunde, nämlich wegen Nichtzutreffens der meritorischen Voraussetzung des § 77 cit. verweigert und der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit gerade im Hinblicke auf die Bestimmung des mehrerwähnten § 77 nicht zu erkennen. Denn der Beschwerdeführer hätte den Rückvergütungsanspruch nach § 77 mit Erfolg nur dann erheben können, wenn er nachgewiesen hätte, daß die in Frage kommenden Stempelbeträge von ihm ungeschuldeter Weise verwendet worden wären. Diesen Nachweis hat aber Beschwerdeführer nicht erbracht. Denn der Beschwerdeführer behauptet nicht, daß die für die in Frage kommende Cession und deren Eintragung verwendeten Stempel nicht classenmäßige gewesen wären; er vermeint blos, die Stempel deshalb aus Irrthum verwendet zu haben, weil die Cession eine Convertirung von Hypothekarforderungen betraf, welcher die Gebührenerleichterung aus dem Gesetze vom 11. Juni 1881, R. G. B. Nr. 59, bezw. vom 2. März 1886, R. G. B. Nr. 36, zur Seite stand.

Nun vermag der Irrthum allein in Gemäßheit des § 77 Geb.-Ges. den Anspruch auf Zurückstellung des entrichteten Betrages nicht zu begründen, es muß vielmehr dieser Betrag ein — wie sich das Gesetz ausdrückt — »ungebührlich entrichteter« sein. Da aber die in den vorcitirten Gesetzen vom Jahre 1881 und 1886 normirten Gebührenerleichterungen nicht schon in Kraft dieser Gesetze allein, ohne Anerkennung der Finanzverwaltung gesetzlich zu Recht bestehen, wie solche einigen Rechtsgeschäften, Amtshandlungen

oder auch Personen im Gebührengesetze zugestanden sind (vergl. beispielsweise T. P. 45 A, a, B, b und D, oder T. P. 75), sondern die Finanzverwaltung durch die gedachten gesetzlichen Bestimmungen nur zur Gewährung solcher Erleichterungen ermächtigt ist, die letzteren also selbst bei ausdrücklichem Ansuchen der Partei hierum in das freie Ermessen der Finanzverwaltung gestellt erscheinen, so genügte im vorliegenden Falle zur Nachweisung der Ungebühr in Absicht auf die Stempelrückerstattung nicht die Berufung auf die vorcitirten Gebührenerleichterungs-Gesetze, sondern der Beschwerdeführer hätte zu diesem Zwecke die seitens der Finanzverwaltung ihm thatsächlich gewährte Gebührennachsicht nachweisen müssen und da dies nicht geschehen ist, so war in der Verweigerung der Rückerstattung der entrichteten Beträge eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 6359.

Wenn die Aussteller einer Vollmacht zur Zeit der Ausfertigung in keiner solchen Gemeinschaft stehen, daß sie in Beziehung auf den Gegenstand des Rechtsgeschäftes als eine Person angesehen werden können, so ist die Stempelgebühr für jeden Aussteller zu entrichten.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1892, Z. 108.

Vincenz Kurnig und Gen. ca. Finanz-Min.; E. vom 28. April 1891, Z. 7715, puncto Stempelgebühr für eine Vollmacht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6360.

1. Bei Gewerbeanlagen, auf welche das Unfallversicherungs-Gesetz vom 28. December 1887 Anwendung findet, sind alle darin beschäftigten Arbeiter der Versicherungsanstalt behufs Versicherung anzuzeigen und ist die Ausscheidung eines Theiles derselben unzulässig. — 2. Arbeiter von Gewerbsanlagen, auf welche das Unfallversicherungs-Gesetz Anwendung findet, können deshalb, weil sie einer nach der älteren Gesetzgebung errichteten Bruderlade angehören, von der Anzeige und Versicherung nicht ausgenommen werden. — 3. Wenn im Falle eines Streites über die Anzeigepflicht bezüglich eines gewerblichen Betriebes erkannt wird, daß der Betrieb den Bestimmungen des Unfallversicherungs-Gesetzes unterliegt, hat sich der Ausspruch der Behörde auf die Anerkennung der Anzeigepflicht zu beschränken und die eventuelle Entscheidung über die Versicherungspflicht offen zu halten.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1892, Z. 4232 ex 1891.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Mähren und Schlesien (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Swoboda); für das Ackerbau-Min. (M.-S. Dr. Haberer); E. vom 18. December 1890, Z. 21682, puncto Unfallversicherung der in den Gewerbeanlagen der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft beschäftigten Arbeiter.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben jene in den der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterliegenden Gewerbeanlagen der Witkowitzer Gewerkschaft beschäftigten Arbeiter, welche dem Versorgungsinstitute der dortigen

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5126 (Bd. XIV, J. 1890).

Bruderlade angehören, von der Verpflichtung zur Anzeige bei der Unfallversicherungs-Anstalt in Brünn ausgenommen wurden, nach § 7, insoferne aber mit derselben die Versicherung der dem erwähnten Versorgungsinstitute nicht angehörenden Arbeiter bei der Unfallversicherungs-Anstalt definitiv angeordnet wurde, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß die von der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft an die Unfallversicherungs-Anstalt zu erstattende Betriebsanzeige nur hinsichtlich derjenigen in ihren der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterliegenden Gewerbeanlagen beschäftigten Arbeiter zu erfolgen habe, welche dem Versorgungsinstitute der bei der Gewerkschaft bestehenden Bruderlade zufolge der Bestimmungen des § 3 des Statutes dieser Bruderlade nicht angehören können, und daß demgemäß nur diese Arbeiter in Gemäßheit der Bestimmungen des Unfallversicherungs-Gesetzes bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Brünn, u. zw. so lange zu versichern seien, bis die vollzogene Umbildung der Bruderlade die Versicherung der bezeichneten Arbeiter gegen die Folgen von Betriebsunfällen bei der Bruderlade selbst ermöglicht.

In der Beschwerde wird dagegen

1. in formeller Beziehung eingewendet, daß die Min.-Entscheidung, indem mit derselben bezüglich der in Rede stehenden Anlagen nicht blos über die Anzeigepflicht, sondern zugleich über die Versicherungspflicht erkannt wurde, der nach § 18, Abs. 3 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, dem Vorstande der Versicherungs-Anstalt zustehenden Entscheidung vorgegriffen habe;

2. daß die Entscheidung auch materiell dem Gesetze widerstreite, weil die fraglichen Anlagen kein Zugehör eines Bergbaues, sondern selbstständige Gewerbeanlagen seien, und weil daher, da § 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes eine verschiedene Behandlung der in solchen Anlagen beschäftigten Arbeiter nicht zuläßt, die Gesammtheit der Arbeiter der Anzeigepflicht nach dem Unfallversicherungs-Gesetze unterliege.

Zur Begründung des Erkenntnisses des V. G. Hofes ist

ad 1. über die in der Beschwerde erhobene formelle Einwendung zu bemerken: Da der Bestand der Versicherungspflicht nach § 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes die Voraussetzung der Verpflichtung zur Anzeige eines Betriebes bei der Versicherungsanstalt (§ 18, Abs. 1, Unfallversicherungs-Gesetzes) bildet, so wird es in allen Fällen, in welchen es sich um die Entscheidung über die Anzeigepflicht handelt, der zu dieser Entscheidung berufenen Behörde obliegen, die Vorfrage der Versicherungspflicht zu prüfen. Wenn diese Prüfung zu einem negativen Resultate führt, so wird das die Anzeigepflicht verneinende Erkenntniß der Behörde sich nothwendig zugleich als eine definitive Entscheidung über die Versicherungspflicht darstellen, da durch das Unterbleiben der Anzeige, die Voraussetzung für die im § 18, Abs. 3, Unfallvers.-Gesetzes vorgesehene Entscheidung des Vorstandes der Unfallversicherungs-Anstalt über die Versicherungspflicht wegfällt. Dagegen hat die Behörde, wenn sie bei einem Streite über die Anzeigepflicht zur Ansicht gelangt, daß der Betrieb, um den es sich handelt, versicherungspflichtig sei,

sich auf die Anerkennung der Anzeigepflicht zu beschränken und in diesem Stadium einen Ausspruch über die Versicherungspflicht zu unterlassen, da der in der cit. Gesetzesstelle dem Anstaltsvorstande vorbehaltenen Entscheidung und dem eventuell daran geknüpften weiteren Verfahren, welches immerhin möglicher Weise neue Ergebnisse liefern kann, aus Anlaß eines Streites über die Anzeigepflicht nicht präjudicirt werden darf.

Soferne mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen wurde, daß die dem Versorgungsinstitute der Witkowitzer Bruderlade nicht angehörenden Arbeiter bei der Unfallversicherungs-Anstalt zu versichern seien, erscheint daher die erwähnte formelle Einwendung berechtigt und war derselben Folge zu geben, obwohl die Beschwerde materiell nicht gegen diesen Ausspruch, sondern dagegen gerichtet erscheint, daß die jenem Institute angehörenden Arbeiter von der Versicherungs- und beziehungsweise Anzeigepflicht ausgenommen wurden.

In diesem Punkte fand aber der V. G. Hof die Entscheidung materiell nicht gesetzlich begründet.

Ad 2. Denn daß die Gewerbsanlagen, um die es sich handelt, von den Ministerien selbst als versicherungspflichtig nach § 1 des Unfallvers.-Ges. betrachtet werden, geht daraus hervor, daß mit der angefochtenen Entscheidung für einen Theil der bei jenen Anlagen beschäftigten Arbeiter die Versicherung bei der Unfallversicherungs-Anstalt angeordnet wurde.

Diese Auffassung ist auch seitens der Witkowitzer Gewerkschaft, von welcher die Min.-Entscheidung nicht angefochten wurde, als unbestritten anzusehen und sie erscheint in der That auch nach den zur Zeit vorliegenden actenmäßigen Daten begründet. Hieraus ergibt sich aber, daß alle bei den Gewerbeanlagen der Witkowitzer Gewerkschaft, auf welche sich die angefochtene Entscheidung bezieht, beschäftigten Arbeiter gleichmäßig nach dem Unfallversicherungs-Gesetze zu behandeln waren, weil nach dem § 1, Abs. 1, und § 18 Unfallvers.-Ges., eine Unterscheidung zwischen den zu demselben Etablissement gehörigen Arbeitern bezüglich der Versicherungspflicht und die Ausscheidung einzelner Kategorien nicht zuläßig ist. — Es wäre daher, vorbehaltlich der eventuellen nach § 18, Abs. 3 Unfallvers.-Ges., zu fällenden definitiven Entscheidung über die Versicherungspflicht, die Anzeigepflicht bezüglich aller in den fraglichen Anlagen beschäftigten Arbeiter auszusprechen gewesen.

Die mit der angefochtenen Entscheidung verfügte Ausnahme eines Theiles der Arbeiter von der Anzeige bei der Unfallversicherungs-Anstalt, läßt sich insbesondere auch dadurch, daß diese Arbeiter dem Versorgungsinstitute der Witkowitzer Bruderlade angehören, gesetzlich nicht begründen. — Im 5. Absatze des § 1 Unfallvers.-Ges., sind wohl die in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu »gehörigen« Anlagen beschäftigten Arbeiter von der Versicherung nach dem Unfallversicherungs-Gesetze ausgenommen. Diese Ausnahme läßt sich aber auf Arbeiter nicht ausdehnen, welche zwar in eine nach dem Berggesetze vom 23. Mai 1854 errichtete Bruderlade, bezw. in ein dazu gehörendes Versorgungsinstitut aufgenommen wurden, welche aber nicht bei einer der im § 1, Abs. 5, Unfallvers.-Ges., bezeichneten Anlagen beschäftigt sind.

Allerdings wird im § 11 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, in Erweiterung der Bestimmung des 5. Abs. des § 1 Unfallvers.-Ges., auch den Arbeitern und Betriebsbeamten, welche bei den mit einem Bergwerksbetriebe »verbundenen«, jedoch der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehenden Gewerbeanlagen, also bei Anlagen von der Art, auf welche sich die angefochtene Entscheidung bezieht, beschäftigt sind, der corporative Beitritt zu einer zunächst für die Bergarbeiter bestimmten Bruderlade (§ 10 Bruderladengesetzes) gestattet, und ist in diesem Falle das Personal jener Anlagen bezüglich der Versicherungspflicht nicht nach dem Unfallversicherungs-Gesetze, sondern nach dem Bruderladengesetze zu behandeln.

Allein diese Bestimmung, welche übrigens auch einen Unterschied in der Behandlung der Arbeiter eines Etablissements nicht zuläßt, setzt den Bestand einer nach dem Bruderladengesetze vom 28. Juli 1889 errichteten Bruderlade voraus und kann auf die nach der älteren Gesetzgebung errichteten Bruderladen nicht angewendet werden.

In der Begründung der angefochtenen Entscheidung werden für dieselbe Rücksichten auf die an sich schwierige Durchführung des Bruderladengesetzes angeführt. — Hiegegen ist jedoch zu bemerken, daß derartige Rücksichten, welche ausnahmsweise Bestimmungen für das Uebergangsstadium wünschenswerth erscheinen lassen, jedenfalls nur auf dem Wege der Gesetzgebung zur Geltung gelangen können. Der Mangel solcher Ausnahmsbestimmungen kann aber nicht im Wege der administrativen Judicatur ersetzt werden, welche nur zur Anwendung der erlassenen Gesetze berufen ist.

Nr. 6361.

1. Instanzenzug in Markenrechts-Eingriffsstreiten. — 2. In solchen kann eine rechtskräftige Entscheidung der letzten Instanz, auch wenn dieselbe die Ablehnung der meritorischen Entscheidung in der Sache ausspricht, von amtswegen und auch nicht über eine Immediateingabe aufgehoben werden; ein entgegengesetztes Erkenntniß kann nur auf Grund einer neuen Klage und eines neuen Verfahrens erfließen.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1892, Z. 4233 ex 1891.

Firma Fast, Mayerhoff und Wittmayer (Adv. Dr. Jaques) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); mitbeth. Firma Heinrich Franck Söhne (Adv. Dr. Gallia); E. vom 4. October 1890, Z. 26937, puncto Markenrechtseingriffsstreit.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In dem Marken-Eingriffsstreite der Firma Heinrich Franck Söhne, Kaffee-Surrogatfabrik in Linz, gegen die Firma Fast, Mayerhoff und Wittmayer, Dampfcichorien-Fabrikanten in Tarnow, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Tarnow am 12. Jänner 1887, Z. 185, und im Recurszuge die k. k. Statthalterei zu Lemberg am 12. Februar 1887, Z. 7097, auf Grund des durchgeführten Sachverständigenbefundes erkannt, daß ein Eingriff in das Markenrecht der klägerischen Firma in Bezug auf die von der geklagten Firma verwendeten Etiquetten mit A—E nicht stattgefunden habe, und es wurde mit der bezogenen Statthalterei-Entscheidung zugleich ausgesprochen, daß, nachdem die Rechtskraft des die

beklagte Firma freisprechenden Erkenntnisses der I. Instanz nunmehr eingetreten ist, die in Beschlag genommenen Waren und Etiquetten unverzüglich dieser Firma auszufolgen seien, was auch geschehen ist. — Gegen diese Statth.-Entscheidung hat die Firma Heinrich Frank Söhne am 6. März 1887 den Min.-Recurs ergriffen, worüber das k. k. Handels-Min. mit Erlaß vom 15. Jänner 1889, Z. 23716, vorerst den Auftrag ertheilte, die Parteien zur Vorlage der den Gegenstand des Streites bildenden Marken aufzufordern und deren Identität zu constatiren.

Auf Grund der in diesem Sinne gepflogenen Erhebungen hat das k. k. Handels-Min. mit dem Erlasse vom 13. Februar 1890, Z. 53919, entschieden, daß es nicht in der Lage sei, in den Recurs einzugehen, weil die den Gegenstand des in Rede stehenden Streites bildenden Marken an die Parteien zurückgestellt wurden und aus den Verhandlungsacten nicht zu ersehen ist, um welche Marken es sich im vorliegenden Falle handle.

Ueber eine bei demselben Ministerium am 12. August 1890 eingebrachte Immediat-Eingabe, der Firma Heinrich Franck Söhne um meritorische Entscheidung ihres Min.-Recurses, hat jedoch das k. k. Handels-Min. mit der angefochtenen Entscheidung die vorgedachten Entscheidungen der I. und II. Instanz und auch den Intimationsbescheid bezüglich der Entscheidung des Handels-Min. vom 13. Februar 1890, Z. 53.919, aufgehoben und auf Grund der Bestimmungen der §§ 15 und 16 des nach § 33 des Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, hier noch zur Anwendung gelangenden früheren Markenschutzgesetzes vom 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230, der Klage der Firma Heinrich Franck Söhne stattgegeben und die geklagte Firma des Eingriffes schuldig erkannt.

Diese Entscheidung fand der V. G. Hof im Gesetze nicht begründet. — Es handelt sich nämlich im vorliegenden Falle um eine Entscheidung in einem Markenrechts-Eingriffsstreite, in welchem eine administrative Rechtssprechung zwischen streitenden Parteien stattzufinden hat und welcher sich demnach zweifellos als eine reine Parteiensache des öffentlichen Rechtes darstellt. — Aus derlei Rechtssprechungen erwächst aber den Parteien ein besonderes formelles Recht gegenüber den anderen Interessenten und es ergibt sich hieraus, daß in derartigen Parteisachen des öffentlichen Rechtes vor allem die Rechtskraft der erflossenen Judicate zur Richtschnur zu nehmen ist und daß gegen dieselben nicht auf das Gesetz zurückgegangen werden kann, da das aus dem rechtskräftigen Judicate der obsiegenden Partei erwachsene Recht nicht nachträglich wieder in Frage gestellt werden darf, was daher eine abermalige Prüfung der gesetzlichen Grundlage des Judicates ausschließt.

Nun ist zwar zuzugeben, daß auch in Markenrechts-Eingriffsstreiten, bei welchen wegen wissentlichen Eingriffes ein Straferkenntniß zu erfließen hat, der Instanzenzug bei gleichlautenden Entscheidungen der I. und II. Instanz gemäß § 150 Gew.-Ordn. in Ansehung der Strafbarkeit und des Ausmaßes der Strafe bei der II. Instanz abschließt, bezüglich der Frage des Eingriffes aber dem ungeachtet der Beschwerdezug noch weiter an das k. k. Ministerium geht, da nach den übrigen Bestimmungen des zufolge § 23 des früheren Markenschutzgesetzes auch hier anwendbaren IX. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung, der Rechtszug in Gewerbesachen regelmäßig drei Instanzen umfaßt, wofür insbesondere auch noch die Min.-Verordnung

vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, anzuführen ist, und es ergibt sich hieraus die principielle Zulässigkeit des Min.-Recurses der Firma Heinrich Franck Söhne. — Es ist auch weiter zuzugeben, daß das k. k. Handels-Min. mit der Entscheidung vom 13. Februar 1890, Z. 53919, über die Frage des Markenrechts-Eingriffes eine meritale Entscheidung nicht getroffen hat.

Allein es kann nicht verkannt werden, daß diese Entscheidnng, welcher das Resultat der in Folge des Vorerlasses vom 15. Jänner 1889, Z. 23716, vorher gepflogenen Erhebungen zu Grunde lag, eine definitive war und daß durch dieselbe der Min.-Recurs des Firma Heinrich Franck Söhne seine endgiltige Erledigung gefunden hatte, indem ausgesprochen wurde, daß die den Streitgegenstand bildenden Marken aus den Verhandlungsacten nicht zu constatiren sind und daß bei Abgang derselben eine meritale Entscheidung nicht getroffen werden könne.

Diese motivirte Ablehnung einer meritalen Entscheidung hat sich die Firma Heinrich Franck Söhne gefallen lassen, sie hat gegen dieselbe eine Beschwerde an den V. G. Hof nicht erhoben und es ergibt sich hieraus namentlich für die geklagte Firma Fast, Mayerhoff & Wittmayer die Folge, daß nunmehr die meritale Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 12. Februar 1887, Z. 7097, mit welcher die letztgenannte Firma eines Markeneingriffes nicht schuldig befunden worden war, eine endgiltige wurde, und daß aber auch das k. k. Handels-Min. nicht mehr berechtigt war, von seiner Entscheidung vom 13. Februar 1890, Z. 53919, nachträglich abzugehen und dies umsoweniger, als hiezu ein blos einseitiges Parteiansuchen vorlag, als ferner über dasselbe keinerlei weitere Parteieneinvernehmung stattgefunden hat, keinerlei weitere Erhebungen gepflogen wurden und als demnach die spätere (angefochtene) Entscheidung auf Grund genau desselben Actenmateriales erflossen ist, welches der früheren Entscheidung zur Grundlage gedient hatte, bezüglich dessen aber das k. k. Handels-Min. selbst erkannt hatte, daß es zur Schöpfung eines meritalen Ausspruches nicht geeignet sei.

War demnach der in Rede stehende Marken-Eingriffsstreit bereits durch die Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 13. Februar 1890, Z. 53919, bezw. merital durch die Statth.-Entscheidung vom 12. Februar 1887, Z. 7097, rechtskräftig dahin entschieden, daß ein Eingriff in das Markenrecht der Firma Heinrich Franck Söhne nicht stattgefunden habe, so hätte über die nachträglich vorgelegten fünf Etiquetten ein entgegengesetztes Erkenntniß eventuell nur auf Grund einer neuen Klage und über neuerliche Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens erfließen können.

Diesen Erwägungen zufolge hatte der V. G. Hof keine Veranlassung in die Prüfung der meritalen Frage einzugehen.

Nr. 6362.

Unzulässigkeit des Recurses ans Ministerium in Angelegenheit der Festsetzung und Auftheilung der Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1892, Z. 143.

Gemeinden St. Andrae in W. B. und Maria Neustift (Adv. Dr. v. Kozic) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Edl. v. Braunhof); E. vom 12. u. 28. August 1891,

Zz. 15518 u. 17354, puncto Unzulässigkeit des Recurses in Angelegenheit der Festsetzung und Auftheilung der Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung in Pettau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Frage, ob gegen von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse getroffene Entscheidungen über die Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung und deren Vertheilung auf die einzelnen Gruppen nach § 11 des Bezirksvertretungs-Gesetzes vom 14. Juni 1866 L. G. B. Nr. 19, der weitere Recurs an das Min. des Innern offen steht.

In der Beschwerde wird diese Zulässigkeit des weiteren Recurses darauf gestützt, daß im § 11 des Bezirksvertretungs-Gesetzes darüber, daß die von der Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschusse gefällte Entscheidung eine endgiltige wäre, nichts enthalten sei, daß somit die Regel des § 79 über das Recursrecht gegen Statth.-Entscheidungen Anwendung zu finden habe.

Der V. G. Hof konnte diese Rechtsanschauung der Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Ein weiterer Rechtszug an das k. k. Min. des Innern gegen Entscheidungen, die das Ergebniß einverständlicher Willensmeinungen zweier Behörden darstellen, von welchen die eine dem k. k. Ministerium nicht untersteht — ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift — würde dem im politischen Systeme begründeten Verhältnisse zwischen dem Landesausschusse und dem Ministerium widerstreiten, ist daher schon nach der Natur der Sache ausgeschlossen und es bedarf daher nicht der ausdrücklichen Bezeichnung der Endgiltigkeit solcher Entscheidungen durch das Gesetz selbst.

Der von der Beschwerde angerufene § 79 des Bezirksvertretungs-Gesetzes, handelt von Entscheidungen der Statthalterei im Aufsichtswege gegenüber den Beschlüssen der Bezirksvertretung oder des Bezirksausschusses; die Bestimmung dieses Paragraphen kann daher überhaupt keine Unterlage zur Beurtheilung des Recursrechtes bei nicht nach diesem Paragraphen getroffenen Entscheidungen bilden.

Nr. 6363.

Das Vorhandensein der Vaterschaftsanerkennung in Absicht auf die Heimatsrechtbegründung kann nicht angenommen werden, sobald diese Anerkennung nicht in gesetzmäßiger Weise erfolgt und ebenso nicht in der Geburtsmatrik Aufnahme gefunden hat.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1892, Z. 109.

Gemeinde Cavalese (Adv. Dr. Priester) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Grabmayr); E. vom 16. December 1890, Z. 22782, puncto Heimatsrecht des Enricio Antonio Longo.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher Heinrich Anton Longo als heimatsberechtigt in der Gemeinde Cavalese anerkannt wurde, beruht auf der Annahme, daß derselbe, welcher am 13. Juni 1870 als außerehelicher Sohn der Santa Longo geboren worden war, von Johann Antoniazzi nachträglich am 15. Februar 1876 als dessen

Sohn anerkannt, daß er durch die am 28. Februar 1876 erfolgte Verehelichung Antoniazzi's mit Santa Longo legitimirt worden sei, und daß er daher dem Heimatsrechte des unbestritten nach Cavalese zuständigen Johann Antoniazzi folge.

Vom V. G. Hofe wurde zwar die der angefochtenen Entscheidung zum Grunde gelegte Rechtsanschauung, daß die zu Recht bestehenden Eintragungen in die Matriken für das durch Familienverhältnisse begründete Heimatsrecht maßgebend seien, als richtig anerkannt. — Dagegen konnte die Annahme, daß die Anerkennung der Vaterschaft seitens des Johann Antoniazzi auf gesetzmäßige Weise erfolgt und in die Matrik eingetragen worden sei, durch den vorliegenden Matrikenauszug nicht als eine im Sinne der gesetzlichen Vorschriften (Pat. vom 16. October 1787, Just.-Ges.-Samml. Nr. 733, § 9 der Instruction für die Seelsorger über die Führung der Geburtsbücher, Hofdecret vom 21. August 1815, Gub.-Decret vom 21. September 1815, Tiroler Prov.-Ges.-Samml. Nr. 85 und A. h. Entschließung vom 20. Juni, Gub.-Decret vom 18. Juli . 1835, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 95) hinreichend erwiesene angesehen werden.

Diese Annahme wird in der Entscheidung des k. k. Hofrathes in Trient, welche mit der angefochtenen Min.-Entscheidung bestätigt wurde, damit begründet, daß Johann Antoniazzi am 15. Februar 1876 beim Seelsorger von Varena erschienen sei, die im Matrikenauszuge enthaltene Erklärung, »daß er sich als Vater des Heinrich Anton Longo bekenne (di riconoscersi padre), und daß er ihn als seinen Sohn annehme« mit dem Beisatze »und dies für alle gesetzlichen Rechtsfolgen« (e ciò per tutti gli effetti di legge) in Gegenwart zweier Zeugen (Anton und Georg Longo), des Seelsorgers und der Santa Longo abgegeben habe, und daß diese Erklärung von allen genannten Personen unterschrieben sei.

Dem entgegen ist jedoch zu constatiren, daß — abgesehen davon — daß die für den Namen des Vaters bestimmte Rubrik vom Seelsorger nicht nachträglich ausgefüllt wurde, und daß auch ein ausdrückliches Verlangen Antoniazzi's um die Eintragung seiner Vaterschaft nicht festgestellt erscheint, in der im Matrikenauszuge enthaltenen Erklärung des Umstandes, daß Antoniazzi beim Seelsorger erschienen sei, und daß er die Erklärung in Gegenwart desselben abgegeben habe, keine Erwähnung geschieht und daß diese Erklärung auch nicht von dem Seelsorger unterschrieben ist. — Außerdem ist zu bemerken, daß der im Matrikenauszuge und zwar in der nach der Abschrift der Rubriken folgenden Clausel: »Segne il relatio atto, che si trova inserito nel sopradetto atto alla pagina citato« gebrauchte Ausdruck »inserito«, welcher von dem im italienischen Texte des § 9 der cit. Instruction vom Jahre 1835 für »eintragen« consequent gebrauchten Ausdruck »inscrivere« abweicht, die Annahme nicht ausschließt, daß die erwähnte Erklärung in das Matrikenbuch nicht eingetragen, sondern nur eingeschaltet oder eingelegt worden sei.

Hieraus ergibt sich, daß die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Voraussetzung, daß die Eintragung des Johann Antoniazzi als Vaters des Heinrich Anton Longo in die Geburtsmatrik von Varena auf gesetzmäßige Weise erfolgt sei, auf einem unrichtig angenommenen und bezw. ergänzungsbedürftigen Thatbestande beruht.

Nr. 6364.

Die Bestimmungen der politischen Schulverfassung, nach welchen die Lehrerpensionen in Tirol zuerkannt werden, unterscheiden nicht zwischen definitiven und provisorischen Anstellungen.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1892, Z. 110.

Gemeinde Viarago ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Baron Schwind); E. vom 1. Jänner 1891, Z. 18785, puncto Altersversorgung des Lehrers Franz Moreletti.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat zunächst die in der Gegenschrift des mit belangten Lehrers Franz Moreletti vorgebrachte Einwendung, daß die Gemeinde Viarago ihre vorliegende Beschwerde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist überreicht habe, nicht für begründet erkannt, weil dieselbe ursprünglich (sub praes. 24. März 1891) am 46. Tage eingebracht wurde und zufolge des h. g. Bescheides vom 31. März 1891, Z. 1147, auch rechtzeitig ergänzt worden ist.

In der Sache selbst aber beruht das h. g. Erkenntniß auf nachstehenden Erwägungen: Die Beschwerde bestreitet nicht den im § 292 der politischen Schulverfassung gegründeten Anspruch des wegen Altersschwäche dienstunfähig gewordenen Lehrers Franz Moreletti auf Zuerkennung einer Altersversorgung überhaupt, sondern bekämpft die Gesetzmäßigkeit des ihm mit der angefochtenen Entscheidung zu Lasten der Gemeinde Viarago bewilligten Ruhegehaltes von jährlichen 150 fl. nur deshalb, weil derselbe nicht definitiv angestellt und weil seine Dienstleistung keine ununterbrochene war.

Die letztere Behauptung findet jedoch ihre Widerlegung in der von der beschwerdeführenden Gemeinde selbst dem Franz Moreletti unter dem 7. Juli 1869 ertheilten Bestätigung: daß er »seit dem Jahre 1852« als Schullehrer in der zur Gemeinde Viarago gehörenden Fraction Mala in Verwendung stehe, zumal derselbe unbestrittenermaßen auch vom Jahre 1869 ab bis zur Gewährung der Altersversorgung in Mala als Schullehrer thätig war.

Was aber die Einwendungen der provisorischen Anstellung anbelangt, so ist dagegen zu erinnern, daß Moreletti die Lehrerqualification nach dem alten Systeme besitzt, daß bei einer ausgewiesenen mehr als 30jährigen Dienstleistung in gleicher Eigenschaft von einem Provisorium überhaupt nicht die Rede sein kann und daß der § 292 der politischen Schulverfassung, welcher bei dem Mangel eines auf Grund des Reichsvolksschulgesetzes erlassenen Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer in Tirol, in Bezug auf die fragliche Altersversorgung in Anwendung gebracht wurde und überhaupt in Anwendung zu kommen hat, ganz allgemein von Lehrern spricht, ohne einen Unterschied bezüglich definitiver oder provisorischer Anstellung zu machen.

Nr. 6365.

Zulässigkeit der Enteignung blos des Benützungsrechtes einer Grundparcelle zu militärischen Zwecken.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1892, Z. 153.

Dr. Felix Druzbacki ca. Min. für Landesvertheidigung; E. vom 5. März 1891, Z. 3586 II a, puncto Enteignung des Benützungsrechtes auf einen Grundparcellenantheil zu Militärzwecken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6366.

Die Verbindlichkeit zur Beitragsleistung für Pfarrbaulichkeiten lastet auf den Eingepfarrten, solange sie nicht ausgepfarrt werden.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1892, Z. 154.

Michael Sala und Gen., Pfarrlinge in Izdebnik, Podchybie und Solca ad Brody, ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 18. September 1890, Z. 11936, puncto Heranziehung der Beschwerdeführer zur Beitragsleistung für die Pfarrbauten in Lanckorona.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, dem mitbetheiligten Pfarr- und Kirchen-Comité in Lanckorona, an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 50 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«**)

Nr. 6367.

Bei Bemessung des Ruhegehaltes eines Lehrers sind Personalzulagen in die Pension nicht einzurechnen.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1892, Z. 155.

Johann Kowalewski, Hauptschullehrer in Biala, ca. Min. für Cultus und Unterricht (St.-R. Ritter v. Szawlowski); mitbeth. Stadtgemeinde Biala (Adv. Dr. Zimmermann); E. vom 21. November 1890, Z. 14156, puncto Bemessung des Ruhegehaltes des Beschwerdeführers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Johann Kowalewski, welcher an der Knaben-Hauptschule in Biala als Lehrer angestellt war und einen Gehalt von 367 fl. 50 kr. und eine Personalzulage von 132 fl. 50 kr. bezogen hat, ist anläßlich der mit 1. September 1888 im Sinne des Gesetzes vom 2. Mai 1873, galiz. L. G. B. Nr. 250, erfolgten Umstaltung dieser Schule in eine etatsmäßige Volksschule nicht wieder angestellt, sondern in den Ruhestand versetzt worden. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge erkannt, daß zur Grundlage der Bemessung des Ruhegenusses

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3818 (Bd. XI, J. 1887).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 5277 (Bd. XIV, J. 1890) u. auch sub Nr. 3281 (Bd. X, J. 1886).

des Genannten sein letzter Activitätsgehalt per 367 fl. 50 kr. zu dienen habe, daß dagegen die Personalzulage per 132 fl. 50 kr. in die Pension nicht anrechenbar sei.

Der Beschwerdeführer ficht die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung deshalb an, weil auch die Personalzulage bei der Bemessung seines Ruhegehaltes einzurechnen war, da der Gemeinderath in Biala mit dem Beschlusse vom 4. Juni 1872 allen dortigen Lehrern Personalzulagen vom 1. Februar 1872 auf solange bewilligt hat, bis die Gehalte der Lehrer durch das Landesgesetz normirt sein werden und weil demnach mit dem Zeitpunkte des Inslebentretens der die Gehalte der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen in Galizien betreffenden Gesetze vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 251, und vom 6. März 1875, L. G. B. Nr. 32, die bezüglichen Personalzulagen, sofern deren Betrag dem mit diesen Landesgesetzen bemessenen Gehalte entsprach, die rechtliche Eigenschaft eines Gehaltsbezuges erlangten.

Der B. G. Hof war nicht in der Lage die Beschwerde als begründet zu erkennen. — Die die Gehalte der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen in Galizien normirenden Gesetze vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 251, und vom 6. März 1875, L. G. B. Nr. 32, sind im Sinne dieser Gesetze und des Schulerrichtungs-Ges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250, bezüglich der Schule in Biala und ihres Lehrpersonales erst mit 1. September 1888, d. i. mit dem Zeitpunkte der Umstaltung dieser Schule in eine etatmäßige in Kraft getreten, daher die von dem Beschwerdeführer vor diesem Zeitpunkte bezogene jährliche Zulage den Charakter einer Personalzulage nicht verloren hat und als solche gemäß der Pensionsvorschriften in die Pension nicht anrechenbar war.

Der Beschwerdeführer, welcher in Folge der Umstaltung der früher bestandenen Schule in Biala in eine etatmäßige seinen Lehrposten verlor, hat im Grunde des § 48 des Ges. vom 2. Mai 1873, Nr. 251 L. G. B., blos Anspruch auf jenen Ruhegenuß, der ihm nach den bis zur Erlassung dieses Landesgesetzes in Kraft gestandenen Gesetzen gebührte.

Nr. 6368.

Der Bezirksausschuß ist nicht berechtigt mit Außerachtlassung des Instanzenzuges eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Baues zu treffen.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1892, Z. 156.

Samuel Gerner (Adv. Dr. Geller) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 23. December 1890, Z. 51516, puncto Demolirungsauftrag.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der galiz. Landesausschuß in Bestätigung der Entscheidung des Bezirksausschusses in Bohorodczany vom 7. October 1890, Z. 1190, erkannt, daß das von Samuel Gerner auf der Catastralparcelle Nr. 4318 in Zarzecze zum Theile schon aufgeführte Haus abzutragen sei, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Entscheidung des Bezirksausschusses erfolgte über die Beschwerde der Anrainer und mehrerer Zarzeczer Gemeindemitglieder, welche diesen Hausbau als unzulässig bekämpften und sich auch darüber beklagten, daß die Anrainer, welche bei ihrer seitens der Gemeindevorstehung vorgenommenen Einvernahme Einwendungen gegen diesen Bau erhoben hatten, von der Verfügung des Gemeindevorstehers vom 1. September 1890, Z. 145, mit welcher der fragliche Bau als zulässig erkannt wurde, gar nicht verständigt worden seien.

Ueber diese Beschwerden hatte in Gemäßheit des § 37 der Gem.-Ordn. (Landesgesetz vom 22. Jänner 1886, Nr. 16) zunächst der Gemeinderath zu entscheiden. Nun hat der Bezirksausschuß, ohne daß eine Entscheidung des Gemeinderathes in dieser Angelegenheit erfolgt wäre, gleich selbst erkannt, daß der fragliche Bau unzulässig und deshalb abzutragen sei. — Darin, daß der Bezirksausschuß mit Außerachtlassung des vorgeschriebenen Instanzenzuges mit der Entscheidung vorgegangen ist, mußte der V. G. Hof einen Mangel des Verfahrens erblicken, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Belangend die Ausführung der Gegenschrift, daß der Gemeindevorsteher die gegen den besagten Bau eingebrachten Beschwerden dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung nicht vorgelegt hat, ist dieser Einwendung gegenüber zu bemerken, daß ein derartiges Vorgehen des Gemeindevorstehers den Bezirksausschuß allerdings bestimmen konnte, gegen den in der Erfüllung seiner Pflichten säumigen Gemeindevorsteher nach § 102 Gem.-Ordn. vorzugehen, den Bezirksausschuß aber nicht berechtigte, mit Außerachtlassung des Instanzenzuges gleich selbst eine Entscheidung über die Unzulässigkeit des Baues zu fällen.

Anlangend schließlich den Beschwerdepunkt, daß die vom Bezirksausschusse entsendete Commission die Fortführung des Baues eingestellt habe, so fand der V. G. Hof im Grunde des § 5 des cit. Ges. vom 22. October 1875 in diesen Beschwerdepunkt nicht einzugehen, weil solcher einen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung nicht gebildet hat.

Nr. 6369.

1. Die für den Eisenbahnverkehr bei der ersten Anlage für nöthig erkannten Vorkehrungen können bei geänderten Betriebsverhältnissen auch eine Aenderung erfahren. — 2. Ob eine bestehende Wegübersetzung mit dem Eisenbahnbetriebe vereinbarlich ist oder nicht, entscheidet die Eisenbahnbehörde nach freiem Ermessen.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1892, Z. 161.

Stadtrath in Prag (Adv. Dr. Dostal) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 10. November 1890, Z. 40879, puncto Auflassung eines Ueberfahrtsweges der Prag-Bodenbacher-Bahn bei Holešovic.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung ertheilte Genehmigung zur Auflassung der in Kilometer $412^6/_7$ bestandenen Wegüber-

setzung der Eisenbahntrace nächst der Station Bubna der k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft, wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten weil

1. die ertheilte Genehmigung in Widerspruch mit der Bestimmung des § 10, Abs. 4 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes trete, da die fragliche Wegecommunication bei der ersten Bahnanlage als unausweichlich geboten anerkannt wurde und die Wichtigkeit dieser Communication für den öffentlichen Verkehr in den späteren Zeiten nur gestiegen sei, weil

2. die Genehmigung der Wegeauflassung auch der Bestimmung des § 20 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, widerstreite, da die Auflassung nur mit Bestimmung der autonomen und politischen Behörden hätte erfolgen können, von Seite dieser Behörden aber die Zustimmung nicht nur nicht ertheilt worden ist, sondern vielmehr die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung der Communication betont wurde.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Es ist zunächst hervorzuheben, daß die Voraussetzung der Beschwerde, als ob die für den Eisenbahnverkehr bei der ersten Anlage für nöthig erkannten Vorkehrungen in der Folge eine Abänderung nicht erfahren könnten, nicht zutreffend ist, da — wie aus den Bestimmungen der §§ 39 ff. des Ges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, sich ergibt und in der Natur der Sache auch gelegen ist — die Bahneinrichtungen stets den jeweilig bestehenden Bedürfnissen entsprechen müssen, bei Aenderung der Betriebsverhältnisse also Verfügungen, welche nach Maßgabe der Resultate der politischen Begehungscommission getroffen worden sind, also auch Verfügungen in Absicht auf die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehres, eine Aenderung erfahren können. — Es wird demnach in allen denjenigen Fällen, wo infolge der geänderten Betriebsverhältnisse auch eine Aenderung des mit der Entscheidung über die Resultate der ersten politischen Begehungscommission getroffenen Rechtszustandes sich als nöthig darstellt, nur gefordert werden können, daß der gleiche Vorgang beobachtet werde, wie bei der Neuanlage der Eisenbahn und daß in Betreff der neuen Projecte der Eisenbahnverwaltung genau dieselben Verpflichtungen obliegen, wie bei der ersten Anlage.

Da nun — wie aus den Ergebnissen der commissionellen Verhandlung vom 14. August 1890 ersichtlich — die Auflassung der fraglichen Wegeübersetzung mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bahn- und Straßenverkehres für geboten erachtet wurde, so kann es sich nur mehr in Anwendung der Bestimmung des § 10 ad c der Min.-Verordnung vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, darum handeln, daß die Eisenbahnverwaltung verhalten werde, die gestörte Communication anderweitig wieder herzustellen. — Die angefochtene Entscheidung wird aber der Bestimmung des § 10 ad c. l. c. thatsächlich gerecht, indem dieselbe eine Wegeumlegung in Aussicht nimmt.

Wenn die Beschwerde ausführt, daß dieses Project den bestehenden Communications-Verhältnissen nicht entspreche und die aufgelassene Bahnübersetzung zu ersetzen nicht vermöge, so konnte der V. G. Hof auf diese Ausführungen keine weitere Rücksicht nehmen, weil bei der commissionellen Verhandlung vom 14. August 1890 concrete Anträge von Seite der beschwerdeführenden Partei in dieser Richtung nicht gestellt worden sind und weil die

angefochtene Entscheidung sich auch nur auf die grundsätzliche Bewilligung zur Auflassung der Wegeübersetzung beschränkt und somit nach der Actenlage die Austragung der durch die Wegeübersetzung hervorgerufenen und nach Maßgabe der Bestimmung des § 10 ad c zu lösenden Frage noch vorbehalten erscheint.

Aber auch den ad 2. erwähnten Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof nicht als gesetzlich begründet erkennen. — Denn es handelt sich vorliegend nicht um den im § 20 des cit. Ges. vorgesehenen Fall der Auflassung eines Weges ohne Ersatz des Communicationsmittels, sondern um den davon verschiedenen Fall, daß für eine bisher bestehende Communication, weil dieselbe mit den Bedürfnissen des Eisenbahnbetriebes nicht weiter vereinbarlich erscheint, eine anderweitige Vorsorge getroffen werde. — Ob nun aber die bisher bestehende Wegeübersetzung noch weiter mit dem Eisenbahnbetriebe vereinbarlich oder nicht vereinbarlich sei, darüber haben ausschließlich die Eisenbahnbehörden nach freiem Ermessen zu erkennen.

Die Einholung einer Zustimmung, sei es der politischen, sei es der autonomen Behörden zu einer solchen Verfügung, ist aber im § 10 ad c der Verordnung vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, nicht vorgesehen, weshalb in der Unterlassung der Einholung derselben auch nicht ein Mangel des Verfahrens erkannt werden konnte.

Nr. 6370.

Uebergang gewerblicher Corporationen in eine gewerbliche Genossenschaft und dessen Einwirkung auf die Vermögensverhältnisse.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1892, Z. 159.

Stadtrath Prag (Adv. Dr. Dostal) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); mitbeth. Prager Handelsgremium (Adv. Dr. Goldschmid); E. vom 12. Februar 1891, Z. 57292, puncto Zuweisung des Vermögens des ehemaligen christlichen vereinigten Handelsstandes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung in letzter Instanz erfolgte Abweisung des vom Prager Stadtrathe sub praes. 9. April 1889 beim Magistrate gestellten Ansuchens um Zuweisung des Vermögens der vorbestandenen Genossenschaft »Vereinter Prager christlicher bürgerlicher Handelsstand« und insbesondere um Zuweisung des dieser Genossenschaft gehörigen Hauses C.-Nr. 620/I in Prag wird in der Beschwerde als gesetzwidrig bezeichnet, weil die Genossenschaft des Prager Handelsstandes ursprünglich aus zwei selbstständigen Confraternitäten, der christlichen und der israelitischen, bestanden hat, weil eine eigentliche Vereinigung dieser Confraternitäten nicht platzgegriffen hat, weil daher das Vermögen der Confraternität »Vereinter Prager christlicher, bürgerlicher Handelsstand« und insbesondere das Haus C.-Nr. 620/I, welches dieser Confraternität bis zum Jahre 1888 bücherlich zugeschrieben war, der Gemeinde nach § 130 der Gew.-Ordn. vom Jahre 1859 zuzufallen habe.

Der V. G. Hof vermochte nicht die Beschwerde für begründet zu erkennen. — Durch die Administrativacten ist allerdings erwiesen, daß in

früherer Zeit der Prager Handelsstand aus den oben erwähnten zwei Abtheilungen bestanden hat; allein ebenso ist erwiesen, daß bereits im Jahre 1858 eine Vereinigung dieser Abtheilungen speciell in der Absicht auf die Verwendung und Verwaltung des Vermögens platzgegriffen, und daß jene Organisation des Handelsstandes nach Maßgabe der Bestimmungen der Gew.-Ordn. vom Jahre 1859 eine Umbildung, und zwar dahin erfahren hat, daß die den Handel nach Kaufmannsart betreibenden Handelsleute, ohne weitere Unterscheidung der Confession, in die Genossenschaft des Prager Handelsgremiums vereinigt worden sind (Decrete der k. k. Statthalterei vom 14. Juli 1861, Z. 36983, und vom 27. Jänner 1862, Z. 4800).

Daß diese Umwandlung speciell auch auf die Vermögensverhältnisse von bestimmender Einwirkung sein sollte, ergibt sich insbesondere aus dem letzteit. Statth.-Erlasse, welcher mit der Vermögensfrage insbesondere sich beschäftigt und ausdrücklich constatirt, daß »der im § 130 Gew.-Ordn. vorgedachte Fall beim Prager Handelsgremium nicht vorhanden ist.« —

Es ist zwar richtig, das bei der im Jahre 1858 erfolgten Vereinigung der Vermögensmassen der vorbestandenen Confraternitäten, ein Vorbehalt für den Fall gemacht worden ist, als in der späteren Zeit abermals eine Bildung zweier durch die Confession der Mitglieder unterschiedener Genossenschaften platzgreifen sollte und ebenso ist richtig, daß bis zum Jahre 1888 die bücherliche Vorschreibung des Hauses C.-Nr. 620/I in Prag auf die Genossenschaft »Vereinter Prager christlicher bürgerlicher Handelsstand« gelautet hat. Allein aus diesen Momenten kann die Prager Stadtgemeinde einen Rechtsanspruch auf Zuweisung des Vermögens der letzteren Genossenschaft nicht ableiten. Denn nach § 128 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 22, kann die Gemeinde die Zuweisung des Vermögens einer gewerblichen Corporation nur dann in Anspruch nehmen, wenn die gewerbliche Corporation sich auflöst, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, welche Voraussetzung im concreten Falle nicht zugetroffen ist, da — wie oben erwähnt — die vordem bestandenen Handelsconfraternitäten thatsächlich und rechtlich in die Genossenschaft des Prager Handelsgremiums vereinigt worden sind, eine Vereinigung, welche — wie die Administrativacten darthun — schon in den Fünfzigerjahren platzgegriffen und durch die oben cit. Decrete der Gewerbebehörde vom 14. Juli 1861 und vom 27. Jänner 1862 den der Gew.-Ordn. vom Jahre 1859 entsprechenden Abschluß gefunden hat.

Wenn in den Administrativacten, welche auf die Umwandlung der vordem bestandenen confessionellen Confraternitäten in eine einheitliche Genossenschaft Bezug haben, nicht ausdrücklich diese beiden ehemals bestandenen Confraternitäten benannt werden und insbesondere die Vereinigung dieser Corporationen als solcher in eine Genossenschaft, nicht zum Gegenstande eines ausdrücklichen Enunciates gemacht worden ist, so kann dieser blos formalen Unvollständigkeit der behördlichen Acte eine weitere Bedeutung nicht beigemessen werden, da nach dem Inhalte derselben es zweifellos feststeht, daß unter behördlicher Intervention und mit Zustimmung der Behörde der Uebergang jener Corporationen in das Prager Handelsgremium stattgefunden hat.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen. — In den Zuspruch der Kosten fand der V. G. Hof in Anbetracht des Umstandes nicht einzugehen, daß die Stadtgemeinde zur Geltendmachung des Anspruches durch die Reclamation des K. B. Simek de praes. 25. Februar 1888, Z. 20086, und durch die Note des Prager Magistrates ddto. 28. November 1888, Z. 107578, veranlaßt worden ist.

Nr. 6371.

1. Die Ertheilung des Bauconsenses für Bauten der Eisenbahnverwaltungen steht nicht der Bau-, sondern der Eisenbahn-Behörde zu. — 2. Die Eisenbahnverwaltung ist bei Genehmigung von Eisenbahnbauobjecten gesetzlich nicht verpflichtet, vorerst die Frage der Baulinienfeststellung zum Austrage zu bringen, nur darf den Rechten und der Competenz der Baubehörde in Betreff der Baulinie nicht vorgegriffen werden und darf die Eisenbahnverwaltung weder über die Baulinie und das Niveau, noch auch über die Straßenbreite eine Entscheidung selbstständig fällen.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1892, Z. 160.

Stadtrath Prag, dann Gemeinden Königliche Weinberge und Žižkov (Adv. Dr. Dostal) ca. General-Direction der Staatseisenbahnen (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 25. December 1890, Z. 10324, puncto Ertheilung der Baubewilligung zum Zwecke der Erweiterung des Kaiser Franz Josef-Bahnhofes in Prag.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben der Antrag der Gemeinden auf Einhaltung einer Lichtweite von 24 Meter für die Ueberbrückungen abgewiesen wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde für die projectirten Herstellungen zum Zwecke der Reconstruction und Erweiterung des Franz Josef-Bahnhofes in Prag der Bauconsens ertheilt und zugleich über die von den bei dem Projecte betheiligten Gemeinden Prag, Königliche Weinberge und Žižkov bei der politischen Begehungscommission erhobenen Einwendungen, daß 1. das Project an der Ostseite längs des sogenannten Paradiesgartens auf eine unrichtige Regulirungs-, bezw. Baulinie basirt sei, und daß darum im Sinne der Bauordnung §§ 5 und 4 zunächst die Amtshandlung wegen Bestimmung der Baulinie einzuleiten, 2. desgleichen für die längs der Straße zwischen dem Stadtparke und dem Stationsgebäude projectirten Objecte zunächst die Baulinie nach § 14 der Bauordnung zu bestimmen und endlich 3. den an der Nordseite projectirten Brücken eine der Straßenbreite von 24 M. entsprechende Spannweite zu geben wäre, dahin erledigt, daß in Betreff der ad 1 erwähnten Objecte das Bahnärar mit den Gemeinden das Einvernehmen wegen Feststellung der behördlich genehmigten Regulirungslinie pflegen und die erweiterten Stationsanlagen unter Beachtung dieser Grenzlinie zur Ausführung bringen werde, daß in Betreff der ad 2 erwähnten Hochbauten im Sinne der bestehenden Bauvorschriften und nach Erstellung der betreffenden Detailprojecte das Erforderliche rechtzeitig veranlaßt werden werde; daß dagegen das ad 3 gestellte Ansuchen um Herstellung der neuen Ueberbrückung in der Karlsgasse mit 24 M. Lichtweite und um entsprechende Zurücksetzung der Widerlager bei

den bestehenden Brücken auf die gleiche Lichtweite, abgewiesen werde. — Die letztere Abweisung motivirt die Entscheidung mit dem Hinweise auf den bezüglichen, in den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen begründeten Commissionsantrag, durch welchen festgestellt wurde, daß eine solche Erbreiterung der Straße wegen des Bestandes zumeist neuer Bauobjecte, nicht leicht durchgeführt werden kann, und daß die Breite von 20 M. dem lebhaftesten Straßenverkehre nach jeder Richtung entspreche.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil der Bauconsens für die fraglichen Projecte nicht habe ertheilt werden können, da es sich ja zunächst um die Feststellung der Bau- und Regulirungslinien, in welche die projectirten Bauobjecte einzustellen waren, gehandelt hat und weil nach den §§ 127 und 24 der Bauordnung vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, die Feststellung der Baulinien den autonomen Baubehörden zustehe, weshalb im Sinne des § 14 Bauordnung noch vor Ertheilung des Bauconsenses die Bestimmung der Baulinien zu veranlassen war.

Wie aus dem oben festgestellten Thatbestande sich ergibt, hat die angefochtene Entscheidung zugleich mit der Ertheilung des Bauconsenses in Betreff der ad 1 und 2 erwähnten Einwendungen der beschwerdeführenden Gemeinden ausgesprochen, daß das Bahnärar wegen Feststellung der Bau- und Regulirungslinien mit den Gemeinden das Einvernehmen pflegen, nach Maßgabe der Erstellung der betreffenden Detailprojecte wegen Bestimmung der Baulinien das Erforderliche veranlassen und die erweiterten Stationsanlagen unter Beachtung dieser Grenzlinien zur Ausführung bringen werde.

Hiermit erscheint für die Bauobjecte längs des Paradiesgartens (Einwendung 1) und für die Hochbauten in der Karlsgasse und Parkstraße (Einwendung 2) ausgesprochen, daß der Bauconsens vorbehaltlich der Bestimmung der Baulinien ertheilt werde. Im Hinblicke hierauf concretirt sich der Streit in Betreff der Einwendungen 1 und 2 dahin, ob eine Gesetzwidrigkeit oder doch ein mangelhaftes Verfahren bei der angefochtenen Entscheidung deshalb unterlaufen sei, weil dieselbe den Bauconsens ertheilt, bevor die Amtshandlung und Entscheidung in Betreff der Baulinien erfolgt ist.

Der V. G. Hof war der Rechtsanschauung, daß diese Frage zu verneinen sei. — Aus den Bestimmungen der §§ 127, Absatz 3, und 24, Abs. 2 der Bauordnung vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, ergibt sich, daß für Bauten der Eisenbahnverwaltungen die hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend sind, und daß die Ertheilung des Consenses nicht den durch den § 124 Bauordnung berufenen Baubehörden, sondern der Eisenbahnbehörde zusteht. Hieraus folgt, daß die einen Bau führende Eisenbahnverwaltung den Baubehörden gegenüber keineswegs jene Stellung einnimmt, wie eine Privatpartei, und daß eben darum für dieselbe jene formalen Vorschriften, welche die amtliche Austragung der Bauprojecte Privater regeln, nicht in gleicher Weise Anwendung finden. Wenn daher der § 14 der Bauordnung bestimmt, daß im Falle eines an einer öffentlichen Straße oder Gasse zu führenden Neu-, Zu- oder Umbaues der Bauherr vor dem Einschreiten um die Baubewilligung um die amtliche Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus anzusuchen habe, und wenn aus dieser Gesetzesbestimmung für Privatbauten allerdings folgt, daß eine Verhandlung über das Bauproject selbst und eine Consentirung desselben nicht vor Feststellung der

Baulinie erfolgen könne, so kann daraus noch nicht gefolgert werden, daß auch die Eisenbahnverwaltung bei der Genehmigung von Eisenbahnbau-objecten den gleichen formalen Vorgang einzuhalten gesetzlich verpflichtet wäre.

Allerdings bestimmt der § 127, Schlußabsatz, daß die Feststellung der Baulinie und des Niveaus den nach § 124 Bauordnung bestellten Baubehörden vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges zustehe; allein aus dieser Bestimmung kann nur abgeleitet werden, daß durch die Entscheidungen der Eisenbahnverwaltung über Eisenbahnbauprojecte den Rechten und der Competenz der Baubehörden in Betreff der Baulinie und des Niveaus nicht vorgegriffen werden könne, nicht aber, daß die Austragung dieser Frage in jener Reihenfolge erfolgen müßte, welche durch die Bauordnung für Privat-bauten allerdings vorgezeichnet erscheint.

Wenn die Beschwerde darauf verweist, daß eine vorhergehende Be-stimmung der Baulinie und des Niveaus der Natur der Sache entspreche, weil vor Feststellung dieser Momente eine endgiltige Ausarbeitung des Projectes nicht möglich sei, so mag diese Ausführung von dem praktisch geschäftlichen Standpunkte gerechtfertigt sein; allein sie beirrt das Recht der Eisenbahnverwaltung nicht, einen der Eigenart der Eisenbahnbauführungen etwa besser entsprechenden und den Bestimmungen über Eisenbahnbauten (Min.-Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19) angemessenen Vorgang zu beobachten.

Da nun — wie oben festgestellt — die Bestimmung der Bau- und Regulirungslinien für die ad 1 und 2 erwähnten Objecte den Baubehörden vorbehalten wurde, die Entscheidung sonach in die Competenz dieser Behörden nicht eingreift, konnte der V. G. Hof die Beschwerde in diesen Punkten nicht für begründet erkennen.

Ein Anderes ist es allerdings mit jenem Theile der Entscheidung, welcher das von den Gemeinden gestellte Begehren wegen Einhaltung einer Straßenbreite von 24 M. bei den Ueberbrückungen in der Karlsgasse zurück-weist. — Da die Breite einer Straße der Natur der Sache nach auf die Baulinien derselben von bestimmendem Einflusse ist, so enthält die meritorische Abweisung der ad 3 erwähnten Einwendung der beschwerdeführenden Ge-meinden allerdings eine Entscheidung über die einzuhaltenden Baulinien. Eine solche Entscheidung zu treffen, ist aber nach dem Schlußabsatze des § 127 Bauordnung für Prag die Bahnverwaltung nicht competent. Denn, wenn durch die citirte Gesetzesbestimmung normirt wird, daß die Feststellung der Baulinie und des Niveaus auch bei den der Competenz der Baubehörden entzogenen Bauführungen, gleichwohl diesen vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges zusteht, so kann dieser gesetzlichen Bestimmung keine andere Deutung gegeben werden als die, daß die Entscheidung über die Frage, in welche Baulinie und in welches Niveau ein Bauobject einzustellen ist, aus-schließlich in die Competenz der Baubehörden (§ 124 Bau-Ordn.) falle.

Diesem ganz zweifellosen Wortlaute des § 127, Abs. 3 der Bau-ordnung gegenüber, kann die Erwägung nicht weiter ins Gewicht fallen, daß allerdings das Recht der Eisenbahnverwaltung zur Consentirung und Ausführung der Eisenbahnbauten und die mit der Eximirung dieser Bauten von der Competenz der ordentlichen Baubehörden an den Tag gelegte Absicht des Gesetzes, der Eigenthümlichkeit des Eisenbahnbaues Rechnung zu tragen,

nicht wohl in Einklang zu bringen ist mit dem ebenso zweifellosen Rechte der Baubehörde zur Feststellung der Baulinie und des Niveaus auch für Eisenbahnbauten.

Allein es muß angenommen werden, daß das Gesetz in dem Vorbehalte des gesetzlichen Instanzenzuges und äußersten Falles in dem Expropriationsrechte ein hinreichendes Auskunftsmittel zur Verhinderung allfälliger Collisionen erkannte. Jedenfalls ist nach der citirten und besprochenen gesetzlichen Bestimmung die Eisenbahnverwaltung nicht in der Lage, über die Baulinie und das Niveau und deshalb auch nicht über die Straßenbreite, eine Entscheidung selbstständig zu fällen. — Eben darum hätte auch bezüglich der ad 3 erwähnten Einwendung der Gemeinden der Vorbehalt wegen instanzmäßiger Feststellung der Baulinie und des Niveaus erfolgen müssen und es ging nicht an, einen Ausspruch zu fällen, welcher dieser instanzmäßigen Entscheidung dadurch präjudicirt, daß für die Ueberbrückungen die bestehende factische Straßenbreite und die durch dieselbe thatsächlich fixirte Baulinie als maßgebend erklärt wurde.

Nr. 6372.

Ausländische Gesellschaften sind hierlands steuerpflichtig vom Zeitpunkte, wo sie in den Genuß eines Einkommens in Oesterreich treten, ohne Rücksicht darauf, ob sie die zu ihrer rechtlichen Existenz in Oesterreich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt haben oder nicht.*)

Erkenntniß vom 16. Jänner 1892, Z. 187.

Adolf Neuber, Repräsentant der bayerischen Granit-Actiengesellschaft in Regensburg, ca. o.-ö. Finanz-Direction (F.-C. Dr. Reisch); E. vom 27. März 1891, Z. 3440, puncto Einkommensteuerfatirung für die Jahre 1888, 1889 und 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Zunächst ist zu bemerken, daß der V. G. Hof in die meritorische Prüfung der vorliegenden Streitsache in der Erwägung eingetreten ist, daß es sich im vorliegenden Falle nicht blos — wie der Vertreter der belangten Behörde bei der ö. m. Verhandlung ausführte — darum handelt, daß die beschwerdeführende Gesellschaft der allgemeinen Vorschrift des § 27 Einkommensteuer-Patentes nachkomme, womit der meritorischen Besteuerungsfrage in keiner Weise präjudicirt sei, sondern daß der Streit lediglich darum besteht, von welchem Zeitpunkte an die beschwerdeführende Gesellschaft der von ihr nicht bestrittenen Fatirungspflicht nachzukommen hatte.

In der Sache selbst hat der Gerichtshof folgendes erwogen: Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung handelt es sich um die Frage, ob die bayerische Granit-Actiengesellschaft in Regensburg die Einkommensteuerfasion aus dem Betriebe ihrer Steinbrüche in Allerbing und Steinbach blos für das Jahr 1890 oder, wie die Steuerverwaltung verlangt, für die Jahre 1888, 1889 und 1890 einzubringen habe. Die Beschwerde vermeint nämlich, entgegen der

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 2091 (Bd. VIII, J. 1884) und Nr. 2584 (Bd. IX, J. 1885).

angefochtenen Entscheidung, daß sie erst mit dem 15. März 1890 in Oesterreich existent geworden ist und daher auch erst von diesem Zeitpunkte ihr Einkommen zu fatiren habe.

Es ist zwar richtig, daß auf die beschwerdeführende Actiengesellschaft die kais. Verordnung vom 29. November 1865, R. G. B. Nr. 127, wodurch die Bestimmungen über die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich erlassen wurden, Anwendung findet. Der Art. VII. dieser kais. Verordnung bestimmt aber, daß die Rechte und Pflichten der in Oesterreich zugelassenen Gesellschaft nach den für hierländige Gesellschaften gleicher Art geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen sind, und im Alinea 3 dieses Art. wird insbesondere festgesetzt, daß eine solche ausländische Gesellschaft gleich den hierländigen Gesellschaften von ihren zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich gehörigen Betriebsanlagen, von ihren hierlands abgeschlossenen Geschäften und von ihrem Handels- und anderen Einkommen in Oesterreich die Steuern und Gebühren nach Maßgabe der hierländigen Gesetze und Verordnungen zu entrichten hat.

Nun bestimmt das Einkommensteuer-Patent, daß die Steuer von dem Einkommen der I. Classe — und um ein solches handelt es sich im gegebenen Falle — auf Grundlage von Bekenntnissen bemessen wird, welche der zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen hat. — In Absicht auf die zur Entscheidung stehende Frage erscheint daher maßgebend, ob die bayerische Granit-Actiengesellschaft das Einkommen aus den Steinbrüchen in Allerding und Steinbach in den Jahren 1888, 1889 und 1890 genossen hat oder nicht. In dieser Beziehung liegen thatsächlich Momente vor, welche dafür sprechen, daß die beschwerdeführende Actiengesellschaft in den Genuß des Einkommens aus den fraglichen Steinbrüchen bereits im Jahre 1888 getreten ist. Diesfalls erscheint maßgebend der Punkt 4 des Kaufvertrages vom 28. December 1888, nach welchem mit dem Tage der Vertragserrichtung die bayerische Granit-Actiengesellschaft in den physischen Besitz und Genuß der Kaufobjecte tritt und es wird in der Beschwerde selbst zugegeben, daß der Zeitpunkt des Kaufabschlusses derart zurückverlegt wurde, daß im Falle der Genehmigung der Actiengesellschaft seitens der competenten Behörden und sohin der Eintragung in das Handelsregister, der Kauf bereits als am 28. December 1888 abgeschlossen zu gelten hatte.

Daß der Uebergang der Steinbruchrealitäten in den physischen Besitz und Genuß der bayerischen Granit-Actiengesellschaft in Regensburg auch wirklich im Jahre 1888 erfolgte, bestätigt die Gemeindevorstehung St. Florian in dem Berichte vom 20. Februar 1891, Z. 78; übrigens erscheint auch in der Linzer Zeitung Nr. 117 vom 22. Mai 1890 der Rechnungsabschluß der Verwaltung Schärding der beschwerdeführenden Actiengesellschaft bereits mit Ende December 1889 publicirt.

Da es sich aber in der Absicht auf die Einkommenbesteuerung lediglich um das thatsächliche Einkommen, das ein Steuersubject als solches genießt und nicht um die Frage handelt, ob das betreffende Steuersubject die zu seiner rechtlichen Existenz erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat oder nicht, so könnte die Ausübung eines Gewerbes oder eines Geschäftsbetriebes ohne Concession oder — wie im gegebenen Falle — ohne staatliche Ge-

nehmigung unter Umständen allenfalls zu einer Strafamtshandlung Anlaß bieten, keinesfalls aber kann hierin ein Grund hiefür gelegen sein, ein solches Steuersubject von der nachträglichen Entrichtung der gesetzlich entfallenden Steuer bezw. von der Fatirung frei zu lassen.

Aber selbst wenn die Ausführungen der Beschwerde in der Richtung für richtig gehalten würden: daß die Existenz einer ausländischen Actiengesellschaft für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erst mit der Zulassung dieser Gesellschaft zum hierländigen Geschäftsbetriebe und weiter mit der Eintragung derselben in das Handelsregister beginnt, so folgt daraus noch keineswegs, daß eine solche ausländische Gesellschaft für jene Zeit, wo die Voraussetzungen ihrer Existenzberechtigung in Oesterreich noch nicht zugetroffen waren, von ihrem hierlands bezogenen Einkommen die Steuer nicht zu fatiren hätte. Sie bleibt eben für jene Zeit als eine ausländische Gesellschaft verpflichtet, von ihrem in Oesterreich bezogenen Einkommen die Einkommensteuer zu fatiren, zumal im Einkommensteuer-Patente eine unbedingte Steuerimmunität der Ausländer oder der im Auslande Wohnenden nicht normirt erscheint und im Sinne des § 3 Einkommensteuer-Patentes weder auf die staatsbürgerliche Eigenschaft des Steuersubjectes noch auf den Aufenthalt desselben Rücksicht zu nehmen, sondern lediglich darauf zu sehen ist, ob dieses Steuersubject ein Einkommen aus einem hierlands verwendeten Vermögen bezieht oder nicht.

Diesen Erwägungen zufolge war in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 6373.

Haftung eines Advocaten für die durch den Doppelgebrauch einer Stempelmarke auf einer in seiner Kanzlei errichteten, wenn auch nicht unterschriebenen Schuldurkunde begangene Gefällsverkürzung.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1892, Z. 4224 ex 1891.

Dr. August Zátka ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 3. Mai 1891, Z. 24614, puncto Haftung für eine Gefällsstrafe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht den durch das angefochtene Urtheil bestehenden Thatbestand, ebensowenig die Gesetzmäßigkeit des auf diesem Thatbestande beruhenden Schuldspruches gegen den unmittelbaren Thäter der Gefällsübertretung Vinzenz Hübsch, er läugnet auch nicht principiell die ihm, dem Beschwerdeführer als Advocaten obliegende Haftung nach § 91 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, für die, aus Anlaß der unter seiner Mitwirkung erfolgten Errichtung und Ausfertigung von Urkunden oder Schriften begangenen Gefällsverkürzungen, sondern er behauptet blos, daß diese, im § 91 cit. umschriebene Haftung im vorliegenden Falle deshalb nicht zutreffe, weil die beanständete, undatirte und weder vom Schuldner noch überhaupt von irgend Jemandem gefertigte »Schuldverschreibung« keinesfalls als eine Urkunde, sondern lediglich als ein Concept für eine solche anzusehen sei, welches keiner Gebühr unterliege, weshalb auch von einer Haftung für dieselbe keine Rede sein könne.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendung nicht als stichhältig zu erkennen. — Nach § 91 Geb.-Ges. haftet der Advocat (Notar, öffentlicher Agent oder Sachwalter) nebst den Fällen, in denen ihm die Haftung für Vermögensstrafen nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes obliegt, auch für diejenigen Vermögensstrafen, welche wegen Gefällsverkürzungen verhängt werden, die mit den Urkunden und Schriften verübt wurden, welche unter seiner Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind.

Das im vorliegenden Falle beanständete, mit der Ueberschrift »Schuldverschreibung« versehene Schriftstück ist zweifellos keine vollständig ausgefertigte Urkunde, speciell kein Schuldschein im Sinne des § 1, A, 3 cit., aber ebensowenig ist es, wie der Beschwerdeführer behauptet, das Concept einer Urkunde, da in einem solchen nur der Inhalt der Urkunde fixirt wird, welch' letztere selbst aber in einer anderen Niederschrift errichtet werden soll. — Hier war die Absicht der Parteien nicht auf eine solche Concipirung des erst noch einer anderen Niederschrift vorbehaltenen Inhaltes der Urkunde gerichtet, sondern es bestand die Absicht auf Ausfertigung einer Urkunde, deren Fertigstellung lediglich unterblieben ist.

Da es sich nun hier um eine solche Urkunde handelt, bei welcher der Stempelpflicht nach § 3, Alinea 1 und 17 der Min. Verordnung vom 23. März 1854, R. G. B. Nr. 70, schon vor der Niederschrift genügt sein mußte, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die genannte Urkunde das Object der im § 91 normirten Haftung bildet.

Was aber die Bedingungen dieser Haftung anbelangt, so hat der V. G. Hof dieselben im vorliegenden Falle deshalb als vorhanden angenommen, weil der Thatbestand des Doppelgebrauches, ebenso wie der Umstand, daß die gedachte Urkunde in der Kanzlei des Beschwerdeführers errichtet wurde, von demselben zugegeben wird.

Nr. 6374.

„Innehabung" eines Wechsels. — Verjährungsfrage bei der Gebührenerhöhung.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1892, Z. 218.

Clara Rosner ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 4. April 1891, Z. 9127, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen. Der § 10 des Wechselstempelgesetzes vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, bezeichnet alle jene Personen, welche für die Gebühr von inländischen Wechseln, dann von den hierauf befindlichen Erklärungen zur ungetheilten Hand zahlungspflichtig erscheinen. Zur Zahlung dieser Gebühr und zur solidaren Haftung können daher andere Personen als diejenigen, welche in den durch den § 16 Wechselstempel-Ges. vorgesehenen Verhältnissen sich befinden, nicht herangezogen werden.

Wenn das Gesetz insbesondere den Inhaber oder jeden, welcher durch Erwerbung eines Wechsels an dessen Umlauf Theil genommen hat (§ 10 Wechselstempel-Ges.), für die Gebühr zahlungspflichtig auch dann erklärt, wenn sein Name gar nicht auf dem Wechsel erscheint, so ist daraus klar zu

entnehmen, daß für diese Gebührenpflicht nur das rein persönliche thatsächliche Verhältniß des Einzelnen zur Wechselurkunde und nicht die allfälligen rechtlichen Momente, aus denen die Innehabung hervorgegangen ist, maßgebend erscheinen.

Daß im gegebenen Falle die Bescherdeführerin die letzte Inhaberin der beanständeten Wechsel war, ergibt sich klar aus den beiden in der Verlassenschaftsverhandlung aufgenommenen Protokollen vom 13. November 1888 und 21. Jänner 1889, denen diese beiden Wechsel seitens der Clara Rosner beigelegt worden waren, und wird diese Innehabung seitens der Beschwerdeführerin auch nicht in Abrede gestellt. — Die Eigenschaft aber, in welcher die Beschwerdeführerin zu dieser Innehabung gelangt war, ist nach dem Vorausgelassenen für die hier in Frage kommende Zahlungspflicht und für die solidarische Haftung nicht maßgebend.

Ein Anderes würde nur dann gelten, wenn die Beschwerdeführerin auch die Innehabung nicht persönlich, sondern nur für die Verlassenschaft des Moses Rosner ausgeübt hätte, welche Einwendung auch angesichts des § 16 cit. Geltung behielte, da bei einer juristischen Person, wie es auch die liegende Verlassenschaft ist, als Inhaber der Sachen derselben nicht jede der physischen Personen, welche eine solche Sache in ihrer Macht oder Gewahrsam hat, gelten kann, da ja eine juristische Person als solche überhaupt nur durch Stellvertreter handeln kann.

Allein im vorliegenden Falle hat die Beschwerdeführerin nicht erwiesen, daß sie im Namen der gedachten Verlassenschaft Inhaberin der Wechsel war, daher auch die Gebühren-Erhöhung nur die Verlassenschaft, bezw. alle bei derselben vertretenen Erben einschließlich der Pflichttheilsberechtigten treffen könne; im Gegentheil wird die Innehabung im Namen der Verlassenschaft durch den Umstand zum mindesten zweifelhaft gemacht, daß Beschwerdeführerin eine Gruppe der in Frage stehenden Wechsel ohne Weiteres ausgelöst und eigene Accepte ausgegeben hat, während hinsichtlich der anderen Gruppe von Wechseln (die von dem Moses Rosner schon bei Lebzeiten eingelöst worden waren und von der Beschwerdeführerin lediglich behufs einer von ihr beabsichtigten Beweisführung vor Gericht producirt worden waren) eine rechtliche Beziehung zur Verlassenschaft überhaupt nach keiner Richtung hin ersichtlich erscheint. Da es sich weiter im gegebenen Falle nicht um eine den Erblasser treffende Geld- und Vermögensstrafe im Sinne des § 548 a. b. G. B. oder des § 527 des allgem. Strafgesetzes, sondern um die Gebührenerhöhung als eine nachtheilige Folge der Uebertretung des Wechselstempelgesetzes handelt und nach § 20 dieses Ges. diese Erhöhung nur von den gesetzlich zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand, und zwar — wie es daselbst ausdrücklich heißt — »ohne Einleitung des Strafverfahrens« einzuheben ist, so ist auch nach diesem Gesichtspunkte die angefochtene Vorschreibung der Gebührenerhöhung gesetzlich gerechtfertigt.

Für die aufgeworfene Verjährungsfrage kommt, da bis zur Zeit der angefochtenen Gebührenvorschreibung von den beanständeten Wechseln eine Gebühr überhaupt noch nicht bemessen und vorgeschrieben war, nicht der § 3, sondern der § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, zur Anwendung, wonach das Recht des Staates, die Abgabe für einen be-

stimmten Act zu bemessen, bei Stempel- und unmittelbaren Gebühren in 5 Jahren verjährt. Die im § 3 festgesetzte Verjährungsfrist von 3 Jahren nimmt lediglich auf unrichtige Bemessungen Bezug, welche innerhalb dieser Frist, und zwar nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich schon bemessene Abgabe fällig geworden ist, nachträglich bemessen, bezw. richtig gestellt werden können, und es ist in dieser Gesetzesstelle nicht der geringste Anhaltspunkt dafür zu finden, daß diese kürzere Verjährungsfrist insbesondere auf die Gebührenerhöhung des § 20 Wechselstempel-Ges. Anwendung finden könnte.

In Ansehung der Frage der Beweiswürdigung endlich muß in Erwägung gezogen werden, daß das Gesetz vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, bestimmte Beweisregeln überhaupt nicht aufstellt, daß es daher der Partei überlassen bleibt, jene Behelfe, die ihr zu Gebote stehen, den Finanzbehörden im Laufe des administativen Verfahrens vorzulegen, welche letzteren dann, ohne an bestimmte Beweisregeln gebunden zu sein, den höheren oder den geringeren Grad der durch jene Behelfe gelieferten Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen haben. — Angesichts dieser freien Beweiswürdigung war in der Nichtberücksichtigung der oben erwähnten von der Beschwerdeführerin producirten Behelfe, sowie darin, daß ein im Wechselstempelgesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Zeugenbeweis nicht zugelassen wurde, ein Mangel des Verfahrens oder eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nr. 6375.

Ist aus einem Wechsel die Fälligkeits-, beziehungsweise Zahlungszeit nicht deutlich zu entnehmen, so muß der die höhere Gebühr begründende Umstand bis zur Herstellung des Gegenbeweises durch die Partei vorausgesetzt werden.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1892, Z. 214.

E. Valero ca. Finanz-Min.; E. vom 23. April 1891, Z. 6555, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 6376.

Die Frist zur Zurückerstattung des ungebührlich Berichtigten erlischt innerhalb der Zeit von drei Jahren nach erfolgter Zahlung; die Zahlung seitens einer Gemeinde ist als erfolgt anzusehen, wenn das Steueramt mit Vorwissen und ohne Einsprache der Gemeinde sich aus den Gemeindezuschlägen bezahlt macht.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1892, Z. 211.

Gemeinde Tolmein ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 19. März 1891, Z. 2642, puncto verweigerter Rückvergütung gezahlter Aequivalentsgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ueber den von der beschwerdeführenden Gemeinde erhobenen Anspruch auf Rückvergütung des für das IV. Decennium gezahlten

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3904 und 4351 (Bd. XII, J. 1888).

Gebührenäquivalentes wurde mit der angefochtenen Entscheidung, bezüglich des zwischen dem 23. November 1885 und 23. November 1888, an welchem Tage das Rückstellungsbegehren eingebracht wurde — eingezahlten Betrages von 178 fl. 91 kr. dem gestellten Begehren Folge gegeben, bezüglich des vor dem 23. November 1885 entrichteten Betrages von 262 fl. 90 kr. aber dasselbe auf Grund des § 77 des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 abgewiesen.

In der vorliegenden Beschwerde wird dagegen eingewendet, daß die Anordnung des § 77 des Geb.-Ges. gegebenen Falles darum keine Anwendung finden könne, weil das Gebührenäquivalent für das IV. Decennium in Abfall gebracht wurde, also ungebührlich zur Vorschreibung gelangt war und weil die hierauf geleisteten Einzahlungen ohne Wissen und Willen der Beschwerdeführerin aus den für die Gemeinde eingehobenen Zuschlägen realisirt worden sind.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben. Denn durch die Admistrativacten ist dargethan, daß bei Vorlage der Bekenntnisse im Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes von dem in Frage kommenden unbeweglichen Vermögen die beschwerdeführende Gemeindevorstehung einen Anspruch auf Befreiung desselben vom Gebührenäquivalente nicht gestellt hat, wie dies im Punkte 10 der zum Ges. vom 13. December 1862, resp. zur T. P. 106 B, e desselben, erlassenen Vollzugsverordnung des k. k. Finanz-Min. vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, und im Punkte 20 des Finanz-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1888, R. G. B. Nr. 108, vorgesehen ist.

Die Finanzverwaltung war sonach, da aus dem Bekenntnisse ein die Befreiung des Gemeindevermögens vom Gebührenäquivalente begründender Umstand nicht zu entnehmen war, schon mit Rücksicht auf die unter Zahl 1 der Vorerinnerungen zum Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 aufgestellte allgemeine Regel berechtigt, das fragliche Gemeindevermögen als äquivalentpflichtig anzusehen. — Der Beweis des Gegentheiles war dadurch allerdings nicht ausgeschlossen, ist aber ursprünglich von der Beschwerdeführerin nicht versucht worden.

Den seither gestellten Rückerstattungsanspruch aber hat das Finanz-Min. mit Recht deshalb zurückgewiesen, weil hinsichtlich der vor dem 23. November eingezahlten Beträge, die im § 77 Geb.-Ges. normirte Frist verstrichen ist.

Denn wenn auch eine Zahlung im eigentlichen Wortsinne hier nicht erfolgt ist, so hat sich doch das Steueramt mit Vorwissen der Gemeinde zahlhaft gemacht, indem die letztere aus den monatlichen Ausweisen des Steueramtes über die eingehobenen Gemeindezuschläge von der theilweisen Verwendung derselben für die Gebührenäquivalents Quoten Kenntniß erhalten hat, ohne dawider Einspruch zu erheben. — Eine solche Art der Tilgung einer Forderung der Finanzverwaltung steht civilrechtlich, im Sinne des § 77 l. cit. der Zahlung vollkommen gleich, es hat daher auch die dort für das Rückforderungsrecht normirte Fristbestimmung hier Anwendung zu finden.

Nr. 6377.

1. Zum Begriffe der eine Voraussetzung der Gebührenerleichterung aus Anlaß einer Convertirung bildenden „dauernden Herabsetzung des Zinsfußes". — 2. Nachträgliche Verzichtleistung des Gläubigers auf das ihm in der Schuldurkunde zugestandene Recht der höheren Zinsforderung.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1892, Z. 215.

Josefine Marek ca. Finanz-Min.; E. vom 20. Jänner 1891, Z. 37468, puncto Gebührenerleichterungen bei Conversionsdarlehen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6378.

Die Ermittlung und Feststellung besonderer Concurrenzen oder in besonderen Rechtstiteln gegründeter Verpflichtungen zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen oder Brücken fällt in den Wirkungskreis der Gemeinde und nicht in jenen der politischen Behörde. (Mähren.)

Erkenntniß vom 20. Jänner 1892, Z. 223.

Emanuela Gräfin Khuen-Belasi (Adv. Dr. Tezner) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); mitbeth. Gemeinde Grafendorf (Adv. Dr. Glaser); E. vom 18. Februar 1891, Z. 2812, puncto Competenz zur Entscheidung in Betreff der Erhaltung der sogenannten Trabing-Brücke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Statth.-Entscheidung, durch welche ausgesprochen wurde, daß zur Entscheidung über die Pflicht zur Herstellung und Erhaltung der sogenannten Trabingbrücke in der Gemeinde Grafendorf nicht die politischen, sondern die autonomen Behörden berufen sind, mit dem Beisatze bestätigt, daß hierdurch das den politischen Behörden in § 40 des Straßenges. für Mähren vom 30. September 1877, L. G. B. Nr. 38, eingeräumte Recht der erforderlichen Abhilfe, betreffs Erhaltung der Straßen im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande und zur ungehinderten Benützung derselben für Jedermann, nicht berührt werde.

Die Beschwerde hält diese Entscheidung für gesetzwidrig und die Competenz der politischen Behörden deshalb begründet, weil in der Verpflichtung der politischen Behörden gemäß § 40 auf die Instandhaltung der Straßen zu dringen, auch die weitere Verpflichtung liegt, jene Personen, welchen die Straßenerhaltung obliegt, ausfindig zu machen.

Der V. G. Hof konnte dieser Rechtsanschauung aus nachstehenden Erwägungen nicht beipflichten. — Nach § 27 der mähr. Gem.-Ordn. und nach § 23 des mähr. Straßenges. bildet die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege eine innere zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehörige Angelegenheit.

Den Gemeinden, bzw. den durch die Gem.-Ordn. berufenen Verwaltungsorganen obliegt eben darum nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 5582 (Bd. XIV, J. 1890) u. Nr. 6230 (Bd. XV, J. 1891).

auch die Bestimmung und Entscheidung darüber, in welcher Art und Weise der Aufwand für diese Gemeindeaufgaben aufzubringen ist, und welche Concurrenzfactoren hierbei einzutreten haben. Folgerichtig fällt demnach auch die Ermittlung und Feststellung besonderer Concurrenzen oder in besonderen Rechtstiteln gegründeter Verpflichtungen zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen, wenn nicht, wie in den §§ 20 und 21 des Straßenges. hierfür die Competenz der höheren autonomen Behörde ausdrücklich normirt wird, in den Wirkungskreis der Gemeinde. — Den politischen Behörden kommt daher ein Entscheidungsrecht über derlei Concurrenzen nicht zu.

Auch aus § 40 des mähr. Straßenges. läßt sich die Competenz der politischen Behörden nicht ableiten. — Denn es ist klar, daß unter den hierzu verpflichteten Organen, rücksichtlich deren den politischen Behörden die erforderliche Abhilfe in Anspruch zu nehmen obliegt, die betreffenden Verwaltungsorgane zu verstehen sind. Die politische Behörde hat daher die Abhilfe nicht von den etwa nach den §§ 20, 21 und 24 zu gewissen Leistungen verpflichteten Factoren oder Einzelconcurrenten, sondern von jenem Organe zu fordern, in dessen Verwaltung die bezügliche Straße steht, d. i. bei einer Gemeindestraße die Gemeinde (§ 23), und es wird durch dieses, den politischen Behörden eingeräumte Aufsichtsrecht, keineswegs die Competenz zur instanzmäßigen Entscheidung über Straßenconcurrenzen geregelt.

Da es sich nun im gegebenen Falle keineswegs um die Anordnung der polit. Behörde gemäß § 40 des Straßenges., sondern vielmehr um die von der Gemeinde selbst angeregte Frage des Bestandes eines besonderen Rechtstitels zur Erhaltung der fraglichen Brücke gehandelt hat, war der Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß hierüber die politischen Behörden nicht zu erkennen haben, gesetzlich vollkommen begründet, die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

Die von der mitbelangten Partei gegen die Berechtigung zur Beschwerdeführung seitens der Beschwerdeführerin wegen Versäumung des administrativen Instanzenzuges gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhobene Einwendung, fand der V. G. Hof nicht begründet, weil durch die Entscheidung der höheren Instanzen jener Theil der Entscheidung der ersten Instanz, durch welchen die Gemeinde als in erster Reihe zur Erhaltung dieser Brücke verpflichtet erkannt worden ist, aufgehoben wurde, der Beschwerdeführerin bei dieser geänderten Rechtslage somit eine Versäumniß des Instanzenzuges nicht zur Last fällt.

Nr. 6379.

Verfügungen und Entscheidungen in Angelegenheit der Aenderung des Straßenniveaus, bei welcher Parteienrechte in Frage kommen, können nur im Wege des contradictorischen Verfahrens unter Heranziehung der an der Sache Betheiligten getroffen werden.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1892, Z. 224.

Leopoldine Freiin von Chlumetzky und Gen. (Adv. Dr. Teltscher) ca. Stadtrath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Adv. Dr. Schmitt); Beschluß vom 5. August 1891, Z. 1482, puncto Regulirung der Rothenthurmstraße vor dem Hause C.-Nr. 35.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 17. Juni 1891, Nr. 2093*), wurde in der gleichen, die Niveauregulirung der Rothenthurmstraße in Wien vor dem Hause Nr. 35 betreffenden Streitsache, festgestellt, daß im Sinne und nach der Absicht des Gesetzes das für einen concreten Fall einmal bestimmte Straßenniveau für diesen auch insolange und insoweit erhalten bleiben muß, als hierdurch der bauordnungs- und consensgemäße Bestand des Gebäudes und dessen entsprechende Benützung bedingt wird, und daß, insoweit Gassenregulirungen aus öffentlichen Rücksichten gleichwohl durchgeführt werden müssen, die dadurch bedingten Einschränkungen des Privateigenthums nur im Wege der Enteignung statthaben können.

Unter Berufung auf dieses Erkenntniß wird in der vorliegenden Beschwerde der Beschluß des Stadtrathes vom 5. August 1891 angefochten, weil mit demselben entgegen der Rechtsanschauung des vorangegangenen verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses die Hebung des Niveaus der Rothenthurmstraße vor dem Hause Nr. 35 um 31, bzw. 17 Cm. verfügt wird, wodurch die durch das für das Haus consensgemäß bestimmte Straßenniveau, gewährleistete Benützbarkeit des Hauses Einschränkungen erleide. — Dem entgegen wird von Seite des belangten Stadtrathes behauptet, daß durch die verfügte Erhöhung des Niveaus eine Benachtheiligung der Eigenthümer nicht erfolge. — Insoweit die Beschwerde in der angefochtenen Verfügung eine Verletzung der Bestimmungen des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erblickt, weil die Verfügung im Widerspruche mit der in dem cit. verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung erlassen worden sei, konnte der V. G. Hof die Beschwerde nicht für begründet erkennen, weil nach dem cit. Erkenntnisse eine Aenderung des Straßenniveaus zum Nachtheile der anrainenden Häuser ohne Durchführung des Expropriationsverfahrens nur insoweit als unstatthaft erkannt wurde, als hierdurch der bauordnungs- oder consensgemäße Bestand des Gebäudes und dessen entsprechende Benützung bedingt wird, woraus von selbst folgt, daß die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Aenderung eines bestehenden Straßenniveaus in jedem einzelnen Falle eine Thatfrage ist. Es wird darum auch bei der durch den angefochtenen Stadtrathsbeschluß vom 5. August 1891 verfügten Erhöhung des Straßenniveaus darauf ankommen, ob und inwieweit die Erhöhung um 31, bezw. 17 Centimeter die erwähnten Einschränkungen der Hausbesitzer im Gefolge hat oder nicht?

Ueber diese im concreten Streitfalle entscheidende Thatsache geben aber die Acten keinerlei Aufschluß und stehen die Behauptungen der beiden Streittheile einander entgegen. — Wie die dem V. G. Hofe mitgetheilten Administrativacten darthun, ist der Beschluß des Stadtrathes vom 5. August 1891 erfolgt, ohne daß eine Verhandlung über die Zulässigkeit der geplanten Niveauerhöhung stattgefunden hätte, ohne daß insbesondere den dabei be-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6034 (Bd. XV, J. 1891).

theiligten Parteien und den Beschwerdeführern die Gelegenheit geboten worden wäre, dem Projecte gegenüber ihren Rechtsstandpunkt zu wahren. — In dieser Unterlassung mußte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens umsomehr erkennen, als — wie oben erwähnt — derselbe eine Unvollständigkeit des Thatbestandes zur Folge hatte. Denn da — wie in dem vorcitirten Erkenntnisse des V. G. Hofes dargelegt wurde — bei der Aenderung des Straßenniveaus Parteienrechte in Frage kommen, so können Verfügungen und Entscheidungen in derlei Angelegenheiten nur im Wege des contradictorischen Verfahrens unter Heranziehung der an der Sache Betheiligten getroffen werden.

Die Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung, welche die Vornahme einer commissionellen Verhandlung für den Fall der Aenderung des Straßenniveaus anordnen würde, gleichwohl war der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß der allgemein anerkannte Grundsatz, daß, sobald es sich um Verfügungen und Entscheidungen handelt, durch welche Parteirechte in Frage kommen, die Entscheidung und Verfügung nicht ohne vorgängige Verhandlung mit den Parteien platzgreifen kann, auch dem Sinne und den Absichten der Bauordnung entspreche, weil einerseits — wie aus § 1 Bau-Ordn. sich ergibt — Baulinie und Niveau durch schriftliche Erledigungen festzustellen sind und den Parteien ein Recht auf deren Mittheilung in durch das Gesetz selbst bestimmter Frist eingeräumt wird, und weil andererseits nach § 107 Bau-Ordn. derartige Verfügungen über die Baulinie und das Niveau der Anfechtung im Instanzenzuge unterliegen, welche gesetzliche Anordnung eine commissionelle Feststellung und protokollarische Fixirung des Thatbestandes zur zweifellosen Voraussetzung hat.

Der V. G. Hof mußte daher in der Unterlassung der commissionellen Verhandlung im concreten Falle die Verletzung wesentlicher Formen des administrativen Verfahrens erkennen.

Nr. 6380.

Für die Frage der Zulässigkeit eines beabsichtigten Baues in öffentlich-rechtlicher Beziehung ist von maßgebender Bedeutung, daß die thatsächlichen Verhältnisse durch die Baucommission festgestellt werden.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1892, Z. 220.

Elise Pilser (Adv. Dr. Hueber) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 24. Juli 1891, Z. 8218, puncto verweigerter Bewilligung zur Ausführung eines Stöckelgebäudes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung begründet die Abweisung des Ansuchens der Beschwerdeführerin um die Bewilligung zum Baue eines Stöckelgebäudes im Hause C.-Nr. 6 der Kirchengasse damit, daß diesem Baue sanitäre und feuerpolizeiliche Rücksichten entgegenstehen. — Welche Thatumstände im concreten Falle die Unzulässigkeit der Bauführung aus sanitäts- und feuerpolizeilichen Rücksichten begründen würden, wird in

der Entscheidung nicht festgestellt, wohl aber in der Gegenschrift darauf hingewiesen, daß durch den Neubau dem Haupthause und den Nachbarhäusern Licht und Luft entzogen werden, daß weiter das Stöckelgebäude von feuergefährlichen Objecten umgeben sei, und daß durch den projectirten Bau die Aufstellung von Spritzen und Löschgegenständen erschwert würde.

Durch die am 22. August 1890 und am 11. April 1891 gepflogenen Bauverhandlungen erscheint aber nach den Protokollen weder ein Thatbestandsmoment, welches sanitätspolizeiliche Bedenken, noch ein solches, welches feuerpolizeiliche Bedenken begründen würde, constatirt, vielmehr wird in dem Protokolle vom 11. April 1891 die Zulässigkeit des Baues aus öffentlichen Rücksichten und weiter auch constatirt, daß gegenüber dem bestehenden Zustande die Bauführung eine Besserung der sanitären Verhältnisse zur Folge habe.

Wenn nun auch der Ausspruch der Localcommission darüber, ob ein Bau aus öffentlichen Rücksichten zulässig sei, nicht zusteht und das so gefaßte Gutachten verfehlt ist, und wenn auch weiter nach § 9 der Bau-Ordn. vom 26. November 1884 die Behörde an das Gutachten der Commission nicht gebunden ist, so kann doch, da die Entscheidung der Behörde auf Grund des Ergebnisses des Augenscheines zu erfolgen hat, nicht angenommen werden, daß die Baubehörden, ohne jede Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse, vollständig nach ihrem Ermessen einen Bau bewilligen oder versagen können; es kann vielmehr aus dem § 9 nur abgeleitet werden, daß die Thatsache des Bestandes solcher Umstände und Verhältnisse vorausgesetzt, welche sanitätspolizeiliche oder feuerpolizeiliche Bedenken erwecken, die Baubehörde in Erwägung dieser Momente nach ihrem Ermessen vorzugehen berechtigt ist. — Hieraus aber folgt, daß es nach § 9 der Bau-Ordn. Zweck und Aufgabe der Baucommission ist, die thatsächlichen Verhältnisse festzustellen, welche für die Frage der Zulässigkeit eines beabsichtigten Baues in öffentlich-rechtlicher Beziehung von Bedeutung sind.

Da nun im concreten Falle — wie oben ausgeführt — eine solche commissionelle Feststellung nicht stattgefunden hat und die in der angefochtenen Entscheidung geltend gemachten Momente in den Ergebnissen der commissionellen Verhandlung andererseits eine Stütze nicht finden, mußte der V. G. Hof den Thatbestand als einen nicht vollständigen erkennen.

Nr. 6381.

Es besteht keine Verpflichtung der Behörde zur Wiederaufnahme des Verfahrens in bereits rechtskräftig entschiedenen Streitfällen wegen Anerkennung der radicirten Eigenschaft einer Schankgerechtigkeit, bezw. wegen Zuerkennung des Realschankrechtes.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1892, Z. 231.

Johann Plaček (Adv. Dr. Loew) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 15. Februar 1891, Z. 2785, puncto Anerkennung der radicirten, bezw. der Realeigenschaft der Schankgerechtigkeit ob dem Hause C.-Nr. 26 in Kostelez.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das von dem Besitzer der Realität Nr. 26 in Kostelez, Johann Plaček, sub praes. 7. Mai 1890, Z. 111, überreichte

Ansuchen um Anerkennung der radicirten Eigenschaft der Schankgerechtigkeit für die erwähnte Realität, eventuell um Zuerkennung des Realschankrechtes nach dem Ges. vom 29 April 1869, L. G. B. Nr. 23, wurde mit dem Erlasse der Statthalterei vom 16. December 1890, Z. 41567, dahin erledigt, daß in eine Entscheidung über dieses Gesuch nicht eingegangen werde, weil hierüber bereits mit der Entscheidung vom 23. April 1886, Z. 2847, bezw. mit der Min.-Entscheidung vom 12. December 1886, Z. 18048, wie auch mit der Statth.-Entscheidung vom 17. Juli 1888, Z. 22827, rechtskräftig entschieden wurde und Bittsteller keine neuen Beweismittel vorgebracht hat, zumal die vom Bittsteller vorgelegte Ablösungsurkunde vom 18. Juli 1887, Z. 6284, nicht die Ablösung einer etwa bestandenen privatrechtlichen Verpflichtung zur Getränkeabnahme zum Gegenstande hat, sondern einen für die Beurtheilung des Bestandes eines Realrechtes ganz irrelevanten Wirthshauszins betrifft, welcher bereits im Wege der Grundentlastung abgelöst wurde.

Im Hinblicke auf diesen Wortlaut der angefochtenen Entscheidung hatte der V. G. Hof somit nur zu untersuchen, ob es richtig sei, daß über die radicirte Eigenschaft der Schankgerechtigkeit der Realität Nr. 26 in Kostelez bereits rechtskräftig entschieden worden ist, bezw. ob der Anspruch auf Zuerkennung eines Realschankrechtes nach dem Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, den Gegenstand behördlicher Entscheidungen gebildet hat und ob weiter mit dem Gesuche vom 7. Mai 1890 die Partei neue, in der Sache entscheidende Belege vorgebracht habe.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß die Besitzer der Realität Nr. 26 in Kostelez bereits unterm 6. September 1884 die radicirte Eigenschaft für ihr Schankgewerbe, bezw. die Zuerkennung des Realrechtes in Anspruch genommen haben, und daß der erstere Anspruch wegen mangelnden Nachweises der Eintragung des Urkaufvertrages ddto. 2. Jänner 1743 vor dem für Mähren giltigen Normaljahre in die Grundbücher, der zweite Anspruch aber deshalb abgewiesen wurde, weil eine privatrechtliche Verpflichtung zur Getränkeabnahme vom Propinationsberechtigten nicht nachgewiesen worden war.

Desgleichen ergibt sich aus den Acten, daß die Besitzer der bezeichneten Realität am 8. November 1887 ihr Begehren um Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Schankgewerbes wiederholten, darauf gestützt, daß es ihnen gelungen war, das alte Grundbuch aufzufinden, in welchem, und zwar vor dem Normaljahre, die Eintragung des Urkaufvertrages vom 2. Jänner 1743 erfolgte. — Auch dieses Begehren wurde mit der Entscheidung vom 17. Juli 1888, Z. 22827, abgewiesen, nachdem durch die Note des Bezirksgerichtes vom 26. April 1888, Z. 3193, festgestellt worden war, daß nach Inhalt des Grundbuches die Eintragungszeit des Urkaufvertrages durchaus nicht sichergestellt werden könne.

Das von den Besitzern der Realität Nr. 26 in Kostelez am 7. Mai 1890 wiederholte Gesuch macht nun die gleichen Ansprüche wie die ersterwähnten geltend und stützt diese Ansprüche auf die gleichen Belege mit dem alleinigen Unterschiede, daß dem neuen Gesuche der mit der propinationsberechtigten Domäne über die Ablösung eines Getränkezinses von 12 fl. geschlossene, von der Bezirkshauptmannschaft unterm 18. Juli 1887, Z. 6284, intimirte

Vergleich über die Ablösung jenes Zinses beigeschlossen war. — Diese letztere Urkunde ist für die Frage nach der radicirten Eigenschaft des Schankgewerbes offenbar irrelevant, sie hat aber auch für den Anspruch um Zuerkennung eines Realschankrechtes nach dem Gesetze vom Jahre 1869 keine Bedeutung, weil durch dieselbe der nach den Grundbuchsdaten zweifellose Thatbestand, daß eine privatrechtliche Verpflichtung zur Getränkeabnahme von der propinationsberechten Domäne als Reallast für die Realität Nr 26 in Kostelez nicht bestanden hat, nicht beirrt wird (§ 16 des Ges. vom 29. April 1869).

Bei dieser Actenlage konnte der V. G. Hof in Ablehnung der Einleitung des Verfahrens zum Zwecke der Anerkennung der radicirten Eigenschaft des fraglichen Schankgewerbes eine Gesetzwidrigkeit umso minder erkennen, als weder die Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, noch auch das Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, Bestimmungen enthält, aus welchen eine Verpflichtung der Behörde zur Wiederaufnahme des Verfahrens in bereits rechtskräftig entschiedenen Streitfällen der erwähnten Art abgeleitet werden könnte.

Nr. 6382.

1. Die Finanzwach-Oberaufseher sind den Staatsdienern beizuzählen. — 2. Der den Finanzwachmitgliedern zugewiesene Stationsort ist als der ihnen angewiesene ständige Aufenthalt im Sinne des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 anzusehen. — 3. Nach dem Gemeindestatut der Stadt Innsbruck vom Jahre 1850 erwarben die Heimatszuständigkeit durch den ständigen Amtsaufenthalt daselbst, Reichs-, Landes- und Gemeinde-Beamte, nicht aber Diener.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1892, Z. 232.

Marktgemeinde Imst ca. Min. des Innern (S.-R. v. Grabmayr); E. vom 10. März 1891, Z. 985, puncto Heimatsrecht der Therese Kramer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß Theresia Kramer, bezw. ihre Söhne Theodor Karl und Karl nach Imst zuständig seien, weil Theresia Kramer der Zuständigkeit ihres Vaters, des gewesenen Finanzwach-Oberaufsehers Johann Kramer, zu folgen habe, da sie bis zum Jahre 1862 im Familienverbande lebte und seither selbstständig ein Heimatrecht nicht erworben hat und weil Johann Kramer durch seine Bestellung als Finanzwach-Oberaufseher in Imst nach § 13 des Gemeindeges. vom 17. März 1849 die Zuständigkeit in dieser Gemeinde erlangt hat.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung als der Sach- und Rechtslage durchaus entsprechend erkennen. — Durch die gepflogenen Erhebungen, insbesondere durch die Note der Fin.-Landesdirection vom 30. December 1886, Z. 8094, ist erwiesen, daß Johann Kramer als Finanzwach-Oberaufseher in Imst stationirt war und ebenda mit Erlaß vom 23. Juli 1852, Z. 10099, provisionirt wurde. — Da ein k. k. Finanzwach-Oberaufseher jedenfalls den Staatsdienern beizuzählen ist, und da nach § 244 der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache vom 21. April 1843, politische Gesetzsammlung Band 71, der den Mitgliedern der Finanzwache zugewiesene

Stationsort als der ihnen angewiesene ständige Aufenthalt anzusehen ist, so hat nach dem Wortlaute des § 13 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 Johann Kramer durch seine Stationirung in Imst die Zuständigkeit in dieser Gemeinde erlangt, in welche Zuständigkeit ihm auch seine Tochter Theresia Kramer gefolgt ist.

Im Jahre 1858 wurde Johann Kramer allerdings reactivirt und als Amtsaufseher in Innsbruck bestellt. — Allein durch diese Anstellung hat Johann Kramer die in der Gemeinde Imst erworbene Heimatzuständigkeit nicht verloren, weil nach § 11 des Gemeindestatuts der Stadt Innsbruck vom 11. Juni 1850, R. G. B. Nr. 98, die Heimatzuständigkeit durch den ständigen Amtsaufenthalt in Innsbruck wohl Reichs-, Landes- und Gemeinde-Beamte, nicht aber Diener erwarben.

Wenn die Gemeinde Imst in ihrer Beschwerde bestreitet, daß Johann Kramer in Imst stationirt war, so konnte der V. G. Hof auf diese den amtlichen Daten widerstreitende Ausführung umsoweniger Bedacht nehmen, als das k. k. Min. wiederholt den Umstand der Stationirung des Johann Kramer erheben und feststellen ließ. Daß Theresia Kramer ihre nach § 11 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 erworbene Zuständigkeit in Imst seither geändert hätte, ist nach der Actenlage nicht erwiesen, da insbesondere nach dem Resultate der gepflogenen Erhebungen der rechtsförmige Abschluß der Ehe mit ihrem angeblichen Gatten Theodor Karl Sant nicht als erwiesen angesehen werden kann. Folgerichtig waren nach der Bestimmung des § 6 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, auch die Kinder der Genannten Theodor Karl und Karl als in der Heimatsgemeinde ihrer Mutter zuständig anzuerkennen.

Nr. 6383.

1. Die Austragung der Streitfrage, ob und inwieferne eine Gewerbeanlage bei Benützung der Grundoberfläche eine Beschränkung der Servitutsrechte involvirt, ist bei Genehmigung der Anlage dem Rechtswege vorzubehalten. — 2. Für die Frage, ob der Consentirung der Gewerbeanlage vom wasserrechtlichen Standpunkte ein Hinderniß entgegensteht, ist das Gutachten der Sachverständigen maßgebend. — 3. Rechte einer bestehenden consentirten Unternehmung und Bedingungen für eine neu zu errichtende Gewerbsanlage.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1892, Z. 233.

Michael Egger ca. Min. des Innern (S.-R. v. Grabmayr); E. vom 3. Februar 1891, Z 1369, puncto Genehmigung einer Rollbahnbrücken-Anlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, die Kosten des Verfahrens der mitbelangten Firma Virgil Funk's Witwe in dem ermäßigten Betrage von 49 fl. 70 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung der Firma Virgil Funk's Witwe in Wachtl Thiersee ertheilte Bewilligung zur Herstellung einer Brückenanlage und Rollbahn für Zwecke ihrer Cementfabrik wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil

1. die Einwendung des Beschwerdeführers, daß durch die Rollbahnbrücke dessen Servitutsrecht zur Steingewinnung eingeschränkt werde, auf den

Rechtsweg verwiesen wurde, anstatt im Sinne der Einwendung, deren Thatsächlichkeit durch die gepflogenen Erhebungen constatirt worden sei, die Anlage der Funk'schen Rollbahn zu untersagen, weil

2. durch die Anlage das Bachbett des Glemmbaches verengt und hierdurch das Grundstück des Beschwerdeführers, Parcelle Nr. 66, gefährdet werde, weil

3. wegen der Rollbahnanlage der Steinbruchbetrieb des Beschwerdeführers eingeschränkt und beeinträchtigt werde, da dem Beschwerdeführer Beschränkungen in Betreff der Vornahme von Sprengungen im Interesse der Rollbahn auferlegt werden, weil endlich

4. durch die Consentirung der Rollbahn die Ausführung der vom Beschwerdeführer projectirten und mit Min.-Erlaß vom 28. Juni 1890, Z. 10439, consentirten Drahtseilbahn unmöglich gemacht, bezw. der Beschwerdeführer zu einer Aenderung des Projectes durch Höherlegung der Drahtseilbahn veranlaßt werde.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdepunkte nicht für begründet erkennen. — Nach Anordnung des § 30 Gew.-Ordn. sind Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln, deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, auf den Rechtsweg zu verweisen. — Daß die Einwendung ad 1 des Beschwerdeführers eine privatrechtliche ist, unterliegt keinem Zweifel, und wird auch von der Beschwerde durch die Berufung darauf, daß Beschwerdeführer im gerichtlichen Wege den Schutz seines Servitutsrechtes angestrebt und erlangt habe, erwiesen. Nachdem Beschwerdeführer nicht Eigenthümer jener Grundstücke ist, auf welchen die projectirte Rollbahn errichtet werden soll, sondern lediglich auf dem in Frage stehenden Theile dieser Grundstücke, dem sogenannten Sagwiesel, das Recht der Steingewinnung hat, ist die Streitfrage, ob und inwiefern Anlagen bei Benützung der Oberfläche der fraglichen Grundstücke eine Beschränkung des Servitutsrechtes involviren, durchaus privatrechtlicher Natur, und es wurde darum diese Einwendung mit Recht der Austragung auf dem Rechtswege vorbehalten.

Der ad 2 erwähnte Beschwerdepunkt, daß durch die Anlage der Rollbahn der Glemmbach in einer den Beschwerdeführer benachtheiligenden und überhaupt gefahrdrohenden Weise verengt werde, steht im Widerspruche mit dem actenmäßigen Thatbestande, da nach dem Ausspruche der Sachverständigen die consentirte Anlage der Rollbahn keinerlei nachtheiligen Einfluß auf die Wasserführung des Glemmbaches ausübt, diesen vielmehr gewissermaßen regulirt und den Wasserabfluß beschleunigt. Nach dieser Feststellung der Sachverständigen war auch kein Anlaß geboten, die Consentirung der Anlage vom wasserrechtlichen Standpunkte zu untersagen, bezw. in Anwendung des § 72 Wasserrechts-Ges. die Beseitigung der ausgeführten Anlage zu verfügen. Wenn ungeachtet des durch die gepflogene Verhandlung und durch den Befund der Sachverständigen festgestellten Thatbestandes die Beschwerde gleichwohl eine nachtheilige Beeinflussung der Wasserführungs-Verhältnisse des Glemmbaches behauptet, so konnte der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, ex 1876, auf diese Ausführungen keinen Bedacht nehmen.

Der ad 3 erwähnte Beschwerdepunkt basirt auf der augenscheinlich unrichtigen Voraussetzung des Beschwerdeführers, als ob wegen des Bestandes

seines Steinbruches in der Nähe desselben überhaupt keine weiteren Anlagen zulässig wären. Es ist aber im Gegentheile klar, daß der Beschwerdeführer an und für sich zu einem solchen Betriebe des Steinbruches verpflichtet ist, welcher der Ausübung der Rechte Anderer nicht entgegensteht. Da nun nach dem der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten und durch die gepflogenen Erhebungen festgestellten Thatbestande der Betrieb der Funk'schen Rollbahn in der Nähe des Steinbruches sich als zulässig darstellt, und da der Betrieb des Steinbruches insbesondere durch die Vornahme der Sprengungen von Seite des Beschwerdeführers immer unter Beobachtung der polizeilichen Vorsichtsmaßregeln stattzufinden hat, so konnte der V. G. Hof auch darin, daß mit der angefochtenen Entscheidung dem Beschwerdeführer die Beobachtung jener Vorsichtsmaßregeln zur Pflicht gemacht und das Ablassen der Sprengschüsse nur zu bestimmten Zeiten als zulässig erkannt werde, eine gesetzwidrige Einschränkung der Rechte des Beschwerdeführers nicht erkennen.

Auch der ad 4 geltend gemachte Beschwerdepunkt stellt sich nach der Actenlage als haltlos dar. Mit dem Min.-Erlasse vom 28. Juni 1890, Z. 10439, wurde dem Beschwerdeführer allerdings die Herstellung einer Drahtseilbahn consentirt. Allein davon abgesehen, daß Beschwerdeführer bis nun die Drahtseilbahn selbst nicht hergestellt hat, und daß nach den bei der commissionellen Verhandlung vom 11. November 1889 abgegebenen Erklärungen, die Ausführung dieses Projectes überhaupt fraglich erscheint, haben die Sachverständigen über die eventuelle Collision der Drahtseilbahn des Beschwerdeführers und der Rollbahn der Firma Virgil Funk's Witwe ihr Gutachten dahin abgegeben, daß bei Ausführung des von der Firma Virgil Funk's Witwe an der Kreuzungsstelle projectirten Balancir-Versenkwerkes für die Rollbahn, die Drahtseilbahn des Beschwerdeführers, sowie sie projectirt ist, in ihrer Functionirung nicht behindern würde. Da nun der Consens für die Ausführung der Rollbahn ausdrücklich an die Bedingung geknüpft wurde, daß im Falle der Ausführung der Drahtseilbahn Egger's das von der Firma Virgil Funk's Witwe in Vorschlag gebrachte Balancir-Versenkwerk errichtet werden müsse, so hat die angefochtene Entscheidung auch den dem Michael Egger aus dem Consense vom 28. Juni 1890, Z. 10439, zustehenden Rechte Rechnung getragen.

Nr. 6384.

Beitragspflicht zur Bezirkskrankencasse. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, werden nicht nur von den Folgen der §§ 32 und 67 des Gesetzes vom 30. März 1888 betroffen, sondern haben auch die Beiträge für die Zeit vor der Anmeldung zu entrichten.*)

Erkenntniß vom 22. Jänner 1892, Z. 249.

Bezirkskrankencasse in Chotěboř (Obm. Franz Liška) ca. Min. des Innern (M.-R. Kaan), mitbeth. Adv. Dr. Morstadt; E. vom 14. Februar 1891, Z. 2391 und 2569, puncto Nachzahlung von Beiträgen seitens der Advocaten Dr. Anton Morstadt und Dr. Josef Vaněk für ihr Kanzleipersonale.

---

* S. auch Erkenntniß sub Nr. 6318 (Bd. XV J. 1891).

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde erkannt, daß die Doctoren Anton Morstadt und Josef Vaněk, beide Advocaten in Chotěboř, zur Anmeldung des in ihren Kanzleien beschäftigten Hilfspersonales bei der Bezirkskrankencasse wohl verpflichtet, dagegen aber nicht gehalten seien, die gesetzlichen Beiträge für die Zeit seit dem Inslebentreten der genannten Casse nachzuzahlen, weil das Gesetz vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, eine derlei Nachzahlungspflicht nicht normirt und die unterlassene oder verspätete Anmeldung versicherungspflichtiger Hilfsarbeiter lediglich die Anwendung der §§ 67 und eventuell 32 des bezogenen Gesetzes zur Folge haben kann.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung im Gesetze nicht begründet befunden. — Denn die auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Arbeiter-Krankenversicherung (§ 12 l. c.) ist eine Zwangsversicherung, welche im Grunde des § 76 des Ges. und der Verordnung des k. k. Min. des Innern vom 14. Juni 1889, R. G. B. Nr. 49, am 1. August 1889 begonnen hat und deren Wesen darin gelegen ist, daß einerseits jeder zu dieser Zeit bei einem versicherungspflichtigen Unternehmen beschäftigte Arbeiter, bezw. in der Folge jeder derartige Arbeiter, von dem Tage an, an welchem er in die betreffende Beschäftigung eintritt, ohneweiters Mitglied der Bezirkskrankencasse mit allen Rechten und Verbindlichkeiten eines solchen ist (§ 13 ad 1, Alinea 2), und daß andererseits in Folge dessen die Bezirkskrankencasse verpflichtet erscheint, jedem dieser Mitglieder im Falle einer Erkrankung oder des Todes die statutenmäßig bestimmten Krankenunterstützungen und Beerdigungskosten (§ 6 l. c.) zu leisten.

Allerdings legt der § 31 l. c. dem Arbeitsgeber die Verpflichtung auf, die bei ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen innerhalb einer gesetzlich festgesetzten Frist anzumelden, allein der Beginn der Mitgliedschaft tritt bei den versicherungspflichtigen Personen ganz unabhängig von dieser Anmeldung ein, wie sich dies schon aus den bezogenen Gesetzesstellen, besonders aber ganz zweifellos aus der weiteren Anordnung des Gesetzes ergibt, daß der Anmeldungstag nur bei nichtversicherungspflichtigen Personen als Beginn der Mitgliedschaft zu gelten hat (§ 13 ad 4, Alinea 2).

Nach § 25 des bezogenen Gesetzes sind die Mittel zur Bestreitung der von der Bezirkskrankencasse nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Statutes zu gewährenden Leistungen durch Beiträge aufzubringen, zu welchen der § 34 die versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber verpflichtet. — Dieser gesetzlichen Verpflichtung steht das Recht der Bezirkskrankencasse gegenüber, die Leistung dieser Beiträge von den Leistungsverpflichteten zu fordern.

Sobald also die Höhe dieser Beiträge festgesetzt ist, beginnt auch die Verpflichtung zur Zahlung derselben und es werden von diesem Zeitpunkte an die Bezirkskrankencassen-Beiträge für die beitragspflichtigen Personen schuldige Leistungen. Aus der rechtlichen Natur einer schuldigen fälligen Leistung folgt aber an sich mit Nothwendigkeit die Verpflichtung zu ihrer Erfüllung und soll unter gewissen Voraussetzungen diese Consequenz nicht

eintreten, so muß die ausnahmsweise Befreiung von der Ableistung ausdrücklich statuirt sein.

Eine solche ausdrückliche Befreiung von der Entrichtung der Beiträge für den Fall der Nichtanmeldung von Mitgliedern findet sich aber im Krankenversicherungs-Gesetze nicht und es kann auch in dem § 32 eine derlei Ausnahme nicht erkannt werden, u. zw. darum nicht, weil dieser Paragraph seine vollständige Erklärung dadurch findet, daß das Gesetz die Erfüllung der Verpflichtung zur Ableistung der Beiträge durch Coërcitiv-Verfügungen sichern wollte. — Es müssen demnach als Beitragspflichtige auch die nicht angemeldeten versicherungspflichtigen Arbeiter und die Arbeitgeber von nicht angemeldeten derlei Personen erkannt werden.

Zur Einzahlung der auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallenden Beiträge an die Bezirkskrankencassen zu den statutenmäßig festgestellten Zahlungsterminen sind durch § 33 l. c. die Arbeitgeber verhalten, welchen der § 36 das entsprechende Lohnabzugsrecht einräumt. Die Bezirkskrankencasse erscheint hierdurch berechtigt, von den Arbeitsgebern die Einzahlung der vollen Beiträge, welche auf die bei ihnen beschäftigten, nicht angemeldeten Mitglieder entfallen, anzufordern, bezw. deren Eintreibung von den Arbeitgebern im Verwaltungswege zu verlangen (§ 38).

Diese Verbindlichkeit der Arbeitgeber zur Einzahlung (bezw. Einhebung) der Versicherungsbeiträge von den bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen kann selbstverständlich dadurch nicht aufgehoben werden, daß der Arbeitgeber der ihm durch das Gesetz auferlegten Anmeldungspflicht nicht nachkommt, vielmehr ist es nur eine nothwendige Consequenz des Gesetzes, wenn dasselbe ein solches Pflichtversäumniß, wie erwähnt, mit besonderen nachtheiligen Folgen belegt. — Dabei ist es in erster Linie klar, daß diese nachtheiligen Folgen nur denjenigen zu treffen haben, der sich des Pflichtversäumnisses schuldig gemacht hat, im vorliegenden Falle also den Arbeitgeber, nicht aber denjenigen, dem gegenüber die Pflicht versäumt wurde, also die Bezirkskrankencasse, und demnach wäre es unverkennbar diese letztere allein, wenn ihr durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung alle jene Mitgliedsbeiträge zu Verlust gehen sollten, welche ihr bei Erfüllung der Anmeldepflicht zugeflossen sein würden.

In der That setzt denn auch das Gesetz nachtheilige Folgen für die unterlassene Anmeldung nur für den Arbeitsgeber fest, indem derselbe nach § 67 mit Geld-, bezw. Arreststrafen zu belegen ist, und indem weiters im § 32 demselben die Verbindlichkeit auferlegt erscheint, für den gesammten Aufwand aufzukommen, welchen die Casse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person gemacht hat.

Die Einwendung der Gegenschrift, daß der von den oben erwähnten gesetzlichen Nachtheilen betroffene Arbeitgeber im Falle seiner Heranziehung zur Nachzahlung der Versicherungsbeiträge für eine Zeit, während welcher er für die gesetzlichen Cassaleistungen allein aufzukommen hatte, zu einer Doppelleistung verhalten werden würde, kann unter Umständen allerdings zutreffen, allein nach dem Vorausgeschickten findet diese Doppelleistung dem Arbeitsgeber gegenüber in dem Verschulden desselben ihre Rechtfertigung.

Aber auch der Bezirkskrankencasse gegenüber erscheint in Rücksicht auf das derselben zu Grunde liegende Princip der Gegenseitigkeit diese Leistung nicht ungerechtfertigt, weil ja der von derselben gemachte und nach § 32 ihr zu ersetzende factische Unterstützungsaufwand den Werth jener Beiträge, welche für ein erkranktes Mitglied von dem Beginne der Mitgliedschaft an die Casse zu leisten gewesen wären, nicht immer übersteigen muß und der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß sowohl diese Beiträge, als auch der in erster Linie von der Casse zu prästirende Unterstützungsaufwand wegen Zahlungsunfähigkeit des verpflichteten Arbeitsgebers uneinbringlich werden. — Im Uebrigen statuirt § 32 die Folgen der Nichtanmeldung nur für den Fall, daß die Erkrankung eines nicht angemeldeten Mitgliedes eingetreten ist, trifft aber keine Verfügung für den Fall, daß ein nicht angemeldetes Mitglied nicht erkrankt ist.

Wollte man nun mit den angefochtenen Entscheidungen annehmen, daß die nachtheiligen Folgen der Nichtanmeldung nur in der im § 32 statuirten Verpflichtung des Arbeitsgebers bestünden, so würde man dahin gelangen, daß dann, wenn bei einer Nichtanmeldung eine Erkrankung des Nichtangemeldeten nicht eingetreten ist, den Arbeitsgeber nur die Straffälligkeit nach § 67 des Krankenversicherungs-Gesetzes zu treffen hätte, daß also nur ein Verschulden des Arbeitsgebers der gesetzlichen Sühne unterworfen würde, während die Bezirkskrankencasse eine Anzahl von Mitgliedern hätte, von denen sie keine Beiträge erhält, obgleich sie auf letztere umsomehr angewiesen erscheint, als nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit die der Casse obliegenden Leistungen gerade aus den Mitgliederbeiträgen zu bestreiten sind, für welche die nach § 68 dem Reservefonde der Bezirkskrankencasse (§ 27) zufließenden Strafgelder keinen Ersatz bieten.

Ueber die von dem Mitbetheiligten Dr. Anton Morstadt in der ö. m. Verhandlung gegen die Nachzahlungspflicht erhobene Einwendung, daß die Anwendbarkeit des Krankenversicherungs-Gesetzes auf das Personal der Advocaturskanzleien längere Zeit streitig war und erst im Entscheidungswege festgesetzt wurde, ist zu bemerken, daß dadurch, daß die Versicherungspflicht des erwähnten Personals in Folge der Weigerung der Parteien im Entscheidungswege ausgesprochen wurde, der im Gesetze bestimmte Termin für den Beginn der Versicherungspflicht nicht berührt werden konnte.

Nr. 6385.

1. Für die Beurtheilung des rechtlichen Bestandes einer Gewerbsanlage sind die zur Zeit der Ausführung derselben wirksamen Gesetzesbestimmungen, nicht aber die nachgefolgten Normen maßgebend. — 2. Nothwendige Erhebungen zur Beurtheilung der Thatbestandsfrage, ob jene Momente zutreffen, welche nach § 40 des Gewerbegesetzes vom Jahre 1859 die vorgängige Einholung des Consenses erheischen.*)

Erkenntniß vom 22. Jänner 1892, Z. 250.

Firma Huber und Alter in Karolinenthal ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 9. October 1890, Z. 21058, puncto Einleitung des

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3004 (Bd. X, J. 1886).

Verfahrens zur nachträglichen gewerbsbehördlichen Genehmigung der inneren Einrichtung der, der beschwerdeführenden Firma gehörigen Metallwaaren- und Maschinen-Fabrik in Karolinenthal.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung angeordnet, daß behufs nachträglicher gewerbebehördlicher Genehmigung der inneren Einrichtung der Kupfer- und Metallwaarenfabrik der Firma Huber & Alter in Karolinenthal das Verfahren im Sinne der Bestimmungen des 3. Hauptstückes der Gew.-Ordn. einzuleiten und durchzuführen und in der nach § 30 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, zu erlassenden Entscheidung die Beschwerde des Josef Kraus wegen Belästigung durch das Geräusch und die Erschütterung des beim Fabriksbetriebe verwendeten Dampfhammers, der neuerlichen instanzmäßigen Amtshandlung zuzuführen sei. — Diese Entscheidung stützt sich auf die Erwägung, daß sich aus der gegen die Betriebsanlage der gedachten Firma erhobenen Parteibeschwerde die zwingende Nothwendigkeit ergebe, diese Anlage, welche bisher eine Normirung nicht erfahren hat, vorerst nachträglich festzustellen, da die Pläne und Amtsacten über die innere maschinelle Einrichtung, die Verwendung und Situirung der einzelnen Maschinen, insbesondere des Hammers, keine genügenden Anhaltspunkte bieten.

Die vorliegende Beschwerde hält diese Entscheidung für gesetzwidrig, weil die Betriebsanlage der Fabrik bereits in den Jahren 1847 und 1862 Gegenstand der behördlichen Genehmigung war und sonach die Einleitung und Durchführung des Verfahrens nach dem 3. Hauptstücke der Gew.-Ordn., behufs nachträglicher Genehmigung der inneren Einrichtung der Fabrik überhaupt und nach der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1883 insbesondere unzulässig sei, da seit dem Bestande dieses letzteren Gesetzes keine Aenderung der Betriebsanlage mehr erfolgte, die Aufstellung des beanständeten Hammers aber schon im Jahre 1862 stattgefunden habe. — Die Beschwerde ist daher des Erachtens, daß die Zulässigkeit der Hammervorrichtung lediglich auf der Gew.-Ordn. vom 20. December 1859 zu beurtheilen sei, daß sich aber aus § 40 dieses Ges. die Nothwendigkeit einer gewerbebehördlichen Bewilligung dieser Vorrichtung nicht ergebe, weil dieselbe schon seit der Errichtung der Fabrik, wenngleich an anderer Stelle, bestanden habe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Motiven: Nach Ausweis der Administrativacten war die Veranlassung zu dem vorliegenden Streitfalle durch das Einschreiten des Josef Kraus vom 23. October 1883 gegeben, mittelst welchem derselbe die Beseitigung der in der Fabriksunternehmung der Firma Huber & Alter bestehenden Hammervorrichtung deshalb begehrte, weil er als Besitzer der Nachbarhäuser C.-N. 56 und 79 durch das von dieser Vorrichtung ausgehende Getöse und die durch dieselbe verursachte Erschütterung belästigt werde.

Die beschwerdeführende Firma gibt selbst zu, daß die beanständete Hammervorrichtung an ihrem dermaligen Standplatze nicht schon bei der Errichtung der Fabrik bestanden habe, sondern, daß der fragliche Hammer erst

in Folge der mit Statth.-Erlasse vom 30. December 1862, Nr. 67988, genehmigten Erweiterung der Fabrik an seiner gegenwärtigen Stelle zur Aufstellung gelangte. — Dagegen gibt Josef Kraus in dem Protokolle vom 15. Jänner 1888 an, daß die Hammervorrichtung ursprünglich in der Mitte des Fabrikshofes bestanden habe, die neue Vorrichtung aber ungefähr in den Jahren 1878 bis 1880 angeschafft und ohne Genehmigung der Gewerbebehörde an der gegenwärtigen Stelle aufgestellt worden sei.

Hieraus ergibt sich also, daß die dermalige Hammeranlage zweifellos noch unter der Wirksamkeit der Gew.-Ordn. vom Jahre 1859 ausgeführt wurde, und daß sonach für die Beurtheilung des rechtlichen Bestandes dieser Anlage nicht die Bestimmungen der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1883, sondern vielmehr nur jene der Gew.-Ordn. maßgebend sein können. — Nach § 40 der Gew.-Ordn. war jedoch die Fabriksunternehmung verpflichtet, die behördliche Bewilligung für solche Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabricationsweise einzuholen, durch welche einer der im § 31 vorgesehenen Umstände eintritt, also Momente in Erscheinung kommen, welche bei der ursprünglichen Beschaffenheit der Betriebsanlage nicht eintreten konnten.

Da nun durch das Commissionsprotokoll vom 5. December 1884 dargethan erscheint, daß das Getöse und die Erschütterung des Dampfhammers am Commissionstage in den Häusern des Josef Kraus theils mehr, theils minder wahrnehmbar war, ist für die Frage, ob die Fabriksunternehmung zu jener Aenderung der Betriebsanlage und Fabricationsweise, welche durch die Aufstellung und Einrichtung des Hammers an seinem dermaligen Standorte erfolgte, die gewerbsbehördliche Genehmigung einzuholen hatte, der Umstand durchaus maßgebend, ob die am gedachten Commissionstage wahrgenommenen Einwirkungen der dermaligen Hammeranlage als Momente, deren der § 31 der Gew.-Ordn. gedenkt, thatsächlich erst in Folge der dermaligen Aufstellung der Hammermaschine in Erscheinung getreten sind, oder ob diese Einwirkungen schon bei Bestand der alten Hammeranlage bestanden haben.

Diese Frage kann nun auf Grund der nicht vollständig mehr vorhandenen Acten und Pläne über die Einrichtung und successive Erweiterung der Fabrik einerseits und der von der beschwerdeführenden Firma im Administrativ-Verfahren beigebrachten Behelfe andererseits, nicht gelöst werden, weil diese Materialien über die innere Einrichtung der Fabriksräume, Aufstellung und Verwendung der einzelnen Maschinen, und insbesondere über die ursprüngliche Lage und Einrichtung des Hammers die nöthigen Aufklärungen nicht bieten.

Allein aus diesem Grunde kann noch nicht gefolgert werden, daß die seit einer Reihe von Jahren unbeanständet bestehende Fabriksanlage in ihrer Gänze consenslos oder consenswidrig errichtet wurde, und daß somit über deren gewerbspolizeiliche Zulässigkeit sofort nach dem 3. Hauptstücke der Gew.-Ordn. verfahren und auf Grund des § 30 der Gew.-Ges.-Nov. entschieden werden müsse, sondern es ist vielmehr anläßlich der lediglich gegen die Hammeranlage gerichteten Parteieinwendungen geboten, das unzureichende Actenmaterial durch Einvernahme von Zeugen und Gedenkmännern unter Intervention der Parteien zum Zwecke der Sicherstellung der für

den weiteren Vorgang der Gewerbebehörde im Sinne des § 40 der Gew.-Ordn. nach dem Vorausgeschickten maßgebenden Thatbestandsmomente zu ergänzen.

Nr. 6386.

Die Zinsen von in der cumulativen Waisencasse angelegten Capitalien sind in der III. Classe einkommensteuerpflichtig.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1892, Z. 258.

Eduard Ricker, als Vater und gesetzlicher Vertreter der minderj. Caroline Ricker (Adv. Dr. Eberstaller), ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-C. Dr. Meister); E. vom 11. März 1891, Z. 2212, puncto Einkommensteuer von Zinsen eines in der cumulativen Waisencassa fruchtbringend angelegten Vermögens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich darum, ob die 315 fl. übersteigenden Jahreszinsen, welche ein Minderjähriger aus seinem bei einer cumulativen Waisencasse angelegten Vermögen bezieht, der Einkommensteuer in der III. Classe unterliegen. — Die angefochtene Entscheidung spricht diese Steuerpflicht aus und der V. G. Hof war nicht in der Lage, in derselben eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen.

Nach den Anordnungen der kais. Verordnung vom 8. November 1858, R. G. B. Nr. 205, des Ges. vom 18. März 1876, R. G. B. Nr. 51, dann der Min.-Verordnung vom 24. Juni 1859, R. G. B. Nr. 123, und der mit derselben verlautbarten Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens muß nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes angenommen werden, daß durch die Einlegung eines Pupillarvermögens in die cumulative Waisencasse nicht etwa eine Hingabe des Vermögens blos in die Verwaltung dieser Casse vor sich geht, sondern daß hierdurch in Absicht auf das eingelegte Vermögen allerdings ein Forderungs- und Schuldverhältniß zwischen dem Pupillen und der Casse begründet wird.

Denn § 6 der kais. Verordnung spricht von den Activcapitalien der cumulativen Waisencasse, der § 8 ibid. von den Baarschaften dieser Casse und in gleichem Sinne behandeln die §§ 4, Alinea 2, 5, 26 und 47 der Instruction, die Effecten und Baarschaften dieser Casse als ihr gehörig.

Nach den §§ 11 und 16 der Instruction bildet die eingelegte Baarschaft eine verzinsliche Forderung des Pflegebefohlenen an die Waisencasse, und nach § 6 der kais. Verordnung und § 7 der Instruction, bezw. § 6 des cit. Gesetzes hat die gemeinschaftliche Waisencasse dem Pflegebefohlenen diese Forderung zu verzinsen, wobei besonders zu bemerken ist, daß diese Verzinsung nach § 7 des bezogenen Gesetzes für die während eines Monates eingehenden Beträge unbedingt vom ersten des nächstfolgenden Monates zu beginnen hat, ganz unabhängig davon, ob die Waisencasse selbst von diesen Beträgen ihrerseits an diesem Tage schon eine Verzinsung zieht oder nicht.

Andererseits ist es wieder die cumulative Waisencasse (und nicht der einzelne Minderjährige oder eine Mehrheit derselben), welche die Baarschaften der Casse an dritte Personen auf Hypotheken darleiht (§ 8 kais. Verordnung und § 25 Instruction). Diese Darlehensnehmer werden Schuldner

der Waisencasse (§ 9 des Gesetzes, § 33 Instruction und Schuldscheinsformulare Nr. 7), die eventuelle Einklagung der Schuldner erfolgt durch das Waisenamt (§ 43 Instruction) und die Löschungsquittung bei Rückzahlung des Darlehens wird vom Waisenamte ausgestellt (§ 45 Instruction).

Aus allen diesen Bestimmungen ergibt sich, daß der Pflegebefohlene mit dem dritten Darlehensnehmer in durchaus keiner rechtlichen Verbindung steht, daß vielmehr zwischen diesen beiden die cumulative Waisencasse eingeschoben ist, welche dem Pflegebefohlenen gegenüber Schuldner, dem Darlehensnehmer gegenüber Gläubiger ist, und welcher der ganzen rechtlichen Construction nach die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit nicht abgesprochen werden kann.

Es muß demnach die Einlegung eines Pupillarvermögens in die cumulative Waisencasse als eine Anlage desselben bei der Waisencasse betrachtet werden, als welche sie übrigens im § 10 der bezogenen kais. Verordnung ausdrücklich erklärt ist; die angelegte Barschaft stellt also zweifellos eine Schuldforderung des Pupillen an die cumulative Waisencasse dar und da dieselbe für die ganze Dauer der Minderjährigkeit des Einlegers wirksam ist, so begründet diese Einlegung eine stehende Schuldforderung und die aus dieser Capitalsanlage fließenden Zinsen erweisen sich als Zinsen von stehenden, hypothekarisch nicht sichergestellten Schuldforderungen.

Nach § 3 des kais. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, sind aber (mit Ausschluß des Einkommens von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume und gewissen darauf haftenden Capitalien und Renten, § 2 des Patentes) alle Arten des reinen Einkommens, das aus einem in dem Geltungsgebiete dieses kaiserlichen Patentes verwendeten Vermögen bezogen wird, der Einkommensteuer unterworfen, soweit das Gesetz keine Ausnahme bewilligt und der § 4 des kais. Patentes reiht insbesonders die Zinsen »von Darlehen und anderen stehenden Schuldforderungen« in die III. Classe der Einkommensteuer ein.

Nachdem die in Frage stehenden Zinsen unbestreitbar ein reines Einkommen des Pupillen, u. zw. wie dargethan, ein Zinseneinkommen der im § 4 des Einkommensteuerpatentes angegebenen Art sind, könnte die Freilassung derselben von der Einkommensteuer nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die fraglichen Zinsen eine Ausnahme von der allgemeinen Steuerpflicht gesetzlich normirt wäre. — Eine solche Ausnahme stellt aber das Einkommensteuerpatent in Hinsicht des in die III. Classe fallenden Einkommens nur im § 7 für das im Grunde einer in einer Sparcasse erfolgten Einlage aus dieser Anstalt bezogene Einkommen auf und es ist zweifellos, daß diese Gesetzesanordnung auf die hier in Rede stehenden Zinsen auch analog nicht angewendet werden kann, da es sich hiebei eben um eine Ausnahmsbestimmung handelt, welche derart strenge zu interpretiren ist, daß jeder nicht stricte unter die Ausnahme fallende Thatbestand unter die allgemeine Regel des Gesetzes gewiesen werden muß.

Aber auch durch anderweitige specielle Gesetze ist bezüglich der fraglichen Zinsen eine Ausnahme von der allgemeinen Einkommensteuerpflicht nicht statuirt und insbesondere findet sich eine solche weder in der für die cumulativen Waisencassen maßgebenden obbezogenen kais. Verordnung vom 9. November 1858, noch in der Min.-Verordnung vom 24. Juni 1859.

Was aber den Fin.-Min.-Erlaß vom 2. November 1854, Z. 5700, anbelangt, so kann derselbe zunächst deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil er mit allgemein verbindlicher Kraft nicht publicirt ist, also die Bedeutung eines Gesetzes nicht beanspruchen kann, sohin aber auch darum, weil dieser Erlaß nur die Einkommensteuer-Befreiung für die cumulativen Waisenfonde, keineswegs aber für das aus denselben den Pupillen zufließende Zinsenerträgniß ausspricht.

Demnach sind die Zinsen aus den in den gemeinschaftlichen Waisencassen angelegten Baarschaften der Pupillen nach § 13 des Einkommensteuerpatentes der Steuerbehörde einzubekennen und der Einkommensteuer nach der III. Classe zu unterziehen.

Nr. 6387.

1. Wer die Befreiung nach § 8 des Einkommensteuerpatentes anspricht, hat die erforderlichen Beweismittel zur Begründung seines Befreiungstitels beizubringen. — 2. Mit Ausnahme der auf Leibrenten bezüglichen Einschränkung, findet bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der III. Classe ein Abzug nicht statt.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1892, Z. 212.

Städtische Sparcasse in Laibach ca. krain. Fin.-Direction; E. vom 22. Mai 1891, Z. 7394, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 6388.

Die Weinabgabe der Officiersmenage in Görz an einzelne Mitglieder derselben erscheint als Weinverkauf im Kleinen verzehrungssteuerpflichtig.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1892, Z. 213.

Officiers-Menage-Verwaltung des k. u. k. Feldjäger-Bataillons Nr. 20 in Görz (Oberlieut. Filošević) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Spitzmüller); mitbeth. Verzehrungssteuer-Abfindungsverein für den Steuerbezirk Görz (Adv. Dr. Millanich); E. vom 14. März 1891, Z. 8760, puncto Verzehrungssteuerpflicht hinsichtlich des für die Officiers-Menage im Großen eingekauften Weines.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 5, lit. b, des Verzehrungssteuerpatentes vom 29. Mai 1829, Pol. Ges.-Samml. Nr. 74, ist die Verzehrungssteuer vom Weine auf dem offenen Lande und in den nicht geschlossenen Städten, wozu auch Görz gehört, von demjenigen zu entrichten, welcher den Wein ausschänkt oder den Verkauf desselben im Kleinen, d. h. unter einem Eimer (56 Liter) betreibt. Nach dieser Gesetzesstelle kommt es also, da hier von einem Weinausschanke nicht die Rede ist, nur darauf an, ob seitens der beschwerdeführenden Officiers-Menage-Verwaltung ein Verkauf des Weines im Kleinen betrieben wurde oder nicht.

Diesfalls hat der V. G. Hof bei der ö. m. Verhandlung constatirt, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3311 (Bd. X, J. 1886) und Nr. 1194 (Bd. V, J. 1881).

den thatsächlichen Verhältnissen vollkommen entspricht. — Es ist nämlich festgestellt worden, daß die Officiers-Menage-Verwaltung des k. u. k. Feldjäger-Bataillons Nr. 20 Görz eine Vereinigung aller Officiere dieses Truppenkörpers ist, daß alle Theilnehmer derselben zu Zwecken der gemeinsamen Anschaffung der Lebensmittel und gemeinsamer Beköstigung im vorhinein bestimmte Monatsbeiträge leisten, daß aus diesen Geldern unter Anderem auch Wein im Großen angeschafft wird, und daß bezüglich des Weines mit jedem Officiers-Menage-Theilnehmer mit Schluß des Monates in der Weise abgerechnet wird, daß derselbe nach Maßgabe seines Consums entweder auf seinen Monatsbeitrag eine Aufzahlung leistet, oder ihm ein Ueberrest gutgeschrieben wird, wobei insbesondere auch constatirt wurde, daß auch mit den vom Truppenkörper abgehenden Officieren in gleicher Weise abgerechnet wird, und daß die neu eintretenden Officiere bei ihrem Eintritte in den Truppenkörper nicht mehr und nicht weniger zu leisten haben, als den gewöhnlichen Monatsbeitrag.

Bei diesem Sachstande fand der V. G. Hof, daß hier thatsächlich ein Verkauf des Weines im Kleinen seitens der Menage-Verwaltung vorliegt. Denn wenn die Menage-Verwaltung aus den gesammten Monatsbeiträgen den Wein angeschafft hat, ist sie als solche Eigenthümerin des Weines geworden, nicht aber der einzelne Theilnehmer an dieser Vereinigung, was zur Evidenz daraus hervorgeht, daß der Einzelne weder den auf ihn entfallenden Theil des Weines in natura zugewiesen erhält, noch auch ihm, wenn er aus dem Verbande des betreffenden Truppenkörpers austritt, ein Entgeld für die allenfalls entfallende Weinmenge hinausbezahlt wird.

Nach den thatsächlich vorliegenden Verhältnissen in dieser beschwerdeführenden Menage-Verwaltung kann jeder Theilnehmer jene Menge Wein consumiren, die ihm genehm ist, und bezahlt für den consumirten Wein im Wege der Abrechnung nicht mehr und nicht weniger als was auf diese Menge Weines entfällt, so zwar, daß derjenige Theilnehmer der Officiers-Menage, welcher Wein überhaupt nicht consumirt, denselben auch nicht zu bezahlen hat. — Hieraus ergibt sich, daß zwischen dem Weinproducenten oder dem Weingroßhändler und dem Weinconsumenten im gegebenen Falle ein Dritter vermittelt, welcher den Wein im Großen ankauft und denselben in geringen Theilquantitäten an den jeweiligen Consumenten abgibt, und dieser dritte ist die Menage-Verwaltung, welche sich zum mindesten einerseits gegenüber dem Weingroßhändler und andererseits gegenüber dem Weinconsumenten als eine von diesen verschiedene selbstständige Person darstellt, und zwar als diejenige, welche die Abgabe des Weines gegen Entgelt, also den Verkauf desselben im Kleinen betreibt. Mit anderen Worten, es besteht hier eine Verschiedenheit zwischen dem Ankäufer des Weines (im Großen) und dem Consumenten desselben (im Detail), welche ersteren seinerseits als Verkäufer (im Detail) gegenüber letzterem erscheinen läßt und diese Divergenz genügt zur Begründung der Verzehrungssteuerpflicht im Sinne des § 5 lit b des cit. Ges.

Diesen Erwägungen zufolge war in der angefochteneu Entscheidung, welche die beschwerdeführende Officiers-Menage-Verwaltung für verzehrungssteuerpflichtig erklärt, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 6389.

Die Rechtsbelehrung über die Zulässigkeit des weiteren Recurses in Steuersachen muß in der der Partei zugestellten Verständigung enthalten sein, als sonst das Verfahren mangelhaft erscheint.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1892, Z. 2504 ex 1891.

Georg K . . . ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction; E. vom 24. März 1891, Z. 10534, puncto Hauszinssteuer-Bemessung für das Jahr 1890, bezw. die Einbeziehung des für einen Backofen bedungenen Jahresbetrages von 200 fl. in die Hauszinssteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. In dem an die Partei hinausgegebenen Bescheide der Steueradministration für den II. Bezirk in Wien vom 2. April 1891, Z. 3403, mit welchem der Beschwerdeführer Georg K . . . von der mit Erlaß der k. k. Fin.-Landes-Direction in Wien vom 24. März 1891, Z. 10538, erfolgten Abweisung seines Recurses gegen die ihm von der Steueradministration auferlegte Hauszinssteuerpflicht des für die Benützung und Abnützung eines Backofens bedungenen Entgeltes jährlicher 200 fl. verständigt wurde, ist die im cit. Erlasse der k. k. Fin.-Landes-Direction aufgetragene und auch in das Concept des Bescheides der Steueradministration aufgenommene Rechtsbelehrung über die Zulassung eines weiteren Recurses an das Finanz-Min. nicht aufgenommen worden.

Der Auftrag der k. k. Fin.-Landes-Direction hat seine Begründung im § 44 der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 26. Juni 1820, Z. 918, kundgemachten Instruction zur Erhebung, Controle und Zusammenstellung der Hauszinssteuer-Erträgnisse. (Pol. Ges.-Samml. Bd. 47, Beilage 6.)

Im § 2 des Fristengesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, wurde den Organen der Finanzverwaltung die Pflicht auferlegt, in ihren Entscheidungen die Behörden, bei welchen, und die Frist binnen welcher Vorstellungen, Beschwerden oder Recurse einzubringen sind, ausdrücklich zu bezeichnen.

Da die dem Beschwerdeführer zugestellte Verständigung über die Entscheidung der Fin.-Landes-Direction die Rechtsbelehrung über die Zulässigkeit des weiteren Recurses nicht enthält, mußte der V. G. Hof in dieser Unterlassung einen wesentlichen Mangel im Administrativ-Verfahren erkennen.

Nr. 6390.

Die Richtigstellung des Erwerbsteuerscheines kann bei Annahme einer geänderten Sachlage in Bezug auf das erwerbsteuerpflichtige Unternehmen, nicht ohne Einholung des Gutachtens der Ortsobrigkeit erfolgen.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1892, Z. 65.

Salomon H . . . ca. mähr. Fin.-Landes-Direction; E. vom 31. August 1891, Z. 21032, puncto Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Enscheidung an die belangte k. k. mähr. Fin.-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Aus den Administrativacten hat der V. G. Hof sich die Ueberzeugung verschafft, daß die Einvernahme der Ortsobrigkeit lediglich in Betreff der Beschaffenheit und der Ausdehnung des von Salomon H... unterm 12. Jänner 1891 angemeldeten »Viehhandels«, bezüglich dessen derselbe zu Protokoll vom 12. Jänner 1891 seine Erwerbsteuererklärung abgab, eingeholt worden ist. — Nachdem hierauf Salomon H... im Recurse gegen die Erwerbbesteuerung geltend gemacht hatte, daß er nicht den »Viehhandel«, sondern die »Vermittlung eines Viehhandels« betreibe, und eine Richtigstellung nicht nur des Erwerbsteuerscheines, sondern auch der Steuer als solcher ansuchte und die Steuerverwaltung auf dieses thatsächlich einzugehen sich veranlaßt fand, war es gesetzlich nicht gerechtfertigt, im Instanzenzuge über diese Besteuerung in die Richtigstellung des Erwerbsteuerscheines sofort einzutreten, ohne das Gutachten der Ortsobrigkeit über die geänderte Sachlage einzuholen.

Denn da einmal feststand, daß es sich nicht um die Besteuerung des »Viehhandels«, sondern um die der »Vieheinkauf- und Verkaufsvermittlung« handelt, war im Sinne des § 8 des Erwerbsteuerpatentes, sowie des § 1 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 die Ortsobrigkeit auch über die Besteuerung dieses als von Salomon H... thatsächlich betrieben angenommenen Unternehmens um ihr Gutachten anzugehen.

Nr. 6391.

Eine lebenslängliche als „Ausstattung" ohne Hingabe eines Capitals gegebene Rente gehört nicht zu den der Einkommensteuer III. Classe unterliegenden, im § 4 des Einkommensteuer-Patentes taxativ aufgezählten Einnahmsquellen.*)

Erkenntniß vom 26. Jänner 1892, Z. 288.

Karl Reichsfreiherr v. Dalberg (Adv. Dr. Fanderlik) ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 2. Juli 1891, Z. 16822, puncto Einkommensteuer von einer Jahresrente.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Vorschreibung einer Einkommensteuer nach der III. Classe von der Rente jährlicher 6000 fl. aufrecht erhalten, welche der Vater des Beschwerdeführers diesem Letzteren auf Lebensdauer, und zwar aus dem Titel der Ausstattung auszuzahlen mit der notariellen Erklärung vom 20. Mai 1889 sich verpflichtet hat, indem von der Anschauung ausgegangen wurde, daß die Ausstattung regelmäßig in der Zuwendung eines Capitales zu bestehen habe, daher, wenn in einem einzelnen Falle eine lebenslängliche Rente als Aus-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5051 (Bd. XIII, J. 1889).

stattung gegeben wird, diese den Zinsengenuß von dem eigentlich gebührenden Ausstattungscapitale zu vertreten habe.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung im Gesetze nicht begründet erkannt. — Der § 3 des kais. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, stellt den allgemeinen Grundsatz über den Gegenstand der Einkommensteuer dahin auf, daß (ausschließlich des im § 2 behandelten Einkommens von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume, dann der auf demselben haftenden Capitalien und Renten) alle anderen Arten des Einkommens, das die Bewohner der unter dem Einkommensteuer-Gesetze begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe oder ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, der Einkommensteuer unterworfen sind. — Dieser Grundsatz beherrscht also auch das im § 4 des bezogenen Patentes der Steuerpflicht nach der III. Classe unterworfene Einkommen, als welches taxativ aufgezählt erscheint: »Die Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten und andere den Zinsgenuß von einem Capitale vertretenden Renten, soweit diese Renten nicht in der II. Classe begriffen sind.«

Alle in dieser Gesetzesstelle aufgezählten Arten des nach der III. Classe steuerbaren Einkommens setzen also die Verwendung eines dem Steuerpflichtigen gehörigen Vermögens, eines Capitales voraus, als dessen Ergebniß das steuerbare Einkommen sich herausstellt und es können demnach insbesondere auch unter den im § 4 III. Classe aufgeführten »den Zinsengenuß von einem Capitale vertretenden Renten« nur solche Rentengenüsse verstanden werden, welche durch Hingabe eines Capitales (Vermögens) erworben worden sind, also den Zinsengenuß von diesem hingegebenen Capitale (Vermögen) vertreten.

Werden nun diese gesetzlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall angewandt, so zeigt sich sofort, daß die hier in Frage stehende Rente des Beschwerdeführers einen Gegenstand der Einkommensteuer nicht bilden kann. Denn es ergibt sich aus dem Notariatsacte vom 20. Mai 1889 in unzweifelhafter Weise, daß dem Beschwerdeführer von seinem Vater ein Vermögen, ein Capital, aus dessen Verwendung die Rente zu fließen hätte, nicht zugewendet worden ist, im Gegentheile, daß das die zugewendete Rente erzeugende Vermögen im Eigenthume des Vaters des Beschwerdeführers, eventuell seiner Erben zu verbleiben hatte, und daß demnach die fragliche Rente nicht ein Einkommen aus einem dem Rentenbezugsberechtigten gehörigen Vermögens darstellt.

Dieser feststehenden Thatsache gegenüber erscheint es gesetzlich unzulässig, eine Fiction dahin aufzustellen, daß das Rentencapital selbst dem Beschwerdeführer hätte zugewendet werden sollen und waren die Steuerbehörden zu einer derartigen Annahme umsoweniger berechtigt, als auch die unter Berufung der §§ 1231, 1218—1224 a. b. G. B. aufgestellte Behauptung, daß die Ausstattung eines Bräutigams regelmäßig in der Zuwendung eines Capitales zu bestehen habe, in den bezogenen Gesetzesstellen eine Unterstützung nicht zu finden vermag. Die vom Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß der Umstand, daß die Rente als Ausstattung gegeben sei, nicht zweifellos festgestellt erscheine, konnte eine Berücksichtigung nicht erfahren, nachdem in dem Notariatsacte

vom 20. Mai 1889 ausdrücklich erklärt ist, daß die Rente »als Ausstattung« gegeben wird und nachdem aus den übrigen Bestimmungen desselben zu ersehen ist, daß bei Errichtung dieses Notariatsactes wirklich die durch die Eheschließung des Beschwerdeführers entstehenden Verhältnisse in Betracht gezogen wurden und daß die Rentenzuwendung thatsächlich anläßlich der Eheschließung erfolgte.

Nachdem somit das hier in Frage stehende Einkommen in keine der im § 4 Einkommensteuer-Patentes unter der III. Classe aufgeführten Arten des steuerbaren Einkommens gereiht werden kann, ist die angefochtene Entscheidung im Gesetze nicht begründet.

Nr. 6392.

1. Zum Begriffe der Klaglosstellung im Verfahren vor dem V. G. Hofe. — 2. Maßgebender Zeitpunkt für die Verpflichtung zur Zahlung und für das Ausmaß der Einkommensteuer III. Classe.*)

Erkenntniß vom 26. Jänner 1892, Z. 289.

Johann Wagenknecht (Adv. Dr. Hueber) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 25. März 1891, Z. 17256, puncto Einkommensteuer von Zinsen aus Satzposten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe Für Johann Wagenknecht hafteten auf den hauszinssteuerfreien Häusern C.-Nr. und E.-Z. 3873 und 3874 des II. Bezirkes in Wien am 31. December 1889 zwei Forderungen von je 500 fl. sammt 6perc. Zinsen. — Bei der am 21. März 1890 erfolgten executiven Veräußerung dieser Häuser wurden derartige Kaufschillinge erzielt, daß aus denselben auf die fraglichen Satzforderungen und Zinsen nichts entfiel.

Die Beschwerde ist gegen die von den Zinsen der bezeichneten Satzcapitalien für das Jahr 1890 bemessene und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Einkommensteuer nach der III. Classe gerichtet, weil nachgewiesen sei, daß diese Zinsen nicht bezahlt worden seien.

Der V. G. Hof ist in die Entscheidung des vorliegenden Falles eingegangen, ungeachtet der Vertreter der n.-ö. Fin.-Landes-Direction bei der ö. m. Verhandlung die Erklärung abgegeben, daß die Fin.-Landes-Direction zwar das Recht des Staatsschatzes auf die Steuer verwahre, jedoch aus Billigkeitsrücksichten keinen Anstand nehmen werde, auf ein von dem Beschwerdeführer eingebrachtes Gnadengesuch und den Nachweis des Verlustes des auf der Hypothek Nr. 3873 und 3874 des II. Bezirkes in Wien versicherten Capitales die bezahlte Einkommensteuer zurückzuzahlen. — Der Gerichtshof hat in dieser Erklärung eine Klaglosstellung des Beschwerdeführers darum nicht erkannt, weil — wenngleich die Motive, aus welchen eine solche erfolgt, nicht relevant erscheinen, es vielmehr nur darauf ankommt, daß die Verfügung, in welcher die beschwerdeführende Partei die ihr zugegangene Rechtsverletzung erblickt, vollständig zurückgenommen, oder doch in ihrem Resultate thatsächlich rückgängig gemacht wird — im vorliegenden Falle in der oben angeführten Erklärung nur eine bedingte Klaglosstellung des

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 554 (Bd. III, J. 1879).

Beschwerdeführers gelegen ist, insoferne nämlich die Zurückerstattung der Steuer von der Bedingung abhängig gemacht wurde, daß der Beschwerdeführer ein Gnadengesuch einbringe und den Verlust des genannten Capitales nachweise. — Hiernach hat die Fin.-Landes-Direction nicht nur ein bestimmtes Verhalten des Beschwerdeführers in Voraussetzung genommen, sondern insbesondere auch sich erst eine Cognition vorbehalten, deren Resultat nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden kann.

In merito hat der V. G. Hof die Beschwerde nicht als begründet erkannt. Die Zinsen von einer stehenden Schuldforderung sind nach § 13 des kais. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, im Zwecke der Steuerbemessung von dem zum Bezuge derselben Berechtigten durch ein Bekenntniß, u. zw. nach § 12 der Vollzugsvorschrift zu diesem Patente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres anzugeben und es ist nach § 24 dieses Patentes die Steuer auf Grundlage des Bekenntnisses zu bemessen und der Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen durch einen eigenen Steuerbogen bekannt zu geben.

Da nun nach diesen gesetzlichen Bestimmungen in dem im vorliegenden Falle sowohl bezüglich des Steuerpflichtigen, als auch bezüglich des Steuerobjectes maßgebenden Zeitpunkte, d. i. am 31. December 1889 die fraglichen Satzforderungen sowie das Zinsenbezugsrecht des Beschwerdeführers zu Recht bestanden, so war die Steuerbehörde verpflichtet, die Steuergebühr für das Jahr 1890 fortzusetzen und dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben.

Nachdem aber das Einkommen, um dessen Besteuerung es sich gegenwärtig handelt, selbst wenn dasselbe wirklich mit der executiven Veräußerung der Hypothek und mit dem durch dieselbe herbeigeführten Erlöschen des für dieses Einkommen bestandenen Pfandrechtes gänzlich in Verlust gegangen wäre (was im Hinblicke auf § 467 a. b. G. B. nicht nothwendig zutreffen muß), erst mit 31. März 1890 zu bestehen aufgehört haben würde, und nach § 21 der bezogenen Vollzugsvorschrift grundsätzlich Zugänge und Abfälle vom Einkommen, die im Laufe des Steuerjahres erfolgen, weder eine Erhöhung noch eine Verminderung des Steuerausmaßes für dieses Jahr zu verursachen haben, so war es auch gesetzlich gerechtfertigt, daß die Steuerbehörde auf das erst im Laufe des Jahres 1890 und auch da nur möglicherweise eingetretene Aufhören des Zinsenbezuges bezüglich der Steuergebühr für das Jahr 1890 keine Rücksicht nahm und die Abschreibung der für dieses Jahr bemessenen Steuer verweigerte.

Nr. 6393.

Für die Vorschreibung der Einkommensteuer III. Classe ist sowohl bezüglich des Steuerobjectes als auch bezüglich des Steuersubjectes der Stand des 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres maßgebend. Zur Frage der Einbringlichkeit von Satzpost-Zinsenrückständen im Concurse.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1892, Z. 290.

Jakob Scherber (Adv. Dr. Fränkel) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 10. Juli 1891, Z. 29080, puncto Einkommensteuer von Zinsen einer Satzpost.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf dem hauszinssteuerfreien Hause C.-Nr. und E.-Z. 3807 im II. Bezirke in Wien haftete am 31. December 1889 für Ferdinand Hirsch ein zu 7 Perzent verzinsliches Capital per 10.000 fl. Dieses Capital ist mittelst Cession vom 27. December 1889 an Jakob Scherber abgetreten und ist diese Abtretung am 8. Jänner 1890 grundbücherlich ersichtlich gemacht worden. — Das Haus selbst wurde am 12. September 1890 executiv verkauft und ist von dem erzielten Kaufschillinge auf die in Rede stehende Satzpost nur ein Betrag von 4435 fl. 61 kr. gewiesen worden, so daß der Rest des Capitales sammt allen — übrigens zum Kaufschillinge gar nicht angemeldeten Zinsen — aus dem Kaufschillinge nicht realisirt werden konnte. — Mit der angefochtenen Entscheidung ist die an den Beschwerdeführer Jakob Scherber erfolgte Vorschreibung der Einkommensteuer III. Classe von den Zinsen der fraglichen Satzpost für das Jahr 1890 aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Die Zinsen von einer stehenden Schuldforderung sind nach § 13 des kais. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, im Zwecke der Steuerbemessung von dem zum Bezuge derselben Berechtigten durch ein Bekenntniß, u. zw. nach § 12 der Vollzugsvorschrift zu diesem Patente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres anzugeben und es ist nach § 24 des bezogenen Patentes die Steuer auf Grundlage des Bekenntnisses zu bemessen und der Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen durch einen eigenen Steuerbogen bekannt zu geben.

Da nun in dem nach diesen gesetzlichen Bestimmungen maßgebenden Zeitpunkte, d. i. am 31. December 1889, die executive Veräußerung des Hauses C.-Nr. und E.-Z. 3807 des II. Bezirkes in Wien noch nicht stattgefunden, also die fragliche Schuldforderung sowie das aus derselben fließende Zinsenbezugsrecht ganz zweifellos zu Recht bestanden hatte, so war die Steuerbehörde verpflichtet, die Steuergebühr von diesen Zinsen für das Jahr 1890 festzusetzen und dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben.

Was die Person dieses Steuerpflichtigen anbelangt, wendet die Beschwerde allerdings ein, daß die grundbücherliche Uebertragung der in Rede stehenden Forderung, somit auch des Zinsenbezugsrechtes, zu Gunsten des Beschwerdeführers erst am 8. Jänner 1890, also nach dem für die Steuerbemessung maßgebenden 31. December 1889, stattgefunden habe, daher ihn die Steuerpflicht für das Jahr 1890 nicht treffen könne. — Allein abgesehen davon, daß diese Einwendung im administrativen Instanzenzuge nicht erhoben wurde und daß daher dieselbe schon aus diesem Grunde nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vom V. G. Hofe nicht berücksichtigt werden konnte, ist darauf hinzuweisen, daß der Beschwerdeführer selbst das betreffende Einkommensteuer-Bekenntniß eingebracht, daß er in demselben ausdrücklich erklärt hat, die fragliche Satzforderung am 27. December 1889 durch Cession erhalten zu haben und daß den Steuerbehörden die hiemit übereinstimmende Erklärung des Cedenten und früheren Hypothekargläubigers Ferdinand Hirsch de praes. 25. Februar 1891, Z. 1710, vorlag.

Hiemit erschien aber für die Finanzverwaltung der Umstand außer Zweifel gestellt, daß zum Bezuge der Zinsen seit 27. December 1889, also auch an dem für die Steuerbemessung maßgebenden 31. December 1889 niemand anderer als der Beschwerdeführer berechtigt war, daher auch dieser mit Recht als der Steuerpflichtige für das Jahr 1890 behandelt worden ist. — Stand aber am 31. December 1889 die Steuerpflicht sowohl bezüglich des Steuerobjectes, als auch bezüglich der Person des Steuerpflichtigen fest, so konnte daran der Umstand, daß das Einkommen, um dessen Besteuerung es sich handelt, durch die erst später, am 12. December 1890 erfolgte executive Veräußerung der Hypothek seine pfandrechtliche Deckung verloren hat, einen Einfluß auf die Steuerbemessung nicht ausüben, da selbst, wenn hierin ein gänzliches Aufhören dieses Einkommens gelegen sein würde, was deshalb nicht nothwendig der Fall ist, weil ungeachtet des Erlöschens des Pfandrechtes die nicht befriedigte Schuldforderung noch fortbesteht (§ 476 a. b. G. B.), nach § 21 der bezogenen Vollzugsvorschrift grundsätzlich Zugänge und Abfälle am Einkommen, die im Laufe des Steuerjahres erfolgen, weder eine Erhöhung noch eine Verminderung des Steuerausmaßes für dieses Jahr zu bewirken vermögen.

Schließlich vermochte der V. G. Hof auch der Einwendung der Beschwerde, daß die Unrealisirbarkeit der fraglichen Zinsen nachgewiesen sei und daß aus diesem Grunde die Abschreibung, eventuell Rückvergütung der Einkommensteuer zu erfolgen habe, kein Gewicht beizulegen. — Denn hiebei könnte es sich nur um den Nachweis darüber handeln, daß die Zinsen am 31. December 1889, als dem für die Steuerbemessuug maßgebenden Zeitpunkte unrealisirbar gewesen seien. Dieser Nachweis ist aber nicht erbracht. — Denn der Umstand, daß aus dem Kaufschillinge für die executiv verkaufte Hypothek nur ein Theilbetrag der fraglichen Satzpost zur Befriedigung gelangen konnte, vermag einen derartigen Nachweis nicht zu erbringen, weil nach § 33 Concurs-Ordn. das Pfandrecht für nicht ältere als dreijährige Zinsen die gleiche Priorität mit dem Pfandrechte für das Capital genießt, daher der aus dem Kaufschillinge auf die Satzpost entfallende Betrag sowohl zur Befriedigung der Capitalsforderung als auch dreijähriger Zinsenrückstände aus derselben zu dienen hat, wobei nach § 1416 a. b. G. B. im Zweifel die Zinsenrückstände v o r dem Capitale zur Befriedigung zu gelangen haben.

Der Beschwerdeführer hatte demnach das Recht und die Möglichkeit, aus dem ihm zugewiesenen Kaufschillingsbetrage per 4435 fl. 61 kr. die für das Jahr 1890 verfallenen Zinsen zahlhaft zu machen und die subjectiven Gründe, aus welchen er dieses Recht nicht ausübt, insbesondere die Zinsenrückstände gar nicht angemeldet hat, können hiewider selbstverständlich nicht in Betracht kommen.

Nr. 6394.

1. Zum Begriffe des Pflichtversäumnisses in Absicht auf die Verjährungsfrage. — 2. Durch das einmal eingetretene Pflichtversäumniß wird ungeachtet eines inzwischen erfolgten Wechsels im Besitze die Verjährung bis zum Ablaufe des Verwaltungsjahres gehemmt, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Vorschreibung vorzunehmen.*)

Erkenntniß vom 26. Jänner 1892, Z. 283.

Johann Schrantz (Adv. Dr. Poppenberger) ca. Finanz-Min. (Fin.-S. Jenny); E. vom 13. März 1891, Z. 7625, puncto Nachtragshausclassensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Vorerst erscheint es irrelevant, ob der Beschwerdeführer, nachdem er den Besitz der in Frage kommenden Gebäude übernommen hatte, die Besitzänderung zur Anzeige gebracht hat oder nicht. Denn nicht diese Aenderung, die Aenderung in der Person des Eigenthümers ist es, deren Nichtanzeige im gegebenen Falle bemängelt wird, sondern es handelt sich um die Aenderung im Objecte, nämlich um die Errichtung eines neuen Gebäudes oder die Erweiterung eines schon bestehenden, welche der Hausbesitzer im Grunde des § 4 des Hofkanzleidecretes vom 26. August 1834, Z. 2761 (n.-ö. Prov.-Ges.-Samml. 16. Theil, Nr. 204), anzuzeigen verpflichtet war, was im vorliegenden Falle nicht geschehen ist, wie seitens des Beschwerdeführers auch nicht bestritten wird. Der Beschwerdeführer vermeint blos, daß er nicht diesfalls im Verschulden sei, dieses Pflichtversäumniß nicht ihm zur Last gelegt werden könne, daher nicht die Bestimmung des § 2, sondern jene des § 1 des Verjährungsges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, ihm gegenüber zur Anwendung zu kommen habe, wonach die Verjährung, wenn an der Partei eine Verpflichtung zur Anzeige nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres zu laufen beginnt, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist.

Diese Beschwerdeausführung konnte jedoch der V. G. Hof nicht für stichhältig erkennen. — Der § 2 des Ges. vom 18. März 1878 normirt vor Allem keine Ausnahme von dem § 1 desselben Gesetzes, und es ist insbesondere den Worten des letzterwähnten § 1 »in der Regel« nicht die Deutung beizulegen, als wenn dieser Anordnung des § 1 nunmehr — im nächsten Paragraphe — Ausnahmen sich anzureihen hätten, sondern die erwähnten Worte deuten nur im Allgemeinen darauf hin, daß in einzelnen speciellen Fällen der Gesetzgebung vorbehalten bleibe, von der im § 1 festgestellten allgemeinen Verjährungsfrist einzelne besondere Ausnahmen zu statuiren.

Bei diesem Verhältnisse der gesetzlichen Bestimmungen kann der § 2 des Ges. vom 18. März 1878 nicht dahin ausgelegt werden, daß das dort erwähnte Pflichtversäumniß eine absichtliche, dolose oder quasidolose Nichterfüllung einer Verpflichtung zur Voraussetzung habe, so daß diese Außerachtlassung in der Behandlung der Verjährung eine Strafsanction nach sich ziehe. — Ein Pflichtversäumniß ist vielmehr nach der natürlichen Bedeutung des Wortes schon dann vorhanden, wenn die Erfüllung einer Verpflichtung aus was immer für einem Grunde versäumt worden ist. Es

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5128 (Bd. XIV, J. 1890).

ist daher auch bei dem hier in Frage stehenden »Pflichtversäumniß« ganz gleichgiltig, ob der Partei die Existenz der Pflicht bekannt war oder nicht und ob die Partei bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit von dieser Verpflichtung Kenntniß haben mußte oder konnte. Daß diese Auffassung dem Gesetze entspricht, folgt schon aus der Erwägung, daß ja allen Verjährungsnormen gleichmäßig der Gedanke zu Grunde liegt, daß der Berechtigte in der Lage gewesen sein muß, von seinem Rechte Gebrauch zu machen — »agere non valenti non currit praescriptio« — wonach in Fällen, wo die Ausübung des staatlichen Besteuerungsrechtes die Anzeige eines steuerpflichtigen Thatbestandes zur Voraussetzung hat, die Verjährung dieses Rechtes nicht zu laufen beginnen kann, solange die Anzeige nicht erfolgt ist. Die gesetzliche Bestimmung im § 2 des Verjährungsgesetzes hat also nicht die Bedeutung einer Strafsanction, unter welche nur derjenige fällt, dem die Unterlassung der Anzeige, das »Pflichtversäumniß« zugerechnet werden kann, sondern diese gesetzliche Anordnung normirt nur die natürliche und selbstverständliche Voraussetzung jeder Verjährung. Darauf deutet auch ganz genau der gesetzliche Ausdruck in dem Gesetze vom 18. März 1878, wonach der Beginn der im § 2 normirten Verjährungsfrist als von dem Zeitpunkte abhängig erklärt wird, »in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen.«

Das Wesentliche der Sache liegt darin, daß die Behörde »nicht in der Lage war« die Steuer vorzuschreiben, weil die die Voraussetzung der Steuervorschreibung bildende Procedur seitens der Partei versäumt worden ist und es ist hiernach ganz und gar irrelevant, ob dieses thatsächlich eingetretene Versäumniß ein schuldbares war oder nicht.

Daß im vorliegenden Falle die oben erwähnten Gebäude zur Zeit ihrer Herstellung, bezw. Erweiterung, sich im Besitze des Beschwerdeführers noch nicht befanden, vielmehr erst im Jahre 1877 an ihn übergegangen sind, und daß daher ihm persönlich die in der oben citirten Evidenzhaltungsvorschrift vorgesehene Pflicht zur Anzeige nicht oblag, kann nach dem oben Ausgeführten in keiner Weise entscheiden, da diese Pflicht für den damaligen Steuerpflichtigen bestand und das einmal eingetretene Pflichtversäumniß ungeachtet des inzwischen erfolgten Wechsels im Besitze des Gebäudes bis zur Inkenntnißsetzung der Behörde mit der Wirkung fortdauerte, daß eine Verjährung zu laufen nicht beginnen konnte.

Aber auch die Berufung auf den § 3 des Verjährungsgesetzes, bezugnehmend auf das erweiterte Gebäude Nr. 7 in Hinterleiten, ist im gegebenen Falle nicht zutreffend; denn es handelt sich hierbei nicht um eine unrichtige Bemessung der Abgabe, bezw. um eine Abgabe, welche zu gering vorgeschrieben worden war, und welche nunmehr von amtswegen innerhalb der Verjährungsfrist richtig zu stellen wäre — welchen Fall der § 3 des Verjährungsgesetzes behandelt — sondern es handelt sich hier um eine unterbliebene Bemessung, bezw. eine Vorschreibung, welche in Folge eines Pflichtversäumnisses der Partei die Behörde bisher vorzunehmen überhaupt nicht in der Lage gewesen war. — Diesen Erwägungen zufolge war der Bestand des Bemessungsrechtes des Staates hinsichtlich der angefochtenen Besteuerung von dem allein geltend gemachten Standpunkte des Verjährungsgesetzes nicht in Frage zu stellen.

Nr. 6395.

1. Zulässigkeit der Anmeldung eines Gewerbebetriebes in einem von dem regelmäßigen Betriebe unterschiedenen beschränkten Umfange. — 2. Berücksichtigung der bei bestimmten Gewerben übungsgemäß bestehenden Verhältnisse, soweit dieselben mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen vereinbar sind.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1892, Z. 303.

Aloisia Egger (Adv. Dr. Beuerle) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Baron Pascotini); E. vom 28. Juli 1891, Z. 7360, puncto Außerkraftsetzung eines Gewerbescheines.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde die Entscheidung der o.-ö. Statthalterei, durch welche der Linzer Gemeindevorstehung aufgetragen worden war, der Beschwerdeführerin den Gewerbeschein zum Betriebe des Zuckerbäckergewerbes, eventuell beschränkt auf das Einsieden von Obst und Zubereiten von Compoten und Marmeladen, auszufertigen, aus Anlaß des Recurses der Zuckerbäcker-Genossenschaft in Linz von amtswegen behoben, der erwähnte am 7. Februar d. J. ausgefertigte Gewerbeschein außer Kraft gesetzt und der Beschwerdeführerin die Fortsetzung des bezeichneten Gewerbes untersagt und dies mit der Begründung, daß das Zuckerbäckergewerbe nicht zu den gemeiniglich von Frauen betriebenen Gewerben gehöre, daß die Genannte dem Befähigungsnachweis für dieses handwerksmäßige Gewerbe nicht erbracht habe, daß weiter das gewerbsmäßige Einsieden von Obst und das Zubereiten von Compoten und Marmeladen kein selbstständiges Gewerbe, sondern nur einen integrirenden Theil des handwerksmäßigen Zuckerbäckergewerbes bilde und daß daher die Ausfertigung des Gewerbescheines zum Betriebe des Zuckerbäckergewerbes oder des gewerbemäßigen Betriebes der erwähnten, einen Theil dieses Gewerbes bildenden Beschäftigungen ohne Erbringung des für das Zuckerbäckergewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises nicht statthaft sei.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, erfolgte die Ertheilung des Gewerbescheines an die Beschwerdeführerin in Anwendung des § 14 Schlußabsatz der Gew.-Ordn. aus dem Grunde, weil die k. k. Statthalterei in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Gewerbekammer ddto. 26. October 1888, sowie mit dem Berichte der Gemeindebehörde vom 9. Jänner 1891 annahm, daß das Obsteinsieden, bezw. das Zuckerbäckergewerbe in dem auf das Obsteinsieden beschränkten Umfange in Linz gemeiniglich von Frauen betrieben wird.

Nach dieser Actenlage war der V. G. Hof zunächst der Rechtsanschauung, daß der bei der mündlichen Verhandlung berufene Min.-Erlaß vom 14. Juni 1889, Z. 11423, für die heutige Streitfrage nicht von präjudicieller Bedeutung sei; denn mit dem eben citirten Min.-Erlasse wurde erkannt, daß das gewerbemäßige Einsieden von Früchten ausschließlich den Zuckerbäckern zustehe, und daß dasselbe eben darum als ein freies Gewerbe nicht betrieben werden könne. Da aber mit der aufgehobenen Statth.-Entscheidung der Befähigungsnachweis von Seite der Beschwerdeführerin für die Ausübung des Zuckerbäckergewerbes, allerdings in einem beschränkten

Umfange, als erbracht angenommen wurde, so handelt es sich in dem gegenwärtigen Streitfalle um die Frage, ob nach dem Gesetze der Betrieb des Zuckerbäckergewerbes in dem auf das Einsieden von Früchten beschränkten Umfange zulässig sei, sowie um die weitere Frage, ob der Betrieb dieser Gattung des Zuckerbäckergewerbes in Linz gemeiniglich von Frauen ausgeübt wird, nicht aber um die durch den vorcit. Min.-Erlaß vom 14. Juni 1889 entschiedene Frage nach den Befugnissen des Zuckerbäckergewerbes als solchem.

Was nun die Frage anbelangt, ob der Betrieb des Zuckerbäckergewerbes in dem erwähnten beschränkten Umfange gesetzlich zulässig sei, so mußte der V. G. Hof diese Frage bejahen. — Die Gewerbeordnung enthält keinerlei Bestimmung, welche eine Verpflichtung der Inhaber handwerksmäßiger Gewerbe aussprechen würde, dieses Gewerbe im vollen Umfange auszuüben. Aus dem § 36, welcher für den Umfang der subjectiven Gewerberechte den Inhalt des Gewerbescheines für maßgebend erklärt, ist vielmehr zu folgern, daß die Anmeldung eines Gewerbebetriebes in einem von dem regelmäßigen Betriebe unterschiedenen beschränkten Umfange gesetzlich zulässig sei. Und ebenso liegt dem § 14 der Gew.-Ges.-Nov., Schlußabsatz, zweifellos die Absicht zu Grunde, die bei bestimmten Gewerben übungsgemäß bestehenden Verhältnisse zu berücksichtigen, um sie, soweit dieselben mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen vereinbar sind, aufrecht zu erhalten.

Wenn daher die mit dem angefochtenen Erlasse aufgehobene Statt.-Entscheidung auf die Rechtsanschauung sich stützte, daß der Betrieb des Zuckerbäckergewerbes in dem erwähnten beschränkten Umfange gesetzlich zulässig sei, so kann nicht behauptet werden, daß hiedurch gegen das Gesetz verstoßen wurde.

Daß in Linz das Zuckerbäckergewerbe in dem auf das Obsteinsieden beschränkten Umfange gemeiniglich von Frauen betrieben wird, wurde in dem Gutachten der Gewerbekammer vom 26. October 1888, sowie in dem Berichte der Gemeindebehörde vom 9. Jänner 1891 bejaht und auch der angefochtenen Entscheidung ist in dieser Beziehung ein anderer Thatbestand nicht zu Grunde gelegt worden.

Diesem nach war daher die k. k. Statth. bei Entscheidung über die Anmeldung der Beschwerdeführerin allerdings in der Lage, in Anwendung der Bestimmung des § 14, Schlußabsatz der Gew.-Ordn., die Erbringung des Befähigungsnachweises auch in anderer als der regelmäßigen Weise zuzulassen und soweit die Statthalterei diesen ihrer Würdigung überlassenen Nachweis der Befähigung für erbracht erachtete, den Gewerbeschein selbst auszufertigen. Hiemit war aber auch der Anforderung des Gesetzes nach Erbringung des Befähigungsnachweises für den Betrieb des erwähnten Gewerbes genügt und das Zutreffen auch dieses gesetzlichen Erfordernisses bei der Beschwerdeführerin festgestellt, weshalb auf den concreten Fall der § 146, Abs. 2 Gew.-Ordn., nicht mehr Anwendung finden und eine Außerkraftsetzung des giltig ertheilten Gewerbescheines von amtswegen nicht platzgreifen konnte.

Nr. 6396.

1. Ueber Angelegenheiten, welche nicht erst der Genehmigung einer höheren autonomen Behörde bedürfen, ist der Landesausschuß jedenfalls im Recurswege meritorisch zu entscheiden berechtigt. — 2. Die Verlegung der Gemeindekanzlei von einer Fraction in eine andere ist Sache des Ermessens.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1892, Z. 280.

Gemeinde Castello (Adv. Dr. Priester) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 17. Juli 1891, Z. 8216, puncto Verlegung des Gemeindeamtes in Castello.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist richtig, daß, wie die Beschwerde behauptet, die Verlegung der Gemeindekanzlei aus einer Fraction in eine andere an und für sich nicht zu jenen Angelegenheiten gehört, welche nach § 86 der Gem.-Ordn. vom Jahre 1866 der Genehmigung der dem Gemeindeausschusse vorgesetzten autonomen Behörde bedürfen, weshalb der Landesausschuß den diesfälligen Beschluß des Gemeindeausschusses von amtswegen seiner Ueberprüfung, beziehungsweise Genehmigung oder Ablehnung nicht zu unterziehen hatte.

Gegebenen Falles lag aber ein Recurs gegen den erwähnten Gemeindeausschuß-Beschluß vor, und zwar ist derselbe nicht lediglich, wie die Beschwerde behauptet, gegen die formale Legalität des Beschlusses, sondern, wie der den Administrativacten beiliegende Recurs und die Eingabe darthut, wesentlich auch gegen die dispositive Bestimmung des Gemeindeausschuß-Beschlusses, nämlich gegen die Verlegung der Gemeindekanzlei von Castello nach Molina, als eine dem Gemeinde-Interesse abträgliche Maßregel gerichtet.

Nachdem nun der Landesausschuß gemäß § 88 der Gem.-Ordn., Alinea b, über alle Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in den nicht vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten zu entscheiden hat, war der Landesausschuß gegebenen Falles, wo ein nicht nur die formale Legalität, sondern auch die Sache selbst betreffender Recurs vorlag, berechtigt, den angefochtenen Gemeindeausschuß-Beschluß seiner Ueberprüfung auch in meritorischer Beziehung zu unterziehen und über selben, und zwar — da es sich um einen durch bestehende Gesetze nicht näher geregelten Gegenstand handelte — nach freiem Ermessen zu entscheiden, bzw. den in Rede stehenden Gemeindebeschluß aufzuheben, wobei es als unwesentlich erscheint, daß der Landesausschuß sich des Ausdrucks bedient, daß er den erwähnten Gemeindebeschluß nicht zu genehmigen finde; für welchen Ausdruck übrigens der Anlaß durch den Wortlaut des Gemeindebeschlusses selbst gegeben war, der unter ausdrücklichem Vorbehalt der höheren Genehmigung gefaßt wurde.

Die Frage der Zweckmäßigkeit der vom Landesausschusse getroffenen Verfügung entzieht sich der h. g. Judicatur.

Nr. 6397.

Die Remunerirung eines Lehrers für die Ertheilung des Unterrichtes in einem nicht obligaten Gegenstande ist gesetzlich nicht ausgeschlossen.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1892, Z. 323.

Mährischer Landesausschuß (Adv. Dr. Fanderlik) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kaněra); E. vom 1. April 1891, Z. 5249, puncto Remunerirung des Volsschullehrers Franz Kunovský für die unentgeltliche Ertheilung des Unterrichtes in der böhmischen Sprache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 1. April 1891, Z. 5249, mit welcher dem Lehrer an der deutschen Knabenvolksschule in Leipnik Franz Kunovský für die Ertheilung des nicht obligaten Unterrichtes in der böhmischen Sprache an dieser Schule eine Remuneration bewilligt wurde, und zwar bestreitet sie dieselbe aus dem Grunde, weil nach § 51 des Reichsvolksschulgesetzes erst bei einer Mehrleistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden eine besondere Entlohnung stattzufinden hat, bei Kunovský eine solche Mehrleistung aber nicht vorkommt, und weil der § 41 des mähr. Landesgesetzes vom 26. September 1884, L. G. B. Nr. 77, welcher die Remunerirung der Lehrer nicht obligater Unterrichtsfächer behandelt, im Zusammenhalte mit § 21 nur in jenen Fällen Anwendung zu finden hat, wo eine besondere Bestellung eines Lehrers für die nicht obligaten Lehrfächer an einer Schule erfolgt, was im gegebenen Falle nicht zutrifft, da hier lediglich die Ertheilung dieses Unterrichtes an eine dem Lehrkörper der Schule angehörige Person übertragen wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet zu erkennen und ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der § 51 des Reichsvolksschulges. bestimmt das Maß der Lehrverpflichtung nur in quantitativer Richtung.

Auf welche Lehrgegenstände aber der so festgestellte Umfang der Lehrverpflichtung sich bezieht, darüber gibt nicht der § 51, sondern die gesetzliche Bestimmung über die Lehrbefähigung Aufschluß. Nach §§ 29 und 31 des Reichsvolksschulges. ist die Erlangung der Befähigung für andere Sprachen und auch für eine zweite Landessprache, — überhaupt für nicht obligate Gegenstände — nicht obligatorisch, es bleibt vielmehr die Erlangung der Befähigung hiefür dem Belieben des dieselbe anstrebenden Bewerbers überlassen. (Vergleiche den Erlaß des Min. für Cultus und Unterricht vom 31 Juli 1886, Z. 6033, Verordn.-Bl. Nr. 52.)

Eben darum kann die Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen nicht auf Unterrichts-Gegenstände bezogen werden, deren Kenntniß sich anzueignen dieselben gesetzlich nicht gehalten sind. — Es steht daher die Bestimmung des § 51 des Reichsvolksschulges. der Remunerirung eines Lehrers für die Ertheilung des Unterrichtes in einem nicht obligaten Gegenstande nicht nur nicht entgegen, es hätte vielmehr einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedurft, wenn die Lehrverpflichtung der ordentlichen Lehrer auch auf unobligate Gegenstände ausgedehnt werden wollte.

Mit Rücksicht darauf, daß der § 41 des mähr. Landesgesetzes vom 26. September 1884, Z. 77 L. G. B., den »Lehrern der nicht obligaten

Unterrichtsfächer« ohne jede Unterscheidung, oder ob dieselben ausschließlich für diese Fächer befähigt sind, oder ob dieselben die allgemeine Lehrbefähigung besitzen und im ordentlichen Lehramte stehen, eine Remuneration zuerkennt, und daß der § 21 dieses Gesetzes der Bestellung eines an einer Schule wirkenden Lehrers als Lehrer für ein nicht obligates Lehrfach nicht entgegensteht, mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet erkannt werden.

Daß seitens des Ministeriums — wie in der Beschwerde dargethan wird — in anderen speciellen Fällen, sowie auch in an einzelne Landesschulräthe hinausgegebenen Normal-Erlässen, nach anderen, als in der angefochtenen Entscheidung dargelegten Rechtsanschauungen vorgegangen wurde, kann weiter nicht in Betracht gezogen werden, weil der V. G. Hof nur die angefochtene Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen hatte.

Nr. 6398.

Alle materiellrechtlichen Bestimmungen über die Veranlagung der Vermögensteuer sind der Competenz der Gemeinden zugewiesen. Sache des Steuerrathes ist lediglich die Einschätzung nach Maßgabe der für die Vermögensteuer erlassenen Bestimmungen. Legitimation der Gemeindevertretung, sowie einzelner Personen gegen die vom Steuerrathe erfolgte Feststellung von Grundsätzen hinsichtlich der Bemessung der Vermögensteuer, die Beschwerde an den V. G. Hof zu führen. (Vorarlberg.)

Erkenntniß vom 28. Jänner 1892, Z. 321.

Gemeinde Dornbirn (Bürgerm. Dr. Waibel), Wilhelmine Winder und Arnold Rüf, als Vormundschaft der minderj. Kinder nach Engelbert Winder, sowie Clementine Rüf in Dornbirn (Adv. Dr. Kopp), ca. Vorarlb. Landesausschuß (Adv. Dr. Porzer); E. vom 20. Mai 1891, Z. 1116, puncto Veranlagung der Vermögensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die Punkte 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Beschlüsse des Steuerrathes in Dornbirn vom 28. Februar 1891 bestätigt worden sind, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, dagegen die Beschwerde der Gemeinde Dornbirn, insoweit sie gegen den Punkt 10 gerichtet ist, als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die in der Beschwerde angefochtenen, von dem Steuerrathe in Dornbirn zum Zwecke der Veranlagung der Vermögensteuer erlassenen und mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 20. Mai 1891, Z. 1116, bestätigten Bestimmungen verfügen in den Punkten 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12.

5. Die Alpen werden nicht als ein Ganzes versteuert, sondern jeder Mitbesitzer hat seine Anzahl Rechte in der Fassion ersichtlich zu machen.

6. Die Stickmaschinen werden je nach der Abnützung und dem Systeme in die angemessene Werthclasse eingereiht. Die gewöhnlichen Nähmaschinen, wie auch die kleinen Stickmaschinen werden mit der Fahrniß durch Einbekenntniß der Parteien bewerthet.

7. Den Werth der Fabriksanlage sammt allen dazu gehörigen Fabrikswerken und Maschinen haben die Besitzer in die Fassion einzustellen; der Steuerrath behält sich aber die eventuelle Ueberprüfung durch Sachverständige vor.

8. Das Vermögen der halbverwaisten Kinder wird mit dem des Vaters oder der Mutter in Eine Fassion genommen, wenn der Fruchtgenuß von dem Vermögen der Kinder zur Bestreitung der Familie verwendet wird.

9. Das Vermögen der Gattin sowie das der minderjährigen Kinder wird dem Vermögen des Gatten, bezw. des Vaters beigerechnet, sonach unter einem fatirt. — Eine Ausnahme hievon findet statt bei geschiedenen Ehefrauen, dann bei Kindern, von deren Vermögen der Fruchtgenuß nicht den Eltern zukommt und zu dessen gesonderter Verwaltung das Gericht einen eigenen Vormund aufgestellt hat.

10. Hegt der Steuerrath gegründete Zweifel in die Richtigkeit der Angaben, so ist er im Sinne des § 18 des Vermögenssteuer-Circulars vom 10. April 1837 berechtigt, die Vorlage der Urkunden, der Bücher, der Rechnungsabschlüsse u. s. w. zu fordern, und im Falle dieser Aufforderung nicht entsprochen wird, selbst gemäß § 17 nach bestem Ermessen die steuerpflichtige Vermögenssumme für den Betreffenden festzusetzen.

12. Erfolgt seitens des Steuerrathes binnen 3 Monaten nach Entgegennahme der Fassion keine Bemängelung derselben, so ist sie als von ihm angenommen zu betrachten.

Die Gemeinde erachtet diese Bestimmungen für gesetzwidrig, weil deren Erlassung nicht in die Competenz des Steuerrathes fällt und weil dieselben auch den Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 11. März 1837 (Nr. 43 der Pichler'schen Sammlung) widersprechen.

Die gegen die Legitimation der Gemeinde und der beiden Privatparteien erhobene Einwendung fand der V. G. Hof nicht begründet. Denn die Legitimation der Gemeinde zur Beschwerdeführung ist dadurch gegeben, daß die Entscheidung des Landesausschusses die Abgrenzung der Competenz zwischen der Gemeinde, resp. Gemeindevertretung und dem Steuerrathe zum Gegenstand hat, wenn also durch die Entscheidung in den Wirkungskreis der Gemeindevertretung eingegriffen, dieser eingeschränkt würde, dieselbe in ihren Rechten verletzt wäre, welche Rechtsverletzung die Beschwerde als wirklich eingetreten behauptet. — Ebenso erscheinen die Privatparteien zur Beschwerdeführung legitimirt, weil durch die bestätigten Beschlüsse des Steuerrathes den einzelnen Gemeindemitgliedern Verpflichtungen verschiedener Art auferlegt werden, die überdies deren Rechtsstellung als Mitglieder der Gemeinde beeinflussen.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von den folgenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 30 Gem.-Ordn. für Vorarlberg, Punkt 3, gehört zu dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges, und nach § 79 (Gesetz vom 3. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 2) ist es den Gemeinden vorbehalten, zur Bestreitung nicht bedeckter Ausgaben die Vermögenssteuer einzuheben wie auch, nach derselben Bestimmung, darüber Beschluß zu fassen, in welcher Relation die Einhebung der Vermögenssteuer und die Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern zu erfolgen habe.

Aus den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung ist also zu folgern, daß Anordnungen über die Veranlagung der Vermögenssteuer zu dem Wirkungskreise der Gemeindevertretung gehören und es kann sich nur mehr

darum handeln, ob etwa durch ausdrückliche Bestimmungen anderer Gesetze und insbesondere des Gesetzes über die Vermögenssteuer dieser Wirkungskreis der Gemeindevertretung eingeschränkt wird. Dies ist nun nicht der Fall, vielmehr wird durch das cit. Vermögenssteuer-Circular das Dispositionsrecht der Gemeindevertretung in Betreff aller materiellrechtlichen Fragen gewahrt.

So haben die Gemeinden nach § 2 Vermögenssteuer-Circular über die Einführung der Vermögenssteuer zu bestimmen, nach dem Abs. 2 des cit. Paragraphen unterliegt auch ihrer Competenz die Frage, in welcher Ausdehnung der Vermögenssteuerfuß bei gemeinsamen Concurrenzen anzuwenden sei; der § 4 stellt mit der Bestimmung: »zur Vermögenssteuer kann das sämmtliche Vermögen der Gemeindeangehörigen gezogen werden«, der Gemeinde anheim, den Umfang der Steuer festzustellen, und wird die Befugniß durch die nachfolgende Bestimmung des § 5, welcher von der Berechtigung der Gemeinde gegenüber Nichtgemeindemitgliedern spricht, dem Sinne nach zweifellos dahin verdeutlicht, daß die Gemeinde keineswegs gehalten ist, die Vermögenssteuer von allen den im § 4 demonstrativ angeführten Vermögensmassen einzuheben.

Ebenso überläßt der § 6 es der Wahl der Gemeinde, in welcher Art und Weise die Verrechnung der Steuer bei solchen Gemeindemitgliedern zu erfolgen hat, welche dieser Steuer in verschiedenen Bezirken unterworfen sind. Endlich normirt der § 7 Vermögenssteuer-Circular ausdrücklich, daß die Festsetzung des Maßstabes der Belegung des verschiedenartigen Vermögens und der Art und Weise, wie der Schuldenstand des Vermögenssteuerpflichtigen zu berücksichtigen sei, den Gemeinden überlassen ist.

Aus diesen Bestimmungen geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß alle materiellrechtlichen Bestimmungen über die Veranlagung der Steuer auch im Vermögenssteuer-Circulare der Competenz der Gemeinden zugewiesen werden. Wenn daher im § 9 des Circulars verfügt wird, daß für die Fassionen die Form jedesmal zu bestimmen ist, so muß — obschon in diesem Paragraphen der Gemeinde nicht weiter ausdrücklich erwähnt wird — da ja die Form der Fassionen nur die Schematisirung der über die Veranlagung festgesetzten Normen in sich schließt, doch gefolgert werden, daß auch die Bestimmung der Fassionen in den Wirkungskreis der Gemeinde, bezw. jenes Gemeindeorganes fällt, das zur Ausführung der Bestimmungen der §§ 2 ff. berufen ist. Als dieses Organ ist aber der Gemeindeausschuß anzusehen, weil ja dieser nach § 12 der Gem.-Ordn. zur Vertretung der Gemeinde und zur Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse berufen ist, Competenzen also, die in den Gesetzen, wie auch in den §§ 2 ff. des Vermögenssteuer-Circulares »den Gemeinden« zugewiesen werden, durch die Gemeindevertretung auszuüben sind. An dieser Rechtsstellung der Gemeindevertretung hat auch in Betreff der Verwaltung der Vermögenssteuer das Vermögenssteuer-Circular nichts geändert.

Durch das Circular wurde allerdings zum Zwecke der Durchführung der Vermögenssteuer neben der Gemeindevertretung noch ein weiteres Organ, der Steuerrath, geschaffen, allein dessen Wirkungskreis wurde auch sofort im § 12 gesetzlich umschrieben und dadurch auf die so umschriebene Wirksamkeit beschränkt. — Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist der Steuerrath die Commission, welche zur genauen Prüfung der

Fassionen, zur weiteren Untersuchung und endlichen Richtigstellung derselben aufgestellt wird. Der Steuerrath hat demnach nur zu untersuchen, ob nach den über die Veranlagung der Steuer getroffenen Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 7, welche — wie oben ausgeführt — im Gesetze dem Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesen sind, das einzelne Gemeindemitglied das steuerpflichtige Vermögen einbekannt hat oder nicht. Seines Amtes ist also die Einschätzung nach Maßgabe der für die Vermögenssteuer erlassenen Bestimmungen. — Diese Stellung des Steuerrathes ist auch allein diejenige, welche mit dem Grundsatze der Gem.-Ordn. vereinbar ist, nach welchem das Besteuerungsrecht der Gemeindemitglieder für Gemeindezwecke ausschließlich der Gemeindevertretung zusteht.

Werden nun diese aus dem Wortlaute der cit. gesetzlichen Bestimmungen sich ergebenden Grundsätze den Beschlüssen des Steuerrathes entgegengehalten, so ergibt sich, daß in den Punkten 5, 6, 7, 8 und 9 der Steuerrath genau so wie in dem mit der Landesausschuß-Entscheidung bereits aufgehobenen Punkte 1 seiner Beschlüsse, materiellrechtliche Bestimmungen über die Veranlagung der Steuer getroffen hat. Der Punkt 5 verfügt über die Besteuerung der Alpen, der Punkt 6 über jene der Stickmaschinen, der Punkt 7 über die Fabriksanlagen, die Punkte 8 und 9 treffen Bestimmungen über die Person des Vermögenssteuerpflichtigen, indem sie unter Umständen eine Zusammenziehung verschiedener selbstständiger Vermögensmassen decretiren. Es ist klar, daß durch diese Verfügungen direct Bestimmungen über die Besteuerung ihrer Objecte, die Art und Weise ihrer Veranlagung und ihres Maßes getroffen werden, wozu nach dem Vorgesagten der Steuerrath nicht competent ist.

Zum Theile auders verhält es sich mit den Bestimmungen der Absätze 10 und 12, da beide Bestimmungen das eigentliche Einschätzungsgeschäft zum Gegenstande haben und darüber befinden, in welcher Art und Weise der Steuerrath von der Richtigkeit der Fatirung sich die Ueberzeugung zu verschaffen gedenkt und in welcher Art und Weise die Erledigung der Fassionen erfolgen soll. Daß Bestimmungen in dieser Richtung in die Competenz des Steuerrathes fallen, ergibt sich aus den §§ 18 und 19 Vermögenssteuer-Circulares. Es kann sich somit nur darum handeln, ob etwa die getroffenen Bestimmungen materiell jenen Anordnungen widersprechen. — Die Beschwerde behauptet diesbezüglich die Unwirksamkeit der Bestimmung des Punktes 10 darum, weil der Steuerrath nach § 18 Vermögenssteuer-Circulares nicht berechtigt sei, die Vorlage der Bücher und Rechnungsabschlüsse zu verlangen.

Der V. G. Hof vermochte jedoch dieser Meinung darum nicht beizupflichten, weil nach dem Wortlaute des § 18 der Steuerrath allerdings berechtigt ist zu verlangen, daß ihm die Einsicht in alle Arten von Behelfen von der Partei gestattet werde, welche über die Fassion selbst Aufschluß zu geben geeignet sind. Die Aufzählung der einzelnen Behelfe im § 18 ist eben nicht eine taxative, sondern eine exemplicative.

Die Consequenz der Nichtbefolgung eines solchen Auftrages ist in dem Gesetze festgestellt und es hat sonach jedes Gemeindemitglied die Wahl, dem Ermessen des Steuerrathes die Festsetzung des steuerpflichtigen Vermögens zu überlassen, oder für den Umfang desselben die entsprechenden

Belege beizuschaffen. — Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, in dem Punkte 10 der erwähnten Beschlüsse des Steuerrathes eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen.

Betreffend den Punkt 12, so anerkennt auch der Landesausschuß, daß derselbe dem Wortlaute des § 19 Vermögenssteuer-Circulares nicht entspreche. Nach den Ausführungen der Gegenschrift hat jedoch der Landesausschuß zu einer Aufhebung dieses Beschlusses sich nicht bestimmt gefunden, weil der Steuerrath die ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, daß der Punkt 12 der Grundsätze nicht so aufzufassen sei, als sollte dadurch der Bestimmung des § 19 Vermögenssteuer-Circulares entgegengetreten werden. Es sei vielmehr selbstverständlich, daß außer der im Punkte 12 in Aussicht genommenen Verständigung eine solche, wie früher, durch Auflegung der vom Steuerrathe richtiggestellten Fassionen erfolgen werde.

Indessen ist nicht zu verkennen, daß durch diese Erklärung des Steuerrathes nur anerkannt wird, daß der Absatz 12 seiner Beschlüsse der Bestimmung des § 19 Vermögenssteuer-Circulares nicht entspricht. Der § 10 verpflichtet den Steuerrath kategorisch zu dem Ausspruche, welches Vermögen jeder Steuerpflichtige zu versteuern hat und die Schöpfung und Formalisirung dieses Ausspruches ist umso nothwendiger, als ja an dem Ausspruche nicht blos die Partei, sondern auch die bezugsberechtigte Gemeinde interessirt erscheint und die Ermöglichung des ordentlichen Instanzenzuges in Vermögenssteuer-Angelegenheiten durch die Bestimmung des § 19 eine Gewähr erhalten sollte.

Dem Gesagten zufolge war somit die Beschwerde der Stadtgemeinde Dornbirn, insoweit sie sich gegen die Punkte 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Beschlüsse des Steuerrathes vom 28. Februar 1891 wendet, ebenso wie die Beschwerden der Vormundschaft der minderjährigen Kinder nach Engelbert Winder und der Clementine Rüf, welche gegen die Punkte 8 und 9 dieser Beschlüsse gerichtet sind, als begründet zu erkennen, die Entscheidung des Landes-Ausschusses daher in diesen Punkten, dagegen die Beschwerde der Gemeinde Dornbin, soweit sie gegen den Punkt 10 gerichtet ist, als unbegründet abzuweisen.

Nr. 6399.

Die definitive Entscheidung über Abschreibung oder Erhöhung der Vermögensteuergrundlagen steht dem Steuerrathe zu, die Gemeinde kann aber Verfügungen treffen, welche sie von den Veränderungen in Kenntniß setzt, die bei der Vermögenssteuergrundlage eintreten. (Vorarlberg.)

Erkenntniß vom 28. Jänner 1892, Z. 332.

Gemeinde Dornbirn (Adv. Dr. Kopp und Bürgerm. Dr. Waibl) ca. Vorarlberger Landesausschuß (Adv. Dr. Porzer); E. vom 20. Mai 1891, Z. 1155, puncto Veranlagung der Vermögenssteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Kundmachung der Gemeindevorstehung von Dornbirn vom 1. März 1891 des Inhaltes: »es ist im Laufe der letztverflossenen Jahre wiederholt vorgekommen, daß Vermögensteueranten zur

Gemeindevorstehung mit der Beschwerde kamen, sie haben seit der letzten Vermögenssteuerregulirung (1884) namhafte Einbußen an ihrem Vermögen erlitten und seien deshalb zu hoch besteuert. — Der vor drei Monaten abgetretene Steuerrath, welchem diese Beschwerden vorgetragen wurden, pflegte die Parteien gewöhnlich auf die neue Vermögenssteuerregulirung zu vertrösten. Der neugewählte Steuerrath hat seine Amtshandlungen so angelegt, daß voraussichtlich selbst im Jahre 1891 diese allgemeine Vermögenssteuerregulirung nicht zu Stande kommen wird. — Es werden daher angesichts dieser Sachlage alle jene Gemeindeangehörigen, bei welchen sich in den letzten Jahren eine wesentliche Aenderung ihres Vermögensstandes ergeben hat, eingeladen, sich mit einer schriftlichen Eingabe an die Gemeindevorstehung zu wenden«, wurde mit der angefochtenen Entscheidung außer Kraft gesetzt, weil dieselbe eine Ueberschreitung der Competenz der Gemeindevorstehung involvire, indem die bezüglichen Handlungen wegen Abänderung von Vermögenssteuerfassionen in die Competenz des Steuerrathes fallen, welcher nach § 31 des Vermögenssteuer-Circulares allein berechtigt ist, Anmeldungen hinsichtlich des Vermögensabfalles oder des Vermögenszuwachses entgegenzunehmen und in Verhandlung zu ziehen.

Wie aus dem Inhalte der angefochtenen Kundmachung sich ergibt, wird in derselben keineswegs die Competenz für die Gemeindevertretung in Anspruch genommen, über Zuwachs- oder Abfallsanmeldungen zu entscheiden, es wird vielmehr nur den Gemeindemitgliedern anheim gegeben, mittelst schriftlicher Eingaben die Gemeinde davon in Kenntniß zu setzen, wenn eine derlei Angelegenheit bei irgend einer Partei pendent wird.

Mit Rücksicht auf diesen Inhalt der Kundmachung konnte der V. G. Hof nicht finden, daß der Gemeindeausschuß von Dornbirn mit derselben irgendwie seine Competenz überschritten hätte. Denn da nach den Bestimmungen des Vermögenssteuer-Circulares — wie aus den §§ 1, 2, 4 bis 9 sich ergibt — die Gemeindevertretung allerdings competent ist, in Betreff der Veranlagung der Steuer Bestimmungen zu treffen, da weiter nach den Bestimmungen der Gem.-Ordn. die Hereinbringung der Gemeinde-Umlagen aller Art ebenso zum Wirkungskreise der Gemeinde gehört und da endlich die Gemeinde als Percipient offenbar daran interessirt ist, in Kenntniß zu kommen, ob und inwieweit etwa Aenderungen in der Steuerschuldigkeit bei einzelnen Gemeindemitgliedern Platz greifen, so ist nicht abzusehen, warum die Gemeinde nicht berechtigt sein sollte, die Gemeindemitglieder aufzufordern, in besonderen Eingaben ihr zur Kenntniß zu bringen, ob von einem Gemeindemitgliede eine Aenderung in der obwaltenden Besteuerung angestrebt wird oder Platz zu greifen hätte.

Der § 31 Vermögenssteuer-Circular schließt eine solche Disposition der Gemeindevertretung durchaus nicht aus, da er nichts anderes ausspricht, als daß einerseits der Vermögenssteuerpflichtige berechtigt ist, eventuell eine verhältnißmäßige Verminderung seiner Steuerleistung zu verlangen, andererseits aber auch gehalten ist, einen Vermögenszuwachs der Besteuerung zuzuführen.

Daß die definitive Entscheidung darüber, ob eine Abschreibung oder eine Erhöhung der Vermögenssteuergrundlage zu erfolgen hat, dem Steuerrathe zusteht, ist zweifellos; dies schließt aber nicht aus, daß die Gemeinde,

die ja doch bezugsberechtigt ist und die, insbesondere was die Heranziehung des Vermögenszuwachses zur Besteuerung anbelangt, auch nicht von dem Steuerrathe abhängig ist, Verfügungen treffen kann, welche sie von den Veränderungen in Kenntniß setzen, die bei der Vermögenssteuergrundlage eintreten.

Nr. 6400.

1. Die Fälle der Rückwirkung der Bauordnung für die Stadt Lemberg vom 21. April 1855 auf bereits bestehende Gebäude sind taxativ aufgezählt. — 2. Ob eine die Sicherheit bedrohende Verwahrlosung eines Gebäudes gegeben ist, muß im commissionellen Wege unter Zuziehung der Partei festgestellt werden. — 3. Die Bewilligung oder Nichtbewilligung einer Ausbesserung eines Schindeldaches, bezw. die Ertheilung des Auftrages zur feuersicheren Eindeckung, liegt im Ermessen der Baubehörde.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1892, Z. 333.

Feige Horowitz ca. galiz. Landesausschuß (Adv. Dr. Geller); E. vom 24. Februar 1891, Z. 49787, puncto Bauänderungen an der Realität Nr. 592²/₄ in Lemberg.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Aufführung eines Stiegenhauses und die Beseitigung der unter den Stiegen befindlichen Kammern betrifft nach § 7, insoferne es sich um die Verstärkung der Gänge und Balkons handelt nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Zunächst hat sich die in der Beschwerde erhobene Einwendung, daß die Beschwerdeführerin von der am 15. Novem- 1889 gepflogenen commissionellen Erhebung nicht verständigt worden war, als unrichtig herausgestellt, zumal die Beschwerdeführerin — wie actengemäß nachgewiesen ist — von dieser Verhandlung verständigt worden war und sich auch bei derselben durch einen mit einer legalen Vollmacht versehenen Bevollmächtigten hat vertreten lassen.

Belangend die weitere Einwendung, daß zu dieser commissionellen Verhandlung blos ein subalterner technischer Beamter des Magistrats berufen wurde, muß bemerkt werden, daß die Wahl des der commissionellen Verhandlung zuzuziehenden technischen Beamten — wie dies aus der Bauordnung für die königl. Hauptstadt Lemberg vom 21. April 1885, galiz. L. G. B. Nr. 31, und insbesondere aus dem § 11 desselben hervorgeht — dem Ermessen der Baubehörde überlassen ist.

In der Sache selbst wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil der Beschwerdeführerin als Eigenthümerin der Realität Nr. 592²/₄ in Lemberg aufgetragen wurde:

1. Ueber die freistehende in den ersten Stock der einstöckigen rechtsseitigen Officin führende hölzerne Stiege ein Stiegenhaus aufzuführen und die unter dieser Stiege befindlichen hölzernen Kammern zu beseitigen,

2. die im ersten und zweiten Stockwerke des Frontgebäudes befindlichen Gänge und die zwei in den Hofraum herausführenden Balkons der zweistöckigen Officin, nach den im kurzen Wege beim städtischen Bauamte einzuholenden Andeutungen entsprechend zu verstärken, und

3. die Dächer des Frontgebäudes, sowie auch der übrigen Gebäude mit feuersicherem Materiale zu decken.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Zu 1. Es handelt sich vorwiegend um einen vor Wirksamkeit der für die königl. Hauptstadt Lemberg erlassenen Bau-Ordn. vom 21. April 1885, L. G. B. Nr. 31, geschaffenen Bauzustand. — Die Rückwirkung dieses Gesetzes auf bereits bestehende Gebäude, welche im § 75 der cit. Bauordnung normirt wird, kann nur in den in diesem Paragraphe genau vorgesehenen und taxativ aufgezählten Fällen platzgreifen, während die hier in Frage kommende Verfügung unter keinen dieser Fälle subsummirbar erscheint; da es sich aber auch bei der angeordneten Aufführung eines Stiegenhauses und Beseitigung der unter der Officinsstiege befindlichen hölzernen Kammern, nicht um die im § 71 der Bau-Ordn. vorgesehene Instandhaltung und auch nicht um ein einsturzdrohendes Gebäude (§ 72 Bau-Ordn.) handelt, so war diese der Beschwerdeführerin auferlegte Verpflichtung als im Gesetze nicht begründet aufzuheben.

Zu 2. Bei der am 15. November 1889 stattgefundenen commissionellen Verhandlung hat der technische Beamte des Magistrats sich dahin ausgesprochen, daß die im ersten und zweiten Stockwerke des Frontgebäudes befindlichen zwei Gänge, wie auch die zwei in den Hofraum hinausführenden Balkons der zweistöckigen Officin belassen werden können, wenn solche den im kurzen Wege einzuholenden Andeutungen des städtischen Bauamtes entsprechend verstärkt werden. — Mit der angefochtenen Entscheidung ist im Instanzenzuge erkannt worden, daß die zwei Gänge und Balkons nur unter der Bedingung belassen werden, daß solche nach den im kurzen Wege einzuholenden Andeutungen des städtischen Bauamtes zu verstärken sind.

Die bei den in Frage kommenden Gängen und Balkons allenfalls vorkommenden Mängel, welche nach Ansicht der Baubehörde die Verstärkung für nothwendig erscheinen lassen, sind weder angegeben, geschweige denn constatirt, sie waren aber im commissionellen Wege unter Zuziehung der Partei umso genauer festzustellen, als erst durch eine solche Feststellung sich wird beurtheilen lassen, ob es sich hier thatsächlich um eine die Sicherheit bedrohende Verwahrlosung handelt, welche durch die Maßnahmen des § 71 Bau-Ordn. getroffen wird. — In der unterlassenen Feststellung der sich etwa als nothwendig ergebenden Verstärkungen und Nichtaufnahme derselben in die Entscheidung mußte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens erblicken.

Zu 3. Nachdem bei der commissionellen Verhandlung vom 15. November 1889 constatirt wurde, daß die Schindeleindachung der Gebäude eine schlechte ist, hat der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung die Beschwerdeführerin verpflichtet, binnen sechs Monaten sämmtliche Dächer mit feuersicherem Materiale zu decken.

Der § 74 der Bau-Ordn. für die königl. Hauptstadt Lemberg besagt, daß alle Schindeldächer in der inneren Stadt und in den dichten verbauten Baustätten, desgleichen auch Gebäude mit Stockwerken im Laufe von 25 Jahren vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an, mit

feuersicherem Materiale einzudecken sind. — Diese Bestimmung ist eine grundsätzliche und kann die Baubehörde unter allen Umständen darauf bestehen, dass Gebäude, sobald sich die Ausbesserung der Schindeleindachung (von der Ersetzung einzelner weniger Schindeln abgesehen) als nothwendig herausstellt, mit feuersicherem Materiale eingedeckt werden.

Zwar kann die Baubehörde unter gewissen bestimmten Voraussetzungen die Bewilligung zur Ausbesserung der Schindeleindeckung ertheilen, sie ist aber hiezu auch dann gesetzlich nicht verpflichtet, wenn die Voraussetzungen des § 74, Alinea 3 der Bau-Ordn. zutreffen. Darnach liegt bei constatirtem schlechten Zustande der Schindelbedachung die Bewilligung oder Nichtbewilligung einer Ausbesserung, beziehungsweise die Ertheilung des Auftrages zur feuersicheren Eindeckung im Ermessen der Baubehörde, und es entzieht sich daher dieser Beschwerdepunkt gemäß § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Entscheidung durch den V. G. Hof.

Nr. 6401.

Jede Bauverhandlung und Entscheidung hat nach Hofdecret vom 5. März 1787 von der Gemeindeobrigkeit auszugehen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 29. Jänner 1892, Z. 334.

Schulim Beer (Adv. Dr. Bratt) ca. galizischen Landesausschuß; E. vom 16. Jänner 1891, Z. 50030 ex 1890, puncto Auftrages zur Demolirung seines Hauses C.-Nr. 105 in Bruchnal.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß in Bestätigung der Entscheidung des Jaworower Bezirksausschusses vom 29. November 1889, Z. 882, erkannt, daß das auf der Grundparcelle 105 in Bruchnal aufgeführte Haus des Schulim Beer zu demoliren ist, weil dieses Haus ohne einen Bauconsens aufgeführt, weil eine Bauverhandlung wegen Consentirung dieses Baues gar nicht abgeführt wurde und weil dieser Hausbau aus feuerpolizeilichen Rücksichten unzulässig sei. Dagegen ist die vorliegende Beschwerde des Schulim Beer gerichtet. In derselben wendet der Beschwerdeführer ein, daß ihm mit dem Erlasse des Gemeindeamtes vom 17. Juni 1889, Z. 236, der Bauconsens zu dem fraglichen Hausbau ertheilt wurde, daß dieser Bauconsens bereits in Rechtskraft erwachsen war und daß sonach der Bezirks-, beziehungsweise Landesausschuß nicht mehr berechtigt gewesen sei, diesen Bau, gegen welchen von Seite der allfälligen Interessenten Einwendnngen nicht vorgebracht wurden, in Frage zu stellen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Die Entscheidung des Jaworower Bezirksausschusses wurde durch die Beschwerde der Anrainer des fraglichen Baues veranlaßt, welche sich darüber beklagten, daß der Gemeindevorsteher dem Schulim Beer die Baubewilligung ertheilt habe, ohne daß eine Bauverhandlung vorgenommen und den Anrainern Gelegenheit geboten worden wäre, ihre Einwendungen gegen diesen

Bau vorzubringen. — Bei der hierüber vom Bezirksausschusse angeordneten und am 19. November 1889 vorgenommenen Erhebung hat der Gemeindevorsteher in Bruchnal die Erklärung abgegeben, daß er dem Schulim Beer eine Baubewilligung überhaupt nicht ertheilt habe und daß der beim Bezirksausschusse sub praes. 24. Juli 1889, Z. 749, eingelangte Bericht des Gemeindeamtes in Bruchnal vom 1. Juli 1889, welcher besagt, daß dem Schulim Beer die Baubewilligung ertheilt wurde, vom Gemeindeamte gar nicht erstattet worden, daß demnach hiebei eine unerlaubte Handlung unterlaufen sei.

In dieser Erklärung des Gemeindevorstehers konnte allerdings nur eine Anzeige dafür erblickt werden, daß bei der Ausstellung der von Schulim Beer geltend gemachten Baubewilligung eine strafbare Handlung unterlaufen sei, deren Untersuchung und Constatirung dem Strafrichter vorbehalten ist. — Wenn aber auch davon ausgegangen wird, daß, solange eine solche Untersuchung nicht durchgeführt und solange nicht erwiesen vorliegt, daß die Baubewilligungsurkunde gefälscht sei, dieselbe als rechtlich existent anerkannt werden muß, so kann doch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Anrainer sich dagegen beschwerten, daß der Gemeindevorsteher dem Schulim Beer ohne abgeführte Bauverhandlung eine Baubewilligung ertheilt habe.

Nach Hofdecret vom 5. März 1787, Just.-Ges.-Samml. Nr. 641, bzw. nach § 72 der westgaliz. Gerichts-Ordn., ist die im Orte des Baues bestehende politische Obrigkeit, gegenwärtig nach der Gemeinde-Ordnung für Galizien die Gemeinde-Obrigkeit, vor Ertheilung des Baueonsenses eine Bauverhandlung mit Zuziehung der Nachbarn und Anrainer vorzunehmen berechtigt und verpflichtet und war dies im gegebenen Falle umsomehr geboten, als jedenfalls constatirt erscheint, daß dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Bauconsense eine Bauverhandlung nicht vorausgegangen war, der Consens daher den Anrainern gegenüber nicht in Rechtskraft erwachsen konnte.

Im gegebenen Falle ist aber die Verhandlung und die Entscheidung nicht von der Gemeinde-Obrigkeit, sondern vom Bezirks-Ausschusse ausgegangen und hierin liegt eine Umgehung des in den vorcit. Gesetzesstellen vorgesehenen Instanzenzuges, weshalb die angefochtene Entscheidung wegen Außerachtlassung der wesentlichen Formen des Administrativverfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Nr. 6402.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist in erster Linie die zur Zeit des Inslebentretens der Gemeindeordnung bestandene unangefochtene Uebung maßgebend.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1892, Z. 335.

Josef Wenzel Kafka und Gen. ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 13. Juli 1891, Z. 20599, puncto Gebühren für die Benützung der Gemeindeweide in Niagryn.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 6403.

Gebührenfreiheit von Eingaben der Parteien im Strafverfahren; zum Begriffe „Partei" im Strafprocesse.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1892, Z. 354.

Theodor Kironda und Gen. ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 10. März 1891, Z. 1275, puncto Eingabenstempel.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Frage, ob einem seitens mehrerer Gemeindegenossen eingebrachten Gesuche um Versetzung einer in strafgerichtlicher Untersuchungshaft befindlichen Person auf freien Fuß unter gleichzeitiger Abgabe der Erklärung, daß die Ansuchenden mit ihrem Vermögen dafür hafteten, daß der Beschuldigte auf jedesmaliges Verlangen sich dem Gerichte stellen würde, die Gebührenfreiheit zukomme oder nicht. — In der angefochtenen Entscheidung des Finanz-Min., bzw. in der in Bezug auf die Gebührenpflicht aufrecht erhaltenen Entscheidung der Finanzdirection Czernowitz wird unter Bezugnahme auf § 1, D, 1 und T. P. 43 a, 2 Gebühren-Gesetzes die Gebührenpflicht einer solchen Eingabe damit motivirt, daß die freiwillige Haftung für die Strafe der Haftung aus dem Gesetze nicht gleichgestellt werden könne und somit hier die T. P. 44 l nicht anwendbar sei. Dagegen berufen sich die Beschwerdeführer, wie im administrativen Verfahren, so auch in der den Gegenstand der heutigen Verhandlung bildenden Beschwerde nicht nur auf T. P. 44 l Gebühren-Gesetzes, sondern auch auf § 380 der Strafproceß-Ordnung.

Der V. G. Hof konnte allerdings nicht verkennen, daß die Anordnung des § 380 Strafproceß-Ordn., betreffend die Gebührenfreiheit der Parteieingaben in Strafsachen, eine Ausnahmsbestimmung von dem § 1, D, 1 Geb.-Ges. und in T. P. 43 a des Ges. vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. B., ausgesprochenen Grundsatze bildet, wonach alle Eingaben, die von Privatpersonen bei Behörden oder Aemtern des Staates, insbesondere auch im gerichtlichen Verfahren überreicht werden, der durch die bezogenen Gesetze angeordneten Abgabe unterliegen und daß daher die Anordnung des § 380 Strafproceß-Ordn. streng auf den ausgenommenen Fall eingeschränkt werden muß.

Nichtsdestoweniger war der V. G. Hof nicht in der Lage die Gebührenpflicht der in Frage stehenden Eingabe anzuerkennen u. zw. aus folgenden Erwägungen. — Der § 380 Strafproceß-Ordn. stellt die Norm auf, daß »alle Verhandlungen in Strafsachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden und alle darauf bezüglichen Eingaben der Parteien gebührenfrei sind.« — Es kommt also darauf an, ob die Eingabe

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1866 (Bd. VII, J. 1883).

des Gemeindevorstehers und der Gemeindegenossen von Karancze um Freilassung des Krakowski, eines der Gemeindemitglieder daselbst, aus der Untersuchungshaft, sowie die in der Eingabe enthaltene Erklärung, mit dem ganzen Vermögen dafür zu haften, dass der Beschuldigte auf jedesmaliges Verlangen sich dem Gerichte stellen werde, als eine Eingabe zu betrachten sei, welche sich auf eine Verhandlung in Strafsachen bezieht, d. h. mit einer Strafverhandlung in irgend einem Zusammenhange steht.

Ein solcher Bezug besteht aber unleugbar darin, dass die Untersuchungshaft, so wie die Frage der Sicherheitsleistung, bzw. die Aufhebung der Untersuchungshaft, einen wesentlichen Bestandtheil der durch die Strafprocess-Ordnung behandelten Verhandlungen in Strafsachen bildet (siehe XIV. Hauptstück, Abs. IV, §§ 190—197), weshalb einer hierauf bezüglichen Eingabe die im § 380 Strafprocess-Ordn. zugesicherte Gebührenfreiheit zu Statten kommen muss.

Es kann sich also nur noch darum handeln, ob die Gemeindegenossen des in der Untersuchungshaft Befindlichen als »Parteien« im Sinne des § 380 Strafprocess-Ordn. angesehen werden können, bzw. ob die von ihnen bei der Staatsanwaltschaft eingebrachte Eingabe als eine »Eingabe der Parteien« in Gemäßheit der cit. Gesetzesstelle aufzufassen ist. — In dieser Beziehung war der V. G. Hof der Rechtsanschauung, dass unter dem Ausdrucke »Partei« im § 380 Strafprocess-Ordn. nicht »Processparteien« in der Auffassung des Civil-Processes, nämlich nur die in der Sache unmittelbar betheiligten Personen verstanden werden können, sondern dass als Partei im Sinne des § 380 Strafprocess-Ordn. Jedermann erscheint, der nicht Behörde ist und in eine Strafverhandlung eintritt.

Diese Auffassung entspricht allein der rechtlichen Natur der Strafverhandlungen, indem es sich bei denselben — wie überhaupt bei Handhabung der Strafjustiz — stets um ein allgemeines Interesse, nämlich die Aufrechthaltung der allgemeinen Rechtsordnung handelt. — Dieser Auffassung steht selbstverständlich nicht entgegen, dass einzelne Rechtsmittel in der Strafprocess-Ordnung auf gewisse Personen eingeschränkt sind. (§ 282 Strafprocess-Ordn. u. A.) — Speciell im vorliegenden Falle kann hierauf umsoweniger Bezug genommen werden, als hinsichtlich der Cautionsbestellung zum Zwecke der Aufhebung der Untersuchungshaft — um welche Maßregel es sich im vorliegenden Falle handelte — eine solche Einschränkung des Rechtes zum Cautionserlag auf bestimmte Personen nicht normirt erscheint. (§ 192 cit.)

Diesen Erwägungen zufolge erschien dem V. G. Hofe die Ausnahmsbestimmung des § 380 Strafprocess-Ordn. über die Gebührenfreiheit der Partei-Eingaben in Strafsachen auch in Betreff der beanständeten Eingabe zutreffend.

Nr. 6404.

Für den Kauf einer Grundparcelle kann eine Gemeinde die Gebührenfreiheit auch dann nicht in Anspruch nehmen, wenn der Ankauf im öffentlichen Interesse zum Zwecke einer Gartenanlage erfolgt.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1892, Z. 262.

Stadtgemeinde Prag ca. Finanz-Min.; E. vom 16. Juli 1891, Z. 17464, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6405.

Die $1^1/_2$ perc. Immobiliargebühr ist nicht nur für die Uebertragung des Eigenthums, sondern auch für die des Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache zu entrichten.**)

Erkenntniß vom 30. Jänner 1892, Z. 355.

Karoline Landgräfin Fürstenberg (Adv. Dr. Tezner) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Obkolet); E. vom 21. Februar 1891, Z. 44431, puncto Gebühr von einem Fruchtgenusse an einer unbeweglichen Sache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen die Bemessung der $1^1/_2$ percentigen Gebühr von dem der Beschwerdeführerin zugefallenen Fruchtgenusse wesentlich aus dem Grunde, weil das Fruchtgenußrecht im Sinne des § 298 a. b. G. B. zu den beweglichen Sachen gehöre, die in Anmerkung 1 zur T. P. 106 B bezeichnete Gebühr aber nur zu bemessen sei, wenn der Gegenstand der Vermögensübertragung eine unbewegliche Sache sei.

Der V. G. Hof fand jedoch, daß diese Ausführungen der Beschwerde nicht geeignet sind, den angefochtenen Vorgang der Finanzbehörden als einen gesetzwidrigen erkennen zu lassen. Wenn die Anmerkung 1 zur T. P. 106 B etwa lauten würde: »Wird eine unbewegliche Sache... übertragen...«, so ließe sich gegen den Standpunkt der Beschwerde nicht viel erinnern. Allein der Wortlaut der Anmerkung 1 zu der T. P. 106 des Gebühren-Ges. vom 9. Februar 1850, welche von »Vermögensübertragungen« handelt, geht wörtlich dahin: »Ist der Gegenstand der Vermögensübertragung eine unbewegliche Sache, so muß von dem Werthe derselben nebst dem unter B a, b, c, d aufgeführten Gebühren« (von 1, 4 und 8 Percent) »$1^1/_2$ Percent berichtiget werden«. Es ist daher zur Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmung die Interpretation nöthig, was hiebei als »Vermögensübertragung« gedacht ist und dies erscheint umso nöthiger, als in der T. P. 106 unter A 2 als Gegenstand der »Vermögensübertragung« bezeichnet wird »die Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen« und als ferner aus sehr vielen Stellen des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 und der Novelle vom 13. December 1862,

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2531 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 5312 (Bd. XIV, J. 1890).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 416 (Bd. III. J. 1879).

R. G. B. Nr. 89 (§§ 1 A 1, 5 C 1 und § 59, dann die T. P. 45 A und D c c, 91 B, 103 D b und 106 A 2), hervorgeht, daß das Gesetz die Gebührenbehandlung regelmäßig nach gleichen Grundsätzen regelt, ob es sich um die Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen oder aber um jene des Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes solcher Sachen handelt.

Daß nun unter der »Vermögensübertraguug«, von welcher die cit. Anmerkung 1 zur T. P. 106 B handelt, thatsächlich auch die Uebertragung des Fruchtgenusses an unbeglichen Sachen zu verstehen ist, dies folgt insbesondere aus zwei gesetzlichen Bestimmungen, nämlich aus der T. P. 45 A und aus der Verordnung des k. k. Finanz-Min. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, Punkt 7.

Die T. P. 45 enthält unter Absatz A die Bestimmung, daß die Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache dann gebührenfrei ist, wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung erfolgen soll, der für Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todeswegen angeordneten Gebühr unterliegt, während im entgegengesetzten Falle eine Gebühr von $1^1/_2$ Percent für die Eintragung zu entrichten ist. Es ließe sich nun nicht wohl erklären, weshalb die Eintragung des Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrechtes an einer unbeweglichen Sache dann schon gebührenfrei erfolgen sollte, wenn hiefür bei der unentgeltlichen Uebertragung nur die 1, 4 oder 8 percentige Gebühr zu entrichten wäre, während die Eintragung eines Geldlegates, für welches doch auch die 1, 4 oder 8 percentige Gebühr zu entrichten ist, wenn dessen Werth 100 fl. übersteigt, zweifellos nach T. P. 35 Ba der Gebühr von $^1/_2$ Percent unterworfen erscheint Man kann daher mit vollem Rechte sagen, daß die Befreiung von der $1^1/_2$ percentigen Eintragungsgebühr nur dann eintrete, wenn für die Erwerbung des einzutragenden Rechtes eine adäquate Immobiliargebühr ($3^1/_2$ Percent oder $1^1/_2$ Percent) zu entrichten war. — Noch deutlicher spricht für die Richtigkeit der hier entwickelten Anschauung der Absatz 7, der in Folge a. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 erlassenen Verordnung des k. k. Fin.-Min. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, über den Gebührennachlaß, welcher letztere nicht nur an dem Ausmaße der nach den T. P. 45 Ab, 103 Db und 106 zu entrichtenden Gebühr von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes, sondern auch an jenem von der Ueberlassung des Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen gewährt wird.

Es hätte keinen Sinn, eine innerhalb 10 Jahren erfolgte frühere Uebertragung des Fruchtgenusses als ein entscheidendes Moment für ein minderes Gebührenausmaß bei der neuen Uebertragung zu berücksichtigen und den entsprechenden Gebührennachlaß zu gewähren, wenn nach Ansicht der Beschwerde die Uebertragung des Fruchtgenusses selbst nicht entweder der $3^1/_2$ percentigen oder $1^1/_2$ percentigen Gebühr unterlegen wäre.

Dawider kann von Seite der Beschwerde auch nicht mit rein civilrechtlichen Unterscheidungen aufgetreten werden, u. zw. schon deshalb nicht, weil es sich hier um die Gebührenpflicht handelt, bei welcher es darauf ankommt, was das Gebühren-Gesetz positiv normirt und nicht in Frage kommt, ob und wie sich ein solcher Rechtssatz allenfalls mit der einen oder

der anderen Auffassung des Civilrechts vereinigen läßt. Uebrigens erscheint auch für das Civilrecht der Satz, daß der Fruchtgenuß an einem Immobile als eine bewegliche Sache zu betrachten sei, nicht unbestritten. (Vergleiche insbesondere für das österreichische Recht, z. B. Ungers System, Bd. I, S. 396.)

Was aber den Standpunkt des Vertreters der Beschwerde in der ö. m. Verhandlung betrifft, daß hier überhaupt von einer Interpretation nicht die Rede sein könne, weil der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen an sich klar sei und weil die logische Interpretation der grammatikalischen nachstehen müsse, so ist diesen Ausführungen gegenüber — abgesehen davon, daß der Wortlaut des Gesetzes im vorliegendem Falle nach der oben entwickelten Auffassung nicht klar ist, da darin nicht von »Eigenthums-«, sondern von »Vermögens-Uebertragung« die Rede ist — zu bemerken, daß es schon nach den Grundsätzen der juristischen Hermeneutik nicht richtig ist, daß immer ein Vorzug der grammatikalischen Interpretation vor der logischen platz zu greifen hätte. Da es nämlich auf den Willen des Gesetzgebers ankommt, so kann man nicht die logische Interpretation unbedingt hinter die grammatikalische zurücksetzen, wenn der Gesetzgeber einmal ausnahmsweise nachweisbarer Weise mehr oder weniger gesagt hat, als er sagen wollte, sondern es ist dann der gesetzliche Wortlaut restrictiv oder extensiv zu interpretiren.

Nr. 6406.

Als Abzugsposten können bei selbstständigen Steuerobjecten (Brauhaus) nur die durch deren Betrieb wirklich verursachten Auslagen passirt werden. — Der Abzug eines rechnungsmäßigen Antheiles der gezahlten Gehalte jenes Wirthschaftskörpers, von welchem solche Steuerobjecte nur einen Wirthschaftszweig bilden (Domäne), kann von dem Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden.

Erkenntniß vom 3. Februar 1892, Z. 390.

Hans Ernst Graf v. Berchem-Haimhausen (Adv. Dr. Ernst) ca. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 18. Juli 1891, Z. 37059, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1890 von dem Einkommen aus dem Brauereibetriebe in Kuttenplan.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde verlangt, daß ein verhältnißmäßiger Theil der Gehalte, welche von der Domänen-Verwaltung, und zwar von dem Director, Verwalter, Buchhalter und Adjuncten der Herrschaft Kuttenplan bezogen werden, als Betriebsausgabe bei der Einkommenbesteuerung der Brauerei in Kuttenplan in Abschlag gebracht werde.

Da jedoch die Brauerei ein selbstständiges Steuerobject bildet, so können von dem Bruttoertrage des Brauereibetriebes nach der Bestimmung des § 10 des Einkommensteuerpatentes und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben, nur jene Beträge als Ausgaben in Abzug gebracht werden, welche nachweislich wirklich für die Brauerei bestritten worden sind. — Dies ergibt sich schon aus dem Charakter unseres Einkommensteuersystems, wonach das Einkommen nicht bei dem Subjecte als Genuß desselben, sondern an seiner Quelle als Reinertrag eines einkommensteuerpflichtigen Unternehmens besteuert wird, wonach jedes solche Unternehmen — wie bemerkt

— für sich ein Steuerobject bildet und daher auch nur nach seinen Verhältnissen und nicht im Zusammenhange mit anderen Einkommensquellen desselben Subjects besteuert werden kann, soweit das Gesetz in letzterer Beziehung nicht ausdrücklich ein Anderes gestattet. (§ 19 Vollzugsvorschrift.)

Seitens der beschwerdeführenden Brauereiverwaltung wurde aber im vorliegenden Falle der Nachweis nicht erbracht, daß die Gehalte der Beamten der Domänenverwaltung aus den Einnahmen der Brauerei thatsächlich gezahlt worden wären; eine proportionelle Auftheilung der Gesammtregieauslagen nach den einzelnen Wirthschaftszweigen repräsentirt aber keine wirkliche Auslage und ist daher der Abzug eines solchen ideellen Betrages im Gesetze nicht begründet.

Daß es sich hier thatsächlich nur um eine proportionelle Auftheilung der Gehalte der Domänenbeamten handelt, geht sowohl aus den detaillirten Ertragsberechnungen der Brauereiverwaltung für die Jahre 1887, 1888 und 1889, wo von »Gehaltsantheilen« gesprochen wird, als auch aus den Recursen hervor, wo von Gehaltsauftheilungen des Directors, Verwalters und Buchhalters die Rede und dabei des Näheren erwähnt ist, daß diese Beamten die Agenden der einzelnen Verwaltungsobjecte der Domäne, somit auch der Brauerei besorgen, woraus hervorgehe, daß für die Gehalte dieser Beamten auch die einzelnen Verwaltungsobjecte, die alle separat verrechnet werden, mit den entsprechenden Antheilen aufzukommen hätten.

Schließlich ist auch in dem Vorhaltsprotokolle vom 4. August 1890 und 2. Februar 1891 seitens der Partei zugegeben, daß die erwähnten Beträge lediglich rechnungsmäßig ermittelte Quoten der Gehaltsbezüge der Domänenbeamten, denen nicht nur die Leitung der Brauerei, sondern die der Verwaltung der Domäne überhaupt obliegt, darstellen. — Diesen Erwägungen zufolge war der Abzug der in Frage stehenden Gehalts-Theilbeträge im Gesetze nicht begründet.

Nr. 6407.

1. Wenn die Partei von ihrem Rechte, die Gründe der Steuervorschreibung zu verlangen, nicht Gebrauch macht, kann sie die Entscheidung blos aus dem Grunde, daß ihr die Begründung nicht bekannt geworden ist, nicht bestreiten. — 2. Die Einwendung gegen die Befähigung der Vertrauensmänner muß durch thatsächliche Umstände unterstützt werden.

Erkenntniß vom 3. Februar 1892, Z. 399.

Georg Palčić (Adv. Dr. Liberles) ca. dalmat. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 3. Juni 1891, Z. 7693, puncto Einkommensteuer von dem Betriebe des Thunfischfanges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer ficht die ihm für den Betrieb des Thunfischfanges von der dalm. Fin.-Landes-Direction für das Jahr 1891 mit 18 fl. 99 kr. vorgeschriebene Einkommensteuer wegen mangelhaften Verfahrens bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens mit der Behauptung an, daß er zur Erweisung der in seinem Bekenntnisse

gemachten Angaben nicht aufgefordert und ihm die Beweggründe der Steuervorschreibung nicht mitgetheilt wurden, daß ferner bei der Steuerbemessung unfähige, dem Betriebsorte nicht angehörige Vertrauensmänner verwendet worden seien.

Aus den Administrativacten ergibt sich dagegen, daß zur Prüfung der von dem Beschwerdeführer überreichten Fassion, nach Vorschrift des § 25 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, zwei Vertrauensmänner aus der Gemeinde seines Wohnortes beigezogen wurden, daß ihm bei der Vorhaltung des von diesen Vertrauensmännern abgegebenen Gutachtens Gelegenheit geboten war, die Richtigkeit seiner Fassionsangaben zu erhärten, daß er jedoch dieses Gutachten in keinem einzelnen Punkte beanständet oder widerlegt, sondern dessen Annahmen lediglich unter Hinweis auf die in seinem Bekenntnisse enthaltenen Angaben als übertrieben bezeichnet hat. Letzteres erschien aber umsoweniger genügend, als nach den Administrativacten in besagtem Gutachten das steuerbare Einkommen des Jahres 1890, mit Rücksicht auf die amtlich ausgewiesenen Ergebnisse des in dem eigenen in der Valle di Caska gelegenen Fischereigebiete (tonnajo) des Beschwerdeführers ausgeübten Thunfischfanges eingeschätzt worden war, welche Ergebnisse in der einschlägigen Durchschnittsperiode 1888 in 1890 eine stetige Vermehrung erfahren und im letzterwähnten Jahre (1890) nahezu 40.000 Kilogramm erreicht haben. — Außerdem ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß der Beschwerdeführer nach erfolgter Zustellung des bezüglichen Einkommensteuer-Zahlungsauftrages nicht etwa, wie ihm nach § 2 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, zustand, um die Bekanntgabe der Gründe der durchgeführten Steuerbemessung eingeschritten ist, sondern ohne Weiteres seinen Recurs dagegen eingebracht hat.

Aus diesen actenmäßigen Constatirungen ergibt sich die Haltlosigkeit der Beschwerdeausführungen. Denn was zunächst den Umstand anlangt, daß dem Beschwerdeführer die Gründe der Steuervorschreibung nicht bekannt gegeben worden sind, so ist mit der in der citirten gesetzlichen Bestimmung normirten Pflicht der Finanzverwaltung, ihren Entscheidungen eine meritorische Motivirung beizugeben, bezw. mit dem damit normirten Rechte der Partei um Bekanntgabe der Entscheidungsgründe einzuschreiten, offenbar auch das Präjudiz gegeben, daß, wenn die Partei von diesem ihrem Rechte nicht Gebrauch macht, sie die Entscheidung blos aus dem formalen Grunde des Mangels oder der Unvollständigkeit der Begründung nicht mehr bestreiten kann. — Ebenso ergibt sich aus obigem Sachverhalt, daß die belangte Fin.-Landes-Direction bei Erledigung des Recurses das auf ämtliche Ziffern basirte Gutachten der Vertrauensmänner mit Recht als ausschlaggebend angesehen und ebenso mit Recht die gegen die Befähigung der letzteren erhobene Einwendung übergangen hat, da diese Einwendung durch keinerlei thatsächliche Umstände unterstützt war.

Demzufolge stellen sich die in der Beschwerde enthaltenen Anführungen als hinfällig dar, da sich der V. G. Hof überdies durch die Einsichtnahme in die Administrativacten die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Feststellung des Reineinkommens des Beschwerdeführers aus dem Jahre 1890

und die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1891 unter genauer Einhaltung der Bestimmungen der §§ 9, 10 und 25 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 erfolgt ist.

Nr. 6408.

1. Nachträglicher Vorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner. — 2. Die Steuerbehörde ist nicht verpflichtet, detaillirte Ausweise der Einnahmen und Ausgaben der Partei von amtswegen abzufordern.

Erkenntniß vom 3. Februar 1892, Z. 204.

Dr. Johann Kučera ca. mähr. Fin.-Landes-Dir. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 3. August 1891, Z. 19806, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1890 von dem Betriebe der Advocatie.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat sich vorerst durch Einsichtnahme in die administrativen Verhandlungsacten die Ueberzeugung verschafft, daß die Feststellung des Reineinkommens des Beschwerdeführers aus den Jahren 1887—1889 und die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1890 unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 9, 10 und 25 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, wie dies des Näheren in der dem Beschwerdeführer mitgetheilten Gegenschrift der k. k. Fin.-Landes-Direction auseinandergesetzt wird, erfolgte.

Bei der Feststellung des Reineinkommens hat sich die Steuerbehörde an das Gutachten der Vertrauensmänner gehalten, auf welches sie sowohl durch das Einkommensteuer-Patent (§ 25), als auch durch den Fin.-Min.-Erlaß vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445 (Abs. 5), verwiesen wird und es konnte der V. G. Hof in Anbetracht des eingehaltenen Vorganges eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblicken, daß die Steuerbehörde sich nicht veranlaßt fand, ein von dem Ausspruche der Vertrauensmänner abweichendes Einkommen zur Basis der Steuerbemessung anzunehmen, zumal das in die Steuergrundlagen einbezogene Reineinkommen des Beschwerdeführers aus dem Jahre 1887 per 1500 fl. von ihm in seinem Recurse, dasjenige aus dem Jahre 1888 mit 1958 fl. 39 kr. in der Beschwerde selbst, als einrechenbar bezeichnet, das Reineinkommen aus dem Jahre 1889 aber im Recurse sogar mit 1652 fl. 80 kr., respective nach Abzug eines Viertels mit 1239 fl. 60 kr. und eventuell selbst nach Abschlag der Quote pro December 1889 per 103 fl. 30 kr. noch als mit 1136 fl. 30 kr. einrechenbar angesetzt worden ist, während die Steuerbehörde thatsächlich blos einen Einkommensbetrag von 1125 fl. als versteuerbar angenommen hat.

Es ist allerdings richtig, daß das erste Gutachten der Vertrauensmänner dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten, sondern demselben erst in den Gründen des Zahlungsauftrages bekannt gegeben worden ist; allein dieser Mangel im Verfahren wurde im Zuge des weiteren Verfahrens sanirt und es hat Beschwerdeführer über den nachträglichen Vorhalt des Gutachtens blos eine Einwendung erstattet, über welche eine Einvernahme neuer Vertrauensmänner aus den Berufsgenossen des Beschwerdeführers

stattfand, welche die in der Einwendung bemängelte Einschätzung der ersten Vertrauensmänner für das Jahr 1889 als richtig anerkannten, worauf dann erst die angefochtene Entscheidung erflossen ist.

Bei dieser Sachlage und in der Erwägung, daß eine Reassumirung des ganzen Verfahrens nicht angeordnet, sondern von der Oberbehörde blos eine Ergänzung desselben aufgetragen worden ist, war die Erlassung eines neuen Zahlungsauftrages seitens der ersten Instanz gesetzlich nicht geboten, sondern es konnte über das gehörig ergänzte Verfahren sofort die zweite Instanz mit ihrer Entscheidung vorgehen.

Auch in dem Umstande, daß dem Beschwerdeführer eine detaillirte Angabe seiner Einnahmen und Ausgaben aus dem Jahre 1889 nicht abgefordert worden ist, konnte ein Mangel im Verfahren nicht erkannt werden, da es nach § 25 des Einkommensteuer-Patentes lediglich ein Recht der Parteien ist, derlei Ausweise der Steuerbehörde vorzulegen, eine gesetzliche Vorschrift aber nicht besteht, welche die Steuerbehörden verpflichten würde, solche Ausweise von amtswegen den Parteien abzufordern.

Da sonach der hier thatsächlich vorgekommene Mangel im Verfahren behoben worden ist und außerdem, wie aus den Acten erhellt, die Einschätzung der Einnahmen des Beschwerdeführers im Jahre 1889 mit Rücksicht auf des Beschwerdeführers dreimonatliche Suspendirung von der Ausübung der Advocatie und auf die thatsächlich stattgehabte Verwendung der Arbeitskräfte in seiner Advocatenkanzlei übrigens auch, wie bemerkt, nur in den vom Beschwerdeführer selbst im Recurse und in der Beschwerde als einrechenbar bezeichneten Ansätzen erfolgte, so konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht angenommen werden.

Nr. 6409.

1. Stillschweigende Anerkennung der Fatirung des Cridatars durch den Concursmasseverwalter. — 2. Maßgebender Zeitpunkt für die Beurtheilung der Einkommensteuerpflicht in der III. Classe, sowohl bezüglich des Steuerobjectes als auch bezüglich der Person des Steuerpflichtigen.*)

Erkenntniß vom 3. Februar 1892, Z. 393.

Dr. Friedrich Geiringer als Massaverwalters im Concurse des Abraham Adler ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 25. Juli 1891, ZZ. 30412, 30413, 30414, 30415 und 30416, puncto Einkommensteuer von Zinsen von Satzposten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat zunächst den in der ö. n. Verhandlung des Vertreters der Beschwerde erhobenen formellen Einwand in Erwägung gezogen, daß die in der vorliegenden Einkommensteuersache eingebrachten Fassionen noch von Abraham Adler selbst gefertigt sind, ungeachtet zur Zeit, wo diese Fassionen überreicht wurden, der Concurs über dessen Vermögen bereits eröffnet war. — Der V. G. Hof hat jedoch diesen formellen Einwand übergangen, und zwar deshalb, weil der Concursmasseverwalter die Zahlungsaufträge entgegengenommen und wider dieselben meri-

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 6392 u. 6393.

torisch Beschwerde geführt hat, ohne dieses Mangels in Verfahren weiter zu gedenken, ja ohne denselben auch nur in der schriftlichen Beschwerde an den V. G. Hof zur Geltung zu bringen. Darin muß ein concludentes Verhalten des Concursmasseverwalters erblickt werden, vermöge dessen derselbe die von Abraham Adler erfolgte Fatirung auf die Concursmasse übernommen und für dieselbe anerkannt hat.

In der Sache selbst ist Folgendes zu bemerken: Auf den hauszinssteuerfreien Honus-Lang'schen Häusern Nrn. 1446, 1447, 1448, 1449, dann 798 und 1497 des IX. Bezirkes in Wien hafteten am 31. December 1889 für die Firma A. Adler Capitalien von 20.000, 10.000, 8000, 20.000 und 45.000 fl. Von den Zinsen dieser Capitalien ist auf Grundlage der von Abraham Adler über Aufforderung gelegten Bekenntnisse die Einkommensteuer dritter Classe für das Jahr 1890 mit 80, 40, 32, 80 und 180 fl. vorgeschrieben und ist diese Einkommenbesteuerung im Instanzenzuge von der Fin.-Landes-Dir. aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in den betreffenden Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Die Zinsen von einer stehenden Schuldforderung sind nach § 13 des kais. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, im Zwecke der Steuerbemessung von dem zum Bezuge derselben Berechtigten durch ein Bekenntniß, und zwar nach § 12 der Vollzugsvorschrift zu diesem Patente vom 11. Jänner 1850, Nr. 10 R. G. B., nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres anzugeben und es ist nach § 24 des Patentes die Steuer auf Grundlage des Bekenntnisses zu bemessen und der Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen durch einen eigenen Steuerbogen bekanntzugeben.

Da im vorliegenden Falle in dem nach diesen gesetzlichen Bestimmungen hier maßgebenden Zeitpunkte, d. i. am 31. December 1889, die fraglichen Schuldforderungen sowie die aus denselben fließenden Zinsenbezugsrechte ganz zweifellos zu Recht bestanden hatten, so war die Steuerbehörde verpflichtet, die Steuergebühr von diesen Zinsen für das Jahr 1890 festzusetzen und dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben. Stand aber am 31. December 1889 die Steuerpflicht sowohl bezüglich des Steuerobjectes als auch bezüglich der Person des Steuerpflichtigen fest, so konnte der Umstand, daß das Einkommen, um dessen Besteuerung es sich handelt, durch die erst später — am 27. Mai 1891 — erfolgte executive Veräußerung der Hypothek (und zwar nur bei den Häusern Nr. 798 und 1497 im IX. Bezirke Wiens) seine pfandrechtliche Deckung verloren hat, einen Einfluß auf die Steuerbemessung nicht ausüben, da selbst, wenn hierin ein gänzliches Aufhören dieses Einkommens gelegen sein würde, was deshalb nicht nothwendig angenommen werden muß, weil ungeachtet des Erlöschens des Pfandrechtes die nicht befriedigten Schuldforderungen noch fortbestehen können (§ 467 a. b. G. B.), nach § 21 der bezogenen Vollzugsvorschrift grundsätzlich Zugänge und Abfälle im Einkommen, die im Laufe des Steuerjahres erfolgen, weder eine Erhöhung, noch eine Verminderung des Steuerausmaßes für dieses Jahr zu bewirken vermögen.

Schließlich vermochte der V. G. Hof auch der Beschwerdeausführung, daß die Unrealisirbarkeit der fraglichen Zinsen hätte nachgewiesen werden

können, und daß aus diesem Grunde die Abschreibung der Einkommensteuer zu erfolgen habe, kein Gewicht beizulegen. Denn hiebei könnte es sich nur um den Nachweis darüber handeln, daß die Zinsen am 31. December 1889 als dem für die Steuerbemessung maßgebenden Zeitpunkte unrealisirbar gewesen seien, dieser Nachweis ist aber nicht erbracht worden. Denn dafür ist weder die Berufung auf den Umstand, daß bei der erst 1891 erfolgten executiven Veräußerung der Häuser Nr. 798 und 1497 die Adler'schen Satzposten nicht zum Zuge gelangen konnten, noch auch die Berufung auf die erst im Jahre 1891 erfolgte Löschung des Pfandrechtes für die in Frage kommenden Satzpostenzinsen von Bedeutung, zumal es hier, wie bemerkt, nur auf die Sachlage vom 31. December 1889 ankommt und — wie ebenfalls bereits erwähnt — ungeachtet des Erlöschens des Pfandrechtes die nicht befriedigten Schuldforderungen und damit auch das Zinsenbezugsrecht fortbestehen konnten.

Nr. 6410.

Die Führung des Titels „Dentist" und die Bezeichnung der Betriebsstätte als „Atelier für zahnärztliche Verrichtungen" seitens eines blos zu einzelnen bestimmt bezeichneten zahnärztlichen Verrichtungen behördlich Berechtigten ist unzulässig.

Erkenntniß vom 4. Februar 1892, Z. 403.

Anton Graf (Adv. Dr. Steger) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Kusy); E. vom 27. März 1891, Z. 2095, puncto Untersagung der Führung des Titels »Dentist« und der Bezeichnung der Betriebsstätte des Beschwerdeführers als »Atelier für zahnärztliche Verrichtungen«.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher das Verbot der Führung des Titels »Dentist« und der Bezeichnung seiner Betriebsstätte als: »Atelier für zahnärztliche Verrichtungen« aufrecht erhalten wurde, und zwar bestreitet er es aus dem Grunde, weil die ihm mit Min.-Erlaß vom 28. December 1887, Z. 22294, ertheilte ausnahmsweise Befugniß zu Verrichtungen und Operationen im menschlichen Munde über den Kreis der Berechtigung des Zahntechnikers hinausreiche und in das Gebiet der Zahnheilkunde falle, weil der Titel: »Dentist« lediglich eine Person bezeichnet, welche sich berufsmäßig mit der Pflege, Erhaltung und dem Ersatz der Zähne beschäftigt, ohne daß diese Person eine approbirte Medicinalperson ist, weil daher die Benennung »Dentist« und die Bezeichnung seiner Betriebsstätte als »Atelier für zahnärztliche Verrichtungen« keineswegs den Kreis seiner Befugnisse überschreitet.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Beschwerdeführer, welcher das freie Gewerbe eines Zahntechnikers ausübt, erhielt mit dem Min.-Erlasse vom 28. December 1887, Z. 22294, ausnahmsweise die Befugniß zur Ausführung der behufs Herstellung von Zahnersatzstücken im menschlichen Munde nöthigen Manipulationen, nämlich: Abdrucknehmen, Probieren und Anpassen der Ersatzstücke, Plombiren und Extrahiren schadhafter Zähne in einem normal beschaffenen Munde, jedoch mit Ausschluß jeder Narkose, sowie jeder anderen Operation.

Daß diese in der oben erwähnten Berechtigung angeführten Manipulationen über den Kreis der dem Zahntechniker als solchen zukommenden Berechtigung hinausreichen, vielmehr einen Bestandtheil der Zahnheilkunde bilden, ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 14. September 1842 (Pol. Ges.-Samml. Nr. 109, S. 241, republicirt mit der Min.-Verordnung vom 25. Februar 1849, R. G. B. Nr. 141) zweifellos.

Da es sich im gegebenen Falle um die Frage handelt, ob Beschwerdeführer als »Zahntechniker« mit der ausnahmsweise ertheilten erweiterten Berechtigung zu gewissen zahnärztlichen Verrichtungen, zur Führung des beanständeten Titels und der beanständeten Aufschrift befugt erscheint, so waren die politischen Behörden, sowohl nach § 44 der Gew.-Ordn. als auch Kraft des der Staatsverwaltung zufolge Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zustehenden Oberaufsichtsrechtes über das gesammte Sanitätswesen und Sanitätspersonale, zweifellos zur Amtshandlung berufen.

Der Umfang der Befugnisse des Beschwerdeführers über den Kreis der hier nicht weiter in Betracht kommenden Berechtigung desselben als Zahntechniker, ist durch die demselben mit dem Min.-Erlasse vom 28. December 1887, Z. 22294, ertheilte ausnahmsweise Berechtigung bezeichnet und begrenzt. — Hiernach werden demselben lediglich behufs Herstellung von Zahnersatzstücken gewisse hierzu nothwendige Manipulationen im menschlichem Munde gestattet, und zwar in einem normalbeschaffenen Munde und mit Ausschluß jeder anderen Operation.

Die Vornahme aller dieser allerdings in das Fach der Zahnheilkunde fallenden Manipulationen ist durch den Zweck der Herstellung von Zahnersatzstücken beschränkt und Beschwerdeführer daher zur Vornahme desselben dann nicht berechtigt, wenn es sich nicht um Herstellung von Zahnersatzstücken handelt. — Aber selbst zu dem erwähnten Zwecke ist die Vornahme bei einem nicht normal beschaffenen, daher krankhaften Munde, und ebenso jede anderweitige Operation ausgeschlossen.

Hiernach ist es klar, daß dem Beschwerdeführer zwar gewisse zur Herstellung von Zahnersatzstücken nöthige zahnärztliche Verrichtungen im menschlichem Munde unter bestimmten Beschränkungen gestattet wurden, daß dieses beschränkte Befugniß sich jedoch keineswegs mit dem Befugnisse eines Zahnarztes deckt.

Wenn sich Beschwerdeführer darauf beruft, daß durch das Wort »Dentist« kein akademischer Grad oder Titel, sondern in jenen Ländern, wo dieser Ausdruck gebräuchlich ist, insbesondere in England, Frankreich und Italien, lediglich eine Person bezeichnet wird, welche sich berufsmäßig mit der Pflege und Erhaltung und dem Ersatz der Zähne beschäftigt, ohne eine approbirte Medicinalperson zu sein, so ist dieser Behauptung entgegenzuhalten, daß nach der Uebersetzung aus der Sprache der eben genannten Länder ins Deutsche »dentiste« Zahnarzt bedeutet (vide Wörterbuch des Englischen von Kaltschmidt und Flügel, des Italienischen von Michaelis und Valentini, des Französischen von Sachs-Villatte und Hentschel), und in Oesterreich unter Zahnarzt eine solche Person zu verstehen ist, welche sich mit allen in das Fach der Zahnheilkunde fallenden Verrichtungen zu beschäftigen berechtigt ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und welchen akademischen Grad dieselbe etwa noch bekleidet, und kann es dem Beschwerde-

führer, welcher das allgemeine Befugniß eines Zahnarztes nicht besitzt, auch nicht zukommen, sich des Titels eines solchen zu bedienen oder aber sein Atelier als ein solches für zahnärztliche Verrichtungen ohne jede weitere Beschränkung zu bezeichnen.

Nr. 6411.

Fuhren, mit welchen der Ziegeleibesitzer als Ortsbewohner Sand aus einer Vorstadt des Mauthortes in die andere, also innerhalb desselben verführt, sind als Wirthschaftsfuhren mauthfrei.*)

Erkenntniß vom 4. Februar 1892, Z. 394.

Wilhelm Iltis, Mauthpächter in Kolin, ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 3. April 1891, Z. 5335, puncto Mauthfreiheit der Sandfuhren des Friedrich Zert.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde den Fuhren, mittelst welcher Friedrich Zert in den Jahren 1885 und 1886 aus seiner Sandgrube in der Koliner Elbevorstadt über die Elbebrücke in seine Ziegelei C.-Nr. 103 in der Kaurimer Vorstadt der Stadt Kolin Sand verführte, die Befreiung von der Brückenmauth zuerkannt, weil diese lediglich im Mauthorte verkehrenden Fuhren als Wirthschaftsfuhren im Sinne des § 4, lit. o, Z. 3, des Mauthnormales vom 17. Mai 1821 (Pol. Ges.-Samml. B. 49, S. 74) gemäß § 11 des böhm. Mauthgesetzes vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, von der im Mauthorte bestehenden Mauth unbedingt befreit sind.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung aus nachstehenden Gründen als im Gesetze begründet erkennen: Nach § 10 des böhm. Mauthgesetzes haben in den Mauthorten die Bewohner allerdings die Mauthgebühr nur einmal, u. zw. beim Eintritte in den Mauthort zu entrichten. — Allein diese Bestimmung hat, abgesehen davon, daß bei einem sich blos im Mauthorte vollziehenden Verkehre von dem Eintritte in diesen Ort überhaupt nicht gesprochen werden kann und die bezügliche Norm somit auf den concreten Fall nicht anwendbar erscheint, nur die Bedeutung, daß den Bewohnern des Mauthortes die Begünstigung der nur einmaligen Mauthentrichtung jedenfalls zuzukommen hat, falls ihnen nach den für Aerarialstraßen erlassenen und nach § 11 des böhm. Mauthgesetzes auch auf andere öffentliche Straßen anwendbaren Normen eine Mauthbefreiung nicht zukömmt. — Eine solche Norm erscheint aber in der Bestimmung des Mauthnormales vom 17. Mai 1821, § 4, lit. o, Z. 3, gegeben, welcher die Bewohner des Mauthortes bezüglich aller Wirthschaftsfuhren, welche sie mit ihrem eigenen oder mit im Orte gemiethetem Zugvieh verrichten oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes nothwendig haben, die Mauthbefreiung genießen.

Daß aber die beanständeten Sandfuhren des Friedrich Zert lediglich als Wirthschaftsfuhren eines Ortsbewohners anzusehen und als solche von der Mauthentrichtung frei zu halten sind, ergibt sich, wenn überhaupt be-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 481 (Bd. III, J. 1879)

zweifelt werden könnte, daß der von diesen Fuhren in die Ziegelei verführte Sand zur Ziegelerzeugung, also zum Gewerbsbetriebe nothwendig sei, schon aus der Erwägung, daß die bezogene Bestimmung des Mauthnormales im Schlußsatze den mauthfreien Wirthschaftsfuhren die mauthpflichtigen Industrialfuhren entgegengestellt und als solche diejenigen Fuhren bezeichnet, mit welchen Producte oder Fabricate aus dem Orte anders wohin verführt werden.

Da sich nun nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden, von der Beschwerde nicht bestrittenen Thatbestande der Verkehr der beanständeten Fuhren blos im Mauthorte vollzogen hat, dieser somit nicht verlassen wurde, so folgt zweifellos, daß die fraglichen Fuhren als Wirthschafts- oder Gewerbsfuhren eines Ortsbewohners an den Localschranken mauthfrei zu behandeln waren.

Nach dem Vorausgeschickten findet daher die Einwendung des Beschwerdeführers, daß für die in Rede stehenden Fuhren, welche außer der Mauth an der Elbebrücke auch noch jene in der Kauřimer Vorstadt zu passiren hatten, die Mauth, von deren Entrichtung sie bei einem Schranken befreit waren, bei dem zweiten Schranken jedenfalls zu zahlen gewesen wäre, im Gesetze keinen Halt, zumal diese beiden Mauthen, welche auf besonderen Bewilligungsacten beruhen und ihrer Gattung nach verschieden sind, miteinander überhaupt in gar keinem Zusammenhange stehen.

Aber auch die weitere Einwendung, daß die Sandfuhren des Friedrich Zert nicht als mauthfreie Wirthschaftsfuhren, sondern als mauthpflichtige Fuhren mit im Orte erzeugten, daselbst aber nicht verbrauchtem Baumateriale anzusehen seien, weil der Genannte sowie jetzt auch schon in den Jahren 1885 und 1886 Baumaterialien zu den beiden Bahnhöfen in Kolin zu verführen pflegte, von wo aus diese Materialien über die Grenzen des Mauthortes hinaus verfrachtet wurden, erweist sich als belanglos, weil gegebenen Falles nur jene Fuhren in Frage stehen, mit welchen der Ziegeleibesitzer als Ortsbewohner Sand aus einer Vorstadt des Mauthortes in die andere, also innerhalb desselben verführte, somit Sandfuhren zu den Bahnhöfen nicht in Betracht gezogen werden können.

Nr. 6412.

Erscheint eine beabsichtigte Holzfällung aus forstlichen Rücksichten zulässig, ja nothwendig, so hat die politische Behörde ihren Ausspruch nur auf die Gewährung des Consenses zu beschränken, ohne Vorkehrungen zu treffen, welche die Privatinteressen der Streittheile nach welcher Richtung immer zu sichern geeignet wären.

Erkenntniß vom 5. Februar 1892, Z. 408.

Gemeinde Steinach (Adv. Dr. Haßlwanter) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); E. vom 1. April 1891, Z. 3521, puncto Schlägerung des zwischen der beschwerdeführenden Gemeinde und dem Josef Gratl strittigen Padasterwaldes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Gemeindevorstehung von Steinach angesuchte Bewilligung zur Holz-

fällung im schattenseitigen Padasterwalde in Bestätigung der Entscheidung der Statthalterei vom 26. December 1890, Z. 30203, zwar ertheilt, jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die fragliche Holzfällung in Anbetracht des zwischen der Gemeinde Steinach und dem Josef Gratl über das Eigenthum an dem gedachten Walde anhängigen Rechtsstreites nur unter Einhaltung der vom Bezirks-Forstinspections-Beamten in Steinach im Einvernehmen mit beiden Theilen näher zu bestimmenden und zu überwachenden Modalitäten vorzunehmen und sodann der Erlös beim Bezirksgerichte in Steinach zu erlegen sein werde. Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung wird in der Beschwerde wesentlich darum bestritten, weil die Forstbehörden durch die oben erwähnten privatrechtlichen Bedingungen den forstpolizeilichen Consens zur Holzfällung einzuschränken nicht competent waren.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Aus den Admistrativacten ergibt sich allerdings, daß zwischen der Gemeinde Steinach und dem Josef Gratl in Betreff des Eigenthums des fraglichen Waldes ein Streit obschwebt, da der Letztgenannte gegen das Erkenntniß des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 20. September 1888, Z. 7890, mit welchen der einmal bereits erhobene Anspruch des Josef Gratl auf den fraglichen Wald abgewiesen wurde, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angesucht und weiter auch eine neue Klage überreicht hat; allein aus diesem Umstande folgt nicht das Recht der politischen Behörden zu Verfügungen, welche bestimmt sind, die Privatinteressen der beiden Streittheile nach welcher Richtung immer zu sichern. Ob im Falle eines Streites die Sequestration einer Sache Platz zu greifen habe, ob der für veräußerte Forstproducte erzielte Erlös zu Gericht zu deponiren sei, sind Fragen, welche zweifellos in die Competenz des ordentlichen Richters fallen und mit der Bewirthschaftung der Forste, welche nach § 23 des Forstgesetzes zur Competenz der politschen Behörde gehört, nichs zu thun haben.

Hat sonach das k. k. Ackerbau-Min., wie es thatsächlich der Fall war, die beabsichtigte Holzfällung aus forstlichen Rücksichten für zulässig, ja für nothwendig erkannt, so hatte der Ausspruch der politischen Behörde auch nur auf die Gewährung des Consenses, eventuell unter Aufstellung forstpolizeilicher Bestimmungen, sich zu beschränken; es war aber nicht Sache der politischen Behörde, Vorkehrungen, welche nach den Bestimmungen der §§ 386 u. ff. Gem.-Ordn. in die Competenz des Richters fallen, zu treffen.

Nr. 6413.

Zur Einbringung von Berufungen gegen kundgemachte Gemeindeausschuß-Beschlüsse ist eine gesetzliche Fallfrist gesetzt und kann eine solche Berufung nach dieser Frist auch nicht aus Anlaß des Beschlusses zur Einhebung des in Folge jenes Gemeindeausschuß-Beschlusses nothwendig gewordenen Zuschlages erhoben werden.

Erkenntniß vom 5. Februar 1892, Z. 409.

Stadtgemeinde Wlaschim ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 24. März 1891, Z. 50, puncto Widmung eines Capitales zur Errichtung eines Bürgerarmenhauses.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die von der Bezirksvertretung Wlaschim mit Bescheid vom 8. August 1889 anläßlich der Bewilligung einer 24percentigen Gemeindeumlage pro 1889 für die Gemeinde Wlaschim getroffenen Verfügung, daß der in das Präliminare eingestellte Betrag per 1000 fl., sowie die weiteren nach Maßgabe des Beschlusses der Gemeindevertretung Wlaschim vom 27. October 1888 zu verausgabenden Beträge nur zur Herstellung eines Armenhauses für Bürger verwendet werden dürfen, wurde mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt, weil der Beschluß der Gemeinde vom 27. October 1888 den Bestimmungen der §§ 10 a und 38 Gem.-Ordn. und des § 3 des Armengesetzes vom 3. December 1868 widerstreite. — Mit dem letztcitirten Beschlusse hat nun die Gemeindevertretung Wlaschim einen Betrag von 10.000 fl., zahlbar in jährlichen Raten per 1000 fl., zur Erinnerung an die 40jährige Regierung Sr. Majestät dafür gewidmet, daß ein städtisches Armenhaus für schuldlos verarmte wohlverhaltene Bürger errichtet werde. Es wird demnach durch die angefochtene Entscheidung der Gemeindevertretung die Ausführung dieses Beschlusses verwehrt und dieselbe verhalten, den gewidmeten Betrag in einer anderen Weise zu verwenden.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wendet die Beschwerde zunächst ein, daß der Beschluß vom 27. October 1888 in Rechtskraft erwachsen sei und somit durch die übergeordneten autonomen Organe seinem Inhalte nach nicht mehr geändert werden konnte.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß der Beschluß vom 27. October 1888 kundgemacht wurde, und daß Einwendungen gegen diesen Beschluß erst am 5. März 1889, und zwar aus Anlaß der Kundmachung des Beschlusses über die Einhebung einer 24percentigen Umlage, erhoben worden sind. — Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 99, Abs. 2, Gem.-Ordn., ist es sonach zweifellos, daß der Beschluß der Gemeindevertretung vom 27. October 1888 in Rechtskraft erwachsen ist, und daß daher die am 5. März 1889 dawider erhobenen Einwendungen verspätete waren.

Wenn in der Gegenschrift des Landesausschusses darauf hingewiesen wird, daß nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung die Anfechtung des Beschlusses vom 27. October 1888 auch noch aus Anlaß der Beschlußfassung über die Umlage zulässig gewesen sei, so konnte der V. G. Hof dieser Rechtsanschauung im Hinblicke auf den Wortlaut des § 99 Gem.-Ordn. nicht beipflichten. Denn nach § 99 Gem.-Ordn. ist zur Einbringung von Berufungen gegen kundgemachte Gemeindeausschußbeschlüsse eine Fallfrist gesetzt, welche vom Tage der erfolgten Kundmachung läuft, und diese Fallfrist ist dem Beschlusse vom 27. October 1888 gegenüber nicht eingehalten worden. Der Beschluß über die Einhebung des Zuschlages konnte aber zu einer berechtigten Berufung nur insofern Anlaß geben, als die gesetzlich bestimmte Höhe der Zuschläge überschritten oder eine unrichtige Repartition vorgenommen worden wäre, Voraussetzungen, welche vorliegend nicht zutreffen.

Da nun der am 27. October 1888 gefaßte Beschluß der Gemeinde im Wirkungskreise der Gemeindevertretung gelegen war, da auch weiter die Verwendung eines Betrages von 10.000 fl. von den überwachenden Organen keineswegs als etwa die Gemeindewirthschaft bedrohend erkannt worden ist,

da ja die Verausgabung eines solchen Betrages für zulässig und die Einhebung des Zuschlages von 24 Percent als statthaft erkannt wurde, so mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung aufheben.

Nr. 6414.

Zum Ausspruche darüber, von wem und zu wessen Vortheil Gemeindezuschläge umzulegen sind, ist nicht die politische, sondern die autonome Behörde berufen.

Erkenntniß vom 6. Februar 1892, Z. 421.

Fraction Piazzo (Adv. Dr. Stein) ca. Min. des Innern (S.-R. v. Grabmayr); E. vom 30. Juni 1891, Z. 17642 ex 1890, puncto Grenzstreit hinsichtlich des Gebietes der Ortsgemeinde Pomarolo und der beschwerdeführenden Fraction.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführung ist bei der ö. m. Verhandlung davon ausgegangen, daß durch den Erlaß des k. k. Min. des Innern vom 27. März 1876, Z. 4184, das k. k. Ministerium die Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung des in Frage kommenden Gegenstandes rechtskräftig präjudicirt hat.

Wenn es auch richtig ist, daß in diesem Erlasse die politischen Behörden als berufen erkannt worden sind, in Betreff der Austragung des zwischen Piazzo und Pomarolo anhängigen Grenzstreites entsprechend vorzugehen, so konnte in diesem Erlasse eine das Ministerium für alle Zeiten präjudicirende Entscheidung nicht erkannt werden, weil die Competenzfragen stets von amtswegen zu untersuchen sind und weil der Partei ein Recht auf Entscheidung der Frage durch eine incompetente Behörde niemals erwachsen kann.

Wenn nun in Befolgung jenes Erlasses die k. k. Bezirkshauptmannschaft Rovereto die nothwendigen Erhebungen in der Sache gepflogen und auf Grundlage derselben die Entscheidung vom 29. Mai 1878, Z. 3835, und der k. k. Hofrath in Trient im Instanzenzuge die Entscheidung vom 24. August 1880, Z. 2408, gefällt haben, so war das k. k. Min. des Innern durch seinen Eingangs erwähnten Erlaß vom Jahre 1876 in Betreff der Competenzfrage nicht präjudicirt, vielmehr war dasselbe auf Grundlage des neu gewonnenen Substrates sogar von amtswegen berechtigt, über die Competenzfrage in Betreff der zur Entscheidung gestellten Frage des zwischen Piazzo und Pomarolo anhängigen Grenzstreites zu erkennen.

Dies ist auch mit der angefochtenen Entscheidung geschehen. — Das k. k. Ministerium ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß nach den organischen Bestimmungen über den Wirkungskreis der politischen Behörden diese auch dann zur Entscheidung competent sind, wenn die Gebietsgrenzen zwischen zwei Catastral-Gemeinden, welche zusammen eine Ortsgemeinde bilden, streitig sind, und zwar deshalb, weil das Gemeinde-Gesetz vom Jahre 1849 unter dem Ausdrucke »Gemeinden, auch Steuer- oder Catastral-Gemeinden begreife.«

Diese Anschauung konnte der V. G. Hof nicht als richtig erkennen; in allen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes ist der Ausdruck »Gemeinde« als gleichbedeutend mit »Ortsgemeinde« gebraucht; von »Steuer- oder Catastral-Gemeinden« ist überhaupt nur in den §§ 1 und 3 in Absicht auf

die Constituirung der Ortsgemeinde die Rede und sie werden eben zum Unterschiede von Letzteren als »Catastral- oder Steuer-Gemeinde« bezeichnet. Daß unter »Gemarkung« der Gemeinde der Umfang des Gebietes der Ortsgemeinde zu verstehen sei, geht mit Evidenz aus den Bestimmungen der §§ 21 und 26 des Gemeinde-Gesetzes vom Jahre 1849 hervor. — Dasselbe muß folgerichtig von dem Ausdrucke »Gemeinden« in den während der Geltungsdauer des Gemeinde-Gesetzes vom Jahre 1849 erlassenen organischen Bestimmungen über den Wirkungskreis der politischen Behörden gelten. Wenn daher in diesen organischen Bestimmungen (R. G. B. 1853 Nr. 10, § 24, Alinea 2, des bezirksämtlichen und § 3, Alinea 2, des kreisämtlichen Wirkungskreises aufrecht erhalten mit R. G. B. 1860, Nr. 80, und 1868, Nr. 44) festgesetzt wird, daß die Verhandlung und Entscheidung über Streitigkeiten wegen »Begrenzung der Gemarkung zwischen den den politischen Behörden unterstehenden Gemeinden« in die Competenz der politischen Behörden gehöre, so können darunter nur Streite über die Grenzen zwischen Orts-, nicht aber auch zwischen zur selben Ortsgemeinde gehörigen Catastral-Gemeinden verstanden werden.

Daß der in den organischen Bestimmungen gebrauchte Ausdruck »Gemeinde« stets die Ortsgemeinde nicht aber etwa Catastral-Gemeinden, welche nicht mit der Ortsgemeinde zusammenfallen, begreift, ergibt sich mit Evidenz aus allen Bestimmungen, in welchen das Wort »Gemeinde« vorkommt, in welcher Beziehung insbesondere auf die §§ 30 und 39 des bezirksämtlichen Wirkungskreises zu verweisen ist.

Aus diesen organischen Bestimmungen, bezw. aus dem Gesetze 1849 läßt sich sohin eine Competenz zur Entscheidung für die politischen Behörden im vorliegenden Falle, wo es sich nicht um die zwischen zwei Ortsgemeinden streitigen Grenzen handelt, nicht ableiten.

Es besteht aber auch keine andere gesetzliche Bestimmung, welche den politischen Behörden die Competenz zur Entscheidung über die Grenzen zwischen Catastral-Gemeinden als solchen, d. h. über den Bestand selbstständiger Catastral-Gebiete und Catastral-Gemeinden und ihrer Grenzen zuweisen würde. Die Inanspruchnahme einer solchen Competenz seitens der politischen Behörden würde vielmehr den organischen Bestimmungen über den Wirkungskreis der staatlichen Finanzbehörden zuwiderlaufen, in deren Wirkungskreis die Verwaltung der Steuern gehört, welche das Catastral-Geschäft zu leiten haben, denen die Catastral-Vermessungs- und Verwaltungs-Organe unterstehen und die sich im Besitze der Catastralvermessungs-Operate, Mappen und anderweitiger Behelfe befinden, die sohin als berufen erkannt werden müssen, über den Bestand selbstständiger Cataster- und selbstständiger Catastral-Gemeinden, sowie über den Umfang und etwa streitige Grenzen der einzelnen Catastralgebiete zu entscheiden.

Aber auch insoferne es sich im Streite zwischen Piazzo und der Ortsgemeinde Pomarolo darum handelt, von wem und zu wessen Vortheil Gemeindezuschläge auf das streitige Gebiet umzulegen sind, ist nicht die politische Behörde zum Ausspruch berufen, da diese Frage an der Hand der Gemeindeordnung im autonomen Wirkungskreise zu lösen sind.

Es mußte daher der Ausspruch, daß die politischen Behörden zur Entscheidung über den Streit hinsichtlich der Grenzen zwischen der Fraction

Piazzo und der Ortsgemeinde Pomarolo nicht competent seien — wenn auch die diesem Ausspruche zu Grunde gelegte Anschauung, daß die politische Behörde auch über Grenzstreite zwischen Catastral-Gemeinden zu erkennen haben, als unrichtig bezeichnet werden muß — als im Gesetze begründet erkannt werden, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Grenzstreit zwischen Ortsgemeinden handelt, wie denn Piazzo selbst für sich nicht die Eigenschaft einer Orts-, sondern nur einer Catastral-Gemeinde in Anspruch nimmt.

Nr. 6415.

Versicherungspflicht von Angehörigen einer Genossenschaft bei der Bezirkskrankencasse, wenn diese Genossenschaft nicht eine eigene Gehilfen-Krankencasse besitzt.

Erkenntniß vom 6. Februar 1892, Z. 425.

Speditions-Firma Schenker und Comp. (Adv. Dr. Bing) ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Swoboda, für das Handels-Min. M.-S. Dr. v. Schuster und für die mitbeth. Bezirkskrankencasse Wien, Obmann Jos. Wolfbauer); E. vom 6. November 1890, Z. 20052, puncto Krankenversicherungspflicht des Hilfspersonales der beschwerdeführenden Firma.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die beschwerdeführende Firma verhalten, ihr gesammtes Personale bei der Bezirkskrankencasse in Wien zu versichern und die bezüglichen Krankenbeiträge an dieselbe abzuführen, da die Spediteure und Commercialgüterbeförderer eine eigene Genossenschaft bilden und letztere eine Gehilfenkrankencasse nicht besitzt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Vor Allem muß im Hinblick auf das Schlußalinea des durch das Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, geänderten § 73 Gew.-Ordn. daran festgehalten werden, daß die angefochtene Entscheidung lediglich jenen Theil der bei dem Unternehmen der Beschwerdeführerin beschäftigten Personen betrifft, bezüglich dessen überhaupt nach § 121 Gew.-Nov. die Verpflichtung der Genossenschaften zur Krankenversicherung der Gehilfen besteht.

Bezüglich dieser Gehilfen vermeint nun die Beschwerdeführerin der Versicherung darin gerecht werden zu können, daß nur die gegen Arbeitsbuch Bediensteten, also die streng gewerblichen Gehilfen (§ 1 des Anhanges zur Gewerbe-Ordnung) bei der Bezirkskrankencasse zur Versicherung gebracht werden, während die eigentlichen Handelsgehilfen ihre Krankenversicherung bei der Gremialkrankencasse des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft finden sollen.

Diese Auffassung der Beschwerdeführerin erscheint nicht zutreffend. — Die Inhaber von Speditionsgeschäften allein oder in Verbindung mit Commissions-Geschäften bilden auf Grund der am 16. December 1888, Z. 67006, seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigten Statuten eine eigene Genossenschaft (Genossenschaft der Commercialgüterbeförderer). — Für diese Genossenschaft als solche besteht auch § 121 Gew.-Nov. die Verpflichtung, zur Unterstützung der Gehilfen — zu welchen nach der ausdrück-

lichen Bestimmung des vorbezogenen § 73, lit. a, auch die Handlungsgehilfen zählen — für den Fall der Erkrankung eigene Anstalten (Krankencassen) zu gründen und zu erhalten oder einer bestehenden, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankencasse beizutreten.

Wie insbesonders die §§ 11, lit. c, und 14, lit. c, der Statuten der Genossenschaft der Commercialgüterbeförderer in Wien zeigen, ist auch in der That die Gründung und Erhaltung einer eigenen genossenschaftlichen Krankencasse statutenmäßig in Aussicht genommen, allein es steht fest, daß bisher eine solche noch nicht besteht, und ebenso ist constatirt, daß die genannte Genossenschaft einer anderen bestehenden Krankencasse nicht beigetreten ist.

Allerdings ist es richtig, daß früher ein Theil der Mitglieder der gegenwärtigen Genossenschaft der Commercialgüterbeförderer — nämlich die handelsgerichtlich protokollirten Spediteure — Mitglieder des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft waren, und daß in Folge dessen deren Gehilfen als Genossenschaftsangehörige auch in Versicherung der Krankencasse dieses Gremiums standen; allein mit der Bildung der Genossenschaft der Commercialgüterbeförderer waren auch diese Spediteure gemäß § 107 Gew.-Nov. Mitglieder eben dieser Genossenschaft geworden, was wieder das Erlöschen der Mitgliedschaft beim Gremium der Wiener Kaufmannschaft zur Folge hatte, da die Spediteure nur ein Gewerbe, nämlich das Speditionsgewerbe, sei es allein oder in Verbindung mit Commissionsgeschäften, betreiben, die Mitgliedschaft bei mehreren Genossenschaften nach §. 107 Gew.-Nov. den Betrieb mehrerer verschiedenartiger Gewerbe zur Voraussetzung hat, hieraus aber die übrigens selbstverständliche Folgerung fließt, daß ein Gewerbsinhaber, welcher nur ein Gewerbe betreibt, gleichzeitig auch nur einer Genossenschaft angehören kann.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft der Spediteure beim Gremium der Wiener Kaufmannschaft hat aber zugleich die Versicherung der Gehilfen dieser Gewerbsinhaber bei der Krankencasse des genannten Gremiums ihr Ende erreicht, da ja die Versicherung von der Genossenschafts-Angehörigkeit der Hilfsarbeiter und diese wieder von der Mitgliedschaft der Principale abhängig und durch diese bedingt ist.

Da nach § 121 Gew.-Nov. der Beitritt zu einer bestehenden Krankencasse nur durch die Genossenschaft selbst, nicht aber durch einzelne Mitglieder derselben gesetzlich stattzufinden hat, ein solcher Beitritt aber — wie gesagt — bisher nicht stattgefunden hat, so war das gesammte Personale der in der Genossenschaft der Commercialgüterbeförderer vereinigten Mitglieder mit dem Beginne dieser Genossenschaft gegen Krankheit anderwärts nicht versichert, und da dessen Versicherungspflicht im Grunde des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, außer Frage steht, so war dieses Personale, also auch das der beschwerdeführenden Firma, von diesem Zeitpunkte angefangen zur Bezirkskrankencasse in Wien versicherungspflichtig. (§ 13 des Krankenversicherungsgesetzes.)

Wenn die Beschwerde unter Hinweis auf § 10 der Statuten vermeint, daß als Angehörige der Genossenschaft der Commercialgüterbeförderer nur jene Hilfsarbeiter betrachtet werden können, welche mit Arbeitsbüchern versehen sind, daß es sich demnach bezüglich der Krankenversicherung bei der

Bezirkskrankencasse auch nur um diese Personen handeln könne, so ist dem insbesonders noch entgegenzuhalten, daß nach § 106 Gew.-Nov. alle Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbsinhaber Angehörige der Genossenschaft sind, und daß auch die in Rede stehenden Statuten in dem vorhergehenden § 9 die Angehörigkeit in diesem weiten Umfange auffaßten, wofür namentlich die Beziehung des § 73 Gew.-Ordn. in dem Statuten-Paragraphe 9 spricht, daher auch die Versicherungspflicht bezüglich aller Hilfsarbeiter ohne Unterschied, ob dieselben mit Arbeitsbüchern versehen sind oder nicht, gleichmäßig behandelt werden muß.

Nr. 6416.

Wenn nach der giltigen Uebung im Falle der Parzellirung nutzungsberechtigter Realitäten die Erwerber der Trennstücke verhältnißmäßig zur Theilnahme an den Nutzungen zugelassen wurden, so gebührt diesen der Anspruch auf die Gemeindegutnutzungen nur in dem der Uebung entsprechenden Maße.

Erkenntniß vom 6. Februar 1892, Z. 422.

Veronika Baloun ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 31. December 1890, Z. 44787, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß der Realität C.-Nr. 11 in Dobřichowitz nunmehr nur ein Vierttheil des Antheiles an den Nutzungen des Gemeindewaldes zustehe, weil das verringerte Ausmaß dieser Realität dermal nur jenes wirthschaftliche Ganze repräsentirt, welches nach der vor dem Jahre 1864 in der Gemeinde Dobřichowitz bestandenen und nach § 70 der Gem.-Ordn. maßgebenden Uebung zum Bezuge eines Viertelantheiles berechtigt war, ein besonderer Rechtstitel aber, welcher die Besitzerin dieser Realität zum Fortbezuge des bisher genossenen ganzen Nutzungsantheiles berechtigen würde, nicht besteht.

Der V. G. Hof hat bereits mit dem Erkenntnisse vom 18. April 1890, Nr. 1291,*) die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß für die Frage, in welchem Maße die Realität C.-Nr. 11 in Dobřichowitz, welche in ihrem ursprünglichen Ausmaße von 15 Joch 1223 Qu.-Klafter, zum Bezuge eines ganzen Nutzungsantheiles berechtigt war, im Jahre 1884 aber auf 5 Joch 1535 Qu.-Klafter herabgemindert wurde, in Hinkunft an den Nutzungen des Gemeindegutes theilzunehmen habe, in Gemäßheit des § 70 der Gem.-Ordn. davon abhänge, ob die gedachte Realität in ihrem reducirten Ausmaße noch immer jenem Minderausmaße entspreche, welches ein wirthschaftliches Ganzes nach der vor dem Jahre 1864 in der Gemeinde Dobřichowitz bestandenen unangefochtenen Uebung zum Bezuge eines ganzen Nutzungsantheiles berechtigte, oder ob dieselbe etwa nur jenem Mindestausmaße gleichkomme, welches uebungsmäßig blos einen Viertelantheil zu beziehen hatte.

Wie durch die gepflogenen Erhebungen sichergestellt wurde, hat nach der vor dem Jahre 1864 bestandenen Uebung das Mindestausmaß von

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5265 (Bd. XIV, J. 1890).

11 Joch 365 Qu.-Klafter noch zum Bezuge des ganzen, und das Mindestausmaß von 2 Joch 170 Qu.-Klafter noch zum Bezuge eines Viertelantheiles berechtigt.

Da nun die Wirthschaft C.-Nr. 11 in Dobřichowitz bis auf 5 Joch 1535 Qu.-Klafter reducirt wurde, erreicht dieselbe dermal nicht mehr das Mindestausmaß des zum Bezuge eines vollen Antheiles berechtigten wirthschaftlichen Ganzen und kommt vielmehr nur jenem wirthschaftlichen Subjecten im Wesentlichen gleich, welche übungsgemäß blos einen Viertelantheil zu beziehen hatten. — Die angefochtene Entscheidung hat daher mit Recht ausgesprochen, daß der fraglichen Wirthschaft nunmehr blos ein Viertelantheil zuzukommen habe.

Aber auch der weitere Ausspruch dieser Entscheidung, daß der Anspruch der Beschwerdeführerin auf den Fortbezug des ganzen Antheiles auf einen speciellen Rechtstitel nicht gestützt werden könne, erscheint gesetzlich begründet, da durch den zwischen dem Besitzvorgänger der Beschwerdeführerin und der Gemeinde abgeschlossenen Vertrag vom 28. December 1855, wie sich aus dem VII. Absatze desselben ergibt, lediglich die althergebrachten Rechte des Besitzvorgängers auf die Nutzungen des Gemeindewaldes im Sinne des § 70 der Gem.-Ordn. nach der bestehenden Uebung anerkannt wurden, ein besonderer diese Uebung abändernder Rechtstitel aber nicht geschaffen wurde.

Nr. 6417.

Actiengebühr aus Anlaß der Emission erneuerter Actien.*)

Erkenntniß vom 9. Februar 1892, Z. 454.

Lebensversicherungs-Gesellschaft »Oesterreichischer Phönix« in Wien (Adv. Dr. Millanich) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 5. März 1891, Z. 41603 ex 1890, puncto Rückvergütung einer für neu ausgegebene Actien eingezahlten Gebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gemäß mit Erlaß des k. k. Min. des Innern vom 14. September 1889, Z. 17108, genehmigten neuen Statuten hat die Actiengesellschaft »Azienda, österreichisch-französische Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaft in Wien« diese Firma in die Firma »k. k. priv. Lebensversicherungsgesellschaft Oesterreichischer Phönix in Wien« umgeändert und die bis dahin im Umlaufe befindlichen 6000 Actien à 80 österreichische Goldgulden in 6000 Actien à 100 fl. ö. W. umgetauscht.

Ueber Aufforderung des k. k. Centraltaxamtes Wien brachte die Actiengesellschaft unter Wahrung aller Rechte auf Befreiung von jeder Gebühr die Gebühr für die zur Ausgabe gelangenden 6000 Actien im Betrage von 3780 fl. am 13. Februar 1890 zur Abfuhr, überreichte jedoch schon am 14. Februar 1890 ein Gesuch um Rückvergütung der Gebühr, welchem in allen Instanzen, und zwar seitens des k. k. Finanz-Min. mit der h. g. angefochtenen Entscheidung unter Hinweis auf Anmerkung 3 zur T.-P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die §§ 35, 38 und

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 631 (Bd. III, J. 1879).

40 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, dann den Finanz-Min.-Erlaß vom 30. Mai 1861, R. G. B. Nr. 60, keine Folge gegeben worden ist.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachfolgenden Erwägungen ausgegangen: Der Standpunkt der Beschwerde, daß bei Actiengesellschaften der nach Artikel 208 H. G. B. zu errichtende Gesellschaftsvertrag diejenige Urkunde ist, von welcher nach T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862 die Gebühr abgenommen werden soll, muß als dem Gesetze entsprechend erkannt werden. — Allein hieraus folgt nicht, daß bei solchen Aenderungen des Vertrages, welche sich auf Art oder Umfang der Rechte oder Verbindlichkeiten beziehen, eine weitere Gebührenentrichtung nicht mehr stattzufinden habe, vielmehr bestimmt der § 35 Geb.-Ges. ausdrücklich, daß bei derlei Aenderungen ein neues Rechtsgeschäft anzunehmen, folglich die Gebühr für die über dasselbe errichtete Urkunde in der vom Gesetz vorgezeichneten Weise, mithin bei Actiengesellschaften nach T. P. 55, B 2 a und Anmerkung 3, nach Maß der neu hinausgegebenen Actien vor deren Emission zu entrichten ist.

Die Beschwerde vermeint nun freilich, daß eine solche Aenderung des Gesellschaftsvertrages weder in Bezug auf die Art noch auf den Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten vorliege, indem der Zweck und Inhalt des Unternehmens der gleiche geblieben und lediglich der Name der Gesellschaft geändert, bezüglich der Actien aber blos eine Aenderung der Währung vorgenommen worden sei, daher es sich nicht um eine Novation im Sinne des § 1376 a. b. G. B., sondern nur um den im § 1379 a. b. G. B. vorgesehenen Fall handeln könne.

Diese Auffassung der Beschwerde ist aber nicht zutreffend. — Denn wenn auch angenommen werden wollte, daß die in der Generalversammlung vom 3. September 1889 geänderten und mit Erlaß des k. k. Min. des Innern vom 14. September 1889, Z. 17108, genehmigten neuen Statuten an dem Zwecke und Inhalte des gesellschaftlichen Unternehmens nichts geändert haben, was aber — nachdem die Gesellschaft entgegen der Bestimmung des § 43 Geb.-Ges. die Statuten nicht vorgelegt hat — dahin gestellt bleiben muß und umsomehr bezweifelt werden kann, als schon aus dem Wortlaute der früheren Firma, welche auf eine Lebens- und Rentenversicherung hinwies, und der geänderten Firma, welche nur eine Lebensversicherung andeutet, im Hinblick auf Art. 18 H. G. B. auf eine Aenderung im Gegenstande der Unternehmung geschlossen werden darf, so hatte der V. G. Hof gleichwohl zu erwägen, daß eine Actiengesellschaft, als bei welcher die Gesellschafter ohne persönliche Haftung nur mit den Einlagen betheiligt sind (Art. 207 H. G. B.), sich als eine auf den Realcredit dieser Einlagen basirte Association darstellt, daher bei dieser Associationsform die Zahl und Beschaffenheit der Einlagen (Actien) gewiß vorzugsweise zum Wesen der Gesellschaft gehört und deren Festsetzung im Gesellschaftsvertrage einen Hauptgegenstand desselben bildet, wie denn auch der Art. 209 H. G. B. ausdrücklich die Bestimmung über die Höhe des Grundcapitales und der einzelnen Actien (Z. 4) und der Eigenschaft derselben (Z. 5) als nothwendigen Theil des Inhaltes des Gesellschaftsvertrages (der Statuten) fordert.

Darnach muß auch jede Aenderung in der Art und Beschaffenheit der Actien eine wesentliche Aenderung der Actiengesellschaft selbst bedeuten und

jedenfalls eine Aenderung in dem Gesellschaftsverhältnisse hervorrufen, welche mit Rücksicht auf die Art. 207, 216, 217 und 245 H. G. B. von maßgebendem Einflusse auf den Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten sowohl der Gesellschaft als solcher, als auch der einzelnen Actionäre ist, namentlich aber eine Umänderung des Hauptgegenstandes der Forderung der Gesellschaftsgläubiger gegenüber dem Gesellschaftsvermögen herbeiführt, daher durch dieselbe eine Novation im Sinne der §§ 1376 und 1377 a. b. G. B. und gemäß § 38 Geb.-Ges. ein gebührenpflichtiger Act vollzogen wird.

Im vorliegenden Falle ist nun durch den Beschluß der Generalversammlung vom 3. September 1889, welcher in den staatsbehördlich genehmigten neuen Statuten seine Beurkundung erhielt, eine solche Novation eingetreten, und es braucht nicht noch darauf hingewiesen zu werden, daß das gegenwärtige in 600.000 fl. ö. W. bestehende Actiencapital dem früheren in 480.000 österr. Goldgulden bestandenen gegenüber auch nicht vollkommen gleichwerthig befunden werden kann. — Der V. G. Hof mußte daher die Verweigerung der Rückstellung der eingezahlten Actiengebühr für gesetzlich begründet anerkennen und es ist schließlich nur noch darauf zu verweisen, daß der Finanz-Min.-Erlaß vom 30. Mai 1861, R. G. B. Nr. 60, welcher auf der Bestimmung des § 40 (siehe auch Schlagwort Erneuerte Urkunden) des Ges. vom 9. Februar 1850 basirt, ebensowenig wie dieser letztere durch das Ges. vom 13. December 1862 aufgehoben worden ist, daher die Gebührenverpflichtung selbst für die Neuausstellung von Actien in Folge von Umschreibungen die gesetzliche Begründung findet.

Nr. 6418.

Zur Frage der Berücksichtigung von Verlassenschaftspassiven bei Feststellung der Gebührenbemessungs-Grundlage.*)

Erkenntniß vom 9. Februar 1892, Z. 455.

Erben nach Heinrich Hetzer (Adv. Dr. Majer) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 22. Jänner 1891, Z. 44432, puncto Verlassenschaftsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In dem Nachlasse nach dem am 30. April 1889 verstorbenen Heinrich Hetzer fand sich ein gebundenes Aufschreibebuch, außen mit der Ueberschrift »Anna Hetzer«, »Anna Hetzer's Erben 1877« versehen, vor, welches eine Verrechnung enthielt, an die sich folgende vom Erblasser eigenhändig geschriebene und unterschriebene und vom 22. Juli 1879 datirte Verfügung anschloß: »Von dem Vermögen meiner (ersten) Frau wurde laut obiger Aufstellung verwendet während unserer Ehe 45.526 fl. 47 kr., ferner 19.000 fl., zusammen 68.526 fl. 47 kr. Hievon wurden verwendet für Erbsteuer nach meinem Schwiegervater 4905 fl. 98 kr., Hausbau 34.433 fl. 70 kr., zusammen 39.339 fl. 68 kr. — Auf den Rest per 29.186 fl. 79 kr. haben meine Kinder aus der Ehe mit Anna Hartmann, nämlich Heinrich, Longin, Silvia, Gretchen, Walter, wenn auch nicht rechtlich, so doch moralisch Anspruch. — Sollte ich daher früher sterben,

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5998 (Bd. XV, J. 1891).

ehe ich dieselben früher auf irgend eine Weise entschädigt, und sollten noch andere gleichberechtigte Erben vorhanden sein, so bestimme ich, daß dieser Betrag vor allen andern oben angeführten zu Guten geschrieben, respective von der Erbmasse in Abzug gebracht und erst darauf zur gleichmäßigen Vertheilung geschritten werde.«

Diese Verfügung wurde seitens des k. k. Handelsgerichtes Wien als Abhandlungsgericht laut Protokolles vom 13. Juli 1889 als eine letztwillige Verfügung behandelt und über Ansuchen des Erbenvertreters auch als solche publicirt. — Bei der Bemessung der 1percentigen Nachlaßgebühr wurde der obgedachte Betrag per 29.186 fl. 79 kr. als Verlassenschaftspassivum nicht anerkannt und ist dem diesfälligen Recurse der Hetzer'schen Erben mit der angefochtenen Entscheidung nicht stattgegeben worden.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Bezüglich der Berücksichtigung von Verlassenschaftspassiven bei Feststellung der Gebühren-Bemessungsgrundlage sind die gesetzlichen Anordnungen im Punkte 5 der Min.-Verordn. vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, getroffen und unterscheidet diese Gesetzesstelle zwischen Forderungen an den Nachlaß oder daraus bestrittenen Ausgaben, welche sich auf die letzte Krankheit und die Beerdigung des Erblassers oder auf Bedürfnisse desselben und der in seiner Versorgung gestandenen Angehörigen beziehen, hinsichtlich welcher bei Borgungen oder Leistungen Rechtsurkunden nichts ausgestellt zu werden pflegen einerseits und zwischen Forderungen der letzteren Art andererseits.

Zu den Forderungen der letzteren Art werden in der lit. f. auch jene gerechnet, welche auf Grund eines in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses geltend gemacht werden. — In dieser Beziehung liegt nun durch das beim k. k. Handelsgerichte Wien aufgenommene Protokoll vom 13. Juli 1889 erwiesen vor, daß die Aufschreibung des Erblassers ddto. Wien 22. Juli 1879 sowohl von den Erben selbst, als auch von dem Verlassenschafts-Abhandlungsgerichte als eine letztwillige Verfügung betrachtet und behandelt worden ist und es bestand darum für die Finanzbehörden keine Veranlassung, dieses Schriftstück nicht als letztwillige Anordnung zu behandeln.

Die fragliche Forderung per 29.186 fl. 79 kr. der Kinder aus erster Ehe ist demnach, wenn sie auch, da der Erblasser den derselben zu Grunde liegenden Rechtstitel bestimmt angegeben hat, als Schuldforderung erkannt werden muß, dennoch als eine Forderung zu betrachten, welche auf Grund eines in einer letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses geltend gemacht wurde und da für diese Schuldforderung andere Beweismittel nicht beigebracht sind, so ist dieselbe im Grunde des Punktes 5 lit. f. der Min.-Verordn. vom 25. Juli 1853 wie ein Legat zu behandeln, daher gemäß § 57 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, vom Nachlasse vor der Berechnung der Gebühr nicht in Abzug zu bringen.

Die Beschwerde vermeint zwar unter Hinweis auf das Schlußalinea des bezogenen Punktes 5, daß die in Rede stehende Forderung darum als glaubwürdig nachgewiesenes Passivum anzusehen sei, weil das Gericht dieselbe als richtig bestätigt habe, und führt in dieser Hinsicht an, daß dieselbe bei Bemessung der Fondsgebühren als Passivpost behandelt, daß ferner die

zur Gebührenbemessung abgetretene Heinrich Hetzer'sche Nachlaßnachweisung, in welcher die Schuldforderung ebenfalls unter den Passivposten eingestellt ist, mit der Bestätigung der Abhandlungsbehörde über die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit der Actenlage versehen sei, und daß endlich das Handelsgericht in seiner an die k. k. Finanz-Landes-Dir. Wien gerichteten Note vom 28. März 1890, Z. 46279, die Richtigkeit der gedachten als Passivum eingestellten Forderung anerkannt habe.

Allein dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß das Schlußalinea des bezogenen Punktes 5 die gerichtliche Bestätigung über die Richtigkeit einer an den Nachlaß gestellten Forderung nur dann die Stelle einer glaubwürdigen Nachweisung einer solchen Passivpost vertreten läßt, wenn die Bestätigung darüber erfolgt ist, daß über die Richtigkeit einer solchen Forderung vom Gerichte Erhebungen gepflogen worden seien, als deren Ergebniß sich eben die Richtigkeit der Forderung herausgestellt hat.

Nun wird aber bezüglich der in Rede stehenden Forderung in der obbezogenen, über directe Anfrage der k. k. n. ö. Fin.-Landes-Direction ergangenen Note des Wiener Handelsgerichtes vom 28. März 1890, Z. 46279, mitgetheilt, daß vom Gerichte solche Erhebungen nicht gepflogen worden seien, und es fehlt somit das gesetzliche Requisit für die in Betracht kommende gerichtliche Bestätigung, um derselben im Sinne des mehrgedachten Punktes 5, Schlußalinea, die Wirkung einer glaubwürdigen Nachweisung der Richtigkeit der Passivpost gebührenrechtlich beilegen zu können.

Allerdings weist diese gerichtliche Note darauf hin, daß die Richtigkeit der Forderung per 29.186 fl. 79 kr. an den Heinrich Hetzer'schen Nachlaß sowohl von dem Erblasser selbst in der Aufschreibung vom 22. Juli 1879, als auch von sämmtlichen Erben anerkannt erscheine. Allein vom Gebührenstandpunkt verdienen diese Anerkennungen keine Berücksichtigung, da ja die bloße Schuldanerkennung des Erblassers in der als letztwillige Anordnung behandelten Aufschreibung vom 22. Juli 1879 nach Punkt 5, lit. f, der Min.-Verordn. vom 25. Juli 1853 als nicht genügend anzusehen ist, die Anerkennung der Erben aber deshalb nicht ins Gewicht fallen kann, weil gemäß Punkt 5, lit. e, der bezogenen Min.-Verordn. nicht einmal rechtskräftige Erkenntnisse der Gerichte dann als glaubwürdige Nachweisungen zu dienen vermögen, wenn sie nur auf dem Geständnisse der Erben beruhen.

Nr. 6419.

Handelsgesellschaft als selbstständiges Rechtssubject. Die Uebertragung der den Erben eines Gesellschafters als Einzelpersonen gehörigen Vermögens an den zurückgebliebenen Gesellschafter, bezw. an die Gesellschaftsfirma, begründet eine gebührenpflichtige Vermögensübertragung. *)

Erkenntniß vom 9. Februar 1892, Z. 456.

Firma J. Feßler's Söhne (Adv. Dr. Pergelt) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 23. April 1891, Z. 10589, puncto Vermögens-Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2893 (Bd. X, J. 1886).

Entscheidungsgründe. Die unter der Firma J. Feßler's Söhne handelsgerichtlich protokollirte offene Handelsgesellschaft bestand aus den Gesellschaftern Ferdinand und Theodor Feßler. Nach dem am 7. Juni 1886 erfolgten Ableben des Ferdinand Feßler hat Theodor Feßler mit dem Notariatsacte vom 11. December 1886 von den Erben des Verstorbenen dessen in die Verlassenschaftsmasse gehörigen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen in activer und passiver Beziehung um den inventarisch ermittelten Buchwerth per 29.005 fl. 58 kr. sammt 5perc. Zinsen vom 7. Juni bis 7. September 1886 per 362 fl. 57 kr. übernommen und haben die gedachten Erben dem Uebernehmer das Recht eingeräumt, die Firma J. Feßler's Söhne als Alleininhaber derselben weiterzuführen. — Nachdem das Vermögen der genannten Gesellschaft beim Tode des Ferdinand Feßler bilanzgemäß aus Realitäten im Werthe von 27.500 fl., Zugehör zu denselben 6893 fl. 10 kr., Weinvorräthen per 19.151 fl. 60 kr. und ausständigen Guthabungen per 97.900 fl. 76 kr. bestanden hatte, wurde von dem vorgedachten Notariatsacte an Gebühr vorgeschrieben von 34.393 fl. 3½ Percent, von 19.151 fl. Scala III, von 97.900 fl. Scala II, und vom zweiten Bogen der Urkunde 50 kr. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde diese Gebührenvorschreibung aufrecht erhalten und der V. G. Hof war nicht in der Lage, in derselben eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen.

Es ist zugegeben, daß die Streitfrage, ob Handelsgesellschaften juristische Personen sind, im Handelsgesetzbuche ungelöst geblieben ist. Indessen ergibt sich aus dem Systeme des Handelsgesetzbuches (besonders aus dem 2. Buche über Handelsgesellschaften), daß dem Wesen der juristischen Person entlehnte Rechtssätze zur Bestimmung des Wesens der Handelsgesellschaften förmlich adoptirt wurden: so haben die Handelsgesellschaften ihren eigenen Namen und ihr besonderes Vermögen, sie können activ und passiv vor Gericht auftreten, ihr Vermögen haftet den Gesellschaftsgläubigern mit Uebergehung der Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter vorzugsweise, sie stehen den einzelnen Mitgliedern in der Art gegenüber, daß sie sogar mit diesen contrahiren und somit Gläubiger und Schuldner der eigenen Gesellschafter werden können, sie können als solche überhaupt Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, ihr Bestand ist von dem Austritte einzelner Gesellschafter sowie von dem Eintritte neuer Gesellschafter unabhängig und — was hier besonders ins Gewicht fällt — der Gesellschafter verliert sein Eigenthum an den einzelnen von ihm in die Gesellschaft eingebrachten Sachen derart, daß dieselben, da sie Eigenthum der Gesellschaft geworden, selbst bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurückfallen.

Durch diese Grundsätze ist den Handelsgesellschaften das Attribut der weitgehendsten Selbstständigkeit gewährt und erscheinen solche nicht blos dritten Personen, sondern auch eigenen Mitgliedern gegenüber als eine Einheit, als ein *selbstständiges Rechtssubject*.

Nach Art. 123 H. G. B. wird die offene Handelsgesellschaft durch den Tod eines der Gesellschafter aufgehoben und es hat im Wege der Liquidation einerseits die Realisirung des Gesellschaftsvermögens (Art. 137 H. G. B.), andererseits die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern, bezw. deren Erben (Art. 142 H. G. B.) zu erfolgen, wodurch sohin das in der Gesellschaft gelegene selbstständige Rechtssubject erlischt und der Uebergang

des Vermögens desselben an andere Personen bewirkt wird, welche rechtliche Folgen bei Handelsgesellschaften, die nur aus zwei Gesellschaftern bestehen, auch dann eintreten, wenn mit Vermeidung der Liquidation durch Uebereinkommen Einer der beiden Gesellschafter oder ein Dritter das Geschäft übernimmt.

Insoferne nun in dem Notariatsacte vom 11. December 1886 die Auseinandersetzung unter dem zurückgebliebenen Gesellschafter Theodor Feßler und den Erben des verstorbenen Gesellschafters Ferdinand Feßler in Bezug auf die Ermittlung und Hinauszahlung des Antheiles des Letzteren an dem Gesellschaftsvermögen gelegen ist und insoferne dieser Antheil — entsprechend dem Art. 143 H. G. B. — in baarer Hinauszahlung der geleisteten Einlage, beziehungsweise des Werthes derselben sammt Zinsen und eventuell Gewinnstantheil besteht, würde allerdings nur eine gegenseitige rechtsverbindliche Anerkennung der hieraus gebührenden Geldsumme vorliegen, welches Rechtsgeschäft nach T. P. 101, I A. n, der Gebühr nach Scala II unterliegt.

Allein der fragliche Notariatsact beschränkt sich keineswegs auf diese Ermittlung und Anerkennung, sondern beinhaltet zugleich und hauptsächlich die Erklärung der Erben des verstorbenen Gesellschafters im Zwecke der entgeltlichen Veräußerung des Handelsgeschäftes der bestandenen Gesellschaft sammt deren Firma, somit jedenfalls auch des Gesellschaftsvermögens, wobei es selbstverständlich juristisch und gebührenrechtlich ganz belanglos bleibt, ob diese Veräußerung an eine dritte von den Gesellschaftern verschiedene Person oder an den zurückgebliebenen Gesellschafter selbst erfolgt. Es stellt sich demnach der in Rede stehende Notariatsact als ein Rechtsgeschäft dar über eine entgeltliche Vermögensübertragung und bildet den Gegenstand dieses Rechtsgeschäftes das ganze der aufgelösten Gesellschaft gehörig gewesene und von dieser (sei es durch einen Dritten oder den allein verbliebenen Gesellschafter) übernommene Vermögen, von welchem bezüglich der Realitäten sammt Zugehör die $3^1/_2$perc. Gebühr vom Werthe nach T. P. 106, A 2 a, bezüglich der beweglichen Sachen die Gebühr von deren Werthe nach Scala III gemäß T. P. 106, A 3, 101, I A m, und 65, A a, bezüglich der Forderungen die Gebühr nach deren Werthe nach Scala II, gemäß der T. P. 106, A 3, und 101, I A n, abzunehmen ist.

Auf die Einwendung gegen die angenommene Höhe des Werthes des Vermögens der Firma J. Feßler's Söhne vermochte der V. H. Hof darum nicht einzugehen, weil dieselbe im administrativen Instanzenzuge nicht erhoben wurde, daher diese Frage administrativ nicht ausgetragen erscheint. (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Nachdem die Finanzbehörden die Gebührenbemessung genau nach den hier cit. Gesetzesbestimmungen vorgenommen haben, erschien dem V. G. Hofe die vorliegende Beschwerde unbegründet.

———

Nr. 6420.

Gebührenbehandlung einer auf eine vorschriftswidrige Art ausgefertigten Schrift.*)

Erkenntniß vom 9. Februar 1892, Z. 457.

Gottlieb Bettelheim (Adv. Dr. Bondi) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 8. April 1891, Z. 7147, puncto erhöhter Stempelgebühr für eine Cession.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Cession ddto. 17. April 1890, mit welcher Gottlieb Bettelheim seine ihm gegen die Firma A. Adler zustehende Forderung per 4000 fl. an Dr. Serafin Bondi abgetreten hat, war derart mit den entfallenden Stempelmarken per 12 fl. 50 kr. versehen, daß diese Stempel auf das betreffende Papier erst dann befestigt wurden, nachdem mindestens die zweite Zeile der Urkunde bereits geschrieben war. — Von dieser Urkunde wurde mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Central-Taxamtes Wien vom 4. August 1890, Z. 45676, im Grunde der §§ 3 und 14 der Min.-Verordn. vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, der §§ 64, 71 und 79, dann der T. P. 32 f des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die Stempelgebühr per 12 fl. 50 kr. und eine Steigerungsgebühr per 24 fl. vorgeschrieben und mit der angefochtenen Entscheidung ist diese Vorschreibung aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Der vor der Einführung der Stempelmarken in Geltung gestandene § 21 des Ges. vom 9. Februar 1850 hat den Grundsatz aufgestellt, daß jede stempelpflichtige Schrift oder Urkunde gleich bei der Ausstellung auf einem mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papier geschrieben werden müsse. Schon aus dieser Anordnung ergibt sich, daß der Stempel bereits auf dem unbeschriebenen Papiere vorhanden sein mußte, und wenn darüber noch ein Zweifel hätte bestehen können, so schwindet derselbe vollständig durch die Bestimmung des § 30 l. c., nach welcher das gestempelte Papier bei eigens befugten Bestellten zu kaufen, Jedermann aber auch gestattet war, sein eigenes unbeschriebenes Papier gegen Entrichtung der Gebühr stempeln zu lassen.

Ganz den gleichen Grundsatz, wie ihn der bezogene § 21 Geb.-Ges. ausspricht, stellt aber auch bezüglich der Verwendung der Stempelmarken der § 3 der in Folge der a. h. Entschließung vom 6. März 1854 erflossenen Verordnung des Finanz-Min. vom 28. März 1854 auf, nach welcher jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papiere geschrieben werden muß und mit welcher umso gewißer angeordnet erscheint, daß schon das unbeschriebene »Papier« (nicht erst die Urkunde oder Schrift) mit der Stempelmarke versehen sein müsse und nur auf das bereits mit der Stempelmarke versehene Papier geschrieben (nicht erst auf demselben unterschrieben) werden dürfe, als an diesem schon früher geltenden Grundsatze durch die bezogene Verordnung des Finanzministers zweifellos nichts geändert werden sollte.

Nach § 14 der gedachten Verordnung ist ferners in dem Falle, als

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5766 (Bd. XV, J. 1891).

die Stempelmarke auf dem stempelpflichtigen Gegenstande nicht vorschriftsmäßig befestigt ist (Z. 3), dieselbe als nicht vorhanden anzusehen, und der Gegenstand, auf dem sie befestigt ist, als nicht gestempelt zu behandeln, und nach § 79 Geb.-Ges. (lit. b) ist das Dreifache des vorschriftsmäßig entfallenden Gebührenbetrages einzuheben, wenn die Urkunde oder Schrift auf eine solche vorschriftswidrige Art ausgefertigt ist, zufolge dieselbe als nicht gestempelt anzusehen ist.

Angesicht dieser Gesetzesbestimmungen erscheint daher sowohl die Vorschreibung der einfachen als auch jene der Steigerungsgebühr im vorliegenden Falle gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 6421.

Wer als arm in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühren anzusehen ist.*)

Erkenntniß vom 10. Februar 1892, Z. 460.

Nikolaus und Anna Flunt (Adv. Dr. Ehrentheil) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roža); E. vom 3. Juli 1891, Z. 9981, puncto Annullirung der für die Beschwerdeführer ausgestellten Armuthszeugnisse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen die dem Nikolaus und der Anna Flunt aus Drohobycz behufs Erlangung der Stempelfreiheit in den Rechtsstreiten mit Demeter Flunt ausgestellten zwei Armuthszeugnisse für ungiltig erklärt, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Der V. G. Hof fand die Entscheidung gesetzlich begründet. — Nach Vorschrift des § 1 des Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 26. Juli 1840, Nr. 3743 (galiz. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 153), soll als arm in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühren derjenige betrachtet werden, welcher von seinem Realbesitze, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der im Wohnorte übliche gemeine Taglohn beträgt.

Nun sind seitens der politischen Behörden über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der genannten Eheleute wiederholt Erhebungen vorgenommen worden. Die am 6. November vernommenen Vertrauensmänner haben angegeben, daß die Eheleute Nikolaus und Anna Flunt eine Grundwirthschaft in Drohobycz besitzen, daß sich überdies Nikolaus Flunt durch Arbeit täglich 50 bis 60 kr. verdient, daß sich die genannten Eheleute in günstigen Vermögensverhältnissen befinden, und daß sie die Stempel in ihren Rechtsstreiten zu zahlen im Stande sind.

Daß übrigens diese Eheleute eine Grundwirthschaft besitzen, haben dieselben nicht bestritten. Wenn daher die Administrativbehörden auf Grund der Angaben der Vertrauensmänner, deren Richtigkeit mit Rücksicht auf die Actenlage zu bezweifeln kein Anlaß vorlag, und im Hinblicke auf die laut des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz obwaltenden Marktpreise und Arbeitslöhne, erkannt haben, daß die Beschwerdeführer als arm

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4647 (Bd. XIII, J. 1889).

im Sinne des cit. § 1 nicht betrachtet werden können, so vermochte der V. G. Hof in diesem Ausspruche weder eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens noch eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Da sonach die ausgestellten zwei Armuthszeugnisse auf unrichtigen Voraussetzungen beruhten, so waren auch die politischen Behörden berechtigt, dieselben zu annulliren.

Nr. 6422.

Gegen eine von der Reclamationscommission bewilligte Berichtigung der Wählerlisten findet die Berufung an die politische Behörde nicht statt (Galizien).*)

Erkenntniß vom 10. Februar 1892, Z. 461.

Josel Freyer ca. Bezirkshauptmannschaft in Kolomea (M.-R. Dr. Roža); E. vom 17. Juni 1891, Z. 12706, puncto Eintragung des Osias Laufer in die Wählerliste der Gemeinde Jabłonow.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde macht gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, durch welche die von der Reclamationscommission bewilligte Streichung des Osias Laufer aus den Wählerlisten der Gemeinde Jabłonow über Recurs des Genannten als ungesetzlich behoben und die Eintragung desselben in die Wählerlisten verfügt wurde, nur geltend, daß nach § 16, Abs. 4 der galiz. Gem.-W.-Ordn., die Bezirkshauptmannschaft den Recurs als unzuläßig hätte zurückweisen und es bei der verfügten Berichtigung hätte bewenden lassen sollen, weil nach der citirten Gesetzesstelle eine Berufung an die politische Bezirksbehörde nur dann, wenn die begehrte Berichtigung verweigert wird, offen steht.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde als gesetzlich begründet erkennen. — Der § 16, Abs. 3 der Gem.-W.-Ordn., unterscheidet nicht zwischen dem Falle, wo Jemand, der in die Wählerlisten nicht eingetragen ist, sein eigenes Wahlrecht reclamirt, und Jenem, wo ein Dritter die Eintragung eines Gemeindemitgliedes in die Wählerlisten anficht. Das Gesetz spricht allgemein: »Gegen einen abweisenden Commissionsbeschluß steht dem Reclamirenden das Recht der Berufung an die politische Bezirksbehörde offen«; und das Gesetz gestattet, seinem ganz zweifellosen Wortlaute nach, in der Absicht, den Wahlact möglichst zu beschleunigen, den Recurs nur dann, wenn die eingebrachte Einwendung von der Reclamationscommission zurückgewiesen wurde, wenn diese Commission eine abschlägige Entscheidung gefällt hat.

Mit Rücksicht darauf, daß die Frage der Zulässigkeit der Berufung im Reclamationsverfahren im § 16 Gem.-W.-Ordn. ihre specielle Beantwortung gefunden hat, geht es nicht an, zur Lösung dieses im Gesetze bestimmt entschiedenen Falles die anders gearteten allgemeinen Bestimmungen der §§ 104—106 der Gem.-Ordn. zur Anwendung zu bringen.

Hiernach muß die angefochtene Entscheidung, welche den Recurs des

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3079 (Bd. X, J. 1886) und Nr. 3821 (Bd. XI, J. 1887).

Osias Laufer gegen die von der Reclamationscommission bewilligte Berichtigung der Wählerliste meritorisch erledigt und den Beschluß der Reclamationscommission außer Kraft gesetzt hat, als eine dem Gesetze widerstreitende bezeichnet werden.

Nr. 6423.

Unter dem Betriebe „als Hauptgeschäft" ist ein Betrieb verstanden, bei welchem der Branntweinschank nicht vollständig gegen die anderen Geschäftszweige zurücktritt, sondern noch immer als ein wesentlicher Bestandtheil des Unternehmens erscheint.

Erkenntniß vom 10. Februar 1892, Z. 462.

Eisig Lille ca. Min. des Innern; E. vom 6. Februar 1891, Z. 23090 ex 1890, puncto Erklärung des in seinem Gast- und Schankgewerbe sub Nr. 681 zu Kozłów im Jahre 1887 betriebenen Branntweinausschankes als Hauptgeschäft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6424.

1. Fragen des Betriebes einer Gewerbsanlage fallen in die Competenz der Gewerbebehörden. — 2. Herstellungen zum Schutze der Arbeiter.

Erkenntniß vom 10. Februar 1892, Z. 463.

Firma »Horowitz & Kahan ca. Min. des Innern; E. vom 6. Februar 1891, Z. 17890 ex 1890, puncto Herstellung einer eisernen Freistiege bei der Kunst- und Dampfmühle in Zągwózdz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 6425.

Voraussetzungen für die Gemeindezugehörigkeit von Liegenschaften in Tirol.

Erkenntniß vom 11. Februar 1892, Z. 483.

Gemeinde Mariastein ca. Min. des Innern (S.-R. v. Grabmayr); E. vom 24. Februar 1891, Z. 24651 ex 1890, puncto Gemeindezugehörigkeit von Liegenschaften.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Besitzstände Hundsalpe, Niederfeld und Wartlsteinergut zur Ortsgemeinde Angath, das Bliemlgut zur Ortsgemeinde Unterangerberg gehörig erklärt. Durch diese Entscheidung erachtet sich die Gemeinde Mariastein für beschwert, weil durch die im Jahre 1854 und 1855 vorgenommene Grenzvermarkung und Catastralvermessung diese Entien zur Gemeinde Mariastein vermarkt und vermessen worden sind und weil auch nach der topographischen Lage

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3360 (Bd. XI, J. 1887) und Nr. 4304 (Bd. XII, J. 1888).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 6173 (Bd. XV, J. 1891).

diese Entien der Gemeinde Mariastein zugehören müssen, zumal in dem Wesen und Begriffe einer Gemeinde es gelegen ist, daß dieselbe ein zusammenhängendes und abgegrenztes Gebiet bilde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Nach § 1 der Gem.-Ordn. vom 26. October 1819 haben zu einer Gemeinde als Mitglieder, welche auch zu den Gemeindelasten beizutragen haben, alle Diejenigen gehört, welche in dem Umfange der Gemeinde besteuerte Gründe, Häuser oder Grundzinse eigenthümlich oder pachtweise besitzen, und Diejenigen, welche in der Gemeinde ein Gewerbe oder einen Erwerb ausführen, und nach § 3 sollte die Eintheilung der Gemeinden genau wieder so hergestellt werden, wie sie ehemals unter der k. k. österreichischen Regierung bis zum Jahre 1805 bestanden hat, zumal diese Eintheilung mit dem verjährten Eigenthume der Gemeindemitglieder über die gemeinschaftlichen Güter und Realitäten vollkommen übereinstimmt, durch die Steuercataster wesentlich befestigt und durch das alte Herkommen geheiligt wird.

Daß im Sinne dieser Bestimmungen die erwähnten Entitäten zu den oben bezeichneten Gemeinden Angath und Unterangerberg gehört haben, wird in der Beschwerde nicht bestritten. Die Beschwerde meint nur, daß durch die nachgefolgte Catastrirung im Sinne des § 1 des Gem.-Ges. vom Jahre 1849 eine Aenderung in der Abgrenzung der genannten drei Gemeindegebiete eingetreten ist. Allein diese Ansicht der Beschwerde ist irrig, weil nach § 1 des Ges. vom 17. März 1849 nur für die Regel die als selbstständiges Ganze vermessene Catastralgemeinde als Ortsgemeinde erklärt worden ist und nach § 1 der Gem.-Ordn. vom Jahre 1866 festgestellt wurde, daß die dermaligen Ortsgemeinden als solche fortzubestehen haben, solange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Aenderung eintritt.

Nun wurde im Administrativverfahren erhoben und festgestellt, und es wird auch in der Beschwerde weiter nicht bestritten, daß die gesammte Administration der fraglichen Besitzstände von den Gemeinden Angath und Unterangerberg bislang besorgt worden ist, daß insbesondere rücksichtlich der Gemeindewahlrechte die Besitzer jener Entitäten als zu den erwähnten beiden Gemeinden gehörig behandelt worden sind, und daß dieselben bislang bezüglich der Concurrenzen eben auch als in und für die genannten Gemeinden concurrenzpflichtig behandelt worden sind.

Es ist somit erwiesen, daß der nach der Gemeindeordnung vom Jahre 1819 eingetretene Bestand der Gemeindegebiete Angath und Unterangerberg auch unter der Wirksamkeit der nachgefolgten Gemeindegesetze bis in das Jahr 1866 sich erhalten hat, weshalb nach § 1 der letztcit. Gemeindeordnung eine Aenderung in dem Gebietsumfange der genannten Gemeinden nur im Gesetzgebungswege hätte erfolgen können, was aber thatsächlich nicht geschehen ist. Es kann zugegeben werden, daß die topographische Getrenntheit jener Entitäten von dem übrigen Gemeindegebiete eine Anomalie darstellt; allein im Hinblicke auf den Wortlaut der cit. Gesetzesbestimmungen kann diese Anomalie nicht als eine Ungesetzlichkeit angesehen werden.

Nr. 6426.

Ueber die Frage der rechtlichen Eigenschaft eines Weges sind die autonomen Behörden zu einer Entscheidung im Instanzenzuge nur in dem Falle competent, wenn keine der streitenden Parteien ihre erhobenen Ansprüche auf den Weg auf privatrechtliche Titel gründet.

Erkenntniß vom 11. Februar 1892, Z. 485.

Gemeide St. Peter ca. steierm. Landesausschuß, mitbeth. Georg Reiter (Adv. Dr. Stern); E. vom 2. Jänner 1891, Z. 21773, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß in Anwendung der Bestimmung des § 22 des Ges. vom 9. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 20, den vom Bezirksausschusse bestätigten Beschlusse der Gemeindevertretung von St. Peter ddto. 27. September 1889 wegen Incompetenz aufgehoben, weil im Sinne dieser Gesetzesstelle die autonomen Behörden nur in dem Falle zu einer Entscheidung im Instanzenzuge über die Frage der rechtlichen Eigenschaft eines Weges competent sind, wenn keine der streitenden Parteien ihre erhobenen Ansprüche auf den Weg oder die Straße auf privatrechtliche Titel gründet, concreten Falles aber der Eigenthümer der Parcelle Nr. 32, über welche der von der Gemeinde in Anspruch genommene Weg führt, aus dem Titel seines Eigenthums den Bestand eines Gemeindeweges bestreitet.

Aus dem Wortlaute des Beschlusses vom 27. September 1889 ergibt sich zunächst, daß es sich concreten Falles keineswegs um eine Verfügung zur Aufrechthaltung einer thatsächlich bestehenden öffentlichen Communication, sondern darum gehandelt hat, daß die Gemeinde in dem zwischen dem Eigenthümer der Parcelle Nr. 32 in Hessenberg und einem anderen Insassen anhängig gewordenen Rechtsstreite als Vertretungsleisterin einzutreten sich bestimmt fand, weil die Parcelle Nr. 32 als Verbindungsweg zwischen den öffentlichen Wegparcellen Nr. 480 und 482 von Gemeindemitgliedern benützt worden sei, aus welchem Grunde die Gemeindevertretung diese Parcelle als einen öffentlichen Gemeindeweg erklärte. — Dem im Recurszuge aufgenommenen Localaugenscheins-Protokolle vom 23. Mai 1890 ist weiter zu entnehmen, daß die Parcelle Nr. 32 gegenüber dem öffentlichen Wege, Parzelle Nr. 480, durch ein Thor abgeschlossen ist, und daß der Eigenthümer dieser Parcelle deren Benützung zur Durchfahrt seitens solcher Gemeindemitglieder, welche längs der Parcelle Nr. 482 Grundbesitz haben, allerdings zugab, dagegen die öffentliche und allgemeine Benützung entschieden in Abrede stellte. — Daß etwa die Parcelle Nr. 32 thatsächlich dem öffentlichen allgemeinen Verkehre gedient habe, ist im Zuge des Administrativverfahrens nicht constatirt worden.

Im Hinblicke auf diesen Thatbestand mußte der V. G. Hof die Entscheidung des Landesausschusses als begründet erkennen. Denn nach der Sach- und Rechtslage handelte es sich im concreten Falle zunächst nicht um eine solche öffentliche Communication, welche als öffentlicher Weg errichtet oder in anderer Weise durch Acte der competenten Behörden den öffentlichen Verkehrszwecken gewidmet worden wäre, und über welche eben deshalb die

ausschließliche Dispositionsbefugniß den Verwaltungsbehörden zusteht, sondern um ein Privatgrundstück. — Es handelte sich weiter auch nicht um Maßregeln zu dem Zwecke, um einen über die fragliche Parcelle thatsächlich bestehenden öffentlichen Verkehr aufrecht zu erhalten. — Nach dem Wortlaute des Gemeindeausschuß-Beschlusses sollte vielmehr auf Grund der Thatsache, daß von einzelnen Gemeindemitgliedern die Bauparcelle Nr. 32 zur Durchfahrt benützt wurde, das Recht, diese Parcelle zur allgemeinen öffentlichen Durchfahrt zu benützen, von der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Dieser Zweck und Inhalt des Gemeindeausschuß-Beschlusses vom 27. September 1889 geht insbesondere deutlich aus der Uebernahme der Vertretungsleistung in dem anhängigen Civilrechtsstreite hervor.

Da nun — wie unbestritten und auch erwiesen ist — die Parcelle Nr. 32 zweifellos Privateigenthum des Georg Reiter ist, und weder behauptet wurde noch erwiesen vorliegt, daß durch einen dem öffentlichen Rechte angehörigen Erwerbstitel dieses Privateigenthum öffentlichen Communicationszwecken zugeführt und gewidmet wurde, so kann der von der Gemeinde erhobene Rechtsanspruch nur auf einen Privatrechtstitel — nach der Sachlage wohl nur auf den Titel der Ersitzung — sich gründen.

Ob nun aber ein solcher Titel zu Recht besteht oder nicht, darüber hat allerdings nur der Civilrichter zu erkennen.

Nr. 6427.

Eine civilrechtliche Haftpflicht der Organe der Executivgewalt für die durch pflichtwidrige Handlungen verursachten Rechtsverletzungen Privater kann nur von der Verwaltungsbehörde und nur dann geltend gemacht werden, wenn die betreffenden Disciplinarvorschriften das Erkenntniß der Disciplinarinstanz auch auf den Zuspruch des Ersatzes erstrecken.

Erkenntniß vom 12. Februar 1892, Z. 487.

Nikolaus v. Gojan ca. Min. des Innern; E. vom 24. Februar 1891, Z. 1653, puncto Schadenersatzanspruch gegen den Bezirkshauptmann in Storożynetz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 6428.

Auftheilung fristgerecht nicht angefochtener Steuerzuschläge zu Gemeindezwecken auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern. Die Ersatzansprüche gegen Dritte wegen Präliminirung der bezüglichen Steuerzuschläge für die Abgabepflichtigen gehören auf den Rechtsweg.

Erkenntniß vom 12. Februar 1892, Z. 489.

Wenzel Zmatlik und Gen. (Adv. Dr. Lenoch für die Rustikalisten in Domoslavitz Adv. Dr. Moser) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 8. April 1891, Z. 13503, puncto verweigerter Befreiung der Häusler in Domoslavitz von der Entrichtung von Gemeindeumlagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3722 (Bd. XI, J. 1887) u. Nr. 4498 (Bd. XIII, J. 1889).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Beschwerdeführer in ihrer Eigenschaft als Steuerträger in der Gemeinde Domoslavitz verpflichtet, die bestehenden Umlagen, und zwar pro 1885 mit 238 Percent, pro 1886 mit 141 Percent und pro 1887 mit 75 Percent sämmtlicher in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern zu entrichten. — Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß der Gemeinde auf Grund der von den Beschwerdeführern im Sinne der §§ 72, 90 und 99 der böhm. Gemeindeordnung nicht angefochtenen Gemeindebeschlusse und der vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei ertheilten Bewilligungen zur Einhebung der gedachten Umlagen im genehmigten Percentsatze das Recht erwachsen sei, diese Umlagen von den Beschwerdeführern nach Maß der ihnen vorgeschriebenen Steuerschuldigkeit umsomehr zu fordern, als der von den Beschwerdeführern nachträglich erhobene Befreiungsanspruch nicht gegen die Gemeinde, sondern lediglich gegen die Rusticalgrundbesitzer vor der competenten Behörde geltend gemacht werden kann.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung als im Gesetze begründet erkennen. — Denn daß die Beschwerdeführer gegen die für die Jahre 1885, 1886 und 1887 verfaßten und öffentlich aufgelegten Gemeindepräliminarien im Sinne des § 72 der Gem.-Ordn. Einwendungen nicht erhoben haben, daß sie gegen die, die Gemeindeumlagen für die Gegenstandsjahre betreffenden, öffentlich kundgemachten Gemeindebeschlüsse die nach § 90 der Gem.-Ordn. zuläßigen Erinnerungen nicht gemacht und schließlich auch gegen die auf sie aufgetheilten Umlagen die nach § 99 Gem.-Ordn. gestattete Berufung nicht eingebracht haben, wird von denselben selbst nicht bestritten. — Es sind daher die bezüglichen Präliminarien, Gemeindebeschlüsse und Repartitionen in Rechtskraft erwachsen, und da für die ersteren die nach § 87 Gem.-Ordn., beziehungsweise nach dem Landesgesetze vom 25. März 1889, L. G. B. Nr. 28, in Rücksicht auf die Höhe des Umlagepercentes erforderliche höhere Bewilligung ertheilt wurde, war die Gemeinde berechtigt, die bezüglichen Umlagen von allen Steuerträgern, somit auch von den Beschwerdeführern einzuheben und gemäß § 91 Gem.-Ordn. auch im Executionswege zu fordern.

Die Beschwerdeführer glauben nun allerdings den nachträglich erhobenen Anspruch auf Befreiung von der Entrichtung der fraglichen Gemeindeumlagen auf das Protokoll vom 18. März 1879 und die Erklärung der Rusticalgrundbesitzer vom 18. April 1879 stützen zu können. — Allein abgesehen davon, daß diesem Befreiungsanspruche, insoweit es sich um die Gemeindeumlagen pro 1885, 1886 und 1887 handelt, die Rechtskraft der bezüglichen Gemeindebeschlüsse entgegen steht, könnte ein derartiger Anspruch gegen die Gemeinde auf die erwähnten Urkunden überhaupt nicht basirt werden. — Denn das bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Königgrätz aufgenommene Protokoll vom 18. März 1879 stellt sich lediglich als ein anläßlich der damals in Verhandlung gestandenen Frage wegen Trennung der zu einer Ortsgemeinde vereinigt gewesenen Catastralgemeinden Domoslavitz und Onjezd-Silvarov aufgenommener ämtlicher Erhebungsact dar und kann den in demselben enthaltenen Depositionen des Gemeindeausschusses der genannten, damals noch vereinigt gewesenen Catastralgemeinden die Kraft von Ge-

meindebeschlüssen schon deshalb nicht beigemessen werden, weil aus der in dem erwähnten Protokolle enthaltenen Aeußerung des Gemeindeausschusses, daß in Domoslavitz die Gemeindeauslagen zwar auf alle Insassen nach der Steuer repartirt werden sollen, daß aber die Rusticalgrundbesitzer den auf die Häusler entfallenden Theil in herkömmlicher Art zu bestreiten haben, ein Rechtsanspruch der Häusler auf Freilassung von den dermal in Frage stehenden Gemeindeumlagen gegen die Gemeinde nicht gefolgert werden kann.

Aber auch die von den 13 Rusticalgrundbesitzern angeblich aus der gleichen Veranlassung beim Bezirksausschusse abgegebene Erklärung vom 18. April 1889, in welcher diese sich verpflichteten, die etwa ausgeschrieben werdenden Umlagen in der Gemeinde Domoslavitz für die Häusler aus Gemeindemitteln zu bezahlen, ist nicht geeignet, den von den Beschwerdeführern dermal gegenüber der Gemeinde erhobenen Befreiungsanspruch als einen öffentlich rechtlichen zu begründen. — Es ist zunächst hervorzuheben, daß aus der berufenen Erklärung sich durchaus nicht ergibt, daß die fraglichen Mehrleistungen an Gemeindegiebigkeiten von Rusticalwirthschaftsbesitzern für die Benützung von Gemeindeeigenthum übernommen worden sind und also etwa sich als eine Giebigkeit für die Benützung des letzteren darstellen würden. Ein solcher Anspruch ist auch im Administrationsverfahren nicht geltend gemacht worden, er war nicht Gegenstand der Administrativentscheidung und es war darum auf die diesfälligen Ausführungen des Vertreters der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung nicht weiter einzugehen.

Soweit aber durch die erwähnte Erklärung die Rusticalwirthschaftsbesitzer zum Zwecke der Ermöglichung der selbstständigen Constituirung der Gemeinde die Verbindlichkeit der Zahlung der Gemeindegiebigkeiten für die Kleinhäusler auf sich genommen haben, kann aus dieser persönlichen Verpflichtung der Unterfertiger der Erklärung jedenfalls eine Verpflichtung der Gemeinde auf Freilassung der Kleinhäusler von den sie nach dem Gesetze treffenden Gemeindeumlagen nicht abgeleitet werden.

Da nun der Gemeindeausschuß nach § 79 Gem.-Ordn. berechtigt ist, zur Bestreitung der durch die Einkünfte der Gemeindecasse nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken Zuschläge zu den directen Steuern zu beschließen und da derlei Zuschläge nach § 80 Gem.-Ordn. in der Regel auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern aufzutheilen sind, hat die Gemeinde Domoslavitz im concreten Falle nur von dem ihr gesetzlich zustehenden Rechte für die Bedeckung des sich in den Jahren 1885, 1886 und 1887 ergebenden Abganges vorzusorgen Gebrauch gemacht, und da die Beschwerdeführer den bezüglichen Rechtshandlungen der Gemeinde auf die gesetzlich zulässige Art fristgerecht nicht entgegengetreten sind und auch nicht bestreiten, daß sie in der Gemeinde mit directen Steuern vorgeschrieben sind, erscheinen dieselben zur Begleichung der in Rede stehenden Umlagen auch rechtlich und gesetzlich verpflichtet und muß es denselben vorbehalten bleiben, ihre Ersatzansprüche gegen die Rusticalisten im Rechtswege geltend zu machen.

Nr. 6429.

1. Gebührenbehandlung von Punctationen im Gegensatze der Verabredung, künftig einen Vertrag schließen zu wollen. — 2. Die sächliche Haftung für die unmittelbare Gebühr von Vermögensübertragungen ist eine selbstständige, neben der persönlichen Zahlungspflicht bestehende, und nicht eine subsidiäre.

Erkenntniß vom 13. Februar 1892, Z. 511.

Giuseppe und Germinio Conzatti ca. Finanz-Min.; E. vom 7. März 1891, Z. 36015, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6430.

Neben der bestimmten Rückzahlungsfrist vereinbarte Kündigungsvorbehalte bei Convertirungen, welche der Gewährung der Gebührenerleichterung entgegenstehen.)**

Erkenntniß vom 13. Februar 1892, Z. 507.

Erster allgemeiner Beamtenverein der österr.-ung. Monarchie in Wien (Adv. Dr. Kolbe) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 26. Februar 1891, Z. 34850 ex 1890, puncto Gebührenerleichterungen bei einem Conversionsdarlehen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Nichtzugestehung der im Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, normirten Gebührenerleichterungen für das Conversionsgeschäft aus dem Schuldscheine vom 25. October 1889 wird in der angefochtenen Entscheidung unter Hinweis auf die Bestimmung des § 2, Z. 2, l. c., damit begründet, daß dem darleihenden Beamtenvereine das Kündigungsrecht vor Ablauf der sechsjährigen Vertragsdauer für den Fall der zufälligen Verschlimmerung des Pfandobjectes zusteht.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Der § 2, Z. 2, l. c., stellt für die zu gewährenden Gebührenerleichterungen unter anderem die Anforderung auf, daß die Frist zur Tilgung des Darlehens, unbeschadet der durch die Statuten der Sparcassen und Hypothekenanstalten vorgeschriebenen Kündigungsvorbehalte, nicht unter sechs Jahre festgesetzt ist.

In der in Frage kommenden Schuldurkunde ist die Darlehensdauer allerdings auf sechs Jahre vom 6. November 1889 derart festgesetzt, daß die Fälligkeit frühestens am 6. November 1895 eintreten soll, allein in dem weiteren 11. Absatze dieser Schuldurkunde heißt es wörtlich: »Der Verein soll endlich berechtigt sein, im Falle, als sich nach dem Ergebnisse einer von ihm auf seine Kosten angeordneten und von gerichtlich beeideten Sachverständigen vorgenommenen Revision der verhypothecirten Realität die Beschaffenheit der letzteren als derart verändert herausstellen sollte, daß der Werth das Doppelte der noch aushaftenden Forderung des Vereines nicht mehr erreicht, die jeweilig aushaftende Kapitalsforderung in dem nicht bedeckten Theilbetrage zur Rückzahlung binnen drei Monaten aufzukündigen.«

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 251 (Bd. II, J. 1878) u. Nr. 5895 (Bd. XV, J. 1891).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5740 (Bd. XV., J. 1891).

Die Beschwerde vermeint zwar unter Hinweis auf die §§ 6, 914 und 915 a. b. G. B., daß die Bestimmung dieses 11. Abs. nur dahin aufzufassen sei, daß die mit derselben dem Vereine eingeräumte dreimonatliche Kündigung niemals früher als nach Ablauf der ersten 23 Vierteljahre der Vertragsdauer vorgenommen werden könne, daher diese letztere stets eine mindestens sechsjährige sei. — Allein der V. G. Hof vermochte diese Anschauung nicht zu theilen, indem gerade der Zusammenhalt des Abs. 11 mit dem Abs. 3 des Vertrages zu der Auslegung führt, daß das Kündigungsrecht des Abs. 11 wann immer während der Vertragsdauer, also auch während der ersten 23 Vierteljahre derselben ausgeübt werden könne.

Diese Auslegung entspricht nämlich nicht nur dem Wortlaute der betreffenden Stellen, sondern auch dem unverkennbaren Zwecke der Vertragsbestimmung Abs. 11. — Während nämlich der Abs. 3 des Vertrages die sechsjährige Vertragsdauer und eventuell eine Verlängerung derselben festsetzt, behandelt der Abs. 11 einen Fall, in welchem der Gläubiger allein berechtigt sein soll, den Vertrag auf andere als die im Abs. 3 angegebene Art zu lösen, und da für diese Art der Vertragsauflösung im Abs. 11 eine Zeitbestimmung nicht angegeben ist, muß dieselbe jederzeit zulässig erscheinen, sobald die eingetretene Werthverminderung der Pfandrealität erhoben ist. — Dies entspricht auch vollkommen dem mit der Bestimmung des Abs. 11 verfolgten Zwecke, welcher offenbar kein anderer ist, als der, daß das auf den Pfandrealitäten elocirte Darlehen jederzeit in denselben volle Pupillarsicherheit genieße. (§ 1374 und 230 a. b. G. B.)

Diese Vertragsvereinbarung ist ihrem Wesen nach eine Ausdehnung und zugleich Umänderung des dem Pfandgeber im § 458 a. b. G. B. eingeräumten Rechtes, und sowie dieses Recht sofort und ohne Rücksicht auf die Darlehensdauer eintritt, sobald die Deteriorirung des Pfandgegenstandes bekannt wird, so erscheint auch das Recht des Abs. 11 von der Vertragsdauer völlig unabhängig und bei dem Zutreffen seiner Voraussetzung zu jedem Zeitpunkte ausübbar. — Es erscheint also neben der bestimmten Rückzahlungsfrist ein auch während derselben eventuell zur Wirksamkeit gelangender Kündigungsvorbehalt vereinbart, welcher nicht etwa für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages (§ 5 der Min.-Verordn. vom 17. März 1889), sondern für den Fall einer während der Vertragsdauer eingetretenen Werthverminderung der Realität stipulirt ist, und welcher somit nur dann der Gewährung der Gebührenerleichterungen nicht entgegenstehen würde, wenn der Erste allgemeine Beamtenverein der österr.-ungar. Monarchie unter die Sparcassen oder Hypothekenanstalten eingereiht werden könnte, und jener Vorbehalt ein statutenmäßig vorgeschriebener wäre, was beides aber nicht der Fall ist und auch von der Beschwerde selbst nicht behauptet wird.

Da sohin dem Vorausgeschickten zufolge in der Manipulation des Vertragsabs. 11 eine Einschränkung der sechsjährigen Rückzahlungsfrist des Abs. 3 zu erkennen ist, erscheint die Verweigerung der Gebührenerleichterungen nicht gegen das Gesetz verstoßend.

Nr. 6431.

1. Gebührenbehandlung eines Gesellschaftsvertrages nach den den Gesellschaftern in Absicht auf die Gebührenbemessung abverlangten mündlichen Erklärungen.*) — 2. Steigerungsgebühr und deren Voraussetzungen.

Erkenntniß vom 13. Februar 1892, Z. 498.

Julius und Moritz Deutsch (Adv. Dr. Beck) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 8. Juni 1891, Z. 21491, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Anmerkung 2 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist die Anmeldung einer Handelsgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister, dann als Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag nach T. P. 43, lit. m, dieses Gesetzes zu behandeln, wenn ein schriftlicher Vertrag über die Errichtung der Handelsgesellschaft nicht ausgefertigt wurde.

Daraus geht hervor, daß die Gebühr von dem Gesellschaftsvertrage nicht nur dann abgenommen wird, wenn ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag thatsächlich abgeschlossen wurde, sondern auch dann, wenn die handelsgerichtliche Protokollirung erfolgte, ohne daß ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag zu Stande gekommen war; denn in diesem letzteren Falle ist die Finanzverwaltung allerdings berechtigt so vorzugehen, als wenn ein Gesellschaftsvertrag thatsächlich abgeschlossen worden wäre. Da im gegebenen Falle die Beschwerdeführer selbst zugeben, daß ein Gesellschaftsvertrag nicht ausgefertigt wurde, indem sie sogar das Zustandekommen eines Gesellschaftsvertrages überhaupt in Abrede stellen, was angesichts der vorausgelassenen gesetzlichen Bestimmungen und der in dem Bescheide des Kreisgerichtes Teschen vom 7. October 1890, Z. 6030, erfolgten handelsgerichtlichen Protokollirung der Firma Gebrüder Deutsch ohne Bedeutung erscheint, so war das Vorgehen der Finanzverwaltung nach T. P. 43 m des Geb.-Ges. gerechtfertigt, nämlich es war nebst der Gebühr für die Eintragung der Firma der offenen Handesgesellschaft Gebrüder Deutsch auch die Gebühr vom Rechtsgeschäfte selbst, das ist von dem Gesellschaftsvertrage abzuverlangen.

Wenn ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag oder sonstige auf die Errichtung desselben bezugnehmende Acte oder Urkunden vorliegen, so muß allerdings im Falle eines Zweifels darüber, ob zwei oder mehrere Personen zu dem gemeinschaftlichen Zwecke nur ihre Mühe oder nur ihre Sache, oder aber ihre Mühe und ihre Sache vereinigten, auf die aus diesen Urkunden sich ergebende Absicht der Gesellschafter Bedacht genommen werden, zumal das Rechtsverhältniß der Gesellschafter untereinander sich zunächst nach dem Gesellschafsvertrage richtet. (Art. 90 H. G. B.)

Wenn aber — wie im gegebenen Falle — weder ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag noch sonst eine darauf bezughabende Urkunde behufs der gebührenrechtlichen Beurtheilung des aus der Firmaprotokollirung sich ergebenden Gesellschaftsverhältnisses vorgelegt wurde, so kommt bezüglich der Gebührenbestimmung Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife zur

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2209 (Bd. VIII, J. 1884).

Geltung, wonach im Falle von Zweifeln, die sich auf Umstände beziehen, von welchen Gebührenpflicht oder das Gebührenausmaß abhängt, derjenige Umstand als vorhanden anzunehmen ist, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt.

Angesichts dessen war die Finanzverwaltung berechtigt anzunehmen, daß bei dem hier vorliegenden Gesellschaftsverhältnisse — welches übrigens in Folge seiner handelsgerichtlichen Protokollirung wenigstens nach außen hin zweifellos rechtlichen Bestand hat und die nach dem Handelsgesetze (Art. 112 ff.) sich ergebenden rechtlichen Wirkungen äußert — es sich nicht blos um die Vereinigung der Mühe der beiden Gesellschafter, sondern auch um die Vereinigung ihrer Sachen handelt (T. P. 55, B 2 c), und da unter dieser Voraussetzung zufolge der soeben cit. Tarifpost die bedungene Vermögenseinlage den Maßstab für die Gebührenbemessung bildet, so hatte die Finanzverwaltung auch vollen Anlaß zu ermitteln, worin eigentlich diese Vermögenseinlage bestehe.

Nun hat Julius Deutsch zu dem Protokolle vom 10. December 1890 angegeben, daß das Gesellschaftsvermögen in der Fabriksrealität und den Maschinen bestehe und einen Werth von circa 40.000 fl. haben dürfte; derselbe Gesellschafter hat weiter unterm 19. Jänner 1891 zu Protokoll einvernommen angegeben, daß die Fabriksrealität sammt Maschinen Eigenthum der Gesellschaftsfirma sei und mit 40.000 fl. belastet ist, welche 40.000 fl. nicht als Gesellschaftsvermögen, sondern zur Bezahlung der Baukosten der Fabrik und Maschinen aufgenommen worden sind, und daß die Fabrik sammt Maschinen einen höheren Werth als 40.000 fl. nicht repräsentiren dürfte. Da der genannte Gesellschafter bei einem zur Gebührenbemessung berufenen Amte einvernommen worden ist, so konnte der Zweck der Einvernahme sowie der Abgabe der Erklärung ihm keineswegs zweifelhaft sein, daher der Umstand, daß der Gesellschafter nicht ausdrücklich belehrt worden war, daß diese Einvernahme zu Zwecken der Gebührenbemessung erfolge, irrelevant erscheint.

Die einfache Behauptung der Beschwerde aber, daß die von Julius Deutsch abgegebene Erklärung laienhaft und undeutlich sei, ist für die gegenständliche Gebührenbehandlung deshalb irrelevant, weil selbe nicht — wie die Beschwerde vermeint — juristische Begriffe, sondern objective Thatumstände zum Ausdrucke bringt. Weil es sich ferner lediglich um eine thatsächliche Auskunft gehandelt und Julius Deutsch diese Namens der Gesellschaftsfirma »Gebrüder Deutsch« gegeben hat, so war ein Mangel im Verfahren auch darin nicht zu finden, daß die Finanzverwaltung sich mit dieser Auskunft begnügt hat, ohne den Moritz Deutsch einzuvernehmen, zumal nach Inhalt des gerichtlichen Protokollirungsbescheides vom 7. October 1890, Z. 6030, Julius Deutsch zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt erscheint.

Die weitere Berufung der Beschwerde auf den Umstand, daß eine Eigenthumsübertragung an die Gesellschaft nicht angenommen werden könne, weil die letztere nicht grundbücherlich an den Besitz der fraglichen Fabriksrealität geschrieben sei, erscheint ebenfalls nicht geeignet, die Beschwerde zu unterstützen. Denn die in Frage kommende Percentualgebühr ist nach Anm. 4 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, im Zusammenhange mit den §§ 1, A 1, und 44 Geb.-Ges. dann gesetzlich begründet, wenn mittelst des Gesellschaftsvertrages der Titel zum Eigen-

thume einer unbeweglichen Sache, das ist dasjenige übertragen wird, was mittelst des bloßen Rechtsgeschäftes übertragen werden kann.

Die thatsächliche Erwerbung des bürgerlichen Eigenthums ist dagegen nach dem Gebühren-Gesetze weder Voraussetzung noch Bedingung der Gebührenpflicht für derlei Immobiliar-Uebertragungen, und da nach dem bereits cit. § 1, A 1, Geb.-Ges. auch mündliche Uebertragungen einer unbeweglichen Sache derselben Percentualgebühr wie die schriftlichen unterliegen, so stellt sich auch der Mangel der Einverleibung als kein Moment dar, um daraus die Unzulässigkeit der Vorschreibung einer Percentualgebühr von dem Rechtsgeschäfte ableiten zu können.

Darnach erscheint also der Beschwerdepunkt, welcher sich gegen die Annahme, es sei das Eigenthum der Fabriksrealität sammt Maschinen im Werthe von 40.000 fl. in die Gesellschaftsfirma Gebrüder Deutsch eingebracht worden, sowie gegen die hievon entfallende Uebertragungsgebühr nach T. P. 55, Anm. 4, Geb.-Ges. richtet, weder in der Actenlage noch im Gesetze gegründet.

Der V. G. Hof konnte aber auch die Bemessung der Steigerungsgebühr, gegen welche die Beschwerde ebenfalls gerichtet ist, nicht für gesetzwidrig ansehen. Nach § 1, A 1, Geb.-Ges. sind Rechtsgeschäfte, durch welche das Eigenthum einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, gebührenpflichtig, es mag darüber eine Urkunde ausgefertigt werden oder nicht. Nach § 44 desselben Gesetzes erwächst das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen würde. — Bereits beim ersten Beschwerdepunkte sind die Gründe erörtert worden, aus welchen die Annahme für gerechtfertigt erkannt werden mußte, daß über das in Frage kommende Rechtsgeschäft eine verbindliche Verabredung überhaupt stattgefunden hatte, eine Verabredung, mittelst welcher die fragliche Fabriksrealität im Werthe von 40.000 fl. in die Gesellschaft eingebracht wurde.

Da nun nach Inhalt der handelsgerichtlichen Protokollirung der Firma Gebrüder Deutsch die offene Gesellschaft am 10. April 1890 begonnen hat, so müßte nach der oben besprochenen Rechts- und Sachlage der Abschluß des Gesellschaftsvertrages schon mit diesem Zeitpunkte als vollzogen angenommen werden. Darnach war vom 10. April 1890 angefangen die im § 44, Z. 1, Geb.-Ges. bestimmte achttägige Frist zur Anzeige des Rechtsgeschäftes bei dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu berechnen, und nachdem in dieser Frist die Anzeige nicht erfolgt ist, so war die Vorschreibung der angefochtenen Steigerungsgebühr im § 80 Geb.-Ges. begründet, wobei es vom Rechtsstandpunkte keinen Unterschied macht, ob eine Absicht, sich der Gebühr durch die Unterlassung der Anzeige des Rechtsgeschäftes zu entziehen, obwaltete oder nicht.

Nr. 6432.

Pertinenzeigenschaft von Mobilien in Folge pauschalweiser Behandlung der Objecte im Vertrage.*)

Erkenntniß vom 13. Februar 1892, Z. 508.

Heinrich Neumann und Moritz Eißler (Adv. Dr. Exle) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 24. April 1891, Z. 10935, puncto Percentualgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kaufvertrage vom 10. April 1890 hat die Unionbaugesellschaft in Wien fünf Häuser in Wien, dann die in zweien derselben befindlichen Kaffeehauseinrichtungsgegenstände und die in zwei anderen befindlichen Gasthauseinrichtungsgegenstände, welche Fahrnisse in zwei dem Vertrage als integrirende Bestandtheile angehefteten Inventaren — jedoch ohne Werthangabe — verzeichnet sind, um den Gesammtkaufpreis von 1,118.000 fl. ö. W. an die Beschwerdeführer verkauft. — Bei Bemessung der 3perc. Eigenthumsübertragungsgebühr wurde der ganze Kaufpreis einschließlich des Werthes der Kaffee- und Gasthauseinrichtung, welche anläßlich der am 17. April 1890, Z. 4892, beim k. k. Centraltaxamte in Wien erfolgten Anzeige des Kaufvertrages zur Gebührenbemessung in der betreffenden Eingabe mit 68.000 fl. bewerthet worden waren, als Bemessungsgrundlage angenommen und es wurde die derart vorgenommene Gebührenbemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde beansprucht dagegen die Bemessung der Gebühr nach Scala III von dem Werthe der Kaffee- und Gasthauseinrichtungsgegenstände, sie bestreitet, daß dieselben als Zugehör der betreffenden Häuser, bezw. Localitäten zu betrachten seien, und beruft sich unter Hinweis auf § 52 Geb.-Ges. darauf, daß der Werth dieser Fahrnisse der Gebührenbemessungsbehörde gewissenhaft angegeben und eventuell die gerichtliche Schätzung angeboten worden sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Es handelt sich in erster Linie nicht sowohl darum zu entscheiden, ob die in Frage stehenden Kaffee- und Gasthauseinrichtungsstücke vom Rechtsstandpunkte Pertinenz der Häuser sind, in welchen sie sich befinden, als vielmehr um die Frage, ob die Finanzverwaltung berechtigt war, die seitens der beschwerdeführenden Partei angefochtene Gebührenbemessung derart vorzunehmen, daß die 3perc. Eigenthumsübertragungsgebühr von dem Gesammtkaufschillinge von 1,118.000 fl. ohne Ausscheidung des Werthes der Kaffee- und Gasthauseinrichtung bemessen wurde.

Aus der Stilisirung des Kaufvertrages geht nun allerdings hervor, daß die fraglichen Einrichtungsgegenstände abgesondert von den Häusern in Kauf gegeben wurden, indem im Art. I als Kaufsgegenstand zuerst die fünf Häuser aufgeführt sind und sohin fortgesetzt wird: »ferner verkauft die Unionbaugesellschaft die Kaffee- und Gasthauseinrichtungsgegenstände«, und

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 5011 (Bd. XIII, J. 1889) u. Nr. 5231 (Bd. XIV, J. 1890).

die Absicht der Contrahenten, die fraglichen Einrichtungsgegenstände als selbstständige Kaufobjecte zu behandeln, mag ferner auch daraus erhellen, daß diese Gegenstände in den dem Vertrage angehefteten Inventaren stückweise genau angegeben erscheinen. — Demungeachtet mußten die Finanzbehörden berechtigt befunden werden, bei der Gebührenbemessung diese Einrichtungsgegenstände als Zugehör der betreffenden Häuser zu betrachten, nachdem in demselben Art. I des Kaufvertrages für alle Kaufobjecte, sowohl die Häuser als die Einrichtungsgegenstände, ein Gesammtkaufschilling vereinbart und an keiner Stelle des Vertrages, auch nicht in den demselben angeschlossenen Inventaren, ein besonderer Preis für die Einrichtungsgegenstände allein angegeben worden ist.

Denn da für die Gebührenbemessung der Inhalt des Vertrages allein maßgebend erscheint, derselbe über den Kaufpreis einen Zweifel nicht bestehen läßt, letzterer vielmehr ziffermäßig genau bezeichnet ist und die Undeutlichkeit im Vertrage nur in der Richtung besteht, ob die nicht besonders bewertheten Kaffee- und Gasthauseinrichtungsgegenstände als ein Zugehör der betreffenden Häuser zu betrachten seien oder nicht, so waren die Finanzbehörden nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, gehalten, bei der Gebührenbemessung von der Vermuthung der Zugehörseigenschaft auszugehen, weil bei dieser Annahme das höhere Ausmaß der von der Eigenthumsübertragung zu entrichtenden Gebühr entfällt.

Es kann daher insbesonders auch nicht die erst in einer späteren Eingabe vorgenommene Bezifferung des Werthes der Einrichtungsgegenstände (weil sie im Vertrage fehlt und die Eingabe kein Bestandtheil des Vertrages ist) Berücksichtigung finden, sowie es auch nicht angeht, sich auf den § 52 Geb.-Ges. zu berufen, da — von der Zugehörseigenschaft ausgehend — der Fall der Bestimmung des Werthes beweglicher Sachen hier überhaupt nicht vorliegt, sondern die Bestimmung des Werthes unbeweglicher Sachen vorzunehmen war, als welcher gemäß § 50, Z. 1, Geb.-Ges. bei einem Kaufe in der Regel der bedungene Kaufpreis anzunehmen ist, was in dem vorliegenden Falle auch geschehen ist.

Aber wenn man selbst in dem seitherigen Anbringen der Partei und insbesondere in den Beschwerdeausführungen der im Punkte 1 der bezogenen Vorerinnerungen zugelassenen Gegenbeweis darüber erblicken wollte, daß die fraglichen Gegenstände, bezw. deren Werth nicht der Immobilarvergebührung zu unterziehen gewesen wären, sondern als selbstständige Mobilien einen Gegenstand des Kaufvertrages gebildet hätten, so würde auch von diesem Standpunkte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrgenommen werden können.

Denn, wie sich aus der Einsicht in die beiden dem Kaufvertrage angehefteten Inventare ergibt, ist zunächst ein Theil der dort aufgeführten Fahrnisse, als beispielsweise Wandbrunnen, Marmorkamine, Kaminspiegel, Portale, Fenster und Thüren, Aufzüge 2c., offenbar mit den betreffenden Hauslocalitäten, niet-, mauer- und nagelfest verbunden und müssen diese Fahrnisse umso gewisser schon nach dem Wortlaute des § 297 a. b. G. B. unter den Begriff des Zugehörs fallen, als die Verbindung derselben mit der unbeweglichen Sache durch den Eigenthümer der letzteren selbst, und

zwar nicht für seinen persönlichen Gebrauch, sondern für den Miether der betreffenden Localitäten herbeigeführt worden ist.

Hinsichtlich vieler anderer Gegenstände ist die Pertinenzqualität zwar zweifelhaft; allein auch hier findet sich in den Parteiangaben keine besondere Werthbestimmung der einzelnen Objecte — im Gegensatze zur Bewerthung der nach Obigem unzweifelhaft als Pertinenz zu behandelnden Gegenstände — es wird vielmehr auch in der Eingabe de präs. 17. April 1890, Z. 4892, für alle insgesammt nur ein Pauschalbetrag (68.000 fl.) angegeben und die Partei hatte es sich sonach — wiederum angesichts der Bestimmung des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom Jahre 1850 — selbst zuzuschreiben, wenn in Folge dieser pauschalweisen Behandlung Einzelnes unter die Pertinenzeigenschaft subsumirt worden wäre, was der Sache nach nicht dahin gehören sollte.

Es würde demnach auch in diesem Falle — im Hinblick auf den angegebenen Pauschalbetrag per 68.000 fl. — gesetzlich gerechtfertigt erscheinen, daß der volle Betrag von 68.000 fl. der Immobilargebühr unterworfen worden ist.

Nr. 6433.

Die Entscheidung der Frage, ob ein Weg ein öffentlicher Gemeindeweg ist, kommt in I. Instanz der Gemeinde und nicht dem Landesausschusse zu.

Erkenntniß vom 15. Februar 1892, Z. 2128 ex 1891.

Fraction T... ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 19. December 1890, Z. 14437, puncto Straßenangelegenheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der vorliegenden Beschwerde liegt die Behauptung zu Grunde, daß es sich um einen öffentlichen Weg handle, welcher über die Schieferbrüche der bestandenen Generalgemeinde P. führt und die Ortschaften T. und S. M. verbindet, daher im Sinne des § 4 des Ges. vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, für Tirol als Gemeindeweg anzusehen sei. — Dagegen hat der Tiroler Landesausschuß, an welchen sich die Fractionisten von T. zum Schutze des erwähnten Weges directe gewendet haben, demselben ohneweiters die Eigenschaft eines Gemeindeweges abgesprochen und ihn als Privatweg erklärt.

Nach § 27, Punkt 3, der Gem.-Ordn. für Tirol, und nach § 11 des Ges. vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, gehört die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindestraßen und -Wege zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde, und nach § 29 der Gem.-Ordn. ist der Gemeindeausschuß in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. — Hieraus folgt, daß die Entscheidung der Frage, ob ein Weg ein öffentlicher Gemeindeweg ist, in erster Linie der Gemeinde zukommt.

Im gegebenen Falle hat zwar der Landesausschuß über das an ihn gelangte Begehren der Fractionisten von T. eine Aeußerung der Ortsgemeinde B. und des Ausschusses der bestandenen Generalgemeinde P. ab-

gefordert, die Entscheidung über die Eigenschaft des fraglichen Weges jedoch nicht der competenten Gemeinde B. überlassen, sondern diese Entscheidung, obgleich derselbe nach § 88 Gem.-Ordn. nur Berufungsinstanz ist, in I. Instanz selbst gefällt. — Dadurch aber, daß der Landesausschuß mit Umgehung der Gemeinde, welche über die Bedeutung und Benützung des strittigen Weges die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, die Parteien und nöthigenfalls auch Gedenkmänner zu vernehmen, die etwa obwaltenden, das Privatinteresse Einzelner berührenden Verhältnisse sicherzustellen und sohin ihren Spruch zu fällen hatte, diesen Spruch selbst gefällt hat, hat derselbe wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen.

Nr. 6434.

1. Hat der Fatent im Zuge des Einkommensteuerverfahrens detaillirte Angaben über seine Einnahmen und Ausgaben nicht geliefert, so ist kein gesetzlicher Anlaß vorhanden von den Vertrauensmännern nähere detaillirte thatsächliche Angaben zu verlangen. — 2. Bei der Einkommensteuer-Vorschreibung kann nur die thatsächlich vorgeschriebene Erwerbsteuer und nicht ein Betrag der Erwerbsteuer, mit welchem dieselbe allenfalls hatte vorgeschrieben werden sollen, in Abzug kommen.

Erkenntniß vom 16. Februar 1892, Z. 547.

Leopold Jakob Offer (Adv. Dr. Hecht) ca. n.-ö. Finanz-Land.-Dir. (M.-V.-S. Dr. Meister); E. vom 14. Februar 1891, Z. 59608, puncto Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1878 bis 1889.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat vorerst das Verfahren in Betreff der streitigen Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1878 bis inclusive 1889 rücksichtlich des Betriebes des Verschleißes von Rohhäuten unter Zugrundelegung der administrativen Verhandlungsacten sowohl als auch des Ergebnisses der Verhandlung selbst geprüft, einen Mangel aber in diesem Verfahren nicht wahrgenommen.

Der Beschwerdeführer hat nämlich für die erwähnte Steuerperiode die Einkommensteuer-Bekenntnisse im Jahre 1889 der Behörde vorgelegt und in denselben seine Einnahmen, Ausgaben und das Reineinkommen einbekannt. Diese Bekenntnisse wurden der Begutachtung sachverständiger Vertrauensmänner unterzogen. Dieses Gutachten ist dahin abgegeben worden, daß Fatent in dem Jahre 1878 circa 8000 Stück, in den Jahren 1879 bis incl. 1882 circa 12.000 Stück, und in den Jahren 1883 bis incl. 1888 16.000 Stück Häute jährlich bezogen habe, was bei einem Preise von durchschnittlich 15 fl. per Stück einem Umsatze von 120.000 fl. im Jahre 1878, 180.000 fl. in den Jahren 1879 bis incl. 1882, und 240.000 fl. in den Jahren 1883 bis 1888 entspricht, ferner daß ein Minimalverdienst von 50 kr. per Stück Haut angenommen werden könnte, daß aber um allen möglichen Geschäftsverhältnissen, Preisschwankungen, allfälligen kleineren Verlusten und auch der Möglichkeit eines geringeren Bezuges von Häuten volle Rechnung zu tragen, der Nettoverdienst per Stück nur mit dem Minimalbetrage von 30 kr. angenommen werde, wonach ein Einkommen von 2400 fl. für das Jahr 1878, je 3600 fl. für die Jahre 1879 bis incl. 1882, und je 4800 fl. für die Jahre 1883 bis incl. 1888 an-

genommen werden könne. — Hiebei haben die Vertrauensmänner insbesondere auch darauf verwiesen, daß Fatent vier Pferde, vier Kutscher und einige Wagen verwendet.

Dieses Gutachten ist — wenn auch erst im administrativen Instanzenzuge — dem Beschwerdeführer vorgehalten worden und über seine Einwendungen haben die Vertrauensmänner zu Protokoll vom 14. und 19. Mai 1890 das früher abgegebene Gutachten hinsichtlich der Anzahl der bezogenen Häute, und zwar für das Jahr 1878 auf 4800 Stück, für die Jahre 1879 bis incl. 1882 auf 7200 Stück, und für jedes der Jahre 1883 bis incl. 1888 auf 9600 Stück restringirt; im übrigen haben dieselben aber bei Annahme der Verwendung nur Einer Hilfsperson und Eines Pferdes und Wagens im Anfange des Betriebes im Jahre 1878 und unter Zugrundelegung eines Gewinnes von 50 kr. per Stück sich für die Annahme des früher erhobenen Einkommens ausgesprochen, indem sie übereinstimmend betont haben, daß in dem ersten Gutachten vom Jahre 1889 eben nur, um der Möglichkeit des Bezuges einer geringeren Häuteanzahl und anderen ungünstigen Geschäftsconjuncturen Rechnung zu tragen, ein geringerer Betrag als 50 kr. per Stück Haut, nämlich 30 kr. als Ertrag angenommen worden war.

Nachdem auch dieses Gutachten dem Beschwerdeführer vorgehalten worden war und er das Begehren gestellt hatte, die Schlachthausverwaltung von Gumpendorf und St. Marx einzuvernehmen, erfolgte auch diese Einvernahme und es ist das Ergebniß der neuerlichen Erhebungen dem Beschwerdeführer gleichfalls vorgehalten worden. Nachdem endlich auch noch andere Sachverständige und auch einzelne Firmen, denen Beschwerdeführer Häute geliefert hat, einvernommen worden waren, welche Erhebungen sämmtlich kein verschiedenes Ergebniß zu Tage förderten und insbesondere in Betreff der Anzahl der Häute im Wesentlichen mit den Gutachten der zuvor einvernommenen Vertrauensmänner übereinstimmten, wurde das zur Besteuerung angenommene Einkommen als Steuerbasis auch in der II. Instanz aufrecht erhalten.

Aus alledem ergibt sich, das bei Feststellung des Einkommens das Verfahren eingehalten wurde, welches im § 25 des Einkommensteuer-Patentes und in der Vollzugsvorschrift zu demselben vorgezeichnet ist, wenn es sich um die Prüfung und Richtigstellung des Einkommens-Bekenntnisses handelt.

Nähere detaillirte thatsächliche Angaben von den Vertrauensmännern zu verlangen, war ein gesetzlicher Anlaß nicht gegeben, weil Fatent weder in den Einkommens-Bekenntnissen noch im Zuge der Verhandlung detaillirte Angaben über seine Einnahmen und Ausgaben geliefert hat, sondern sich lediglich mit der Angabe, daß er keine Bücher führe, auf die summarische Darstellung seiner Einnahmen und Ausgaben in den Einkommens-Bekenntnissen und auch bei Vorhaltung der Gutachten der Vertrauensmänner lediglich auf die Bezeichnung derselben als unrichtig beschränkte, ohne dieselben in irgend welcher detaillirten Art zu widerlegen.

Da nun nach den citirten gesetzlichen Bestimmungen die Behörde bei Prüfung der Einkommens-Bekenntnisse auf das Gutachten der Vertrauensmänner gewiesen sind und der hier eingehaltene Vorgang diesen gesetzlichen Bestimmungen entspricht, auch der Thatbestand actengemäß angenommen

wurde und genügende Anhaltspunkte zur Erhärtung der den Gutachten entgegengesetzten allgemeinen Negationen des Steuerpflichtigen mangelten, so erschien dem V. G. Hofe die angefochtene, auf das Gutachten der Vertrauensmänner gestützte Entscheidung in diesem Punkte gesetzlich gerechtfertigt.

Der weitere Beschwerdepunkt, dahin gehend, daß von der vorgeschriebenen Einkommensteuer die Erwerbsteuer nur mit 10 fl. 50 kr. und nicht mit 63 fl., in welchem Betrage sie mit Rücksicht auf den angenommenen Umfang des Betriebes hätte vorgeschrieben werden sollen, in Abzug gebracht worden sei, ist deshalb unbegründet, weil die Einkommensteuer nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist als »die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer« (siehe § 20 Einkommensteuer-Patent), vorzuschreiben und einzuheben ist, daher bei diesem Abzuge nur die thatsächlich vorgeschrieben gewesene und nicht eine fictive Erwerbsteuer, die allenfalls hätte vorgeschrieben werden können oder sollen, in Betracht zu kommen hat.

Belangend die Nichtabrechnung des als Einkommensteuer bereits bezahlten Erwerbsteuer-Drittels von der nunmehr vorgeschriebenen Einkommensteuer ist dem Beschwerdeführer über seinen Recurs die Belehrung ertheilt worden: daß es Sache des einhebenden Steueramtes sei, das auf die Einkommensteuer bereits einbezahlte Drittel der Erwerbsteuer von der Einkommensteuer-Gesammtvorschreibung in Abzug zu bringen und dem entsprechend zu verrechnen, welche Belehrung der Beschwerdeführer zur Kenntniß genommen hat. Es ist nun allerdings richtig, daß damit der in Beschwerde gezogene Vorgang der Finanzverwaltung nicht sanirt erscheint, da es sich hiebei nicht blos um eine Sache der Manipulation und Verrechnung handelt, sondern der Steuerpflichtige nach § 26 des Einkommensteuer-Patentes sowohl als auch nach § 26 der Vollzugsvorschrift zu demselben das Recht hat, zu verlangen, daß die Steuergebühr, so wie er sie zu bezahlen hat, ihm bekannt gegeben werde, daher er auch, wenn es sich um eine Nachtragsverschreibung handelt, das Recht hat zu fordern, daß zur Zahlung nicht mehr vorgeschrieben werde, als jener Betrag, welcher auf das bereits Gezahlte nachträglich noch zu bezahlen schuldig erkannt wird.

Da jedoch der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung erklärt hat, daß, falls bei der factischen Steuerleistung des Beschwerdeführers die mit dem Erwerbsteuer-Drittel bezahlten Einkommensteuerbeträge in Abrechnung gebracht werden, er diesen Beschwerdepunkt als entfallen betrachte, da ferner aus den Acten erhellt, daß die Finanzverwaltung die thatsächliche Abrechnung der geleisteten Zahlung zugesichert hat, und da außerdem auch der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung ausdrücklich erklärt hat, daß der Beschwerdeführer nur den hienach noch erübrigenden Rest der Einkommensteuer zu bezahlen haben werde — so konnte seitens des Gerichtshofes über diesen Beschwerdepunkt nicht weiter abgesprochen werden, vielmehr mußte derselbe nach diesen Erklärungen der beiderseitigen Vertreter bei der ö. m. Verhandlung als entfallen angesehen werden.

Nr. 6435.

1. Zum Begriffe „Pflichtversäumniß" in Absicht auf die Verjährungsfrage. — 2. Einreihung in den Hausclassensteuertarif nach den thatsächlichen Constatirungen.

Erkenntniß vom 16. Februar 1892, Z. 550.

Adolf Edler von Klobus, als Vater und gesetzlicher Vertreter der minderjährigen Kinder Paul, Otto, Rudolf Edlen von Klobus, dann der Clementine Edlen von Klobus (Adv. Dr. Hackenberg), ca. Finanz-Min. (F.-S. Jenny); E. vom 13. Februar 1891, Z. 4232, puncto Hausclassensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß das Gebäude Nr. 144 in Buczkowice im Jahre 1855 mit fünf Zimmern und einigen unbewohnbaren Stallungen erbaut wurde, daß diese unbewohnbaren Stallungen im Jahre 1870 in fünf bewohnbare Zimmer umgeändert und in demselben Jahre vier neue Zimmer zugebaut wurden, daß das Gebäude bis zum Jahre 1884 überhaupt nicht classificirt war und insbesondere im Jahre 1870 weder die inneren Umgestaltungen noch der Zubau angezeigt wurden, daß schließlich die Steuerbehörde erst im Jahre 1884 in die Lage gekommen ist, das Steuerbemessungsrecht in Bezug auf dieses Gebäude auszuüben.

Dieser Thatbestand ist mit Rücksicht auf die gepflogenen Erhebungen vom März 1884 und vom 24. April 1888 actengemäß festgestellt und erscheint weder mangelhaft noch ergänzungsbedürftig, weil hiernach alle Momente, welche für die Besteuerung des Gebäudes Nr. 144 in Buczkowice, beziehungsweise für die Classificirung und Einreihung desselben in die Tarifclassen von Bedeutung sind, in Berücksichtigung gezogen worden sind. Diesen Thatbestand hatte demnach auch der V. G. Hof in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Vor dem Eingehen in die Sache selbst hatte jedoch der V. G. Hof die Einwendung der Verjährung des Steuerbemessungsrechtes auf ihre Stichhältigkeit zu prüfen. Während nämlich das k. k. Finanz-Min. im gegebenen Falle das Zutreffen eines Pflichtversäumnisses annimmt, weil weder die jetzigen noch die früheren Hauseigenthümer von der Erbauung des Hauses der Steuerbehörde Anzeige erstattet haben und deswegen den § 2 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, in Anwendung bringt, d. i. die Verjährungsfrist erst von jenem Zeitpunkte berechnet, in welchem die Steuerbehörde in die Lage gesetzt worden ist, das Bemessungsrecht auszuüben, vermeint die Beschwerde, daß die Parteien den Bestand dieses Gebäudes zwar aus Irrthum nicht zur Anzeige gebracht haben, daß jedoch die Steuerbehörde das Bemessungsrecht auszuüben schon in den 50er Jahren aus Anlaß der vorgenommenen Volkszählungsoperate in der Lage war, das Hausclassensteuerbemessungsrecht in Bezug auf dieses Gebäude daher bis zum Jahre 1884 jedenfalls verjährt sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich, was zunächst diese Verjährungseinwendung betrifft, auf nachstehende Erwägungen: Nach dem eingangs angeführten Thatbestande liegt vor, daß das Gebäude im Jahre 1856 neu errichtet und daß im Jahre 1870 nicht nur eine Umgestaltung

im Innern des Gebäudes vor sich gegangen ist, sondern auch, und zwar gleichzeitig ein Zubau, bezw. ein Erweiterungsbau vorgenommen wurde, welche Aenderung zu jenen Aenderungen in dem Objecte der Gebäudeclassensteuer gehört, die in Gemäßheit der §§ 23 und 28 der Evidenzhaltungsvorschriften vom 19. Jänner 1825, galizische Prov.-Ges.-Samml. 7. Jahrgang Nr. 5, bei der Steuer-Bezirksobrigkeit, gegenwärtig bei dem Steueramte angemeldet werden müssen.

Diese Anmeldung ist — wie in der Beschwerde selbst zugegeben wird — nicht erfolgt, und es lag daher zur Zeit, wo das Verjährungsgesetz in Wirksamkeit getreten ist, also in Gemäßheit des § 9 dieses Gesetzes am 1. Jänner 1879, ein Pflichtversäumniß der Partei vor. Dieses Pflichtversäumniß hat zur Folge, daß in Absicht auf die Verjährung nicht die Bestimmung des § 1, sondern die des § 2 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878 in Anwendung zu kommen hat. Denn der § 2 kann nicht — wie die Beschwerde vermeint — dahin ausgelegt werden, daß das dort erwähnte Pflichtversäumniß eine absichtliche, dolose oder quasidolose Nichterfüllung einer Verpflichtung zur Voraussetzung habe, so daß diese Außerachtlassung in der Behandlung der Verjährung eine Strafaction nach sich zieht; ein Pflichtversäumniß ist vielmehr nach der natürlichen Bedeutung des Wortes objectiv jederzeit vorhanden, wo die Erfüllung einer Pflicht aus was immer für einem Grunde versäumt worden ist; es ist daher auch bei dem hier in Frage stehenden Pflichtversäumnisse ganz gleichgiltig, ob der Partei die Existenz der Pflicht bekannt war oder nicht, und ob die Partei bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit von dieser Verpflichtung Kenntniß haben mußte oder konnte.

Daß nur diese Auffassung dem Gesetze entspricht, folgt schon aus der Erwägung, daß allen Verjährungsnormen gleichmäßig der Gedanke zu Grunde liegt, daß der Berechtigte in der Lage gewesen sein muß, von seinem Rechte Gebrauch zu machen (agere non volenti non currit praescriptio), wonach in Fällen, wo die Ausübung des staatlichen Besteuerungsrechtes die Anzeige eines steuerpflichtigen Thatbestandes zur Voraussetzung hat, die Verjährung dieses Rechtes nicht zu laufen beginnen kann, so lange die Anzeige nicht erfolgt ist.

Daß im vorliegenden Falle das in Frage kommende Gebäude zur Zeit der Erweiterung sich im Besitze der Beschwerdeführer noch nicht befand, sondern erst viel später an dieselben übergegangen ist, und daß daher den Beschwerdeführern persönlich die in den oben citirten Evidenzhaltungsvorschriften vorgesehene Pflicht zur Anzeige nicht oblag, kann hienach nicht entscheiden, indem diese Pflicht für den damaligen Steuerpflichtigen bestand und das einmal eingetretene Pflichtversäumniß ungeachtet des inzwischen erfolgten Wechsels im Besitze des Gebäudes bis zur Inkenntnißsetzung der Behörde mit der Wirkung fortdauert, daß eine Steuerverjährung zu laufen nicht beginnen konnte. Dem Umstande der späteren Besitzerwerbung durch die Beschwerdeführer hat übrigens das Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung dadurch Rechnung getragen, daß von Seite der Beschwerdeführer hinsichtlich der für die Zeit vor ihrem Besitze entfallenden Hausclassensteuer eine persönliche Haftung nicht in Anspruch genommen, sondern

die Steuerforderung gegen dieselben nur aus dem Titel der Realhaftung des Steuerobjectes geltend gemacht wird.

Die Berufung der Beschwerde auf die Resultate der schon in den 50er Jahren vorgenommenen Volkszählung, auf Grund deren die Behörde nach Annahme der Beschwerde in der Lage gewesen wäre, bereits früher die Bemessung und Vorschreibung der Hausclassensteuer von dem erwähnten Gebäude vorzunehmen, konnte nicht als zutreffend erkannt werden, weil diese Acte, als zu anderen Zwecken als den der Evidenzhaltung des Gebäudesteuercatasters aufgenommen, die Behörde noch nicht — wie der § 2 des Verjährungsgesetzes verlangt — in die Lage versetzten, die Bemessung der Hausclassensteuer vorzunehmen.

Nachdem die Steuerbehörde thatsächlich erst im Jahre 1884 von dem Bestehen des Gebäudes Kenntniß erlangte und daher erst von diesem Zeitpunkte an, bezw. vom 1. Jänner 1885, die Verjährungsfrist zu laufen beginnen konnte, so war der Einwendung der Verjährung mit Rücksicht darauf, daß der Zahlungsauftrag den Beschwerdeführern bereits am 12. December 1888 zugestellt worden war, keine Folge zu geben.

Aber auch der gegen die Art der vorgenommenen Classificirung des Gebäudes Nr. 144 in Buczkowice gerichtete meritorische Beschwerdepunkt erscheint gesetzlich nicht gerechtfertigt. Es ist nämlich nicht richtig, daß die Classificirung des Gebäudes in der Weise erfolgt sei, daß das Gebäude zuerst in die XI. Tarifclasse eingereiht und etwa in einem späteren Zeitpunkte und aus Anlaß der vorgenommenen Umgestaltungen im Innern des Gebäudes in eine höhere, nämlich in die VIII. Tarifclasse versetzt worden wäre, vielmehr liegt vor, daß die Art des Entstehens und der Erweiterung des Gebäudes am 24. April 1888 constatirt wurde, wie überhaupt das Gebäude erst in jenem Zeitpunkte im Ganzen zur Classificirung gelangt ist, so daß die Einreihung in die Tarifclassen sich nicht als successive nach einander in verschiedenen Zeiträumen erfolgt darstellt; vielmehr ist diese Einreihung in die Tarifclassen nach den thatsächlich erfolgten Constatirungen über die Anzahl der Wohnbestandtheile — wie dies der § 16 ff. des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820 vorschreibt — erfolgt und entspricht die Wahl der Tarifclassen sowohl dem § 17 des Gebäudesteuer-Patentes, als auch den §§ 8 und 9 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, vollkommen.

Nr. 6436.

1. Eine nach überreichter Zinsfassion eingetretene Besitzveränderung verpflichtet die Steuerbehörde nicht zur Einholung einer neuen Zinsfassion. — 2. Die Steuerabschreibung aus dem Titel der Wohnungs-Leerstehung kann nur für das Jahr bewilligt werden, in welchem die Leerstehung vorgekommen ist.

Erkenntniß vom 16. Februar 1892, Z. 562.

Adolf Herter ca. böhm. Finanz-Land.-Dir. (F.-S. Jenny); E. vom 2. März 1891, Z. 10149, puncto Hauszinssteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 27 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekenntnisse vom

26. Juni 1820, Z. 918 (böhm. Prov.-Ges.-Samml. 2. Band Nr. 130), sind die Zinsertrags-Bekenntnisse vom Eigenthümer des Hauses einzubringen.

Zur Zeit als die Zinsertrags-Bekenntnisse des Jahres 1889 zum Zwecke der Steuervorschreibung pro 1890 einzubringen waren, waren nicht der Beschwerdeführer, sondern Rudolf Bredschneider's Erben Eigenthümer des Hauses Nr. 162 in Böhmisch-Leipa, Letztere sind ihrer Verpflichtung zur Einbringung des Bekenntnisses auch thatsächlich am 27. August 1889 nachgekommen. Da eine Verpflichtung, im Falle eines Besitzwechsels von dem neuen Besitzer eine abermalige Fassion zu verlangen, gesetzlich nicht besteht, hatte die Finanz-Verwaltung keinen Anlaß, nach der im Monate October 1889 vorgekommenen Erwerbung des Hauses durch den Beschwerdeführer eine abermalige Fassion abzuverlangen.

Nach § 13 der cit. Belehrung war der Hauszinssteuerbemessung für das Jahr 1890 der Zinsertrag des Jahres 1889 zu Grunde zu legen. — Daß der Miethzins des Miethers Anton Fischer für das Jahr 1889 mit jährlich 640 fl. bedungen war, und daß der Miethzins bis Ende October 1889 auch thatsächlich mit dem Betrage von 533 fl. entrichtet wurde, ist durch die Zinsfassion und durch die protocollarische Aussage des Fischer nachgewiesen, und es wird auch die Höhe des bedungenen Jahresmiethzinses per 640 fl. vom Beschwerdeführer nicht widersprochen. — Da das Miethverhältniß im Monate October 1889 aufhörte, mußte gemäß §§ 35—41 der Instruction zur Erhebung und Controlirung der Hauszinserträgnisse vom 26. Juni 1820 und § 6 der Min.-Verordn. vom 9. August 1850, R. G. B. Nr. 333, der Zinswerth des Hauses zum Zwecke der Zinswerthabschätzung für die zwei letzten Monate des Jahres 1889 commissionell unter Beiziehung des Hauseigenthümers durch Erhebung der Miethzinsverhältnisse in anderen ähnlichen Häusern festgesetzt werden. — Bei dieser Commission, zu welcher außer dem Hauseigenthümer auch ein Vertreter der Gemeindevorstehung und drei benachbarte Hauseigenthümer als Vertrauensmänner beigezogen waren, wurde der Zinswerth des Hauses des Beschwerdeführers mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit des Hauses und die ortsüblichen Miethzinsverhältnisse einstimmig mit dem Jahresbetrage von 500 fl. angenommen. — Dieser Zinswerth, von welchem auf die letzten zwei Monate des Jahres 1889 der Theilbetrag von 83 fl. 33 kr. entfällt und der für die Vermiethung bis Ende October 1889 entrichtete Miethzins von 533 fl., zusammen also der Betrag von 616 fl. 33 kr., mußte daher zu Folge § 3 des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820 zu Grunde gelegt werden, was in der angefochtenen Entscheidung der Finanz-Land.-Dir. in Prag vom 2. März 1891, Z. 10149, auch thatsächlich geschehen ist.

Betreffend den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Steuerabschreibung aus dem Titel der Wohnungs-Leerstehung muß bemerkt werden, daß nach § 12 des cit. Gebäudesteuer-Patentes dieser Anspruch allerdings, aber nur für das Jahr 1889, in welchem die Leerstehung vorgekommen ist, bestanden hat. Diese Abschreibung von der Steuerschuldigkeit des Jahres 1889 ist demselben auch bewilligt worden. Aus der im Jahre 1889 vorgekommenen Leerstehung kann aber ein Recht auf Abschreibung der pro

1890 vorgeschriebenen Steuer, und um diese handelt es sich gegenwärtig, nicht in Anspruch genommen werden.

Der V. G. Hof vermochte sonach in der angefochtenen Entscheidung der k. k. Finanz-Land-Dir. in Prag vom 2. März 1891, Z. 10149, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 6437.

Die „Ausweislosigkeit“ des im Gemeindegebiete sich aufhaltenden Fremden ist nicht vorhanden, wenn die Gemeinde im Besitze eines förmlichen Heimatsscheines des Betreffenden ist.

Erkenntniß vom 17. Februar 1892, Z. 538.

Gemeinde Cimego ca. Hofrath in Trient (S.-R. v. Grabmayr); E. vom 7. August 1891, Z. 8217, puncto Heimatsrecht des Johann Baptist Zulberti.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde erklärt lediglich das Factum als maßgebend, daß Zulberti nebst Familie während der Geltungsdauer des 1849er Gemeindegesetzes mit einer erst vom October 1854 an, also nach Ablauf eines Quadrienniums eingetretenen kurzen Unterbrechung bis zum Jahre 1857 in Tione wohnte, ohne daß ein während des erwähnten Quadrienniums von der Gemeinde Cimego ausgestellter Heimatsschein producirt oder dessen Ausstellung glaubwürdig erwiesen worden wäre.

Dieser Aufstellung der Beschwerde ist zunächst entgegenzuhalten, daß die Gemeinde Cimego für Zulberti unterm 14. Februar 1857 einen Heimatsschein ausgestellt hat, daß also der beschwerdeführenden Gemeinde der Beweis der Ungiltigkeit dieses Heimatsscheines oblag. Diesen Beweis glaubt nun die beschwerdeführende Gemeinde auf das von ihr behauptete Factum des vierjährigen ausweislosen Aufenthaltes Zulberti's im Gebiete der Gemeinde Tione stützen zu können, indeß mit Unrecht. — Denn durch die von der Gemeinde Tione beigebrachten, den Acten beiliegenden, in von der Gemeinde ämtlich beglaubigten Abschriften producirten Belege ist dargethan, daß Zulberti am 23. December 1851 zur Beibringung eines Heimatsscheines von Seite der Gemeinde Tione aufgefordert wurde, daß er am 26. Februar 1852 einen Heimatsschein der Gemeinde Cimego vorwies, daß er am 12. October 1857 von der Gemeinde Tione schriftlich aufgefordert wurde, seinen am 23. Februar 1856 ausgelaufenen Heimatsschein zur Erneuerung zu bringen, und daß der Gemeinde von der Bezirkshauptmannschaft, an welche sich die erstere, weil Zulberti nicht Folge geleistet hatte, um Beibringung des Heimatsscheines oder Wegweisung des Zulberti gewendet hatte, unterm 17. Februar 1857 ein von der Gemeinde Cimego am 14. Februar 1857 ausgestellter Heimatsschein in Erledigung des erwähnten Ansuchens zugefertigt wurde.

Da nun dem zufolge in der kritischen Zeit, nämlich während seines unbestrittenermaßen ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gemeinde Tione, d. i. zwischen dem 10 August 1850, wo die Constituirung der Gemeinde stattfand, bis zum October 1854, ein Heimatsschein seitens der Gemeinde Cimego der Gemeinde Tiono vorlag, war dieselbe gegen eine Zuständigkeits-Erwerbung gemäß § 12, lit. b, des 1849er Gemeindegesetzes geschützt.

Nachdem sonach aus diesem gesetzlichen Titel eine Zuständigkeits-Erwerbung nicht eintrat, eine Heimatsrecht-Erwerbung aus anderem Titel aber weder behauptet noch durch die Acten dargethan wird, so war die angefochtene Entscheidung, mit welcher Zulberti nebst denen, die ihm im Heimatsrechte folgen, der Gemeinde Cimego, wo er unbestrittenermaßen seine ursprüngliche Zuständigkeit hatte, zugewiesen wird, im Gesetze begründet.

Nr. 6438.

1. Nicht nur Diener sondern auch Beamte der Gemeinde sind von der Mitgliedschaft an der Gemeindevertretung ausgeschlossen. — 2. Die Berufung des Gemeindesecretärs in die Wahlcommission zieht die Ungiltigkeit des Wahlactes nach sich (Tirol).

Erkenntniß vom 17. Februar 1892, Z. 531.

Simon Trettel ca. Hofrath in Trient (S.-R. v. Grabmayr); E. vom 28. Juli 1891, Z. 7808, puncto Gemeindewahlen in Panchià.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die am 29. Mai 1891 vollzogenen Wahlen des Gemeindeausschusses von Panchià deshalb außer Kraft gesetzt, weil der Beschwerdeführer als Mitglied der Wahlcommission fungirt hatte. Die Entscheidung stützt sich auf § 20 der Gem.-W.-Ordn. für Tirol vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, welcher die Bildung der Wahlcommission aus wählbaren Gemeindemitgliedern vorschreibt, und auf § 10, Z. 1, desselben Gesetzes, wodurch die Bediensteten der Gemeinde von der Wählbarkeit ausgenommen sind.

Der Beschwerdeführer bestreitet seine Eigenschaft als Gemeindebeamter nicht, er glaubt vielmehr seine Beschwerde geradezu auf diese Eigenschaft stützen zu können, indem er behauptet, daß die Bestimmung des § 10, Z. 1, Gem.-W.-Ordn. sich nicht auf Gemeindebeamte, sondern nur auf Personen, die der Dienerkategorie angehören, beziehe. Diese Behauptung widerstreitet aber sowohl dem allgemeinen Sprachgebrauche, welcher unter dem im § 10, Z. 1, Gem.-W.-Ordn. gebrauchten Ausdrucke »Bedienstete« alle in einem Dienstverhältnisse stehenden Personen, ohne Unterschied ob ihre Dienste in geistigen oder mechanischen Arbeitsleistungen bestehen, begreift, als auch der Terminologie der Tiroler Gem.-Ordn. selbst, welche in § 50 den Ausdruck »Bedienstete« auf alle der Disciplinargewalt des Gemeindevorstehers unterstellten Personen, also auf Beamte und Diener, anwendet.

Auch aus dem vom Beschwerdeführer berufenen zweiten Absatze des § 31 Gem.-Ordn., in welchem der Ausdruck »Beamte und Diener« vorkommt, kann die Folgerung, daß die Gem.-Ordn. Beamte nicht zu den Bediensteten zähle, nicht abgeleitet werden, diese Behauptung wird vielmehr durch die angerufene Gesetzesstelle selbst widerlegt, welche sowohl Beamte als Diener unter den gemeinsamen Begriff des »Personals« subsumirt.

Die vom Beschwerdeführer vertretene und wie gezeigt, schon durch den Wortlaut ausgeschlossene Interpretation der Bestimmung des § 10, Z. 1, Gem.-W.-Ordn. stünde aber auch mit der klaren Absicht der Gesetzgebung im Widerspruche, welche offenbar Personen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnisse zur Gemeindevertretung befinden, von der Mitgliedschaft an derselben ausnehmen wollte.

Die in der Beschwerde erhobene Einwendung, daß das Verhältniß des Beschwerdeführers zur Gemeinde jederzeit lösbar sei, ist ohne jede Bedeutung, da dieses Verhältniß, so lange es bestand, jedenfalls ein Dienstverhältniß war nnd unbestrittenermaßen zur Zeit der Wahl noch nicht gelöst erschien.

Auch kann der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegengesetzt werden, daß der Beschwerdeführer während der früheren Wahlperiode gesetzwidriger Weise als Mitglied des Ausschusses fungirt hat. Die Thätigkeit des Beschwerdeführers, welcher nach seiner eigenen Angabe Geschäfte des Gemeindeamtes unter der Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers versah, ist in den Bestimmungen der Gem.-Ordn. über die Functionen der Ausschußmitglieder nicht vorgesehen, und kann insbesondere, wie in der Gegenschrift des Hofrathes in Trient richtig bemerkt ist, unter § 49 Gem.-Ordn., welcher von der Unterstützung des Gemeindevorstehers durch Gemeinderäthe spricht, und unter § 51, welcher die Bestellung von wählbaren Gemeindemitgliedern für ortspolizeiliche Geschäfte u. dgl. normirt, nicht subsumirt werden.

Nr. 6439.

Auch Besitzrechte können durch eigenmächtige Bewässerungsanlagen gefährdet und verletzt werden.*)

Erkenntniß vom 18. Februar 1892, Z. 554.

Eheleute Mathias und Barbara Hulač (Adv. Dr. Dostal) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop)), mitbeth. Franz Augustin (Adv. Dr. Lenoch); E. vom 20. Jänner 1891, Z. 891, puncto Wiederherstellung von Bewässerungsanlagen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß Franz Augustin die von ihm ohne behördliche Bewilligung angebrachte Stauvorrichtung in dem Wassergraben, welcher längs der Grundstücke der Beschwerdeführer Parc.-Nr. 308, 309, 496/3 und 310, und der dem Franz Augustin gehörigen Wiesenparcelle 296 in Zahorčiček führt, zu beseitigen nicht verpflichtet sei, daß vielmehr die Grabenverdämmung in der bei der commissionellen Verhandlung vom 26. Juli 1890 festgestellten Höhe fortbestehen könne, und daß die Beschwerdeführer verpflichtet sind, dem Franz Augustin die Kosten des Verfahrens in dem instanzmäßig zu adjustirenden Betrage, sowie die Recurskosten zu ersetzen.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde angefochten, weil mit den Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft und der k. k. Statthalterei Franz Augustin wegen Herstellung der Stauvorrichtung der Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes nach § 17 schuldig erkannt wurde, weil daher die Stauvorrichtung sich als eine unerlaubte Neuerung darstellt, deren Beseitigung umsomehr geboten war, als einerseits die Stauvorrichtung die dem Graben anrainenden Grundstücke der Beschwerdeführer schädige und als der Graben selbst ein Eigenthum der Beschwerdeführer bilde. Am aller-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4279 (Bd. XII, J. 1888).

wenigsten habe aber der Ersatz der Verhandlungskosten den Beschwerdeführern auferlegt werden können, da ja doch nach dem Straferkenntnisse Franz Augustin der schuldtragende Theil sei.

Bei Beurtheilung des Falles mußte der V. G. Hof vor Allem in Betracht ziehen, daß mit den Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft vom 17. März 1888, Z. 14778, und der k. k. Statthalterei vom 10. September 1889, Z. 82929, Franz Augustin wegen Herstellung der fraglichen Verdämmung der Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes nach § 17 schuldig erkannt worden ist. Nach diesen rechtskräftigen, der Ueberprüfung durch den V. G. Hof nicht unterliegenden behördlichen Entscheidungen muß das Rechtsmoment als außer Streit und Frage gestellt angesehen werden, daß die Herstellung der Verdämmung durch Franz Augustin eine unerlaubte Neuerung gewesen ist.

Da nun nach § 72 Wasserrechtsges. jede eigenmächtig vorgenommene Neuerung zu beseitigen ist, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt, oder das öffentliche Interesse es erheischt, so war, da — wie allgemein constatirt wurde — öffentliche Interessen in dem Falle nicht in Frage kommen, zu untersuchen, ob durch die Neuerung nach den Ergebnissen der Verhandlung die Beschwerdeführer gefährdet oder verletzt wurden.

In Uebereinstimmung mit dem bei der commissionellen Verhandlung vom 26. Juli 1890 abgegebenen Gutachten des Sachverständigen, hat das k. k. Ackerbau-Min. der angefochtenen Entscheidung den Thatbestand zu Grunde gelegt, daß durch die Neuerung Rechte der Beschwerdeführer weder verletzt noch gefährdet werden, weil die beanständete Stauvorrichtung nicht geeignet erscheint, die Grundstücke der Beschwerdeführer unter Wasser zu setzen, sobald die vorhandenen Gräben gehörig gereinigt werden, da sogar die Verdämmung um 10 Centimeter höher sein könnte, ohne daß sie einen nachtheiligen Rückstau auf die fraglichen Felder ausüben würde.

Nach diesem Gutachten des Sachverständigen erscheint allerdings eine Gefährdung oder Verletzung der Beschwerdeführer durch Beschädigung ihrer Felder ausgeschlossen; allein es war zu erwägen, daß die Ergebnisse der Verhandlung zu einer zweifellosen Feststellung des Umstandes nicht geführt haben, ob der fragliche Wassergraben im Alleinbesitze oder Alleineigenthume der Beschwerdeführer sich befindet — wie diese behaupten — oder ob der fragliche Wassergraben längs der Wiesenparcelle 296 des Franz Augustin, im Besitze des Letztgenannten sich befindet und ob demselben Benützungsrechte des Grabenwassers, welches nach dem unbestrittenen Thatbestande ein reines Privatgewässer ist, zustehen.

Eine Entscheidung über diese Fragen liegt außerhalb der Competenz der politischen Behörden, da — wie erwähnt — es sich in dem Falle ausschließlich um private Besitzrechte handelt. Hieraus folgt, daß im Sinne der Bestimmung des § 88 Wasserrechtsges. die politischen Behörden auch dann, wenn Franz Augustin in Befolgung der Bestimmung des § 17 Wasserrechtsges. um die behördliche Bewilligung zur Anlage der Stauvorrichtung eingeschritten wäre, gleichwohl nicht den unbedingten Consens zu ertheilen in der Lage gewesen wären, daß vielmehr die Austragung der privatrechtlichen Einwendungen auch in diesem Falle dem Rechtswege hätte vorbehalten werden müssen. — Es folgt aber weiter daraus, daß durch die Herstellung der Stau-

vorrichtung nicht blos die Benützungsrechte der anrainenden Grundstücke der Beschwerdeführer, sondern eventuell auch die Besitzesrechte derselben an dem Graben in Frage gestellt wurden, und daß die Beschwerdeführer rücksichtlich dieser Rechte durch die eigenmächtige, nach der angefochtenen Entscheidung in ihrem Bestande belassene Stauvorrichtung verletzt und gefährdet sein können.

Da nun im Sinne des § 72 Wasserrechtsges. die Belassung einer unerlaubten Neuerung nur dann als zulässig sich darstellt, wenn jede Gefährdung oder Verletzung durch dieselbe ausgeschlossen erscheint, was concreten Falles im Hinblicke auf die streitigen, der Cognition der politischen Behörden nicht unterliegenden Besitzesverhältnisse des Grabens nicht zutrifft, so vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung in der Sache nicht für gesetzlich begründet zu erkennen. Folgerichtig konnte auch nach § 98 Wasserrechtsgesetzes den Beschwerdeführern der Ersatz der Kosten des Verfahrens nicht auferlegt werden, da ja doch die ganze Verhandlung vor den politischen Behörden nur in Folge der Handlungen des Franz Augustin, welche rechtskräftig als eine Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes qualificirt wurden, somit durch ein Verschulden des Letzteren veranlaßt worden ist.

Nr. 6440.

Maximaltarife für Transportgewerbe können nur innerhalb des Gemeinderayons erlassen werden.

Erkenntniß vom 18. Februar 1892, Z. 570.

Krakauer Fiaker- und Droschken-Unternehmer-Genossenschaft (Adv. Dr. Kornfeld) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 14. Juli 1891, Z. 10512, puncto Genehmigung des Maximaltarifes für Fahrten außerhalb der Stadtlinie von Krakau.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat mit Decret vom 19. Jänner 1891, Z. 95344, über Antrag des Krakauer Stadtgemeinderathes auf Grund der §§ 51, Abs. 2, und 54, Abs. 2, der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, einen Maximaltarif für die Krakauer Fiaker und Einspänner bei Fahrten außerhalb der Stadtlinien von Krakau festgestellt. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 14. Juli 1891, Z. 10512, hat das k. k. Min. des Innern diese Statthalterei-Verordnung im Instanzenzuge aufrecht erhalten, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist. In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung deshalb bestritten, weil der fragliche Maximaltarif mit Ausnahme der sub Postzahl 3 angeführten städtischen Aue (błonie miejskie) für Fahrten zu solchen Ortschaften zu gelten habe, welche außerhalb des Gebietes der Krakauer Stadtgemeinde gelegen sind, während die k. k. Statthalterei über Antrag der Krakauer Gemeindevertretung im Grunde des § 51 Gew.-Ges.-Nov. nur einen Maximaltarif für Fahrten innerhalb des Krakauer Gemeindegebietes festzustellen berechtigt war.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgende Erwägungen: Der § 51, Abs. 1 Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 besagt, daß für

gewisse Gewerbe und darunter auch für die Transportgewerbe Maximaltarife festgesetzt werden können, und der 2. Absatz desselben Paragraphen verordnet, daß solche Tarife über Antrag der Gemeindevertretung und nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesstelle festgestellt werden und »nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde bis auf Widerruf Geltung haben«.

Die gesetzliche Bestimmung des § 51, Abs. 2, berechtigt sonach die politische Landesstelle, über Antrag der Gemeindevertretung einen nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde geltenden Maximaltarif festzustellen, d. i. der Maximaltarif kann in seiner Geltung nicht über das Gebiet jener Gemeinde hinausreichen, in welcher der Gewerbetreibende seinen Standort hat und regelmäßig sein Gewerbe betreibt, somit sich auch nicht auf Arbeiten, Bestellungen zc. beziehen, welche er außerhalb der Gemeinde seines Standortes verrichtet.

Würde diese einschränkende Bestimmung des § 51, Abs. 2, nicht bestehen, so könnte allerdings bei der allgemeinen Fassung des § 54, Abs. 2, Gew.-Ges.-Nov., wonach Personentransporte der gewerbepolizeilichen Regelung unterliegen, die Auffassung der Gewerbe-Oberbehörden als richtig erkannt werden, zumal die Festsetzung von Maximaltarifen gewiß auch eine polizeiliche Regelung ist. Da aber der § 51 Gew.-Ges.-Nov. neben dem § 54 ebendort besteht und diese beiden gesetzlichen Bestimmungen, insoweit deren Sinn einer Deutung bedürfen sollte, im Zusammenhange miteinander interpretirt werden müssen, so ergibt sich, daß der § 51, Abs. 2, eine gesetzliche Einschränkung der Gewerbe-Oberbehörde in der gewerbepolizeilichen Regelung in Absicht auf die Feststellung des Maximaltarifes statuirt.

Dem Gesagten zufolge mußte die angefochtene Entscheidung, insofern sie einen Maximaltarif auch für Fahrten außerhalb des Gebietes der Krakauer Stadtgemeinde feststellt, als eine dem Gesetze nicht entsprechende aufgehoben werden.

Nr. 6441.

1. Das behördliche Einschreiten bei Anlaß eigenmächtig vorgenommener Aenderungen von Wasseranlagen ist — wenn ein öffentliches Interesse nicht eintritt — an das Begehren des dadurch Verletzten oder Gefährdeten gebunden. — 2. Ein solches Parteibegehren kann durch die behördliche Bezeugung des von der Partei Erklärten nicht supplirt werden.

Erkenntniß vom 19. Februar 1892, Z. 571.

Thaddäus Ritter von Fedorowicz (Adv. Dr. Rechen) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Tomaszewsky), mitbeth. Paul Kowalszuk und Vincenz Pituch (Adv. Dr. Loewy); E. vom 19. März 1891, Z. 1992, puncto eigenmächtig vorgenommene Aenderung des Bachbettes in Klebanówka.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem rechtskräftigen Erkenntnisse der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission in Lemberg vom 11. September 1874, Z. 2009, ist den in diesem Erkenntnisse namhaft gemachten Insassen von Klebanówka das Recht der Viehtränke in den dem

Gutseigenthümer gehörigen Gewässern, unter anderem auch in dem Bache, welcher damals mitten durch die Parcelle 542 floß, von den im Erkenntnisse unter Punkt bd und bc näher bezeichneten Stellen eingeräumt worden. — Durch die im administrativen Wege gepflogenen Erhebungen wurde constatirt, daß der Beschwerdeführer im Jahre 1886 den erwähnten, mitten durch die Parcelle 542 fließenden Bach verschüttet und das Bachbett knapp an den Grundstücken der Dorfinsassen in der ursprünglichen, vor dem Jahre 1874 bestandenen Richtung (ef, siehe die dem Protokolle vom 12. Juni 1888 beigeschlossene Skizze) geführt und zugleich einen neuen Canal im südlichen Theile der Parcelle 542 in der Richtung ab ausgehoben hat. — Das k. k. Ackerbau-Min. hat auf Grund der gepflogenen Erhebung angenommen, daß durch diese Aenderung zweifellos auf das Recht der Insassen, das Vieh in dem mitten durch die Parcelle 542 führenden Bache zu tränken, eine Einwirkung entstanden sei, daß demnach zu diesen Aenderungen im Sinne des § 16, Alin. 2 des galiz. Wasserr.-Ges. vom 14. März, L. G. B. Nr. 38, die Bewilligung der politischen Behörde erforderlich war, welche aber nicht eingeholt wurde, weshalb das Ackerbau-Min. mit der angefochtenen Entscheidung im Grunde des § 72 des cit. Wasserr.-Ges. den Beschwerdeführer verpflichtet hat, den eigenmächtig hergestellten Einlauf des Bachwassers in den Canal (ab) insoweit auf eigene Kosten zu beseitigen, als dies nothwendig ist, damit in dem von dem Beschwerdeführer längs der Grundstücke der Dorfinsassen von Klebanówka im nördlichen Theile der Parcelle 542 ausgehobenen Bachbette (ef) das zur Ausübung des den Insassen von Klebanówka zustehenden Rechtes der Viehtränke nothwendige Bachwasserquantum verbleibe.

Was zunächst die hiewider in der Beschwerde erhobene Einwendung anbelangt, daß den im Administrativverfahren aufgetretenen Paul Kowalczuk und Vincenz Pituch die Legitimation zur Klageführung namens der Dorfinsassen in Klebanówka mangelte, so wurde dieser Einwendung nicht stattgeben, weil die Genannten jedenfalls berechtigt waren, im eigenen Namen aufzutreten, da ihre Berechtigung zur Viehtränke im administrativen Verfahren durchaus nicht bestritten, vielmehr anerkannt wurde; ebensowenig konnte der Einwendung der administrativen Incompetenz Folge gegeben werden, weil es sich hier nicht um eine Entscheidung über den Bestand der Servitut der Viehtränke, sondern um die Frage der eigenmächtigen Beseitigung einer Wasseranlage handelt, worüber nach §§ 72 und 75 des galiz. Wasserr.-Ges. zweifellos den Administrativ-Behörden die Entscheidung zusteht.

Dagegen hat der Gerichtshof folgender Erwägung stattgegeben: Es handelt sich hier um den im § 72 galiz. Wasserr.-Ges. vorgesehenen Fall, nämlich um eine eigenmächtig vom Beschwerdeführer vorgenommene Aenderung eines Wasserlaufes, wobei das behördliche Einschreiten — wenn, wie vorliegend ein öffentliches Interesse nicht eintritt — an das Begehren des dadurch Verletzten oder Gefährdeten gebunden ist. — Ein solches Begehren ist nun im vorliegenden Falle nicht als gestellt zu betrachten, weil die vorgenannten zwei Ansassen bei der Protokollarverhandlung vom 16. Juli 1890 nach schriftlicher Aufnahme ihres Begehrens und nach Bestätigung der Richtigkeit dieser Aufnahme — was Alles durch die ämtliche Fertigung des Protokolls bewiesen ist — doch die Unterfertigung (mit Kreuzzeichen) verweigert haben.

Eine solche Weigerung kann in einem Falle, wo das Gesetz ein ausdrückliches Parteibegehren zur Voraussetzung nimmt, nicht durch die behördliche Bezeugung des von der Partei Erklärten supplirt oder überflüssig gemacht werden (§ 82 Min.-Verordn. vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52), sondern hat die Bedeutung, daß — was immer der Grund der Weigerung sein mag — das Begehren, welches die Partei zu stellen ja nur berechtigt war, nicht als gestellt betrachtet werden kann. Der V. G. Hof mußte daher, ohne in das meritum der Sache einzugehen, die angefochtene Entscheidung schon aus dem erwähnten formalen Grunde, weil hier das im § 72 vorausgesetzte Parteibegehren fehlt, aufheben.

Nr. 6442.

Erwerbsteuer-Erhöhung bei einer von der Bevölkerung des Ortes unabhängigen Unternehmung innerhalb der Verjährungsfrist.

Erkenntniß vom 20. Februar 1892, Z. 592.

Rückversicherungsgesellschaft »Securitas« in Wien (Adv. Dr. Schmidt) ca. n.-ö. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Meister); E. vom 10. Juli 1891, Z. 32292, puncto Vorschreibung der Erwerbsteuer vom I. Semester 1890 an.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 21. April 1891, Z. 1194,*) verfügte Aufhebung der Entscheidung der Finanz-Landes-Direction vom 14. August 1890, Z. 37226, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wurde die Finanz-Landes-Direction verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden war, von welcher der V. G. Hof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist. Diese Rechtsanschauung bestand darin, daß die Vorschreibung der Erwerbsteuer nach einem jener fixen Steuersätze erfolgen müsse, welche für die als angemessen befundene Hauptbeschäftigungs-Abtheilung gesetzlich normirt erscheinen. — In Folge dieses Erkenntnisses war also die Finanz-Landes-Direction nicht verpflichtet, eine vollständig neue Verhandlung im Sinne des § 8 des Erwerbsteuer-Patentes einzuleiten und dies umsoweniger, als diese Verhandlung bereits der aufgehobenen Entscheidung der Finanz-Landes-Direction vorausgegangen war, und bei derselben alle im Gesetze vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind.

Was das Meritorische der angefochtenen Entscheidung betrifft, so ist nach § 3 des Central-Finanz-Hofcommissionsdecretes vom 14. Jänner 1813 die Steuerbehörde angewiesen, wenn in einzelnen besonderen Fällen Unternehmungen vorkommen, welche sich schon entweder ihrer Natur nach vor anderen derselben Hauptabtheilung oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höheren Steuerclassen gereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung ganz gleich kommen, solche Unter-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5899 (Bd. XV, J. 1891).

nehmungen diesen auch in der Besteuerung gleichzuhalten und ebenfalls höheren Steuerclassen zu unterziehen. — Nach derselben Gesetzesstelle werden insbesondere Gewerbe, welche zwar nicht den Namen Landesfabriken oder Großhandlungen führen, deren Umfang und Erträgnißfähigkeit jedoch nicht minder ausgebreitet und groß, und von der Bevölkerung des Ortes, wo sie betrieben werden, »fast ganz unabhängig« ist, den Großhandlungsunternehmungen gleichgestellt und mit den für diese vorgeschriebenen Steuerbeträgen belegt.

Im vorliegenden Falle ist es klar, daß es sich um eine Unternehmung handelt, welche von der Bevölkerung des Ortes, in welchem sie betrieben wird, unabhängig erscheint, und daß die Gesellschaft »Securitas« weiters auch eine Unternehmung ist, welche mit Rücksicht auf den erhobenen Umfang und die Ertragsfähigkeit in Anwendung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Besteuerung den Großhandlungs-Unternehmungen gleichgehalten werden kann, indem die Gesellschaft über ein Actiencapital und einen Reservefond von 554.193 fl. 37 kr. verfügt, die Höhe der Prämieneinlagen im Jahre 1889 1,207.739 fl. 46 kr. betragen hat und die Gesellschaft im Jahre 1888 eine 10percentige, im Jahre 1889 eine 16percentige Dividende an die Actionäre und außerdem eine 12percentige Tantième an die Verwaltungsräthe ausgezahlt hat. Da hiernach die Ertragsfähigkeit der Unternehmung jedenfalls eine bedeutende ist, so kann darin, daß die Steuerbehörden in Erwägung dieser Momente zur Ueberzeugung gelangten, daß die Gesellschaft »Securitas« in Absicht auf die Besteuerung den Großhandlungs-Unternehmungen gleichzustellen und demnach in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung einzureihen sei, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Der von der Finanz-Landes-Direction angenommene Steuersatz per 1575 fl. ist aber dem Tarife für die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung entnommen, und da die Finanzbehörden innerhalb der Grenzen der betreffenden Hauptbeschäftigungs-Abtheilung den Steuersatz nach eigenem Ermessen zu bestimmen haben, so konnte auch in der Wahl dieses Steuersatzes keine Gesetzesverletzung erblickt werden.

Eine Gesetzesverletzung ist aber auch in der Richtung nicht vorgekommen, daß der Gesellschaft »Securitas« die Erwerbsteuer im erhöhten Ausmaße von 1575 fl. vom I. Semester 1890 angefangen vorgeschrieben wurde. Denn nach den zufolge a. h. Entschließung vom 4. Februar 1832, mit Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1832 (n.-ö. Prov.-Ges.-Samml. 1832, Nr. 29) kundgemachten Bestimmungen wurde den zur Verwaltung der Erwerbsteuer berufenen Organen zur Pflicht gemacht, dort, wo bei der Bemessung einzelne Erwerbsteuerpflichtige begünstigt erscheinen, die gesetzmäßige Bemessung von amtswegen zu veranlassen. Es kann demnach der Umstand, daß die Gesellschaft »Securitas« bei ihrem früheren, angeblich umfangreicheren Geschäftsbetriebe mit einer geringeren Steuer belastet war, dem Rechte der Finanzbehörden, die Erhöhung der Steuer von dem ihnen angemessen erscheinenden Zeitpunkte innerhalb der durch das Verjährungsgesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, gezogenen Grenze eintreten zu lassen, nicht präjudiciren. Bei der dem Steuerpflichtigen am 5. August 1891 bekannt gegebenen Erhöhung der Erwerbsteuer, bezw. bei der Bekanntgabe, daß diese

Erhöhung vom I. Semester 1890 angefangen ins Leben zu treten habe, war aber der im § 3 des cit. Gesetze normirte zweijährige Zeitraum, innerhalb dessen die Richtigstellung einer vorgeschriebenen Steuer erfolgen darf, nicht überschritten.

Nr. 6443.

1. Aenderung der Steuervorschreibung in Folge Aenderung des steuerpflichtigen Betriebes. — 2. Das Gutachten der Ortsobrigkeit bildet die gesetzliche Voraussetzung der Erwerbsteuer-Bemessung, ist aber für dieselbe nicht unbedingt maßgebend. — 3. Wahl der Steuerclasse innerhalb der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung — 4. Einkommensteuer-Minimum.

Erkenntniß vom 20. Februar 1892, Z. 593.

Leopold Paunzen (Adv. Dr. Piſſ) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Meister); E. vom 10. April 1891, Z. 10339, puncto Erwerbsteuer, dann Einkommensteuer-Bemessung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Beschwerde wird nicht die Einreihung des Gewerbsbetriebes in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, sondern die Wahl der dem Tarife dieser Hauptbeschäftigungs-Abtheilung entnommenen II. Steuerclasse per 84 fl. angefochten.

Zu der in der Beschwerde enthaltenen Behauptung, daß die für den I. Semester 1887 vorgeschriebene Steuer im Jahresbetrage von 42 fl. auch aus Anlaß der Neuanmeldung des Betriebes hätte beibehalten werden sollen, muß bemerkt werden, daß das Gewerbe für das I. Semester 1887 nicht als fabriksmäßiger Betrieb, sondern als einfaches Drechslergewerbe angemeldet war, und vom II. Semester 1887 angefangen der fabriksmäßige Betrieb begonnen hat, so daß die Aenderung der Steuervorschreibung eben auf der Aenderung des steuerpflichtigen Betriebes fußt.

Aus den Administrativacten geht ferner hervor, daß die angefochtene Erwerbsteuererhöhung auf Grund von Erhebungen über den Umfang des Gewerbsbetriebes erfolgt ist, und daß bei Vornahme dieser Erhebungen die wesentlichen Formen des im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 und im § 5 des Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 angeordneten Erwerbsteuerverfahrens vollständig beobachtet wurden, indem sowohl die Erklärung des Steuerpflichtigen als auch das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt und über den Geschäftsumfang und die einschlägigen Localverhältnisse die Bezirksvorstehung des VII. Bezirkes und das Marktcommissariat einvernommen wurden.

Die im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 enthaltene Bestimmung, daß die Steuerbemessungsbehörden sich auf die Erklärung der Erwerber und auf das Gutachten der Ortsobrigkeit zu stützen verbunden sind, ist aber nicht, wie der Beschwerdeführer meint, dahin aufzufassen, daß die Steuerbemessungsbehörde unter allen Umständen gebunden wäre, den vom Steuerpflichtigen selbst angegebenen oder von der Ortsobrigkeit beantragten Steuersatz in Anwendung zu bringen. Es wurde vielmehr in den cit. Gesetzesstellen die Entscheidung, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung zu besteuern sei, innerhalb der im Gesetze vorgezeichneten

Grenzen dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen, so daß die Einholung der Erwerbsteuererklärung und das Gutachten der Ortsobrigkeit zwar die gesetzliche Voraussetzung der Steuerbemessung bildet, nicht aber für dieselbe unbedingt maßgebend ist.

Da nun im vorliegenden Falle der von der Steuerbehörde gewählte Steuersatz im Erwerbsteuertarife der I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung enthalten ist, die Wahl dieses Steuersatzes daher innerhalb der durch die Erwerbsteuergesetze gezogenen Grenzen erfolgt ist, war der V. G. Hof nicht in der Lage, in der angefochtenen Erwerbsteuervorschreibung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Was die Vorschreibung der Einkommensteuer betrifft, so steht die Höhe derselben im Zusammenhange mit der Erwerbsteuer und es wurde im vorliegenden Falle die Einkommensteuer ohnedies nur mit dem geringsten, nach § 20 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 zulässigen Ausmaße, nämlich mit einem Drittel der Erwerbsteuer vorgeschrieben und die Vorschreibung eines noch geringeren Betrages ist gesetzlich überhaupt nicht zulässig.

Nr. 6444.

1. Feststellung der Einkommensteuer-Grundlage nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner. — 2. Hat der Fatent seine Einnahmen und Ausgaben im Einkommensteuer-Verfahren nicht detaillirt verzeichnet, so kann er nicht begehren, daß die Vertrauensmänner ihr Gutachten detaillirt abgeben. — 3. Die Steuerbehörde kann neben den von der Gemeinde bezeichneten Vertrauensmännern auch noch andere fachkundige und unbefangene Vertrauensmänner einvernehmen. — 4. Der Steuerpflichtige hat nicht das Recht an dem Zustandekommen des Gutachtens der Vertrauensmänner persönlich mitzuwirken.

Erkenntniß vom 20. Februar 1892, Z. 201.

Dr. Franz Čapek (Adv. Dr. Moser) ca. böhm. Fin.-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Meister); E. vom 27. Juni 1891, Z. 38297, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat sich vorerst durch Einsichtnahme in die administrativen Verhandlungsacten die Ueberzeugung verschafft, daß die Feststellung des Reineinkommens des Beschwerdeführers aus den Jahren 1887 bis 1889 und die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1890 unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 9, 10 und 25 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, wie dies des Näheren und actenmäßig in der dem Beschwerdeführer mitgetheilten Gegenschrift der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. auseinandergesetzt ist, erfolgte.

Bei der Feststellung des Reineinkommens hat sich die Steuerbehörde an das Gutachten der Vertrauensmänner gehalten, auf welches sie sowohl durch das Einkommensteuer-Patent (§ 25) als auch durch den Finanz.-Min.-Erlaß vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445 (Abs. 5), verwiesen wird, und es konnte der V. G. Hof in Anbetracht des eingehaltenen Vorganges eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblicken, daß die Steuerbehörde sich nicht veranlaßt fand, ein von dem Ausspruche der Vertrauensmänner

abweichendes Einkommen zur Basis der Steuerbemessung anzunehmen, zumal als Beschwerdeführer das Gutachten der Vertrauensmänner zu widerlegen nicht vermochte und seine Einwendungen sich blos auf allgemeine Bemängelungen der Sachkenntniß der Vertrauensmänner beschränkten.

Nachdem Beschwerdeführer seine Einnahmen und Ausgaben in der Fassion blos summarisch angegeben, im Zuge des administrativen Verfahrens ein detaillirtes Verzeichniß seiner Einnahmen und Ausgaben — wozu er zwar gesetzlich berechtigt aber nicht verpflichtet ist, zu dessen Vorlage er daher nicht von amtswegen verhalten werden kann — nicht vorgelegt hatte, kann derselbe nicht begehren, daß die Vertrauensmänner in ihren Gutachten hinsichtlich seines Reineinkommens auf seine Erwerbsverhältnisse detaillirt eingehen.

Die Einwendung, daß über seine Einnahmen und Ausgaben nicht Sachverständige einvernommen worden sind, steht mit der Actenlage nicht im Einklange, da die Steuerbehörde Sachverständige aus dem Kreise der Berufsgenossen des Beschwerdeführers auch einvernommen hat.

Die gegen die Unbefangenheit eines Mitgliedes des Handelsgremiums in Jičin, welches die Einnahmen und Ausgaben des Beschwerdeführers begutachtete, erhobene Einwendung erscheint belanglos, da die in die Steuergrundlage einbezogenen Reineinnahmen des Beschwerdeführers aus den Jahren 1887 bis 1889 von einer dritten Gruppe von Vertrauensmännern eingeschätzt worden sind, welche weder dem Handelsgremium noch auch der Gemeinde-Commission angehören, deren Einschätzung des Reineinkommens des Beschwerdeführers übrigens mit dem demselben mitgetheilten Gutachten des Handelsgremiums übereinstimmt.

Ob aber die Steuerbehörde den von der Gemeinde bezeichneten Vertrauensmännern auch noch andere sachkundige und unbefangene Vertrauensmänner nach ihrer Wahl um ihr Gutachten anzugehen findet, ist ihrem Ermessen anheimgestellt.

Daß die Steuerbehörde an das Gutachten der Gemeinde-Commission oder der Berufsgenossen des Beschwerdeführers gebunden wäre, ist gesetzlich nicht ausgesprochen, und für das vom Beschwerdeführer in Anspruch genommene Recht des Steuerpflichtigen, an dem Zustandekommen des Gutachtens der Vertrauensmänrer persönlich mitzuwirken, findet sich im Gesetze kein Anhaltspunkt.

Nr. 6445.

1. Recht der Steuerbehörde, aus Anlaß jeder einzelnen Steuerbemessung die Feststellung des Reineinkommens aus den in den Durchschnitt fallenden Jahren zu ermitteln. — 2. Im Einkommensteuer-Verfahren findet eine Confrontation des Steuerpflichtigen mit den Vertrauensmännern nicht statt. — 3. Die Steuerbehörde ist an das Gutachten der von der Partei bezeichneten Sachverständigen nicht gebunden.

Erkenntniß vom 20. Februar 1892, Z. 203.

Franz Vavřinek (Adv. Dr. Moser) ca. böhm. Fin.-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Meister); E. vom 27. Juni 1891, Z. 38341, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1889.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat sich vorerst durch Einsichtnahme der administrativen Verhandlungsacten die Ueberzeugung verschafft, daß die Feststellung des Reineinkommens aus den Jahren 1886 bis 1888 und die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1889 unter genauer Einhaltung der Vorschrift der §§ 9, 10 und 25 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, wie es in der dem Beschwerdeführer mitgetheilten Gegenschrift der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. des Näheren actengemäß auseinandergesetzt wird, erfolgte.

Bei der Feststellung des Reineinkommens aus den benannten 3 Jahren hat sich die Steuerbehörde an das Gutachten der Vertrauensmänner gehalten, auf welches sie sowohl durch das Einkommensteuer-Patent (§ 25) als auch durch den Finanz-Min.-Erlaß vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445 (Abs. 5), verwiesen wird, und es konnte der V. G. Hof in Anbetracht des eingehaltenen Vorganges eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblicken, daß die Steuerbehörde sich nicht veranlaßt fand, ein von dem Ausspruche der Vertrauensmänner abweichendes Einkommen zur Basis der Steuerbemessung anzunehmen, zumal als die Einwendungen des Beschwerdeführers jenes Gutachten zu entkräften nicht vermochten. — Denn nach der Bestimmung des § 10 des Einkommensteuer-Patentes und § 6 der Vollzugsschrift zu demselben, ist in dem Bekenntnisse, welches mit Rücksicht auf die immer nur für Ein Jahr erfolgende Einkommensteuer-Bemessung alljährlich einzubringen ist, die Einnahme und Ausgabe und das reine Einkommen für jedes Steuerjahr nach dem Ergebnisse der diesem Steuerjahre vorangegangenen 3 Jahre als Durchschnittsergebniß für Ein Jahr einzubekennen, und zwar unabhängig von den Feststellungen und Steuerbemessungen für diese vorangegangenen Jahre. — Es gelangt daher nach §§ 26 und 28 Einkommensteuer-Patentes durch eine unangefochten gebliebene oder nicht weiter anfechtbare Steuerbemessung lediglich der für das concrete Steuerjahr gebührende Steuerbetrag, das Ausmaß der Gebühr, in Rechtskraft.

Dadurch erscheint jedoch noch keineswegs bewirkt, daß auch das dieser Steuerermittlung zu Grunde liegende Einkommen, resp. die Einnahmen und Ausgaben und das Reineinkommen der einzelnen für das Durchschnittsergebniß maßgebenden Jahre für die Bemessung der Steuer für ein folgendes Jahr unanfechtbar geworden sind, indem vielmehr für jede einzelne Steuerbemessung, sowohl die Einbekennung, als auch die Feststellung der Bemessungsgrundlage (§ 25) selbstständig derart zu erfolgen hat, daß weder die steuerpflichtige Partei, noch die Steuerbehörde an die Feststellungen für die Vorjahre gebunden ist.

Diesemnach war es gesetzlich zulässig, im Zwecke der Steuerbemessung für das Jahr 1889 auch das Reineinkommen aus den Jahren 1886 und 1887 neu zu ermitteln und hat es sich der Beschwerdeführer selbst zuzuschreiben, wenn er das für obige zwei Jahre neu eingeschätzte Reineinkommen nicht weiter besprochen und keine Detailausweise hierüber geliefert hat.

Belangend nun das Einkommen aus dem Jahre 1888 wurden die vom Beschwerdeführer gelieferten Ausweise über dessen Einnahmen und Ausgaben in diesem Jahre 1888 von den Vertrauensmännern begutachtet und dem Beschwerdeführer Gelegenheit geboten, über das ihm mitgetheilte Gutachten seine Einwendungen vorzubringen. — Auch die vom Beschwerde-

führer beantragte Abhörung von Sachverständigen wurde im Verfahren durchgeführt und dessen Begehren um Confrontation mit den Vertrauensmännern konnte mit Recht übergangen werden, da für ein derlei in Anspruch genommenes Recht der steuerpflichtigen Partei, mit den Vertrauensmännern persönlich confrontirt zu werden, im Gesetze kein Anhaltspunkt zu finden ist. — Endlich ist die Steuerbehörde an das Gutachten nicht gebunden, welches die von den Parteien benannten Sachverständigen abgegeben haben, da der Steuerbehörde es auch frei steht, neben den von der Gemeinde bezeichneten, auch noch andere Sachverständige nach ihrem freien Ermessen beizuziehen und zu vernehmen, was im gegebenen Falle durch Einvernehmen einer dritten Gruppe von Vertrauensmännern — neben der Gemeinde-Commission und jener des Handelsgremiums — geschehen ist.

Da ein Mangel im Verfahren nicht gefunden wurde, kann in dem Vorgange, wenn mit Uebergehung der ursprünglichen Einschätzung des Einkommens des Beschwerdeführers per 2500 fl. nach der wiederholt und von verschiedenen Vertrauensmännern übereinstimmenden Festsetzung des Reineinkommens des Beschwerdeführers mit jährlichen 1800 fl. diese Ziffer zur Steuerbemessung angenommen wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 6446.

Rechtssätze wie in Nr 6445.

Erkenntniß vom 20. Februar 1892, Z. 202.

Dr. Franz Vavřinek ca. böhm. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 27. Juni 1891, Z. 38353, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 6447.

1. Gebührenäquivalentpflicht einer regulären kirchlichen Communität. — 2. Wer die Freilassung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes aus dem Titel der Widmung der beweglichen Sachen zu Unterrichtszwecken anspricht, muß nachweisen, daß sich in seinem Besitze ein bestimmtes bewegliches Vermögen befindet, welches ausschließlich zu Unterrichtszwecken gestiftet erscheint. — 3. Bemessung des Gebührenäquivalentes unter Zugrundelegung des von der Partei angegebenen Werthes der unbeweglichen Sache.

Erkenntniß vom 23. Februar 1892, Z. 619.

Basilianer-Convent in Buczacz (Adv. Dr. Krzyżanowski) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Obkolek); E. vom 22. März 1891, Z. 3349, puncto Gebührenäquivalent für das IV. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführende Convent bestreitet überhaupt die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes und vermeint, diesen Anspruch für sich aus der Anmerkung 2 d der T. P. 106, B e, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ableiten zu können, weil der Convent Unterrichtszwecke verfolgt und die Einkünfte seines Ver-

mögens zur Bestreitung der Erhaltungskosten für eine Hauptschule und ein Unter-Gymnasium verwendet. Weiter wird die Beschwerde dagegen gerichtet, daß der Werth des Gutes Babianka mit 6200 fl., statt mit 3509 fl. 28 kr. berechnet und der Bemessung des Aequivalentes zu Grunde gelegt wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Nach T. P. 106 B e des Ges. vom 13. December 1862 haben ein Aequivalent der Percentualgebühren für jede Besitzdauer von 10 Jahren von dem Vermögen zu entrichten: Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Corporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht. — Da der beschwerdeführende Convent als reguläre kirchliche Communität unzweifelhaft und unbestritten eine geistliche Gemeinde oder Corporation ist, dessen Mitgliedern ein Antheil am Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, und solche Gemeinden und Corporationen ohne Rücksicht auf den Zweck, welchen sie verfolgen, bezüglich ihres Vermögens überhaupt nach dem ausdrücklichen Wortlaute der citirten Gesetzesbestimmung gebührenäquivalentpflichtig sind, so muß der Anspruch des Conventes auf Freilassung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes überhaupt als unbegründet erkannt werden.

Es kann aber dieser Anspruch speciell auch aus der Bestimmung der Anmerkung 2 lit. d zur cit. T. P. 106 B e nicht abgeleitet werden, weil diese Anmerkung nur die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken vom Gebührenäquivalente ausnimmt, der Convent selbst aber keine Stiftung im Sinne des § 646 a. b. G. B. ist und auch nicht nachgewiesen hat, daß sich in seinem Besitze ein bestimmtes, bewegliches Vermögen befindet, welches ausschließlich zu Unterrichtszwecken gestiftet erscheint.

Nach den Stiftungs-Urkunden vom Jahre 1754 und 1755 muß zwar angenommen werden, daß die Zuwendung der Güter Dzwinogród und Zielona an das Basilianerkloster in Buczacz mit der stiftungsmäßigen Widmung derselben für Unterrichtszwecke (Erhaltung einer Gymnasialschule und eines Convictes für zwölf arme Zöglinge) erfolgte und insoweit daher derzeit bewegliche Sachen, insbesondere Grundentlastungs-Obligationen im Eigenthume des Klosters sind, welche von jenen Gütern herrühren, könnte die Aequivalentfreiheit derselben behauptet werden, dafern dieser Zusammenhang und somit die stiftungsmäßige (nämlich die auf jene Urkunden zurückgehende) Widmung dieser Mobilien für den Unterrichtszweck bewiesen würde. Allein diese Befreiung könnte immerhin nur für solche Vermögensbestandtheile, welche ausschließlich für den Unterrichtszweck gestiftet erscheinen und unter Nachweis dieser ausschließlichen Verwendung angesprochen werden. Im vorliegenden Falle ist aber ein solcher Nachweis nicht erbracht worden, da das Kloster sich damit begnügt hat, für sein gesammtes bewegliches Vermögen als solches, beziehungsweise auf Grund der Beschäftigung des Convents mit Unterrichtsertheilung, die Gebühren-Aequivalentfreiheit in Anspruch zu nehmen, es ist daher insbesondere auch der Vorschrift des Punkt 20 der cit. Min.-Verordn. vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, nicht genügt worden, wonach die gesetzliche Befreiung vom Gebühren-

äquivalente besonders geltend zu machen und die behördliche Anerkennung derselben zu erwirken ist.

Die Berufung auf die a. h. Entschließung vom 27. März 1818 ist gleichfalls irrelevant, weil aus derselben nur hervorgeht, daß aus Anlaß der Vereinigung der Klöster Sokulec, Uherniki und Zadarow mit jenem zu Buczacz das Vermögen an Realitäten, Kirchenproventen, Kirchen- und anderen Geräthschaften und Einrichtungsstücken dieser letzteren zur Vermehrung des Stammcapitales des betreffenden Klosters anzulegen war. — Ebensowenig kann sich die Beschwerde auf den Bericht des Ordinariates an die Statthalterei ddto. 28. September 1876, Z. 6576, stützen, weil derselbe gleichfalls nur auf die oben erwähnte a. h. Entschließung vom 27. März 1818 Bezug nimmt und aus dieser — wie erwähnt — keineswegs hervorgeht, daß irgend eine Stiftung zu Unterrichtszwecken vorliegen würde.

Belangend die Bewerthung der Grundstücke von Babianka ist zu erinnern, daß nach Punkt 11 der Finanz-Min.-Verordn. vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, der Werth der Grundstücke zu Zwecken der Gebührenäquivalentsbemessung von dem Gebührenpflichtigen einzubekennen ist. Laut der in den Acten erliegenden Fassion hat der beschwerdeführende Convent diese Grundstücke thatsächlich — wie dies in der Verhandlung constatirt wurde — mit 6200 fl., und nicht — wie die Beschwerde vermeint — mit 2600 fl. oder 3509 fl. 28 kr. bewerthet, und es war daher eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, wenn die Finanzverwaltung diesen Werth der unbeweglichen Sache der Bemessung des Gebührenäquivalents zu Grunde gelegt hat.

Nr. 6448.

1. In Absicht auf Scalagebühren sind die bedingt abgeschlossenen Rechtsgeschäfte den unbedingt abgeschlossenen gleichzuhalten. — 2. Zur Herbeiführung der Gebührenpflicht zweiseitig verbindlicher Rechtsurkunden genügt es, daß ein Aufsatz über eine solche Urkunde von einer Vertragspartei gefertigt in den Händen der anderen befindlich ist.

Erkenntniß vom 23. Februar 1892, Z. 617.

Firma Hofherr und Schrantz ca. Finanz-Min.; E. vom 15. Juni 1891, Z. 11521, und vom 9. Juli 1891, Z. 19702, puncto erhöhter Scalagebühren für Miethverträge über Maschinen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 6449.

Rechtssätze wie in Nr. 6448.

Erkenntniß vom 23. Februar 1892, Z. 616.

Firma Hofherr und Schrantz ca. Finanz-Min.; E. vom 3. Mai 1891, Z. 4864 vom 8. Mai 1891, Z. 10939, vom 27. Mai 1891, Z. 11522, und vom 9. Juli 1891, Z. 19703, puncto erhöhter Scalagebühren von Kaufverträgen über Maschinen.

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 1451 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 219 (Bd. II, J. 1878).

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Firma hat dem belangten k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe in dem angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Nr. 6450.

Eine Gebührenbefreiung für Eingaben gegen die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit anderer vorgeschriebener öffentlicher Abgaben als Gebühren, kann im Grunde der T. P. 44 q. des Geb.-Ges. nicht beansprucht oder ertheilt werden.

Erkenntniß vom 23. Februar 1892, Z. 618.

Josef Langer ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Obkolek); E. vom 4. Juni 1891, Z. 16358, puncto erhöhter Eingabestempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem ungestempelt eingebrachten Recurse des Beschwerdeführers gegen die erfolgte Vorschreibung einer Einkommensteuer von der Mauthpachtung in Ludwigsthal für das Jahr 1890 und der ungestempelten Beilage desselben wurden über ämtlichen Befund die einfache Gebühr per 45 kr. und die Steigerungsgebühr per 45 kr. vorgeschrieben und mit der angefochtenen Entscheidung ist diese Vorschreibung aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit zu erkennen. — Wie die Beschwerde selbst angibt, handelt es sich um die Gebührenpflicht eines Recurses gegen einen Einkommensteuer-Zahlungsauftrag. — Die Beschwerde ist jedoch der Anschauung, daß dieser Recurs als die erste in dieser Steuerbemessungs-Angelegenheit überreichte Eingabe deshalb nach T. P. 44 q des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Stempelfreiheit genieße, weil mit demselben nichts anderes als die gesetzlich gestattete Ermäßigung, beziehungsweise eine gesetzmäßige Ermittlung des Einkommens begehrt worden sei.

Nach § 26 des kais. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, hat die Steuerbehörde den gebührenden Steuerbetrag festzusetzen und dem Steuerpflichtigen bekannt zu machen, und nach § 26 des die Vollzugsvorschrift zu dem gedachten Patente bildenden Finanz.-Min.-Erlasses vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, hat diese Bekanntgabe mittelst Zahlungsauftrages zu erfolgen. — Nach § 28 des cit. Patentes kann gegen die Entscheidung der Steuerbehörde über die Steuerpflicht und das Ausmaß der Gebühr — also gegen den zugestellten Zahlungsauftrag — der Recurs binnen 14 Tagen eingebracht werden. — Die in Frage stehende Eingabe ist demnach in der That die im bezogenen § 28 vorgesehene und ausdrücklich »Recurs« benannte Beschwerdeschrift.

Unter dem Schlagworte »Recurs« wird im Gebührentarife zum Gesetze vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, verwiesen: 1. auf die in der T. P. 43 g, h aufgeführten, 2. auf die nach T. P. 44 l, s, z befreiten, 3. auf die nach T. P. 44 q begünstigten Eingaben. — Zu den Eingaben der T. P. 44 l, s, z, welche ausdrücklich als »befreite« Recurse bezeichnet

sind, gehört der hier in Frage stehende Recurs gewiß nicht. — Es kann sich daher nur noch darum handeln, ob auf denselben die T. P. 44 q Anwendung zu finden habe.

Insoweit die an dieser Tarifstelle behandelten Recurse in Betracht zu ziehen sind, liegt es klar zu Tage, daß diese Bestimmung auf den vorliegenden Fall nicht zur Anwendung zu kommen hat, nachdem der gegenwärtige Recurs gegen einen Zahlungsauftrag eingebracht wurde, während die Recurse der T. P. 44 q gegen Entscheidungen über im ersten Absatz dieser Tarifpost aufgeführte Eingaben gerichtet sein müssen, eine solche Entscheidung aber in dem Zahlungsauftrage gewiß nicht erblickt werden kann.

Was aber die Eingaben der T. P. 44 q, Abs. 1, anbelangt, so unterscheidet die Gesetzesstelle zwischen Eingaben in Angelegenheit der Gebühren und Eingaben in Angelegenheit der anderen öffentlichen Abgaben. — Bezüglich der ersteren sind allerdings nicht blos die Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorschreibung eingebracht werden, sondern auch jene für unbedingt gebührenfrei erklärt, welche gegen die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorgeschriebenen Stempel- oder unmittelbaren Gebühren gerichtet sind, worunter allerdings auch die an die II. Instanz eingebrachten Beschwerden des § 78 Geb.-Ges. fallen. — Bezüglich der öffentlichen Abgaben, welche nicht Gebühren sind, ist aber die unbedingte Gebührenfreiheit nur jenen Eingaben gesetzlich zugestanden, welche zur Erwirkung gesetzlich gestatteter Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zufristungen eingebracht werden. Der vorliegende Recurs verfolgt aber keinen dieser Zwecke, insbesondere nicht jenen einer gesetzlich gestatteten Ermäßigung, weil eine solche die bereits rechtskräftig verfügte Bemessung und Vorschreibung der concreten Abgabe, von welcher eben eine Ermäßigung in der Folge beansprucht wird, zur Voraussetzung hat.

Da nun die T. P. 44 q eine Ausnahme von der als Regel geltenden Stempelpflicht der Eingaben (§ 1 D 1, § 4 A 1 des Ges. vom 9. Februar 1850 und T. P. 43 des Ges. vom 13. December 1862) aufstellt, Ausnahmen aber strenge auf den ausgenommenen Gegenstand eingeschränkt und über diesen hinaus auch nicht im Wege der Analogie erweitert werden dürfen, ergibt sich, daß eine Gebührenbefreiung für Eingaben gegen die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit anderer vorgeschriebener öffentlicher Abgaben als Gebühren im Grunde der T. P. 44 q nicht beansprucht oder ertheilt werden kann.

Auf die in der Beschwerde bezogenen Erlässe des k. k. Finanz-Min. vom 12. Mai 1863, Z. 11500, und vom 2. October 1889, Z. 31312 vermochte der V. G. Hof darum keine Rücksicht zu nehmen, weil dieselben mit allgemein verbindlicher Kraft nicht publicirt sind, daher nur interne Weisungen darstellen, aus denen der Beschwerdeführer für sich keinerlei Berechtigung ableiten kann.

Nr. 6451.

Die örtliche Zugehörigkeit zu einer Krankencasse ist von dem sie begründenden Arbeitsverhältnisse, d. i. der Relation zwischen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer, und nicht von der vorübergehenden factischen Arbeitsleistung in einem Orte abhängig.

Erkenntniß vom 24. Februar 1892, Z. 395.

Bezirkskrankencasse in Littau ca. Min. des Innern (M.-S. Edler v. Swoboda); E. vom 12. Februar 1891, Z. 1191, puncto Verpflichtung zum Ersatze von Spitalsverpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Bezirkskrankencasse in Littau zur Bezahlung der für den Dachdeckergehilfen Paul Solowsky im Olmützer Krankenhause aufgelaufenen Verpflegskosten deshalb verpflichtet, weil der Verpflegte zur maßgebenden Zeit Mitglied dieser Bezirkskrankencasse war. (§ 65 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33.) Diese Entscheidung wird damit motivirt, daß für die Angehörigkeit zu einer Bezirkskrankencasse der Umstand maßgebend sei, daß der Standort der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung, nicht aber der Ort, wo die versicherte Person jeweilig ihre Arbeit verrichtet, im Sprengel der betreffenden Casse liegt.

Die Beschwerde ist der entgegengesetzten Rechtsanschauung und bekämpft die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, daß der verpflegte Gewerbsgehilfe, in dem der Verpflegung unmittelbar vorhergegangenen Zeitpunkte im Sprengel der Bezirkskrankencasse Olmütz beschäftigt war, weil er in Olmütz von einem Betriebsunfalle betroffen wurde, welcher dessen Aufnahme in die Spitalsverpflegung zur Folge hatte.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Nach Ausweis der Administrativacten ist der Dachdeckergehilfe Paul Solowsky am 1. August 1890 bei dem Dachdecker Josef Prucek in Williman, also im Sprengel der Littauer Bezirkskrankencasse, in die Arbeit getreten und am 8. August 1890 von diesem Arbeitgeber bei der genannten Casse zwar angemeldet, inzwischen aber in Olmütz im Dachdeckergewerbe beschäftigt worden, woselbst dessen Verunglückung und in weiterer Folge dessen Krankenverpflegung erfolgte. — Nach § 1 des Krankenversicherungsges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, sind nun grundsätzlich alle in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten, nach Maßgabe der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes auch für den Krankheitsfall versichert, und diesen Versicherten auch jene Arbeiter und Betriebsbeamten beizuzählen, welche bei den im § 1, Alinea 2, angeführten Betrieben oder bei unter die Gewerbe-Ordnung fallenden oder sonst gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen beschäftigt sind. — Hieraus ergibt sich, daß die Versicherungspflicht eines Arbeiters oder Betriebsbeamten für den Krankheitsfall, bezw. dessen Mitgliedschaft zu einer Bezirkskrankencasse überhaupt, durch die Verwendung desselben in denjenigen Beschäftigungen und Unternehmungen begründet wird, deren der § 1 des erwähnten Gesetzes gedenkt.

Der § 13, Z. 1, dieses Gesetzes macht die Mitgliedschaft einer versicherungspflichtigen Person zu einer bestimmten Bezirkskrankencasse davon abhängig, daß diese Person im Sprengel dieser Casse beschäftigt sei, und nach Alinea 2 und 3 des Abs. 1 dieses Paragraphen wird die Mitgliedschaft zu einer bestimmten Bezirkskrankencasse seitens einer versicherungspflichtigen Person mit dem Tage erlangt, an welchem diese Person in die betreffende Beschäftigung eintritt und wird von derselben diese Mitgliedschaft nur so lange beibehalten, als ihre die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung im Sprengel der Casse andauert.

Werden nun diese gesetzlichen Bestimmungen auf den concreten Fall angewendet, so ergibt sich, daß der Dachdeckergehilfe Paul Solowsky durch den am 1. August 1890 erfolgten Eintritt in die Arbeit bei dem Dachdecker Josef Prucek in Willimau, ganz unabhängig von der erst am 8. August 1890 erfolgten Anmeldung, die Mitgliedschaft zur Littauer Bezirkskrankencasse allerdings erlangt hat, und es kann sich daher nur weiter darum handeln zu prüfen, ob der Genannte durch die Verwendung bei einer Arbeit am 5. August 1890 im Sprengel der Bezirkskrankencasse in Olmütz die Mitgliedschaft zu dieser Casse erworben und sonach jene zur Littauer Krankencasse verloren habe.

Der V. G. Hof schloß sich der Anschauung an, daß dieser Fall nicht eingetreten sei. — Der vorliegende Fall betrifft einen nach § 1 versicherungspflichtigen Arbeiter in einer unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Unternehmung, deren Standort zweifellos Willimau ist. — Durch den Eintritt in diesen Betrieb hat daher nach § 13, Abs. 1, der genannte Arbeiter zweifellos die Mitgliedschaft zu jener Krankencasse erworben, in deren Sprengel dieser Betrieb gelegen ist, da ja die Beschäftigung in eben diesem Betriebe sich vollzieht.

Der Umstand, daß der Gewerbsinhaber von dem ihm gemäß § 41 der Gew.-Ordn. eingeräumten Rechte Gebrauch machend, eine einzelne bestellte Arbeit in einem anderen Orte verrichtet, ist für die Frage der Zugehörigkeit der Unternehmung des Betriebes zu dieser oder jener Krankencasse und folgerichtig auch für die Frage der erworbenen Mitgliedschaft irrelevant. — Denn dem Gesetze liegt die Absicht zu Grunde, die Versicherungspflicht während des dieselbe begründenden Arbeitsverhältnisses (§ 13, Punkt 1, Alinea 3) dauernd festzustellen.

Schon aus den Bestimmungen des § 13 in ihrem Zusammenhange muß gefolgert werden, daß nach der Absicht des Gesetzes die einmal begründete Mitgliedschaft zu einer Bezirkskrankencasse so lange fortwirken soll, bis die im § 13, Punkt 2, festgesetzten Momente eine rechtliche Lösung dieses Verhältnisses herbeigeführt haben. Ebenso ist aus den Bestimmungen des § 18, welcher von Arbeitsgebern spricht, welche versicherungspflichtige Mitglieder einer Bezirkskrankencasse beschäftigen und ersteren eine Vertretung im Vorstande, Ausschusse und in der Generalversammlung der Casse sichert, — des § 31, welcher die Arbeitsgeber zur An- und Abmeldung der bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen längstens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung oder dem Austritte aus derselben verpflichtet, — des § 33, nach welchem eine Rückerstattung gezahlter Beiträge nur dann stattzufinden hat, wenn die abgemeldete Person innerhalb

der Zahlungsperiode aus der Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitsgeber ausscheidet, — des § 34, welcher die Beitragspflicht des Arbeitsgebers rücksichtlich der bei ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder regelt, sowie des § 36 zu folgern, daß die erworbene Mitgliedschaft, bezw. die örtliche Zugehörigkeit zu einer Krankencasse von dem sie begründenden Arbeitsverhältnisse, d. i. der Relation zwischen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer und nicht von der oft nur zufälligen und nur vorübergehenden factischen Arbeitsleistung in einem Orte abhängig ist, zumal ja die factische Beschäftigung am Standorte der Unternehmung bei Gewerben mit fixen Betriebsstätten die Regel und die auswärtige Verwendung die Ausnahme bilden wird.

Bei entgegengesetzter Anschauung würde der möglicherweise eintretende häufige Wechsel der Mitgliedschaft einen geordneten Cassabestand, eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende geregelte Casseverwaltung in Frage stellen, ja einfach unmöglich machen und hiedurch der Zweck des Gesetzes, die zeitgerechte Unterstützung des Arbeiters im Erkrankungsfalle (§ 6) vereitelt werden.

Da es nun zweifellos ist, daß im vorliegenden Falle der Arbeitsgehilfe in die Arbeit bei dem Dachdecker Josef Prucek in Willimau eingetreten ist und die zeitweilige Verwendung des Gehilfen in Olmütz eine in diesem Arbeitsverhältnisse begründete war, hat letzterer durch diese factische temporäre Arbeitsleistung noch nicht die Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse in Olmütz erworben, bezw. jene in Littau verloren.

Nr. 6452.

Ist aus Anlaß der Uebernahme des Patronatsvermögens durch den Religionsfond ein Specialtitel in Bezug auf die Concurrenz zu Pfarr- und Kirchenbaulichkeiten nicht geschaffen worden, dann hat eine solche nach den allgemein bestehenden Patronatsdirectiven platzzugreifen.

Erkenntniß vom 24. Februar 1892, Z. 407.

Gemeinde Tisis (Adv. Dr. Porzer) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Baron Schwind); E. vom 28. Jänner 1891, Z. 25411 ex 1889, puncto Kirchen- und Friedhofconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß zu den an der Pfarrkirche und dem Friedhofe in Tisis nach den commissionellen Verhandlungen vom 7. Juli 1885 und 28. März 1889 für nothwendig erkannten Herstellungen, der Religionsfond als unbestritten anerkannter Patron der Pfarrkirche, bei dem Umstande als diese Kirche selbst und die dazu gehörige St. Antonius-Kapelle ein entbehrliches Einkommen nicht besitzt, auf Grund des Erlasses des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 20. Juli 1852, Z. 2658, und in Gemäßheit des § 3 des Ges. vom 25. Juni 1863, L. G. B. Nr. 48, mit einem Drittel des Aufwandes nach Abschlag des Werthes der Zug- und Handarbeiten beizutragen hat, zu einer Mehrleistung jedoch nicht verpflichtet sei. — Die Beschwerde behauptet die Gesetzwidrigkeit dieser Entscheidung, weil der Religionsfond als Rechtsnachfolger in das Vermögen des aufgehobenen Priorats St. Johann, ebenso

wie dieses, zur Alleinerhaltung der Kirche verpflichtet sei und weil die Entscheidung des Cultus-Min. vom 20. Juli 1852 der Gemeinde Tisis gegenüber ohne Rechtswirkung sei, da diese Entscheidung sich auf die Protokollar-Erklärungen des ehemaligen Pfarrers von Tisis, Johann Bohler, bei der Commissionsverhandlung vom 9. October 1849 zur Feststellung der dem Religionsfonde aus der Uebernahme des Prioritätsvermögens erwachsenen Lastenstütze, der genannte Pfarrer aber die Gemeinde zu verpflichten nicht berechtigt war, und weil — selbst die Legitimation des Pfarrers zur Vertretung der Gemeinde Tisis vorausgesetzt — das k. k. Ministerium doch nur gegen Erfüllung der von dem Pfarrer geforderten Gegenleistungen die Entlastung des Religionsfondes auszusprechen in der Lage gewesen wäre, welche Voraussetzung aber nicht zugetroffen ist.

Nach dieser Sachlage hatte der V. G. Hof zunächst zu untersuchen, ob durch den cit. Erlaß des Min. für Cultus und Unterricht vom 20. Juli 1852, Z. 2658, bezw. durch die Erklärungen des genannten Pfarrers, die Concurrenz für die Pfarrkirche in Tisis in der Weise geregelt worden ist, daß dem Religionsfonde keine weitere Verpflichtung als die Leistung des Patronatsdrittels obliege. Diese Frage war aber nach der Actenlage zu bejahen. — Die am 9. October 1849 gepflogene Commissionsverhandlung fand in Gemäßheit des Decretes des Min. vom 14. September 1848, Z. 3450, auch zu dem Zwecke statt, damit die den Religionsfond treffenden Lasten aus der Uebernahme des Priratsvermögens sichergestellt würden. Die Gemeinde Tisis ist von diesem Zwecke der Verhandlung durch das Ausschreibungsdecret Z. 18556 ex 1849 mit dem ausdrücklichen Beifügen verständigt worden, daß, wenn die Gemeinde Tisis sich mit der Patronatsübernahme durch den Religionsfond in gewöhnlicher Weise nicht begnügen wollte, sie einen Vertreter zur Verhandlung absenden müßte. Die Gemeinde hat auch in einer besonderen Eingabe, Z. 20947 ex 1849 den Behörden bekannt gegeben, daß sie mit der Uebernahme des Patronates sich nicht zufrieden stellen wolle und den Pfarrer als besonderen Bevollmächtigten entsenden werde.

Zu der Verhandlung hat auch in der That der genannte Pfarrer als Bevollmächtigter der Gemeinde sich eingefunden. Die von der Gemeinde dem Pfarrer ertheilte, von dem Gemeindevorstande und von den Gemeindemitgliedern gefertigte, von dem Land- und Criminalgerichte vidimirte Vollmacht ist unter ausdrücklicher Berufung auf das Ausschreibungsdecret der Verhandlung ausgestellt, und ermächtigt den Pfarrer, bei der Verhandlung wegen Vermögensliquidirung und Regulirung der Lasten des ehemaligen Priorats St. Johann, die Gemeinde Tisis zu vertreten, in deren Namen nach seinem Gutdünken zu verhandeln, Rechte und Verbindlichkeiten zu übernehmen und zu gewähren, kurz alles vorzukehren, was er im Interesse der Gemeinde gelegen erachtet.

Nach diesem Wortlaute der Vollmacht und im Hinblicke auf die amtlich bestätigte Legitimation der unterfertigten Personen konnte der V. G. Hof die Einwendungen der Beschwerde gegen die Berechtigung des Pfarrers zur Vertretung der Gemeinde Tisis nicht weiter als begründet erkennen, und war somit nur zu erwägen, ob durch die Erklärungen des Bevollmächtigten der Gemeinde, das Verhältniß des Religionsfondes als Besitzers des Priorats-

vermögens einer- und der Gemeinde Tisis andererseits in Absicht auf die Erhaltung der Kirchengebäude, wirklich in der in der Entscheidung angenommenen Weise geregelt worden ist.

In dieser Richtung besagt das Protokoll wörtlich: »In Bezug auf die Ansprüche der Gemeinde Tisis, welche nach den Urkunden nicht ganz klar ausgesprochen scheinen und bei den nunmehr veränderten Umständen hinsichtlich des Priorats neu geregelt werden müssen, wird in Uebereinstimmung des Bevollmächtigten der Gemeinde Tisis der Antrag gestellt, daß in Zukunft das Fichtl'sche Haus als Pfarrwiddum erklärt, übrigens aber künftig bezüglich der Pfarrkirche und des Pfarrhofes die im allgemeinen bestehenden Patronatsdirectiven bei vorkommenden Bauten einzutreten hätten, für dermal jedoch der Pfarrhof im baulichen Stande vom Religionsfonde herzustellen wäre, insofern der baare Baukostenbetrag 400 fl. Conv.-M. nicht übersteigt, wobei die Gemeinde jedoch die Frohnen übernimmt.« Hierbei hat der Bevollmächtigte noch den Wunsch um Ueberlassung eines Theiles vom Prioratsgarten für den Pfarrer in Tisis ausgesprochen.

Der Wortlaut dieser Protokollars-Erklärungen läßt keinen Zweifel zu, daß das Concurrenzverhältniß des Religionsfondes und der Gemeinde dahin geregelt werden sollte, daß bei künftigen Baufällen die im allgemeinen bestehenden Patronatsdirectiven Platz greifen sollen. Diese Vereinbarung hat auch mit der Min.-Entscheidung vom 20. Juli 1852, Z. 2658, die Genehmigung erhalten, und es wurden überdies den beiden Begehren des Vertreters der Gemeinde dadurch Rechnung getragen, daß das Fichtl'sche Haus als Pfarrwiddum erklärt und dem Pfarrer in Tisis precario modo ein Theil des Prioratsgartens zugewiesen wurde.

Bei dieser Sachlage konnte der V. G. Hof auch die weitere Einwendung der Beschwerde, daß die vom Vertreter der Gemeinde gestellten Bedingungen nicht acceptirt worden sind, als zutreffend nicht erkennen.

Wenn die Beschwerde die Rechtswirksamkeit der am 9. October 1849 zu Stande gekommenen, vorstehend erörterten Vereinbarungen deshalb bestreitet, weil die Gemeinde zur Aufgebung von Rechten der Kirche nicht berechtigt war und weil die kirchlichen Autoritäten einem solchem Verzichte auch nicht zugestimmt hätten, so hat auch diese Einwendung keine Bedeutung, weil es sich ja bei jenen Erklärungen nicht um Rechte der Kirche, sondern um die Verpflichtungen der einzelnen Concurrenzfactoren und insbesondere darum gehandelt hat, ob bei Herstellungen an der Pfarrkirche die Gemeinde nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften zu concurriren gehalten sein wird, oder aber, ob sie von der gesetzlichen Concurrenzlast wegen des Bestandes von Specialtiteln und insbesondere deshalb befreit sein soll, daß das Prioratsvermögen vom Religionsfonde übernommen wurde.

Nachdem nun nach § 3 des Ges. vom 25. Juni 1863, L. G. B. Nr. 48, der Patron zu den aus dem Kirchenvermögen nicht bedeckten Auslagen für die Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude, insoweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas anderes bestimmen, nur den dritten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen hat, und nachdem der gleiche Concurrenzmaßstab nach § 1 des cit. Gesetzes auch für Kirchhöfe Geltung findet, so erscheint die angefochtene Entscheidung in der Sach- und Rechtslage begründet.

Nr. 6453.

Die Bestimmungen der in Galizien geltenden provisorischen Executionsordnung dürfen bei der Durchführung der wenn auch von der politischen Behörde bewilligten Sequestration zur Hereinbringung rückständiger Pachtschillinge zu Gunsten der Ossolinski'schen Stiftung nicht in Anwendung gebracht werden.

Erkenntniß vom 24. Februar 1892, Z. 631.

Marcus Stieglitz ca. Min. des Innern (S.-R. Baron Mosch); E. vom 17. Februar 1891, Z. 1556, puncto politischer Sequestration des vom Beschwerdeführer gepachteten Stiftgutes Zgórsko.

»Die angefochtene Entscheidung wird, sofern damit die Einbringung der Pachtschillinge von dem Beschwerdeführer nach den Vorschriften der Steuer-Executionsordnung vom 30. November 1855 (L. G. B. Nr. 31) angeordnet wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist die Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 15. Juni 1889, Z. 33528, aufrecht erhalten worden, kraft welcher die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Mielec vom 23. März 1889, Z. 3844, vollinhaltlich bestätigt wurde. — Mit der letzterwähnten Verfügung ist behufs Hereinbringung der zu Gunsten des Ossolinski'schen Institutes in Lemberg hinter dem ökonomischen Curator der Ossolinski'schen Stiftung für die Jahre 1887 und 1888 aushaftenden Beträge von zusammen 5522 fl. 85 kr., die mit Statthalterei-Erlaß vom 12. März 1889, Z. 12382, angeordnete Sequestration des von Marcus Stieglitz gepachteten Stiftungsgutes Zgórsko verfügt und zugleich ausgesprochen worden, daß, wenn der Pächter sich mit Quittungen über Vorauszahlungen des Pachtzinses für mehrere Jahre ausweisen sollte, derselbe auf den § 39 der Executions-Ordn. vom Jahre 1855 zu verweisen wäre, in Gemäßheit welcher die bewilligte Executionsmaßregel ohne Rücksicht auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Privatpächters durchzuführen ist. — Die Beschwerde ist sowohl gegen die Verhängung der Sequestration als gegen ihre Durchführung dem Beschwerdeführer gegenüber mittelst Anwendung der erwähnten Executions-Ordnung gerichtet.

Aus dem obenbezeichneten Inhalte der angefochtenen Entscheidung ergibt sich, daß die in der ö. m. Verhandlung vom Regierungsvertreter erhobene Einwendung, die angefochtene Min.-Entscheidung habe sich nur auf die bewilligte politische Sequestration, nicht auch auf die Art der Durchführung der letzteren bezogen, nicht stichhältig ist, und hatte daher der V. G. Hof die in beiden Richtungen, nämlich sowohl bezüglich der verhängten Sequestration als bezüglich ihrer Durchführung geltend gemachten Beschwerdepunkte in Betracht zu ziehen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachfolgenden Erwägungen: Der § 42 der Hauptstiftungsurkunde und der § 19 der a. h. genehmigten Additional-Stiftungsurkunde des Ossolinski'schen Institutes vom 15. Jänner 1824, ebenso wie die als Zusatz zum § 19 sich darstellende Bestimmung der a. h. Entschließung vom 23. August 1825 ordnen im Wesentlichen übereinstimmend an, daß in dem Falle, wenn der ökonomische Curator mit der Entrichtung der im Statute (§ 41) festgesetzten Raten an

die Ossoliński'sche Bibliothek säumig wird, die Sequestration des Stiftungsgutes, und zwar nach dem nunmehr diesbezüglich allein geltenden § 19 der Additional-Stiftungsurkunde von der politischen Landesstelle verhängt werden kann.

Thatsächlich ist auch die Sequestration des Stiftungsgutes Zgórsko über den ökonomischen Curator, bezw. über den denselben repräsentirenden Administrator von der Statthalterei verhängt worden, indem derselbe mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Mielec vom 23. März 1889, Z. 3844, von dem die Sequestration verfügenden Erlasse der k. k. galiz. Statthalterei vom 12. März 1889, Z. 12382, verständigt wurde.

Da durch diese Sequestrationsverhängung, namentlich auch sofern selbe auf das eine Stiftungsgut Zgórsko beschränkt wurde, nur die Rechte des ökonomischen Curators, respective des für ihn bestellten Administrators, nicht aber Rechte des Pächters des Gutes Zgórsko berührt erscheinen, so fehlt dem Beschwerdeführer als dem Gutspächter die Legitimation zur Beschwerdeführung in der Richtung, ob und in welchem Umfange die Sequestration zu bewilligen war oder nicht.

Des Beschwerdeführers Rechte werden durch jene Sequestrationsmaßregel nur insofern berührt, als es sich um die Art der Durchführung der bewilligten Sequestration ihm gegenüber handelt, und ist in dieser Beziehung folgendes zu erinnern. — Die Anwendung der Executions-Ordn. vom 30. November 1855, L. G. B. Nr. 31, besonders des in der eingangs erwähnten bezirkshauptmannschaftlichen Verfügung ausdrücklich berufenen § 39 dieser Executions-Ordn. bei der Durchführung der hier bewilligten politischen Sequestration erscheint im Gesetze nicht begründet; denn die besagte Executions-Ordnung ist — wie dies aus der Ueberschrift und den einzelnen diese Executions-Ordnung begleitenden Punkten des Finanz-Landes-Directionserlasses vom 30. November 1855, Z. 47384, zu entnehmen ist — lediglich als eine »provisorische Executions-Ordnung für die Eintreibung der l. f. Steuerrückstände« erlassen worden.

Da es sich im gegebenen Falle um einen l. f. Steuerrückstand nicht handelt und in den sämmtlichen statutarischen Bestimmungen der Ossolińskischen Stiftung eine Norm nicht zu finden ist, wonach den Rückständen der an die Ossoliński'sche Bibliothek von dem ökonomischen Curator zu bezahlenden Jahresraten die Begünstigungen oder Vorrechte der Steuerrückstände zu Statten kommen würden, so ergibt sich von selbst, daß die Bestimmungen dieser Executions-Ordnung bei der Durchführung der, wenn auch durch die politische Behörde bewilligten Sequestration nicht in Anwendung gebracht werden dürfen.

Die in dem a. h. genehmigten Zusatze zu Art. 19 der Stiftungsurkunde vom 23. August 1825 ausgesprochene ausnahmsweise Competenz der politischen Behörde bezieht sich nur auf den Act der sonst den Gerichten zustehenden Verhängung der Sequestration, nicht aber auf die von dem Sequester bei Verwaltung des sequestrirten Gutes vorzunehmenden Handlungen, bezüglich welcher er dem Eigenthümer des Gutes gleichsteht und an die nach Beschaffenheit dieser Handlungen anwendbaren Gesetze (bei Pachtungen die Vorschriften des Civilrechts) gebunden ist.

Nr. 6454.

Eintritt der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in einen Versicherungsvertrag.

Erkenntniß vom 24. Februar 1892, Z. 628.

Landwirthschaftliche Actien-Rübenzuckerfabrik bei Brüx ca. Min. des Innern; E. vom 19. Jänner 1891, Z. 21589 ex 1890, puncto Verpflichtung der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen zur Uebernahme eines Privat-Versicherungs-Vertrages.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6455.

Beitragspflichtig zur Bezirkskrankencasse sind auch die nicht angemeldeten versicherungspflichtigen Arbeiter und die Arbeitgeber von nicht angemeldeten derlei Personen.

Erkenntniß vom 24. Februar 1892, Z. 629.

Bezirkskrankencasse in Neunkirchen ca. Min. des Innern; E. vom 12. Februar 1891, Z. 1145, puncto Nachzahlung von Cassabeiträgen für nicht angemeldete versicherungspflichtige Personen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«**)

Nr. 6456.

Zeitpunkt, mit welchem die Mitglieder einer Bezirkskrankencasse die ihnen nach Gesetz und Statut auferlegten Leistungen zu prästiren haben.***)

Erkenntniß vom 24. Februar 1892, Z. 630.

Bezirkskrankencasse in Leoben (Adv. Dr. Posener) ca. Min. des Innern (M.-S. Edler v. Swoboda); E. vom 27. December 1890, Z. 24326, puncto Beginn der Vorschreibung der von dem Adv. Dr. Ludwig Ascher in Leoben für die Krankenversicherung seines Kanzleipersonales an die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse zu leistenden Versicherungsbeiträge.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Versicherungspflicht des bei den Advocaten und k. k. Notaren im politischen Bezirke Leoben beschäftigten Hilfspersonales zur Bezirkskrankencasse Leoben wurde im Instanzenzuge durch die Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 18. April 1890, Z. 6449, rechtskräftig ausgesprochen und diese Entscheidung wurde dem Dr. Ludwig Ascher am 2. Juni 1890 zugestellt.

Während nun die Bezirkskrankencasse die Einzahlung der entfallenden Cassenbeiträge vom 1. August 1889, als dem Tage des Beginnes der im § 1 des Arbeiter-Kranken-Versicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, bezeichneten Versicherung (Min.-Verordn. vom 14. Juni 1889, R. G. B. Nr. 94) angefangen, beansprucht, vertrat Dr. Ludwig Ascher den Standpunkt, daß diese Einzahlung erst vom 3. Juni 1890, d. i. dem auf

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6271 (Bd. XV, J. 1891).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 6318 (Bd. XV, J. 1891).
***) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6384.

die erfolgte Zustellung der vorgedachten Min.-Entscheidung folgenden Tage, angefordert werden könne.

Die angefochtene Min.-Entscheidung nimmt den letzteren Standpunkt ein, der V. G. Hof konnte die Entscheidung aber nicht für im Gesetze begründet erkennen. — Die im § 1 des Arbeiter-Kranken-Versicherungs-Gesetzes aufgestellte, im vorliegenden Falle an sich unbestrittene Versicherung, hatte nach § 76, lit. c., mit jenem Zeitpunkte zu beginnen, welcher nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festzusetzen war. — Mit der obbezogenen Min.-Verordn. vom 14. Juni 1890 wurde dieser Beginn auf den 1. August 1889 festgesetzt und hiermit war also der Zeitpunkt gegeben, mit welchem einerseits die Bezirkskrankencassen die ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, andererseits aber auch die Cassenmitglieder die ihnen nach Gesetz und Statut auferlegten Leistungen zu prästiren hatten. — Es war sonach auch bezüglich des Hilfspersonales der Advocaten und k. k. Notare, sobald deren Versicherungspflicht im Grunde des § 1 Kranken-Versicherungs-Ges. feststand, kein anderer Zeitpunkt als der 1. August 1889 der Tag des Beginnes der Pflicht zur Einzahlung der entfallenden Cassenbeiträge.

Dieser Zeitpunkt konnte dadurch eine Aenderung nicht erfahren, daß über den Bestand der Versicherungspflicht auf der einen oder auf der anderen Seite ein Zweifel bestand, und daß aus diesem Grunde über die Versicherungspflicht im administrativen Instanzenzuge abgesprochen werden mußte. — Denn die bezügliche Entscheidung der Adminstrativbehörde konnte auf keiner anderen Grundlage, als auf der des Gesetzes vom 30. März 1888 erfließen und keinen anderen Spruch treffen, als den, daß die Versicherungspflicht eben im Grunde des § 1 des bezogenen Gesetzes bestehe oder nicht bestehe.

Wurde — wie dies mit der Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 18. April 1890, Z. 6449 geschehen — auf den Bestand der Versicherungspflicht erkannt, so ist in diesem Erkenntnisse keine neue Versicherungspflicht begründet, sondern die im Gesetze beruhende als vorhanden erklärt worden; das betreffende Erkenntniß hatte eben keinen constitutiven, sondern einen streng declaratorischen Charakter. — Daran knüpft sich aber die nothwendige Folge, daß die Verbindlichkeiten aus der bestehenden Versicherung sowohl auf Seite der Bezirkskrankencassen als auch auf Seite der Mitglieder mit dem 1. August 1889 ihren Anfang nehmen, und daß demnach die entfallenden Cassenbeiträge von eben diesem Zeitpunkte an zu leisten sind.

Nr. 6457.

1. Die Nichtigkeitserklärung eines bestrittenen Amtsvorganges erstreckt sich nicht weiter, als der Nichtigkeitsgrund, nämlich die unterlaufenen Mängel dies erfordern. — 2. Ordnungswidrigkeiten, welche das Wahlergebniß nicht beeinflussen, begründen keine Nichtigkeit des Wahlactes. — 3. Einwendungen, welche dem Reclamationsverfahren angehören, können im Wahlverfahren nicht mehr in Betracht kommen.

Erkenntniß vom 25. Februar 1892, Z. 649.

Franz Sailer und Gen. (Adv. Dr. Karl Dostal) ca. Statthalterei in Prag (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 4. Mai 1891, Z. 44796, puncto Gemeindeausschußwahl in Raudnitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die böhm. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 4. Mai 1891, Nr. 44796, in Folge der Einwendungen des Franz Sailer und Gen. die am 16., 18. und 19. März 1891 durchgeführte Gemeindeausschußwahl in Raudnitz nur insoweit beanständet, als sie die im II. Wahlkörper erfolgte Wahl des Leopold Katz zum Ausschußmann außer Kraft setzte, im übrigen aber die Einwendungen als unstatthaft abgewiesen. — Als Grund dieser Zurückweisung wird angegeben, daß diese Einwendungen theils thatsächlich unbegründet, theils verspätet seien oder solche Unzukömmlichkeiten des Wahlverfahrens betreffen, welche bei den obwaltenden Abstimmungsverhältnissen auf das Wahlergebniß keinen nachweisbaren Einfluß geübt haben.

Die vorliegende Beschwerde macht dagegen geltend, daß sich der Einfluß gesetzwidriger Wahlvorgänge auf das Wahlergebniß niemals zweifellos sicherstellen lasse, und daß es die Autorität des Gesetzes erfordere, derlei Vorgänge überhaupt nicht zuzulassen, bezw. bei deren Vorkommen die Wahl aufzuheben, gleichwie es auch unzulässig sei, innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist erhobene Einwendungen wegen Verletzung der für die Wahl maßgebenden grundsätzlichen Vorschriften des Gesetzes auf das Reclamationsverfahren zu verweisen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Ausführungen der Beschwerde als begründet zu erkennen. — Es muß zugegeben werden, daß die im III. Wahlkörper nach der zweiten Verlesung der Wählerliste noch stattgehabte Annahme einer größen Anzahl von Stimmzetteln der Vorschrift des § 27 der Gem.-W.-Ordn. zuwiderlaufe und sonach einen gesetzwidrigen Wahlvorgang begründe. — Allein, daß jede Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens schon die Ungiltigkeit der Wahl nach sich ziehe, ist in der Gemeinde-Wahl-Ordnung nicht ausgesprochen und liegt es vielmehr in der Natur der Sache, daß sich die Nichtigkeitserklärung eines bestrittenen Amtsvorganges nicht weiter erstrecke, als der Nichtigkeitsgrund, nämlich die unterlaufenen Mängel, dies erfordern.

Im concreten Falle haben nun die Beschwerdeführer in dem Protokolle vom 22. April 1891 die Zahl der gesetzwidrig zur Abgabe gelangten Stimmzettel auf höchstens 70 bis 80 beziffert, und da sich aus den Wahlacten ergibt, daß die Stimmdifferenzen im III. Wahlkörper bei den Ausschußmännern 143 und bei den Ersatzmännern 145 Stimmen betragen haben, ist es evident, daß durch die nächträglich, wenn auch ordnungswidrig abgegebenen Stimmen das Wahlergebniß durchaus nicht beeinflußt und auch ein Recht der Beschwerdeführer nicht verletzt worden sein konnte, und daß sonach diesen nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Grundlage zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe fehle.

Aber auch in der Verweisung der Einwendungen gegen die Wählerlisten und gegen die Theilnahme angeblich nicht wahlberechtigter oder vom Wahlrechte ausgeschlossener Personen an der Wahl auf das Reclamationsverfahren, bezw. auf die Rechtskraft der Wählerlisten, kann eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht erblickt werden, da die Gemeinde-Wahl-Ordnung, wie sich aus den Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes ergibt, zwischen der Vorbereitung der Wahl und der Vornahme der Wahl unterscheidet und in den §§ 18 und 32 den Recurszug für jedes dieser

Stadien besonders regelt, woraus folgt, daß Einwendungen, welche ihrer Beschaffenheit nach dem Vorbereitungs-, bezw. Reclamations-Verfahren angehören, im Wahlverfahren nicht mehr in Betracht gezogen werden können und somit die Außerkraftsetzung der Wahl ausschließen.

Daß durch das von den Beschwerdeführern gerügte Benehmen des Johann Pracner bei der Wahl des III. Wahlkörpers in die Amtsfunctionen der Wahlcommission eingegriffen, die Wahlfreiheit der Wähler in gesetzwidriger Weise beschränkt oder das Wahlergebniß beeinflußt worden wäre, erscheint im Wahlprotokolle nicht constatirt und ist auch sonst nicht nachgewiesen worden, und kann sonach auch diesem Beschwerdepunkte die von den Beschwerdeführern behauptete Tragweite nicht beigemessen werden.

Auch der von den Beschwerdeführern erhobene Zweifel gegen die Identität der im III. Wahlkörper als gewählt Proclamirten »Vaša Myler« und »Nathan Lebl« mit den in der Wählerliste des II. Wahlkörpers sub Post-Nr. 80 und 50 als wahlberechtigt verzeichneten Personen Wenzl Müller und Nathan Löbl kann nicht als zutreffend angesehen werden, weil eine blos verschiedene Schreibung der Namen einen Zweifel an der durch die übrigen Momente außer Frage gestellten Personenidentität zu begründen nicht vermag.

Auf die bei der mündlichen Verhandlung zur Sprache gebrachte Frage über die Modalitäten der Einberufung anderer Ausschußmitglieder an Stelle des Leopold Katz hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil die Entscheidung der Statthalterei in dieser Beziehung in der Beschwerde nicht beanständet worden ist.

Nr. 6458.

1. Voraussetzungen für die Verpflichtung der Hausbesitzer, ihre Häuser an das neue städtische Wasserwerk anzuschließen — 2. Die Pflicht des einzelnen Hausbesitzers zur Zahlung des Wasserzinses tritt erst ein, wenn der Wasserbezug für das einzelne Haus aus der Wasserleitung bereits sichergestellt ist (Mähren).

Erkenntniß vom 25. Februar 1892, Z. 557.

Josef Frey (Adv. Dr. Hynek) ca. mähr. Landesausschuß (Dr. Promber), mitbeth. Stadtgemeinde Olmütz (Adv. Dr. Schwarz); E. vom 10. März 1891, Z. 8363, puncto Vorschreibung des Wasserzinses rücksichtlich des Hauses C.-Nr. 585 in Olmütz und den Anschluß dieses Hauses an das städtische Wasserwerk.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der aufgetragenen Zahlung des Wasserzinses nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wird Beschwerdeführer zum Anschlusse seines Hauses Nr. 585, Pilten in Olmütz, an das neue städtische Wasserwerk verpflichtet und demselben gleichzeitig noch vor diesem Anschluß der Wasserzins vorgeschrieben. Die von der Beschwerde zunächst gegen diese Entscheidung geltend gemachte Mangelhaftigkeit des Verfahrens, und zwar deshalb, weil der Umstand, ob das Haus Nr. 585 keinen eigenen Brunnen besitze und ob dasselbe mit gesundheitsschädlichem Wasser versehen sei, keinen Gegenstand der behördlichen Con-

statirung gebildet hat, fand der V. G. Hof nicht vorhanden, weil im Administrativverfahren die Art der bisherigen Wasserversorgung des Hauses Nr. 585 in entsprechender Weise klargestellt wurde, die weitere Frage aber, ob und inwieweit die Gesundheitsschädlichkeit des Wassers behördlich zu constatiren war, mit einen Gegenstand der meritorischen Prüfung des Streitgegenstandes zu bilden hatte.

In thatsächlicher Richtung ist zu constatiren, daß auf dem, dem Beschwerdeführer gehörigen Hause Nr. 585 in Olmütz auf Grund des Reverses vom 22. November 1745 das Recht einverleibt ist, auf Kosten der Stadtgemeinde die Wasserleitung bis zum Wechsel dieses Hauses Nr. 585 unentgeltlich genießen zu dürfen. — Nach dem dem Administrativacte zuliegenden Documente wurde dieser Revers am 2. Jänner 1786 eingetragen und hat »sich hiernach Bürgermeister und Rath der königlichen Hauptstadt Olmütz verpflichtet, die neu errichtete Stadtwasserkunst und Wasserleitung möglichst bald mit allen hiezu benöthigten Requisiten dergestalt in vollkommenen Stand zu bringen, daß das fragliche Haus jederzeit mit hinlänglichem Wasser, so viel durch einen hölzernen Rohrzug fließen kann und solches zu keinem Nachtheile noch Abbruch des Wassers für die Stadt gereichen würde, versehen werden soll, und ebenso das neu zu errichtende Werk jederzeit in vollkommenen Stand zu erhalten.«

Laut der auch der Beschwerde beigelegten Behelfe wurde die Stadtgemeinde Olmütz in der vom Beschwerdeführer gegen sie anhängigen Streitsache wegen Besitzstörung dadurch, daß sie den Zufluß des Wassers aus der alten Wasserleitung in den beim Hause des Beschwerdeführers befindlichen Röhrbrunnen einstellte, in allen gerichtlichen Instanzen sachfällig.

Selbstverständlich bleibt, wie im Administrativverfahren so auch in dem Verfahren vor dem V. G. Hofe, das Wasserbezugsrecht des Beschwerdeführers auf Grund des intabulirten Reverses und der gerichtlichen Erkenntnisse außer Frage, und die h. g. Judicatur nur darauf beschränkt, ob die Verpflichtung des Beschwerdeführers zum Anschlusse an das neue Wasserwerk, sowie zur Zahlung des Wasserzinses aufrecht besteht.

Gegen die Verpflichtung zum Anschlusse an das neue Wasserwerk macht Beschwerdeführer geltend, daß sein Haus kein brunnenloses oder mit gesundheitsschädlichem Wasser versehenes sei. — Nach § 1 des mähr. Landesgesetzes vom 18. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 18, sind die Besitzer aller brunnenlosen oder mit gesundheitsschädlichem Wasser versehenen Häuser, sobald das Wasserleitungsrohr in ihrer Straße gelegt ist, verpflichtet, ihre Häuser an das Wasserwerk zum Wasserbezuge anzuschließen. Nach § 3 haben diejenigen Hausbesitzer, welche darauf Anspruch machen, daß das Wasser ihrer Hausbrunnen als nicht gesundheitsschädlich erklärt wird, sich beim Gemeindeamte zu melden, wonach dann die weiter gesetzlich vorgesehene Commission darüber, ob das Wasser des Brunnens gesundheitsschädlich sei oder nicht, zu entscheiden hat.

Wenn es nun auch richtig sein mag, daß unter den Begriff von Brunnen im Allgemeinen auch die aus öffentlichen Wasserleitungen gespeisten sogenannten Röhrkästen verstanden werden können, so können doch unter jene Häuser, welche gemäß § 1 des cit. Gesetzes, eventuell von dem Anschlusse an die neue Wasserleitung wegen des Besitzes eines eigenen

Brunnens befreit sind, nämlich dann, wenn deren Wasser nicht als gesundheitsschädlich erkannt wird (§ 3), gewiß nicht solche Häuser gerechnet werden, welche ihren Wasserbezug aus der bestandenen alten Wasserleitung erhalten, weil ja gerade öffentliche sanitäre Rücksichten die Stadtgemeinde Olmütz zum Aufgeben des bisherigen Wasserbezuges aus dem Marchflusse, dessen Wasser nach der chemischen Untersuchung als Trinkwasser für bedenklich erklärt wurde, dessen gesundheitsschädliche Beschaffenheit daher nicht erst von Fall zu Fall zu untersuchen ist, und zur Anlage einer neuen Quellenwasserleitung veranlaßten, und eben diesem Umstande das Gesetz vom 18. Jänner 1887 sein Entstehen verdankt. — Auch der § 3 spricht nur von Hausbrunnen, und es wollte eben der Gesetzgeber nur die Besitzer solcher Häuser in Olmütz von der Pflicht zum Anschlusse an die neue Wasserleitung befreien, welche ihre eigenen guten Hausbrunnen besitzen, keineswegs aber auch die Besitzer solcher Häuser, welche das Wasser aus der als ungeeignet erkannten, bisher bestandenen öffentlichen Wasserleitung beziehen.

Wenn daher das Haus des Beschwerdeführers im Sinne des erwähnten Gesetzes als ein brunnenloses bezeichnet wird, so entspricht dies nach dem Gesetze den thatsächlichen Verhältnissen, und besteht daher für den Beschwerdeführer die Pflicht zum Anschlusse an das neue städtische Wasserwerk gemäß § 1 des Gesetzes.

Aber auch selbst dann, wenn zugegeben werden wollte, daß die bei dem fraglichen Hause bestehende Wasserversorgung als ein Hausbrunnen bezeichnet werden könnte, daß das Haus daher nicht zu den »brunnenlosen« zu zählen sei, müßte diese Verpflichtung als aufrecht bestehend erkannt werden. — Denn nach § 3 des Ges. vom 18. Jänner 1887 ist es keineswegs Sache der Gemeinde, das Wasser der Hausbrunnen der einzelnen Häuser von amtswegen auf seine Qualität zu prüfen, es obliegt vielmehr nach dem Gesetze denjenigen Hausbesitzern, welche darauf Anspruch machen, daß das Wasser ihrer Hausbrunnen als nicht gesundheitsschädlich erklärt wird, sich beim Gemeinderathe zur Vornahme der Untersuchung zu melden.

Der Gemeinderath von Olmütz hat zur Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung mit Kundmachung vom 24. August 1889, Z. 1483 w, bekannt gegeben, daß bis zum 15. September 1889 die schriftlichen Anmeldungen derjenigen Hausbesitzer einzubringen sind, welche das Wasser ihrer Hausbrunnen für nicht gesundheitsschädlich halten, und welche aus diesem Grunde von dem Anschlusse ihrer Häuser an die städtische Wasserleitung befreit werden wollen.

Wenn nun auch diese von der Gemeinde festgestellte Frist nicht als eine Fallfrist in dem Sinne bezeichnet werden kann, daß derlei Anmeldungen nach dem 15. September 1889 unter keinen Umständen mehr zulässig wären, und zwar schon deshalb nicht, weil die Kundmachung selbst dies nicht ausspricht, und wenn auch das Gesetz selbst für die im § 3 vorgeschriebene Anmeldung keinerlei Frist festgestellt hat, so muß doch nach der Bestimmung des § 4, wonach längstens sechs Monate nach Inbetriebsetzung der Wasserleitung der Anschluß der betreffenden Häuser an die Wasserleitung durchzuführen ist, dies als der äußerste Termin zur Anmeldung des Befreiungsanspruches, bezw. der Untersuchung des Wassers rücksichtlich seiner Gesundheitsschädlichkeit gelten. Es war daher, da die Wasser-

leitung am 15. December 1889 eröffnet wurde, der 15. Juni 1890 dieser äußerste Termin für bestehende Häuser.

Entgegen der Behauptung der Beschwerde, daß diese erforderliche Anmeldung erfolgt sei, muß constatirt werden, daß nach den Administrativacten eine solche Anmeldung nicht vorliegt. — Denn auf die Aufforderung des Gemeinderathes vom 3. September 1889, Z. 1638 w, seinen Rechtstitel auf den Wasserbezug aus der bisherigen Wasserkunst ausführlich zu begründen, um dadurch die verbindliche Kraft desselben auch der neuen Sachlage gegenüber zu prüfen, hat sich Beschwerdeführer unterm 7. September 1889 lediglich darauf beschränkt, diesen Rechtstitel der Gemeinde unter Hinweis auf das Grundbuch bekannt zu geben; als weiter hierüber mit dem Decrete des Gemeinderathes vom 28. September 1889, Z. 1855 w, dem Beschwerdeführer unter Darlegung des Rechtsstandpunktes nach Auffassung der Gemeinde bedeutet wurde, daß er keinen rechtlichen Anspruch auf einen unentgeltlichen Wasserbezug aus der neuen Leitung erheben könne und derselbe gleichzeitig aufgefordert wurde, die Anmeldung der Hauswassereinleitung nach den gesetzlichen Bestimmungen einzubringen, beschränkte sich Beschwerdeführer in der Eingabe vom 16. October 1889 lediglich darauf, seinen Rechtsstandpunkt rücksichtlich des Wasserbezuges aus der alten Wasserleitung dahin zu präcisiren, daß er, falls er keinen Anspruch auf den unentgeltlichen Wasserbezug aus der neuen Leitung habe, er bei seinem alten, vertragsmäßig begründeten Rechte des Wasserbezuges aus der bisherigen städtischen Wasserkunst verbleibe, worüber ihm mit dem gemeindeämtlichen Decrete vom 18. November 1889, Z. 2033, bedeutet wurde, daß es seinem Ermessen überlassen bleibe, insofern er einen Rechtsanspruch auf Wasserversorgung aus der neuen Wasserleitung, oder was immer für Rechte geltend zu machen gedenke, den Rechtsweg zu betreten.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß zwar rücksichtlich der Rechtsfrage wegen des Wasserbezuges aus der alten städtischen Wasserkunst zwischen dem Beschwerdeführer und der Gemeinde verhandelt wurde, daß jedoch eine Anmeldung zur Wasseruntersuchung gemäß § 3 des die Wasserleitung in Olmütz betreffenden Ges. seitens des Beschwerdeführers bis zum 15. Juni 1890 nicht geschah. Die Beschwerde mußte daher, insofern als dieselbe gegen die Verpflichtung zum Anschlusse des Hauses Nr. 585 an die neue Wasserleitung in Olmütz gerichtet ist, als unbegründet abgewiesen werden.

Insoferne jedoch die Beschwerde den Auftrag zur Zahlung des Wasserzinses bekämpft, mußte dieselbe als begründet erkannt und derselben daher Folge gegeben werden.

Der § 5 des Landesges. sagt ausdrücklich, daß die Hausbesitzer für die bezogene Wassermenge den nach dem Tarife entfallenden Betrag an die Gemeindecasse zu zahlen haben. — Nach dieser gesetzlichen Bestimmung und nach dem im Gesetze vorgesehenen Tarife, welcher eine Grundtaxe nach den Wohnräumen unter Annahme eines Minimalverbrauches festsetzt, kann die Zahlungsfrist des einzelnen Hausbesitzers erst dann als eingetreten angesehen werden, wenn der Wasserbezug für das einzelne Haus aus der Wasserleitung bereits sichergestellt ist, nicht aber schon von dem Momente an, in welchem die Frist zum Anschlusse an das Hauptwasserleitungsrohr abgelaufen war. Die Erfüllung der Verpflichtung zur Wassereinleitung, bezw.

zur Durchführung der erforderlichen Anschlußarbeiten konnte daher gesetzlich nur nach § 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, welche die Behörden ermächtigt, die mangelnde Leistung auf Kosten des Verpflichteten bewerkstelligen zu lassen, erzwungen werden, es war aber nicht zulässig, sofort mit der Vorschreibung des Wasserzinses vorzugehen. — In diesem Punkte mußte daher die sich auf § 9 des genehmigten Regulativs stützende angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 6459.

Wenn die Verpflegung eines Krankencassenmitgliedes in einem öffentlichen Krankenhause ohne Zustimmung der Krankencasse erfolgt, kann die Verpflichtung der Letzteren zum Ersatze der Verpflegskosten nur rücksichtlich jenes Betrages bestehen, welchen dieselbe bei Einhaltung des gesetzlichen und statutarischen Vorganges für die Verpflegung ihrer Mitglieder aufzuwenden genöthigt gewesen wäre.*)

Erkenntniß vom 25. Februar 1892, Z. 419.

Bezirkskrankencasse in Smichov (Obm. Gust. Silhan) ca. Min. des Innern (M.-S. Edler v. Swoboda); E. vom 6. October 1890, Z. 20111, puncto Verpflichtung zur Zahlung von Krankenverpflegskosten an das k. k. allgemeine Krankenhaus in Prag.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gef. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse wurde mit der angefochtenen Entscheidung für verpflichtet erkannt, die vollen Verpflegsgebühren für 9 erkrankte Mitglieder, welche in der k. k. allgemeinen Krankenanstalt in Prag Aufnahme gefunden hatten, im Gesammtbetrage von 65 fl. 52 kr. zu berichtigen.

Die Bezirkskrankencasse bestreitet diese ihre Verpflichtung mit Berufung auf die Bestimmung des § 8 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, weil ohne ihr Vorwissen und ohne ihre Zustimmung die betreffenden Cassenmitglieder zur Verpflegung in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen worden sind und die Krankencasse nach den gesetzlichen Bestimmungen sowohl wie nach § 14 der behördlich genehmigten Statuten zur Zahlung der Verpflegsgebühren nur in dem Falle verpflichtet wäre, wenn die Abgabe der erkrankten Cassenmitglieder in das allgemeine Krankenhaus über Verfügung des von der Bezirkskrankencasse bestellten Arztes erfolgt wäre.

Dem entgegen stützt sich die angefochtene Entscheidung auf die Bestimmung des § 8, Alinea 4, des vorcit. Gesetzes, und zwar deshalb, weil — wie von dem Vertreter der Regierung bei der öffentlichen Verhandlung ausgeführt wurde — das Alinea 4 des § 8 eine für sich bestehende unbedingte Verpflichtung der Krankencasse zur Zahlung der Verpflegsgebühren an eine öffentliche Krankenanstalt in der Dauer von vier Wochen begründet, zumal die selbstständige, von den Bestimmungen des § 6 abweichende Fixirung der Verpflegsdauer, wie nicht minder die weitere Erwägung für die dem

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 5994 (Bd. XV, J. 1891).

Abs. 4 des § 8 in der angefochtenen Entscheidung gegebene Deutung streitet, daß in allen jenen Fällen, in welchen ein Krankencassenmitglied außerhalb des Sprengels seiner Krankencasse erkrankt, eine andere Art der Krankenverpflegung kaum ausführbar erscheint und darum angenommen werden muß, daß, wenn eine öffentliche Krankenanstalt die Verpflegung solcher Personen besorgt, ihr auch der Ersatz der gebührenden Kosten zu Theil wird.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Rechtsanschauung beizutreten, und ist vielmehr bei seiner Entscheidung von der Rechtsanschauung geleitet gewesen, daß aus der Bestimmung des § 8, Alinea 4 l. c., dann, wenn die Verpflegung eines Krankencassenmitgliedes in einem öffentlichen Krankenhause gegen die statutarischen Bestimmungen ohne Zustimmung der Krankencasse erfolgt, die öffentliche Krankenanstalt gegenüber der Krankencasse nur den Anspruch auf Ersatz des Aufwandes in jenem Betrage erheben kann, welchen die Krankencasse selbst nach Maßgabe des Statutes und der gesetzlichen Bestimmungen aufzuwenden genöthigt gewesen wäre.

Diese Rechtsanschauung stützt sich zunächst auf die Erwägung, daß es nach den gesetzlichen Auslegungsregeln nicht thunlich erscheint, die Bestimmung des § 8, Alinea 4, als eine für sich bestehende, selbstständige Norm aufzufassen, durch, welche ohne Rücksicht auf die übrigen gesetzlichen Verpflichtungen, der Krankencasse eine besondere und absolute Verpflichtung derselben zur Zahlung vierwöchentlicher Verpflegskosten an öffentliche Krankenhäuser für die in dieselben aufgenommenen Mitglieder statuirt werden sollte.

Einer solchen Auffassung widerstreitet die äußere Anordnung des Gesetzes, wie auch der Wortlaut. Denn zunächst wird im § 6 die Verpflichtung der Krankencasse auf die durch das Gesetz bestimmte Art und Höhe der Krankenunterstützung beschränkt und sodann sowohl die Art als auch die Höhe dieser Krankenunterstützung durch die §§ 6 und 7 des Näheren bestimmt. — Anschließend verfügt sodann der § 8 in seinem Eingange wörtlich: »An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes *kann* freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Krankencasse gewährt werden.«

Die Verpflegung in einem Krankenhause ist also nur eine, und zwar subsidiäre Art der Erfüllung der im § 6 normirten Verpflichtungen der Krankencasse und dadurch, daß das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, daß diese subsidiäre Art nur gewährt werden kann, also nicht gewährt werden muß, deutet es deutlich und zweifellos an, daß die Entscheidung darüber, ob die betreffende Krankencasse ihrer gesetzlichen Pflicht in der regelmäßigen oder ausnahmsweisen Art nachkommen will, der Cassenverwaltung selbst zusteht.

An der Richtigkeit dieser dem Wortlaute des Gesetzes angemessenen Deutung kann wohl ein Zweifel umsoweniger aufkommen, als ja nicht zu verkennen ist, daß, wenn die Art der Krankenunterstützung im concreten Falle ganz unabhängig von den Verfügungen der Krankencassenverwaltung je nach dem Belieben und dem Willen der einzelnen Mitglieder eintreten könnte, eine geordnete Verwaltung und Cassengebahrung nicht weiter möglich erschiene. — Wenn nun der § 8 anschließend an die eben erörterte grundsätzliche Bestimmung weiter diejenigen Fälle bezeichnet, in welchen die Ver-

pflegung in einem öffentlichen Krankenhause überhaupt platzgreifen kann und im Alinea 4 wörtlich bestimmt: »Wird ein versicherter Erkrankter in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so ist die Krankencasse, soweit dieselbe in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen nicht weitergehende Verpflichtungen freiwillig übernommen hat, verpflichtet, die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen,« so ist es wohl nicht möglich, diese Bestimmung aus dem Zusammenhange mit den übrigen besprochenen Anordnungen des § 8 zu reißen. Es kann vielmehr diese Bestimmung nur auf jene Fälle bezogen werden, welche in dem § 8 selbst vorgesehen sind, also auf jene Fälle, bei welchen die im Alinea 1 des § 8 vorgesehene Disposition der Krankencassenverwaltung zusteht und von ihr auch wirklich geübt wurde.

Wenn der Regierungsvertreter bei der öffentlichen Verhandlung für die Aufstellung, daß der § 8, Alinea 4, eine durchaus besondere gesetzliche Norm darstellt, als Argument auf das Moment hinwies, daß für diese Art der Krankenunterstützung die Dauer abweichend von der Bestimmung des § 6 nur auf vier Wochen fixirt ist, so konnte der V. G. Hof dieses Argument nicht für maßgebend erkennen. Denn davon abgesehen, daß aus einer doch mehr weniger willkürlichen Fristbestimmung ein Schluß auf die Absicht und die Tragweite einer Gesetzesbestimmung füglich nicht gezogen werden kann, liegt es nahe, daß die so fixirte kürzere Dauer der Verpflegung eine Dispositionsbeschränkung der Krankencassenverwaltung ähnlicher Art sein sollte, wie jene im § 9, Alinea 2, festgesetzte, wobei das Gesetz hier wie dort von der Erwägung geleitet war, daß aus versicherungstechnischen Gründen ein bestimmtes Maßhalten in dem Aufwande für die Krankenunterstützung zur Sicherung des Bestandes der Krankencassen geboten erscheint.

Was weiter die Argumente anbetrifft, die für die Auslegung der angefochtenen Entscheidung bei der öffentlichen Verhandlung daraus abgeleitet wurden, daß außerhalb des Sprengels der Krankencasse erkrankte Mitglieder regelmäßig nur in einer öffentlichen Krankenanstalt die Krankenverpflegung werden erhalten können und daß eben darum die erfolgte Aufnahme in dieselbe eine unbedingte Verpflichtung der Krankencasse für die Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenanstalt zur rechtlichen Folge haben müsse, und daß andernfalls eine dem Gesetze nicht entsprechende Ueberschwerung der Verwaltungskosten der öffentlichen Krankenanstalten platzgreifen würde, so konnte der V. G. Hof auch diesen Argumenten ein entscheidendes Gewicht nicht beimessen. Denn davon abgesehen, daß im concreten Falle die thatsächlichen Voraussetzungen dieser Argumentation darum nicht zutreffen, weil mit Rücksicht auf den Standort des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Prag, den Sprengel der Bezirkskrankencasse Smichov und den Aufenthaltsort der Verpflegten die factische Unmöglichkeit des bei der Krankencasse zu erhebenden Anspruches seitens ihrer Mitglieder und der rechtzeitigen Gewährung der Krankenverpflegung seitens der Krankencasse nicht präsumirt werden kann, würde aus jenen Ausführungen doch nur sich ergeben, daß für derlei Fälle eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nicht besteht, bezw. daß es besondere Fälle geben kann, welche von den in den §§ 7 und 8 als regelmäßig vorgesehenen, durch ein oder das andere Moment sich unterscheiden.

Allein daraus könnte niemals die Berechtigung abgeleitet werden, einem einzelnen Alinea des § 8 eine Deutung zu geben, welche dem aus dem Zusammenhange aller Anordnungen dieser Gesetzesstelle sich ergebenden Sinne widerspricht, sondern es würde sich nur die Nothwendigkeit ergeben, die Entscheidung unter Beobachtung der Grundsätze des § 7 a. b. G. B. aus dem Gesetze selbst zu treffen.

Daß aber die mit der angefochtenen Entscheidung getroffene Verfügung den Entscheidungsmaximen des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches einerseits nicht entspricht, und daß andererseits für Fälle der vom Regierungsvertreter hervorgehobenen Art die Entscheidung aus dem Gesetze auch dann getroffen werden kann, wenn bei der Auslegung und Anwendung des § 8, Alinea 4, die gesetzlichen Interpretationsregeln Beachtung finden, daß also die vom Regierungsvertreter als Argument postulirte Lücke des Gesetzes nicht besteht, ist unschwer nachzuweisen. Denn einerseits ist im § 64 des Krankenversicherungsgesetzes ein bestimmt entschiedener Fall zu der Frage gegeben, bis zu welchem Maße die Krankencasse zum Ersatze des für die Verpflegung ihrer Mitglieder von Dritten geleisteten Aufwandes verpflichtet erscheint und es beschränkt diese Gesetzesbestimmung die Verpflichtung der Krankencasse auf jenes Maß des Aufwandes, welches die Krankencasse nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst aufzuwenden genöthigt gewesen wäre. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß im Hinblicke auf die unbedingte Verpflichtung der Krankencasse zur rechtzeitigen und sofortigen Gewährung der Krankenunterstützung jene Fälle, in welchen die sofort nöthige Hilfe einem erkrankten Mitgliede gewährt wird, weil die Krankencasse diese Verpflegung nicht gewährt oder nicht gewähren kann, und solange sie es nicht vermag, sich von jenen Fällen unterscheiden, in welchen die Krankencasse ihre Verpflichtun zu erfüllen Willens und in der Lage ist.

Mit Rücksicht auf die unbedingte Verpflichtung der Krankencasse einerseits und auf das ihr zustehende Dispositionsrecht andererseits wird auch folgerichtig der Rechtsanspruch Dritter gegenüber der Krankencasse sich verschiedenartig gestalten, je nachdem die Krankencasse in der rechtlichen Lage war, von ihren gesetzlichen Dispositionsbefugnissen Gebrauch zu machen oder nicht.

In keinem Falle kann aber nach den gesetzlichen Bestimmungen es für gerechtfertigt angesehen werden, daß — wie es im concreten Falle geschah — die Krankencasse zur Zahlung der im öffentlichen Krankenhause aufgelaufenen Verpflegskosten verhalten wird, obschon — was nach der Sachlage des concreten Falles factisch und rechtlich möglich gewesen wäre — an sie von den Berechtigten ein Anspruch auf Gewährung der Verpflegung nicht gestellt und obschon von Seite der öffentlichen Krankenanstalt die Krankencasse selbst nicht in die rechtliche Möglichkeit versetzt wurde, die ihr nach dem Gesetze zustehenden Dispositionen zu treffen.

Da nun nach den gesetzlichen Bestimmungen, so gut wie nach den statutarischen Vorschriften der beschwerdeführenden Krankencasse, die Art und Weise der Krankenverpflegung der Regel nach nicht von dem Belieben des einzelnen Mitgliedes, sondern von der Bestimmung der Krankencasse selbst abhängig ist, da weiter nicht vorliegt, daß von den in der öffentlichen Krankenanstalt Verpflegten der Anspruch auf die Krankenverpflegung an die

Krankencasse gestellt wurde und die Leistung der Krankenverpflegung von der Bezirkskrankencasse etwa abgelehnt worden wäre, da endlich nach der Actenlage ebensowenig vorliegt, daß die Krankencasse nach rechtzeitig erfolgter Verständigung über die Aufnahme ihrer Mitglieder in die Verpflegung der öffentlichen Krankenanstalt der Belassung derselben dort zugestimmt hätte, oder daß kraft besonderer sanitätspolizeilicher Vorschriften die Krankenverpflegung in den fraglichen Fällen in der öffentlichen Heilanstalt erfolgen mußte, so konnte der V. G. Hof die unbedingte Verpflichtung der Krankencasse zur Bezahlung der aufgelaufenen Verpflegskosten nicht für begründet erkennen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine Verpflichtung der Krankencasse zur Zahlung der Verpflegskosten nur rücksichtlich jenes Betrages bestehen kann, welchen die Krankencasse bei Einhaltung des gesetzlichen und statutarischen Vorganges für die Verpflegung ihrer Mitglieder aufzuwenden genöthigt gewesen wäre. Darüber wurde aber in dem abgeführten Verfahren weiter eine Erhebung nicht gepflogen und es erschien darum in dieser Richtung der Thatbestand der angefochtenen Entscheidung ergänzungsbedürftig.

Nr. 6460.

Die Gemeindestiftungscasse-Verwaltung und das städtische Bau- und Wasseramt in Salzburg sind Verwaltungsorgane, welchen die Erlassung rechtsverpflichtender Entscheidungen namens der Gemeinde nicht zusteht.

Erkenntniß vom 29. Februar 1892, Z. 2753 ex 1891.

Gustav W.., Karl O... und Dr. Josef v. M... ca. Baurath der Landeshauptstadt Salzburg; E. vom 15. Februar 1891, Z. 80, puncto Zahlung von Canaleinzapfungsgebühren.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Zahlungsauftrage der städtischen Gemeinde- und Stiftungscasse-Verwaltung vom 12. April 1890 wurde Gustav W..., und mit den Zahlungsaufträgen des städtischen Bau- und Wasseramtes Salzburg vom 28. Februar 1890 wurden Karl O... und Dr. Josef von M... als Besitzer der Häuser Nr. 23, 17 und 21 der Franz Josef-Straße zur Einzahlung des ein Sechstel Beitrages der Herstellungskosten des in der Franz Josef-Straße bestehenden Hauptcanals aufgefordert. Die Zustellung dieser Aufforderungen ist in der ersten Hälfte des Monats Mai 1890 erfolgt.

Ueber die von den drei Genannten sub dato und präsentato 5. Juli 1890 dagegen erhobene Vorstellung, in welcher eventuell auch um Ermäßigung der fraglichen Gebühren angesucht wurde, hat der Gemeinderath unterm 28 Juli 1890 beschlossen: bei dem Umstande, als die im Sinne des § 4 der Bau-Ordn. erflossenen Zahlungsaufträge bereits rechtskräftig geworden sind, auf dieses Ansuchen nicht einzugehen. — Den dagegen überreichten Recurs hat der Baurath der Landeshauptstadt mit der angefochtenen Entscheidung, und zwar sowohl deshalb, weil der Recurs an den Gemeinde-

rath verspätet eingebracht wurde, als auch aus meritorischen Gründen, zurückgewiesen.

Der V. G. Hof fand, daß in dieser Angelegenheit wesentliche Formen des Administrativ-Verfahrens außer Acht gelassen worden sind. — Die an die Beschwerdeführer erlassenen Zahlungsaufträge gingen von der städtischen Gemeinde- und Stiftungscassen-Verwaltung, sowie von dem städtischen Bau- und Wasseramte aus. — Diesen Zahlungsaufträgen kann der Charakter von Verfügungen der Gemeinde, welche in Rechtskraft erwachsen können und executionsfähig sind, deshalb nicht zuerkannt werden, weil sie nicht von dem competenten Organe, dem Bürgermeister, ausgefertigt wurden.

Nach § 94 der Bau-Ordn. für Salzburg hat in I. Instanz der Bürgermeister die Bau-Ordnung zu handhaben und obliegt demselben nach §§ 68 und 70 des Gem.-Statuts die Vertretung der Gemeinde nach außen, sowie die Vollzugsetzung der Beschlüsse des Gemeinderathes. — Es müssen daher alle Entscheidungen der Gemeinde, ob dieselben vom Bürgermeister selbst oder aber vom Gemeinderathe in I. Instanz getroffen werden, vom Bürgermeister ausgefertigt werden.

Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Die Ausfertigung der Zahlungsaufträge erfolgte vielmehr durch die Gemeinde-Stiftungscasse-Verwaltung, sowie durch das städtische Bau- und Wasseramt. Diesen gemäß § 32 des Gem.-Statuts für die Stadt Salzburg bestellten und bestehenden Verwaltungs-Organen steht jedoch nach dem Gesagten die Erlassung rechtsverpflichtender Entscheidungen nomine der Gemeinde nicht zu.

Die Beschwerdeführer konnten daher in den von den genannten Organen erlassenen Aufforderungen mit Recht verpflichtende Entscheidungen nicht erblicken, es durfte daher auch die Eingabe der Beschwerdeführer, mit welcher dieselben im Vorstellungswege Einwendungen gegen diese Aufforderungen erheben und eventuell um Gebührenermäßigung ansuchen, nicht unter Hinweisung auf die angebliche Rechtskraft der fraglichen Aufträge zurückgewiesen werden, es war vielmehr diese Eingabe der instanzmäßigen Entscheidung zuzuführen.

Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß — wie die Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg in ihrem Berichte vom 10. September 1890, Z. 18017, an die k. k. Landesregierung anführt — es bei der Gemeinde üblich sei, daß Zahlungsaufträge für Rückersätze bei baulichen Herstellungen der Gemeinde vom städtischen Bauamte ausgefertigt, der städtischen Buchhaltung zur Ueberprüfung zugefertigt, von dieser an die Stadt-Vorstehung geleitet, von letzterer dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorgelegt und dann behufs Einhebung der entfallenden Beträge an die städtischen Gemeinde- und Stiftungscassen zurückgestellt werden, weil ein solcher, lediglich interner Vorgang die Gemeinde nicht von der gesetzlich vorgeschriebenen Art der Ausfertigung von Entscheidungen entheben, bezw. die letztere ersetzen und den Parteien das Recht, ihre Ansprüche instanzmäßig zur Entscheidung zu bringen, nicht nehmen kann.

Wenn sich daher seitens der Gemeinde darauf berufen wird, daß mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 9. April 1890 das städtische Bau- und Wasseramt angewiesen wurde, die auf die Parteien entfallenden Canalherstellungskosten einzuheben, so kann in einem solchen allgemeinen Beschlusse

nicht eine die einzelne Partei im concreten Falle verpflichtende Verfügung erkannt werden, und es muß vielmehr, insoferne eine Partei gegenüber der Zahlungsaufforderung Gründe geltend macht, aus welchen dieselbe sich von der Zahlung frei erachtet, hierüber instanzmäßig entschieden werden.

Nr. 6461.

1. Bei vorhandenen Gesellschaftern ist der Steuerschein auf die protokollirte Firma der Unternehmung auszustellen. — 2. Soweit die Bestimmungen des Verjährungsgesetzes nicht entgegenstehen, kann die Richtigstellung des Erwerbsteuerbetrages auch mit rückwirkender Kraft erfolgen. — 3. Ueberwachungsrecht der oberen Finanz-Behörden in Steuersachen.

Erkenntniß vom 1. März 1892, Z. 279.

Firma Wohanka & Comp. ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 1. Juli 1891, Z. 40051, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach den eigenen, in der Erwerbsteuer-Erklärung ddto. Prag vom 2. December 1889 enthaltenen Angaben der Partei betreibt die beschwerdeführende Firma Wohanka & Comp. in Prag auf Grund des Gesellschaftsvertrages ddto. 19. März 1867 daselbst früher in C.-Nr. 1194/I, dermalen in C.-Nr. 714/I den Handel im Sinne des § 38 der Gewerbe-Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39 (mit einer Filiale im Maria-Theresiahof zu Wien), mit einem Betriebscapitale von 180.000 fl., wovon auf das Prager Geschäft 96.120 fl. entfallen und mit 9 Hilfspersonen, ohne daß für diese Gesellschaftsfirma ein Erwerbsteuerschein eingelöst worden wäre, indem das Geschäft bisher lediglich auf den für einen der beiden Gesellschafter Josef Wohanka erwirkten Erwerbsteuerschein ddto. Prag vom 17. October 1866, Z. 24430, per 52 fl. 50 kr. geführt wurde. — Auf Grund obiger Erwerbsteuer-Erklärung und nach Einholung des Gutachtens des Prager Magistrates und der Prager Handelskammer ist der beschwerdeführenden Firma vom I. Semester 1888 angefangen die Erwerbsteuer jährlicher 315 fl. nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung unterm 29. Mai 1890, Z. 60571, vorgeschrieben worden, welche Steuervorschreibung nach Einholung des Gutachtens des Prager Handelsgremiums und zweier Vertrauensmänner unter Versetzung des Geschäftsunternehmens in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mittelst des angefochtenen Erlasses aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn nach der Anordnung des § 11, Abs. 2, der laut § 20 Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 a. h. genehmigten Instruction zur Durchführung des Patentes (Circulare des k. k. böhm. Landesguberniums vom 12. März 1813, Z. 9521, kundgemacht in Folge Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 27. Februar 1813, H. Z. 188, Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen, 29. Band, Nr. 37, Beilage 1) ist bei mehreren Theilnehmern an einem Gewerbe, oder bei vorhandenen Gesellschaftern, der Steuerschein auf die protokollirte Firma der Unternehmung auszustellen.

Es erscheint daher die auf den § 11 der cit. Vollzugsvorschrift ausdrücklich bezugnehmende angefochtene Entscheidung bezüglich der hierdurch verfügten Ausstellung eines neuen auf die beschwerdeführende Firma lautenden Erwerbsteuerscheines gesetzlich begründet und sind die dagegen in der Beschwerde aus der Anordnung des § 11 des Erwerbsteuer-Patentes abgeleiteten Einwendungen, da diese letztere gesetzliche Bestimmung für den vorliegenden Fall überhaupt keine Vorschrift enthält, ganz bedeutungslos. — Die Ansicht der Beschwerde aber, daß eine Steuervorschreibung pro präterito gesetzlich nicht zulässig sei, wird schon durch die wortdeutliche Bestimmung des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, § 3, widerlegt; übrigens kann hier von einer nachträglichen Vorschreibung schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Vorschreibung der Erwerbsteuer (zu Lasten der beschwerdeführenden Firma) sofort erfolgt ist, als der für dieselbe maßgebende Thatbestand (der gesellschaftliche Betrieb) der Finanzverwaltung bekannt geworden ist.

Was aber die Beschwerdeangabe betrifft, daß Josef Wohanka schon bei seiner Gewerbeanmeldung im II. Semester 1866 den Handelsbetrieb mit einem Gesellschafter behördlich zur Anzeige gebracht habe und daher durch ein bloßes Versäumniß der Behörde die Ausstellung des Steuerscheines für die Gesellschaftsfirma unterblieben sei, so ist diese Behauptung vollständig actenwidrig, da Josef Wohanka erwiesenermaßen, sowohl im Jahre 1866 als auch am 1. Jänner 1886, den Handelsbetrieb blos für seine Person angemeldet hat, das Pflichtversäumniß also auf Seite der Beschwerdeführer vorgekommen ist, welche es unterlassen haben, nach Protokollirung der Gesellschaftsfirma die auf Lösung eines auf die Firma lautenden Erwerbsteuerscheines gerichtete Erklärung im Sinne des § 11 der cit. Vollzugsvorschrift abzugeben.

Wenn ferner, ohngeachtet der eigenen Angabe des Josef Wohanka in der Erwerbsteuer-Erklärung vom 2. December 1889, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft schon aus dem Jahre 1867 datirt, der beschwerdeführenden Firma der neue auf sie lautende Erwerbsteuerschein erst vom I. Semester 1888 ab ausgestellt worden ist, so können sich hierdurch die Beschwerdeführer umsoweniger beschwert erachten, als nach der Actenlage gleichzeitig, nämlich ebenfalls vom I. Semester 1888 ab, die bis dahin dem Josef Wohanka von seinem angemeldeten persönlichen Handelsbetriebe vorgeschriebene Erwerbsteuer, ungeachtet der erst am 2. December 1889 erfolgten Zurücklegung des Steuerscheines vom 17. October 1866, Z. 24430, in Abfall gebracht worden ist.

Die Einwendung eines mangelhaften Verfahrens, weil sich angeblich die Erhebungen nicht auf den Umfang des Geschäftes während der Jahre 1888 und 1889 erstreckt hätten, ist gleichfalls unrichtig, da die diesfalls wiederholt eingeholten Gutachten sich mit dem Umfange des Geschäftes während einer längeren Periode, insbesondere wegen der seit dem I. Semester 1888 vorzuschreibenden Erwerbsteuer ausdrücklich befaßten.

Was die erst in der II. Instanz erfolgte Versetzung der Geschäftes der beschwerdeführenden Firma in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung betrifft, so ist dieselbe formell schon durch die Erwägungen gerechtferigt, daß die Finanzbehörden in Steuersachen nicht blos zu judiciren, sondern auch

das Interesse des ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsschatzes wahrzunehmen haben und daß daher den übergeordneten Verwaltungsorganen auch in letzterer Beziehung das Recht zusteht, die Gebahrung der untergeordneten Organe zu überwachen, welches Ueberwachungsrecht auch eine solche Rectification der Steuervorschreibung, wie sie hier in II. Instanz vorgekommen ist, rechtfertigt, — womit denn auch die Bestimmungen des cit. Verjährungsgesetzes übereinstimmen (§ 3).

Da ferner aus den Erhebungen erhellt, daß die beschwerdeführende Firma mit einem Betriebscapitale von 180.000 fl., wovon 96.120 fl. auf das Prager Geschäft entfallen, arbeitet und ihr Betrieb von dem Ortsbedarfe nahezu vollständig unabhängig ist, so ergibt sich, daß auch materiell die Einreihung der Firma in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, d. i. ihre Besteuerung als Großhandlung schon an sich, oder doch mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 3 der Vollzugsvorschrift gerechtfertigt war, wobei übrigens auch darauf hingewiesen werden kann, daß nach der früheren Gewerbegesetzgebung der für eine Großhandlung in Prag vorausgesetzte Betriebsfond nur 30.000 fl., also weniger als ein Drittel des von der Firma in Prag verwendeten Geschäftscapitales betrug.

Nr. 6462.

Das Gebührenäquivalent kann bei der Einkommensteuer-Bemessung nicht als abzugsfähige Betriebsauslage behandelt werden.*)

Erkenntniß vom 1. März 1892, Z. 718.

Städtische Gasanstalt in Triest (Adv. Dr. Groß) ca. küstenl. Finanz-Dir. (Fin.-S. Dr. Reisch); E. vom 28. Juli 1891, Z. 14274, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Gasanstalt verlangt, daß bei Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die ihr pro 1891 bemessene Einkommensteuer die mit 3271 fl. 5 kr. entrichtende Aequivalentgebühr abgerechnet werde, indem sie von der Ansicht ausgeht, daß diese Gebühr zu den Betriebsauslagen darum zu rechnen sei, weil sie in der bezüglichen Unternehmung ihren Ursprung hat, und weil ohne Gasfabrik und deren Einrichtung kein Gas erzeugt, daher auch kein Einkommen erzielt werden könnte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage dieser Anschauung beizupflichten. Zunächst muß vorausgeschickt werden, daß die mit dem Patente vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, eingeführte Einkommensteuer, wie dies aus dem § 11 des erwähnten Patentes und aus den §§ 4, 6, 7 und 8 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, hervorgeht, eine Ertragsteuer ist. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint als Gegenstand der Einkommensteuer jenes Reinerträgniß einer Unternehmung, welches durch Abrechnung aller durch den Betrieb wirklich verursachten und nach dem Gesetze als Abzugsposten zugelassenen Ausgaben vom Brutto-Einkommen ermittelt wird. Ob diesen Ausgaben solche Stempel-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 446 (Bd. III, J. 1879).

gebühren, welche, wie die in der Beschwerde erwähnten, mit der Geschäftsführung unmittelbar zusammenhängen und durch den regelmäßigen Gang derselben bedingt sind, also etwa Quittungs- und Rechnungsstempel beizuzählen sind, war im vorliegenden Falle nicht zu entscheiden, dagegen können als solche Ausgaben keinesfalls die Vermögens-Uebertragungsgebühren angesehen werden; denn dieselben sind Abgaben von unbeweglichen Sachen, welche in jedem Falle einer Besitzveränderung, soferne jedoch der Besitz einer Kirche, einer Gemeinde, einer Gesellschaft u. s. w. zusteht, als Aequivalent nach je weiteren 10 Jahren für die Dauer des Besitzes — bei einer Fabrik also, auch wenn deren Betrieb ruhen sollte — zu entrichten und in beiden Fällen auf Grund des Werthes des übertragenen Objectes zu bemessen sind. Das Gebühren-Aequivalent vertritt daher die Vermögens-Uebertragungsgebühren und es müßte folgerichtig, wenn letztere zur Steuerbemessung vom Einkommen abgezogen werden könnten, auch dem Gebühren-Aequivalente die gleiche Behandlung zu Statten kommen.

Diese Voraussetzung trifft jedoch gesetzlich nicht zu, denn die Vermögens-Uebertragungsgebühren bilden, als dem Werthe der Sache entnommen, einen Theil des bei deren Erwerbung entrichteten Entgeltes, mithin auch des in der Unternehmung ruhenden Capitals und folgen daher jenen Grundsätzen, welche rücksichtlich des in der Unternehmung erliegenden Capitals bei der Einkommensteuer-Bemessung gelten. — Der § 7 der cit. Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 ordnet aber an, daß den Betriebsüberschüssen entnommene Investitionen, welche zur Vermehrung des in der Unternehmung enthaltenen Capitals dienen, als Einkommen angerechnet werden müssen, woraus folgt, daß das volle für solche Investitionen entrichtete Entgelt einschließlich der anläßlich der Erwerbung einer Realität, möge sie auch zu Betriebszwecken erfolgt sein, zu entrichtenden Uebertragungsgebühren, bezw. auch einschließlich des Gebühren-Aequivalentes, nicht als abzugsfähige Betriebsauslagen bei der Einkommensteuer-Bemessung behandelt werden dürfen.

Nr. 6463.

Bildet der Handel mit Waaren einen Bestandtheil eines bestimmten Gewerbes und wird derselbe nicht als selbstständiges Geschäft betrieben, dann kann für solchen nicht eine besondere Erwerbsteuer vorgeschrieben werden.

Erkenntniß vom 1. März 1892, Z. 664.

Karl Höllthaler (Adv. Dr. Lueger) ca. Finanz-Min. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 30. Juni 1891, Z. 22952, puncto verweigerter Erwerbsteuer-Herabsetzung.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an das belangte k. k. Finanz-Min. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Aus den Acten ergibt sich, daß die angefochtene Entscheidung auf einem actenwidrig angenommenen Thatbestande beruht, da in derselben ausdrücklich als Begründung der Abweisung des Recurses

angeführt wird, daß der Beschwerdeführer neben seinem Fragnergewerbe auch noch einen Holz- und Kohlenhandel betreibt, für welchen er eine besondere Erwerbsteuer nicht bezahle, während, wie zum Ueberflusse bei der ö. m. Verhandlung nachgewiesen worden ist, der Holz- und Kohlenhandel des Beschwerdeführers einen Bestandtheil seines Fragnergewerbes bildet und auch nicht vorliegt, daß dieser Handel etwa in einem solchen Umfange betrieben wird, daß er schon hiernach als ein selbstständiges Geschäft angesehen werden könnte.

Wenn nun auch die Wahl der Steuerclasse in das Ermessen der Steuerverwaltung fällt und der hier angewendete Steuersatz in Wien in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung patentmäßig vorgesehen ist, so steht die Bestimmung der Steuerclasse der Finanzverwaltung doch nur unter der Voraussetzung eines ordnungsmäßigen Verfahrens zu, zu welchem vor Allem gehört, daß der für die Steuerbemessung als maßgebend angesehene Thatbestand richtig angenommen wird, was im vorliegenden Falle, wie bemerkt, nicht geschehen ist.

Nr. 6464.

Hat sich das Propinationsrecht im Besitze einer Corporation befunden, so bestehen die mit den Realitäten der Theilnehmer verbundenen Schankrechte als Realrechte aufrecht.*) Der Anspruch auf dieselben ist aber nur insoweit ein rechtlich begründeter, als er dem Umfange und Inhalte des vorbestandenen Schankrechtes entspricht (Mähren).

Erkenntniß vom 2. März 1892, Z. 484.

Eheleute Josef und Hedwig Stiastka (Adv. Dr. Moser) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 1. April 1891, Z. 6291, puncto Nichtanerkennung von Realschankrechten ob dem Hause C.-Nr. 188 in Littau.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Realrecht des Ausschankes von Bier, Wein und Branntwein für die Realität Nr. 188 in Littau, wurde im Administrativ-Verfahren und wird in der Beschwerde in Anspruch genommen einerseits als radicirtes Gewerberecht, weil der Urkaufvertrag vom 17. Februar 1776 vor dem Normaljahre zur grundbücherlichen Eintragung gelangt ist, andererseits auf Grund der Bestimmung des § 42 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, weil das Haus Nr. 188 in Littau zu den schank- und propinationsberechtigten Häusern gehöre und mit demselben auf Grund der Magistrats-Verordnung vom 25. October 1842, Z. 171, das Ausschankrecht verbunden war.

Was nun den ersterwähnten Anspruch auf Zuerkennung des radicirten Schankgewerbes anbelangt, so konnte der V. G. Hof diesen Anspruch nicht für begründet erkennen, weil aus dem von der Partei producirten Urkaufvertrage ddto. 17. Februar 1776 nur hervorgeht, daß die Realität Nr. 188 als ein bürgerliches Schankhaus veräußert worden ist, weil in dem Vertrage selbst keinerlei Bestimmungen auf die Ausübung eines Gewerberechtes hin-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6161 (Bd. XV, J. 1891).

deuten, diese vor dem Normaljahre erfolgte Eintragung somit für die Frage der radicirten Eigenschaft eines Gewerberechtes nicht relevant erscheint, die im Jahre 1842 erfolgte Eintragung aber, nach welcher — wie im administrativen Verfahren hervorgehoben wurde — ob der Realität das Recht, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen und Wein, Bier und Branntwein zu schänken, grundbücherlich ausgezeichnet wurde, als nach dem Normaljahre erfolgt, nicht mehr ins Gewicht fallen kann.

In Betreff des auf die Bestimmung des § 42 des Ges. vom 29. April 1869 gestützten Anspruches ist zu bemerken: Nach § 42 des Ges. vom Jahre 1869 sollen die mit den Realitäten der Theilhaber der brauberechtigten Corporation verbundenen Schankrechte zwar als Realrechte auch weiterhin mit den vordem propinationsberechtigten Realitäten verbunden bleiben. — Allein nach dem Wortlaute des Gesetzes soll das Realrecht nicht einen weiteren Umfang und Inhalt erhalten als das vorbestandene, aus der Propination abgeleitete Schankrecht, da das Gesetz für die Zuerkennung des Realrechtes ausdrücklich die Beschränkung festsetzt, wenn und insoweit mit den Realitäten Schankrechte verbunden waren. — Aus dieser gesetzlichen Anordnung geht hervor, daß der Anspruch aus dem § 42 des vorcitirten Gesetzes nur insoweit ein rechtlich begründeter ist, als er dem Umfange und Inhalte des vorbestandenen Schankrechtes entspricht, weshalb auch in derlei Fällen dieser Inhalt und Umfang der Schankrechte Gegenstand der Erhebung und Feststellung sein muß.

Aus den dem V. G. Hofe vorgelegenen Acten und aus den Parteienschriften, welche die Schankrechte der Littauer Stadtbürgerhäuser und insbesondere auch jene der Realität Nr. 188 zum Gegenstande haben, geht nun allerdings hervor, daß zwar die bücherliche Eintragung dieser Rechte bei allen 56 Häusern eine gleichmäßige gewesen war, daß aber gleichwohl, was die Ausübung der Schankrechte anbelangt, nicht nur bei den einzelnen Realitäten eine Verschiedenheit bestanden hat, sondern daß auch bezüglich der einzelnen Getränke die Schankberechtigung einen verschiedenen Inhalt und Umfang hatte. — So wird in den Schriften constatirt, daß der Ausschank von Wein und Branntwein in den einzelnen Realitäten selbstständig betrieben wurde, daß dagegen der Ausschank von Bier ursprünglich ein reihenweiser gewesen sei und später in einem gemeinschaftlichen Schanklocale ausgeübt wurde. — In einem den Acten zuliegenden, jedoch nicht vollständigen Ausweise des Gemeinderathes Littau ddto. 18. October 1889 wird bezüglich einzelner der berechtigten Realitäten der Umfang des ausgeübten Ausschankes specificirt. Eine eigentliche Erhebung über diese Momente hat aber nicht stattgefunden und es war insbesondere den Parteien die Gelegenheit nicht geboten, ihre Rechte in dieser Beziehung wahrzunehmen und Belege für ihre Ansprüche vorzulegen.

Da nun die grundbücherliche Eintragung, wie bei anderen, so auch bei dem schankberechtigten Bürgerhause Nr. 188 auf den Magistratsauftrag vom 25. October 1842, Z. 171, sich stützt und diese Eintragung zwar das Recht, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen, Wein, Bier und Branntwein zu schänken, zum Gegenstande hat, gleichwohl aber durch die Berufung der Privilegien, darauf hindeutet, daß bezüglich des Umfanges der so bezeichneten Berechtigungen der nach den Privilegien eingetretene Rechtszustand

von Bedeutung ist, so konnte im Hinblicke auf den oben bezeichneten Wortlaut des § 42 des Ges. vom Jahre 1869 aus der grundbücherlichen Eintragung allein noch nicht die Folgerung gezogen werden, daß die Schankrechte bezüglich aller Getränkearten im vollen und unbeschränkten Umfange mit der Realität Nr. 188 verbunden waren. — Es erscheint daher in Betreff des Anspruches auf Zuerkennung des Realrechtes nach § 42 des Ges. vom Jahre 1869 der Thatbestand unvollständig.

Nr. 6465.

1. Bedingungen für die radicirte Eigenschaft einer Gasthausgewerbe-Gerechtigkeit. — 2. Dieselbe kann nicht anerkannt werden, wo die bezügliche Gerechtsame nach den Privilegien allen Stadtbürgerhäusern gemeinschaftlich zukommt.*) — 3. Siehe Rechtssatz sub Nr. 6464.

Erkenntniß vom 2. März 1892, Z. 555.

Landwirthschaftliche Vorschußcasse in Littau (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 27. März 1891, Z. 5513, puncto Nichanerkennung von Schankrechten ob den Häusern C.-Nr. 162 und C.-Nr. 163 in Littau.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der Schankberechtigung des Hauses C.-Nr. 163 in Littau gemäß § 7, bezüglich des Hauses C.-Nr. 162 in Littau gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der von der landwirthschaftlichen Vorschußcasse in Littau als Besitzerin der Häuser NNr. 162 und 163 daselbst im Administrativverfahren erhobene Anspruch auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft des in diesen Häusern betriebenen Gastgewerbes, bezw. des Wein-, Bier und Branntweinschankes, eventuell um Zuerkennung des Realrechtes für den Bier- und Branntweinschank nach § 42 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, wurde mit der angefochtenen Entscheidung in Bestätigung der Entscheidung der k. k. Statthalterei abgewiesen, weil die Häuser Nr. 162 und 163 in Littau zu den 56 sogenannten Stadtbürgerhäusern zählen, welchen kraft der Privilegien des Königs Wenzel vom Jahre 1291 und des Königs Johann vom Jahre 1373 ein gemeinsames Getränke-Erzeugungs- und Ausschankrecht verliehen wurde, diesen Häusern also ein selbstständiges Gewerberecht nicht zusteht und weil weiter diesen Realitäten ein Realrecht im Sinne des cit. Ges. vom Jahre 1869 nicht zuerkannt werden konnte, da nicht nachgewiesen wurde, daß das Haus Nr. 162 Erzeugungsstätte von Bier oder Branntwein gewesen ist und daß mit diesem Hause ein Schankrecht im Sinne des § 42, Alinea 4 des cit. Ges. vom Jahre 1869 verbunden gewesen wäre.

In der gegen diese Entscheidung angebrachten Beschwerde wird darauf hingewiesen, daß nach den von der Partei im Administrativverfahren vorgelegten Belegen mit den nunmehr zu einem Hause vereinigten Realitäten Nr. 162 und 163 allerdings ein selbstständiges, von den cit. Privilegien ganz unabhängiges, radicirtes Gastgewerbe verbunden war und daß weiter

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6161 (Bd. XV, J. 1891).

nach den auf Grund der erwähnten Privilegien erfolgten Eintragung sowie nach der thatsächlichen Ausübung, mit den genannten Realitäten auch Schankrechte im Sinne des § 42 des Ges. vom Jahre 1869 verbunden gewesen sind.

Nach den von der Partei berufenen Belegen mußte allerdings der V. G. Hof den erhobenen Anspruch auf Zuerkennung des radicirten Gastgewerbes für die Realität Nr. 163 als gesetzlich begründet erkennen. Denn aus dem producirten Grundbuchsauszuge vom 28. März 1890 geht hervor, daß die in den Grundbüchern als Schank- und Gasthaus bezeichnete Realität Nr. 163 identisch ist mit dem in dem Kaufvertrage vom 27. October 1772 angeführten Schank- und Gasthause »beim schwarzen Bären«. Dieser vor dem Stadtrichteramte zum Zwecke der gerichtlichen Vorschreibung des Schank- und Gasthauses am 27. October 1772 abgeschlossene Vertrag läßt nun erkennen, daß nicht blos mit der Realität die Schank- und Gasthausgerechtigkeit verbunden war, sondern auch, daß bei Abschluß dieses Vertrages die Gewerbegerechtigkeit selbst einen Gegenstand der Uebertragung und Eintragung gebildet hat. Denn abgesehen davon, daß das Petit, wie erwähnt, auf die gerichtliche Vorschreibung des Schank- und Gasthauses gerichtet ist, daß von Seite des intervenirenden Stadtrichteramtes ausgesprochen wird, daß diesem Petite willfahrt und dem Käufer obberührtes Gasthaus hiemit gerichtlich verschrieben und intabuliret werde, wird in dem Kaufvertrage von der intervenirenden Obrigkeit selbst der Käufer anbei verpflichtet: »die Einquartirung des Militaris gleich anderen Gasthäusern auszustehen, Fremde und Reisende willig zu beherbergen, verdächtig und liederlichen Gesind keinen Aufenthaltung zu geben, gute Aufsicht auf Feuer zu halten, damit der Nachbarschaft und ganzen Gemeinde kein Schade zugefügt wird.« Da aus dem Contexte der Urkunde selbst sich ergibt, daß dieselbe zum Zwecke der Intabulirung den 27. October 1772 aufgenommen wurde, so kann auch daran nicht gezweifelt werden, daß diese bücherliche Eintragung vor dem Normaljahre erfolgt sei, ein Rechtsmoment, welches überdies auch in der angefochtenen Entscheidung selbst nicht weiter in Zweifel gezogen wurde. Nach dem Inhalte der Eintragung ist es aber nicht zweifelhaft, daß es sich bei jenem gerichtlichen Acte keineswegs um den Erwerb einer Realität, welche blos antheilsberechtigt wäre an einem gemeinsamen, den anderen Stadtbürgerhäusern auch zustehenden Rechte, sondern um eine Realität gehandelt hat, mit welcher die Gasthausgerechtigkeit verbunden gewesen ist und daß durch die Obrigkeit der Bestand dieser Gewerbegerechtsame bei der Realität anerkannt und unter ihrer Intervention die Uebertragung derselben stattgefunden hat. Eben darum erscheinen die durch das Hofkammerdecret vom 6. November 1779 gestellten Bedingungen für die radicirte Eigenschaft der Gasthausgewerbe-Gerechtigkeit bei der Realität Nr 163 gegeben.

Nicht das Gleiche allerdings ist der Fall in Betreff der Realität Nr. 162. Denn der in dem Grundbuchsextracte vom 28. März 1890 zu oberst eingetragene, von der Partei producirte Kaufvertrag ddto. 4. August 1780 beschränkt sich darauf, dieses Haus als ein bürgerliches Schankhaus zu bezeichnen. In dem Contexte des Vertrages selbst kommt keine Bemerkung vor, welche auf den Betrieb einer Gewerbegerechtigkeit hindeuten würde und insbesondere findet sich in dem Vertrage eine solche Erklärung der Obrigkeit nicht, wie sie in dem Vorbesprochenen Aufnahme gefunden hat.

Es geht nun aus dem Grundbuchsauszuge über dieses Haus allerdings hervor, daß infolge Magistratsauftrages vom 25. October 1842 ob diesem Hause auf Grund der Privilegien vom Jahre 1291 und 1373 die Berechtigung ausgezeichnet wurde, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen, Wein, Bier und Branntwein zu schänken. Allein da auf Grund dieser Privilegien — wie aus den Mittheilungen des k. k. Bezirks- und Grundbuchsgerichtes an die politischen Behörden hervorgeht — mit dem gleichen Magistratsbescheide gleiche Auszeichnungen bei allen sogenannten Stadtbürgerhäusern vorgenommen wurden, und da aus den Acten sich weiter ergibt, daß die Besitzer dieser sogenannten Stadtbürgerhäuser die brauberechtigte Corporation in Littau gebildet haben, so kann nur gefolgert werden, daß mit der in dem Vertrage vom 4. August 1780 vorkommenden Bezeichnung »Schankhaus« ein Hinweis auf die aus dem Privilegium hervorgehenden gemeinsamen Rechte dieser Stadtbürgerhäuser erfolgen, nicht aber besagt werden sollte, daß mit diesem Hause ein Schankgewerbe verbunden ist.

Insoweit somit mit der angefochtenen Entscheidung der Nichtbestand eines radicirten Schankgewerbes bei dieser Realität ausgesprochen wurde, mußte der V. G. Hof sie als begründet erkennen.

In Betreff des Anspruches auf Zuerkennung des Realgewerbes nach § 42 des Ges. vom Jahre 1869 war aber zu erinnern: Nach § 42 des Ges. vom Jahre 1869 sollen die mit den Realitäten der Theilhaber der brauberechtigten Corporation verbundenen Schankrechte zwar als Realrechte auch weiterhin mit den vordem propinationsberechtigten Realitäten verbunden bleiben. — Allein nach dem Wortlaute des Gesetzes soll das Realrecht nicht einen weiteren Umfang und Inhalt erhalten als das vorbestandene, aus der Propination abgeleitete Schankrecht, da das Gesetz für die Zuerkennung des Realrechtes ausdrücklich die Beschränkung festsetzt, »wenn oder insoweit« mit den Realitäten Schankrechte verbunden waren.

Aus dieser gesetzlichen Anordnung geht hervor, daß der Anspruch aus dem § 42 des vorcit. Ges. nur insoweit ein rechtlich begründeter ist, als er dem Umfange und Inhalte des vorbestandenen Schankrechtes entspricht, weshalb auch in derlei Fällen dieser Inhalt und Umfang der Schankrechte Gegenstand der Erhebung und Feststellung sein muß.

Aus den dem V. G. Hofe vorgelegenen Acten und aus den Parteienschriften, welche die Schankrechte der Littauer Stadtbürgerhäuser und insbesondere auch jene der Realität Nr. 162 zum Gegenstande haben, geht nun allerdings hervor, daß zwar die bücherliche Eintragung dieser Rechte bei allen 56 Häusern eine gleichmäßige gewesen war, daß aber gleichwohl, was die Ausübung der Schankrechte anbelangt, nicht nur bei den einzelnen Realitäten eine Verschiedenheit bestanden hat, sondern daß auch bezüglich der einzelnen Getränke die Schankberechtigung einen verschiedenen Inhalt und Umfang hatte. — So wird in den Schriften constatirt, daß der Ausschank von Wein und Branntwein in den einzelnen Realitäten selbstständig betrieben wurde, daß dagegen der Ausschank von Bier ursprünglich ein reihenweiser gewesen sei und später in einem gemeinschaftlichen Schanklocale ausgeübt wurde. In einem den Acten zuliegenden, jedoch nicht vollständigen Ausweise des Gemeinderathes in Littau ddto. 18. October 1889 wird bezüglich einzelner der berechtigten Realitäten der Umfang des ausgeübten Ausschankes

specificirt. Eine eigentliche Erhebung über diese Momente hat aber nicht stattgefunden und es war insbesondere den Parteien die Gelegenheit nicht geboten, ihre Rechte in dieser Beziehung wahrzunehmen, Belege für ihre Ansprüche vorzulegen.

Da nun die grundbücherliche Eintragung, wie bei anderen, so auch bei dem schankberechtigten Bürgerhause Nr. 162 auf den Magistratsauftrag vom 25. October 1842, Z. 171, sich stützt und diese Eintragung zwar das Recht, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen, Wein, Bier und Branntwein zu schänken, zum Gegenstande hat, gleichwohl aber durch die Berufung der Privilegien darauf hindeutet, daß bezüglich des Umfanges der so bezeichneten Berechtigungen der nach den Privilegien eingetretene Rechtszustand von Bedeutung ist, so konnte im Hinblicke auf den oben bezeichneten Wortlaut, des § 42 des Ges. vom Jahre 1869 aus der grundbücherlichen Eintragung allein noch nicht die Folgerung gezogen werden, daß die Schankrechte bezüglich aller Geträнkearten im vollen und unbeschränkten Umfange mit der Realität Nr. 162 verbunden waren.

Es erscheint daher in Betreff des Anspruches auf Zuerkennung des Realrechtes nach § 42 des Ges. vom Jahre 1869 der Thatbestand unvollständig.

Nr. 6466.

Provisorialverfügungen im Grunde Ges. vom 7. Mai 1874 können nur nach den daselbst festgestellten Grundsätzen getroffen werden. Bevor die Frage über den Bestand des behaupteten Rechtstitels competentenorts nicht entschieden ist, kann die Verwaltungsbehörde die Verpflichtung zur allgemeinen Concurrenzleistung im Provisorialwege nicht anordnen.

Erkenntniß vom 2. März 1892, Z. 488.

Pfarr- und Pfründenvorstehung St. Lambert zu Arnoldstein und Vertretung der Pfarr- und Ortsgemeinde Arnoldstein (Adv. Dr. Abuja) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Spaun, für das mitbeth. Ackerbau-Min. M.-V.-S. Bar. Warlich v. Bubna); E. vom 28. Jänner 1891, Z. 19327, puncto Herstellung einer Pfarrerswohnung in Arnoldstein.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Entscheidung der k. k. Landesregierung vom 1. August 1890, Z. 8458, mit welcher erkannt wurde, daß die Verpflichtung zur Herstellung einer Wohnung für die Ortsgeistlichkeit in Arnoldstein eine Angelegenheit der Concurrenz gemäß des Ges. vom 28. Mai 1863, L. G. B. Nr. 6 ex 1864, sei, und daß es der Pfründenvorstehung sowie der Pfarrgemeinde für den Fall, als dieselben den Bestand einer privatrechtlichen Verpflichtung zur Herstellung der gedachten Wohnung und zur Tragung der gesammten Baulast auf Seite des Religionsfonds-Gutes Arnoldstein behaupten, unbenommen bleibe, diesen Anspruch im Rechtswege geltend zu machen, jedoch nur als Provisorium im Sinne des § 56 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, aufrecht erhalten.

In der dagegen von der Pfründenvorstehung und der Pfarrgemeinde erhobenen Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, daß in eine

Concurrenzverhandlung erst dann eingetreten werden könnte, wenn der betretene Rechtsweg mit dem Obsiegen der Religionsfonds-Domäne Arnoldstein geendet hätte, und daß die Verweisung der Beschwerdeführer auf den Rechtsweg auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes und der erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse — weil nicht in dem Ermessen der Verwaltungsbehörde gelegen — gesetzwidrig sei.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Seitens der Beschwerdeführer wurde ein Eingehen in die Concurrenzverhandlung, sowie jede Beitragsleistung für den projectirten Pfarrhofbau aus dem Grunde abgelehnt, weil seitens derselben eine Verpflichtung hiezu, wegen der behaupteten aufrecht bestehenden Verpflichtung der Religionsfonds-Domäne zur Bestellung der Pfarrerwohnung, nicht anerkannt werden könne.

Der Anspruch der Beschwerdeführer stützt sich auf die angebliche Ersitzung des Wohnungsrechtes und es ist daher zweifellos und wurde auch allseitig anerkannt, daß diesem Anspruche ein Privatrechtstitel zu Grunde liegt, dessen Klarstellung bei dem Widerstreite der Parteien nur im Klagswege gemäß § 523 a. b. G. B. durch den Civilrichter erfolgen kann.

Während nun trotzdem die k. k. Landesregierung wegen der Illiquidität des behaupteten Rechtstitels das Eintreten der Concurrenz für den projectirten Pfarrhofbau nach den Bestimmungen der §§ 2 ff. des Kärntner Landesgesetzes vom 28. Mai 1863, L. G. B. Nr. 6 ex 1864, anordnete, fand das Min. für Cultus und Unterricht zwar wegen der in Mitte liegenden Behauptung eines die Religionsfonds-Domäne verpflichtenden Privatrechtstitels, den Anlaß zu einer definitiven Entscheidung nicht vorhanden, bestätigte jedoch trotzdem die Entscheidung der Landesregierung als Provisorium.

Wenn es nun auch als richtig zugegeben werden muß, daß deshalb, weil der Rechtsstreit über den Bestand der Verbindlichkeit nur vor dem ordentlichen Richter entschieden werden kann, die Verwaltungsbehörden bis zur Austragung desselben gemäß der §§ 55, 56 und 57 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, nur mit einer Provisorial-Anordnung vorgehen konnten, so muß doch andererseits hervorgehoben werden, daß für Provisorial-Verfügungen im § 56 des Ges. vom 7. Mai 1874 besondere Anordnungen bestehen, daß solche Verfügungen daher auch nur nach diesen gesetzlich festgestellten Grundsätzen getroffen werden können, und daß es nicht angeht, der Provisorialverfügung jene Normen, welche für die definitive Feststellung der Concurrenz bei Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten bestehen, zu Grunde zu legen.

Nach § 56 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, sind für die Verordnung des Provisoriums vor Allem der bisherige ruhige Besitzstand und nur dann, wenn derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, die summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse maßgebend. — Durch die Erhebungen ist sichergestellt, daß der Pfarrer in Arnoldstein seit dem Jahre 1784 im Schloßgebäude der Religionsfonds-Domäne Arnoldstein unentgeltlich untergebracht war und hat dieses Verhältniß ungestört bis zum Brande des Schlosses im Jahre 1883 und der hierdurch entstandenen Unmöglichkeit dieser Wohnungsbenützung gedauert. — Dieser Besitzstand hat übrigens auch die Anerkennung der staatlichen Cultus-

verwaltung dadurch erhalten, daß anläßlich der im Jahre 1850 beabsichtigten Inanspruchnahme der zur Pfarrerswohnung gehörigen Localitäten zu anderen Zwecken mit dem Min.-Erlasse vom 16. November 1850, Z. 11474, ausdrücklich erklärt wurde, daß die Pfarre Arnoldstein sich im ungestörten Besitze dieser Localitäten befinde und daß, wenn auch die Entscheidung der Frage, ob durch den eingeräumten vieljährigen Gebrauch dieser Localitäten ein Recht auf den ferneren Besitz derselben erworben wurde, vor das Gericht gehöre, solange die gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt sei, eine Verrückung der bestehenden Besitzverhältnisse nicht zugegeben werden könne, und daß daher das bisherige Besitzverhältniß insolange aufrecht zu erhalten sei, bis der damalige Domänenbesitzer — das Gefällsärar — das Recht über die fraglichen Realitäten frei zu seinem Nutzen zu disponiren, im ordentlichen Wege erwiesen habe, oder bis eine Beilegung dieser Sache im Wege des Einverständnisses zu Stande gekommen sein wird.

Ueberdies liegt eine Anerkennung dieses bisherigen Besitzstandes auch in der Verfügung des Ackerbau-Min. vom 15. März 1884, Z. 2525, mit welcher dem Pfarrer von Arnoldstein vom 16. August 1883 angefangen, also sofort nach dem Brande aus den Renten der Domäne der monatliche Wohnzins von 25 fl. angewiesen wurde, woran der Vorbehalt des Rückersatzes seitens der seinerzeit concurrenzpflichtig Erkannten, sowie der Heranziehung derselben zur Concurrenzleistung selbst, nichts ändert.

Hierdurch ist aber festgestellt, daß der Pfarrer in Arnoldstein sich seit dem Jahre 1784 im ruhigen Besitze des Anspruches auf die Wohnung zu Lasten der Domäne Arnoldstein befindet. — Es hatten somit die Verwaltungsbehörden im Sinne des § 56 ein diesem erhobenen Besitzstande entsprechendes Provisorium zu verordnen, ohne hierbei auf die — nur soweit ein ruhiger Besitzstand nicht ermittelt werden konnte — ebenfalls in Betracht kommenden rechtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Hiernach war daher die Religionsfonds-Domäne zu verhalten, für die Wohnung des Pfarrers, sei es durch Beischaffung einer Naturalwohnung, sei es durch Miethe zu sorgen, keineswegs konnte aber, entgegen dem erhobenen bisherigen ruhigen Besitzstande, den nach § 2 und den folgenden Bestimmungen des Kärntner Landesgesetzes vom 28. Mai 1863, L. G. B. Nr. 6 ex 1864, nur für den Fall der definitiven Regelung der zur Concurrenz heranzuziehenden Concurrenzfactoren, im Provisorialwege die Verpflichtung zur Concurrenzleistung auferlegt, bezw. schon dermalen — noch bevor die Frage über den Bestand des behaupteten Rechtstitels competentenorts entschieden ist — die Errichtung eines neuen Pfarrhofes als eine Angelegenheit dieser allgemeinen Concurrenz — mit Ausschluß der eventuell vor Allem hierzu gemäß § 1 aus einem besonderen Rechtstitel Verpflichteten — erkannt werden. — Eine solche Entscheidung konnte vielmehr nach Lage der Sache im vorliegenden Falle erst nach dem im ordentlichen Rechtswege erfolgten Abspruche über Bestand oder Nichtbestand des zu Lasten der Domäne behaupteten Privatrechtstitels getroffen werden. Sache der Domäne ist es daher, vorerst die Entscheidung im letzteren Punkte im Wege Rechtens herbeizuführen, worauf dann erst — im Falle eines der Domäne günstigen Ausganges des Civilrechtsstreites — in die definitive Regelung der streitigen Concurrenzfrage nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Normen einzutreten sein wird.

———

Nr. 6467.

Die Abänderung einer in gesetzlicher Form vorgenommenen Eintragung in eine Geburtsmatrik kann nur im ordentlichen Rechtswege erwirkt werden.*)

Erkenntniß vom 2. März 1892, Z. 737.

Anna Jöbstl ca. Min. des Innern (M.-R. Edl. v. Braunhof); E. vom 5. März 1891, Z. 26733 ex 1890, puncto Verweigerung einer Taufbuchs-Berichtigung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Einflußnahme der politischen Behörden auf die Führung der Pfarrmatriken besteht lediglich in der Obsorge, daß die Matriken ordnungsmäßig geführt, also alle durch die Gesetze vorgesehenen Eintragungen in dieselben, und zwar in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form verschriftsmäßig erfolgen. — In diesem Sinne hat schon die Verordnung vom 20. Februar 1784 (Josefs Gesetze, Bd. 6, S. 574) die Matrikenführung der Ueberwachung der Kreisbeamten unterstellt und eben hierauf beziehen sich auch alle späteren, die behördliche Einflußnahme hinsichtlich des Matrikenwesens betreffenden Vorschriften.

Die gesetzliche Aufgabe des Matrikenführers besteht aber nur darin, daß die seiner Evidenzhaltung anheim gegebenen Acte zur Zeit ihrer Ereignung, nach Vorschrift ordnungsmäßig verzeichnet werden. — Nur in dem Falle als bei der ersten Eintragung irgend etwas, was damals hätte eingetragen werden sollen, aus Nachlässigkeit oder Versehen nicht aufgezeichnet wurde, oder wenn die Matrikenbücher oder einzelne Blätter verloren gegangen sind, gestattet das Hofdecret vom 5. April 1844, Justiz-Ges.-Samml. Nr. 799, auch nachträgliche Eintragungen mit Genehmigung der Landesbehörde.

Im vorliegenden Streitfalle steht aber nicht eine solche Ergänzung, sondern eine Abänderung der ursprünglichen Eintragung in Frage. — Im Geburtsbuche wurde nämlich bei dem am 26. November 1861 in der Paulusthorgasse Nr. 15 in Graz geborenen Kinde Anna, der Name der unehelichen Mutter desselben »Igl Anna 30 Jahre alt, angeblich« eingetragen.

Diese Eintragung entspricht der Anordnung des Hofkanzlei-Decretes vom. 13. Jänner 1814 (Polit. Ges.-Samml. Bd. 42, Nr. 7), wornach die Führer der Geburtsbücher, wenn ein Kind ausdrücklich als unehelich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des Vaters des unehelichen Kindes zu fordern, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter zu unterlassen und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze »angeblich« in das Geburtsbuch ohne weiteres einzutragen haben.

Da diese ursprüngliche Eintragung eine der Vorschrift entsprechende und daher ordnungsmäßige gewesen, und es sich bei der von der Beschwerdeführerin begehrten Berichtigung nicht um irgend etwas handelt, was schon ursprünglich einzutragen war, aber aus Nachlässigkeit oder Versehen nicht aufgezeichnet wurde, fehlt für die mit der Ueberwachung der ordnungsmäßigen Matrikenführung betrauten Organe ein Anlaß zum Einschreiten, und es bleibt der Beschwerdeführerin lediglich anheim gegeben, die von ihr

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3334 (Bd. XI, J. 1887).

begehrte Richtigstellung, recte Abänderung der mit gesetzlicher Vorschrift vorgenommenen Eintragung, da es sich um die Frage des Familienstandes, also um eine Frage des Privatrechtes handelt, im Rechtswege zu bewirken.

Nr. 6468.

Der Besitzer der Eigenjagd, welche in die Gemeindejagd-Verpachtung einbezogen wurde, ist, sobald er an der Jagdverpachtung als Compaciscent nicht mitgewirkt hat, nicht behindert, die Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu verlangen.

Erkenntniß vom 2. März 1892, Z. 740.

Gemeinde Hötting ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); E. vom 22. Juli 1891, Z. 9979, puncto Zuerkennung der Eigenjagd an die Interessenten der Höttinger Alpe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde erhebt zwei Einwendungen: 1. In Betreff der Bewilligung der Excindirung des Eigenjagdgebietes während der Dauer des Gemeindejagdvertrages, in welchen auch das Eigenjagdgebiet einbezogen wurde, 2. bezüglich der mangelhaften Vermarkung des Eigenjagdgebietes.

In ersterer Beziehung macht die beschwerdeführende Gemeinde lediglich geltend, daß der Interessentenschaft die Einbeziehung ihres Eigenjagdgebietes in die Gemeindejagdverpachtung bekannt war, ohne daß sie Anstände erhob, wornach sie sich dem Vertrage unterwarf.

Dagegen ist zu bemerken, daß nicht vorliegt und auch gar nicht behauptet wurde, daß die Interessentenschaft bei Abschluß des noch bestehenden Gemeindejagd-Pachtvertrages in irgend einer Weise als Compaciscent eingetreten sei. Dieser Gemeindejagd-Pachtvertrag erscheint daher für die Interessentenschaft als ein actus inter alios, der die Letztere nicht behindern kann, die Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu verlangen.

Betreffend die Einwendung wegen angeblich mangelhafter Vermarkung des Eigenjagdgebietes, so konnte der V. G. Hof — abgesehen davon, daß ein Streit über die Grenzen, namentlich von Seite des von der Beschwerde selbst als Anrainer bezeichneten Forstärars gar nicht erhoben wurde und die Grenzen laut Protokolls ddto. 5. März 1890, aufgenommen von dem k. k. Obergeometer, theils natürlich gegeben, theils durch Steine und Pflöcke vermarkt sind — auf diese Einwendung nicht eingehen, da dieselbe im Min.-Recurse nicht erhoben wurde. (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Nr. 6469.

Die Waldweide kann in Gemäßheit des § 10 des Forstgesetzes nicht nur bezüglich der Schonungsflächen, sondern auch bezüglich des ganzen mit der Weideservitut belasteten Waldes verboten werden.

Erkenntniß vom 2. März 1892, Z. 730.

Gemeinde Tres ca. Ackerbau-Min. (S.-R. Baron Trauttenberg); E. vom 8. Jänner 1891, Z. 11500, puncto Verbot der Viehweide und der Gewinnung von Forstproducten im Walde »Bus Dent« alias »Senda«.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Min.-Entscheidung vom 8. Jänner 1891, Z. 11500, mit welcher das Verbot der Viehweide und Forstproducten-Gewinnung für die Dauer von 10 Jahren in dem der Gemeinde Tajo gehörigen und mit der Weideservitut zu Gunsten der beschwerdeführenden Gemeinde Tres belasteten Waldes »Bus Dent« alias »Senda« behufs Aufforstung desselben ausgesprochen wurde, weil die Waldweide gemäß § 10 des Forstgesetzes nur bezüglich der Schonungsflächen, keineswegs aber bezüglich des ganzen mit der Weideservitut belasteten Waldes verboten werden könne und weil durch die angeordnete Aufforstung des fraglichen Waldes die der beschwerdeführenden Gemeinde zustehende Weideservitut ohne Gewährung einer entsprechenden Entschädigung illusorisch gemacht werde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben — Was die erste Einwendung anbelangt, so muß vorausgeschickt werden, daß zum Behufe der Aufforstung des Waldes »Bus Dent« dessen Hegelegung auf unbestimmte Zeit schon mit dem Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cles vom 12. November 1879, Z. 1249, verfügt worden ist. — Als nun die Gemeinde Tres mit der Eingabe de praes. 10. Juli 1889, Z. 6226, die Aufhebung der Hege in Antrag brachte, hat sie selbst angegeben, daß die in Absicht auf die Verjüngung des erwähnten Waldes mit dem vorcit. bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisse getroffenen forstpolizeilichen Maßregeln gar nicht beobachtet worden sind. Infolge dessen hat sich aber die Fortdauer der Hegelegung von selbst ergeben, zumal die Gemeinde Tajo, die Eigenthümerin des belasteten Waldbodens, dieselbe verlangte und deren Nothwendigkeit durch die unter Intervention eines forsttechnischen Sachverständigen mit den betheiligten Parteien am 25. Jänner 1890 gepflogenen commissionellen Erhebungen, festgesetzt worden ist. — Hiernach war die politische Behörde im Hinblick auf die Rechtskraft des Erkenntnisses vom 12. November 1879, Z. 1249, welches sich auf den ganzen Wald »Bus Dent« erstreckt, nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, die bereits angeordnete Hegelegung durchzuführen und folgerichtig in Anwendung der Bestimmung des § 10 Forstges. das Verbot der Viehweide und der Forstproducten-Gewinnung aufrecht zu erhalten.

Daß die Hegelegung und das damit zusammenhängende Weideverbot, welche ursprünglich auf unbestimmte Zeit lauteten, mit der angefochtenen Entscheidung auf einen neu bestimmten Zeitraum von 10 Jahren beschränkt worden sind, kann der Gemeinde Tres keinen Grund zur Beschwerde bieten, weil dieser Zeitraum nach dem Gutachten des Forsttechnikers mit Rücksicht

auf den Zweck der Hegelegung fixirt worden ist und weil andererseits der Punkt 5 der nachträglich vereinbarten und von der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission für Tirol genehmigten Regulirungsurkunde ddto. 11 Juli 1881, Z. 10427, ausdrücklich dahin lautet, daß die Ausübung des der Gemeinde Tres zustehenden Weiderechtes erst nach Aufhebung des Weideverbotes, welches auf dem dienstbaren Grunde lastet, erfolgen wird.

Da sonach beide in der Beschwerde erhobene Einwendungen sich als unbegründet darstellen und die Entscheidung über Ersatzansprüche, welche aus Anlaß der Einstellung von Servitutsansprüchen erhoben werden, nach § 21 des Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130, dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten ist, so war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 6470.

Der in Oesterreich-Ungarn gesetzlich für Inländer gewährte Markenschutz kommt auch den in Großbritannien liegenden Unternehmungen zu, ohne Rücksicht ob die Marke — von politischen und allgemein ethischen Momenten abgesehen — nach dem hierländigen Gesetze von der Registrirung ausgeschlossen ist oder nicht — sobald nur die betreffenden Unternehmungen in ihrem Heimatslande für ihre Marke ein gesetzliches Recht erworben haben.

Erkenntniß vom 3. März 1892, Z. 744.

Firma »Jonas Brook & Brothers« (Adv. Dr. Graf) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 18. Februar 1891, Z. 44093 ex 1890, puncto Verweigerung der Neuregistrirung einer Marke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung ist die von der Firma Jonas Brook & Brothers, Fabrikanten in Meltham Mills in England, im Sinne des § 16 des Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, angesuchte Registrirungs-Erneuerung der im Markenregister der Handels- und Gewerbekammer in Wien unter Nr. 786 registrirt gewesenen und auch in England ordnungsmäßig registrirten Marke, welche blos aus Ziffern und Worten mit einfacher linearer Umrahmung besteht, verweigert worden.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der Markenschutz, welchen die beschwerdeführende Firma, als Angehörige Großbritanniens für ihre in den in England gelegenen Etablissements erzeugten Waaren beansprucht, hat seine Rechtsquelle nicht in dem Gesetze vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, sondern nach § 32 dieses Gesetzes in dem Handelsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Großbritannien vom 5. December 1876, R. G. B. Nr. 144.

Der Art. VI dieses Staatsvertrages bestimmt, daß die Angehörigen der beiden hohen vertragschließenden Theile in den Gebieten des andern hinsichtlich des Eigenthumsrechtes an Handels- und Fabriksmarken .... denselben Schutz, wie die Inländer genießen; daß aber die Unterthanen

Ihrer britischen Majestät in Oesterreich-Ungarn das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke .... nur dann werden beanspruchen können, wenn sie je zwei Exemplare davon bei der Handelskammer zu Wien und zu Budapest hinterlegt haben. — Dieser Art. VI räumt also den in Oesterreich-Ungarn gesetzlich für Inländer gewährten Markenschutz auch den in Großbritannien gelegenen Unternehmungen ein, insoweit dieselben in ihrem Heimatslande für ihre Marken ein gesetzliches Recht erworben haben.

Denn der Schutz des Eigenthumsrechtes, der eben in der Wahrung des Alleinrechtes gelegen ist, setzt nothwendig den Erwerb des ausschließlichen Gebrauchsrechtes als ein antecedens voraus und die bezogene Vertragsbestimmung bezeichnet selbst als ihr Object nicht etwa den Erwerb des ausschließlichen Gebrauchsrechtes, sondern das »Eigenthumsrecht an Handels- und Fabriksmarken«, hat also Marken vor Augen, hinsichtlich welcher bereits das Rechtsverhältniß des ausschließlichen Gebrauches besteht.

Die Voraussetzung des österreichischen Markenschutzes ist also der Bestand eines Markenrechtes im Heimatstaate; dieses Markenrecht kann aber selbstverständlich nur nach Maßgabe der Gesetze des Heimatstaates erworben werden. — Nach dem englischen Markenrechte sind nicht nur figurale Zeichen, sondern auch bloße Namenszeichen registrirungsfähig und genießen sohin auch solche Waarenzeichen den gesetzlichen Markenschutz; wie denn auch thatsächlich die hier in Frage stehende Marke in England unbestritten registrirt und geschützt ist.

Dieser Rechtszustand des gesetzlichen Markenschutzes soll nun durch den vorbezogenen Handelsvertrag über die Grenzen Großbritanniens hinaus der betreffenden Marke auch in Oesterreich-Ungarn dann zu Theil werden, wenn die in diesem Vertrage vereinbarten Bedingungen erfüllt werden. — Diese Bedingungen bestehen aber — mit völliger Beiseitelassung der Vorschriften des hierländigen Markenschutzgesetzes — lediglich in der in Art. VI des Vertrages angeordneten Hinterlegung von je zwei Exemplaren der in Großbritannien geschützten Marken bei den Handelskammern zu Wien und zu Budapest.

Hat der Markenschutzwerber diese Bedingung erfüllt, so hat er seinerseits den Anspruch auf den Markenschutz auch in Oesterreich-Ungarn, namentlich auch in Ansehung der eventuellen Prioritätsrechte (§ 19 l. c.) erworben, zu dessen Rechtswirksamkeit allerdings die Registrirung der Marke bei den genannten Handelskammern erforderlich ist, welche aber — abgesehen von allgemein ethischen und politischen Momenten — nicht verweigert werden kann, wenn auch die Marke nach dem hierländigen Gesetze von der Registrirung ausgeschlossen ist.

Die Bestimmung des Vertragsartikels VI, nach welcher die Angehörigen Großbritanniens bezüglich der registrirten Marken denselben Schutz genießen, wie die Inländer, hat demnach nur Bedeutung für den materiellrechtlichen Schutz der Marke. In dieser Hinsicht soll das ausländische Etablissement dem inländischen Unternehmen vollkommen gleichgestellt sein, in dieser Hinsicht kann es sich nicht mehr um das Gesetz des Heimatstaates, sondern ausschließlich um das desjenigen Staates handeln, dessen Schutz angerufen wird.

Indem die angefochtene Entscheidung das österreichische Gesetz über diese Grenze hinaus auch auf die Frage der Registrirbarkeit der ausländischen Marke zur Anwendung gebracht hat, erscheint dieselbe im Gesetze nicht begründet.

Nr. 6471.

1. Durch das erworbene Alleinrecht auf den Gebrauch einer combinirten Marke ist ein Dritter nicht verhindert, einzelne Bestandtheile der registrirten combinirten Marke zur Herstellung einer anderen Marke für gleichartige Erzeugnisse oder Waaren zu verwenden. — 2. Zum Verfahren in Markenschutzsachen. — 3. Das Gesetz über den Markenschutz gewährt keinen Titel für den Anspruch oder Zuspruch der Parteienkosten.

Erkenntniß vom 3. März 1892, Z. 745.

Pottendorfer Baumwollspinnerei und Zwirnerei (Adv. Dr. Rottnauer) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); mitb. Dresdener Nähmaschinen-Zwirnfabrik (Adv. Dr. Periz); E. vom 13. Februar 1891, Z. 5553, puncto Löschung von Schutzmarken.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit dieselbe einen Kostenzuspruch an die mitbelangte Partei verfügt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Pottendorfer Baumwollspinnerei und Zwirnerei in Wien verlangte die Löschung der von der Dresdener Nähmaschinen-Zwirnfabrik in Dresden am 7. Juni 1878 sub Reg.-Nr. 1955, und am 21. Juli 1884 sub Reg.-Nr. 3781, 3782, 3784 und 3785, bei der Wiener Handels- und Gewerbekammer für den Handel mit Zwirn jeder Art zur Registrirung gebrachten Marken wegen Identität derselben mit den für die Erzeugnisse der Baumwollspinnerei und Weberei der klägerischen Firma am 5. Februar 1859, 2. Jänner 1870, 19. und 20. November 1879 bei derselben Handels- und Gewerbekammer registrirten Marken Nr. 44 bis 48, 721 und 2327 bis 2332, aus dem Grunde, weil die klagende Firma durch die Registrirung der gedachten 13 Marken, welche als Hauptbild den Anker darstellen, das Alleinrecht auf den Gebrauch des Ankerbildes erworben habe, die genannten Marken der Dresdener Nähmaschinen-Zwirnfabrik aber ebenfalls einen Anker, bezw. die Marke Nr. 1955 zwar einen umgekehrten Mercurstab, welcher jedoch mit einem Anker leicht zu verwechseln sei, aufweisen.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist diesem Löschungsbegehren keine Folge gegeben und die beschwerdeführende Firma zum Ersatze der Kosten an die beklagte Dresdener Nähmaschinen-Zwirnfabrik verurtheilt worden und der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen.

Das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, versteht unter Marken die besonderen Zeichen, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waaren von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waaren zu unterscheiden. — Ueber die Beschaffenheit dieser Zeichen enthält das Gesetz keinerlei Vorschrift und es ergibt sich hieraus, daß (abgesehen von anderweitigen Specialgesetzen z. B. § 516 St.-G., Min.-Verordnung vom 24. April 1858, R. G. B. Nr. 61) auf dem Ge-

biete des Markenrechtes der Grundsatz der freien Wahl der Marke zu gelten hat, so daß die Marke sowohl in einem einzelnen beliebigen Zeichen — sobald es nur ein »besonderes« ist — oder in einer Combination von Zeichen bestehen kann.

Dieser Grundsatz der freien Wahl der Marke erleidet eine wesentliche Einschränkung durch das im § 2 l. c. zum Ausdrucke gebrachte weitere Princip der Ausschließlichkeit der registrirten Marke. — Durch die Registrirung einer Marke erwirbt nämlich der Markenbesitzer das Alleinrecht zum Gebrauche der registrirten Marke. — Es wird daher Niemand berechtigt sein, für seine Erzeugnisse oder Waaren eine Marke zu wählen, welche mit einer für die gleichartige Gattung von Erzeugnissen oder Waaren (§ 7 l. c.) bereits registrirten Marke identisch ist, oder bewirken könnte, daß der Zweck der Marke: Die Unterscheidbarkeit der durch die registrirte Marke gedeckten Erzeugnisse und Waaren von anderen Erzeugnissen und Waaren der gleichen Gattung vereitelt werde.

Nachdem das Princip der Ausschließlichkeit eine Einschränkung des allgemeinen Grundsatzes der freien Wahl der Marke bedeutet, so ergibt sich aus der Rechtsregel, daß Einschränkungen gleich Ausnahmen stricte zur Anwendung zu bringen sind, daß bei der Prüfung der Identität oder der Unterscheidbarkeit einer bestimmten Marke von einer bereits registrirten Marke strenge an der Beschaffenheit der letzteren festgehalten werden muß. — Handelt es sich demnach um eine combinirte Marke, so wird eben diese Marke in ihrer Combination, genau so wie sie im Register eingetragen ist, den Ausgangspunkt der Prüfung zu bilden haben, weil eben die Zusammensetzung aller der verschiedenen Bestandtheile der Marken in ein Bild das zur Unterscheidbarkeit der mit demselben versehenen Erzeugnisse und Waaren von anderen gleichartigen bestimmte besondere Zeichen (§ 1 l. c.) darstellt und weil daher auch nur der Alleingebrauch dieser Zusammenstellung von Bestandtheilen zu einem besonderen Zeichen durch die Registrirung der combinirten Marke gesichert ist. (§ 2 l. c.)

Es wäre daher gegen das Gesetz, wenn angenommen werden wollte, daß durch das erworbene Alleinrecht auf den Gebrauch einer combinirten Marke auch das Alleinrecht auf den Gebrauch jedes einzelnen Bestandtheiles derselben an sich gesichert, bezw., daß dadurch jeder Dritte verhindert wäre, einzelne Bestandtheile der registrirten combinirten Marke zur Herstellung einer anderen Marke für gleichartige Erzeugnisse oder Waaren zu verwenden. — Diese letztere Folge könnte vielmehr nur dann eintreten, wenn durch die Benützung der einzelnen Bestandtheile in der neuen Marke der Zweck der Markirung überhaupt, nämlich die Möglichkeit der Unterscheidung der Erzeugnisse und Waaren vereitelt sein würde, d. i. wenn in Folge dessen ein Unterschied zwischen den beiden Marken von dem gewöhnlichen Käufer nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnte. (§ 25 l. c.)

Werden nun die hier in Frage stehenden Marken der Pottendorfer Baumwollspinnerei und Zwirnerei mit jenen der Dresdener Nähmaschinen-Zwirnfabrik verglichen, so zeigt sich, daß in den verschiedenen Marken der beiden Firmen allerdings überall ein Anker vorkommt, allein es ist schon da zu bemerken, daß die Form des von jeder Firma gebrauchten Ankers

verschieden ist. — Keine der Marken besteht übrigens aus dem Ankerbilde allein, sondern jede Pottendorfer Marke enthält noch verschiedene Worte, unter denen sich auf jeder Marke insbesonders die Firmabezeichnung »K. k. priv. Pottendorfer Baumwollspinnerei und Zwirnerei« in auffallend deutlicher Weise befindet; während die Dresdener Marken in ebenfalls deutlich wahrnehmbarer Weise die Wortbezeichnung »Dresden« in Verbindung mit anderen Worten aufweisen.

Nun ist es wohl richtig, daß nach § 3 des Markenschutzgesetzes Waarenzeichen, welche blos in Worten bestehen, von der Registrirung ausgeschlossen sind; allein gerade diese Gesetzesstelle nennt eben auch »Worte« Waarenzeichen und läßt deren Registrirung in Verbindung mit figuralen Waarenzeichen zu, wodurch den Gegenstand der Registrirung combinirte Marken bilden, von welchen das Vorangeschickte zu gelten hat und wonach es weiterhin nur auf die Unterscheidbarkeit anzukommen hat.

Diese Unterscheidbarkeit ist aber in hohem Grade vorhanden. — Denn einerseits sind die Pottendorfer Marken durchwegs von derart großer Gestalt, daß sie nur zur Bezeichnung größerer Pakete verwendet werden, während die Dresdener klein und so beschaffen sind, daß sie an einzelnen Knäueln und Spulen angebracht werden; andererseits haben die ersteren alle eine viereckige Gestalt, während letztere — mit Ausnahme der Marke Nr. 3785, welche auch in ihren Contouren die Ankergestalt hat — rund sind. — Wird nun noch die — wie oben erwähnt — verschiedene Ausführung der Anker selbst, die Verschiedenheit der Schriften und die ganz verschiedene Zusammenstellung von Worten und Zeichnungen in Betracht gezogen, so ist geradezu ausgeschlossen, daß der gewöhnliche Käufer der beiden in Frage stehenden Waaren den Unterschied nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrnehmen könnte.

Wenn die Beschwerdeführerin sich darauf beruft, daß ihre Erzeugnisse in der ganzen österr.-ungar. Monarchie und auch im Auslande als »Ankerwaare« bekannt ist, und daß die Begriffe Pottendorfer Waare und Ankerwaare in der Vorstellung des kaufenden Publicums mit einander verbunden seien, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, diesen Umstand in Betracht zu ziehen, weil es sich hierbei um eine lediglich im kaufmännischen Verkehre angenommene Uebung handelt, welcher durch das Gesetz vom 6. Jänner 1890 ein Schutz nicht gewährt erscheint.

Auch die Einwendungen der Beschwerde aus dem Grunde eines mangelhaften Verfahrens waren nicht zu berücksichtigen, nachdem der Ausspruch des k. k. Handels-Min. wegen der Nichtidentität der Marken nicht den Inhalt des angefochtenen Erkenntnisses, sondern nur einen Theil der Begründung desselben bildet, übrigens auch dort unter Hinweis »auf die Verschiedenheit in Form, Größe, Gestalt, Ausführung und Inhalt« motivirt erscheint und nachdem darin, daß die Aeußerung der beklagten Dresdener Firma über die Klage der Beschwerdeführerin dieser nicht vor der Urtheilfällung bekannt gegeben und nicht Replik und Duplik eingeholt wurde, ein formelles Gebrechen nicht befunden werden kann, indem das Gesetz vom 6. Jänner 1890 ein diesfälliges Verfahren überhaupt nicht normirt, übrigens durch die Einvernahme der beklagten Firma über die Klage dem Grundsatze der gleichen Behandlung beider Streittheile Rechnung getragen ist und

nachdem das Erkenntniß des k. k. Handels-Min. nicht auf Grund der in der Aeußerung der beklagten Firma vorgebrachten Einwendungen, sondern lediglich auf Grund der von der Beschwerdeführerin in ihrer Klage selbst vorgelegten Markenbilder erflossen ist.

In Betreff des Zuspruches der Parteienkosten mußte der V. G. Hof in Betracht ziehen, daß eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, welche den Anspruch der Parteien auf Ersatz der ihnen im administrativen Verfahren erwachsenen Kosten begründen würde, nicht besteht. — In der Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, finden sich Anordnungen nur für bestimmte Auslagen, als Commissions- und Reisekosten der Beamten, Zehr- und Ganggelder und Zustellungsgebühr und für einzelne bestimmte Verwaltungsmaterien regeln die Specialgesetze die Frage der Berechtigung der Behörde zum Zuspruche von Parteienkosten und des Anspruches der Parteien auf den Ersatz derselben.

Aus diesem Vorgange der Gesetzgebung ist der Gerichtshof zu der Rechtsanschauung gelangt, daß im Sinne und nach der Absicht der Gesetzgebung es eines durch das Gesetz ausdrücklich begründeten Titels, sowohl für die Berechtigung der Behörde zum Zuspruche, als auch zum Anspruche der Parteien auf Ersatz ihrer Kosten bedarf.

Da nun dem Gesetze über den Markenschutz eine derlei Bestimmung mangelt, konnte der V. G. Hof — ungeachtet derselbe die Ausführung des Vertreters der Regierung, daß der Anspruch auf Ersatz der Parteienkosten in der Billigkeit und in allgemeinen Rechtsprincipien begründet sei — de lege ferenda als bedeutsam anerkannte, de lege lata die Entscheidung selbst nicht für begründet erkennen.

Nr. 6472.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die von umlagepflichtigen und im veränderten Zustande ausgeführten Flüssigkeiten eingehobene Umlage ohne alle Beschränkung und in dem Maße zurückzuerstatten, in welchem die ausgeführten Producte sich selbst noch als umlagepflichtige Flüssigkeiten darstellen.

Erkenntniß vom 3. März 1892, Z. 741.

Gustav Winternitz, Liqueurfabrikant (Adv. Dr. Brunner) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 1. April 1891, Z. 1817, puncto Gemeindeumlage auf Spirituosen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der böhm. Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidnng vom 1. April 1891, Nr. 1817, ausgesprochen, daß die Gemeinde Grottau in dem Falle, wenn umlagepflichtige geistige Flüssigkeiten im veränderten Zustande aus dem Gemeindegebiete ausgeführt werden, nicht gehindert sei, die Rückerstattung der von diesen Flüssigkeiten vor ihrer Veränderung eingehobenen Umlage von einschränkenden Bedingungen abhängig zu machen. — Diese Entscheidung wird darauf gestützt, daß im gesetzten Falle eine Restitutionspflicht für die Gemeinde überhaupt nicht bestehe, weil die Veränderung der eingeführten geistigen Flüssigkeiten einer Verwendung derselben zu gewerblichen Zwecken gleichkommt, diese aber als ein Verbrauch anzusehen ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 29. März 1884, Nr. 12037, bezw. vom 17. Februar 1890, Nr. 6815, wurde der Gemeinde Grottau die Bewilligung zum Bezuge einer Umlage von jedem im Gebiete derselben zum Verbrauche gelangenden Hektoliter Bier, Wein und Spiritus, u. zw. von letzterem in einer je nach der Gradhältigkeit steigenden Ziffer unter der Beschränkung ertheilt, daß diese Umlage weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr der erwähnten Getränke eingehoben werden dürfe. — Aus diesen Bewilligungsacten ergibt sich, daß der Verbrauch der umlagepflichtigen Flüssigkeiten im Gemeindegebiete das für das Bezugsrecht der Gemeinde maßgebende Moment bildet und daß, wenn dieses Moment nicht eintritt, der Gemeinde die Berechtigung zur Einhebung der Umlage mangelt.

Da nun die wiederholten Bewilligungsacte die umlagepflichtigen Flüssigkeiten als »Getränke« bezeichnen und da der Verbrauch von Getränken naturgemäß nur in dem Genusse derselben besteht, könnte allerdings gefolgert werden, daß unter dem Worte »Verbrauch« im Gemeindegebiete nur der Verbrauch als Genußmittel zu verstehen sei. — Allein eine solche Folgerung ist deshalb nicht zu ziehen, weil unter den umlagepflichtigen Flüssigkeiten auch Spiritus in einer dessen Genußfähigkeit jedenfalls ausschließenden Gradhältigkeit genannt wird. — Es kann daher das Wort »Verbrauch« nur in dem mit demselben verbundenen weiteren, auf den bloßen Verbrauch als Genußmittel nicht eingeschränkten Sinne gedeutet werden und es wird daher jede mit den umlagepflichtigen Flüssigkeiten vorgenommene gewerbliche Veränderung, insofern durch dieselbe die gedachten Flüssigkeiten die Beschaffenheit verlieren, von welcher nach dem Bewilligungsacte die Umlagepflichtigkeit abhängt, allerdings als ein Verbrauch anzusehen sein.

Hieraus folgt, daß für die Gemeinde die Pflicht zur Rückerstattung der von umlagepflichtigen Flüssigkeiten bereits eingehobenen Umlage in dem Falle nicht besteht, wenn diese Flüssigkeiten in dem so geänderten Zustande aus dem Gemeindegebiete ausgeführt werden und daß die Gemeinde folgerichtig auch berechtigt erscheint, die etwa aus Zweckmäßigkeitsgründen doch gewährte Rückerstattung von ihr angemessen scheinenden Bedingungen abhängig zu machen, bezw. einzuschränken.

Allein im concreten Falle wird aus eingeführtem und von der Umlage bereits getroffenem Spiritus durch Verdünnung Branntwein, also eine an und für sich umlagepflichtige Flüssigkeit erzeugt und durch Versetzung des eingeführten mit der Umlage gleichfalls schon belegten Branntweines mit anderen Stoffen ein Product gewonnen, welches die die Umlagepflichtigkeit bedingende Beschaffenheit noch immer beibehält.

Da nun die derart gewonnenen umlagepflichtigen Fabricate durch die Exportirung jedem, wie immer geartetem Verbrauche in der Gemeinde entzogen werden, wird auch das Recht der Gemeinde zum Bezuge und bezw. zur Retention der Umlage, welche bei der Einfuhr der ursprünglich auch umlagepflichtigen im Gemeindegebiete aber nicht verbrauchten Flüssigkeiten eingehoben wurde, hinfällig.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Gemeinde verpflichtet ist, die von umlagepflichtigen und im veränderten Zustande ausgeführten Flüssigkeiten eingehobene Umlage ohne alle Beschränkung und in dem Maße zurückzu-

erstatten, in welchem die ausgeführten Producte sich selbst noch als umlagepflichtige Flüssigkeiten darstellen, bezw. in welchem das Vorhandensein der ursprünglich umlagepflichtigen und nachweislich versteuerten Flüssigkeiten in dem ausgeführten umlagepflichtigen Producte noch constatirbar erscheint. — Die gegentheilige Rechtsauschauung der angefochtenen Entscheidung und bzw. der gemeindeämtlichen Durchführungsvorschrift vom 2. Juli 1888, welche die Gemeinde für berechtigt hält, auch in diesem Falle den Rückersatz auf ein gewisses Minimalquantum und eine von ihr selbst festgesetzte geringere Ziffer zu beschränken, erscheint daher gesetzlich nicht haltbar.

Daß eine derartige Restitution nur unter Schwierigkeiten und besonderen Vorsichten ausführbar ist, kann allerdings nicht verkannt werden, allein Umstände dieser Art vermögen weder das Bezugsrecht der Gemeinde, noch die Leistungspflicht des Beschwerdeführers rechtlich zu begründen.

Nr. 6473.

Ist aus den Stimm- und Gegenlisten die Aufklärung über das erzielte Abstimmungsverhältniß nicht zu erlangen, so ist die k. k. Statthalterei berechtigt, über die gegen das Wahlverfahren eingebrachten Einwendungen die Erneuerung der ganzen Wahlhandlung zu verfügen.*)

Erkenntniß vom 4. März 1892, Z. 746.

Thomas Směkal und Gen. (Adv. Dr. Haas) ca. Statthalterei in Brünn (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 12. November 1890, Z. 37832, puncto Gemeindeausschußwahl in Králitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung der mähr. Statthalterei wurde die am 12. August 1890 in der Gemeinde Králitz im II und bezw. I. Wahlkörper stattgehabte Wahl der Ausschuß- und Ersatzmänner über die Einwendungen des Franz Kubíček und Genossen aufgehoben — Diese Entscheidung wurde damit motivirt, daß die Nichtzulassung des Franz Dokoupil als Bevollmächtigten der Franziska Kadlčik, wiederverehelichte Obouěnik, und als Vormund der Juliana Kadlčik zur Ausübung des diesen beiden Frauenspersonen als Mitbesitzerinnen der Realität C.-Nr. 18 in Králitz im II. Wahlkörper zustehenden Wahlrechtes im § 7 der Gem.-W.-Ordn. nicht begründet, die Zurückweisung dieser einen Stimme aber auf das Wahlergebniß des II. und im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 21 und 31 Gem.-W.-Ordn. auch für jenes des erst nach diesem zur Ausübung gelangten I. Wahlkörpers von Einfluß war.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung blos aus dem Grunde, weil nach ihrem Ermessen, die vorgefallene Ordnungswidrigkeit das Wahlresultat des II. und in weiterer Linie auch jenes des I. Wahlkörpers deshalb nicht zu beeinflussen vermochte, weil die im II. Wahlkörper gewählten 4 Ausschußmänner je 11, die 4 Minoritätscandidaten aber nur je 9 Stimmen erhalten haben, die zurückgewiesene eine Stimme also nicht ausschlaggebend war.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 105 (Bd. I, J. 1876/77).

Der V. G. Hof konnte vorerst die vom Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung gegen die rechtzeitige Ueberreichung der Beschwerde nicht für begründet erkennen, da der Bericht des Gemeindevorstehers vom 30. April 1891, Z. 145, allein, nach welchem von demselben bestätigt wird, daß die Beschwerdeführer von der Statthalterei-Entscheidung jedenfalls Kenntniß hatten, nicht genügend erscheinen kann, um deren officielle Verständigung, sei es im Wege der Zustellung der Entscheidung selbst, sei es im Wege einer allgemeinen Kundmachung zu ersetzen, daß daher für die Beschwerdeführer die Frist zur Ueberreichung der Beschwerde entweder erst mit dem Tage, an welchem dieselben amtlich von der Statth.-Entscheidung Kenntniß erhalten haben, d. i. der 10. April 1891, an welchem Tage die Kundmachung über die angeordneten Neuwahlen erfolgte, oder aber vom 3. Mai 1891 an, als dem Tage der Zustellung der Entscheidung zu laufen begonnen hat, daher die am 5. Mai 1891 überreichte Beschwerde als rechtzeitig überreicht erkannt worden ist. Ingleichen war auch die vom Vertreter der Beschwerdeführer erst bei der ö. m. Verhandlung erhobene, in der schriftlichen Beschwerde aber nicht zur Sprache gebrachte Behauptung, daß die Zurückweisung der einen Stimme im II. Wahlkörper gesetzlich gerechtfertigt war, in Rücksicht auf § 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht weiter zu erörtern.

Im Uebrigen konnte der V. G. Hof der Anschauung der schriftlichen Beschwerde nicht beipflichten. — Denn das über die Wahlhandlung aufgenommene und von den Mitgliedern der Wahlcommission gefertigte Wahlprotokoll vom 12. August 1890, sowie die vom Gemeindevorsteher unter gleichem Datum erlassene Kundmachung über das Wahlergebniß lassen wohl entnehmen, welche Personen im II. Wahlkörper zu Ausschuß- und bezw. Ersatzmännern gewählt wurden, geben aber darüber, mit welcher Stimmenmehrheit die Wahl dieser Personen erfolgte, keinen Aufschluß und da die dem Wahlacte zuliegenden Stimm- und Gegenlisten des II. Wahlkörpers entgegen der Vorschrift des § 27 Gem.-W.-Ordn. von den Mitgliedern der Wahlcommission nicht gefertigt erscheinen, somit, weil nicht rechtsgiltig verfaßt, außer Betracht bleiben müssen, kann auch aus diesen Listen die Aufklärung über das erzielte Abstimmungsverhältniß nicht geschöpft werden.

Demgemäß hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende und durch die Wahlacten nicht widerlegte Annahme, daß für das Wahlergebniß des II. Wahlkörpers eine Stimme entscheidend war, für ungerechtfertigt anzusehen.

Nr. 6474.

Die Entfernung von mehr als 4 Kilometern vom nächsten Schulorte kann als Grund gegen die Einschulung überhaupt nicht geltend gemacht werden.

Erkenntniß vom 4. März 1892, Z. 761.

Ortschaften Abtei und Robesch ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Kanèra); E. vom 20. März 1891, Z. 26649, puncto Einschulung dieser Ortschaften nach Krejanzach.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Ortschaften Abtei und Robesch zur Schule Krejanzach eingeschult wurden, weil die Entfernung der fraglichen zwei Ortschaften vom Schulorte mehr als eine Stunde (4 Kilometer) beträgt, und daher mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 59 des Reichsvolksschul-Ges., sowie nach § 1 des Kärntner Schulerrichtungs-Ges. vom 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 12, wegen der das gesetzlich normirte Minimalmaß überschreitenden Entfernung, eine Einschulung überhaupt nicht platzgreifen könne.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht für begründet erkennen. — Der § 59 des Reichsvolksschul-Ges. und hiemit in Uebereinstimmung der § 1 des Kärntner Schulerrichtungs-Ges. treffen nur Bestimmungen darüber, wo und wann eine öffentliche Volksschule zu errichten ist; darüber jedoch, daß eine Einschulung zu einer bereits bestehenden Schule nur dann erfolgen könne, wenn die Entfernung vom Schulorte weniger als 4 Kilometer beträgt, enthalten diese Paragraphen keine Norm, im Gegentheile geht aus der Bestimmung, welche dort getroffen wird: daß dann, wenn sich im Umkreise einer Stunde mindestens 40 Kinder befinden, welche eine mehr als 4 Kilometer entfernte Schule besuchen müssen — eine Volksschule zu errichten ist — hervor, daß das Gesetz die Zugehörigkeit zu einer Schule auch über das Maß der erwähnten Entfernung von 4 Kilometer hinaus voraussetzt und eben nur dann, wenn eine solche Entfernung wenigstens bei 40 Kindern zutrifft, die Bedingungen für die Verpflichtung zur Errichtung einer eigenen Schule gegeben erachtet.

Es muß daher in Fällen, wo weniger als 40 schulpflichtige Kinder vorhanden sind und eine eigene Schule nicht errichtet werden kann, mit Rücksicht auf die gesetzlich festgestellte allgemeine Schulpflicht, §§ 20 und 21 des Reichsvolksschul-Ges. und II. Abschnitt des Kärntner Landesgef. vom 17. Jänner 1870, die Zuschulung zu einer bereits bestehenden Schule erfolgen. Da auch der § 57 des zuletzt erwähnten Ges. bestimmt, daß die Einschulung sämmtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes, somit allgemein durchzuführen ist, so kann die Entfernung von mehr als 4 Kilometer vom nächsten Schulorte nicht als Grund gegen die Einschulung überhaupt geltend gemacht werden.

Im vorliegenden Falle wird auch von der Beschwerde nicht bestritten, daß die Schule in Krejanzach diejenige sei, welche den beiden beschwerdeführenden Ortschaften zunächst gelegen ist; letztere gehören zu dem Gebiete der Gemeinde des Schulortes, die Gangbarkeit der Wege zum Schulorte, namentlich während der günstigen Jahreszeit, ist commissionell festgestellt, die Einschulung der fraglichen beiden Ortschaften nach Krejanzach entspricht daher den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Erfüllung der Schulpflicht, sowie den besonderen Vorschriften der §§ 9 und 57 des Schulerrichtungsgef. über die Einschulung. Selbstverständlich bleibt die Frage des factischen Schulbesuchs, bezw. das Recht der Eltern, im concreten Falle bei Vorhandensein der Entschuldigungsgründe des § 4, Punkt c und d der Schul- und Unterrichtsordnung die Kinder temporär vom Schulbesuche fernzuhalten, durch das vorliegende, nur die Einschulungsfrage behandelnde Erkenntniß unberührt.

Nr. 6475.

In dem auf die selbstständige Erwerbbesteuerung abzielenden Verfahren ist der von der Partei zur Sprache gebrachte Umstand, daß dasselbe Unternehmen bereits an einem anderen Orte besteuert sei, nicht außer Betracht zu lassen.

Erkenntniß vom 7. März 1892, Z. 733.

Protokollirte Handelsfirma Carl St... ca. galiz. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 7. October 1891, Z. 67178, puncto Vorschreibung einer Erwerbsteuer von der Salz-Dampfmühle und von dem Salzhandel in Wieliczka vom II. Semester 1891 an.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. galiz. Fin.-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Mit der Verständigung der Steueradministration in Wien, I. Bezirk, vom 17. October 1880, Z. 15643, wurde der beschwerdeführenden Firma bekannt gegeben, daß vom Jahre 1880 angefangen ihr gesammtes Salzhandelsgeschäft mit Einschluß der Commanditen in Brünn, Mährisch-Weißkirchen, Wieliczka und Bochnia von der Steueradministration in Wien, der Besteuerung unterzogen würde.

Ferners wurde dem Karl St... mit der Verständigung der Bezirkshauptmannschaft in Wieliczka vom 22. November 1881, Z. 15362, bekannt gegeben, daß das Finanz-Min. mit Erlaß vom 16. September 1881, Z. 17771, angeordnet habe, daß die Firma Karl St... unter Belassung einer selbstständigen Erwerbsteuer für die Salzmühle in Wieliczka, für das gesammte hierländige Salzhandelsgeschäft in Wien, als dem Sitze der Firma, vom Jahre 1880 angefangen in die Erwerb- und Einkommensteuer einzubeziehen sei. In Folge dessen wurde gleichzeitig die beim Steueramte in Wieliczka in Vorschreibung stehende Erwerbsteuer von der Salzmühle und dem Salzspeditionsgeschäfte vom Jahre 1880 angefangen und ebenso die pro 1880 vorgeschriebene Einkommensteuer abgeschrieben und wegen Vorschreibung der Erwerbsteuer von der Salzmühle die Einleitung getroffen.

Aus Anlaß der im Jahre 1890 an die Firma ergangenen Aufforderung, für den Salzhandel in Wieliczka die Erwerbsteuer-Erklärung einzubringen, hat dieselbe die Steuerbehörde auf die Vorschreibung der Erwerbsteuer in Wien aufmerksam gemacht und ausdrücklich gebeten, im Falle der Vorschreibung einer separaten Erwerbsteuer vom Salzhandel in Wieliczka, die für diesen Salzhandel bereits in Wien vorgeschriebene Erwerbsteuer abzuschreiben.

Aus den vorgelegten Administrativacten ist jedoch zu entnehmen, daß dieses Petitum, welches mit Rücksicht auf die cit. Verfügung des Finanz-Ministeriums einer näheren Erörterung hätte unterzogen werden müssen, nicht berücksichtigt und über dasselbe überhaupt eine Verhandlung nicht eingeleitet worden ist, was umsoweniger zulässig war, als mit dem Erlasse des Finanz-Min. vom 16. September 1881, Z. 17471, ausdrücklich angeordnet worden ist, daß in die Besteuerung in Wien auch der Salzhandel in Wieliczka einzubeziehen sei.

Nr. 6476.

Zu einer Entscheidung, daß die angeordnete gleichmäßige Behandlung der Auswärtigen und der Gemeindeglieder so lange zu gelten habe, bis die Gemeinde auf unzweifelhafte Art die von ihr behauptete Uebung nachgewiesen haben werde, liegt noch nicht eine definitive rechtskräftige Entscheidung darüber, daß die Gemeinde den Auswärtigen die Theilnahme an den Gemeindenutzungen in gleicher Weise wie den Gemeindegliedern zu gewähren habe.

Erkenntniß vom 7. März 1892, Z. 148.

Gemeinde D... ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 17. Juli 1891, Z. 7776, puncto Zulassung der Auswärtigen zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde aus Anlaß einer Beschwerde von Bortolo A... und Gen., welche sich darüber beklagten, daß ihnen als Auswärtigen für die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindeeigenthums von D... höhere Gebühren als den Gemeindeangehörigen abverlangt werden, ausgesprochen, daß eine Entscheidung des Landesausschusses vom 19. September 1890, Z. 10969, schon lange in Rechtskraft erwachsen sei und daß die genannte Gemeinde hiernach den Auswärtigen die Theilnahme an den Gemeindenutzungen in gleicher Weise wie den Gemeindegliedern zu gewähren habe.

Der V. G. Hof vermochte den Vorgang des Landesausschusses bei dieser Entscheidung nicht als gesetzmäßig zu erkennen. Denn die berufene Entscheidung vom 19. September 1890, Z. 10969, ist als ein definitiver Ausspruch über die Behandlung der Auswärtigen bezüglich der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindeeigenthums von D... nicht anzusehen, weil damit nur ausgesprochen wurde, daß die von der Gemeinde behauptete Uebung einer ungünstigeren Behandlung der Auswärtigen damals nicht hinreichend erwiesen worden sei, und daß die Entscheidung des Landesausschusses, womit die gleichmäßige Behandlung der Auswärtigen und der Gemeindemitglieder angeordnet wurde, solange zu gelten habe, bis die Gemeinde auf unzweifelhafte Art die erwähnte von ihr behauptete Uebung nachgewiesen haben werde.

Ueber den Recurs von Bortolo A... und Gen., welcher den Anlaß zu der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bildet, wurden nun vom Landesausschusse neuerliche Erhebungen gepflogen und wurde insbesondere mit dem den Acten beiliegenden Erlasse vom 3. Juni 1891, Z. 4296, die Einvernehmung von Gedenkmännern angeordnet, deren Aussagen von der Gemeinde auch mit dem Berichte vom 28. Juni 1891, Z. 442, vorgelegt worden sind, nachdem die Gemeinde über diese Angelegenheit schon unterm 15. März 1891 einen mit verschiedenen Actenstücken belegten Bericht de präs. 17. März 1891 erstattet hatte. — Hieraus ergibt sich, daß die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Voraussetzung, daß die streitige Frage früher bereits definitiv entschieden wurde, unrichtig ist, und daß es Sache des Landesausschusses gewesen wäre, über die von ihm selbst in der gegenwärtigen Streitsache angeordneten und auch von der Gemeinde

vorgelegten Erhebungen eine neuerliche meritorische Entscheidung zu fällen, eventuell, wenn ihm der Thatbestand unvollständig schien, die Ergänzung desselben — zum Zwecke der zu fällenden neuen Entscheidung — zu veranlassen.

Nr. 6477.

1. Die Festsetzung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Miethzinsbetrages ist dem billigen Ermessen der Steuerbehörde überlassen, wenn nicht der Grund der geringen Fassionsangaben notorisch in einer gewohnten billigen Forderung des Hauseigenthümers liegt. — 2. Die Einvernehmung der Zinsparteien ist nur behufs Verificirung der Zinsangabe des Hauseigenthümers vorgeschrieben.

Erkenntniß vom 8. März 1892, Z. 665.

Edler v. Wertheim (Adv. Dr. Mitterlechner) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Jenny); E. vom 7. Februar 1891, Z. 4428, puncto Hauszinssteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei den Aenderungen der Fassionen, die von amtswegen vorgenommen werden, ist im § 43 der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse vom 26. Juni 1820 (n.-ö Prov.-Ges.-Samml. II. Theil, Nr. 170) als einzige Richtschnur ein billiges Vorgehen vorgezeichnet. Es ist somit die Festsetzung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Mithzinsbetrages dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen, wenn nicht der Grund der geringen Fassionsangaben notorisch in einer gewohnten billigen Forderung des Hauseigenthümers liegt.

Letzteres wird im vorliegenden Falle von dem Beschwerdeführer nicht behauptet, da die Ausführungen desselben nur dahin gehen, daß ein höherer Zins für das fragliche Locale nicht zu erzielen sei, was das Gegentheil des im § 43, a) cit. vorausgesetzten Falles ist. — Die Finanzverwaltung hatte also hier allerdings nach ihrem Ermessen vorzugehen, sie war hiebei nur an die Einhaltung des Verfahrens gebunden, welches für den Fall, daß die Zinsangaben von der Finanzverwaltung nicht zur Basis der Steuervorschreibung genommen werden, gesetzlich vorgezeichnet ist.

Dieses Verfahren ist aber im vorliegenden Falle nach Ausweis der Acten vollkommen eingehalten worden, da die im § 38 der cit. Instruction vorgesehene commissionelle Verhandlung abgehalten worden ist und weder gegen den formellen Vorgang hiebei, noch gegen die Richtigkeit des Parificirungs-Resultates an sich Einwendungen erhoben wurden. — Die im § 39 cit. vorgesehene Einvernehmung der Zinsparteien hat allerdings nicht stattgefunden, war aber im vorliegenden Falle auch nicht erforderlich, da dieselbe nur behufs Verificirung der Angabe des Hauseigenthümers vorgeschrieben ist, die Richtigkeit der Zinsangaben im vorliegenden Falle aber von der Finanzverwaltung nicht bestritten wird.

Da somit das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren im vorliegenden Falle eingehalten worden ist, die Angemessenheit der Besteuerung aber, als dem billigen Ermessen der Finanzverwaltung vorbehalten, vom V. G. Hofe nicht zu überprüfen war, so mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 6478.

Zum Begriffe „Wohlthätigkeits-Anstalt“ und „Wohlthätigkeits- und Humanitätszweck“ im Sinne der Steuer- und Gebührengesetze.

Erkenntniß vom 8. März 1892, Z. 801.

K. k. freiweltlich adeliges Damenstift zu den heiligen Engeln in Prag ca. Finanz-Min. (Fin.-S. Jenny); E. vom 26. Mai 1891, Z. 17692, puncto Befreiung des Stiftgebäudes von der Hauszinssteuer und des beweglichen Stiftsvermögens vom Gebührenäquivalente.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der a. h. Entschließung vom 12. October 1820, böhm. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 201, sind jene Privatgebäude, welche von ihren Eigenthümern zu Spitälern, Armenhäusern oder anderen wohlthätigen Anstalten gewidmet werden, insolange als sie dieser Widmung gemäß verwendet bleiben, von der Entrichtung der Gebäudesteuer enthoben und nach Anmerkung 2 d zur T. P. 106 B e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sind die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken vom Gebührenäquivalente befreit.

Die Beschwerde ruft beide Gesetzesbestimmungen an, um einerseits für das Haus C.-Nr. 655/I in Prag die Befreiung von der Hauszinssteuer und andererseits für das bewegliche Vermögen des k. k. freiweltlich adeligen Damenstiftes zu den heiligen Engeln in Prag die Befreiung vom Gebührenäquivalente zu erwirken. — In beiden Richtungen vindicirt die Beschwerde für das Damenstift die Eigenschaft einer Wohlthätigkeits-Anstalt, bezw. für das bewegliche Vermögen die Eigenschaft einer Stiftung zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken.

Der V. G. Hof vermochte indessen in der angefochtenen Entscheidung, welche weder die Befreiung des Damenstiftsgebäudes Nr. 655/I in Prag von der Gebäudesteuer, noch auch die Befreiung des beweglichen Vermögens des Damenstiftes vom Gebührenäquivalente gewährt, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Beide angerufenen Gesetzesstellen haben gemein, daß sie Ausnahmsbestimmungen und als solche strenge zu interpretiren sind. — Bei einer solchen Interpretation kann aber das beschwerdeführende Damenstift im Sinne jener gesetzlichen Bestimmungen weder als eine Wohlthätigkeits-Anstalt angesehen werden, noch sein bewegliches Vermögen als zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken gestiftet gelten. — Denn als eine wohlthätige Anstalt oder eine Stiftung zu Wohlthätigkeits- oder Humanitätszwecken kann ein Institut nicht gelten, welches (laut des in den Acten erliegenden Stiftsbriefes Kaisers Leopold I.) nicht die Versorgung überhaupt, sondern die »standesgemäße Versorgung« der in dasselbe aufzunehmenden adeligen Fräulein zum Zwecke hat, bei welchem daher auch die Anspruchsberechtigung sich nicht nach den allgemeinen Kategorien der Armuth, sondern nach der nur relativen bestimmt, daß den Candidatinnen die »standesmäßige Versorgung« mangelt.

Demgemäß aber kann auch die zum Zwecke dieser Versorgung bestehende Anstalt als eine Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalt im Sinne des Gesetzes, nämlich an sich, nicht nach einem besonderen Maßstabe, son-

dern lediglich nach der allgemeinen der gemeinen menschlichen Bedürftigkeit, nicht angesehen werden. — Der Zweck dieser Anstalt ist zwar zweifellos für die anspruchsberechtigten Personen ein humaner und wohlthätiger, aber darum die Anstalt selbst noch keine Wohlthätigkeits- oder Humanitäts-Anstalt im allgemeinen Sinne des Wortes. — Auch die Berufung auf den Majestätsbrief vom Jahre 1707, wornach das k. k. freiweltlich adelige Damenstift zu den heiligen Engeln in Prag allen übrigen im Reiche bestehenden Damenstiften gleichgestellt wurde, kann, selbst wenn vorliegen würde — was jedoch nicht der Fall ist — daß alle übrigen Damenstifte auf Grund der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen die Gebäudesteuerfreiheit und die Befreiung des beweglichen Vermögens vom Gebührenäquivalente genießen, die Beschwerde nicht stützen, weil aus dem Inhalte dieses Majestätsbriefes hervorgeht, daß unter den »Gnaden, Freiheiten, Vortheilen, Rechten und Gerechtigkeiten«, in Bezug auf welche die Gleichstellung dem beschwerdeführenden Damenstifte eingeräumt worden ist, lediglich die statutarischen Rechte und Vortheile, nicht aber jene zu verstehen sind, welche auf die Steuer- und Gebührenbehandlung Bezug nehmen.

Da endlich der V. G. Hof lediglich die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu prüfen hatte, so war auch auf die Anführung, daß das Hradschiner Damenstift von der Gebäudesteuer befreit sei (welchen Umstand übrigens der Regierungsvertreter mit der Zugehörigkeit dieses Stiftgebietes zur Hofburg auf dem Hradschin erklärt hat), so wie auf die weiters geltend gemachte (für die Gegenwart übrigens von dem Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung widersprochene) Thatsache, daß das bewegliche Vermögen des Brünner Damenstiftes vom Gebührenäquivalente befreit worden, nicht weiter einzugehen.

Nr. 6479.

Voraussetzungen für die Verhängung einer Zinsverheimlichungsstrafe.

Erkenntniß vom 8. März 1892, Z. 802.

Arnold Haber (Adv. Dr. Bienenfeld) ca. galiz. Fin.-Landes-Dir. (Fin.-S. Jenny); E. vom 5. Juni 1891, Z. 32909, puncto Zinsverheimlichung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, ist die Hauszinssteuer auf alle Gebäude ausgedehnt worden, a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, oder b) welche außer diesen Ortschaften gelegen, ganz oder theilweise durch Vermiethung benützt werden und es geht aus dem bezüglichen § 1 sowie aus § 5 des cit. Gesetzes hervor, daß die Veranlagung der Hauszinssteuer bezüglich der sämmtlichen nach § 1 in dieselbe einbezogenen Orte und Gebäude in Gemäßheit der für die Veranlagung der Hauszinssteuer bestehenden Gesetze wie das kais. Patent vom 23. Februar 1820) und der im Einklange mit denselben

stehenden Vollzugsvorschriften (wie die Instruction vom 26. Juni 1820) zu erfolgen hat.

Die Ortschaft Babice, in welcher das hier in Frage kommende Haus C.-Nr. 178 des Beschwerdeführers Arnold Haber liegt, gehört zu den Orten, in welchen zufolge des § 1, lit. b, des soeben cit. Gesetzes die Hauszinssteuer nur von den ganz oder theilweise vermietheten Gebäuden bemessen wird.

Es ist nun allerdings richtig, daß der Beschwerdeführer weder von der Vermiethung dieses Hauses in den Jahren 1886 bis 1888 eine Anzeige erstattet, noch eine Fassion für diese Jahre eingebracht hat. Gleichwohl vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, mit welcher der Beschwerdeführer einer Zinsverheimlichung schuldig erkannt und hiefür zu einer Zinsstrafe und Steuerstrafe, sowie zur Zahlung einer Nachtragssteuer verurtheilt wurde, als im Gesetze gegründet nicht zu erkennen.

Denn Voraussetzung der Zinsverheimlichung, begangen dadurch, daß ein Zins überhaupt nicht einbekannt wird, ist die Einhaltung jener Vorschriften, welche zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung mit Bezug auf das Gebäudesteuer-Patent unter dem 26. Juni 1820, Prov.-Ges.-Samml. für Galizien, Nr. 95, erlassen worden sind.

Der § 12 dieser Instruction setzt fest, daß die zu den Zinsertragserhebungen bestimmte Behörde — dies ist gegenwärtig nach dem Erlasse des Finanz-Min. vom 12. October 1869, R. G. B. Nr. 158, die Steuerbehörde I. Instanz — vor allem: a) das Verzeichniß der Hausbesitzer zu entwerfen hat, welche die Zinsbekenntnisse zu überreichen haben; b) jedem derselben die Belehrung, nach welcher diese Bekenntnisse zu verfassen sind und die dazu erforderlichen Druckbogen mitzutheilen hat; c) gleichzeitig im Orte selbst die Publication zu veranlassen hat, daß die Betheilung mit dieser Belehrung vorgenommen worden ist und die Hausbesitzer, welche eine solche nicht erhalten hätten, sich darum zu melden haben.

Der § 27 der cit. Instruction bestimmt ferner, daß mit der Betheilung der Zinsfassionsbelehrung die Erhebungsbehörde in jedem Orte, in welchem die Bekenntnisse einzubringen sind, eine bestimmte Kundmachung zu veranlassen hat, welche insbesondere die Clausel zu enthalten hat, daß diejenigen, welche eine solche Belehrung nicht erhalten hätten und zur Ueberreichung der Bekenntnisse verpflichtet sind, sich darum binnen 8 Tagen umso gewisser zu melden haben, als die nicht erhaltene Belehrung die nicht überreichte Fassion keineswegs entschuldigt, indem vielmehr die Hausbesitzer, welche die letztere in der festgesetzten Zeit nicht einbringen, unnachsichtlich nach den Bestimmungen des § 11 der Circular-Verordn. vom 1. März d. Jahres behandelt werden würden.

Für den vorliegenden Fall bestätigt nun zwar der Gemeindevorsteher, daß er dem Beschwerdeführer ein Fassionsblankett eingehändigt und denselben mündlich zur Vorlage der Zinsfassion gemahnt habe; davon aber abgesehen, daß nach dem Schlußsatze des § 27 der cit. Instruction eine förmliche Zustellung gefordert wird, welche in einem besonderen Verzeichnisse ausgewiesen werden muß, und daß der Beschwerdeführer leugnet, eine Fassion oder eine Belehrung, nach welcher das Bekenntniß zu verfassen ist, erhalten zu haben, entspricht die Kundmachung, bezüglich welcher die Bezirkshauptmannschaft in ihrem Berichte vom 15. März 1890, Z. 14314,

angibt, daß eine solche in den Jahren 1886 und 1887 erfolgt sei, nicht der voreit. gesetzlichen Bestimmung des § 27, denn es ist — wie aus dem Berichte hervorgeht — die gedachte Aufforderung zur Einbringung der Zinsfassionen nach der Vorschrift des Fin.-Min.-Erlasses vom 9. August 1850, R. G. B. Nr. 333, erfolgt, welche Vorschrift aber lediglich auf das a. h. Patent vom 10. October 1849, betreffend die ausgedehnte Hauszinssteuer, Bezug nimmt, während nach § 3 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, diese mit dem kais. Patente vom 10. October 1849 eingeführte Hauszinssteuer, also selbstverständlich auch die darauf bezugnehmende Verordnung zu entfallen hat.

Durch den in den Acten erliegenden Bericht des Bezirkshauptmannes ist also dargethan, daß eine Publication des Inhaltes, daß die Betheilung mit der Belehrung vorgenommen worden sei und die Hausbesitzer, welche eine solche nicht erhalten hätten, sich darum zu melden haben, nach der Vorschrift der §§ 12 und 27 der Instruction vom 26. Juni 1820 im vorliegenden Falle nicht erlassen worden war und daß daher hier jene wesentliche Voraussetzung nicht zutrifft, welche erforderlich ist, um dem zur Fatirung des Zinses verpflichteten Hausbesitzer aus der nicht erfolgten Fatirung die Folgen der im § 11 des Gebäudesteuer-Patentes vorgesehenen Zinsverheimlichung zu imputiren.

Nr. 6480.

Ein als Fortsetzung des Hauptgebäudes sich darstellender Anbau, wenn auch mit einem eigenen Dache versehen, ist mit dem Hauptgebäude als ein einziges Steuerobject zu classificiren.

Erkenntniß vom 8. März 1892, Z. 666.

Wenzel und Josefine Jaburek ca. Finanz-Min.; E. vom 10. April 1891, Z. 11335, puncto Hausclassensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6481.

1. Zuständigkeitserwerbung vor Wirksamkeit des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 durch Erwerbung der Gemeindemitgliedschaft und Ansässigmachung in der Gemeinde. — 2. Die Ertheilung des Eheconsenses kann nach dem Heimatsgesetze vom Jahre 1863 das Heimatsrecht nicht begründen.

Erkenntniß vom 9. März 1892, Z. 545.

Gemeinde Serso (Adv. Dr. Crepaz) ca. Hofrath in Trient (S.-R. v. Grabmayr); E. vom 17. Februar 1891, Z. 978, puncto Heimatsrecht des Josef Franceschi und der Witwe, sowie der Kinder nach Simone Franceschi.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden Giuseppe fu Giovanni Maria Franceschi und Simone fu Francesco Franceschi, bezw. die hinterlassenen Angehörigen des Letzteren als heimatberechtigt

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4564 (Bd. XIII, J. 1889).

in der Gemeinde Serso erklärt mit der Begründung, daß die Väter der Genannten Giovanni Maria und Francesco Franceschi, welche bis zum Jahre 1828 in der damaligen Generalgemeinde Pinè gewohnt hatten, auf Grund eines mit der Gemeinde Serso abgeschlossenen Erbpachtvertrages vom 18. September 1828 über den Grundbesitz genannt Maso delle Matelle sich in der zur Gemeinde Serso gehörigen Ortschaft Brazzaniga niedergelassen, daß dieselben hiedurch nach § 1 des mit Gub.-Circular vom 26. October 1819, Tiroler Prov.-Ges.-Samml. Nr. 168, kundgemachten Gemeinde-Regulativs die Eigenschaft von Gemeindemitgliedern in Serso erworben und daß sie, da sie von da ab stets in Serso wohnten, diese Eigenschaft nie verloren und mindestens durch einen vierjährigen ohne Heimatschein vollstreckten Aufenthalt nach dem Gemeinde-Ges. vom 17. März 1849 die Zuständigkeit in Serso erworben hätten.

Die Haupteinwendung, welche hiegegen in der Beschwerde erhoben wird, besteht darin, daß die Väter Franceschi durch die Erwerbung des Nutzungseigenthums an Grundstücken in Serso im Jahre 1828 dort die Gemeindemitgliedschaft nach § 1 des Regulativs vom 26. December 1819 nicht erworben hätten, weil sie ihren Grundbesitz in der Gemeinde Pinè (jetzt Miola) behalten, auch in Serso nicht ihren ordentlichen Wohnsitz genommen, sondern sich den größten Theil des Jahres in Pinè zur Bewirthschaftung ihrer Güter aufgehalten hätten. — Auch nach dem Gemeinde-Ges. vom Jahre 1849 hätten die Genannten das Heimatrecht in Serso nicht erwerben können, da sie während der Geltung dieses Gesetzes sich dort nicht durch 4 Jahre ununterbrochen aufgehalten hätten.

Außerdem wird geltend gemacht, daß nach dem Inhalte der Entscheidung erster Instanz Giuseppe Franceschi im Jahre 1826 und Simone im Jahre 1835 in Montagnago (Gemeinde Pinè, jetzt Miola) geboren seien, daß nach den der Beschwerde beigeschlossenen Behelfen die Bezirkshauptmannschaft von Trient mit Erlaß vom 16. November 1851 den Giovanni Maria, Vater des Giuseppe Franceschi und den Simone Franceschi auf Grund von Erhebungen des Gemeindevorstehers von Pinè, als nach Miola zuständig anerkannt und bei der Recrutirung dahin gewiesen habe; daß dem Simone Franceschi bei seiner Verehelichung am 24. April 1869 der Eheconsens von der Gemeinde Miola ertheilt worden sei; und daß Mansueto, Fortunato und Francesco Franceschi, Veitern von Giuseppe und Simone, von der Gemeinde Miola als dahin zuständig anerkannt worden seien.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Es ist unbestritten, daß Giovanni Maria und Francesco, die Väter der beiden Franceschi, um deren Heimatrecht es sich jetzt handelt, am 18. September 1828 den, dem Acte beiliegenden Erbpachtvertrag mit der Gemeindevorstehung Serso über das Maso delle Matelle genannte Anwesen in Brazzanigo (Gemeinde Serso) abgeschlossen haben. Hiedurch sind sie nach § 1 des Regulativs vom 26. October 1819 ohne Zweifel Mitglieder der Gemeinde Serso geworden. Wenn sie nun auch, wie die Beschwerde behauptet und wie auch Giuseppe Franceschi im Protokolle vom 15. September 1890 angibt, in der Generalgemeinde Pinè den Grundbesitz beibehalten haben, so folgt daraus nur, daß sie auch Mitglieder der Gemeinde Pinè geblieben sind.

In welcher dieser beiden Gemeinden dem Giuseppe und dem Simone Franceschi das Heimatrecht zusteht, hängt davon ab, ob deren Väter bei der Erwerbung des erwähnten Erbpachtgutes in Serso sich dort ansässig gemacht und gegenüber dieser Gemeinde in Gemäßheit der a. h. Resolution vom 16. November 1754 (Theres. Gesetzbuch II. Theil, Nr. 365) die dem gegenwärtigen Heimatsrechte entsprechenden Rechte auf ungestörten Aufenthalt und auf Versorgung im Verarmungsfalle (Domicilsrechte) erworben haben, oder nicht. Die Bejahung dieser Frage, auf welcher die angefochtene Entscheidung vornehmlich beruht, fand der V. G. Hof in dem actenmäßigen Thatbestande begründet.

Giuseppe Franceschi hat in dem Protokolle vom 15. September 1890 vor der Bezirkshauptmannschaft Trient angegeben, daß die mehrgenannten Giovanni Maria und Francesco Franceschi (Väter von Giuseppe und Simone) im Jahre 1828 mit ihren Familien ihren Wohnsitz in Serso genommen, daß sie sich von Zeit zu Zeit in kurzen Zwischenräumen nach Montagnago begeben haben, um Feldarbeiten zu verrichten und Familienangelegenheiten zu ordnen, aber niemals in der Absicht, um dorthin zurückzukehren und dort einen neuen Wohnsitz zu errichten, da sie in Serso den größten Theil ihrer Felder und Güter hatten. Die Familien der beiden vorgenannten Brüder seien von jener Zeit an ohne Unterbrechung in Serso geblieben. — Dieses Protokoll wurde dem Gemeindevorsteher von Serso mitgetheilt, welchem somit die Gelegenheit gegeben war, für seine entgegengesetzten Behauptungen Beweise beizubringen oder mindestens Beweismittel namhaft zu machen. Dies ist jedoch nicht geschehen, da die erwähnten Angaben in der Aeußerung des Gemeindevorstehers vom 30. October 1890, sowie im Recurse an den Hofrath von Trient wohl in Widerspruch gezogen aber in keiner Weise widerlegt wurden. Die dem Acte beiliegenden Aussagen der in der Beschwerde berufenen Zeugen Jobstraibitzer und Guardia sind für die Aussage ganz bedeutungslos, da sie keine thatsächlichen Angaben über die erwähnten Ansässigkeitsverhältnisse, sondern nur Mittheilungen über die von der Witwe des Simone Franceschi im Jahre 1889 und von den verstorbenen Giovanni Maria und Francesco Franceschi im Jahre 1850 geäußerten Ansichten, respective Wünsche, bezüglich ihrer Zuständigkeit enthalten.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Giovanni Maria und Francesco Franceschi seit 1828 als in Serso ansässige Gemeindeglieder und daß daher sie wie ihre Söhne Giuseppe und Simone beim Inslebentreten des Gemeindegef. vom 17. März 1849 als dahin zuständig zu betrachten waren. Da seitdem eine Veränderung in dieser Zuständigkeit nicht eingetreten ist, wurden Giuseppe und Simone Franceschi, bezw. die Angehörigen des Letzteren mit Recht als in Serso heimatberechtigt anerkannt, ganz abgesehen von der bei diesem Sachverhalte nicht mehr relevanten Frage, ob bei den Genannten auch die Voraussetzungen einer stillschweigenden Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit in Serso nach § 12, lit. b, Gem.-Ges. vom 17. März 1849 zutreffen.

Ueber die in der Beschwerde erhobenen speciellen Einwendungen und die beigebrachten Behelfe ist zu bemerken, daß Simone Franceschi im Jahre 1835, also nach der Uebersiedlung seines Vaters nach Serso im Jahre 1828, in Montagnago (Gemeinde Pinè) geboren wurde, ist belang-

los, weil es nicht auf dessen Geburtsort, sondern auf die Ansässigkeit seines Vaters ankommt. — Der Erlaß der Bezirkshauptmannschaft von Trient, respective des Kreispräsidenten vom 14. November 1851, Z. 8867, enthält keine Entscheidung über das Heimatrecht der in Frage stehenden Personen, da mit demselben nur aus Anlaß der Recrutirung die Söhne von Giovanni Maria und Simone Franceschi ihrer (nicht genannten) Geburtsgemeinde, u. zw. nur bedingungsweise, unter Offenlassung der etwa von der andern betheiligten Gemeinde zu erhebenden Einwendungen zugewiesen wurden.

Die Ertheilung des Eheconsenses von des Gemeinde Miola an Simone Franceschi im Jahre 1869, läßt allerdings annehmen, daß diese Gemeinde den Simone Franceschi als ihren Angehörigen ansah. — Dieser Eheconsens war bereits im Administrativverfahren von der Gemeinde Serso in der Aeußerung vom 26. September 1889, Nr. 451, zur Sprache gebracht und als ein Beweis für die Anerkennung der Zuständigkeit des Genannten nach Miola geltend gemacht worden. Da aber die Ertheilung des Eheconsenses nach dem Heimatsgesetze vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, das Heimatrecht nicht begründen kann, da weiter in der erwähnten Aeußerung ausdrücklich zugegeben wurde, daß Simone Franceschi seit langer Zeit in der Gemeinde Serso wohnt, da der dort angeführte Umstand, daß er in der Gemeinde Miola Grundstücke besitze, für das Heimatrecht irrelevant ist und Verhältnisse, welche nach den Gesetzen das Heimatrecht des Simone Franceschi in Miola begründen könnten, von der Gemeinde Serso nicht angegeben worden sind, so vermochte der V. G. Hof angesichts der constatirten Ansässigkeit von Simone's Vater Francesco Franceschi in Serso, darin, daß die Verwaltungsbehörden aus Anlaß des erwähnten Eheconsenses keine speciellen Erhebungen über das Verhältniß des Simone Franceschi zur Gemeinde Miola verfügten, einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens nicht zu erkennen.

Daß die beigebrachten Documente, mit welchen Verwandte der beiden in Frage stehenden Franceschi's als in Miola heimatsberechtigt anerkannt wurden, für die gegenwärtige Streitsache ohne Bedeutung sind, bedarf keiner Begründung.

Nr. 6482.

Die autonome vorgesetzte Behörde darf in Fällen, wo eine in Privatrechtstiteln begründete Verpflichtung zur Gemeindestraßen-Erhaltung weder unbestritten noch erwiesen ist, nur die Ortsgemeinde als die Verpflichtete ansehen und behandeln. (Tirol.)*)

Erkenntniß vom 9. März 1892, Z. 803.

Gemeinde Vigolo Vattaro ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 31. Juli 1891, Z. 8585, puncto Straßenherstellung und Erhaltung zwischen dem Thale della Calcara und der Mühle Furlan.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung ordnet an, 1. daß die Gemeinde Vigolo Vattaro die dringend der Wiederherstellung bedürfende, in ihrem Gebiete liegende Strecke der Straße della Calcara —

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 796 (Bd. IV, J. 1880).

Mühle Furlan, wo sie über dem Bache Stolzau unterbrochen ist, auf eigene Kosten herzustellen habe, 2. daß die Gemeinden Vigolo Vattaro und und Mattarello — jede in ihrem Gebiete — die Straße in gutem Stande zu erhalten haben, vorbehaltlich der Rückvergütung der genau zu verrechnenden Auslagen, je nach dem Ausgange des Civilprocesses, der wegen Erhaltung der Straße anhängig ist.

Diese Anordnung wird ausdrücklich gestützt auf die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Straßenges. vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, denen zufolge die Ortsgemeinden verpflichtet sind, die nothwendigen Gemeindestraßen innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten, wobei die auf Privatrechtstiteln beruhenden Verpflichtungen hinsichtlich dieser Straßen aufrecht verbleiben.

Im Hinblicke auf den Notariatsact vom 14. Jänner 1858, demzufolge auf der in Folge der neuen Catastrirung im Gebiete der Gemeinde Vigolo Vattaro liegenden Straße, welche im Thale della Calcara oder von der Pontara della Pralenzie zur Mühle Furlan und zu dem der Gemeinde Mattarello gehörenden Berge führt, von der Gemeinde Vigolo Vattaro, der Gemeinde Mattarello und ihrer Fraction Valserda, ein Geh-, Trieb- und Fahrrecht eingeräumt wurde, muß vor Allem festgestellt werden, daß durch eine zwischen zwei Gemeinden in Bezug auf eine nothwendige Gemeindestraße, was die in Rede stehende unbestritten und laut des auf § 11 des Straßengeſ. sich berufenden Erkenntnisses des Landesausschusses ist, im privatrechtlichen Wege begründete Verbindlichkeit die durch das Gesetz statuirte öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Ortsgemeinden zur Herstellung und Erhaltung der in ihrem Gebiete gelegenen nothwendigen Gemeindestraßen nicht behoben werden kann, und daß sonach die nach dem Straßengesetze zur Einflußnahme berufenen Behörden im Falle, als die Wiederherstellung oder Instandhaltung einer solchen Straße in Frage kommt, sich ohne Rücksicht auf privatrechtliche Verpflichtungen mit ihren diesfälligen Anforderungen an die gesetzlich berufenen Ortsgemeinden zu wenden und es diesen zu überlassen haben, allfällige privatrechtliche Verpflichtungen bezüglich solcher Straßen in geeignetem Wege zur Geltung zu bringen.

Der Landesausschuß hat daher, wenn er anordnete, daß die dringend der Wiederherstellung bedürfende, im Gemeindegebiete von Vigolo Vattaro gelegene Straßenstrecke nebst der dazu gehörigen Brücke von der Gemeinde Vigolo Vattaro auf ihre Kosten herzustellen und daß die Straße von den Gemeinden Vigolo Vattaro und Mattarello, von jeder innerhalb ihrer Gemarkung, im Stande zu erhalten sei, dem Gesetze gemäß entschieden und verfügt, und es stünde — auch wenn der Landesausschuß keinerlei Beisatz bezüglich allfälliger Vergütung der Kosten mit Rücksicht auf in Mitte liegende privatrechtliche Abmachungen, beigesetzt hätte — selbstverständlich einer jeden der genannten Gemeinden frei, jene Vergütungsansprüche, die sie auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen stellen zu können vermeint, im gerichtlichen Wege zur Geltung zu bringen. (§ 12 des Straßengeſ.)

Nun hat aber der Landesausschuß auf den oberwähnten Notariatsact, bezw. auf den auf Grund desselben von der Gemeinde Mattarello angestrengten Civilproceß insoweit Bedacht genommen, als er eine Vergütung der ausgelegten Kosten je nach dem Ausgange dieses Processes vorbehielt.

— Dieser Vorbehalt kann nur dahin verstanden werden, daß ausdrücklich erklärt werden wollte, daß unbeschadet der in Folge des anhängigen Civilprocesses durch richterliches Urtheil zu Gunsten der einen oder anderen Gemeinde etwa anzuerkennenden Privatrechtstitel, bezw. der auf Grund derselben bestehenden privatrechtlichen Verpflichtungen die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Straßenges. zur Ausführung zu gelangen haben.

Nr. 6483.

Ordnungswidrigkeiten, welche das Wahlergebniß nicht beeinflussen, begründen keine Nichtigkeit des Wahlactes.

Erkenntniß vom 9. März 1892, Z. 747.

Thomas Nowak und Gen. ca. Statthalterei in Brünn; E. vom 5. August 1891, Z. 25171. puncto Gemeindeausschußwahl in Reispitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 6484.

Die Aenderung der Eintragung in der Geburtsmatrik kann nur auf Grund eines stricten Gegenbeweises gefordert werden.

Erkenntniß vom 10. März 1892, Z. 812.

Eisig Keßler ca. Min. des Innern; E. vom 5. September 1890, Z. 14397, puncto verweigerter Ergänzung des Geburtsscheines des Beschwerdeführers durch nachträgliche Eintragung des zweiten Vornamens »Bernhard« in die Matrikenbücher.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

Nr. 6485.

Zum Begriffe „Umbau" im Sinne der Wiener Bauordnung vom Jahre 1883. ***)

Erkenntniß vom 10. März 1892, Z. 826.

Eheleute Rudolf und Rosine Berger (Adv. Dr. Pergelt) ca. Baudeputation für Wien (Statth.-R. Bar. Kutschera); mitbeth. Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt); E. vom 5. October 1891, Z. 21, puncto Ausführung von Adaptirungen bei den Häusern C.-Nr. 14 und 16 in der Preßgasse.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Decrete des Magistrats Wien ddto. 9. Februar 1891, Z. 34001, wurde den Beschwerdeführern die Bewilligung ertheilt, bei ihren Häusern C.-Nr. 14 und 16 Preßgasse Adaptirungen vorzunehmen. — Im Laufe der Bauführung schritten die Beschwerdeführer um die Genehmigung weiterer Adaptirungsbauten bei diesen Häusern ein, bezüglich deren jedoch vom Magistrate mit dem Decrete vom 26. Juni 1891,

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 691 und 851 (Bd. IV, J. 1880).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 3161 (Bd. X, J. 1886) und Nr. 5318 (Bd. XIV, J. 1890).

***) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5481 (Bd. XIV, J. 1890).

Z. 207096, der Consens verweigert wurde, weil der Stadtrath laut Beschluß vom 19. Juni 1891 es abgelehnt hat, dem Bauconsense zuzustimmen, da die über die ursprünglich genehmigten Bauherstellungen hinausgehende Bauführung einem Neubau der Häuser gleichkommt, für einen solchen Neubau jedoch mit Zugrundelegung der neuen Baulinie ein neues Bauproject vorzulegen ist.

Ueber die Vorstellung, bezw. den Recurs der Beschwerdeführer, in welchem dieselben mit Rücksicht darauf, daß einzelne der Adaptirungen bereits ausgeführt wurden, sich bereit erklärten, diese bereits vollführten Adaptirungen thunlichst dem früher ertheilten Consense anzupassen, eventuell aber baten, die Sache der Baudeputation zur Entscheidung vorzulegen, wurden dieselben vom Stadtrathe unterm 9. September 1891, Z. 257571, verständigt, daß der Gemeinderath den Antrag auf Ertheilung des Consenses verworfen habe und daß daher ihr Recurs der Baudeputation vorgelegt werde.

Nachdem die Beschwerdeführer nunmehr ihr ursprüngliches Begehren auf Planauswechslung aufrecht erhielten, erfolgte die angefochtene Entscheidung der Baudeputation, mit welcher zwar die Bauführung nach dem ursprünglichen rechtskräftigen Consense gestattet, jedoch die Verweigerung des Baues nach den nachträglich überreichten Plänen aufrecht erhalten wurde, weil die geplante Bauführung einem Umbaue gleichkommen würde, den bei einem Umbaue zu stellenden gesetzlichen Anforderungen jedoch durch das vorgelegte Project nicht entsprochen erscheint.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nachdem im Sinne der §§ 1 und 14 der Wiener Bauordnung, wegen der vorher vorzunehmenden Baulinienbestimmung, die angefochtene Entscheidung dann gerechtfertigt erschiene, wenn die beabsichtigten Bauherstellungen einem »Umbaue« gleichkommen, handelt es sich in der vorliegenden Streitsache ausschließlich um die Frage, ob diese Bauherstellungen im Sinne der Bauordnung als ein Umbau zu betrachten sind oder nicht.

Der Begriff eines Umbaues ist in der Bauordnung für Wien nicht definirt. Es muß daher zur Ermittlung des Sinnes, welcher nach der Bauordnung dem erwähnten Ausdrucke beizulegen ist, der Sprachgebrauch und der Zweck der Gesetzesbestimmungen, welche sich auf Umbauten beziehen in Betracht gezogen werden. — Nach dem Sprachgebrauche können bauliche Reconstructionen einzelner Gebäudebestandtheile gewiß nicht als ein Umbau angesehen werden, worunter gemeiniglich eine wesentliche Umstaltung oder Erneuerung eines Gebäudes oder doch eines ganzen Gebäudetheiles (Tractes) verstanden wird. — Aus dem Zwecke der hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 1, Pkt. 1 Bau-Ordn.), welche aus Anlaß eines Umbaues das Einrücken des Gebäudes in eine neue Bau- oder Regulirungslinie vorschreibt, muß aber geschlossen werden, daß das Gesetz solche Bauführungen vor Augen hat, bei welchen die Erreichung jenes Zweckes technisch und rechtlich ausführbar erscheint.

Die erwähnte Bestimmung der Bauordnung, welche von einem an einer öffentlichen Straße zu führenden Umbau spricht, findet daher bei theilweisen Umbauten zunächst auf solche Herstellungen Anwendung, welche den an der öffentlichen Straße gelegenen Theil des Hauses und insbesondere

die beabsichtigte oder nothwendig gewordene Umgestaltung der Umfassungsmauern betreffen.

Rechtlich ausführbar erscheint aber aus einem solchen Anlasse die Erreichung der Straßenregulirungszwecke mit Rücksicht auf die durch den gesetzmäßigen Bestand eines Hauses erworbenen Rechte des Besitzers nur dann, wenn solche Aenderungen des Gebäudes vorgenommen werden, nach deren Ausführung dasselbe im Vergleiche zu dem früheren Zustande als ein wesentlich anderes Object erscheint. Daß aber Reconstructionen einzelner Bestandtheile nicht immer als Umbau im Sinne der Bauordnung betrachtet werden können, ergibt sich aus § 14 der Bau-Ordn., welcher unter den Begriff von Abänderungen an bestehenden Gebäuden, welche von Umbauten unterschieden werden, auch solche Herstellungen subsummirt, welche von Einfluß auf die Festigkeit, Feuersicherheit und den sanitären Zustand des Gebäudes sind, oder wodurch das äußere Ansehen des Gebäudes, wesentlich verändert wird.

Nach den Administrativacten handelt es sich außer den bereits rechtskräftig genehmigten Adaptirungen im vorliegenden Falle im Wesentlichen 1. um die Erhöhung der genehmigten Frontaufmauerung um 0·30 Mtr., 2. um die Herstellung von neuen Dachstühlen und eventuell Hebung derselben bis auf diese Frontaufmauerung, 3. um theilweise Auswechslung der alten Dippelbodendecken durch neue Trambecken und eventuelle Hebung derselben in den Gassentracten, u. zw. im Parterre theilweise um 0·15 Mtr., im 1. Stock um 0·35 Mtr.

Diese Reconstructionen, und zwar sowohl die bereits genehmigten Adaptirungen als auch die nachträglich zur Genehmigung beantragten, müssen allerdings mit Rücksicht darauf, daß die nachträglichen Herstellungen während der Bauführung selbst und vor Vollendung der consentirten Herstellungen beabsichtigt werden, als ein Ganzes in Betracht gezogen werden. — Sie sind jedoch, nachdem es hierbei auf eine Umgestaltung der Umfassungsmauern der Häuser in keiner Weise ankommt, als Umbau im Sinne der Bauordnung nicht zu betrachten, und zwar gegebenen Falles um so weniger, als die Erneuerung des schadhaften Dachstuhles im Zusammenhange mit der rechtskräftig genehmigten Herstellung eines Schieferdaches steht und ebenso die alten Dippelböden nicht blos wegen ihres schadhaft befundenen Zustandes, sondern auch wegen der durch die genehmigte Adaptirung geänderten Auflager, ausgewechselt werden müssen.

Bei dieser Sachlage mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, mit welcher die angesuchte Bauänderung als Umbau behandelt und deshalb der Consens hierzu verweigert wurde, als im Gesetze nicht begründet erkennen.

Nr. 6486.

Die Verpflichtung einer Bezirkskrankencasse zur Zahlung der für ihre Cassenmitglieder einem Krankenhause erwachsenen Verpflegskosten kann nur rücksichtlich jenes Betrages bestehen, welcher die Krankencasse bei Einhaltung des gesetzlichen und statutarischen Vorganges für die Verpflegung dieser Mitglieder aufzuwenden genöthigt gewesen wäre.

Erkenntniß vom 11. März 1892, Z. 827.

Bezirkskrankencasse in Aspang ca. Min. des Innern; E. vom 4. März 1891, Z. 4041, puncto Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Zahlung von Krankenhauskosten an das allgemeine Krankenhaus in Wiener-Neustadt für mehrere Cassenmitglieder.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

Nr. 6487.

Daraus, daß in den Grundbüchern vor dem Normaljahre eine Realität als „Wirthshaus" bezeichnet wurde, kann ein Schluß auf die radicirte Eigenschaft des Gewerbes dann nicht gezogen werden, wenn aus den bezüglichen Urkunden nicht zu entnehmen ist, daß mit der Realität das Gast- und Schankgewerbe als ein besonderes Recht verbunden gewesen war.

Erkenntniß vom 11. März 1892, Z. 828.

Aloisia Blasl, verehelichte Höller, ca. Min. des Innern (M.-R. Bar. Pascotini); E. vom 19. März 1891, Z. 860, puncto Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft eines Gast- und Schankgewerbes ob dem Hause Nr. 6 in Thanrad.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im Grunde der Hofkanzlei-Decrete vom 25. November 1833, Z. 29166 (o.-ö. Prov.-Ges.-Samml., 15. Theil, Nr 184), und vom 17. December 1793 (Pol. Ges.-Samml., 3. Bd., Nr. 29) sind auch im Innkreise als radicirt jene in dem letztbezogenen Hofcanzlei-Decrete namentlich aufgeführten Gewerbe anzusehen, welche anläßlich der Errichtung der Grundbücher im Jahre 1793 bei einem Hause ausgeübt worden sind und sonach in das Grundbuch gehören.

Wenn nun auch die bloße Bezeichnung eines Hauses als Wirthshaus, Wirthstafern noch keineswegs den Nachweis dafür erbringt, daß mit diesem Hause eine Gewerbsgerechtigkeit verbunden war, so muß doch darauf Bedacht genommen werden, daß die bücherlichen Eintragungen, namentlich in ältester Zeit, zumeist aber dadurch vollzogen worden sind, daß die gesammte Urkunde eingetragen wurde. Für derlei ältere Eintragungen wird es also wesentlich auf den Inhalt der Urkunde und darauf ankommen, ob aus einer Eintragung gefolgert werden kann, daß dieselbe in Folge einer mit dem Hause verbundenen Gewerbsgerechtigkeit erfolgte. — Im vorliegenden Fälle kann hiernach die Eintragung im Besitzstande sowohl des alten als des neuen Grundbuches »Wirthshaus zu Thanrad« allein die radicirte Eigenschaft des Schank- und Gastgewerbes nicht begründen.

Es kann dies aber auch nicht aus den producirten, vor dem Jahre 1793 errichteten und daher hier maßgebenden Uebergabsverträgen vom

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6459.

19. December 1753, 3. October 1759, sowie aus dem vom Abte Benedikt des Stiftes Vornbach, als Grundobrigkeit ausgefertigten Erbrechtsbriefe vom 27. August 1783 gefolgert werden, weil in allen diesen Urkunden der Ausdruck »Wirthstafern, Wirthshaus« zur Bezeichnung der Realität, des Anwesens selbst gebraucht wird, ohne daß speciell einer etwa damit verbundenen Gewerbs- und Schankgerechtigkeit Erwähnung geschieht. — Der von der Beschwerde allegirte Uebergabsvertrag vom 30. Juli 1787 betrifft eine andere Realität, als die hier in Frage stehende und bleibt daher in Folge dessen ganz außer Betracht, wie selbstverständlich auch die späteren, im Jahre 1811 und 1864 errichteten Verträge, als nach dem Normaljahre 1793 errichtet, keine maßgebende Bedeutung besitzen.

Bei dieser Sachlage mußte der V. G. Hof die Annahme des k. k. Ministeriums, daß in den maßgebenden producirten Urkunden eine grundbücherliche Eintragung von Gewerberechten nicht zu finden sei, als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend erkennen.

Nr. 6488.

Die unangefochtene Uebung in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist von amtswegen zu erheben.

Erkenntniß vom 14. März 1892, Z. 643.

Thomas K... und Gen. ca. Görzer Landesausschuß; E. vom 1. April und 6. Mai 1891, ZZ. 1497, 1827, puncto Vertheilung von Gemeindegründen.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand des Streites ist der von dem Gemeinderathe in L... am 24. Februar 1891 gefaßte Beschluß, wonach der am jenseitigen Ufer des Isonzoflusses liegende Gemeindegrund »Na produ« nach Maßgabe der Steuerleistung den Gemeinde-Insassen zur Nutznießung überlassen werden soll. — Der Görzer Landesausschuß hat den gegen diesen Beschluß eingebrachten Recurs mit der Begründung zurückgewiesen, daß Thomas K... und Gen. weder in ihrer Beschwerde, noch in der von ihnen abverlangten nachträglichen Aeußerung einen Beweis darüber erbracht haben, daß alle Gemeinde-Insassen im gleichen Maß an den Nutzungen des erwähnten Grundstückes participirt hätten.

Außerdem hat aber der Landesausschuß seinen Entscheidungen den im Berichte des Gemeindeamtes L... ddto. 10. März 1891, Z. 85, dargelegten Sachverhalt zu Grunde gelegt, wonach das Grundstück »Na produ« erst im Jahre 1887 in Folge eines Processes, bezw. in Folge eines Vergleiches von der Gemeinde L... erworben wurde, vordem aber durch 27 Jahre in ihrem Besitze nicht gestanden ist.

Dagegen wird von den Beschwerdeführern behauptet und insbesondere in der vom Landesausschusse zurückgewiesenen, der Beschwerde beiliegenden Eingabe de präs. 20. April 1891, Z. 1827, der Nachweis darüber angeboten, daß sie selbst, und nicht die Gemeinde, die Kosten des das fragliche Grundstück betreffenden Processes u. zw. gleichmäßig getragen haben, daß

sie vor diesem Processe und während der Dauer desselben das erwähnte Grundstück genossen haben und daß es sich diesfalls überhaupt um Nutzungen handelt, welche gemäß § 63 Gem.-Ordn. nur nach der unbestrittenen bisherigen Uebung geregelt werden dürfen.

Es liegt nun nicht vor, daß der Landesausschuß über die ursprünglichen, in den eingesendeten Administrativacten nicht vorfindigen, zwei Einlagen der Beschwerdeführer — d. h. über ihren Recurs und über die von ihnen abgeforderte spätere Aeußerung — irgend welche Erhebungen gepflogen, daß er den Bericht des Gemeindeamtes L... ddto. 10. März 1891, Z. 85, den Beschwerdeführern mitgetheilt oder ihnen sonst eine Gelegenheit geboten hätte, sich darüber zu äußern und ihren Rechtsstandpunkt dagegen zur Geltung zu bringen.

Angesichts dessen können die in diesem Berichte enthaltenen, durch keinerlei Beweise gestützten einseitigen Angaben der am Streite betheiligten Gemeinde, keine ausreichende Grundlage für eine Entscheidung in Parteiensachen abgeben und es lag dem Landesausschusse überhaupt ob, die in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes in der Gemeinde S...-L... bestehende unangefochtene Uebung von amtswegen zu erheben und zu constatiren, ob speciell an die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Momente der Anspruch auf die Gemeindenutzungen übungsgemäß geknüpft war. — Da in dieser Richtung keinerlei Erhebungen gepflogen wurden, so stellt sich das Verfahren als mangelhaft dar.

Nr. 6489.

Voraussetzungen der Steuerfreiheit einer landwirthschaftlichen Industrie.*)

Erkenntniß vom 15. März 1892, Z. 880.

Firma Johann Liebig & Comp. (Adv. Dr. Krückl) ca. galiz. Fin.-Landes-Dir. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 18. Juli 1891, Z. 53279, puncto Erwerbsteuer von einem Sägebetriebe.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß die Finanzverwaltung die für den Betrieb einer Wassersäge in Lomnica und einer Dampfsäge in Rytro verlangte Befreiung von der Erwerbsteuer verweigert hat.

Mit Rücksicht darauf, daß die Finanzbehörden in eine Entscheidung über die angefochtene Erwerbsteuer-Freiheit eingegangen sind, obwohl die fraglichen Sägebetriebe schon seit längerer Zeit der Erwerbsteuer unterzogen sind, hat auch der V. G. Hof die Frage, ob die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet erscheint, nach dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob im vorliegenden Falle der in Anspruch genommene Befreiungsgrund des § 2, lit. a, des Erwerbsteuer-Patentes platzgreift.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Der § 2, lit. a, des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. De-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5041 (Bd. XIII, J. 1889).

cember 1812 stellt bezüglich der landwirthschaftlichen Industrie (unter der dort gegebenen Voraussetzung) eine Ausnahme von der Erwerbsteuerpflicht fest. — Schon dadurch, daß es sich hiebei um eine Ausnahme handelt, ist gegeben, daß eine Beschäftigung vorliegen muß, welche principiell, wenn die Ausnahme nicht bestände, der Erwerbsteuer unterliegen würde. Es kann demnach nicht die Frage sein, ob die oben erwähnten Sägewerke die gesetzlichen Kriterien einer erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung an sich tragen, vielmehr muß dieser Umstand als zweifellos vorhanden angenommen und, von dieser Basis ausgehend, lediglich die Frage erörtert werden, ob dieser, an sich erwerbsteuerpflichtigen, industriellen Beschäftigung der Befreiungsgrund des § 2, lit. a Erwerbsteuer-Patentes zu Statten komme oder nicht.

Dieser Befreiungsgrund ist im Gesetze von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht, nämlich 1. daß eine landwirthschaftliche Industrie betrieben werde, 2. daß sich dieselbe nur auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung beschränke.

Der V. G. Hof hat im vorliegenden Falle beide Voraussetzungen als vorhanden betrachtet. — Die beschwerdeführende Firma hat im administrativen Instanzenzuge angeführt, daß sie die beiden Sägen auf ihrer Herrschaft Barczyce betreibt, u. zw. im Zusammenhange mit ihrer Wirthschaft, namentlich in der Weise, daß sie auf ihren, auf dem zu ihrem Wirthschaftsbesitze gehörigen Grund und Boden aufgestellten Sägen nur die in ihren eigenen Waldungen gewonnenen Hölzer verarbeitet. — Die angefochtene Entscheidung hat diese Behauptung in keiner Richtung in Frage gestellt und hiernach muß als unbestritten feststehend angenommen werden, daß dieser industrielle Betrieb nur im Zusammenhange mit einer gleichzeitig betriebenen Land-, bezw. Forstwirthschaft vor sich geht und entsprechend dem Charakter jeder landwirthschaftlichen Industrie in dem Rahmen einer Nebenbeschäftigung eines seinen bürgerlichen Erwerb in dem Landbau findenden Steuersubjectes verbleibt, daher dieser Betrieb als landwirthschaftliche Industrie im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle angesehen werden muß.

Da ferner bei den fraglichen Sägebetrieben nichts anderes geschieht, als daß das gewonnene Naturproduct, das Holz, in eine bestimmte marktfähigere Form verschnitten wird, kann nicht behauptet werden, daß hierbei das rohe Product, das ist das Holz, diese Eigenschaft verliert und die eines Industrieproductes erlange, und dies umsoweniger, als jede Industrie — also auch die landwirthschaftliche — eine Veränderung des ursprünglichen Stoffes bedingt, daher die bloße industrielle Aenderung der Form eines Naturproductes an sich über den im Erwerbsteuer-Patente aufgestellten Begriff der industriellen Erzeugung roher Producte noch nicht hinausgeht.

Dabei kann auch die Form des Betriebes, ob derselbe nämlich nur mit animalischen Kräften oder mit Maschinen vor sich geht, offenbar nicht entscheiden (wie die k. k. Fin.-Landes-Direction annimmt), da das Gesetz in dieser Richtung nicht unterscheidet und an sich der Charakter einer landwirthschaftlichen Industrie durch die Verwendung von nicht animalischen Kräften umsoweniger ausgeschlossen sein kann, als gerade bei der Landwirthschaft die Verwendung solcher Kräfte, z. B. von Wasserkräften, leichter möglich sein kann, als die anderer.

Diesen Erwägungen zufolge mußte der V. G. Hof erkennen, daß in dem vorliegenden Falle die Merkmale des § 2 lit. a Erwerbsteuer-Patentes zutreffen.

Nr. 6490.

Berechtigung der Steuerbehörde alljährlich das einbekannte Einkommen der Vorjahre zu Zwecken der Einkommensteuer-Bemessung zu prüfen.

Erkenntniß vom 15. März 1892, Z. 667.

Oskar Böhme ca. böhm. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 15. Februar 1891, Z. 3688, puncto Einkommensteuer-Vorschreibung für das Jahr 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 6491.

Die Haftung für das Steuerabzugsrecht kann den Dienstgebern gegenüber nur bei dem in stehenden Jahresbezügen bestehenden, in der II. Classe steuerpflichtigen Einkommen geltend gemacht werden.

Erkenntniß vom 15. März 1892, Z. 374.

Johann Hrubeš ca. Finanz-Min. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 21. Februar 1891, Z. 3091, puncto Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hatte die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, womit dem, beim Beschwerdeführer in dessen Kunstmühle in Tabor im Laufe des Jahres 1888 als Müller durch 12 Wochen bedienstet gewesenen Franz Lamberka über des Letzteren Anzeige beim Steueramte von dem, während obiger Periode bezogenen wöchentlichen Lohne à 18 fl., zusammen daher per 216 fl., die Einkommensteuer II. Classe per 2 fl. 16 kr. nebst a. o. Zuschlag per 1 fl. 51$^{1}/_{2}$ kr. schon am 20. October 1888 — wegen unterbliebener Recursführung — rechtskräftig bemessen worden ist, nicht weiter zu überprüfen. — Im vorliegenden Streitfalle handelt es sich vielmehr lediglich darum, ob der im Jahre 1890 an den Beschwerdeführer gerichtete und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Auftrag rücksichtlich des Abzuges, der Haftung und Zahlung der obigen Einkommensteuer-Beträge nach § 22 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, gesetzlich begründet sei, oder nicht.

Der V. G. Hof fand diese Frage zu verneinen. — Das Abzugsrecht im Sinne des § 12, bezw. § 22 des Einkommensteuer-Patentes kann nach der klaren Bestimmung des Gesetzes nur hinsichtlich stehender Jahresbezüge und offenbar auch nur anläßlich der Auszahlung dieser Bezüge durch den hierzu Verpflichteten ausgeübt werden. — Im vorliegenden Falle aber handelt sich um eine andere Art des in der II. Classe einkommensteuerpflichtigen Einkommens, nämlich nicht um einen stehenden Jahresbezug, sondern um den wöchentlich mit 18 fl. bestimmten Lohn eines

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6445.

durch 12 Wochen in der Mühle des Johann Hrubeš bedienstet gewesenen Altgesellen; es konnte daher hier im Grunde des Schlußsatzes des § 12, bezw. 24 die Besteuerung nur auf Basis der von dem Bezugsberechtigten Franz Lamberka gelegten Fassion ausgeübt werden.

Thatsächlich ist dies auch geschehen; die Finanzverwaltung beansprucht nur derzeit die Haftung des Beschwerdeführers für die von seinem Bediensteten nicht eingezahlte Steuer. — Eine solche Haftung konnte aber dem Beschwerdeführer nur unter der Voraussetzung auferlegt werden, daß er berechtigt gewesen wäre, seinerzeit die Einkommensteuer in Abzug und Abfuhr zu bringen. Da jedoch diese Voraussetzung hier in Wirklichkeit nicht zutrifft, so fehlt für die zu Lasten des Johann Hrubeš erfolgte Zahlungsvorschreibung die gesetzliche Basis.

Nr. 6492.

1. Die Frage der Onerosität des Bezuges kann wohl bei „stehenden Bezügen", nicht auch beim Entgelt für Arbeiten und Dienstleistungen aufgeworfen werden. — 2. Das Einkommen letzterer Art, zu welchem „Promotionstaxen" gehören, ist von dem Bezugsberechtigten einzubekennen.

Erkenntniß vom 15. März 1892, Z. 375.

Dr. Mathäus Talíř ca. böhm. Fin.-Landes-Dir. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 8. April 1891, Z. 19644, puncto Einkommensteuer von Promotionstaxen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. böhmische Fin.-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. In Folge der bei der k. k. Prager Steueradministration seitens der Decane der medicinischen Facultät an der böhm. k. k. Karl Ferdinands-Universität eingebrachten Ausweise ddto. 4. und 15. September 1890, denen zufolge der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Rector Promotions-Taxen an der genannten Facultät im Schuljahre 1889/90 per 135 fl. und 1485 fl. bezogen hatte, wurde demselben von diesen Bezügen von zusammen 1620 fl. die Einkommensteuer II. Classe pro 1890 bemessen und ist diese Steuerbemessung mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhalten worden.

Der Beschwerdeführer bekämpft die Gesetzmäßigkeit die Steuerbemessung vorerst mit der meritorischen Einwendung, daß diese Bezüge onerose seien, indem sie das einzige Entgelt für die Führung der Rectoratsgeschäfte, sowie für Repräsentationskosten, Wagengebühren u. s. w. darstellen, zu deren Bestreitung der Beschwerdeführer unter Anderem auch als diätenloses Mitglied des böhm. Landtages verpflichtet erscheine.

Der V.-G. Hof fand diese Einwendung gesetzlich nicht begründet. — Denn es handelt sich hier gar nicht um einen »stehenden Bezug« im Sinne des Einkommensteuer-Patentes, da zu einem solchen gehört, daß das dem Steuerpflichtigen zufließende Einkommen von vornherein festgesetzt ist, während hierzu nicht genügt, daß blos — wie hier — der Maßstab fest-

steht, nach dem sich das Einkommen bestimmt. (Min.-Verordnung vom 15. April 1872, R. G. B. Nr. 57, II. Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät § 25, wornach der Rector für jede Promotion 15 fl. bezieht.)

Dem zufolge kommen hier nicht die im Einkommensteuer-Patente vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, § 4, Punkt 1, der II. Einkommens-Classe erwähnten Einkommenszweige in Betracht, sondern dieses Einkommen ist nach der allgemeinen Bestimmung in lit. a ebenda als Entgelt für Arbeiten und Dienstleistungen in der II. Classe einkommensteuerpflichtig, eben darum aber kann es sich hier auch nicht um die Frage der Onerosität des Bezuges handeln, da diese Frage nur für die in Punkt 1 cit. behandelten Einkommenszweige aufgeworfen werden kann. Uebrigens ist ja auch ganz klar, daß mit der Function eines Universitäts-Rectors bei Promotionen weder besondere Dienstesauslagen verbunden sind, noch das Entgelt hierfür »mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse oder die Erfordernisse der ämtlichen Stellung« gewährt wird.

Der Beschwerdeführer hat aber weiters in seiner Beschwerde auch die formelle Einwendung erhoben, daß ihm von den Promotionstaxen die Einkommensteuer bemessen worden sei, ohne das er hinsichtlich dieser Bezüge eine Fassion überreicht hätte, er hat sohin bestimmt und ausdrücklich die Entscheidung des V. G. Hofes über diesen formellen Beschwerdepunkt provocirt und der V. G. Hof hat in diesem Punkte dem Begehren als gesetzlich begründet stattgegeben. — Denn da es sich hier nach dem Vorbemerkten um ein Einkommen handelt, welches nicht in stehenden in Vorhinein bestimmten Jahresbezügen besteht, so erscheint das hier in Frage kommende in der II. Classe einkommensteuerpflichtige Einkommen (§ 4, II. Classe, a, Einkommensteuer-Patentes) als ein solches, welches der Steuerpflichtige zufolge § 12 cit. Patentes mit Beobachtung der §§ 10 und 11 cit. Patentes durch sein, nach der Bestimmung des § 14 dieses Patentes bekräftigtes Bekenntniß anzugeben hat. — Ein solches Bekenntniß hat aber der Beschwerdeführer hinsichtlich der Promotionstaxen nicht eingebracht und wurde er auch zur Einbringung desselben von der Behörde nicht aufgefordert, — es fehlt demnach im Sinne des § 24 cit. Patentes die Grundlage zur Steuerbemessung von diesen Promotionstaxen.

Das fehlende Bekenntniß kann auch durch die Eingangs erwähnten Decanats-Ausweise über die vom Beschwerdeführer im Schuljahre 1889/90 bezogenen Promotionstaxen nicht ersetzt werden, da dem Fin.-Min.-Erlasse vom 29. September 1855, Z. 42976, im Grunde dessen die Steuerbehörde auf jene Decanats-Ausweise zur Steuerbemessung geschritten ist, wegen unterbliebener Kundmachung desselben in der zur rechtsverbindlichen Kraft von Gesetzen und Verordnungen gesetzlich erforderlichen Form, derogirende Kraft gegenüber den cit. Bestimmungen des Einkommensteuer-Patentes nicht beigemessen werden kann.

Nr. 6493.

1. Durch das Jagdpatent vom Jahre 1849 wurde die Jagd den damals bestandenen Gemeinden, als eine Verwaltungsaufgabe und nicht als ein Vermögensrecht zuerkannt. — 2. Die der Gemeinde, dermalen der Ortsgemeinde zugewiesene Jagd ist ungetheilt zu verpachten. — 3. Das Ministerium ist berechtigt, diesfalls den vorschriftsmäßigen Zustand von amtswegen herzustellen. — 4. Die Nichterledigung einer im Verfahren aufgeworfenen Frage betreffs der Mitverpachtung von Eigenjagdrechten, bildet einen Mangel des Verfahrens.

Erkenntniß vom 16. März 1892, Z. 897.

Gemeinde Zams (Adv. Dr. Haßlwanter) ca. Ackerbau-Min. (M.-R.-S. Graf Beust); E. vom 23. Juli 1891, Z. 10870, puncto Gemeindejagdverpachtung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Gemeinde stützt ihre Behauptung, daß die Verweigerung einer abgesonderten Jagdverpachtung für die Fractionen (Catastral-Gemeinden) Zams und Zamserberg nicht gesetzlich begründet sei, auf die Anschauung, daß das a. h. Jagdpatent vom Jahre 1849 unter dem Ausdrucke »Gemeinden« die damals bestandenen Gemeinden verstehen mußte und verstanden habe, daß damals Zams und Zamserberg jedes für sich eine selbstständige Gemeinde gebildet haben, daß sohin jede für sich aus dem Jagdpatente das Jagdrecht nach § 6 desselben auf den in ihrer Gemarkung liegenden, nicht nach §§ 4 und 5 ausgenommenen Gründen erworben habe.

Es ist allerdings richtig, daß durch § 6 des Patentes die Jagd den damals bestandenen Gemeinden eingeräumt wurde, hiemit ist aber der damaligen Gemeinde nicht ein Vermögensrecht zuerkannt, sondern vielmehr ihr als dem damaligen untersten Verwaltungsorgane eine Verwaltungsaufgabe auferlegt worden, da das Jagderträgniß nicht der Gemeindecasse, sondern den bezüglichen Grundeigenthümern zuzufließen hat. (§ 8 des Patentes.) — Die von der Beschwerde versuchte Heranziehung einer Analogie durch Hinweisung auf die zufolge a. h. Entschließung vom 6. Februar 1847 durchgeführte Uebergabe von Staatswaldungen an die damaligen Gemeinden, ist daher unstichhältig, da diese Waldungen den Gemeinden förmlich ins Eigenthum übergeben, also für dieselben thatsächlich Vermögensrechte geschaffen wurden, während die nach § 6 des Jagdpatentes zugewiesene Jagd der Gemeinde als öffentlichem Verwaltungsorgane übertragen ist und daher stets den jeweiligen Gemeinden, d. i. dermalen der Ortsgemeinde zufällt.

Da nun nach § 7 des Jagdpatentes die der Gemeinde zugewiesene Jagd ungetheilt zu verpachten ist, war das k. k. Ministerium der Statth.-Entscheidung, welche die abgesonderte Verpachtung nach Fractionen (Catastral-Gemeinden einer und derselben Ortsgemeinde) zuließ, gegenüber nicht gehindert, den durch das Gesetz aus öffentlichen Rücksichten vorgezeichneten vorschriftmäßigen Zustand auch von amtswegen herzustellen, weshalb die Einwendung der rechtskräftig entschiedenen Sache gegebenen Falles nicht stichhältig ist.

Was dagegen den Beschwerdepunkt anbelangt, daß es sich bei der in Rede stehenden Jagdverpachtung auch um Complexe gehandelt hat, welche

sich nicht im Eigenthum der Ortsgemeinde, deren Jagdbarkeit in Frage steht, sondern theils im Alleineigenthum einer Fraction, theils im Miteigenthum dritter Gemeinden befinden und daß eine Zuweisung dieser Complexe, die nach den gesetzlichen Bestimmungen sich als Eigenjagdgebiet darstellen, nicht zulässig sei, so mußte der V. G. Hof in Betracht ziehen, daß in den an die Statthalterei überreichten Recursen allerdings auch diese Beschwerdepunkte geltend gemacht worden sind und die von der Bezirkshauptmannschaft verfügte Verpachtung des gesammten Gemeindegebietes auch aus diesen Gründen angefochten worden ist.

Wenn daher das Ackerbau-Min. sich veranlaßt fand, die zu Gunsten der Beschwerdeführer ergangene Entscheidung der Statthalterei von amtswegen aufzuheben, so hätte die Entscheidung nicht blos aus dem eingangs erörterten Gesichtspunkte getroffen, sondern auch über diesen weitern Beschwerdepunkt entschieden und bestimmt werden sollen, ob überhaupt und eventuell rücksichtlich welcher Complexe der betheiligten Fractionen und dritter Gemeinden ein Eigenjagdrecht bestehe oder ob auch diese Complexe gemeinschaftlich mit dem zugewiesenen Gemeindejagdgebiete zur Verpachtung gelangen sollen. — Da die angefochtene Entscheidung nur die Frage der Verpachtung nach Orts- und Catastral-Gemeindegebieten trifft, den eben erörterten, schon im Administrativverfahren gemachten Beschwerdepunkt aber nicht berücksichtigt, so war dieselbe wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

Nr. 6494.

Die zur Zeit des Inslebentretens der galiz. Gemeindeordnung bestandene giltige Uebung in Betreff der Theilnahme an Gemeindenutzungen ist durch Gedenkmänner festzustellen, welche an der Sache kein Interesse haben.

Erkenntniß vom 16. März 1892, Z. 898.

Maria Wankiewicz und Gen. (Adv. Dr. Hecht) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 2. December 1890, Z. 48518, puncto Umwandlung einer Gemeindehutweide in ein Ackerfeld.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von der Erwägung ausgegangen, daß von den 50 in der Sache einvernommenen Zeugen 29 zu Gunsten, dagegen 21 in entgegengesetzter Richtung zu Ungunsten der Beschwerdeführer ausgesagt haben, und daß sowohl den Einen als den Anderen insofern ein Interesse an der Sache zugemessen werden kann, als jene 29 Zeugen den Beschwerdeführern, die übrigen 21 Zeugen aber den Einwohnern der Gemeinde Bazarzynce zugehören, daß beiden Gruppen von Zeugen in Bezug auf deren Glaubwürdigkeit die gleichen Bedenken entgegenstehen, daß daher auch den von dem Landesausschusse in der angefochtenen Entscheidung namhaft gemachten Zeugen, welche der letzterwähnten Gruppe angehören, selbst in ihrer Eigenschaft als gewesene Gemeindevorsteher, Geschworene und Feldhüter, das gleiche Bedenken bezüglich

ihrer vollen Glaubwürdigkeit entgegensteht, wie dies in Bezug aller anderen vernommenen Zeugen der Fall war.

Da aus den Administrativacten sich nicht ergibt, daß in Bezug auf die angefochtene Uebung in Betreff der Theilnahme an den in Rede stehenden zwei Hutweideparzellen in einer anderen Weise versucht worden wäre, die Wahrheit zu ermitteln, mußte der V. G. Hof in dem abgeführten Verfahren einen Mangel erkennen, namentlich in der Richtung, daß es unterlassen wurde, sei es aus anderen angrenzenden Gemeinden, sei es aus der Mitte der Bewohner der betheiligten Gemeinde Bazarzińce solche Personen, welche an der Sache insofern kein Interesse haben, als sie kein Vieh besitzen und daher an den Nutzungen der Gemeindehutweide nicht theilnehmen, Gedenkmänner ausfindig zu machen und darüber einzuvernehmen, welche Uebung in Bezug auf die Theilnahme an der Benützung der Hutweide in Bazarzyńce, und zwar nicht etwa erst in den letzten Decennien, sondern zur Zeit des Inslebentretens der galiz. Gemeinde-Ordnung, zu Recht bestand, weil nur diese Uebung im Sinne des § 86 Gem.-Ordn. als die maßgebende angesehen werden kann.

Nr. 6495.

1. Der Recurs in Wasserrechtssachen ist nur dann rechtswirksam überreicht, wenn er innerhalb der festgesetzten Frist bei der durch das Gesetz zur Empfangnahme ausdrücklich bezeichneten Behörde angebracht wurde. — 2. Daß die Recursinstanz der Partei nicht bekannt gegeben worden ist, entschuldigt ein Versäumniß der Partei nicht.

Erkenntniß vom 17. März 1892, Z. 889.

Emma Kuhn (Adv. Dr. Hackenberg) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Tomaszewski); E. vom 14. April 1891, Z. 5269, puncto Zurückweisung eines Recurses in einem Wasserrechtsstreite wegen Fristversäumniß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Entscheidung vom 25. September 1889, Z. 9132, hat die Bezirkshauptmannschaft Hohenstadt das Gesuch des Theodor Glammer in Weißwasser um Bewilligung zur Ausleitung des Betriebswassers aus dem Frisawabache abgewiesen, weil die Wassermenge in diesem Bache sehr gering ist und durch Errichtung der Wasserleitung der unterhalb gelegenen Mühle und den mit derselben verbundenen Betrieben der Emma Kuhn das erforderliche Betriebswasser theilweise entzogen würde. — Dagegen hat die Statthalterei über Recurs des Theodor Glammer mit Entscheidung vom 2. Jänner 1891, Z. 27210, die Wasserleitung unter Festsetzung bestimmter Bedingungen genehmigt.

Gegen diese Entscheidung überreichte sub präs. 1. Februar 1891, Z. 3496, Emma Kuhn unmittelbar bei der k. k. Statthalterei den Recurs, welcher der Bezirkshauptmannschaft mit Decret vom 14. Februar zur Berichterstattung zugefertigt wurde. Der Recurs langte bei der Bezirkshauptmannschaft laut Präsentatums am 23. Februar 1891 an. — Mit Erlaß vom 14. April 1891, Z. 5269, hat das k. k. Ackerbau-Min. den Recurs wegen Fristversäumniß zurückgewiesen, weil derselbe nach § 94 Wasserrechts-Ges., bei der Bezirkshauptmannschaft binnen 14 Tagen anzubringen war, aber mit Rücksicht auf die am 19. Jänner 1891 erfolgte Zustellung der

Statth.-Entscheidung am 23. Februar 1891 verspätet bei der Bezirkshauptmannschaft eingelangt ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Nach § 94 Wasserrechts-Ges. ist jede Berufung bei der politischen Behörde, welche in I. Instanz die Verhandlung gepflogen hat, binnen 14 Tagen nach Kundmachung der Entscheidung schriftlich oder mündlich einzubringen. — Aus dieser Gesetzesbestimmung folgt zweifellos, daß ein Recurs in Wasserrechtssachen rechtswirksam nur dann überreicht ist, wenn er innerhalb der festgesetzten Frist bei der durch das Gesetz zur Empfangnahme ausdrücklich bezeichneten Behörde angebracht wurde.

Da nun — wie aus dem eingangs dargestellten Sachverhalte sich ergibt — die Beschwerdeführerin dieser gesetzlichen Vorschrift nicht nachgekommen ist, muß sie auch die Consequenzen des verspäteten Einlangens des Recurses bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft tragen. — Die Berufung der Beschwerde auf die Bestimmung der Min.-Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, kann als zutreffend nicht erkannt werden, weil nicht diese Vorschrift, sondern die specielle Vorschrift des § 94, Abs. 2, Wasserrechts-Ges. zur Anwendung zu kommen hat.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung noch insbesondere darauf hinwies, daß durch die Außerachtlassung dieser das Verfahren in der Sache nicht weiter beirrenden Formalität das materielle Recht nicht zu Schaden kommen sollte, zumal nur die Einhaltung der Recursfrist wesentlich erscheine, so konnte der V. G. Hof auch diese Argumentation nicht als zutreffend erkennen. Denn abgesehen davon, daß dieser Auslegung der Wortlaut des Gesetzes entgegensteht, ist zu erwägen, daß ja alle an der Streitsache betheiligten Parteien ein Interesse und ein Recht haben, von dem Eintritte der Rechtskraft einer Entscheidung sich eine sichere Kenntniß verschaffen zu können, ein Interesse und ein Recht, das aus nahe liegenden Gründen in Frage gestellt würde, sobald an der unzuständigen Stelle überreichte Recurse die Rechtskraft der Entscheidung zu hemmen geeignet wären.

An der aus dem Wortlaute der cit. Gesetzesbestimmung fließenden Rechtsfolge kann auch das Moment nichts ändern, daß das Intimat der Entscheidung die Behörde, bei welcher der Recurs zu überreichen sei, nicht näher bezeichnet hat, da jede Partei gehalten ist, die gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und diesen gemäß sich zu verhalten. (§ 2 a. b. G. B.)

Nr. 6496.

Ein rechtlicher Anlaß zum Einschreiten der politischen Behörden ist nicht gegeben, wenn es sich nicht um die Verlegung einer Wasserleitung im öffentlichen Interesse gegen den Willen des Eigenthümers, sondern darum handelt, daß die im beiderseitigen Einverständnisse vorgesehene Verlegung der Wasserleitung entsprechend den Vereinbarungen der Parteien durchgeführt werde.

Erkenntniß vom 17. März 1892, Z. 890.

Eheleute Victor und Anna Riedl (Adv. Dr. Goldberger) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Tomaszewski); mitbeth. Joh. Jarmer (Adv. Dr. Urban); E. vom 1. April 1891, Z. 3421, puncto Verlegung einer Wasserleitung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Abänderung der Entscheidungen der unteren Instanzen das vom Beschwerdeführer in der Eingabe de präs. 24. Mai 1890 unter Berufung der §§ 48 und 27 des Wasserr.-Ges. in Betreff der Umlegung einer auf der Grundparcelle 206 in Jägerndorf befindlichen, zur Fabrik des Johann Jarmer führenden Wasserleitung gestellte Begehren des Inhaltes: Die Bezirkshauptmannschaft wolle die Umlegung der Wasserleitung aus dem Mühlbache in der im Situationsplane ersichtlichen Weise, eventuell in einer anderen, durch Sachverständige festzustellenden Weise genehmigen und im Falle, als durch die Verlegung irgend welche Privatrechte des Johann Jarmer verkürzt würden, dem Letzteren diese Rechte expropriiren, abgewiesen, und zwar in der Erwägung, daß nach den Bestimmungen des Wasserr.-Ges. Johann Jarmer nicht verpflichtet werden kann, die von Victor Riebel selbstständig vorgenommene Verlegung der fraglichen Wasserleitung zu dulden, und weil keiner der im Gesetze vorgeschriebenen Fälle einer Expropriation zutrifft.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Aus dem actengemäßen Sachverhalte ergibt sich, daß aus Anlaß der Erbauung der Tuchfabrik des Victor Riebel eine Verlegung der fraglichen Wasserleitung nothwendig geworden war, daß weiter Johann Jarmer in die Verlegung der Wasserleitung gewilligt, Victor Riebel seinerseits sich bereit erklärt hat, in dieser Hinsicht jedem Wunsche des Johann Jarmer zu entsprechen und daß durch den Bewilligungsbescheid zur Errichtung der Fabrik diese Vereinbarungen der Parteien, im Punkte 3 der Bedingungen, welcher wörtlich lautet: Die auf der Grundparcelle 206 befindliche Wasserleitung zur Fabrik des Johann Jarmer ist im Einverständnisse mit dem genannten Fabriksbesitzer zu verlegen, ihre Erledigung gefunden haben. — Nach dem Consense war daher einerseits angeordnet worden, daß die auf der Parcelle 206 befindliche Wasserleitung der Ausführung der Fabriksanlage nicht weiter hinderlich sein soll, andererseits war auch bestimmt, daß diese Wasserleitung im Einverständnisse mit den Parteien zu verlegen sei. Die Ausführung der Verlegung war somit nach dem Consense durchaus der Vereinbarung der Parteien überlassen, ein weiteres Einschreiten der politischen Behörden war nicht mehr vorgesehen. Es wurde vielmehr die Verlegung der Wasserleitung und die Art und Weise der Ausführung derselben als eine Angelegenheit dieser beiden Privatparteien erklärt.

Inwieweit dieser Vorgang mit Rücksicht darauf, daß die Ausleitung des Wassers aus dem Mühlgraben erfolgt, der möglicherweise kein Privatgewässer darstellt, durchaus den gesetzlichen Bestimmungen entsprach, war nach der Lage des Streitfalles heute nicht zu untersuchen. Gewiß ist, daß die Behörde die Verlegung des Wasserleitung als eine Privatangelegenheit behandelte und erklärte, daß diese Angelegenheit weiter ihrer Cognition nicht unterliege, ein Vorgang, der in der Bestimmung des § 16, Abs. 2 Wasserr.-Ges. unter Umständen seine Rechtfertigung findet, da nach dieser Gesetzesstelle ein Einschreiten der Behörde, sobald es sich um Privatgewässer handelt, nicht unbedingt vorgesehen ist.

Ob nun die von Victor Riebel durchgeführte Verlegungen der Wasserleitung den mit Johann Jarmer getroffenen Vereinbarung entspricht oder nicht entspricht, ob Victor Riebel, wie er behauptet, die Verlegung im Ein-

verständnisse und nach Anweisung des Johann Jarmer durchgeführt oder, wie Johann Jarmer behauptet, dies unterlassen hat, sowie ob die von Johann Jarmer wegen der Anlage der geänderten Wasserleitung gestellten Anforderungen berechtigt oder nicht berechtigt sind, dies alles sind nach der, durch den Bewilligunsbescheid geschaffenen Rechtslage, Streitfragen, die nur das privatrechtliche Interesse der beiden Parteien berühren und aus dem Wasserr.-Ges. selbst ihre Lösung nicht finden können, weshalb auch in Gemäßheit der Bestimmung des § 75 Wasserr.-Ges. ein rechtlicher Anlaß zum Einschreiten der politischen Behörden nicht gegeben war. Es ist deshalb vollkommen irrelevant, ob — wie die Beschwerde ausführt — die von Victor Riebel hergestellte Anlage besser oder weniger gut als die vorbestandene die Interessen des Johann Jarmer wahrt.

Aber auch das weitere Begehren um Expropriation eventueller Rechte des Johann Jarmer konnte die politische Behörde zu einem Einschreiten nicht bestimmen. Ganz abgesehen davon, daß dieses Begehren durchaus unbestimmt und schon deshalb unzulässig war, weil es sich concreten Falles — wie bereits ausgeführt — um reine Privatinteressen handelt, konnte insbesondere die Anordnung des § 27 Wasserr.-Ges. die Behörde zu einem Einschreiten nicht bestimmen, da ja keiner der im § 27 vorgesehenen Fälle hier zutrifft. — Es handelt sich nicht um die Abtretung irgend welcher Wasserbenützungsrechte, noch handelt es sich um die Bestellung von Servituten zum Zwecke einer nutzbringenden Leitung von Wasser.

Ebenso wenig kann die Beschwerde den § 48, Abs. 2 Wasserr.-Ges. mit Grund für sich in Anspruch nehmen, weil es sich nicht um die Verlegung einer Wasserleitung im öffentlichen Interesse gegen den Willen des Eigenthümers, sondern lediglich darum handelt, daß die im beiderseitigen Einverständnisse vorgesehene Verlegung der Wasserleitung entsprechend den Vereinbarungen der Parteien durchgeführt werde.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

In den Zuspruch der Kosten fand der V. G. Hof in Anbetracht der widerstreitenden administrativen Entscheidungen nicht einzugehen.

Nr. 6497.

Wenn die als Unternehmer einer Wasseranlage auftretende Gemeinde nicht selbst als Erkenntnißbehörde zu fungiren hat, dann kommt die Competenz zur Entscheidung in erster Instanz nicht der Landesbehörde, sondern der politischen Behörde jenes Bezirkes zu, in welchem sich die Anlage befindet, oder ausgeführt werden soll. (Görz.)

Erkenntniß vom 18. März 1892, Z. 915.

Stadtgemeinde Görz (Adv. Dr. Verzegnassi) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Tschopp); E. vom 5. März 1891, Z. 15385 ex 1890, puncto Competenz zur Entscheidung über ein Wasserleitungsproject.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegebenen Falles handelt es sich nur um die Frage, ob nach § 76 des Wasserrechtsgesetzes für Görz-Gradiska vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 41, zur Entscheidung über die von der Stadtgemeinde Görz angesuchte Concession einer Wasserleitung und die

damit im Zusammenhange stehenden sonstigen Streitpunkte, die k. k. küstenl. Statthalterei oder die k. k. Bezirkshauptmannschaft Görz competent sei. — Das Ackerbau-Min. hat mit der angefochtenen Entscheidung die Bezirkshauptmannschaft Görz für zuständig erkannt, weil die projectirte Wasseranlage in dem Sprengel derselben ausgeführt werden soll.

Die Beschwerde verficht dagegen die Competenz der küstenl. Statthalterei, weil die mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde Görz selbst als Unternehmer der Wasserleitungsanlage auftritt und weil der § 76, Abs. 2 des cit. Wasserr.-Ges. die präcise Anordnung enthält: »Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, so hat ohne Unterschied des Gewässers die nächsthöhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden.«

Der V. G. Hof war nicht in der Lage der von der Beschwerde vertretenen Anschauung beizutreten. — Denn im § 76, Abs. 1 l. c. (in Verbindung mit § 75) ist für alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, die Zuständigkeit der politischen Behörde »jenes Bezirkes, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll« als Regel normirt, wogegen sich die Competenz der Landesbehörde, gemäß § 76, Abs. 2, nur als Ausnahme darstellt, die offenbar ihren Grund nur darin hat, daß eine Gemeinde nicht zugleich als Unternehmer und Behörde, als Partei und Richter in Action treten darf. Dieser Perhorrescenzgrund fällt weg, wo nicht beide im Gesetze ausgesprochenen Voraussetzungen (Unternehmer und Behörde) zutreffen und damit ist auch die ratio legis, die Absicht des Gesetzgebers, dahin gekennzeichnet, daß es in Absicht auf die Zuständigkeit bei der im § 76, Abs. 1, statuirten Regel dann ohne weiters zu verbleiben habe, wenn die als Unternehmer einer Wasseranlage auftretende Gemeinde nicht selbst als Erkenntnißbehörde diesfalls zu fungiren hat.

Da nun diese Voraussetzung im vorliegenden Falle zutrifft, indem die Wasseranlage, um die es sich handelt, nicht im Jurisdictions-Bezirke der Stadtgemeinde Görz, sondern, wie bereits angedeutet wurde, in dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Görz zur Ausführung gelangen soll und da »einem Gesetze in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden darf, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet« (§ 6 a. b. G. B.), so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die genannte Bezirkshauptmannschaft in der fraglichen Wasserrechtsangelegenheit als zuständig erkannt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Die bei der ö. m. Verhandlung zur Sprache gebrachten Momente, welche die Eingabe des Grafen Alfred Coronini, puncto Uebertretung der Wasserrechtsgesetze betreffen, hat der V. G. Hof übergangen, weil dieselben keinen besonderen Beschwerdepunkt gebildet haben.

Nr. 6498.

1. Der Aufwand für Verhütungsmaßregeln, welche zur Abwendung augenblicklicher Wassergefahren von der Behörde angeordnet wurden, ist im administrativen Wege festzustellen. — 2. Bestimmung der Concurrenzpflicht.

Erkenntniß vom 18. März 1892, Z. 916.

Marie Gräfin von Cesarini-Sforza und Gen. (Adv. Dr. Crepaz) ca. Ackerbau-Min. (S.-R. Bar. Trauttenberg)); E. vom 8. Jänner 1891, Z. 11840 ex 1890, puncto Wasserschadenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird in dem angefochtenen Punkte, betreffend Verweisung der Ersatzansprüche auf den Rechtsweg, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ackerbau-Min. erkannt, daß

1. zur Verbauung der am 28. März 1888 vorgenommenen Durchstiche des linken Zambanabach-Dammes, sowie zum Ersatze der Kosten für die Localerhebung vom 12. August 1889 per 31 fl. 3 kr. diejenigen verpflichtet sind, welchen durch die über Auftrag des Gemeindevorstandes vom 28. März 1888 vorgenommenen Durchstiche, bezw. Abwendung des Schadens, ein Vortheil erwachsen ist und

2. daß der Anspruch der Marie Contessa Cesarini und Genossen auf Ersatz des ihnen durch die erwähnten Dammdurchstiche zugefügten Schadens auf den Rechtsweg verwiesen werde.

Gegen den letzteren Theil der Entscheidung ist die Beschwerde gerichtet, welche verlangt, daß durch die Entscheidung der politischen Behörden im Sinne der §§ 75, 50 und 51 des Wasserr.-Ges. vom 28. August 1870 die Gemeinde Zambana als unmittelbare Urheberin der den Beschwerdeführern erwachsenen Schäden zum Ersatze verhalten werde.

In thatsächlicher Beziehung ist zunächst hervorzuheben, daß durch die angefochtene Entscheidung selbst festgestellt wird, daß die in Frage stehenden Dammdurchstiche über Auftrag des Gemeindevorstandes vom 28. März 1888 erfolgt sind, und daß dieselben im öffentlichen Interesse dringend nothwendig waren, um den weitaus größeren und werthvolleren Theil des Gemeindegebietes von Zambana vor Verderben, bezw. Schaden zu schützen, daß also der erwähnte Auftrag des Gemeindevorstehers im Sinne der §§ 50 und 97 Wasserr.-Ges. eine competente Amtshandlung der Ortspolizeibehörde gewesen war. — Nach dieser rechtlichen Qualification des Actes der Dammdurchstiche, steht es außer Frage, daß die Ersatzansprüche der Beschwerdeführer im Rechtswege nicht zur Austragung gelangen können, da es sich im concreten Falle um die Consequenzen einer behördlichen Amtshandlung und keineswegs um einen aus einem Privatrechtstitel abgeleiteten Entschädigungsanspruch handelt.

Es ist allerdings richtig, daß das Wasserrechtsgesetz eine Bestimmung nicht trifft, in welcher die vorliegende Streitfrage ihre ausdrückliche Lösung finden würde, da der § 50 Wasserr.-Ges., welcher von behördlichen Maßregeln zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahren handelt, wörtlich nur der von Nachbargemeinden in Anspruch genommenen Hilfeleistungen und

ihrer Entschädigung gedenkt und zu dieser letzteren jene Gemeinden verpflichtet, denen die Hilfe geleistet wurde. Da jedoch die Maßregeln, welche zur augenblicklichen Verhütung von Wassergefahren ergriffen werden müssen, nicht immer blos in Dienstleistungen und etwa in Beistellung von Verdämmungsmaterial bestehen werden und der Behörde in der Auswahl der Vorbeugungsmaßregeln in dem § 50 Wasserr.-Ges. begreiflicherweise überhaupt keine Schranke gesetzt wird, so ist schon aus der Bestimmung des § 50 Wasserr.-Ges., welcher die Entschädigung für gewisse Vorbeugungsmaßregeln im politischen Wege und das Recht auf Entschädigung grundsätzlich feststellt im Wege der Analogie zu folgern, daß der Aufwand für Verhütungsmaßregeln, welche zur Abwendung augenblicklicher Gefahren von der Behörde angeordnet wurden, überhaupt im administrativen Wege festzustellen ist.

Im concreten Falle bestand nun die von der Behörde getroffene Maßnahme zur Abwendung der Wassergefahr in der Ableitung des Wassers mittelst der Dammdurchstiche über die Grundstücke der Beschwerdeführer, welche durch diese Ableitung beschädigt worden sind. — Nun bestimmt der § 40 Wasserr.-Ges., daß auf die Ableitung und Abwehr der Gewässer (Entwässerungsanlagen) die §§ 27 und 37 Wasserr.-Ges. analoge Anwendung zu finden haben. — Im § 27 Wasserr.-Ges. wird aber bestimmt, daß um die schädlichen Wirkungen des Wassers zu beseitigen, im Verwaltungswege verfügt werden kann: ad b, daß Besitzer von Liegenschaften gegen angemessene Entschädigung verpflichtet werden, die Leitung von Wasser über ihren Grund und Boden zu dulden und der § 37 Wasserr.-Ges. verfügt, daß in einem solchen Falle der Betrag der Entschädigung im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen ist.

Im concreten Falle ist — wie oben hervorgehoben — die Ableitung des Gewässers über die Grundstücke der Beschwerdeführer als Verhütungsmaßregel zur Abwendung der Wassergefahr im Verwaltungswege verfügt worden, es ist also genau dasjenige geschehen, was der § 27 Wasserr.-Ges. vorsieht und es unterscheidet sich der concrete Fall von den in den §§ 40, 27 und 37 Wasserr.-Ges. behandelten nur dadurch, daß wegen der momentanen Gefahr die Ableitung des Wassers von amtswegen und wegen der eingetretenen äußersten Nothwendigkeit ohne Einhaltung jenes Verfahrens platzgegriffen hat, welches dann einzuhalten ist, wenn es sich um die Errichtung dauernder Anlagen handelt, durch welche den schädlichen Einwirkungen des Wassers und den Wassergefahren im vorhinein begegnet werden soll. Allein dieser blos formale, in der Dringlichkeit der Maßregel gegründete Unterschied ist für die rechtliche Qualification des Unternehmens gewiß ohne jede weitere Bedeutung, da nicht abzusehen wäre, warum derjenige, der in solchen äußersten Nothfällen in Folge behördlicher Anordnung zur Ueberlassung seines Eigenthums für Maßregeln zur Abwendung von Wassergefahren verhalten wird, sich in einer anderen, und zwar bei weitem ungünstigeren Rechtslage befinden sollte, als derjenige, dem gegenüber das durch den § 27 Wasserr.-Ges. vorgesehene ordnungsmäßige Verfahren eingehalten wird.

Hiernach steht fest, daß den Beschwerdeführern für die Inanspruchnahme ihrer Liegenschaften zur Ableitung des Wassers die Entschädigung

gebührt und daß diese im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen ist. — Es kann sich also nur mehr darum handeln, durch welche Concurrenzfactoren die den Beschwerdeführern gebührende Entschädigung aufzubringen ist. Was nun diese Frage anbelangt, so mußte der V. G. Hof der angefochtenen Entscheidung darin beipflichten, daß die Bestreitung des Aufwandes zur Bedeckung der Entschädigungsansprüche der Beschwerdeführer nicht der Gemeinde Zambana aufzuerlegen war, u. zw. darum nicht, weil — wie die angefochtene Entscheidung selbst feststellt — die Maßregeln der Dammdurchstiche und der Ableitung des Wassers aus dem Grunde dringend nothwendig war, um den weitaus größeren und werthvolleren Theil des Gemeindegebietes von Zambana vor Verderben, bezw. vor Schaden zu schützen. Hiernach erfolgte die Wasserableitung in der angeordneten Weise nicht, oder zum mindesten nicht vornehmlich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sondern wesentlich zur Abwendung von Schaden und zum Schutze von werthvollerem Privateigenthum. Nach der Bestimmung des § 44 Wasserr.-Ges. obliegt aber die Herstellung und Instandhaltung von Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufergrundstücke, Gebäude u. s. w. gegen schädliche Einwirkungen des Wassers, insofern keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen Anderer bestehen, denjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften oder Anlagen gehören. Es sind also zur Aufbringung des Aufwandes für die Entschädigung jener Grundbesitzer, deren Liegenschaften zur Ableitung des Wassers in Anspruch genommen worden sind, alle diejenigen verpflichtet, welchen aus der Maßregel der Vortheil, d. h. der Schutz ihres Eigenthums und die Abwendung der Beschädigung von demselben erwachsen ist und es haben für die Bestimmung der Concurrenzpflicht des Einzelnen nach der Anordnung des § 44 Wasserr.-Ges. die Bestimmungen der §§ 65 und 66 Wasserr.-Ges. Anwendung zu finden, aus welch' letzteren Bestimmungen sich abermals ergibt, daß, sofern unter den Betheiligten eine Einigung über die Bedeckung des Aufwandes nicht erzielt werden sollte, die politische Behörde den Concurrenzbeitrag des Einzelnen festzusetzen berufen ist.

Diesen Erwägungen folgend konnte der V. G. Hof den Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß die Beschwerdeführer ihre Ersatzansprüche im Rechtswege geltend zu machen haben und daß die politischen Behörden zur Entscheidung in der Sache nicht berufen sind, nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 6499.

Eine Stiftung für Jünglinge, welche sich dem Studium der Wissenschaften oder der freien Künste widmen, kann nicht Schülern einer Fachschule verliehen werden, welche mit Rücksicht auf ihren Lehrplan nicht als ein Studium dieser Art angesehen werden kann.

Erkenntniß vom 18. März 1892, Z. 917.

Silvio Bragalbella ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Bar. Jacobi d'Eckholm); E. vom 20. Jänner 1891, Z. 20911 ex 1890, puncto verweigerter Verleihung des Stipendiums Vedovelli I an den Sohn des Beschwerdeführers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die dem Annibale Bragalbella, Schüler der Fachschule für Stein- und Marmorbearbeitung in Trient, von der dortigen Statthaltereiabtheilung vollzogene Verleihung des Vedovellischen Stiftungsstipendiums Nr. 1 wurde mit der angefochtenen Entscheidung deshalb außer Kraft gesetzt, weil die erwähnte Stiftung nach der ausdrücklichen Bestimmung des Stiftbriefes für Jünglinge aus der Gemeinde Breguzzo bestimmt ist, welche sich dem Studium der Wissenschaften oder der freien Künste (delle scienze od arti liberali) widmen, und der Besuch der erwähnten Fachschule mit Rücksicht auf deren Lehrplan als ein Studium dieser Art nicht angesehen werden kann.

Der V. G. Hof hat zunächst die in der Gegenschrift des belangten Ministeriums erhobene, auf § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gestützte Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes verworfen, weil es sich hier um die Verleihung eines Stiftungsstipendiums handelt und weil sonach für die Beurtheilung des Vorhandenseins der stiftbriefmäßigen Erfordernisse nicht das freie Ermessen, sondern die Bestimmungen des Stiftsbriefes als maßgebend anzusehen sind.

In der Sache selbst konnte aber der V. G. Hof der in der Beschwerde vertretenen Anschauung: daß nach den Anordnungen des Stiftbriefes nicht nur diejenigen, welche sich bereits im Stadium der Ausbildung in einem Zweige der Wissenschaften oder der freien Künste befinden, sondern auch diejenigen, die dem Stadium der Vorbereitung für eine solche Ausbildung angehören, auf das fragliche Stipendium Anspruch erheben können, nicht beitreten. — Denn wenn auch nach dem Wortlaute des Stiftsbriefes das in Rede stehende Stipendium demjenigen verliehen werden soll, welcher sich dem Studium der Wissenschaften oder der freien Künste widmen wird (si dedicherà), so findet einerseits das hier gebrauchte Futurum in der zukünftigen Ausführung der Stiftung seine ausreichende Erklärung und geht andererseits aus der Anordnung, wonach eine Capitalisirung der Stipendialraten dann stattzufinden hat, wenn sich kein Bewerber finden sollte, der für die erwähnten Studien eine Vorbereitung bereits genossen hat (instradato), klar hervor, daß der Stifter das von ihm errichtete Stipendium nur einem solchen Jünglinge (giovento) zuwenden wollte, welcher den bezeichneten Studien sich schon gewidmet hat (instradato).

Nun trifft aber diese Voraussetzung bei dem Annibale Bragalbella keinesfalls zu, weil die Fachschule für Steinbearbeitung in Trient, welche derselbe derzeit besucht, nach den vorliegenden Statuten jeden Unterricht in der Bildhauerkunst ausschließt (esclusa l' arte scultoria) und nur den Zweck hat, geschickte industrielle Arbeiter heranzubilden, und weil sonach diese Schule nicht nur nicht als für das Studium der Wissenschaften und freien Künste, sondern nicht einmal als für die Vorbereitung zu denselben bestimmt angesehen werden kann.

Nr. 6500.

1. Der dem Staate zufallende Gewinnstantheil aus dem Reingewinne der Nordbahn ist nicht einkommensteuerpflichtig. — 2. Die bei dem Betriebe der steuerfreien Kremsierer-Bahn erlittenen Verluste dürfen bei der Ertragsberechnung für die einkommensteuerpflichtige Ferdinands-Nordbahn nicht in Abrechnung gebracht werden.

Erkenntniß vom 19. März 1892, Z. 932.

K. k. a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Adv. Dr. Fenz) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 25. April 1891, Z. 7339, und vom 2. Juli 1891, Z. 27235, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1887 und 1888, resp. 1889 und 1890.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden, insoweit dieselben die dem Staate zufallenden Gewinnstantheile aus dem Reingewinne des beschwerdeführenden Unternehmens betreffen, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei der Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1888, 1889 und 1890 von dem Betriebe des Eisenbahnnetzes der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn wurden 1. die dem Staate auf Grund des § 33 der Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886, R. G. B. Nr. 7, zufallenden Antheile am Reingewinne des Eisenbahnnetzes, welche bilanzmäßig im Jahre 1887 291.797 fl. 91 kr., im Jahre 1888 98.831 fl. 51 kr. und im Jahre 1889 353 096 fl. 57 kr. betrugen, aus den Steuerbemessungs-Grundlagen für die obgenannten Steuerjahre nicht ausgeschieden, und 2. die beim Betriebe der steuerfreien Kremsierer Eisenbahn erlittenen Verluste im Jahre 1887 per 28.502 fl. 76 kr., und im Jahre 1888 per 21.169 fl. 50 kr. nicht abgerechnet. — Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde den gegen diesen Vorgang eingebrachten Recursen keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Ad 1. Bei einer industriellen Unternehmung — als welche im Sinne des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, eine Eisenbahn-Unternehmung anzusehen ist — bildet nach den §§ 3 und 4 des gedachten Patentes der reine Ertrag derselben, das Reineinkommen der der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattung, das Object der Besteuerung. Aus der weiteren Anordnung des § 10 l. c., wonach in dem Bekenntnisse zur Einkommensteuer-Bemessung das Reineinkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe anzugeben ist, ergibt sich, daß nur solche Einnahmen und Ausgaben Gegenstand der Fatirung sein sollen, welche aus dem Geschäftsbetriebe hervorgegangen sind, d. i. nur jene Ausgaben, die durch den Geschäftsbetrieb verursacht worden sind.

Das einkommensteuerpflichtige Einkommen bildet im Hinblicke auf diese gesetzlichen Bestimmungen, dann auf § 7 des Fin.-Min.-Erlasses vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, und § 11 des Einkommensteuer-Patentes, bei industriellen Unternehmungen der sich aus dem Geschäftsbetriebe selbst ergebende Reinertrag, d. i. der vom Bruttoertrage nach Abzug der zu dessen Erzielung nothwendigen Kosten verbleibende Ueberschuß.

Die weitere Verwendung dieser Ueberschüsse kann auf die Steuerbemessung von keinem Einflusse sein, da nach § 11, Z. 1, Einkommensteuer-Patentes Capitalsbeträge, die im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen werden, bei der Angabe des Einkommens nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Hieraus folgt, daß jener Antheil an dem aus dem Betriebe des Eisenbahnnetzes der Beschwerdeführerin sich ergebenden Jahres-Reingewinne, welcher im Sinne des § 33 der Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886, R. G. B. Nr. 7, an den Staat abzuführen ist, eben darum, weil er keinen zur Erzielung des Reingewinnes erforderlichen Aufwand bildet, vielmehr aus dem erzielten Reingewinne zu leisten ist, bei Festsetzung der Besteuerungsgrundlage als Abzugspost nicht behandelt werden darf, und es kann sich diesfalls auch nicht auf die Bestimmung des § 7 des Fin.-Min.-Erlasses vom 11. Jänner 1850, wonach das Einkommen von industriellen Unternehmungen nach den Grundsätzen der Verfassung einer richtigen Bilanz auszuweisen ist und auf den — übrigens zuzugebenden — Umstand, daß der an den Staat abzuführende Gewinnantheil eine bilanzmäßige Auslage der Beschwerdeführerin darstellt, berufen werden, da die gedachte Gesetzesbestimmung nur in dem Sinne aufgefaßt werden kann, daß damit der Steuerbehörde ein Controlsbehelf zur Prüfung der Richtigkeit der Bekenntnisse, und zwar insbesondere dazu an die Hand gegeben werden wollte, damit nicht im Laufe des bezüglichen Jahres aus der Betriebseinnahme zur Vermehrung der Vorräthe oder des in der Unternehmung ruhenden Capitales entnommene Beträge außer Berücksichtigung bleiben.

Es erscheint daher im vorliegenden Falle als das zu versteuernde Reineinkommen an sich allerdings der durch den Bahnbetrieb erzielte Reingewinn ohne Ausscheidung der an den Staat abzugebenden Antheilsquote und es bildet diese Quote bei Bestimmung dieses Reingewinnes keine Abzugspost. Gleichzeitig mußte aber der V. G. Hof erwägen, daß der Reingewinn, welchen die Kaiser Ferdinands-Nordbahn aus dem Betriebe ihrer Eisenbahnnetze erzielt, in seiner vollen Höhe kraft gesetzlicher Anordnung dieser Bahngesellschaft nicht zufließt.

Der Art. II des Ges. vom 6. September 1885, R. G. B. Nr. 122, schreibt nämlich im Punkte 4 als Bedingung für die Ertheilung der Concession die Aufnahme der Vereinbarung vor, daß in dem Falle, als sich nach Maßgabe der ordnungsmäßig abgeschlossenen Betriebsrechnung eines Jahres herausstellt, daß der in demselben erzielte Reingewinn der Gesellschaft den Betrag von 100 fl. ö. W. per Actie überstiegen hat, dieser Ueberschuß zwischen dem Staate und der Gesellschaft »hälftig« zu theilen ist, und daß die Gesellschaft den dem Staate zur freien Verfügung zufallenden Antheil binnen 4 Wochen nach erfolgtem Abschlusse der Betriebsrechnung an die Staatsverwaltung abzuführen hat. — Durch diese in den § 33 der bezogenen Concessionsurkunde wörtlich aufgenommene Bestimmung des Gesetzes wird der Gesellschaft ein Theil des Reingewinnes durch die Gesetzgebung selbst entzogen; es handelt sich demnach hiebei nicht um eine Verfügung, welche der Steuerpflichtige mit seinem Reineinkommen — sei es freiwillig, sei es in Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht — trifft, und welche allerdings für die Steuerbemessung nicht in Betracht zu

kommen hätte, sondern um eine Leistung an den Staat, welche ihre Begründung in dem staatlichen Eisenbahn-Hoheitsrechte findet.

Es erscheint demnach die Gesellschaft von vornherein gar nicht berechtigt, die dem Staate zugewiesene Reingewinns-Tangente für sich zu beanspruchen, nachdem dieselbe schon von der Quelle an dem Staate zuzufließen bestimmt ist, also sich schon von da ab nicht als Einkommen der Gesellschaft qualificirt. — Nach § 3 Einkommensteuer-Patentes wird aber nur jenes reine Einkommen von der Einkommensteuer getroffen, welches die Bewohner des Geltungsgebietes dieses Gesetzes .... beziehen, und nach § 9 l. c. hat bei der Einkommensteuer I. Classe (um welche es sich hier handelt) die Fassion der zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen. — Die gesetzliche Voraussetzung der Einkommensteuerpflicht in der I. Classe ist daher, daß Jemand berechtigt sei, ein gewisses Einkommen für sich zu beziehen und selbst zu genießen, d. h. in irgend einer Weise für seine Zwecke zu verwenden.

Diese Voraussetzung trifft nach dem Vorangeschickten bei der in Rede stehenden an den Staat abzugebenden Reingewinnsquote nicht zu und es erschien daher dem V. G. Hofe die Bemessung der Einkommensteuer von dem vollen Reingewinne einschließlich der an den Staat abzuführenden Antheile, insofern die hienach bemessene Steuer in ihrer vollen Höhe der Beschwerdeführerin zur Zahlung vorgeschrieben wurde, im Gesetze nicht begründet.

Ad 2. § 19 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, nimmt im II. Absatze ausdrücklich die Steuerpflichtigkeit beider Unternehmungen in Voraussetzung, wornach der Schluß zulässig ist, daß auch im ersten Satze des § 19 die beiderseitige Steuerpflicht angenommen ist, womit übrigens auch der Wortlaut dieses ersten Satzes besser übereinstimmt. Dazu kommt, daß die zum ersten Punkte hervorgehobene rechtliche Natur der Einkommensteuer, wonach dieselbe nicht eine reine Einkommensteuer, sondern auf den einem Steuerpflichtigen zufließenden reinen Ertrag eines steuerpflichtigen Unternehmens gelegt ist, die Bestimmung des § 19 — d. i. die gegenseitige Abrechnung von Gewinn und Verlust zweier erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen blos deshalb, weil beide von demselben Steuersubjecte betrieben sind — als eine Ausnahmsbestimmung erscheinen läßt, welche als solche strenge auszulegen ist. — Daß dabei unter Umständen — wenn nämlich der Verlust eines der beiden Unternehmen die Steuersumme übersteigt — die Rechtswohlthat der Steuerbefreiung aufgewogen werden kann, ist richtig, aber lediglich als Billigkeitsgrund nicht entscheidend.

Es konnte der V. G. Hof deshalb in der angefochtenen Entscheidung insoferne dieselbe die Verluste bei dem Betriebe der steuerfreien Kremsierer Bahn in den Jahren 1887 und 1888 bei der Ertragsberechnung für die Ferdinands-Nordbahn nicht in Abrechnung gebracht hat, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 6501.

1. Zinsen von in der cumulativen Waisencasse angelegten Capitalien sind in der III. Classe einkommensteuerpflichtig. — 2. Das der Ehegattin nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zustehende Recht, von ihrem Gatten den anständigen Unterhalt zu verlangen, kann nicht als Einkommen derselben im Sinne des Einkommensteuer-Patentes angesehen werden.

Erkenntniß vom 19. März 1892, Z. 931.

Julie Schmid und Marie Domnig ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 21. Mai 1891, ZZ. 19084 und 19085, puncto Einkommensteuer für Zinsen von in der cumulativen Waisencasse angelegten Barschaften.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden, insoferne dieselben Julie Schmid betreffen, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführerinen bekämpfen die Gesetzmäßigkeit der Vorschreibung einer Einkommensteuer III. Classe für die Jahre 1889 und 1890 von einem Zinsenbezuge per 331 fl., welcher denselben je zur Hälfte aus einem bei der cumulativeu Waisencasse angelegten Capitale von 6623 fl. 30 kr. zufließt.

Es ist allerdings richtig, daß im administrativen Instanzenzuge die Berechtigung der Steuervorschreibung nur aus dem Gesichtspunkte der Steuerbefreiung des § 8 Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, angefochten und daß die Steuerpflicht der Zinsen, welche von bei cumulativen Waisencassen angelegten Vermögenschaften bezogen werden, erst in der Beschwerde bestritten wird. — Demungeachtet fand sich der V. G. Hof veranlaßt, die angefochtene Entscheidung auch von dem letzteren Gesichtspunkte aus der Ueberprüfung zu unterziehen und zwar aus dem Grunde, weil in den Recursen die Art des fatirten Einkommens als Zinsenbezug aus der cumulativen Waisencasse ausdrücklich hervorgehoben erscheint und daher die Recursentscheidung eine Entscheidung auch über den Bestand der diesfälligen Steuerpflicht unverkennbar in sich schließt.

Was nun die Steuerpflicht der Zinsen von bei einer cumulativen Waisencasse angelegten Barschaften anbelangt, so fand der V. G. Hof dieselbe im Gesetze begründet. — Denn nach den Anordnungen der kais. Verordnung vom 9. November 1858, R. G. B. Nr. 205, des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. B. Nr. 51, dann der Min.-Verordnung vom 21. Juni 1859, R. G. B. Nr. 123, und der mit derselben verlautbarten Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens muß angenommen werden, daß durch die Einlegung eines Pupillarvermögens in die cumulative Waisencasse nicht etwa eine Hingabe des Vermögens blos in die Verwaltung dieser Casse vor sich geht, sondern daß hiedurch in Absicht auf das eingelegte Vermögen allerdings ein Forderungs- und Schuldverhältniß zwischen dem Pupillen und der Casse begründet wird.

Denn der § 6 der kais. Verordnung spricht von den Activcapitalien der cumulativen Waisencasse, der § 8 ibid. von den Barschaften dieser Casse und im gleichen Sinne behandeln die §§ 4, Alin. 2, 5, 26 und 47 der Instruction die Effecten und Barschaften dieser Casse als ihr gehörig. Nach den §§ 11 und 16 der Instruction bildet die eingelegte Barschaft

eine verzinsliche Forderung des Pflegebefohlenen an die Waisencasse nach § 6 der kais. Verordnung und § 7 der Instruction, bezw. § 6 des cit. Gesetzes hat die gemeinschaftliche Waisencasse dem Pflegebefohlenen diese Forderung zu verzinsen, wobei besonders zu bemerken ist, daß diese Verzinsung nach § 7 des bezogenen Gesetzes für die während eines Monates eingehenden Beträge unbedingt vom 1. des nächstfolgenden Monates zu beginnen hat, ganz unabhängig davon, ob die Waisencasse selbst von diesen Beträgen ihrerseits an diesem Tage schon eine Verzinsung zieht oder nicht.

Andererseits ist es wieder die cumulative Waisencasse (und nicht der einzelne Minderjährige oder eine Mehrheit derselben), welche die Barschaften der Casse an dritte Personen auf Hypotheken darleiht (§ 8 kais. Verordnung und § 25 Instruction).

Diese Darlehensnehmer werden Schuldner der Waisencasse (§ 9 des Ges., § 33 Instruction und Schuldscheinformulare Nr. 7), die eventuelle Einklagung der Schuldner erfolgt durch das Waisenamt (§ 43 Instruction) und die Löschungsquittung bei Rückzahlung des Darlehens wird vom Waisenamte ausgestellt (§ 45 Instruction).

Aus allen diesen Bestimmungen ergibt sich, daß der Pflegebefohlene mit dem dritten Darlehensnehmer in durchaus keiner rechtlichen Verbindung steht, daß vielmehr zwischen diesen beiden die cumulative Waisencasse eingeschoben ist, welche dem Pflegebefohlenen gegenüber Schuldner, dem Darlehensnehmer gegenüber Gläubiger ist und welcher der ganzen rechtlichen Construction nach die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit nicht abgesprochen werden kann.

Es muß demnach die Einlegung eines Pupillarvermögens in die cumulative Waisencasse als eine Anlage desselben bei der Waisencasse betrachtet werden, als welche sie übrigens im § 10 der bezogenen kais. Verordnung ausdrücklich erklärt ist, die angelegte Barschaft stellt also zweifellos eine Schuldforderung des Pupillen an die cumulative Waisencasse dar, und da dieselbe für die ganze Dauer der Minderjährigkeit des Einlegers wirksam ist, so begründet diese Einlegung eine stehende Schuldforderung und die aus dieser Capitalsanlage fließenden Zinsen erweisen sich als Zinsen von stehenden, hypothekarisch nicht sichergestellten Schuldforderungen.

Nach § 3 des kais. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, sind aber (mit Ausschluß des Einkommens von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume und gewissen darauf haftenden Capitalien und Renten, § 2 des Patentes) alle Arten des reinen Einkommens, das aus einem in dem Geltungsgebiete dieses kais. Patentes verwendeten Vermögen bezogen wird, der Einkommensteuer unterworfen, soweit das Gesetz keine Ausnahme bewilligt, und der § 4 dieses kais. Patentes reiht insbesonders die Zinsen von Darlehen und anderen stehenden »Schuldforderungen« in die III. Classe der Einkommensteuer ein.

Da nun die in Frage stehenden Zinsen unbestreitbar ein reines Einkommen des Bezugsberechtigten, und zwar wie dargethan, ein Zinseneinkommen der im § 4 des Einkommensteuer-Patentes angegebenen Art sind, könnte die Freilassung derselben von der Einkommensteuer nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die fraglichen Zinsen eine Ausnahme von der

allgemeinen Steuerpflicht gesetzlich normirt wäre. — Eine solche Ausnahme stellt aber das Einkommensteuer-Patent in Hinsicht des in die III. Classe fallenden Einkommens nur im § 7 für das im Grunde einer in einer Sparcasse erfolgten Einlage aus dieser Anstalt bezogene Einkommen auf und es ist zweifellos, daß diese Gesetzesanordnung auf die hier in Rede stehenden Zinsen auch analog nicht angewendet werden kann, da es sich hiebei eben um eine Ausnahmsbestimmung handelt, welche derart strenge zu interpretiren ist, daß jeder nicht stricte unter die Ausnahme fallende Thatbestand unter die allgemeine Regel des Gesetzes gewiesen werden muß.

Aber auch durch anderweitige specielle Gesetze ist bezüglich der fraglichen Zinsen eine Ausnahme von der allgemeinen Einkommensteuerpflicht nicht statuirt und insbesondere findet sich eine solche weder in der für die cumulativen Waisencassen maßgebenden obbezogenen kais. Verordnung vom 9. November 1858, noch in der Min.-Verordnung vom 24. Juni 1859.

Was aber den Fin.-Min.-Erlaß vom 2. November 1854, Z. 5700, anbelangt, so kann derselbe zunächst deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil er mit allgemein verbindlicher Kraft nicht publicirt ist, also die Bedeutung eines Gesetzes nicht beanspruchen kann, sohin aber auch darum, weil dieser Erlaß nur die Einkommensteuer-Befreiung für die cumulativen Waisenfonde, keineswegs aber für das aus denselben den Pupillen zufließende Zinsenerträgniß ausspricht.

Demnach sind die Zinsen aus den in den gemeinschaftlichen Waisencassen angelegten Barschaften der Pupillen nach § 13 des Einkommensteuer-Patentes der Steuerbehörde einzubekennen und der Einkommensteuer nach der III. Classe zu unterziehen.

Es erübrigt sohin nur noch bezüglich der Beschwerdeführerin Julie Schmid die Frage der Steuerbefreiung nach § 8 des Einkommensteuer-Patentes zu erörtern. — Die gesetzliche Voraussetzung dieser Steuerbefreiung ist, daß Jemand beweise, daß sein gesammtes Jahreseinkommen ohne Abzug der Schulden im Ganzen 315 fl. ö. W. nicht übersteigt.

Der V. G. Hof hat angenommen, daß der Julie Schmid dieser Beweis gelungen sei. — Denn es steht fest, daß dieselbe aus der cumulativen Waisencasse jährlich an Zinsen nur 165 fl. 50 kr. bezieht und daß der ihr als Miteigenthümerin zur Hälfte des Hauses Nr. 163 in Neunkirchen zuzurechnende Hälftebetrag des von der Steuerbehörde selbst nur mit 200 fl. angesetzten Miethzinses nur 100 fl. beträgt.

Es ist ferner durch die Gemeindevorstehung Neunkirchen bestätigt, daß dieser ein anderweitiges Einkommen der Julie Schmid nicht bekannt ist.

Wird nun erwogen, daß der § 8 Einkommensteuer-Patentes (und der § 20 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10), wenn derselbe bezüglich der Beweisführung ganz wörtlich verstanden werden wollte, eine Unmöglichkeit fordern würde, da der Beweis einer Negation hergestellt werden müßte und daß daher unter dieser Annahme die Befreiung nach § 8 niemals eintreten könnte, so entspricht es nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes dem Gesetze, wenn der Steuerpflichtige für das Nichtvorhandensein eines 315 fl. ö. W. übersteigenden Jahres-Gesammteinkommens Umstände beibringt, welche keinen Grund zulassen, das Gegentheil anzunehmen. — Solche Umstände müssen aber dann als gegeben angenommen

werden, wenn einerseits das bekannte Einkommen 315 fl. ö. W. nicht übersteigt und wenn andererseits in glaubwürdiger Weise — wie vorliegend durch die Gemeindevorstehung — bestätigt wird, daß ein weiteres Einkommen nicht bekannt sei.

Die Finanzverwaltung nimmt auch im vorliegenden Falle ein 315 fl. ö. W. übersteigendes Jahreseinkommen nur darum an, weil Julie Schmid die Gattin des n. ö. Landes-Bezirksthierarztes Karl Alexander Schmid und weil dieser verpflichtet sei, seine Gattin zu erhalten. — Allein es ist klar, daß dieses der Ehegattin nach § 91 a. b. G. B. zustehende Recht, von ihrem Gatten den anständigen Unterhalt zu verlangen, kein Einkommen derselben, am allerwenigsten ein Einkommen im Sinne der §§ 3 und 4 Einkommensteuer-Patentes darstellt, da dasselbe weder aus dem persönlichen Erwerbe noch — insbesondere mit Rücksicht auf § 1237 a. b. G. B. — aus dem hierlands verwendeten Vermögen der Ehegattin herrührt; es fehlt somit die gesetzliche Berechtigung, diesen Unterhalt bei Berechnung des Jahres-Gesammteinkommens der Julie Schmid in Anrechnung zu bringen.

Da nun dieses Jahres-Gesammteinkommen nachgewiesenermaßen nur 265 fl. 50 kr. ö. W. beträgt, somit 315 fl. ö. W. nicht übersteigt, mußte bezüglich der Julie Schmid der Steuerbefreiungsgrund des § 8 Einkommensteuer-Patentes als vorhanden angesehen und die Steuervorschreibung als unbegründet erkannt werden.

Nr. 6502.

Ob eine Brücke als ein öffentliches Communicationsmittel von der Gemeinde zu erhalten ist oder nicht, hängt von der Frage ab, ob jene Wege, welche die Brücke verbindet, öffentliche Gemeindewege sind oder nicht.

Erkenntniß vom 21. März 1892, Z. 3568 ex 1891.

Gemeinde B . . . ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 8. April 1891, Z. 12712, puncto Brückenerhaltung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach dem der beschwerdeführenden Gemeinde zugestellten Intimate über die Entscheidungen des Landesausschusses vom 8. April 1891, Z. 12712, und 8. Mai 1891, Z. 18777, hat der Landesausschuß mit diesen Entscheidungen erkannt, daß die Gemeinde B . . . zur Erhaltung der über den Iserfluß führenden H . . .-B . . .er Brücke verpflichtet sei, weil diese Brücke thatsächlich der öffentlichen Communication und zwar als kürzeste Verbindung zwischen den Gemeinden H . . . und B . . . diene, weshalb die Gemeinde B . . ., da ein Theil der Brücke in ihrem Gemeindegebiete gelegen ist, im Sinne des § 12 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, zur Erhaltung der Brücke mitverpflichtet erscheine.

Der Gegenschrift des Landesausschusses hat der V. G. Hof allerdings entnommen, daß die vom Landesausschusse in der Angelegenheit getroffenen Entscheidungen in mehrfacher Beziehung einen von dem Intimate abweichenden Inhalt haben müssen; da jedoch der eigentliche Wortlaut der Entscheidungen des Landesausschusses dem Gerichtshofe nicht vorlag und die Rechtsstellung

der Partei gegenüber einer Entscheidung doch nur nach der ihr zugekommenen Ausfertigung der Entscheidung beurtheilt werden kann, so konnte der V. G. Hof als Substrat seiner eigenen Entscheidung doch nur den in der Gegenschrift übrigens im wesentlichen als richtig anerkannten Ausspruch nehmen, daß die Gemeinde B... für die Erhaltung der fraglichen Brücke mitzusorgen als verpflichtet erkannt wurde.

Dieser Ausspruch wird sowohl in dem Intimate der angefochtenen Entscheidung als auch in der Gegenschrift auf die Bestimmnng des § 12 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, und auf den Thatbestand gestützt, daß durch das abgeführte Verfahren erwiesen worden sei, daß die fragliche Brücke ein öffentliches Communicationsmittel bilde.

Allein eben diesen letzteren, nach der angewendeten Gesetzesbestimmung maßgebenden Thatbestand konnte der V. G. Hof nicht als erwiesen erkennen. — Ob die fragliche Brücke ein öffentliches Communicationsmittel sei oder nicht, hängt offenbar von der Frage ab, ob jene Wege, welche die Brücke verbindet, öffentliche Gemeindewege sind oder nicht. Gerade über diesen Umstand bieten aber die Administrativacten nicht den mindesten Aufschluß. — Das vom Bezirksausschusse aufgenommene Commissionsprotokoll vom 6. October 1890 beschränkt sich darauf zu constatiren, daß die fragliche Brücke innerhalb der Grenzen der Gebiete beider oben genannten Gemeinden B... und H... gelegen sei, daß weiter diese Brücke die in H... beschäftigten Arbeiter benützen; darüber aber, ob die durch die fragliche Brücke verbundenen Wege öffentliche Gemeindewege seien oder nicht, bietet das Commissionsprotokoll keinen Aufschluß.

Allerdings wird in der Eingabe der Gemeinde H... ddto. 25. September 1890 und in der Eingabe derselben Gemeinde ddto. 31. Jänner 1891 die Wegparcelle Nr. 621 als eine öffentliche bezeichnet; allein in den Eingaben und Aeußerungen der Gemeinde B... wird so gut wie in der Beschwerde die Oeffentlichkeit der Wege bestritten und insbesondere darauf sich berufen, daß die fragliche Brücke als eine Privatbrücke von der Gemeinde H... errichtet und bisher als solche erhalten nnd verwaltet wurde, indem die Gemeinde H... die Benützung der Brücke den B...er Insassen mit Erfolg verwehrte, eine Thatsache, welche von der Gemeinde H... in dem Erhebungsprotokolle vom 6. October 1890 als richtig ausdrücklich zugegeben wurde. — Es ist klar, daß dieser commissionell constatirte Thatumstand kein Argument für die angenommene Oeffentlichkeit der durch die Brücke verbundenen Wege bieten kann.

Aus dem Gesagten folgt, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand in wesentlichen Punkten der Ergänzung bedarf.

Nr. 6503.

Der gesetzlich vorgeschriebene Instanzenzug in Sachen der Verwaltung und Benützung des Gemeindeeigenthums.

Erkenntniß vom 21. März 1892, Z. 3437 ex 1891.

Christof L... und Gen. gemeinschaftlich mit der Gemeinde M... ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 3. Juni 1891, Z. 22413, puncto Verwaltung von Gemeinderealitäten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Den mit Note vom 21. October 1891, Z. 41112, mitgetheilten Administrativacten hat der V. G. Hof entnommen, daß die mit der Beschwerde der Gemeinde M... und Gen. de präs. 7. August 1891, Z. 2690, angefochtene Entscheidung des Landesausschusses ddto. 3. Juni 1891, Z. 22413, allerdings keine instanzmäßige Entscheidung über die Frage der Verwaltung und Benützung des Gemeindeeigenthums in M... ist, daß vielmehr dieser Erlaß nur eine interne Instruction des Bezirksausschusses in Absicht auf die Handhabung des Aufsichtsrechtes enthält; allein aus dem der Beschwerde zuliegenden Intimate dieses Erlasses ddto. 9. Juni 1891, Z. 380, ergibt sich, daß der Bezirksausschuß in Verkennung der Bedeutung des Erlasses des Landesausschusses diesen als eine Entscheidung der III. Instanz der Partei intimirte, so daß dieselbe zur Ueberreichung der Beschwerde veranlaßt ward.

Diese Außerachtlassung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens, welche an und für sich als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erkannt werden mußte, weil durch dieselbe der gesetzlich vorgeschriebene Instanzenzug beirrt wurde, erschien aber concreten Falles umso bedeutsamer, als auch die Voraussetzungen des Erlasses ddto. 3. Juni 1891, Z. 22413, daß der Beschluß der Gemeindevertretung M... ddto. 7. Mai 1891 nicht angefochten worden sei, nicht zutrifft, indem dieser Beschluß mit der den Acten zuliegenden Eingabe de präs. 12. Mai 1891, Z. 339, allerdings aus formellen und materiellen Gründen von sechs Insassen angefochten worden ist.

Daß diese Eingabe nicht ausdrücklich als Recurs bezeichnet wurde, kann ihr die Eigenschaft eines solchen nicht benehmen, da ja doch mit der Eingabe die Rechtsgiltigkeit des Gemeindebeschlusses vor der übergeordneten Instanz in Streit gezogen wurde. — Es hätte demnach nach der Actenlage der Bezirksausschuß nicht den Act dem Landesausschusse vorlegen, sondern zunächst über die Rechtsbeständigkeit des Gemeindebeschlusses ddto. 7. Mai 1891 entscheiden und seine Entscheidung unter Freilassung des Recurses den betheiligten Parteien intimiren müssen.

Nr. 6504.

Ein Demolirungsauftrag darf nicht ohne commissionelle Verhandlung und ohne der Partei Gelegenheit zu bieten, ihren Rechtsstandpunkt zu wahren, erlassen werden.

Erkenntniß vom 21. März 1892, Z. 3607 ex 1891.

Josef K... in Kl... ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 17. Juli 1891, Z. 8249, puncto Demolirungsauftrag.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß den Auftrag des Gemeindeamtes Klausen an Josef K..., die bei seinem Hause ohne vorausgegangene Baubewilligung auf Gemeindegrund erbaute Holzhütte und Stallung zu beseitigen, sowie die eigenmächtig

erweiterte Stiege in den früheren Stand wieder herzustellen, bestätigt. Es handelt sich sonach um die Beseitigung angeblich ohne Erwirkung eines Consenses vorgenommener Bauherstellungen.

Wie aus den dem V. G. Hofe mit Note vom 7. November 1891 mitgetheilten Administrativacten sich ergibt, ist sowohl der Auftrag des Stadtmagistrates K... als auch die Entscheidung des Landesausschusses erfolgt, ohne dass eine commissionelle Verhandlung gepflogen und ohne dass der beschwerdeführenden Partei Gelegenheit geboten worden wäre, ihren Rechtsstandpunkt zu wahren. — Nun behauptet die Beschwerde einerseits, dass die durch die Entscheidung beanständeten Objecte bereits seit dem Jahre 1868 bei der Realität bestehen und Bauvorkehrungen darstellen, welche nach ihrer Beschaffenheit überhaupt nicht einer behördlichen Bewilligung bedurft hätten, und andererseits bestreitet die Beschwerde, dass eines der beanständeten Objecte, eine Stallung, von dem Beschwerdeführer überhaupt hergestellt worden wäre. — Aus der Entscheidung selbst ergibt sich, dass das weiter beanständete Object, die Stiege, in seinem jetzt bestehenden Zustande aus öffentlichen und baupolizeilichen Rücksichten überhaupt nicht zu beanständen ist, da ja die Fortdauer des Bestandes als zulässig erkannt wird, sofern seitens der Nachbarn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Aus diesem dem Streitfalle zu Grunde liegenden Thatbestande folgt aber, dass eine commissionelle Erhebung und Verhandlung schon zur Klarstellung des Thatbestandes unbedingt erforderlich gewesen wäre, dass daher die angefochtene Entscheidung auf einem unvollständigen Thatbestande beruht.

Nr. 6505.

Einnahmen aus einer durch den Marktverkehr hervorgerufenen, demselben dienenden und von ihm abhängigen Wägeeinrichtung sind nicht einkommensteuerpflichtig.

Erkenntnis vom 22. März 1892, Z. 965.

Stadtgemeinde Krainburg ca. krain. Finanz-Direction (M.-V.-S. Dr. Meister); E. vom 23. Mai 1891, Z. 7341, puncto Einkommensteuer für die Verpachtung von Communalwaagen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Finanzverwaltung fordert von der Stadtgemeinde Krainburg die Einkommensteuer für die Jahre 1888 und 1889 von dem Reinertrage, den die Gemeinde aus der Verpachtung der sogenannten Communalwaagen bezieht, indem sie von der Ansicht ausgeht, dass die erwähnten Wägeanstalten als private Unternehmungen im Sinne des § 16 des Ges. vom 19. Juni 1866, R. G. B. Nr. 85, anzusehen seien, welche als gewinnbringende, nach Art eines Gewerbes ausgeübte Beschäftigungen nach dem Eingange zum Erwerbsteuer-Patente vom 16. December 1815 (Prov.-Ges.-Samml. III. Ergänzungsband Nr. 22) der Erwerbsteuer unterliegen und daher auch gemäß § 4 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, einkommensteuerpflichtig sind.

Die Beschwerde behauptet dagegen, dass es sich hier um eine durch den Marktverkehr hervorgerufene, demselben dienende und von ihm abhängige

Einrichtung handle, und daß die hiefür zu entrichtenden Gebühren den Charakter einer Gemeindeabgabe an sich tragen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Daß die Communalwaagen in Krainburg keine öffentliche Wäge- und Meßanstalt im Sinne des Gesetzes vom 19. Juni 1866, R. G. B. Nr. 85, sind, erhellt daraus, daß diese Anstalt unwidersprochenermaßen schon vorher bestand und ein Verfahren und eine behördliche Autorisation zu dem Ende, diese Anstalt dem citirten Gesetze vom 19. Juni 1866 anzupassen, im Sinne des § 9 leg. cit. nicht vorgekommen ist. — Die Anstalt kann also nur entweder als eine Privat-Wägeanstalt im Sinne des § 16 leg. cit., welche Anstalten selbstverständlich von einer Gemeinde ebenso wie sonst von Jedermann errichtet werden können, oder aber als eine Markteinrichtung angesehen werden, welcher zwar ein öffentlicher Charakter, nicht aber der formelle Charakter einer Wägeanstalt im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1866 zukommt. — Im ersteren Falle würde auch bei dem Betrieb durch die Gemeinde die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht außer Frage stehen, im zweiten Falle dagegen entfallen, weil es sich dann nicht um eine zum Zwecke des Gewinnes, sondern im öffentlichen Interesse errichtete und unterhaltene Anstalt handelt.

Der V. G. Hof hat im vorliegenden Falle in der Anstalt lediglich eine im Sinne des § 69 der Gew.-Ordn. bestehende zu den Markteinrichtungen in Krainburg gehörige Anstalt erkannt, weil die genannte Anstalt offenbar zur Durchführung der Jahr- und Wochenmarkt-Ordnung für die Stadt Krainburg vom Jahre 1877 gehört, wie insbesondere aus den §§ 6 und 7 dieser Markt-Ordn. hervorgeht, welche die präcise Anordnung enthalten: »Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, jede Menge der verlangten Waare zuzumessen oder zuzuwägen, wobei sich derselbe nur gehörig cimentirter Maße, Gewichte und Waagen zu bedienen hat (§ 6)« und welche weiters die Plätze bezeichnen, wo die zu dem erwähnten Zwecke bestimmten Gemeindewaagen aufgestellt sind; dann, weil die fragliche Anstalt nach der nicht widersprochenen Aussage des früheren Pächters Engelmann, nur während des Marktverkehrs benützt wird, und weil der Tarif hier durch ein Gesetz, u. zw. durch eben jenes Gesetz (vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 17 für Krain), welches die öffentlichen Gemeindetaxen in Krain im Allgemeinen bestimmt, geregelt ist, weil sohin die Höhe des Entgelts für die Leistung der Gemeinde hier nicht von letzterer beliebig bestimmt werden kann, sondern gesetzlich geordnet erscheint.

Dadurch wird der Anstalt der Charakter einer Markt-Institution, der aus derselben bezogenen Einnahme jener eines Gemeindegefälles verliehen; es fehlen also hier, ohne Unterschied, ob der Betrieb der Anstalt in eigener Regie der Gemeinde oder im Wege der Verpachtung vor sich geht, die Merkmale eines erwerb- und in der I. Classe einkommensteuerpflichtigen Unternehmens.

Nr. 6506.

Das Einkommen einer bereits rechtskräftig der Erwerbsteuer unterworfenen Unternehmung ist als in der I. Classe einkommensteuerpflichtig mittelst vorgeschriebener Bekenntnisse zu fatiren.

Erkenntniß vom 22. März 1892, Z. 642.

Dr. Johann Kometer zugleich nomine Stadtpfarramtes in Innsbruck (Adv. Dr. Haßlwanter) ca. Fin.-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Meister); E. vom 19. Juli 1891, Z. 10869, puncto Einkommensteuerpflicht rücksichtlich des Betriebes einer Leichenbestattungsanstalt.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem V. G. Hofe obliegt gegenwärtig nicht, über die Erwerbsteuerpflicht des fürstbischöflichen Pfarramtes hinsichtlich des Betriebes der Leichenbestattungsanstalt zu urtheilen, da dieser Betrieb von der Finanzbehörde bereits rechtskräftig der Erwerbsteuer in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung unterworfen wurde. — In Folge dieser Erwerbsteuer-Vorschreibung aber und mit Rücksicht darauf, daß nach der Höhe des rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuersatzes die im § 5 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, festgesetzte Ausnahme hier keine Anwendung findet, unterliegt das Einkommen aus diesem Erwerbe nach § 4, Abs. 1 des cit. Patentes, in welcher gesetzlichen Norm die Einkommensteuerpflicht nicht selbstständig, sondern nach der Erwerbsteuerpflicht bestimmt wird, zweifellos der Einkommensteuer I. Classe. — Außerdem ordnet der § 9 dieses Patentes auf das bestimmteste an, daß die Steuer von dem Einkommen I. Classe auf Grundlage von Bekenntnissen zu bemessen ist, welche der zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen hat und welche nach Vorschrift des §§ 10 und 11 dieses Gesetzes, sowie nach § 6 der Verordnung des Finanz-Min. vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, auszufertigen sind.

Der in der vorliegenden Beschwerde angefochtene Vorgang der Finanzbehörden, welche darauf bestanden, daß der Beschwerdeführer zum Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer vom Betriebe der Leichenbestattungsanstalt für die Jahre 1889, 1890 und 1891 die vorgeschriebenen Einbekenntnisse einzubringen habe, war somit gesetzlich vollkommen begründet.

Auch der Beschwerdepunkt, daß diesmal eine persönliche Verpflichtung des Stadtpfarrers geltend gemacht wurde, während die Erwerbsteuer-Vorschreibung zu Lasten des Pfarramtes erfolgte, erscheint unbegründet, da nach den Acten der Auftrag zur Einkommenfatirung ebenso an die Adresse des Pfarramtes ergangen ist, wie auf letzteres der Erwerbsteuerschein ausgestellt erscheint.

Nr. 6507.

Verfahren in Absicht auf die Erwerbsteuer-Erhöhung, bezw. Einreihung der steuerpflichtigen Unternehmung in eine höhere Hauptbeschäftigungs-Abtheilung.

Erkenntniß vom 22. März 1892, Z. 968.

Josef L. Herzl (Adv. Dr. Friedmann) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Meister); E. vom 24. Juni 1891, Z. 25065, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung wird im wesentlichen in der Richtung angefochten, daß das Verfahren, welches zum Zwecke der Erwerbsteuererhöhung vorgeschrieben ist, bemängelt und die Einreihung der steuerpflichtigen Unternehmung in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, sowie die Höhe der vorgeschriebenen Erwerbsteuer als gesetzwidrig bezeichnet wird.

Belangend die Erhöhung der Erwerbsteuer, ist aus den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten hervorzuheben, daß die Partei selbst — wie dies auch in der Verhandlung constatirt wurde — sowie die Ortsobrigkeit einvernommen worden ist und daß die Steuerbehörde überdies auch Vertrauensmänner einvernommen hat.

Der Vorhalt der Ergebnisse der Erhebungen an den Steuerpflichtigen — wie ein solcher im Einkommensteuer-Verfahren vorgesehen erscheint — ist in Erwerbsteuersachen nicht vorgeschrieben, weshalb auf die Unterlassung dieses Vorhaltes die Behauptung der Nullität des Verfahrens nicht gestützt werden kann. — Nachdem die gepflogenen Erhebungen die Steuerbehörde zu der Ueberzeugung geführt haben, daß das Unternehmen des Beschwerdeführers an Umfang zugenommen habe und ein Erträgniß abwerfe, welches mit der früher bemessenen Erwerbsteuer nicht mehr im Verhältnisse steht, war die Behörde nach dem zufolge der a. h. Entschließung vom 4. Februar 1832, mit dem Hofkanzleidecrete vom 15. Februar 1832, Polit. Ges.-Samml. Nr. 16, kundgemachten Bestimmungen über die Erwerbsteuer-Behandlung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die gesetzmäßige höhere Steuerbemessung von amtswegen zu veranlassen.

Die Einreihung der Unternehmung des Beschwerdeführers in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, in welche zufolge § 1 des Erwerbsteuer-Patentes und Punkt 2 der a. h. Entschließung vom 5. September 1822, Polit. Ges.-Samml. Nr. 99 ex 1822, Handelsunternehmungen und alle Gattungen Handelsgerechtigkeiten der Regel nach gehören, war im gegebenen Falle gleichfalls gesetzlich begründet, weil die Betriebsweise und der Umfang des vom Beschwerdeführer betriebenen Eierhandels denselben als eine Handelsunternehmung erkennen läßt, zumal wenn erwogen wird, daß der Beschwerdeführer selbst diesen Betrieb als Handelsunternehmung angemeldet hat und in der Beschwerde zugibt, daß er diesen Eierhandel gegenwärtig mit disponiblen Capitalien führt und daß aus dem Gutachten der Ortsobrigkeit zu entnehmen ist, daß der Beschwerdeführer auf der sogenannten Eierbörse förmliche Lieferungsverträge in Bezug auf den Eierhandel abschließt.

Was die Höhe der angefochtenen Erwerbsteuer anbelangt, so ist zu bemerken, daß die Entscheidung, nach welchem tarifmäßigen Satze innerhalb einer Haupbeschäftigungs-Abtheilung eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, unter Beobachtung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und der von demselben gegebenen Grenzen in das Ermessen der Steuerbehörden gelegt ist.

Nr. 6508.

Unter dem Ausdrucke „directe Steuern", welche für die Wahlberechtigung maßgebend sind, ist — wenn in der Gemeindewahlordnung in Betreff der in Zuschlagsform erfolgenden Erhöhung des Steuersatzes eine besondere Bestimmung nicht getroffen wird — die dem Einzelnen vorgeschriebene Gesammtsteuerschuldigkeit, d. i. das Ordinarium sammt Zuschlägen zu verstehen.

Erkenntniß vom 23. März 1892, Z. 976.

Josef und Daniel Klocker und Gustav Rhomberg (Adv. Dr. Porzer) ca. Statthalterei in Innsbruck (S.-R. v. Grabmayr); E. vom 4. October 1891, Z. 22847, und 16. November 1891, Z. 26430, puncto Gemeindewahl in Dornbirn.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im § 1 der Gem.-W.-Ordn. für Vorarlberg vom 29. Juni 1890, L. G. B. Nr. 20, ist die Wahlberechtigung — insoferne sie nicht wegen persönlicher Verhältnisse zuerkannt wird — von der »Zahlung einer directen Steuer oder Einbeziehung in die Vermögenssteuer« abhängig gemacht und nach § 12 ist in das Wählerverzeichniß jedes wahlberechtigte Gemeindeglied unter Angabe seiner allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen »Jahresschuldigkeit an directen Steuern und Vermögenssteuer« einzusetzen.

Im Hinblicke auf diese normativen Bestimmungen, welche im Gesetze selbst keinerlei nähere Bezeichnung oder Einschränkung erfahren, muß daher jede wahlberechtigte Steuerpartei in die Wählerlisten mit dem Gesammtbetrage dessen aufgenommen werden, was sie in dem in Betracht kommenden Jahre an directen Steuern bezahlt.

Ob ein Betrag als Ordinarium oder als Zuschlag zu demselben vorgeschrieben ist, kann an der Natur der Leistung nichts ändern, und es ist weder im Gesetz, noch in der Natur der Sache ein Anhaltspunkt gegeben, um in dem außerordentlichen Zuschlage zur ursprünglichen directen Steuer etwas anderes als eine directe Steuer erblicken zu können. Dieser a. o. Zuschlag ist seiner Wesenheit nach nichts anderes, als ein Bezug der bisherigen Steuer in erhöhter Ziffer, wie denn auch thatsächlich die Einhebung des a. o. Zuschlages in der kais. Verordnung vom 13. Mai 1859, R. G. B. Nr. 88, ausdrücklich durch die Nothwendigkeit »einer Erhöhung der directen Besteuerung« motivirt wird. — Ebenso werden die im Gesetze vom 26. Juni 1868, R. G. B. Nr. 72, verfügten Erhöhungen der Zuschläge zu den Steuern ausdrücklich als »Aenderungen im Ausmaße und in der Einhebung von Steuern« bezeichnet, und im Finanz-Gesetze vom 23. März 1869, R. G. B. Nr. 34, wie auch in den weiteren Finanz-Gesetzen sind die Zuschläge zu den directen Steuern laut Art. III einfach unter letztere subsumirt und in der II. Abtheilung des Voranschlages »Staatseinnahmen« als »Steuern« angeführt.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß unter dem Ausdruck »directe Steuern« im Sinne des Gesetzes auch die zu dem später Ordinarium genannten Steuerbetrage hinzugekommenen Zuschläge zu verstehen sind, und daß, wenn eine Gem.-W.-Ordn. von »directer Steuer« und »Jahresschuldigkeit an directer Steuer« ohne nähere Angabe oder Einschränkung spricht, wie dies in der Gem.-W.-Ordn. von Vorarlberg §§ 1 und 12 der Fall ist,

der Gesammtbetrag der directen Steuer an Ordinarium und Zuschlägen in Betracht zu kommen hat.

Daß auch die Gesetzgebung den Ausdruck »directe Steuer« von der Gesammtschuldigkeit dieser Steuergattung, also von jener Ziffer gebraucht, die nach Maßgabe der Finanzgesetze in dem je nach Erforderniß erhöhten regelmäßigen Steuersatze, von dem einzelnen Steuerträger eingehoben wird — zeigt insbesondere deutlich der § 22 des Ges. vom 27. December 1882, L. G. B. Nr. 8 ex 1883. Es ist daher dort, wo das Gesetz eben nur des allgemeinen Ausdruckes »directe Steuer« sich bedient, ohne in Betreff der in Zuschlagsform erfolgenden Erhöhung des Steuersatzes eine besondere Bestimmung zu treffen, unter diesem Ausdruck die dem Einzelnen vorgeschriebene Gesammtsteuerschuldigkeit zu verstehen.

Wenn sich die Beschwerde zu Unterstützung ihrer Anschauung auf das Erkenntniß des V. G. Hofes vom 22. December 1882, Z. 2480 beruft, so kann diese Berufung nicht als eine im vorliegenden Falle zutreffende erkannt werden, weil die mähr. Gem.-W.-Ordn. vom 1. März 1864, L. G. B. Nr. 4, nach welcher jenes Erkenntniß zu schöpfen war, den von den einzelnen Personen in der Gemeinde zu entrichtenden Jahresbetrag an directen Steuern »ohne Zuschläge« für deren Wahlrecht als maßgebend erklärt.

Der V. G. Hof konnte daher die gegen die Veranlagung der Wählerlisten angebrachte Beschwerde nicht für gesetzlich begründet erkennen. — In Consequenz dessen konnte der V. G. Hof auch die weiter gegen die Durchführung der Wahl auf Grund dieser Wählerlisten erhobene Beschwerde des G. Rhomberg nicht für gesetzlich begründet erkennen und mußte vielmehr die durch die Entscheidung der Statthalterei vom 16. November 1891, Z. 26430, erfolgte Zurückweisung der gegen das Wahlverfahren erhobenen Einwendung als zutreffend ansehen, da diese Einwendung eben nur darauf gestützt war, daß die Einreihung der Wähler in die Wählerlisten nach dem Ordinarium der directen Steuern und nicht nach der vorgeschriebenen Gesammtsteuerschuldigkeit hätte erfolgen sollen. Da diese Einwendung, wie früher ausgeführt, sich nicht als stichhältig erwies, war auch die Beschwerde des G. Rhomberg abzuweisen.

Nr. 6509.

Die Ergänzung der Congrua eines Expositus auf die durch das Ges. vom 19. April 1885 vorgesehene Höhe kann die Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung eines Beitrages, insolange bis das eigene Einkommen der Expositur den Betrag von 300 fl. CM. erreicht, nicht beseitigen.

Erkenntniß vom 23. März 1892, Z. 978.

Pfarrgemeinde Wesenufer (Adv. Dr. Porzer) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Baron Schwind); E. vom 15. Juni 1891, Z. 11250, puncto Beitragsleistung zur Dotation der Pfarrexpositur in Wesenufer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß die Pfarrgemeinde Wesenufer verpflichtet sei, der Expositur daselbst einen jährlichen Beitrag von 105 fl. insolange zu leisten, bis sich das Localeinkommen der Expositur auf 315 fl. erhöht. — Diese Entscheidung stützt sich auf die aus Anlaß der Errichtung der Expositur von der Kirchen-

gemeinde Wesenufer in dem Protokolle vom 15. September 1853 abgegebene Erklärung, daß sie sich verbindlich mache, einen jährlichen Beitrag von 100 fl. CM. insolange zu leisten, bis das eigene Einkommen der Expositur den Betrag von 300 fl. CM. erreicht.

In der Beschwerde wird dagegen behauptet, daß unter dem im Protokoll erwähnten »eigenen Einkommen« nicht das Localeinkommen der Expositur, sondern nur die damalige Congrua von 300 fl. CM. gemeint gewesen sei, woraus gefolgert wird, daß in Folge der Erhöhung der Congrua auf 700 fl. die Verpflichtung der Gemeinde zu jener Beitragsleistung erloschen sei.

Diese Behauptung ist jedoch unhaltbar. — Denn nach dem Sprachgebrauche kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter dem »eigenen Einkommen« einer Pfründe nur die Einnahmen zu verstehen sind, welche derselben zu Eigen, welche eigens für dieselbe bestimmt und welche im § 3 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, unter 1 aufgeführt sind, im Gegensatze zu jenem Einkommen, zu dessen Bedeckung andere Factoren herangezogen werden müssen, wie dies bei der Ergänzung der Congrua aus dem Religionsfonde der Fall ist. Es ist allerdings anzunehmen, daß bei der Zusicherung des Beitrages der Kirchengemeinde, »bis das eigene Einkommen der Expositur den Betrag von 300 fl. CM. erreicht«, der damals auf die gleiche Ziffer festgesetzte Betrag der Congrua ins Auge gefaßt wurde, aber nur in dem Sinne, daß dem Expositus jedenfalls ein Einkommen in der Höhe der als Existenzminimum geltenden Congrua, u. zw. ohne Inanspruchnahme des Religionsfondes gesichert werden sollte. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaute der Erklärung der Gemeinde, aber auch aus den vorliegenden Acten. Diesen zufolge wurde mit dem Erlasse der o.-ö. Statthalterei vom 1. Mai 1853, Z. 2647, bei der principiellen Bewilligung der Errichtung einer Expositur in Wesenufer die Ausmittlung eines Jahreseinkommens von 300 fl. CM. für den Expositus angeordnet.

Nachdem bei den eingeleiteten Verhandlungen für den Expositus ein Einkommen von 315 fl. $31^3/_4$ kr. (nämlich 215 fl. $31^3/_4$ kr. durch Exscindirung von Einkünften der Pfarre von Waldkirchen und 100 fl. durch den Beitrag der Gemeinde) sichergestellt worden war, wurde die Errichtung der Expositur ohne Investitur mit dem Statth.-Erlasse vom 25. August 1853, Z. 14060, genehmigt. — Außerdem wurde, als es sich um die Frage der Sicherstellung der von der Gemeinde in dem (der Beschwerde allegirten) Protokolle vom 15. September 1853 übernommenen Verpflichtungen handelte, von der Statthalterei mit dem Erlasse vom 28. November 1853, Z. 19541, ausgesprochen, daß von der in Antrag gebrachten bücherlichen Einverleibung abgesehen werde, und daß die Expositur keine selbstständige Seelsorgestation sei und nur solange zu bestehen habe, als die bei der Errichtung festgesetzten Bedingungen erfüllt werden.

Mit dem Statth.-Erlasse vom 15. September 1868, Z. 8054, wurde auch ein Ansuchen um Ergänzung des Einkommens des Expositus aus dem Religionsfonde auf den Betrag der damaligen Congrua von 315 fl. ö. W. deshalb abgewiesen, weil diese Station nur unter der Bedingung der Ausmittlung eines Einkommens von 300 fl. CM. von Seite der Gemeinde Wesenufer errichtet worden sei.

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß die von der Kirchengemeinde Wesenufer eingegangene Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages von 105 fl. ö. W. an den Expositus von Wesenufer, welche Verpflichtung lediglich beim Vorhandensein eines eigenen oder sogenannten Localeinkommens von 315 fl. ö. W. zu erlöschen hat, durch die Erhöhung der Congrua des Expositus auf 700 fl. in keiner Weise berührt wird.

Nr. 6510.

1. Personen, denen kein Ausschließungsgrund entgegensteht, können mit Erhebungen in Wahlsachen betraut werden. — 2. Kundmachung der Wahltermine durch öffentlichen Anschlag. — 3. Wahlfreiheit und Wahlagitationen. — 4. Die Unterlassung einer besonderen förmlichen Publication des Wahlresultates in den einzelnen Wahlkörpern. — 5. Sortirung der Stimmzettel nach Vergleichung ihrer Zahl mit der Stimmliste und vor ihrer Verlesung.

Erkenntniß vom 24. März 1892, Z. 982.

Heinrich Rutkowski und Gen. (Adv. Dr. Bienenfeld) ca. Statthalterei in Lemberg (S.-R. Bar. Mosch); E. vom 22. November 1890, Z. 80921, puncto Gemeinderathswahlen in Jaroslau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung als giltig aufrecht erhaltenen Gemeinderathswahlen in Jaroslau wird bestritten

1. weil mit den über die Proteste gegen das Wahlverfahren eingeleiteten Erhebungen, der bei der Wahlhandlung intervenirende politische Commissär und nach dessen über Einschreiten der Beschwerdeführer erfolgten Enthebung ein Statthalterei-Conceptspracticant betraut wurde, während bei der Wahlhandlung selbst als Wahlcommissär ein im Range höherer Beamter, nämlich ein Bezirkscommissär, intervenirte;

2. weil die Kundmachung der Wahltermine nur mittelst vier Placaten in der innern Stadt, nicht aber auch durch Trommelschlag in den Vorstädten erfolgte;

3. weil die k. k. Statthalterei in die Prüfung der Einwendungen nicht einging, daß Agitationen vor den Wahlen stattgefunden haben, daß Wahlberechtigte von der sogenannten Propinationspartei bewirthet und mit Geldbeträgen betheilt wurden und daß auf dieselben eine Pression in der Art geübt wurde, daß sie nur die ihnen zugemittelten Stimmzettel der Wahlcommission übergaben und sonach auch nur für die darin angeführten Personen mit Ausschluß aller anderen stimmten;

4. weil Wähler, die ohne Legitimationskarten erschienen und der sogenannten Magistratspartei nicht angehörten, von der neben dem Rathhausthore und auf der Stiege zum Wahllocale postirten Polizeiwache in das Wahllocale zur Stimmabgabe nicht zugelassen wurden, weil Wählern die Stimmzettel entrissen und andere aufgedrungen wurden, weil Wähler verhalten wurden, diese ihnen aufgedrungenen Stimmzettel abzugeben, weil Wähler, die der sogenannten Magistratspartei nicht angehörten, aus dem Wahllocale entfernt wurden und weil das Wahlcommissionsmitglied Strißower die Stimmzettel vor deren Einlegung in die Urne eingesehen hat;

5. weil Jakob Marcus Lachner für seinen in Amerika weilenden Bruder auf Grund einer gefälschten Vollmacht gestimmt hat;

6. weil 40 ungiltige Stimmen im III. Wahlköper abgegeben wurden;

7. weil der Vorsitzende der Wahlcommission vor dem Beginne der Abstimmung im II. und I. Wahlkörper im Wahllocale das Wahlergebniß des III. bezw. des III. und II. Wahlkörpers nicht verlautbart hat;

8. weil nach Schluß der Stimmgebung eine Vergleichung der abgegebenen Stimmzettel mit der Stimmliste nicht vorgenommen wurde und weil die Stimmzettel von den Commissionsmitgliedern nach Farbe und Format sortirt wurden und statt von Einem, von mehreren Commissionsmitgliedern verlesen wurden, wodurch die Möglichkeit eines Austausches der Stimmzettel nicht ausgeschlossen war;

9. weil die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung über die gegen das Wahlverfahren eingebrachten Einwendungen innezuhalten hatte, bis die k. k. Bezirkshauptmannschaft im Grunde des § 30, Abs. 3. der Gem.-W.-Ordn. über die behauptete Nichtwählbarkeit der im III. Wahlkörper zu Gemeinderäthen gewählten Leopold Goldfinger, Adalbert Kaczmarski, Peter Gawel und Dr. Dietrius, dann der zu Ersatzmännern in diesem Wahlkörper gewählten Dymnicki und Majka entschieden haben würde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Ad 1. Derjenigen Behörde, welche die Einleitung einer Erhebung anordnet, muß auch das Recht vorbehalten bleiben, mit der Durchführung derselben die ihr hierzu geeignet scheinende Persönlichkeit zu betrauen und nachdem ein gesetzlicher Ausschließungsgrund bezüglich des mit dieser Erhebung betrauten Statthalterei-Concepts-Beamten nicht vorlag, mußte dieser Beschwerdepunkt als gesetzlich unbegründet zurückgewiesen werden.

Ad 2. Aus den administrativen Verhandlungsacten ergibt sich und ist übrigens auch in den Protesten nicht bestritten worden, daß die Kundmachung der Wahltermine durch öffentlichen Anschlag (am Stadtgemeinde-Amtsgebäude und an drei anderen Stellen) erfolgte, was nach § 17 der galiz. Gem.-W.-Ordn., welche nur die Bekanntmachung des Wahltermines vorschreibt, als genügend angesehen werden muß.

Ad 3. Im Statthaltereiproteste sind Wähler nicht namhaft gemacht worden, auf welche eine die Wahlfreiheit beeinträchtigende Pression geübt worden sein soll. Diesemnach kann auch hierin, daß die k. k. Statthalterei in eine Erhebung derartiger allgemeiner Behauptungen nicht eingegangen ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Ad 4. Die von den Protesteinlegenden berufenen vielen Zeugen wurden vernommen; aus den Aussagen der vernommenen Zeugen resultirt aber durchaus nicht die Richtigkeit dieser Beschwerdebehauptung. Dazu kommt noch, daß der bei der Wahlhandlung intervenirende politische Commissär sich dahin geäußert hat, daß er gleich bei Beginn der Wahlhandlung verkündet habe, daß die Wähler, gleichviel ob sie Legitimationskarten haben oder nicht, zur Stimmabgabe zugelassen werden, daß der Eintritt in das Wahllocal Niemandem verwehrt wurde und daß zwar anfangs während der Wahlhandlung einige Stimmen laut wurden, daß Wählern Stimmzettel entrissen und andere aufgedrungen wurden, daß er (der politische Commissär)

aber gleich in jedem solchen speciellen Falle durch Einvernahme des Betreffenden constatirt habe, daß die bezügliche Behauptung eine unwahre sei.

Der politische Wahlcommissär hat auch entschieden der Protestbehauptung widersprochen, daß Wähler deshalb, weil sie einer sogenannten Magistratspartei nicht angehörten, aus dem Wahllocale entfernt worden sein sollen. — Eine Person, die ein Packet Stimmzettel in das Wahllocal mitbrachte und letztere unter die Wähler austheilen wollte, habe er aus dem Wahllocale entfernen lassen. — Der politische Commissär hat ferner bestätigt, daß den Wählern Stimmzettel nicht entrissen wurden, daß jeder Wähler behufs Stimmgebung freiwillig zur Urne herangetreten ist und seinen Stimmzettel in die Urne eingelegt hat und es sei auch nicht richtig, daß ein Commissionsmitglied die Stimmzettel vor deren Einlegung in die Urne eingesehen habe.

Der V. G. Hof vermochte daher in der Annahme der k. k. Statthalterei, daß die bezügliche Beschwerdebehauptung nicht erwiesen sei, weder eine Mangelhaftigkeit noch eine Actenwidrigkeit des Verfahrens zu erblicken.

Ad 5. Diese Einwendung erscheint dadurch widerlegt, daß eine derartige Stimmabgabe gar nicht erfolgte und daß auch eine diesbezügliche Vollmacht bei den Acten nicht erliegt.

Ad 6. In eine Prüfung dieses Einwandes hatte der V. G. Hof deshalb keinen Anlaß einzugehen, weil von den als gewählt Proclamirten der letztgewählte Gemeinderath 784 und der nach der Stimmenzahl in der Minderheit gebliebene blos 254 Stimmen hatte und weil der mit der geringsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmann 766 Stimmen hatte, während der in der Minorität Verbliebene blos 345 Stimmen erhielt, somit die als gewählt proclamirten Gemeinderäthe und Ersatzmänner selbst nach Abschlag der 40 möglicherweise ungiltigen Stimmen noch immer eine Mehrheit der Stimmen für sich haben.

Ad 7. Die Wahlen sind im III. Wahlkörper am 7., im II. Wahlkörper am 13. und im I. Wahlkörper am 16. Mai 1890 durchgeführt worden. Das Wahlergebniß jedes einzelnen Wahlkörpers ist sogleich nach der Vollendung der Wahl in jedem einzelnen Wahlkörper mittelst Placaten verlautbart worden, was die Beschwerdeführer weder im Administrativverfahren, noch auch in der vorliegenden schriftlichen Beschwerde bestritten haben. Die Unterlassung einer Verlautbarung des Wahlresultates der Wahlkörper, in welchen bereits abgestimmt worden war vor Beginn der Abstimmung in den später wählenden Wahlkörpern, könnte aber im Hinblicke auf die Bestimmung des § 29 Gem.-W.-Ordn. doch nur dann einen ausreichenden Grund für die Annullirung der vollzogenen Wahlen abgeben, wenn vorläge, daß die Wähler eines später wählenden Wahlkörpers über das Resultat der Wahl in dem vorhergehenden Kenntniß nicht erlangt und in Folge dessen ihre Stimmen solchen Personen zugewendet haben, die früher bereits gewählt worden sind, ohne daß sie nach Maßgabe der Bestimmung des § 29 galiz. Gem.-W.-Ordn. ein Verschulden trifft. Daß in der vorliegenden Wahl dies eingetreten wäre, liegt nicht vor; im Gegentheile weist die Abstimmung in den späteren Wahlkörpern nach, daß die betreffenden Wahlberechtigten von den Wahlresultaten in den früheren Wahlkörpern ganz genaue Kenntniß hatten. Demnach vermochte der V. G. Hof auch diesen Beschwerdepunkt nicht für begründet zu erkennen.

Ad 8. Der Einwand der nicht erfolgten Vergleichung der Stimmzettel mit der Stimmliste ist durch den Bericht des politischen Commissärs und die Aussagen sämmtlicher Wahlcommissions-Mitglieder widerlegt und nachdem die Beschwerdeführer auch nicht bestreiten, daß die Zahl der abgegebenen Stimmen mit der Stimmliste übereinstimmt, so war diesem Einwande der Beschwerdeführer kein Gewicht beizulegen. — Belangend die Verlesung der Stimmzettel, so ist es allerdings richtig, daß nach constatirter Uebereinstimmung der Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Stimmliste die gedruckten Stimmzettel, insofern sie sich nach Farbe, Format und nach den Eintragungen in denselben, sortiren ließen, von der Wahlcommission behufs Beschleunigung der Stimmenzählung in abgesonderte Päckchen gelegt worden waren, damit war aber das Scrutinium, über welches der 4. Abs. des § 25 Gem.-W.-Ordn. Bestimmungen trifft, noch nicht begonnen, vielmehr war diese vorbereitende Action der Wahlcommission schon durch den 2. Abs. des cit. § 25 gerechtfertigt, indem es nicht unzulässig war, schon zu Zwecken der Entscheidung über die allenfalls wahrzunehmenden Irrungen vor der Stimmenzählung diese Sortirung der Stimmzettel vorzunehmen. — Das Scrutinium als solches ist in der Weise vorgenommen worden, daß gleich nach dieser Sortirung die Verlesung der sowohl in abgesonderte Päckchen gelegten als auch jener Stimmzettel, welche sich den sortirten Packeten nicht einreihen ließen, von einem Mitgliede der Wahlcommission vorgenommen und die Namen von einem anderen Mitgliede der Wahlcommission in die Stimmlisten eingetragen wurden.

Der von den Beschwerdeführern erhobene weitere Einwand, daß nicht immer ein und dasselbe Mitglied der Wahlcommission alle Stimmzettel verlesen hat, ist ganz unentscheidend, weil der § 28 galiz. Gem.-W.-Ordn. im 4. Absatze nur vorschreibt, daß ein Mitglied der Commission die auf den Stimmzetteln verzeichneten Namen zu verlesen hat, das Gesetz aber durchaus nicht fordert, daß ein und dasselbe Mitglied sämmtliche Stimmzettel in einem Wahlkörper verlese, vielmehr der zu Zwecken der Controle getroffenen Bestimmung des obcit. § 25 Genüge geschieht, wenn — wie im gegebenen Falle — ein Wahlcommissions-Mitglied die Stimmzettel verliest und ein anderes die verlesenen Namen einträgt. — Nachdem nicht einmal behauptet wurde, daß gelegentlich dieser Sortirung ein Austausch der Stimmzettel wirklich erfolgte, so kann die bloße Vermuthung der Beschwerdeführer über die Möglichkeit eines eventuellen Austausches der Stimmzettel gelegentlich dieser Sortirung, so lange — wie vorliegend — hierfür keine Thatsachen angeführt wurden, keinen hinreichenden Anlaß für die Annullirung der Wahlen nach § 25 Gem.-W.-Ordn. abgeben.

Nicht unbemerkt kann übrigens hierbei gelassen werden, daß die Beschwerdeführer im Statthaltereiproteste eingewendet haben, daß statt des auf drei Stimmzetteln verzeichneten Huber ein anderer Name verlesen wurde, was sich aber — wie übrigens auch die k. k. Statthalterei schon in ihrer Entscheidung hervorgehoben hat — als unrichtig herausstellt, da der auf drei Stimmzetteln verzeichnete Huber auch in der Stimmliste eingetragen wurde.

Ad 9. Mit Hinblick auf diese Beschwerdeausführung, wornach die Beschwerdeführer nicht bestreiten, daß über die von ihnen behauptete Nichtwählbarkeit mehrerer zu Mitgliedern des Gemeinderathes Gewählten vorerst

die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu entscheiden hat, hatte sich der V. G. Hof in Gemäßheit des § 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, lediglich die Frage vorzulegen, ob deshalb, weil die politische Bezirksbehörde im Grunde des § 30 Gem.-W.-Ordn. in die Lage kommen kann, die gewählten Personen als nicht wählbar zu erkennen, die k. k. Statthalterei verpflichtet war, mit ihrer Entscheidung über die Einwendungen gegen das Wahlverfahren nach § 31 Gem.-W.-Ordn. solange inne zuhalten, bis nicht eine diesbezügliche Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, gegen welche übrigens der Recurs bis an das k. k. Min. des Innern offen steht, ergangen ist. Eine derartige Verpflichtung für die k. k. Statthalterei läßt sich aus den §§ 30 und 31 Gem.-W.-Ordn. nicht ableiten.

Nr. 6511.

Krankenversicherungspflicht des in der Redaction und Administration einer Zeitschrift beschäftigten Personales.

Erkenntniß vom 24. März 1892, Z. 983.

Dr. Lesław Borowski, als Herausgeber der Zeitschrift »Nowa Reforma« (Adv. Dr. Geller) ca. Min. des Innern (M.-S. Edler v. Swoboda); E. vom 27. März 1891, Z. 2558, puncto Krankenversicherungspflicht des in der Redaction und Administration der Zeitschrift »Nowa Reforma« beschäftigten Personales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist im vorliegenden Falle die Frage zu entscheiden, ob das Gesetz vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, auf das in der Redaction und Administration der in Krakau erscheinenden Zeitschrift »Nowa Reforma« beschäftigte Personale Anwendung zu finden habe oder nicht.

Die Versicherungspflicht ist in Alinea 2 des § 1 des bezogenen Ges., nebst anderen, hier nicht in Frage kommenden, Kategorien von Personen, auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. — Was unter »sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen« zu verstehen sei, wird in dem Gesetze selbst nicht näher erörtert. Es muß demnach zur Bestimmung dieses Ausdruckes auf verwandte Gesetze und insbesondere auf die in der fraglichen Gesetzesstelle bezogene Gewerbeordnung Bedacht genommen werden.

Nach Art. IV. des kais. Patentes vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, gelten die Bestimmungen der mit demselben eingeführten Gewerbeordnung, mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung, für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben.

In diesem Art. IV ist also die allgemeine Regel bezüglich aller gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen ausgesprochen und zugleich ausdrücklich anerkannt, daß die im folgenden Art. V. aufgeführten »Beschäftigungen und Unternehmungen«, Ausnahmen von dieser Regel bilden. Damit ist aber von

selbst die Folgerung gegeben, daß, wenn der Art. V. nicht bestünde, alle in demselben sub a bis q aufgeführten Beschäftigungen und Unternehmungen unter die Regel des Art. IV. fallen würden, worin die gesetzliche Anerkennung gelegen ist, daß auch die im Art. V. aufgenommenen Beschäftigungen an sich gewerbsmäßig betriebene Beschäftigungen darstellen, indem dieselben sonst überhaupt nicht unter die Regel des Art. IV. fallen würden, sonach kein Grund sein würde, bezüglich derselben eine Ausnahme zu statuiren.

Somit ist aus dem bezogenen kais. Patente selbst zu ersehen, daß die im Art. V. enthaltenen Beschäftigungen und Unternehmungen vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung als solche angesehen werden müssen, welche gewerbsmäßig betrieben werden, und nachdem in der lit. p »die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben« ausdrücklich angeführt erscheinen, so kann mit Grund an der Annahme festgehalten werden, daß die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung als eine gewerbsmäßig betriebene Beschäftigung oder Unternehmung zu betrachten sind.

Indem nun das Ges. vom 30. März 1888 (welches unbestritten der Gewerbegesetzgebung angehört) in dem 2. Alinea seines § 1 die Versicherungspflicht auch für die Arbeiter und Betriebsbeamten von gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen im allgemeinen aufstellt und darunter ausdrücklich sowohl die unter die Gewerbeordnung fallenden als auch die »sonstigen« begreift, so müssen unter den ersteren die im Art. IV. unter den »sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen« aber (insoweit das Ges. vom 30. März 1888 nicht selbst eine Ausnahme hievon aufstellt) in erster Linie die im Art. V. des cit. kais. Patentes bezeichneten Beschäftigungen und Unternehmungen verstanden werden, woraus sich ergibt, daß die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben allerdings nach § 1, Alinea 2 des Ges. vom 30. März 1888 zu jenen zählen, bezüglich deren die Versicherungspflicht der dort beschäftigten Arbeiter und Beamten einzutreten hat.

Belangend die Ausführung der Beschwerde, daß schon deshalb nicht alle gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen, weil auch die bei solchen Unternehmungen beschäftigten Personen unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreit werden können, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß aus der Bestimmung des § 4 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, bezw. des Ges. vom 4. April 1889, R. G. B. Nr. 39, wornach die politische Behörde I. Instanz, unter den dort normirten Voraussetzungen, berechtigt ist, die versicherungspflichtigen Personen von der Versicherungspflicht zu befreien, nichts weiter abgeleitet werden könne, als daß die Krankenversicherungspflicht nur rücksichtlich jener Personen nicht platzgreife, bezüglich welcher die Befreiung von der Versicherungspflicht behördlich erfolgt ist.

Daß der Beschwerdeführer eine derartige behördliche Befreiung für das bei der besagten Zeitschrift beschäftigte Personale erlangt habe, hat er selbst nicht behauptet und aus den Administrativacten geht nur hervor, daß die k. k. Statthalterei mit der der angefochtenn Min.-Entscheidung zu Grunde liegenden Statth.-Entscheidung, dem Beschwerdeführer freigestellt hat, falls er vermeint, daß die Voraussetzungen des cit. § 4 für eine Befreiung von

der Versicherungspflicht zutreffen, um eine solche beim Stadtmagistrate in Krakau einzuschreiten.

Was schließlich die Erwägungen betrifft, welche die Beschwerde aus der Stellung und Beschäftigung jener Personen, welche bei dem Unternehmen dieser Zeitschrift beschäftigt sind, ableitet, so ist diesfalls zu erinnern, daß unter den Betriebsbeamten alle Beamten, welche in einem nach § 1 des Ges. vom 30. März 1888 versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt erscheinen, ohne Unterschied der Art ihrer Verwendung, zu verstehen sind, übrigens es sich vorliegend nicht um die Würdigung der, den in diesem Unternehmen beschäftigten Personen zukommenden Bedeutung, sondern lediglich um die Anwendung eines im humanitären und volkswirthschaftlichen Interesse erlassenen Gesetzes handelt, für welche jene Momente nicht in Berücksichtigung zu ziehen waren.

Nr. 6512.

Verpflichtung der Gutsgebiete zur Leistung des in dem Jahres-Straßenpräliminare als Erforderniß ausgewiesenen Holzmateriales zu Gemeindestraßen. (Galizien.)

Erkenntniß vom 24. März 1892, Z. 984.

Josef Czarniakowski ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 6. März 1891, Z. 831, puncto Ausfolgung des rückständigen Holzmateriales für die Jahre 1889 und 1890 zu Gemeindestraßen in Kipiaczka.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Bezirksausschusses in Tarnopol ddto. 6. October 1890, Z. 2869, wurde das Gutsgebiet Kipiaczka verpflichtet, das für das Jahr 1889 noch aushaftende, sowie das für das Jahr 1890 nach dem Straßenvoranschlage auf das Gutsgebiet entfallende Holzmaterial zur Herstellung der Gemeindestraßen der Local-Straßenverwaltung auszufolgen oder den Loskaufpreis per 44 fl. 26 kr., bezw. nach Abschlag der im Jahre 1890 bereits abgestatteten Leistung per 2 fl. von 42 fl. 26 kr. einzuzahlen.

Der galiz. Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung dem dagegen eingebrachten Recurse des Gutsgebietes Kipiaczka keine Folge gegeben, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist. In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung deshalb bestritten, weil nach § 12 des Ges. vom 7. Juli 1885, galiz. L. G. B. Nr. 39, das Gutsgebiet nur verpflichtet ist, das zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen erforderliche Holzmaterial auszufolgen, insofern der Durchschnittswerth desselben im Laufe eines Jahres den 5perc. Zuschlag zu den durch das Gutsgebiet entrichteten directen Steuern nicht übersteigt, das fragliche Holzmaterial aber in den Jahren 1889 und 1890 nicht erforderlich war, da solches in diesen Jahren nicht verbraucht wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach Absatz 4 des Straßen-Ges. vom 7. Juli 1885 ist das Gutsgebiet verpflichtet, das zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen erforderliche Holzmaterial auszufolgen, insofern der Durchschnittswerth desselben im Laufe eines Jahres den 5perc. Zuschlag zu den durch das Gutsgebiet entrichteten directen Steuern nicht übersteigt. — Als das zur Herstellung

und Erhaltung der Gemeindestraßen in einem Jahre erforderliche Holzmaterial muß in der Regel dasjenige angesehen werden, welches als solches in dem betreffenden Jahres-Straßenvoranschlage aufgenommen erscheint. Nun erscheint das von dem beschwerdeführenden Gutsgebiete geforderte Holzmaterial in den Straßenpräliminarien für die Jahre 1889 und 1890 aufgenommen und nachdem die Beschwerde auch nicht einmal behauptet, daß der Durchschnittswerth dieses Holzmateriales den 5perc. Zuschlag zu den vom Gutsgebiete entrichteten directen Steuern übersteigt, so war auch das präliminirte Holzmaterial in den betreffenden Jahren auszufolgen oder der Loskaufpreis im Sinne des § 16 des besagten Straßen-Ges. zu erlegen.

Belangend den Einwand der Beschwerde, daß die Präliminarien für die Jahre 1889 und 1890, entgegen der Bestimmung des § 28 des cit. Straßen-Ges., nur von dem Gemeindevorstande, nicht aber auch von dem Vorsteher des Gutsgebietes verfaßt wurden, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß allerdings im Grunde des § 28 des Straßen-Ges. vom 7. Juli 1885 und der §§ 30 und 31 des Straßenregulativs vom 24. September 1886, galiz. L. G. B. Nr. 80, es die Pflicht des Gutsgebiets-Vorstehers war, diese Präliminarien im Vereine mit dem Gemeindevorstande anzufertigen. — Laut der an den Bezirksausschuß erstatteten Berichte des Gemeindevorstandes aber, war der Vorsteher des Gutsgebietes nicht zu bestimmen, an der Verfassung dieser Präliminarien mitzuwirken, was nach der Actenlage auch den Grund bildete, daß der Gemeindevorstand die blos von ihm verfaßten Präliminarien dem Bezirksausschusse vorlegte und der Bezirksausschuß solche nach erfolgter Ueberprüfung als giltig anerkannt hat, wozu der Bezirksausschuß im Grunde des § 27, Abs. 2 des Straßen-Ges. vom 7. Juli 1885, wonach der Bezirksausschuß im Falle von Vernachlässigungen dasjenige anordnet, was er für entsprechend findet, allerdings berechtigt war, daher auch diese Präliminarien, welche seinerzeit vom Beschwerdeführer nicht bekämpft wurden, nunmehr nicht mehr angefochten werden können.

Anlangend den Einwand, daß das Holzmaterial in den Jahren 1889 und 1890 nicht erforderlich war, weil es in diesen Jahren nicht verbraucht wurde, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß die nach den Präliminarien in Aussicht genommenen Herstellungen, zu denen das fragliche Holzmaterial benöthigt wurde, nach der Actenlage deshalb nicht bewirkt wurden, weil das Gutsgebiet die Ausfolgung des Holzmateriales verweigert hat. Daß der Beschwerdeführer aus dieser Verweigerung ein Recht auf Befreiung von der ihm obgelegenen Leistung nicht ableiten könne, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Bei dieser Sachlage hatte der V. G. Hof keinen Anlaß in die heute nicht vorliegende Frage einzugehen, ob der Beschwerdeführer, falls er das Holzmaterial zeitgemäß ausgefolgt hätte und solches in den betreffenden Jahren dennoch nicht verbraucht worden wäre, irgend ein und welches Recht hieraus für sich ableiten könnte.

Nr. 6513.

Zur Abnahme einer Eintrittsgebühr von den als Mitglieder aufgenommenen versicherungspflichtigen Personen ist eine allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse nicht berechtigt, dagegen ist die Beistellung der Nachweise für das Zutreffen der statutarischen Voraussetzungen für die Aufnahme, Sache der Partei und den bezüglichen Kosten kommt die Natur eines Eintrittsgeldes nicht zu.

Erkenntniß vom 26. März 1892, Z. 1008.

Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Odrau (Adv. Dr. Ornstein) ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Swoboda); E. vom 10. Jänner 1891, Z. 41, puncto Rückstellung von Eintrittsgebühren an in den Verein aufgenommene versicherungspflichtige Personen.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der Rückstellung der Kosten der ärztlichen Untersuchung, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei der Gummiwaarenfabrik der Firma Schneck & Kohnberger bestand auf Grund der unterm 23. Juli 1887 genehmigten Statuten eine in Gemäßheit des § 89 des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, errichtete Betriebs-Krankencasse, welche am 1. August 1889 72 Versicherte zählte. — Anläßlich der im Grunde des § 51 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, von amtswegen vorgenommenen Abänderung der Statuten ist die Mehrzahl der Cassemitglieder schon am 15. November 1889 der »Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Odrau« beigetreten, in Folge dessen in der Generalversammlung der wenigen zurückgebliebenen Arbeiter vom 22. November 1890 die Auflösung der Betriebs-Krankencasse der genannten Firma beschlossen worden ist. — Nachdem die Odrauer Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse von jedem ihr beigetretenen Arbeiter dieser Firma eine Aufnahmsgebühr von 1 fl. und an Kosten für die ärztliche Untersuchung 30 kr. abgenommen hatte, wurde dieselbe mit der angefochtenen Entscheidung verhalten, denjenigen Cassemitgliedern, welche zur Zeit ihres Beitrittes krankenversicherungspflichtig im Sinne des Ges. vom 30. März 1888 waren, die ihnen abgenommenen Aufnahmsgebühren und Kosten der ärztlichen Untersuchung binnen 14 Tagen zurückzuzahlen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die »Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Odrau« zählt zu jenen Vereins-Krankencassen, bei welchen nach § 11 des Ges. vom 30. März 1888 die im § 1 dieses Gesetzes vorgeschriebene Versicherung erfolgen kann. — Diese Krankencasse kann, da sie eine Vereinscasse im Sinne des Ges. vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 252, ist (§ 60 Arb.-Kr.-Versich.-Ges.), selbstverständlich nach Maßgabe ihrer Statuten außer der durch das Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetz vorgeschriebenen Zwangsversicherung auch anderweitige Versicherungen eingehen und daher insbesonders Personen gegen Krankheit versichern, bezüglich deren der Versicherungszwang nach § 1 Arb.-Kr.-Versich.-Ges. nicht besteht, oder Versicherungsverträge abschließen, deren Gegenstand eine andere, als die Krankheitsgefahr ist. — Die fragliche Vereinscasse ist denn auch in der That nicht blos eine Kranken-, sondern auch eine Unterstützungscasse und

dehnt ihre Versicherungen über die im § 1 Arb.-Kr.-Versich.-Ges. genannten Personen hinaus auf alle Arbeiter aus.

Hieraus ergibt sich, daß die Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Odrau zwei Kategorien von Mitgliedern zählt, u. zw. 1. solche, bezüglich deren der Versicherungszwang im Grunde des Ges. vom 30. März 1888 besteht, und 2. solche, welche einer Zwangsversicherung nicht unterliegen; die ersteren sind die versicherungspflichtigen, die letzteren die nicht versicherungspflichtigen Mitglieder.

Während nun in Betreff der letzteren statutenmäßig beliebige Versicherungsbedingungen aufgestellt werden können, besteht in Hinsicht der Ersteren eine positive gesetzliche Anforderung an die Statuten, namentlich in der Richtung, daß diese Mitglieder bezüglich des Eintrittsgeldes und den Beginn des Unterstützungsanspruches nicht ungünstiger, als nach dem Ges. vom 30. März 1888, § 13, Z. 5 und § 22 gestellt sein dürfen. (§ 60 l. c.) — In Bezug des Eintrittsgeldes verfügt aber der § 13, Z. 5, daß von versicherungspflichtigen Personen beim Eintritte in die Casse ein Eintrittsgeld nicht verlangt werden darf und bezüglich des Beginnes des Unterstützungsanspruches ist im § 22 jede Carenzfrist ausgeschlossen.

Wenn also die Allgemeine Arbeiter-Unterstützungscasse versicherungspflichtige Personen als Mitglieder aufnimmt, so erscheint sie nicht berechtigt, denselben eine Eintrittsgebühr abzunehmen und sie ist weiters verpflichtet, die statutenmäßigen Krankheitsunterstützungen denselben vom Tage ihrer Aufnahme an zu gewähren, und dies im vorliegenden Falle umsomehr als festgestellt ist, daß die Versicherung der Arbeiter der genannten Firma bei der in Rede stehenden Vereinscasse eben zu dem Zwecke der Auflösung der Betriebs-Krankencasse der Firma erfolgt ist.

Nach dieser Actenlage hatte der V. G. Hof keine Veranlassung, in die Erörterung der Frage einzugehen, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen und den statutarischen Normen der beschwerdeführenden Casse eine Zusatzversicherung, d. i. eine weitere Versicherung bei Fortdauer einer bereits bestehenden Zwangsversicherung gesetzlich gestattet sei und ob in einem solchen Falle die Vereins-Krankencasse von dem Aufgenommenen eine Eintrittsgebühr zu fordern berechtigt wäre.

Wenn nun die beschwerdeführende Casse zur Abnahme von Eintrittsgeldern von den versicherungspflichtigen Arbeitern nicht berechtigt war und daher der in der angefochtenen Entscheidung bestätigte Auftrag zur Zurückstellung der abgenommenen Eintrittsgelder an die Erleger derselben gesetzlich gerechtfertigt erkannt werden mußte, so ist das Gleiche bezüglich der Kosten der ärztlichen Untersuchung nicht der Fall. — Denn die Vereins-Krankencasse ist keineswegs eine Krankencasse, welche gesetzlich verpflichtet wäre, jeden nach § 1 Arb.-Kr.-Versich.-Ges. versicherungspflichtigen Arbeiter aufzunehmen, vielmehr muß dieselbe berechtigt erscheinen, ihrerseits die Aufnahme in den Verein von gewissen Voraussetzungen, namentlich in Betreff des Gesundheitszustandes des Aufnahmswerbers abhängig zu machen (was auch im § 9, Alinea 1 der Statuten der beschwerdeführenden Vereinscasse thatsächlich erfolgt ist). Es ist sohin gewiß, daß zur Prüfung des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen eine vorläufige ärztliche Untersuchung des Aufnahmswerbers erforderlich ist.

Nachdem die Beistellung der Nachweise für das Zutreffen der statutarischen Voraussetzungen für die Aufnahme Sache der Partei ist, obliegt derselben folgerichtig auch die Bestreitung des Aufwandes hiefür, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob das Entgelt für den Arzt an diesen von der Partei unmittelbar oder aber durch die Vermittlung des Vereins berichtigt wird, diesem Entgelte kommt auch die Natur eines Eintrittsgeldes nicht zu, weil das letztere für den Eintritt, also wegen erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten kommt. — Die Abnahme solcher Gebühren erscheint auch durch den § 60 Arb.-Kr.-Versich.-Ges. nicht ausgeschlossen.

Nr. 6514.

1. Die Regulirung der Arbeitspausen gehört zu den wesentlichen, durch das Gesetz selbst vorgeschriebenen Bestimmungen der Arbeitsordnung. — 2. Zahlungstermine für den Arbeitslohn.

Erkenntnis vom 26. März 1892, Z. 1010.

Johann Hrubeš (Adv. Dr. Lang) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 25. April 1891, Z. 6090, puncto Einführung einer Arbeiter-Ordnung in der Kunstmühle des Beschwerdeführers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die bei der mündlichen Verhandlung erhobenen Beschwerdepunkte, daß das Etablissement des Beschwerdeführers kein solches sei, welches nach der Bestimmung des § 88 ad a Gewerbegesetz-Novelle vom 8. März 1885 zur Erlassung einer Arbeitsordnung verpflichtet wäre, daß weiter das in Absicht auf die Verpflichtung der Unternehmung zur Erlassung einer Arbeitsordnung abgeführte Verfahren ein mangelhaftes gewesen ist, als begründet zu erkennen.

Ueber die Verpflichtung des Etablissements zur Erlassung einer Arbeitsordnung ist mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 17. Juli 1888, Z. 10115, entschieden worden und wurde gegen diese Entscheidung des Ministeriums eine Beschwerde an den V. G. Hof nicht erhoben. — Der V. G. Hof hatte daher in der gegenwärtigen Streitsache schon deshalb von dem Thatbestande auszugehen, daß das Mühletablissement des Beschwerdeführers, den im § 88a Gewerbegesetz-Novelle bezeichneten Unternehmungen beizuzählen ist.

Nach § 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, obliegt aber überdies dem Beschwerdeführer die genaue Bezeichnung der Beschwerdepunkte und es hat die beim V. G. Hofe erhobene Beschwerde ausdrücklich und ausschließlich die Entscheidung des Ministeriums nur insoweit angefochten, als durch die Entscheidung ein anderer als der dem Beschwerdeführer erwünschte Inhalt für die Artikel 16 und 19 der Arbeits-Ordn. festgestellt worden war. Demgemäß konnte auch der V. G. Hof bei seiner Entscheidung nur auf diesen Beschwerdepunkt Rücksicht nehmen.

Die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung festgesetzten Bestimmungen der Arbeitsordnung für das Kunstmühletablissement des Beschwerdeführers, des Art. 16, welcher für die bei den Maschinen

beschäftigten Arbeiter eine Arbeitspause von einer halben Stunde, für die anderen Arbeiter eine Arbeitspause von 12 bis 1 Uhr, sowie für den Vor- und Nachmittag eine Arbeitspause von einer Viertelstunde für die Tag- und Nachtschichten festsetzt, dann des Art. 19, welcher die Bestimmung über die Zahlung des Arbeitslohnes trifft, wird nun in der Beschwerde bestritten, weil

1. die Bestimmung der Arbeitspausen den Bedürfnissen des Müllergewerbes nicht entspreche, da der Betrieb beständig aufrecht erhalten werden muß und weil daher die Arbeitspausen für alle Arbeiter gleichzeitig nicht festgestellt werden können, weshalb die Bestimmung über die Arbeitspausen überhaupt aufgelassen werden sollte, und weil

2. der für den Art. 19 vom Beschwerdeführer begehrte Zusatz, daß es den Arbeitern freistehe, jeden Tag den Arbeitslohn zu beheben, zu genehmigen war, da das Arbeitsverhältniß nach Art. 26 der Arbeits-Ordn. wann immer gelöst werden könne.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Was zunächst den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so ergibt sich aus dem Wortlaute der Bestimmung des § 88 a des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, Punkt 10, daß die Regulirung der Arbeitspausen zu den wesentlichen, durch das Gesetz selbst vorgeschriebenen Bestimmungen der Arbeitsordnung gehört.

Da nun das Etablissement des Beschwerdeführers zu jenen zählt, welche eine Arbeitsordnung haben müssen, so streitet die Beschwerde gegen den Wortlaut des Gesetzes, wenn sie die Auslassung einer Bestimmung über die Arbeitspausen in der Arbeitsordnung begehrt. Die in die Arbeitsordnung aufgenommene Bestimmung über die Dauer der Arbeitspausen ist ebenso mit dem Wortlaute der nach Maßgabe des § 74 a des vorcit. Gesetzes erlassenen Verordnung vom 27. Mai 1885, R. G. B. Nr. 82, im Einklange, da der Punkt 9 dieser Verordnung normirt, daß für das Maschinenpersonal die Mittagsruhe mindestens in der Dauer einer halben Stunde zu halten ist, den übrigen Arbeitern aber die gesetzlichen Ruhepausen zu gewähren sind. Da nun nach § 74 a, Abs. 1, die Ruhepausen solcher Hilfsarbeiter nicht weniger als 1½ Stunden betragen dürfen und auf die Mittagszeit thunlichst eine Stunde zu entfallen hat, so ist es evident, daß die Anordnung des Art. 16, nach welcher eine Mittagspause von 12 bis 1 Uhr, dann eine Ruhepause Vormittags und Nachmittag in der Dauer einer Viertelstunde einzutreten hat, eben auch dem Wortlaute des Gesetzes entspricht. — Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß das bei den Maschinen beschäftigte Personal nicht auf einmal und zur gleichen Zeit die Arbeitspause halten könne, so hat die angefochtene Entscheidung selbst diesem Gesichtspunkte Rechnung getragen, da diesen Arbeitern die freie Zeit wechselweise gewährt werden soll.

Was den zweiten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist dieser nicht wohl verständlich, da nach Art. 19 der Arbeits-Ordn. die Zahlungstermine für den Arbeitslohn nur für die Regel auf bestimmte Wochentage verlegt werden, welche Regel den Arbeitsherrn zwar verpflichtet, an den betreffenden Tagen den Arbeitslohn dem Arbeiter jedenfalls zu verabfolgen, ihn aber nicht behindert, dem Ansuchen eines Arbeiters um eine Vorauszahlung

zu willfahren. — Der im Art. 26 der Arbeits-Ordn. enthaltenen Bestimmung, daß beiden Theilen die Lösung des Arbeitsverhältnisses jederzeit freisteht, hat aber der Art. 19 ausdrücklich dadurch Rechnung getragen, daß für diesen Fall als Auszahlungstermin der Schluß des letzten Arbeitstages festgesetzt erscheint.

Nr. 6515.

Mitwirkung der Gemeinden bei Vornahme von Unfallserhebungen.

Erkenntniß vom 26. März 1892, Z. 1009.

Gemeinde Donawitz ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Swoboda); E. vom 12. Februar 1891, Z. 23699, puncto Verpflichtung zur Vornahme von Unfallserhebungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich darum, ob die politischen Behörden berechtigt seien, die selbstständige Vornahme von Unfallserhebungen gemäß § 31 des Arbeiter-Unfallversicherungs-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, den betreffenden Gemeindebehörden aufzutragen, bezw. ob diese Gemeindebehörden verpflichtet seien, derartigen an sie ergangenen Aufträgen nachzukommen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Jede im § 29 des Arbeiter-Unfallversicherungs-Ges. vorgesehene Unfallsanzeige ist an die politische Behörde I. Instanz zu erstatten. — Bei Anzeigen von Unfällen, durch welche eine versicherte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben wird, ordnet der § 31, lit. c die Feststellung gewisser, insbesonders unter den Ziffern 1—6 bezeichneter Momente durch geeignete Erhebungen an und bezeichnet selbstverständlich die politische Behörde — an welche ja die Unfallsanzeige gelangen muß — als diejenige, welche diese Feststellung zu veranlassen hat. — In welcher Art diese Erhebungen zu pflegen seien, namentlich ob sie durch die politische Behörde I. Instanz selbst vorgenommen werden müssen, oder ob hierzu die betreffenden Gemeindebehörden in Anspruch genommen werden können, darüber enthält der § 31 keine ausdrückliche Bestimmung; allein schon aus dem Ausdrucke »geeignete Erhebungen« muß gefolgert werden, daß die Erhebungen so vorzunehmen seien, wie es die politische Behörde für geeignet findet, daß also die Art der Vornahme der Erhebungen dem Ermessen der politischen Behörde I. Instanz anheimgestellt ist.

Wenn es nun die politische Behörde in einem concreten Falle für zweckentsprechend befindet, die gedachten Erhebungen nicht selbst vorzunehmen, sondern durch die betreffende Gemeindevorstehung vornehmen zu lassen, so kann es sich hiebei von Seite der letzteren nur um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises (Art. IV des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18) handeln, bezüglich deren eine Verpflichtung der Gemeinden zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung nur insoferne besteht, als eine solche durch die allgemeinen Gesetze und innerhalb

derselben durch die Landesgesetze bestimmt ist. (Art. IV des Gesetzes vom 5. März 1862 und § 25 der steierm. Gem.-Ordn. vom 2. Mai 1864, L. G. und V. Bl. Nr. 5.)

In der That findet sich auch in dem Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetze eine Bestimmung, welche den Gemeindebehörden ausdrücklich die Verpflichtung zur Mitwirkung bei Unfallserhebungen auferlegt im § 32 dieses Gesetzes. — Allerdings spricht dieser § 32 nur von der Erhebung derjenigen Thatsachen, welche für die Feststellung der Entschädigungs-Berechtigungen und die Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen; allein diese Thatsachen fassen eben alle Thatmomente in sich, welche in dem vorhergehenden § 31 unter Z. 1—6 aufgezählt sind und den Gegenstand der Erhebungen zu bilden haben, indem namentlich mit Rücksicht auf die §§ 1, 5, 6, 7 und 8 des Ges. die im § 31 sub ZZ. 1, 2, 5 und 6 angeführten Thatumstände für die Frage der Entschädigungs-Berechtigung, jene sub ZZ. 3 und 4 aber für die Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen, daher dem § 32 Arbeiter-Unfallversicherungs-Ges. mit Recht der Sinn beigelegt werden kann, daß die Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei den im § 31 angeordneten Erhebungen überhaupt verpflichtet erscheinen.

Daß aber unter der »Mitwirkung« des § 32 l. c. nicht etwa blos die Theilnahme an einer von der politischen Behörde vorgenommenen Erhebung, sondern die Mitwirkung bei der Erfüllung der der Staatsverwaltung obliegenden Aufgabe im Allgemeinen, also auch die selbstständige Vornahme von Erhebungen durch die Gemeindebehörden an Stelle der politischen Behörden zu verstehen ist, ergibt sich daraus, daß das bezogene Gesetz vom 5. März 1862 im Art. VI und die bezogene Gemeinde-Ordnung im § 25 bei der Umschreibung des übertragenen Wirkungskreises genau denselben Ausdruck »Mitwirkung« gebraucht, im übertragenen Wirkungskreis aber von der Gemeindebehörde selbstständig vorzunehmende Amtshandlungen unzweifelhaft gelegen sind.

Nr. 6516.

Handelt es sich um die Umlegung einer Straße nicht nach Maßgabe der Straßengesetze, sondern nach Maßgabe des Eisenbahn-Concessionsgesetzes, so ist zur Entscheidung nicht die Straßenverwaltung, sondern das k. k. Handels-Min. berufen.

Erkenntniß vom 26. März 1892, Z. 1007.

K. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Adv. Dr. Fenz) ca. n.-ö. Landesausschuß (L.-R. Thomas); E. vom 23. Februar 1891, Z. 2341, puncto Aufstellung von Bedingungen für Uebernahme der Durchfahrtsstrecke der Bezirksstraße Leopoldau-Jedlersdorf.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn die Bedingungen bekannt gegeben, unter welchen der n. ö. Landesausschuß die Uebernahme der von der genannten Bahn in 6·9/7·0 Km. hergestellten Durchfahrt der Bezirksstraße Leopoldau-Jedlersdorf in die Erhaltung des Bezirksstraßen-Ausschusses genehmigt.

Die vorliegende Beschwerde der Kaiser Ferdinands-Nordbahn richtet sich gegen nachstehende mit dieser Entscheidung vorgeschriebene Bedingungen: 1. eventuelle Herstellung einer Bahnüberfahrt sammt Zufahrtsrampen; 2. eventuelle Beleuchtung des Objectes zur Nachtzeit; 3. jährliche Beistellung von fünf Prismen Schotter oder Zahlung eines jährlichen Erhaltungsbeitrages von 40 fl.; 4. Ausstellung einer legalen Erklärung über die Einhaltung dieser Verbindlichkeiten.

In der Beschwerde wird vor allem die Competenz des Landesausschusses zur Vorschreibung dieser Bedingungen gegenüber der Nordbahn bestritten.

Der V. G. Hof hatte daher vorerst zu prüfen, ob diese Einwendung begründet sei und ist hiebei zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Vorschreibung dieser Bedingungen nicht im Wirkungskreise des Landesausschusses gelegen war. — Im gegebenen Falle handelt es sich nämlich anläßlich der Anlage eines Rangir-(Vor-)Bahnhofes in Floridsdorf durch die Nordbahn um die hierdurch nothwendig gewordene Umlegung der Bezirksstraße Leopoldau-Jedlersdorf, sonach um eine im § 10, Punkt c des Eisenbahnconcessions-Ges. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, vorgesehene Angelegenheit.

Nachdem der n.-ö. Landesausschuß mit dem Erlasse vom 10. November 1889, Z. 38499, dem von der Eisenbahn-Gesellschaft vorgelegten Projecte gegen dem zugestimmt hat, daß die einschlägigen Bestimmungen des politischen Begehungsprotokolls beobachtet werden und die zwischen dem Bezirksstraßenausschusse und der Ferdinands-Nordbahn in Bezug auf die Erhaltung der Zufahrtsrampen und auf die Schneeschauflung zu treffende Vereinbarung seiner Genehmigung vorbehalten hat, wurde mit dem Erlasse des Handels-Min. vom 23. Jänner 1890, Z. 52119 ex 1889, dieses Project zur Ausführung genehmigt und von der genannten Eisenbahn-Gesellschaft auch ausgeführt. — Die von dem Handels-Min. ertheilte Projectsgenehmigung ist sonach der Rechtsact, auf welchem einerseits die Berechtigung der k. k. priv. Nordbahn zur Ausführung des Projectes und andererseits die Verbindlichkeit zur Einhaltung der hierbei besonders vorgeschriebenen oder aber aus dem Eisenbahn-Concessionsgesetze, insbesondere aus § 10, Punkt c desselben fließenden Bedingungen beruht und es kann daher auch nur dem hierzu berufenen Handels-Min. zustehen, die Eisenbahn-Gesellschaft zur Erfüllung der einen oder anderen obliegenden Verpflichtung zu verhalten.

Dieser grundsätzlich festzuhaltende Standpunkt kann auch nicht dadurch eine Aenderung erfahren, daß es sich im gegebenen Falle an die Umlegung einer Bezirksstraße handelt und daß nach dem n.-ö. Straßengesetze vom 14. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 4, dem Landesausschusse bei der baulichen Anlage und der Verwaltung der Bezirksstraßen gegenüber den Bezirksstraßenausschüssen ein bestimmtes Oberaufsichts- und Genehmigungsrecht vorbehalten ist, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um eine vom Bezirksstraßenausschusse nach Maßgabe des eben erwähnten Gesetzes, sondern vielmehr um eine von der beschwerdeführenden Gesellschaft nach Maßgabe des § 10, Punkt c des Eisenbahnconcessions-Ges. vollzogene Straßenverlegung gehandelt hat, bei welcher daher nicht das Straßengesetz, sondern das Eisen-

bahnconcessionsgesetz zur Anwendung zu gelangen hat und der k. k. priv. Nordbahn der Bezirksstraßenausschuß lediglich als Partei gegenübersteht.

Letzterer kann daher in dieser seiner Eigenschaft als Partei gegenüber der Nordbahn keinerlei entscheidende Verfügungen oder Anordnungen treffen, ein solches Entscheidungsrecht kommt aber auch dem Landesausschusse als Aufsichtsbehörde über die Bezirksstraßenverwaltung nicht zu und es konnte sich dessen Eingreifen nur auf eine allfällige Instruction des Bezirksstraßenausschusses beschränken, keineswegs war jedoch der Landesausschuß befugt, in Form einer Entscheidung gegenüber der Nordbahn Uebernahmsbedingungen selbstständig festzustellen.

Da dies in der Competenz der mit der Handhabung des Eisenbahn-Concessionsgesetzes betrauten Staatsverwaltung — des k. k. Handels-Min. — gelegen ist und daher auch letzteres — falls eine Einigung zwischen den Parteien selbst nicht erfolgt — über Anrufen derselben hierüber zu entscheiden hat.

Wenn der Vertreter des Landesausschusses bei der ö. Verhandlung dem angefochtenen Erlaß nicht den Charakter einer Entscheidung, sondern nur jenen einer Meinungsäußerung beilegte, so konnte der V. G. Hof diese Erläuterung des Erlasses nicht für zutreffend erkennen. — Ganz abgesehen davon, daß Form und Inhalt des Erlasses ganz deutlich den Zweck desselben erkennen lassen, Verpflichtungen der Nordbahngesellschaft aufzuerlegen, war zu erwägen, daß der Erlaß jedenfalls gegenüber dem Bezirksstraßenausschusse die Rechtswirkung äußert, daß diesem die Erfüllung seiner Verpflichtung auf Uebernahme der projectgemäß ausgeführten Straße nur unter bestimmten, wie oben ausgeführt, weder in der Dispositionsbefugniß des Bezirksstraßenausschusses, noch in jener des Landesausschusses gelegenen Bedingungen gestattet wird. Der Erlaß ist daher jedenfalls eine Verfügung, welche auch auf die an der Uebernahme des hergestellten Straßenfragmentes interessirte Nordbahn zurückwirkt und fällt eben darum unter die Bestimmung des § 2 des Ges. vom 22. October 1875. Wenn der Straßenausschuß oder der Landesausschuß der Meinung war, daß die Nordbahn rücksichtlich des Straßenfragmentes noch weitere, als die ihr nach der Genehmigung des Projectes obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen hätte, dann war es eben Sache dieser Straßenverwaltungsorgane, die competente Entscheidung des k. k. Handels-Min. hierüber zu provociren, es ging aber nicht an, diese Bedingungen der Bahngesellschaft selbstständig aufzuerlegen und als Zwangsmaßregel hiefür die Verweigerung der Uebernahme zur Geltung zu bringen. Ebenso würde es der Nordbahngesellschaft obliegen, die Intervention des k. k. Handels-Min. anzurufen, wenn der Straßenausschuß die Uebernahme der Straßenstrecke deshalb verweigern sollte, weil er etwa die der Bahngesellschaft obliegenden Verpflichtungen für nicht erfüllt ansieht.

Nr. 6517.

1. Incompetenz des V. G. Hofes zur Entscheidung über civilrechtliche im Rechtswege geltend zu machende Ansprüche. — 2. Ermessen in Anwendung der Vorkehrungen zur Sicherung des Vollzuges der Bauordnung für die Stadt Lemberg. — 3. Die vollständige und richtige Intimation der Entscheidung einer höheren Instanz durch die Unterbehörde gehört zu den wesentlichen Formen des Administrativ-Verfahrens.

Erkenntniß vom 28. März 1892, Z. 2805 ex 1891.

Isaak B . . . ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 6. März 1891, Z. 7753, puncto Bausache.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der nicht erfolgten Abtragung des ohne Baubewilligung zum Theile erbauten 2. Stockwerkes auf der sub Nr. 368 2/4 in Lemberg liegenden Realität, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen die Beschwerde nach § 3, lit. a und e, und § 21 des cit. Gesetzes ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Außer im § 62 des Gemeindestatutes für die die Stadt Lemberg vom 14. October 1870, L. G. B. Nr. 79 — dem Verantwortlichkeitsparagraphe, um den es sich im gegebenen Falle nicht handelt — fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung, wonach an die Gemeinde für die Amtsgebahrung ihrer Organe Ersatzansprüche gestellt werden könnten. Beschwerdeführer versucht auch thatsächlich seinen Ersatzanspruch auf Zahlung von 671 fl. 70 kr. aus der Stadtcasse auf Bestimmungen des allg. bürg. Gesetzbuches über Schadenersatz zu stützen. Da aber civilrechtliche Ansprüche jeder Art nur auf dem Rechtswege geltend gemacht werden können, entzieht sich die Judicatur über diesen Theil der Beschwerde der Competenz des V. G. Hofes in Gemäßheit des § 3, lit. a das Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Was dagegen die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Beseitigung des Demolirungsauftrages des Lemberger Magistrats vom 24. April 1887, Z. 19413, anbelangt, ist zu erinnern, daß in der Bau-Ordn. für die Stadt Lemberg vom 21. April 1885, L. G. B. Nr. 31, allerdings im § 14 das Verbot der Bauführung ohne Bauconsens gegeben erscheint und daß, obgleich eine Bestimmung, daß das ohne Bauconsens Aufgeführte zu demoliren sei, in dieser Allgemeinheit nicht besteht, zumal in dieser Bauordnung die Bestimmung über die Abtragung des Baues nur in Bezug auf einsturzdrohende Gebäude (§ 72) und in Bezug auf gebrechliche Bauobjecte (§ 83) vorkommt, so ist doch der Magistrat und im weiteren Instanzenzuge der Landesausschuß (§§ 102 und 105 des Gem.-Statuts für die Stadt Lemberg) berechtigt, im Grunde der allgemeinen Bestimmung des Schlußsatzes des § 72 Bau-Ordn. zur Sicherung des Vollzuges der Bestimmungen dieses Gesetzes, d. i. der Bauordnung, die sich als nothwendig herausstellenden Vorkehrungen zu treffen; da bei den ohne Consens aufgeführten Bauten die Nichtanwendung der Demolirungsvorkehrung und Sanirung des Formgebrechens durch Abverlangung gesetzmäßig eingerichteter Baupläne zu Zwecken der nachträglichen Consensertheilung — wie dies mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses verfügt wurde — dem Ermessen des Landesausschusses anheimgegeben erscheint, so entzieht

sich die Judicatur auch über diesen Theil der Beschwerde der Competenz des V. G. Hofes im Sinne des § 3, lit e des cit. Ges. vom 22. October 1875.

Allerdings wäre in der angefochtenen Entscheidung, falls selbe so lauten würde, wie sie an die Parteien hinausgegeben erscheint, daß nämlich nur ein Theil der Miteigenthümer der Realität Nr. 368$^{2}/_{4}$ in Lemberg das Bauansuchen nachträglich einzureichen hat, ein Widerspruch mit dem h. g. Erkenntnisse vom 3. Februar 1888, Z. 433,*) gelegen, mit welchem bereits in derselben Sache ausgesprochen wurde, daß eine Bauconsensertheilung nur über Anlagen aller Miteigenthümer der Realität Nr. 368$^{2}/_{4}$ in Lemberg zulässig ist. — Indessen beruht dieser Widerspruch, bezw. diese vermeintliche Verletzung des Beschwerdeführers in seinen schon durch jenes h. g. Erkenntniß vom 3. Februar 1888, Z. 443, erworbenen Rechten nur auf der unvollständigen und unrichtigen Intimation der Entscheidung des Landesausschusses vom 6. Februar 1891, Z. 53067, von Seite des Lemberger Magistrates.

Da die vollständige und richtige Intimation der Entscheidung einer höheren Instanz durch die Unterbehörde zu den wesentlichen Formen des Administrativverfahrens gehört, so mußte in dieser unrichtigen Intimation ein Mangel des administrativen Verfahrens erblickt werden.

Nr. 6518.

Bei Veräußerung von zwei, wenn auch in der Hand eines Besitzers vereinigten, jedoch verschiedenen selbstständigen Gutsobjecten, kommt die Gebührenbegünstigung der a. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860 zur Anwendung, sobald der Werth jedes einzelnen Grundobjectes 4000 fl. nicht übersteigt.

Erkenntniß vom 29. März 1892, Z. 1042.

Josef Rizzi ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritt. v. Beck); E. vom 9. Juli 1891, Z. 11569, puncto verweigerter Gebührenbegünstigung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der gegen Maria Witwe Raas geführten Execution hat der Beschwerdeführer mehrere am 6. Juni 1890 zur Versteigerung gebrachte Realitäten seiner Schuldnerin erstanden, u. zw. eine Partie um 5200 fl. und eine zweite um 1950 fl. — Gegenstand des Streites ist die letztere Partie, bezüglich welcher der Beschwerdeführer die in der a. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860, L. G. B. Nr. 2, vorgesehene Gebührenbegünstigung fordert, während die Finanzverwaltung ihm dieselbe aus dem Grunde verweigert, weil hiefür der Gesammtwerth aller in einer Versteigerung von einem Ersteher erworbenen Realitäten maßgebend sei.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen als begründet erkannt. — Nach dem Wortlaute der cit. a. h. Entschließung ist die fragliche Gebührenbegünstigung den Vermögensübertragungen von allen bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken zugestanden, deren

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3912 (Bd. XII, J. 1888).

Werth 4000 fl. nicht übersteigt, weshalb es sich hier nur um die Frage handelt, ob die zur Versteigerung gebrachten Realitäten, als ein und derselbe bäuerliche Grundbesitz anzusehen sind, oder ob dieselben verschiedene selbstständige Gutsobjecte bilden.

In dieser Beziehung steht aber fest, daß die erstandenen Realitäten, wenngleich in derselben Gemeinde (Moritzing) gelegen und bisher demselben Eigenthümer gehörig, laut des vorliegenden Versteigerungsprotokolles, getrennte selbstständige Gutsobjecte bilden, indem jede derselben von der Vorbesitzerin zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Titeln erworben wurde und als selbstständiges Grundobject verfacht war. — Es handelt sich also hier nicht um einzelne Parcellen oder Grundstücke Einer bäuerlichen Besitzung, sondern um verschiedene Gutsobjecte, die zwar von demselben Käufer erworben wurden, die aber deshalb ihren Charakter selbstständiger bäuerlicher Besitzungen oder zumindestens selbstständiger bäuerlicher Grundstücke nicht verloren haben, und da der hier in Frage kommende, im Versteigerungswege erworbene Grundcomplex den Werth von 4000 fl. nicht übersteigt, so trifft hier die Voraussetzung der a. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860 zu, zumal es nach derselben nicht darauf ankommt, ob das Gutsobject, um dessen Uebertragung es sich handelt, in einem oder in mehreren Versteigerungsacten, an einen oder mehrere Erwerber übertragen worden ist.

Nr. 6519.

1. Bei Uebertragung der Forderungen und Rechte von dem Gesellschafter an die Gesellschaft kann nicht in Betracht kommen, ob die Gesellschaft anläßlich der concreten Einlage auch Verbindlichkeiten des einlegenden Gesellschafters auf sich genommen hat oder nicht. — 2. Pertinenzen einer Fabriksrealität.

Erkenntniß vom 29. März 1892, Z. 1043.

Firma S. Kelsen (Adv. Dr. Singer) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 28. Mai 1891, Z. 13133, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. S. Kelsen hat in die mit dem Gesellschaftsvertrage vom 18. Februar 1890 unter der Gesellschaftsfirma S. Kelsen gegründete offene Handelsgesellschaft als Einlage eingebracht, a) die Fabriksrealität Einlage Z. 333 des X. Bezirkes in Wien im Werthe von 51.000 fl. und b) den nach der letzten unter Berücksichtigung aller Passiven errichteten Bilanz sich ergebenden Werth des bis dahin ihm allein gehörigen Metallwaarenfabriksgeschäftes. — Dieser Werth erscheint in der maßgebenden Bilanz vom 25. Mai 1890 mit 111.930 fl. 94 kr. beziffert.

Bei Bemessung der fraglichen Vertragsgebühr wurden 1. als Einlage des S. Kelsen das ganze bilanzmäßige Activum per 136.507 fl. 40 kr., ohne Abzug der Passiven per 24.576 fl. 46 kr. behandelt, 2. die in dem Modell-Conto, Stall-Conto und Fabriksutensilien-Conto aufgenommenen Gegenstände als Zugehör der Fabriksrealität der Immobilargebühr unterzogen. — Diese Bemessung der Gebühr ist mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

Ad 1. Nach T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, lit. B 2 c., ist von Gesellschaftsverträgen, die den Vortheil der Gesellschafter zum Gegenstande haben, und bei welchen dieselben nur ihre Sachen oder ihre Mühe und ihre Sachen vereinigen — mit Ausnahme der Actiengesellschaften und der Actiencommandit-Gesellschaften, welche auf länger als zehn Jahre abgeschlossen werden — die Gebühr nach Scala II von der bedungenen Vermögenseinlage zu entrichten.

Es ist klar, daß die Einlage eines Gesellschafters nicht in blos rechnungsmäßigen Werthen, sondern in bestimmten Sachen, in concreten Forderungen oder sonstigen Rechten bestehen muß, deren jedes für sich einen wirthschaftlichen Werth repräsentirt, da die Gesammtheit der Einlagen eben das Vermögen der Gesellschafter zu bilden hat. — Da ferner anerkanntermaßen durch die Einlagen von Vermögenschaften in den Gesellschaftsfond eine Uebertragung des Eigenthums der eingelegten Sachen, bezw. eine Uebertragung der eingelegten Forderungen und sonstigen Rechte von dem einlegenden Gesellschafter an die Gesellschaft stattfindet, so können den Gegenstand dieser Uebertragung auch nur die eingelegten Sachen, Forderungen und sonstigen Rechte bilden und es kann bei dieser Uebertragung nicht in Betracht kommen, ob die Gesellschaft anläßlich der concreten Einlage auch Verbindlichkeiten des einlegenden Gesellschafters auf sich genommen hat oder nicht, indem durch eine derartige Uebernahme von Verbindlichkeiten wohl das Vermögen der Gesellschaft berührt, keineswegs aber der Geldwerth der den Geschäftsgegenstand bildenden eingelegten Objecte, auf welche es gemäß § 48 Gebühren-Ges. bei der Gebührenbemessung allein anzukommen hat, vermindert wird.

Was daher die Anforderung anbelangt, daß von dem Werthe des eingebrachten Gutes die Passiven in Abzug gebracht werden, so fand der V. G. Hof dieselbe im Gesetze nicht begründet.

Ad 2. Thatsächlich sind von dem Gesellschafter S. Kelsen die Fabriksrealität Einl. Z. 333 des X. Bezirkes in Wien im Werthe von 51.000 fl. und außerdem der Bestand an diversen Modellen im Werthe von 2057 fl. 50 kr. (s. g. Modell-Conto), der Bestand an Fabrikseinrichtung per 44.900 fl. (s. g. Fabriksutensilien-Conto), und der Bestand an Pferden und Wagen per 880 fl. (s. g. Stall-Conto) in die Gesellschaft eingebracht worden.

Nun ist es allerdings richtig, daß die in den genannten drei Contos enthaltenen Objecte an sich Gegenstände sind, welche nicht nothwendig zum Gebrauche einer unbeweglichen Sache dienen, sondern auch zur Benützung in einem geschäftlichen Betriebe bestimmt sein können. — Es kann daher ohneweiters zugegeben werden, daß an sich die Pertinenzqualität dieser Objecte nicht sofort klar erscheint, da es Pertinenzen zu einem geschäftlichen Betriebe nicht geben kann, vielmehr die Pertinenzqualität immer die Zugehörigkeit zu einer körperlichen Sache, im vorliegenden Falle zu der in Frage stehenden Realität Einl. 333, voraussetzt. (§ 294 a. b. G. B.)

Allein aus dem Gesellschaftsvertrage vom 18. Februar 1890 selbst ergibt sich, daß diese Realität eine Fabriks-Realität, also direct für die Zwecke des Geschäftsbetriebes eingerichtet ist, es handelt sich demnach hiebei

nicht sowohl um ein Haus, als vielmehr um ein gewerbliches Etablissement, zu dessen Begriff auch eine ganz bestimmte Einrichtung gehört, so daß ohne diese Einrichtung das Haus nicht mehr das ist als was es gelten soll, weshalb auch alle zu dieser Einrichtung gehörigen Gegenstände zweifellos Pertinenzen dieses Etablissements bilden, während eben dieselben Gegenstände anderswo nicht als Pertinenzen erscheinen würden. Dazu kommt noch, daß im vorliegenden Falle an der Bestimmung dieser Gegenstände zum fortdauernden Gebrauche der Fabrik durch den Eigenthümer kein Zweifel bestehen kann, weil laut der vorliegenden Bilanz S. Kelsen schon zur Zeit, da er die Fabrik im Hause Einl. Z. 333 allein betrieb, diese Gegenstände als mit der Fabrik zusammenhängend betrachtete und dadurch, daß dieselben auch an die Gesellschaft S. Kelsen übergingen, diesen Zusammenhang auch für die Zukunft aufrecht erhalten bleibt, wobei noch besonders hervorzuheben ist, daß den Gegenstand des Gesellschaftsvertrages nichts anderes als das Metallwaaren f a b r i k s g e s c h ä f t, also jenes Geschäft bildet, welches in der F a b r i k srealität Einl. Z. 333 ausgeübt wird. — Unter diesen Umständen war die Finanzverwaltung berechtigt, die in Rede stehenden Fahrnisse als Zugehör der Fabriksrealität Einl. Z. 333 des X. Wiener Bezirkes zu betrachten.

Nr. 6520.

Die Uebernahme eines beweglichen Vermögens, nicht auf Grund des Uebereinkommens mit den Miterben, unterliegt als besonderes Rechtsgeschäft der Scalagebühr.

Erkenntniß vom 29. März 1892, Z. 1041.

Osias Losch und Gen. (Adv. Dr. Rechen) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 19. März 1891, Z. 43384, puncto Gebühr von einem Vergleiche.

»D i e B e s c h w e r d e w i r d a l s u n b e g r ü n d e t a b g e w i e s e n.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Gebühr von dem beim k. k. Landesgerichte in Lemberg am 7. September 1887 protokollarisch geschlossenen Vergleiche, mittelst welchen Osias Losch seine Erbrechte nach Pinie Losch und Marcus Losch um 2500 fl. seinen Miterben Aron Losch, Nachman Leib Losch und Matla Losch, verehelichte John, in das Eigenthum übertragen hat.

Die Beschwerdeführer vermeinen diese der Gebühr unterzogene Vereinbarung blos als eine Verzichtleistung, beziehungsweise Erbtheilung ansehen zu können.

Der V. G. Hof vermochte indessen diesen Beschwerdepunkt als gegründet nicht zu erkennen. — Eine Verzichtleistung liegt in dem Vergleiche schon deshalb nicht vor, weil eine solche nur in dem Aufgeben des Erbrechtes ohne Uebertragung desselben an einen Andern bestehen kann, was im gegebenen Falle nicht zutrifft, da aus dem Inhalte des Vergleiches klar hervorgeht, daß Osias Losch seine Erbrechte an bestimmt genannte Personen, u. zw. um ein bestimmtes Entgelt abgetreten, also seine Erbrechte verkauft hat.

Was die Erbtheilung anbelangt, so kann zugegeben werden, daß in der Vereinbarung eine solche gelegen ist; indessen ist diese Art Erbtheilung nicht gebührenfrei, sie fällt vielmehr unter den § 4 der kais. Verordnung

vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, welcher bestimmt, daß, wenn eine Sache, die zu einem, mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, von einem der Theilhaber ganz oder zu einem Theile, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes zukam, erworben wird, der Werth des Erworbenen mit dem Werthe der Rechte des Erwerbers auf den Nachlaß zu vergleichen ist und die Erwerbung nur hinsichtlich des Unterschiedes, um welchen der erstgedachte Werth den letzteren übersteigt, als ein neues Rechtsgeschäft anzusehen kommt. Dies trifft aber im gegebenen Falle zu. Denn der Nachlaß nach Pinie Losch und Marcus Losch war bereits sowohl dem Osias Losch als seinen Miterben angefallen, diese aber erwarben kraft des Uebereinkommens von Osias Losch Theile, welche ihnen nicht schon kraft des Erbrechtes zukamen. — Es war daher mit Recht dieses Uebereinkommen als ein neues Rechtsgeschäft der Gebühr, u. zw. einer solchen vom Kaufvertrage zu unterziehen.

Der Umstand aber, daß zur Zeit des Abschlusses des Uebereinkommens weder der Verkäufer noch auch die Käufer das bücherliche Eigenthum erlangt hatten, ist vom Standpunkte der Gebührengesetzgebung ohne Belang, weil die Gebühr für die Uebertragung des Titels (§ 1 ca. 1 und Alinea 1 des § 44 Geb.-Ges.) zu entrichten und hienach von dem Umstande, daß Verkäufer und Käufer bereits bücherliche Eigenthümer seien, unabhängig ist.

Dem Begehren, daß zum mindesten von dieser Gebühr der vierte Theil der von den Nachlässen nach Pinie und Marcus Losch bemessenen Gebühren in Abschlag gebracht werde, ist ohnehin Genüge geschehen, wie dies bezüglich der Gebühr von dem Nachlasse der Pinie Losch aus der Entscheidung der Fin.-Landes-Direction vom 15. Februar 1889, Z. 7580, bezüglich jener von dem Nachlasse des Marcus Losch aber aus dem Zahlungsauftrage zur Z. 5640 ex 1887 selbst hervorgeht, in welchem es ausdrücklich heißt, daß die auf Osias Losch entfallende $1^1/_2$percentige Gebühr von dem vierten Theile der unbeweglichen Sachen im Grunde des § 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853 nicht vorgeschrieben werde.

Die Judicatur über den zweiten Beschwerdepunkt (betreffend die angebliche Nichtberücksichtigung der Testamente der Pinie und des Marcus Losch) entfällt, weil der Vertreter der Beschwerdeführer diesen Beschwerdepunkt bei der ö. m. Verhandlung ausdrücklich zurückgezogen hat.

Nr. 6521.

Die Uebertragung des den Gesellschaftern als Einzelpersonen gehörigen Vermögens an die Gesellschaftsfirma beinhaltet eine gebührenpflichtige Vermögensübertragung.

Erkenntniß vom 29. März 1892, Z. 1044.

Firma Josef Zisarsky & Comp. ca. Finanz-Min.; E. vom 28. Mai 1891, Z. 11571, puncto Gebühr von einem Dissolutionsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6419.

Nr. 6522.

Das Recht als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten, kommt nur jenen geistlichen Functionären zu, welchen für einen bestimmten Sprengel die geistliche Jurisdiction zusteht. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 31. März 1892, Z. 1049.

Stadtgemeinde Königliche Weinberge ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Kaněra); E. vom 17. März 1891, Z. 3433, puncto Berufung des Pfarrers der deutschen evangelischen Gemeinde Prag in den deutschen Ortsschulrath der Königlichen Weinberge.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde erachtet die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Einberufung des Pfarrers der deutschen evangelischen Kirchengemeinde in Prag in den Ortsschulrath der deutschen Volksschulen der Stadt Königliche Weinberge für gesetzwidrig, weil nach § 3 des Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Februar 1873, R. G. B. Nr. 17, in den Ortsschulrath nur die Ortsseelsorger einzutreten haben, als Ortsseelsorger aber der obenbezeichnete Pfarrer nicht angesehen werden kann, weil die Gemeinde Königliche Weinberge weder zum Pfarrsprengel Prag, noch überhaupt zu dem westlichen Senoriate der evangelischen Kirche A. C. zählt.

Wie aus der über die vom Gerichtshofe gestellte Anfrage mit Zuschrift vom 9. März 1892, Z. 4737, erfolgten Mittheilung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht sich ergibt, hat das k. k. Ministerium die Stadt Königliche Weinberge als zum Sprengel der deutschen evangelischen Pfarre in Prag gehörig behandelt, weil nach § 16 der mit Kundmachung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 15, publicirten evangelischen Kirchenverfassung, jeder evangelische Glaubensgenosse, sobald er nicht in dem Sprengel einer Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat, der nächsten Pfarrgemeinde angehört, die Jurisdiction des Pfarrers dieser Gemeinde sich also auch auf die nächstgelegenen Gemeinden, soweit dieselben nicht als eigene Pfarrgemeinden constituirt sind, erstreckt, wie denn auch die Jurisdiction von dem deutschen evangelischen Pfarramte in Prag in den Königlichen Weinbergen ausgeübt wird. — Zur Begründung der angefochtenen Entscheidung hat bei der ö. m. Verhandlung der Regierungsvertreter noch insbesondere darauf hingewiesen, daß nach dem gleich authentischen böhm. Texte des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, nicht die Ortsseelsorger, sondern die Seelsorger der christlichen Confessionen zum Eintritte in den Ortsschulrath berufen sind, so daß nicht so sehr die territoriale Zugehörigkeit der Schulgemeinde zum Pfarrsprengel, als vielmehr der Umstand maßgebend sei, ob der betreffende geistliche Functionär die Jurisdiction und die geistliche Verwaltung betreffs der Angehörigen seiner Confession auszuüben berechtigt sei.

Der V. G. Hof hat gleichwohl die Rechtsanschauung der Beschwerdeführer als begründet erkannt, daß dem deutsch-evangelischen Pfarrer ein Anspruch, als Mitglied in den Ortschulrath der Königlichen Weinberge einzutreten, nicht zur Seite stehe, weil nach § 3 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, dieses Recht nur Ortsseelsorgern, d. i. jenen geistlichen

Functionären, welchen für einen bestimmten Sprengel die geistliche Jurisdiction zusteht, zukommt.

Wenn in dem allerdings gleich authentischen böhm. Texte das Gesetz sich nur des Ausdruckes »Seelsorger« bedient, so ist damit eine Verschiedenheit zwischen beiden Texten nicht gegeben, weil auch der Ausdruck »Seelsorger« (duchovní správce) begriffsmäßig den für einen bestimmten Sprengel bestellten geistlichen Verwalter bezeichnet; daß auch im § 3 nach der böhm. Textirung das Moment der territorialen Zugehörigkeit in Betracht gezogen ist, ergibt sich aus dem 2. Alin. desselben Paragraphen.

Nun wird von dem k. k. Min. für Cultus und Unterricht zugegeben und nach Anhang 2 des Staatsmin.-Erlasses vom 22. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 15, steht es außer Frage, daß die Gemeinde Königliche Weinberge nicht zum Sprengel der deutsch-evangel. Gemeinde Prag gehört, daß daher der deutsch-evangelische Pfarrer in Prag jedenfalls nicht im Sinne des § 3 des vorcit. Gesetzes vom 24. Februar 1873 Ortsseelsorger ist. — Allerdings erscheint derselbe im Sinne des § 16 des vorcit. Staats-Min.-Erlasses zur Ausübung der christlichen Jurisdictionsacte auch bezüglich der in der Königlichen Weinberggemeinde wohnhaften evangelischen Glaubensgenossen berechtigt, aber nur deshalb, weil diese Glaubensgenossen Angehörige der Prager Pfarrgemeinde sind. Der Staatsmin.-Erlaß stellt nach seinem Wortlaute nicht eine Ausdehnung des Jurisdictionssprengels des Seelsorgers, sondern eine Einbeziehung außerhalb dieses Sprengels wohnhafter Glaubensgenossen in die constituirte Pfarrgemeinde fest.

Kann aber hiernach nur von einer persönlichen Angehörigkeit der in der Königlichen Weinberggemeinde wohnhaften Glaubensgenossen zur Prager Pfarrgemeinde, nicht aber von einer Zugehörigkeit der Schulgemeinde Königliche Weinberge zu dem erwähnten Pfarrsprengel gesprochen werden, dann ist der Pfarrer der Prager Gemeinde auch nicht als Ortsseelsorger der Schulgemeinde anzusehen.

Nr. 6523.

Verfahren in Absicht auf die Sicherstellung des Umfanges einzelner Wasserbenützungsrechte.

Erkenntniß vom 31. März 1892, Z. 1050.

Wilhelm Teller und Rebekka Lasch (Adv. Dr. Dostal) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop und Bau-R. Goldbach); mitbeth. Firma Taußig (Adv. Dr. Kohn); E. vom 11. Februar 1891, Z. 14543 ex 1890, puncto Genehmigung der Wasserbenützungsanlagen bei der Kattun-Druckerei der Firma S. Taußig in Kuttenberg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der der Firma S. Taußig gehörigen Kattundruckfabrik die Entnahme von 990 Kbm. Wasser per Tag aus dem Malešovkabache, bezw. aus dem aus diesem Bache abgeleiteten Kunstgraben der Tuchwalke durch die zugleich consentirten, bei der Fabriksrealität angebrachten Wasserleitungen unter der weiteren Bedingung bewilligt, daß die Schmutz- und Farbwässer der Fabrik in den Galdenbach an einer anderen Stelle und zwar unterhalb des so-

genannten Teller'schen Wehres eingeleitet werden. — Die Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. stützt sich auf die Annahme, daß der Kattundruckfabrik der Firma S. Taußig Rechte zur Benützung des obenbezeichneten Bachwassers zustehen, daß der Umfang dieser Benützungsrechte jedoch ein zweifelhafter gewesen ist, daß weiter eine Beeinträchtigung fremder Rechte durch die Zuerkennung der Wassermenge per 990 Kbm. per Tag nicht Platz greife und daß insbesondere die Wasserbezugsrechte der Zuckerfabriken der Firma M. B. Teller, die consensgemäß 2046 Kbm. Wasser per Tag umfassen, nicht geschädigt werden.

Die Beschwerdeführer als Besitzer der Zuckerfabriken C.-Nr. 1, 2, 3 und 58 in Kuttenberg, dann der Mühlen C.-Nr. 52 in Kuttenberg und Nr. 3 in Sedlec, erachten sich durch diese Entscheidung darum für beschwert, weil die Wasserbezugsrechte dieser ihrer Unternehmungen durch die Ausleitung des der Kattundruckfabrik zuerkannten Wasserquantums benachtheiligt werden und sie machen insbesondere auch geltend, daß das in der Sache abgeführte Verfahren ein mangelhaftes gewesen sei, da einerseits der Umfang der Wasserrechte der Zuckerfabriken nicht festgestellt und ebensowenig die Wassermenge, welche der Malešovkabach führe, verläßlich erhoben worden sei.

Die Beschwerde erkennt weiter eine Verletzung wesentlicher Formen des administrativen Verfahrens darin gelegen, weil im Zuge des Verfahrens die Entscheidung der Statthalterei vom 25. Juni 1887, Z. 20018, welche eine Ergänzung des Thatbestandes beabsichtigte, durch den Min.-Erlaß vom 30. Juli 1888, Z. 2503, behoben und der Statthalterei die meritorische Entscheidung in der Sache aufgetragen wurde, obschon der Thatbestand thatsächlich unvollständig gewesen war und das Ministerium im weiteren Verlaufe der Angelegenheit eine Ergänzung des Verfahrens selbst zu veranlassen sich genöthigt sah, weil das von dem Experten unterm 26. December 1886 abgegebene Sachverständigengutachten den Parteien nicht im Zuge des Verfahrens während der Verhandlung, sondern erst bei der vom Ackerbau-Min. in Folge des Min.-Recurses angeordneten Nachtragsverhandlung bekannt gegeben wurde, weil endlich den Beschwerdeführern die von der Gegenpartei erstatteten schriftlichen Aeußerungen nicht bekannt geworden sind.

Was zunächst die das Verfahren und insbesondere die Unvollständigkeit des Thatbestandes betreffenden Beschwerdepunkte anbelangt, so konnte der V. G. Hof dieselben nicht für begründet erkennen. — Was vorerst den Umfang der Wasserbenützungsrechte der Kattundruckfabrik betrifft, so weisen die Acten nach, daß im Administrativverfahren alle jene Momente erhoben worden sind, welche überhaupt erhoben werden konnten. Es ist constatirt worden, daß die im Laufe der Zeit in eine Kattundruckfabrik umgewandelte ursprüngliche gewerbliche Anlage wasserbezugsberechtigt war, daß diese Anlage insbesondere Theilhaber der bestandenen Wassergenossenschaften gewesen ist und es ist ebenso constatirt worden, daß die ursprünglich bestandene Wassereinleitungs-Vorrichtungen in den 50-er Jahren eine Aenderung erfahren haben, so daß der aus Anlaß der abgeführten Verhandlung vorgefundene Bestand der Wassereinleitungen einen seit dieser Zeit datirenden Besitzstand darstellt.

Da die technischen Einrichtungen der ursprünglichen Wassereinleitungs-Anlagen nicht weiter nachweisbar waren, würde jede weitere Erhebung über den Umfang der Wasserbenützungsrechte zwecklos gewesen sein und es konnte eben darum der V. G. Hof auch darin einen Mangel des Verfahrens nicht erkennen, daß mit der Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 30. Juli 1888, Z. 2503, weitere Erhebungen in dieser Richtung als überflüssig erkannt worden sind.

Bei dieser Sachlage war die Behörde im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 Wasserr.-Ges. berechtigt, davon auszugehen, daß der Umfang der Wasserbenützungsrechte der Kattundruckfabrik einerseits nach dem Bedarfe dieser Unternehmung und andererseits nach den bezüglich dieses Wassers bereits bestehenden rechtmäßigen Ansprüchen anderer Wasserbenützungsberechtigten bestimmt werden müsse.

Ebensowenig konnte der V. G. Hof die Beschwerdeausführung für zutreffend erkennen, daß in dem abgeführten Verfahren der Umfang der Wasserbenützungsrechte der Zuckerfabriken nicht entsprechend sichergestellt worden sei. — Davon abgesehen, daß es Sache der beschwerdeführenden Partei gewesen wäre, die Beweise über den Umfang ihrer Wasserbenützungsrechte zu erbringen, soweit dieselbe eine Einschränkung ihrer Wasserbenützungsrechte durch die Kattundruckfabrik hintanhalten wollte, ist aus den über die Zuckerfabriks-Anlagen ergangenen behördlichen Entscheidungen, insbesondere aus dem Min.-Erlasse vom 5. April 1877, Z. 6150, der Umfang der rechtmäßigen Ansprüche der Zuckerfabriken erkenntlich und in dieser letzteren Entscheidung mit 64.800 Kubikschuh gleich 2046 Kbm. festgestellt.

Im Zuge des administrativen Verfahrens wurde allerdings von Seite der Beschwerdeführer ein viel höherer Bedarf an Wasser angegeben und in Anspruch genommen. Allein daß die Beschwerdeführer Rechte auf die Bedeckung dieses Bedarfes erworben hätten, wurde ihrerseits nicht erwiesen; wohl aber ist durch die gepflogenen Erhebungen dargethan, daß die Beschwerdeführer mit ihren Fabriksrealitäten Aenderungen vorgenommen haben, welche einen größeren als den ihnen consensgemäß zustehenden Wasserverbrauch im Gefolge hatten. Da überdies bei den behördlichen Entscheidungen nicht von dem consensmäßigen Wasserbezugsrechte der Beschwerdeführer, sondern von der im Administrativverfahren ursprünglich angegebenen Bedarfsziffer per 4000 Kbm. per Tag ausgegangen wurde und da weiter — wie im weiteren Verfolge nachgewiesen werden wird — auch bei Veranschlagung eines Wasserbedarfes von 8500 Kbm. per Tag für die Fabriksrealitäten der Beschwerdeführer durch die Zuerkennung von 990 Kbm. Wasser per Tag für die Kattundruckfabrik gleichwohl nicht eine Beeinträchtigung der Beschwerdeführer herbeigeführt wird, so vermochte der V. G. Hof eine Unvollständigkeit des Thatbestandes auch in dieser Richtung nicht als vorhanden zu erkennen.

Belangend die Wassermenge des Malešovkabaches, so ergibt sich aus den Administrativacten, daß bei der Verhandlung vom 7. Mai 1885 von Seite des intervenirenden Staatstechnikers die Wassermenge des Malešovkabaches gemessen und mit 0·325 Kbm. per Secunde oder mit 28.020 Kbm. per Tag berechnet worden ist. Allerdings haben die Beschwerdeführer in dem Administrativverfahren, gestützt auf das Gutachten des Ingenieurs Plenker

vom 26. Februar 1887, behauptet, daß die stetig fließende Wassermenge zu hoch angesetzt erscheine, da der Malešovkabach, namentlich in wasserarmen Zeiten diese Wassermenge nicht führe und es hat der Experte der Partei die Wassermenge mit blos 12.996 Kbm. per Tag berechnet. Da jedoch die der Kattundruckfabrik zugewiesene Wassermenge per Tag 990 Kbm. und die den Zuckerfabriken der Beschwerdeführer rechtlich gebührende Wassermenge per Tag 2046 Kbm. zusammen 3036 Kbm. per Tag ausmachen, so ist es evident, daß gegenüber diesem Bedarfe auch nach den Daten des Experten der beschwerdeführenden Partei selbst noch eine Wassermenge von 9960 Kbm. per Tag als Ueberschuß erübrigt, so daß auch für den Fall, daß die constatirte Wassermenge des Malešovkabaches in wasserarmen Zeiten eine weitere Verringerung erfährt, gleichwohl nicht eine Beeinträchtigung der beiden Unternehmungen in ihrem Wasserbedarfe vorauszusehen ist.

Bei dieser Sachlage konnte der V. G. Hof darin einen Mangel des Verfahrens nicht erkennen, daß das k. k. Ackerbau-Min. sich nicht veranlaßt sah, weitere Erhebungen über die Wasserführungsverhältnisse des Malešovkabaches anzuordnen, zumal auch bei der Annahme der vom Experten der beschwerdeführenden Partei berechneten geringeren Wassermenge nicht blos für die Zuckerfabriken rechtmäßig gebührenden 2046 Kbm. Wasser per Tag, sondern auch für den ursprünglich angegebenen Mehrbedarf von 4000 Kbm. per Tag, ja nahezu für den in dem Verhandlungsprotokolle vom 5. Juli 1890 behaupteten, jedoch unerwiesenen und jedenfalls nicht consentirten Wasserbedarf per 8000 Kbm. per Tag vorgesorgt erscheint und als weiter die Thatsache, daß ungeachtet des langjährigen Bestandes beider Etablissements ein eingetretener Wassermangel bei denselben nicht behauptet wurde, gleichfalls der Annahme ungenügender Wasserführungs-Verhältnisse entgegensteht.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß durch die abgeführte Administrativverhandlung allerdings ein Thatbestand zu Tage gefördert wurde, welcher die für die Entscheidung erforderlichen Vorfragen ausreichend beantwortet hat. Dem gegenüber erscheinen auch die weiteren Beschwerdepunkte wegen Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens nicht weiter relevant. — Denn die mit der Entscheidung der Statthalterei vom 25. Juni 1887, Z. 20018, in Aussicht genommenen weiteren Erhebungen über die Wasserbezugsrechte der beiden Unternehmungen und über die Wasserführungs-Verhältnisse des Malešovkabaches, waren nach dem Vorgesagten nicht unumgänglich erforderlich, um die Frage, ob für die Kattundruckfabrik eine tägliche Wassermenge von 990 Kbm. verfügbar sei, zu beantworten und es hat darum die mit dem Min.-Erlasse vom 30. Juli 1888, Z. 2503, verfügte Unterlassung dieser weiteren Erhebungen der Vollständigkeit des Thatbestandes in keiner Richtung Abbruch gethan.

Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß im weiteren Verlaufe der Verhandlung das Ministerium selbst eine Ergänzung des Verfahrens verfügte und wenn daraus die Nichtberechtigung des Min.-Erlasses vom 30. Juli 1888, Z. 2503, abzuleiten versucht wird, so übersieht dieselbe, daß die von dem k. k. Ackerbau-Min. verfügten Ergänzungen des Verfahrens auf ganz andere Momente sich bezogen haben und wesentlich in der Aenderung der Ansprüche und Begehren der heutigen Beschwerdeführer ihren Grund hatten.

Daß das Gutachten des Experten vom 26. December 1886 den Parteien erst nachträglich zur Kenntniß gebracht wurde, war allerdings ein Mangel des Verfahrens, diesen Mangel des Verfahrens hat aber das k. k. Ackerbau-Min. mit dem Erlasse vom 19. April 1890, Z. 19383, dadurch behoben, daß den Parteien durch die Protokollarverhandlung vom 30. Mai, 30. Juni und 5. Juli 1890 ausreichende Gelegenheit geboten wurde, ihren Rechtsstandpunkt zu wahren.

Wenn endlich als eine Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens die Beschwerde auch geltend macht, daß den Beschwerdeführern schriftliche Aeußerungen der Gegenpartei nicht bekannt geworden sind, so konnte der V. G. Hof auf diesen Umstand schon darum keinen weiteren Bedacht nehmen, weil nach Ausweis der Acten, die Parteien durchgehends zu Protokoll gehört worden sind und weil nicht vorliegt, daß den Beschwerdeführern die Einsicht und Kenntnißnahme vom Inhalt der Protokolle irgendwann und irgendwie verwehrt worden wäre.

Aber auch die meritorischen Beschwerdepunkte konnte der V. G. Hof nach der Actenlage nicht als gesetzlich begründet erkennen. — Nach § 20 Wasserr.-Ges. richtet sich das zu bestimmende Maß der Wasserbenützung einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers und andererseits nach dem Wasserüberschusse, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zur weiteren Benützung verfügbar ist, und nach § 94 Wasserr.-Ges sind bei widerstreitenden Ansprüchen von Unternehmern vor allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicher zu stellen und sodann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen.

Da nun — wie oben ausgeführt — gegenüber der constatirten Bachwassermenge per 28.080 Kbm. per Tag, ja sogar gegenüber der durch den Experten der beschwerdeführenden Partei berechneten Wassermenge des Malešovkabaches per 12.996 Kbm. per Tag, der Wasserbedarf beider Unternehmungen gedeckt erschien, die rechtmäßigen Ansprüche der Beschwerdeführer jedenfalls nicht in Frage gestellt wurden und bei Veranschlagung dieses Bedarfes ein Wasserüberschuß sich ergab, welcher die Zuerkennung von 990 Kbm. Wasser per Tag an die Kattunfabrik der Firma S. Taußig anstandslos ermöglichte, so ist klar, daß die angefochtene Entscheidung den citirten, für den Streitfall maßgebenden Bestimmungen des Wasserr.-Ges. vollauf entspricht.

Die Beschwerdeführer machen allerdings auch geltend, daß die Entscheidung die Wasserbezugsrechte der Mühlen der Beschwerdeführer Nr. 52 in Kuttenberg und Nr. 3 in Sedlec durchaus unberücksichtigt ließ. — Diesem Beschwerdepunkt gegenüber ist zunächst in thatsächlicher Beziehung hervorzuheben, daß die Beschwerdeführer im Administrativverfahren einen Antrag auf Sicherstellung der Wasserbezugsrechte dieser Mühlen nicht gestellt, sondern lediglich Anspruch auf Deckung des Wasserbedarfes ihrer Zuckerfabriken erhoben haben, daß weiter — wie die Administrativacten und insbesondere das über Veranlassung des Gerichtshofes aufgenommene Protokoll vom 15. März 1892 darthut — die Mühlen Nr. 52 in Kuttenberg und Nr. 3 in Sedlec thatsächlich nicht mehr bestehen und von den Beschwerdeführern aufgelassen worden sind.

Die angefochtene Entscheidung motivirt die Nichtberücksichtigung der Wasserbezugsrechte dieser Mühlen auch damit, daß diese Rechte durch die

Auflassung der Mühlwerke selbst erloschen sind. — Der V. G. Hof hatte keinen Anlaß, in eine Untersuchung und Erörterung der Frage einzugehen, ob diese Motivirung richtig sei und ob die Wasserbezugsrechte der Mühlen in der That erloschen sind, da nach der Actenlage eine nähere Erhebung über diese Rechtsverhältnisse und eine instanzmäßige Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand dieser Wasserbezugsrechte für die Entscheidung des concreten Streitfalles keineswegs unbedingt nothwendig gewesen war, die Unterlassung derselben somit einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht zu begründen vermag.

Denn, da es sich — wie bereits erwähnt — einerseits nicht um die Bewilligung neuer Wasserbezugsrechte für die Betriebsanlage der Firma S. Taußig, sondern lediglich um die Feststellung des Umfanges der dieser Firma erwiesenermaßen zustehenden Wasserbezugsrechte gehandelt hat und da andererseits von der beschwerdeführenden Partei nur die Deckung des Wasserbedarfes für die Zuckerfabriken beansprucht wurde, für welchen Wasserbedarf die Beschwerdeführer die Wasserbezugsrechte der Mühlen erworben und factisch auch ausgenützt haben, so hatte die Behörde weder formell, noch auch materiell einen Anlaß, die Frage nach den Wasserbezugsrechten der Mühlen in die Entscheidung miteinzubeziehen: formell nicht, weil — wie hervorgehoben — ein diesbezüglicher Antrag im Zuge des Administrativverfahrens von der Partei nicht gestellt wurde, materiell nicht, weil eine Vorsorge für den Bedarf dieser thatsächlich nicht vorhandenen Betriebsanlagen zunächst nicht nöthig erschien.

Bei dieser Sachlage konnte die judicatmäßige Lösung der Frage, ob und inwieweit die seinerzeit für die Mühlen Nr. 52 in Kuttenberg und Nr. 3 in Sedlec consentirten Wasserbezugsrechte derzeit noch aufrecht bestehen, sowie auch die Lösung der Frage, was Rechtens sein solle, wenn der vorerst nicht vorhergesehene Wassermangel einen Widerstreit unter den bestehenden Betriebsanlagen hervorrufen würde, ganz wohl jenem Zeitpunkte vorbehalten werden, wenn etwa bei Wiederherstellung der Mühlen die Feststellung der diesen allenfalls zustehenden Wasserbezugsrechte sich als nothwendig herausstellen wird, oder wenn wegen eingetretenen Wassermangels eine Entscheidung nach dem Schlußabsatze des § 94 Wasserr.-Ges. zu treffen sein wird.

Da durch die angefochtene Entscheidung dieser Frage auch thatsächlich nicht präjudicirt wird, so konnte der V. G. Hof auch den in Betreff der oben bezeichneten Mühlen erhobenen Beschwerdepunkt nicht für begründet erkennen.

Nr. 6524.

Durch die lediglich im öffentlichen Interesse und nicht über Begehren der Anrainer getroffenen besonderen Beschränkungen — soweit es sich nicht um Bedingungen handelt, welche die technischen Einrichtungen der gewerblichen Anlage selbst festzustellen bestimmt sind — werden keine Parteirechte geschaffen, und ist die Gewerbebehörde I. Instanz berechtigt, im eigenen Wirkungskreise solche Beschränkungen, bezw. Vorbehalte, über gemachte Vorstellung zurückzunehmen.

Erkenntniß vom 1. April 1892, Z. 1063.

Franziska Peltzer (Adv. Dr. Prokſch) ca. Min. des Innern (M.-R. Fischbach); mitbet. Eigenthümer des Hauses C.-Nr. 1, Hohlweggasse III. Wien (Adv. Dr. Gerl sen.);

E. vom 27. April 1891, Z. 7048, puncto eventuell angeordneter Auflassung der der Beschwerdeführerin gehörigen Metallgießerei.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Bei der mit dem magistratlichen Decrete vom 9. August 1869, Z. 82560, dem Friedrich Pelzer ertheilten Genehmigung zur Anlage einer Metallgießerei in der Hohlweggasse, III. Bezirk in Wien, wurden die heute hier weiter nicht in Betracht kommenden Bedingungen zur Ausführung der Anlage vorgezeichnet. — Das Bewilligungsdecret enthält am Schlusse noch nachstehenden Passus: Als selbstverständlich wird schließlich noch hinzugefügt, daß diese Metallgießerei in dem Falle, als dieselbe ungeachtet der angeordneten Vorschriften die Umgebung in unzulässiger Weise belästigen sollte, auf Verlangen der Behörde unverzüglich ohne Anspruch auf Entschädigung aufzulassen wäre. — Ueber Vorstellung Friedrich Pelzer's wurde mit dem magistratlichen Decrete vom 7. October 1869, Z. 115774, dieser oberwähnte Zusatz wieder zurückgenommen.

Die Eigenthümer der Nachbarrealität Nr. 1 Hohlweggasse — im Jahre 1890 über ihr Einschreiten von dieser Zurücknahme verständigt — überreichten dagegen den Recurs, über welchen von der Statthalterei mit Entscheidung vom 11. October 1890, Z. 28108, das die Zurücknahme des erwähnten Vorbehaltes enthaltende Magistratsdecret vom 7. October 1869, Z. 115774, wegen Incompetenz behoben und gleichzeitig im eigenen Wirkungskreise die von Friedrich Pelzer im Jahre 1869 erhobene Vorstellung dahin erledigt wurde, daß der ursprüngliche in Rede stehende Vorbehalt mit der Beschränkung aufrecht erhalten wurde, daß von demselben nur im äußersten Falle Gebrauch gemacht werden darf.

Gegen die diese Statth.-Entscheidung bestätigende Entscheidung des Min. des Innern vom 27. April 1891, Z. 7048, ist die vorliegende Beschwerde der Franziska Pelzer, als Rechtsnachfolgerin des Friedrich Pelzer, Inhaberin der fraglichen Anlage, gerichtet.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die Entscheidung der vorliegenden Streitsache steht auf der Frage, ob der Magistrat als Gewerbsbehörde I. Instanz nach Maßgabe der Min.-Verordnung vom 30. August 1868, R. G. B. Nr. 124, berechtigt war, die im Jahre 1869 überreichte Vorstellung des Friedrich Pelzer betreffs des mehrerwähnten Vorbehaltes im eigenen Wirkungskreise zu erledigen, oder aber ob, wie mit der angefochtenen Entscheidung erkannt wurde, hiezu nur die Oberbehörde berufen war. — Die Beantwortung dieser Frage hängt wieder davon ab, ob durch den in den Consens aufgenommenen Vorbehalt, einem Andern — insbesondere den Besitzern des Hauses Nr. 1 — ein Recht zuerkannt wurde oder nicht, da nur im verneinenden Falle der Magistrat zur Erledigung der Vorstellung im eigenen Wirkungskreise berufen war.

Mit Rücksicht darauf, daß die auf die Consensertheilung Bezug habenden Administrativacten vom Jahre 1869 in Verstoß gerathen sind und daher nicht vorliegen, können nur die in beglaubigter Abschrift beigebrachten Magistratserledigungen vom 9. August und 7. October 1869 das actenmäßige Substrat für die Beurtheilung der Sache bilden.

In dem Consensdecrete vom 9. August 1869 wird constatirt, daß nach stattgefundener Edictalkundmachung und Localerhebung unter Zuziehung der Anrainer, gegen die Errichtung der Betriebsanlage von keiner Seite eine Einwendung erhoben worden sei. — Hieraus, sowie auch aus dem Wortlaute des fraglichen Vorbehaltes selbst, wornach es als selbstverständlich erklärt wird, daß die Metallgießerei für den Fall der unzulässigen Belästigung der Umgebung auf Verlangen der Behörde wieder aufzulassen sei, ergibt sich, daß dieser Vorbehalt nicht über Anlagen der Anrainer, welche ja keine Einwendungen erhoben haben, und nicht in Absicht der Einräumung oder Verwahrung eines Rechtes der Anrainer, sondern von amtswegen in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen gemacht wurde.

Hieraus folgt aber auch weiter, daß durch die Aufnahme dieses Vorbehaltes den Anrainern, welche diesen Vorbehalt selbst nicht verlangt haben, auch kein Recht auf die Aufrechthaltung dieses Vorbehaltes zuerkannt worden sei. Denn, wie aus den Bestimmungen der Gew.-Ordn. vom Jahre 1859, welche zur Zeit der Consensertheilung im Jahre 1869 in Geltung standen, insbesondere aus den §§ 35 und 36 hervorgeht, sind die Rechtsansprüche der Anrainer und zwar nicht blos jene, welche privatrechtlicher Natur sind, sondern auch die dem öffentlichen Rechte angehörigen, die im § 31 näher präcisirt sind, von dem Begehren der Parteien, nämlich von der Anbringung der Einwendungen und der hierüber erfolgten Entscheidung abhängig.

Wenn nun auch dessenungeachtet die Behörde bei Prüfung der Zulässigkeit der Anlage gehalten ist, darauf zu sehen, ob nicht von amtswegen sich Bedenken dagegen ergeben und dieselbe daher in der nach § 38 hinauszugebenden Entscheidung die diesen Bedenken Rechnnng tragenden Bedingungen vorschreiben kann, so werden durch derlei lediglich im öffentlichen Interesse und nicht über Begehren der Anrainer eventuell getroffene besondere Beschränkungen, soweit es sich nicht um Bedingungen handelt, welche die technischen Einrichtungen der gewerblichen Anlage selbst festzustellen bestimmt sind, noch keine Parteirechte geschaffen.

Die Richtigkeit dieser Anschauung folgt noch klarer aus den inzwischen durch die Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, geänderten Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gew.-Ordn. und insbesondere aus § 34, welcher unter Parteien, welchen die Entscheidung über gewerbliche Betriebsanlagen bekannt zu geben ist, außer den Bewerbern jene Personen, welche Einwendungen erhoben haben, bezeichnet und daher auch nur diesen — als Parteien — ein Recursrecht einräumt.

Bei dieser Sachlage kann daher nicht behauptet werden, daß durch die Aufnahme des fraglichen Vorbehaltes, wenn derselbe auch im Interesse der Nachbarschaft gelegen ist, den Anrainern nnd speciell den Besitzern des Hauses Nr. 1 Hohlweggasse, ein Recht zuerkannt wurde, eben deshalb war aber auch der Magistrat berechtigt, im eigenen Wirkungskreise diesen — wie erwähnt — von amtswegen und nicht über Parteibegehren gemachten Vorbehalt über die von Friedrich Peltzer eingebrachte Vorstellung zurückzunehmen, es war ein Beschwerderecht der Anrainer gegen diese Zurücknahme nicht vorhanden und für die höheren Behörden auch kein Anlaß zur meritorischen instanzmäßigen Entscheidung gegeben.

Nr. 6525.

Daß die Krankenversicherung der Arbeiter betreffende Gesetz hat auch auf das in der Kanzlei eines Advocaten bedienstete Personale Anwendung zu finden.

Erkenntniß vom 1. April 1892, Z. 1064.

Dr. Emanuel Ducke, Advocat in Königinhof, ca. Min. des Innern; E. vom 6. Februar 1891, Z. 2097, puncto Krankenversicherungspflicht des Kanzleipersonales des Beschwerdeführers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6526.

Art und Weise der Einbringung von Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirksvertretung. (Böhmen.))**

Erkenntniß vom 1. April 1892, Z. 1087.

Josef Fiedler, gewesener Gemeindevorsteher in Rostok, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 27. Mai 1891, Z. 17617, puncto Ersatzleistungen an die Gemeinde.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der Bezirksausschuß in Semil hat unterm 24. Februar 1891, Nr. 44, erkannt, daß der gewesene Gemeindevorsteher Josef Fiedler, durch seine mangelhafte Rechnungsführung die Gemeinde Rostok um den Betrag von 221 fl. 75 kr. geschädigt habe und daß der Ersatz dieses Schadens von ihm gemäß § 66 der böhm. Gem.-Ordn. im Rechtswege einzubringen sei. — Den gegen diesen Ausspruch gerichteten Recurs des Josef Fiedler hat der böhm. Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung vom 27. Mai 1891, Z. 17617, aus dem formalen Grunde zurückgewiesen, weil dieser Recurs nicht auf dem im § 77 des Bezirksvertretungs-Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, bezw. im Landesgesetze vom 25. October 1868, Nr. 36, vorgezeichneten Wege eingebracht worden ist.

Bei dieser Sachlage hatte der V. G. Hof lediglich zu untersuchen, ob die angefochtene Entscheidung in formaler Beziehung gesetzlich gerechtfertigt war. — Diese Frage mußte aber bejaht werden. Denn der § 77 des Bezirksvertretungs-Ges. trifft in der durch das bezogene Landesgesetz festgestellten Fassung über die Art und Weise der Einbringung von Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses ganz präcise Bestimmungen, welche dahin lauten, daß derlei Berufungen binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist bei dem Bezirksausschusse einzubringen sind. — Hieraus ergibt sich, daß die als Fallfrist bezeichnete Berufungsfrist nur dann gewahrt erscheint, wenn innerhalb der kritischen Zeit die Berufung am rechten, d. i. am vorgeschriebenen Orte einlangt und daß der berufenden Partei dann ein Versäumniß zur Last falle, wenn sie ihre Berufung nicht an richtiger Stelle überreicht.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5285 (Bd. XIV, J. 1890).
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3037 (Bd. X, J. 1886).

Da nun der Beschwerdeführer selbst zugibt, daß er seine Berufung gegen den Ausspruch des Bezirksausschusses nicht bei diesem, sondern unmittelbar beim Landesausschusse überreicht hat, erscheint nachgewiesen, daß der Beschwerdeführer im concreten Falle sich die Berufungsfrist nicht gewahrt, somit den administrativen Instanzenzug versäumt hat und war daher der Landesausschuß zur formalen Zurückweisung der Berufung des Beschwerdeführers unter den gegebenen Umständen berechtigt.

Auf die von dem Beschwerdeführer gewünschte Ueberprüfung des vom Bezirksausschusse gefällten Ausspruches hatte der V. G. Hof nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Nr. 6527.

Wo eine Einnahme im Wege des Absatzes der Producte nicht vorliegt, können auch die Vorräthe der betreffenden Unternehmung, bezw. deren erhobener Werth nicht den Gegenstand der Einkommenbesteuerung abgeben.

Erkenntniß vom 2. April 1892, Z. 1085.

Luigi Bisi (Adv. Dr. Ritter v. Menz) ca. kärntn. Finanz-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 18. Juli 1891, Z. 5809, und 12. October 1891, Z. 13334, puncto Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1887 bis 1890, dann die Jahre 1890 und 1891 vom Sägebetriebe.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Vom Sägebetriebe in den Gemeinden Feistritz, Kreuzen, Nikelsdorf, Rubland, Töplitsch, Stockenboi und Tragin zahlt Beschwerdeführer die Erwerbsteuer; er ist daher — darüber besteht kein Streit — nach § 4, I des Einkommensteuer-Patentes in der I. Classe einkommensteuerpflichtig und hat nach § 20 des Einkommensteuer-Patentes — da es sich nicht um Erwerbsgattungen handelt, welche in die unterste Erwerbsteuer-Classe gereiht sind — das sogenannte Einkommensteuer-Minimum zu entrichten. Es kann sich also lediglich darum handeln, ob Beschwerdeführer darüber hinaus eine Einkommensteuer pro 1887—1891 und in welcher Höhe zu bezahlen habe.

Die angefochtenen Entscheidungen nehmen als Thatbestand an, daß Beschwerdeführer das hierlands angekaufte Holz auf den Sägen in den obgenannten Gemeinden zu Mercantilwaare verschneidet und die so gewonnenen Sägeproducte nach Italien, also ins Ausland, ausführt und sie dort veräußert. Der Steuerbemessung wird aber der Werth der Sägeproducte loco Sägewerke zu Grunde gelegt, d. i. jener Betrag, welchen die sachverständigen Vertrauensmänner aus dem Vergleiche des Ankaufspreises, respective Stockzinses des Holzes mit den Kosten der Schlägerung, Bringung zur Säge, der Verschneidung desselben, dem Pachtzinse und den sonstigen Regieauslagen herausrechnen.

Für diese Art der Steuerbemessung, auf welche die Entscheidungen der belangten Fin.-Direction abgegangen sind, ergibt sich jedoch kein Anhaltspunkt im Gesetze, insbesondere kann dieselbe nicht auf die im § 7 der

Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente vom 11. Jänner 1850 enthaltene Vorschrift gestützt werden.

Nach dieser gesetzlichen Anordnung muß das Einkommen von kaufmännischen oder industriellen Unternehmungen und überhaupt von Unternehmungen, in denen ein Capital und nicht blos Arbeit in nutzbringender Verwendung steht, nach den Grundsätzen der Verfassung einer richtigen Bilanz ausgewiesen werden, daher auch diejenigen Ueberschüsse als Einkommen angerechnet werden müssen, welche sich durch die Vermehrung der Vorräthe oder überhaupt des in der Unternehmung enthaltenen Capitales ergeben haben. Diese Gesetzesanordnung kann aber nicht dahin ausgelegt werden, daß dort, wo ein aus dem Rohertrage sich ergebendes Einkommen — eine Einnahme — im Wege des Absatzes der Producte, wie im gegebenen Falle nicht vorliegt, schon die Vorräthe der betreffenden Unternehmungen, beziehungsweise deren erhobener Werth, den Gegenstand der Einkommenbesteuerung abzugeben haben. Denn bei einer industriellen Unternehmung bildet nach den §§ 3 und 4 des Einkommensteuer-Patentes der reine Ertrag derselben, das Reineinkommen der der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattung, das Object der Besteuerung.

Aus der Anordnung des § 10 des Patentes, ebenso wie des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben ergibt sich ferner, daß Gegenstand der Fatirung zur Einkommensteuer-Bemessung die Einnahme, die Ausgabe und das Reineinkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe bildet.

Die Steuergesetzgebung unterwirft also durchwegs den reinen Geschäftsertrag der Einkommensteuer, ohne Rücksicht auf die wirthschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Steuerträgers; nicht das Reineinkommen der Personen, sondern das Reinerträgniß der einzelnen von denselben betriebenen Erwerbszweige bildet das Object der Einkommensteuer I. Classe.

Aus dieser grundsätzlichen Tendenz des Gesetzes ergibt sich, daß der lediglich auf das Steuerverfahren bezugnehmende § 7 des Finanz-Min.-Erlasses vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, nicht anders als nur im Einklange mit den materiell-rechtlichen Bestimmungen des Einkommensteuer-Patentes selbst, den Bestimmungen der §§ 3, 4, 10 und 11 cit. ausgelegt werden kann, wonach das einkommensteuerpflichtige Einkommen bei industriellen Unternehmungen der sich aus dem Geschäftsbetriebe ergebende Reinertrag bildet, d. i. der nach Abzug der nothwendigen Kosten der Erzeugung von dem Rohertrage verbleibende Ueberschuß.

Wo also kein Rohertrag vorliegt, dort gibt es auch keinen Ueberschuß und keine Grundlage für eine über das Einkommensteuer-Minimum hinausgreifende Besteuerung. Dies ist aber bei den hier in Frage kommenden Sägepachtungen thatsächlich der Fall, denn außer dem Erlöse für die Holzabfälle, welcher gegenüber den Ausgaben für das Holz selbst, dem Pachtzins u. s. w. eine so geringfügige Einnahme darstellt, daß die Sachverständigen in ihrem Gutachten dieselbe ziffermäßig in Anschlag zu bringen außer Stande waren, gibt es hierlands keinen Ertrag aus den gegenständlichen Sägepachtungen und es kann daher auch von einem steuerbaren Reineinkommen und einem Ueberschusse hier nicht die Rede sein.

Nr. 6528.

1. Die Rückerstattung der auch unrechtmäßig abverlangten Erwerbsteuer findet erst von jenem Semester an statt, in welchem gegen die Vorschreibung der Steuer Einsprache erhoben wurde. — 2. Ein nach Rechtskraft überreichtes Ansuchen um Abschreibung der, wenn auch ungebührlich vorgeschriebenen Einkommensteuer, ist nicht geeignet, die Steuerbemessung vom Rechtsstandpunkte in Frage zu stellen.*) — 3. Rückerstattung der Gewerbetaxe, der Verzugszinsen und Executionsgebühren ob und wann stattfindet.

Erkenntniß vom 2. April 1892, Z. 668.

Firma Brüder Klein (Adv. Dr. Buschmann) ca. Finanz-Min. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 26. Mai 1891, Z. 16697, puncto Rückvergütung gezahlter Erwerb- und Einkommensteuern sammt Nebengebühren.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die Rückvergütung der Erwerbsteuer für das I. Semester des Jahres 1887 verweigert wird, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die Entscheidung des Finanz-Min. vom 13. December 1890, Z. 43723, wurde allerdings erklärt, daß die Schuhwaaren-Niederlage der Brüder Klein in Linz als Hilfsetablissement der von denselben in Pisek betriebenen und dort besteuerten Schuhwaarenfabrik anzusehen sei und deshalb seit ihrer Errichtung nicht als selbstständiges Gewerbe mit der Erwerb- und Einkommensteuer zu belegen war. Aus dieser Anerkennung der Linzer Niederlage als Hilfsetablissement der Piseker Fabrik kann jedoch ein gesetzlich gegründetes Recht auf Rückvergütung sämmtlicher für die Linzer Niederlage vom Zeitpunkte ihrer Errichtung an eingezahlter Erwerb- und Einkommensteuerbeträge sammt Nebengebühren nicht abgeleitet werden.

Was speciell die eingezahlten Erwerbsteuerbeträge betrifft, so ist den Parteien im § 10 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812, gegen die Bemessung dieser Steuer zwar der Recurs eingeräumt, die Einbringung desselben ist jedoch seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, an die daselbst festgesetzte Präclusivfrist gebunden. Die Firma Brüder Klein hat aber gegen die ihr bereits am 22. August 1885 zugestellte Erwerbsteuervorschreibung eine Vorstellung erst mit der Eingabe vom 19. März 1887, also zu einer Zeit eingebracht, in welcher die ursprüngliche Steuer-Vorschreibung bereits längst, und zwar bis einschließlich I. Semester 1887 rechtskräftig geworden war.

Bezüglich der Rückvergütung der nach § 16 des cit. Patentes in zwei Raten im Jahre vorhinein zu entrichtenden Erwerbsteuer ordnet der § 17 des Patentes an: »Der Tod, die gezwungene oder freiwillige Abtretung von einem Gewerbe, der Uebertritt zu einem anderen Gewerbe gibt kein Recht, den vorhinein entrichteten halbjährigen Steuerbetrag zurückzufordern. Nur im Falle eines erwiesenen unrechtmäßigen Erlages findet der Rückersatz statt.« Diese einzige im Gesetze enthaltene Bestimmung, welche sich auf den Rückersatz eines bezahlten Erwerbsteuer-Betrages bezieht,

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5635 (Bd. XIV, J. 1890).

spricht den Grundsatz aus, daß eine in vorhinein entrichtete halbjährige Steuerrate in der Regel nicht zurückgezahlt werden dürfe, läßt jedoch eine Ausnahme hievon in dem Falle zu, wenn erwiesen vorliegt, daß diese Steuerrate unrechtmäßig erlegt worden ist.

Da nun das Fin.-Min., wie erwähnt, erklärt hat, daß die Schuhwaaren-Niederlage in Linz als Hilfsetablissement der Fabrik in Pisek ein selbstständiges Steuerobject nicht bildet und dasselbe sonach mit einer selbstständigen Erwerbsteuer nicht zu belegen war, so folgt von selbst, daß im Sinne des § 17 des Erwerbsteuer-Patentes die daselbst gewährte Ausnahme auf den vorliegenden Fall Anwendung findet und die Rückvergütung der für den I. Semester 1887 eingezahlten Erwerbsteuer gesetzlich begründet ist, wenngleich die Firma »Brüder Klein« erst im Laufe der halbjährigen Steuerperiode um die Steuerabschreibung eingeschritten ist, wogegen ein gesetzlicher Anspruch auf Rückvergütung der für die vorausgegangenen beiden Semester der Jahre 1885 und 1886 entrichteten Erwerbsteuer nicht besteht.

Bezüglich der Einkommensteuer besteht eine gesetzliche Bestimmung, aus welcher die Rückvergütung pro praeterito abgeleitet werden könnte, nicht, und es kann das Recht auf Abschreibung ungebührlich bemessener Einkommensteuer-Beträge zufolge § 28 des Einkommensteuer-Patentes vom 20. October 1849 nur im Wege des Recurses, und zwar innerhalb der im Gesetze vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, normirten Frist geltend gemacht werden. Da nun die Einkommensteuer-Vorschreibung den Beschwerdeführern gleichzeitig mit der Erwerbsteuer am 22. August 1885 bekanntgegeben und die Vorstellung gegen die Einkommensteuer-Vorschreibung erst mit der Eingabe vom 19. März 1887, also nach Ablauf der gesetzlichen Recursfrist eingebracht wurde, konnte der V. G. Hof in der Abweisung des Ansuchens um Rückvergütung der Einkommensteuer für die Jahre 1885 und 1886 und für das I. Semester 1887 eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Insofern im Recurse an das Finanz-Min. und in der vorliegenden Beschwerde auch die Rückvergütung der im Jahre 1885 vorgeschriebenen und eingezahlten Gewerbetaxe per 4 fl. in Anspruch genommen wird, muß bemerkt werden, daß diese Gebühr nach T. P. 43 b, Z. 1 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, eine Eingabenstempelgebühr ist, welche von der Anmeldung des Gewerbes in Stempelmarken, beziehungsweise in den in dieser T. P. normirten Fällen zugleich mit der ersten Rate der directen Steuern unmittelbar zu entrichten ist. Auf dieselbe haben daher die auf Eingaben bezüglichen Normen Anwendung zu finden, denen zufolge nur im Falle einer durch einen Irrthum oder Rechnungsverstoß veranlaßten Verwendung eines höheren als des classenmäßigen Stempels die Rückvergütung in Anspruch genommen werden kann (§ 77 Gebühren-Ges. vom 9. Februar 1850). Da nun in vorliegendem Falle das Gewerbe thatsächlich angemeldet wurde und ein Irrthum oder Rechnungsverstoß bei der Vorschreibung nicht vorgekommen ist, ein solcher auch nicht geltend gemacht wird, so erscheint der Anspruch auf Rückvergütung der Gewerbetaxe gesetzlich nicht begründet.

Was endlich den Anspruch auf Rückvergütung der für die Zeitperiode von 1885 bis inclusive I. Semester 1887 eingehobenen Verzugszinsen und Executionsgebühren betrifft, so haben Recurse gegen die Vorschreibung der

Erwerbsteuer nach § 16 des Erwerbsteuer-Patentes und Recurse gegen die Einkommensteuer nach § 29 des Patentes vom 29. October 1849 keine aufschiebende Wirkung. Da nun nach § 4 des Ges. vom 9. März 1870, R. G. B. Nr. 23, Steuerschuldigkeiten, welche binnen 4 Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet werden, mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen sind und nach § 3 dieses Gesetzes im Falle der verspäteten Einzahlung die Verzugszinsen einzuheben sind, war im vorliegenden Falle sowohl die Einhebung der Verzugszinsen als auch der Executionsgebühren gesetzlich gegründet, wobei nur zu bemerken ist, daß laut Inhaltes der Beschwerde für das I. Semester 1887, hinsichtlich dessen bezüglich der Erwerbsteuer der Rückerstattungsanspruch als gesetzlich zu Recht besteht, Verzugszinsen und Executionsgebühren nicht eingehoben wurden.

Nr. 6529.

Ein aus Anlaß der Miethe zugestandener Zinsnachlaß, ob bei der Hauszinssteuer in Anschlag zu bringen.

Erkenntniß vom 2. April 1892, Z. 990.

Horace Ritter von Landau in Florenz (Adv. Dr. Schmidt) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. (S.-R. Dr. v. Schuster); E. vom 13. Mai 1891, Z. 17854, puncto Nachtrags-Hauszins- und 5perc. Ertragssteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde vom 5. Juni 1891 ist lediglich dagegen gerichtet, daß die n. ö. Finanz-Landes-Dir. in ihrer Entscheidung vom 13. Mai 1891, Z. 17854, einen angeblichen Pachtzinsnachlaß von je 20.000 fl. aus der Besteuerungs-Grundlage für die Jahre 1877 und 1878 nicht ausgeschieden hat.

Nach § 3 des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820 und § 15 der mit dem Hofkanzleidecrete vom 26. Juni 1820, Z. 918, hinausgegebenen Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekenntnisse (Polit. Ges.-Samml. Band 47, Seite 686) sind zum Behufe der Bemessung der Hauszinssteuer nicht nur die bare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen an Geld, Arbeit und dgl. in Anschlag zu bringen. — Diese Bestimmung, auf welche sich die Finanzbehörde stützt, entspricht auch den civilrechtlichen Begriffen von Miethvertrag und Miethzins. Nach §§ 1090 und 1091 a. b. G. B. entsteht ein Miethvertrag, wenn Jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache, welche sich ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält. Der Miethzins ist daher der für den Gebrauch des Miethobjectes und auf die Dauer dieses Gebrauches bedungene Preis, derselbe möge im baren Gelde allein oder nebst diesem in anderen Leistungen bestehen.

Wie aus dem Pachtvertrage vom 12. November 1874 hervorgeht und auch vom Beschwerdeführer zugegeben wird, wurde das Haus Nr. 1257

in der inneren Stadt Wien, C.-Nr. 16 Kärntnerring, dem Johann Frohner vom 20. December 1874 angefangen bis zum 20. December 1886 gegen einen jährlichen Miethzins vom 50.000 fl. in Miethe überlassen. — An diesem Zinse hat der Vermiether über Ansuchen der verstorbenen Frau Frohner in dem Briefe vom 27. Februar 1879 einen Theilbetrag von 5000 fl. für die Zukunft, also für einen Zeitraum, auf welchen sich die angefochtene Steuervorschreibung nicht bezieht, nachgelassen und es wurde dieser Nachlaß bei der Steuervorschreibung auch berücksichtigt. — Mit dem Nachtragsübereinkommen vom 12. März 1876 wurde weiters dem Miether Frohner vom Miethzinse der Jahre 1876 und 1877 je ein Theilbetrag von 20.000 fl. erlassen und die vorliegende Beschwerde ist, wie bemerkt, dagegen gerichtet, daß die Finanz-Landes-Dir. diese vom Jahresmiethzinse per 50.000 fl. nachgelassenen je 20.000 fl. nicht aus der Besteuerungs-Grundlage für die Jahre 1877 und 1878 ausgeschieden, sondern den ganzen, im Vertrage vom 12. November 1874 vereinbarten Miethzins per 50.000 fl, der Besteuerung unterzogen hat.

Im Jahre 1876 war zwischen dem Vermiether und dem Miether ein Rechtsstreit anhängig, in welchem Frohner auf Uebergabe eines großen Theiles der von ihm gekauften, ihm aber angeblich nicht übergebenen Inventarial-Gegenstände klagte. — Im Laufe dieses Rechtsstreites ist zwischen den Streittheilen das Uebereinkommen vom 12. März 1876 zu Stande gekommen, in welchem der Miether den Rechtsbestand des Miethvertrages vom 12. November 1874 und des an demselben Tage bezüglich der Inventarial-Gegenstände abgeschlossenen Kaufvertrages anerkennt und erklärt, daß ihm keinerlei Anspruch zustehe, den Rechtsbestand dieser Verträge aus was immer für einem Grunde anzufechten, wegen mangelhafter Beschaffenheit des Pachtobjectes oder wegen fehlender gekaufter Inventarial-Gegenstände einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz zu erheben oder einen Anspruch auf Vergütung für Ameliorationen, Neuanschaffungen und Ergänzungen des Inventars geltend zu machen und von seiner Klage compensatio expensis abzustehen. — Ueberdies mußte Frohner auch den Ersatz des Betrages per 134 fl., welchen Ritter v. Landau gegenüber einem gewissen Rohrenfeld als Ersatz für 40 Flaschen Champagner eingeklagt hatte, und die in dieser Angelegenheit auerlaufenen Expensen übernehmen und sich verpflichten, bei Auflassung des Pachtvertrages die neuen Anschaffungen dem Vermiether ohne Entgelt zu überlassen.

Dagegen, also gegen Uebernahme der erwähnten Leistungen durch den Miether, erläßt im besagten Vertrage der Vermiether von dem pro 1876 und 1877 entfallenden vertragsmäßigen Miethzins per 50.000 fl. je den Theilbetrag von 20.000 fl. ausdrücklich unter der Bedingung, das dadurch ein Präjudiz für die Zukunft nicht geschaffen sein soll, daß demnach die Verpflichtung des Frohner zur Entrichtung weiterer Jahresmiethzins-Beträge per 50.000 fl. aufrecht bleiben soll. Der Vermiether vergütet ferner dem Frohner für Adaptirungen 15.000 fl. und der Miether anerkennt seine Verpflichtung, das Gebäude in Stand zu halten und die nothwendigen Reparaturen zu bestreiten. Endlich wurde vereinbart, daß im Falle Frohner mit seinen Pacht- oder Kaufschillingsraten im Rückstande bleiben oder seinen Verpflichtungen in Absicht auf die Vornahme von Adaptirungen nicht in

der vereinbarten Weise nachkommen sollte, der gewährte Nachlaß per 40.000 fl. verwirkt sein soll.

Dieses Uebereinkommen ist demzufolge ein zweiseitig verbindlicher Vertrag (Vergleich), in welchem einerseits der Miether seine im Klagswege geltend gemachten Ansprüche auf Uebergabe von Inventarial-Gegenständen aufgibt, ferner Ansprüche auf Vergütung an Ameliorations-Auslagen u. s. w. nicht zu stellen verspricht und sich zur unentgeltlichen Uebergabe der neuen Anschaffungen an den Vermiether nach Auflassung des Pachtvertrages verpflichtet, während anderseits der Vermiether einen Pachtschillingsnachlaß von je 20.000 fl. für 2 Jahre und eine Vergütung von Adaptirungskosten per 15.000 fl. zugesteht, in welchem sonach der Werth der vom Miether aufgegebenen Rechte in dem vom Vermiether zugestandenen Leistungen sein Aequivalent findet.

Ob die in diesem Vergleiche seitens des Johann Frohner ertheilten Zusagen und übernommenen Leistungen wirklich ein Aequivalent für einen Zinsnachlaß von jährlich 20.000 fl. darstellten, hatte der Gerichtshof nicht zu erwägen, da feststeht daß diese Zusagen und Leistungen jedenfalls als ein solches Aequivalent verabredet worden sind, indem es in dem Vergleiche heißt: daß der Zinsnachlaß gegen die von Frohner übernommenen Verpflichtungen (»dagegen«) erfolgt. Die Finanzverwaltung war daher berechtigt anzunehmen, daß hier gleiche Werthe in Aufrechnung gebracht wurden und somit hier »wegen der Miethe« anstatt eines Theiles der ursprünglich bedungenen Geldleistung das Aequivalent in anderer Weise entrichtet wurde und die Parteien haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn vermöge der rechtlichen Form, in welcher sie den genannten Zinsnachlaß verabredet haben, derselbe einen entgeltlichen Charakter angenommen hat, während ihm ein solcher re vera ganz oder theilweise nicht zukommt.

Daß übrigens die Absicht des Miethers beim Abschlusse des Uebereinkommens vom 12. März 1876 thatsächlich nicht darauf gerichtet war, sich durch den Pachtschillingsnachlaß eine Verminderung seiner vertragsmäßigen Miethzins-Verpflichtung (die er ja gleichzeitig ausdrücklich anerkennt) zu verschaffen, geht auch aus seiner im Laufe der Untersuchung am 18. November und 12. December 1887 abgegebenen protokollarischen Aussage hervor, derzufolge der Miethzinsnachlaß von je 20.000 fl. nur den Ersatz für seine Adaptirungen und Ameliorationen bildete.

Da nun nach den Eingangs citirten Gesetzesstellen bei der Bemessung der Hauszinssteuer nicht blos die baaren Geldleistungen, sondern auch alle anderen wegen der Miethe bedungenen Leistungen an Geld, Arbeit und dgl. in Anschlag zu bringen sind, der zweijährige Zinsnachlaß per 20.000 fl. aber aus Anlaß der Miethe zugestanden wurde und nach dem Inhalte des Uebereinkommens vom 12. März 1876 sich als Entgelt für die Leistungen darstellt, welche Frohner in diesem Uebereinkommen übernimmt, auch der Pachtvertrag vom 12. November 1874 von beiden Contrahenten ausdrücklich als aufrecht bestehend erkannt wurde, konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Insofern sich in der Beschwerde auf ein briefliches Uebereinkommen vom Juli 1878 bezogen wird, mit welchem ebenfalls ein Pachtnachlaß zu-

gestanden worden sein soll, so konnte hierauf schon deshalb keine Rücksicht genommen werden, weil einerseits dieses Schreiben, dessen Datum auch die Beschwerde nicht angibt, nie vorgewiesen wurde und auch der Beschwerde nicht beiliegt, und andererseits der in diesem Schreiben angeblich gewährte Zinsnachlaß laut Angabe in der Beschwerde durch die Erneuerung des Pachtvertrages gegenstandslos geworden ist.

Zu einer Beschlußfassung über die weiter eingebrachte Beschwerde de präs 2. Juli 1891 wider die Entscheidung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Dir. vom 18. Juni 1891, Z. 27860, betreffend die Steuervorschreibung für das Jahr 1888, hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, da die eingebrachten Beschwerden laut Erklärung des Vertreters des Beschwerdeführers bei der ö. m. Verhandlung nur in dem hier erörterten Punkte (Nichtberücksichtigung des angeblichen Pachtzinsnachlasses per 20.000 fl. jährlich bei der Besteuerung per 1877 und 1878) aufrecht erhalten, in allen übrigen Punkten hingegen ausdrücklich zurückgezogen worden sind.

Nr. 6530.

Die Brückenmauth haftet auf dem Schranken, kann also nur dann eingehoben werden, wenn der zum Zwecke der Brückenmauteinhebung aufgestellte Schranken, bezw. die zu diesem Zwecke errichtete Einhebungsstelle wirklich betreten wird.

Erkenntniß vom 5. April 1892, Z. 1117.

Firma Samuel Soyka & Sohn, Mauthpächter in Trautenau (Adv. Dr. Jaques), ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Bar. Ehmig); E. vom 15. April 1891, Z. 7658, puncto Brückenmauth.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der unbestrittene Thatbestand zu Grunde, daß bei der im Zuge der Reichenberger Aerarialstraße zwischen Münchengrätz und Turnau in der Station Podol befindlichen Einhebungsstelle, sowohl die Wegemauth, als auch die Brückenmauth von der über die Iser führenden Brücke eingehoben wird, daß diese im Hause C.-Nr. 34 errichtete Einhebungsstelle circa 80 Meter von der Brücke entfernt, an der Einmündung der Sojaner Bezirksstraße in die Aerarialstraße derart postirt ist, daß die in der Richtung von Sojan nach Münchengrätz und umgekehrt fahrenden Vecturanten auf ihrem Zuge zwar die Brücke befahren, aber vor dem Mauthschranken ablenken, also die Mautheinhebungsstelle nicht berühren. — Es handelt sich nun darum, ob diese Vecturanten bezüglich der Brückenmauth mauthpflichtig sind oder nicht. — Das k. k. Finanz-Min. hat dieselben im Grunde des Hofkammerdecretes vom 17. October 1821, Pol. Ges.-Samml. Nr. 154/I, Abs. 3, als nicht mauthpflichtig erklärt.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Aus Anlaß des mit Hofkammer-Präs.-Decret vom 17 Mai 1821 (Pol. Ges.-Samml. Nr. 74) kundgemachten Mauthnormales wurde mit dem Hofkammerdecrete vom 17. October 1821 (Pol. Ges.-Samml. Nr. 154) als Grundsatz ausgesprochen, daß die Mauth auf dem Schranken haftet und demnach die für jede Station berechnete Gebühr von jedem der

den Schranken passirt und nicht gesetzlich mauthfrei ist, zu entrichten sei; bezüglich der Brückenmauth wurde als Norm festgestellt, daß es dem Befunde der einschlägigen Behörden überlassen ist, ihre Einhebung da einzuleiten, wo sie am wenigsten kostet und zugleich am gesichertesten ist, wobei als Grundsatz anzunehmen wäre, daß, wo die Einhebung nicht an oder unweit der Brücken selbst geschehen kann, sie mit den zunächst liegenden Stationen in der Art verbunden werde, daß die Gebühren immer anticipando bezahlt werden.

Hieraus ergibt sich, daß für die Brückenmauth in Bezug auf den gesetzlichen Titel zur Abforderung derselben eine von der Wegmauth abweichende grundsätzliche Regel nicht aufgestellt ist, indem für die Brückenmauth nur specielle Andeutungen über die Art der Einhebungen getroffen wurden und es hat daher auch für die Brückenmauth die allgemeine Norm Geltung, daß dieselbe auf dem Schranken haftet, also nur dann eingehoben werden kann, wenn der zum Zwecke der Brückenmauth-Einhebung aufgestellte Schranken, bezw. die zu diesem Zwecke errichtete Einhebungsstelle wirklich betreten wird.

Dies ergibt sich überdies auch aus der allgemeinen Erwägung, daß die Mauthabgabe ihrem Wesen nach sich als ein Entgelt für die dem Vecturanten zustehende Benützung eines dem allgemeinen Verkehre freigestellten Objectes darstellt, woraus folgt, daß das Moment der »Benützung« nicht nur bei der Brückenmauth (hier die Benützung einer Brücke), sondern auch bei der Wegemauth (hier die Benützung einer Straße) die gleiche allgemeine Voraussetzung bildet.

Wenn daher das Hofkammerdecret vom 17. October 1821, Pol. Ges.-Samml. Nr. 154, den allgemeinen Grundsatz aufstellt, daß die Mauthpflicht am Schranken haftet, so kann daraus, daß dieser Grundsatz bezüglich der Brückenmauth nicht neuerlich ausdrücklich ausgesprochen, sondern nur der Benützung der Brücken erwähnt wird, durchaus nicht gefolgert werden, daß bei Brücken die Benützung derselben die einzige gesetzliche Voraussetzung der Mauthpflichtigkeit darstellt. — In diesem Falle passiren nämlich die über die Iserbrücke in Podol nach Sojan oder vice versa verkehrenden Fuhren den beim Hause C.-Nr. 34 in Podol aufgestellten Mauthschranken nicht und es fehlt demnach der gesetzliche Titel zur Anforderung der Brückenmauth, wenngleich außer Frage steht, daß diese Fuhren die Brücke thatsächlich benützen.

Es erscheint daher im Gesetze gerechtfertigt, wenn die im vorliegenden Falle in Frage stehenden Fuhren von der Finanzverwaltung die Mauthfreiheit zuerkannt worden ist.

Auf die in der Beschwerde bezogenen Hofdecrete vom 4. December 1821, Z. 46394, vom 20. Jänner 1822, Z. 2779, und vom 18. August 1847, Z. 27834, dann auf den Finanz-Min.-Erlaß vom 30. Mai 1862, Z. 26161, hatte der V. G. Hof schon darum keine Veranlassung einzugehen, weil dieselben nicht mit allgemein verbindender Kraft kundgemacht sind.

Was aber den § 436 Gefällsstrafgesetzes anbelangt, so ist auch bei der Benützung der Brücke eine Gefällsübertretung nur dann gesetzt, wenn mit derselben die Betretung des zur Brückenmautheinhebung bestimmten Mauthschrankens, bezw. der Einhebungsstelle zusammentrifft, indem die bloße

Benützung der Brücke ohne Passirung des betreffenden Mauthschrankens, also ohne die Veranlassung und häufig sogar ohne die Möglichkeit der Mauthentrichtung eine Gefällsübertretung nicht zu begründen vermag.

Aus den von dem Aerar mit dem Beschwerdeführer abgeschlossenen Mauthpachtvertrage endlich kann für die Entscheidung der vorliegenden Frage schon darum kein Argument abgeleitet werden, weil der Pachtvertrag lediglich die Rechtsverhältnisse zwischen dem k. k. Aerar und dem Pächter regelt, keinesfalls aber die, selbstverständlich ausschließlich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilenden Frage der Mauthpflicht oder Mauthfreiheit dritter Personen zur Austragung zu bringen vermag.

Schließlich fand der V. G. Hof auch die Argumentation der Beschwerde aus dem inzwischen eingetretenen Thatumstande, daß über Erlaß des k. k. Finanz-Min. vom 17. November 1890, Z. 34805, ein Filialschranken unmittelbar bei der Brücke in Podel aufgestellt worden ist, deshalb zu übergehen, weil dieser Umstand dem Thatbestand der vorliegenden Beschwerdesache nicht angehört und überdies nach der Natur der Sache nur die mauthpflichtigen Parteien, keinesfalls aber die Mauthpächter berechtigt wären, gegen diese Verfügung Beschwerde zu führen.

Nr. 6531.

Eine von einer geistlichen Behörde eingebrachte Eingabe um Fristerstreckung zur Einbringung der Gebührenäquivalents-Bekenntnisse, ist keine Amtscorrespondenz und kommt derselben die den Amtscorrespondenzen der geistlichen Behörde gewährleistete Portofreiheit nicht zu statten.

Erkenntniß vom 5. April 1892, Z. 1118.

Franz Ratzka ca. böhm. Fin.-Landes-Dir. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 13. Juli 1891, Z. 43586, puncto Postgefälls-Straffall.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es liegt erwiesen vor, daß die in diesem Gefällsstraffalle in Betracht kommende Eingabe um Fristerstreckung zur Einbringung der Gebührenäquivalents-Bekenntnisse für das fünfte Decennium von dem Vermögen der Stiftungen des Prämonstratenserstiftes Tepl vom Kirchenamte Stift Tepl eingebracht worden ist.

Nach Art. II, Punkt 8 des Ges. vom 2. October 1865, Nr. 108 R. G. B., ist die Correspondenz der geistlichen Aemter aller vom Staate anerkannten Confessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten von der Entrichtung der Portogebühr befreit. Da das Patronatsamt des Prämonstratenserstiftes Tepl ein geistliches ist, so ist zuzugeben, daß das fragliche Schriftstück von einem geistlichen Amte ausgegangen ist und es kann sich im Sinne der vorausgelassenen gesetzlichen Bestimmung nur darum handeln, ob das Schriftstück sich als eine Correspondenz mit einer Behörde in einer amtlichen Angelegenheit darstellt.

Dies ist aber nicht der Fall. Denn das an die Fin.-Bezirks-Direction in Eger gerichtete Schriftstück ist keine Amtscorrespondenz, sondern eine Eingabe einer gebührenpflichtigen Partei, als welche sich auch das Prämonstra-

tenserstift Tepl vom Standpunkte des Gebühren-Ges. in Absicht auf die Gebührenäquivalentspflicht der in seinem Besitze befindlichen Vermögenschaften darstellt. Solche Parteieingaben fallen aber nicht unter die im Art. II, Punkt 8 des cit. Ges. vom 2. October 1865 den Amtscorrespondenzen der geistlichen Behörde gewährte Portofreiheit und war daher in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger zu finden, als Beschwerdeführer die beanständete Briefsendung ohne Entrichtung der Portogebühr zur Postanstalt aufgegeben zu haben gestanden hat, er daher ohne Rücksicht auf seine Eigenschaft als Vertreter des Patronatsamtes nach § 19 des Gefällsstrafgesetzes der ihm zur Last gelegten Gefällsverkürzung als Thäter schuldig anzusehen ist.

Der Abgang des bösen Vorsatzes befreit nach § 14 des Gefällsstrafgesetzes nicht von der Bestrafung, weil hier keiner der Fälle vorliegt, in denen ein auf die Uebertretung gerichteter böser Vorsatz als Bedingung der Strafbarkeit anzusehen ist (§§ 178, 199 und 464 Gefälls-Strafgesetzes).

Auf die in der Beschwerde cit. Erlässe, welche sich als in einzelnen Fällen ergangene Specialentscheidungen und nicht als mit allgemein verbindender Kraft kundgemachte Verordnungen darstellen, konnte der V. G. Hof keine Rücksicht nehmen.

Nr. 6532.

Verjährung der Gebührensteigerung und Beweiswürdigung im Wechselstempelgesetz.

Erkenntniß vom 5 April 1892, Z. 1119.

Dr. Ladislaus Grabowski ca. Finanz-Min.; E. vom 3. December 1890, Z. 33297, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 6533.

Die beim k. k. Reichsgerichte eingebrachte Beschwerde eines Vereines, welcher sich die Erlernung einer Sprache zum Zwecke gemacht hat, zählt zu den gebührenpflichtigen Eingaben und nicht zu den gebührenfreien Correspondenzen eines wissenschaftlichen Vereines.

Erkenntniß vom 5. April 1892, Z. 1091.

Verein »Kroužek russky« in Holleschau (Adv. Dr. Lenoch) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 22. April 1891, Z. 8566, puncto Eingabenstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführende Verein »Russky kroužek« in Holleschau, dessen Mitglieder sich die Erlernung der russischen Sprache zum Zwecke gesetzt haben, nimmt für die von ihm gegen einen Erlaß des k. k. mähr. Landesschulrathes an das k. k. Reichsgericht wegen vorgeblicher Verletzung politischer staatsgrundgesetzlich gewährleisteter Rechte unter Be-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3953 (Bd. XII, J. 1888).

rufung auf T. P. 75 lit. r ungestempelt überreichte Beschwerde, die Gebührenfreiheit in Anspruch, während ihm mit dem angefochtenen Erlasse dieselbe abgesprochen und die Bezahlung der auf der Beschwerde nebst Beilagen fehlenden Stempel im doppelten Betrage aufgetragen worden ist. Der V. G. Hof fand diesen Anspruch der Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen im Gesetze nicht begründet. Das Gebührenges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, räumt in der T. P. 75 lit. r allen nicht politischen Vereinen, welche, ohne in ihrer Geldgebahrung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich ihrer Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern, außer dem gerichtlichen Verfahren, die persönliche Gebührenbefreiung ein.

Abgesehen nun davon, daß der beschwerdeführende Verein, welcher sich die Erlernung der russischen Sprache zum Zwecke (§ 1 Statuten) gesetzt hat und dessen Mittel hiezu (§ 2 ebenda) »Sprechübungen, Lesen, Zeitungen, Journale, Bibliothek, Wochenversammlungen, Unterhaltungsabende« sind, darum noch keineswegs solchen Vereinen beigezählt werden kann, welche wissenschaftliche (geschweige denn Humanitäts- oder Wohlthätigkeits-) Zwecke verfolgen, handelt es sich gegebenenfalls auch nicht um eine Correspondenz, d. h. um eine schriftliche Mittheilung oder Auskunft an eine öffentliche Behörde, sondern um eine an das k. k. Reichsgericht behufs Zuerkennung eines politischen Rechtes überreichte Beschwerde, bzw. um ein »Gesuch« dieses Inhalts (§ 17 des Ges. vom 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44) nebst Beilagen, welches Anbringen nach dem Tarife zum Gebührengesetze, unter die in T. P. Nr. 43 behandelten Eingaben fällt, auf welches daher die Anwendung eben dieser T. P. 43 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, resp. bezüglich der Beilagen der T. P. 20 und weiter der Bestimmungen in den §§ 64, Z. 5, und 81 Gebührenges. gesetzlich geboten war.

Wenn aber der beschwerdeführende Verein sich auch auf die Bestimmung des § 81 Gebührenges. berufen zu können glaubt und aus derselben zu deduciren versucht, daß, weil die in Rede stehende Beschwerde vom k. k. Reichsgerichte ohne Einleitung des Verfahrens a limine abgewiesen worden ist, hier im ungünstigsten Falle, blos die einfache Stempelgebühr abzufordern war, so erscheint auch unter dieser Voraussetzung das Begehren der Beschwerde gesetzlich nicht gerechtfertigt, weil es nicht richtig ist, daß über die an das k. k. Reichsgericht gerichtete Beschwerde des Vereines eine Amtshandlung nicht gepflogen worden sei. Vielmehr hat eine solche wirklich stattgefunden und sie bestand, wie oben erwähnt, in der Abweisung der Beschwerde als zur Austragung vor dem k. k. Reichsgerichte zur Zeit — wegen nicht erschöpften administrativen Instanzenzuges — nicht geeignet. Die Amtshandlungen des k. k. Reichsgerichtes über Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter politischer Rechte classificiren sich eben nach der einfachen Unterscheidung, daß einer solchen Beschwerde entweder stattgegeben oder nicht stattgegeben wird, in beiden Fällen liegt aber eine Amtshandlung vor.

Im gegebenen Falle war ferner auch die Anforderung der doppelten Gebühr gesetzlich gerechtfertigt, weil das k. k. Reichsgericht überhaupt nicht

anders als über Parteiantrag vorgeht, also nicht behauptet werden kann, daß die Verbescheidung der Beschwerde des Vereines »Russky kroužek« »aus öffentlichen Rücksichten« erfolgt sei, die Amtshandlung ist vielmehr lediglich über Antrag der beschwerdeführenden Partei vorgenommen worden.

Nr. 6534.

Die Herstellung der Ablagerungsgruben zur Deponirung des Unrathes und Kehrichts fällt als eine sanitätspolizeiliche Angelegenheit in den selbstständigen Wirkungskreis der autonomen Organe.

Erkenntniß vom 6. April 1892, Z. 847.

Cajetan Maserer und Santo Giosessi ca. Min. des Innern (S.-R. v. Grabmayr); E. vom 15. September 1891, Z. 10815, puncto Herstellung von Senkgruben zur Deponirung von Unrath in der Stadtgemeinde Roveredo.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Lage der Administrativacten handelte es sich im vorliegenden Falle um die, anläßlich des von der Gemeinde Roveredo beschlossenen geänderten Systems der Canalräumung in Roveredo, nothwendig gewordene Herstellung zweier Gruben zur Ablagerung der Fäcalstoffe und eventuell auch des Straßenkehrichtes.

Diese Angelegenheit ist zweifellos eine solche, deren Behandlung und Regelung der Gemeinde in Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften nach Art. V des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, § 21 des Gem.-Statuts für Roveredo vom 12. December 1869, L. G. B. Nr. 1 ex 1870, und § 3 a des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, im selbstständigen Wirkungskreise zukommt.

Die vom Magistrate angeordnete und am 24 November, sowie am 1. December 1890 vorgenommene commissionelle Verhandlung betraf lediglich die Herstellung dieser Ablagerungsgruben. — Der Charakter dieser Angelegenheit, als einer sanitätspolizeilichen Maßregel wird auch dermalen dadurch nicht geändert, daß eventuell seinerzeit die Ablagerungsstoffe zur künstlichen Düngererzeugung Verwendung finden werden; es handelt sich gegenwärtig auch nicht um Anlagen für einen derartigen Gewerbebetrieb, sondern lediglich um Deponirungsgruben und es muß die Prüfung der Angelegenheit vom gewerberechtlichen Standpunkte eben jenem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, bis die gewerbsmäßige Erzeugung künstlichen Düngers, in Verbindung mit den hiezu nothwendigen Anlagen, concreten Falles beabsichtigt wird und zur Ausführung gelangt. — Die Herstellung der fraglichen Ablagerungsgruben zur Deponirung des Unrathes und Kehrichts stellt sich hienach als eine sanitätspolizeiliche Angelegenheit dar, zu deren Behandlung nach der Gew.-Ordn. blos wegen der Möglichkeit der gewerbsmäßigen Verwerthung, ohne daß diesfalls ein concretes Project vorliegt, ein Anlaß nicht vorhanden ist.

Die angefochtene Entscheidung, mit welcher erkannt wurde, daß die Frage der Herstellung der mehrerwähnten Gruben nicht von den politischen als Gewerbsbehörden, sondern von den autonomen Organen im selbstständigen Wirkungskreise auszutragen sei, erscheint daher gesetzlich.

Nr. 6535.

1. Bildung der Wahlcommission. — 2. Das Wahlergebniß nicht beirrende Wahlstimmen. — 3. Legitimation zur Beschwerdeführung wegen Nichtzulassung von Wahlbevollmächtigten.

Erkenntniß vom 6. April 1892, Z. 1122.

Heinrich Romanese und Gen. ca. Hofrath in Trient (S.-R. v. Grabmayr); E. vom 21. Februar 1891, Z. 1829, puncto Gemeindewahlen in Levico.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen die am 26., 28. und 29. Jänner 1891 vollzogene und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Wahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses von Levico und betrifft insbesondere: a) Die Bildung der Wahlcommission und den von derselben gefaßten Beschluß auf Zurückweisung der vor dem 5. December 1890 datirten Wahlvollmachten; b) die Zulassung von zehn, richtiger von fünf angeblich unberechtigten Wählern zur Stimmenabgabe im III. Wahlkörper; und c) die Nichtzulassung von fünf Bevollmächtigten zur Stimmenabgabe im II. Wahlkörper.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen:

Ad a. § 20 Gem.-W.-Ordn. enthält die Bestimmung, daß die zur Leitung der Wahlhandlung berufene Wahlcommission »aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderathe als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeindevorsteher als Vertrauensmänner zugezogenen Gemeindemitgliedern zu bestehen habe.« — Hiernach ist die Auswahl der Vertrauensmänner zwar auf wählbare Gemeindemitglieder beschränkt, sonst aber in das freie Ermessen des Gemeindevorstehers gestellt, und da die Behauptung der Beschwerde, daß der Gemeindevorsteher hiebei alle in der Gemeinde vorkommenden Parteien berücksichtigen müsse, im Gesetze keinen Stützpunkt findet, so stellt sich die Art der Bildung der Wahlcommission als gesetzlich gerechtfertigt dar, zumal weder gegen deren Constituirung, noch gegen deren Mitglieder irgend ein gesetzlich begründeter Anstand erhoben wird.

Was aber die vor dem 5. December 1890 datirten Vollmachten anbelangt, so unterliegt deren Giltigkeit in Absicht auf die bevorstehende Wahlhandlung keinem Zweifel und es kann sonach nicht geläugnet werden, daß der auf Zurückweisung solcher Vollmachten lautende Beschluß der Wahlcommission, das Wahlergebniß hätte beeinflussen können; da jedoch in dieser Beziehung kein concreter Fall einer solchen Vollmachtsausschließung seitens der Beschwerde angeführt wird und auch sonst aus den Acten nicht zu constatiren ist, daß eine vor dem genannten Tage ausgestellte Vollmacht nicht angenommen oder irgend Jemand in der Ausübung seines Wahlrechtes gehindert worden wäre, so erscheint dieser Beschwerdepunkt unbegründet.

Ad b. Die Beschwerde führt zehn Wähler an, welche im III. Wahlkörper ungesetzlicher Weise zur Stimmenabgabe zugelassen worden sein sollen und bezweifelt überdies deren Identität mit den in den Wählerlisten eingetragenen Personen. — Der V. G. Hof konnte jedoch in Betreff dieses Beschwerdepunktes gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 — weder auf die Einwendung der Identität, noch auf

die Anstände eingehen, welche erst in der hiergerichts überreichten Beschwerde bezüglich der Zulassung von fünf Wählern zur Geltung gebracht wurden, und hatte daher nur bezüglich der im Administrativverfahren beanständeten fünf Wahlstimmen die angefochtene Entscheidung seiner Prüfung zu unterziehen.

In dieser Beziehung ist nun zu bemerken: 1. Fruet Leonardo dei Masetti de Vignola hat nicht, wie die Beschwerde annimmt, als Mitbesitzer, respective als Bevollmächtigter seines Bruders, sondern als Alleinbesitzer (Wahl-Liste Nr. 1087) das Wahlrecht ausgeübt. — 2. Ein Fruet Giovanni Monco, welcher nach Annahme der Beschwerde das Wahlrecht nicht persönlich, sondern durch seinen Sohn ausgeübt haben sollte, ist in den Wählerlisten nicht verzeichnet; wohl kommen aber darin vor, Fruet Giovanni detto Todi (W.-L. Nr. 1082), welcher gar nicht gewählt, und Fruet Giovanni Fu Giovanni Fait (W.-L. Nr. 984), der persönlich zur Wahl erschienen ist. — 3. Ebenso findet sich in den Wählerlisten nicht eine wahlberechtigte Angela Mosele, sondern eine Antonia Mosele, Witwe nach Giustino Viezzena (W.-L. Nr. 290), welche aber das Wahlrecht durch Moschen Quirino und nicht — wie die Beschwerde annimmt — durch Mosele Domenico Quardia, ausgeübt hat. — 4. und 5. Die beanständete Stimmenabgabe der Consorten Libardi detti Zecchinati wurde nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung, wegen der Unbestimmtheit derselben und die des Osz Cristoforo dai Masetti di Vignola gar nicht in Untersuchung gezogen.

Nachdem aber bei Anerkennung der vorausgeschickten drei Stimmen das Wahlergebniß, im Hinblicke auf die den als gewählt Betrachteten zugefallene Stimmenzahl, keine Aenderung erleiden würde, wenn auch die weiteren zwei Stimmen als ungiltig erklärt würden, so hat der V. G. Hof in dem Umstande, daß die Behörden in eine nähere Untersuchung über die Giltigkeit dieser zwei Stimmen nicht eingegangen sind, einen wesentlichen Mangel im Verfahren nicht erkannt.

Ad c. Soweit es endlich auf die angefochtene Nichtzulassung von fünf Wahlbevollmächtigten im II. Wahlkörper ankommt, so hatte der V. G. Hof auch in dieser Richtung keinen Anlaß die vorgebrachten Einwürfe in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehen, weil die Beschwerde von Enrico Romanese allein ausgeht und die von der Ausschließung betroffenen Wähler, welche allein beschwerdeberechtigt wären, denselben weder zur Beschwerdeführung bevollmächtigt, noch die Beschwerde selbst mit unterschrieben haben.

Nr. 6536.

Zurückweisung einer nicht statutenmäßig ausgefertigten Recurseingabe eines politischen Vereines.*)

Erkenntniß vom 6. April 1892, Z. 1133.

Verein der Eisen- und Metall-Arbeiter und deren Hilfsarbeiter für Steyr (Adv. Dr. Zweybrück) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Simonelli); E. vom 18. April 1891, Z. 2414, puncto Recurs wegen der aufgetragenen Vorlage des Mitglieder-Verzeichnisses bei Vereinsversammlungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6174 (Bd. XV, J. 1891).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der vom beschwerdeführenden Vereine gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 17. December 1890, Z. 2967/Pr., betreffend die Verpflichtung zur Vorlage des Mitglieder-Verzeichnisses bei Vereinsversammlungen, ergriffene Recurs aus dem formalen Grunde abgewiesen, weil die Recurseingabe, entgegen der Bestimmung des § 11, Punkt 7, der Statuten, nur vom Vereinsobmanne unterfertigt war.

In der Beschwerde wird dagegen geltend gemacht, daß gemäß § 11, Punkt 7, der Vereinsstatuten der Vereinsobmann gegenüber der Behörde den Verein vertritt, daher zur mündlichen Einbringung des Recurses bei der Behörde zweifellos berechtigt war, demselben sonach auch die Berechtigung zur schriftlichen Einbringung des Recurses nicht abgesprochen werden könne.

Die bei der ö. m. Verhandlung seitens des Regierungsvertreters gemachte Bemerkung, daß, nachdem der Verein inzwischen aufgelöst wurde, der erschienene Vertreter des Vereines zur Vertretung der Sache vor dem V. G. Hof wegen inzwischen nach § 1023 a. b. G. B. eingetretener Vollmachtserlöschung nicht mehr bevollmächtigt sei, konnte der V. G. Hof deshalb nicht weiter in Erwägung ziehen, weil, wie seitens des Regierungsvertreters selbst zugegeben wird, ein Nachweis darüber, daß die Seitens des Min. des Innern erst am 16. März 1892 erfolgte Bestätigung der Vereinsauflösung durch die Statthalterei, bereits der Vereinsleitung bekannt gegeben worden sei, nicht vorliegt. Der V. G. Hof ist daher in die Sache eingegangen, hat jedoch die Beschwerde nicht für begründet erkannt.

Wenn es auch richtig ist, daß nach § 11, Punkt 7, der Vereinsstatuten der Vereinsobmann den Verein gegenüber der Behörde und dritten Personen zu vertreten hat, so darf nicht übersehen werden, daß in eben diesem Paragraphe weiter normirt wird, daß der Obmann die von dem Vereine ausgehenden Schriften und Documente zu unterfertigen hat, daß jedoch seine Unterschrift zur Giltigkeit der Gegenzeichnung des Schriftführers bedarf.

Der gegen den Auftrag zur Vorlage des Mitglieder-Verzeichnisses bei Vereinsversammlungen gerichtete Recurs, kann nur als eine vom Vereine ausgehende Schrift betrachtet werden, da ja nur der Verein als solcher, dessen Rechte allein berührt werden können, recursberechtigt ist; die Behörde war daher vollkommen berechtigt, diesen nicht nach Vorschrift der Statuten vom Vereinsobmanne und dem Schriftführer, sondern nur vom Vereinsobmanne, bzw. in dessen Namen von dem Bevollmächtigen desselben gefertigten Recurs, als nicht von dem Vereine ausgehend anzusehen und in denselben wegen seines formalen Gebrechens nicht einzugehen.

Nr. 6537.

1. Eine besondere Ausfertigung der Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums über die gegen den Lagerplan von den Parteien erhobenen Einwendungen ist durch das Gesetz nicht vorgeschrieben. — 2. Ermessen der Baubehörden bei Andeutungen der Regulirungen im Lagerplane und bei Feststellung des Breitenmaßes für die Regulirung bestehender Straßen. (Prag.)*)

Erkenntniß vom 7. April 1892, Z. 1125.

K. k. Finanzprocuratur in Prag (F.-P.-A. Dr. Ritt. v. Schön) in Vertretung des k. k. Militärärars, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 15. April 1891, Z. 11147, puncto Lagerplan der Stadt Prag am linken Moldauufer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Landesschusses vom 15. April 1891, Z. 11147, womit der Lagerplan für die Kleinseite und den Hradschin der königl. Hauptstadt Prag bestätigt und die von der k. k. Finanz-Procuratur namens des Militärärars erhobenen Einwendungen gegen die Regulirungslinien für die Aujezdergasse und die Vsehrdgasse zurückgewiesen worden sind, wird in der Beschwerde zunächst aus dem formalen Grunde angefochten, daß über die Einwendungen der k. k. Finanzprocuratur eine Entscheidung des Stadtverordneten-Collegiums nicht ergangen und der Partei nicht zugestellt worden ist, daß somit der Instanzenzug nicht eingehalten worden sei, weiter aber auch meritorisch darum, weil die Regulirungslinie, da eine Regulirung jener Gassen in der nächsten Zeit jedenfalls nicht statthaben soll, nicht zu bestimmen und in den Lagerplan nicht einzuzeichnen war und weil die lagerplanmäßige Bestimmung der Gassenbreite von 18 M. für die Aujezdergasse und von 13 M. für die Vsehrdgasse weder den gesetzlichen Bestimmungen, noch auch den thatsächlichen Verhältnissen entspreche.

Was zunächst den formalen Beschwerdepunkt anbelangt, so ergibt sich aus dem Wortlaute des § 4 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, daß eine besondere Ausfertigung der Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegiums über die gegen den Lagerplan von den Parteien erhobenen Einwendungen durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, daß vielmehr die Ausfertigung der Entscheidung über diese Einwendungen und die Verständigung der Parteien eben auch dann erfolgen kann, wenn der Landesausschuß den Bestätigungsact vollzogen, bezw. über den Lagerplan und die dagegen erhobenen Einwendungen Beschluß gefaßt hat. — Der Anforderung des Gesetzes ist jedenfalls auch dann genügt, wenn die von den Parteien vorgebrachten und dem Stadtverordneten-Collegium vorgelegenen Einwendungen dem Landesausschusse zur Beschlußfassung unterbreitet werden. Letzteres ist nach Ausweis der Acten thatsächlich geschehen und es konnte darum der V. G. Hof den formalen Beschwerdepunkt nicht für begründet erkennen.

Belangend die meritorischen Beschwerdepunkte, so ist durch den § 2, Abs. 1, Bau-Ordn. allerdings vorgeschrieben, daß in den Lagerplan alle derzeit in Ausführung begriffenen und die für die nächste Zeit beabsichtigten Regulirungen einzuzeichnen sind. Nachdem aber das Gesetz einen Termin

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3860 (Bd. XII, J. 1888).

innerhalb dessen die beabsichtigten Regulirungen in Angriff zu nehmen wären, nicht festsetzt, so kann nur gefolgert werden, daß das Gesetz es dem Ermessen der Baubehörden überlassen hat, durch den Lagerplan selbst jene Regulirungen anzudeuten, welche bei sich ereignenden Baufällen oder über die Initiative der Behörde selbst zur Durchführung gelangen sollen. Durch die Festsetzung der Regulirungslinien für die obengenannten Gassen hat daher eine Verletzung der Bestimmung des § 2, Abs. 1, Bau-Ordn. jedenfalls nicht stattgefunden, und zwar umsoweniger, als es sich bei jenen Gassen zum Theile um bereits im Zuge befindliche oder doch in nächster Zeit eintretende Regulirungen handelt.

Nach § 2, Abs. 3, der Bau-Ordn. ist allerdings bei Regulirungen bestehender Straßen für die Regel eine Breite von 16 M. beziehungsweise 12 M. vorgesehen. — Allein aus dem Beisatze »in der Regel« folgt von selbst, daß die Baubehörde je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen, also nach ihrem Ermessen für die Regulirung bestehender Straßen eine größere oder geringere Gassenbreite bestimmen kann. Eben darum hatte der V. G. Hof in den Ausführungen der Beschwerde, daß die von der k. k. Finanzprocuratur für die beiden Gassen beantragten Gassenbreiten den Verkehrsverhältnissen genügen würden, nicht weiter einzugehen.

Nr. 6538.

Ausleitung des Prager städtischen Hauptcanals in die Moldau. — Aus öffentlichen Rücksichten unternommene Wasserbenützungs-Anlagen sind in Betreff ihrer Rückwirkung auf fremde Rechte nicht anders wie private Unternehmungen zu behandeln.

Erkenntniß vom 7. April 1892, Z. 1126.

Stadtrath der königl. Hauptstadt Paag (Adv. Dr. Lenoch) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 31. März 1891, Z. 892, puncto Consentirung einer Canalanlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Stadtgemeinde Prag ist schuldig, der mitbetheiligten Stadtgemeinde Karolinenthal an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe den ermäßigten Betrag von 120 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ackerbau-Min. in theilweiser Abänderung der Entscheidung der Statthalterei vom 24. December 1888, Z. 13248, der Stadtgemeinde Prag den Consens zur Einleitung des Prager städtischen Hauptcanales in den Moldauarm unterhalb der Helmer Mühlen ertheilt, diesen Consens jedoch unter anderem an die folgenden Bedingungen geknüpft, und zwar:

1. Die Bewilligung der derzeitigen Einmündung des Prager städtischen Hauptcanales in den Moldauarm wird gegen Widerruf und nur für die Zeit a) bis zur Durchführung eines Projectes der einheitlichen Canalisation von Prag und den Vororten, oder b) bis zur Vollendung der Fortleitung des fraglichen Hauptcanales längs des Moldauflusses bis unterhalb Lieben ertheilt.

2. Die Stadtgemeinde Prag ist verpflichtet, binnen zwei Jahren das eine oder das andere der genannten Projecte vollständig ausgearbeitet der k. k. Statthalterei zur Genehmigung nach Maßgabe des Wasserrechtsgesetzes vorzulegen und die Ausführung des betreffenden genehmigten Projectes 1 a oder 1 b sofort nach dessen Consentirung in Angriff zu nehmen und binnen der von der k. k. Statthalterei nach § 86 Wasserr.-Ges. festzusetzenden Frist zu vollenden.

3. Die Stadtgemeinde Prag wird verpflichtet, die in dem Mühlarme sich bildenden Ablagerungen der Unrath- und sonstigen Lagerstoffe aus dem Mühlcanale, unter Vermeidung von Betriebsstörungen der an dem Karolinenthaler Moldauarme gelegenen Mühlen und sonstigen Wasserwerke, entfernen zu lassen.

Ueber die Frage, ob und welche Interessenten und in welchem Maße zu dieser Räumung beizutragen haben, wird instanzmäßig zu verhandeln und zu entscheiden sein. — Für jeden den betheiligten Wasserwerken durch die Räumung verursachten Schaden bleibt die Stadtgemeinde Prag ersatzpflichtig und ist über die bereits erhobenen Schadenersatzansprüche gleichfalls instanzmäßig zu entscheiden.

4. Die Stadtgemeinde Prag wird als verpflichtet erkannt, die Kosten der behördlichen Erhebungen im Gesammtbetrage von 2426 fl. zu bezahlen.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde zunächst eingewendet, daß derselben ein unrichtiger Thatbestand zu Grunde gelegt wurde, indem die Entscheidung davon ausgehe, daß die Einleitung des Hauptcanales sanitätswidrige Uebelstände im Gefolge habe, eine Annahme, von welcher die behördlichen Vorentscheidungen nicht ausgegangen sind und die auch dem Gutachten des technischen Experten vom 4. Mai 1885 widerstreite, da dieser Experte die Anlage vom sanitären Standpunkte für vorheilhaft bezeichnete, und bestätigte, daß die Abfallstoffe durch die günstigen Wasser- und Gefällsverhältnisse rasch neutralisirt werden, weshalb die Ausführung ohne sanitäre Nachtheile möglich sei. Die Beschwerde bezeichnet weiter die Beschränkung der Concession auf Widerruf als ungesetzlich, weil die Gemeinde durch die Bestimmungen der Bauordnungen zur Ableitung der Abfallstoffe verpflichtet sei (§§ 60, 67 und 69 lit. f und 72 der Bau-Ordn. für Böhmen vom 11. Mai 1864, L. G. B. Nr. 20, und §§ 19 und 79 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40), weil weiter es sich hier nach dem technischen Gutachten lediglich um die Ausnützung der natürlichen Abflußverhältnisse handle, die Entscheidung also dem § 11 Wasserr.-Ges. widerstreite. Dadurch, daß die Entscheidung die Stadtgemeinde Prag zur Durchführung einer anderweitigen Canalisation verpflichte, hätten die Behörden ihre Competenz überschritten, da die Durchführung der Canalisation eine ortspolizeiliche Angelegenheit sei, welche in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde falle. Zur Räumung, beziehungsweise Baggerung des Flußarmes hätte die Stadtgemeinde Prag nicht verpflichtet werden können, weil diese Verpflichtung lediglich den Mühlbesitzern obliege, weil die Anlage nur im öffentlichen Interesse unternommen werde, im übrigen — wie aus dem Gutachten sich ergebe — einen Anlaß zur Vertragung des Moldauarmes nicht bieten würde. Aus den gleichen Gründen sei auch der Ausspruch der Entscheidung in Betreff der Schaden-

ersatzpflicht der Gemeinde ungesetzlich. Jedenfalls aber seien beide Aussprüche vorzeitig, da das k. k. Ackerbau-Min. selbst noch eine Verhandlung und Entscheidung über die Beiziehung von Mitconcurrenten verfügt habe. Ebenso trete der Ausspruch der Entscheidung über den Ersatz der Kosten des Administrativverfahrens in Widerspruch mit der Bestimmung des § 99 Wasserr.-Ges., da die Kosten des Administrativverfahrens, namentlich der Expertisen, nur in Folge der muthwilligen Einwendungen der mitbetheiligten Parteien erwachsen sind und die Gemeinde Prag nicht im privaten, sondern im öffentlichen Interesse und überdies nur in Folge behördlicher Entscheidungen um die Consentirung der Canalanlage vom wasserrechtlichen Standpunkte eingeschritten sei.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerdepunkte nicht für begründet erkennen. — Was zunächst den Beschwerdepunkt anbelangt, daß der angefochtenen Entscheidung ein unrichtiger Thatbestand zu Grunde gelegt worden sei, so erscheint derselbe nach der Actenlage durchaus haltlos. In dem Consentirungsgesuche des Prager Stadtrathes vom 10. April 1881 selbst wird angegeben, daß der Hauptcanal, der in den Moldauarm eingeleitet werden soll, bestimmt ist, die Schmutzwässer und Fäcalstoffe von einem Niederschlagsgebiete von drei Millionen Quadratmeter und einer Bevölkerungszahl von 80.000 Einwohnern abzuführen. Schon diese Daten lassen vorhersehen, daß durch den Hauptcanal jedenfalls eine sehr wesentliche Beeinflussung der Wasserführungsverhältnisse jenes Mühlarmes platzgreifen müsse und die abgeführte Verhandlung hat diese Thatsache außer jedem Zweifel gestellt. In dem Gutachten der Sachverständigen im Chemiefache vom 20. März 1885 wird die Quantität des Abfallwassers per Tag mit 11.450 Kbm. beziffert und constatirt, daß per Tag dem Mühlcanalwasser 410·76 Mctr. an suspendirten Stoffen und 36·77 Mctr. an gelösten Stoffen zugeführt werden, welche Zufuhr eine Ablagerung im Mühlcanale per 396·2 Mctr. per Tag zur Folge haben werde. Diese Daten lassen keinen Zweifel darüber übrig, daß durch die Einleitung des Hauptcanales eine so außerordentliche Verunreinigung des Mühlarmes platzgreift, daß die weitere Verwendbarkeit des Wassers als Nutzwasser und dessen Brauchbarkeit zu gewerblichen Zwecken in Frage gestellt wird, und daß auch Ablagerungen schädlicher Stoffe, welche eine Vertragung des Mühlarmes zur Folge haben müssen, eine ganz unausweichliche Folge der Einleitung sein werden.

Die Sanitätsexperten und die Sachverständigen im Chemiefache haben dies auch mit aller Bestimmtheit und Klarheit bestätigt und erklärt, daß es ein Mittel, diesen Uebelständen und insbesondere den Ablagerungen vorzubeugen, nicht gebe, und daß eine Beseitigung der Nachtheile nur in einer Weiterführung der Canalabflüsse bis in den Hauptfluß erkannt werden könne.

Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß die Berechnungen der erwähnten Experten als richtig darum nicht anerkannt werden können, weil die Probeentnahme zur Zeit eines ungünstigen Wasserstandes bei Absperrung des Wasserzuflusses stattgefunden habe, so ist diese Ausführung der Beschwerde nach der Actenlage nicht zutreffend, weil nicht blos bei der commissionellen Verhandlung am 12. und 13. Juli 1881, sondern auch bei den von den Experten später vorgenommenen Probeentnahmen, u. zw. am

19. und 30. Juli 1881 und 1. Februar 1882, nach den Constatirungen der Protokolle, der Wasserstand in dem Mühlcanale immer über dem Normale gemessen wurde.

Daß der technische Experte in dem vorcitirten Gutachten die Canalanlage weniger bedenklich gefunden hat als die Chemiker und Sanitätspersonen, ist allerdings richtig; allein ebenso gewiß ist, daß über die erwähnten Thatumstände keineswegs das technische Gutachten, sondern eben das Gutachten der letztgenannten Sachverständigen die maßgebenden Aufschlüsse enthält.

Wenn daher die angefochtene Entscheidung von dem Thatbestande ausging, daß die Einleitung des Hauptcanales in den Mühlarm schwere sanitäre Uebelstände für die Gemeinde Karolinenthal überhaupt und für die nächsten Anrainer insbesondere herbeiführe, daß weiter durch die Einleitung des Hauptcanales die an dem Mühlarme bestehenden Wasserbenützungsanlagen geschädigt und beeinträchtigt werden, und daß eine Verschlämmung und Vertragung des Mühlarmes eintreten werde, so erscheint dieser Thatbestand durchaus actengemäß.

Ebensowenig vermochte der V. G. Hof zu finden, daß durch die Entscheidung selbst, und insbesondere durch die von der Prager Stadtgemeinde angefochtenen Consensbedingungen, irgend welche gesetzlichen Vorschriften verletzt worden sind. — Nach den Bestimmungen der Bauordnung obliegt allerdings der Gemeinde die Herstellung der Hauptcanäle; allein daraus kann nicht gefolgert werden, daß den Gemeinden die Einleitung der Hauptcanäle in die öffentlichen Gewässer an jedem beliebigen Orte und ohne behördliche Bewilligung gestattet sei. Die Gemeinden sind vielmehr — wie bereits in dem h. g. Erkenntnisse vom 26. November 1880, Z. 2247, festgestellt wurde — gehalten, für die Einleitung des Canales die Bewilligung vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes zu erwirken. Daß für diese Bewilligung nicht die Bestimmungen des § 11 Wasserr.-Ges. — wie die Beschwerde vermeint — maßgebend sein können, daß also ein unbedingter Rechtsanspruch auf Zulassung der Einleitung eines solchen Hauptcanales nur aus dem Grunde, weil der Canal die natürlichen Gefällsverhältnisse ausnützt, nicht erhoben werden kann, bedarf im Hinblicke auf den Wortlaut des § 11 Wasserr.-Ges. keiner weiteren Ausführung, da diese Bestimmung auf die Schmutzwässer der Canäle gewiß keine Anwendung finden kann.

Nach § 19 Wasserr.-Ges. ist, sobald es sich um die Bewilligung einer Wasserbenützung handelt, die politische Behörde berechtigt, die Bewilligung auch nur auf eine beschränkte Dauer oder auf Widerruf zu ertheilen. Eben darum kann eine Verletzung des Gesetzes darin nicht gelegen sein, wenn die Behörde in Anbetracht des Umstandes, daß nach den für den concreten Fall erhobenen Thatbestandsmomenten die dauernde Einleitung des Canales an der erwähnten Stelle sich als unzulässig darstellt, sich bestimmt fand, die Dauer der Bewilligung auf eine bestimmte Zeit zu beschränken und diese Zeitdauer dadurch zu bestimmen, daß der Stadtgemeinde Prag eine Frist zur Ausführung eines anderen Einleitungsprojectes gesetzt wurde. Durch die Bestimmung der Entscheidung, daß die Bewilligung der derzeitigen Einmündung des Hauptcanales nur bis zur Durchführung eines Projectes der einheitlichen Canalisation von Prag und den Vororten oder

bis zur Vollendung des Hauptcanales bis unterhalb Lieben, ertheilt werde, wurde keineswegs eine judicatmäßige Verpflichtung der Gemeinde zur Vornahme und Ausführung der erwähnten Canalisationsprojecte ausgesprochen, sondern nur die Dauer, für welche die Bewilligung ertheilt wird, bestimmt. Ebenso ist in der weiteren Bestimmung des Consenses, welche der Stadtgemeinde Prag eine Frist von zwei Jahren zur Ausarbeitung und Vorlage dieser Projecte setzt, eben nur des Bestimmteren der Zeitraum angegeben, in welchem von dem vorbehaltenen Widerrufe Gebrauch gemacht werden würde.

Da diese Bedingungen mit der Bestimmung des § 19 Wasserr.-Ges. durchaus im Einklange stehen und die Behörde zur Aufstellung solcher Bedingungen zweifellos berechtigt war, so ist auch der weitere Beschwerdepunkt, daß die Behörden mit der Festsetzung dieser Bedingungen ihre Competenz überschritten und in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde eingegriffen hätten, durchaus unbegründet.

Aus den Bestimmungen der §§ 15, 22, 43, 72 und 79 b Wasserr.-Ges. ergibt sich zweifellos, daß die Bewilligung von Wasserbenützungsanlagen stets unter Wahrung der bereits bestehenden Rechte und eventuell gegen Entschädigung derjenigen, welche durch die neue Anlage Nachtheile erleiden, zu erfolgen hat, weshalb auch die Behörde, sobald es sich um die Consentirung einer Wasserbenützungsanlage handelt, auf die aus derselben für dritte Betheiligte sich ergebenden Folgen Rücksicht zu nehmen und im Sinne der obcitirten gesetzlichen Bestimmungen durch die Consensbedingungen die Rechtsansprüche der Mitbetheiligten zu wahren hat.

Nachdem im concreten Falle die gepflogenen Erhebungen ergeben haben, daß durch die Einleitung des Hauptcanales einerseits eine sehr wesentliche Verschlämmung und Vertragnng des Mühlgrabens eintreten und daß weiter ebenso eine Beeinträchtigung aller derjenigen Anlagen platzgreifen wird, welche das Mühlgrabenwasser als Nutzwasser und für ihre gewerblichen Anlagen bisher verwendet haben, so war es durchaus gesetzlich, daß in der Bewilligungsurkunde auch auf diese Umstände Rücksicht genommen wurde. Allerdings mag im Sinne der Bestimmung des § 44 Wasserr.-Ges. bis nun die Räumung des Mühlgrabens von Seite der Mühlbesitzer erfolgt sein; es war aber zu erwägen, daß durch den Sachverständigenbefund in ganz zweifelloser Weise festgestellt wurde, daß die Einleitung des Hauptcanales eine Verschlämmung und Vertragung dieses Mühlgrabens in einem solchen Umfange und Maße zur Folge haben wird, wie dies ohne die Einleitung des Hauptcanales niemals eingetreten sein würde. — Den vorcitirten gesetzlichen Bestimmungen entsprach es also durchaus, daß die Einleitung des Hauptcanales auch an die Bedingung geknüpft wurde, daß die Commune Prag zur Räumung, bezw. Baggerung verpflichtet ist.

Durch den Vorbehalt, daß über die Beiziehung anderer Concurrenten noch instanzmäßig zu verhandeln und zu entscheiden sei, ist die Gemeinde Prag nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern es ist dieser Vorbehalt offenbar zu ihren Gunsten und zu dem Zwecke erfolgt, die bisherige Concurrenz für die Räumungsarbeiten, soweit diese der geänderten Sachlage entspricht, aufrecht zu erhalten.

Aus den gleichen Gründen mußte der V. G. Hof es als gesetzlich gerechtfertigt erkennen, daß die angefochtene Entscheidung die Entschädigungs-

frage der Regelung vorbehalten hat und er hatte im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keinen Anlaß, in eine Erörterung der Ausführungen der Beschwerde darüber sich einzulassen, ob und inwieweit etwa von den einzelnen betheiligten Parteien Entschädigungsansprüche werden geltend gemacht werden können, da diese Frage eben erst im administrativen Instanzenzuge zu entscheiden sein wird.

An den eben erörterten Rechtsgrundsätzen in Betreff der Räumungs- und Entschädigungsfragen ändert selbstverständlich der Umstand nichts, daß die Einleitung des Hauptcanales von der Prager Stadtgemeinde nicht als ein Erwerbsunternehmen, sondern im öffentlichen Interesse unternommen wird, da das Gesetz keine Bestimmung enthält, aus welcher abgeleitet werden könnte, daß aus öffentlichen Rücksichten unternommene Wasserbenützungsanlagen in Betreff ihrer Rückwirkung auf fremde Rechte anders und günstiger gestellt sein sollen als private Unternehmungen. — Daß der Stadtgemeinde Prag die Tragung der Kosten für die commissionellen Erhebungen und Verhandlungen auferlegt wurde, erscheint in dem Wortlaute des § 99 Wasserr.-Ges. begründet, da ja die Verhandlungen und Erhebungen durch ihr Ansuchen und durch ihr Project hervorgerufen wurden, und da insbesondere die erhöhten Kosten der Sachverständigenbefunde dadurch nothwendig geworden sind, daß die Abflußverhältnisse des Hauptcanales am Commissionstage in ungewöhnlicher Weise durch Wassereinleitung beeinflußt wurden, so daß sie ein Bild der regelmäßigen Zustände nicht darboten. — Da nach den Ergebnissen der Verhandlung die Einwendungen der Gemeinde Karolinenthal und der übrigen Privatparteien gegen die Einleitung des Hauptcanales sich als durchaus begründet erwiesen, war die Behörde nach der Bestimmung des § 99 Wasserr.-Ges. nicht in der Lage, diese Parteien zur Tragung der Commissionskosten, sei es zur Gänze, sei es zum Theile mit heranzuziehen.

Nr. 6539.

1. Die Präclusivfrist von 8 Tagen zur Anbringung von Einwendungen ist in der vierwöchentlichen Frist zur Auflegung der Wählerlisten bereits enthalten. — 2. Kundmachung der Wahlausschreibung. — 3. Die Einschränkung, betreffs der Bevollmächtigten kann nicht ohneweiters auf gesetzliche Vertreter von Minderjährigen angewendet werden. (Krain.)

Erkenntniß vom 8. April 1892, Z. 1134.

Matthäus Hafner und Gen. (Adv. Dr. Lenoch) ca. Landesregierung in Laibach (M.-R. Bar. Pascotini); E. vom 18. April 1891, Z. 1609, puncto Gemeindewahlen in Strasisch.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der am 3. und 4. November 1890 durchgeführten, mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Wahlen in der Ortsgemeinde Strasisch wird in der Beschwerde — soweit dieselbe nicht bereits a limine zurückgewiesen wurde — vornehmlich wegen mangelhafter Wahlausschreibung und wegen gesetzwidriger Vorgänge bei der Zurückweisung und Zulassung von abgegebenen Wahlstimmen bestritten und im Besonderen geltend gemacht:

I. Daß die Wahl vor Ablauf der im § 17 der Gemeindewahl-Ordn. für die Auflegung der Wählerlisten bestimmten Frist angeordnet und durchgeführt wurde und daß die bezügliche Wahlausschreibung nicht den Bestimmungen des § 18 Gemeindewahl-Ordn. entsprechend verlautbart worden ist.

Der V. G. Hof hat diesen Beschwerdepunkt nicht als begründet erkannt, weil es unbestritten ist, daß die Kundmachung über die öffentliche Auflegung der Wählerlisten unter Festsetzung der gesetzlich bestimmten Reclamationsfrist von 8 Tagen am 22. September 1890 mittelst öffentlichen Anschlages erfolgt ist und weil eine solche Verlautbarung den gesetzlichen Anforderungen vollkommen entspricht.

Die Behauptung der Beschwerde, daß die geringste gesetzliche Frist von der Auflegung der Wählerlisten bis zur Wahl nicht vier, sondern sechs Wochen betrage, findet im § 17 Gem.-W.-Ordn. keine Stütze, weil hier nur angeordnet wird, daß die Wählerlisten mindestens vier Wochen vor der Wahl aufzulegen seien und dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen, kundzumachen ist. — Diese Präclusivfrist kann also der vierwöchentlichen Frist nicht zugezählt werden, da sie in dieser letzteren enthalten ist und einen Bestandtheil derselben bildet.

Was aber die Wahlausschreibung selbst anbelangt, so ist actenmäßig erwiesen, daß die bezügliche Kundmachung vom 22. October 1890, Z. 239, am 24. desselben Monates, also mehr als 8 Tage vor der am 3. und 4. November 1890 erfolgten Wahlvornahme nicht nur vor der Gemeindekanzlei affichirt, sondern auch am Hause des Gemeindevorstehers, an zwei Häusern in Strasisch und an einem Hause in Oberfeichting angeschlagen worden ist.

Die Beschwerdeführer machen gegenüber diesen amtlichen Feststellungen zwar geltend, daß die Kundmachung am Hause des Gemeindevorstandes im Hofraume, also nicht öffentlich, angeschlagen war und daß weiter die übrigen zum Anschlage benützten Häuser nicht in frequenten Theilen des Ortes gelegen sind; der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, seiner Entscheidung einen anderen als den von der Landesregierung in Betreff der Modalitäten der Verlautbarung angenommenen Thatbestand zu Grunde zu legen, denn die Beschwerdeführer haben es unterlassen, im Administrativverfahren Beweise für ihre Behauptungen zu erbringen, und es geht aus ihren Angaben zum mindesten mit Sicherheit so viel hervor, daß die Verlautbarung jedenfalls nicht blos durch Affichirungen am Hause des Gemeindevorstehers erfolgt ist.

Wenn nun auch der Anschlag der Kundmachung im Hofe des Besitzstandes des Gemeindevorstehers nicht ordnungsgemäß war und als eine öffentliche Kundmachung nicht angesehen werden kann, so erscheint doch durch die Verlautbarung der Kundmachung an anderen öffentlichen Orten der Vorschrift des § 18 Gem.-W.-Ordn. entsprochen — zumal die Verlautbarung laut des den Acten zuliegenden Edictes unter anderem auch vor der Gemeindekanzlei erfolgte und als weiter die Betheiligung der überwiegenden Mehrheit der Wähler an dem Wahlacte dafür zeugt, daß die Art der Publication ausreichend war, um die Wähler über die Vornahme der Wahl rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

II. Die Beschwerde behauptet ferner, daß durch Zurückweisung ihrer Stimmen in ihrem Wahlrechte verletzt wurden: 1. Gregor Sušnik von Gorenja vava; 2. Georg Košir von Mitterfeichting; 3. Valentin Rozman von Strasisch; 4. Anton Kalan von Strasisch Nr. 39; 5. Anton Benedig von Oberfeichting Nr. 19; 6. Johann Benedig von Mitterfeichting Nr. 60; 7. Franz Hirschfelder von Mitterfeichting Nr. 42; 8. Franz Dolenz von Oberfeichting Nr. 6; 9. Jacob Hafner von Oberfeichting Nr. 52.

Auf die Einwendungen, welche das Wahlrecht der vier letztgenannten Wähler, sowie jenes der Marianne Gorjanz betreffen und erst in der h. g. überreichten Beschwerde geltend gemacht wurden, konnte der V. G. Hof gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht eingehen, sondern derselbe hatte nur bezüglech der in dem Proteste beanständeten fünf Wahlstimmen die angefochtene Entscheidung zu überprüfen.

In dieser Richtung hat sich aber der V. G. Hof an der Hand der Wahlacten von der Richtigkeit jener thatsächlichen Umstände überzeugt, welche der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegen, und da die in Frage kommenden Wähler nach dem Stande der Wählerlisten entweder gar nicht wählen konnten, weil sie darin nicht eingetragen waren, die Eingetragenen aber theils ihr Wahlrecht ausgeübt, oder sich von der Ausübung desselben freiwillig enthalten haben, so mußte der V. G. Hof auch zu der Ansicht gelangen, daß eine gesetzwidrige Zurückweisung der (sub II.) genannten fünf Wähler nicht stattgefunden hat.

III. Endlich beanständet die Beschwerde noch die von Paul Ješe, Franz Šifrer und Mathias Dolenz in Vertretung ihrer Mündel abgegebenen Stimmen unter Berufung auf § 8 Gem.-W.-Ordn. und mit der Behauptung, daß dieselben bei der Wahl ihr Vormundschaftsdecret nicht vorgewiesen haben. — Diese Vorweisung war jedoch nicht nothwendig, sobald die Wahlcommission die drei Genannten in ihrer Eigenschaft als **Vormünder** gekannt hat. — Da die Vormundschaft und die Bevollmächtigung zwei wesentlich verschiedene juristische Begriffe sind und die im § 8 betreffs der Bevollmächtigten normirte Einschränkung nicht ohneweiters auf gesetzliche Vertreter von Minderjährigen angewendet werden kann, so erscheint auch dieser dritte Beschwerdepunkt als gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Nr. 6540.

1. Wahlkundmachung. — 2. Unter „Nennung“ bei der mündlichen Wahlabstimmung ist nur die Anführung des Namens des Wahlcandidaten zu verstehen.

Erkenntniß vom 8. April 1892, Z. 1135.

Laurenz Sebenikar und Anton Svet (Adv. Dr. Kornfeld) ca. Landesregierung in Laibach (M.-R. Bar. Pascotini); E. vom 22. Februar 1891, Z. 2294, puncto Gemeindewahlen in Planina.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die Wahl des Pfarrers Johann Podboj, des Districtsarztes Dr. Julius Mayer und des Güter-Directors Franz Reißmüller aufrecht erhalten wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Giltigkeit der am 5. und 6. November 1890 durchgeführten, mit der angefochtenen Entscheidung gutgeheißenen Gemeindeausschußwahlen von Planina wird in der Beschwerde deshalb bestritten, 1. weil von einzelnen Wählern im II. Wahlkörper die gewählten Candidaten nicht »benannt«, sondern nur »bezeichnet« wurden, und 2. weil die Wahlausschreibung mangelhaft verlautbart und insbesondere in Rakek nicht ordnungsmäßig kundgemacht worden ist.

Den ersten Beschwerdepunkt erachtete der V. G. Hof für begründet. — Nach der Actenlage erfolgte die Wahl des Pfarrers Johann Podboj, des Districtsarztes Dr. Julius Mayer und des Güter-Directors Franz Reißmüller durch einzelne Wähler derart, daß dieselben sich lediglich der Bezeichnung: den Herrn Pfarrer, den Herrn Doctor, den Herrn Director bedienten, und daß die Wahlcommission, weil sie darüber keinen Zweifel hatte, daß der Wähler den obgenannten Persönlichkeiten seine Stimme zuwenden wollte, diese Personen in die Stimmliste eintrugen. — Das Wahlprotokoll gedenkt nicht des Umstandes, daß über Veranlassung der Wahlcommission der Wähler etwa später die Benennung seines Candidaten nachgetragen und daß auf Grund dieser Erklärungen des Wählers die Eintragung in die Stimmliste erfolgte.

Ebensowenig geben die Wahlacten darüber Aufschluß, welche Zahl von Wählern den Wahlact betreffs der obgenannten drei Personen in dieser Weise, nämlich ohne Benennung der Personen, vollzogen hat.

Da nun nach § 24 der Gem.-W.-Ordn. der Wähler verpflichtet ist, die Personen zu »nennen«, welche er wählt und unter der Nennung der Person, wie aus § 26, Alin. 2, sich ergibt, nur die Anführung des Namens des Candidaten verstanden werden kann, so ist es klar, daß die Wahl bezüglich der drei Ausschußmitglieder nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vollzogen worden ist und da die Zahl der ungiltig für diese Mitglieder abgegebenen Stimmen nicht weiter constatirt werden konnte, so hätte die Wahl derselben für ungiltig erklärt werden sollen.

Ad 2. Anbelangend die Kundmachung der Wahlausschreibung, ist zunächst zu constatiren, daß deren Anschlag an der Amtstafel im Gemeindehause in Planina unbestritten ist und der Anforderung des § 18 Gem.-W.-Ordn. entspricht. — Ueberdies ergibt sich aber aus der Erklärung, welche der Gemeindevorsteher von Planina in Gegenwart der Beschwerdeführer am 14. Februar 1891 bei der Bezirkshauptmannschaft in Loitsch abgegeben hat, daß öffentliche Kundmachungen, insoweit solche mittelst öffentlichen Anschlages verlautbart werden, dem Herkommen gemäß nur an der Amtstafel am Gemeindehause in Planina affichirt zu werden pflegen und daß in Rakek vielleicht hie und da die Affichirung einer Kundmachung, jedoch die einer Gemeindewahl-Ausschreibung noch niemals veranlaßt worden ist. — Dieser Erklärung gegenüber haben die Beschwerdeführer damals nichts vorgebracht und dem von dem Gemeindevorsteher gemachten Angaben nicht widersprochen.

Demgemäß mußte der V. G. Hof annehmen, daß die in der Gemeinde übliche Art der öffentlichen Kundmachung für Wahlen, eben in der Verlautbarung derselben durch Anschlag in der Hauptgemeinde besteht, und daß daher durch diese unbestrittenermaßen vollzogene Verlautbarung der

Vorschrift des § 18 Gem.-W.-Ordn. entsprochen worden ist, demzufolge konnte daher der V. G. Hof den zweiten Beschwerdepunkt nicht für begründet erkennen.

Nr. 6541.

1. Die Aufführung eines Balkons gehört zu jenen baulichen Aenderungen, zu deren Vornahme die Bewilligung der Baubehörde erforderlich ist. — 2. Die Fertigung des Baugesuches seitens des Eigenthümers eines bestimmten Haustheiles ist nicht erforderlich, wenn jener Haustheil, an welchem das Bauproject zur Ausführung gelangen soll, im selbstständigen Eigenthum des Bauwerbers steht. (Galizien.)

Erkenntniß vom 8. April 1892, Z. 1136.

Israel Ber und Chaje Ettinger ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 7. August 1891, Z. 33919, puncto Verweigerung der Bewilligung zur Aufführung eines Balkons an dem Hause Nr. 116 in Bohorodczany.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der galiz. Landesausschuß hat im Instanzenzuge erkannt, daß zu der von den Eheleuten Israel Ber Ettinger und Chaje Ettinger beabsichtigten Aufführung eines Balkons im Stockwerke der Realität Nr. 115/116 in Bohorodczany die baubehördliche Bewilligung erforderlich war, daß aber eine solche nicht ertheilt werden durfte, weil die bezügliche Baueingabe von Israel Kern, welchem ein Parterregewölbe in dieser Realität eigenthümlich gehört und welcher sonach Mitbesitzer dieser Realität ist, nicht gefertigt war. Dagegen ist die vorliegende Beschwerde der genannten Eheleute gerichtet. In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, 1. weil die Aufführung des Balkons der behördlichen Bewilligung nicht bedurfte und 2. weil den Beschwerdeführern die besagte Realität Nr. 115/116 in Bohorodczany mit Ausnahme des Parterregewölbes eigenthümlich gehört, demnach rücksichtlich dieser Realität und insbesondere hinsichtlich des Stockwerkes, in welchem der Balkon aufgeführt werden soll, eine Gemeinschaft mit Israel Kern nicht besteht und sonach auch die bezügliche Baueingabe von Israel Kern nicht zu fertigen war.

Das Erkenntniß des V. G. Hof beruht auf folgenden Erwägungen: Zu 1. Der V. G. Hof hat die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Ansicht, daß die Aufführung des fraglichen Balkons einer behördlichen Bewilligung bedurfte, als richtig erkannt. Denn nach § 1 der hier maßgebenden Bau-Ordn. vom 4. April 1889, galiz. L. G. B. Nr. 31, ist die Baubewilligung erforderlich zur Vornahme von Aenderungen an einem bestehenden Gebäude, welche dessen Dauerhaftigkeit, Feuersicherheit, sanitäre Verhältnisse und die Rechte der Anrainer beeinflussen können. Daß aber die Aufführung eines Balkons sich als eine Aenderung an dem bestehenden Gebäude darstellt, zu deren Vornahme der besagte § 1 die Bewilligung der Baubehörde vorschreibt, liegt auf der Hand. Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß im § 2 des cit. Gesetzes die Fälle aufgezählt sind, in denen insbesondere die Bewilligung erforderlich ist, und darunter ein Fall wie der vorliegende nicht angeführt erscheint, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß diese Fälle nicht taxativ angeführt erscheinen, was sich schon aus dem Worte »insbesondere« ergibt.

Zu 2. Durch die Administrativacten ist dargethan, daß den Beschwerdeführern die Realität Nr. 115/116 in Bohorodczany mit Ausnahme eines darin befindlichen Parterregewölbes eigenthümlich gehört, daß das Parterregewölbe dagegen ein Eigenthum des Israel Keru bildet. Nachdem die Beschwerdeführer sich ausgewiesen haben, daß ihnen allein das Eigenthum des Stockwerkes in der besagten Realität, in welchem der Balkon aufgeführt werden soll, zukommt, was übrigens auch Israel Kern im Administrativverfahren nicht bestritten hat, so waren die Beschwerdeführer seitens der Baubehörde zur Einbringung der bezüglichen Baueingabe als legitimirt anzusehen und es war demnach gesetzlich nicht gerechtfertigt, die Beschwerdeführer mit ihrem Baugesuche lediglich deshalb abzuweisen, weil das Gesuch nicht auch von dem Eigenthümer des Parterregewölbes gefertigt war. Diesemnach war die Baueingabe der Beschwerdeführer einer meritaleu Prüfung zu unterziehen und auf Grund derselben eine Entscheidung im Siune der Bau-Ordn. zu fällen. Denn der aufrechten Erledigang des Baugesuches konnte im concreten Falle auch der Umstand nicht entgegenstehen, daß ein Theil des Hauses im Eigenthum des Israel Kern steht, weil die Bauwerber ebenso selbstständige Eigenthümer jenes Haustheiles sind, an welchem das Bauproject zur Ausführung gelangen soll und weil die privatrechtlichen Einwendungen des Israel Kern durch die Baucommission und durch die hierüber erfließende Entscheidung ihre Erledigung finden werden.

Nr. 6542.

1. Die Pauschalirung der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung steht der nachträglichen Richtigstellung eines unrichtig bemessenen Pauschales nicht im Wege. — 2. Die Verständigung des Abgabepflichtigen von der Aufnahme der Thatbeschreibung unterbricht die zur Vorschreibung der Nachtragsgebühr normirte Verjährungsfrist.

Erkenntniß vom 9. April 1892, Z. 1018.

Landwirthschaftliche Actien-Zuckerfabrik in Kralup-Lobeč (Adv. Dr. Novotný) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Spitzmüller); E. vom 30. März 1891, Z. 3133, puncto nachträglicher Vorschreibung einer Zuckerverbrauchsabgabe für die Betriebsperiode 1886/87.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 2 des Ges. vom 17. Juni 1878, R. G. B. Nr. 71, wird die Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung in jenen Rübenzuckerfabriken, welche zur Saftgewinnung hydraulische Pressen oder zu sogenannten Batterien verbundene Diffusionsgefäße benützen, im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit und Betriebsdauer der Saftgewinnungsapparate bemessen. — Die Finanzverwaltung ist hiernach berechtigt, das Pauschale nach der wirklichen Leistungsfähigkeit der Diffusionsgefäße zu berechnen, sie muß daher wohl auch berechtigt sein, im Falle, wenn sich nachträglich die Unrichtigkeit der Pauschalberechnung, sei es durch einen Rechnungsverstoß oder durch unrichtige Annahme des gemäß § 4 des Ges. vom 18. Juni 1880, R. G. B. Nr. 74, der Pauschalberechnung zu Grund zu legenden Rauminhaltes der Diffusionsgefäße herausstellt, innerhalb der durch das Verjährungsgesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, gezogenen Grenzen die Richtigstellung der unrichtig be-

messenen Abgabe auch in jenen Fällen vorzunehmen, in welchen nicht der Thatbestand einer Gefällsübertretung vorliegt.

Diese Berechtigung zur nachträglichen Richtigstellung des unrichtig berechneten Pauschales widerspricht auch nicht dem Begriffe der Pauschalirung, da dieselbe bei der Zuckersteuer von der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungspressen abhängt, also die Annahme ziffermäßig richtiger Berechnungs-Grundlagen zur Voraussetzung hat und nicht, wie etwa die Abfindung rücksichtlich der Verzehrungssteuer vom Wein-, Most- und Fleischverbrauche auf einem zwischen dem Aerar und den steuerpflichtigen Parteien abgeschlossenen Vertrage, sondern auf gesetzlich normirten, rücksichtlich der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungs-Vorrichtungen in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Factoren beruht.

Aus den den Administrativacten beiliegenden Erhebungen geht nun hervor, daß im vorliegenden Falle die Diffusionsgefäße vor Beginn der Betriebsperiode 1886/87 am 7. September 1886 mit 76·07 Hektoliter ausgemessen worden sind und daß auf Grund der Annahme dieses Rauminhaltes von der Fin.-Bezirks-Dir. in Prag die Verbrauchsabgabe für die Rübenzucker-Erzeugung in der Campagne 1886/87 berechnet worden ist. Es ist ferner durch das unter Widerlegung der Einwendungen des Fabriksdirectors abgegebene Gutachten des Sachverständigen vollständig sichergestellt, daß der Rauminhalt der Diffusionsbatterie anfangs September 1887 nicht 76·07, sondern 77·95 Hektoliter betragen habe. Es ist weiters durch die im Laufe der Gefällsstraf-Untersuchung abgegebene Aeußerung zweier Fabriksbeamten und des Fabriksdirectors erwiesen, daß in der Zeit zwischen dem 7. September 1886 und der anfangs September 1887 vorgenommenen neuerlichen Abmessung keine den Rauminhalt der Diffusionsgefäße beeinflussende Aenderung mit Ausnahme der nach Schluß der Campagne 1886/87 durch die Umnietung verursachten Aenderung, welche von Sachverständigen in sorgfältigster Weise erhoben und mit 86 Liter berechnet wurde, vorgenommen worden ist.

Hieraus und da mit dem Urtheile des Gefälls-Obergerichtes vom 25. October 1888, Z. 431, der Thatbestand einer Aenderung des Rauminhaltes der Diffusionsbatterie während der Betriebscampagne 1886/87 als nicht erwiesen angenommen wurde, ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß die am 7. September 1886 vorgenommene Ausmessung der Diffusionsbatterie unrichtig gewesen sein muß und daß in der Fabrik in Kralup-Lobeč in der Campagne 1886/87 die Rübenzuckererzeugung mit Diffusionsgefäßen von 77·09 Hektoliter Rauminhalt stattgefunden hat, während der Bemessung des Pauschales nur der Rauminhalt von 76.07 Hektoliter, also ein um 1.02 Hektoliter geringerer Rauminhalt zu Grunde gelegt worden war. Dieser Differenz von 1·02 Hektoliter entspricht bei Berücksichtigung der in Folge des zeitweiligen Betriebsstillstandes der Fabrik gebührenden Guthabung der von der Fin.-Bezirks-Dir. in Prag berechnete und vom Finanz-Min. bestätigte Betrag der Nachtragsverbrauchs-Abgabe per 2816 fl. 91½ kr.

Zu der Einwendung der Beschwerde, daß das Aerar mit der für die Betriebsperiode 1886/87 contingentirten Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung vollständig befriedigt sei und daher eine Nachtragsforderung nicht mehr stellen könne, muß bemerkt werden, daß im § 3 des Gesetzes vom

18. Juni 1880, R. G. B. Nr. 74, das für die erwähnte Betriebsperiode entfallende Jahrescontingent allerdings in vorhinein festgesetzt war und daß die von der Gesammtheit der pauschalirten Zuckerfabriken des österr.-ungar. Zollgebietes hiernach zu entrichtende Steuernachzahlung bereits thatsächlich eingebracht wurde, daß sonach das Aerar die gesammte ihm gebührende Verbrauchsabgabe allerdings bereits erhalten und auch die pauschalirte Zuckerfabrik in Kralup-Lobeč die ihr per 1886/87 vorgeschriebene Nachzahlung behufs Ergänzung des Jahrescontingentes eingezahlt hat.

Allein die Berechnung sowohl der gesammten Nachzahlung, als auch der auf die einzelnen Verwaltungsgebiete und auf die einzelnen Zuckerfabriken entfallenden Nachzahlungen erfolgt eben unter Rücksichtnahme auf die von den einzelnen Fabriken und von der Gesammtheit der Fabriken im Wege der Pauschalirung entrichtete Abgabe, welche für die Zuckerfabrik in Kralup-Lobeč für die Betriebsperiode 1886/87 auf Grund unrichtiger Factoren berechnet wurde.

Der Umstand, daß durch die eigene Nachzahlung der Fabrik in Kralup-Lobeč und durch die Nachzahlung der übrigen pauschalirten Zuckerfabriken das Aerar die volle ihm nach dem Gesetze zukommende, in vorhinein festgesetzte Verbrauchsabgabe von der Gesammtheit der Zuckerfabriken erhalten hat, kann hiernach die Zuckerfabrik in Kralup-Lobeč, deren Abgabenpauschale für die Campagne 1886/87 schon ursprünglich unrichtig berechnet war, von der Verpflichtung zur nachträglichen Einzahlung des zu gering berechneten Pauschales nicht entheben. Aus der unrichtigen Berechnung des Pauschales und aus der zur Ergänzung des Contingentes von sämmtlichen Zuckerfabriken geleisteten Nachzahlung folgt vielmehr die Verpflichtung zur nachträglichen Entrichtung des wegen der unrichtigen Berechnung der Beschwerdeführerin zu gering auferlegten Betrages unter gleichzeitiger Richtigstellung der von den übrigen Zuckerfabriken für diese Betriebsperiode geleisteten Nachzahlung, welche Richtigstellung auch in dem Erkenntnisse der Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 21. Juni 1890, Z. 30495, ausdrücklich in Aussicht genommen wurde.

Daß aber über die Frage, ob und in welchem Ausmaße die Richtigstellung der von den übrigen Zuckerfabriken entrichteten Nachzahlung zu erfolgen habe, nicht, wie die Beschwerde meint, über Anrufung der geschädigten Zuckerfabriken die ordentlichen Gerichte, sondern die Finanzverwaltung zu entscheiden hat, folgt schon aus der öffentlich-rechtlichen Natur der Verbrauchsabgabe und aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß über die Frage, ob und in welchem Ausmaße eine Abgabe zu entrichten ist, die ordentlichen Gerichte nicht zu entscheiden berufen sind.

Die Einwendung der Beschwerde, daß § 6 des Ges. vom 27. Juni 1878 auf den vorliegenden Fall deshalb nicht Anwendung finde, weil die Richtigstellung der Verbrauchsabgabe nur im Falle einer Gefällsübertretung zulässig sei, eine solche aber nach dem rechtskräftigen Urtheile des Gefälls-Obergerichtes nicht vorliegt, ist gänzlich haltlos. Denn dieser Paragraph bestimmt im ersten Absatze, daß im allgemeinen zur Zahlung der Verbrauchsabgabe der Unternehmer und im zweiten Absatze, daß zur Zahlung einer wegen Gefällsverkürzung einzuhebenden Gebühr, falls der Unternehmer nicht selbst den Betrieb leitet, der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des

Unternehmers verpflichtet ist. Da es sich nun im vorliegenden Falle nicht um eine wegen einer Gefällsverkürzung auferlegte Gebühr, sondern um die Abgabe handelt, welche auf Grund des Ges. vom 27. Juni 1878 nach Erhebung der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungs-Apparate zu bemessen war und schon ursprünglich in einem höheren Betrage vorgeschrieben worden wäre, wenn nicht die Berechnung der Leistungsfähigkeit unrichtig gewesen sein würde, so ist hier der erste Absatz des § 6, demzufolge diese Abgabe vom Unternehmer der Fabrik, also von der Actiengesellschaft zu entrichten ist, vollkommen richtig in Anwendung gebracht worden, wobei noch hervorzuheben ist, daß die Entscheidung der Fin.-Bezirks-Dir. und der Fin.-Landes-Dir., der zu Folge unter Anwendung des 2. Absatzes des § 6 der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers zur Entrichtung der nachträglichen Abgabe verhalten wurde, mit dem Erlasse des Finanz-Min. vom 28. April 1890, Z. 38621, ausdrücklich aufgehoben worden ist.

Was endlich die Einwendung der Verjährung betrifft, so tritt die Fälligkeit der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nach § 5 des Ges. vom 27. Juni 1878 in dem Momente ein, in welchem die Betriebsanmeldung überreicht wurde, im vorliegenden Falle also mit Ende September 1886.

Nach § 4 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, wird die im § 3 dieses Ges. normirte zweijährige Frist zur Vorschreibung einer in Folge unrichtiger Bemessung vorzuschreibenden Nachtragsabgabe durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen, der Partei bekannt gegebenen Amtshandlungen unterbrochen und es beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Amtshandlung dieser Art vorgenommen wurde, eine neue Verjährungsfrist zu laufen. Mit dem Bescheide der Fin.-Bezirks-Dir. in Prag vom 4., zugestellt am 4. November 1887, Z. 37988, also vor Ablauf der zweijährigen Frist vom Eintritte der Fälligkeit der Gebühr, wurde der Vorsitzende des Verwaltungsrathes der beschwerdeführenden Actien-Zuckerfabrik von der erfolgten Aufnahme der Thatbeschreibung wegen Entziehung des Diffusionsraumes per 1·02 Hektoliter aus der Besteuerungs-Grundlage in Kenntniß gesetzt.

Nach dem Hofkammerdecrete vom 11. September 1839, Abs. 2 und 3 (Pol. Ges.-Samml. 1839, Nr. 101), muß ferner bei Untersuchungen eines Straffalles die gründliche Erörterung der Frage, ob und in welchem Betrage eine Abgabe gebühre, stattfinden und der Sachverhalt im Falle einer Einwendung gegen die Abgabenpflicht so vollständig erörtert werden, als es nothwendig ist, um über die gebührende Abgabe eine gründliche Entscheidung schöpfen zu können.

Die Thatbeschreibung wurde also nicht blos zum Zwecke der Abführung der Gefällsstraf-Untersuchung, sondern auch zur nachträglichen Richtigstellung der Verbrauchsabgabe aufgenommen. Die Verständigung der Actiengesellschaft von der Aufnahme der Thatbeschreibung ist sonach eine Amtshandlung, welche den Lauf der Verjährung gemäß § 4 des cit. Ges. unterbrochen hat. Auch wurde die Finanz-Verwaltung erst durch das Ergebniß der Untersuchung in die Lage versetzt, die Bemessung der Nachtragsabgabe vorzunehmen.

Weitere Amtshandlungen zum Zwecke der Vorschreibung der Nachtragsabgabe unter Verständigung der Actienunternehmung erfolgten mit den

Erläßen der Fin.-Bezirks-Dir. in Prag vom 24. April 1889, Z. 14336, (zugestellt am 17. April 1889) und vom 8. August 1889, Z. 34445 (zugestellt am 13. August 1889).

Es war daher nicht, wie die Beschwerde behauptet, das Erkenntniß der Fin.-Bezirks-Dir. vom 24. April 1889, Z. 14306, die erste diesfalls an die Actiengesellschaft ergangene amtliche Verständigung. Es ist sonach auch eine Verjährung des Bemessungsrechtes für die Nachtragsabgabe, welche mit dem Erlasse der Fin.-Bezirks-Dir. vom 14. Juli 1890, Z. 27836, (zugestellt am 21. Juli 1890) vorgeschrieben wurde, nicht eingetreten.

Nr. 6543.

Erwerbsteuerpflicht einer Eisgewinnungs- und Export-Unternehmung.

Erkenntniß vom 9. April 1892, Z. 1153.

Firma The United Anglo Continental Ice Compagnie limited in London (Vereinigte Münchener Eiswerke) (Adv. Dr. Fenz), ca. salzb. Fin.-Direction (M.-V.-S. Dr. Meister); E. vom 13. Juni 1891, Z. 3780, puncto Erwerbsteuer für die Eisgewinnung und den Eisexport aus dem Grießener See, dann vom 3. September 1891, Z. 6203, puncto Einkommensteuer für diesen Betrieb.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Schon nach dem Patente vom 22. Jänner 1824, Provinz.-Ges.-Samml. für Oberösterreich und Salzburg Nr. 21, § 5, darf niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hierzu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, ohne einen Erwerbsteuerschein erhalten zu haben, ausüben. — Aus diesem allgemeinen Grundsatze des Erwerbsteuer-Patentes ergibt sich, daß in Absicht auf die Beurtheilung der Erwerbsteuerpflicht einer Unternehmung nicht die Gewerbegesetze, sondern nur die Erwerbsteuer-Vorschriften maßgebend sein können, daher auch vorliegenden Falle die Berufung der beschwerdeführenden Gesellschaft auf einen zu ihren Gunsten erflossenen Erlaß der Gewerbebehörde vom 27. Februar 1889, Z. 2218, welche die Anmeldung des Eislieferungsgewerbes erst auf den Beginn der Eisverfrachtung zu verlegen für geeignet findet, für die Frage der Erwerbsteuerpflicht der Unternehmung nicht von maßgebendem Belange sein konnte.

Es ist unbestritten, daß in Grießen von der Gesellschaft als Pächterin des dortigen Sees Eishäuser zu dem Zwecke errichtet worden sind, um in denselben Eisvorräthe für eisarme Jahre aufzustapeln, d. h. das Eis daselbst zu dem Zwecke anzusammeln, um dasselbe bei günstiger Gelegenheit und Conjunctur als Waare weiter zu veräußern. Eine derartige Beschäftigung wird aber im allgemeinen nach Art. 271 des H. G. B. als Handelsgeschäft definirt, ohne weitere Unterscheidung, ob die Veräußerung der Waare an demselben Orte stattfindet, wo der Kauf vorgenommen wurde, oder an einem anderen Orte. Selbstverständlich beginnt die Erwerbsteuerpflicht erst mit dem Beginne des erwerbsteuerpflichtigen Geschäftsbetriebes, allein im vorliegenden Falle kann nicht behauptet werden, daß dieser Betrieb noch nicht stattfand, sondern es sich nur um die Vorbereitung desselben — durch

Aufstapelung von Vorräthen — handle, da thatsächlich bereits Ende 1888, sechs Waggonladungen mit Eis verfrachtet worden sind und nicht bestritten wird, daß Jedermann an der Betriebsstätte der Gesellschaft Eis einkaufen kann. Nur hierauf eben und nicht auf den Umfang des Betriebes oder des Absatzes kommt es für die Erwerbsteuerpflicht an.

Da also hier thatsächlich bereits der Betrieb des Handelsgeschäftes mit Eis und zwar nicht etwa nur ein zufälliger, zeitweiser, sondern ein fortdauernder Betrieb dieses Handelsgeschäftes mit einer festen Betriebsstätte in Grießen stattfindet, so war die Steuerbehörde verpflichtet, für dieses Geschäft, welches sich als Handelsgeschäft darstellt, die Erwerbsteuer vorzuschreiben, da die Unternehmung von Handelsgeschäften als gewinnbringender Gewerbegattungen schon nach der Eingangsbestimmung des Erwerbsteuer-Patentes erwerbsteuerpflichtig erscheint und somit nach § 5 ebenda ohne Erwerbsteuer-Entrichtung nicht ausgeübt werden darf.

Für die Vorschreibung der Erwerbsteuer in Grießen war ferner der Umstand, ob der daselbst zur Ausübung gelangende Geschäftsbetrieb sich als eine selbstständige Unternehmung oder ein mit einer anderen Unternehmung in irgend einem Zusammenhange stehendes Zweigetablissement darstellt, von keinem Belange, da aus den Bestimmungen der §§ 5, 10 und 11 des Erwerbsteuer-Patentes offenbar hervorgeht, daß jedes Gewerbe und jede Unternehmung in der Regel an jenem Orte zu besteuern ist, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird und nach diesen allgemeinen Erwerbsteuer-Vorschriften die außer dem Hauptbetriebsorte der Unternehmung allenfalls betriebenen Zweiganstalten von der besonderen Erwerbsteuer-Belegung nicht ausgenommen sind.

Aber auch der weitere Beschwerdepunkt, daß eine Besteuerung im gegebenen Falle deshalb nicht eintreten könne, weil eine im Inlande stattfindende Anschaffung des Rohstoffes und ein im Auslande vorgenommener Absatz des Productes überhaupt nicht der hierländigen Besteuerung zu unterziehen sei, erscheint im Gesetze nicht begründet. — Mit Hofkanzleidecret vom 13. November 1827, Z. 1970 (Polit. Ges.-Samml. Nr. 124 ex 1827), ist erläutert worden, daß von der gesetzlichen Bestimmung, wornach ohne einen Erwerbsteuerschein niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung in Ausübung bringen dürfe, Ausländer keineswegs ausgenommen sind, sobald sie sich in denjenigen Provinzen des österreichischen Staates, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, einem Gewerbe, einer Fabriks- oder Handelsunternehmung oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen, und daß sie nach denselben Grundsätzen, welche für Staatsbürger festgesetzt sind, der Erwerbsteuer unterzogen werden müssen.

Der Umstand aber, daß aus der hierlands ausgeübten gewerbsmäßigen Unternehmung ein Einkommen allenfalls hierlands nicht erzielt wird, weil die Waare hierlands nicht zum Absatze gelangt, ist für die hierländige Erwerbsteuerpflicht von keinem Belange, da nach § 5 des Erwerbsteuer-Patentes vom Jahre 1824 die Erwerbsteuer sich wohl nach der Art der Beschäftigung oder des Gewerbes, nach dem Standpunkte, wo es betrieben wird, nach der Zahl der Hilfsarbeiter, nach dem Betriebscapitale, nicht aber nach dem aus der Unternehmung erzielten Einkommen oder Gewinne richtet und weil — wie erwähnt — die Erwerbsteuer dort zu entrichten ist, wo die Gewerbs-

unternehmung ausgeübt wird. — Derselbe Grundsatz ist übrigens im § 27 des cit. Erwerbsteuer-Patentes ausgesprochen, indem daselbst besagt wird, daß die Erwerbsteuer keine Einkommensteuer, die nach dem Gewinne berechnet wird, sondern eine Besteuerung der Productionsfähigkeit sei.

Was den Erwerbsteuersatz anbelangt, so ist bereits bei der d. m. Verhandlung constatirt worden, daß die gegenständliche Unternehmung wegen ihrer Exportfähigkeit von der Bevölkerung des Betriebsortes und den localen Verhältnissen vollständig unabhängig erscheint, unter welcher Voraussetzung im Sinne des § 3, I. Abschnitt, II. Theil der zum Erwerbsteuer-Patente vom Jahre 1824 erlassenen Instruction Unternehmnungen, die nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höhere Steuerclassen gereihten von bedeutenderer Gattung oder solchen, die in einer günstigeren Localität betrieben werden, ganz gleichkommen, diesen auch in der Besteuerung gleich zu halten und ebenfalls höheren Steuerclassen zu unterziehen sind.

In Bezug auf die Einkommenbesteuerung ist lediglich zu erinnern, daß bei der im Vorangegangenen festgestellten Erwerbsteuerpflicht des Unternehmens die Einkommensteuerpflicht desselben — wie übrigens die Beschwerde selbst zugibt — nach § 4 des Einkommensteuer-Patentes in der I. Classe von selbst gegeben erscheint. Die Einkommensteuer wurde hier überdies nur nach § 20 Einkommensteuer-Patentes mit $^1/_3$ der Erwerbsteuer, also mit dem mindesten gesetzlich zulässigen Betrage bemessen und es scheint daher der Umstand, daß das sonst für die Einkommenbesteuerung vorgezeichnete Verfahren hier nicht in völlig erschöpfender Weise durchgeführt worden ist, ohne weiteren Belang.

Nr. 6544.

Zinsen aus Darlehen, wenn auch in Wechselform gegeben, sind unter der Voraussetzung der Darlehensertheilung an Handels- und Gewerbetreibende in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Erkenntniß vom 9. April 1892, Z. 1154.

Bürgsteiner Industrie-Unterstützungsverein in Bürgstein (Adv. Dr. Eisler) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Meister); E. vom 21. August 1891, Z. 49159, puncto Einkommensteuerpflicht des beschwerdeführenden Vereines.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. böhm. Fin.-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Die Frage, um die es sich im gegebenen Falle handelt, geht lediglich dahin, ob die in den Rechnungsabschlüssen des beschwerdeführenden Vereines ausgewiesenen Wechselzinsen durchwegs als Zinsen, herrührend aus dem Wechselescompte, in die Besteuerungs-Grundlage einzubeziehen waren, oder ob — wie der Verein im administrativen Instanzenzuge verlangt hat — die Finanzverwaltung verpflichtet gewesen wäre, vorerst darüber Erhebungen zu pflegen, ob die so ausgewiesenen Zinsen aus dem Wechselescompte oder aber aus Wechseldarlehens-Geschäften herrühren.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 1 der hier maßgebenden Statuten des beschwerdeführenden Vereines besteht der Vereinszweck sowohl in der Gewährung von Darlehen an die bedürftigen Industriellen in Bürgstein und Umgebung, also an Handels- und Gewerbetreibende gegen Einlegung von Staats- und anderen werthvollen Effecten und Waaren, also gegen Pfandbestellung, als auch in dem Wechselescompte, d. i. der Ablösung der in den Händen der Industriellen befindlichen Wechsel. — Auf die Form, in welcher ein Darlehen gegeben wird, kommt es hiebei nicht an; es ist daher nicht ausgeschlossen, daß solche Darlehen auch in Wechselform gegeben werden, vorausgesetzt, daß der weiteren statutenmäßigen Bestimmung hinsichtlich der Versicherung durch Pfandbestellung genügt wird.

Die beschwerdeführende Gesellschaft behauptet nun, daß die in ihren Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Wechselzinsen sich nur zum Theile auf Escomptegeschäfte zurückführen lassen, zum größeren Theile aber aus Darlehen herrühren, welche der größeren Sicherheit und leichteren Einbringlichkeit wegen in Wechselform gegeben worden sind. Ja sie behauptet — wie aus dem Contexte der Beschwerde hervorgeht, — daß sie überhaupt Darlehen nur in Wechselform gegeben habe. — Da nun die beschwerdeführende Gesellschaft weiterhin zum Nachweise für ihre diese Behauptung auch die Büchereinsicht angeboten hat und der Inhalt dieser Behauptung für die Steuerbemessung allerdings von Einfluß war, so war auch die Finanzverwaltung nach der Auffassung des Gerichtshofes veranlaßt, hierüber Erhebungen zu pflegen, um festzustellen, inwieweit die in Frage stehenden Zinsen aus dem Wechselescompte herrühren, also Escomptezinsen sind, oder aber aus Darlehen flossen, welche unter Einhaltung der sonst in Ansehung der Pfandversicherung statutenmäßig festgestellten Bestimmungen in Wechselform gegeben worden waren, deren Zinsen, daher unter der weiteren Voraussetzung der Darlehens-Ertheilung an Handels- und Gewerbetreibende, in die Besteuerungs-Grundlage nicht einzubeziehen sind. (§ 23 Einkommensteuer-Patent.)

Nr. 6545.

Sobald eine Gemeindebehörde bei Abschluß eines Vertrages als einer der mitcontrahirenden Theile in Betracht kommt, das Geschäft also mit ihr und nicht bei ihr geschlossen wird, obliegt die Anzeigepflicht auch dem anderen Contrahenten.

Erkenntniß vom 12. April 1892, Z. 1178.

Eisig Herzig ca. Finanz-Min.; E. vom 14. August 1891, Z. 20607, puncto erhöhter Scalagebühren für Verträge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3012 (Bd. X, J. 1886).

Nr. 6546.

1. Zur Frage einer „res judicata". — 2. Der im Mauthnormale gebrauchte Ausdruck „Bewohner eines Ortes" bezieht sich nicht nur auf physische Personen, sondern auch auf Handelsgesellschaften. — 3. Offene Handelsgesellschaften sind als „Bewohner" eines Ortes anzusehen, in welchem sich deren kaufmännische Leitung befindet.

Erkenntniß vom 12. April 1892, Z. 1181.

Josef Koretz, Bevollmächtigter eines Mauthpacht-Consortiums für den Egerer Finanzbezirk (Adv. Dr. Winternitz), ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Ehmig); E. vom 22. November 1890, Z. 35861, puncto Mauthpflicht der Fuhren der mitbelangten Speditionsfirma Focke & Pichler in Karlsbad, bei dem Weg- und Brückenmauthschranken an der Kaiser Franz Josefs-Brücke in Karlsbad.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbelangten Privatpartei angesprochene Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. In dem Streite der Speditionsfirma Focke & Pichler und der bestandenen Mauthpachtgesellschaft der ärarischen Mauthen des Egerer Finanzbezirkes für die Pachtperiode 1887—1889 hatte die k. k. Fin.-Bezirksdirection Eger unterm 15. November 1888, Z. 18088, erkannt, daß die genannte Firma die Mauth an der Kaiser Franz Josefsbrücke in Karlsbad nur beim Eintritte nach Karlsbad zu entrichten habe, beim Austritte dagegen mauthfrei zu behandeln sei, da diese Firma in mauthämtlicher Beziehung als Bewohnerin von Karlsbad angesehen werden müsse. Gegen diese Entscheidung hat die Mauthpachtgesellschaft den Recurs ergriffen, welcher jedoch, als verspätet eingebracht, zurückgewiesen worden ist.

Als nun das neue Mauthpacht-Consortium der ärarischen Mauthen des Egerer Finanzbezirkes für die Pachtperiode 1890 bis 1892 mit der Eingabe de praes. 13. Jänner 1890, Z. 781, die Bitte stellte: die k. k. Fin.-Bezirksdirection Eger wolle der Speditionsfirma Focke & Pichler den Auftrag ertheilen, daß diese die Mauthgebühr bei der Kaiser Franz Josefsbrücke bei jedesmaliger Passirung mit ihren fremden Fuhrwerken zu entrichten habe, hat die gedachte k. k. Fin.-Bezirksdirection mit der Entscheidung vom 21. März 1890, Z. 4990, das Mauthpacht-Consortium auf die (gegen das frühere Consortium erflossene) in Rechtskraft erwachsene Entscheidung vom 15. November 1888, Z. 18088, verwiesen und ist im Instanzenzuge diese Entscheidung vom 21. März 1890, Z. 4990, u. zw. auch seitens des k. k. Finanz-Min. aufrecht erhalten worden,

Der Gerichtshof hat zunächst ein Hinderniß nicht gefunden, in die meritorische Frage des Streitfalles, betreffend die Mauthpflicht der mitbelangten Firma Focke & Pichler einzugehen. Die Ausführungen des Vertreters des Finanz-Min. bei der ö. m. Verhandlung, daß es sich nur um eine Belehrung des beschwerdeführenden Consortiums über die in Frage gestellte Mauthpflicht der Firma Focke & Pichler gehandelt habe, so daß die Beschwerdeführer nicht etwa auf die Rechtskraft der gegen das frühere Mauthpacht-Consortium ergangenen Entscheidung verwiesen, sondern nur über die damals von der Finanzverwaltung getroffene Entscheidung, belehrt worden seien, konnte der Gerichtshof deshalb nicht für zutreffend und richtig erkennen, weil ja gegen diese Mittheilung an die Beschwerdeführer

der Recursweg ausdrücklich eingeräumt und auch thatsächlich betreten worden ist.

Der Gerichtshof hat aber die Sachlage auch nicht dahin aufgefaßt, daß es sich hier lediglich um die Anwendung einer gegen das frühere Mauthpacht-Consortium erflossenen rechtskräftigen Entscheidung auf das dermalige Consortium handelt; der Fall liegt vielmehr so, daß mit dem dem beschwerdeführenden Consortium mitgetheilten Bescheide, wenn auch in einer unregelmäßigen und unrichtigen Form, gegenüber diesem Consortium neuerlich in gleicher Weise — wie gegen das frühere — entschieden worden ist. Der Inhalt, insbesondere der Schlußabsatz der Entscheidung, beweist, daß die Fin.-Bezirksdirection Eger die Absicht hatte, eine neue Entscheidung zu treffen, und nur den Inhalt derselben dahin formulirte, daß die Entscheidung mit jener an das frühere Mauthpacht-Consortium hinausgegebenen Entscheidung identisch sei; denn es heißt im Schlußabsatze: »Man hat daher gegenwärtig keine Veranlassung, von dem in der h. ä. Entscheidung vom 25. November 1888, Z. 18088, ausgesprochenen Standpunkte abzugehen.« Es handelt sich also nach Ansicht des Gerichtshofes in vorliegendem Falle in Wahrheit um eine neue Entscheidung von gleichem Inhalte, wie die gegen das frühere Mauthpacht-Consortium erflossene. Gegen diese Entscheidung ist auch recurrirt worden und haben die II. und III. Instanz aus den Gründen der I. Instanz conform mit dieser erkannt. Der Gerichtshof hat daher angenommen, daß hier neuerlich instanzmäßig entschieden worden ist, und deshalb keinen Anstand gefunden, sich in das Meritum einzulassen.

In merito hat der Gerichtshof folgenden Erwägungen Raum gegeben: Für die Frage, ob die Firma Focke & Pichler auf die Mauthbegünstigungen des Hofdecretes vom 7. August 1830, Z. 28834, Pol. Ges.-Samml. Nr. 85, und vom 5. Juli 1831, Z. 18474, Pol. Ges.-Samml. Nr. 44, Anspruch erheben könne, handelt es sich lediglich darum, ob die mitbelangte Speditionsfirma als Einwohner von Karlsbad anzusehen ist. Daß überhaupt unter dem Ausdruck »Bewohner eines Ortes« in den obgedachten gesetzlichen Bestimmungen auch eine Handelsgesellschaft begriffen sein kann und sich dieser Ausdruck nicht blos auf physische Personen beschränkt, erhellt schon daraus, daß nach der Bestimmung dieser Hofdecrete und nach der Bedeutung des Wortes mit dem Ausdrucke »Bewohner« offenbar nur der Gegensatz zu Fremden bezeichnet, nicht aber ausgedrückt sein sollte, daß nur physische Personen die Mauthbegünstigungen in Anspruch nehmen können (vergl. Hofk.-Decret vom 11. Juli 1822, Prov.-Ges.-Samml. Bd. IV. S. 661). Es kann also auch eine Handelsgesellschaft die Begünstigungen der cit. Hofkammerdecrete unter der dort angegebenen Voraussetzung beanspruchen und es handelt sich eben nur darum, ob die Speditionsfirma Focke & Pichler im Sinne des § 26 Civ.-Jur.-Norm als in Karlsbad domicilirend anzusehen sei, welche Bestimmung hier deshalb angezogen werden kann, weil der gedachte Paragraph von dem nach dem ordentlichen Wohnsitze zu bestimmenden (§ 13 Civ.-Jur.-Norm) allgemeinen persönlichen Gerichtsstande handelt. Dieser § 26 bestimmt, daß die Erwerbsgesellschaften jenen Gerichten unterstehen, in deren Sprengel sich ihre Geschäftsleitung befindet und es ist somit der Sitz der Geschäftsleitung einer Handelsgesellschaft dem Wohnsitze derselben gleichgestellt. Nun befindet sich zwar die

Hauptunternehmung der Firma Focke & Pichler in Eger, allein es ist nachgewiesen, daß diese Firma in Karlsbad eine selbstständig arbeitende Filiale, Zweigniederlassung, gewerbebehördlich angemeldet und errichtet hat. Eine solche hat aber nach der Ansicht des Gerichtshofes ihr eigenes Domicil dort, wo sie der Anmeldung gemäß betrieben wird. Die mitbelangte Speditionsfirma ist demnach als in Karlsbad domicilirend und insoferne als ein Bewohner von Karlsbad anzusehen.

Die Einwendung der Beschwerde, daß die Remisen, Stallungen und Magazine der Firma nicht in Karlsbad selbst, sondern außerhalb dieses Mauthortes in Neu-Fischern gehalten werden, konnte nicht als relevant angesehen werden, weil Remisen, Stallungen und Magazine nur Hilfsmittel beim Geschäftsbetriebe sind, als solche aber ganz gut, häufig sogar zweckmäßig, ja nothwendig vom Sitze des Etablissements entlegen hergestellt und erhalten werden müssen. Wenn ferner seitens der Beschwerde aus den Bestimmungen des Hofkammerdecretes vom 7. August 1830 abgeleitet wird, daß die Pferde im Mauthorte selbst stehen müssen, weil das Decret von »in dem Mauthorte gemietheten Fuhrwerken« spricht, so ist diese Ausführung nicht richtig, weil sich diese Bestimmnng eben nur auf gemiethete Fuhrwerke beziehen kann und für den Fall, wo eigenes Fuhrwerk verwendet wird, nicht in Betracht kommt.

Auch von der Steuerzahlung kann nach Ansicht des Gerichtshofes die Entscheidung über den Anspruch auf Mauthbegünstigungen nicht abhängig gemacht werden. Uebrigens ist durch die Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Eger vom 3. Juli 1888, Z. 13593, dargethan, daß anläßlich der Errichtung der Zweigniederlassung in Karlsbad die Erwerb- und Einkommensteuer der Hauptniederlassung in Eger erhöht worden ist, so daß auch diese Filiale besteuert erscheint.

Nr. 6547.

Die im Mauthnormale den „Bewohnern einer mauthumschlossenen Ortschaft“ für die „eigenen“ Fuhrwerke gewährte Mauthbegünstigung ist nicht an die Voraussetzung gebunden, daß sich diese Fuhrwerke im Mauthorte befinden.

Erkenntniß vom 12. April 1892, Z. 1082.

Josef Koretz, Bevollmächtigter eines Mauthpacht-Consortiums für den Egerer Finanzbezirk (Adv. Dr. Winternitz), ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Ehmig; für Mitbelangten Adv. Dr. Klinger); E. vom 15. Mai 1891, Z. 11828, puncto Mauthpflicht der Fuhren der mitbelangten Speditionsfirma Wilhelm Bartels in Karlsbad bei dem Weg- und Brückenmauthschranken an der Franz Josefs-Brücke in Karlsbad.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbelangten Privatpartei angesprochene Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Aus den administrativen Verhandlungsacten ergibt sich, daß Karlsbad in mauthämtlicher Hinsicht, als ein mauthumschlossener, d. i. an allen bei Chausséen gelegenen Eingängen mit Mauthschranken eingeschlossener Ort sich darstellt und es handelt sich nur darum,

ob die Fuhren des Spediteurs Wilhelm Bartels im Austritte aus Karlsbad nach Fischern bei der Kaiser Franz Josefsbrücke die Mauth zu entrichten haben oder nicht. — Mit dem durch die angefochtene Min.-Entscheidung bestätigten Erkenntnisse der k. k. Finanz-Landes-Direction Prag vom 11. December 1890, Z. 83790, wurde erkannt, daß Wilhelm Bartels vom 1. März 1890 an, in mauthämtlicher Hinsicht als Bewohner von Karlsbad anzusehen sei und von diesem Zeitpunkte an, kraft dieser seiner Person anhaftenden Eigenschaft die Mauthgebühr an der gedachten Brücke nur Einmal u. zw. beim Eintritte in die Stadt Karlsbad zu entrichten habe, beim Austritte dagegen mauthfrei zu behandeln sei, daß diese Begünstigung sich auf alle seine Fuhrwerke (nicht blos die Speditionsfuhrwerke) erstrecke und daß das Mauthpachtconsortium verpflichtet sei, dem Wilhelm Bartels die von ihm seit 1. März 1890 von seinen Fuhren beim gedachten Austritte ungebührlich eingehobenen Mauthgebühren zurück zu erstatten.

Der V. G. Hof ist, nachdem die in der Gegenschrift des mitbelangten Wilhelm Bartels erhobene Einwendung der auf Seite des Beschwerdeführers Josef Koretz mangelnden Activlegitimation bei der ö. m. Verhandlung zurückgezogen wurde, in der Sache selbst von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Im Grunde der Hofkammerdecrete vom 7. August 1830, Z. 28834, Pol. Ges.-Samml. Nr. 85, und vom 5. Juli 1831, Z. 18447, Pol. Ges.-Samml. Nr. 44, ist den Bewohnern von mauthumschlossenen Orten die Begünstigung eingeräumt, daß sie die Weg- und Brückenmauthgebühr für den Eintritt und Austritt nur einmal, u. zw. beim Eintritte in dem einfachen Betrage zu entrichten haben, bei dem Austritte aber dann mauthfrei zu behandeln sind, wenn sie mit eigenem oder in dem Mauthorte gemiethetem Fuhrwerk erscheinen.

Es wurde zugleich erklärt, daß diese Begünstigung insbesonders auch den Fuhren- und Pferdehältern, wenn sie Bewohner solcher mauthumschlossener Orte sind, u. zw. auch dann zukommen, wenn sie andere (auch auswärtige) Personen oder andere (nicht ihnen gehörige) Güter befördern. — Diese Begünstigung gehört sonach zweifellos in die Reihe der persönlichen Begünstigungen und es wird sich daher zunächst um die Frage handeln, ob und seit welchem Zeitpunkte Wilhelm Bartels zu den Bewohnern der Stadt Karlsbad gehöre.

In dieser Richtung liegt nun vor, daß der Genannte sammt seiner Familie seit 1. März 1890 im Hause Nr. 519 in Karlsbad als Jahrespartei wohnt, daß er dort laut Gewerbescheines vom 11. März 1890, Z. 7, das Speditionsgeschäft mit der Anmeldung vom 3. Jänner 1890 betreibt und daß er von diesem in Karlsbad Nr. 71 betriebenen Speditionsgeschäft seit 1. Semester 1890 mit der Erwerbsteuer von 42 fl. im Ordinarium belegt ist. Aus diesen Thatsachen ergiebt sich zur Evidenz, daß Wilhelm Bartels nicht blos für seine Person unter die Bewohner von Karlsbad gezählt werden muß, sondern daß er auch sein Speditionsgeschäft in Karlsbad und nur dort betreibt, also auch die Firma Wilhelm Bartels dort domicilirt.

Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß die Remisen, Stallungen und Magazine des Beschwerdeführers sich nicht ebenfalls in Karlsbad, sondern in Neufischern — in der Nähe des Bahnhofes — befinden, indem es allerdings ganz gut möglich, häufig sogar zweckmäßig, ja

nothwendig erscheinen kann, derartige Hilfsräume eines Etablissements von dem Sitze desselben entlegen herzustellen und zu erhalten. — Was aber die Angabe der Finanzwach-Controlsbezirksleitung in deren Berichte vom 5. Juli 1890, Z. 477, anbelangt, nach welcher noch zu dieser Zeit das ganze Speditionsgeschäft von Fischern aus geleitet worden sei und dort sich auch das eigentliche Comptoir befunden haben soll, so erscheint dieselbe durch nichts erhärtet und kann umsoweniger Berücksichtigung beanspruchen, als sie mit der vorgedachten erwiesenen Gewerbeanmeldung und dem ausgefertigten Gewerbescheine nicht in Einklang zu bringen ist.

Es kann sich demnach nur noch darum handeln, ob die von Wilhelm Bartels verwendeten Fuhrwerke die in den bezogenen Hofkammerdecreten geforderte Qualification eigener oder in Karlsbad gemietheter Fuhrwerke für sich haben. — Die Beschwerde vermeint diesfalls, daß die in Rede stehende Mauthbegünstigung auch bei eigenen Fuhrwerken an die Voraussetzung gebunden sei, daß sich dieselben im Mauthorte befinden, allein mit Unrecht. — Denn schon nach der grammatischen Interpretation ist zu beachten, daß in dem erstcit. Hofkammerdecrete die Beifügung »in dem Mauthorte« nur vor den Worten »gemiethetem Fuhrwerke« vorkommt, daß sie daher auch nur dieses letztere näher zu bestimmen und einzuschränken berufen ist, keineswegs aber auf das vor der fraglichen Beifügung befindliche Wort »eigenem« bezogen werden kann, welch' letzteres Wort vielmehr ohne jede anderweitige einschränkende Bestimmung gebraucht ist und daher jedes — wo immer befindliche — Fuhrwerk bedeutet, welches dem Bewohner eines mauthumschlossenen Ortes eigenthümlich angehört.

Aber auch die Erwägung, daß — wie vorne bemerkt — die Begünstigung der in Frage stehenden Hofkammerdecrete eine rein persönliche ist, führt zu dem gleichen Schlusse, indem die Mauthbegünstigung nicht den Fuhrwerken, sondern den Ortsbewohnern eingeräumt ist, gleichviel ob diese ihr Fuhrwerk selbst benützen oder miethweise durch andere Ortsbewohner benützen lassen. — Nachdem nun von keiner Seite bestritten ist, daß die in den Stallungen und Remisen zu Fischern eingestellten Fuhrwerke des Spediteurs Wilhelm Bartels dessen Eigenthum sind, so treffen bezüglich der in Streit befangenen Fuhren jedenfalls seit 1. März 1890 die Voraussetzungen für die mit den cit. Hofkammerdecreten gewährten Mauthbegünstigungen zu, daher der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen nicht in der Lage war.

Nr. 6548.

Rechtssätze 2. und 3. aus Nr. 6546.

Erkenntniß vom 12. April 1892, Z. 1183.

Speditionsfirma Ullrich & Groß (Adv. Dr. Ernst), ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Bar. Ehmig); mitbeth. Mauthpacht-Consortium A. Eisner & Comp. (Adv. Dr. Winternitz); E. vom 22. November 1890, Z. 33036, puncto Mauthpflicht von Fuhren der beschwerdeführenden Firma bei dem Weg- und Brückenmauthschranken an der Franz Josefs-Brücke in Karlsbad.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Anspruch der Speditionsfirma Ullrich & Groß in Karlsbad auf Zuerkennung der durch die Hofkammerdecrete vom 7. August 1830, Z. 28834, Pol. Ges.-Samml. Nr. 85, und vom 5. Juli 1831, Pol. Ges.-Samml. Nr. 44, den Bewohnern von mauthumschlossenen Orten eingeräumten Mauthbegünstigungen für ihre die Kaiser Franz Josefsbrücke passirenden Speditionsfuhrwerke, wurde von der Finanzverwaltung, und zwar zuletzt mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die genannte Firma nicht als Bewohnerin der Stadt Karlsbad angesehen werden könne und stützt sich diese Zurückweisung darauf, daß die Firma seit dem Jahre 1882 im Erwerbsteuercataster der Gemeinde Fischern in Vorschreibung stehe und ihre Gewerbslocalitäten, wie Magazine, Wagenremisen und Stallungen in Neufischern sich befinden.

Da es zweifellos ist, daß durch den Ausdruck »Bewohner eines Ortes« in den obigen gesetzlichen Bestimmungen nur der Gegensatz zu »Auswärtigen, Fremden« angedeutet, nicht aber gesagt werden wollte, daß auf die Befreiung nur physische Personen Anspruch haben sollen (vergleiche Hofkammerdecret vom 11. Juli 1822, Prov.-Ges.-Samml., Band IV, Seite 661), so steht fest, daß auch eine Handelsgesellschaft der Begünstigung der *cit.* Hofdecrete unter den in denselben gegebenen Voraussetzungen theilhaft werden kann. — Es wird daher zu untersuchen sein, welcher Ort bei Handelsgesellschaften als deren Wohnort zu betrachten ist.

In dieser Hinsicht bestimmt der § 26 Civil-Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251, welcher von dem nach dem ordentlichen Wohnsitze zu bestimmenden (§ 13 l. c.) allgemeinen persönlichen Gerichtsstande handelt, daß die Erwerbsgesellschaften jenen Gerichten unterstehen, in deren Sprengel sich ihre Geschäftsleitung befindet und es ist somit der Sitz der Geschäftsleitung einer Handelsgesellschaft dem Wohnsitze derselben gleichgestellt. — Es wird demnach eine offene Handelsgesellschaft als Bewohner jenes Ortes anzusehen sein, in welchem sich die kaufmännische Leitung des Handelsgeschäftes befindet. — Dieser Ort ist bei einer offenen Handelsgesellschaft mit voller Bestimmtheit aus dem Handelsregister zu ersehen, da der Art. 86 Handels-Ges.-Buch fordert, daß die Anmeldung über die Errichtung einer solchen Gesellschaft den Ort enthalten müsse, wo sie ihren Sitz hat (Art. 86, Z. 2), die Anmeldungen aber gemäß Artikel 88 ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen sind.

Nach Inhalt des auch im Laufe der administrativen Verhandlung vorgelegenen Auszuges aus dem Handelsregister des k. k. Kreisgerichtes als Handelsgerichtes Eger vom 27. Jänner 1890 hatte die Speditionsfirma Ullrich & Groß — bestehend aus den offenen Gesellschaftern Adolf Groß und Jacob Ullrich — ihre Hauptniederlassung in Karlsbad, es war demnach Karlsbad der Wohnsitz dieser Gesellschaftsfirma und dieselbe ist somit auch im Sinne der Mauthvorschriften als Bewohnerin von Karlsbad anzusehen. — Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß die Magazine, Wagenremisen und Stallungen sich nicht ebenfalls in Karlsbad, sondern in Neufischern — hart am Bahnhofe — befinden, indem es allerdings ganz gut möglich, häufig sogar zweckmäßig, ja nothwendig erscheinen kann, derartige Hilfsräume eines Etablissements von dem Sitze desselben entlegen herzustellen und zu erhalten.

Der Umstand aber, daß die Firma seit dem Jahre 1882 im Erwerbsteuercataster der Gemeinde Fischern in Vorschreibung steht, konnte nicht für relevant befunden werden, weil, abgesehen davon, daß diese Steuervorschreibung mit dem Handelsregister nicht im Einklange steht — die Mauthbegünstigung der oben bezogenen Hofkammerdecrete an eine Steuerzahlung überhaupt nicht gebunden, sondern jeden Bewohner eines mauthumschlossenen Ortes, also auch solchen Bewohnern zugesichert ist, welche eine Steuer im Orte überhaupt nicht entrichten.

Ist aber die Firma Ullrich & Groß in mauthämtlicher Beziehung als Bewohnerin der Stadt Karlsbad anzusehen, so genießt dieselbe auch bei dem unbestrittenen Umstande, daß die in Frage kommenden Fuhrwerke dieser Firma eigenthümlich gehören, die angesprochene Mauthbegünstigung und es erschien die Aberkennung derselben im Gesetze nicht begründet.

Nr. 6549.

Die den Bewohnern mauthumschlossener Orte im Mauthnormale eingeräumte Mauthbegünstigung betrifft nicht allein die Weg-, sondern auch die Brückenmauth.

Erkenntniß vom 12. April 1892, Z. 1184.

Adolf Eisner und Cons., als bestandenes Mauthpacht-Consortium für den Eger'schen Finanzbezirk (Adv. Dr. Winternitz), ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Baron Ehmig); E. vom 5. Mai 1891, Z. 7842, puncto Rückzahlung eingehobener Mauthgebühren an die mitbelangte Speditionsfirma Focke und Pichler in Karlsbad.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben zur ungetheilten Hand der mitbelangten Firma Focke & Pichler die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 20 fl., ferner zu Gunsten des Armenfondes in Pilsen eine Muthwillensstrafe von 25 fl. zu bezahlen, beides innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses und bei Executionsvermeidung.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Mitglieder des gewesenen Mauthpacht-Consortiums für sämmtliche Weg- und Brückenmauthstationen des Egerer Finanzbezirkes in der Pachtperiode 1887—1889 in solidum schuldig erkannt, der Speditionsfirma Focke & Pichler in Karlsbad, welcher mit der unangefochten gebliebenen Entscheidung der k. k. Fin.-Bezirks-Direction Eger vom 15. November 1888, Z. 18088, die Begünstigung der Hofkammerdecrete vom 7. August 1830, Z. 28834, Polit. Ges.-Samml. Nr. 85, und vom 5. Juli 1831, Z. 18474, Polit. Ges.-Samml. Nr. 44, für ihre Fuhren beim Mauthschranken an der Kaiser Franz Josefs-Brücke zuerkannt worden war, die von dieser Firma in der Zeit vom 19. Juni 1887 bis 13. November 1888 für die Fuhren beim Austritte aus Karlsbad an der genannten Brücke über Gebühr eingehobenen Mauthbeträge in der Höhe von 485 fl. 28 kr. zurückzuzahlen.

Die Beschwerde ist nach Inhalt ihres Petites ausschließlich gegen die Höhe des zur Rückvergütung angewiesenen Betrages gerichtet, indem sie der Ansicht ist, daß nur 307 fl. 04 kr. zurückzuvergüten seien.

Die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen ergibt sich daraus, daß in der Summe von 485 fl. 28 kr. die Hälfte nicht nur der Weg-, sondern auch der Brückenmauth berechnet ist, während in der Summe von 307 fl. 04 kr. nur die Hälfte der Wegemauth berücksichtigt erscheint, indem die Beschwerde den Standpunkt vertritt, daß die mit den bezogenen Hofkammerdecreten gewährten Mauthbegünstigungen nur für die Weg-, nicht aber für die Brückenmauth zur Anwendung zu kommen haben. — Es dreht sich daher der Streit lediglich um die Frage, ob die den Bewohnern mauthumschlossener Orte durch die Hofkammerdecrete vom 7. August 1830 und 5. Juli 1831 eingeräumte Mauthbegünstigung nur die Wegmauth oder neben dieser auch die Brückenmauth zum Gegenstande habe.

Diese Frage findet ihre zweifellose Lösung in den bezogenen Hofkammerdecreten selbst, welche nicht blos von der Wegmauth, sondern ausdrücklich von den Weg- und Brückenmauthgebühren sprechen. Ueberdies ist in dem unangefochten gebliebenen Erkenntnisse der k. k. Fin.-Bezirks-Direction Eger vom 15. November 1888, Z. 18088, welches die rechtskräftige Grundlage der angefochtenen Entscheidnng bildet, der Firma Focke & Pichler die in Rede stehende Mauthbegünstigung sowohl für die Weg-, als auch für die Brückenmauth zuerkannt und es kann daher auch aus diesem Grunde darüber kein Zweifel bestehen, daß von den Beschwerdeführern nicht nur die Weg-, sondern auch die Brückenmauth beim Austritte der Fuhrwerke der genannten Firma ungebührlich eingehoben wurde, und daß daher neben den entfallenden Wegmauthgebühren auch die betreffenden Brückenmauthgebühren zurückzuerstatten sind.

Diesen Erwägungen zufolge stellt sich nicht nur die angefochtene Entscheidung, als nicht gegen das Gesetz verstoßend, sondern die vorliegende Beschwerde, weil gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streitend, als eine muthwillige dar, weshalb diese Beschwerde abzuweisen und die Verfällung der Beschwerdeführer, u. zw. in solidum gemäß § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in den Ersatz der Gerichtskosten an die mitbelangte Firma Focke & Pichler und gemäß § 41 l. c. in eine Muthwillensstrafe auszusprechen war.

Nr. 6550.

1. Die Einwendungen gegen die Wählerlisten gehören nicht in das Wahl-, sondern in das Reclamations-Verfahren. — 2. In dem Umstande, daß ein Theil der Wähler sich solcher Stimmzettel bedient, welche von außen leicht unterscheidbar sind, kann eine Verletzung des Principes der geheimen Wahl nicht erblickt werden.

Erkenntniß vom 13. April 1892, Z. 1191.

Vincenz Havel und Gen. ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritt. v. Helm); E. vom 17. Juni 1891, Z. 61124, puncto Gemeindeausschußwahlen in Wranowa.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die böhm. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 17. Juni 1891, Nr. 61124 anläßlich der Einwendungen des Vincenz Havel und Consorten gegen das Verfahren bei der am 1. Februar 1891 in der Gemeinde Wranowa stattgehabten Gemeindeausschußwahl, die

Wahl des Wenzel Havel zum Ausschußmanne im III Wahlkörper außer Kraft gesetzt, im Uebrigen aber die Einwendungen als unstatthaft zurückgewiesen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung die von den Beschwerdeführern behauptete Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Denn insofern die Beschwerdeführer die Verfassung der Wählerlisten und deren nicht erfolgte Fertigung seitens des Gemeindevorstehers beanständen, waren diese Einwendungen in Gemäßheit des § 18 der Gem.-W.-Ordn. im Reclamations-Verfahren anzubringen und konnte auf dieselben im Wahlverfahren kein Bedacht genommen werden, da die Gemeindewahlordnung, wie sich aus den Aufschriften des 2. und 3. Abschnittes ergibt, zwischen der Vorbereitung der Wahl, welcher auch das Reclamationsverfahren angehört, und der Vornahme der Wahl unterscheidet und für jedes dieser beiden Stadien den Rechtszug in besonderer Weise feststellt.

Demgemäß stellt sich auch die gegen die Zulassung des Wenzel Krelowec, Wenzel Havel und Thomas Vozenilek zur Stimmabgabe gerichtete Einwendung als zur Berücksichtigung nicht geeignet dar, weil die Genannten, deren actives Wahlrecht im Reclamationsverfahren nicht beanständet wurde, in der rechtskräftigen Wählerliste als Wähler verzeichnet waren, deren Wahlberechtigung somit bei der Wahl selbst nicht mehr in Frage gestellt werden durfte.

Aber auch der von den Beschwerdeführern erhobene Zweifel gegen die Identität der dem Reclamationsverfahren zu Grunde gelegenen Wählerlisten, mit jenen, welche bei der Wahlvornahme benützt würden, erweist sich als unbegründet, da die Mehrheit der in dem Protokolle vom 15. März 1891 vernommenen Mitglieder der Reclamations- und bezw. Wahl-Commission die Identität dieser Listen bestätigt hat, und dieselbe auch von dem auf der Beschwerde mitgefertigten Mathias Leitl und Johann Pillons anerkannt worden ist.

Die weitere Einwendung, daß mehrere Wähler über Andringen der Gegenpartei und aus Furcht vor persönlichen Nachtheilen sich veranlaßt gefunden haben, den Wählern dieser Partei theils Wahlvollmachten auszustellen, theils dadurch ihre Stimmen zuzuwenden, daß sie die ihnen eingehändigten, an der Farbe des Papieres erkennbaren Stimmzettel bei Ausübung ihres Stimmrechtes zur Abgabe brachten, konnte der V. G. Hof nicht für stichhältig erkennen, da durch eine solche Einflußnahme auf die Wähler die rechtliche Freiheit derselben, wen immer zu wählen, nicht aufgehoben erscheint, und auch das nur im Interesse der Wähler selbst statuirte Princip der geheimen Wahl durch die Verwendung äußerlich erkennbarer Stimmzettel folgerichtig umsoweniger verletzt worden sein könnte, als ja die Ausfüllung dieser Stimmzettel dem freien Willen der Wähler anheimgegeben blieb.

Belangend schließlich die Einwendung der Beschwerdeführer, daß für den ausgeschiedenen Ausschußmann Wenzel Havel nicht die angeordnete Neuwahl, eines Ausschußmitgliedes stattzufinden, sondern nach § 29 Gem.-W.-Ordn. vielmehr derjenige einzurücken hätte, welcher nach den im betreffenden Wahlkörper gewählten Ausschußmännern die meisten Stimmen erhalten hatte, so konnte der V. G. Hof gemäß § 5 des Ges. vom 22. Oc-

tober 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auf diese Einwendung darum nicht eingehen, weil die bezügliche Anordnung nicht von der k. k. Statthalterei, sondern lediglich von der k. k. Bezirkshauptmannschaft getroffen wurde, rücksichtlich derselben somit der administrative Instanzenzug nicht erschöpft erscheint.

Nr. 6551.

Versicherung bei einer Bezirkskrankencasse und Frage des Ersatzes der Krankenverpflegskosten.

Erkenntniß vom 13. April 1892, Z. 1192.

Bezirkskrankencasse in Proßnitz ca. Min. des Innern; E. vom 22. August 1891, Z. 17311, puncto Verpflegskostenersatz an das Krankenhaus in Olmütz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6552.

Arbeiter und Betriebsbeamte einer gewerblich betriebenen Unternehmung unterliegen der Krankenversicherung.

Erkenntniß vom 13. April 1892, Z. 1193.

Wenzel Kaspar (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Swoboda); E. vom 5. Februar 1891, Z. 1952, puncto Versicherungspflicht der in der Ziegelei des Beschwerdeführers beschäftigten Arbeiter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 15. Februar 1891, Z. 1952, erkannt, daß Wenzel Kaspar in Mikulovitz verpflichtet sei, die für seine Ziegelarbeiter entfallenden rückständigen Versicherungsbeiträge zur Bezirkskrankencasse in Pardubitz zu bezahlen und daß dessen Einwendungen gegen die Versicherungspflicht dieser Arbeiter unbegründet seien.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Nach § 1 Abs. 2 des Krankenversicherungs-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, sind unter anderem auch Arbeiter und Betriebsbeamte versicherungspflichtig, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden Unternehmung beschäftigt sind. — Hieraus ergibt sich, daß die in der Ziegelei des Beschwerdeführers beschäftigten Arbeiter dann zweifellos versicherungspflichtig sind, wenn sich diese Ziegelei als eine unter die Gewerbeordnung fallende Unternehmung darstellt.

Nach der Regel des Art. IV des kais. Patentes vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, fallen aber alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umstaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben, insofern unter die Gewerbe-Ordnung, als nicht eine der im nachfolgenden Art. V ausgedrückten Beschränkungen platzgreift. — Demgemäß gehört auch die

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6459.

Ziegelerzeugung, welche auf die Hervorbringung von Ziegeln als eines Verkehrsgegenstandes gerichtet ist, der Regel nach zu den unter die Gewerbeordnung fallenden Beschäftigungen, wie sich dies überdies aus der Bestimmung des § 27, Z. 43, der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, noch speciell ergibt.

Daß diese Regel auch von der Ziegelei des Beschwerdeführers gelte, und daß die Ausnahme des Art. V ad a auf dieselbe keine Anwendung finde, erhellt aus dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestande, wonach der Beschwerdeführer seine Ziegelerzeugung auf Grund behördlicher Genehmigung und eines im Jahre 1882 erlangten Gewerbescheines als eine gewerbliche Unternehmung betreibt.

Daß der Beschwerdeführer diesen Gewerbeschein, welcher ihn nach § 15 der Gew.-Ordn. und bezw. § 13 der Gew.-Ges.-Nov. zum gewerblichen Betriebe der Ziegelei legitimirt und nach § 36 dieser Novelle für den Umfang seines Gewerberechtes maßgebend ist, seither zurückgelegt hätte, weisen die Administrativacten nicht aus und wird dies auch von dem Beschwerdeführer selbst nicht behauptet.

Der V. G. Hof hatte daher den von der angefochtenen Entscheidung angenommenen actenmäßigen Thatbestand nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen. — Hieraus folgt, daß die diesem Thatbestande widerstreitende Einwendung des Beschwerdeführers, daß seine Ziegelei im Sinne des Art. V des erwähnten kais. Patentes lediglich als ein landwirthschaftliches Nebengewerbe anzusehen sei, daß die bei diesem Unternehmen beschäftigten Arbeiter nach § 3 des Krankenversicherungs-Ges. überhaupt nicht versicherungspflichtig und nach § 13 ad 4, Alinea 3 dieses Ges. als aus der Versicherung ausgetreten anzusehen seien, nicht berücksichtigt werden konnte.

Nr. 6553.

1. Zur Reciprocitätsfrage in Bezug auf Nachlaßgebühren im Verkehre zwischen Oesterreich und Rußland.*) — 2. Gebühren von Legaten für Seelenmessen.

Erkenntniß vom 20. April 1892, Z. 1266.

Wienczysława Rodoconachi (Adv. Dr. Ritter v. Kratter) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 4. Juli 1890, Z. 11123, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der am 20. October 1884 in Franzensbad verstorbene russische Unterthan Probus Barczewski hat seinem Neffen die auf seinem Gute in Oesterreich, u. zw. in Galizien befindlichen Waffen und seiner Nichte das daselbst befindliche Silberzeug, Porzellan, Mobilien, Gemälde, sowie den nach Berichtigung der sonstigen Legate verbleibenden Rest des beweglichen Vermögens vermacht.

Gegenstand der Beschwerde bildet die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Vorschreibung der Gebühren a) von den Legaten der Neffen Felix und Paul, sowie der Nichte Marie Juriewicz und b) von

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5699 (Bd. XV, J. 1891).

den für die Seelenmessen bestimmten Beträgen. — In Bezug auf die ersterwähnten Legate bestreitet die Beschwerdeführerin die Gesetzmäßigkeit der vorgeschriebenen Nachlaßgebühr aus dem Grunde der Reciprocität, die Gesetzmäßigkeit der Gebührenvorschreibung von den für Seelenmessen bestimmten Beträgen aber deshalb, weil dies Legate seien, die bei der Gebührenbemessung hätten in Abschlag gebracht werden sollen.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben. — Denn nach § 1 B und § 57 Gebühren-Ges. unterliegt der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, dieser mag also ein österreichischer oder ausländischer Staatsbürger gewesen sein, hierlands oder auswärts domicilirt haben, im In- oder Auslande mit Tod abgegangen sein, den daselbst angeordneten Gebühren, mit alleiniger Ausnahme der im Auslande liegenden unbeweglichen Güter des Erblassers.

Im Uebrigen macht das Gebühren-Gesetz keinen Unterschied zwischen einem abgehandelten oder nicht abgehandelten, einem unbeweglichen oder beweglichen Nachlaßvermögen, das hierlands befindliche bewegliche Vermögen des hier in Frage stehenden ausländischen Erblassers unterliegt daher gleichwie jenes eines inländischen der Gebührenbemessung nicht etwa deshalb, weil — wie dies übrigens thatsächlich zutrifft — die Nachlaßabhandlung nach demselben im Inlande durchgeführt worden ist, sondern schon deshalb, weil dieses bewegliche Nachlaßvermögen im Geltungsgebiete des Gebührengesetzes sich befindet. Allerdings wird in der von dem k. k. Finanz-Min. im Einvernehmen mit den Min. des Aeußern und der Justiz erlassenen Verordnung vom 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84, für die Gebührenbehandlung des Nachlasses ausländischer Staatsangehöriger der Grundsatz der Reciprocität dahin festgestellt, daß der hierlands befindliche Nachlaß eines Ausländers der Gebühr dann nicht unterliege, wenn nachgewiesen wird, daß das bewegliche Nachlaßvermögen österreichischer Staatsbürger als solches keiner wie immer gearteten Gebühr in jenem Staate unterliegt, welchem der Erblasser angehört. Allein auch die Berufung auf diese Verordnung vermag im vorliegenden Falle die Beschwerde nicht zu stützen, da in derselben der durch die Verordnung geforderte Nachweis thatsächlich nicht erbracht worden ist.

Alle vorgelegten drei Zeugnisse, nämlich sowohl jenes ddto. Odessa 10., bezw. 22. December 1885, als auch das vom 26. Mai 1889 und vom 27. April 1889, thun nur dar, daß kraft des Art. 20 der am 18. Juli 1882 a. h. bestätigten russischen Verordnung über die Nachlaßgebühren bestimmt wurde, daß das Vermögen, welches in Rußland nach einem Unterthanen eines solchen Staates verblieben ist, in welchem eine Gebühr von den Nachläßen nach russischen Unterthanen nicht behoben wird, keiner Gebührenbemessung unterliegt.

Die Beschwerde vermeint nun allerdings, daß die Existenz dieser in Art. 20 der russischen Verordnung über die Nachlaßgebühren normirten Bedingung eben durch die Min.-Verordnung vom 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84, dargethan sei; dies ist aber nicht der Fall, weil, wenn auch diese Min.-Verordnung die Gebührenfreiheit von den Nachläßen der Ausländer unter der Voraussetzung der Reciprocität statuirt, der Annahme einer solchen Reciprocität für den vorliegenden Fall die erwähnte, in den §§ 1 B und

57 Gebühren-Ges. festgesetzte Bestimmung entgegensteht, daß der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, mag dieser ein Oesterreicher oder ein Ausländer gewesen sein, hierlands oder auswärts domicilirt haben, den im Gebührengesetze angeordneten Gebühren unterliegt, mit alleiniger Ausnahme der im Auslande liegenden unbeweglichen Güter des Erblassers. Hiernach kann in Rußland nach jenem Art. 20 der am 18. Juli 1882 bestätigten russischen Verordnung eine Gebührenfreiheit von dem in Rußland hinterbliebenen beweglichen Vermögen nach einem österreichischen Unterhanen nicht angesprochen werden, weil diese Gebührenfreiheit von der gleichen Nachlaßgebührenbefreiung von Verlassenschaften russischer Unterthanen in Oesterreich abhängig gemacht erscheint und diese — wie dargethan — nach den österreichischen Gesetzen nicht zu Recht besteht.

Da es dabei nicht auf die Praxis der maßgebenden Behörden, sondern auf die maßgebenden Gesetze ankommt, welche solche Fälle behandeln, so ist auch die Bemängelung des administrativen Verfahrens in der Richtung, daß im vorliegenden Falle Erhebungen über die Gebahrung der Finanzbehörden in Bezug auf die Gebührenbehandlung des beweglichen Nachlasses russischer Unterthanen nicht gepflogen worden seien, nicht gerechtfertigt.

Der Hinweis aber auf den mit Rußland abgeschlossenen Staatsvertrag vom 2., bezw. 14. September 1860, R. G. B. Nr. 272, bezw. auf den Art. XIX desselben ist schon deshalb ohne Belang, weil dieser Artikel sich lediglich auf Verlassenschaftsabhandlungen und nicht auch auf die Gebühren von den Nachlässen der beiderseitigen Unterthanen bezieht, daher auch der Erlaß des k. k. Justiz-Min. vom 8. März 1883, Z. 2775, für die gegenständliche Frage vollständig belanglos erscheint.

Was die Legate für die Seelenmessen anbelangt, war die Bemessung der Gebühr von denselben gleichfalls nach dem Gesetze gerechtfertigt. Denn aus dem Absatze 14 des Testamentes vom 17. October 1880 geht keineswegs hervor, daß diese Seelenmessen bei Gelegenheit des Begräbnisses abzuhalten waren. Der Umstand, daß es in dieser testamentarischen Bestimmung heißt: »sofort nach meinem Tode soll der Betrag von .... zwecks Perficirung von 500 heiligen Trauermessen für meine Seele gesendet werden,« spricht nur dafür, daß eben die Auszahlung dieser Legate keinen Aufschub erleiden sollte, während andererseits der Umstand, daß das für die Seelenmessen bestimmte Geld erst nach Rußland und Italien zu verschicken war, deutlich gerade dafür spricht, daß es sich dabei zwar allerdings um Trauermessen, nicht aber um Seelenmessen bei Gelegenheit des Begräbnisses gehandelt hat, daher jene Legate zu den gewöhnlichen Vermächtnissen jener Art zu zählen sind, welche von dem Nachlasse vor Berichtigung der Gebühren nach der klaren Bestimmung des § 57 Gebühren-Ges. nicht abgezogen werden dürfen.

Nr. 6554.

Die in einem Pachtvertrage erfolgte Festsetzung, daß der Pächter den zum verpachteten Objecte gehörigen fundus instructus vom Verpächter um einen mündlich vereinbarten Preis übernimmt, unterliegt — wenn auch der Kaufpreis nicht ziffermäßig angeführt wird — der Gebühr als Kaufgeschäft.

Erkenntniß vom 20. April 1892, Z. 868.

Josef Stára ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 7. April 1891, Z. 6776, puncto Scalagebühr von einem Vertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In dem vom Beschwerdeführer als Pächter des dem Theobald Grafen Czernin gehörigen Meierhofes Radonic mit Letzterem abgeschlossenen schriftlichen Pachtvertrage ddto. Prag, 13. Juni 1887 ist im Absatze IV festgesetzt: »Das zum gepachteten Meierhofe gehörige Vieh, die Wirthschaftsgeräthe und Maschinen, dann die Rübenschnitte übernimmt der Pächter um die vereinbarten, sofort baar zu bezahlenden Preise.« — Der Rechtsanwalt des genannten Grafen hat dem k. k. Steueramte Karolinenthal zum Zwecke der Bemessung der Gebühr von diesem Vertrage, die Anzeige erstattet, daß der Beschwerdeführer im Sinne des cit. Vertragsabsatzes für den fundus instructus dem Verpächter den Betrag per 11.771 fl. 67 kr. bezahlt habe und in der Eingabe ddto. 30. Juni 1890 hat die Domänendirection weiters dem genannten Steueramte zur Anzeige gebracht, daß der Beschwerdeführer nach dem cit. Pachtvertragsabsatze als Pächter des Meierhofes Radonic 6 Pferde um 1500 fl., 16 Stück Zugochsen um 2400 fl.; 38 Stück Rinder und Jungvieh um 5340 fl.; diverse Wirthschaftsgeräthe um 2059 fl. 50 kr. und 3147·80 Mtctr. Schnittlinge per 472 fl. 17 kr., zusammen also den ganzen fundus instructus, um den obenbezifferten Betrag per 11.771 fl. 67 kr. übernommen habe. — Die von dieser Beurkundung eines Kaufvertrages nach T. P. 65 A a Scala III mit 73 fl. 75 kr. bemessene Gebühr wurde mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhalten.

Die Beschwerde macht gegen diese Gebührenbemessung geltend, daß, weil in dem citirten Pachtvertragsabsatze weder eine genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes, noch ein bestimmter Kaufpreis angegeben erscheint, der fragliche Vertragsabsatz nicht als Kaufvertrag, sondern höchstens als einfache Beurkundung einer Thatsache, nämlich im vorliegenden Falle einer bereits mündlich und definitiv erfolgten Kaufsvereinbarung angesehen werden könne, welche Beurkundung nicht unter T. P. 65, sondern höchstens unter die Bestimmung der T. P. 101 II b zu subsumiren sei, zumal obiger Vertragsabsatz nur constatirt, daß Beschwerdeführer das zum Meierhofe gehörige Vieh u. s. w. vom Verpächter um einen mündlich vereinbarten Preis ins Eigenthum übernimmt, daher hier nur die Beurkundung der Uebergabe von beweglichen Sachen vorliege.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung aus nachstehenden Gründen eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Nach § 1, A 3 Gebühren-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, hängt die Gebührenpflichtigkeit eines Rechtsgeschäftes nur von dem Umstande ab, daß über dasselbe eine Urkunde zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller zum

Beweise zu dienen, ausgefertigt wird, es genügt also, daß durch die ausgefertigte Urkunde in irgend einer Richtung für das Geschäft Beweis erbracht wird, während nicht verlangt ist, daß hiedurch dasselbe in jeder Richtung und jeder Einzelheit erwiesen wird.

Im vorliegenden Falle wird nun durch die Bestimmung in Abs. IV des Pachtvertrages vom 13. Juni 1887 bewiesen, daß der zum Meierhofe Radonic gehörige fundus instructus von dem beschwerdeführenden Pächter um einen — in demselben Instrumente allerdings nicht bestimmten — **vereinbarten** Preis gekauft worden ist. — Hiemit ist die Gebührenpflichtigkeit des betreffenden Kaufgeschäftes, respective des Absatzes in dem Pachtvertrage begründet und handelt es sich nur bezüglich des **Gebührenausmaßes** noch um die Fixirung des Kaufpreises, welche Feststellung hier in einer nach § 52 Gebühren-Ges. genügenden Weise durch die genauen ziffermäßigen Angaben des Verkäufers, des Theobald Grafen von Czernin erbracht worden ist, zumal diesen Angaben seitens des Beschwerdeführers weder in dem administrativen Verfahren, noch in der h. g. eingebrachten Beschwerde widersprochen wurde. Es war daher im vorliegenden Falle die Gebührenvorschreibung nach T. P. 65, A, a und Scala III gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 6555.

Stempelbehandlung eines Tabulargesuches um Ab- und Zuschreibung von Bestandtheilen eines Grundbuchskörpers bei zwei Grundbuchsgerichten mit einem gemeinschaftlichen Grundbuchsamte.*)

Erkenntniß vom 20. April 1892, Z. 1267.

Stadtgemeinde Teschen ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 23. August 1891, Z. 28282, puncto erhöhter Eingabestempelgebühren.

»**Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Finanz-Min. wurde erkannt, daß die Gesuche der Stadtgemeinde Teschen, womit beim k. k. Kreisgerichte Teschen um Abschreibung von je einer Ackerparcelle von je einem Großbürgerhause in Teschen und Zuschreibung derselben zur Z. 38 in Pastwisk, angesucht wurde, im Sinne der Anmerkung 1 zur T. P. 43, lit. k des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, — weil mit diesen Eingaben Eintragungen in die Bücher zweier verschiedener Aemter angesucht wurden — auch zweimal mit der Stempelgebühr von je 1 fl. 50 kr. hätten versehen werden sollen.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß jede Eingabe nur mit einem Eingabestempel per 1 fl. 50 kr. zu versehen war, weil das Grundbuchsamt Teschen die Bücher aller jener Gemeinden und landtäflichen Güter führt, für welche das Kreisgericht und das städtisch-delegirte Bezirksgericht Teschen Tabulargerichte sind, daher es sich zwar um zwei Grundbuchsgerichte, aber doch nur um ein Grundbuchsamt handle, während die Anmerkung 1 zur T. P. 43, lit. k, von Grundbuchsämtern, und nicht von Grundbuchsgerichten spreche.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2541 (Bd. IX, J. 1885).

Der V. G. Hof konnte indessen diese Beschwerdeausführung nicht als im Gesetze begründet erkennen. — Der Eingabenstempel wird weder für eine Amtshandlung, noch auch für ein Rechtsgeschäft oder eine Rechtserwerbung entrichtet, er stellt sich vielmehr — wie sich dies aus den Bestimmungen der §§ 1, D1, 4, A1, 64 Z. 5, 65 Z. 3 und 4 und der T. P. 43 Gebühren-Ges. ergibt — als eine Abgabe dar, welche bei und aus Anlaß der Ueberreichung, beziehungsweise Einbringung der Schrift von Demjenigen zu entrichten ist, in dessen Geschäften sie von ihm oder seinem Bevollmächtigten eingebracht wird. Von dieser grundsätzlichen Regel findet sich nur die Ausnahme, welche die Anmerkung 1 zur T. P. 43, lit. k, für den hier zutreffenden Fall statuirt, wo es sich um Eintragungen in die Bücher verschiedener Aemter handelt, in welchem Falle die Gebühr so oftmal entrichtet werden muß, als die Zahl der Aemter beträgt.

Dafür, daß die letztcit. Gesetzesstelle nur Grundbuchsämter, nicht auch Grundbuchsgerichte betreffe, ist in derselben ein Anhaltspunkt nicht gegeben, zumal ja auch das Grundbuchsgericht ein Amt ist und das Schwergewicht der gesetzlichen Bestimmung nicht in dem Ausdrucke »Aemter«, sondern in dem Ausdrucke »Ansuchen« zu finden ist. Ein »Ansuchen« kann aber nur bei jenem Amte gestellt werden, welches die Bewilligung zur Eintragung zu ertheilen berechtigt ist und dieses ist nach Inhalt der §§ 75 und 76 des Grundbuchs-Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, nicht das Grundbuchsamt, sondern das Grundbuchsgericht. — Thatsächlich wurden auch im vorliegenden Falle — wie die Befunde vom 11. Februar 1891 darthun — in jedem einzelnen Tabulargesuche zwei Ansuchen gestellt, das eine um Abschreibung der Ackerparzellen an das Kreisgericht Teschen, das andere um Zuschreibung derselben zur Einlage Z. 38 in Pastwisk an das Bezirksgericht in Teschen, wie dies auch dem § 86 des cit. Grundbuchs-Ges. entspricht.

Da nun aber die die angesuchten Eintragungen bewilligenden Aemter zwei verschiedene Grundbuchsgerichte sind — wie die Beschwerde selbst zugibt — so erscheint es ganz irrelevant, daß die Vollziehung der Eintragung nur ein Grundbuchsamt zu besorgen hatte, indem — wie eingangs erwähnt — es sich hier nicht um die Gebühr für eine Amtshandlung, sondern um eine solche für die Ueberreichung, bezw. Einbringung einer Schrift, das ist um den Eingabenstempel handelt.

Nr. 6556.

Den zur Einlösung von Wechselaccepten gegebenen und pfandrechtlich sichergestellten, ebenso wie den aus einem Meistbote herrührenden schuldig gebliebenen Beträgen kommt die Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung zu.

Erkenntniß vom 20. April 1892, Z. 1268.

Franz Pavlu, Josef Rößer und Eheleute Franz und Anna Schenk, ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 24. August 1891, Z. 12775, puncto Gebührenerleichterungen aus Anlaß einer Convertirung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Ertheilung der auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. B.

Nr. 30, angesuchten Gebührenerleichterungen für die Conversionsgeschäfte aus den vier Cessionsurkunden ddto. 21. und 22. December 1890 lediglich aus dem Grunde versagt, weil es sich dabei um die Convertirung der auf den Realitäten Nr. 357, 361, 359 und 360 in Brünn pfandrechtlich haftenden Forderungen handle, welche nicht unter die im § 6 des oben cit. Gesetzes erwähnten Schulden aus Darlehen, Kaufschillingsresten, Erbtheilungen und Vermächtnissen zu rechnen seien.

Es ist allerdings richtig, daß das Gesetz vom 9. März 1889 über die Gebührenerleichterungen für Convertirung von Geldschuldforderungen unter diesen Schulden (Geldschulden, Hypothekarschulden) nach Inhalt des § 6 des cit. Gesetzes nur die aus Darlehen, aus creditirten Kaufschillingsresten, Erbtheilungen und Vermächtnissen herrührenden Schulden versteht, daß also diese Aufzählung eine taxative ist und alle anderen Schuldarten für das Gesetz nicht in Betracht kommen, die Conversion anderer Hypothekarschulden somit keine Gebührenbegünstigung genießt. Indessen ist im gegebenen Falle klar und deutlich zu entnehmen, daß die mit den vier Cessionsurkunden ddto. 21. und 22. December 1890 an die mähr. Sparcasse in Brünn abgetretenen Beträge von je 6000 fl. und 10.300 fl. aus einer Forderung per je 14.316 fl. herrühren, welche auf den vier Realitäten Nr. 357, 361, 359 und 360 in Brünn im Grunde Bauvertrages, zugleich Sicherstellungserklärung vom 14. August 1890 zu Gunsten des Franz Pavlu pfandrechtlich sichergestellt erscheint, und ebenso geht aus diesem Bauvertrage vom 14. August 1890 (§ 6) deutlich hervor, daß mittelst desselben nicht nur bestimmte Baulohnsummen vereinbart, sondern daselbst auch noch die Beträge von 5000 fl. und 18.000 fl. zu Gunsten des Franz Pavlu pfandrechtlich sichergestellt wurden.

Diese beiden Beträge sind aber thatsächlich solche, wie sie der § 6 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, voraussetzt. — Denn die Summe per 5000 fl. wurde — wie dies aus dem erwähnten Bauvertrage zu entnehmen ist — von Franz Pavlu dem Dr. Chleborad zur Einlösung von Wechselaccepten in der Höhe von 5000 fl. gegeben, bezw. es sind mit dieser Summe diese Wechselaccepte des Dr. Chleborad eingelöst worden, weshalb diese Summe einen wirklichen Darlehensbetrag und nicht eine Baulohnsumme repräsentirt. Die Summe per 18.000 fl. aber — welche in den convertirten Beträgen theilweise gleichfalls enthalten ist — rührt von einem Meistbote her, welchen Dr. Chleborad als licitatorischer Ersteher der Realität Nr. 93 Neugasse in Brünn schuldig geblieben war, sie repräsentirt daher nicht eine Baulohnsumme, sondern einen Restkaufschilling.

Da nun diese beiden Beträge von zusammen 23.000 fl. in den pfandrechtlich sichergestellten Forderungen per 14.316 fl., bezw. in den aus diesen Pfandforderungen herrührenden Beträgen von 6000 fl. und 10.300 fl., welche an die mähr. Sparcasse cedirt worden sind, enthalten sein müssen, so waren allerdings die entsprechenden, aus der Gesammtsumme per 23.000 fl. herrührenden Theilbeträge als für die Anwendung des Gesetzes vom 9. März 1889 geeignet auszuscheiden.

Nr. 6557.

Cessionsurkunden, in welchen die mindestens sechsjährige Darlehensdauer nicht zum Ausdrucke gebracht und auch nicht durch die Vorlage der Schuldurkunde über die abgetretene Forderung nachgewiesen wurde, sind von der Gebührenerleichterung aus Anlaß von Convertirungen ausgeschlossen.

Erkenntniß vom 20. April 1892, Z. 1271.

Josef Koller ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 3. August 1891, Z. 6034, puncto Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung einer Schuldforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Nichtzugestehung der im Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, vorgedachten Gebührenerleichterungen für das Conversionsgeschäft aus der Cessions- und Schuldurkunde ddto. Brüx 27. September 1890, mit welcher von den ob den Realitäten Grundbuch Polehrad Einlage Z. 18 und 30 für die Sparcasse in Brüx haftenden 5perc. Darlehensforderungen per 10.913 fl. 69 kr. ein Theilbetrag per 4974 fl. 44 kr. gegen 4½ perc. Zinsen an die Aussiger Sparcasse abgetreten wurde, wird in der angefochtenen Entscheidung unter Hinweis auf § 2, Z. 2, und § 3 des cit. Ges. damit begründet, daß in der Cessionsurkunde die mindestens sechsjährige Darlehensdauer nicht zum Ausdrucke gebracht wurde und die Nachtragserklärung ddto. Aussig 25. November 1890 keine Berücksichtigung finden könne.

Die Beschwerde dagegen vertritt die Anschauung, daß das Gesetz die Aufnahme einer Bestimmung, wornach die Frist zur Tilgung des Darlehens nicht unter 6 Jahren festgesetzt wäre, in der Urkunde selbst nicht anfordere, daß übrigens, wann dies auch der Fall sein sollte, dieser Anforderung durch die zur Cessionsurkunde ausgefertigte, einen integrirenden Theil derselben bildende Nachtragserklärung entsprechend erscheine.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 3 des bezogenen Ges. finden die Begünstigungen des § 2 auch auf Convertirungen durch Cession bestehender Hypothekarschulden an die in eben dem § 2 bezeichneten juristischen Personen sinngemäße Anwendung dann, wenn die daselbst unter 1—3 angeführten Bedingungen sinngemäß zutreffen. — Nach Punkt 2 des § 2 wird als Bedingung gefordert, daß die Frist zur Tilgung des Darlehens nicht unter 6 Jahre festgesetzt ist.

Allerdings erwähnt dieser Punkt 2 der Schuldurkunde nicht ausdrücklich, allein demungeachtet handelt es sich auch dabei um eine Festsetzung, welche in der Schuldurkunde vorgenommen sein muß. — Denn der § 2 behandelt in seinem ersten Absatze die Gebührenerleichterungen, welche gewissen aus Anlaß der Convertirung bestehender Hypothekarschulden auszustellenden S c h u l d u r k u n d e n zu gewähren sind. Wenn nun unter den folgenden Punkten 1 bis 4 jene Bedingungen aufgezählt werden, an welche die Gewährung der Gebührenerleichterungen geknüpft ist und wenn namentlich unter den Punkten 1 bis 3 bestimmte, an den Inhalt des Darlehensgeschäftes gestellte Anforderungen erhoben sind, so kann es doch keinem Zweifel begegnen, daß diese Anforderungen an das Rechtsgeschäft in der

Urkunde Ausdruck finden müssen, welche über das Rechtsgeschäft errichtet wird, welche Urkunde aber die Schuldurkunde ist.

Es ist dies gebührenrechtlich umso sicherer der Fall, als es sich ja hiebei um eine Urkundengebühr (§ 1 A, 3 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und T. P. 101, A, n des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89) handelt, für deren Bestimmung der Inhalt der Urkunde maßgebend ist, daher auch nur nach dem Inhalte der Schuldurkunde zu beurtheilen sein wird, ob dieselbe nach Scala II von dem Werthe oder unter Anwendung der in dem mehrbezogenen § 2 des Ges. vom 9. März 1889 gewährten Erleichterungen zu vergebühren ist. — Es ist demnach daran festzuhalten, daß auch die mindestens sechsjährige Darlehensdauer aus der Schuldurkunde erhellen muß.

Soll nun diese Gesetzesanforderung sinngemäß auf die Convertirung durch Cession angewandt werden, so ist folgendes zu erwägen: Nach § 1394 a. b. G. B. sind die Rechte des Uebernehmers mit den Rechten des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben. Dies hat nicht nur bezüglich der Hauptsache, der Forderung, sondern auch bezüglich der Nebenbestimmungen, betreffend die Zinsen (§§ 912, 989 a. b. G. B.), die Zahlungszeit (§§ 902, 983) und die Sicherstellung zu gelten. — Eine Aenderung in der Hauptforderung, in den Zinsen, der Zahlungszeit, der Sicherstellung kann somit nur im Einvernehmen mit dem abgetretenen Schuldner vor sich gehen. Speciell in Rücksicht der Zahlungszeit, bezw. der Darlehensdauer kann nun vom Standpunkte der Bestimmungen des vorcit. Gesetzes eine Aenderung entbehrlich oder aber nothwendig sein. — Sie wird entbehrlich sein, wenn die Darlehensdauer schon in der ursprünglichen Urkunde derart vereinbart ist, daß sie vom Tage der Cession gerechnet noch wenigstens 6 Jahre zu laufen hat, während dann, wenn die Darlehensrückzahlung nach Maßgabe des ursprünglichen Schuldscheines in einer kürzeren Zeit zu erfolgen hätte, die Verlängerung der Darlehensdauer auf mindestens 6 Jahre vom Tage der Cession gerechnet in der Cessionsurkunde vereinbart worden sein müßte.

Hieraus ergibt sich, daß die im Punkte 2 des § 2 zur Bedingung gemachte mindestens sechsjährige Darlehens-Tilgungsfrist nicht immer aus der Cessionsurkunde zu erhellen hat, nämlich dann nicht, wenn sie sich schon aus der Schuldurkunde über die cedirte Forderung ergibt, in welchem Falle allerdings dann den Finanzbehörden neben der Cessionsurkunde auch die betreffende Schuldurkunde vorzulegen ist.

In dem vorliegenden Falle ist nun die maßgebende Darlehensdauer in der Cessionsurkunde vom 27. September 1890 nicht zum Ausdrucke gebracht, aber auch nicht durch die Vorlage der Schuldurkunde über die abgetretene Forderung nachgewiesen und es ist daher der Bedingung des § 2, Z. 2, des Ges. vom 9. März 1889 nicht entsprochen.

Die Beschwerde vermeint zwar diesen Mangel der Cessionsurkunde durch die Nachtragserklärung vom 25. November 1890 behoben zu haben, allein der V. G. Hof vermochte diese Anschauung nicht zu theilen. — Denn die Cessionsurkunde und die Nachtragserklärung sind Urkunden über Vereinbarungen, welche nicht nur zu verschiedenen Zeiten, sondern auch zwischen verschiedenen Parteien abgeschlossen worden sind, indem die erstere eine Ver-

einbarung zwischen dem Cedenten — der Repräsentanz der Brüxer Sparcasse — und dem Cessionär — den Repräsentanten der Sparcasse in Aussig — (§ 1392 a. b. G. B.) unter Intervention des Cessus — des Josef Koller — (§ 1396 a. b. G. B.); die letztere aber eine Vereinbarung zwischen dem letztgenannten als Schuldner und seinem neuen Gläubiger, dem Cessionär, zum Gegenstande hat. — Daher enthält auch die Nachtragserklärung nichts was zum Wesen und der Rechtswirksamkeit, bezw. zum Inhalte der Cessionsurkunde rechtlich erforderlich erscheinen würde, es handelt sich vielmehr bei der Nachtragserklärung um eine von dem Cessionsgeschäfte ganz verschiedene Parteienäußerung, welche mehr der Finanzverwaltung gegenüber zu der bereits vollkommen perfecten Cession nachträglich abgegeben wurde.

Daß derlei ganz selbstständige Nachtragserklärungen als integrirende Theile der in sich abgeschlossenen vorangegangenen Cessionsurkunde zu betrachten seien, dafür bietet weder das mehrbezogene Convertirungs-Ges., noch das Gebührengesetz einen Anhaltspunkt; es besteht aber auch keine allgemeine Fiction dahin, daß derlei Erklärungen als bereits in der Haupturkunde enthalten anzusehen seien und es geht daher nicht an, die in einer solchen zweiten ad hoc ausgestellten Urkunde angegebene Darlehensdauer als bereits in der Haupturkunde beinhaltet gelten zu lassen.

Nr. 6558.

Competenzgrenzen des Handelsministeriums und der Gewerbsbehörden bei Tramway-Unternehmungen. Die politischen Behörden können diesen Unternehmungen besondere Betriebseinrichtungen, welche eine Vermehrung ihrer Leistungen und damit auch eine Vermehrung der Betriebserfordernisse zur Folge haben, nur im Rahmen der Concession und nach Maßgabe derselben auferlegen.

Erkenntniß vom 21. April 1892, Z. 1280.

General-Direction der Prager Tramway (Adv. Dr. Ritter v. Bělský) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 28. Februar 1891, Z. 52594 ex 1889, puncto Einführung des Fünfminutenverkehres.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit Erlaß des Handels-Min. vom 28. Februar 1891, Z. 52594, wurde die Prager Tramway, in Bestätigung der Entscheidungen der k. k. Statthalterei vom 2. November 1889, Z. 106522, und 30. September 1889, Z. 95629, verpflichtet, den 5 Minutenverkehr in der Strecke Franzens-Kettenbrücke — Kreuzungspunkt an der Ausmündung der Palacky- und Komenskygasse in Smichov einzuhalten, weil die Unternehmung in Gemäßheit der in den Erlässen vom 5. März 1873, Z. 6159, und 31. Juli 1882, Z. 20891, enthaltenen Concessionsbestimmungen verpflichtet erscheint, den in Absicht der Ueberwachung des Betriebes und im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Verkehrs- oder Sicherheitsrücksichten, ergehenden Anordnungen der k. k. Statthalterei genauestens nachzukommen.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde bestritten, weil 1. den politischen Behörden die Competenz, die Berechtigung

mangelt, Anordnungen zu treffen, welche auf eine Vermehrung, bezw. Beschleunigung des Fahrdienstes abzielen, und weil 2. die angefochtene Verfügung concreten Falles dem wirklichen Bedürfnisse nicht entspricht.

Was nun vorerst den letzterwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so konnte der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3, lit. e, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in eine Prüfung seiner Richtigkeit sich nicht einlassen, weil die Frage, welche Zahl der Fahrmittel und welche Ziffer der Fahrgeschwindigkeiten den jeweilig obwaltenden Verkehrsverhältnissen angemessen ist, jedenfalls eine Frage des freien Ermessens ist und darum außerhalb der Competenz des V. G. Hofes liegt.

Dagegen mußte der V. G. Hof den ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt für begründet erkennen. — Da besondere gesetzliche Bestimmungen über die Concessionirung von Pferdebahnen und über die Rechte der Staatsbehörden in Absicht auf die Regelung und Ausgestaltung des Betriebes dieser Unternehmungen nicht bestehen, und auch durch die a. h. Entschließung vom 25. Februar 1859 und Art. II der Verordnung vom 20. April 1861, R. G. B. Nr. 49, zur Frage nur soviel festgestellt erscheint, daß die Concessionirung dieser Unternehmungen und die Feststellung der Verkehrsbedingungen in den Wirkungskreis des k. k. Handels-Min. fällt, so folgt, daß auch diese Unternehmungen in Betreff ihrer rechtlichen Stellung und Qualität den im § 15 ad 3 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, erwähnten gewerblichen Unternehmungen periodischer Personentransporte gleichzuachten sind, daß also für den Umfang und die Ausübung der Gewerberechte dieser Unternehmungen, der Inhalt der Concession maßgebend ist. Eben darum wird die politische Behörde diesen Unternehmungen besondere Betriebseinrichtungen, welche eine Vermehrung ihrer Leistungen und damit auch eine Vermehrung des Betriebserfordernisses zur Folge haben, nur im Rahmen der Concession und nach Maßgabe derselben aufzuerlegen in der Lage sein.

Die angefochtene Entscheidung stützt sich auch in der That auf die in den Erlässen vom 3. Mai 1873, Z. 6159, und vom 31. Juli 1882, Z. 20891, enthaltenen Concessionsbestimmungen; allein der V. G. Hof vermochte nicht zu finden, daß aus diesen Concessionsbestimmungen eine Verpflichtung der beschwerdeführenden Tramway-Gesellschaft abgeleitet werden könnte, über Anordnung der Behörde jede Vermehrung ihres Betriebes, und speciell die im concreten Falle ihr aufgetragene, eintreten zu lassen.

Was zunächst die berufene Concessionsurkunde vom 31. Juli 1882, Z. 20891, anbelangt, so kann dieselbe nach ihrem Wortlaute auf den concreten Fall überhaupt nicht Anwendung finden, weil die angefochtene Verfügung die Strecke vom Spittelthore bis zum Westbahnhofe betrifft, für welche die Concession mit dem Erlasse des Handels-Min. vom 5. März 1873, Z. 6159, ertheilt worden ist, während die Concession vom 31. Juli 1882, Z. 20891, ganz andere Strecken betrifft und diese Concession auch in der berufenen Stelle, nach welcher die Tramway-Gesellschaft verpflichtet wurde, den später im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Verkehrs- oder Sicherheitsrücksichten etwa zu treffenden einschlägigen Anordnungen genauestens nachzukommen, wortdeutlich sich nur auf »die obigen Linien«, das ist auf die fünf in dieser Concession besonders namhaft gemachten

Strecken bezieht. — Der V. G. Hof fand sich eben darum auch nicht veranlaßt, in eine Erörterung der Tragweite jener Bestimmung einzugehen.

Die Concession vom 5. März 1873, Z. 6159, für die Linie Spittelthor-Westbahnhof wurde der Unternehmung nach dem Wortlaute der Concessionsurkunde unter den in der Erklärung des Prager Stadtrathes vom 5. Februar 1873, Z. 11000, festgesetzten Bedingungen ertheilt. In Betreff des Fahrplanes und jener Betriebseinrichtungen, welche die Leistungen der Unternehmung in Betreff der im Verkehre zu haltenden Wagen und der Fahrzeit feststellen, wird nun im Art. 23 der berufenen Bedingungen festgesetzt: Die Wagen der Pferdebahn verkehren sowohl im Sommer als im Winter von Früh 6 Uhr bis Abend 11 Uhr und muß der Wagen wenigstens alle 15 Minuten vom Stationsplatze ablaufen. In den Artikeln 24 und 28 jener Bedingungen wird weiter festgestellt, daß Aenderungen der Betriebsordnung über Initiative sowohl der Gemeinde als auch der Unternehmung erfolgen können, daß aber im ersteren Falle die vertragsmäßigen stipulirten Bedingungen nicht alterirt werden dürfen und daß im letzteren Falle die Gemeinde den Aenderungen zustimmen müsse. — Hieraus folgt, daß durch die Concessionsurkunde der Tramway-Unternehmung allerdings eine bestimmte Leistung in Betreff der Aufrechthaltung des Verkehrs auf der erwähnten Strecke auferlegt wurde, daß jedoch diese Bedingung nur eine Verpflichtung der Unternehmung zur Ablassung eines Wagens alle 15 Minuten involvirt, wobei allerdings mit Genehmigung der Gemeinde der Unternehmung freigestellt ist, mehr Wagen in kürzeren Zeitintervallen in Verkehr zu setzen. — Keineswegs kann aber aus der Concessionsurkunde nach dem durch sie für die Betriebsbedingungen als maßgebend erklärten Instrumente ddo. 5. Februar 1873 gefolgert werden, daß die Unternehmung über Anordnung der Behörde eine Erhöhung der von ihr proponirten Leistung eintreten lassen müsse.

Die Bestimmungen der Concession, bezw. des von dieser berufenen Instrumentes vom 5. Februar 1873, Z. 11000, sind aber auch zweifellos für die im Smichover Gemeindegebiete gelegene Strecke maßgebend, zumal ja in dem mit der Gemeinde Smichov unterm 6. April 1876 abgeschlossenen Vertrage (Art. 8) ausdrücklich festgestellt wird, daß bezüglich der Localaufsicht und Fahrordnung alle jene Bestimmungen, welche mit der Prager Stadtgemeinde vereinbart worden sind, Geltung haben sollen.

Aus dem Gesagten folgt, daß aus den besprochenen Concessionsurkunden die beschwerdeführende Tramway-Gesellschaft zur Vermehrung des Verkehres auf der oben bezeichneten Strecke nicht verpflichtet werden konnte.

Nun hat bei der ö. m. Verhandlung der Regierungsvertreter auch darauf sich berufen, daß mit der getroffenen Verfügung keineswegs der 5 Minutenverkehr auf der fraglichen Strecke neu eingeführt werden wollte, daß vielmehr auf dieser Strecke, kraft der bestehenden und genehmigten Fahrordnung, diesen Verkehr aufrecht zu erhalten die Tramway-Gesellschaft verpflichtet sei. — Da nach der Bestimmung des Art. 28 der einen integrirenden Bestandtheil der Concession bildenden Bedingungen vom 5. Februar 1873, Z. 11000, eine Aenderung der in Art. 23 dieser Bedingungen getroffenen Verkehrsordnungen allerdings möglich ist und für den Fall, daß in einer im Sinne der Art. 23 und 28 der cit. Bedingungen, sowie der Concessions-

urkunde die Tramway-Gesellschaft verpflichtenden Weise, für die erwähnte Strecke eine Fahrordnung mit dem 5 Minutenverkehre erlassen worden wäre, eine maßgebende Aenderung der vorstehend erörterten Concessionsbestimmungen Platz gegriffen hätte, so erschien dem V. G. Hofe der vom Regierungsvertreter behauptete Umstand von wesentlicher Bedeutung.

Nachdem aber nach der Actenlage die vorausgesetzte Aenderung der Concessionsbestimmungen nicht ausgewiesen erscheint, eine blos thatsächliche, nach Art. 23 der mehrcit. Bedingungen der Gesellschaft ja freigestandene Vermehrung des Verkehres, aber noch nicht eine rechtliche Verpflichtung für dieselbe begründen würde, so erachtete der V. G. Hof in dem letzteren Punkte den Thatbestand für ergänzungsbedürftig.

Nr. 6559.

1. Handelt es sich um Instandhaltung gewerblicher Betriebsanlagen durch Wiederherstellung von durch Brand zum Theile vernichteten Einrichtungen, so sind die Gewerbsbehörden nicht berechtigt, unter Berufung auf Rücksichten der öffentlichen Ordnung den weiteren Betrieb dieser Anlagen außer Kraft zu setzen. — 2. Feuerpolizeiliche Rücksichten können seitens der Behörde gegen den Bestand einer Betriebsanlage nicht geltend gemacht werden, wenn die behaupteten Gefahren erst durch die bauliche Ausgestaltung des Stadtterritoriums, auf welchem die Anlage seinerzeit errichtet wurde, eingetreten sind.*)

Erkenntniß vom 21. April 1892, Z. 1282.

Stadtrath der königl. Hauptstadt Prag (Adv. Dr. Lenoch) und Firma A. Lanna (Adv. Dr. Kopp) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 28. April 1891, Z. 6613, puncto Fortbetrieb der A. Lanna'schen Holzwaarenschneide-Fabrik C.-Nr. 76 und 77/I in Prag.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Vorlage des Recurses der Firma A. Lanna an die Baubehörden wegen Entscheidung in der Sache nach der Bauordnung verfügt wurde, gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben. — Die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der durch den angefochtenen Erlaß bestätigten Statth.-Entscheidung vom 8. Jänner 1891, Z. 15570, wurde die Entscheidung des Magistrates vom 17. Jänner 1884, Z. 6979, aufgehoben.

Mit dieser letzteren Entscheidung ist in Handhabung der Gewerbeordnung ausgesprochen worden, das 1. die Wiederherstellung und Inbetriebsetzung der Dampfbrettsäge Nr. 76 und 77/I nicht zulässig sei und nicht bewilligt werde, daß 2. der Betrieb der ganzen Holzschneidewaarenfabrik in den einzelnen Gebäuden, soweit derselbe fortgeführt wird, einzustellen ist und daß 3. die Firma A. Lanna die Holzvorräthe von dem Holzlagerplatze zu entfernen verpflichtet sei. — Die Aufhebung dieser Verfügungen des Magistrates erfolgte nach den Motiven der Entscheidung deshalb, weil es sich dermalen

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1225 (Bd. V, J. 1881).

thatsächlich nur um die Wiederherstellung der durch den Brand vernichteten Sägevorrichtungen im Innern des Gebäudes und nicht um die Errichtung von Feuerstätten, Dampfmaschinen, kurz um die Herstellung einer neuen gewerblichen Betriebsanlage handelt, weil die Gewerbebehörden nicht berechtigt sind, concessionsmäßig ausgeführte und betriebene Gewerbsanlagen unter Berufung auf das öffentliche Wohl — den hier nicht zutreffenden Fall ausgenommen, daß der Consens selbst einen anderweitigen Vorbehalt enthalten würde — außer Betrieb zu setzen und deren Verwerthung zu untersagen und weil aus den gleichen Gründen auch die Auflassung des Holzlagerplatzes nicht verfügt werden könne, da dieser lediglich als ein Zugehör der eigentlichen Betriebsanlage anzusehen ist.

Die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag erachtet diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil derselben ein unrichtiger Thatbestand zu Grunde gelegt worden ist, da die fragliche Betriebsanlage thatsächlich durch den Brand völlig zu Grunde gegangen ist, und weil weiter aus den §§ 31 und 32 der Gew.-Ordn. vom Jahre 1859, sowie aus den §§ 25 und 26 der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1883 folge, daß die Beseitigung solcher gewerblichen Betriebsanlagen, welche den öffentlichen Interessen abträglich sind, zulässig sei und erfolgen solle.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Beschwerde als begründet zu erkennen. — Was nun zunächst den Beschwerdepunkt anbelangt, daß der angefochtenen Entscheidung ein unrichtiger Thatbestand zu Grunde gelegt wurde, so steht dieser Beschwerdepunkt mit den Acten im Widerspruche, weil durch die Protokolle vom 19. Mai 1879 und 3. Jänner 1884 constatirt ist, daß die erwähnte Holzwaarenfabrik durch den Brand vom 4. November 1878 keineswegs zur Gänze zerstört worden ist, daß vielmehr jene Theile der vom Brande beschädigten Dampfbrettsäge, welche die Motoren in sich schließen, intact geblieben sind und daß andere Theile des Etablissements im Betriebe erhalten wurden. Es trifft also vorliegend der Fall nicht zu, den die Beschwerde behauptet, daß die Betriebsanlagen völlig zerstört worden und zu Grunde gegangen sind, so daß es sich um eine Neuerrichtung einer gewerblichen Betriebsanlage handeln würde.

Ebensowenig ist nach der Actenlage die Behauptung der Beschwerde richtig, daß die in Frage stehenden Betriebsanlagen nicht concessionsmäßige wären. Denn im Protokolle vom 19. Mai 1879 und auch in anderen Acten wird constatirt, daß der Bau der Dampfbrettsäge mit Decret der Kreisregierung vom 6. Mai 1850, Z. 6175, und die Errichtung der Holzschneidewaarenfabrik mit Decret der Kreisregierung vom 13. October 1850, Z. 13119, concessionirt worden ist. Da es sich also im concreten Falle nicht um die Neuerrichtung einer gewerblichen Betriebsanlage, sondern um die Instandhaltung derselben durch Wiederherstellung der durch den Brand zum Theile vernichteten Einrichtungen derselben gehandelt hat, so mußte der V. G. Hof der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung beipflichten, daß diese concessionsmäßig ausgeführte und betriebene Gewerbsanlage durch behördliche Entscheidungen unter Berufung auf Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt nicht außer Betrieb gesetzt werden könne, zumal die Concessionen einen Vorbehalt, durch welchen ein derlei Recht den Behöden gewahrt worden wäre, nicht enthalten.

Die Berufung der Beschwerde auf die Bestimmungen der §§ 25 und 26 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, bezw. auf die §§ 31 und 32 des Gew.-Ges. vom Jahre 1859 zur Rechtfertigung der oben angeführten magistratischen Verfügungen ist durchaus nicht zutreffend. Aus dem Wortlaute der cit. Gesetzesbestimmungen geht unzweifelhaft hervor, daß diese Gesetzesstellen eben den Fall der Neuerrichtung einer gewerblichen Betriebsanlage zum Gegenstande haben. In diesem Falle sind allerdings die Gewerbebehörden berechtigt, in Wahrnehmung der öffentlichen Rücksichten die Errichtung der insbesondere bezeichneten gewerblichen Betriebsanlagen zu untersagen; allein ein derlei Fall steht — wie sich aus dem oben constatirten Thatbestande ergibt — heute nicht zur Entscheidung, da es sich nur um die Wiederherstellung solcher Einrichtungen handelt, welche die Wiederaufnahme des vollen Betriebes der concessionirten und nicht völlig zerstörten (§ 33, Abs. 3, Gew.-Ges.-Nov.) Anlage ermöglichen sollen.

Da nun concessionsmäßig ausgeführte private Gewerbsanlagen unzweifelhaft Eigenthumsobjecte sind, deren Benützung innerhalb der Schranken der Concession ein Vermögensrecht des Besitzers darstellt und da die Beseitigung dieser Anlagen und Beschränkung solcher Rechte auch aus Rücksichten für das Gemeindewohl nur auf dem durch § 365 a. b. G. B. vorgezeichneten Wege bewerkstelligt werden kann, so mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung umsomehr als im Gesetze begründet anerkennen, als aus der Bestimmung des § 32 Gew.-Ordn. sich ergibt, daß ein weiteres Einschreiten der Behörde gegenüber concessionirten Anlagen nur für den Fall im Gesetze vorgesehen ist, daß Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabricationsweise oder eine bedeutende Erweiterung des Betriebes durch die projectirten Einrichtungen bezweckt würden und als eben diese Voraussetzung — wie aus den Acten sich ergibt und die angefochtene Entscheidung ausdrücklich constatirt — auch nicht zutrifft.

Aus den gleichen Gründen mußte der V. G. Hof auch den in Betreff des Holzlagerplatzes gefällten Spruch als durchaus gesetzlich anerkennen, weil — wie die angefochtene Entscheidung zutreffend hervorhebt — dieser Holzlagerplatz nur ein Zugehör der eigentlichen Betriebsanlage bildet, welches den geregelten Betrieb derselben ermöglicht. Wenn in der Beschwerde weiter darauf hingewiesen wird, daß der Bestand dieser gewerblichen Betriebsanlage aus Rücksichten der öffentlichen Feuerpolizei sich als gefährlich darstelle, so ist diesen Ausführungen gegenüber zu erinnern, daß, wie aus den Acten sich ergibt — die behaupteten Gefahren durch die bauliche Ausgestaltung jenes Territoriums der Stadt, auf welchem die Anlage seinerzeit errichtet wurde, eingetreten sind und daß diese Umstände eventuell den Anlaß zur Einleitung des Enteignungsverfahrens geben, nicht aber den Grund bieten können, in widergesetzlicher Weise die Eigenthums- und Vermögensrechte des Besitzers der Betriebsanlage zu beschränken.

Mit dem angefochtenen Erlasse wurde aber auch jene Verfügung der Statth.-Entscheidung aufrecht erhalten, welche den Magistrat beauftragt, den Recurs der Firma A. Lanna gegen die erwähnte Magistratsentscheidung vom Standpunkte der Bauordnung, den zur Handhabung der Bauvorschriften nunmehr durch das Gesetz vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, berufenen Behörden vorzulegen.

Diese Verfügung der Statth.-Entscheidung konnte der V. G. Hof als begründet nicht erkennen, weil dieselbe auf einem unrichtigen Thatbestande beruht. Denn die erwähnte Magistratsentscheidung ist — wie aus ihrem Wortlaute sich ergibt — keineswegs vom Standpunkte der Bauordnung und in Handhabung derselben ergangen, sondern ausschließlich nur vom gewerbepolizeilichen Standpunkte aus getroffen worden. Die Baufrage selbst ist auch in der That durch die h. g. Erkenntnisse vom 21. Februar 1881, Z. 221, und vom 2. December 1881, Z. 1981, sowie durch die infolge des letzteit. Erkenntnisses erflossene Entscheidung des k. k. Min. des Innern ddto. 14. Jänner 1882, Z. 19273, ausgetragen und die Widerherstellung der oben bezeichneten Dampfbrettsäge vom Standpunkte der Bauordnung rechtskräftig consentirt. — Hieraus folgt, daß die letzterwähnte Verfügung der Statth.-Entscheidung in Widerspruch tritt mit dem actengemäßen Thatbestande.

Nr. 6560.

Die Bezeichnung der Grundstücke, welche der forstmäßigen Behandlung zu unterziehen sind, liegt im Ermessen der Behörde und ist nur insoweit beschränkt, als der Aufforstung nur die im Gesetze bezeichneten Gattungen von Grundstücken unterzogen werden können. Die theilweise Eignung dieser Grundstücke für die landwirthschaftliche Cultur steht der Aufforstung nicht entgegen. (Krain.)

Erkenntniß vom 22. April 1892, Z. 1315.

Andreas Kolar und Gen. (Adv. Dr. Seshun) ca. Ackerbau-Min. (Oberforst-C. Rossipal); E. vom 19. April 1891, Z. 5950, puncto zwangsweiser Aufforstung von Karstgründen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ficht die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung im Wesentlichen darum an, weil der Thatbestand für das Aufforstungs-Erkenntniß nicht entsprechend dem Gesetze vom 9. März 1885, L. G. B. für Krain Nr. 12, erhoben wurde, und weil weiter den Parteien nicht die Gelegenheit geboten war, bei den gepflogenen Verhandlungen ihre Rechte wahrzunehmen.

Was nun zunächst den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 1, 6 und 7 des cit. Gesetzes, daß die durch das Gesetz berufene Aufforstungs-Commission selbstständig jene Grundstücke bezeichnet, welche der forstmäßigen Behandlung zu unterziehen sind, und daß das freie Ermessen der Behörde in dieser Richtung nur insoweit begrenzt erscheint, daß der Aufforstung nur die im § 1 bezeichneten Gattungen von Grundstücken unterzogen werden können.

Aus den gepflogenen Erhebungen ergibt sich nun, daß die der Aufforstung durch das angefochtene Erkenntniß zugewiesenen Grundstücke allerdings den im § 1 angeführten Kategorien angehören und die Beschwerde selbst gesteht ausdrücklich zu, daß das Aufforstungs-Erkenntniß sich nur auf Hutweide- und Waldparcellen beziehe. Wenn der Vertreter der Beschwerde in der ö. m. Verhandlung darauf hinwies, daß einzelne Partien der der Aufforstung zugeführten Grundstücke nach ihrer Beschaffenheit sehr wohl sich auch zu landwirthschaftlicher Cultur eignen, so kann auch dieser Umstand die

Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht beirren, da es sich aus § 6 des Gesetzes deutlich ergibt, daß, sobald das gesammte Grundstück den im § 1 cit. erwähnten Kategorien angehört, dessen theilweise Eignung für die landwirthschaftliche Cultur der Aufforstung gleichwohl nicht entgegensteht, sobald dies der Hauptzweck erheischt, was zu beurtheilen gleichfalls dem freien Ermessen der Behörde anheim gegeben ist.

Nach § 1 cit. hat allerdings die Aufforstung der erwähnten Gründe nur einzutreten, insoweit es ohne Gefährdung des Hauptwirthschafsbetriebes der betreffenden Besitzer geschehen kann. Durch diese Bestimmung des Gesetzes ist aber, da das Gesetz in dieser Richtung keinerlei nähere Bestimmungen trifft, der Aufforstungs-Commission nur aufgegeben, in jedem concreten Falle auch dieses Moment in Betracht zu ziehen und nach Würdigung desselben ihren Beschluß zu fassen. Dies ist nun im concreten Falle thatsächlich geschehen, da die Commission durch eine besondere Localerhebung unter Zuziehung von Sachverständigen die Rückwirkung der Aufforstung auf den Hauptwirthschaftsbetrieb der Weideberechtigten erheben ließ und selbst feststellte, daß durch die projectirte Aufforstung eine Gefährdung des Hauptwirthschaftsbetriebes der Beschwerdeführer nicht platzgreife.

Eine Ueberprüfung dieses Ausspruches der Aufforstungs-Commission, sowie der angefochtenen Entscheidung durch den V. G. Hof kann aber nicht erfolgen, da die Voraussetzungen, unter welchen eine Gefährdung des Wirthschaftsbetriebes anzunehmen ist, nicht gesetzlich normirt sind.

Aus den Administrativacten ergibt sich aber auch, daß die Parteien den commissionellen Verhandlungen zugezogen waren, und daß ihnen Gelegenheit geboten war, ihre Einwendungen und Erinnerungen anzubringen.

Darin, daß das von den Sachverständigen in Betreff des Wirthschaftsbetriebes abgegebene Gutachten nicht insbesondere noch den Parteien vorgehalten wurde, und daß die Parteien nicht zur Wahl der Sachverständigen berufen worden sind, konnte der V. G. Hof einen gesetzlichen Mangel des Verfahrens nicht erkennen, weil das mehrfach bezogene Gesetz vom 9. März 1885 einen solchen Vorgang nicht vorsieht, vielmehr aus den Bestimmungen der §§ 2 und 4 des Gesetzes abzuleiten ist, daß die Feststellung dieser Momente in jeder Richtung der Commission selbst überlassen erscheint.

Nr. 6561.

Das Erlöschen der auch nach älteren Normen erworbenen Wasserrechte ist nach jenem Gesetze zu beurtheilen, das zur Zeit des Eintrittes des Ereignisses, welches das Erlöschen des Rechtes zur Folge hat, in Wirksamkeit war. Diesfalls ist die Verjährungsfrist nicht des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, sondern die besondere des Wasserrechts-Gesetzes maßgebend.

Erkenntniß vom 22. April 1892, Z. 1235.

Bürgerliche Privatgülde in St. Veit ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); mitbetheil. kärntn. Landesausschuß, namens des Glan-Regulirungsfondes (Adv. Dr. Kopp); E. vom 9. April 1891, Z. 18556, puncto Anerkennung von Wasserrechten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Beschwerde wird gegen die angefochtene Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min., mit welcher der

Bestand der von der bürgerlichen Privatgülde in St. Veit angesprochenen Wasserrechte bei der sogenannten Papiermühle und der sogenannten Glanmühle am Glanflusse in St. Veit nicht anerkannt wurde, im Wesentlichen geltend gemacht, daß die Bestimmungen des § 18 des Wasserr.-Ges. für Kärnten vom 28. August 1870 über das Erlöschen von Wasserbenützungsrechten auf den vorliegenden Fall nicht Anwendung finden können, weil dieser Paragraph von dem Erlöschen von Wasserbenützungsrechten handelt, welche nach diesem Gesetze verliehen wurden, der Bestand und Umfang der von der Privatgülde bereits früher erworbenen Wasserbenützungsrechte aber nach Art. II Wasserr.-Ges. nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen ist, daß aus dem § 25 Wasserr.-Ges. das Erlöschen von Wasserrechten überhaupt nicht, umsoweniger aber solcher vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbener Rechte gefolgert werden könne, daß daher die heute in Frage stehenden Wasserrechte nur nach Ablauf der allgemeinen 30jährigen Verjährungsfrist erlöschen könnten und somit heute noch in Kraft sind.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Wenn auch die vor dem Inslebentreten der neuen Wasserrechtsgesetze früher bestandenen Vorschriften über Erwerbung von Wasserbenützungsrechten nicht als derart erschöpfend bezeichnet werden können, daß durch dieselben — wie dies durch die neue Gesetzgebung geschieht — positiv ausführliche Bestimmungen in Bezug auf Bestand, Umfang, Uebertragung und Erlöschung solcher Rechte getroffen worden wären, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß der auch im § 25 kärnt. Wasserr.-Ges. enthaltene Grundsatz, wonach Wasserbenützungsrechte mit dem Besitze der Betriebsanlage, für welche jene Rechte verliehen worden, verbunden waren und sonach den Bestand einer solchen Anlage voraussetzen, auch bereits früher gegolten hat. — Sowohl nach § 2 der Mühl-Ordn. vom 1. December 1814, als auch nach § 1 des Wasserbau-Normales vom Jahre 1830 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 42, Nr. 95, Bd. 58 Nr. 106), hatte eine Wassergefällsverleihung nicht im Allgemeinen, sondern nur für ein namentlich bezeichnetes auszuführendes Wasserwerk stattzufinden, es stand hiernach das Gefälle mit dem concreten Werksbaue der Betriebsanlage im innigen Zusammenhange. — In diesem Sinne wurde später, beispielsweise in Niederösterreich durch die Statth.-Verordnung vom 28. Februar 1855, Z. 9616, L. G. B. Nr. 6 ex 1856, der Vorgang bei Wassergefällsverleihungen speciell geregelt.

Hieraus folgt, daß nach den älteren Vorschriften mit dem Untergange, dem Eingehen der Anlage selbst, auch die mit derselben verbundenen Wasserrechte zu existiren aufhören und somit erlöschen, es wäre denn, daß diesfalls in der Verleihungsurkunde besondere Anordnungen getroffen worden wären. — Letzteres ist bei den heute in Frage stehenden Wasserrechten nicht nachgewiesen und wurde auch gar nicht einmal, weder im Administrativverfahren noch auch in der Beschwerde behauptet. — Es wären hiernach, wenn der vorliegende Fall nach den früheren Vorschriften zu beurtheilen käme, zweifellos die mit der Betriebsanlage verbundenen Wasserrechte mit dem Aufhören der Anlage selbst auch erloschen.

Der V. G. Hof fand jedoch, daß im vorliegenden Falle die Bestimmungen des derzeit in Wirksamkeit stehenden Wasserrechtsgesetzes Anwendung zu finden haben. — Wenn der Art. II Wasserr.-Ges. bestimmt,

daß der Bestand früher erworbener Wasserbenützungsrechte nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen ist, so ist hierdurch nur normirt, daß das Entstehen, Existentwerden eines solchen Rechtes nach dem neuen Gesetze nicht mehr in Frage kommen könne, daß für die Beurtheilung der Erwerbung dieses Rechtes das frühere Gesetz Anwendung zu finden habe.

Anders steht es jedoch mit der Frage über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes über das Erlöschen, den Verlust eines solchen Rechtes. — Es ist ein juristisch allseitig anerkannter Grundsatz, daß jede Thatsache, jedes Ereigniß, jede Handlung oder Unterlassung in ihrer juristischen Relevanz nach jenem Rechte zu beurtheilen ist, unter dessen Herrschaft sie vorfiel, daß sie daher jene rechtlichen Wirkungen hat, die das Recht, das zur Zeit ihres Eintrittes galt, normirt.

Im gegebenen Falle ist das Ereigniß, welches das Erlöschen des Rechtes zur Folge hat, im Jahre 1873 eingetreten, da in dieser Zeit das Wasserwerk als solches aufgelassen wurde und dessen Bestand aufgehört hat. — Da zu dieser Zeit das Wasserr.-Ges. für Kärnten vom 28. August 1870 in Wirksamkeit stand, ist dieses Gesetz auch in Ansehung dieses bereits unter seiner Herrschaft eingetretenen Ereignisses anzuwenden und es ist daher bei der durch die commissionelle und auch von der Beschwerde nicht widersprochene Feststellung, daß die Wasserwerksanlagen schon lange Zeit nicht mehr vorhanden sind, da von dem vormals bestandenen Wehre oberhalb der Glanmühle nur mehr Pilotenreste sichtbar sind und der Mühlcanal verschüttet wurde, das den Beschwerdeführern zugestandene Wasserbenützungsrecht gemäß § 18, Punkt C des Wasserr.-Ges. vom 28. August 1870 erloschen.

Mit Rücksicht darauf, daß das eben erwähnte Gesetz für das Erlöschen von Wasserrechten eine besondere Verjährungsfrist feststellt, kann selbstverständlich der Umstand, daß die Nichtausübung der Wasserbenützungsrechte einen geringeren Zeitraum als 30 Jahre, d. i. die durch das bürgerliche Gesetzbuch festgestellte allgemeine Verjährungsfrist umfaßt, nicht weiter entscheidend sein.

Nr. 6562.

1. Bei der Provisorialverfügung ist nicht definitiv über den Umfang der Leistungspflicht der einzelnen Concurrenzfactoren zu erkennen, wenn gemäß den Einwendungen der Betheiligten gegen die Concurrenzleistung Rechtsfragen privatrechtlicher Natur streitig sind. — 2. Die dem Religionsfonde aus einem Vertrage (Fundation) gegenüber einer Kirche erwachsene Verpflichtung kann ohne einen Rechtsact der berufenen Vertreter dieser Kirche auf einen Dritten mit der Rechtswirkung der Befreiung des ursprünglich Verpflichteten nicht übertragen werden. — 3. Wann erlöschen die Verpflichtungen aus dem Patronatsrechte? — 4. Wann die Concurrenzpflicht der Eingepfarrten nicht eintritt.

Erkenntniß vom 23. April 1892, Z. 1051.

Kirchenconcurrenz-Ausschuß in Kiritein und die nach Kiritein eingepfarrten Gemeinden, sowie Moriz Edler v. Teuber und Karl Graf Bubna (Adv. Dr. Ritter v. Popelka und Dr. Russe) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Kanèra); E. vom 18. Jänner 1891, Z. 25413 ex 1890, puncto Beitragsleistung zu den Kosten von Bauherstellungen an der Pfarrkirche in Kiritein.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der Entscheidung vom 18. Jänner 1890, Nr. 25413, im Provisorialwege erkannt, daß die auf 8000 fl. veranschlagten Kosten der Bauherstellungen an der Pfarrkirche in Kiritein bis zu der dem Rechtswege vorbehaltenen Entscheidung über die eigentliche Concurrenzpflicht zuvörderst zwar von dem Kirchenvermögen nach Maßgabe der verfügbaren Erträgnisse zu bestreiten wären, daß aber in Ermanglung solcher Erträgnisse die gedachten Kosten nach Abrechnung der vorweg den Eingepfarrten zur Last fallenden Quote für Hand- und Spanndienste per 500 fl. mit $^1/_3$ von den Gutsinhabungen Obrowitz und Kiritein in solidum aus dem Titel des Patronates und mit $^2/_3$ von den Eingepfarrten zu tragen seien.

Angesichts der gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerden mußte der V. G. Hof zunächst der in derselben zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung beipflichten, daß im concreten Falle nach Vorschrift des § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, eine Provisorial-Entscheidung zu fällen, nicht aber definitiv über den Umfang der Leistungspflicht der einzelnen Concurrenzfactoren zu erkennen war. — Denn davon abgesehen, daß ein Einverständniß sämmtlicher Betheiligten über die Art der Bestreitung des Bauaufwandes nicht erzielt wurde, zeigen die Einwendungen, welche die einzelnen Betheiligten gegen die Concurrenzleistung erhoben haben, daß eine Reihe von Rechtsfragen, die nur im Civilrechtswege ihre Lösung finden können, streitig ist. — So behaupten die Eingepfarrten, daß kraft des Kaufvertrages vom 7. März 1833 die volle Erhaltungspflicht des Kirchengebäudes den Gutsinhabungen von Obrowitz und Kiritein obliege, weil im § 9 des Vertrages der Käufer der Herrschaft Obrowitz, von welcher später Kiritein abgetrennt wurde, verpflichtet wurde, für die Bauerhaltung sämmtlicher Patronatsgebäude u. zw. ohne Unterschied, ob diese Leistung von der competenten Behörde ausgesprochen worden ist oder nicht, aufzukommen.

Es ist klar, daß über die Frage, ob kraft dieses privatrechtlichen Vertrages der Käufer die behauptete weitergehende Verpflichtung, oder aber nur die gesetzlichen Patronatslasten auf sich genommen hat — nur der Civilrichter zu entscheiden berufen ist, und zwar umsomehr, als die Entscheidung dieser Frage sehr wesentlich die Rechtslage des anderen Compaciscenten, des Religionsfondes als Verkäufers, beeinflußt, von welchem die Gutsinhabungen Obrowitz und Kiritein ihrerseits behaupten, daß ihm die Erhaltung der Kirche in Kiritein als Rechtsnachfolger des Stiftes Obrowitz aus der Fundationsurkunde vom 5. Juni 1690 obliege. Durch diese Fundationsurkunde wurde in Absicht auf eine ewige Fundation »zur heiligen Gebärerin Gottes in Kiritein«, oder, wie es an einer anderen Stelle heißt, »zu erwähntem Bildniß der heiligsten Gebärerin Gottes in Kiritein« — dem Stifte Obrowitz das Gut Jessenetz unter weiteren bestimmten frommen Auflagen ins Eigenthum geschenkt. Da die Kirche in Kiritein der heiligen Maria geweiht, in dieser Kirche auch das erwähnte Bildniß der seligsten Gottesgebärerin sich befand und befindet, so folgern die Gutsinhabungen, daß das Stift Obrowitz kraft dieses Vertrages zur

Erhaltung der Marienkirche verpflichtet wurde und daß das Gut Jessenetz, bezw. die an dessen Stelle getretene Kaufsumme, ein für die Erhaltung der Kirche gestiftetes Vermögen darstelle.

Ob nun aus jener Urkunde für das Stift Obrowitz, dessen Rechtsnachfolger unbestrittenermaßen der Religionsfond ist, die behauptete Rechtsverpflichtung zu folgern ist oder nicht, ist eine Frage, die gleichfalls nur von dem Civilrichter gelöst werden kann, da es sich jedenfalls um Verpflichtungen handelt, die aus dem zweifellos vorliegenden Schenkungsvertrage, also einem Privatrechtsvertrage, dem einen Vertragstheile erwachsen sind, mag man nun, wie es die Beschwerden thun, den endlichen Vertragswillen der Parteien als auf eine wirkliche Stiftung abzielend voraussetzen, oder aber an dem Wortlaute der Urkunde festhalten und in der Fundation vom 5. Juni 1690 eine Schenkung unter einer Auflage erkennen.

Da die endliche Regelung der Concurrenz je nach der Lösung, welche diese privatrechtlichen Streitfragen finden, sich verschieden gestalten muß, war es der Bestimmung des § 57 l. c. entsprechend, daß die Administrativ-Behörden auf die Schöpfung einer Provisorial-Entscheidung sich beschränkt haben.

Nach Vorschrift des § 57 l. c. ist die Provisorial-Entscheidung auf Grund der erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu schöpfen. In dieser Beziehung hat der V. G. Hof nach der Actenlage als erwiesen erkannt:

1. daß die Marienkirche von dem Stifte Obrowitz erbaut und zur Zeit des Bestandes dieses Stiftes von ihm in Stand gehalten wurde;

2. daß nach Säcularisirung des Stiftes und nach Einziehung seines Vermögens und insbesondere nach Einziehung der Güter Obrowitz und Jessenetz der Religionsfond als Rechtsnachfolger dieses Stiftes insbesondere auch in alle Verpflichtungen desselben eingetreten ist und speciell auch die aus der Fundationsurkunde vom 5. Juni 1690 dem Stifte Obrowitz in Betreff der Marienkirche obgelegenen Verpflichtungen überkommen hat.

Dieses Rechtsmoment ergibt sich nicht nur daraus, daß nach gemeinem und österreichischem Kirchenrechte — wenn nicht besondere Bestimmungen getroffen werden — der Act der Incorporation kirchlichen Vermögens in der Art sich vollzieht, daß nicht blos die Rechte, sondern auch die auf dem eingezogenen Vermögen haftenden Lasten mitübergehen, sondern auch daraus, daß durch die Gub.-Entscheidung vom 25. April 1817, Z. 5180, wie nicht minder durch die Entscheidung vom 19. September 1817, Z. 23470 ausdrücklich festgestellt wurde, daß der Religionsfond, insoweit das Vermögen der Marienkirche in Kiritein nicht zureicht, deshalb, weil er die Güter des ehedem daselbst bestandenen Prämonstratenserstiftes eingezogen hat, die Auslagen, die ehedem dieses Stift auf Baulichkeiten hätte machen müssen, nunmehr selbst tragen müsse;

3. daß die Eingepfarrten von Kiritein bisher zur Instandhaltung der Marienkirche nicht concurrirt haben und daß mit der vorcitirten Entscheidung vom 25. April 1817, Z. 5180, festgestellt wurde, daß die zu Kiritein eingepfarrten Gemeinden von jedem Beitrage zu den dort vorkommenden Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten enthoben bleiben müssen, daß insbesondere anläßlich des Baufalles vom Jahre 1844 die vom Patronate in Aussicht genommene

Concurrenz der Gemeinden mit Hand- und Zugarbeiten von diesen effectiv nicht geleistet, sondern der hiefür entfallende Betrag aus den Gutsrenten bestritten worden ist;

4. daß die Pfarrkirche in Kiritein im Patronate steht und daß das Patronatsrecht, welches ursprünglich mit der Domäne Obrowitz verbunden war, in Folge des Kaufvertrages vom 23. März 1882, dann der Decrete des bischöfl. Consistoriums Brünn vom 11. Mai 1888 und der k. k. Statthalterei vom 17. September 1888, Nr. 28450, und des landesgerichtlichen Intabulationsbescheides vom 19. Februar 1889, Nr. 1855, dermalen mit dem Gute Kiritein verbunden ist, sowie daß für den Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten dieses Patronates die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Kaufcontractes vom 7. März 1833 maßgebend sind, und

5. daß die Marienkirche in Kiritein ein Vermögen besitze, welches bisher zu den Bauauslagen stets herangezogen wurde und auch derzeit herangezogen werden kann, da dessen Erträgnisse, sobald die geleisteten Bauauslagen nicht in Anschlag gebracht werden, das Erforderniß für die currenten Auslagen übersteigen.

Werden diese durch die Acten erwiesenen Sach- und Rechtsmomente den Bestimmungen des Concurrenzgesetzes vom 2. April 1864, L. G. Bl. für Mähren Nr. 11, entgegengehalten, um zu bestimmen, welche vom Gesetze bezeichneten Concurrenzfactoren im concreten Falle nach Maßgabe der obwaltenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Bestreitung des Aufwandes herangezogen werden können, dann gelangt man zu dem folgenden Resultate:

Nach § 1 des cit. Concurrenzgesetzes obliegt die Bestreitung des Aufwandes vor Allem Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind.

Die mit dem angefochtenen Erlasse bestätigte Entscheidung der I. Instanz negirt allerdings den Bestand eines besonderen Verpflichtungstitels, allein mit Unrecht. Denn durch die bereits citirten Entscheidungen vom 25. April 1817, Z. 5180, und vom 19. September 1817, Z. 23470, ist festgestellt, daß dem Religionsfonde als Rechtsnachfolger des Stiftes Obrowitz aus der Schenkung des Gutes Jessenetz vom 5. Juni 1690, die Verpflichtung für die Bauhafthaltung der Kirche zu sorgen, erwachsen sei. — Die Negirung dieses judicatmäßig anerkannten besondern Verpflichtungstitels könnte daher als zutreffend nur dann und insoweit erkannt werden, wenn und insoweit eine Erlöschung der durch diesen Titel begründeten Verpflichtung, die nachgefolgte Rechtsunwirksamkeit des Titels selbst erwiesen wäre.

In dieser Richtung wird in der Entscheidung des k. k. Ministeriums geltend gemacht,

1. daß mit dem unangefochten gebliebenen Min.-Erlasse vom 21. November 1885, Z. 9377, bereits ausgesprochen wurde, daß dem Religionsfonde eine Concurrenzpflicht nicht obliege, und

2. daß der Religionsfond auch thatsächlich seit dem Jahre 1830 zu keiner Concurrenzleistung für das Kirchengebäude herangezogen wurde.

Was nun zunächst den ad 1 erwähnten Min.-Erlaß anbelangt, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, demselben die Bedeutung und Kraft einer

in Concurrenzangelegenheiten erflossenen Entscheidung beizumessen, weil solche nach der ausdrücklichen Vorschrift der §§ 55, 57 des Ges. vom 7. Mai 1874 nur im ordentlichen (regelmäßigen) Instanzenzuge ergehen können. Da dies bei dem cit. Min.-Erlasse nicht der Fall war, dieser Min.-Erlaß vielmehr selbst erst die instanzmäßige Entscheidung in der Sache veranlaßte, so kann demselben eine die Parteien präjudicirende Bedeutung nicht beigemessen werden.

Das ad 2 geltend gemachte Moment ist allerdings nach der Actenlage richtig, allein es ist zu erwägen, daß in der Zwischenzeit nur ein Bauconcurrenzfall (im Jahre 1844) sich ereignet hat, daß in dieser Zeit die Abschließung des Kaufvertrages vom 7. März 1833 und die im § 9 dieses Vertrages stipulirte vertragsmäßige Verpflichtung des Käufers der Herrschaft Obrowitz »zur Unterhaltung sämmtlicher Patronatsgebäude« Platz gegriffen hat und daß, soweit die Acten darthun, in diesem einen Concurrenzfalle, der Patron allerdings den durch das Kirchenvermögen nicht bedeckten Bauaufwand aus Eigenem bestritten hat.

Da nun in dem gegenwärtigen Concurrenzfalle der Patron eine weitergehende, als die nach dem Gesetze ihm obliegende Concurrenzpflicht negirt und darüber, ob aus dem berufenen Kaufvertrage dem Käufer der Herrschaft Obrowitz als Patron und seinen Rechtsnachfolgern eine weitergehende Verpflichtung erwachsen sei, wie früher bereits erörtert, nur der Civilrichter entscheiden kann, so concretirt sich die Frage nach der Fortdauer des gegenüber dem Religionsfonde begründeten und judicatmäßig anerkannten Verpflichtungstitels dahin, ob der Religionsfond dadurch, daß er als Verkäufer der Herrschaft Obrowitz, dem Käufer die Verpflichtung zur Unterhaltung sämmtlicher Patronatsgebäude, zu welchen unbestrittenermaßen auch die Marienkirche zählt, vertragsmäßig übertragen hat, seiner eigenen Concurrenzverpflichtung bezüglich dieser Kirche ledig wurde, eventuell, ob der Umstand, daß in dem einen Concurrenzfalle des Jahres 1844 der Patron ohne Inanspruchnahme des Religionsfondes das unbedeckte Erforderniß allein bestritt, die Freilassung des Religionsfondes im heutigen Concurrenzfalle zur rechtlichen Folge hat.

Beide Fragen erachtete der V. G. Hof zu verneinen. — Denn die dem Religionsfonde nach den Entscheidungen vom 25. April, 19. September 1817 aus dem Vertrage vom 5. Juni 1690 gegenüber der Marienkirche erwachsene Verpflichtung konnte ohne einen Rechtsact der berufenen Vertreter dieser berechtigten Kirche auf einen Dritten mit der Rechtswirkung der Befreiung des ursprünglich Verpflichteten nicht übertragen werden.

Die Stipulation des Vertrages vom Jahre 1833 konnte vielmehr rechtlich nur die Folge haben, daß der Religionsfond von der Selbstleistung soweit befreit wurde, als sein Compaciscent die Concurrenzpflicht gegenüber der Marienkirche erfüllte und daß der Religionsfond seine vertragsmäßigen Rechte gegenüber dem Käufer im Rechtswege geltend machen konnte, wenn und insoweit dieser durch Verweigerung der Concurrenz, die Selbstleistung des Religionsfondes bewirkte.

Eine Erlöschung des nach den vorcit. Entscheidungen durch den Schenkungsvertrag vom 5. Juni 1690 für das administrative Forum

rechtskräftig festgestellten und, wie oben bereits erörtert, nur im Rechtswege zu beseitigenden Verpflichtungstitels ist also nicht eingetreten. Eben darum ist für die Frage der Concurrenzpflicht des Religionsfondes der Umstand nicht weiter relevant, daß bei dem Concurrenzfalle des Jahres 1844 der Religionsfond in Folge effectiver Prästirung des unbedeckten Erfordernisses durch den Patron, nicht weiter in Anspruch genommen wurde.

Hieraus folgt, daß die angefochtene Entscheidung, soweit sie feststellt, daß im concreten Falle ein durch besonderen Titel verpflichteter Concurrenzfactor (§ 1 des Ges. vom 2. April 1864) nicht in Frage komme, den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht entspricht.

Als zur Concurrenz zunächst verpflichtet bezeichnet der § 2 des cit. Concurrenzgesetzes das Kirchenvermögen. In der mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhaltenen Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 30. Juli 1887, Z. 10540, wurde zwar im Principe ausgesprochen, daß das Kirchenvermögen nach Maßgabe der verfügbaren Erträgnisse zu concurriren habe, da jedoch in den Punkten b und c des zweiten Absatzes der Entscheidung sofort die ganze Bedarfssumme von 8000 fl., u. zw. mit dem Betrage von 2500 fl. den Gutsinhabungen Obrowitz und Kiritein, mit dem Betrage von 5500 fl. den eingepfarrten Gemeinden auferlegt wurde und da weiter in der angefochtenen Entscheidung selbst ausdrücklich hervorgehoben wird, »daß dem Begehren der Recurrenten auf Verwendung des Silberschatzes, wie auch des sonstigen Vermögens der Kiriteiner Kirche zur Bedeckung der Bauauslagen nicht entsprochen werden könne«, so folgt, daß im concreten Concurrenzfalle das Kirchenvermögen zur Beitragsleistung nicht herangezogen werden sollte.

Die Kirchenrechnungsextracte pro 1879—1884 weisen allerdings bei Entgegenhalt der Einnahme per 852 fl. 2 kr. gegenüber den Ausgaben per 858 fl. 9 kr. einen Abgang von 6 fl. 7 kr. aus, — allein — da unter den Ausgaben durchschnittlich auf Bauherstellungen 312 fl. entfallen und die bauliche Renovirung der Kirche zum mindesten für längere Zeit eine wesentliche Minderung dieser Ausgabsgost zur Folge haben wird und da überdies bei dieser Berechnung der sogenannte »Silberschatz« per 3876 fl., der, soweit die Acten es erkennen lassen, keineswegs ein besonderes Stiftungsvermögen, sondern nur reines Kirchenvermögen ist, überhaupt nicht in Anschlag gebracht wurde, so folgt, daß die gänzliche Loszählung des Kirchenvermögens von der Concurrenz den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht entsprach.

Aus dem Titel des Patronatrechtes (§ 8 des cit. Concurrenzgesetzes) sind zur Concurrenz in solidum die Gutsinhabungen Obrowitz und Kiritein verpflichtet worden. Soweit durch die Entscheidung festgestellt wird, daß der Patron der Kiriteiner Marienkirche in diesem Concurrenzfalle beitragspflichtig sei, entspricht dieselbe allerdings den thatsächlicheu und rechtlichen Verhältnissen. Denn das Stift Obrowitz war als Eigenthümer der Herrschaft Obrowitz Patron der Marienkirche, die von ihm prästirte Erbauung und Bauhafthaltung dieser Kirche vollzog sich also seinerseits stets auch in Erfüllung der Patronatspflichten. Durch den Vertrag vom Jahre 1833 wurde überdies dem Käufer die Unterhaltung sämmtlicher Patronatsgebäude auferlegt und in dem seit der Zeit eingetretenen einzigen Con-

currenzfalle, hat der Eigenthümer der Domäne Obrowitz als Patron — wie bereits erwähnt — das unbedeckte Bauerforderniß aus Eigenem bestritten.

Dagegen war der V. G. Hof nicht in der Lage die Entscheidung den rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen entsprechend insoweit zu erkennen, als aus dem Titel des Patronatsrechtes auch die Gutsinhabung Obrowitz zur Concurrenz verpflichtet wurde, weil zur Zeit der angefochtenen Entscheidung die vor dem Concurrenzfalle durch den Vertrag vom 23. März 1882 angebahnte Uebertragung des Patronates auf das Gut Kiritein in Form Rechtens vollzogen war, zur Zeit der angefochtenen Entscheidung also die Gutsinhabung Obrowitz erwiesenermaßen auch rechtlich nicht mehr Patron der Kiriteiner Kirche war.

Der im § 11 berufene Concurrenzfactor — die Pfarrgemeinde — wurde zur Bestreitung des Aufwandes für Hand- und Spanndienste im Betrage von 500 fl. und des Baubeitrages per 5000 fl. darum herangezogen, weil einerseits die Zugehörigkeit derselben zur Pfarre in Kiritein außer Zweifel steht und anderseits n i c h t erwiesen sei, daß die eingepfarrten Gemeinden bei den im Laufe der Zeit eingetretenen Baufällen durch Leistung der Hand- und Spanndienste n i c h t mitconcurrirt haben.

Diese Entscheidung entspricht aber nach der Actenlage weder den thatsächlichen noch den rechtlichen Verhältnissen. Den ersteren nicht, weil eine effective Leistung seitens der Gemeinden für das Baubedürfniß der Kiriteiner Kirche seit dem Jahre 1817 nicht erwiesen wurde; den letzteren nicht, weil durch die oftcitirten Entscheidungen vom Jahre 1817 (Punkt 1 und 3 der thatsächlichen Feststellungen) erkannt worden ist, daß diese Gemeinden von jeder Beitragsleistung frei bleiben müssen. — Da diese in die neueste Zeit währende Freiheit der Gemeinden von der Concurrenzlast in den früher erörterten Concurrenzverpflichtungen einerseits des Religionsfondes, andererseits des Patrons ihren Rechtsgrund und ihre Erklärung findet, weil durch diese thatsächlich auch erfüllten Verpflichtungen für das Baubedürfniß der Kiriteiner Pfarrkirche, soweit dasselbe aus dem Kirchenvermögen nicht bestritten wurde, im vollen Ausmaße vorgesorgt erschien und da nach der Bestimmung des § 11 die Concurrenzpflicht der Pfarrgemeinden nur dann und insoweit eintritt, als für das Bedürfniß durch die früher genannten Concurrenzfactoren nicht vorgesorgt erscheint, so konnte der V. G. Hof die Heranziehung der Pfarrgemeinde nicht für begründet erkennen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß von den nach dem Gesetze vom 2. April 1864 zur Bestreitung des Aufwandes berufenen Concurrenzfactoren für die Bedeckung des Baubedürfnisses der Kiriteiner Pfarrkirche im concreten Falle heranzuziehen waren: 1. das Kirchenvermögen, 2. der Religionsfond, und 3. die Kiriteiner Gutsinhabung als Patron der Pfarrkirche.

Betreffend das M a ß der C o n c u r r e n z, so erscheinen nach der Actenlage die nachstehenden thatsächlichen und rechtlichen Momente von Bedeutung. Der durch die Entscheidung vom 25. April 1817 gegenüber dem Religionsfonde festgestellte Verpflichtungstitel stützt sich — wie bereits ausgeführt — auf das Fundationsinstrument vom 5. Juni 1690 und es ist durch die Entscheidung selbst insbesondere ausgesprochen, daß durch diesen

besonderen Verpflichtungstitel die Befreiung der eingepfarrten Gemeinden von jeder Beitragsleistung bewirkt wurde. Weder aus der cit. Entscheidung, noch aus der Fundationsurkunde vom 5. Juni 1690 kann aber abgeleitet werden, daß dieser besondere Verpflichtungstitel eine Befreiung des Patrons von den ihm gegenüber der Kiriteiner Pfarrkirche obgelegenen Verpflichtungen für alle Fälle zur Rechtsfolge haben sollte.

Aus den Bestimmungen der Fundationsurkunde, nach welcher das Eigenthum des Gutes Jessenetz dem Stifte selbst zufallen sollte, u. zw. wie in der Confirmationsurkunde Kaiser Leopolds insbesondere hervorgehoben wird, »nicht anders als sub qualitate laicali et redimibili«, sowie daraus, daß durch das Fundationsinstrument noch bestimmte Gegenleistungen bedungen worden sind, deren finanzielle Bedeckung eben auch auf die Einkünfte des Gutes überwiesen war, wie endlich aus dem Umstande, daß nach der Absicht der Geschenkgeberin durch die Uebergabe des Gutes Jessenetz an das Stift Obrowitz eben »eine ewige Fundation zur seligen Gebärerin Gottes in Kiritein« bewirkt werden sollte, muß gefolgert werden, daß nach der Fundation der Capitalstamm derselben erhalten, daß also lediglich die Einkünfte derselben zu den erwähnten Zwecken verwendet werden sollen.

Da nun nach der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 2. April 1864 die Art und Maß der Leistung der kraft eines besonderen Verpflichtungstitels berufenen Concurrenzfactoren nach dem besonderen Verpflichtungstitel selbst sich richtet, so folgt, daß die Beitragspflicht des Religionsfondes als Rechtsnachfolgers des Stiftes Obrowitz auf jenen Betrag des Erträgnisses der Fundation, beziehungsweise der Zinsen des an Stelle des Gutes Jessenetz getretenen Capitales per 48.909 fl. 36 kr. sich beschränkt, welcher für die Bedeckung der in der Fundationsurkunde noch insbesondere dem Stifte Obrowitz auferlegten Leistungen nicht erforderlich ist.

Belangend weiter das Maß der Concurrenzpflicht des Patrons ist zunächst in Betracht zu ziehen, daß nach § 8 des Concurrenzgesetzes dessen Beitragspflicht für jenen Theil des Bauaufwandes einzutreten hat, welcher durch die Beiträge des aus einem besonderen Verpflichtungstitels berufenen Concurrenten und des Kirchenvermögens nicht bedeckt erscheint, daß weiters durch den Vertrag vom 7. März 1833 der Käufer der Herrschaft Obrowitz zur Unterhaltung der sämmtlichen Patronatsgebäude überhaupt verpflichtet wurde und daß in dem im Jahre 1844 vorgefallenen Concurrenzfalle der Besitzer der Herrschaft Obrowitz den durch das Kirchenvermögen nicht bedeckten Betrag des Bauaufwandes thatsächlich aus Eigenem bestritten hat.

Hieraus folgt, daß im concreten Falle allerdings besondere privatrechtliche Titel obwalten und auch zur factischen Anwendung und Anerkennung gelangt sind, welche eine Beschränkung der Concurrenz des Patrons auf das Patronatsdrittel ausschließen, daß vielmehr der Patron nach den obwaltenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen den durch die früher genannten beiden Concurrenzfactoren nicht bedeckten Betrag des Bauerfordernisses zu bestreiten hat.

Allerdings ist es nach den Bestimmungen des Kaufvertrages vom 7. März 1833 nicht ausgeschlossen, daß der Patron der Kiriteiner Pfarrkirche kraft des in den Bestimmungen der §§ 8 und 9 dieses Vertrages gelegenen besonderen privatrechtlichen Titels, zur Bestreitung des durch das

Kirchenvermögen nicht bedeckten Baubedürfnisses im vollen Betrage verhalten werden kann und daß infolge dieser Stipulation eventuell der Religionsfond von der Selbstleistung der ihm gegenüber der Kiriteiner Kirche aus der Fundationsurkunde vom 5. Juni 1690 und den vorcit. Entscheidungen erwachsenen Verpflichtungen befreit werden kann, allein da — wie eingangs bereits ausgeführt — diese zwischen dem Religionsfonde und dem Käufer der Herrschaft Obrowitz, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger streitigen Fragen ihre Austragung nur im Rechtswege finden können und da andererseits die gegenüber der Marienkirche aus den oben citirten verschiedenen Rechtstiteln begründeten Verpflichtungen dieser Concurrenzfactoren durch den Vertrag vom 7. März 1833 eine Aenderung nicht erfahren haben, die Rechtsbeziehungen des Religionsfondes und des Patrons zur Marienkirche vielmehr ungeachtet dieses Vertrages dieselben und durchaus selbstständige geblieben sind, so kann es im Sinne der Bestimmung des § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874 nur diesen Concurrenzparteien überlassen sein, ihre gegenseitigen Rechts- und Ersatzansprüche im Rechtswege auszutragen.

Aus den vorstehenden Erwägungen ist der V. G. Hof zu der Ansicht gelangt, daß durch die angefochtene Entscheidung bei Regelung des in Frage stehenden Concurrenzfalles die obwaltenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt worden sind.

Nr. 6563.

Die Aufnahme einer besonderen Präclusivfrist in Betreff der Geltendmachung der Unterstützungsansprüche in die Statuten einer Genossenschafts-Krankencasse ist unzulässig.

Erkenntniß vom 23. April 1892, Z. 1315.

Gremial-Krankencasse der Wiener Kaufmannschaft (Obman J. Axmann) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 20. März 1891, Z. 11782, puncto Nichtgenehmigung einer Statutenänderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der General-Versammlung der Gremial-Krankencassa der Wiener Kaufmannschaft vom 27. Juni 1890 wurden die neuen Statuten dieser Krankencassa und insbesondere im § 34 derselben, Abs. 2, eine Bestimmung folgenden Inhaltes beschlossen: »Ansprüche oder Gelder, welche innerhalb zwei Monaten und zwar Krankengelder vom Anmeldungstage, Beerdigungskosten-Beiträge vom Sterbetage an gerechnet, nicht geltend gemacht oder behoben werden, verfallen zu Gunsten des Reservefondes der Krankencassa.« — Die k. k. n. ö. Statthalterei hat die Streichung dieser Statutenbestimmung angeordnet und das k. k. Handels-Min. hat mit der angefochtenen Entscheidung dem dagegen eingebrachten Recurse keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Der § 121, lit. b, der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, verfügt, daß jede genossenschaftliche Krankencassa ein Statut haben müsse, welches nach lit. c dieses Paragraphen insbesonders Bestimmungen enthalten muß über die Bedingungen,

die Art und den Umfang der von der Casse zu leistenden Unterstützungen. — Nach § 58 des Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, müssen die statutenmäßigen Leistungen der Genossenschafts-Krankencassen für alle Mitglieder den Betrag der in den §§ 6 bis 8 des letztcit. Gesetzes festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungs-Cassen erreichen (lit. a des § 58). — Diese gesetzliche Vorschrift ist derart coërcitiver Natur, daß eventuell die erforderlichen Abänderungen bereits bestehender Statuten durch die politischen Landesbehörden mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen sind. (Vorletztes Alin. des § 58.)

Der § 6 des Arb.-Krankenvers.-Gesetzes bezeichnet als den Gegenstand der Versicherung die Gewährung von Krankenunterstützungen ... in der durch dieses Gesetz bestimmten Art und Höhe (vergleiche den obbezogenen § 121 b Gew.-Ges.-Nov.) und setzt sohin fest, was als Krankenunterstützung mindestens »zu gewähren« ist.

Allerdings findet sich weder in dieser Gesetzesstelle, noch in den folgenden §§ 7 und 8 oder anderswo im Arb.-Krankenvers.-Gesetze eine Bestimmnng darüber, innerhalb welcher Frist die statutenmäßigen Ansprüche eines Erkrankten geltend gemacht werden müssen, allein gerade darum haben für die Geltendmachung dieser Ansprüche keine besonderen, insbesondere kürzeren, sondern die allgemein festgesetzten Verjährungsfristen zu gelten und gerade darum erscheint es unstatthaft, daß eine Genossenschafts-Krankencasse hiefür besondere kürzere Verjährungsfristen mit besonderer Präclusion in ihren Statuten aufstellt, weil die zeitliche Begrenzung für die Geltendmachung eines Rechtsanspruches zwar nicht auf die Höhe, wohl aber auf die Art derselben von Einfluß ist und weil durch solche Statutenbestimmungen die Zwangsversicherten der betreffenden Genossenschafts-Krankencasse unverkennbar den Zwangsversicherten anderer Krankencassen gegenüber in Bezug auf die statutenmäßigen Leistungen schlechter gestellt sein würden, was durch den § 58 Arb.-Krankenvers.-Gesetzes offenbar hintangehalten werden sollte, eine Tendenz des Gesetzgebers, welche namentlich im § 63 l. c. ihren Ausdruck findet, der unter den gemeinsamen — also auch für Genossenschafts-Krankencassen geltenden — Schlußbestimmungen, den Krankencassen die Berechtigung entzieht, die Anwendung der Bestimmungen des Arb.-Krankenvers.-Gesetzes, somit auch die durch dieses Gesetz nicht geänderten allgemeinen Verjährungsfristen zum Nachtheile der Versicherten auszuschließen oder zu beschränken.

Der Umstand, daß dieser § 63 nur von derlei Vertrags-(Reglements)-Bestimmungen spricht, kann dabei offenbar nicht in Betracht kommen, indem kein Zweifel darüber bestehen kann, daß Anordnungen, welche — wenn vertragsmäßig getroffen — keine rechtliche Wirkung haben (Schlußsatz des § 63), gewiß nicht geeignet erscheinen, in Statuten aufgestellt zu werden.

Dieser im Gesetze begründeten Auffassung der angefochtenen Entscheidung kann die Einwendung nicht entgegengehalten werden, daß eine der hier in Frage stehenden analoge Bestimmung in andere Statuten unbeanständet aufgenommen worden sei. — Denn deswegen, weil in anderen Fällen anders vorgegangen wurde, kann die Beschwerdeführerin für sich kein Recht auf gleiches Vorgehen beanspruchen und gewiß liegt in der Verweigerung der gleichen Behandlung an sich keine Rechtsverletzung für die Beschwerdeführerin, wenn ihr — wie dargethan — für dieselbe Behandlung der gesetzliche Anhalt fehlt.

Ueberdies handelte es sich in diesen anderen Fällen um die Statuten von Vereins-Krankencassen, welche sich von Genossenschafts-Krankencassen dadurch wesentlich unterscheiden, dass sie nicht, wie die letztgenannten Zwangskrankencassen sind.

Nr. 6564.

Mitglied der Genossenschaft ist nur die Handelsgesellschaft als solche und nicht die einzelnen Gesellschafter derselben, daher ist die Abforderung der Incorporationsgebühr für jeden einzelnen Gesellschafter der Firma unzulässig.

Erkenntniß vom 23. April 1892, Z. 1316.

Firma Japy frères & Comp. in Wien und deren öffentliche Gesellschafter (Adv. Dr. Grünwald) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); mitbel. Gremium der Wiener Kaufmannschaft (Adv. Dr. Schröpf); E. vom 23. Jänner 1891, Z. 25763 ex 1890, puncto Mitgliedschaft zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft und Entrichtung der Incorporationsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach den §§ 3 und 4 der seitens der n.-ö. k. k. Statthalterei unterm 6. April 1889, Z. 18890 genehmigten Statuten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft sollen unter anderem auch die öffentlichen Gesellschafter aller zur Firma-Protokollirung verpflichteten Handelsgewerbe der Stadt Wien 2c., insofern dieselben nicht schon einer für sie errichteten besonderen Genossenschaft angehören, Mitglieder dieses Gremiums sein. — Auf Grund dieser statutarischen Bestimmung sind unter anderem auch die neuen öffentlichen Gesellschafter der protokollirten Firma Japy frères & Comp. in Wien vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft aufgefordert worden, ihren Beitritt als neue Gremialmitglieder anzumelden und sohin die statutenmäßig vorgeschriebene Einverleibungsgebühr für jeden einzelnen Gesellschafter zu bezahlen. — Ueber Recurse dieser Firma sowie der neuen öffentlichen Gesellschafter derselben, in welchen insbesondere auch gegen die Gesetzmäßigkeit der fraglichen Statutenbestimmung angekämpft wurde, hat in letzter Instanz das k. k. Handels-Min. mit der angefochtenen Entscheidung die Mitgliedschaft der fraglichen neuen Gesellschafter zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft unter Hinweis auf die §§ 3 und 4 der vorgedachten Statuten und im Hinblick auf die Bestimmung derselben, wonach die Mitgliedschaft persönlich ist, anerkannt und die Anforderung der fraglichen Einverleibungsgebühren für gerechtfertigt gefunden.

Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung 1. weil die Firma Japy frères & Söhne bereits im Jahre 1886 Mitglied des Gremiums geworden ist und die damalige statutenmäßig bestimmte Einverleibungsgebühr berichtigt hat, dem neuen Statute aber die rückwirkende Kraft mangle, und 2., weil die §§ 3 und 4 der neuen Statuten mit dem Gesetze im Widerspruche stehen, in welcher Richtung namentlich die Anschauung vertreten wird, dass die offenen Handelsgesellschaften juristische Personen seien.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nachdem die Gesetzmäßigkeit der in Rede stehenden Statutenbestimmungen von den Beschwerdeführern bereits im administrativen

Instanzenzuge bestritten worden ist, die angefochtene Min.-Entscheidung aber ihren Ausspruch ausschließlich auf die betreffenden Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Statuten stützt, so hatte der Verwaltungsgerichtshof von der Annahme auszugehen, daß mit dieser Entscheidung implicite auch die Gesetzmäßigkeit der fraglichen Bestimmung der §§ 3 und 4 der unterm 6. April 1889, Z. 18890, von der Landesbehörde genehmigten Statuten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft ausgesprochen worden sei und es war zunächst seine Aufgabe, die auch in der Beschwerde bestrittene Gesetzmäßigkeit dieser statutarischen Bestimmungen zu prüfen.

In dieser Hinsicht mußte selbstverständlich die Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, den gesetzlichen Ausgangspunkt bilden. Nach § 106 des cit. Gesetzes sind Mitglieder einer Genossenschaft die Gewerbsinhaber und nach § 107 ist unter Gewerbsinhaber Derjenige zu verstehen, welcher das Gewerbe selbstständig betreibt. Als Gewerbsinhaber, bezw. als ein Gewerbe selbstständig betreibend kann aber im Sinne der Gewerbeordnung nur Derjenige angesehen werden, welcher der Gewerbebehörde gegenüber zum Betriebe des Gewerbes berechtigt ist, d. i. — namentlich bei freien Gewerben, um welche es sich gemäß § 1 der Gewerbenovelle hier handelt — Derjenige, welcher den Antritt des Gewerbes der Behörde angemeldet hat und auf dessen Namen der Gewerbeschein ausgefertigt worden ist. (§§ 12 und 13 Gew.-Nov.)

Bei registrirten Kaufleuten ist aber der Name, unter welchem im Handel die Geschäfte betrieben werden, gemäß Art. 15 des H. G. B. die Firma und insbesondere erklärt der Art. 85 eine offene Handelsgesellschaft als dann vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen, ohne Beschränkung der Betheiligung auf die Vermögenseinlagen, ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma (Art. 17 H. G. B.) betreiben. — Es wird sonach bei Handelsgewerben, welche von offenen Handelsgesellschaften betrieben werden, die Anmeldung derselben bei der Gewerbebehörde nur unter der Firma dieser Gesellschaft stattfinden können und der betreffende Gewerbeschein nur auf den Namen eben dieser Firma ausgestellt werden dürfen. Als Inhaber eines solchen Handelsgewerbes wird also auch im Sinne der §§ 106 und 107 Gewerbenovelle stets nur die unter der registrirten Firma (Art. 86 H. G. B.) das Handelsgewerbe betreibende offene Handelsgesellschaft betrachtet werden können.

Diese Gesellschaft stellt sich ja auch nach außen hin als Einheit dar; sie ist es allein, welche unter der Firma Rechte erwirbt, Verbindlichkeiten eingeht, Eigenthum oder andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwirbt, vor Gericht klagt und verklagt wird, welche ihren eigenen Sitz und diesem entsprechend ihren eigenen ordentlichen Gerichtsstand hat (Art. 111 und 86 H. G. B.); die Gesellschaft und nicht der einzelne Gesellschafter betreibt also selbstständig das Handelsgewerbe, dieser letztere erscheint vielmehr nur als der Gesellschaftsführer (Art. 99, 100, 101 und 102 H. G. B.), als Vertreter (Art. 86 H. G. B.) der Handelsgesellschaft, ist also keineswegs als eine solche Person anzusehen, welche selbstständig das Handelsgewerbe betreibt. — Im Grunde dessen wird auch als Mitglied der Genossenschaft immer nur die Handelsgesellschaft als solche, nicht aber der einzelne Gesellschafter derselben angesehen werden können und der V. G. Hof

gelangte daher zu der Rechtsanschauung, daß die in Beschwerde gezogene Bestimmung der §§ 3 und 4 der besprochenen Statuten mit dem Gesetze nicht im Einklange sich befindet.

Auf die bei der ö. m. Verhandlung aus § 108 der Gew.-Novelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, aus dem Grunde hergeleitete Einwendung, daß auch die Firma deswegen, weil sie in Frankreich das Unternehmen fabriksmäßig betreibe und in Wien nur eine Ausfolgestätte ihrer Fabricate halte, nicht Mitglied des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft sein könne, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, nachdem diesfalls ein Beschwerdepunkt in der schriftlichen Beschwerde nicht erhoben worden ist. (§ 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.) — Aber auch in die weiteren schriftlichen Beschwerdepunkte hatte der V. G. Hof keine Veranlassung einzugehen; es war vielmehr, da nach den vorangeschickten Erörterungen die angefochtene Entscheidung die in Beschwerde gezogene Statutenbestimmung aufrecht erhalten und gegen die Beschwerdeführer zur Anwendung gebracht hat, dieselbe als gesetzwidrig zu erkennen.

Nr. 6565.

Inhaber von Fabriksunternehmungen können auch in Beziehung auf örtlich getrennte Zweigetablissements und Verkaufsstätten nicht zur Genossenschafts-Mitgliedschaft herangezogen werden.

Erkenntniß vom 23. April 1892, Z. 1317.

Gremium der Wiener Kaufmannschaft (Adv. Dr. Schröpf) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); für mitbetheiligte Firmen, und zwar Adv. Dr. Bunzlau nomine der Actiengesellschaft der k. k. priv Papierfabrik Schlöglmühl, Dr. Pfann, nomine der Gebrüder Klinger, Dr. Eyle, nomine Eduard Beer, Arnold Fröhlich und Benedict Schroll's Sohn, Dr. Kottnauer, nomine der k. k. priv. Pottendorfer Baumwollspinnerei und Zwirnerei, Dr. Schön, nomine der Actiengesellschaft der Baumwollspinnereien zu Trummau und Marienthal, Th. Gülcher Sohn, G. Borkenstein und Sohn, Friedrich Eltz' Erben, Johann Grillmayer's Söhne, B. Spiegler's Söhne, C. F. Bräunlich, Brevellier & Comp. und Paul Enzinger's Erben, Dr. Majer, nomine A. Urban Söhne, sowie jener des Dr. Albert Schwab, offenen Gesellschafters der Firma Adolf Schwab; E. vom 23. Jänner 1891, Z. 25033 ex 1890, puncto einer ihm aufgetragenen Aenderung der Gremial-Statuten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im § 3 der seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 6. April 1889, Z. 18890, genehmigten Statuten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft ist bestimmt, daß dieses Gremium unter Anderem auch die Inhaber der in Wien protokollirten Zweigniederlassungen von Fabriksunternehmungen, insoferne sie mit diesen nicht im örtlichen Zusammenhange stehen und als bloße Verkaufsstätten derselben erscheinen, als Mitglieder umfasse. — Auf Grund dieser statutarischen Bestimmung wurden die Inhaber dieser Zweigniederlassungen als Gremialmitglieder betrachtet und zur Zahlung der statutenmäßig bestimmten Einverleibungsgebühr aufgefordert. — Ueber die von 27 derartigen Firmen eingebrachten Recurse hat in letzter Instanz das k. k. Handels-Min. mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß die in Frage stehenden Gewerbe-Inhaber nicht Mitglieder des Gremiums

der Wiener Kaufmannschaft seien und hat den Auftrag zur entsprechenden Abänderung des § 3 der Statuten erlassen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 1, Alinea 3 der Gew.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, fallen Handelsgewerbe und fabriksmäßig betriebene Unternehmungen unter die Gew.-Ordn. und sind — soweit sie nicht unter die concessionirten Gewerbe gehören — als freie Gewerbe zu behandeln. — Der Umfang eines concreten Gewerberechtes wird durch den Inhalt des Gewerbescheines bestimmt (§ 36 l. c.) und umfaßt außer dem im Gewerbsbetriebe nothwendig und selbstverständlich gelegenen Rechte der Veräußerung des eigenen Gewerbeerzeugnisses nach § 37 auch das Recht auf den Verkauf von anderwärts erzeugter Waare der bestimmten Gattung. — Diese Veräußerungsgeschäfte eines Gewerbetreibenden bilden also einen Bestandtheil seines angemeldeten Gewerbebetriebes und es wäre sonach ungerechtfertigt zwischen der Waarenerzeugung und der Waarenveräußerung als zwischen zwei verschiedenen Gewerbebetrieben zu unterscheiden.

Dieses dem Gewerberechte inhärirende Waarenveräußerungsrecht findet in der Gewerbeordnung keine örtliche Beschränkung, namentlich ist dasselbe nicht an die Waarenerzeugungsstätte geknüpft, vielmehr behandelt § 40 Gew.-Nov. ausdrücklich den Fall, daß wenn der Gewerbetreibende außerhalb der Gemeinde seines Standortes Zweigetablissements oder Niederlagen errichten will und deutet durch die Bestimmung, daß solche nicht nur bei der Gewerbebehörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, sondern auch bei derjenigen, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, angemeldet werden müssen, auf das unzweideutigste die Zusammengehörigkeit der Hauptunternehmung und der Zweigetablissements oder Niederlagen derselben, also die Einheit des betreffenden wenn auch an verschiedenen Orten ausgeübten Gewerbebetriebes an, daher Verkaufsniederlagen einer Fabrik auch dann keine selbstständigen Gewerbebetriebe, sondern lediglich Bestandtheile des Fabriksetablissements darstellen, wenn sie von letzterem örtlich getrennt und außerhalb des Standortes der Fabrik errichtet sind.

Nach § 108 Gew.-Nov. tritt die Verpflichtung zur Theilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§ 106 und 107 für die Inhaber jener Gewerbsunternehmungen nicht ein, welche fabriksmäßig betrieben werden. — Da nun dem Vorangeschickten zufolge auch die von dem Fabriksorte getrennte Verkaufsniederlage, bezw. das örtlich getrennte Zweigetablissement zum Betriebe des Fabriksunternehmens gehört, so kann der Inhaber desselben auch in Beziehung auf solche Verkaufsniederlagen oder Zweigetablissements nicht zur Genossenschafts-Mitgliedschaft herangezogen werden.

Welche Folgen diese gesetzlich ausgesprochene Exemption der Inhaber von fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen von dem Genossenschaftsbeitritte insbesondere für deren Hilfsarbeiter nach sich ziehe, kann selbstverständlich an der stricten Anwendung des Gesetzes nichts ändern und es mußte daher die angefochtene Entscheidung, welche die Inhaber von protokollirten Wiener Zweigniederlassungen auswärtiger Fabriksunternehmungen nicht als Mitglieder des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft erklärte, als im Gesetze begründet befunden werden.

Was aber den Auftrag zur entsprechenden Abänderung des § 3 der Statuten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft anbelangt, so kann aus dem Umstande, daß diese Statuten die Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei erlangt haben, keineswegs der Schluß gezogen werden, daß eine Aenderung derselben nicht mehr aufgetragen werden könne. — Denn wenn auch nach den §§ 110 und 126 Gew.-Nov. die Genehmigung der Genossenschaftsstatuten den politischen Landesstellen anheimgegeben ist, so hat doch die Ertheilung dieser Genehmigung die nothwendige Voraussetzung, daß die Statuten vollkommen dem Gesetze entsprechen. — Sobald sich nun (wie im vorliegenden Falle) in der Folge herausstellt, daß die genehmigten Statuten eine Gesetzwidrigkeit enthalten, so ist es, da für derlei rein administrative Maßregeln eine formelle Rechtskraft nicht gilt, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der politischen Behörden, die Beseitigung der Gesetzwidrigkeit durch nachträgliche Abänderung der Statuten zu veranlassen und zu diesem Zwecke von amtswegen vorzugehen.

Die Berechtigung des k. k. Handels-Min. aber zur Anordnung derartiger Statutenänderungen ergibt sich daraus, daß demselben gemäß der Min.-Verordnung vom 20. April 1861, R. G. B. Nr. 49, die oberste Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten, insbesondere der Angelegenheiten der Handelsgremien, gewerblichen Genossenschaften oder sonstigen Handels- und Gewerbe-Corporationen zugewiesen ist.

Nr. 6566.

Verfahren in Bezug auf Erledigung einer Eingabe, die Privilegiumseintragung betreffend, welche durch eine Nachtragseingabe modificirt wurde.

Erkenntniß vom 25. April 1892, Z. 3827.

Emil Sch... ca. Handels-Min.; E. vom 29. Mai 1891, Z. 19483, puncto verweigerter Registrirung der Uebertragung eines Privilegiums.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat mit der Eingabe de praes. 28. April 1891, Z. 19583 beim k. k. Handels-Min. das Begehren gestellt, daß im Privilegienregister bei dem ursprünglich dem A. K... ertheilten, sodann an August E... übertragenen Privilegium Nr. 20025 zur Erzeugung von Parallelstrang-Falzziegeln (Neuerung an Dächern und Einrichtung von Strangpressen zur Herstellung der Ziegel) die Einräumung des ausschließlichen Rechtes zur Verwerthung dieses Patentes für Oesterreich-Ungarn an den Beschwerdeführer angemerkt werde. — In der Nachtragseingabe de praes. 13. Mai 1891, Z. 22098, hat der Beschwerdeführer ausgeführt, daß August E... ihm das für Oesterreich-Ungarn erworbene, obgedachte Patent Nr. 20025, selbst übertragen habe, so daß gegen die Eintragung dieser Uebertragung (unbeschadet der von Nikolaus Grafen E... erworbenen Rechte) in das Privilegienregister kein Bedenken obwalten könne und wurde sohin das Begehren um Eintragung im Allgemeinen gestellt,

Der angefochtenen Entscheidung liegt nur die erstgedachte Eingabe zu Grunde und ist nur über das in derselben gestellte Begehren ohne Bedachtnahme auf die vorgedachte Nachtragseingabe entschieden worden. Nachdem jedoch durch diese Nachtragseingabe das ursprünglich gestellt gewesene Begehren wesentlich modificirt wurde, und nachdem diese Modificirung des Petites dem k. k. Handels-Min. vor der Schöpfung der angefochtenen Entscheidung bekannt war, so erschien es unstatthaft, über das in der Eingabe de praes. 28. April 1891, Z. 19583, gestellt gewesene, jedoch nachträglich durch die Eingabe de praes. 13. Mai 1891, Z. 22098, von der Partei selbst abgeänderte, also nicht mehr aufrecht bestandene Begehren eine Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung hätte vielmehr nur über das durch die gedachte Nachtragseingabe modificirte Begehren erfließen sollen.

Nr. 6567.

1. Die Incompetenz des V. G. Hofes hat nicht statt, wenn die Legalität der angefochtenen Entscheidung lediglich aus einer gesetzlichen Bestimmung und nicht aus einer kraft gesetzlicher Vorschrift zwischen den diesseitigen und den ungarischen Behörden vereinbarten Durchführungs-Verordnung zu beurtheilen ist. — 2. Voraussetzungen der Abschreibung einer Consumabgabe für den zu Grunde gegangenen Alkohol.*)

Erkenntniß vom 26. April 1892, Z. 1361.

Firma Adolf Fränkel & Söhne, Branntweinraffinerie in Lipnik (Adv. Dr. Bienenfeld), ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Spitzmüller); E. vom 6. August 1891, Z. 27880, puncto Consumabgabe für Branntwein.

»Der Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der vom Finanz-Min. erhobenen Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes im Grunde des § 3, lit. d des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hat der V. G. Hof nicht stattgegeben. Es handelt sich nämlich hier um eine Consumabgabe für einen in unbestrittener Weise in der Raffinerie des Beschwerdeführers constatirten Abgang an Alkoholmenge, bezw. um die Frage, ob die Voraussetzungen, unter welchen der Unternehmer einer Brennerei oder eines Freilagers für einen solchen Abgang die Consumabgabe zu bezahlen nicht verpflichtet ist, hier zutreffen oder nicht. — Diese Voraussetzungen sind im Branntweinsteuergesetze vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, u. zw. im § 72 gesetzlich normirt und ist daher die Legalität der angefochtenen Entscheidung im gegebenen Falle lediglich aus einer gesetzlichen Bestimmung und nicht aus einer kraft gesetzlicher Vorschrift zwischen den diesseitigen und den ungarischen Behörden vereinbarten Durchführungsverordnung zu beurtheilen. — Daß eine solche Verordnung, u. zw. die Durchführungsverordnung vom 10. August 1888, R. G. B. Nr. 133, in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich angezogen wurde, kann die Competenz dieses Gerichtshofes nicht beseitigen, sobald — wie im gegebenen Falle — die Le-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6080 (Bd. XV, J. 1891).

galität der angefochtenen Entscheidung lediglich von der richtigen Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung abhängig erscheint.

In der Sache selbst waren für das Erkenntniß des V. G. Hofes nachstehende Erwägungen maßgebend. Die gesetzliche Voraussetzung, unter welcher in Gemäßheit der Bestimmung des § 72 des Branntweinsteuergesetzes der Unternehmer einer Brennerei oder eines Freilagers für die abgängige Alkoholmenge die Consumabgabe nicht zu bezahlen hat und daher deren Abschreibung begehren darf, bildet der Nachweis, daß die abgängige Alkoholmenge durch ein Elementarereigniß zu Grunde gegangen ist und daß dieses Elementarereigniß binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer oder seinem Stellvertreter bekannt wurde, der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich angezeigt worden ist.

Nun ist im gegebenen Falle schon diese letztere Voraussetzung nicht vorhanden, welche, selbst bei Annahme des Vorhandenseins eines Elementarereignisses, jedenfalls zutreffen müßte, um die Abschreibung der Consumabgabe für den Abgang der Alkoholmenge herbeizuführen, nämlich die Voraussetzung der rechtzeitigen schriftlichen Anzeige bei der Finanzbehörde I. Instanz. Daß eine solche Anzeige nicht erstattet wurde, ist aus den Acten zu entnehmen und gibt Beschwerdeführer diese Thatsache selbst zu; er vermeint aber, daß die mündliche Anzeige, welche der Brennerei-Betriebsleiter Michael Braun bei der Finanzwach-Controlbezirksleitung in Biala erstattet hat, der Anforderung des § 72 des Branntweinsteuergesetzes gleichfalls entspreche.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn die bezügliche Gesetzesstelle enthält eine formalrechtliche Bestimmung, welche umsomehr strenge einzuhalten ist, als ein Zweifel darüber nicht bestehen kann, daß das Gesetz an verschiedenen Stellen zwischen den »Finanzbehörden« als solchen und den »Finanzorganen« unterscheidet. Während die Anzeige von der gänzlichen Auflassung der Unternehmung oder von der Beschädigung oder gänzlichen Vertilgung der amtlichen Bezeichnung an den Werksvorrichtungen und Geräthen (§ 23), ebenso wie die Anzeige über die Benützung der Gefäße und Werksvorrichtungen zu anderen Zwecken (§ 25) lediglich dem nächsten »Finanzorgane« zu erstatten ist, verlangt das Gesetz im § 72, gleichwie z. B. auch im § 53 ausdrücklich die Anzeige an die »Finanzbehörde I. Instanz«, wobei im § 72 noch das Erforderniß hinzukommt, daß diese Anzeige eine schriftliche sein muß.

Da die Finanzwach-Controlbezirksleitung nicht die Finanzbehörde I. Instanz ist und überdies auch bei derselben die Anzeige im vorliegenden Falle lediglich mündlich erstattet wurde, so fehlt hier die Voraussetzung der rechtzeitigen schriftlichen Anzeige bei der Finanzbehörde I. Instanz und kann bei Abgang dieser Voraussetzung die Abschreibung der Consumabgabe nicht beansprucht werden.

Nr. 6568.

Voraussetzungen der Abschreibung einer Consumabgabe für den zu Grunde gegangenen Alkohol.

Erkenntniß vom 26. April 1892, Z. 1362.

Firma Ch. Wolf-Eppinger, Spiritusraffinerie in Gaudenzdorf, ca. Finanz-Min.; E. vom 23. Juli 1891, Z. 26010, puncto Consumabgabe für Branntwein.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 6569.

Lagerhäuser — erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen.

Erkenntniß vom 26. April 1892, Z. 1363.

Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Adv. Dr. Schmitt) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 13. Mai 1891, Z. 15595, puncto Erwerbsteuerpflicht des Lagerhauses der Stadt Wien.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien beansprucht die Erwerbsteuerfreiheit für den Betrieb des Lagerhauses der Stadt Wien im k. k. Prater, Evidenz Nr. 242, 249 und 105, aus dem Grunde, weil dieses Unternehmen kein gewinnbringendes sei, vielmehr von der Gemeinde nur in Ausübung der ihr nach § 64 der Gem.-Ordn. für die Stadt Wien vom 9. März 1850 obliegenden Fürsorge für die Approvisionirung der Stadt betrieben werde.

Bezüglich dieses Wiener Stadt-Lagerhauses steht nach den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten fest, daß dasselbe ein in Gemäßheit der Min.-Verordnung vom 19. Juni 1866, R. G. B. Nr. 86, concessionirtes öffentliches Freilager und Waarenhaus und seit 10. October 1876 unter der Firma »Lagerhaus der Stadt Wien« handelsgerichtlich protokollirt ist, daß für dasselbe ein vom Gemeinderathe festgestellter Tarif besteht, welcher nach dessen Ermessen jederzeit abgeändert werden kann (§§ 1 und 31 der Lagerhaus-Ordn.) und daß von den für die Errichtung dieses Lagerhauses und seiner Anlagen bis 31. December 1890 gemachten Auslagen per 781.524 fl. 88 kr. aus den jährlichen Einnahmen dieses Etablissements bis zu diesem Tage Amortisationsquoten im Gesammtbetrage von 556.525 fl. 55 kr. zurückgezahlt worden sind.

Aus diesen thatsächlichen Umständen ergibt sich einerseits, daß das städtische Lagerhaus ein Handelsunternehmen ist, anderseits, daß dieses Unternehmen nicht blos die Möglichkeit eines Gewinnes bietet — was ja mit dem Handelsunternehmern begrifflich von selbst gegeben wäre — sondern, daß die Einnahmen aus dem Betriebe, die mit demselben verbundenen Auslagen übersteigen, das Lagerhaus also auch thatsächlich einen Gewinn abwirft, aus welchem schon derzeit der weitaus größere Theil des Anlage-Capitals und der Erweiterungskosten gedeckt worden ist.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6567.

Nach der allgemeinen, im Eingange des kais. Patentes vom 31. December 1812 aufgestellten Regel unterliegen der mit diesem Patente eingeführten Erwerbsteuer insbesonders auch Handelsunternehmungen und sind dieselben namentlich im § 1 lit. c in die II. Erwerbsteuerclasse eingereiht. — Dieser Gesetzesbestimmung zufolge begründet sonach jede Handelsunternehmung die Erwerbsteuerpflicht, mag diese von einer physischen oder juristischen Person betrieben werden, und ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Unternehmer factisch einen Gewinn abwirft oder nicht, soferne nicht im Gesetze selbst eine Ausnahme von der Steuerpflicht für gewisse Unternehmungen ausgesprochen erscheint.

Eine solche Ausnahme von der allgemeinen Regel der Erwerbsteuerpflicht ist bezüglich des in Rede stehenden Lagerhauses weder in dem Erwerbsteuer-Patente noch in dem Gesetze vom 19. Juni 1866 aufgestellt, im Gegentheile sind im § 1 des letztbezogenen Gesetzes hinsichtlich des Betriebes der öffentlichen Lagerhäuser die juristischen Personen den physischen vollkommen gleichgehalten.

Es ergibt sich aber eine Ausnahme von der Erwerbsteuerpflicht auch nicht aus dem § 64 der Wiener Gem.-Ordn., welche der Gemeinde nur die Fürsorge für die Approvisionirung der Stadt zur Pflicht macht, damit aber keineswegs fordert, daß die Gemeinde die Unternehmungen, welche diesen Zweck zu fördern geeignet sind, selbst betreibe. — Findet sich die Gemeinde veranlaßt, in Wahrnehmung dieser ihr gesetzlich obliegenden Fürsorge das Handelsgewerbe eines öffentlichen Lagerhauses selbst zu betreiben, so wird sie in diesem Betriebe ebenso zum Kaufmann, wie jeder Privatunternehmer eines derartigen Handelsgewerbes und sie unterliegt daher auch denselben gesetzlichen Bestimmungen wie jeder private Geschäftsmann.

Daran kann endlich auch der Umstand nichts ändern, daß der Gemeinde Wien aus Anlaß der Errichtung des städtischen Lagerhauses gewisse Begünstigungen ertheilt worden sind, da sich dieselben einerseits aus dem persönlichen Credite, den die Commune Wien selbstverständlich genießt, anderseits aus dem Zwecke des Unternehmens erklären, welches darum, weil es für den Unternehmer einen Gewinn abwirft, nicht aufhört, ein gemeinnütziges zu sein. — Daß aber besondere Begünstigungen, welche einem Unternehmer mit Rücksicht auf seine Person oder seine finanziellen Verhältnisse zu Theil werden, keinen Grund für weitere, im Gesetze nicht vorgesehene Begünstigungen, wie z. B. die Befreiung von einer Steuer, der jeder andere gleichartige Unternehmer zweifellos unterworfen ist, abgeben können, liegt auf der Hand.

Es erschien demnach dem V. G. Hofe gesetzlich begründet, daß mit der angefochtenen Entscheidung die Erwerbsteuerpflicht des Lagerhauses der Stadt Wien ausgesprochen wurde.

Nr. 6570.

1. Die vor Beginn einer Präclusivfrist und nicht die binnen derselben überreichten Einwendungen, sind als unstatthaft zurückzuweisen. — 2. Eine Stimmabgabe außerhalb der durch das Gesetz vorgesehenen Reihenfolge ist gesetzlich nicht zulässig und kann das Wahlresultat beeinflussen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 27. April 1892, Z. 1384.

Dr. August Zátka und Gen. ca. Statthalterei in Prag ((S.-R. Dr. Bernard); E. vom 4. Mai 1891, Z. 45801, puncto Gemeindeausschußwahl in Budweis.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der böhm. Statthalterei vom 4. Mai 1891, Nr. 45801, mittelst welcher die Einwendungen des Dr. August Zátka und Gen. gegen das Verfahren bei der am 27. und 28. October 1890 im III. Wahlkörper stattgehabten Gemeindewahl in Budweis als unstatthaft zurückgewiesen wurden, wird damit begründet, daß diese Einwendungen einerseits nicht »binnen« der Präclusivfrist des § 32 der Gem.-W.-Ordn., sondern noch vor Beginn dieser Frist eingebracht wurden, anderseits aber die in diesen Einwendungen gerügten Vorkommnisse bei der Wahl das Ergebniß derselben nicht zu beeinflussen vermochten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Daß die von den Beschwerdeführern am 5. November 1890 bei dem Gemeindevorsteher überreichten Einwendungen gegen das Wahlverfahren nicht »binnen« der im § 32 Gem.-W.-Ordn. festgesetzten Präclusivfrist von 8 Tagen nach beendigtem Wahlacte eingebracht wurden, ist insoferne allerdings richtig, als die Wahlhandlung im I. Wahlkörper am 6. November 1890 erfolgte, der Wahlact als Ganzes somit, wie sich aus der Aufschrift und dem 1. Absatze des § 31 Gem.-W.-Ordn. zweifellos ergibt, erst mit dieser Wahlhandlung zum Abschlusse gelangte.

Allein der V. G. Hof war nicht in der Lage, der auf den Wortlaut des erwähnten § 22 gestützten Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung beizuflichten, daß die fraglichen Einwendungen aus dem formalen Grunde der noch vor Beginn der gesetzlichen Frist erfolgten Ueberreichung als unstatthaft zurückzuweisen waren, da für die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen eben nicht nur deren Wortlaut, sondern auch die Absicht des Gesetzgebers maßgebend ist. — Diese Absicht ist nun zweifellos nur dahin gerichtet, daß die im § 32 der Gem.-W.-Ordn. zur Ergreifung des Rechtsmittels der Einwendung zugestandene Frist, deren Dauer in der Tendenz, die Wahlaction einem beschleunigten Abschlusse zuzuführen, im Gegensatze zu anderen Gesetzen ohnedem erheblich beschränkt wurde, von den Parteien in keinem Falle überschritten werden dürfe, denselben aber anderseits bis zu ihrem Ablaufe zuzukommen habe. — Von diesem Standpunkte aus erscheint sonach die unbedingte Zurückweisung der nach Ablauf der gesetzlichen Präclusivfrist eingebrachten Einwendungen gegenüber der im Verschulden befindlichen Partei allerdings gerechtfertigt, die Statthaftigkeit solcher Einwendungen aber, welche noch vor Beginn der gesetzlichen Frist überreicht wurden, mit dem Zwecke und der Absicht des Wahlgesetzes nicht unvereinbar.

Von dieser Anschauung geleitet, hat der V. G. Hof keinen Anstand genommen, auch den meritorischen Theil der angefochtenen Entscheidung der Ueberprüfung zu unterziehen. — In dieser Beziehung war vorerst zu constatiren, daß § 19 Gem.=W.=Ordn. durch den erfolgten und auch von den Beschwerdeführern nicht bestrittenen öffentlichen Anschlag der die Wahlvornahme betreffenden Kundmachung vom 16. October 1890, Nr. 7311, vollkommen entsprochen und hiedurch allen Wahlberechtigten auf die im Gesetze vorgeschriebene Weise Gelegenheit geboten worden ist, von der Wahlvornahme Kenntniß zu nehmen.

Eine specielle Ladung der Wähler, wie sie im gegebenen Falle durch deren Betheilung mit Legitimationskarten noch überdies veranlaßt wurde, ist nun gesetzlich allerdings nicht vorgeschrieben, allein die diesbezügliche Veranlassung, welche zweifellos geeignet ist, den Zweck der gesetzlichen Kundmachung noch weiter zu unterstützen, kann die Giltigkeit des Wahlactes selbst nicht in Frage stellen, weil für die Verständigung der Wähler überhaupt, somit auch jener, welchen die Legitimationskarten nicht zugestellt werden konnten, schon auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise genügend vorgesorgt war und letztere an der Ausübung ihres Wahlrechtes darum nicht behindert waren, weil die Vorweisung der Legitimationskarten bei der Abstimmung unbestrittenermaßen nicht gefordert wurde.

Die Behauptung der Beschwerdeführer, daß der Zutritt zum Wahllocale bei Beginn der Wahl einer Partei von 80—100 Wählern seitens der Gendarmerie nur gegen Vorweisung der Legitimationskarten und später den Wählern nur gegen Angabe der Postnummern gestattet wurde, unter welchen die Wähler in der Wählerliste verzeichnet waren, ist nur in ersterer Beziehung als richtig constatirt worden; allein, da diese Ungesetzlichkeit sofort abgestellt wurde und die Wahlhandlung im III. Wahlkörper zwei Tage andauerte, somit auch den wegen Mangels der Legitimationskarte in das Wahllocale etwa nicht eingelassenen Wählern vollauf Gelegenheit geboten war, ihr Wahlrecht dennoch zur Geltung zu bringen und da ferner kein Fall concretirt wurde, in welchem wegen des gedachten Mangels ein Wähler an der beachsichtigten Ausübung seines Wahlrechtes thatsächlich gehindert worden wäre, konnte auch in diesem Vorgange ein für das Wahlergebniß maßgebendes Gebrechen des Wahlverfahrens nicht erkannt werden, zumal von 2449 Wählern die namhafte Zahl von 2031 ihr Wahlrecht factisch ausgeübt und die Differenz zwischen der den Gewählten und den Gegencandidaten zugefallenen Stimmenzahl bei den Ausschußmännern 358 und bei den Ersatzmännern 365 betragen hat.

Aber auch in dem Umstande, daß wegen Unzulänglichkeit des Wahllocales und aus Rücksichten für die Aufrechthaltung der Ordnung die Wähler nicht in unbeschränkter Zahl, sondern nur in Partien von 80—100 Einlaß finden konnten, war eine gesetzwidrige Beschränkung der Wahlfreiheit und Oeffentlichkeit des Wahlactes nicht zu finden. Denn die Wahlfreiheit und Oeffentlichkeit wäre doch nur dann verletzt, wenn erwiesen wäre, daß Wählern der Zutritt zum Wahllocale in gesetzwidriger Weise erschwert und die Oeffentlichkeit absichtlich eingeschränkt wurde; dieser Nachweis liegt aber nicht vor und kann aus der bloßen Unzulänglichkeit des Wahllocales allein nicht gefolgert werden, da der freie Zutritt in dieses Locale und die Oeffentlichkeit

des Wahlactes durch die Wahrung der Rücksichten auf den verfügbaren Raum und die öffentliche Ordnung selbstverständlich bedingt ist.

Im Administrativverfahren wurde von den Beschwerdeführern weiters der Mangel geltend gemacht, daß von den zur Stimmabgabe zwar in der Reihenfolge der Eintragung aufgerufenen Wählern die Stimmzettel nicht nur für ihre Person, sondern auch für die von ihnen im Vollmachtswege vertretenen, nicht zugleich aufgerufenen Wählern entgegengenommen wurden und daß umgekehrt den Bevollmächtigten aufgerufener Wähler gestattet wurde, außer den Stimmzetteln der Machtgeber auch ihre eigenen abzugeben, wenngleich sie selbst nicht zugleich aufgerufen wurden. — Diese Einwendung fand die angefochtene Entscheidung deshalb nicht zu berücksichtigen, weil die Stimmen durch den Umstand, daß sie außer der Reihe abgegeben wurden, nicht ungiltig werden konnten, da kein concreter Fall namhaft gemacht wurde, in welchem die Wahlcommission infolge dieses, übrigens gegenüber beiden Parteien beobachteten Vorganges, an der Prüfung von Wahlvollmachten gehindert worden wäre und überhaupt im Ganzen im III. Wahlkörper nur 6 Fälle vorgekommen sind, in welchen sich je zwei Bevollmächtigte für einen und denselben Wähler zur Abstimmung gemeldet haben.

Der V. G. Hof mußte bei Beurtheilung dieser Einwendung in Betracht ziehen, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 24 der Gem.-W.-Ordn. eine bestimmte Reihenfolge bei der Stimmabgabe einzuhalten ist, u. zw. dergestalt, daß nach der erfolgten Abstimmung der Mitglieder der Wahlcommission, die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufzurufen sind, woraus folgt, daß die Stimmgebung in eben dieser Reihenfolge auch wirklich vor sich zu gehen hat. Aus dieser gesetzlichen Vorschrift muß weiter gefolgert werden, daß eine Stimmabgabe außerhalb der durch das Gesetz vorgesehenen Reihenfolge gesetzlich nicht zulässig ist und daß eben darum, sobald bei irgend einer Wahl dieser Vorgang eingehalten wird, geprüft werden muß, ob und inwieweit der dem Gesetze nicht entsprechende Vorgang das Wahlresultat beeinflussen konnte. Eine Beeinflussung des Wahlresultates dadurch, daß der einzelne Wähler nicht in der entsprechenden Reihenfolge zur Stimmgebung zugelassen wird, kann aber mit Rücksicht auf das Wesen und die Folgen dieses Vorganges nur dann und insofern Platz greifen, als es sich um Wahlstimmen handelt, die in Vollmacht abgegeben werden, weil in diesen Fällen auf die Möglichkeit Bedacht zu nehmen ist, daß für den betreffenden Wähler auch mehrere Bevollmächtigte zur Wahlausübung sich melden können, während eine Beeinflussnng des Wahlresultates dann nicht platzgreifen kann, wenn dieser oder jener Wähler außerhalb der Reihenfolge von seinem persönlichen Stimmrechte Gebrauch macht. — Der bei der Wahl intervenirende landesfürstliche Commissär hat nun alle jene Fälle, in welchen ein Wähler außerhalb der Reihenfolge seine Stimme abgegeben hat, zu Protokoll constatirt und es wäre somit bei der Entscheidung über die Einwendung von Fall zu Fall zu bestimmen gewesen, welche Stimmen außerhalb der Reihenfolge in Vollmacht und welche Stimmen in persönlicher Ausübung des Wahlrechtes abgegeben worden sind. Und da nach dem oben Ausgeführten die außerhalb der Reihenfolge in Vollmacht abgegebenen Stimmen eben darum, weil durch eine solche incorrecte Stimmabgabe das Wahlresultat beeinflußt werden

kann, ihrer Zahl nach in Betracht kommen, so durfte die Entscheidung sich darauf nicht beschränken, die Einwendung deshalb zurückzuweisen, weil nur 6 Fälle von Doppelvollmachten zur Anwendung gelangten; es mußte vielmehr, da ja durchaus nicht ausgeschlossen erscheint, daß bei einem concreten Vorgange die Anmeldung von Doppelvollmachten eine häufigere sein konnte, die Bedeutung des Vorganges an und für sich, also nach der Ziffer der nicht in der Reihenfolge abgegebenen Vollmachtstimmen in Betracht gezogen werden. — Da dies nicht geschehen ist, erscheint die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte auf einem unvollständigen, daher ergänzungsbedürftigen Thatbestande beruhend.

Die Zulassung der nach der ersten Verlesung der Wählerliste im Wahllocale anwesend gewesenen Wähler zur Stimmabgabe wird in Rücksicht auf die Bestimmung des § 24, Abs. 2 Gem.-W.-Ordn. von den Beschwerdeführern mit Unrecht beanständet. — Aus der Bestimmung des § 24, Abs. 2 Gem.-W.-Ordn. ergibt sich nämlich, daß diejenigen Wähler, welche nach geschehenem Aufrufe ihrer Namen in die Wahlversammlung eingetreten sind, nach Durchlesung der Liste ihre Stimmzettel abzugeben berechtigt sind. Die Bestimmung des § 27 Gem.-W.-Ordn. beirrt diese Verfügung des § 24, Abs. 2 nicht und es ist insbesondere die Citirung des § 24 nicht dahin zu verstehen, daß jene Wähler, welche während der ersten Lesung der Stimmliste nach dem Aufrufe ihrer Namen bei der Commission sich gemeldet haben, ihre Stimmen bei der zweiten Lesung der Wählerliste abzugeben haben, oder was dasselbe ist, daß die zweite Lesung der Wählerliste für eben diese Wähler stattzufinden hätte.

Der Vorgang der Abstimmung ist vielmehr nach den §§ 24 und 27 Gem.-W.-Ordn. dahin geregelt, daß zuerst die erste Lesung der Wählerliste vorzunehmen ist und bei dieser die anwesenden Wähler nach der Reihenfolge des Aufrufes die Stimmen abgeben, daß weiter nach der erfolgten ersten Verlesung der Wählerliste die während dieser Verlesung in das Wahllocale eingetretenen und bei der Commission gemeldeten Wähler zur Stimmgebung zuzulassen sind und daß sodann die zweite Lesung der Wählerliste für etwa sich später noch meldende Wähler statthaben soll. — Da die Einhaltung dieses Vorganges bei der Wahl die Beschwerde nicht bestreitet, so hat die angefochtene Entscheidung diese Einwendung mit Recht als nicht begründet erkannt.

Das Gleiche gilt von der gegen die Zusammensetzung der Wahlcommission gerichteten Einwendung, da § 20 Gem.-W.-Ordn. das Verhältniß, in welchem die einzelnen Parteien in dieser Commission vertreten sein sollen, nicht bestimmt, sondern von den Mitgliedern derselben lediglich die Eigenschaft der Gemeindemitgliedschaft und Wählbarkeit fordert, deren Vorhandensein die Beschwerdeführer selbst nicht bestreiten.

Schließlich kann auch in dem Umstande, daß das deutsche Wahlcomité in einem Locale desselben Hauses, in welchem die Wahlhandlung vollzogen wurde, etablirt war, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, weil das gedachte Locale von dem Wahllocale räumlich verschieden und getrennt war und die Beschwerdeführer selbst nicht behaupten, daß sich dieses Wahlcomité gesetzwidriger Umtriebe schuldig gemacht habe. Auf Grund des Vorausgeschickten gelangte der V. G. Hof zu der Rechtsanschauung, daß die an-

gefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben ausgesprochen wurde, daß die außer der gesetzlichen Reihenfolge in Vollmacht stattgefundene Stimmabgabe das Wahlergebniß nicht zu beeinflussen vermochte, wegen Unvollständigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit des Thatbestandes aufzuheben ist.

Nr. 6571.

„Arbeitsräume" sind Localitäten, in welchen sich die mit dem Gewerbsbetriebe verbundene Beschäftigung von Hilfsarbeitern, wenn auch nicht ununterbrochen, so doch regelmäßig vollzieht.

Erkenntniß vom 27. April 1892, Z. 1382.

Firma F. J. Weiß Sohn (Adv. Dr. Otto) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 21. April 1891, Z. 4102, puncto Entfernung des Latten-Trockenbodens in der Schafwollfabrik der beschwerdeführenden Firma.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach den Administrativacten ist als Thatbestand zu constatiren, daß sich im Kesselhause oberhalb des im Erdgeschosse aufgestellten Dampfkessels im I. Stocke eine Trockenstube befindet und daß die Errichtung dieser Anlage über im Jahre 1872 ertheilte Genehmigung und nach Maßgabe derselben, erfolgt ist. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Beseitigung dieses Lattentrockenbodens gemäß § 40 der Bau-Ordnung für Mähren, L. G. B. Nr. 1 ex 1870, sowie gemäß § 74 der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1885 aufgetragen.

In der dagegen von der Firma F. J. Weiß Sohn h. g. erhobenen Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung im Wesentlichen deshalb bestritten, weil Beschwerdeführer durch den consensmäßigen Bestand dieser Anlage das Recht auf die ungeschmälerte Benützung derselben in allen Theilen erhalten, weil der § 40 der Bauordnung nicht anwendbar sei, da es sich um eine bereits genehmigte Aufstellung eines Dampfkessels, nicht um die Beseitigung des Dampfkessels, sondern der Trockenstube handle und weil der Lattentrockenboden kein Arbeitsraum im Sinne des Gesetzes sei. — Ebenso wird die Zulässigkeit der Anwendung der Bestimmungen des § 74 Gew.-Ges.-Nov. auf bereits bestehende Betriebsanlagen bestritten.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die angefochtene Entscheidung stützt sich darauf, daß die beanständete Trockenstube als Arbeitsraum anzusehen ist. Da nach § 40 der mährischen Bau-Ordnung die Aufstellung eines Dampfkessels unterhalb einer Arbeitslocalität unbedingt verboten ist und da auch weiter der § 74 der Gew.-Ges.-Nov. den Gewerbeinhaber verpflichtet, alle jene Einrichtungen zu treffen, die bezüglich der Arbeitsräume zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind, welche Verpflichtung bei ihrer ausnahmslosen Geltung nicht blos bei der Neuerrichtung, sondern auch bei bereits bestehenden Betriebsanlagen zu erfüllen ist, so wird die Entscheidung der Streitsache von der Frage abhängen, ob der oberhalb des Dampfkessels befindliche Raum, die Trocken-

stube, als Betriebslocalität im Sinne der Bau- und Gewerbeordnung sich darstellt.

Auf den im Jahre 1872 ertheilten Consens zur Errichtung der fraglichen Anlage in ihrem dermaligen Bestande, kann Beschwerdeführer die ungeschmälerte Benützung der Anlage in allen ihren Theilen nicht stützen, da bei der durch das Gesetz selbst ausdrücklich normirten ausnahmslosen Unzulässigkeit von Arbeitslocalitäten oberhalb eines Dampfkessels ein derlei gesetzwidriger Zustand nicht zu Recht bestehen kann und überdies der fragliche Raum bei der Consentirung der Anlage im Jahre 1872 als Arbeitslocalität nicht besonders in Frage kam, da in dieser Richtung bei den commissionellen Verhandlungen eine Erörterung nicht stattfand.

Als eine Arbeitslocalität im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen wird nun eine solche Localität bezeichnet werden müssen, in welcher sich die mit dem Gewerbsbetriebe verbundene Beschäftigung von Hilfsarbeitern, wenn auch nicht ununterbrochen, so doch regelmäßig vollzieht. — Ob dies nun im gegebenen Falle zutrifft, insbesondere in welcher Beschäftigung, in welcher Dauer und Anzahl der Beschäftigten, zu welchen Zeiten, eventuell auch dann, wenn der Kessel unterhalb im Betriebe ist, der Aufenhalt im besagten Raume nicht stattfindet, wurde im Administrativverfahren nicht erhoben und festgestellt, wie denn überhaupt sich das Verfahren lediglich darauf beschränkt hat, durch ein abgeordnetes technisches Organ der Behörde den Bestand dieses Trockenraumes oberhalb des Dampfkessels zu constatiren.

Der V. G. Hof mußte daher in der Unterlassung der commissionellen Feststellung der eben erwähnten Thatumstände, wobei auch dem Beschwerdeführer keinerlei Gelegenheit geboten war, die etwa nöthigen Aufklärungen zu geben und sich überhaupt zu äußern, einen wesentlichen Mangel des abgeführten administrativen Verfahrens erkennen.

Nr. 6572.

1. Der Kirchenconcurrenz-Ausschuß ist zur Vorlage des Bauvoranschlages über Herstellungen an Kirchen und Pfründengebäuden verpflichtet. — 2. Commissionskosten und Stempelgebühren sind, falls sie aus dem disponiblen Kirchenvermögen nicht bestritten werden können, nach dem Concurrenzverhältnisse zu berichtigen.

Erkenntniß vom 27. April 1892, Z. 1383.

Kirchenconcurrenz-Ausschuß in Döschen (Adv. Dr. Berger) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 9. Juli 1891, Z. 12972, puncto Kirchen- und Pfarrhofherstellungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof mußte die in der Beschwerdeschrift in Betreff des Patronates, der Ersätze des Patrons und der Verpflichtung des früheren Pfarrers Mathias Ruprecht enthaltenen Ausführungen, insoweit dieselben bei der Verhandlung noch aufrecht erhalten wurden, aus dem Grunde übergehen, weil diese Fragen keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet haben, und sich diese letztere nur auf den Ausspruch der Verpflichtung des Kirchenconcurrenz-Ausschusses zur Ergänzung und Vorlage des Bauvoranschlages über die Herstellungen an den Kirchen-

und Pfründengebäuden zu Döschen und Bestreitung der Commissions- und Stempelgebühren beschränkt hat, daher auch nur diese Entscheidung den Gegenstand der hiergerichtlichen Ueberprüfung bilden kann.

Die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde fand der V. G. Hof aus nachstehenden Erwägungen unbegründet: Die Nothwendigkeit und der Umfang der Reparatursherstellungen sowohl bei der Kirche als auch bei den Pfründengebäuden ist durch die von der Bezirkshauptmannschaft auf Grund des § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, vorgenommene Localerhebung und den hiebei von den Amtssachverständigen abgegebenen technischen Befund festgestellt. — Nach dem Wortlaute des § 16 des mähr. Landesgesetzes vom 2. April 1864, wornach der Kirchenconcurrenz-Ausschuß für die Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten das beschließende und überwachende Organ ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß denselben als Verwaltungs-Organ für Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten die Verpflichtung zur Vorlage des Bau-Voranschlages trifft. — Der Kirchenconcurrenz-Ausschuß von Döschen ist daher nicht berechtigt, sich dieser Verpflichtung zu entschlagen, und im gegebenen Falle umsoweniger, als er seinerzeit diese seine Verpflichtung bei der Erhebung am 9. April 1889 selbst anerkannt und den Kostenvoranschlag, um dessen Ergänzung es sich dermalen lediglich handelt, auch vorgelegt hat.

Der Ausspruch über die Commissionskosten und Stempelgebühren, wornach, falls dieselben aus dem disponiblen Kirchenvermögen nicht bestritten werden können, deren Berichtigung von den Concurrenzpflichtigen nach ihrem Concurrenzverhältnisse zu erfolgen habe, steht mit der Anordnung der Min.-Verordnung vom 25. Mai 1859, R. G. B. Nr. 99, sowie mit den Bestimmungen des Kirchenconcurrenz-Gesetzes im Einklange.

Nr. 6573.

Die Competenz der autonomen Behörden zum Ausspruche darüber, ob ein Weg oder eine Straße ein Gemeindeweg sei, ist nicht ausgeschlossen, wenn von der Partei auf einen solchen Weg Ansprüche aus einem privatrechtlichen Titel erhoben werden.

Erkenntniß vom 28. April 1892, Z. 1391.

Gemeinde Sela ca. Landesausschuß in Graz; E. vom 30. April 1891, Z. 7306, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Gemeindevertretung von Sela hat mit dem Beschlusse vom 13. November 1890 den Fahrweg, welcher über die der Herrschaft Rann zugehörige Waldparcelle Nr. 1067 führt und durch Vermittlung der im Jahre 1889 über den Graben der Bezirksstraße Pöltschach—Rann erbauten Brücke, die kürzeste Verbindung zwischen der Ortschaft Sela und der vorerwähnten Bezirksstraße herstellt, als einen öffentlichen Gemeindeweg erklärt. — Ueber Recurs des Herrschaftsbesitzers — Dr. Ignaz Grafen Attems — hat jedoch der Bezirksausschuß Rann mit der Entscheidung vom 15. Februar 1891, Z. 395, den vorbezeichneten Fahrweg als einen zu dem Gute Rann gehörigen Privatweg anerkannt, die

Abtragung der über den Bezirksstraßengraben erbauten, als Eigenthum der Gemeinde betrachteten Brücke angeordnet und die Gemeinde Sela bezüglich der etwa auf die Mitbenützung des fraglichen Fahrweges erworbenen Servitutsrechte auf den Rechtsweg gewiesen. — Dagegen wurde die Entscheidung im weiteren Instanzenzuge von dem steierm. Landesausschusse, laut des h. g. angefochtenen Erlasses vom 30. April 1891, Z. 7306, mit der Begründung aufgehoben, daß Dr. Ignaz Graf Attems den Bestand des über die Waldparcelle Nr. 1067 führenden Weges bestreitet und die betreffende Grundfläche als sein unbelastetes Eigenthum in Anspruch nimmt, weshalb die autonomen Behörden gemäß § 22 des Ges. vom 9. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 20 nicht competent seien, über die vorliegende Streitsache zu erkennen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Der Entscheidung des Landesausschusses liegt die Ansicht zu Grunde, daß nach § 22, Abs. 2, des steierm. Landes-Ges. vom 9. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 20, die Competenz der autonomen Behörden zum Erkenntnisse, ob ein Weg oder eine Straße ein Gemeindeweg sei (abgesehen von der Anordnung eines Provisoriums nach § 22, Abs. 3), dann ausgeschlossen sei, wenn von einer Partei auf einen solchen Weg Ansprüche aus einem privatrechtlichen Titel erhoben werden. — Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Ansicht in den einschlägigen Gesetzesbestimmungen, in ihrem Zusammenhange aufgefaßt, nicht begründet zu finden. Denn da nach § 24, Z. 3, der Gem.-Ordn. den Gemeinden und respective den höheren autonomen Organen die Sorge für die Erhaltung der Gemeindewege obliegt, so haben diese Behörden in Streitfällen festzustellen, ob eine Grundfläche dem öffentlichen Verkehre gewidmet ist und haben sie eventuell dafür zu sorgen, daß ein solcher öffentlicher Weg diesem Zwecke nicht entzogen werde.

Dem entspricht auch die Bestimmung des § 22, Abs. 2, des Ges. vom 9. Jänner 1870, welche die Beschlußfassung darüber, ob ein Weg oder eine Straße ein Gemeindeweg sei, in der Regel dem Gemeindeausschusse und im Berufungswege den höheren autonomen Instanzen zuweist. Die Bestimmung, welche hievon eine Ausnahme für den Fall statuirt, daß die erhobenen Ansprüche auf privatrechtliche Titel gegründet werden, kann nur auf jene Fälle bezogen werden, in welchen die Gemeinde eine Communication als Gemeindeweg nicht auf Grund der Gem.-Ordn. (§ 24, Z. 3), respective der Straßen-Ges. (vom 23. Juni 1866, § 3 und vom 9. Jänner 1870, § 22, Abs. 1), sondern auf Grund eines privatrechtlichen Titels, insbesondere dem des Eigenthums auf die Grundfläche oder einer Servitut in Anspruch nimmt, nicht aber auf solche Fälle, in welchen von anderen Parteien ein privatrechtlicher Anspruch der Gemeinde gegenüber erhoben wird, weil die Gerichte nur über Privatrechte, aber niemals über die öffentlich-rechtliche Frage der Gemeindewegs-Eigenschaft zu erkenneu berufen sind und weil daher, wenn in den Fällen der letzten Art die Beschlußfassung der autonomen Behörden ausgeschlossen wäre, es niemals zu einer definitiven Entscheidung über diese Frage kommen könne.

Es versteht sich von selbst, daß durch derartige, zur Aufrechthaltung des Verkehrs getroffene Verfügungen autonomer Behörden allfällige Privatrechte anderer nicht aufgehoben werden können, welche eventuell nach ge-

richtlicher Feststellung auf die der Sachlage entsprechenden Weise (Entschädigung) zur Geltung kommen können.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die zwischen der Gemeinde Sela und dem Grafen Ignaz Attems als Besitzer des Gutes Rann streitige Frage, ob der im Eingange erwähnte Fahrweg ein Gemeindeweg sei. Da nach dem Vorbemerkten die Competenz der autonomen Behörden zur Entscheidung nach § 22 des Ges. vom 9. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 20, durch die vom Grafen Attems erhobenen Eigenthumsansprüche nicht ausgeschlossen werden konnte, erscheint der Ausspruch des Landesausschusses, daß diese Angelegenheit im gerichtlichen Wege auszutragen sei, gesetzlich nicht begründet. Es wäre vielmehr dem Landesausschusse obgelegen, über den Recurs der Gemeinde gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in der Sache zu erkennen, eventuell, wenn er die bisherigen Erhebungen zur Constatirung des öffentlichen Verkehrs nicht für ausreichend erachten sollte, deren Ergänzung zu veranlassen.

Nr. 6574.

Die Ingerenz der politischen Behörden bei Prüfung und Beurkundung von Matrikeneintragungen erstreckt sich nur auf solche Matriken, welche von den Seelsorgern als staatlichen Functionären geführt werden. *)

Erkenntniß vom 29. April 1892, Z. 1409.

Sylvester Jaciewicz, k. k. Notar (Adv. Dr. Ritter v. Zakrzewski) ca. Min. des Innern (S.-R. Freih. v. Mosch); E. vom 29. Mai 1891, Z. 9625, puncto Verweigerung der Beurkundung gewisser Mängel des Matrikenbuches in Ansehung der Eintragung des Geburts- und Taufactes des Jacob Kulczycki.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sambor hat mit dem Erlasse vom 19. März 1888, Z. 4877, dem Sylvester Jaciewicz in Willfahrung seines Ansuchens um Beurkundung gewisser Mängel des Matrikenbuches der griech.-kath. Pfarre in Kulczyce aus dem Jahre 1775, in Ansehung der Eintragung des Geburts- und Taufactes des Jakob Kulczycki, behufs Geltendmachung des Erbrechtes nach Michalina Grabczynska, geborene Kulczycka, eine diesbezügliche Beurkundung ertheilt. Ferner hat die genannte Bezirkshauptmannschaft mit dem Erlasse vom 21. Februar 1890, Z. 1812, dem Ansuchen des Paul Kulczycki-Szokaylo wegen Zurücknahme der vorerwähnten Beurkundung keine Folge gegeben. Mit der Statth.-Entscheidung vom 6. Juli 1890, Z. 30737, wurden die beiden bezirkshauptmannschaftlichen Erlässe von amtswegen wegen Incompetenz der politischen Behörden zu derartigen Beurkundungen behoben. Dem dagegen eingebrachten Recurse des Sylvester Jaciewicz hat das k. k. Min. des Innern mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Die Verpflichtung des Seelsorgers zur Führung der Matriken (Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher) von Staatswegen, sowie die Art der Ein-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4934 (Bd. XIII, J. 1889).

richtung dieser Bücher selbst wurde mit dem Hofdecrete vom 20. Februar 1784 (Josef Ges.-Samml. VI. Band, S. 574) angeordnet. Es kann daher nur den nach dieser gesetzlich getroffenen Einrichtung von den staatlich hiezu Verpflichteten geführten Matriken der Charakter einer staatlichen Institution zukommen. Die Ingerenz der politischen Behörden bei Prüfung und sohin bei Beurkundung von Matrikeneintragungen kann sich sonach nur auf solche Matriken erstrecken, welche von den Seelsorgern als staatlichen Functionären, nämlich auf Grund der Bestimmungen des besagten Hofdecretes geführt werden, währendem eine solche Ingerenz rücksichtlich der vor Erfließung dieses Hofdecretes von den Seelsorgern ohne gesetzliche Zuweisung und ohne Einflußnahme und Controle der Staatsverwaltung geführten Matriken ausgeschlossen erscheint.

Da es sich aber im vorliegenden Falle um die Beurkundung eines im Jahre 1775 in das Taufregister der griech.-kath. Pfarre Kulczyce eingetragenen Geburtsactes handelt, war die angefochtene Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß rücksichtlich dieser vom dem erwähnten Hofdecrete vom Jahre 1784 erfolgten Eintragung den staatlichen Verwaltungsbehörden eine Ingerenz in Absicht auf die Prüfung und Beurkundung dieser Eintragung nicht zukommt, gesetzlich gerechtfertigt. Diesemnach waren auch die politischen Oberbehörden berechtigt, die besagten von der Bezirkshauptmannschaft incompetent ergangenen Erlässe von amtswegen aufzuheben.

Belangend den Einwand der Beschwerde, daß die Erlässe der Bezirkshauptmannschaft bereits in Rechtskraft erwachsen waren und demnach nicht mehr außer Kraft gesetzt werden durften, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß diese bezirkshauptmannschaftlichen Erlässe, nachdem sie von einer incompetenten Behörde ergangen waren, auch nie in Rechtskraft erwachsen konnten.

Anlangend die Berufung der Beschwerde auf die Gub.-Verordnungen vom 26. März 1830, Z. 13431 (galiz. Prov.-Ges.-Samml. S. 106), vom 21. October 1836, Z. 58446 (galiz. Prov.-Ges.-Samml. S. 618), 17. August 1838, Z. 43169 (galiz. Prov.-Ges.-Samml. S. 312) und 8. Mai 1844, Z. 24081 (galiz. Prov.-Ges.-Samml. S. 216), betreffend die Berichtigung der Matriken, so ist diesem Einwande gegenüber zu bemerken, daß sich diese Gub.-Verordnungen nur auf die auf Grund des Hofdecretes vom 20. Februar 1784 geführten Matriken beziehen, wie dies schon aus der erstcit. Gub.-Verordnung hervorgeht, welche besagt: »um die Absicht der Vorschrift des allerhöchsten Patentes vom 20. Februar 1784 zu erreichen.«

Nr. 6575.

Eine das Wahlgeheimniß wahrende Controle, daß ein Wähler nicht mehrere Stimmzettel in die Wahlurne einlege, ist zulässig.*)

Erkenntniß vom 29 April 1892, Z. 1410.

Wasyl Kosowski und Gen. ca. Statthalterei in Lemberg (S.-R. Bar. Mosch); E. vom 22. September 1891, Z. 70405, puncto Gemeinderathswahl in Jablonow.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3217 (Bd. X, J. 1886).

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung wird in der Beschwerde, insofern dieselbe zur ö. m. Verhandlung verwiesen wurde, deshalb angefochten, weil die Wähler die Stimmzettel nicht eigenhändig in die Wahlurne einlegten, die Stimmzettel vielmehr von einem Mitgliede der Wahlcommission übernommen und von diesem in die Wahlurne eingelegt wurden.

Die Angaben der Beschwerde, daß die Wähler die Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne nicht einlegen durften, konnte als erwiesen nicht angenommen werden, weil die Beschwerdeführer für diese ihre Behauptung im Administrativverfahren Zeugen nicht namhaft gemacht haben und weil laut des Berichtes des politischen Wahlcommissärs jeder Wähler den Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne eingelegt und das Wahlcommissionsmitglied Stefan Neumann die Abgabe der Stimmzettel nur in der Richtung überwacht hat, daß ein Wähler nicht mehrere Stimmzettel hineinlege. — Zudem muß auch noch der Umstand in Betracht kommen, daß während der Wahlhandlung eine Klage wegen Nichteinhaltung des gesetzlichen Vorganges nicht erhoben wurde.

Wenn die Beschwerde aber vermeint, daß auch schon die bloße Controlirung seitens der Wahlcommission in der Richtung, daß ein Wähler nicht mehrere Stimmzettel in die Urne einlege, die Wahlfreiheit und das Wesen der schriftlichen Abstimmnng beeinträchtige, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß, nachdem ein Wähler nur einen Stimmzettel abzugeben hat, auch eine das Wahlgeheimniß wahrende Controle, daß ein Wähler nicht mehrere Stimmzettel in die Wahlurne einlege, als zulässig erkannt werden muß. — Die Beschwerdeführer selbst haben aber auch nicht einmal behauptet, daß bei dieser Ueberwachung vor der Einlegung der Stimmzettel in die Urne, Einsicht in dieselben genommen worden wäre.

Nr. 6576.

1. Die Wahlfreiheit wird durch Agitationen außerhalb des Wahllocales, nicht aufgehoben. — 2. Die Behandlung der Stimmgebung mittelst Stimmzettel gleich einer mündlichen Stimmgebung ist ungesetzlich. (Galizien.)

Erkenntniß vom 29. April 1892, Z. 1411.

Alter Kampf und Gen. (Adv. Dr. Jolles) ca. Statthalterei in Lemberg (S.-R. Bar. Mosch); E. vom 5. September 1891, Z. 61483, puncto Gemeinderathswahl in Szczucin.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der Statth.-Entscheidung vom 5. September 1891, Z. 61483, mit welcher die am 2. Juli 1891 durchgeführten Gemeinderathswahlen in Szczucin als giltig aufrecht erhalten wurden, wird in der vorliegenden Beschwerde, inwiefern solche zur ö. m. Verhandlung verwiesen wurde, bestritten 1. weil bei einer vor der Wahl abgehaltenen Wählerversammlung dahin agitirt wurde, daß die Wähler für bestimmte Personen ihre Stimmen nicht abgeben, 2. weil nicht an dem Grundsatze der mündlichen oder schriftlichen Abstimmung festgehalten ward, da theils mündlich,

theils mittelst Stimmzettel gestimmt wurde und weil die abgegebenen Stimmzettel gleich der mündlichen Stimmgebung behandelt wurden, da die auf denselben verzeichneten Namen sogleich verlesen und in die Stimmliste eingetragen wurden und 3. weil ungiltige Stimmen abgegeben wurden, und zwar im III. Wahlkörper für Adalbert Hołodziej, Johann Saja, Franz Schmidt, Franz Furgało, Maria Dupiško, Maria Masłowska, Kaspar Dubek, Adalbert Chrabąszcz, Franz Kopatka und die Erben nach Chaim Roth, dann im II. Wahlkörper für Ladislaus Padu und Maria Wąsowicz und endlich im I. Wahlkörper für Sigmund Rogojski, Roman Dutkiewicz und Victor Antecki.

Das Erkenntniß des V. G. Hof beruht auf folgenden Erwägungen: Den ersten und dritten Beschwerdepunkt hat der V. G. Hof übergangen, weil in ersterer Beziehung die Thatsache zugegeben vorliegt, daß die Agitationen außer dem Wahllocale vorkamen, daher diese Einwendung nicht das Wahlverfahren als solches betrifft, in letzterer Beziehung aber aus den Wahlacten constatirt vorliegt, daß selbst nach Abschlag der angeblich ungiltigen Stimmen daß Ergebniß der proclamirten Wahl nicht geändert werden würde.

Indessen fand der V. G. Hof den zweiten Beschwerdepunkt im Gesetze begründet. Denn durch die Administrativacten ist dargethan, daß einige Wähler mündlich, andere mittelst Stimmzettel gestimmt haben, was nach der galiz. Gem.-W.-Ordn. allerdings zulässig ist, da nach § 23, Abs. 1, jedem Wähler freisteht, seine Stimme mündlich oder schriftlich abzugeben. — Die Wahlcommission hat aber die Stimmgebung mittelst Stimmzettel gleich der mündlichen Stimmgebung behandelt. — Die auf den Stimmzetteln aufgeschriebenen Nameu wurden gleich bei der Abgabe jedes einzelnen Stimmzettels von der Wahlcommission verlesen und in die Stimmliste eingetragen.

Nach § 24 der Gem.-W.-Ordn. hat bei der Stimmgebung mittelst Stimmzettel der Schriftführer in der Stimmliste neben dem Namen des Wählers lediglich anzumerken, daß von demselben die Stimme abgegeben wurde. — Die Stimmzettel sind aber in dem Gefäße, in welches dieselben von dem Wähler hineingelegt werden, aufzubewahren. — Die Verlesung und Eintragung der auf den Stimmzetteln verzeichneten Namen hat nach § 25 der Gem.-W.-Ordn. erst nach Schluß der Abstimmung und zwar nach vorheriger Vergleichung der Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Stimmliste zu erfolgen.

Hieraus ergibt sich, daß das Vorgehen der Wahlcommission, wornach gleich nach der Uebergabe eines Stimmzettels die auf demselben verzeichneten Namen verlesen und in die Stimmliste eingetragen wurden, gegen den dem Principe der schriftlichen Wahl zu Grunde liegenden Gedanken, wornach die von einem Wähler getroffene Wahl der Wahlcommission unbekannt bleiben soll, verstößt und daher dem Gesetze widerstreitet, weshalb schon aus diesem Grunde allein die fraglichen Gemeinderathswahlen als gesetzlich giltige nicht anerkannt werden durften und sonach zu annulliren waren.

Belangend die Annahme, daß sich die Wähler der Stimmzettel nur behufs schnellerer mündlicher Angabe der zu Wählenden bedienten und daß die sogleiche Verlesung der auf den Stimmzetteln verzeichneten Namen mit Zustimmung der betreffenden Wähler erfolgte, ist zu bemerken, daß diese Angabe in den Administrativacten keine Stütze findet und daß vielmehr aus

dem Vorgange, wornach die Stimmzettel von der Wahlcommission übernommen und den Administrativacten beigelegt wurden, nur gefolgert werden kann, daß die betreffenden Wähler ihre Stimmgebung als eine geheime behandelt wissen wollten und daß diese Zettel auch als solche von der Wahlcommission angesehen wurden.

Anlangend den Einwand in der Gegenschrift, daß die Beschwerdeführer die Außerachtlassung des bei der Entgegennahme der Stimmzettel gesetzlich vorgeschriebenen Vorgehens im Statthaltereiproteste nicht angefochten haben, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß die Beschwerdeführer sich schon im Statthaltereiproteste dagegen beschwert haben, daß die Stimmzettel gleich nach deren Uebergabe zur Verlesung gebracht wurden, demnach die eingewendete Versäumung des administrativen Instanzenzuges vorliegend nicht zutrifft.

Nr. 6577.

Der Mehrbetrag, welcher sich aus der Differenz des versteuerten Propinations-Einkommens mit jenem Einkommen, welches der Entschädigung für das Propinationsrecht thatsächlich zu Grunde gelegt wurde, ergibt, ist nicht ohneweiters der Nachtragsbesteuerung zu unterziehen.

Erkenntniß vom 30. April 1892, Z. 1426.

Karl Barański ca. galiz. Fin.-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Meister); E. vom 5. November 1890, Z. 87767, puncto Nachtrags-Einkommensteuer von der Propination in Radłowice für die Jahre 1885—1887.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Besteuerung des Propinations-Einkommens auf den Gütern Radłowice für die Jahre 1885 bis 1889 betreffend, liegen zwei Entscheidungen der galizischen Fin.-Landes-Dir. vor; die eine vom 5. November 1890, Z. 87767 betrifft die Besteuerung für die Jahre 1885, 1886 und 1887, während die Entscheidung vom gleichen Datum, Z. 87766, die Besteuerung für die Jahre 1888 und 1889 betrifft. Zwar wird in der Beschwerde die Aufhebung der Nachtrags-Einkommenbesteuerung für die Jahre 1885 bis 1890 (offenbar exclusive 1890, da für letzteres Jahr eine Steuerbemessung nicht vorliegt), also auch für die Jahre 1888 und 1889 verlangt; da jedoch die die letzterwähnten zwei Jahre betreffende Entscheidung der Fin.-Landes-Dir., Z. 87766, in der Beschwerde an den V. G. Hof gar nicht bezeichnet erscheint, so konnte der V. G. Hof im Sinne des § 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 36 ex 1876, nur die erstcit. Entscheidung, Z. 87767 ex 1890, als angefochten, bezw. die Beschwerde nur als gegen die Einkommenbesteuerung für die Jahre 1885, 1886 und 1887 gerichtet annehmen und nur die Gesetzmäßigkeit der diese Jahre betreffenden Entscheidung vom 5. November 1890, Z. 87767 der Erörterung und Prüfung unterziehen.

Diese Entscheidung fand aber der V. G. Hof im Gesetze nicht gegründet. — Zur Besteuerung wurde seitens des Beschwerdeführers das Einkommen von der Verpachtung der Propination für die Jahre 1885, 1886 und 1887 von sämmtlichen neun Antheilen der Güter Radłowice cumulativ

mit je 1325 fl. einbekannt und die Einkommensteuer für diese Jahre wurde — wie dies die Steueracten nachweisen — ohne eine weitere Erhebung von dem mittleren Durchschnitts=Einkommen per 1820 fl., u. zw. ebenfalls cumulativ für alle neun Antheile von Radłowice bemessen. — Indessen hat die bestandene Landes=Commission zur Ablösung des Propinationsrechtes mit dem Erkenntnisse vom 2. December 1881, Z. 3007, zum Behufe der Ermittlung der Entschädigung für das abgelöste Propinationsrecht der Güter Radłowice das Einkommen nicht cumulativ, sondern nach den einzelnen Antheilen der Güter Radłowice zuerkannt, und zwar: im Antheil I von 259 fl. 3 kr., II von 259 fl. 3 kr,, III von 259 fl. 3 kr., IV von 143 fl. 90$^1/_{10}$ kr., V von 171 fl. 24$^3/_{10}$ kr., VI von 172 fl. 68$^1/_2$ kr., VII von 162 fl. 61 kr., VIII von 172 fl. 68$^1/_2$ kr., und IX von 172 fl. 68$^1/_2$ kr.

Nachdem das Gesetz vom 22. April 1889, L. G. B. für Galizien Nr. 30, betreffend die Aufhebung des Propinationsrechtes, in Wirksamkeit getreten war, hat der Beschwerdeführer im Grunde der §§ 6 und 7 dieses Ges. im Reclamationswege die Erhöhung der Entschädigungsgrundlage für das abgelöste Propinationsrecht, jedoch nicht für alle Gutsantheile, sondern nur für die Antheile V und VI erwirkt, indem seitens der Propinationsfonds=Direction nach gepflogenen Erhebungen unterm 12. November 1889, Z. 5042, das reine Propinations=Einkommen von dem Antheile VI statt mit 171 fl. 24$^3/_{10}$ kr. mit 620 fl. und von dem Antheile VI statt mit 172 fl. 68$^1/_2$ kr. mit 923 fl. ermittelt und der Entschädigung für das abgelöste Propinationsrecht zu Grunde gelegt worden ist.

Die Nachtrags=Einkommenbesteuerung für die Jahre 1885, 1886 und 1887 wurde im Wesentlichen damit begründet, daß, während die Reclamationsverhandlung in Absicht auf die Entschädigung für das abgelöste Propinationsrecht das Propinations=Einkommen in sämmtlichen neun Antheilen der Güter Radłowice in den betreffenden Jahren mit 2971 fl. 97 kr. ergeben hat, Beschwerdeführer lediglich ein Durchschnittseinkommen per 1820 fl. für jedes dieser Jahre versteuert habe und daher die zwischen diesen beiden Summen sich ergebende Differenz von 1151 fl. 97 kr. der Nachtragsbesteuerung unterzogen werden müsse.

Dieser Vorgang ist aber im Gesetze nicht begründet, und zwar deshalb nicht, weil die Einkommenbesteuerung nicht nach den einzelnen Antheilen der Güter Radłowice vorgenommen worden war, daher aus dem Besteuerungsacte nicht zu entnehmen ist, welches Einkommen auf jeden dieser Antheile entfällt, so daß vom Standpunkte der Einkommensteuerbehandlung die Einwendung des Beschwerdeführers, daß derselbe in den betreffenden Jahren wohl bei den Antheilen V und VI eine Steigerung seines Propinations=Einkommens erfahren, dagegen bei den übrigen Antheilen Verluste erlitten habe, von vornherein nicht widerlegt erscheint, zumal die cumulative Fatirung des Propinations=Einkommens für die Jahre 1885, 1886 und 1887 seitens der Finanzverwaltung niemals beanständet, vielmehr die Besteuerung — wie erwähnt — nach Ausweis der Steueracten ohne weitere Erhebungen für jedes dieser Jahre gleichfalls cumulativ von allen neun Antheilen vorgenommen wurde.

Dafür, daß jene Beträge, welche als die Grundlagen der Entschädigung für das abgelöste Propinatiosrecht seitens der bestandenen Landescommission

ebenso wie seitens der Propinationsfonds-Direction nach einzelnen Antheilen der Güter Radłowice angenommen worden sind, auch das thatsächliche reine Einkommen der Jahre 1885, 1886 und 1887 repräsentiren müßten, fehlt jeder gesetzliche Anhaltspunkt. Zwar ist im § 11 des Ges. vom 30. December 1875, Nr. 55, galiz. L. G. B. 1877, die Bestimmung enthalten, daß als Grundlage zur Ermittlung des reinen Einkommens dasjenige Einkommen anzunehmen ist, welches zur Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1869 bis 1874 gedient hat; indessen ist — davon abgesehen, daß die Commission sowohl nach diesem Paragraph als nach § 12 des cit. Gesetzes berechtigt war, eigene Erhebungen vorzunehmen, ja sogar zur Abschätzung des reinen Einkommens zu schreiten — nicht außer Betracht zu lassen, daß das reine Einkommen aus der Propination der Radłowicer Antheile I bis IV und VII bis IX vor dem Jahre 1881 ermittelt wurde, nicht Gegenstand des Reclamationsverfahrens war und daß daher auch nicht behauptet werden kann, daß die zur Entschädigung des Propinationsrechtes angenommenen Ziffern des reinen Einkommens für die erwähnten Antheile in der Besteuerungsanlage für die Steuerjahre 1885, 1886 und 1887 enthalten sein müssen.

Berücksichtigt man endlich noch, daß nur das nach dem Einkommensteuerpatente ermittelte reine Einkommen, und zwar nach dem Durchschnitte der drei vorausgegangenen Jahre besteuert werden darf, so ergibt sich von selbst, daß das für die Jahre 1885, 1886 und 1887 versteuerte Propinations-Einkommen nicht mit jenem Einkommen, welches zum Behufe der Entschädigung für das abgelöste Propinationsrecht seitens der Propinationsfonds-Direction theils auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses vom 2. December 1881, Z. 3007, und zwar aus den Jahren 1869 bis 1874 (für die Antheile I bis IV und VII bis IX) angenommen, theils (für die Antheile V und VI) eigens ermittelt worden war, verglichen werden kann, beziehungsweise daß der aus diesem Vergleiche sich ergebende Mehrbetrag, welcher der Entschädigung für das Propinationsrecht thatsächlich zu Grunde gelegt worden ist, nicht ohne Weiteres auch der Nachtrags-Einkommenbesteuerung unterzogen werden darf, zumal dieses nur zum Behufe der Entschädigung für das abgelöste Propinationsrecht nach anderen Grundsätzen festgestellte, von einer andern Behörde und aus völlig verschiedenen Zeitperioden angenommene Einkommen als solches der Einkommenbesteuerung nicht unterliegt.

Nr. 6578.

Nach welchem classenmäßigen Steuersatze jede Unternehmung zu besteuern ist, ist unter Beobachtung des vom Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen.

Erkenntniß vom 30. April 1892, Z. 1017.

Franz Czap ca. mähr. Fin.-Landes-Direction); E. vom 4. November 1891, Z. 28467, puncto Erwerbsteuer von der Faßspunderzeugung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4326 (Bd. XII, J. 1888).

Nr. 6579.

1. Actiendruck- und Stempelkosten bei Actiengesellschaften bilden in Absicht auf die Einkommenbesteuerung keine Abzugsposten. — 2. Unzulässigkeit der zweimaligen Ausscheidung einer Abzugspost.

Erkenntniß vom 30. April 1892, Z. 1427.

Actiengesellschaft Duxer Kohlenverein in Dux, ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (M.-R.-S. Dr. Meister); E. vom 11. Juni 1891, Z. 30025, puncto Einkommensteuer-Bemessung vom Bergwerksbetriebe für das Jahr 1887.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Fin.-Landes-Dir.-Entscheidung wird nach zwei Richtungen angefochten: 1. daß die Kosten für Actiendruck und Stempel per 7139 fl. 65 kr. nicht als abzugsfähig erkannt worden sind; 2. daß die Einkommensteuer von dem Catastralreinertrage der Grundstücke per 1186 fl. 36 kr. und von dem Zinswerthe der Gebäude per 2620 fl. nachträglich vorgeschrieben worden ist.

Der V. G. Hof vermochte jedoch die Beschwerde nach keiner Richtung als begründet zu erkennen. — Ad 1. Die Kosten für Actiendruck und Stempel sind Auslagen, welche mit der Capitalsbeschaffung im Zusammenhange stehen, weil ohne Actiendruck und ohne die vorherige Stempelentrichtung die Capitalsbeschaffung bei einer Actiengesellschaft unmöglich erscheint. — Wenn nun solche Kosten auch nachträglich aus dem Betriebsergebnisse eingebracht werden, so sind dieselben doch für das steuerbare Reinerträgniß als Abzugspost nicht zu behandeln, weil nach § 11, Z. 1, des Einkommensteuer-Patentes die im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogenen Capitalsbeträge bei der Angabe des Einkommens nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Der für den Actiendruck und die Stempel angerechnete Kostenbetrag von 7139 fl. 65 kr. erscheint hiernach für das Steuerjahr 1887 nicht als Abzugspost; und zwar auch nicht blos deshalb, weil es sich dabei um die Capitalsbeschaffung handelt, sondern auch noch deshalb, weil diese Post nicht eine Auslage des für das Steuerjahr 1887 maßgebenden Betriebsjahres 1886 darstellt, sondern — wie die Beschwerde selbst zugibt und die Unternehmung in ihrem Recurse ausführlich auseinander gesetzt hat — lediglich als eine Passivpost der Bilanz des Jahres 1885 erscheint und bereits für das Steuerjahr 1886 — wie dies den bezüglichen Steueracten zu entnehmen ist — als nicht abzugsfähige Post erkannt worden war. Thatsächlich mußte indessen der Betrag von 7139 fl. 65 kr. — wie die Fin.-Landes-Dir. in richtiger Weise gethan hat — von dem steuerbaren Einkommen deshalb ausgeschieden werden, weil bei der am 10. August 1888 vorgenommenen Reassumirung des als abrechenbare Ausgabspost behandelten Generalunkosten-Conto per 44·619 fl. 32 kr. irrthümlicher Weise um diese Post per 7139 fl. 65 kr. gemindert wurde, was selbstverständlich nur dann zulässig gewesen wäre, wenn diese Post für das Bilanzjahr 1886 eine gesetzlich zulässige Abzugspost gebildet hätte.

Ad 2. Daß der Catastralreinertrag per 1186 fl. 36 kr. und der Zinswerth per 2620 fl. zulässige Abzugsposten sind, gibt die angefochtene Entscheidung selbst zu, indem sie wörtlich besagt: »Die Realsteuern seien

deshalb nicht anrechenbar, weil der Catastralreinertrag der Grundstücke und der Zinswerth zu Bergbauzwecken verwendeter Gebäude auch nicht besteuert wird.« — Es ist auch thatsächlich — wie dies in der d. m. Verhandlung constatirt wurde — von dem Bruttoertrage des Jahres 1886 in Absicht auf die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens jener Catastralreinertrag per 1186 fl. 36 kr., sowie der Miethzinswerth der Gebäude per 2620 fl. als abrechenbare Ausgabe in Abzug gebracht worden. Weil dies aber bei der Reassumirung der Besteuerung für das Jahr 1887 einmal geschehen ist, so konnten dieselben Beträge nicht neuerdings als Abzugsposten in Betracht gezogen werden und mußten, da dies factisch zweimal geschehen war, einmal aus der Besteuerungs-Grundlage ausgeschieden werden, wie dies die angefochtene Entscheidung verfügt hat. Daß aber diese doppelte Anrechnung thatsächlich erfolgt war, ergibt sich aus der Berechnung des steuerbaren Reineinkommens, wonach von den Einnahmen per 551.788 fl. 95 kr. außer dem Betrage von 2060 fl. 76 kr. noch Betriebsausgaben per 365.358 fl. 17 kr. in Abzug gebracht worden sind und unter diesen Betriebsausgaben — wie die von der Unternehmung selbst unterm 18. Juli 1888 gelieferte Specification darthut — der Catastralreinertrag per 1186 fl. 36 kr. und der Miethzinswerth der Gebäude per 2620 fl. eingestellt erscheint.

Da der in dem Gewinn- und Verlustconto pro 1886 aufscheinende General-Kohlenertrag per 184·370 fl. 02 kr. nicht hat entnehmen lassen, aus welchen Posten sich derselbe zusammensetzt, so war die Finanzbehörde berechtigt, diesfalls von der beschwerdeführenden Unternehmung Auskünfte zu verlangen und diese sind ihr auch mit der Zuschrift vom 8. Juli 1888 gegeben worden. Die beschwerdeführende Unternehmung kann sich daher auch dagegen nicht beschweren, daß die Steuerverwaltung die von der beschwerdeführenden Gesellschaft gegebenen Auskünfte der Steuerermittlung zu Grunde gelegt und dasjenige, was in der Zuschrift der Gesellschaft anangegeben war, als wahr und richtig angenommen hat, zumal diese Angaben weder mit der Fassion, noch mit der Bilanz des Jahres 1886 in irgend einem Widerspruche befunden wurden.

Nr. 6580.

Die in der a. h. Entschließung vom 11. Jänner 1831 statuirte Erwerbsteuer-Befreiung der industriellen Unternehmungen zur Erzeugung des Zuckers aus inländischen Urproducten erstreckt sich nur auf die ersten zehn Jahre vom Zeitpunkte des Entstehens der Unternehmung.

Erkenntniß vom 30. April 1892, Z. 967.

Firma Drnowitzer Zuckerfabrik von Offermann & Comp. in Wischau (Adv. Dr. Swoboda) ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Meister); E. vom 2. Juli 1891, Z. 16867, puncto Anspruchs auf eine zehnjährige Befreiung von der Erwerbsteuer vom Jahre 1891 an.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem von der Drnowitzer Zuckerfabrik von Offermann & Comp. in Wischau gestellten Begehren um Befreiung von der Erwerbsteuer im Grunde der

a. h. Entschließung vom 11. Jänner 1831 durch zehn Jahre vom 1. Jänner 1891 angefangen, keine Folge gegeben, weil die fragliche Unternehmung ihre Wirksamkeit schon am 1. Februar 1868 begonnen hat, während mit der berufenen gesetzlichen Anordnung den Zuckerfabriken die Befreiung von der Erwerbsteuer nur für die ersten zehn Jahre ihres Bestandes zuerkannt wurde. — Die Rechtsfrage, um die es sich hier handelt, geht also lediglich dahin, ob die in der a. h. Entschließung vom 11. Jänner 1831 statuirte Erwerbsteuer-Befreiung der industriellen Unternehmungen zur Erzeugung des Zuckers aus inländischen Urproducten nur für die ersten zehn Jahre des Bestandes einer solchen Unternehmung oder auch für eine von letzterer gewählte beliebige andere zehnjährige Zeitperiode zuerkannt werden kann.

Diese Frage vermochte der V. G. Hof nur im Sinne der angefochtenen Entscheidung zu beantworten. Dafür spricht die offenbare Tendenz jener gesetzlichen Anordnung, derartige Unternehmungen durch Steuerbegünstigungen für die Zeit der minderen Steuerkräftigkeit in den ersten Jahren ihres Bestandes zu fördern und wesentlich auch die Thatsache, daß die österreichische Gesetzgebung allen ähnlichen Unternehmungen (Fabriken, Bau- und Eisenbahn-Unternehmungen) solche Steuerbegünstigungen stets nur für die ersten Jahre ihres Bestandes gewährt.

Aber auch der Wortlaut der gesetzlichen Anordnung selbst (Gub.-Circulare vom 5. März 1831, Gub.-Z. 6106, mähr.-schles. Prov.-Ges.-Samml. 13. Bd., Nr. 27) gibt einen Anhaltspunkt für die Interpretation derselben im Sinne der angefochtenen Entscheidung. Während nämlich die im Grunde der a. h. Entschließung vom 11. Jänner 1831 getroffene Anordnung, die sich selbst ausdrücklich als Ausnahme von dem Gesetze bezeichnet und daher strenge interpretirt werden muß, in ihrem ersten Theile bestimmt, daß jene industriellen Unternehmungen, welche auf die Erzeugung des Zuckers aus inländischen Producten gerichtet sind, durch zehn Jahre von der Erwerbsteuer losgezählt bleiben, verfügt sie im Schlußabsatze: »daß dafür Sorge zu tragen sei, daß die Unternehmungen der bezeichneten Art, wo sie entstehen, ordnungsmäßig angemeldet, in den Erwerbsteuercataster aufgenommen und in Evidenz gehalten werden, um jede einzelne Unternehmung nach Ablauf der ihr zustehenden steuerfreien Jahre der gesetzlichen Steuerbehandlung unterziehen zu können«, was dafür spricht, daß die steuerfreien Jahre nur vom Zeitpunkte des Entstehens der Unternehmung und nicht von einem beliebigen anderen Zeitpunkte ihres Bestandes an zugestanden werden sollten.

Das Begehren der beschwerdeführenden Unternehmung läßt sich aber auch nicht mit dem in der Beschwerde ausgeführten weiteren Umstande rechtfertigen, daß die Unternehmung in Folge des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages ddto. Brünn, 22. Februar 1890 gleichsam in einen neuen Abschnitt ihrer Existenz getreten sei. Denn davon abgesehen, daß der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht mit dem Zeitpunkte zusammentrifft, von welchem an das Begehren auf die erwerbsteuerfreien Jahre gestellt wird, auch dieses Begehren nicht auf Grund des Abschlusses des cit. Vertrages gestellt worden ist, geht aus dem Gesellschaftsvertrage vom Jahre 1890 hervor, daß durch denselben nicht eine neue erwerbsteuerpflichtige Unter-

nehmung geschaffen, sondern lediglich der Bestand einer solchen auf weitere zehn Jahre, nämlich vom 31. Mai 1889 bis zum 31. Mai 1899 verlängert worden ist. (S. § 3 des cit. Gesellschaftsvertrages).

Nr. 6581.

Geht die unrichtige Gebührenbemessung vor sich in Folge der von der Partei gelieferten unrichtigen Nachweisungen und Behelfe, so kann für die Nachtragsgebühren-Bemessung nicht die für Gebühren-Richtigstellungen, vielmehr nur die für Neubemessungen vorgezeichnete Verjährungsfrist maßgebend sein.

Erkenntniß vom 3. Mai 1892, Z. 928.

Vincenz Bubeníček ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 17. Februar 1891, Z. 36717, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Anläßlich einer im Jahre 1882 erfolgten Vorlage eines Verzeichnisses der Eintragungen von Gesellschafts-Firmen an das Gebührenbemessungs-Amt ist unter dem 17. Februar 1883 Vincenz Bubeníček sen. zur Vorlage des bei seiner Firma bestehenden Gesellschaftsvertrages aufgefordert worden. Mit der Eingabe vom 9. Juli 1883, Z. 4972, haben hienach beide Gesellschafter Vincenz Bubeníček sen. und jun. angezeigt, daß ein schriftlicher Vertrag nicht bestehe, daß Vincenz Bubeníček jun. eine Vermögenseinlage nicht geleistet und dem Geschäfte lediglich seine geistige Arbeit gewidmet, wohl aber Vincenz Bubeníček sen. der Gesellschaft sein gesammtes Geschäftsvermögen überlassen habe, welches im Jahre 1871, d. i. zur Zeit des Abschlusses der Handelsgesellschaft, auf 20.000 fl. sich berechnete. Mit dem Zahlungsauftrage vom 12. September 1883 wurde sonach dem Vincenz Bubeníček sen. und jun. von dem geschlossenen Gesellschaftsvertrage unter Zugrundelegung des einbekannten Geschäftsvermögens von 20.000 fl. die Gebühr nach Scala II sammt Zuschlag vorgeschrieben.

Als später anläßlich der Bemessung der Gebühr vom Nachlasse des am 2. Februar 1888 verstorbenen Vincenz Bubeníček sen. das Gebührenbemessungs-Amt dem Universalerben Vincenz Bubeníček jun. die Bilanz der Firma Bubeníček für das Jahr 1871 abforderte und letztere mit der Eingabe vom 29. April 1889 vorgelegt worden war, ist mit dem Zahlungsauftrage vom 3. Mai 1889 von dem Gesellschaftsvertrage, beziehungsweise von der die Stelle desselben vertretenden, beim Handelsgerichte im Jahre 1871 überreichten Anmeldung unter Hinweisung darauf, daß die gesellschaftliche Vermögenseinlage mit 20.000 fl. unrichtig angegeben war, die Gebühr nach Scala II sammt Zuschlag von einem Betrage per 1,149.636 fl. 55 1/2 kr. als dem in der gesellschaftlichen Bilanz aus dem Jahre 1871 aufscheinenden Capitals-Conto abzüglich der bereits bemessenen Gebühr nachträglich vorgeschrieben und ist diese Nachtragsvorschreibung im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Was die hiegegen zunächst erhobene Verjährungseinwendung anbelangt, so vermochte der V. G. Hof dieselbe als im Gesetze gegründet nicht zu erkennen. — Der § 3 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, hat lediglich die Richtigstellung einer unrichtig bemessenen Gebühr zum Gegenstande. Damit also überhaupt die Verjährungsfrist des cit. § 3 in Anwendung komme, ist erforderlich, daß von der erfolgten Ge-

bührenvorschreibung gesagt werden kann, sie sei seitens der Finanzverwaltung unrichtig bemessen worden; dies kann aber im gegebenen Falle nicht behauptet werden. — Die Gebühr ist vielmehr — wie aus dem vorangestellten Sachverhalte sich ergibt — nach den der Finanzverwaltung seitens der beiden Gesellschafter im Jahre 1883 gelieferten Behelfen bei der Zugrundelegung der von diesen Gesellschaftern angegebenen Zifferansätze über die in die Gesellschaft eingebrachte Vermögenseinlage vollständig richtig bemessen worden. Darin aber, daß — wie der Sachverhalt ergibt — die Partei im Jahre 1883 die Nachweisungen und Behelfe unrichtig geliefert hat, liegt ein Pflichtversäumniß der Partei, infolge dessen die Gebühr zwar mit Rücksicht auf die von der Partei gelieferten Behelfe richtig bemessen erschien, jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Behelfe thatsächlich unrichtig waren, thatsächlich gleichwohl unrichtig bemessen war.

Wo aber ein Pflichtversäumniß der Partei vorliegt, infolge dessen die Gebührenbemessung unrichtig erfolgt, kann nicht mehr von der Verjährung des § 3, sondern nur von jener des § 1, bezw. § 2 des Verjährungsgesetzes die Rede sein, wonach die Verjährung mit dem Ablaufe des Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, bezw. zur Lieferung der richtigen Grundlagen der Bemessung nachgekommen ist, oder aber die Behörde in die Lage versetzt worden ist, die richtige Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen. — Die richtige Basis wurde im vorliegenden Falle der Finanzverwaltung erst im Jahre 1889 durch Vorlage der gesellschaftlichen Bilanz vom Jahre 1871 geliefert, daher auch die Verjährungsfrist nur von da ab beginnen konnte. Da aber in demselben Jahre auch die Nachtragsvorschreibung bereits erfolgt war, kann von einer Verjährung nicht die Rede sein.

In der Sache selbst konnte der V. G. Hof die Beschwerde nicht für gesetzlich begründet erkennen. — In der Eingabe vom 9. Juli 1883, welche von beiden Gesellschaftern, also auch von dem Beschwerdeführer unterzeichnet erscheint, ist das gesellschaftliche Vermögen des Jahres 1871 mit 20.000 fl. beziffert worden. Die Bemessung der Gebühr von dem Gesellschaftsvertrage, bezw. von der die Stelle dieses Vertrages vertretenden Anmeldung ist in Rechtskraft erwachsen. Es kann sich daher, nachdem im Jahre 1889 hervorgekommen ist, daß das Gesellschaftsvermögen in der von Bubeníček sen. unterfertigten Bilanz mit 1,149.636 fl. 55$^1/_2$ kr. beziffert war, heute nur um die Einbeziehung dieser neu hervorgekommenen richtigen Ziffer des gesellschaftlichen Vermögens in die Gebührenbemessung handeln und erscheinen daher alle Beschwerdeeinwendungen, welche sich gegen das Vorhandensein einer Vermögenseinlage richten, durch die bereits in Rechtskraft erwachsene Entscheidung der Finanzbehörde vom Jahre 1883, bezw. dadurch präjudicirt, daß der Zahlungsauftrag, Z. 3574 ex 1883, unangefochten geblieben ist.

Die Einwendung, daß die Vermögenseinlage in den Jahren 1871 bis 1888 eine andere Regelung gefunden hat, ist gleichfalls nicht zutreffend, weil es sich nicht um den dem Abschlusse des Gesellschaftsvertrages nachfolgenden Zeitraum handelt, sondern die Finanzverwaltung berechtigt war, die Gebühr nach der Höhe desjenigen Vermögens vorzuschreiben, welches im Jahre 1871 vorhanden und nunmehr richtig ausgewiesen sich darstellt.

Nr. 6582.

Voraussetzungen für die Zahlung 6 Percent Vergütungszinsen bei Gebührenrückvergütungen.*)

Erkenntniß vom 3. Mai 1892, Z. 1451.

Verlassenschaft nach Pierre Jules Jeannin ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 27. Juni 1891, Z. 12450, puncto Vergütungszinsen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 46 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, bildet — abgesehen von der gerichtlichen Verständigung über den Sperract — bei Verlassenschafts-Abhandlungen die von dem Haupterben an die Gebührenbemessungs-Behörde zu erstattende, nach Anordnung der Finanz-Min.-Verordnung vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84, eingerichtete Nachlaß-Nachweisung jene Anzeige, welche den Ausgangspunkt der Gebührenbemessung zu bilden hat. — In dem von dem Verlassenschafts-Curator nach Pierre Jules Jeannin am 1. October 1885 erstatteten Nachweise über den Nachlaß des Genannten ist das »gebührenpflichtige Nachlaßvermögen«, d. i. das von dem angegebenen Activvermögen des Verstorbenen nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven, der Krankheits- und Begräbnißkosten verbleibende Restvermögen (§ 57 Gebührengesetzes) mit 50.915 fl. 60 kr. beziffert und ist dasselbe durch die seitens der Gebührenbemessungs-Behörde vorgenommene (heute nicht mehr in Betracht kommende) Ausscheidung zweier Passivposten aus den Abzugsposten mit 51.414 fl. 27 kr. richtig gestellt worden.

Wenn nun mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Central-Taxamtes Wien vom 27. November 1885, Reg. Nr. 13.198, auf eben dieser von dem Erben-Vertreter selbst gegebenen Grundlage die Gebührenbemessung vorgenommen wurde, so kann nicht behauptet werden, daß diese Gebühr gegen das Gesetz bemessen worden sei und dies umsoweniger als — wenn selbst Umstände bestanden hätten, welche eine andere Bemessung der Gebühr herbeigeführt haben würden — es in Gemäßheit des § 43 Gebührengesetzes Sache der Partei gewesen wäre, dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe über den Bestand dieser besonderen Umstände vorzulegen.

Allerdings hat die Erbin Marie Jeannin gegen diese Gebührenbemessung eine »Vorstellung, eventuell Recurs« benannte Eingabe eingebracht, in welcher jedoch die Unrichtigkeit der Bemessung nur deshalb behauptet wird, weil im Grunde der nach dem hier anzuwendenden französischen Rechte zwischen dem Erblasser und der Recurrentin als seiner Gattin bestandenen Gütergemeinschaft nur die Hälfte des in der Nachlaß-Nachweisung angegebenen Vermögens in die Verlassenschaft des Pierre Jules Jeannin gehöre und die Grundlage der Gebührenbemessung zu bilden habe; allein es liegt auf der Hand, daß diese Umstände, nachdem dieselben nicht nur vor der Gebührenbemessungs-Behörde nicht geltend gemacht worden waren, sondern mit den Angaben des derselben vorgelegten Nachlaß-Nachweises im

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2445 (Bd. IX, J. 1885).

geraden Widerspruche stehen, die fragliche Gebührenbemessung zu einer ungesetzlichen zu machen nicht vermögen.

Demzufolge und da bei der Qualificirung einer Eingabe nur deren Inhalt in Betracht zu ziehen ist, ergibt sich auch, daß die gedachte angebliche Recurs-Eingabe kein Recurs ist, vielmehr die Partei mit ihren bezüglichen Ausführungen nur zur Anzeige gebracht hat, daß bei Verfassung des Nachlaß-Nachweises vom 1. October 1885 auf Seite der Erbenvertretung ein Irrthum bestanden habe und es stellt sich daher auch das Recursbegehren um Rückstellung des ungebührlich bezahlten Gebührenbetrages lediglich als eine im § 77 Gebührengesetzes vorgesehene Anforderung um Zurückstellung eines durch Irrthum bezahlten höheren Gebührenbetrages dar.

Wenn nun auch in der Erledigung der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Direction vom 15. April 1886, Z. 16749, diese Eingabe als Recurs benannt wurde, so ergibt sich doch aus dem die vorgenommene Bemessung unberührt lassenden Inhalte derselben, namentlich aus dem Hinweise darauf, daß die Recurrentin seinerzeit ohnehin in der Lage sein werde, durch Vorlage der die Vertheilung des Nachlasses betreffenden Decrete der französischen Abhandlungsbehörde die auch für das österreichische Gebührenärar maßgebende Zuweisung der inventirten Vermögensmasse, sowie den rechtlichen Grund dieser Zuweisung darzuthun und hiedurch bei Einhaltung der im § 77 Geb.-Ges. normirten Frist die Rückvergütung des allenfalls irrthümlich bemessenen und bezahlten Gebührentheilbetrages zu erlangen, mit voller Deutlichkeit, daß auch die Fin.-Landes-Direction die fragliche Eingabe ihrem Wesen nach nicht als Recurs, sondern als eine (verfrühte) Eingabe nach § 77 Geb.-Ges. betrachtet und behandelt hat, welche Auffassung dann auch das k. k. Finanz-Min. mit der unangefochten gebliebenen, daher rechtskräftigen Entscheidung vom 4. December 1886, Z. 36385, getheilt hat, indem auch in derselben bei Zurückweisung des Ministerial-Recurses bedeutet wurde, daß eine Gebühren-Rückerstattung gegen Beibringung der Nachweisung über die definitive Vertheilung des Nachlasses sowie der Modalitäten dieser Vertheilung zugestanden werden könne.

Es steht sonach fest, daß im Instanzenzuge, d. i. infolge von Recursen eine Aenderung der mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Central-Taxamtes Wien vom 27. November 1885, Reg. Nr. 13198, vorgenommenen Gebührenbemessung nicht stattgefunden hat, sondern daß nur die Möglichkeit einer Gebührenrückerstattung nach § 77 Geb.-Ges. in Aussicht gestellt worden ist, welche Möglichkeit dann durch den angefochtenen Min.-Erlaß zur Wirklichkeit geworden ist, nachdem mit dem Gesuche de praes. 18. März 1890, Z. 15880, dem k. k. Central-Taxamt Wien der Nachweis über die definitive Vertheilnng des Pierre Jules Jeannin'schen Nachlasses beigebracht und unter Bezug auf die vorbesprochenen Entscheidungen das Rückvergütungsansuchen gestellt worden war.

Der § 28 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, verordnet nun im Falle der Restituirung von eingehobenen, aber infolge von Recursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen die Vergütung einer 6%igen Verzinsung des restituirten Betrages vom Einzahlungstage

an, an die Partei. — Nach dem vorstehend entwickelten Sachverhalte aber erfolgte hier die Rückzahlung einer entrichteten Gebühr auf Grund einer Eingabe, welche sich nicht als Recurs darstellt und da somit im vorliegenden Falle die Gebührenrückvergütung nicht infolge von Recursen, sondern infolge einer Eingabe nach § 77 Geb.-Ges. bewilligt worden ist, erschien dem V. G. Hofe die Verweigerung der Zahlung von 6%igen Vergütungszinsen im Gesetze gerechtfertigt.

Nr. 6583.

Der Revident eines Rechnungs-Departements, welcher bei Revision eines Geschäftsstückes den vom Censuranten erhobenen Anstand richtigstellt, erlangt hierdurch keinen Anspruch auf den Ergreiferantheil.*)

Erkenntnis vom 3. Mai 1892, Z. 1450.

Rudolf Pollack ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 18. Juli 1891, Z. 15991, puncto Ergreiferantheil.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ein vom Stempelmagazine in Triest im Jahre 1889 ausgewechselter, mit einer Stempelmarke per 5 kr. versehener Check der Filiale der k. k. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe ddto. Triest, 16. Februar 1889 über 5000 Lire wurde von dem Rechnungsofficial Stua bei der von ihm geübten Censurirung dahin beanständet, daß für denselben die Gebühr nach Scala II zu entrichten war und daher der Abgang im zehnfachen Betrage vorzuschreiben wäre. — Bei der seitens des Beschwerdeführers in seiner Eigenschaft als Abtheilungsleiter vorgenommenen Revision des diesfälligen Geschäftsstückes, wurde der erhobene Anstand dahin abgeändert, daß der beanständete Check auf Sicht bei der Ausstellung der Gebühr nach Scala I unterlag und daher die verkürzte Gebühr im 50fachen Betrage in Vorschreibung zu bringen sei.

Vom Gebührenbemessungsamte in Triest ist auch thatsächlich die von 50.000 fl. nach Scala I entfallende Gebühr im 50fachen Betrage vorgeschrieben worden. Den aus der eingeflossenen Gebührenerhöhung entfallenden Ergreiferantheil beansprucht sowohl der Censurant als auch der Revident und nachdem das k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung erkannt hat, daß der Beschwerdeführer (Revident) im vorliegenden Falle als Ergreifer im Sinne der §§ 24 und 26 der Hofkammer-Präs.-Verordn. vom 3. März 1836 nicht angesehen werden könne und denselben daher ein Anspruch auf diesen Ergreiferantheil nicht zustehe, beschwert sich derselbe dagegen mit dem, daß er und nicht der Censurant den richtigen Anstand erhoben habe und daher ihm allein der Ergreiferantheil gebühre.

Der V. G. Hof war indessen nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Nach dem hier allein maßgebenden Punkte 1 des § 26 der Hofkammer-Präs.-Verordn. vom 3. März 1836, Z. 6996, Pol. Ges.-Samml. Nr. 48, ist als »Ergreifer« derjenige zu betrachten, der nach seinem Amte oder Dienste verpflichtet ist, Gefällsübertretungen

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5558 (Bd. XIV, J. 1890).

zu entdecken und durch seine Aufmerksamkeit eine Gefällsübertretung mit dem Erfolge entdeckt hat, daß ein Strafbetrag eingeflossen ist.

Mit Rücksicht auf den actenmäßigen Thatbestand, welcher der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegt und vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird, findet auf den Beschwerdeführer diese Bestimmung keine Anwendung, d. i. Beschwerdeführer kann als »Ergreifer« im Sinne des Punktes 1 des § 26 der Hofkammer-Präs.-Verordn. nicht angesehen werden. — Das Rechnungs-Departement ist allerdings als ein zur Censurirung berufenes Amt in Ansehung der bei demselben einlangenden Urkunden und Schriften zur Ueberwachung der genauen Beobachtung des Gebührengesetzes und im Falle der Entdeckung einer Uebertretung oder Abweichung von demselben zur Mittheilung verpflichtet, wie dies insbesondere aus dem § 93, Z. 2, Gebühren-Ges. hervorgeht. Der Beschwerdeführer war daher nach seinem Amte allerdings verpflichtet, Uebertretungen des Gebühren-Ges. zu entdecken; im vorliegenden Falle ist jedoch die Uebertretung des Gebühren-Ges. in Ansehung des zur Censurirung vorgelegenen Checks nicht durch seine Aufmerksamkeit entdeckt worden, da sowohl nach dem Sprachgebrauche als auch im Sinne der gesetzlichen Bestimmung die Ausdrucksweise »durch seine Aufmerksamkeit entdeckt« nur dahin gedeutet werden kann, daß der Betreffende bis dahin dem Amte Unbekanntes derart mittheilt, daß in Folge seiner Aufmerksamkeit das Amt eines bis dahin unbekannten Umstandes gewahr wird, so also, daß ohne diese Aufmerksamkeit der Umstand dem Amte weiterhin verborgen, also unentdeckt geblieben wäre.

Im vorliegenden Falle hat sich aber die Aufmerksamkeit des Beschwerdeführers nicht auf den Gegenstand der Uebertretung des Gebühren-Ges. selbst, sondern auf ein Geschäftsstück bezogen, welches sich bereits mit der von einem Anderen entdeckten Uebertretung des Gebühren-Ges. befaßte. — Da es nun nach dem oben cit. § 26, Punkt 1, lediglich auf die Entdeckung der Gesetzesübertretung ankommt, welche den Erfolg nach sich zieht, daß ein Strafbetrag eingeflossen ist, so ist für die Beurtheilung, ob Jemand als Ergreifer zu betrachten ist oder nicht, der Umstand ganz irrelevant, ob er bei seiner Entdeckung den richtigen oder einen unrichtigen Anstand hinsichtlich der gesetzlichen Behandlung des entdeckten Gegenstandes erhoben hat, sobald nur überhaupt infolge dieser Entdeckung und somit durch seine Aufmerksamkeit die competente Behörde in die Lage versetzt wurde, die Uebertretung zu constatiren und die auf Uebertretung gesetzte Strafe zu verhängen.

Nr. 6584.

Das Unterhaltungsblatt einer politischen Zeitschrift kann, wenn es nicht denselben Drucker wie die Zeitschrift selbst hat, in Absicht auf den Zeitungsstempel nicht als ein Nebenblatt der Zeitschrift behandelt werden.*)

Erkenntniß vom 3. Mai 1892, Z. 1452.

Gustav Spiethoff ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 19. März 1891, Z. 1318, puncto Stempelpflicht der der Gablonzer Zeitung im Jahre 1890 beigegebenen Unterhaltungs-Beilage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2301 (Bd. VIII, J. 1884).

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Frage der Stempelpflicht des Unterhaltungsblattes »Gablonzer Zeitung«, welches im Jahre 1890 der dreimal in der Woche erscheinenden politischen Zeitschrift »Gablonzer Zeitung« wöchentlich einmal als Beilage beigegeben war. — Nachdem erhobenermaßen die ersten 12 Nummern dieses Unterhaltungsblattes in der Druckerei von Raimann & Zellmayer in Wien und die folgenden Nummern in jener des Johann B. Bernay in Wien hergestellt wurden, während die politische Zeitschrift »Gablonzer Zeitung« von Emil Böhme in Gablonz in Druck gelegt wird und nachdem weiters erhoben wurde, daß die fragliche Unterhaltungsbeilage viermal monatlich gedruckt und an verschiedene Zeitungsunternehmer selbstständig verabfolgt wird, haben die Finanzbehörden dieses Unterhaltungsblatt als dem Zeitungsstempel unterliegend erklärt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in diesem Vorgehen eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Nach der kais. Verordnung vom 23. November 1858, R. G. B. Nr. 217, unterliegen der Stempelabgabe alle Zeitschriften des In- und Auslandes, welche ein- oder mehrmal die Woche erscheinen, soferne nicht diese kais. Verordnung selbst eine — hier nicht in Frage stehende — Ausnahme aufstellt. — Im Grunde des § 2 der kais. Verordnung vom 23. October 1857, R. G. B. Nr. 207, ist die Stempelgebühr vom Hauptblatte zu entrichten, von einem Nebenblatte nur dann, wenn an einem Tage kein Hauptblatt erscheint. Nebenblätter, welche mit dem Hauptblatte erscheinen, unterliegen daher einer besonderen Stempelabgabe nicht.

Der Begriff des Haupt- oder Nebenblattes ist weder in der letztbezogenen kais. Verordnung, noch in dem Vollzugserlasse des k. k. Finanz-Min. vom 14. November 1857, R. G. B. Nr. 221, erläutert, allein es entspricht der Natur der Sache, daß von einem Nebenblatte einer Zeitschrift, im Gegensatze zum Hauptblatte, jedenfalls nur dann gesprochen werden kann, wenn das Nebenblatt aus der gleichen Unternehmung wie das Hauptblatt hervorgeht und es hat dies gebührenrechtlich umso gewisser zu gelten, als nach § 8 der mehrbezogenen kais. Verordnung vom 23. October 1857 zur Entrichtung der Stempelgebühr im Allgemeinen die Unternehmung verpflichtet ist, aus welcher der Druck der Zeitschrift (also Haupt- und Nebenblatt als eine Unternehmung gedacht) hervorgegangen ist.

Unter der Unternehmung kann jedoch nicht der Herausgeber und verantwortliche Schriftleiter allein verstanden werden — wie die Beschwerde behauptet — sondern zur Unternehmung, »aus welcher der Druck der Zeitschrift hervorgegangen ist«, gehört mit diesem auch der Drucker der Zeitschrift. Sowie nämlich ohne die thätige Mitwirkung oder Veranlassung des Herausgebers und verantwortlichen Schriftleiters von dem »Drucke der Zeitschrift« überhaupt nicht gesprochen werden kann, dieser vielmehr den intellectuellen Theil der »Unternehmung« repräsentirt, so kann auch »der Druck einer Zeitschrift« ohne die manuelle Mitwirkung des Druckers, der den technischen Theil der »Unternehmung« darstellt, nicht zu Stande kommen. Zur »Unternehmung« gehört also zweifellos die geschäftliche Mitwirkung dieser beiden Factoren, denn erst aus dieser Mitwirkung kann »der Druck der Zeitschrift hervorgehen«. — Diese Interpretation entspricht auch ganz

der Anlage der kais. Verordnung vom 23. October 1857, besonders dem § 3 derselben, aus welcher — wenn sie auch seither eine theilweise Aenderung erfahren hat — immerhin zu entnehmen ist, daß zur Zeit ihrer Erlassung die Absicht des Gesetzgebers vorwaltend war, auch die Druckerei, bezw. den Inhaber derselben zur Mitwirkung bei der Handhabung der bezüglichen Stempelvorschriften heranzuziehen, was auch ganz besonders im Punkte 5 des bezogenen Finanz-Min.-Erlasses vom 14. November 1857 zum Ausdrucke gelangt.

Wird aber die »Unternehmung« durch die beiden Factoren: Herausgeber (bezw. verantwortlicher Schriftleiter) und Drucker bestimmt, so zeigt sich im vorliegenden Falle sofort, daß es sich bei der politischen Zeitschrift »Gablonzer Zeitung« und bei dem Unterhaltungsblatte »Gablonzer Zeitung«, welche jede einen anderen Drucker hat, um zwei verschiedene Unternehmungen handelt, daher das letztgedachte Blatt nicht als ein Nebenblatt der erstgenannten Zeitung betrachtet und behandelt werden kann, vielmehr als ein selbstständiges Unternehmen aufgefaßt werden muß. — Da nun dieses Unterhaltungsblatt wöchentlich einmal erscheint, so ist die Stempelpflicht desselben in der kais. Verordnung vom 23. November 1858, R. G. B. Nr. 217, begründet.

Nr. 6585.

1. Eine Feuermauer, in welcher eine Oeffnung nicht vorkommt, ist ein wesentliches Criterium für den Bestand zweier Bauobjecte. — 2. Theilweise Ausbesserungen an der Bedachung sind kein Umbau. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 4. Mai 1892, Z. 446.

Stadtgemeinde Pilsen (Adv. Dr. Petak) ca. Landesausschuß in Prag; E. vom 15. Juli 1891, Z. 27564, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Nachdem durch die am 21. Mai 1889 entstandene Feuersbrunst die der Johanna Linke (C.-Nr. 18, Ferdinandsstraße in Pilsen) gehörige, auf der Parcelle Nr. 592/I bestandene Scheuer bis auf die Mauern zerstört, dagegen der auf derselben Parcelle befindliche, durch eine Feuermauer von der Scheuer getrennte Schupfen blos theilweise an der Bedachung beschädigt, sonst aber intact geblieben war, hat Johanna Linke beim Bürgermeisteramte der Gemeinde die Anzeige erstattet, daß sie auf ihrem Schupfen die angebrannten Dachlatten nebst den fehlenden Dachziegeln durch neues Materiale ersetzen will, über welche Anzeige der Bau von der Gemeinde sistirt, dagegen vom Bezirksausschusse in Pilsen und dem Landesausschusse mit dem angefochtenen Erlasse genehmigend zur Kenntniß genommen wurde, und zwar im Sinne des § 26, Abs. 1 der Bau-Ordnung vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 46, für Pilsen giltig laut Ges. vom 22. Februar 1887, L. G. B. Nr. 16.

Die beschwerdeführende Gemeinde Pilsen macht dagegen geltend, daß, weil die Scheuer und der Schupfen auf einer Parcelle erbaut wurden, dieselben auch als ein Bauobject zu betrachten sind, die Reconstruction des Schupfens daher nur nach Vorlage von Bauplänen in Verhandlung ge-

nommen werden könne, der Umbau aber mit Rücksicht auf § 34 Bau-Ordnung, weil die Brandstätte an einer öffentlichen Gasse liege und die Belassung und Ausbesserung des zur Hälfte abgebrannten Bauobjectes gegen den guten Geschmack verstoße und weil überdies der Schupfen nicht innerhalb der Regulirungslinie gelegen sei, nur nach dem im § 14 Bau-Ordnung vorgezeichneten Verfahren zu behandeln, daher die Bauausführung nach § 25 Bau-Ordnung zu sistiren war.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Der Umstand, daß sowohl die Scheuer als auch der Schupfen auf einer und derselben Parcelle aufgebaut wurden, ist für sich allein zur Erklärung beider Baulichkeiten als ein einziges Bauobject nicht maßgebend, vielmehr ist nach der Bau-Ordnung der Bestand und die Beschaffenheit von Feuermauern zwischen verschiedenen Baulichkeiten diesfalls ausschlaggebend.

Aus den §§ 49 und 62 citirter Bau-Ordnung ist ersichtlich, daß das Gesetz den Bestand der Feuermauer, in welcher eine Oeffnung nicht vorkommt, als ein wesentliches Criterium für den Bestand zweier Bauobjecte ansieht. — Da nun gegebenen Falls zwei verschiedene Bauobjecte vorliegen, wie dies aus dem im Befunde der Sachverständigen constatirten Bestande der geschlossenen Feuermauer zwischen der abgebrannten Scheuer und dem Schupfen sich ergibt, so kommt es lediglich auf die Beurtheilung an, ob dasjenige, was Johanna Linke bei dem Schupfen vorzunehmen beabsichtigt, als ein Auf-, Um- oder Zubau, oder als eine wesentliche Ausbesserung im Sinne des § 25 Bau-Ordnung anzusehen sei — Fälle, in denen allein die Sistirung und Vorlegung der Baupläne angeordnet werden kann — oder ob die projectirte Bauänderung, bezw. Ausbesserung sich lediglich als eine Aenderung geringerer Art, wie dies der Absatz 1 des § 26 Bau-Ordnung vorsieht, darstellt.

Aus der Eingabe der Johanna Linke und aus demjenigen, was die Sachverständigen constatirt haben und was in der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der beschwerdeführenden Gemeinde vorgebracht wurde, ergibt sich, daß es sich hier lediglich um Ausbesserungen geringerer Art an dem Dache des Schupfens der Johanna Linke handelte, weshalb in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden konnte.

Nr. 6586.

Unter Staats- und öffentlichen Wappen sind im Sinne des Markenschutzgesetzes nur bestehende öffentliche, nicht aber auch fingirte Wappen zu verstehen. Die Registrirung von Marken mit Bestandtheilen, die das Gepräge eines Familienwappens an sich tragen, bedarf nicht des Nachweises der Berechtigung zur Führung des Wappens.

Erkenntniß vom 5. Mai 1892, Z. 808.

Firma »Winter & Adler« (Adv. Dr. Bunzlau) ca. Handels-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 13. September 1891, Z. 40913, puncto Beanständung einer registrirten Marke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der beschwerdeführenden Firma bei der Wiener Handelskammer regi-

strirte Marke Nr. 1461 deshalb beanständet, weil diese Marke, obgleich angeblich ein Phantasiewappen, solche heraldische Merkmale aufweise, welche dem Wappen immerhin das Gepräge eines öffentlichen oder Familienwappens verleihen, die Führung der letztbezeichneten Wappen jedoch als Auszeichnung laut § 4 des Markenschutzgesetzes an die Beibringung des Nachweises der Berechtigung zu derselben geknüpft sei, sofern eine solche Berechtigung nicht schon aus der Adelsbezeichnung des Markenschutzwerbers hervorgeht. — Hiernach wurde die Handelskammer angewiesen, die Firma zur Beibringung des erforderlichen Nachweises innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern, andernfalls aber die Marke im Register zu löschen.

Die Marke besteht aus einem von Roth und Gold geviertelten Schilde mit darauf ruhender Krone und zwei in Arabesken auslaufenden Greifen als Schildhaltern. In dem von der Partei ursprünglich vorgelegten Exemplare der Marke, auf welches sich die angefochtene Entscheidung bezog, war die Krone undeutlich dargestellt, so daß darunter ebensowohl eine Mauerkrone, wie eine Perlen- oder Adelskrone vermuthet werden konnte, während in dem der Beschwerde angeschlossenen Exemplare, welches mit dem bei der Verhandlung vorgewiesenen Cliché übereinstimmt, die Krone deutlich als eine Mauerkrone zu erkennen ist. Die beiden oberwähnten Greife wurden vom Handels-Min. nicht als Wappenembleme (respective als Schildhalter) betrachtet, weshalb in der angefochtenen Entscheidung nicht das ganze Markenbild, sondern nur das Schild mit der Krone als Wappen und zwar als Bestandtheil der zur Registrirung angemeldeten Marke (§ 4 des Markenschutz-Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19) behandelt wurde.

Die auf Grund dieser Thatbestandsannahme gefällte Ministerialentscheidung, in welcher beide alternativ möglichen Deutungen der erwähnten Kronenzier in Betracht gezogen wurden, beruht nach den Motiven und nach den in der Gegenschrift und bei der ö. m. Verhandlung gegebenen Ausführungen, auf der Anschauung:

1. daß unter »öffentlichen Wappen« in den §§ 3 und 4 M.-Sch.-G. nicht blos wirklich bestehende öffentliche Wappen, sondern auch fingirte Wappen, welche das Gepräge von öffentlichen Wappen an sich tragen, zu verstehen seien;

2. daß Markenbilder, welche Wappen mit den heraldischen Merkmalen von Adelswappen darstellen oder als Bestandtheile enthalten (§§ 3 und 4 M.-Sch.-G.), nur gegen Nachweisung der Berechtigung des Registrirungswerbers zur Führung dieser Wappen registrirt werden dürfen.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Anschauungen im Markenschutzgesetze nicht begründet zu finden. — Dieses Gesetz enthält über die Beschaffenheit der zur Registrirung geeigneten Marken keine positiven Normen, sondern stellt in den §§ 3 und 4 nur Bestimmungen darüber fest, welche Waarenzeichen von der Registrirung ausgeschlossen sind und welche Zeichen nur gegen Nachweis des Benützungsrechtes in zu registrirende Marken aufgenommen werden dürfen. — Diese Bestimmungen sind als Ausnahmen von dem Grundsatze der sonst durch das Markenschutzgesetz nicht beschränkten, daher vom Standpunkte dieses Gesetzes freien Wahl des Waarenzeichens strenge auszulegen. Sie bieten aber keine Handhabe zur Begründung der gegenwärtig vorliegenden Entscheidung.

In dieser Hinsicht ist mit Bedachtnahme auf die für die Entscheidung angeführten Argumente zu bemerken:

Zu 1. Für die Behauptung, daß unter den öffentlichen Wappen im Sinne der §§ 3 und 4 M.-Sch.-G. nicht blos bestehende öffentliche Wappen, sondern auch fingirte Wappen, welche das Gepräge von öffentlichen Wappen an sich tragen, zu verstehen seien, bietet das Gesetz keine Stütze. — Schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche können unter den Ausdrücken: »Staats- oder andere öffentliche Wappen« im § 3, Z. 2, und »ein öffentliches Wappen« im § 4 M.-Sch.-G. nur bestehende öffentliche Wappen verstanden werden. — Es geht aber auch aus der Bestimmung des § 4, welcher für die Zulassung eines öffentlichen Wappens als Bestandtheil einer Marke den Nachweis des Benützungsrechtes fordert, unzweifelhaft hervor, daß das Gesetz nur bestehende öffentliche Wappen im Auge hat, weil bei fingirten Wappen von einem solchen Nachweise keine Rede sein kann.

Daß das vorgelegte Markenbild nach der mitgetheilten Note des k. k. Min. des Innern alle Attribute eines Gemeindewappens, sohin eines öffentlichen Wappens aufweist, dessen Führung das Ministerium als von einer besonderen Bewilligung abhängig erklärt, konnte der V. G. Hof nicht als ein zur Stütze der angefochtenen Entscheidung geeignetes Argument ansehen, weil, abgesehen von dem Mangel einer gesetzlichen Cynosur für den generellen Begriff eines öffentlichen Wappens, in dem für die Registrirung von Marken allein maßgebenden Markenschutzgesetze eine die Registrirung fingirter Wappen ausschließende Bestimmung nicht enthalten ist.

Von Seite des k. k. Handels-Min. wurde auch angeführt, daß Marken, welche einem öffentlichen Wappen ähnlich sind, den Schein eines autoritären Ursprungs an sich tragen, dadurch zur Täuschung des consumirenden Publicums geeignet und deshalb nach § 3, Z. 4 M.-Sch.-G., unzuläßig seien.

Der V. G. Hof fand aber diese gesetzliche Bestimmung, wodurch Marken ausgeschlossen werden, »welche Angaben enthalten, die den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen«, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil Wappen nach dem Sprachgebrache nicht unter den Begriff von »Angaben« subsumirt werden können, wie denn auch aus den Motiven zum Entwurfe des Markenschutzgesetzes (Nr. 541 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordneten-Hauses X. Session) hervorgeht, daß die Gesetzgebung bei der erwähnten Bestimmung lediglich die Angabe einer fictiven Firma, eines nicht bestehenden Gewerbeunternehmens oder eines unrichtigen Standorts des Unternehmens im Auge hatte.

Aus diesen Gründen vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, soweit sie darauf gestützt wird, daß die Marke oder ein Bestandtheil derselben das Gepräge eines öffentlichen Wappens an sich trage, nicht als gesetzmäßig zu erkennen.

Die Entscheidung erscheint aber auch, insoferne die vorgelegte Marke wegen ihrer Aehnlichkeit mit einem Familienwappen beanständet wurde, gesetzlich nicht begründet.

In dieser Hinsicht ist:

Zu 2. vor Allem zu bemerken, daß die Forderung der vor der Registrirung zu liefernden Nachweisung des Benützungsrechtes bezüglich bestimmter

den Bestandtheil von Marken bildender Zeichen, welche Forderung in dem früheren Markenschutzgesetze vom 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230, nicht enthalten war, erst durch § 4 des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890 aufgestellt wurde. Wenn es die Absicht der Gesetzgebung gewesen wäre, die erwähnte Forderung auf Privatwappen auszudehnen, so hätten diese im § 4, welcher die fraglichen Waarenzeichen taxativ aufführt, jedenfalls und umsomehr deshalb angeführt werden müssen, weil die öffentlichen Wappen dort ausdrücklich erwähnt werden.

Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Ansicht, daß die Führung eines adeligen Familienwappens unter den Begriff einer Auszeichnung falle, für welche nach § 4 M.-Sch.-G. der Berechtigungsnachweis beizubringen ist, vermochte der V. G. Hof nicht als richtig zu erkennen, da die Führung eines solchen Wappens nur als das Vorrecht der Angehörigen eines Standes, aber nicht als eine Auszeichnung zu betrachten ist, welche ihrem Begriffe nach einen persönlichen Charakter an sich trägt und worunter im Gesetze offenbar Orden, Medaillen u. dgl. verstanden werden, eine Auffassung, welche auch in dem Erlasse des k. k. Handels-Min. vom 25. October 1890, Z. 45951, unter Punkt 1 Ausdruck gefunden hat. — Da übrigens von Auszeichnungen nur im § 4, aber nicht im § 3 M.-Sch.-G. die Rede ist, so hätte die erwähnte Interpretation, die Subsumtion der Privatwappen unter den Begriff der Auszeichnungen, die gewiß unzuläßige Folge, daß Privatwappen dann, wenn sie den Bestandtheil der Marke bilden (§ 4), nur nach Beibringung des Berechtigungsnachweises, wenn sie aber das ganze Markenbild darstellen (§ 3), ohne diesen Nachweis zu registriren wären.

Auch der weiteren Argumentation, daß der unberechtigte Gebrauch eines Adelswappens nicht blos eine Täuschung des Publicums, sondern auch nach den bestehenden Vorschriften (Hofkanzleidecret vom 2. November 1827, Pol. Ges.-Samml. Band 25, Seite 188) einen straffälligen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung begründe und daß daher die Forderung des Berechtigungsnachweises durch die Bestimmung des § 3, Z. 4 M.-Sch.-G., geboten sei, konnte der V. G. Hof nicht beipflichten. — Denn ein Privatwappen läßt sich ebensowenig wie ein öffentliches Wappen unter den Begriff der in jener Gesetzesstelle erwähnten, zur Täuschung des consumirenden Publicums geeigneten »Angaben« subsumiren. — Ein Wappen kann aber auch nicht als eine »gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellung« im Sinne des § 3, Z. 4 M.-Sch.-G. betrachtet werden, weil das Gesetz, wie aus der Textirung: »unsittliche und Aergerniß erregende oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen« hervorgeht, offenbar nur solche Darstellungen im Auge hat, welche nach ihrem Inhalte absolut unzulässig sind und bei welchen von einer Berechtigung zur Benützung als Waarenzeichen nicht die Rede sein kann.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß aus den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes die Befugniß der zur Handhabung dieses Gesetzes berufenen Organe, die Registrirung von Marken mit Bestandtheilen, die das Gepräge eines Familienwappens an sich tragen, von dem Nachweise der Berechtigung zur Führung des Wappens abhängig zu machen, nicht abgeleitet werden kann. — Hiebei kann nicht unerwähnt bleiben, daß das

k. k. Handels-Min. selbst in der Verordnung vom 25. October 1890, Z. 45951, die in der Beschwerde berufen und auch in der Gegenschrift des Handels-Min. besprochen ist, unter Punkt 3, wo von Marken, die öffentliche oder Privatwappen führen, die Rede ist, die Forderung des Berechtigungsnachweises nur bezüglich der öffentlichen Wappen aufgestellt hat.

Wenn eine Unzukömmlichkeit darin erblickt wird, daß Marken von der Registrirung nicht ausgeschlossen werden können, deren Gebrauch seitens der Inhaber nach anderen Vorschriften, insbesondere nach dem Hofkanzleidecrete vom 2. November 1827, sich als strafbar darstellt, so ist darüber zu bemerken, daß eine Abhilfe hiegegen nur auf dem Wege der Gesetzgebung, nicht aber dem der Judicatur getroffen werden kann.

In dem geltenden, für den vorliegenden Fall allein maßgebenden Markenschutzgesetze erscheint die angefochtene Entscheidung nicht begründet.

Nr. 6587.

1. Die Liquidstellung von Forderungen eines Gemeinde-Rechnungsführers gegenüber der Gemeinde, kann nur durch eine vollständige Rechnungslegung herbeigeführt werden. — 2. Ist das Verhältniß zwischen dem Rechnungsführer und der Gemeinde ein privatrechtliches, so sind die aus diesem Rechtsverhältnisse erhobenen Ansprüche im Rechtswege auszutragen.

Erkenntniß vom 5. Mai 1892, Z. 823.

Gemeinde Zwölfmalgreien ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 24. April 1891, Z. 4555, puncto Gemeinderechnungs-Ersätze.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß in endlicher Erledigung der durchgeführten Liquidation der Rechnungen des Gemeinde-, Armen- und Stiftungsfondes der Gemeinde Zwölfmalgreien erkannt, daß der aus den Rechnungen mit Schluß 15. Juni 1890 sich ergebende Rechnungsrest per 2119 fl. $16^{1}/_{2}$ kr. als ein Guthaben des mit der Rechnungsführung betraut gewesenen Secretärs Anton Größl anzusehen sei und diesem zugesprochen werde und daß demzufolge die Gemeinde Zwölfmalgreien diesen Betrag an den Liquidator der Rechnungen, den Hilfsämterdirector Robert Toradori in Bozen, zur gerichtlichen Hinterlegung auszuzahlen habe.

Die Gemeinde Zwölfmalgreien bestreitet die Gesetzlichkeit dieser Verfügung wesentlich darum, weil der gewesene Rechnungsführer, wenn derselbe Rechtsansprüche an die Gemeinde zu stellen habe — was jedoch die Gemeinde in Abrede stellt — diese gegenüber der Gemeinde nur im Rechtswege geltend machen könne, weil daher der Landesausschuß zu der getroffenen Verfügung nicht competent sei.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für gesetzlich begründet erkennen. — Es ist zunächst aus dem Liquidationsacte zu constatiren, daß die Rechnungsführung in der Gemeinde Zwölfmalgreien eine durchaus mangelhafte und unvollständige gewesen war und daß der mit der Liquidirung betraute Beamte ausdrücklich constatirte, daß die Aufzeichnungen über geleistete Zahlungen und Empfänge nur in vollkommen unzureichendem Zustande vor-

handen waren, daß insbesondere ein Nachweis hierüber nicht zu liefern sei, auf welche Art und Weise das durch die Liquidation festgestellte, auf 2119 fl. 17 kr. berechnete Rechnungsguthaben entstanden sei und daß dasselbe auf einem Rechnungsverstoße beruhe.

Wenn daher die auf Basis des als durchaus unzureichend erkannten Materiales durchgeführte Liquidation bei der Rechnung über den Gemeindehaushalt ein Rechnungsguthaben von 1996 fl. 22 kr., bei der Rechnung über die Franz Pfeifer'sche Stiftung ein Rechnungsguthaben von 733 fl. 36½ kr., in Summa aus diesen 2 Rechnungen ein Rechnungsguthaben per 2729 fl. 58½ kr. und dem gegenüber bei der Armenfondsrechnung einen Ersatz per 610 fl. 42 kr., somit an Rechnungsguthaben den Betrag von 2119 fl. 16½ kr. ergab, so läßt sich nach den vorangeführten Feststellungen des Liquidationsoperates nicht behaupten, daß der Betrag von 2119 fl. 16½ kr. in der That auch eine zweifellos liquid gestellte Forderung darstelle. — Ein solcher Schluß erscheint auch dadurch noch nicht gerechtfertigt, daß die Liquidation festgestellt hat, daß der Rechnungsleger einen um 5673 fl. 86 kr. größeren Betrag auf Namen der Gemeinde in die Sparcasse eingelegt und in den Rechnungen in Ausgabe gestellt hat, als er aus der Sparcasse behoben und in den Rechnungen beeinnahmt hat, und zwar umsoweniger, als das Liquidationsoperat insbesondere hervorhebt, daß darüber, welche Beträge an Steuern eingenommen worden sind und wie es mit der Abfuhr derselben stehe, Aufschlüsse eben auch nicht vorhanden waren.

Es läßt sich also nach der Actenlage nur sagen, daß dem gewesenen Rechnungsführer möglicherweise aus der Vermögensgebahrung Forderungen gegenüber der Gemeinde entstanden sind, deren Liquidstellung aber eben nur durch eine vollständige Rechnungslegung herbeigeführt werden könnte, da andererseits auch nicht ausgeschlossen ist, daß der Gemeinde aus der Vermögensgebahrung ihrerseits Ersatzansprüche erwachsen sind.

Nachdem nun das Verhältniß zwischen dem gewesenen Gemeindesecretär als Rechnungsführer gegenüber der Gemeinde ein privatrechtliches gewesen war, so können auch Ansprüche, welche eine Partei gegenüber der anderen aus diesem Rechtsverhältnisse erheben zu können vermeint, nur im Rechtswege ihre Austragung finden, eine Rechtsfolge, welche auch in der Bestimmung des § 43 des Ges. vom 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, ihre gesetzliche Anerkennung gefunden hat.

Allerdings trifft die Bestimmung des § 43 eine derlei Anordnung nur für den Fall, daß der Rechnungsleger zu dem im administrativen Wege festgestellten Ersatze sich nicht herbeiläßt, und spricht nicht von dem Falle, daß nach der vorläufigen Rechnung ein Ersatz zu Gunsten des Rechnungslegers sich ergeben hat. Da jedoch die Rechtsstellung beider Parteien die gleiche ist, so kann auch dann, wenn der Rechnungsleger aus der Rechnung Ersatz ansprechen zu können vermeint, im Streitfalle die Entscheidung nur im Rechtswege erfolgen. Eine weitergehende Competenz des Landesausschusses in der Sache läßt sich auch aus den §§ 48 und 49 des cit. Ges. vom 18. Jänner 1882 nicht ableiten, da diese gesetzlichen Bestimmungen eben die Rechtsförmigkeit der Verpflichtung der Gemeinde in Betreff der zu bedeckenden Forderung zur ausdrücklichen Voraussetzung haben.

Nr. 6588.

Die Wiederbestellung eines Gemeindearztes, dessen vertragsmäßiges Verhältniß zum Sanitätssprengel zwar factisch fortgesetzt, jedoch rechtlich erloschen war, kann im Wege des Uebereinkommens nur mit Einwilligung aller Gemeindevorsteher des Sanitätssprengels erfolgen.

Erkenntniß vom 5. Mai 1892, Z. 1314.

Gemeinden Cavedago und Molveno ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 27. Februar 1891, Z. 2285, puncto Erhöhung des Gehaltes für den Arzt des Sanitätssprengels von Spormaggiore.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs der Gemeinden Cavedago und Molveno gegen den mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß der Vorsteher der zu einem Sanitätssprengel vereinigten Gemeinden Spormaggiore, Cavedago, Molveno, Andalo und Fai vom 23. December 1890, womit dem Arzte Dr. Richard Largajolli für die fernere Besorgung der Functionen eines Gemeindearztes in dem erwähnten Sanitätssprengel ein Jahresgehalt von 1300 fl. zuerkannt worden war, zurückgewiesen. — Diese Entscheidung wird damit begründet, daß der im § 15 des Tiroler Landesges. vom 20. December 1884, L. G. B. 1885 Nr. 1, vorgesehene Fall einer einverständlichen Entscheidung des Landesausschusses und der Statthalterei nicht vorliege, weil kein Concurs ausgeschrieben worden sei und weil es sich nicht um die Bestellung eines neuen, sondern nur um die Wiederbestätigung des schon seit fünf Jahren fungirenden Arztes unter etwas günstigeren Bedingungen gehandelt habe, woraus gefolgert wird, daß lediglich eine Differenz zwischen den Gemeinden über die Höhe der Bezüge des Arztes vorliege, worüber nach den §§ 7 und 8 des cit. Ges. die Entscheidung dem Landesausschusse allein zustehe, welcher eben mit dem angefochtenen Erlasse den erwähnten Beschluß der Gemeindevorsteher als formell giltig und als materiell gerechtfertigt erkannte.

In der Beschwerde wird die formelle Giltigkeit dieses Beschlusses bestritten und ausgeführt, daß von der Versammlung der Gemeindevorsteher mit Stimmenmehrheit weder die Belassung oder Reactivirung des Dr. Largajoli als Gemeindearzt, noch eine Aenderung der von den Gemeindevorstehern früher einhellig festgesetzten Bestimmungen über die Bezüge des Gemeindearztes beschlossen werden konnte.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde begründet. — Aus den vorliegenden Acten, insbesondere aus dem unter Leitung der Bezirkshauptmannschaft Trient aufgenommenen Protokoll vom 9. Juli 1890 ergibt sich, daß die Bestellung des Dr. Largajolli, welcher seit 1885 als Gemeindearzt für den genannten Sanitätssprengel fungirt hatte, in Folge seiner, von den Gemeinden angenommenen Kündigung am 5. Juni 1890 erloschen war. — Laut des Protokolles vom 9. Juli 1890 wurde von den Vorstehern der vorgenannten Gemeinden einstimmig die Aufrechthaltung, resp. Wiederherstellung ihrer Vereinigung zu einem Sanitätssprengel beschlossen. Ebenso wurden einstimmig die Bezüge des Gemeindearztes, nämlich ein Gehalt von 1200 fl. und die Gebühren für Besuche und Operationen festgesetzt. Bezüglich der Personalfrage über die Besetzung der Stelle des Arztes ergab sich

jedoch eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Vorstehern von Spormaggiore, Andalo und Fai einer- und den Vorstehern von Cavedago und Molveno anderseits, indem die Ersteren den Dr. Largajolli wegen der Annahme der erwähnten festgesetzten Bedingungen befragen wollten, während die Letzteren sich für eine Concursausschreibung oder Unterhandlung mit einem anderen Arzte aussprachen.

Nachdem die Vorsteher der drei erstgenannten Gemeinden am 10. Juli eine Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft Trient gerichtet hatten, in welcher sie baten, die Zustimmung der beiden anderen Gemeinden zur Bestellung oder Belassung des Dr. Largajolli mit dem von ihm geforderten höheren Gehalte von 1300 fl. zu erwirken — welche Eingabe von der Bezirkshauptmannschaft irriger Weise als ein Mehrheitsbeschluß der Gemeindevorsteher aufgefaßt und in diesem Sinne intimirt wurde und demzufolge den Anlaß zu einem Recurse an den Landesausschuß gegeben hat — wurden die Gemeindevorsteher vom Landesausschusse zu einer neuerlichen Zusammentretung in dieser Angelegenheit aufgefordert, welche am 23. December 1890 stattfand, und bei welcher eben der Beschluß gefaßt wurde, durch welchen die vorliegende Beschwerde veranlaßt ist.

Aus diesem Sachverhalte ergibt sich, daß dieser Beschluß die Bestellung eines Gemeindearztes enthält, dessen vertragsmäßiges Verhältniß zum Sanitätssprengel jedenfalls rechtlich erloschen und nur, wie es scheint, factisch noch fortgesetzt worden war, und zwar sollte diese Bestellung unter anderen, als den früher stipulirten Bedingungen erfolgen. Eine solche Bestellung konnte im Wege des Uebereinkommens nach § 15 des cit. Ges. nur mit Einwilligung aller Gemeindevorsteher des Sanitätssprengels erfolgen.

Die Einstimmigkeit der Gemeindevorsteher wäre auch dann erforderlich gewesen, wenn es sich, wie in der angefochtenen Entscheidung irrig angenommen wurde, nur um eine Erhöhung der Bezüge gehandelt hätte, weil die Aenderung der Bedingungen eines bestehenden Uebereinkommens eben nur durch ein neues Uebereinkommen bewirkt werden kann. Die Bestimmungen der §§ 8 und resp. 7 des cit. Ges., auf welche sich die angefochtene Entscheidung beruft, haben nach § 15 nur dann Anwendung zu finden, wenn die Besetzung der Stelle des Gemeindearztes auf dem Concurswege erfolgte und wenn im Zusammenhange damit die Genehmigung der Bedingungen vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei ausgesprochen wurde. — Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Nr. 6589.

Berechtigung der Behörde zur Vorschreibung eines bestimmten Feuerungsmaterials wegen Rauchbelästigung, wenn hierdurch der Bestand oder die Benützung der Betriebsanlage nicht beschränkt wird.

Erkenntniß vom 5. Mai 1892, Z. 1479.

Johann Strudl (Adv. Dr. Bloch) ca. Min. des Innern (M.-R. Fischbach); E. vom 12. Mai 1891, Z. 6484, puncto Auftrag zur Verwendung von Coaks und Holz zur Backofenheizung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Beschwerdeführer bestreitet nicht das Recht der Behörden zum Einschreiten in Absicht auf die Abstellung von Rauchbelästigung bei dem Betriebe seines Bäckergewerbes, III., Gärtnergasse in Wien, derselbe bezeichnet vielmehr die angefochtene Entscheidung, mit welcher ihm aufgetragen wurde, als Feuerungsmateriale für die Beheizung seines Backofens ausschließlich Coaks und Holz zu verwenden, deshalb als gesetzwidrig, weil ihm die Behebung einer Rauchbelästigung aufgetragen worden sei, ohne daß eine solche Belästigung in Folge seines Bäckereibetriebes constatirt worden wäre und weil ihm die Verwendung eines bestimmten Heizmateriales aufgetragen wurde, obgleich nachgewiesen ist, daß das von ihm verwendete Heizmateriale ein vollkommen entsprechendes ist.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in beiden Richtungen nicht begründet. — Bei der Local-Commission am 14. October 1889 wurde constatirt, daß bei der örtlichen Situation der Bäckereianlage eine Rauchbelästigung des Nachbarhauses Nr. 22 Seidlgasse, dadurch, daß sich der Rauch längs der Feuermauer in den Hof des Nachbarhauses hineinziehe, möglich sei, daß daher eine Belästigung der dort Wohnenden eintreten könne, wodurch erwiesen ist, daß der gegenwärtige Bestand der Anlage geeignet ist, die Nachbarschaft zu belästigen. Hiedurch ist jenes Moment, welches die Nothwendigkeit der Abhilfe im Sinne der §§ 25 und 32 der Gew.-Ordn. begründet, nachgewiesen und es ist keineswegs erforderlich, daß diese Belästigung eine constante, jederzeit wahrnehmbare ist; es genügt vielmehr auch die nur zeitweise Belästigung, deren Möglichkeit durch die Erhebung sichergestellt ist.

Wenn auch zugegeben werden kann, daß das vom Beschwerdeführer bisher verwendete Heizmateriale, bestehend aus Braunkohle, unter gewöhnlichen Verhältnissen sich als entsprechend und die Nachbarschaft nicht belästigend darstellen mag, so hat doch der über Anordnung des Ministeriums am 4. März 1891 im concreten Falle commissionell vorgenommene Versuch constatirt, daß in dem erwähnten Betriebe bei Verwendung von Coaks als Heizung, im Nachbarhause trotz der gegen dasselbe gerichteten Windrichtung eine Rauchentwicklung nicht wahrgenommen wurde, während bei Heizung mit Braunkohle eine solche in das Nachbarhaus ziehende Rauchentwicklung stattgefunden hat und wurde sonach commissionell constatirt, daß bei Coaksheizung dem allerdings ohne Aenderung der Betriebsanlage selbst nicht ganz zu beseitigenden Uebelstande am ehesten begegnet werde. — Es kann hienach die Behauptung des Beschwerdeführers, daß im gegebenen Falle sich die Heizung mit Kohle als vollkommen entsprechend darstelle (weil mit dem Thatbestande nicht übereinstimmend), nicht als zutreffend bezeichnet werden.

Was die Einwendung des Beschwerdeführers bei der ö. m. Verhandlung anbelangt, daß die angeordnete Aenderung des Beheizungsmateriales sich als unmöglich darstelle, so konnte diese vom V. G. Hofe nicht berücksichtigt werden, weil nach dem Protokolle vom 4. März 1891 die Partei sich selbst bereit erklärt hat, mit Holz zu heizen und nach der Entscheidung des Ministeriums diese Heizungsart nicht ausgeschlossen ist.

Der V. G. Hof konnte daher in der angefochtenen Entscheidung, welche, ohne den Bestand oder die Benützung der Betriebsanlage zu beschränken, lediglich die Verwendung eines nach der Erhebung geeigneteren Heizmateriales anordnete, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 6590.

1. Gegen die in Wasserrechtssachen wegen Beseitigung eigenmächtiger Neuerungen neben dem Straferkenntnisse erfolgenden Verfügungen, geht der Recurszug bis an das k. k. Ackerbau-Ministerium. — 2. Bei einer rechtskräftig bewilligten aber consenswidrig ausgeführten Wasseranlage kommt es nicht mehr auf die Frage der Zulässigkeit der Errichtung, bezw. des Bestandes derselben an, sondern hat der Unternehmer auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung zu beseitigen. — 3. Wirkung behördlich gewährter Fristen in Bezug auf die Consenserlöschung. — 4. Rechtswirksamkeit des ertheilten Consenses.

Erkenntniß vom 5. Mai 1892, Z. 1480.

Marie Preve ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Tschopp und Ob.-Ing. Lassig); E. vom 13. März 1891, Z. 14818 ex 1890, puncto Wasserrechtsstritt mit Thomas Pauslar.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin ist schuldig, dem mitbetheiligten Thomas Pauslar an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den ermäßigten Betrag von 40 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in dem Wasserrechtsstreite der Marie Preve gegen Thomas Pauslar junior in Krainburg, wegen der Wasseranlage des Letzteren im Kankerflusse, im Wesentlichen erkannt, daß Thomas Pauslar das neu hergestellte Wehr auf die nach dem Consense bewilligte Höhe herabzusetzen, daß auch beim aufgelassenen alten Wehre die Wehrkrone der ganzen Länge nach und die beiden Gerinnwände daselbst in Länge von 10 M. um 0·30 Cm. herabzusetzen seien und daß Thomas Pauslar weiter verpflichtet werde, die von dem abgesprengten Felsblocke im Flußbette liegen gelassenen Felsenstücke, sowie die durch die Erniedrigung des alten Wehres gewonnenen Steine und Gehölze aus dem Flußbette zu entfernen, eventuell an den vorhandenen tiefen Stellen zur Ausgleichung des Flußbettes zu deponiren.

Die zunächst in der Beschwerde der Marie Preve gegen die Competenz des Ackerbau-Min. in dieser Sache erhobene Einwendung fand der V. G. Hof nicht begründet, weil der Competenz des Ackerbau-Min., im Grunde der §§ 50 und 72 des Wasserr.-Ges. für Krain, der Umstand nicht entgegensteht, daß gegen den Beschwerdeführer auch ein politisches Straferkenntniß gefällt wurde; denn die Bestimmung des § 50 ist die materiell-rechtliche, selbstverständliche Consequenz der Anordnung des § 2, welche, wie der § 6, Abs. 2, zeigt, ganz unabhängig von einem eventuellen strafrechtlichen Verfahren und dessen Resultaten platzzugreifen hat. — Die in derlei Fällen neben den Straferkenntnissen erfolgenden Verfügungen sind daher Administrativ-Entscheidungen, gegen welche gemäß § 72 der Recurszug an das Ackerbau-Min. geht.

Aber auch in der Sache selbst fand der V. G. Hof die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht begründet.

Mit Rücksicht darauf, daß dem Thomas Pauslar mit der rechtskräftigen bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung vom 21. April 1887, Z. 3873, die Bewilligung zur Herstellung des neuen Stauwehres unter Auflassung des bereits bestehenden Wehres unter gewissen Bedingungen ertheilt wurde,

kann es sich bei Beurtheilung der vorliegenden Streitsache nicht mehr um die Frage der Zulässigkeit der Errichtung, bezw. des Bestandes dieser Anlage nach dem rechtskräftig ertheilten Consense, sondern, nachdem Thomas Pauslar die Consensbedingungen nicht eingehalten, gemäß § 50 Wasserr.-Ges. nur darum handeln, ob und inwieweit derselbe, abgesehen von seiner Ersatzpflicht gegen Beschädigte, auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen habe und erscheinen alle über den Rahmen dieser Verpflichtung hinausgehenden Forderungen der Beschwerde von vorneherein nicht begründet.

Was die Einwendung des Erlöschens der ursprünglichen Bewilligung zur Herstellung der Anlage betrifft, so ist zu bemerken, daß, abgesehen von den im Administrativverfahren von der I. Instanz ertheilten Fristverlängerungen, mit der Statth.-Entscheidung vom 6. Juli 1890, Z. 7197, zur consensmäßigen Ausführung aller nachträglichen aufgetragenen Herstellungen eine zweimonatliche Frist gewährt wurde und daß mit der angefochtenen Entscheidung die Festsetzung einer neuerlichen Frist zur Vollendung der Arbeiten angeordnet wurde, daß daher mit Rücksicht auf das durch § 64 des Wasserr.-Ges. den Behörden diesfalls eingeräumte Recht, von dem Erlöschen des Consenses nicht die Rede sein könne.

Ebenso unrichtig ist die weitere Beschwerdeeinwendung, daß die Beseitigung des alten Felsblockes bis zur Flußbettsohle sowohl durch den Consens, als auch durch die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft bereits rechtskräftig aufgetragen wurde, daher diesfalls vom Ackerbau-Min. nicht mehr einseitig aberkannt werden könne, weil der ursprüngliche Consens nur im Allgemeinen die Beseitigung des Felsblockes ohne nähere Bezeichnung der Modalitäten auftrug und gegen den später mit dem bezirkshauptmannschaftlichen Decrete vom 26. November 1888, Z. 9013, ertheilten Auftrag zur Beseitigung des Felsblockes bis zur Flußsohle eben von Pauslar der Recurs ergriffen wurde, über welchen in letzter Instanz vom Ackerbau-Min. entschieden worden ist.

Insoferne als mit der angefochtenen Entscheidung die weitere Absprengung des Felsblockes als nicht erforderlich bezeichnet wurde, konnte der V. G. Hof darin, mit Rücksicht auf das wiederholt erstattete technische Gutachten, daß dieser Felsblock einen nennenswerthen Einfluß auf den Stand und Lauf des Hochwassers nicht auszuüben vermag, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Was die gegen die angeordnete Tieferlegung des neuen Wehres erhobenen Einwendungen betrifft, so wurde commissionell festgestellt, daß das neue Wehr um 0·13 M. höher, als es bewilligt war, errichtet wurde. — Diesfalls wurde mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft vom 26. November 1888, Z. 9013, die Abänderung, bezw. Tieferlegung dieses Wehres in Uebereinstimmung mit dem Consense angeordnet und dieser Auftrag mit der Entscheidung der k. k. Landesregierung vom 6. Juli 1890, Z. 7197, und über Recurs des Pauslar auch mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten, es ist also unrichtig, wenn in der Beschwerde behauptet wird, daß diesfalls von der Ministerial-Instanz nicht entschieden wurde.

Rücksichtlich der theilweisen Abtragung des alten Wehres muß bemerkt werden, daß bereits mit dem Bewilligungsconsense die Auflassung dieser Stauanlage dem Werksbesitzer aufgetragen war und daß bei der commissionellen Erhebung vom 2. April 1889 von dem Amtssachverständigen zum Zwecke der Nichtbehinderung der Eintiefung der Flußsohle, die Abtragung des alten Wehres genau in der mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochenen Art und Dimension beantragt wurde. Da nun durch diese Tieferlegung nach dem sachverständigen Gutachten der Bestimmung des § 6 des Wasserr.-Ges. entsprechend Rechnung getragen wird, entfällt ein Grund zur Beschwerde dagegen u. zw. umsomehr, als sich die Beschwerdeführerin bei der commissionellen Verhandlung mit der Wehrabbauung einverstanden erklärte, bei der nachträglichen Verhandlung zum Zwecke eines Vergleiches am 7. Juni 1890 diesbezüglich ein weiteres Begehren nicht gestellt hat und als es nicht zulässig erkannt werden kann, in nachträglichen Eingaben, Recursen und Beschwerden das frühere Begehren fortwährend zu erweitern und neue Petita zu stellen, wodurch die im Streite befindliche Angelegenheit wegen der fortwährenden Neuerungen niemals zum Abschlusse gebracht werden könnte.

Was endlich die Abweisung des Begehrens auf Verhalten des Thomas Pauslar zur Herstellung von Schutzbauten am rechten Kankerufer, ferner die Uferversicherungen und Entschädigungsleistnng anbelangt, so erscheint die vom Ackerbau-Min. in dieser Richtung aufrecht erhaltene Entscheidung der k. k. Landesregierung deshalb gesetzlich begründet, weil nach dem commissionellen Localbefunde vom 9. December 1887 keine Beschädigungen des Kankerufers constatirt wurden, welche durch die neue Stauanlage des Thomas Pauslar hervorgerufen, also durch den Letzteren wegen der consenswidrigen Ausführung verschuldet worden wären und weil es im Grunde des § 50 des Wasserr.-Ges. nicht angeht, zur allfälligen Beseitigung künftig eintretender Möglichkeiten von Gefährdungen, weitere in dem rechtskräftigen Consense nicht vorgesehene Bedingungen und Beschränkungen aufzuerlegen und daß daher, falls sich künftighin Abänderungen in dem auf die concessionirte Höhe erniedrigten Wehre und an der alten Stauanlage als geboten ergeben sollten, dies, wie auch in der angefochtenen Entscheidung am Schlusse derselben angedeutet wurde, einem besonderen Verfahren gemäß § 7 des Wasserr.-Ges. vorbehalten bleiben müsse.

Nr. 6591.

„Angestellte der Gemeinde" und deren passive Wahlfähigkeit.

Erkenntniß vom 5. Mai 1892, Z. 1481.

Med. Dr. Julius Raber (Adv. Dr. v. Berger) ca. Wiener Gemeinderath (Adv. Dr. Schmitt); Beschluß vom 26. Mai 1891, puncto Annullirung der Wahl des Beschwerdeführers als Gemeinderath.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Beschlusse des Gemeinderathes von Wien vom 26. Mai 1891 wurde die auf den Beschwerdeführer gefallene Wahl in den Gemeinderath von Wien außer Kraft gesetzt, weil Beschwerde-

führer nach § 7, Abs. 2 der Gem.-W.-Ordn. als Angestellter der Gemeinde von der Wählbarkeit ausgenommen sei.

Was zunächst die in der Beschwerde erhobene Einwendung betrifft, daß, weil die Functionen des Beschwerdeführers als Armenarzt der Gemeinde Weinhaus vor Einbeziehung der Vororte in den Bereich der Stadt Wien begannen, das neue Statut für Wien rücksichtlich der Frage, ob er Angestellter der Gemeinde sei, nicht maßgebend sei, so fand der V. G. Hof diese Einwendung im Hinblicke auf die Art. II, IV und XX des Landesges. vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, sowie in der Erwägung, daß ja die außer Kraft gesetzte Wahl nach diesem eben erwähnten Gesetze vollzogen wurde und sonach deren Gesetzlichkeit auch nach demselben beurtheilt werden muß, als unbegründet zu übergehen.

Nach § 7, Alinea 2 der Gem.-W.-Ordn. sind Gemeindebeamte, Gemeindediener und *sonstige Angestellte der Gemeinde* von der Wählbarkeit ausgenommen. Es ist sofort klar, daß nach dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung auch noch Personen von dem passiven Wahlrechte ausgeschlossen werden sollten, deren Rechtsstellung zur Gemeinde eine weniger gebundene als jene der Beamten ist. Daß diese Rechtsfolge vom Gesetze *beabsichtigt* wurde, ergibt sich daraus, daß die correspondirende Bestimmung der früheren Wahlordnung (§ 33 der prov. Gem.-Ordn. L. G. B. Nr. 21 ex 1850), welche bereits die Gemeindebeamten von der Wählbarkeit ausnahm, durch den Zusatz »und sonstige Angestellte der Gemeinde« ergänzt worden ist. Eben darum kann Beschwerdeführer das passive Wahlrecht nicht schon dann in Anspruch nehmen, wenn das zwischen ihm und der Gemeinde Weinhaus obwaltende Rechtsverhältniß sich nicht als Beamtenverhältniß qualificirt, er wird vielmehr als passiv wahlberechtigt nur dann angesehen werden können, wenn seine Stellung gegenüber der Gemeinde auch nicht unter den Begriff eines »sonstigen Angestellten« subsumirbar ist.

Zur Frage, welches Rechtsverhältniß zwischen dem Beschwerdeführer und der Gemeinde Weinhaus obgewaltet hat, ist in thatsächlicher Richtung zu constatiren, daß, nachdem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Juni 1890 an das Bürgermeisteramt Weinhaus sich über eine Anfrage bereit erklärt hat, gegen eine Entlohnung von 100 fl. jährlich vom October 1890 angefangen die Stelle eines *Gemeinde- und Armenarztes* in Weinhaus zu übernehmen und die damit verbundenen ärztlichen Functionen zu besorgen, demselben mit dem Decrete des Gemeindeamtes Weinhaus vom 1. Juli 1890 ad Z. 844, die Functionen *als Gemeinde- und Armenarzt* unter den gleichen Bedingungen und mit denselben Bezügen wie bei seinem Vorgänger, nämlich gegen ein jährliches Honorar von 100 fl. und vierteljährige Kündigung übertragen wurden und daß Beschwerdeführer am 2. December 1890 bei der Bezirkshauptmannschaft in Währing den Eid als Todtenbeschauer in der Gemeinde Weinhaus abgelegt hat. Der am 4. Mai 1891 vom Magistrate einvernommene Bürgermeister von Weinhaus äußerte sich dahin, daß dem Gemeindearzte in dieser seiner Eigenschaft die Vornahme der Todtenbeschau und die Behandlung der Armen obliege, daß jedoch dem Bürgermeister eine Disciplinargewalt über den Gemeindearzt nicht zukomme. So wie die Anstellung von Bediensteten überhaupt erfolgte auch die Bestellung Dr. Raber's über Gemeindebeschluß.

Wenn nun auch die Bestellung des Beschwerdeführers hienach noch nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. December 1888, L. G. B. Nr. 2 ex 1889, erfolgt ist und daher dessen Stellung zur Gemeinde auch nicht nach diesem Gesetze beurtheilt werden kann, so ergibt sich doch aus den früher erörterten thatsächlichen Verhältnissen, daß Beschwerdeführer von der Gemeinde Weinhaus zur Besorgung von dieser Gemeinde gesetzlich (§ 3, b und § 4, c des Reichsges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68) obliegenden Aufgaben des Sanitätsdienstes berufen und bestellt wurde, daß diese Bestellung — soweit die vom Beschwerdeführer geforderten Dienstleistungen in Betracht kommen — eine generelle, in Rücksicht ihrer Dauer eine bleibende, weil nur durch Kündigung lösbare, war und daß endlich auch die Entlohnung in vorhinein fix bestimmt und nicht von Fall zu Fall zu bemessen war.

Hiemit erscheinen aber auch die Merkmale einer »Anstellung im Gemeindedienste« gegeben, da nach § 7 der Gem.-W.-Ordn. als »Angestellte der Gemeinde« gewiß auch Personen zu verstehen sind, deren Rechtsstellung zur Gemeinde in Betreff der Unterordnung nicht in jener Weise gebunden erscheint, wie dies bei eigentlichen Beamten und Dienern der Fall ist. — Eben darum erscheint es weiter nicht von Bedeutung, daß Beschwerdeführer in seiner Stellung nicht der Disciplinargewalt des Gemeindevorstehers unterworfen war und daß er auch nicht von der Gemeinde beeidet wurde, weil diese Momente wohl für die Beamtenqualität, nicht aber dafür maßgebend sind, ob Jemand als »Angestellter« anzusehen ist.

Da nun nach § 7 der Gem.-W.-Ordn. von dem passiven Wahlrechte nicht blos Beamte und Diener, sondern auch »sonstige Angestellte der Gemeinde« ausgenommen sind und da das zwischen dem Beschwerdeführer und der Gemeinde bestandene Rechtsverhältniß die begrifflichen Merkmale der Anstellung aufweist, so konnte der V. G. Hof in dem angefochtenen Gemeinderathsbeschlusse vom 26. Mai 1889 eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 6592.

1. Nicht blos bei neu errichteten, sondern auch bei bestehenden Gewerbsanlagen ist der Inhaber verpflichtet, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter geeigneten Vorkehrungen zu treffen und steht in solchen Angelegenheiten das Entscheidungsrecht der polit. Behörde und nicht dem Gewerbe-Inspector zu. — 2. Concurrenz betheiligter Wasserwerksbesitzer bei Herstellungen zur Sicherung des Zuflusses des Nutzwassers in einen Mühlcanal.

Erkenntniß vom 6. Mai 1892, Z. 1495.

Marie Krendl (Adv. Dr. Fried) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Edler v. Braunhof); E. vom 6. August 1889, Z. 13643, puncto Versehung eines Mühlgebäudes mit Treppenländern, und Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 7. Mai 1890, Z. 5445, puncto Kosten von Mühlanlagen und des Uferschutzes.

»Die angefochtene Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. wird in Betreff der Kosten des Uferschutzes wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 6. August 1889, Z. 13643, aufrecht erhaltene Auftrag zur Anbringung von Geländern an den Treppen im alten Mühlgebäude wird aus dem Grunde als nicht gesetzlich bestritten, weil die Nothwendigkeit zu dieser Ausführung durch die thatsächlichen Verhältnisse nicht nachgewiesen sei, die Betriebsanlage ohne diese Treppen genehmigt wurde und überdies der Auftrag zu einer solchen Aenderung nicht in der Competenz der politischen Behörden, sondern in jener des Gewerbe-Inspectors liege.

Der V. G. Hof hat jedoch diese Einwendung als nicht begründet erkannt. — Denn bei der Local-Commission am 14. December 1888 wurde constatirt, daß sich im alten Mühlgebäude noch sehr steile Treppen ohne Geländer befinden; es ist daher die Nothwendigkeit nachgewiesen, daß die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter geeignete Vorkehrung, welche eben in der Anbringung von Treppengeländern besteht, gemäß § 74 der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1885 vom Gewerbsinhaber getroffen werde. Diese Verpflichtung obliegt dem Letzteren bei der ausnahmslosen Bestimmung des Gesetzes nicht blos bei neu errichteten, sondern auch bei bestehenden Anlagen. — Da ferner die Handhabung des Gewerbegesetzes nach § 141 der Gew.-Ordn. den politischen Behörden obliegt, so waren dieselben zur Erlassung dieser Anordnung zweifellos competent. Den nach dem Gesetze vom 17. Juni 1883, R. G. B. Nr. 117, bestellten Gewerbeinspectoren steht in derlei Angelegenheiten, wie aus den §§ 6 und 9 l. c. hervorgeht, kein Entscheidungsrecht zu und wurde daher durch das eben cit. Gesetz der Wirkungskreis der politischen Behörden rücksichtlich des Rechtes zur Entscheidung in keiner Weise geändert.

Aber auch insoferne sich die Beschwerde gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 7. Mai 1890, Z. 5445, betreffend die hier streitige Wasserrechtssache richtet, mußte dieselbe aus nachstehenden Erwägungen zum Theile als nicht begründet erkannt werden. — Die Beschwerdeführerin stützt ihren Anspruch auf Heranziehung der unterhalb gelegenen Besitzer der Rohr- und Ragnitzmühle (des Stiftes Admont als Besitzer des Gutes Rohr, sowie des Josef Kindler) zu den Kosten der Haupteinlaßschleuße auf das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 13. September 1875, Z. 8233, mit welchem der Maßstab der Kostenvertheilung bei Herstellungen zur Sicherung des Zuflusses des Nutzwassers in den Mühlcanal zwischen den betheiligten Mühlwerken festgestellt wurde.

Ganz abgesehen aber davon, daß sich dieses Erkenntniß nur auf die Gerinnstrecke bis zur ersten Schleuße bezog, hat das Verhältniß der Concurrenz der betheiligten Wasserwerksbesitzer, durch die infolge der Neuregulirung nothwendig gewordene und später bewirkte Aenderung der Zuleitungsanlagen und namentlich durch die anläßlich der Neuregulirung erfolgte Beseitigung der bisherigen unmittelbaren Einleitung des Betriebswassers aus der Mur und der von J. Krendl allein begehrten Herstellung einer neuen derartigen Einleitung, sowie durch die Vereinigung des sogenannten Ritzmühlcanals mit dem sogenannten Krendlmühlcanale, wesentliche Aenderungen erfahren. — Bei all' den diesfalls wiederholt abgeführten commissionellen Verhandlungen erklärten die Besitzer der Rohr- und Ragnitzmühle den von J. Krendl aufrecht erhaltenen Anspruch auf unmittelbare Zuleitung des

Betriebswassers aus der Mur zu seinem Werke lediglich als seine Sache und lehnten jede Ingerenz und Beitragsleistung ab.

Aus dem anläßlich der Verhandlung wegen der Herstellung der als dringend nothwendig erkannten Reconstructionsarbeiten an der Haupteinlaßschleuse und wegen Collaudirung der hergestellten Ablaßschleuse am selben Tage (27. April 1886) aufgenommenen Commissions-Protokolle de präs. 28. April 1886, Z. 5499, geht ferner hervor, daß zwischen der Firma Krendl, sowie den beiden genannten Müllern ein neuer Vergleich zu Stande kam, wonach letztere sich zu Beitragsleistungen zu den Kosten der Ablaßvorrichtungen nur unter der Bedingung verpflichteten, daß an sie anläßlich der Hilfswasserzuleitung keinerlei Ersatz- oder Beitragsleistungsansprüche gestellt werden und daß J. Krendl die von ihm geforderten Ergänzungsarbeiten selbst vornehme, wozu sich derselbe auch verpflichtete. — Bei dieser Sachlage kann J. Krendl eine Beitragsleistung zu den Herstellungsarbeiten bei der ersten Schleuse nicht begehren und es verbleibt daher gemäß § 39 des Wasserrechtsgesetzes Krendl zur Tragung dieser Kosten allein verpflichtet. Auch die von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung producirten Rechnungen liefern nur den Nachweis, daß die zwei Untermüller ihrer Verpflichtung der Beitragsleistung zu den Kosten der Ablaßschleuse nachgekommen sind und sind diese Behelfe weiter ohne Belang.

Was aber die Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Ausführung von Uferschutzvorrichtungen bei den an den Parcellen 565/I und IV entstandenen Uferbrüchen anbelangt, so leitet die angefochtene Entscheidung diese Verpflichtung aus der rechtskräftigen Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 29. August 1885, Nr. 10704 ab, weil mit diesem Erkenntnisse der Firma Krendl die Bewilligung der Tieferlegung des Unterwassercanals durch Baggerung unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt worden sei, daß die gedachte Firma gemäß § 27 des Wasserrechtsges. im Falle einer Beschädigung der Ufergrundstücke, die erforderliche Abhilfe zu treffen und für die Entschädigung zu haften habe.

Nun ergibt sich aber aus dem Wortlaute der berufenen Entscheidung, daß die Firma Krendl nur für jene Beschädigungen haftbar erklärt worden ist, welche sich als eine Consequenz der Baggerung ergeben. — Daß bei den in Frage kommenden Beschädigungen eben diese Voraussetzung zugetroffen wäre, ist durch das Protokoll vom 14. December 1888 und durch das im Nachhange hiezu abgegebene Gutachten des Staatstechnikers nicht erwiesen.

Da nur jene Canalstrecken, in welchen die Beschädigungen stattgefunden haben, eine gemeinschaftliche Wasserbenützungsanlage des Beschwerdeführers und der Untermüller sind, so würde nach den Bestimmungen der §§ 38, 39 des Wasserr.-Ges. die Verpflichtung zur Bedeckung des fraglichen Aufwandes diese Werksbesitze treffen, vorausgesetzt, daß — was heute nicht vorliegt — rücksichtlich der Instandhaltung dieser Canalstrecke nicht besondere Concurrenzverhältnisse obwalten. — Eben darum wären schon zu der Verhandlung vom 14. December 1888 die Untermüller als betheiligte Parteien beizuziehen gewesen und erscheint in dieser Beziehung das abgeführte Verfahren, wie auch aus dem weiteren Grunde mangelhaft, daß das technische Gutachten in Abwesenheit der Parteien erstattet und den letzteren nicht Gelegenheit geboten ist, ihre Rechte wahrzunehmen.

Nr. 6593.

1. „Propinationsberechtigte Objecte" im Sinne des Propinationsgesetzes für Böhmen. — 2. Das von einem solchen Objecte abverkaufte Brauhaus sammt Brauregale und Branntweinregale begründet für den Besitzer noch keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung aus dem Propinationsfonde.

Erkenntniß vom 6. Mai 1892, Z. 1488.

Miliner Actiengesellschaft für Bierbrauerei und Malzerzeugung ca. Landesausschuß in Prag; E. vom 17. Juni und 5. August 1891, ZZ. 26057 und 31242, puncto Verweigerung der Entschädigung aus dem Propinationsfonde.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Der böhm. Landesausschuß hat mit den Entscheidungen vom 17. Juni und 5. August 1891, ZZ. 26057 und 31242, den Anspruch der Actien-Gesellschaft »akciový pivovar a sladovna v Milině« auf Betheilung aus dem Propinations-Entschädigungsfonde deshalb nicht anerkannt, weil als Besitzer propinationsberechtigter Objecte im Sinne des Gesetzes vom 30. April 1869, L. G. B. Nr. 55, lediglich die Besitzer ehemaliger Dominien anzusehen sind, welchen nach der Landesverfassung das Propinationsrecht als ein ausschließliches Recht zustand, für dessen Aufhebung diesen Besitzern nach dem bezogenen Gesetze eine Entschädigung geboten werden soll, das propinationsberechtigte Object Milin aber nicht mehr existirt, da die Landtafeleinlage über dieses Gut gelöscht wurde.

Die beschwerdeführende Actien-Gesellschaft bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidungen aus dem Grunde, weil die vormals bestandene propinationsberechtigte Domäne Milin das herrschaftliche Brauhaus in Milin sammt dem der Domäne zugestandenen Brauregale einerseits, sowie das ihr zugestandene Brantweinregale ohne Erzeugungsstätte anderseits, kraft des Vertrages vom 7. Jänner 1859 rechtsgiltig veräußert hat, das gedachte Brauhaus aber, da es sammt dem Bier- und Brantweinregale in Folge des Vertrages vom 27. Juli 1873 in den Besitz der Beschwerdeführerin übergegangen ist, dermals als das propinationsberechtigte Object anzusehen sei und ihr somit auch der Entschädigungsanspruch zustehe, zu welchem der Besitz dieses Objectes berechtigt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Das Propinationsrecht stand nach der Landesverfassung thatsächlich nur den Dominien und städtischen Individualbürgerschaften innerhalb ihres Gebietes ausschließlich zu. — Da nun das Landesgesetz vom 30. April 1869 in den §§ 1 und 6 bei der Definirung dieses Rechtes und bei der Feststellung des Maßstabes zur Vertheilung des Entschädigungsfondes sowohl des Gebietes, innerhalb dessen, als auch des Ertrages gedenkt, mit welchem das Propinationsrecht in den Normaljahren 1713 und bezw. 1749 und 1756, also zur Zeit seines noch im vollen Umfange aufrechten Bestandes ausgeübt wurde, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das cit. Gesetz, insoweit es sich um Dominien handelt, unter »propinationsberechtigten Objecten« nur jene Dominicalkörper verstanden wissen wollte, mit welchen dieses Recht als ein Realrecht ursprünglich verfassungsmäßig verbunden war und daß dasselbe die Entschädigung auch nur denjenigen vorbehalten wollte, welche derlei Objecte im maßgebenden Zeitpunkte besitzen.

Aus den von der beschwerdeführenden Actien-Gesellschaft angeführten Rechtsurkunden ergibt sich allerdings, daß die Domäne Milin das Brauhaus sammt dem Brauregale einerseits und das Brantweinregale ohne Erzeugungsstätte anderseits veräußert und daß diese Gesellschaft den Besitz des Brauhauses und der gedachten beiden Rechte erlangt habe. — Allein davon abgesehen, ob aus dem Wortlaute des Vertrages vom 7. Jänner 1859, wornach die Domäne des Brauhaus sammt dem Brauregale und dem vertragsmäßigen Bierausstoßrechte in drei Wirthshäuser, dann das Recht zur Erzeugung des Branntweins und zur Ausstoßung desselben in drei Wirthshäuser, verkauft hat, überhaupt gefolgert werden kann, daß das der Domäne zugestandene Propinationsrecht mit der ihm anklebenden Ausschließlichkeit Gegenstand der Transaction war, so war diese privatrechtliche Action nach dem Vorausgeschickten umsoweniger geeignet, dem von der Beschwerdeführerin erworbenen Brauhause den öffentlich-rechtlichen Charakter eines im Sinne des § 6 des Ges. vom 30. April 1869 propinationsbeberechtigten Objectes zu verleihen, als das Branntweinregale als ein Bestandtheil des Propinationsrechtes mit dem Hause nicht verkauft, sondern abgesondert hintangegeben wurde, das Brauhaus somit schon darum als ein im vollen Umfange propinationsberechtigtes Object nicht angesehen werden könnte. — Es erscheint daher auch der Rechtsanspruch der Beschwerdeführerin auf die Entschädigung, welche nach dem Gesetze lediglich dem Besitzer des Dominicalkörpers, als des in öffentlich-rechtlicher Beziehung allein propinationsberechtigten Objectes vorbehalten wurde, nicht begründet.

Da nun schließlich auch der Umstand, daß die Transaction vom Jahre 1859 in Rücksicht auf die Zugehörigkeit des Gutes Milin zum k. k. adeligen Damenstifte am Hradschin mit a. h. Genehmigung erfolgte und daß dieses Gut als das eigentlich entschädigungsberechtigte Object inzwischen rechtlich zu bestehen aufgehört hat, für die Rechtslage der Beschwerdeführerin sich als belanglos darstellt, konnte der V. G. Hof in den angefochtenen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 6594.

1. Zur Consensertheilung für einen Bau auf einem Gemeindegrunde ist die Gemeindevertretung competent. — 2. Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Demolirung eines Baues.

Erkenntniß vom 6. Mai 1892, Z. 1489.

Anna Malek (Adv. Dr. Lenoch) ca. Landesausschuß in Prag; E. vom 29. Juli 1891, Z. 29761, puncto Beseitigung eines consenslos aufgeführten Baues.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der böhmische Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 29. Juli 1891, Z. 29761, unter Aufhebung des Ausspruches des Bezirksausschusses vom 23. März 1891, Z. 510, den Bescheid des Gemeindevorstandes in Wrab vom 9. März 1891, womit die nachträgliche Consentirung des von Anna Malek auf dem Gemeindegrunde

Cat.-Nr. 147 erbauten Häuschens abgelehnt und dessen sofortige Beseitigung angeordnet wurde, bestätigt. — Hiebei ist der Landesausschuß davon ausgegangen, daß Anna Malek an Stelle einer hölzernen Verkaufsbude ein gemauertes Wohnhaus, und zwar consenslos aufgeführt habe, weshalb in Anwendung des § 127 der Bau-Ordnung vom 8. Jänner 1889, Nr. 5 L. G. B., die mit der Entscheidung bestätigte Demolirung des Baues gesetzlich gerechtfertigt war.

Nach der Actenlage vermochte jedoch der V. G. Hof nicht zur finden daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte — obenerwähnte, — Thatbestand erwiesen sei. Denn das Protokoll vom 30. December 1889 erwähnt nur, daß mit dem Beschlusse der Gemeindevertretung vom 14. December 1889 das Gesuch der Anna Malek um Aufstellung einer Tabak-Verkaufsbude auf dem Gemeindegrundstücke Nr. 147 in Wrab bewilligt worden sei. Das Protokoll gedenkt jedoch weder an dieser, noch an einer anderen Stelle des Umstandes, daß die erwähnte Bewilligung der Gemeindevertretung sich ausschließlich auf die Ausführung der Bude blos aus Holz beschränkt hätte; es hat vielmehr — wie aus dem Wortlaute des Protokolles sich ergibt — die Gemeindevertretung die Aufstellung nur gegen Widerruf für den Fall des Verkaufes des Grundstückes ertheilt.

Da nun einerseits Verkaufsbuden der erwähnten Art nicht immer nur aus Holz, sondern häufig — wie in dem concreten Falle — aus Riegelwänden hergestellt werden und da andererseits nach § 131 ad 1 der cit. Bau-Ordnung vom 8. Jänner 1889 — da es sich um die Benützung eines Gemeindegrundstückes gehandelt hat — eben die Gemeindevertretung zur Ertheilung des Bauconsenses competent erscheint und da endlich weiter der Beschluß der Gemeindevertretung vom 14. December 1889 in seinem Wortlaute nicht vorliegt, so kann nach der Actenlage die Consenslosigkeit der erfolgten Aufstellung der Verkaufsbude als erwiesen nicht anerkannt werden.

Der V. G. Hof konnte diesen Nachweis umsominder für erbracht erkennen, als bei der öffentlichen Verhandlung von der Partei ausgeführt wurde, daß die Herstellung der Verkaufsbude im Einvernehmen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindeamtes erfolgt sei, eine Behauptung, die auch darin eine Unterstützung findet, daß ja die Herstellung der Verkaufsbude auf Gemeindegrund und unter den Augen der Gemeindeverwaltungs-Organe vollendet wurde und als weiters — wie aus den Acten sich ergibt — die Aufstellung der Verkaufsbude von der Gemeindevertretung für die Anna Malek als ein Act der Unterstützung darum in Aussicht genommen wurde, weil Anna Malek durch einen Unglücksfall erwerbsunfähig geworden ist.

Konnte daher der V. G. Hof nach der Actenlage den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand nicht als erwiesen erkennen, so mußte der Gerichtshof auch noch weiter in Erwägung ziehen, daß die Verweigerung der formellen nachträglichen Bewilligung und der Demolirungsauftrag in erster Instanz von dem Gemeindevorstande ergangen ist, während doch nach der Bestimmung des § 131, ad 1 der Bau-Ordnung, weil es sich um einen Bau auf Gemeindegrund gehandelt hat, die Frage der nachträglichen Ertheilung der Baubewilligung der Beschußfassung der Gemeindevertretung zu unterziehen war. Denn da nach der Bestimmung des

§ 127, Abs. 2 der Bau-Ordnung vom 8. Jänner 1889, die Demolirung eines Baues nur zulässig ist, wenn und insoweit hiezu die Baubewilligung nicht nachträglich erlangt wird, und da — wie bereits erwähnt — nach § 131, Abs. 1 der Bau-Odrnung, Baubewilligungen, welche die betreffenden Gemeinden wegen ihres Eigenthums besonders berühren, der Beschlußfassung des Gemeindeausschusses vorbehalten sind, so ist es klar, daß in in derlei Fällen auch die Entscheidung der Frage, ob eine Baubewilligung nachträglich ertheilt werden könne oder nicht (§ 127, Abs. 2 Bau-Ordnung), der Beschlußfassung der Gemeindevertretung vorbehalten bleibt. — Hieraus folgt aber, daß die wesentliche Form der Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenzuges in dem hier abgeführten Verfahren verletzt worden ist.

Nr. 6595.

1. Die Ueberschrift der Urkunde ist für die Bemessung der Gebühr nicht maßgebend. — 2. Die in einem lediglich zum Zwecke der Anerkennung des Zinsenrückstandes und der Zahlungszeit aufgenommenen Notariatsacte bezogenen Schuldforderungen, bezw. Schuldscheine, deren bereits erfolgte Vergebührung außer Zweifel steht, unterliegen keiner weiteren Scalagebühr.*)

Erkenntniß vom 7. Mai 1892, Z. 1507.

Josef Hörmann ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 7. Juli 1891, Z. 22294, puncto Scalagebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von dem »Schulbanerkennungen« überschriebenen Notariatsacte ddto. 27. October 1889 wurde dem Josef und der Anna Hörmann im Grunde der §§ 35 und 38 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, dann der T. P. 101 I, A, n, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Gebühr nach Scala II von dem Betrage per 2440 fl. abgefordert.

Der V. G. Hof hat die Entscheidung des k. k. Finanz-Min., mit welcher diese Gebührenbemessung aufrecht erhalten wurde, im Gesetze nicht begründet befunden. — Vor allem war davon auszugehen, daß für die Gebührenbemessung sowie zum Nachtheile, ebenso auch zum Vortheile des Gebührenpflichtigen nicht die Ueberschrift der Urkunde in Betracht zu ziehen, sondern das Rechtsgeschäft nach dem Inhalte der Urkunde zu bestimmen ist. Was aber den Inhalt des fraglichen Notariatsactes Nr. 5823 anbelangt, so erklären in demselben Josef und Anna Hörmann allerdings, dem Georg Roßkopf drei zu 5% verzinsliche Capitalien, und zwar per 1600 fl., 400 fl. und 440 fl., das erstere für baare Darlehen, das zweite für verrechnete Capitalszinsen und weitere Darlehen, das dritte für verrechnete Capitalszinsen und Kosten schuldig zu sein, allein es wird bezüglich jeder einzelnen Schuldforderung zugleich auf den bezüglich derselben ausgefertigten notariellen Schuldschein (Nr. 358 ddto. 21. September 1881 über 1600 fl., Nr. 2803 ddto. 31. Jänner 1885 über 400 fl. und Nr. 5342 ddto.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6194 (Bd. XV, J. 1891).

4. Jänner 1889 über 440 fl.) verwiesen, es wird durch den in Rede stehenden Notariatsact weder eine Aenderung im Rechtsgrunde noch im Hauptgegenstande der bereits bestandenen und verbrieften Forderungen vorgenommen und es wird der Bestand dieser beurkundeten Schuldforderungen nicht zu dem Zwecke, um über dieselben ein neues (ganz überflüssiges) Beweisdocument zu errichten, berührt, sondern lediglich aus dem Grunde erzählt, um den nachfolgenden eigentlichen Inhalt des Notariatsactes vermittelnd zu erklären.

Dieser eigentliche Rechtsinhalt des Notariatsactes besteht aber: 1. in der Anerkennung, daß die 5% Zinsen von den fraglichen drei Capitalien seit 1. Jänner 1889 schuldig sind; 2. in dem Uebereinkommen, daß die drei Capitalien, nicht wie es nach den für dieselben ausgefertigten Schuldscheinen bedungen war, drei Monate nach erfolgter Kündigung, sondern ohne Kündigung am 1. Mai 1890, und zwar sammt 5% Zinsen seit 1. Jänner 1889 zahlbar sein sollen.

Nach § 1 A Gebührengesetzes unterliegt der Gebühr jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden und es tritt diese Gebührenpflicht bei anderen als den unter 1 und 2 dieser Gesetzesstelle aufgeführten Rechtsgeschäften nach Punkt 3 dann ein, wenn über dieselben eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird; unter einer Rechtsurkunde aber versteht das Gesetz eine Urkunde, welche zu dem Zwecke ausgestellt wird, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen.

Nun ist es nach dem Vorangeschickten zweifellos, daß der »Schuldanerkennungen« überschriebene Notariatsact Nr. 5823 nicht bestimmt ist, in Betreff der drei Capitalsforderungen ein Beweisdocument gegen den Ausfertiger herzustellen, und zwar schon darum nicht, weil mit diesem Notariatsacte die ursprünglichen Schuldscheine (Notariatsacte Nr. 358, 2803 und 5342) nicht außer Kraft gesetzt oder den Schuldnern zurückgestellt wurden, sondern neben dem Notariatsacte Nr. 5823 in den Händen des Gläubigers verblieben sind, daher dieselben nach wie vor die Beweisdocumente über die geschlossenen Darlehensverträge zu bilden hatten (§§ 1001, 1428 a. b. G. B.). — Die Bedeutung eines Beweisdocumentes kommt dem fraglichen Notariatsacte vielmehr nur in Hinsicht der Zinsenrückstände seit 1. Jänner 1889 bis 1. Mai 1890 zu, in welcher Beziehung sich derselbe allerdings als Schuldanerkennungs-Urkunde darstellt; ferner in Hinsicht der geänderten Zahlungszeit, in welcher Beziehung jedoch mit Bedachtnahme auf § 1379 a. b. G. B. und § 35 Gebührengesetzes und in Anbetracht, daß der Fall der Prolongirung eines durch den Ablauf der Zeit erlöschenden Vertrages hier nicht vorliegt, die Annahme einer Novation ausgeschlossen ist, so daß bei dem Umstande, daß die Vergebührung der früheren drei Schuldscheine außer Zweifel steht, die Vorschreibung einer Scalagebühr im Gesetze keine Begründung findet.

Nr. 6596.

Bei Tauschverträgen über unbewegliche Sachen gegen bewegliche, ist keine Scalagebühr, sondern nur eine Percentualgebühr zu entrichten.

Erkenntniß vom 7. Mai 1892, Z. 1508.

Julius Lenk, öffentlicher Gesellschafter der Großhandlungsfirma Samuel Lenck (Adv. Dr. Tugendhat), ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Ritter v. Beck); E. vom 18. Juni 1891, Z. 19874, puncto Gebühr von einem Tauschvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Tauschvertrage vom 17. August 1889 hat Albert Dub der Firma Samuel Lenck das Haus C.-Nr. 527 des VIII. Bezirkes in Wien im Tauschwerthe von 130.000 fl. und das Haus Nr. 483 in Oberdöbling im Tauschwerthe von 40.000 fl., zusammen 170.000 fl., die Firma Samuel Lenck aber an Albert Dub das unter ihrer handelsgerichtlich protokollirten Firma in Oedenburg betriebene Fabriksunternehmen einer Feigen- und Kaffeesurrogatfabrik im Tauschpreise von 44.000 fl. und die ausständigen Forderungen der Fabrik 21.000 fl., zusammen 65.000 fl. übertragen. Von diesem Tauschvertrage wurde im Grunde der mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Gebührenvorschreibung die Percentualgebühr von dem vollen Werthe der in Tausch gegebenen Realitäten per 170.000 fl. gefordert.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Nach T. P. 106 A, 2 a ist von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen unter Lebenden durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft — worunter diese Tarifpost ausdrücklich den Tausch aufführt — die Percentualgebühr nach dem Werthe der übertragenen Realität zu bemessen. — In voller Uebereinstimmung mit dieser Tarifpost bestimmt auch die T. P. 97 B, daß bei Tauschverträgen die Percentualgebühr vom Werthe des Tauschgegenstandes dann abzunehmen ist, wenn beide gegenseitig getauschten Sachen oder auch nur eine derselben unbeweglich sind. — Aus dieser Anordnung des Gesetzes und der weiteren Bestimmung der T. P. 97 A, a, nach welcher eine Scalagebühr bei Tauschverträgen nur dann vorgesehen ist, wenn beide gegenseitig getauschten Sachen beweglich sind, ergibt sich, daß in jenen Fällen, in welchen unbewegliche Sachen auf der einen Seite und bewegliche Sachen auf der anderen Seite in Tausch gegeben werden, keine Scalagebühr, sondern nur eine Percentualgebühr zu entrichten kommt.

Da nun bei entgeltlichen Rechtsgeschäften eine Percentualgebühr gemäß § 5 Geb.-Ges. überhaupt nur bei der Uebertragung dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen in Betracht kommt, kann auch bei der nach T. P. 97 B, entfallenden Percentualgebühr nur die in Tausch gegebene Realität zur Gebührenbemessung herangezogen werden. — Vorausgesetzt aber, daß hier eine Percertualgebühr zu entrichten war, konnte in der Bemessung derselben eine Rechtsverletzung in keinem Falle erblickt werden, da alsdann auch bei Anwendung der Anmerkung zu T. P. 97 — also bei Einbeziehung des halben Werthes der beweglichen Sache — sich derselbe Gebührensatz ergibt, wie nach dem Vorgange der Finanzverwaltung, welche der Gebührenbemessung lediglich den Werth der unbeweglichen Sachen zu Grunde gelegt hat.

Der in der Beschwerde aus § 1 Geb.-Ges. geholten Einwendung gegenüber ist zu erinnern, daß der Tauschvertrag ein einziges Rechtsgeschäft ist, daß die von demselben vorgeschriebene Gebühr die Uebertragung der beiderseitigen Tauschgegenstände betrifft und daß die Bemessung der Percentualgebühr von dem Werthe der Tauschrealiität allein, lediglich eine Modalität der Gebührenbemessung darstellt und es ist sonach auch weiterhin unrichtig, daß der eine Tauschcontrahent die beweglichen Güter vollkommen gebührenfrei erhalte, in welcher Hinsicht noch insbesondere auf den § 68, Z. 3, hinzuweisen ist, nach welchem bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften für die unmittelbar zu entrichtende Gebühr beide Theile, die das Geschäft eingingen, zur ungetheilten Hand zahlungspflichtig sind.

Was aber schließlich die dem Kaufvertrage gegenüber günstigere gebührenrechtliche Behandlung des Tauschvertrages anbelangt, so besteht diese Begünstigung thatsächlich auch nach der angefochtenen Entscheidung u. zw. besteht sie darin, daß hier zwei Vermögensübertragungen deshalb, weil sie in einem Leistung und Gegenleistung bilden, nur mit einer Gebühr belegt werden, wie denn auch mit der angefochtenen Gebührenbemessung von der Uebertragung der beweglichen Sachen des Tauschgeschäftes eine besondere Gebühr nicht in Vorschreibung gebracht erscheint.

Nr. 6597.

Bei Uebertragung der einer Gesellschaftsfirma gehörigen Realität an Einen der Gesellschafter ist der Bemessung der Gebühr der Werth der ganzen Realität zu Grunde zu legen.

Erkenntniß vom 7. Mai 1892, Z. 1506.

Ignaz Back (Adv. Dr. Mayer) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritt. v. Beck); E. vom 2. Juli 1891, Z. 18106, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß bei der Gebührenbehandlung des Kaufvertrages vom 11. Februar 1890, mit welchem die Realität E. Z. 173 in Mödling von der Gesellschaftsfirma Philipp Back & Sohn, welche aus den Gesellschaftern Philipp Back Vater und Ignaz Back Sohn bestand, an Ignaz Back veräußert worden ist, der Werth der ganzen Realität der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt wurde, indem Beschwerdeführer vermeint, daß im gegebenen Falle von der Uebertragung der ganzen Realität deshalb nicht die Rede sein könne, weil er vor dem Vertragsabschlusse als Gesellschafter der Firma Philipp Back & Sohn Eigenthümer der einen Realitätenhälfte gewesen war. — Im Wesentlichen handelt es sich daher um die Rechtsfrage, ob die Handelsgesellschaft als solche als ein von den einzelnen öffentlichen Gesellschaftern verschiedenes Rechtssubject anzusehen ist oder nicht, mit anderen Worten, ob es richtig ist, daß der öffentliche Gesellschafter ein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Vermögensobjecten der Gesellschaft hat.

Nach dem Gesetze ist das Rechtsverhältniß der Gesellschafter als Einzelpersonen in Bezug auf eine ihnen gemeinschaftlich zukommende Sache wesentlich verschieden von dem Verhältnisse, in welchem eine Handelsgesellschaft als solche sich befindet. Während die einzelnen Gesellschafter als Theilhaber an einer Realitätengemeinschaft kein juristisches Ganzes bilden, vielmehr eine Person (§§ 361 und 828 a. b. G. B.) nur solange vorstellen, solange sie mit einander einverstanden sind, dagegen wenn sie uneinig sind, nicht der Wille eines gemeinschaftlichen Organes entscheidet, sondern kein Theilhaber in der gemeinschaftlichen Sache eine Veränderung, wodurch über Antheile des Andern verfügt würde, vornehmen darf (§ 828 a. b. G. B.) weil jeder Theilhaber vollständiger Eigenthümer des ihm gehörigen Theiles ist (§§ 361 und 829 a. b. G. B.), hat die offene Handelsgesellschaft, deren rechtliche Natur selbstverständlich ausschließlich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu beurtheilen ist, als solche ihren eigenen Namen und ihr besonderes Vermögen; ihr Vermögen haftet den Gesellschafts-Gläubigern mit Uebergehung der Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter vorzugsweise, sie steht den einzelnen Mitgliedern in der Art gegenüber, daß sie sogar mit diesen contrahiren und somit Gläubiger und Schuldner der eigenen Gesellschafter werden kann, sie kann unter ihrer Firma überhaupt Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen (Art. 111 H. G. B.), ein Grundsatz, der der Handelsgesellschaft das Attribut der weitestgehenden rechtlichen Selbstständigkeit gewährt und sie nicht blos dritten Personen, sondern auch den eigenen Mitgliedern gegenüber als eine Einheit, als ein selbstständiges Rechtssubject erscheinen läßt. Ganz speciell aber stellt sich auch die Auffassung der Beschwerde, daß der Beschwerdeführer als einer der beiden Gesellschafter eo ipso Eigenthümer einer Realitätenhälfte war, nach den klaren Bestimmungen des Gebühren-Ges. als unrichtig dar, da der Art. 137 den Liquidatoren die Versilberung des Vermögens der Gesellschaft zur Pflicht macht, nach Art. 131 ein ausgeschiedener Gesellschafter kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Vermögensstücken der Gesellschaft hat und übereinstimmend mit diesen Grundsätzen nach Art. 143, wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum der Gesellschaft geworden sind, diese Sachen bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurückfallen, sondern er nur deren Werth erstattet erhält.

In dem Kaufvertrage vom 11. Februar 1890 ist constatirt, daß die Gesellschaft Philipp Back & Sohn während des Bestandes als Gesellschaftsfirma die in Mödling liegende Realität C. Z. 173 für sich erworben hat und der Wortlaut dieses Kaufvertrages läßt keinen Zweifel darüber Raum, daß dieses Haus als Ganzes nunmehr in das Eigenthum des Ignaz Back übergeht. — Ungeachtet nun der Beschwerdeführer öffentlicher Gesellschafter der Firma Philipp Back & Sohn gewesen war, mußte er entsprechend den vorangestellten Grundsätzen, um das Eigenthum des Hauses zu erwerben, den Kaufvertrag mit der Gesellschaft als solcher, bezw. mit dem Repräsentanten derselben abschließen und auch deren Einwilligung zur grundbücherlichen Einverleibung einholen, wie dies aus den Punkten I und VII des Vertrages zu entnehmen ist. Auf der einen Seite stand daher als Contrahent die bestandene Gesellschaft, auf der anderen der Beschwerdeführer, nach dem Vorausgelassenen zwei verschiedene Rechtssubjecte und da

der Uebergang der Realität von dem einen Contrahenten an den anderen im Ganzen und nicht zur Hälfte stattgefunden hat, so war es im Gesetze gegründet, der Bemessung der Gebühr von dem Kaufvertrage den Werth der ganzen Realität zu Grunde zu legen.

Nr. 6598.

Theilungsurkunden über im Miteigenthume befindliche Inhaberpapiere beinhalten keine Vermögensübertragung und unterliegen nur der fixen Stempelgebühr.

Erkenntniß vom 7. Mai 1892, Z. 1510.

Dr. Anton de Nardis, als Curator der minderj. Emma Maria Gräfin Nugent, sowie der Eleonore Gräfin Pálffy-Daun, ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 9. Juli 1891, Z. 11565, puncto Gebühr von einem Theilungsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand des Theilungsvertrages vom 28. Februar 1890 sind zwei den Beschwerdeführerinnen gehörige Hypothekar-Forderungen zusammen per 100.000 fl., und ein gemeinsames gerichtliches Depositum, bestehend aus Baargeld per 3196 fl. 13 kr., dann aus Grundentlastungs- und Prioritäts-Obligationen im Werthe von zusammen 239.493 fl. 39 kr., im Ganzen also ein Betrag von 342.689 fl. 52 kr., wovon je eine Hälfte per 171.344 fl. 76 kr., in den vorerwähnten Werthobjecten jeder der Beschwerdeführerinnen in das Alleineigenthum zugewiesen worden ist. — Die Beschwerde behauptet nun, daß der cit. Theilungsvertrag keine Vermögensübertragung beeinhalte und demgemäß nach T. P. 3 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, nur dem Stempel von 50 kr. per Bogen unterlag.

Bezüglich der Hypothekar-Forderungen und des Baargeldes ist die Finanzverwaltung von der gleichen Anschauung ausgegangen; dagegen hat sie in der Theilung der bezeichneten Werthpapiere ein nach der T. P. 97 Gebührenges. zu vergebührendes Tauschgeschäft erblickt und hievon eine Gebühr von 377 fl. 50 kr. vorgeschrieben, weil jede der Beschwerdeführerinnen erst mit dem fraglichen Theilungsvertrage Alleineigenthümer jener bestimmten Werthobjecte geworden sei, auf die ihr vor Abschluß desselben nur das Miteigenthum zustand und weil somit rücksichtlich der zweiten Hälfte eine Vermögensübertragung durch Tausch stattgefunden habe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Die T. P. 3 nimmt ganz bestimmt in Voraussetzung, daß die Auseinandersetzung und Trennung von Eigenthumsrechten beim Bestande einer Eigenthumsgemeinschaft ohne eine Vermögensübertragung vor sich gehen könne. Daraus folgt, daß nicht überall dort, wo eine Vermögensgemeinschaft auseinandergesetzt wird, eine Vermögensübertragung blos deshalb anzunehmen ist, weil hiebei immer dasjenige, was bisher im Ganzen ein gemeinschaftliches Eigenthum war, nunmehr zu irgend welchen Theilen zum Sondereigenthume gemacht wird; am wenigsten aber kann man dies dort annehmen, wo die Auseinandersetzung lediglich vertretbare

Sachen betrifft, weil bei solchen Sachen das Miteigenthum der Theilhaber an dem Ganzen wirthschaftlich und rechtlich vollkommen gleichwerthig erscheint dem Sondereigenthume aller dieser Eigenthümer an den ihnen dann ins Alleineigenthum zugewiesenen Antheilen. Bei einer solche vertretbare Sachen betreffenden Auseinandersetzung kann also von einer Vermögensübertragung nicht die Rede sein, wenn überhaupt die T. P. 3 einen Inhalt behalten, nämlich eine Auseinandersetzung eines gemeinschaftlichen Eigenthums ohne Vermögensübertragung vorkommen soll. Denn dieser Proceß: daß dasjenige was bisher Allen gehört hat, nunmehr zu Theilen den Einzelnen ausschließlich zu gehören beginnt, trägt sich bei jeder Auseinandersetzung zu.

Was aber bei vertretbaren Sachen zutrifft, muß nach Anschauung des V. G. Hofes auch von einer Auseinandersetzung gelten, welche — wie im gegebenen Falle, wo es sich um Grundentlastungs-Obligationen und Eisenbahn-Prioritäten handelt — auf Inhaber lautende Werthpapiere zum Gegenstande hat. — Denn nach § 990 a. b. G. B. können in solchen Werthpapieren auch Darlehen geschlossen werden, ungeachtet nach dem Begriffe des Darlehens nur vertretbare Sachen Gegenstand desselben sein können. Es folgt daher, daß solche Schuldverschreibungen den vertretbaren Sachen rechtlich zugezählt werden können, daß bei ihnen, wenn die Absicht der Contrahenten sich in dieser Richtung ausspricht, ein Stück durch jedes andere gleichwerthige Stück ersetzt werden kann und daß überhaupt solche Schuldverschreibungen lediglich als Quantitäten Gegenstand des rechtlichen Verkehrs sein können, wie Geld und andere vertretbare Sachen.

Unter dieser Voraussetzung erfolgt dann die Theilung der eine Gemeinschaft bildenden concreten Quantität solcher Werthpapiere, gleichwie es bei einer Summe Geldes der Fall ist, lediglich durch Absonderung der Stücke, welche darin inbegriffen sind und jedem Theilhaber an der Gemeinschaft zugewiesen werden. Mit anderen Worten, die Quote, die jedem Theilhaber an einer solchen Gemeinschaft zusteht, bezeichnet eo ipso die Anzahl der Stücke, die jedem von derselben regelmäßig gebührt, ohne daß es weiters eines Tausches oder einer Vermögensübertragung bedürfte. — Demgemäß enthält auch das Theilungsinstrument vom 28. Februar 1890 keine Vermögensübertragung und da nach der T. P. 3 des cit. Gebührengeſ. Absonderungsurkunden, welche zur Auseinandersetzung und Trennung der Eigenthumsrechte zweier oder mehrerer Personen in Absicht auf die Substanz oder die Früchte aufgenommen werden, nur einer Stempelgebühr von 50 kr. per Bogen unterworfen sind, wenn dadurch eine Vermögensübertragung von einer der betheiligten Personen auf die andere oder einen Dritten nicht erfolgt, so konnte die angefochtene Entscheidung, mit welcher von der cit. Theilungsurkunde eine Gebühr nach der T. P. 97 des Gebührengeſ. bemessen wurde, nicht als gesetzlich begründet erkannt werden.

Nr. 6599.

1. Die Strafbarkeit wegen nicht Lösung der Zahlungsbolette für den Branntweinschank, hängt von der Abgabepflicht des letzteren ab. — 2. Die für die Abgabepflicht, bezw. Abgabefreiheit maßgebende Frage, ob ein Wirthshaus als ein „Unterkunftshaus im Gebirge" anzusehen ist, entscheidet in letzter Instanz das k. k. Finanz-Ministerium.

Erkenntniß vom 10. Mai 1892, Z. 1551.

Marie Ceol ca. Tiroler Fin.-Landes-Dir. (Fin.-O.-C. Eglauer); E. vom 21. Juli 1891, Z. 12093, puncto Schanksteuerstrafe.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. Tiroler Fin.-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die der Beschwerdeführerin wegen Nichtentrichtung der besonderen Abgabe für den im II. Semester 1881 bis inclusive I. Semester 1888 betriebenen Branntweinschank in Paneveggio auferlegte Geldstrafe von 560 fl. und die einfache Gebühr von 280 fl. im Rechtswege aufrecht erhalten, im Gnadenwege jedoch die Geldstrafe auf den vierten Theil, d. i. auf den Betrag von 140 fl. herabgesetzt wurde, liegt der Thatbestand zu Grunde, daß die Beschwerdeführerin während der vorbezeichneten Epoche weder eine Concession zum Betriebe des Gastgewerbes besessen, noch die Zahlungsbolette für den Branntweinschank gelöst habe.

Die Beschwerde bestreitet nicht die Richtigkeit dieses Thatbestandes, sondern stützt sich im Wesentlichen nur darauf, daß das Wirthshaus in Paneveggio, welches hier in Frage kommt, bis in die neueste Zeit sowohl von dem Forstärar — dem es gehört — als auch von den politischen Behörden als Unterkunftshaus im Gebirge angesehen und ebenso rücksichtlich des darin ausgeübten Gastgewerbes und rücksichtlich des Branntweinschankes als steuerfrei behandelt wurde und daß die entgegenstehende spätere Aeußerung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cavalese vom 24. März 1889, Z. 2453, da dieselbe dem Betheiligten nicht zugestellt wurde, als Entscheidung nicht angesehen und derselben auch in keinem Falle rückwirkende Kraft beigelegt werden könne.

In thatsächlicher Beziehung ergibt sich aus den Administrativacten, daß schon am 17. Juli 1882 gegen die Beschwerdeführerin eine Thatbeschreibung aufgenommen wurde, welche aber offenbar darum zu keinen weiteren Schritten geführt hat, weil sich damals die k. k. Bezirkshauptmannschaft Cavalese unter dem 17. November 1883, Z. 4210, wörtlich dahin äußerte: »daß das von der Witwe Ceol betriebene Wirthsgeschäft jedenfalls in die Kategorie der Unterkunftshäuser entfällt und dasselbe daher von der Einzahlung der besonderen Abgabe für den Branntweinschank im Sinne des § 11, Punkt C des Ges. vom 23. Juni 1881 freizulassen wäre, zumal dem Geschäfte auch die Erwerbsteuerfreiheit zugestanden worden sei. — Die Ceol habe das Gebäude, in welchem sie die Wirthschaft betreibt, von der Forst- und Domänen-Direction gepachtet und sind ihr contractmäßige Verpflichtungen auferlegt, z. B. daß sie den ganzen Winter das Wirthshaus offen

halten, ferner Reisende, welche wegen Verschneiung des Weges nicht weiter kommen können, im Falle sie ohne Mittel sind, auch unentgeltlich beherbergen müsse, daher die Annahme eines Unterkunftshauses gerechtfertigt erscheine.«

Auf Grund dieses Thatbestandes hat der V. G. Hof folgenden Erwägungen stattgegeben. Nach § 11 C des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, ist der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in sogenannten Unterkunftshäusern im Gebirge abgabefrei. — Darüber, ob im vorliegenden Falle dieser Befreiungstitel vorliegt, ist der Instanzenzug noch nicht erschöpft, da derselbe bis an das Finanzministerium geht. — Bezüglich der Strafe ist allerdings der administrative Instanzenzug nach § 17 mit der Entscheidung II. Instanz ausgetragen, weshalb die vorliegende, gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde nicht nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, abgewiesen werden konnte.

Gleichwohl mußte der V. G. Hof erwägen, daß nach § 17 des erstcit. Ges. das Ob und Wieviel der Strafe von der Entscheidung der Vorfrage abhängig erscheint, ob überhaupt eine Abgabepflicht besteht und in welchem Betrage. Ob der erwähnte Befreiungstitel des § 11 zutrifft oder nicht, hierüber liegt im vorliegenden Falle ein rechtskräftiges Erkenntniß nicht vor; gleichwohl hat die Fin.-Landes-Dir. nicht Anstand genommen, mit dem Straferkenntnisse vorzugehen. Dies erschien dem Gerichtshofe nicht berechtigt, da in dem vorliegenden Falle zu dem für ein Straferkenntniß erforderlichen Thatbestande absolut die Feststellung gehörte, daß und in welchem Betrage die Beschwerdeführerin abgabepflichtig ist. — Es ist aber ein Grundsatz jedes Strafverfahrens, daß dasselbe so lange zu sistiren ist, insolange noch ein Umstand, von welchem die Strafbarkeit abhängt, ungewiß und weiterer Feststellung bedürftig erscheint. Vor Fällung des Straferkenntnisses hätte also erst der für die Frage der Strafbarkeit der beschwerdeführenden Partei maßgebende Thatbestand in Hinsicht auf den Bestand und die Höhe der Abgabepflicht feststehen müssen und da dies nicht beachtet worden ist, so erschien dem Gerichtshofe der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand unvollständig.

Nr. 6600.

Die seitens einer Actiengesellschaft beim Verkaufe von Realitäten erzielten Verluste, bilden keine Abzugspost bei der Einkommenbesteuerung.*)

Erkenntniß vom 10. Mai 1892, Z. 1544.

Unionbank in Wien (Adv. Dr. Urbanek) ca. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 11. Juni 1891, Z. 20702, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der mit Schluß des Jahres 1888 errichteten Bilanz der Unionbank in Wien waren die derselben gehörigen, von der Wiener Handelsbank mit dem Uebereinkommen vom 23. Juni 1876 erworbenen Lagerhausrealitäten sammt dem Inventar mit dem Betrage von

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4780 (Bd. XIII, J. 1889).

760.000 fl. eingestellt. — Da diese Realitäten sammt dem Inventar mit dem Kauf- und Verkaufvertrage vom 28. März 1890 um den Kaufpreis von 600.000 fl. weiter verkauft worden waren, hat die Unionbank bei der Einbekennung ihres Einkommens zum Zwecke der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1890 ddto. 26. August 1890 die bereits im Rechnungsabschlusse pro 1889 im »Gewinn- und Verlust-Conto« unter »Soll« aufscheinende »Abschreibung an den Lagerhausrealitäten« per 160.000 fl. als Passivpost eingestellt; die k. k. Steuer-Administration für den I. Bezirk Wien hat jedoch diese Abschreibung nicht bewilligt und die k. k. n. ö. Fin.-Landes-Direction hat mit der angefochtenen Entscheidung diesen Bemessungsvorgang als im Gesetze begründet anerkannt, weil die erwähnte Post einerseits keine effective Ausgabe des Geschäftsbetriebes in den Jahren 1887, 1888 und 1889, anderseits keinen Verlust beim Verkaufe, sondern eine Werthsverminderung eines Anlageobjectes bilde und demnach sich nicht zum Abzug von den Geschäftseinnahmen des Jahres 1889 eigne.

Der V. G. Hof konnte vor Allem die in der ö. m. Verhandlung von Seite des Regierungsvertreters erhobene Einwendung, daß die Beschwerde deshalb verfrüht eingebracht sei, weil es sich um die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1890 handle, während die Veräußerung der Lagerhausrealitäten erst im Jahre 1890 eingetreten ist, aus dem Grunde nicht berücksichtigen, weil die angefochtene Entscheidung die Nichtpassirbarkeit der fraglichen Post nicht nur aus dem gedachten formellen Grunde ausgesprochen, sondern darüber hinaus principiell entschieden hat, daß die in Rede stehende Post keinen Verlust beim Verkaufe, sondern eine Werthsverminderung des Anlagecapitals bilde.

In meritorischer Beziehung vermochte jedoch der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen. — Die Beschwerde glaubt die Passirbarkeit der fraglichen Abschreibung lediglich daraus herleiten zu können, daß nach § 6, Punkt 7 der Statuten der Unionbank der Kauf und Verkauf liegender Güter und Häuser in dem Wirkungskreis der Gesellschaft gelegen sei, daß die fragliche Abschreibung sich als Abschreibung eines im Betriebe dieser Art Geschäfte beim Verkaufe der Lagerhausrealitäten erlittenen Geschäftsverlustes darstelle und daher eine abzugsfähige Post bilde.

Diese Anschauung erschien jedoch dem V. G. Hof nicht zutreffend. — Nach § 1 der Statuten der Unionbank ist dieselbe eine mit staatlicher Genehmigung gegründete Actiengesellschaft, also gemäß Artikel 5 H. G. B. ein Kaufmann. Nun sind zwar Verträge über unbewegliche Sachen nach Artikel 275 keine Handelsgeschäfte, allein da die Unionbank im Grunde des § 1 und § 6 der Statuten eine große Anzahl von Geschäften zum Gegenstande ihres Unternehmens hat, welche ganz zweifellos Handelsgeschäfte sind, somit in Rücksicht darauf unbestreitbar die Kaufmannseigenschaft besitzt und da weiters der Zweck des Betriebes eines Kaufmanns-Unternehmens nicht in der Anlage des vorhandenen Geschäftsfondes, sondern in dem steten und möglichst raschen Umsatze desselben gelegen ist, so kann auch der nach § 6, Punkt 7 der Statuten in Bezug auf Realitäten-Kauf und -Verkauf bestimmte Wirkungskreis der Bank sachgemäß nur darin gelegen sein, daß sie Liegenschaften *zu dem Zwecke* kauft, um sie mit Gewinn wieder zu ver-

kaufen und es ergibt sich diese Auffassung der bezogenen Statutenbestimmung schon aus ihrem Bestande selbst, da das Jedermann zustehende Recht Realitäten zu kaufen, sowie das weitere Recht jedes Realitäteneigenthümers seine Liegenschaften zu verkaufen, gewiß einen besonderen Ausdruck in den Statuten nicht zu finden gehabt hätte und daher die Festsetzung dieser Rechte in den Statuten (mit dem gewiß auch bezeichnenden Ausdrucke »Kauf und Verkauf«) nur dann eine Bedeutung gewinnt, wenn damit der Handel mit Realitäten getroffen erscheint.

Um einen solchen Handel mit Realitäten hat es sich aber bei den in Rede stehenden Lagerhausrealitäten nicht gehandelt. — Nach § 6, Punkt 10 der Statuten gehört nämlich in den Wirkungskreis der Unionbank auch die Errichtung von Freilagern und die Hinausgabe von Lagerscheinen (Warrants) für die unter dem Verschlusse der Gesellschaft lagernden Artikel, beides unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, und in dieses Gebiet des Wirkungskreises der Unionbank muß der Erwerb der in Rede stehenden Lagerhausrealitäten eingereiht werden. — Dafür spricht die Thatsache, daß die Gesellschaft mit dem Uebereinkommen vom 23. Juni 1876 nicht blos die im Art. II aufgeführten Realitäten sammt allem Zugehör, sondern auch das im Art. IV bewerthete Inventar des Lagerhauses und nach Art. V auch das Lagerhausgeschäft sammt Debitoren erworben hat und die weitere Thatsache, daß die Gesellschaft in den fraglichen Lagerhausrealitäten das Lagerhausgeschäft auch wirklich durch nahezu 14 Jahre betrieben hat.

Die mit der Erwerbung der Lagerhausrealitäten, richtiger des Lagerhausgeschäftes, sammt dazu gehörigen Realitäten an die Gesellschaft übergegangene steuerpflichtige Unternehmung hat daher mit dem ganz verschiedenen statutenmäßigen Kaufe und Verkaufe von liegenden Gütern und Häusern nichts gemein, sondern nach § 6, Punkt 10 der Statuten ist in dieser Beziehung der Zweck der Gesellschaft der Betrieb eines Lagerhauses in Wien. Bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens kann es sich daher nur um die aus diesem Geschäftsbetriebe im Laufe der Fatirungsperiode entstandenen Einnahmen und effectiven Ausgaben handeln, um hienach im Sinne des § 10 des Einkommensteuer-Patentes den steuerpflichtigen Reinertrag zu ermitteln, nicht aber darum, ob das Vermögen der Unternehmung in der erwähnten Periode sich erhöht oder vermindert hat, wenn auch die Gesellschaft im Zwecke der Aufstellung einer richtigen Gesammtbilanz auf die Erhöhung oder Verminderung des Werthes der Vermögensobjecte, der Bestandtheile des Unternehmungscapitales, Rücksicht nehmen mußte.

Zufolge der Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Einkommensteuer-Patentes und der §§ 6 bis 11 der Vollzugsvorschrift zu demselben (R. G. B. Nr. 10 ex 1850) können bei Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens einer in der I. Classe steuerpflichtigen Unternehmung nur solche Beträge als Ausgaben berücksichtigt werden, welche in der Fatirungsperiode effectiv stattgefunden haben und sich als aus dem Betriebe der Unternehmung hervorgegangene Auslagen darstellen.

Nachdem nun hienach und überhaupt nach der Natur der Einkommensteuer als einer Ertragssteuer ein allenfalls bei dem Verkaufe der Lagerhausrealitäten erzielter Gewinn keineswegs als Einnahme des Lagerhaus-Geschäftsbetriebes behandelt werden konnte, so kann auch folgerichtig der

bei dem Verkaufe erlittene Verlust, welcher sich seinem Wesen nach als Verminderung des in der Unternehmung investirten Anlagecapitals darstellt, als Ausgabe bei der Feststellung des Reineinkommens im Zwecke der Einkommensteuerbemessung nicht behandelt werden.

Nr. 6601.

Einkommensteuer für Versicherungen mit Gewinnantheilen.

Erkenntniß vom 10. Mai 1892, Z. 1545.

Firma »Germania«, Lebensversicherungs-Actiengesellschaft in Stettin (Adv. Dr. Neuda), ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 11. Juni 1891, Z. 17437, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erkenntnisse vom 6. Februar 1883, Z. 279, hat der V. G. Hof anläßlich der Einkommensteuer-Bemessung von dem Einkommen der Lebensversicherungs-Actiengesellschaft »Germania« zu Stettin aus dem österreichischen Geschäftsbetriebe entschieden, daß, nachdem die mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes Versicherten neben den Actionären eine zweite Kategorie von Gesellschaftern der »Germania« darstellen und als solche statutenmäßig geregelte Ansprüche auf eine Dividende haben, die Summe der diesen Versicherten zugewendeten Dividenden einen Bestandtheil des in Gemäßheit des § 10 Einkommensteuer-Patentes entfallenden steuerbaren Reineinkommens bilde und daher eine Ausscheidung der fraglichen Dividendenbeträge aus dem gedachten Reineinkommen nicht stattzufinden habe.

Mit der gegenwärtigen Beschwerde wird nun die Entscheidung der n.-ö. Fin.-Landes-Dir. vom 11. Juni 1891, Z. 17437, mit welcher anläßlich der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1890 die Abrechnung der im Gewinn- und Verlust-Conto in Ausgabe gestellten Post: »Reservirte, vertragsmäßig zurückzuerstattende Prämie« per 122.171 fl. 1 kr. von den Bruttoeinnahmen des österreichischen Geschäftes im Jahre 1889 abermals als unstatthaft erklärt wurde, aus dem Grunde angefochten, weil sich seit dem eingangs bezogenen Erkenntnisse die thatsächlichen Grundlagen insoferne geändert haben, daß, während nach der ursprünglichen Fassung der Statuten für die Beschwerdeführerin wohl eine Berechtigung, aber keine Verpflichtung zu einer percentuellen Rückerstattung der von den in Rede stehenden Versicherten gezahlten Prämien bestanden habe, diesen Versicherten nach der am 24. November 1887 staatlich genehmigten Aenderung des betreffenden Statutenparagraphen 39 ein gegen die Beschwerdeführerin bei Eintritt der diesbezüglichen Voraussetzungen jedesmal erzwingbarer Anspruch auf diese Rückerstattung zustehe.

Es ist nun allerdings richtig, daß zwischen der Fassung des § 39 in den ursprünglichen Statuten und dem abgeänderten § 39 der vorgedachte Unterschied besteht; allein die beiden Fassungen dieses Paragraphen stimmen darin überein, daß vor Allem aus dem Brutto-Jahreseinkommen, die unter a—e (nach der weiteren am 22. Juni 1888 staatlich genehmigten Aenderung des besprochenen Paragraphen a—f) aufgezählten Geschäftsauslagen

zu entnehmen sind, und daß erst aus dem sonach verbleibenden Bestande in einer genau bezeichneten Reihenfolge, genau vorgezeichnete Verwendungen der restirenden Jahreseinnahme bis zu deren Erschöpfung angeordnet erscheinen, Verwendungen, welche nicht durchaus den Charakter von Auslagen an sich tragen, die zum Betriebe der statutarischen Geschäfte aufgewendet werden müssen.

In dieser Richtung verfügt der geänderte § 39, daß diese restirende Jahreseinnahme zunächst 10 Percent zur Ansammlung einer Capitalreserve abzugeben habe, daß sohin die Tantième an die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction zu begleichen, daß alsdann den Actionären eine 15perc. Dividende auszufolgen, und daß erst nach diesen Leistungen den in Rede stehenden Versicherten eine Rückzahlung der von ihnen gezahlten Prämie bis zur Höhe von 25 Percent der in Betracht kommenden Jahresprämie zu gewähren sei; der sonach verbleibende Ueberschuß wird auf den Conto für unvorhergeseheue Ausgaben zurückgestellt, dessen Gesammtbestand zur Bestreitnng geschäftlicher Auslagen und für Vertheilung von Dividenden an die Actionäre oder an die mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes versicherten Personen oder an diese Personen und die Actionäre zu gleicher Zeit (je nach der freien Verfügung des Verwaltungsrathes und der Direction) gewidmet ist.

Hieraus und aus dem Umstande, daß die »mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes Versicherten« diese Qualification dadurch erlangen, daß sie zu der tarifmäßig festgestellten normalen Prämie noch einen Zuschlag entrichten, ergibt sich nach der Anschauung des V. G. Hofes, daß die in Rede stehenden Versicherten auch nach der neuen Fassung des Statutenparagraphen 39 allerdings in Bezug auf die eventuell zu beanspruchende Versicherungssumme Gläubiger, in Bezug auf ihren Antheil am Geschäftsgewinne aber unbedingt Gesellschafter der »Germania« sind, zumal dieser Gewinnantheil nur bei Einzahlung des zur Normalprämie geleisteten Zuschlages beansprucht werden könne, der Versicherte aber mit diesem Zuschlage nicht blos an dem Gewinne, sondern eventuell auch an dem Verluste der Gesellschaft participirt, daher es schon aus diesem Grunde unrichtig ist, zu behaupten, daß der Versicherte die Jahresprämie nur resolutiv bedingt als Zahlung erlege, indem er berechtigt erscheine, bei Eintritt der resolutiven Bedingungen den sodann ohne Rechtsgrund zurückbehaltenen Prämienantheil zurückzuerhalten.

Diese Behauptung ist aber weiters auch nicht vereinbar mit der Bestimmung des § 39, wonach die Rückzahlung des Prämienantheiles erst nach der Dividendenauszahlung an die Actionäre gefordert werden kann und stattzufinden hat. — Da nämlich die Dividende nur aus dem völlig unbelasteten Gewinne der Actienunternehmung entnommen werden kann (Art. 217 Handelsgesetzbuches), ist evident, daß die fragliche Rückzahlung eines Prämienantheiles nur dann als eine Verbindlichkeit aus dem Versicherungsgeschäfte aufgefaßt werden könnte, wenn diese Rückzahlung vor der Dividendenauszahlung der Actionäre stattzufinden hätte.

Indem dies nicht zu geschehen hat, stellt sich der für die Rückzahlung bestimmte Betrag als ein nach Abschlag aller mit dem Geschäftsbetriebe

verbundenen Auslagen sich ergebender Reingewinn des Unternehmens dar, an welchem erst in zweiter Linie die Versicherten participiren.

Hieran kann auch der Umstand, daß gemäß § 40 der Statuten — welcher übrigens den zurückzubezahlenden Betrag ausdrücklich »Dividende« benennt — diese Dividende bei der nächstfolgenden Prämienzahlung in Anrechnung gebracht wird, nichts ändern, weil hierin — abgesehen von der Möglichkeit eines anders vereinbarten Rückzahlungsmodus — nur eine vertragsmäßig vereinbarte Art der Zahlungsleistung gelegen ist.

Wenn schon hiernach die in Rede stehenden Versicherten in Hinsicht ihres Anspruches auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes als eine besondere, neben den Actionären bestehende Kategorie von Gesellschaftern aufgefaßt werden müssen, so erhellt diese ihre Eigenschaft mit vollster Bestimmtheit auch aus der Thatsache, daß dieselben auch — abgesehen von den Prämien-Theilrückzahlungen — noch mit weiteren Dividenden betheilt werden können.

Es zeigt sich somit, daß auch nach der neuen Fassung des Statutenparagraphen 39 die mit Anspruch auf Antheil am Gewinne des Geschäftes Versicherten in Bezug auf diesen Antheil nicht Gläubiger der Gesellschaft — sondern Gesellschafter — sind und die Thatsache, daß den Versicherten für diesen Anspruch nunmehr in den Statuten eine Berechtigung eingeräumt ist, kann hiewider umsoweniger angeführt werden, als ja die Statuten einer Actiengesellschaft bestimmt sind, eben die Rechte und Pflichten der Actionäre, insbesondere die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist (Art. 209, Pkt. 6 H. G B.), daher im vorliegenden Falle die durch die Aenderung des § 39 der Statuten nunmehr der Gesellschaft auferlegte Verpflichtung in Betreff der Participation der in Rede stehenden Versicherten an dem Geschäftsgewinne, eine Aenderung in dem dem eingangs bezogenen h. g. Erkenntnisse zu Grunde liegenden Sachverhalte und Rechtsbestande nicht bewirkt hat.

In Gemäßheit des § 10 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439 und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, ist aber die Steuer von dem reinen Einkommen des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes, nämlich von jenem Betrage zu bemessen, um welchen die Ausgabe von der Einnahme überstiegen wurde. — Aus diesen Gesetzesstellen und aus den Bestimmungen des § 11 Einkommensteuer-Patentes und § 7 Vollzugsvorschrift folgt daher, daß zum Zwecke der Ermittlung des steuerbaren Reinerträgnisses einer gewerblichen Unternehmung nur die durch den Betrieb derselben verursachten und nach dem Gesetze als Abzugspost zulässigen Auslagen vom Bruttoeinkommen abgerechnet werden dürfen.

Daß Zahlungen aus dem Reingewinne keine mit dem Betriebe des Unternehmens verbundenen, d. h. zur Herstellung eben dieses Reingewinnes nothwendig aufzuwendenden Auslagen sind und daher als zulässige Abzugsposten nicht erscheinen, bedarf keines weiteren Beweises. — Die im Gewinn- und Verlust-Conto des Jahres 1889 als Ausgabepost angeführten »Reservirte, vertragsmäßig zurückzuerstattende Prämien« per 122.171 fl. 1 kr. sind aber dem Vorausgeschickten zufolge nichts anderes als Zahlungen aus

dem Reingewinne und es erschien daher im Gesetze begründet, daß mit der angefochtenen Entscheidung die Abrechnung dieser Post von den Bruttoeinnahmen der Gesellschaft nicht gestattet wurde.

Nr. 6602.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der besonderen Genüsse der Beamten und Diener.

Erkenntniß vom 10. Mai 1892, Z. 1150.

Albert Böhm ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction; E. vom 8. Juni 1891, Z. 26384, und vom 23. October 1891, Z. 45313, puncto Vorschreibung einer Einkommensteuer II. Classe für die Jahre 1890 und 1891.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6603.

In der vom bestandenen Landesgubernium bewilligten Umschreibung eines Schankgewerbes lag zugleich eine Anerkennung der verkäuflichen Eigenschaft dieses Gewerbes von Seite der competenten Landesstelle. (Tirol.)

Erkenntniß vom 11. Mai 1892, Z. 1446.

Firma Brüder Dubsky (Adv. Dr. Grab) ca. Min. des Innern (S.-R. v. Grabmayr); E. vom 17. December 1891, Z. 24009, puncto Nichtanerkennung der verkäuflichen Eigenschaft des in dem Hause Nr. 35 in Innsbruck von der beschwerdeführenden Firma betriebenen Schankgewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach dem Gubernial-Circulare vom 12. September 1816, Tirol. Prov.-Ges.-Samml., III. B., 2. Theil, Nr. 99, S. 529, § 8, muß — damit ein Gewerbe, welches auf einem Hause nicht förmlich radicirt ist, als ein verkäufliches anerkannt werden könne — dasselbe a) schon vor dem Normaljahre 1775 bestanden haben und b) schon vor diesem Normaljahre unter einem Privatrechtstitel von einem Besitzer auf den anderen mit obrigkeitlicher Bewilligung übertragen worden sein, und alle diese Umstände müssen — soferne einzelne Gewerbe nicht schon eine nach besonderer Erhebung erfolgte Bestätigung der Verkäuflichkeit von Seite der Landes- oder Hofstelle ausweisen können — dargethan werden.

Daß das Bierschankgewerbe der Beschwerdeführer mit jenem, welches in der Beschwerde und in den Administrativ-Acten unter dem Namen Schaller-Traut, ursprünglich Hackspiel vorkommt, identisch ist, steht außer Streit und wurde auch vom Ministerium als unbestritten angenommen.

Aus den Beschwerdebeilagen, sowie aus den Administrativacten ist zu ersehen, daß Creszenz Schaller, verehelichte Traut, schon einmal, nämlich im Jahre 1847 um die Bestätigung der Verkäuflichkeit ihres Bierschankes

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 854 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 1422 (Bd. VI, J. 1882).

eingeschritten ist und daß mit Magistratsdecret ddto. Innsbruck vom 13. December 1847, Z. 4582, auf Grund der gepflogenen Erhebungen und der damals vorgelegten Behelfe, durch welche als dargethan angesehen wurde, daß dieses Gewerbe bereits vor 1775 bestanden habe und vor diesem Jahre unter Rechtstiteln von einem Besitzer auf den anderen mit obrigkeitlicher Bewilligung übertragen worden sei, die Erforderniſſe der Norm vom Jahre 1816 vorhanden erklärt wurden und das Biergewerbe als ein verkäufliches anerkannt worden ist.

Wenn nun auch in dem in diesem Erlasse enthaltenen Ausspruche des Magistrates, daß selbes als verkäuflich anerkannt werde, keine competente Entscheidung hinsichtlich der Verkäuflichkeit dieses Gewerbes erblickt werden kann, da nach Gub.-Decret vom 31. März 1837, Z. 6858, Tirol. Prov.-Ges.-Samml., 24. B., S. 135, Nr. 30, ein solches Erkenntniß nur vom Gubernium auszugehen hatte, so ist doch damit nicht auch die in dem Magistratserlasse enthaltene Constatirung der Thatsache beseitigt, daß damals Auszüge aus den früheren Abhandlungsprotokollen vorlagen, aus welchen der Magistrat entnahm, daß das fragliche Gewerbe bereits vor dem Jahre 1775 bestanden und vor demselben unter Rechtstiteln von einem Besitzer auf den anderen mit obrigkeitlicher Bewilligung zur Ausübung übertragen wurde.

Ein wesentliches Gewicht mußte aber der V. G. Hof dem Decrete des o. ö. Landes-Guberniums vom 18. März 1796 beilegen, womit der Umschreibung des damals Josef Hackspiel'schen Gewerbes, welches, wie bemerkt, mit dem gegenwärtig in Frage stehenden Gewerbe identisch ist, auf einen gewissen Andreas Schaller als Käufer gegen Erlag einer Erkenntlichkeit von 250 fl. bewilligt wurde, worin, da schon nach der damaligen Gesetzgebung (Hofdecret vom 17. März 1784) der Verkauf von Personalgewerben unzuläſſig war, eine Anerkennung der verkäuflichen Eigenschaft dieses Gewerbes von Seite der nach § 8 des Gub.-Circulares vom 17. September 1816, Tirol. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 99, competenten Landesstelle erblickt werden muß.

Nr. 6604.

Die Bestellung von Vertretern im Sinne des § 90 der Gem.-Ordn. für Tirol ist nur in Streitigkeiten privatrechtlicher, nicht aber in solchen öffentlicher Natur zulässig.

Erkenntniß vom 11. Mai 1892, Z. 1560.

Gemeinde Pomarolo (Adv. Dr. Debiasi), gemeinschaftlich mit Josef Vicentini und Gen., ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 4. September 1891, Z. 9853, puncto Bestellung von Vertretern für die Fraction Piazzo.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden vom Tiroler Landesausschusse unter Berufung auf § 90 der Tiroler Gem.-Ordn. zwei Angehörige der Fraction Piazzo der Gemeinde Pomarolo als Vertreter der genannten Fraction im Streite um die Grenzen des Catastralgebietes von Piazzo mit dem Bemerken bestellt, daß die Vertretungskosten von der Fraction Piazzo (a carico del catastato di Piazzo) zu bestreiten seien.

In der hiegegen von der Gemeinde Pomarolo erhobenen Beschwerde wird geltend gemacht, daß nach § 90 Gem.-Ordn. die Ernennung von Vertretern nur für die Gemeinde, nicht gegen sie zulässig sei und daß es sich nicht um eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur, wie sie § 90 voraussetzt, handle. Da ein Streit zwischen den beiden die Gemeinde bildenden Fractionen Pomarolo und Piazzo bestehe, so wäre der richtige Vorgang der, Vertreter für beide Theile durch die beiderseitigen Steuerträger wählen zu lassen.

Zur Begründung des Erkenntnisses des V. G. Hofes ist zunächst die in der Gegenschrift des mitbetheiligten Emanuel Rossi enthaltene Behauptung, daß die vom Landesausschusse ernannten Vertreter lediglich als die Substituten der schon im Jahre 1869 bestellten und seither verstorbenen Vertreter anzusehen seien, welche stets von den Behörden und auch vom V.G. Hofe in den Erkenntnissen vom 23. September 1887, Z. 1509, und vom 24. April 1891, Z. 1491, aus Anlaß des Streites über die Vergütung der Vertretungskosten anerkannt worden seien, als unrichtig zu bezeichnen. Denn die gegenwärtig erfolgte Ernennung von zwei Vertretern wurde vom Landesausschusse lediglich unter Berufung auf § 90 der Gem.-Ordn. ohne jede Beziehung auf frühere Acte vorgenommen und stellt sich somit als ein neuer, selbstständig zu beurtheilender Act dar, weshalb der V. G. Hof keinen Grund hatte, auf eine Untersuchung der erwähnten früher bestandenen Verhältnisse einzugehen.

Ebensowenig hatte der V. G. Hof Anlaß, die in der Beschwerde aufgeworfene Streitfrage, ob der Landesausschuß nach § 90 der Tiroler Gem.-Ordn. Vertreter nur für die Ortsgemeinde oder auch für einzelne Fractionen bestellen könne, zu untersuchen. — Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die gesetzliche Voraussetzung für die Bestellung von Vertretern nach § 90 Gem.-Ordn., nämlich eine Streitigkeit privatrechtlicher Natur, nach den derzeit vorliegenden Daten überhaupt nicht gegeben war, da es sich nicht um ein von der Fraction Piazzo in Anspruch genommenes Vermögen (§ 65 Gem.-Ordn.) handelt und die in der angefochtenen Entscheidung und in der Gegenschrift des Landesausschusses als Gegenstand des Streites bezeichnete Frage der Grenzen des Fractionsgebietes gewiß nicht nach dem Privatrechte, sondern nur nach öffentlichem Rechte, u. zw. von den autonomen Behörden zu entscheiden ist, welchen die Erhebung des Thatbestandes und die Wahrung der hiebei betheiligten collidirenden Interessen von amtswegen obliegt.

Nr. 6605.

Die Besitzer von zum Gemeindejagdgebiete gehörigen Grundstücken sind legitimirt, Verfügungen, die Gemeindejagdverpachtung betreffend, in Beschwerde zu ziehen. — Recursfrist hierzu.

Erkenntniß vom 12. Mai 1892, Z. 1567.

Gemeindevorstehung in Trautmannsdorf und Max Graf zu Trauttmansdorf (Adv. Dr. Kosjek) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); E. vom 9. April 1891, Z. 5185, puncto Recursrecht in einer Jagdpachtverlängerungs-Angelegenheit.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Ausübung des den Gemeinden gemäß der §§ 6 und 7 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, zugewiesenen Jagdrechtes ist durch die Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, und in Steiermark weiter auch durch das Landesgesetz vom 10. Mai 1888, L. G. B. Nr. 22, geregelt und fällt hiernach, sowie gemäß der §§ 27 und 46 der Beilage A der Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, die Entscheidung in Jagdangelegenheiten in den Wirkungskreis der politischen Behörden. — Den Gemeinden selbst steht ein Entscheidungsrecht nicht zu und sind dieselben lediglich zur Verwaltung der Gemeindejagd (§ 9 des kais. Jagdpatentes) unter Ueberwachung der politischen Behörden berufen, es war sich daher nur auf die Beurtheilung der Frage zu beschränken, ob das durch die angefochtene Entscheidung dem Grundbesitzer Philipp Schweighofer eingeräumte Recht des Recurses gegen die Entscheidung der politischen Behörde über die Verlängerung des Jagdpachtvertrages zwischen der Gemeinde und dem Grafen Trauttmansdorf gesetzlich begründet sei.

Diese Frage mußte jedoch bejaht werden. — Schon nach seinem Wesen erscheint das Jagdrecht als ein Ausfluß des Grundeigenthums, bezüglich dessen nur in Rücksicht der Ausübung bestimmte gesetzliche Beschränkungen bestehen, dahin gehend, daß das jedem Grundeigenthümer zustehende Jagdrecht nicht auch von jedem Grundeigenthümer, sondern nur vom Eigenthümer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch (115 Hektar) selbst ausgeübt werden kann, daß hingegen für alle übrigen Grundeigenthümer das ihnen zustehende Jagdrecht durch die Gemeinde auszuüben ist (§ 6 Jagdpatent), daß durch die Zuweisung des Jagdrechtes an die Gemeinden diese lediglich als Verwaltungsorgane zur Besorgung der Jagdangelegenheiten berufen wurden; daß hiedurch jedoch noch keineswegs die Jagd als eigentliche Gemeindeangelegenheit im engeren Sinne, rücksichtlich der das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde eintritt, bezeichnet wurde, folgt aus dem den politischen Behörden zugewiesenen Wirkungskreise in Jagdangelegenheiten.

Aber auch die Bestimmung des § 8 des Jagdpatentes, wornach der Reinertrag der Jagd nicht als Gemeindeeinnahme zu behandeln, sondern unter die Gesammtheit der Grundeigenthümer zu vertheilen ist, läßt dies klar erkennen. — Durch diese letztere Bestimmung wird der in dem Eigenthumsrechte fußende Anspruch des Grundbesitzers auf den verhältnißmäßigen Antheil an dem Jagderträgnisse vom Gesetze anerkannt. — Wegen dieses Anspruches erscheint aber der Grundbesitzer durch Verfügungen der Administrativbehörden über die Verpachtung der Gemeindejagd allerdings in seinen Rechten berührt, derselbe muß daher als ein Betheiligter angesehen werden, dem in dieser seiner Rechtsstellung auch ein Beschwerderecht gegen die bezüglichen Entscheidungen der Administrativbehörden nicht abgesprochen werden kann.

Wenn seitens der Beschwerdeführung bei der öffentlichen Verhandlung die Unzulässigkeit der Recursführung einzelner Grundbesitzer daraus abzuleiten versucht wird, daß in den gesetzlichen Vorschriften eine Bestimmung sich nicht findet, welche die Frist zur Recursführung regeln würde, so konnte der V. G. Hof auch diese Ausführungen nicht für zutreffend anerkennen. —

Da, wie bereits erwähnt, die Verpachtung der Gemeindejagd der politischen Behörde zusteht und bei diesem Acte lediglich eine Cooperation der Gemeinde insoweit Platz greift, als die Verlängerung der Pachtverträge ohne Licitation, nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen kann, so steht zunächst außer Frage, daß der Act, gegen welchen die Beschwerdeführung platzzugreifen hat, eben die Verfügung der politischen Behörde ist, mit welcher die Licitation der Jagd oder aber die Verlängerung des Vertrages angeordnet wird. — Hiernach hat als Recursfrist die gegen politische Entscheidungen allgemein festgesetzte 14tägige Frist (§ 92 der Min.-Verordnung vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52) zu gelten.

Wenn sich seitens der Beschwerdeführung darauf berufen wird, daß von diesen Amtsacten die einzelnen Grundbesitzer nicht verständigt wurden, daß eine solche Verständigung auch gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben erscheint, so ist letzteres allerdings richtig, allein es darf daraus ein Mangel der Legitimation der Grundbesitzer zur Recursführung nicht abgeleitet werden und es wird für die einzelnen Grundbesitzer die Frist zur Recurseinbringung vom Tage der erlangten Kenntniß des betreffenden Actes zu berechnen sein.

Daß aber diese Grundbesitzer in entsprechender Weise, sei es im Wege öffentlicher Kundmachung, oder aber durch specielle Verständigung von der außerlicitatorischen Verpachtung der Gemeindejagd, ebenso wie von der Bestätigung des Licitationsactes selbst, im Falle als die Jagd im Wege des öffentlichen Aufrufes hintangegeben wird, in Kenntniß zu setzen sind, ergibt sich nicht blos daraus, daß dieselben in ihren Rechten berührt, als Betheiligte betrachtet werden müssen, sondern wird auch aus jagdpolizeilichen Gründen sich als nothwendig herausstellen, da es im Interesse der ordnungsmäßigen Jagdausübung selbst gelegen erscheint, daß derjenige, auf dessen Grund ein Anderer das Jagdrecht ausübt, sowohl über die Jagdverpachtung als auch über die Person des zur Ausübung durch die Behörde hiezu Ermächtigten Kenntniß erlange. Es folgt daraus, daß bei der Einhaltung des den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Verfahrens, jene Bedenken, welche der Beschwerdeführer aus dem Mangel besonderer formaler Vorschriften über die Recursführung gegen deren Zulässigkeit geltend machte, nicht platzgreifen werden. Da Philipp Schweighofer unbestritten Grundbesitzer in der Gemeinde Trautmannsdorf ist, konnte daher in der angefochtenen Entscheidung, mit welcher dessen Recursrecht anerkannt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 6606.

Die lediglich im Privatinteresse begehrte Verboterlassung, betreffs der Benützung eines nicht öffentlichen Fahrweges liegt nicht im Wirkungskreise der Gemeinde.

Erkenntniß vom 12. Mai 1892, Z. 1568.

Marie Freiin von Schnapper-Wimsbach (Adv. Dr. Schuster) ca. Landesausschuß in Linz; E. vom 13. Mai 1891, Z. 7707, puncto Verbot der Benützung eines Weges als öffentlichen Fahrweg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß, obwohl endgiltig entschieden wurde, daß der in Frage stehende Weg über das sogenante Hochfeld in der Gemeinde Wimsbach kein öffentlicher Fahrweg ist, die Erlassung des begehrten Verbotes der Benützung des fraglichen Weges als öffentlicher Fahrweg verweigert wurde.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht als begründet erkennen: Die rechtskräftig erfolgte Entscheidung, daß der fragliche Weg kein öffentlicher Fahrweg sei, kann der Gemeinde Wimsbach gegenüber ihre Rechtswirkung nur dahin äußern, daß sich diese Gemeinde bei diesem Wege aller jener Vorkehrungen und Maßnahmen zu enthalten habe, welche ihr bei öffentlichen Fahrwegen kraft ihrer in der Gemeinde-Ordnung und in den Straßengesetzen begründeten Verpflichtung obliegen, oder kurz gesagt, die Gemeinde Wimsbach darf diesen nicht öffentlichen Fahrweg nicht als einen öffentlichen Fahrweg behandeln.

Eine Ingerenz der Gemeinde wäre allerdings nur dann nicht ausgeschlossen, wenn öffentliche Sicherheitsrücksichten das Befahren dieses Weges — zumal als der Bestand desselben als öffentlicher Fußweg allseitig anerkannt ist — unthunlich erscheinen ließen. Aber ganz abgesehen davon, daß die Wahrnehmung solcher Rücksichten von amtswegen zu erfolgen hätte und daher von einem Parteibegehren nicht abhängig wäre, treffen derlei Umstände vorliegend nicht zu und wird das Vorhandensein solcher Rücksichten gar nicht behauptet; es würde im Gegentheil ein allgemein, also auch gegen die Beschwerdeführerin wirksames Verbot keineswegs dem Standpunkte entsprechen, welchen die Beschwerdeführerin stets und auch in den abgeführten Verhandlungen über die Oeffentlichkeit dieses Weges eingenommen hat, daß dieselbe nämlich in Wahrung ihres angeblichen Privateigenthumes auf den fraglichen Weg, das öffentliche Befahren dieses Weges, keineswegs aber die eigene Fahrbenützung desselben, sowie auch die Benützung in dieser Weise durch jene Personen, welchen sie dies zugestanden, ausgeschlossen wissen will.

Eben darum ist es klar, daß die von der Beschwerdeführerin begehrte Verbotserlassung, weil letztere nicht in öffentlichen Rücksichten begründet erscheint, sondern vielmehr wegen des Privatinteresses der Beschwerdeführerin gefordert wird, nicht im Wirkungskreise der Gemeinde gelegen ist, daß es vielmehr Sache der Beschwerdeführerin ist und bleiben muß, die zum Schutze ihrer allfälligen Besitzrechte erforderlichen Vorkehrungen im Grunde des § 344 a. b. G. B. entweder selbst, oder im Wege des Gerichtes zu veranlassen.

Nr. 6607.

Die Anbringung von Vorrichtungen zum Zwecke des Abflusses der Traufenwässer, können nur bei Neubauten und nur gegen die Gasse oder Straße zu dem Bauführer zur Pflicht gemacht werden, nicht aber auch Besitzern bereits bestehender Häuser. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 12. Mai 1892, Z. 1559.

Marie Fischer ca. Landesausschuß in Prag; E. vom 27. Mai 1891, Z. 11616, puncto Anbringung von Dach- und Abfallsrinnen an dem Hause C.-Nr. 2 in Eisenbrod und die Errichtung eines gedeckten Abflußrohres zum Gemeindecanal.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, behufs Ableitung der vom Dache ihres Hauses Nr. 2 in Eisenbrod theils unmittelbar, theils mittelbar auf den Ringplatz abfließenden Abfallswässer sowohl an dem gegen den Ringplatz vorspringenden als auch an dem dem Gemeindehause zugekehrten Theile ihres Daches eine Dachrinne sammt Ablaufsrohr anzubringen und letzteres durch einen gedeckten Abfluß mit dem Gemeindecanale in Verbindung zu bringen. — Dieser Entscheidung liegt die Absicht zu Grunde, dem im öffentlichen Interesse und aus Rücksichten der Sicherheitspolizei unzulässigen Uebelstande zu steuern, welchen der Abfluß der Traufenwässer der Beschwerdeführerin auf den Ringplatz für die öffentliche Passage, besonders im Winter bei eintretender Vereisung zur Folge hat.

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil die Abfallswässer von dem Dache ihres Hauses bis zu dem von der Gemeinde geführten Umbaue des Rathhauses in das zwischen diesem und ihrem Hause bestandene, von der öffentlichen Benützung ausgeschlossene, dermal aber theilweise verbaute Gäßchen in klagloser Weise ihren Abfluß fanden und daselbst von einem theils gepflasterten, theils natürlichen Rigole aufgenommen wurden. — Dieser Wasserabfluß sei jedoch durch den Bau der Gemeinde gestört worden und habe diese, obzwar die Beschwerdeführerin dem Bauvorhaben die privatrechtliche Einwendung des ihr auf den Baugrund zustehenden Traufenrechtes entgegengesetzt habe, den Rechtsweg gegen die Beschwerdeführerin nach Zulaß des Gesetzes nicht betreten, somit den dermaligen mit dem öffentlichen Interesse und den sicherheitspolizeilichen Rücksichten nicht vereinbarten Zustand selbst hervorgerufen.

Angesichts dieser schon im Administrativverfahren erhobenen und durch die Administrativacten nicht widerlegten Ausführungen der Beschwerdeführerin mußte der V. G. Hof umsomehr annehmen, daß der gerügte Uebelstand bei dem Hause derselben vor der Bauführung der Gemeinde nicht oder doch nicht in dem dermaligen Umfange bestanden habe und somit nicht von der Beschwerdeführerin verschuldet worden sei, als das Haus derselben ungeachtet seines vieljährigen Bestandes der Bau- und Polizeibehörde einen Anlaß zu einem Einschreiten in der angefochtenen Richtung vordem nicht geboten hat. — Von diesem Standpunkte aus erscheint daher der der Beschwerdeführerin ertheilte Auftrag nicht gerechtfertigt.

Allein auch in der Bestimmung des § 125 der Bau-Ordn., auf welche dieser Auftrag basirt wird, findet derselbe keine Stütze. — Denn das Recht der Baubehörde die im öffentlichen Interesse oder aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten nothwendige Beseitigung der an bestehenden Gebäuden constatirten Baugebrechen zu verfügen, kann doch nur unter Beachtung der Bestimmungen der Bauordnung zur Ausführung gelangen und erscheint somit durch diese beschränkt. — Der § 76 der Bau-Ordn. macht aber die Anbringung der der Beschwerdeführerin aufgetragenen Vorrichtungen nur bei Neubauten und nur gegen die Gasse oder Straße zu, dem Bauführer zur Pflicht und enthält die Bauordnung keinerlei Bestimmung, aus welcher gefolgert werden könnte, daß ähnliche Vorrichtungen auch den Besitzern bereits bestehender Häuser aufgetragen werden können. Es kann daher der Mangel dieser Vorrichtungen bei dem Hause der Beschwerdeführerin

als eines jener Baugebrechen nicht angesehen werden, auf deren Beseitigung die Baubehörde nach § 125 Bau-Ordn. zu bringen berechtigt ist.

Bei diesem Sachverhalte muß es der Gemeinde überlassen bleiben, die vom Standpunkte der Bau- und Sicherheitspolizei zur Beseitigung des gerügten Uebelstandes erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten und ohne Heranziehung der Beschwerdeführerin selbst zu veranlassen.

Nr. 6608.

Die Bestreitung der sachlichen Erfordernisse einer Schulexpositur, obliegt der Schulgemeinde; die Subrepartition auf die betheiligten Ortsgemeinden ist Sache des Ortsschulrathes.

Erkenntniß vom 13. Mai 1892, Z. 1575.

Gemeinde Tyssa (Adv. Dr. Pergelt) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Dr. Müller); E. vom 13. März 1891, Z. 2278, puncto Beitragsleistung für die Schulexpositur in Eyland.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Verpflichtung der Schulgemeinde Tyssa, die Kosten der Beheizung der Schulexpositur Eyland zu bestreiten, wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil Eyland zur Ortsgemeinde Schneeberg gehört, die Kosten der Beheizung der Schulexpositur daher diese Ortsgemeinde, u. zw. umsomehr zu bestreiten habe, als sie es bis in die jüngste Zeit selbst stets gethan hat.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Aus dem Wortlaute der §§ 2, 10 und 11 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, ergibt sich zweifellos, daß die Bestreitung der unbedeckten sachlichen Erfordernisse einer Schule der Schulgemeinde obliegt. — Da die Beschwerde nicht bestreitet, vielmehr ausdrücklich zugibt, daß die Ortschaft Eyland nach Tyssa eingeschult ist, also zur Schulgemeinde dieses Namens gehört, so war die Verpflichtung der Schulgemeinde Tyssa, die Beheizung der Schulexpositur in Eyland zu besorgen, in dem Wortlaute des Gesetzes begründet.

Daß die Ortsgemeinde Schneeberg, zu welcher die Ortschaft Eyland gehört, die Kosten des fraglichen Erfordernisses für die Schulexpositur nicht allein zu bestreiten hat, daß vielmehr bezüglich dieser Kosten die im § 11, Abs. 2, cit. Ges. vorgesehene Concurrenz Platz greift, ist nach dem Wortlaute der cit. Gesetzesstelle ebenso zweifellos. Diese Gesetzesbestimmung wurde aber in der angefochtenen Entscheidung dadurch beachtet, daß eben als concurrenzpflichtig die Schulgemeinde erklärt worden ist, wornach die Subrepartition auf die betheiligten Ortsgemeinden Sache des Ortsschulrathes gewesen war.

Die Ausführungen des Vertreters der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung, daß der bestehende Schulverband der Expositur Eyland vom gesetzlichen Standpunkte eine Anomalie sei, und daß die Umschulung zur Ortsgemeinde Schneeberg zu veranlassen gewesen wäre, konnte der V. G. Hof

schon deshalb nicht berücksichtigen, weil die Frage der Umschulung nicht den Gegenstand des administrativen Verfahrens und der angefochtenen Entscheidung gebildet hat.

Nr. 6609.

Zur Interpretation des Stiftbriefes der Johann Brunner'schen Stiftung.

Erkenntniß vom 13. Mai 1892, Z. 1576.

Anton Hussak, Dechant in Nimburg, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); E. vom 19. Mai 1891, Z. 5475, puncto Verleihung der Johann Brunner'schen Stiftung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die von dem Beschwerdeführer vollzogene Präsentation für die P. Johann Wenzel Brunner'sche Studentenstiftung wurde mit der angefochtenen Entscheidung deshalb zurückgewiesen, weil der für die Stiftung präsentirte Ladislaus Simon nicht aus Nimburg gebürtig ist und weil aus der Bestimmung des Stiftbriefes vom 1. October 1718, laut dessen bei Abgang von Anverwandten des Stifters, die Stiftung einem Jünglinge Nimburga regia ad Albim civitate et patria mea zu ertheilen sei, gefolgert werden muß, daß zum Stiftungsbezuge in Nimburg Gebürtige berufen sind.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, weil in dem Stiftbriefe die in der Entscheidung geforderte Bedingung der Gebürtigkeit nicht aufgestellt sei, aus der Stelle des Stiftbriefes vielmehr sich ergebe, daß den Stifter das Moment der Bürgerschaft (civitas) und der Erinnerung an das Vaterhaus (patria) bei der erwähnten Anordnung leiteten und weil darum, da der vom Beschwerdeführer Präsentirte der Sohn eines Nimburger Bürgers sei, die Präsentation stiftbriefmäßig erfolgt wäre, wobei es keinen Unterschied mache, daß der Vater des Präsentirten erst mit Decret vom 6. November 1889 das Bürgerrecht von Nimburg erlangt hatte.

Der V. G. Hof ist der in der Beschwerde vertretenen Rechtsanschauung beigetreten. — In dem Edicte, mit welchem die Ausschreibung der Stiftung erfolgt ist, wurde allerdings angeführt, daß die Stiftung für arme, von Nimburg gebürtige Knaben bestimmt sei. Allein diese Ausdrucksweise des Edictes kann selbstverständlich in keiner Weise den Anordnungen des Stiftbriefes derogiren. — Wie aus dem Wortlaute des Stiftbriefes sich ergibt, werden bei Abgang von Verwandten des Stifters zum Stiftungsgenusse Jünglinge aus Nimburg berufen (assumatur secundum intentionem meam Nimburga regia ad Albim civitate et patria meam iuvenis). Nach dieser Ausdrucksweise des Stifters läßt sich wohl nicht annehmen, daß für die Erlangung der Stiftung ausschließlich das Moment maßgebend sein sollte, daß der Stiftungswerber in Nimburg geboren wurde. Es deutet vielmehr diese Ausdrucksweise darauf hin, daß die Beziehungen des Bewerbers zur Stadt Nimburg engere sein müssen, wie denn auch der zufällige Umstand des Geborenseins in einem bestimmten Orte nach dem gewöhnlichen Sprach-

gebrauche nicht ausreichend befunden würde, um den in Nimburg Geborenen einen Nimburger zu nennen.

Dadurch, daß der Stifter seine eigenen Beziehungen zur Stadt Nimburg kennzeichnete, hat derselbe wohl angedeutet, daß er zu der Stiftung solche Jünglinge berufe, welche in gleichen Beziehungen zu der genannten Stadt stehen und es ist nicht zu verkennen, daß die Kennzeichnung dieser Beziehungen durch civitas und patria auf den öffentlich-rechtlichen Nexus der Angehörigkeit, welche früher in dem Bürgerrechtsverhältnisse ihren Ausdruck gefunden hat, hindeutet.

Nachdem nun erwiesen und unbestritten ist, daß der Vater des präsentirten Ladislaus Simon Nimburger Bürger und dortselbst zuständig ist, so bestehen allerdings bei dem Präsentirten jene Rechtsbeziehungen zur Stadt Nimburg, welche nach dem Stiftbriefe dem Bewerber die Qualification für die Stiftung ertheilen.

Nr. 6610.

1. Voraussetzungen für die Zuweisung einer Ortschaft an ein selbstständiges Jagdgebiet. — 2. Nur bei Jagdgebieten im Sinne des böhm. Jagdgesetzes, erscheint die freiwillige Arrondirung und Zusammenlegung der Gebiete zulässig.

Erkenntniß vom 13. Mai 1892, Z. 1577.

Wenzel Fuxa und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 27. Mai 1891, Z. 18555, puncto Jagdgebiet von Ober- und Nieder-Lhotka.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, dem belangten Landesausschusse an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 11 fl. 40 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Aufrechthaltung der Entscheidung vom 4. Jänner 1883, Z. 39915, das Gesuch der Insassen der Ortschaften Ober-Lhotka und Unter-Lhotka um Constituirung selbstständiger Jagdgebiete für jede der genannten Ortschaften abgewiesen. Mit der citirten Entscheidung vom 4. Jänner 1883 war erkannt worden, daß das bis dahin eigentlich verwaltete Jagdgebiet der Ortschaften Ober- und Unter-Lhotka als solches nicht weiter fortbestehen könne und daß, weil der Grundcomplex der Insassen der Ortschaft Ober-Lhotka nur 193 Joch 975 Qu.-Klftr., jener von Unter-Lhotka nur 131 Joch 750 Qu.-Klftr. betrage, somit keine Ortschaft das zur Constituirung eines selbstständigen Jagdgebietes nothwendige Mindestausmaß von Grundstücken besitze, die Grundcomplexe beider Ortschaften dem selbstständigen Jagdgebiete der Domäne Maleč nach § 4 des Jagd-Ges. zuzuweisen sind.

Die Beschwerde erachtet die angefochtene Entscheidung für gesetzwidrig, weil der Grundcomplex der beiden Ortschaften bis zum Jahre 1883 ein eigenes Jagdgebiet gebildet hat, weil beide Ortschaften eine einzige Gemeinde bilden und weil die Wiederherstellung des früheren Zustandes umsominder einem Anstande unterliegen könne, als nach § 21 des Jagd-Ges. eine Arrondirung der Jagdgebiete über und unter das Ausmaß von 200 Joch gestattet sei und die Insassen beider Ortschaften mit dieser Umbildung einverstanden

sind. — Einen Mangel des Verfahrens erblickt die Beschwerde in der Unterlassung der Einvernahme des Besitzers der Domäne Maleč, dem die Grundcomplexe der beiden Ortschaften als Enclaven zugewiesen wurden.

Die völlige Haltlosigkeit der Beschwerde ergibt sich aus dem Wortlaute der §§ 4 und 5 des Jagd-Ges. für Böhmen vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, nach welchen als genossenschaftliche Jagdgebiete die Grundcomplexe der Grundbesitzer einer Ortschaft, sofern sie mindestens 200 Joch betragen, zu constituiren sind, während die Grundcomplexe der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft, sofern sie 200 n.-ö. Joch nicht erreichen, den angrenzenden Gebieten zugewiesen sind. — Da die Beschwerde nicht bestreitet, vielmehr ausdrücklich zugibt, daß Ober- und Nieder-Lhotka selbstständige Ortschaften sind und ebensowenig bestreitet, daß das Areale der Gesammtheit der Grundbesitzer dieser und jener Ortschaft 200 Joch nicht erreicht, so ist es klar, daß die angefochtene Verfügung des Landesausschusses durchaus den citirten gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Der § 21 des Jagd-Ges. hat auf den concreten Fall offenbar keine Anwendung, weil die Grundcomplexe der genannten Ortschaften im Sinne des Gesetzes Jagdgebiete nicht bilden und nur bei solchen die freiwillige Arrondirung und Zusammenlegung der Gebiete zulässig erscheint. — Der Umstand, daß die beiden Ortschaften eine Gemeinde bilden, sowie daß die Insassen dieser Ortschaften mit der Zusammenziehung ihrer Grundcomplexe zu einem Jagdgebiete einverstanden sind, ist in der Sache durchaus irrelevant, da eine solche Bildung von Jagdgebieten nach den cit. Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Jagd-Ges. nicht zulässig ist.

In dem Umstande, daß der Besitzer der Domäne Maleč in der Verhandlung zur Sache nicht gehört worden ist, konnte der V. G. Hof keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen, weil für die Entscheidung nach dem Wortlaute des Gesetzes es vollständig gleichgiltig gewesen wäre, ob der Besitzer der genannten Domäne dem Begehren der Ortsinsassen zugestimmt oder diesem widersprochen hätte.

Nr. 6611.

Die Zuwendung eines Betrages für Auslagen zu Cultuszwecken liegt außerhalb des Wirkungskreises einer Gemeindevertretung.

Erkenntniß vom 13. Mai 1892, Z. 1578.

Josef Fürst Colloredo-Mannsfeld, Besitzer der Domäne Opočno (Adv. Dr. Hampe), ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 12. August 1891, Z. 29623, puncto von der Gemeindevertretung Pulic beschlossener Beitragsleistung für die Anschaffung einer Kirchenorgel.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit Erlaß vom 12. August 1891, Z. 29623, hat der Landesausschuß in Bestätigung der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 13. April 1891, Z. 143, die Einsprache der Domäne Opočno gegen den von der Gemeindevertretung von Pulič beschlossenen Beitrag von 50 fl. für die Anschaffung einer neuen Orgel in der heiligen Geistkirche zu

Dobruška abgewiesen, weil dieser Beitrag der Gemeinde, welche nach Dobruška zugepfarrt ist, nicht als eine Cultusauflage aufgefaßt werden könne, welche unter die Bestimmungen der §§ 36 und 35 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, fallen würde, der Beitrag vielmehr ein durchaus freiwilliger sei und weil die Gemeinde zu einer solchen freiwilligen Beitragsleistung competent erscheine, sobald die finanziellen Kräfte derselben nicht im Uebermaße in Anspruch genommen werden, was aber vorliegend nicht der Fall ist.

Die Beschwerde macht gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung geltend, daß die Zuwendung des Betrages von 50 fl. außerhalb des Wirkungskreises der Gemeindevertretung gelegen sei, da es sich hier um eine Auslage für Cultuszwecke handle.

Der V. G. Hof mußte der in der Beschwerde vertretenen Rechtsanschauung beipflichten. — Es läßt sich nicht verkennen, daß die Anschaffung einer Orgel für die heilige Geistkirche in Dobruška die Befriedigung eines Cultusbedürfnisses bezweckt, an welchem in Folge der bestehenden Einpfarrung zwar auch die katholischen Insassen der Gemeinde Pulic betheiligt sind, welches Erforderniß aber wegen dieses Umstandes allein nicht zu einem Gemeindezwecke wird. — Da nach den bestehenden Reichs- und Landesgesetzen, an welche auch die freie Selbstbestimmung der Gemeinden gebunden ist, Cultusauslagen Ortsgemeinden nicht treffen können und da weiter — wie aus der Vergleichung des Art. 9 des Ges. vom 25. Mai 1868, R G. B. Nr. 49, mit den §§ 74, 79 und 92 der Gem.-Ordn. sich ergibt — die letztere Cultusangelegenheiten und Cultusbedürfnisse als außerhalb des Wirkungskreises der Ortsgemeinden als solcher gelegen erachtet, so konnte die Gemeindevertretung den erwähnten Betrag in das Gemeinde-Präliminare allerdings nicht einbeziehen.

Hieran ändert der Umstand nichts, daß der Betrag von 50 fl. von der Gemeindevertretung als ein freiwilliger Beitrag dem erwähnten Zwecke zugeführt werden sollte, weil ja für das einzelne Gemeindemitglied die Freiwilligkeit zur Concurrenz auch für diese Auslage nicht weiter besteht, jedes Gemeindemitglied vielmehr, sobald die Einstellung der Ausgabe in das Präliminare erfolgte, nach Maßgabe seiner Steuerleistung auch für die einzelne Ausgabe concurrenzpflichtig erscheint, dem Gemeindeausschusse aber gegenüber den einzelnen Gemeindemitgliedern, das Besteuerungsrecht nur für Gemeindezwecke zuerkannt werdeu kann.

Nr. 6612.

1. Wirkungen der Anmeldung einer Handelsgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister, sowie der Hinterlegung einer Abschrift des Vertrages zum Verlassenschafts-Abhandlungsacte in Bezug auf die Verjährung des Bemessungsrechtes. — 2. Gebühr von remuneratorischen Schenkungen. — 3. Gebühr von mehreren Vertragsexemplaren.

Erkenntniß vom 14. Mai 1892, Z. 1594.

Firma J. B. Salzmann (Adv. Dr. Kopp) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 9. Juli 1891, Z. 13214, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Johann B. Salzmann hat im Jahre 1873 seine Söhne Friedrich, Simpert, Adam, August Salzmann und seinen Schwiegersohn Anton Haltmeyer als öffentliche Gesellschafter in sein Geschäft aufgenommen und es wurde die Bildung dieser offenen Handelsgesellschaft mit der Kundmachung des k. k. Handelsgerichtes in Feldkirch vom 15. October 1873 verlautbart. — Erst am 2. Jänner 1874 haben die Gesellschafter einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag ausgefertigt. — In diesem Gesellschaftsvertrage wurde bestimmt, daß J. B. Salzmann von seinem Capitalsconto die Summe von 125.000 fl. abschreibe und dieselbe zu Gunsten seiner jetzt im Geschäfte betheiligten Söhne und seines Schwiegersohnes für deren langjährige Dienstleistungen in den Theilbeträgen von je 25.000 fl. auf deren Capitalsconto zum Eigenthume gutgeschrieben werde (Punkt 5), daß diese Gutschreibungen von den Gesellschaftern als Einlage zum Geschäftsbetriebe bestimmt werden und daß der Gesellschaftsfond in Folge dessen durch die Einlage des Johann B. Salzmann per 100.000 fl. durch die vorgedachten Einlagen der vier Söhne und des Schwiegersohnes per je 25.000 fl. zusammen 225.000 fl. betrage (Punkt 6), daß Friedrich Salzmann für die technische Oberleitung des Geschäftes im voraus einen Jahresgehalt von 1500 fl. erhalte und daß der Vertrag in sechs Exemplaren ausgefertigt, von allen Gesellschaftern unterzeichnet werde, daß jedem Mitgliede ein Exemplar zuzustellen sei und daß jedes einzelne Exemplar für sich volle Kraft und Giltigkeit besitze.

Dieser Gesellschaftsvertrag wurde zur Gebührenbemessung nicht angezeigt, sondern es wurde anläßlich einer beim k. k. Kreisgerichte Feldkirch im Jahre 1888 vorgenommenen Stempelrevision in den Protestacten: Johann B., Friedrich, Simpert und August Salzmann und S. A. Haltmeyer contra Adam Salzmann puncto Ausscheidung aus der Firma J. B. Salzmann eine einfache Abschrift desselben als Beilage A der Klage de praes. 20. Mai 1879, Z. 1181, vorgefunden und beanständet.

Von diesem Vertrage wurde bemessen:

1. gemäß T. P. 91, A a und B 1 die 1 perc. Schenkungsgebühr von dem Betrage per 125.000 fl. sammt Zuschlag,

2. gemäß T. P. 55, B c die Gebühr von dem Gesellschaftsvertrage nach der bedungenen Vermögenseinlage per 225.000 fl. mit Scala II,

3. gemäß T. P. 40 d und § 16 Geb.-Ges. die Gebühr von dem Dienstleistungsvertrage des Friedrich Salzmann nach dem zehnfachen Jahresgehalte per 1500 fl. mit Scala III, wobei die unter 2 und 3 angeführten Gebühren gemäß §§ 40 und 62 Geb.-Ges. sechsfach berechnet wurden,

4. Urkundenstempel.

Diese Bemessung wurde mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Gebührenvorschreibung:

1. aus dem Grunde der eingetretenen Verjährung des Bemessungsrechtes überhaupt,

2. in Hinsicht der Bemessung einer Schenkungsgebühr,

3. wegen Vorschreibung des sechsfachen Gebührenbetrages.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Ad 1. Die Beschwerde begründet die Einwendung der Verjährung zunächst aus der Publicität der am 15. October 1873 erfolgten Verlautbarung des Handelsregisters, welche gegen jeden dritten, also auch gegen öffentliche Behörden wirken müsse, sohin aber aus dem Umstande, daß anläßlich der Abhandlung der Verlassenschaft nach Johann B. Salzmann, eine Abschrift des fraglichen Gesellschaftsvertrages den Abhandlungsacten beigelegt worden sei und daß daher die Finanzverwaltung, welche von dieser Verlassenschaft die entfallende Gebühr noch im Jahre 1882 bemessen hatte, mindestens damals in die Lage gesetzt gewesen sei, auch die Bemessung der hier in Rede stehenden Gebühr vorzunehmen.

In Hinsicht der angefochtenen Anmeldung der offenen Handelsgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister ist zu constatiren, daß diese Anmeldung seitens des k. k. Handelsgerichtes dem Gebührenbemessungsamte nicht bekannt gegeben worden ist. (Anm. 2 zur T. P. 55, T. P. 43 und 53 Geb.-Ges.) Ganz abgesehen davon käme aber die Anmeldung nach Anm. 2 zur T. P. 55 überhaupt nur dann für die Gebührenbemessung in Betracht, wenn ein schriftlicher Vertrag nicht vorläge. Hier aber liegt ein solcher vor u. zw. ein schriftlicher Vertrag, welcher erst nach der Anmeldung (am 2. Jänner 1874), sei es zur Beurkundung der früher bereits bestandenen Vertragsverhältnisse, sei es in Abänderung der zur Zeit der Anmeldung wirksam gewesenen Vereinbarungen, ausgefertigt worden ist, hinsichtlich dessen also die Anzeigepflicht der §§ 43 und 44 Geb.-Ges. zweifellos bestand, so daß in keinem Falle die Verjährung des Bemessungsrechtes hinsichtlich dieses Vertrages aus Thatsachen abgeleitet werden kann, welche der Ausfertigung desselben vorangegangen sind und somit lediglich die Verlautbarung der Eintragung in das Handelsregister, also nur jenen Gesellschaftsvertrag zum Gegenstande haben konnten, welcher unter Umständen (T. P. 55, Anm. 2) durch die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister supplirt werden kann.

Aber auch in der Beilage einer Abschrift des Gesellschaftsvertrages an den Verlassenschafts-Abhandlungsact nach Johann B. Salzmann kann kein Act erkannt werden, welcher die Behörde in die Lage versetzt hätte, die Gebühr von diesem Vertrage zu bemessen. — Denn damit eine Behörde in die Lage gesetzt sei, die Gebührenbemessung von einem bestimmten Rechtsgeschäft vorzunehmen, ist erforderlich, daß eben dieses concrete Rechtsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangt ist. — Die Hinterlegung einer Abschrift des Gesellschaftsvertrages bei dem gedachten Verlassenschafts-Abhandlungsacte kann aber als eine solche Mittheilung gewiß nicht erscheinen, da die Anzeige der Verlaßabhandlung nach J. B. Salzmann bei dem Gebührenbemessungsamte, welche dem Gerichte, bezw. dem Haupterben gemäß § 46 Geb.-Ges. oblag, nur den Zweck hatte, die Bemessung der Gebühr von der Verlassenschaft herbeizuführen, nicht aber die Behörde in die Lage zu setzen, die Gebühr von dem Gesellschaftsvertrage zu bemessen.

Abgesehen davon steht aber nicht einmal fest, daß die Gebührenbemessungsbehörde Einsicht in den Verlassenschafts-Abhandlungsact nach J. B. Salzmann genommen hat, wozu sie allerdings berechtigt, aber nicht verpflichtet war.

Die im Jahre 1882 erfolgte Bemessung der Verlassenschaftsgebühr kann demnach für die Bemessung der in Rede stehenden Vertragsgebühr durchaus keine Bedeutung beanspruchen und da einerseits unbestritten ist, daß die Vertragsparteien — entgegen der Anordnung des § 44, Z. 1, lit. e — den Gesellschaftsvertrag vom 2. Jänner 1874 nicht zur Anzeige gebracht haben,, anderseits, daß die Behörde erst durch die anläßlich der beim k. k. Kreisgerichte Feldkirch im Jahre 1888 vorgenommenen Stempelrevision in die Lage versetzt worden war, mit der Gebührenbemessung vorzugehen, so kann von einer Verjährung des Bemessungsrechtes im Grunde des § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, keine Rede sein, nachdem der bezügliche Zahlungsauftrag des k. k. Steueramtes Dornbirn vom 23. Juni 1890 der Partei am 25. Juni 1890, also lange vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist zugestellt worden ist.

Ad 2. Nach Punkt 5 des Vertrages vom 2. Jänner 1874 hat J. B. Salzmann allerdings die Summe von 125.000 fl. seinen vier Söhnen und seinem Schwiegersohne mit je 25.000 fl. »für deren langjährige Dienstleistungen« gutgeschrieben, es liegt also hier eine remuneratorische Schenkung vor. — Allein nach § 940 a. b. G. B. verändert es das Wesen einer Schenkung nicht, wenn sie aus Erkenntlichkeit, oder in Rücksicht auf die Verdienste des Beschenkten oder als eine besondere Belohnung desselben gemacht worden ist, nur darf der Beschenkte vorher kein Klagerecht gehabt haben, d. h. die Belohnung darf weder im Voraus bedungen, noch durch das Gesetz vorgeschrieben sein (§ 941 a. b. G. B.). — Aus dem Inhalte des Vertrages vom 2. Jänner 1874 geht aber nicht hervor, daß die vier Söhne des J. B. Salzmann und dessen Schwiegersohn einen durch vorgängigen Vertrag vereinbarten Anspruch auf die Beträge von je 25.000 fl. gegen ihren Vater, bezw. Schwiegervater gehabt hätten und daß ihnen also diesfalls ein Klagerecht gegen J. B. Salzmann zugestanden wäre, weshalb die Finanzverwaltung selbst in dem Falle, daß der Vertrag in dieser Hinsicht eine Undeutlichkeit enthalten würde, gemäß Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife vom Jahre 1839 berechtigt erscheinen würde, den Bestand einer Schenkung deshalb anzunehmen, weil dieser Umstand das höhere Ausmaß der Gebühr begründet.

Allerdings ist durch diese Gesetzesstelle der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen und die Beschwerdeführerin hat auch nicht unterlassen, sowohl im administrativen Instanzenzuge als auch in der Beschwerde, einen solchen durch den Eid der noch lebenden Brüder Friedrich, Adam und August Salzmann über einen bestandenen Verpflichtungsgrund des Vaters J. B. Salzmann unter Hinweis auf § 1152 a. b. G. B. anzubieten. — Allein abgesehen davon, daß es nicht Sache des Finanzbehörde sein kann blos angebotene Beweise durchzuführen, weil hier nicht jene Voraussetzungen platzgreifen, welche einer vor Gericht durchgeführten Beweisaufnahme den Charakter der Glaubwürdigkeit verleihen, so ergibt sich gerade aus den Thatsachen, über welche der Eid angeboten ist, daß die vier Söhne und der Schwiegersohn des J. B. Salzmann — noch ehe sie dessen Gesellschafter geworden waren — berechtigt erschienen, für ihre Dienstleistungen der Geschäftscasse das zu entnehmen, was sie zum Leben brauchten und es rechtfertigt sich hieraus die Annahme, daß ihre geleisteten Dienste bereits

früher eine Entlohnung gefunden hatten, daß daher die Zuwendungen im Gesellschaftsvertrage vom 2. Jänner 1874 keine derartigen gewesen, auf welche den Bedachten früher bereits ein Klagerecht zugestanden wäre. — Bei dieser Sach- und Rechtslage mußten die Finanzbehörden für berechtigt erkannt werden, die Schenkungsgebühr zu bemessen.

Ad 3. Die gegenständliche Urkunde beinhaltet Rechtsgeschäfte, einen Gesellschaftsvertrag und einen Dienstleistungsvertrag, welche nach T. P. 55 B, 2 c und T. P. 40 d der Gebühr nach Scala II in einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Abstufung dieses Werthes wachsenden Betrage unterliegen, welche Gebühr im gegebenen Falle mit Rücksicht auf die durch die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89 geänderte Anordnung des § 5 B Geb.-Ges. entweder mit Stempelmarken auf die diesfalls vorgeschriebene Art, oder unmittelbar zu entrichten ist.

Nach § 1, A 3 Geb.-Ges. unterliegt aber dieses Rechtsgeschäft der durch dieses Gesetz angeordneten Abgabe nur in dem Falle, wenn über dasselbe eine Rechtsurkunde (oder eine die Stelle einer solchen vertretende Eingabe — Anm. 2 zur T. P. 55) ausgefertigt wird, es ist somit die Urkunde (und nicht das Rechtsgeschäft) Gegenstand der Gebührenabgabe.

Für die Bemessung der Rechtsurkundengebühr sind aber die Bestimmungen der §§ 40 und 62, Alinea 2 und 3 Geb.-Ges. maßgebend, wonach, wenn von derselben Urkunde mehrere gleichlautende Exemplare ausgefertigt werden, jedes einzelne Exemplar der gesetzlichen Stempelgebühr unterliegt.

Nach Inhalt der Vertragsurkunde vom 2. Jänner 1874 ist dieselbe in sechs gleichlautenden Parien, von welchen ausdrücklich bestimmt erscheint, »daß jedes einzelne Exemplar für sich volle Kraft und Giltigkeit besitzt, ausgefertigt und es konnte demnach eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblickt werden, daß die Finanzverwaltung auf Grund der in der Urkunde selbst enthaltenen ganz unzweideutigen Angabe über das Vorhandensein von sechs Exemplaren derselben, die Gebühr auch von sechs Vertragsexemplaren bemessen hat. — Dabei war die Einwendung der Beschwerdeführerin, nach welcher der Vertrag vom 2. Jänner 1874 thatsächlich nur einfach ausgefertigt worden sein soll, aus dem Grunde unberücksichtigt zu lassen, weil dieselbe mit der wortdeutlichen Bestimmung der Vertragsurkunde selbst im Widerspruch steht und für die Gebührenbemessung nur der Inhalt der Urkunde maßgebend ist.

Nr. 6613.

Die Gebührenerleichterung bei Convertirungen tritt nicht ein, wenn das Pfandrecht von der Hälfte der Realität auf die ganze ausgedehnt, oder wenn ein bedingt höherer durch einen niedrigeren aber unbedingten Zinsfuß ersetzt wird.

Erkenntniß vom 14. Mai 1892, Z. 1591.

David und Jetti Büchner ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 5. März 1891, Z. 40096, puncto Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Satzposten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Verweigerung der von den Beschwerdeführern angesuchten Gebühren-Er-

leichterungen aus Anlaß der Convertirung von Schuldposten im Wege eines bei der Krakauer Sparcasse mit Schuldurkunde vom 30. März 1890 contrahirten Darlehens, betrifft vorerst die Summe per 4900 fl., welche sammt 6 Procent Zinsen vom 28. Juni 1888 an zu Gunsten der Frimetta Griffel, Kati Griffel und Bernhard Griffel auf der ganzen Realität Nr. 400 Stadttheil III in Krakau intabulirt war.

Die Verweigernng der Gebührenerleichterungen, diese convertirte Schuldpost betreffend, erscheint im Gesetze deshalb begründet, weil diese Schuldforderung, welche bisher auf der ganzen Realität der Beschwerdeführer mit dem Zinsfuße von 6 Procent intabulirt war, nunmehr durch ein Darlehen convertirt wird, welches — wie die Schuldurkunde vom 30. März 1890 nachweist, gleichfalls mit 6 Procent verzinslich erscheint.

Zwar berufen sich die Beschwerdeführer auf die Darlehenspromesse der Krakauer Sparcasse vom 22. Februar 1890, Z. 3574, welche die Zusicherung enthält, daß die Beschwerdeführer, »trotzdem in der Schuldurkunde der Zinsfuß mit 6 Procent angegeben werden wird, an Zinsen blos 5¼ Procent jährlich zu zahlen haben werden, insolange, als sie die schuldigen Raten pünktlich zahlen werden und der Zinsfuß von den Einlagsgeldern der Sparcasse 4 Procent betragen wird.« — Indessen kann die Berufung auf diese Schuldpromesse die Beschwerde nicht stützen, weil — davon abgesehen, daß auch in dieser Urkunde die Zahlung eines niedrigeren Zinsfußes von 5¼ Procent nur bedingungsweise in Aussicht gestellt erscheint — diese Urkunde keinen wesentlichen Bestandtheil der maßgebenden, das Conversionsdarlehen betreffenden Schuldurkunde vom 30. März 1890 bildet, während nach § 2, Punkt 1, des Ges. vom 9. März 1890, R. G. B. Nr. 30, der die gesetzliche Voraussetzung für die Gebührenerleichterung bildende Umstand, daß der Zinsfuß dauernd herabgesetzt werde und die Herabsetzung mindestens ¼ Procent betrage, aus der Schuldurkunde selbst erhellen muß.

Die weiteren Forderungen per 2788 fl. 50 kr. und 1000 fl., welche mit dem bei der Krakauer Sparcasse contrahirten Darlehen convertirt werden sollen, hafteten — wie die Beschwerde selbst zugibt — lediglich ob der Jetti Büchner gehörigen Realitätenhälfte zu Gunsten des Wolf Müller. Dagegen gewähren die Beschwerdeführer David und Jetti Büchner laut Schuldurkunde vom 30. März 1890 der Krakauer Sparcasse für das Darlehen, mit welchem jene Forderungen convertirt werden sollten, die Sicherstellung ob der ganzen Realität Nr. 400, Stadttheil III in Krakau.

Der Gewährung der angesuchten Gebührenerleichterungen für die in Rede stehende Convertirung steht also die ausdrückliche Forderung des Punkt 3 des § 2 des obencit. Gesetzes entgegen: »daß das Pfandrecht nicht auf andere Hypotheken ausgedehnt werde.«

Die Beschwerdeführer vermeinen zwar, daß diese Bestimmung der zu gewährenden Gebührenerleichterung nicht entgegenstehe, weil Jetti Büchner der Sparcasse für das ihr gewährte Darlehen keine größere Sicherstellung biete, als dem früheren Gläubiger Wolf Müller, da sie der Sparcasse für die auf sie entfallende Hälfte des Darlehens wieder nur den ihr gehörigen Theil der Realität, somit dasselbe Pfandobject verpfändet habe, welches sie dem früheren Gläubiger eingeräumt hatte. Indessen ist diese Beschwerdeausführung schon nach Inhalt der Schuldurkunde vom 30. März 1890 un-

richtig, weil — wie aus dieser Schuldurkunde zu entnehmen ist — das Darlehen per 23.000 fl. nicht etwa zur Hälfte dem David Büchner und zur anderen Hälfte der Jetti Büchner, sondern beiden zusammen gewährt wird und daher von einem der Jetti Büchner allein gewährten Darlehen überhaupt keine Rede sein kann.

Was die Verweigerung der Gebührenerleichterung für die Convertirung der Summe per 15.000 fl. anbelangt, so ist auch in diesem Punkt die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet, weil die ältere, auf Grund des Schuldscheines vom 20. October 1889 haftende Schuldforderung nur im Falle, daß die stipulirte Zahlung nicht geleistet worden wäre, mit 9 Procent vom 21. Mai 1890 an, somit nur bedingt verzinslich war, während das neue, mit Schuldschein vom 30. März 1890 contrahirte Darlehen mit nur 6 Procent, jedoch unbedingt zu verzinsen ist, weshalb hier von einer Herabsetzung des Zinsfußes im Sinne des § 2, Abs. 1 cit. nicht gesprochen werden kann.

Nr. 6614.

Die im § 42 des Grundentlastungs-Patentes vom 5. Juli 1853 vorgesehene Stempelbefreiung erstreckt sich nicht auf das im § 2 des Landesgesetzes für Krain vom 8. Jänner 1889 eingeführte Verfahren vor den ordentlichen Gerichten.

Erkenntniß vom 14. Mai 1892, Z. 1593.

Ludwig Freiherr v. Berg in Nassenfuß ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 3. August 1891, Z. 26146, puncto erhöhter Stempelgebühren im gerichtlichen Verfahren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß zweier Negatorienklagen, welche der Beschwerdeführer wegen Anmaßung der Servitut des Geh- und Fahrweges, bezw. des Viehtriebes auf den zu seinem landtäflichen Gute Stattenberg gehörigen Waldparcellen Nr. 2785, resp. 2790 der Catastralgemeinde Trebelno beim k. k. Landesgerichte in Laibach überreicht hat, wurden demselben von zwei ungestempelten Verhandlungsprotokollen, sowie von einer Apellationsanmeldung und Beschwerde erhöhte, jedoch im Instanzenzuge gemäßigte Gebühren zur Zahlung vorgeschrieben, welche mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden sind.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes über die dagegen eingebrachte Beschwerde gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Das kais. Patent vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130, betreffend die Bestimmungen über die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte, welches im III. Abschnitte unter den Durchführungsbestimmungen im § 42 festsetzt, daß alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher die Stempelgebühren- und Portobefreiung genießen, wurde in Krain mit dem Landesgesetze vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 7, dahin abgeändert, daß nunmehr Streitigkeiten über den Bestand oder Nichtbestand der im § 1 jenes Patentes bezeichneten, bisher nicht angemeldeten, bezw. provocirten Rechte, sowie über die im § 7 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853 a) bis einschließlich f) erwähnten

Punkte nicht von den in Gemäßheit des § 34 jenes Patentes bestellten Grundlasten-, Ablösungs- und Regulirungsbehörden zu entscheiden sind, sondern fortan nur vor den Gerichten im summarischen Verfahren ausgetragen werden können.

Im gegebenen Falle handelt es sich lediglich um die Frage, ob die Gebührenbefreiung jenes § 42 des Patentes vom 5. Juli 1853 sich auch auf das neue in dem Landesgesetze vom 8. Jänner 1889 vorgesehene Verfahren erstrecke oder nicht. Die Stellung des § 42 des Ges. vom 5. Juli 1853 im Abschnitte über das nach diesem Patente stattfindende Specialverfahren läßt bereits erkennen, daß diese Gebührenbefreiung sich nur auf die Verhandlungen beziehen kann, welche zum Zwecke der Ablösung oder Regulirung in dem hiefür in jenem Patente normirten Specialverfahren vorkommen. — Der Zweck des Patentes hat es nämlich mit sich gebracht, daß in das in dem Patente vorgesehene Specialverfahren auch die Cognition über privatrechtliche Vorfragen mit einbezogen wurde, und es kann demnach dem Wortlaute dieses § 42 im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des Patentes kein anderer Sinn beigelegt werden als der, daß das Verfahren vor den Ablösungs- und Regulirungsbehörden, auch wenn in diesem Verfahren über privatrechtliche Vorfragen entschieden wird, von den Stempelgebühren befreit sei.

Da nun nach dem obencitirten Landesgesetze diese Vorfragen aus dem Zusammenhange mit dem Ablösungs- und Regulirungsgeschäfte ausgeschieden worden sind und zur Competenz der ordentlichen Gerichte zurückkehren, kann mit Rücksicht auf das Vorausgelassene diesen vor den ordentlichen Gerichten abgehandelten Streitfragen, bezw. den darauf bezüglichen Urkunden, Schriften und Verhandlungen die lediglich an das Ablösungs- und Regulirungsgeschäft geknüpfte Gebührenbefreiung des § 42 nicht mehr zukommen.

Es ist allerdings im § 10 des oftcit. Landesgesetzes vom 8. Jänner 1889 darüber nichts gesagt, daß der § 42 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853 abgeändert wird; daraus kann aber keineswegs geschlossen werden, daß diese die Stempelbefreiung normirende Gesetzesstelle auch auf das nunmehr im § 2 des Landesgesetzes neu eingeführte Verfahren vor den ordentlichen Gerichten Anwendung zu finden habe. Denn die Frage, ob und inwiefern eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften der Gebührengesetze Anwendung zu finden hat, kann durch ein Landesgesetz nicht entschieden werden. — Es kann also der Anordnung des § 10 des cit. Landesgesetzes, wornach die nicht abgeänderten Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 aufrecht bleiben, die Tragweite nicht beigelegt werden, daß auch nach diesem Landesgesetze eingeführte gerichtliche Verfahren die Gebührenbefreiung nach § 42 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853 genießt, und dies umsoweniger, als sonst diese Gebührenbefreiung sogar eine Ausdehnung erfahren würde. — Nach der Verordnung vom 3. September 1855, R. G. B. Nr. 161, ist nämlich die Betretung des Civilrechtsweges nur bezüglich der von amtswegen abzulösenden oder zu regulirenden Rechte und der im § 7 des bezogenen Patentes bezeichneten Punkte ausgeschlossen. Die Zulässigkeit gerichtlicher Klagen sowohl in Betreff der Rechte, welche blos über Provocation abzulösen oder zu reguliren sind, solange darüber

von der Landescommission keine Verhandlung angeordnet wurde (§ 1 der vorcit. Verordnung), als auch in Betreff der im Punkte 3, Abs. 2, dieser Verordnung näher bezeichneten Rechtsstreite steht dagegen außer Frage und da die Stempel- und Gebührenpflicht der diesbezüglichen Eingaben, Urkunden und Verhandlungen keinem Zweifel unterliegen kann, so muß dies auch von den im § 2 des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 7, den Gerichten überwiesenen Streitigkeiten umsomehr gelten, als sich dieselben ohne jegliche Einschränkung auch auf die provocirten Rechte erstrecken und gemäß § 4 l. c. die Ablösung oder Regulirung von Servitutsrechten nicht mehr von amtswegen platzgreift, sondern, wenn dieselben unbestritten oder im gerichtlichen Wege festgestellt sind, nur über Ansuchen des Berechtigten oder Verpflichteten stattfindet, von vornherein also gar nicht abzusehen ist und im gegebenen Falle in den vom Beschwerdeführer überreichten Klagen auch thatsächlich nicht angedeutet wurde, ob eine Ablösung oder Regulirung beabsichtigt werde oder nicht.

Nr. 6615.

1. Zum Begriffe einer kaufmännischen Rechnung. — 2. Gebührenpflicht saldirter Discontnoten. — 3. Zulässigkeit einer reformatio in pejus seitens der oberen Instanzen der Finanzverwaltung.

Erkenntniß vom 14. Mai 1892, Z. 1592.

Philipp Bergmann (Adv. Dr. Ascher) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 8. April 1891, Z. 7978, puncto Scalagebühren für saldirte Discontnoten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von acht auf verschiedene Beträge lautenden, von Joachim Neumann saldirten Discontnoten, welche bei dem Seidenwaarenhändler Philipp Bergmann als ungestempelt beanständet worden waren, ist im Instanzenzuge, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. dem Philipp Bergmann die Gebühr nach Scala II von den quittirten Beträgen nach T. P. 47 a Geb.-Ges. sammt Steigerung im Haftungswege vorgeschrieben worden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Zu den Erfordernissen einer Rechnung in Gemäßheit des § 19 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, gehört, daß die Aufzeichnung von einem Handels- oder Gewerbetreibenden ausgestellt werde, daß sie ferner ausgestellt werde über Gegenstände seines Handels- oder Gewerbebetriebes, d. i. über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte und daß endlich derjenige, dem aus diesen Geschäften eine Forderung erwächst und nicht umgekehrt jener, der die Forderung zu begleichen hat, bezw. derjenige, an welchen die Aufzeichnung gerichtet ist, als der Ausfertiger der der Aufzeichnung erscheine. Nur die auf solchen Rechnungen vorkommenden Saldi erklärt das Gesetz für gebührenfrei.

Die im vorliegenden Falle beanständeten Discontnoten enthalten nicht den Namen des Ausstellers und es ist auch richtig, daß der Beweis darüber, ob der Beschwerdeführer Philipp Bergmann, bei welchem diese Noten vorgefunden und beanständet wurden, oder Joachim Neumann, welcher diese

Discontnoten saldirt hat, der Aussteller der Noten gewesen war, nicht hergestellt erscheint, weil diesbezüglich die Aussagen der beiden Genannten sich stracks widersprechen. — Indessen stützt dieser Umstand, daß nämlich die Person des Ausstellers unbekannt geblieben ist, keineswegs die Ausführungen der Beschwerde. Denn es sind bei dem Mangel des Namens des Ausstellers in den beanständeten Aufzeichnungen hier nur zwei Fälle möglich und beide lassen die Beschwerde nicht begründet erscheinen. — Ist nämlich Joachim Neumann der Aussteller der beanständeten Aufzeichnungen — wie der Beschwerdeführer Bergmann behauptet — dann sind die Aufzeichnungen wohl von demjenigen ausgestellt, der für die in denselben aufgezählten Wechsel den entsprechenden Werth zu fordern hatte; dann liegt aber nicht vor, daß diese Aufzeichnungen von einem Handels- oder Gewerbetreibenden über Gegenstände seines Handels- oder Gewerbebetriebes ausgestellt wurden; die Behauptung, daß Neumann Kaufmann ist, wird in der Beschwerde nur andeutungsweise erhoben, ohne daß hiefür ein Beweis erbracht wurde.

Soll aber der in Frage stehenden Aufzeichnung die Gebührenbehandlung nach § 19 des Ges. vom 8. März 1876 zu theil werden, so müssen sie sich schon nach Form und Inhalt als Rechnungen darstellen, d. h. es müssen die wesentlichen Criterien von solchen in den Aufzeichnungen selbst aufscheinen. Die Finanzverwaltung war aber im gegebenen Falle auch nicht verpflichtet, das Zutreffen der Erfordernisse für das Vorhandensein einer Rechnung von amtswegen zu erheben; denn nachdem die Merkmale von Rechnungen aus den betreffenden Aufzeichnungen nicht deutlich zu entnehmen waren, war die Finanzverwaltung im Grunde des Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes das für die Partei Ungünstigere anzunehmen berechtigt, nämlich, daß es sich im gegebenen Falle nicht um Rechnungen, sondern anderweitige Aufzeichnungen zu Zwecken der Erlangung einer Empfangsbestätigung auf denselben handelt und stand der Partei hiewider der Gegenbeweis zu, welcher aber nicht erbracht erscheint, nachdem im Instanzenzuge nicht bewiesen, ja nicht einmal behauptet wurde, daß Neumann ein Handels- oder Gewerbetreibender ist.

Ist aber der Beschwerdeführer Philipp Bergmann der Aussteller der beanständeten Aufzeichnungen gewesen, dann sind dieselben allerdings von einem Handelsmann ausgestellt, jedoch nicht über die seinen Betrieb betreffenden Geschäfte und nicht über Geschäfte, woraus ihm, dem Beschwerdeführer eine Forderung erwachsen würde. Denn Beschwerdeführer, welcher protokollirter Seidenwaarenhändler ist, hat — wie dies ja aus den Discontnoten deutlich zu entnehmen ist — dem Neumann verschiedene Wechsel escomptirt und aus diesem Geschäfte hatte nicht Bergmann, sondern Neumann Forderungen zu stellen.

Im Falle also thatsächlich richtig wäre, daß Beschwerdeführer der Aussteller der Aufzeichnungen war, könnte diesen Aufzeichnungen nicht die Eigenschaften von Rechnungen in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876 zuerkannt werden, vielmehr wären diese Aufzeichnungen aufliegend nur zu dem Zwecke ausgestellt, um eine Saldirung der an Neumann gezahlten Werthbeträge zu erhalten. — In beiden Fällen war also die Annahme der Finanzverwaltung, daß hier keine Rechnungen im Sinne des § 19 des cit. Gesetzes vorliegen, gegründet und war sohin die auf diesen

Aufzeichnungen vorkommende Saldirung in Gemäßheit der T. P. 47 a gebührenpflichtig.

Zum Schlusse ist noch zu erinnern, daß die oberen Instanzen der Finanzverwaltung kraft des ihnen zustehenden Ueberwachungsrechtes, betreffs der Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Gebührenbemessung auch mit einer instanzmäßigen Entscheidung zu Ungunsten der Partei vorzugehen berechtigt sind, daß aber davon abgesehen, die erhobene Einwendung einer reformatio in pejus hier schon deshalb nicht zutreffend erscheint, weil ja der gegen den Beschwerdeführer ergangene Haftungs-Zahlungsauftrag vom 22. März 1890, Z. 16640, in allen Instanzen lediglich zur Gänze aufrechterhalten, daher hier überhaupt nicht reformirt worden ist.

Nr. 6616.

1. Die Nichtfatirung des für die Hausmeisterdienste entfallenden Monatzinses begründet eine Zinsverheimlichung. — 2. Pauschalvermiethung, wann nicht anzunehmen. — 3. Reparaturskosten sind bei der Fassion nicht in Abzug zu bringen.

Erkenntniß vom 17. Mai 1892, Z. 1615.

Emilie Kainz-Prause (Adv. Dr. Brettauer) ca. steierm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Jenny); E. vom 4. Juli 1891, Z. 2663, puncto Zinsverheimlichung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Beschwerdeführerin wegen Zinsverheimlichung beim Hause C. Nr. 29 in der Zinzendorfgasse in Graz zur Zahlung einer Zinsstrafe von 516 fl. 52$^1/_2$ kr. und einer Steuerstrafe von 137 fl. 75 kr., dann zur Entrichtung der Nachtragssteuer per 147 fl. 52$^1/_2$ kr. verhalten, derselben jedoch im Gnadenwege die Zinsstrafe bis auf den Betrag von 300 fl. und die Steuerstrafe per 137 fl. 75 kr. gänzlich nachgesehen.

Dieser Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, a) daß in der Zeit vom 15. Mai 1885 bis Ende December 1887 für die jeweilige Hausmeisterwohnung des vorbezeichneten Hauses nur der bare Zins einbekannt, das Entgeld für die geleisteten Hausmeisterdienste aber verschwiegen wurde, und b) daß für die Zeitperiode vom 1. Jänner (respective 15. April) 1888 bis 31. December 1889 nicht der von den einzelnen Wohnparteien thatsächlich eingebrachte, sondern nur ein durch die behauptete Vermiethung des ganzen Hauses erzielter Miethzins versteuert worden sei.

Die Beschwerde bestreitet weder die Richtigkeit dieses Thatbestandes, noch die Höhe der vorbezeichneten Schuld- und Strafbeträge, sondern erhebt nur die Einwendung ad a) daß sie lediglich aus entschuldbarer Unwissenheit den für die Hausmeisterdienste entfallenden monatlichen Zins von 5 fl. nicht fatirt habe, daß ihr dies jedoch nach den bestehenden gesetzlichen Anordnungen als Zinsverheimlichung nicht angerechnet werden könne und ad b) daß sie factisch vom 1. Jänner 1888 bis 31. December 1889 das ganze Haus C. Nr. 29 ihrer Schwester Johanna Prause um den Jahreszins von 650 fl. in Bestand gegeben habe und daß ihr sonach weder subjectiv noch objectiv eine Zinsverheimlichung zur Last gelegt werden könne, da sie durchaus nicht verpflichtet war, die von ihrer Schwester durch Afterbestand erzielten Miethzinse zu fatiren.

Der V. G. Hof hat keine von diesen Einwendungen als begründet erkannt. — Was zunächst den Beschwerdepunkt wegen der Nichtfatirung des Monatszinses von 5 fl. für die Hausmeisterwohnung betrifft, so enthält der § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekenntnisse (Steierm. Prov. Ges.-Samml., 2. Theil, Nr. 118 ex 1820) die genaue Anordnung, daß als Zins nicht nur die bare Geldleistung, die unter diesem Titel stipulirt wird, sondern auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen im Gelde, Arbeit u. dgl. in Anschlag zu bringen sind, wobei zur näheren Aufklärung beigefügt wird: »Der Hauseigenthümer muß sich in diesen und ähnlichen Fällen (von Nebenleistungen) immer die Frage stellen: für welchen Zinsbetrag er die Wohnung vermiethen würde, wenn derlei Nebenbedingungen nicht bestünden und muß daher den Zins selbst nach diesen Beträgen gewissenhaft angeben.« — Im vorliegenden Falle ist dieser Vorschrift thatsächlich nicht nachgekommen worden, was in thatsächlicher Beziehung auch seitens der Beschwerde gar nicht in Abrede gestellt wird.

Aus den — für Steiermark übrigens mit gesetzlich verbindender Kraft nicht publicirten — Hofkanzleidecreten vom 22. November 1824, 16. October 1827 und 24. December 1827, auf welche sich die Beschwerde bezieht, ergibt sich aber und zwar insbesondere klar aus der Bestimmung des erstcit. Decretes, daß nur »Irrungen«, d. i. thatsächliche Irrthümer, ein Rechnungsverstoß oder Schreibfehler, nicht aber auch ein Rechtsirrthum, eine Gesetzesunkenntniß bei Verfassung der Hauszinsbekenntnisse die Folgen der Zinsverheimlichung ausschließt. Das Hofkanzleidecret vom 22. November 1824 erklärt ausdrücklich, daß Unwissenheit der Vorschriften auch in Zinsverheimlichungsfällen Gesetzesübertretungen nie entschuldigt und auf eine solche Entschuldigung keine Rücksicht zn nehmen ist, was sich übrigens auch nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst verstehen würde.

Was den weiteren Beschwerdepunkt in Betreff der angeblichen Vermiethung des ganzen Hauses an Johanna Prause anbelangt, beruht die Entscheidung im Wesentlichen darauf, daß sich der Gerichtshof nach der Actenlage die Ueberzeugung, daß hier wirklich eine Pauschal-Vermiethung vorlag, nicht zu verschaffen vermochte. — Beschwerdeführerin behauptet zwar, daß mündlich ein Miethvertrag zwischen ihr und ihrer Schwester Johanna Prause hinsichtlich der ganzen Realität geschlossen wurde und es ist auch in dieser Beziehung eine Anzeige ddto. 7. Mai 1888 erstattet worden. Allein bei Durchsicht der Acten zeigt sich, daß von den vier Wohnungen, welche in dem Hause Nr. 29 der Zinzendorfgasse fassionsmäßig bestehen, damals drei Wohnungen bereits vermiethet waren, selbstverständlich von der Emilie Prause und die vierte Wohnung, welche die Eigenthümerin selbst benützte und die dann eine Zeitlang leer gestanden war, wurde vom 1. Mai 1888 an, an den k. k. Feldmarschalllieutenant Brecht von der Wallwacht, u. zw. von dem Sohne der Emilie Prause in deren Namen vermiethet. Ebensowenig konnte aus den eidesstättigen Aussagen der Miethparteien die Ueberzeugung von dem Bestande einer Pauschal-Vermiethung an die Johanna Prause gewonnen werden, da die Parteien in Bezug auf die Modalitäten der Zinszahlung ganz verschieden ausgesagt haben.

Die Aussage des Sohnes und Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin aber vom 12. Juni 1890 konnte der Gerichtshof nicht als maßgebend an-

sehen, weil sie vollständig widerspruchsvoll lautet, indem im ersten Theile derselben ausdrücklich deponirt wird, daß Johanna Prause die Verwalterin ihrer Schwester war, während im zweiten Theile ebenso bestimmt ausgesagt wird, daß sie keine Administration führte, sondern Mietherin des ganzen Hauses sei.

Endlich aber geht insbesondere aus den Aussagen der Beschwerdeführerin selbst, wie auch der Johanna Prause und des Sohnes der Beschwerdeführerin hervor, daß Johanna Prause über die 650 Gulden des von ihr zugestandenen Generalmiethzinses noch die Reparaturskosten zu übernehmen hatte, welcher Betrag zweifellos einzubekennen war, so daß in dieser Beziehung sicherlich eine Zinsverheimlichung vorliegt, weil, da der Eigenthümer für Erhaltungs- und Amortisationskosten ja ohnehin 15 Procent vom Bruttozinse in Abzug bringen darf, dieser Abzug sich im vorliegenden Falle zum Nachtheile des Steuerärars doppelt ergeben würde.

Nr. 6617.

1. Hauszinssteuer-Parification und Verfahren hierbei. — 2. Auftheilung eines Gesammtpachtschillings für Miethe der Wohnung und für Pacht einer Gewerbeberechtigung.

Erkenntniß vom 17. Mai 1892, Z. 1612.

Moriz Wengraf (Adv. Dr. Bunzlau) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Jenny); E. vom 29. August 1891, ZZ. 38051 und 38052, puncto Hauszinssteuern.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die im vorliegenden Falle vorgenommene Parification — welch' letztere jederzeit, sobald Bedenken welcher Art immer gegen die Angaben des Hauseigenthümers in Betreff des Miethzinses entstehen, die Steuerbehörde im Sinne des § 35 des Hofkanzleidecretes vom 26. Juni 1820, betreffend die Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung einzuleiten berechtigt ist — entspricht vollständig der Bestimmung der §§ 35 bis 40 des cit. Hofkanzleidecretes, welche den Vorgang bei Vornahme einer solchen Parification regeln.

Aus den Acten ergibt sich und wurde bei der ö. m. Verhandlung constatirt, daß die Localbesichtigung unter Zuziehung des Vertreters des Beschwerdeführers und zweier Hausbesitzer als Sachverständiger erfolgte, nachdem Beschwerdeführer fruchtlos zu einer höheren Fatirung für die an Franz Leitner vermietheten Wohnungen aufgefordert worden war.

Die Behauptung der Beschwerde, daß die einvernommenen Hausbesitzer nur zu der Angabe, ob der für das radicirte Gewerbe fatirte Betrag angemessen sei und nicht zur Veranschlagung des steuerbaren Miethwerthes der Wohnungen aufgefordert worden seien, stellt sich nach Ausweis der Acten als unrichtig dar. Denn die Hausbesitzer sind ausdrücklich darüber befragt worden, ob der zur Versteuerung einbekannte Zins billigerweise angenommen werden könne, oder auf welche Summe derselbe zu erhöhen sei und sie haben sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß die von Franz Leitner benützten Wohnbestandtheile ohne Concession einen Werth von 3500 fl. jährlich haben und daß dieser Betrag statt des fatirten per 2615 fl.

der Hauszinssteuer-Bemessung zu Grunde zu legen sei. Die Zuziehung der einvernommenen Bezirksausschüsse als Sachverständige und Hausbesitzer wurde bei der Paricationsverhandlung nicht beanständet und eine andere Abschätzung außerhalb des Paricationsverfahrens ist im Gesetze nicht vorgesehen.

Der Beschwerdepunkt, daß auf vertragsmäßige Abmachung des Beschwerdeführers mit Franz Leitner keine Rücksicht genommen wurde, erscheint gleichfalls unbegründet. Denn wie der zu Protokoll einvernommene Franz Leitner ausgesagt hat, wurde ein schriftlicher Vertrag nicht errichtet und für die Miethe der Wohnungen sammt dem Pacht der Gewerbeberechtigung lediglich ein Gesammtpachtzins per 4800 fl. bedungen. Daß aber die Auftheilung des Betrages auf die Miethe und auf den Pachtzins seitens des Beschwerdeführers willkürlich vorgenommen wurde, ergibt sich schon daraus, daß Franz Leitner erklärt hat, es sei ihm bekannt, daß 2185 fl. für die Concession gerechnet werden, er vermochte aber nicht zu sagen, ob dieser Abzug für die Concession ein entsprechender sei. — Aber selbst wenn wirklich die vom Beschwerdeführer angegebene Auftheilung des Gesammtpachtschillings vertragsmäßig bedungen worden wäre, könnte die Beschwerde darum nicht als begründet erkannt werden, weil nach den §§ 3 und 4 des Gebäudesteuerpatentes die Wohngebäude in Wien der Besteuerung nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage unterzogen werden müssen und dieser von der Partei willkürlich nicht geschmälert werden darf.

Nr. 6618.

Bei der Einkommensteuer-Verhandlung darf den zur Prüfung der Bekenntnisse berufenen Vertrauensmännern die Einsicht in die Fassionen nicht gewährt werden.

Erkenntniß vom 17. Mai 1892, Z. 1016.

Firma L. Schrader & Comp. (Adv. Dr. Prokſch) ca. böhm. Fin.-Landes-Dir. (M.-V.-S. Dr. Meister); E. vom 1. November 1891, Z. 73166, puncto Einkommensteuer von der Weberei der beschwerdeführenden Firma für das Jahr 1890.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte k. k. böhm. Fin.-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Der Gerichtshof hat die zwei ersten Beschwerdepunkte, daß nämlich die Bezirkshauptmannschaft das Gutachten der Vertrauensmänner nicht vor Hinausgabe des Zahlungsauftrages an die beschwerdeführende Firma, sondern erst nachträglich über den Recurs der Firma dieser letzteren vorgehalten hat, sowie daß die Grundlage der Einkommensteuer-Bemessung von der Steuerbehörde ungeachtet des von den Beschwerdeführern beigebrachten Gutachtens der Handelskammer nicht richtig gestellt wurde, übergangen, weil in ersterer Beziehung der gerügte Vorgang im Recurswege sanirt worden ist, womit der gesetzlichen Vorschrift genügt erscheint und weil — was den zweiten Beschwerdepunkt betrifft — ein solches von der Partei beigebrachte Gutachten für die Entscheidung der Finanzbehörde nicht

maßgebend sein muß, außerdem aber speciell das in Frage kommende Gutachten auch inhaltlich nichts enthält, was zu einer anderen Steuerbemessung hätte führen müssen, indem sich dieses Gutachten nur über die Leistungsfähigkeit der Webstühle verbreitet, ohne daß sich daraus die Unangemessenheit des ermittelten Einkommens ableiten ließe und überdies auch dieses Gutachten den später einvernommenen Sachverständigen vorgelegen war.

Dagegen mußte der V. G. Hof dem in dritter Linie gestellten Beschwerdeanbringen in Betreff der Mittheilung des Einkommens-Bekenntnisses an die einvernommenen Vertrauensmänner stattgeben, welches Anbringen thatsächlich begründet erscheint, indem es in den maßgebenden, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Gutachten der Sachverständigen vom 1. Juni 1889 und vom 18. Juni 1890 ausdrücklich heißt, u. zw. in dem ersten: »Die Fassion, sowie die Ertragsberechnungen ex 1886 incl. 1888 können keinesfalls auf Wahrheit beruhen« und in dem späteren: »eine solche Fatirung muß als vollständig unrichtig mit Entrüstung zurückgewiesen werden«, aus welchem Wortlaute erhellt, daß den Vertrauensmännern nicht allein die Ertragsberechnung, sondern auch die Fassion der Beschwerdeführer mitgetheilt worden ist. — Auf diesen Gutachten beruhen aber alle weiter eingeholten Gutachten, welche lediglich auf diese Gutachten zurückweisen und deren Richtigkeit bekräftigen.

In der vorliegenden Steuerverhandlung erscheint daher eine wesentliche Form des Verfahrens verletzt, insoferne hier dem Punkte 7 des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, entgegen gehandelt wurde, worin ausdrücklich bestimmt wird, daß den nach § 25 Einkommensteuer-Patentes zur Prüfung der Bekenntnisse berufenen Vertrauensmännern ein Einblick in die Fassion nicht zu gewähren sei, eine Formvorschrift, welche eine wesentliche auf die Rechte der Partei Einfluß nehmende ist, weil es nach dem ganzen Sinne und Zwecke der gesetzlichen Bestimmung des § 25 Einkommensteuer-Patentes darauf ankommt, daß die Vertrauensmänner aus ihrer eigenen Wissenschaft über die für die Steuerbemessung maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse eine Aeußerung abgeben und nicht etwa blos an der vom Steuerpflichtigen eingebrachten Fassion Kritik üben. Aus diesem Grunde erschien dem Gerichtshofe das in der Sache abgeführte Verfahren mangelhaft.

Nr. 6619.

Der Verlagsbuchhandel und die Unternehmung der Herausgabe einer periodischen Zeitschrift unterliegen jedes einer abgesonderten Erwerbbesteuerung.*)

Erkenntniß vom 17. Mai 1892, Z. 1015.

Firma Moritz Perles (Adv. Dr. Kunwald) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Meister); E. vom 31. October 1891, Z. 49217, puncto Erwerbsteuer von der Herausgabe der »Wiener medicinischen Wochenschrift«.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde wird zunächst damit begründet, daß der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als protokollirter Verlags-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 578 (Bd. III, J. 1879).

Buchhändler das Recht zur Herausgabe und zum Verkehre mit Druckschriften (§ 3 Preßges.) besitze, daß er als Verlagsbuchhändler bereits mit der Erwerbs- und Einkommensteuer belegt sei und daß es daher im Sinne des Erwerbsteuer-Patentes nicht zulässig sei, ihn für einen einzelnen Zweig des Verlagsgeschäftes, nämlich für den Verlag und die Herausgabe einer wissenschaftlichen, periodischen Zeitschrift (der »Wiener medicinischen Wochenschrift«) mit einer besonderen Erwerbsteuer zu belegen, indem hierin eine unzulässige Doppelbesteuerung liegen würde.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Begründung nicht als richtig erkennen. — Denn nach Art. V p des kais. Patentes vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, welcher durch die Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, nicht aufgehoben wurde (Art. IV dieser Novelle), haben die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung auf Unternehmungen periodischer Druckschriften und den Verschleiß derselben keine Anwendung und sind diese Beschäftigungen nach den für dieselben bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Die Herausgabe einer periodischen Zeitschrift kann daher nicht den Gegenstand der Gewerbeconcession des Verlagsbuchhandels, welcher nach § 15 des Ges. vom 15. März 1883 den concessionirten Gewerben beizuzählen ist, bilden, bezw. nicht auf Grund der mit dieser Gewerbeconcession erlangten Befugnisse stattfinden. — Daraus ergibt sich, daß im vorliegenden Falle die Herausgabe der »Wiener medicinischen Wochenschrift« eine vom Beschwerdeführer neben der Verlagsbuchhandlung ausgeübte besondere Erwerbsgattung ist. Daß der Betrieb dieser Unternehmung mit der Absicht auf Erwerb verbunden ist, geht aus den im Wege des Wiener Magistrates gepflogenen Erhebungen hervor und wird auch vom Beschwerdeführer zugestanden. Aus den Administrativacten geht ferners hervor, daß bei Bemessung der Erwerbsteuer für den Buchhandel auf die Herausgabe periodischer Zeitschriften überhaupt und der »Wiener medicinischen Wochenschrift« insbesondere keine Rücksicht genommen wurde.

Da nun nach § 14 des Erwerbsteuer-Patentes in Wien für jede Gattung des Erwerbes ein besonderer Erwerbsteuerschein gelöst und für jede insbesondere die Erwerbsteuer entrichtet werden muß, konnte der V. G. Hof in dem Vergange der Finanzbehörde, welche die Herausgabe der erwähnten periodischen Zeitschrift als einer besonderen Erwerbsgattung auch einer besonderen Erwerbssteuer unterwarf, keine Gesetzwidrigkeit und insbesondere auch nicht eine Doppelbesteuerung des abgesondert besteuerten Verlagsbuchhandels erblicken.

Nr. 6620.

1. „Handelsgewerbe“ berechtigt blos zum Handel, nicht aber auch zur Erzeugung der betreffenden Waaren. — 2. Ziegel- und Kalkbrennereien, wenn in keinem Zusammenhange mit dem Betriebe des „Handels mit Baumaterialien“, sind nicht als Werkstätten des letzteren anzusehen.

Erkenntniß vom 18. Mai 1892, Z. 1633.

Jacob Ceconi (Adv. Dr. Bäck) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Baron Pascotini); E. vom 14. April 1891, Z. 1884, puncto Verpflichtung zur Anmeldung der Kalk- und Ziegelbrennerei-Werkstätten gemäß § 39 der Gewerbe-Ordnung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Beschwerdeführer für verpflichtet erkannt, seine Kalkbrennerei in Glanegg und Ziegelbrennerei in Itzling gemäß § 39 der Gew.-Ordn. zur Anmeldung zu bringen, weil er zwar gemäß § 38, letztes Alinea, als Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne, als »Händler mit Baumaterialien« auch zur Erzeugung von Baumaterialien berechtigt sei, jedoch gemäß § 39, nachdem der Standort seines Handelsgewerbes die Stadt Salzburg ist, zur Haltung fester Betriebsstätten (Werkstätten) außerhalb dieses Standortes nicht ohne weiters berechtigt sei und daher die genannten zwei außerhalb der Stadt Salzburg gelegenen Werkstätten auch anzumelden habe.

In der dagegen von Jacob Ceconi eingebrachten Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, daß die Ausdrücke feste Betriebsstätten (Werkstätten und Verkaufslocale) des § 39 und Zweigetablissements oder Niederlagen des § 40 Gew.-Ordn., gleichinhaltliche Begriffe gegenüber dem Hauptstandorte oder der Hauptniederlassung sind, daß aber, wie auch von der Landesregierung anerkannt wird, bei seinen beiden Brennereien von einer Zweigniederlassung nicht gesprochen werden könne, weil er in diesen beiden Stätten nur Kalk und Ziegel brenne, daselbst aber diese Producte weder zu irgend einem Baue verarbeite, noch in den Handel bringe, er daher daselbst weder das Baumeistergewerbe, noch auch den Handel mit Baumaterialien betreibe, von einer Zweigniederlassung aber nur dort die Rede sein könne, wo dasselbe Gewerbe wie in der Hauptniederlassung betrieben wird. Seine Kalkbrennerei und Ziegelbrennerei seien einfach Theilverrichtungen seines Baumeistergewerbes und seines Handelsgewerbes mit Baumaterialien, zu dessen Ausübung ihn die Pflicht einer Anzeige oder Anmeldung nicht treffe.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Nach Maßgabe des durch die Administrativacten festgestellten Thatbestandes werden die vom Beschwerdeführer in seiner Ziegelbrennerei in Itzling und in seiner Kalkbrennerei zu Glanegg bewerkstelligten Erzeugnisse Ziegel und Kalk nicht blos für seine eigenen Bauten verwendet, sondern auch als selbstständige Waare verkauft; hiernach war daher nicht weiter zu untersuchen, ob und inwieferne der Gewerbsbetrieb in diesen beiden Brennereien etwa im Zusammenhange mit dem Baumeistergewerbe des Beschwerdeführers steht, einen Ausfluß der letzteren Berechtigung darstellt, da unter allen Umständen die gewerbsmäßige Erzeugung und sonach der Verkauf von Baumaterialien an Dritte, die Merkmale eines selbstständigen von dem Banmeistergewerbe unabhängigen Gewerbsbetriebes in sich tragen. — Es bleibt daher nur zu erörtern, ob und inwieweit ein Zusammenhang zwischen den genannten zwei Brennereien und dem Gewerbe des Handels mit Baumaterialien des Jacob Ceconi besteht?

Die Landesregierung in Salzburg, bezw. die angefochtene Entscheidung des k. k. Min. des Innern gehen von der Annahme aus, daß im Grunde des letzten Alinea des § 38 Gew.-Ordn. der Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne auch zur Erzeugung der betreffenden Waare berechtigt ist, insoferne deren Herstellung kein handwerksmäßiges Gewerbe bildet.

Diese Anschauung ist jedoch ganz unrichtig. — Nach dem 1. und 2. Alinea des § 38 Gew.-Ordn. berechtigt das »Handelsgewerbe« (»im engeren Sinne«, § 1, Alinea 3, dasjenige Gewerbe, bei welchem die Anmeldung und der Gewerbeschein blos auf den Betrieb des Handels als alleiniges Geschäft lautet und der Handel nicht als Ausfluß des auch den Producenten zustehenden Verkaufsrechtes erscheint) blos zum Handel mit den betreffenden Waaren. Die Berechtigung der Erzeugung, ist bei einem Handelsgewerbe sonach ausgeschlossen.

Durch das 3. Alinea des § 38 wollte und konnte der in den vorhergehenden Bestimmungen dieses Paragraphen festgestellte, lediglich auf den Handel beschränkte Umfang des Handelsgewerbes nicht gleich wieder, wenigstens theilweise erweitert, sondern lediglich besonders zum Ausdrucke gebracht werden, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes, bei welchen handwerksmäßig erzeugte Waaren den Gegenstand des Handels bilden, keineswegs befugt sei, wegen des Besitzes dieses Handelsgewerbes die Befähigung zur Erzeugung dieser Waaren zu beanspruchen, daß ein solcher Handeltreibender vielmehr, falls er auch das die Erzeugung der Waare in sich begreifende Befugniß ausüben will, sich der Regel anbequemen, d. h. gemäß § 14 Gew.-Ordn. nebst der Anmeldung auch die besonders gesetzlich festgestellte Befähigung nachweisen müsse.

Es hieße auch bei gegentheiliger Anschauung dem Gesetze einen nicht lösbaren Widerspruch zumuthen, wenn dasselbe einerseits bestimmt, daß ein Handelsgewerbe blos zum Handel berechtigt, sofort aber aussprechen würde, daß, wenn der Handel nicht handwerksmäßige Waare in sich schließt, auch die Erzeugung und der Verkauf dem Händler zusteht.

Hiernach kann Beschwerdeführer auch darauf, daß er den Gewerbeschein zum Handel mit Baumaterialien in Salzburg besitzt, nicht die Berechtigung zur Ziegel- und Kalkbrennerei in Itzling und Glanegg stützen, da letztere Betriebe nicht im rechtlichen Zusammenhange mit dem fraglichen Handelsgewerbe stehen.

Hieraus folgt, daß die Gewerbsbehörden nicht berechtigt waren, dem Beschwerdeführer die Anzeige oder Anmeldung der Betriebsstätten seiner Ziegelbrennerei und Kalkbrennerei in Itzling und Glanegg, gemäß des § 39 Gew.-Ordn. als Werkstätten zur Pflicht zu machen, weil diese beiden eben genannten Betriebe in keinem Zusammenhange mit dem vom Beschwerdeführer in der Stadt Salzburg betriebenen Baumeistergewerbe und Handel mit Baumaterialien stehen.

Ob Beschwerdeführer verpflichtet sei, die fraglichen Betriebe als selbstständige Gewerbe anzumelden, darüber war, da dies keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet hat, heute nicht zu erkennen.

Nr. 6621.

1. Betriebs-Krankencassen sind nur diejenigen, welche der Unternehmer eines Betriebes selbst errichtet. — 2. Zur Umbildung in eine Vereins-Krankencasse ist weder die Einvernahme der betreffenden Bezirks-Krankencasse, noch auch die Bedachtnahme auf die dauernde Leistungsfähigkeit dieser nothwendig.

Erkenntniß vom 18. Mai 1892, Z. 1630.

Bezirks-Krankencasse für den Stadtbezirk Brünn (H. Baerau und Adv. Dr. Wolf) ca. Min. des Innern (M.-R. Ritter v. Wotawa), dann Ludwig Peterzilka und Josef

Scholz, für die mitbetheiligte »Kranken- und Unterstützungscasse für Industriebeamte in Brünn«; E. vom 9. März 1891, Z. 1138, puncto Bewilligung der Vereinsumbildung und Genehmigung der Statuten der unter dem Namen »Kranken- und Unterstützungscasse für Industriebeamte in Brünn« gebildeten Vereins-Krankencasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bekämpft die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Umbildung des »Vereines für Fabriksangestellte in Brünn« in eine Vereins-Krankencasse im Sinne des § 11, Punkt 6 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, und des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, unter der künftig zu führenden Bezeichnung »Kranken- und Unterstützungscasse der Industriebeamten in Brünn« genehmigt wurde, zunächst aus dem formellen Grunde, weil die k. k. mähr. Statthalterei es unterlassen hat, vor der Genehmigung der Statuten der gedachten Vereins-Krankencasse im Sinne des § 12, Alinea 2 und 3 l. c., die Bezirks-Krankencasse einzuvernehmen, sohin aber aus dem meritalen Grunde, weil durch die Genehmigung der gedachten Umbildung die dauernde Leistungsfähigkeit der beschwerdeführenden Krankencasse gefährdet, ja, weil deren Lebensfähigkeit aufgehoben wird.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diesen Beschwerdepunkten Rechnung zu tragen. — Es ist nämlich in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben und weder im administrativen Verfahren, noch in der Beschwerde bestritten, daß der »Verein für Fabriksangestellte in Brünn« auf Grund des Vereinsges. vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, zu Recht bestanden, und daß derselbe nach den Vorschriften des Vereinsges. vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, sich in die »Kranken- und Unterstützungscasse der Industriebeamten in Brünn« umgebildet hat.

Wenn seitens der Beschwerde unter Hinweis auf den § 13 der Statuten des Vereines behauptet wurde, daß dieser Verein nur formell ein Verein sei, seinem Wesen nach aber darum, weil ein corporativer Beitritt aller bei den einzelnen Fabriken 2c. beschäftigten Beamten statthaft erscheine, dem Wesen nach eine Betriebs-Krankencasse darstelle, so fand der V. G. Hof diese Einwendung aus dem Grunde vollständig unzutreffend, weil unter Betriebs-Krankencassen nach § 42 Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes nur diejenigen Krankencassen zu verstehen sind, welche der Unternehmer eines Betriebes selbst errichtet, eine Qualification, welche bei der in Frage stehenden Vereins-Krankencasse gewiß nicht zutrifft. Auch die aus § 23 der Statuten im Hinblicke auf § 60 lit. a und Z. 2 Arb.-Krankenvers.-Ges. bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung des Mangels der gesetzlichen Anforderung fand der V. G. Hof nicht zutreffend. Denn es ergibt sich aus § 27 der Statuten der »Kranken- und Unterstützungscasse der Industriebeamten in Brünn«, daß die statutenmäßigen Leistungen dieser Kranken- und Unterstützungscasse in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§ 6—8 Arb.-Krankenvers.-Ges. festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen erreichen müssen und es ist weiters unbestritten, daß deren Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit, ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld, den Reserveantheil und den Beginn des Unterstützungsanspruches nicht ungünstiger als nach dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze gestellt sind.

Bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen hätte die staatliche Bewilligung zu der in Rede stehenden Umbildung gemäß § 60 des Ges. vom 30. März 1888 nur dann verweigert werden können, wenn 1. die Casse neben der Krankenversicherung Zwecke verfolgen würde, welche nicht erlaubt sind und nach dem Gesetze nicht Gegenstand eines Vereines sein dürfen; 2. der Plan der Casse und dessen Belege den gesetzlichen oder versicherungstechnischen Anforderungen nicht genügen. — Nachdem keiner dieser beiden vom Gesetze taxativ aufgezählten Umstände bei der Kranken- und Unterstützungscasse der Industriebeamten in Brünn vorhanden ist, so war die staatliche Behörde nach dem Gesetze nicht berechtigt, die Umwandlung des Vereines für Fabriksangestellte in Brünn in die gedachte Krankencasse zu verweigern, es bestand vielmehr für dieselbe die gesetzliche Verpflichtung, die Genehmigung zu dieser Umbildung nach dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852 zu ertheilen.

Insbesonders aber vermögen die von der Beschwerde relevirten Momente keinen Grund zur Versagung der staatlichen Bewilligung zu bilden, nachdem das Schlußalinea des § 60 Arb.-Krankenvers.-Ges. ausdrücklich anordnet, daß (mit Ausnahme der die staatliche Aufsicht betreffenden §§ 19—21) die Bestimmungen des II., III. und IV. Abschnittes auf die Vereinscassen keine Anwendung finden, daher der die Einvernahme der betreffenden Bezirkskrankencasse verfügende, im II. Abschnitte befindliche § 12 ebensowenig zur Anwendung gebracht werden kann, wie der im III. Abschnitte enthaltene § 42, welcher die Bedachtnahme auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirks-Krankencasse allerdings verfügt, aber nur auf jene Fälle beschränkt, in welchen es sich um die Errichtung einer Betriebs-Krankencasse handelt.

Nr. 6622.

Beitragspflichtig sind auch die nicht angemeldeten versicherungspflichtigen Arbeiter und die Arbeitgeber von derlei nicht angemeldeten Personen.

Erkenntniß vom 18. Mai 1892, Z. 1631.

Bezirks-Krankencasse in Teschen ca. Min. des Innern; E. vom 10. März 1891, Z. 4674, puncto Zahlung von Cassabeiträgen für die Krankenversicherung des Kanzleipersonales des Adv. Dr. Ferdinand Pszezolka.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 6623.

Zur Anfechtung des Actes der Anerkennung der Staatsbürgerschaft einer Person sind die Gemeinden, und zwar auch jene, welchen die betreffende Person später als heimatszuständig zugewiesen wird, nicht legitimirt.

Erkenntniß vom 19. Mai 1892, Z. 1636.

Stadtgemeinde Theresienstadt ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 16. August 1891, Z. 100992, puncto Heimatszuweisung des Ottokar Leopold Rossi.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6318 (Bd. XV, J. 1891).

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Zuweisung des Ottokar Leopold Rossi nach § 19, Punkt 2 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil 1. nicht erwiesen sei, daß Ottokar Leopold Rossi, bezw. sein Vater, der im Jahre 1877 verstorbene Feldwebel Luigi Rossi, die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben und weil 2. Luigi Rossi und sein Sohn Ottokar Leopold in Theresienstadt nur bis zum Jahre 1866, nach dieser Zeit aber in Jičin und Königgrätz und vom Jahre 1869 bis 1877 in Budapest sich aufgehalten haben, so daß die Voraussetzungen der angewendeten Gesetzesstelle nicht zutreffen.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist zunächst zu constatiren, daß mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 2. September 1889, Z. 16281, ausgesprochen wurde, daß Luigi Rossi die österreichische Staatsangehörigkeit auch nach dem Friedensschlusse vom Jahre 1866 und bis zu seinem Tode im Jahre 1877 beibehalten hat und daß sich hieraus auch die dermalige österr. Staatsbürgerschaft des am 12. October 1863 geborenen ehelichen Sohnes des Genannten, nämlich des Ottokar Leopold Rossi ergebe. — Zu dieser Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft sah das k. k. Ministerium darum sich veranlaßt, weil nach den gepflogenen Erhebungen anzunehmen ist, daß Luigi Rossi im Sinne des Art. XIV des Friedensvertrages vom 3. October 1866, R. G. B. Nr. 116, für die österr. Staatsbürgerschaft optirt hat.

Die Beschwerde führt nun allerdings aus, daß durch die gepflogenen Erhebungen nicht erwiesen worden sei, daß Luigi Rossi in der durch den cit. Artikel festgesetzten Frist die Erklärung auf Wahrung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgegeben habe. Allein davon abgesehen, daß nach den Erklärungen der k. und k. Militärbehörden das k. k. Min. des Innern allerdings in der Lage war, die erfolgte Option des Luigi Rossi für die österreichische Staatsbürgerschaft als erfolgt vorauszusetzen, und daß der Mangel eines urkundlichen Beweises hierüber umsominder ins Gewicht fallen konnte, als dieser Mangel seitens der k. und k. Militärbehörden durch die erfolgte Scartirung der bezüglichen Acten erklärt wurde, mußte der V. G. Hof in Betracht ziehen, daß die Gemeinde Theresienstadt zu einer Anfechtung des Erlasses des k. k. Ministeriums vom 2. September 1889, Z. 16281, nicht legitimirt erscheint, weil dieser Act, mit welchem die Anerkennung der Staatsbürgerschaft des Luigi Rossi erfolgte, gegenüber der Gemeinde Theresienstadt keine Entscheidung oder Verfügung im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, darstellt, da er die Rechte dieser Gemeinde nicht berührt und der Umstand, daß die Rechtsfolgen der Anerkennung der Staatsbürgerschaft in dem concreten Falle zufälligerweise Rechtswirkungen gegenüber der Gemeinde Theresienstadt begründeten, diese zur Anfechtung des erwähnten Erlasses nicht legitimirt.

Demgemäß hatte der V. G. Hof bei der Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der erfolgten Zuweisung davon auszugehen, daß die Staatsbürgerschaft des Luigi Rossi außer Frage stehe. Durch die gepflogenen Erhebungen wurde aber allerdings dargethan, daß Luigi Rossi, bezw. Ottokar Leopold Rossi in der Gemeinde Theresienstadt vor dem Zeitpunkte des in Frage gestellten Heimatsrechtes sich am längsten aufgehalten haben, weil

Luigi Rossi, bezw. Ottokar Leopold Rossi vom 12. October 1863 bis zum Frühjahre 1866 in Theresienstadt domicilirte, seine Aufenthalte in Jičin und in Königgrätz aber von kürzerer Dauer waren, der Aufenthalt in dem Gebiete des Königreiches Ungarn aber nicht weiter in Betracht kommen konnte, weil durch die competenten ungarischen Behörden festgestellt erscheint, daß er das ungarische Staatsbürgerrecht nicht erworben hat.

Nr. 6624.

Die in einem Vertrage erfolgte Bezeichnung einer Realität als „herrschaftliches Gasthaus", sowie die weiter stipulirte Verpflichtung der Abnahme des Bieres und Branntweines von der Obrigkeit, rechtfertigt noch nicht die Annahme eines Propinationsschankhauses.

Erkenntniß vom 19. Mai 1892, Z. 1637.

Eheleute Alois Wilhelm und Angelika Stellzig ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 18. August 1891, Z. 17204, puncto Nichtanerkennung von Realschankrechten ob dem Hause C.-Nr. 6 in Schönfeld.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Anspruch der Besitzer der Realität Nr. 6 in Schönfeld um Anerkennung der radicirten Eigenschaft der freien Bier-, Wein-, und Branntweingerechtigkeit für diesen Besitzstand, wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil die Partei durch die vorgelegten Urkunden den Beweis nicht erbracht habe, daß die in der Realität betriebenen Gerechtigkeiten radicirte Gewerbegerechtigkeiten sind, weil vielmehr aus den von der Partei vorgelegten Urkunden, so insbesondere aus den Verträgen vom Jahre 1767, 1785 und 1830 hervorgehe, daß es sich um ein obrigkeitliches Wirthshaus und also um eine aus dem Propinationsrechte fließende obrigkeitliche Schankgerechtigkeit gehandelt habe.

Was nun zunächst den von der Partei im administrativen Verfahren geführten Beweis anbelangt, so ist erwiesen, daß bereits in dem Grundbuche vom Jahre 1721 die Gerechtigkeit des Wein-, Bier- und Branntweinschankes bei der Realität angemerkt war und dieses Recht bei jeder Eigenthumsübertragung unberührt geblieben ist, und es ist weiter erwiesen, daß mit dem oberstgerichtlichen Decrete vom 25. April 1889, Z. 4658, die früher unterlassene Auszeichnung dieses Rechtes im neuen Grundbuche verfügt worden ist, weil diese Realität mit der fraglichen Gerechtigkeit, welche insbesondere geschätzt worden ist, executiv veräußert und mit den gerichtlichen Einantwortungsurkunden vom 9. September 1882, Z. 11543, und vom 3. Juli 1888, Z. 7676, an den Ersteiger übertragen wurde.

Durch den von der Partei producirten Kaufvertrag vom Jahre 1689, welcher gleichfalls in dem Grundbuche vom Jahre 1669 vertragen wurde, ist weiter dargethan, daß die Realität Nr. 6 in Schönfeld, die sogenannten Oberkreybitzer Glashütten, im Jahre 1689 den 6. Mai sammt allen Privilegien und Gerechtigkeiten von der damaligen Eigenthümerin Anna Katharina Friedrich an den Besitzer der Domäne Böhmisch-Kamnitz, Wenzel Norbert Octavian Grafen Kinsky, veräußert worden ist, und durch die von der

Partei producirte Privilegiumsurkunde vom Jahre 1560 wurde dargethan, daß die sogenannte Oberkreybitzer Glashüttenwirthschaft dem J. Friedrich nebst dem Privilegium der Schankgerechtigkeit übergeben wurde.

Aus allen diesen durch die Partei producirten Urkunden geht zweifellos hervor, daß die Schankgerechtigkeit lange vor dem 22. April 1743 constituirt und mit der erwähnten Realität grundbücherlich verbunden worden ist, und daß somit jene gesetzlichen Bedingungen, welche nach den Hofdecreten vom 18. November 1781, Pol. Ges.-Samml. Bd. I, pag. 100, und vom 15. März 1784, Bd. VI, pag. 46, sowie dem Hofkanzleidecrete vom 9. December 1824, böhm. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 58, für die radicirte Eigenschaft einer Gewerbegerechtigkeit maßgebend sind, vorliegenden Falles zutreffen.

Es ist allerdings richtig, daß in dem Vertrage vom 8. April 1767 die oben bezeichnete Realität ein herrschaftliches Gasthaus genannt wird und daß in dem 2. und 6. Absatze dieses Vertrages der Käufer Johann Josef Kiettel verpflichtet wurde, das Bier und den Branntwein von der Obrigkeit abzunehmen; allein aus dieser Stipulation des Vertrages vom 8. April 1767 kann nicht abgeleitet werden, daß die Realität von der Obrigkeit kraft des ihr zugestandenen Propinationsrechtes als ein Propinationsschankhaus eingerichtet worden ist, denn es hat — wie oben ausgeführt — die gewesene Obrigkeit die Realität selbst im Jahre 1689 von der damaligen Besitzerin Anna Katharina Friedrich mit den bereits constituirten Privilegien und Gerechtigkeiten käuflich erworben.

Aus den Artikeln 2 und 6 des Vertrages vom Jahre 1767 kann also nur gefolgert werden, daß die gewesene Obrigkeit die Gelegenheit der Veräußerung dieser Realität dazu benützte, um den Erkäufer zur Abnahme des Propinationsgetränkes von ihr privatrechtlich zu verpflichten. Durch eine derlei Stipulation, die ja dem freien Vertragswillen der beiden Paciscenten anheimgegeben war, wurde aber an der rechtlichen Natur der mit der Realität verbunden gewesenen Gerechtigkeiten selbst nichts geändert. — Eben darum erscheint auch die Aufnahme der gleichen Verpflichtung in die Verträge vom Jahre 1785 und 1830 durchaus irrelevant.

Nr. 6625.

Eine Schulgemeinde, welche in den letzten 5 Jahren durch 3 Jahre eine Beihilfe zur Lehrersdotation aus Landesmitteln bezog, ist nicht für sich allein, sondern nur in Gemeinschaft mit dem Landesausschusse in der Lage, das Präsentationsrecht auszuüben. (Schlesien.)

Erkenntniß vom 19. Mai 1892, Z. 1638.

Schulgemeinde Hrabin (Adv. Dr. Žáček) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Kanďra); mitbetheiligt schles. Landesausschuß (Adv. Dr. Pohl); E. vom 25. August 1891, Z. 17741, puncto Besetzung der Oberlehrerstelle in Hrabin.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von der Schulgemeinde Hrabin vollzogene Ernennung des Unterlehrers Anton Kožaný zum Oberlehrer, wurde mit der angefochtenen Entscheidung darum nicht bestätigt, weil der Ernennungsvor-

schlag der Schulgemeinde mangels der Zustimmung des Landesausschusses zu demselben, von den Schulbehörden nicht berücksichtigt werden könne.

Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung für gesetzwidrig, weil die Nichtberücksichtigung des Ernennungsvorschlages der Schulgemeinde nur dann zulässig ist, wenn dem Ernannten die in den §§ 48 und 50 des Reichsvolksschulgesetzes vorgesehenen Qualitäten abgehen und weil auch das Vetorecht des Landesausschusses nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Februar 1870, L. G. B. Nr. 17, eben auch nur unter dieser Voraussetzung ausgeübt werden könne.

Der V. G. Hof konnte diesen Beschwerdegrund nicht für zutreffend erkennen. — Nach § 6 des Ges. vom 28. Februar 1870, L. G. B. Nr. 17, nach der durch das Gesetz vom 5. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 4, festgestellten Fassung, wird das Ernennungsrecht (Präsentationsrecht) dann, wenn eine Schulgemeinde in die letzten abgelaufenen 5 Jahre durch 3 Jahre eine Beihilfe zur Lehrerdotation aus Landesmitteln bezogen hat, von der Schulgemeindevertretung in Gemeinschaft mit dem schlesischen Landesausschusse ausgeübt. — Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle erscheint daher bei Ausübung des Ernennungs-, respective Präsentationsrechtes der Landesausschuß mit der Schulgemeindevertretung als gleichberechtigt und ist der Landesausschuß nicht etwa auf ein bloßes Aufsichts- oder Einspruchsrecht für den Fall eingeschränkt, daß der Ernennungsvorschlag der Schulgemeinde den gesetzlichen Vorschriften widerstreiten würde. — Daß gegenüber den Schulbehörden die Ernennung, bzw. Präsentation des Lehrers erst dann perfect erscheint, wenn die Präsentation der Schulgemeinde die Zustimmung des Landesausschusses erlangt hat, ist überdies im § 8 des vorcit. Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen.

Die Gemeinde Hrabin bestreitet nun nicht, daß sie in den letzten abgelaufenen 5 Jahren durch 3 Jahre hindurch zur Lehrerdotation aus Landesmitteln eine Beihilfe bezogen hat, weshalb nach Maßgabe der vorcit. gesetzlichen Bestimmungen die Gemeinde das Präsentationsrecht eben auch nicht für sich allein, sondern nur in Gemeinschaft mit dem Landesausschusse auszuüben in der Lage ist und die von ihr vorgenommene Präsentation eben nur im Falle der Zustimmung des Landesausschusses als rechtswirksam angesehen werden kann.

Da nun mangels der Zustimmung des Landesausschusses zu der Präsentation der Gemeinde eine solche Präsentation nicht vorlag, welche die Ausübung des Bestätigungsrechtes der Schulbehörde ermöglicht haben würde, so erscheint die erfolgte Zurückweisung des Besetzungsvorschlages durchaus gesetzlich begründet.

Die Beschwerde wendet sich auch dagegen, daß mit der angefochtenen Entscheidung die Gemeinde vermeintlich verpflichtet wurde, bei Erstattung des neuerlichen Besetzungsvorschlages den Bewerber Anton Kožaný nicht zu berücksichtigen. Allein dieser Beschwerdepunkt stützt sich lediglich auf eine irrige Auffassung der Min.-Entscheidung, bzw. der Intimation dieser Entscheidung, da das k. k. Ministerium die von der Gemeinde behauptete Verfügung nicht getroffen hat.

Allerdings wurde die Gemeinde mit dem Erlasse des Landesschulrathes vom 3. October 1891, Z. 2904, von der Entscheidung des Mini-

steriums mit dem Beisatze verständigt, daß die Gemeinde binnen 14 Tagen eine andere Ernennung selbst vorzunehmen habe, widrigenfalls der Landesschulrath die Ernennung selbst vollziehen würde; allein davon ganz abgesehen, daß dieser Beisatz nicht eine Verfügung des k. k. Ministeriums, sondern eine solche des Landesschulrathes ist und daß eben darum im Sinne des § 5 des Ges. vom 22. October 1875 eine Anfechtung dieses Beisatzes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht platzgreifen kann, unterscheidet sich auch dieser Beisatz von der seitens der Gemeinde behaupteten Verfügung schon seinem Wortlaute nach, da nach diesem von der Gemeinde nur die Vollziehung einer neuen Präsentation gefordert erscheint.

Nr. 6626.

Ausübung des Jagdrechtes auf dem seinem Umfange nach zur Eigenjagd berechtigten Grundcomplexe, welches im Miteigenthume mehrerer selbstständiger Gemeinden sich befindet.

Erkenntniß vom 20. Mai 1892, Z. 1655.

Standesgemeinde Montafon ca. Ackerbau-Min. (M.-R.-S. Graf Beust); mitbeth. Anton Gaßner (Adv. Dr. Exle); E. vom 19. Mai 1891, Z. 7818, puncto Eigenjagdrecht.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Ansuchen des Standesamtes Montafon um Anerkennung des Eigenjagdrechtes an dem ihm gehörigen, in der Gemeinde St. Anton gelegenen Waldgrundcomplexe Nr. 367 bis 371 im Ausmaße von 276, recte 374 Joch 1566 Quadratklafter wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil nach § 1 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, bestimmt ist, daß das Jagdrecht auf dem den Gemeinden nach § 6 des A. h. Patentes vom 7. März 1849 zugewiesenen und auf dem den Gemeinden eigenthümlichen Grundbesitze nur im Wege der von der politischen Bezirksbehörde, u. zw. nach § 7 des kais. Patentes ungetheilt vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden darf, die selbstständige Ausübung der Jagd durch die einzelne Gemeinde oder durch den von den einzelnen Gemeindevertretungen bestellten Ausschuß auf dem den Gemeinden gehörenden, wenn auch seinem Umfange nach zur Eigenjagd berechtigten Grundcomplexe nicht gestattet und ebensowenig das Jagdrecht besonders verpachtet werden darf.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, ist die Standesgemeinde Montafon eine auf Grund des § 86 der Gem.-Ordn. vom 22. April 1864 zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung constituirte Vereinigung der Gemeinden des Bezirkes Montafon, welcher insbesondere auch die Verwaltung der den Gemeinden gemeinschaftlich gehörigen Besitzungen zusteht.

Der Complex, für welchen das Eigenjagdrecht in Anspruch genommen wurde, ist zwar in der Gemeinde St. Anton gelegen, er ist aber laut Vertrages vom 7. October 1832 nicht Eigenthum der Gemeinde St. Anton, sondern der zum Standesamte Montafon gehörigen Gemeinden Schruns, Tschagguns, Bartholomäberg, Silberthal, St. Gallenkirch, Gaschurn, Vandans und St. Anton.

Nun ist allerdings durch den § 1 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, der § 5 und 7 des Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, dahin geändert worden, daß bezüglich der Ausübung des Jagdrechtes der den Gemeinden zugewiesene und der denselben eigenthümliche Grundbesitz einander gleichgestellt wurden, so daß beide Kategorien von Grundstücken ungetheilt verpachtet werden müssen. Allein es ist nicht zu verkennen, daß § 1 der cit. Min.-Verordnung nach seinem Wortlaute und nach seiner Berufung des § 6 des Jagdpatentes vom Jahre 1849 doch nur jene Fälle trifft, in welchen es sich um solche Gemeindegrundstücke handelt, welche eben der Gemeinde, die im Sinne des § 6 das Gemeindejagdgebiet zu bilden hat, eigenthümlich gehören.

Allein der heute zur Entscheidung stehende Fall ist dadurch unterschieden, daß der Grundcomplex, für welchen das Eigenjagdrecht begehrt wurde, der Ortsgemeinde St. Anton, deren Gemeindegebiete er zugezogen wurde, nicht gehört, daß vielmehr dieser Complex im Miteigenthum von acht selbstständigen Gemeinden sich befindet. — Diesem Complexe gegenüber kann also im Sinne des § 1 der cit. Min.-Verordnung nicht behauptet werden, daß er der Gemeinde St. Anton eigenthümlich ist. Es kann auch nicht behauptet werden, daß dieser Complex im Sinne der Gemeindeordnung als ein Gemeindeeigenthum gegenüber der Ortsgemeinde St. Anton in Betracht kommt, dessen Einkünfte für die Bedürfnisse der Gemeinde St. Anton zur Verwendung gelangen. — Es bilden vielmehr die acht vorgenannten Ortsgemeinden ein selbstständiges, von jeder einzelnen Gemeinde unterschiedenes Rechtssubject, welches sein Vertretungs- und Verwaltungsorgan in dem Standesamte Montafon gefunden hat.

Da nun nach § 5 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplexe gestattet ist, als Besitzer des fraglichen Grundcomplexes — wie oben erörtert — aber in gar keiner Richtung die Gemeinde St. Anton, sondern nur die Vereinigung der genannten acht Gemeinden, bezw. das Standesamt Montafon angesehen werden kann, und da eben darum für die Zuweisung des Grundcomplexes zum Gemeindejagdgebiete St. Anton die Voraussetzungen des § 6 des kais. Patentes vom 7. März 1849 und des § 1 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852 nicht zutreffen, so war der vom Standesamte erhobene Anspruch auf Zuerkennung des Eigenjagdrechtes gesetzlich begründet und es mußte daher die Zurückweisung dieses Anspruches als der Bestimmung des § 5 des cit. kais. Patentes widerstreitend, nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Auf den Beschwerdepunkt, betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes für die Activirung des Eigenjagdgebietes des Standesamtes Montafon, hatte der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875 nicht einzugehen, weil über diese Frage eine Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. nicht vorliegt, diese Frage also zunächst noch der Austragung im administrativen Instanzenzuge bedarf.

Nr. 6627.

Umfang der Verpflichtung eines Elektricitätswerkes bei Herstellung seiner Wasserzuleitungs-Anlagen in Bezug auf die Wasserbezugs- und Benützungsrechte Dritter.

Erkenntniß vom 20. Mai 1892, Z. 1656.

Innsbrucker Elektricitätswerk (Adv. Dr. Wolf-Eppinger) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Graf Beust); E. vom 14. April 1891, Z. 19413/90, puncto Anlage der Arzler Wasserleitung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Innsbrucker Elektricitätswerke die Verpflichtung auferlegt, die neu herzustellende Arzler Wasserleitung von der künftigen Fassungsstelle oberhalb des Wehres bis zu einem 40 M. oberhalb der Kreuzung mit der alten Arzler Wasserleitung gelegenen Punkte, auf Kosten des Elektricitätswerkes herzustellen. Die Beschwerde der Besitzer dieses Elektricitätswerkes bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zunächst darum, weil die Neuherstellung nicht erforderlich sei, da durch die vom Elektricitätswerke seinerzeit hergestellte Wasserzuleitung für Arzl für die Wasserbedürfnisse dieses Ortes ausreichend gesorgt sei, ein Umstand, der in dem abgeführten Verfahren unter Beweis gestellt wurde, allein in den administrativen Entscheidungen eine Berücksichtigung nicht gefunden habe, weil weiter aus der Concessionsurkunde eine solche Verpflichtung für das Elektricitätswerk nicht abgeleitet werden könne, da die Gemeinde Arzl seinerzeit der für das Elektricitätswerk hergestellten Wasserzuleitung, durch welche die Wasserleitung für Arzl unterbrochen wurde, zugestimmt hat und das Elektricitätswerk nach den Concessionsbestimmungen nur verpflichtet war, aus seiner Zuleitung in die Arzler Wasserleitung dann Wasser abzugeben, wenn der Mühlauerbach nicht genügend Wasser führe und aus diesem Grunde die vorbestandene Fassung des Wassers unterhalb des Wehres für die Arzler Wasserleitung nicht functioniren könne.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Die bei der ö. m. Verhandlung bestrittene Competenz der Verwaltungsbehörden zu der getroffenen Verfügung erachtete der V. G. Hof darum für gegeben, weil es sich in der Sache um die Frage handelt, ob die vom Elektricitätswerk für den Wasserbezug der Gemeinde Arzl hergestellten Anlagen den Concessionsbestimmungen entsprechen oder nicht, und welche Rechtsfolgen die Bejahung oder Verneinung dieser Fragen nach Wasserrecht (§ 75) zur Folge haben solle, wobei der äußere Anlaß für die Entscheidung über die zwischen dem Elektricitätswerke und der Gemeinde Arzl streitigen Fragen nebensächlich ist.

In der Sache selbst hat der Gerichtshof den folgenden Erwägungen Raum gegeben: Aus den Bestimmungen der §§ 20 und 42 des Wasserr.-Ges. ergibt sich zweifellos, daß das Innsbrucker Elektricitätswerk seine Wasserleitung so herzustellen verpflichtet war, daß dieselbe den bereits bestehenden Wasserbezugsrechten der Gemeinde Arzl aus dem Mühlauerbache unnachtheilig sei. Da durch die Anlage der Wasserzuleitung für das Elektricitätswerk die bestandene Arzler Wasserleitung unterbrochen wurde, so ist es gewiß, daß das Innsbrucker Elektricitätswerk kraft der cit. Bestimmungen

gehalten war, Vorkehrungen für die dauernde Functionirung der Arzler Wasserleitung zu treffen.

Von dieser gesetzlichen Verpflichtung ist das Elektricitätswerk durch die Concessionsurkunde vom 20. August 1888 nicht befreit worden; im Gegentheile wurde diese gesetzliche Verpflichtung als Concessionsbedingung für die Herstellung der Wasserzuleitung zum Elektricitätswerke dadurch aufgestellt, daß die Ausführung der Anlagen für das Elektricitätswerk in einer Weise gefordert wurde, daß hierdurch die bestehenden Wasserbenützungsrechte der Gemeinden und Interessenten in Mühlau, Arzl und Rum in keiner Weise alterirt werden, wobei insbesondere die bezüglichen, im Commissionsprotokolle vom 4. Mai 1888 seitens der Gemeinden und Wasserbezugsberechtigten gestellten Bedingungen von der Firma und deren Rechtsnachfolgern zu beachten sind.

In dem in der Concessionsurkunde berufenen Protokolle vom 4. Mai 1888 wurde bezüglich der Arzler Wasserleitung von den Consenswerbern hervorgehoben, daß letztere nicht benachtheiligt wird, weil aus der projectirten Druckleitung ein Ausfluß hergestellt wird, durch welchen in die Arzler Wasserleitung dasselbe Wasserquantum eingeleitet wird, welches bisher durch diese Wasserleitung der Gemeinde Arzl zugeführt wurde.

Die Vertretung der Gemeinde Arzl hat zu der Ausführung des Projectes des Elektricitätswerkes nur mit dem Vorbehalte zugestimmt, daß durch diese Erklärung die Wasserbezugs- und Benützungsrechte der Gemeinde an dem Mühlauerbache in keiner Weise beeinträchtigt werden sollen. Hieraus folgt, daß die Consentirung der Wasserzuleitungs-Anlagen des Elektricitätswerkes in Ausführung der citirten Gesetzesbestimmungen allerdings an die Bedingung geknüpft war, daß die Wasserzuleitung des Elektricitätswerkes eine Einrichtung erhalte, welche die dauernde und constante Wasserversorgung der Gemeinde Arzl gewährleiste.

Wie aus den vom V. G. Hofe nachträglich requirirten Acten und Aufklärungen sich ergibt, haben die Besitzer des Elektricitätswerkes die Wasserzuleitung und insbesondere die für die Zwecke der Gemeinde Arzl nothwendigen Einrichtnngen ohne Detailprojecte ausgeführt. Allein aus diesem dem Gesetze nicht entsprechenden Vorgange kann selbstverständlich eine Berechtigung des Elektricitätswerkes für den Bestand der Wasserzuleitung und der für die Gemeinde Arzl bestimmten Einrichtungen, sowie sie factisch ausgeführt worden waren, dann nicht abgeleitet werden, sobald es sich zeigt, daß diese Einrichtungen dem Gesetze und dem Consense darum widerstreiten, weil sie die dauernde und constante Wasserversorgung der Gemeinde Arzl nicht sicherstellen. — Es ist vielmehr nach den Bestimmungen der §§ 20 und 42 Wasserr.-Ges. das Elektricitätswerk verpflichtet, jene Anlagen herzustellen, welche die bestandenen und in dem Consense auch gewahrten Rechte der Gemeinde Arzl zu sichern und zu wahren geeignet sind. Diese Verpflichtung trifft im Sinne des § 72 Wasserr.-Ges. das Elektricitätswerk umsomehr, als bei der Collaudirung der Wasserzuleitung laut Protokolles vom 15. October 1889 ausdrücklich constatirt wurde, daß die zum Zwecke der Versorgung der Gemeinde Arzl angebrachte Zweigeinleitung vom Projecte abweichend hergestellt worden ist und als die Aenderung dieses Zustandes in dem erwähnten Protokolle ausdrücklich vorbehalten wurde.

Nun wurde bei der commissionellen Verhandlung vom 23. November 1889 constatirt, daß in Folge der für die Wasserzuleitung für das Elektricitätswerk hergestellten Anlagen und nach Maßgabe des Betriebes dieser Wasserleitung der Wasserbezug der Gemeinde Arzl dermalen nicht gesichert erscheint, und daß zur Sicherung dieses Wasserbezuges die directe Ausleitung des Wassers oberhalb des Wehres des Elektricitätswerkes nothwendig ist.

An der Richtigkeit der Constatirungen des Experten zu zweifeln, hatte der V. G. Hof umsoweniger einen Anlaß, als ja das Elektricitätswerk selbst in seinen Verhandlungen mit dem Magistrate Innsbruck diese Art der Wasserversorgung für Arzl als die entsprechende bezeichnete und darauf hinwies, daß unter Umständen nach den derzeitigen Leitungsvorrichtungen die Gemeinde Arzl nicht continuirlich Wasser erhalten würde. — Es ist also durch die gepflogenen Erhebungen dargethan, daß die derzeitigen Einrichtungen der Wasserzuleitung des Elektricitätswerkes, die Sicherheit des Wasserbezuges der Gemeinde Arzl nicht gewährleisten und daß daher die in der angefochtenen Entscheidung in Aussicht genommene und dem Elektricitätswerke auferlegte Herstellung einer neuen Einleitung zur Klaglosstellung der Gemeinde Arzl nothwendig ist. Da aber — wie bereits erwähnt — die bestandene Wasserleitung der Gemeinde Arzl nur durch die Anlagen des Elektricitätswerkes eine Beeinträchtigung erfahren hat und da diese Beeinträchtigung der Gemeinde Arzl durch die Wasserleitungs-Anlagen des Elektricitätswerkes nach den Concessionsbedingungen des letzteren nicht stattehaben durfte, so ist im Sinne der Bestimmungen der §§ 20, 42 und 72 Wasserr.-Ges. die Herstellung dieser Anlagen mit Recht dem Elektricitätswerke auferlegt worden.

Nr. 6628.

Voraussetzung für die Einbringung eines Grundsteuerrückstandes von nur einem Mitbesitzer.

Erkenntniß vom 24. Mai 1892, Z. 1708.

Johann Skerjanc ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Kuntz); E. vom 8. Juni 1891, Z. 19110, puncto Mobiliarexecution zur Einbringung eines Grundsteuerrückstandes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Johann Skerjanc führt dagegen Beschwerde, daß von ihm durch Mobilarexecution auf das eigene Vermögen eine Grundsteuer eingefordert wird, welche dem Hübler-Consortium Skabanščina vorgeschrieben ist.

Der V. G. Hof vermochte der Beschwerde nicht stattzugeben. — Nach § 53 des Ges. vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, haftet bis zu der in Folge der Evidenzhaltungs-Durchführungen bewirkten Steuerumschreibung der im Grundsteuercataster eingetragene Besitzer persönlich für die Entrichtung der Grundsteuer. — Es versteht sich von selbst, daß dieser Besitzer sowohl eine einzelne physische oder juristische Person, als eine Mehrheit von physischen oder juristischen Personen sein kann, in welch' letzterem Falle nach § 1 cit. Ges. die Mitbesitzer in Bezug auf das Steuerobject nur als ein Steuerträger erscheinen und die Steueranforderung nur an Einen der-

selben zu richten ist. — Im vorliegenden Falle erscheint im Grundsteuer-Cataster als Besitzer eingetragen das Consortium »Skadanšcina Consorzio« und es handelt sich um die Frage, ob dasselbe als eine juristische Person oder als eine Gemeinschaft anzusehen ist, ob also hier ein Alleinbesitz oder ein Mitbesitz platzgreift.

Der Gerichtshof hat nach Einsicht in die Acten diese Frage in dem Sinne entschieden, in welchem sie die Finanzverwaltung aufgefaßt hat. — Aus dem Grundsteuer-Cataster kann mit Bestimmtheit nicht beurtheilt werden, ob das dortselbst als Besitzer aufscheinende Consortium nach seiner rechtlichen Natur eine juristische Person oder aber eine Gemeinschaft des Eigenthums darstellt. Dagegen war aus der Eintragung im Grundbuche in bestimmter Weise zu entnehmen, daß in Ansehung dieses Consortiums ein Mitbesitz vorliege. — Denn im Grundbuche ist ausdrücklich die nach dem Cataster offen gebliebene Frage über die juristische Natur des fraglichen Consortiums genau dahin definirt, daß es sich um eine Gemeinschaft handelt; es erscheint nämlich dortselbst das Eigenthumsrecht aus dem Titel »Urbesitz« für das Consortium der »Hübler« berechtigte und bestiftete Insassen der Gemeinde Markovšina, Fraction Skadanšcina zu den unten angesetzten aliquoten Antheilen (siehe Verzeichniß der Miteigenthümer)« einverleibt; es folgt dann das Verzeichniß der Miteigenthümer und sodann die namentliche Anführung der aliquoten Antheile, zu welchen dieselben als Miteigenthümer erscheinen. Da nun bei dem Bestande aliquoter Antheile von einer juristischen Person keine Rede sein kann, und da bei dem Umstande, als der Grundsteuer-Cataster für die Beantwortung der entscheidenden Frage einen Aufschluß zu geben nicht vermochte, es nicht unzulässig erschien, diese Frage nach Maßgabe der bestimmten aus dem Grundbuche sich ergebenden Daten zu beantworten, so konnte der V. G. Hof in der diesen Daten entsprechenden Annahme, daß im gegebenen Falle nur eine Gemeinschaft des Eigenthums vorliege und daher der § 1 des obcit. Ges. hier zur Anwendung zu gelangen habe — eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nr. 6629.

Die Nichteinvernahme der vom Steuerpflichtigen im Laufe des Einkommensteuerverfahrens nominirten Sachverständigen involvirt einen wesentlichen Mangel im Verfahren.

Erkenntniß vom 24. Mai 1892, Z. 1701.

Rudolf Plachky (Adv. Dr. Obermayer) ca. steierm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 9. August 1891, Z. 11987, puncto Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1890.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer erhebt gegen die ihm pro 1890 bemessene und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Einkommensteuer die Einwendung, daß sein Reineinkommen, insbesondere aus dem Jahre 1889, nicht in gesetzmäßiger Weise und namentlich mit Außerachtlassung der Vorschrift des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, erhoben worden sei.

Aus den administrativen Verhandlungsacten ergibt sich, daß ein Vorhalt des Gutachtens der Vertrauensmänner an den Beschwerdeführer in der I. administrativen Instanz nicht stattgefunden hat, und daher über den Recurs des Beschwerdeführers die Sache zu einer Ergänzung des Verfahrens gelangte, im Zuge welcher die Aeußerung der Sachverständigen dem Beschwerdeführer anläßlich der Protokollarverhandluug vom 27. October 1890 zur Kenntniß gebracht worden ist. Damit war die Angelegenheit in das Stadium des Verfahrens zurück versetzt und in diesem Stadium hat der Beschwerdeführer ausdrücklich und unbedingt das Begehren gestellt, das Bezirksgericht Neumarkt, die Notariatskammer in Leoben, sowie die mit Namen bezeichneten Notare vom Murau und Judenburg, bezüglich welcher er ausdrücklich erklärte, »welche ich als Sachverständige bezeichne« — über das wahrscheinliche Einkommen des Jahres 1889 einzuvernehmen. In diesem Stadium hatte Beschwerdeführer zweifellos das Recht zu verlangen, daß die von ihm bezeichneten Personen als Sachverständige einvernommen werden und es kann aus dem Inhalte dieses Protokollaranbringens des Beschwerdeführers nur abgeleitet werden, daß derselbe die von ihm bezeichneten Notare als diejenigen Sachverständigen bezeichnet wissen wollte, welche einvernommen werden müssen. Darin nun, daß diese so bezeichneten Personen seitens der Finanzverwaltung als Sachverständige nicht einvernommen wurden, liegt ein Mangel des Verfahrens.

Diese Personen waren umsomehr einzuvernehmen, als die Aeußerung der beiden einvernommenen Autoritäten kein genügendes Substrat für die Verhandlung bot, indem das Bezirksgericht Neumarkt die Abgabe eines Gutachtens vollständig verweigerte und auch die Notariatskammer Leoben eigentlich eine bestimmte Aeußerung nicht erstattete, sondern lediglich mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl den Schluß zog, daß das Einkommen des Beschwerdeführers 1000 fl. nicht übersteige.

Endlich steht das Begehren des Beschwerdeführers um Einvernahme der namhaft gemachten Sachverständigen in keinem Zusammenhange mit dessen ausdrücklichen Anbieten, seine Geschäftsbücher vorlegen zu wollen, da das Recht zur Bezeichnung von Sachverständigen, deren Vernehmung die Behörde eintreten zu lassen hat, nach Punkt 7 des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, ein selbstständiges und unbedingtes ist und hier diese Einvernehmung zum Zwecke der Erhebung des wahrscheinlichen Einkommens für das Jahr 1889 auch unbedingt verlangt worden ist.

Nr. 6630.

Zum Begriffe „Geschäftsvermittlung" im Sinne des Erwerbsteuer-Patentes.*)

Erkenntniß vom 24. Mai 1892, Z. 1417.

Simon Lang ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 18. November 1891, Z. 69046, puncto Erwerbsteuer von einer Weinagentur.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4667 (Bd. XIII, J. 1889).

Entscheidungsgründe. Durch die gepflogenen Erhebungen ist nachgewiesen und auch vom Beschwerdeführer nicht widersprochen, daß letzterer in den Jahren 1889 und 1890 als Reisender der Weinhandlungsfirma »Brüder Tauber« in Karolinenthal für diese Firma Handelsgeschäfte bei auswärtigen Kunden vermittelt und für diese seine Thätigkeit von der Firma eine 5perc. Provision bezogen hat, welche im Jahre 1889, 1813 fl. 87 kr. und im I. Semester 1890, 1084 fl. 73 kr. betrug und aus welcher er auch seine Reisespesen zu bestreiten hatte. Ein Dienstvertrag hat zwischen dem Beschwerdeführer und der Firma nicht bestanden. Vom 1. Jänner 1891 angefangen war Lang bei der genannten Firma gegen einen fixen Gehalt jährlicher 1200 fl., aus welchen er auch die kleineren Reisekosten (circa 400 fl.) zu bestreiten hatte, als Reisender bedienstet.

Der Beschwerdeführer macht zur Begründung seiner Beschwerde geltend, daß er in den Jahren 1889 und 1890, für welche seine Erwerbsteuerpflicht mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten wurde, nicht als selbstständiger Gewerbetreibender und auch nicht als Handelsagent im Sinne des Gesetzes, sondern nur als Geschäftsgehilfe anzusehen sei und daß es für die Beurtheilung seiner Eigenschaft gleichgiltig erscheine, in welcher Form er von der durch ihn vertretenen Firma entlohnt würde.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nach § 1, IV des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 sind im Allgemeinen und der Regel nach Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben und nach lit. b insbesondere Beschäftigungen, die in Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen bestehen, insoferne sie nicht Gegenstand besonderer Gewerbsberechtigungen sind, in welchem Falle sie bereits unter der III. Abtheilung begriffen erscheinen, erwerbsteuerpflichtig erklärt.

Es ist nun zweifellos, daß das Geschäft des Beschwerdeführers in der in Rede stehenden Periode in der Vermittlung von Handelsgeschäften zwischen auswärtigen Kunden und der Firma »Brüder Tauber« im Auftrage und in Vertretung der letzteren innerhalb eines gewissen Umfanges bestanden hat und daß diese Vermittlung für den Beschwerdeführer sich als eine gewinnbringende Beschäftigung darstellt, welche nach dem Wortlaute des cit. § 1, IV des Erwerbsteuer-Patentes erwerbsteuerpflichtig erklärt wird, und auf welche die im § 2 b dieses Patentes enthaltene Ausnahme keine Anwendung finden kann, weil der Beschwerdeführer nicht gegen einen nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken bestimmten Lohn, sondern gegen eine nach Maßgabe seiner Thätigkeit veränderliche Provision gearbeitet hat.

Da nun nach dem Erwerbsteuer-Patente die in Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen bestehenden Beschäftigungsarten ohne weitere Einschränkung als erwerbsteuerpflichtig erklärt werden, und die Dienstleistung des Beschwerdeführers insbesondere mit Rücksicht auf die Art ihrer Entlohnung als eine der vorgedachten Beschäftigungen, bezw. für den Beschwerdeführer als ein selbstständiger Erwerbszweig erscheint, war es auch nicht weiter maßgebend, daß sich diese Beschäftigung nur auf die Geschäftsvermittlung zwischen einer einzigen Firma und deren auswärtigen Kunden erstreckte.

Der weitere Einwurf, daß durch die Besteuerung des Beschwerdeführers eine Doppelbesteuerung der Firma »Brüder Tauber«, bei deren

Besteuerung auf die Zahl ihrer Bediensteten ohnedies Rücksicht genommen wurde, erfolgen würde, mußte gleichfalls als unbegründet erkannt werden, weil der Beschwerdeführer und die Firma zwei verschiedene Steuersubjecte sind, und die Einbeziehung des Beschwerdeführers in die Steuerpflicht auf die der Firma vorzuschreibende Steuer keinen Einfluß ausübt, weil ferner selbst im Falle des Bestandes einer solchen Doppelbesteuerung der Firma, die Steuerpflicht des Beschwerdeführers noch immer außer Frage stünde.

Nr. 6631.

Erwerbsteuererhöhung und Verfahren.

Erkenntniß vom 24. Mai 1892, Z. 1788.

Franz Glück, Karl Heitzenberger und Karl Jebek, ca. n.-ö. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 1. November 1891, ZZ. 51425, 51423 und 51422, puncto Erwerbsteuererhöhungen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 6632.

Angesichts einer cassatorischen Entscheidung des V. G. Hofes obliegt der Administrativbehörde die Ausführung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses, es steht ihr aber nicht mehr zu, in eine abermalige Prüfung der Grundlagen des Streitfalles sich einzulassen.

Erkenntniß vom 25. Mai 1892, Z. 1724.

Stadtgemeinde Brody (Adv. Dr. Kornfeld) ca. Min. des Innern (S.-R. Bar. Mosch); E. vom 10. Juni 1891, Z. 4935, puncto Auferlegung eines Transportkostenersatzes an die französische Regierung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 9. Jänner 1890, Z. 24218, dem gegen die Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 25. April 1889, Z. 16394, eingebrachten Recurse der Stadtgemeinde Brody wegen Verpflichtung zum Ersatze der Kinder der geisteskranken Ettel Lea Weitzmann, gebornen Marer, in den französischen Irrenanstalten zu St. Anne Vaucluse und Bailleul erlaufenen Verpflegskosten per 939 Frcs. 27 Cent., sowie der Transportkosten per 584 Frcs. 6 Cent. für die Ueberstellung der genannten Geisteskranken von Bailleul zur österreichischen Grenzstation Bregenz keine Folge gegeben und haben sowohl die k. k. galiz. Statthalterei als auch das k. k. Min. des Innern ihre bezüglichen Entscheidungen lediglich auf die Bestimmungen des Heimatgesetzes und auf die zwischen Oesterreich und Frankreich hinsichtlich der in Heilanstalten behandelten mittellosen Geisteskranken bestehende Reciprocität gestützt.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2502 (Bd. X, J. 1885).

Das über die dagegen erhobene Beschwerde der Stadtgemeinde Brody geschöpfte Erkenntniß des V. G. Hofes vom 21. Jänner 1891, Z. 279, *) hat zum Gegenstande die Frage der Verpflichtung der Stadtgemeinde Brody zum Ersatze sowohl der Verpflegs- als auch der Transportkosten und hat dieses Erkenntniß durch die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung im Ganzen, der Rechtsanschauung Ausdruck gegeben, daß eine Verpflichtung der Stadtgemeinde Brody zum Ersatze weder der Verpflegs-, noch auch der Transportkosten besteht, indem diese Rechtsanschauung ausdrücklich damit motivirt wurde, daß nach den Grundsätzen der Reciprocität außer Zweifel steht, daß die österreichische Regierung nicht mehr als **nur** die den französischen Spitälern erwachsenen Kosten für die **Verpflegung** von Irrsinnigen zu ersetzen verpflichtet erscheint.

In Folge dieser cassatorischen Entscheidung des V. G. Hofes oblag der Administrativbehörde die Ausführung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses, es stand ihr aber nicht mehr zu, in eine abermalige Prüfung der Grundlagen des Streitfalles sich einzulassen, wie dies dadurch geschehen ist, daß eine seitens der Stadtgemeinde Brody abgegebene und weder in der Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. Jänner 1890, Z. 24218, noch auch im nachgefolgten verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Sprache gebrachte Erklärung, enthaltend die ausdrückliche Zusicheruug des Ersatzes der Transportkosten der Ettel Lea Weitzmann an die französische Regierung, als ein neuer Grund zur Verpflichtung der Stadtgemeinde Brody zum Transportkostenersatze angenommen wird.

Dieser Vorgang entspricht nicht dem Begriffe einer entschiedenen Sache, wie eine solche hier nach dem Vorausgelassenen zweifellos vorliegt. — Der V. G. Hof mußte sonach der Einwendung der entschiedenen Sache stattgeben.

Nr. 6633.

Der galizischen Gemeindewahlordnung gemäß, darf die Führung der Stimm- und Gegenlisten nur durch Mitglieder der Wahlcommission erfolgen.

Erkenntniß vom 25. Mai 1892, Z. 1725.

Kasimir Gadzinski und Gen. (Adv. Dr. Kornfeld) ca. Statthalterei in Lemberg (S.-R. Bar. Mosch); E. vom 25. Mai 1891, Z. 35394, puncto Gemeinderathswahlen in Grodek.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von der Erwägung ausgegangen, daß im gegebenen Falle gegen die Bestimmung des § 25 Gem.-W.-Ordn. verstoßen wurde. — Nach dieser gesetzlichen Bestimmung hat behufs Zählung der schriftlich abgegebenen Stimmen ein Mitglied der Commission die auf den Stimmzetteln verzeichneten Namen zu verlesen, ein zweites Mitglied dagegen hat den zum erstenmal genannten Namen einzutragen und bei jeder folgenden Nennung desselben Namens, die fortlaufenden Zahlen 2, 3 u. s. w. beizusetzen.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5689 (Bd. XV, J. 1891).

Die auf den Stimmzetteln verzeichneten Namen hat im gegebenen Falle allerdings ein Mitglied der Wahlcommission verlesen, dagegen haben die Eintragung der verlesenen Namen nicht ein Mitglied der Commission, sondern Magistratsbeamte vorgenommen. Dies ist durch die Acten und durch den Bericht des politischen Wahlcommissärs constatirt.

Nachdem durch die kategorische Bestimmung des Gesetzes — wie dies aus der Zusammenstellung der §§ 24 und 25 Gem.-W.-Ordn. klar hervorgeht — die Schriftführung durch jemand Anderen als durch ein Mitglied der Wahlcommission ausgeschlossen ist und es auch nicht zu ermessen ist, ob und welche Folgen ein solcher gegen das Gesetz beliebter Vorgang auf das Wahlergebniß hatte, nachdem das Gesetz diese Stimmzählung nicht lediglich unter die Controle der Wahlcommission, sondern direct in die Hand derselben gelegt, so konnte der V. G. Hof über diesen Beschwerdepunkt nicht hinausgehen und mußte daher schon deshalb die angefochtene Entscheidung aufheben, ohne in die Erörterung der weiteren in der Verhandlung besprochenen Beschwerdepunkte einzugehen.

Nr. 6634.

Bei freien Gewerben kann die Verlegung des Betriebes an einen anderen Standort nur innerhalb derselben Gemeinde erfolgen.

Erkenntniß vom 25. Mai 1892, Z. 1726.

Simon Arja Borgenicht ca. Min. des Innern (S.-R. Bar. Mosch); E. vom 26. Mai 1891, Z. 4402, puncto Ablehnung der Anzeige über die Verlegung des vom Beschwerdeführer betriebenen Handels mit versüßten geistigen Getränken nach Bachowice.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. des Innern hat in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen die Anzeige des Simon Arja Borgenicht von der Verlegung des von ihm in Spytkowice betriebenen Handels mit versüßten geistigen Getränken, in handelsüblich verschlossenen maßhältigen Flaschen, nach der Gemeinde Bachowice und von der Bestellung des Bernhard Bronner zum Stellvertreter in Bachowice abgelehnt, weil nach § 39, Alinea 1 Gew.-Ges.-Nov. bei einem freien Gewerbe, um welches es sich vorliegend handelt, die Verlegung des Betriebes an einen andern Standort nur innerhalb derselben Gemeinde erfolgen kann. — Hiebei wurde dem Genannten bedeutet, daß es ihm unbenommen bleibt, in Absicht auf den Antritt des erwähnten freien Gewerbes in Bachowice, die vorschriftsmäßige Anmeldung zu erstatten, bezw. um die Ausfertigung des Gewerbescheines anzusuchen, worüber die Bezirkshauptmannschaft instanzmäßig abzusprechen hätte.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde des Simon Arja Borgenicht gerichtet. In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung deshalb bestritten, weil es sich vorliegend bei seinem freien Gewerbe um die Verlegung des Verkaufslocales an einen anderen Standort innerhalb des Bezirkes derselben Gewerbsbehörde handelt und weil rücksichtlich einer derartigen Verlegung die bloße Anzeige an die Gewerbsbehörde genügt.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde als begründet nicht zu erkennen. — Der § 11 des Gew.-Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, stellt den Grundsatz auf, daß jeder zum selbstständigen Betriebe eines freien Gewerbes berechtigte Unternehmer verpflichtet ist, vor Antritt des Gewerbes der Behörde die Meldung zu machen. — Waltet gegen die Person, die Beschaffenheit und den Betriebsort ein im Gewerbegesetze gegründetes Hinderniß nicht ob, so fertigt die Behörde in Gemäßheit des § 13 cit. Ges. zur Legitimation des Bewerbers einen Gewerbeschein aus; im entgegengesetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes, den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes. Der Umstand, das in der letztcit. Gesetzesstelle, wie auch in dem vorangegangenen § 12 cit. Ges., des Standortes der Unternehmung Erwähnung geschieht und zwar in der Richtung, daß in der Meldung des Unternehmers auch der Standort anzugeben und seitens der Behörde auch zu prüfen ist, ob nicht gegen den Standort ein im Gewerbegesetze gegründetes Hinderniß obwalte, läßt die Rechtsanschauung gerechtfertigt erscheinen, daß grundsätzlich jede Aenderung des Standortes der Unternehmung im Sinne des Gewerbegesetzes als ein meldungspflichtiger Act erscheint.

Wenn der § 39 des cit. Gew.-Ges. bestimmt, daß diejenigen, welche freie oder handwerksmäßige Gewerbe betreiben, in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten halten und dieselben innerhalb der Gemeinde an einen anderen Standort verlegen können, so ist diese Bestimmung als eine Einschränkung jenes vorangestellten Grundsatzes, aber eben nur als eine Einschränkung für den Fall aufzufassen, wo die Verlegung des Standortes innerhalb derselben Gemeinde erfolgt, für welchen Fall jene Gesetzesstelle lediglich die Erstattung der Anzeige und nicht die förmliche Meldung der §§ 11 und 12 cit. Ges. anfordert. — Hieraus ergibt sich von selbst, daß, wenn — wie im vorliegenden Falle — das freie Gewerbe in einer anderen Gemeinde als in der, auf welche der Gewerbeschein lautete, betrieben werden will, die Partei sich nicht nach der Ausnahmsbestimmung des § 39, sondern nach der grundsätzlichen Bestimmung des § 11 Gew.-Ges. zu benehmen, d. h. vor Antritt des Gewerbes in dem neuen Standorte der anderen Gemeinde, dasselbe neu anzumelden, bezw. die Ausfolgung des Gewerbescheines anzusuchen hat.

Auf den in der Beschwerde berufenen § 43 des cit. Ges. kann sich die Beschwerde keineswegs stützen, weil es sich im gegebenen Falle nicht um die Uebersiedlung in den Bezirk einer anderen Gewerbsbehörde, vielmehr einzig und allein nur um die Verlegung einer festen Betriebsstätte, nämlich des Verkaufslocales an einen anderen Standort außerhalb der Gemeinde, auf welche der Gewerbeschein lautete, handelt und die hier aufgeworfene Rechtsfrage, ob in einem solchen Falle eine Anmeldung in Gemäßheit des § 11 Gew.-Ges. nothwendig war oder nicht, nicht aus einer Gesetzesstelle beantwortet werden kann, welche einen anderen Fall behandelt und daher weder im Zusammenhange mit dem § 39, noch auch im Gegensatze zu demselben zu Gunsten der Beschwerde interpretirt werden kann, zumal aus diesem § 43 keineswegs hervorgeht, daß bei Gewerben, bei denen es sich nicht um die Uebersiedlung in den Bezirk einer anderen Gewerbsbehörde handelt, auch keine Anmeldung in Gemäßheit des § 11 nothwendig erscheint.

Nr. 6635.

1. Competenzgrenzen der Gewerbs- und Baubehörden bei Consentirung gewerblicher Betriebsanlagen. — 2. Der § 34 der böhm. Bau-Ordn. bezieht sich nur auf Herstellungen, welche in der Baulinie zur Ausführung gelangen (Façaden). — 3. Ist das Bauansuchen aus Gründen der Bau-Ordn. an und für sich unzulässig, so kann die Abweisung des Baugesuches seitens der Baubehörden auch vor der Entscheidung der Gewerbsbehörde erfolgen.

Erkenntniß vom 27. Mai 1892, Z. 1736.

Adolf Egerer ca. Landesausschuß in Prag; E. vom 15. Juli 1891, Z. 28311, puncto die Errichtung eines Backofens.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Ansuchen des Adolf Egerer um die Bewilligung der Errichtung eines Backofens in seinem in der Inselgasse am Smichov gelegenen Hause abgewiesen, weil die Anlage sanitäre Uebelstände für die Nachbarschaft im Gefolge haben und weil die Herstellung der Betriebslocalitäten nach den localen Verhältnissen auch den Anforderungen des guten Geschmackes widersprechen würde.

Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung für gesetzwidrig, weil 1. im Sinne des § 25 Gew.-Ordn. die Beurtheilung der sanitären Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage außerhalb der Competenz der autonomen Behörden gelegen sei; weil 2. die Bestimmung des § 34 Bau-Ordn. wegen Berücksichtigung der Anforderungen des guten Geschmackes auf den concreten Fall unanwendbar sei, da es sich um eine Einrichtung im Innern des Hauses handle und die Baubehörden nach der Bestimmung des § 111, Abs. 8 Bau-Ordn. nur innerhalb der Stadt Prag die Ausführung gewerblicher Betriebsanlagen zu untersagen berechtigt sind; weil endlich 3. die Baubehörden nach § 34 Bau-Ordn. vor rechtskräftiger Entscheidung der Gewerbsbehörden in der Sache, mit der Abweisung des Gesuches vorzugehen nicht berechtigt gewesen sind.

Was nun zunächst den erstangeführten Beschwerdepunkt anbelangt, so mußte der V. G. Hof denselben für begründet erkennen. — Daß die Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen vom Standpunkte der Gewerbepolizei in die Competenz der Gewerbsbehörden fällt, kann im Hinblicke auf die Bestimmung des § 25 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, und auf die Bestimmung des § 34, Abs. 2 Bau-Ordn. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40 für Böhmen, nicht zweifelhaft sein.

Allerdings ist durch die Bestimmung des § 29, Abs. 2 Gew.-Ges.-Nov., wie durch die Bestimmungen des § 34, Abs. 2 und 3, sowie des § 111, Abs. 8 Bau-Ordn, ebenso gewiß, daß auch die Baubehörden zum Einschreiten bei der Errichtung gewerblicher Anlagen berufen erscheinen und daß auch ihnen die Consentirung einer solchen Anlage vorbehalten erscheint. — Da aber gewiß nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber die beiden Behörden zur Entscheidung einer und derselben Frage berufen wollte, so kann die coordinirte Competenz der Gewerbs- und der Baubehörden doch nur dahin verstanden werden, daß den Gewerbsbehörden die Beurtheilung und Entscheidung der gewerbstechnischen und gewerbepolizeilichen Fragen zusteht,

während die Baubehörden lediglich die baupolizeilichen Fragen zu lösen berufen sind, mit anderen Worten: Sache der Gewerbsbehörden ist es, die Zulässigkeit der gewerblichen Anlage als solcher zu prüfen, während die Baubehörden die bauliche Anlage als solche in den Kreis ihrer Entscheidung zu ziehen haben.

Die Rückwirkung einer gewerblichen Betriebsanlage auf die Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege ist aber ein Moment, welches dem Gebiete der Gewerbepolizei angehört, da ja gewerbstechnische Momente, die Betriebsart es ist, welche diese nachtheiligen Folgen im Gefolge haben kann. — Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage in dieser Richtung zu prüfen und darüber zu entscheiden, fällt daher ausschließlich in die Competenz der Gewerbebehörden, dergestalt, daß die Baubehörden, wenn die Gewerbsbehörden die Betriebsanlage in dieser Richtung als zulässig erkannt haben, nur mehr zu prüfen und darüber zu entscheiden haben, ob die bauliche Ausführung den Bestimmungen der Bauordnung entspricht, oder nicht.

Wenn daher der Landesausschuß in seiner Gegenschrift der Rechtsanschauung Ausdruck gab, daß die autonomen Baubehörden die gewerbliche Betriebsanlage vom Standpunkte der sanitären Bedürfnisse selbstständig zu prüfen haben und zur Entscheidung darüber berufen sind, so konnte der V. G. Hof dieser Rechtsanschauung nicht beipflichten.

Für die Competenz der Entscheidung der autonomen Baubehörden auch über diese Frage, kann nicht die Bestimmung des § 34, Abs. 3 Bau-Ordn., angerufen werden, weil ja diese Bestimmung eben dadurch, daß sie die in derselben erwähnten Beilagen als für die Gewerbsbehörde erforderlich bezeichnet, andeutet, daß die Beurtheilung der Rückwirkung jener gewerblichen Betriebseinrichtungen der Gewerbsbehörde zusteht, und die Mittheilung der Beschreibung und Zeichnungen der Betriebseinrichtungen an die Baubehörde ganz wohl daraus sich erklärt, daß diese letztere einer vollständigen Kenntniß der einzelnen Einrichtungen der Betriebsanlage bedarf, um die baulichen Fragen entsprechend beurtheilen zu können.

Desgleichen mußte der V. G. Hof den ad 2 erwähnten Beschwerdepunkt als gesetzlich begründet erkennen. Denn im concreten Falle handelte es nicht um eine Bauausführung, die als solche nach Außen hin zur besonderen Erscheinung gelangen sollte; es handelte sich vielmehr um die Adaptirung von Localitäten innerhalb des schon bestehenden Gebäudes für bestimmte Zwecke. Auf solche bauliche Vorkehrungen erscheint aber die Bestimmung des § 34, Abs. 1 Bau-Ordn., welche die Baubehörde berechtigt, die Bewilligung zur Ausführung eines Baues, welcher den Platz, die Straße oder Gasse offenbar verunzieren würde, zu verweigern, nicht anwendbar, da nach dem Wortlaute dieser Stelle diese Befugniß der Baubehörden nur auf Herstellungen, welche in der Baulinie zur Ausführung gelangen (Façaden), bezogen werden kann.

Aus der Bestimmung des § 111, Abs. 8 Bau-Ordn. konnten die Baubehörden in dem concreten Falle eine weitergehende Befugniß für sich schon darum nicht ableiten, weil diese Bestimmung nach ihrem Wortlaute nur für das Gebiet innerhalb der Stadt Prag Geltung hat, dieses Gebiet aber in den Einführungsbestimmungen und im § 1 Bau-Ordn. vom 10. April

1886 von den Gebieten der übrigen Orte, für welche diese Bau-Ordn. gilt, und so insbesondere auch von dem Gebiete der Stadt Smichov unterschieden wird.

Den dritten Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof dagegen nicht für begründet erkennen, weil der Wortlaut des § 34, Abs. 2, Bau-Ordn.: »und darf die Bewilligung zu einer Bauführung in keinem Falle früher ertheilt werden, bis nicht über die Zulässigkeit der Betriebsanlage überhaupt rechtsgiltig entschieden worden ist« — eine Abweisung des Baugesuches vor Entscheidung der Gewerbsbehörde, allerdings aber nur in solchen Fällen nicht ausschließt, wo das Bauansuchen aus Gründen der Bau-Ordn. sich als unzulässig darstellt und die Baubehördeu im concreten Falle allerdings, aber irriger Weise die Anwendung des § 34, Abs. 1 Bau-Ordn., auf das Bauansuchen des Beschwerdeführers für gerechtfertigt erachteten.

Nr. 6636.

1. Die als Fallfrist bezeichnete Recursfrist ist nur dann gewahrt, wenn der Recurs innerhalb der kritischen Zeit am vorgeschriebenen Orte einlangt. — 2. Zur Recursführung gegen die Bestellung eines Districtsarztes sind nur die Gemeinden, nicht aber die einzelnen Gemeindemitglieder legitimirt. — 3. Ein amtswegiges Einschreiten gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen wegen Verletzung bestehender Gesetze, fällt ausschließlich in die Competenz der politischen Behörden.

Erkenntniß vom 27. Mai 1892, Z. 1737.

Bezirksvertretung in Humpoletz und Gen. (Adv. Dr. Dostal) ca. Landesausschuß in Prag; E. vom 29. Juli 1891, Z. 24507, puncto Ernennung eines Sanitätsdistrictsarztes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gef. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die mit dem Beschlusse der Bezirksvertretung von Humpoletz vom 8. April 1891 vollzogene Ernennung eines Districtsarztes mit dem Sitze in Humpoletz durch Bestellung des praktischen Arztes Johann Biedermann, als Districtsarzt, wurde über Beschwerde zweier Bezirksvertretungs-Mitglieder mit Entscheidung des Landesausschusses vom 29. Juli 1891, Z. 24507, außer Kraft gesetzt, weil die Ernennung entgegen der Bestimmung des § 5, Abs. 2 des Ges. vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, vollzogen wurde, da unter den Petenten ein Doctor der Heilkunde sich befand, während der Ernannte nur praktischer Arzt sei. — Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde zunächst darum angefochten, weil der entgegen der Vorschrift des § 77 des Bezirksvertretungs-Ges. unmittelbar beim Landesausschusse überreichte Recurs dem Bezirksausschusse selbst nach Verstreichung der Frist zugekommen ist, weil den Recurrenten die Legitimation zum Recurse gemangelt hat, und weil endlich der § 5, Abs. 2 cit. Gesetzes, das Ernennungsrecht der Bezirksvertretung keineswegs in der vom Landesausschusse angenommenen Weise beschränkt.

Die vom Landesausschusse unter Berufung der Bestimmung des § 3 lit. f des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gegen die Competenz des V. G. Hofes erhobene Einwendung fand der Gerichtshof

darum nicht begründet, weil es sich nicht um die Ueberprüfung des Ernennungsactes, sondern um eine Entscheidung des Landesausschusses handelt, mit welcher der Ernennungsact außer Kraft gesetzt wurde und die Beschwerde in dieser Außerkraftsetzung eine Verletzung des Ernennungsrechtes der Bezirksvertretung in formeller und materieller Richtung erblickt, weshalb der Incompetenzgrund des § 3, lit. f cit. Gesetzes, nicht zutrifft.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von den folgenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 16 des Ges. vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, haben auf Beschwerden gegen die auf Grund des erwähnten Gesetzes gefaßten Beschlüsse und erflossenen Verfügungen, die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Bezirksvertretungs-Gesetzes Anwendung zu finden.

Da es sich im concreten Falle um den Beschluß einer Bezirksvertretung gehandelt hat (§ 6, Abs. 2), so erscheint für die Zulässigkeit des Recurses gegen diesen Beschluß die Bestimmung des § 77 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, maßgebend, nach welcher Berufungen binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist beim Bezirksausschusse einzubringen sind. Der von Jacob Hruška eingebrachte Recurs gegen den erwähnten Beschluß der Bezirksvertretung vom 8. April 1891 wurde nicht beim Bezirksausschusse, sondern unmittelbar beim Landesausschusse überreicht und ist dem Bezirksausschusse — wie die Acten darthun — allerdings nach Ablauf der Fallfrist zugekommen.

Da nun die Rechtswirkungen eines Recurses nur mit einem ordnungsmäßig überreichten Recurse verknüpft sein können und die im Gesetze festgesetzte Fallfrist nur gewahrt erscheint, wenn der Recurs innerhalb der kritischen Zeit am vorgeschriebenen Orte anlangt, so konnte im Sinne der cit. Bestimmung des § 77 der erwähnte Recurs einer meritorischen Behandlung nicht unterzogen werden.

Ebenso mußte der V. G. Hof anerkennen, daß den Recurrenten die Legitimation zur Recursführung gemangelt hat, da im Sinne des Gesetzes vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, als die Interessenten nur die Gemeinden, welche die Bestellung des Arztes vornehmen, oder für welche die Bestellung durch die Bezirksvertretung vorgenommen wird, angesehen werden können, nicht aber die einzelnen Gemeindemitglieder. Da nun eine instanzmäßige Entscheidung im Recurszuge von der oberen Instanz nur über Recurse recursberechtigter Parteien erfolgen kann, so war auch aus diesem Grunde die Voraussetzung des § 77 des Ges. vom 25. Juli 1864 zu einer Entscheidung des Landesausschusses gegenüber dem Beschlusse der Bezirksvertretung vom 8. April 1891 nicht gegeben.

Es war daher nur noch zu erörtern, ob etwa der Landesausschuß von amtswegen aus Anlaß des ihm durch die Beschwerde der erwähnten Gemeindemitglieder bekannt gewordenen Vorganges zu einer Reformirung des Beschlusses der Bezirksvertretung berechtigt war. Auch diese Frage war nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verneinen. — Der § 15 des Ges. vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, bestimmt allerdings, daß der Landesausschuß und die politischen Behörden innerhalb des ihnen gesetzlich zustehenden Wirkungskreises auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen

des Gesetzes zu bringen und in Fällen der Versäumung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Abhilfe zu treffen haben. Nach dieser Bestimmung wird bezüglich des Aufsichtsrechtes des Landesausschusses eben auch nur auf den dem Landesausschusse und den politischen Behörden gesetzlich zustehenden Wirkungskreis verwiesen und es wird nicht durch die Bestimmung des § 15 selbst dem Landesausschusse insbesondere eine Competenz eingeräumt. Es folgt hieraus, daß, soweit es sich um die Zulässigkeit eines amtswegigen Vorgehens des Landesausschusses gegenüber dem Beschlusse der Bezirksvertretung handelt, diese eben auch nur nach den Bestimmungen des vorcitirten Bezirksvertretungs-Gesetzes zu beurtheilen ist.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes steht aber ein Ueberwachungsrecht, ein Aufsichtsrecht mit der Befugniß zum Einschreiten von amtswegen, dem Landesausschusse nur in Betreff der Vermögensgebahrung zu (§ 76), während in allen übrigen Beziehungen der Landesausschuß durch die Bestimmung des § 77 nur als Instanz bestellt wird, welche über Berufungen zu entscheiden hat.

Das Aufsichtsrecht zum Zwecke der Sicherstellung der Beobachtung der Gesetze und des Wirkungskreises ist nach § 78 des Bezirksvertretungs-Gesetzes der Staatsverwaltung übertragen. Hieraus folgt, daß ein amtswegiges Einschreiten gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen deshalb, weil durch dieselben gesetzliche Vorschriften verletzt oder außer Acht gelassen worden sind, ausschließlich in die Competenz der politischen Behörden fällt, weshalb auch im concreten Falle, wenn durch den Beschluß der Bezirksvertretung vom 8. April 1891 eine Verletzung der Bestimmung des § 5, Abs. 2 des Ges. vom 23. Februar 1888 platzgegriffen haben sollte, eben auch nur die Staatsverwaltung zum Einschreiten berechtigt gewesen wäre.

In eine Erörterung der meritorischen Frage über die Anwendbarkeit des § 5, Abs. 2 l. c. im concreten Falle einzugehen, hatte aber der V. G. Hof darum keinen Anlaß, weil über diese Frage zunächst eine competente instanzmäßige Entscheidung nicht vorliegt.

Nr. 6637.

Zur Frage der Kundmachung der Beschlüsse über Gemeindeumlagen.

Erkenntniß vom 27. Mai 1892, Z. 1738.

Wenzel Chvala und Karl Sperl (Adv.: Dr. Dyk) ca. Landesausschuß in Prag; E. vom 24. März 1891, Z. 9943, puncto Gemeindeumlagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, dem böhm. Landesausschusse die mit 14 fl. 90 kr. liquidirten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der mit dem Erlasse vom 30. August 1891, Z. 35096, der Gemeinde Ptenin ertheilten Bewilligung zur Einhebung einer Umlage von 350·5 Procent zu den directen Steuern des Jahres 1884 behufs Bedeckung des Aufwandes für den Bau der Merklin—Chudenitzer Bezirksstraße, weil der

Beschluß des Gemeindeausschusses Ptenin vom 10. Juni 1884 zur Kundmachung nicht gelangt ist, weil weiter der Aufwand für die Bezirksstraße thatsächlich die Einhebung jener Umlage nicht erheische, da die Baukosten geringer gewesen sind und weil überdies die Straße selbst nicht projectgemäß ausgeführt worden sei.

Was nun zunächst den letzterwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so konnte der V. G. Hof in eine Erörterung desselben schon darum nicht eingehen, weil die Bauführung der Straße und die Baurechnung über dieselbe nicht Gegenstand der angefochtenen administrativen Entscheidung gewesen sind und die Beschwerdeführer — wenn und insoweit die behördlichen Verfügungen über diese Fragen den Gesetzen nicht entsprachen und Parteienrechte etwa verletzten — ihre Beschwerde aus Anlaß der Amtshandlung über den Bau im administrativen Instanzenzuge zunächst zur Geltung zu bringen hatten. (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Was aber den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so konnte der V. G. Hof denselben nicht für begründet erkennen. — Ob der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 10. Juni 1884 seinerzeit zur Kundmachung gelangt ist oder nicht, ist allerdings durch die vorliegenden Administrativacten nicht erwiesen, weil eine Original-Kundmachung darüber nicht vorliegt und die effective Verlautbarung der in den Acten erliegenden Kundmachung vom 18. Juli 1884, welche den Vermerk: »Kundgemacht am 20. Juli, abgenommen am 6. August 1884« trägt, bestritten worden ist. Allein erwiesen ist, daß dieser Beschluß jedenfalls, also vielleicht wiederholt, am 27. Mai 1890 kundgemacht worden ist und daß gegen diesen Beschluß von Niemandem, auch nicht von den Beschwerdeführern, eine Einwendung erhoben wurde.

Allerdings wurde in jenem Beschlusse nicht sofort bekannt gegeben, daß der Steuersatz des Jahres 1884 als Umlagebasis genommen werden soll; allein dieser Umstand war im concreten Falle nicht weiter relevant, weil die vorliegende Beschwerde nicht gegen die Umlagebasis gerichtet ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Anordnung des § 90, Abs. 1 Gem.-Ordn. vom 16. April 1864 im concreten Falle eingehalten worden ist und daß eben darum der in der Beschwerde geltend gemachte Anstand gegen die Bewilligung der Umlage nicht zutrifft.

Nr. 6638.

1. Findet die Baubehörde sich bestimmt, eine Bau- und Regulirungslinie zu projectiren, durch welche Flußgrund in Mitleidenschaft gezogen wird, so hat dieselbe das zur Vertretung dieses öffentlichen Gutes berufene Organ der diesbezüglichen Verhandlung beizuziehen. — 2. Rechtswirksamkeit der festgestellten Regulirungs-, bezw. Baulinie. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 27. Mai 1892, Z. 1739.

Stadtgemeinde Karolinenthal, občanská záložna in Karolinenthal und böhm. Unionbank in Prag, einverständlich mit Heinrich Ronz (Adv. Dr. Dostal), ca. Landesausschuß in Prag; mitbeth. Karl Ježek (Adv. Dr. Pokorný); E. vom 12. August 1891, Z. 30409, puncto Regulirung der Ufergasse in Karolinenthal.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Landesausschusses, mit welcher die Regulirungslinie für die Ufergasse in Karolinenthal längs der Realitäten C.-Nr. 8, 9 und 10 einerseits und der Realitäten C.-Nr. 298, 297, 18, 67 und 68 andererseits bestimmt worden ist, wird in den Beschwerden der Stadtgemeinde Karolinenthal, der böhmischen Unionbank und des Heinrich Ronz, sowie der Vorschußcasse in Karolinenthal wesentlich darum angefochten, weil bei der Bestimmung der Regulirungslinie längs der Realitäten Nr. 8, 9 und 10 außer Acht gelassen worden ist, daß diese Regulirungslinie über jenen Moldauarm, welcher die Oelfabrik durchzieht und dieser die benöthigten Wasserkräfte zuführt, gezogen wurde, ohne daß die Entscheidung der nach dem Wasserr.-Ges. berufenen politischen Behörden darüber provocirt wurde, ob und unter welchen Umständen eine Verbauung des erwähnten Moldauarmes zulässig sei und weiter deshalb, weil die für die erwähnte Straße von der Gemeindevertretung bestimmte Breite von 12 Metern dem § 2 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886 umsomehr entspreche, als einerseits die Ufergasse eine Nebengasse sei, in welcher nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen eine mehrere Straßenbreite sich nicht als zulässig, aber auch nicht als ausführbar darstelle, weil — wie bereits erwähnt — der Erbreiterung der Bestand des Moldauarmes hindernd im Wege stehe.

Dagegen macht der Landesausschuß geltend, daß für die Ufergasse bereits mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 19. Jänner 1887, Z. 48859, die Gassenbreite von 16 Metern bestimmt worden ist und daß eben darum die von der Gemeinde beantragte Regulirungslinie der Ufergasse längs der Parzellen Nr. 8, 9 und 10 nicht beibehalten werden konnte, weil durch diese Regulirungslinie die Gassenbreite auf 12 Meter herabgesetzt wurde. Durch die Regulirungslinie selbst würden aber die Wasserrechte der Besitzer der Realitäten Nr. 8, 9 und 10 in keiner Weise in Frage gestellt, weil die Regulirungslinie lediglich eine ideale Linie sei, durch welche nur zum Ausdrucke gelange, daß zwischen den beiderseitigen Regulirungslinien nicht gebaut werden dürfe, nicht aber bestimmt werde, daß und in welcher Weise die außerhalb der Regulirungslinie gelegenen Gründe künftig verbaut werden dürfen.

Was nun zunächst die Frage der für die Ufergasse zu bestimmenden Breite anbelangt, so mußte der V. G. Hof bei seiner Entscheidung in Erwägung ziehen, daß über diese Frage bereits mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 19. Jänner 1887, Z. 48859, erkannt worden ist. Es mußte darum der V. G. Hof auch bei seiner Entscheidung davon ausgehen, daß die Regulirungslinien für diese Gasse, insolange nicht eine Aenderung der erwähnten Entscheidung des Landesausschusses Platz gegriffen hat, derart bestimmt werden müssen, daß die für diese Gasse rechtskräftig festgesetzte Straßenbreite eingehalten werde. Allerdings liegt zu Tage, daß die erwähnte Entscheidung vom 19. Jänner 1887 insoferne kein Präjudiz für die Begrenzungslinien der Gasse (Baulinien) bildet, als ja die festgestellte Straßenbreite durch die nothwendige Zurückstellung jeder der beiden Gassen-Begrenzungslinien an sich erreichbar ist, weshalb denn auch in keiner Weise behauptet werden kann, daß durch die erwähnte Entscheidung bereits die Regulirungslinie (Baulinie) in dem erwähnten Straßenfragmente längs der Realitäten Nr. 8, 9 und 10 etwa implicite bestimmt erscheint.

Nach Lage der Acten und insbesondere nach dem denselben zuliegenden Situationsplane ist es nun vollkommen richtig, daß die durch die angefochtene Entscheidung bestimmte Regulirungs-(Bau)-Linie längs der Realitäten Nr. 8, 9 und 10 einen Flußarm derart durchschneidet, daß im Falle der Ausführung dieser Regulirungslinie, d. h. der Verbauung der erwähnten Realitäten Nr. 8, 9 und 10, ein Theil des Flußarmes in den Straßengrund fallen müßte.

Der Anschauung nun, daß diese Bestimmung der Regulirungslinie (Baulinie) darum bedeutungslos sei, weil diese Linie eine ideale Linie sei, welche lediglich zum Ausdrucke bringe, daß innerhalb derselben der Grund nicht verbaut werden dürfe, konnte der V. G. Hof nicht beipflichten. Denn nach § 17 der Bau-Ordn. müssen behördlich festgestellte Baulinien eingehalten werden und aus den Bestimmungen der §§ 19 und ff. ergibt sich, daß die innerhalb der Regulirungs-, respective Baulinie fallenden Grundflächen zu Straßengrund abzutreten sind, so daß die Bestimmung einer Baulinie (Regulirungslinie) keineswegs für die Rechte der Anrainer irrelevant erscheint, vielmehr dieselben gewiß berührt, wenn auch die Rechtswirkungen der Feststellung der Baulinie nicht immer sofort, sondern nach Maßgabe der sich eventuell ereignenden Baufälle (§ 14) eintreten. Diese Rechtsfolge ist aber im concreten Falle umsomehr zweifelloser, als ja durch die vom Landesausschusse berufene Entscheidung vom 19. Jänner 1887, Z. 48859, die Straßenbreite auf 16 Meter bestimmt worden ist, womit deutlich zum Ausdrucke gelangte, daß die innerhalb der beiden Regulirungslinien liegenden Flächen als Straße für Verkehrszwecke zu adaptiren sind.

Es ist nun im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 17 und 42, des Ges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 71 (Wasserr.-Ges.), außer Frage, daß die durch die decretirte Bau-, respective Regulirungslinie in Aussicht genommene Verwendung des Flußgrundes für Straßenzwecke nicht durch die Baubehörden allein verfügt werden, sondern nur dann und insoweit statthaben kann, als die competente politische Behörde zu einer solchen Verwendung des Flußgrundes ihre Zustimmung ertheilt, woraus folgt, daß von Seite der Baubehörden eine derart qualificirte Bau-, respective Regulirungslinie im eigenen Wirkungskreise nicht festgesetzt werden kann. Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß durch die Bestimmung der Regulirungslinie allein an den Verhältnissen nichts geändert werde, da ja doch — wie aus der cit. Bestimmung des § 17 der Bau-Ordn. sich ergibt — durch die Feststellung der Regulirungslinie einerseits für die Anrainer, andererseits für die Gemeinde ein bestimmter Rechtszustand geschaffen werden soll und auch geschaffen wird und es also den Absichten des Gesetzes widerstreiten würde, Regulirungslinien zu bestimmen, die, sei es rechtlich, sei es sachlich, sich als unzuläßig darstellen.

Die Bau-Ordn. enthält allerdings keine Bestimmung, in welcher Art und Weise in derlei Fällen die eintretende Competenzcollision ihre Lösung finden soll, allein auch daraus kann nicht gefolgert werden, daß bei der Bestimmung der Regulirungslinie die Baubehörde in derlei Fällen selbstständig vorgehen könnte und nicht verpflichtet wäre, die Mitwirkung der berufenen politischen Behörde in Anspruch zu nehmen. Der letztere Vorgang wird, ganz abgesehen davon, daß er in Anbetracht der bestehenden Competenzbestimmungen

als gewiß in der Absicht des Gesetzes gelegen präsumirt werden muß, umsominder außer Acht gelassen werden können, als in derlei Fällen, also dann, wenn die von der Baubehörde projectirte Regulirungslinie das Bett eines öffentlichen Gewässers tangirt, schon im Sinne der Bau-Ordn. der Eigenthümer, beziehungsweise Vertreter dieses Objectes als Interessent in Betracht kommt, genau so wie der Besitzer von Grund und Boden, über welchen oder durch welchen eine Regulirungs-, bezw. Baulinie geführt wird. Hieraus folgt, daß, wenn die Baubehörde sich bestimmt findet, eine Bau- oder Regulirungslinie zu projectiren, durch welche Flußgrund in Mitleidenschaft gezogen wird, das zur Vertretung dieses öffentlichen Gutes berufene Organ den bezüglichen Verhandlungen jedenfalls beizuziehen ist.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß in der Bau-Ordn. in den §§ 14 und ff. für die Bestimmung der Bau-, respective Regulirungslinie, ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben erscheint. Denn die abgesonderte Bestimmung der Bau- und Regulirungslinie, wie sie die §§ 6, 14 und ff. vorhersehen, stellt sich ja doch nur als ein Theil der Bauverhandlung dar, weshalb auch für diese Verhandlungen, soweit es das Verfahren anbelangt, die Bestimmungen der §§ 32 und ff. analoge Anwendung zu finden haben.

Aus den dem V. G. Hof mitgetheilten Acten geht nun hervor, daß bei der commissionellen Verhandlung vom 6. September 1890 über die Möglichkeit der Einbeziehung des erwähnten Flußgrundes für Straßenzwecke nicht verhandelt wurde, daß auch eine Vertretung jener Interessen, welche durch die Einbeziehung eines Theiles des Flußgrundes in Frage kommen, nicht stattgefunden hat. — Allerdings wurden zu der Verhandlung die Besitzer der Realitäten Nr. 8, 9 und 10 geladen; allein die Besitzer dieser Realitäten können, ungeachtet denselben — wie aus den Acten sich ergibt — an dem Moldauarme Wasserbenützungsrechte zustehen, doch nicht als die Vertreter jener Interessen angesehen werden, da nach der Bestimmung des § 2 Wasserr.-Ges. der Moldauflußarm als ein öffentliches Gewässer anzusehen ist und nicht vorliegt, daß bezüglich dieses Flußarmes etwa andere Rechtsverhältnisse obwalten würden.

Wenn daher der Landesausschuß, nachdem die Acten im Recurszuge an ihn gelangt waren, die von den Gemeindeorganen projectirte Regulirungslinie nicht zu genehmigen, sondern deren Aenderung in der Richtung zu veranlassen sich bestimmt fand, daß durch die vom Landesausschusse projectirte Regulirungslinie das Bett des Moldauflußarmes in Mitleidenschaft gezogen wird, so hatte derselbe nach dem Vorgesagten zunächst eine Ergänzung der Verhandlung in dem Sinne zu veranlassen, daß unter Mitwirkung jener Behörde, in deren Verwaltung dieses öffentliche Gewässer steht, der Thatbestand durch die Erörterung der Rückwirkung einer solchen Regulirungslinie vom Standpunkte der wasserrechtlichen Beziehungen ergänzt werde. — Dagegen war der Landesausschuß nicht in der Lage, sofort und endgiltig diese Regulirungslinie zu bestimmen.

Nr. 6639.

Das die Krankenversicherungspflicht der Arbeiter betreffende Gesetz hat auch auf die in den Kanzleien der Advocaten bediensteten Personale Anwendung zu finden.

Erkenntniß vom 28. Mai 1892, Z. 1750.

Adv. Dr. Eduard Ritter v. Zahn, Dr. Franz Marterer, Dr. Karl Reissig, Dr. Moriz Ritter v. Urban, im eigenen Namen und in dem des Adv. Dr. Ignaz Brdicka, ca. Min. des Innern; E. vom 6. April 1891, Z. 6746, 22. April 1891, Z. 7610, 3. Juni 1891, ZZ. 10284, 7170, und 10. April 1891, Z. 6668, puncto Krankenversicherungspflicht des Kanzleipersonales.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6640.

1. Bei Entscheidungen über die Versicherungspflichtigkeit eines concreten Unternehmens, kann von einer Rechtskraft in dem Sinne wie bei Entscheidungen über Parteiansprüche nicht gesprochen werden. — 2. Rechtssatz wie bei Nr. 6639.

Erkenntniß vom 28. Mai 1892, Z. 1752.

Adv. Dr. Ludwig Thorsch und Adv. Dr. Moriz Graetz ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Swoboda); E. vom 21. Mai 1891, Z. 9340, und vom 5. Mai 1891, Z. 8522, puncto Krankenversicherungspflicht des Kanzleipersonales.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Decrete vom 30. December 1889, Z. 115474, hat der Magistrat der k. Hauptstadt Prag im Grunde des § 41 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, entschieden, daß die Advocatur keine Unternehmung im Sinne des bezogenen Gesetzes sei, und daß daher die Verbindlichkeit des § 31 l. c. den Beschwerdeführer nicht treffe, bezw. daß die bei dessen Advocatur in Verwendung stehenden Hilfsarbeiter der Krankenversicherung nicht unterliegen. — Dieses mit der Recursclausel versehene Decret wurde auch der Bezirks-Krankencasse in Prag zugestellt; ein Recurs wurde dagegen nicht eingebracht. — Mit dem späteren Bescheide desselben Magistrates vom 7. August 1890, Z. 76584, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, auf Grund des bezogenen Gesetzes sein ganzes Personale vom 1. August 1889 angefangen, bei der Bezirks-Krankencasse in Prag zur Versicherung für den Krankheitsfall binnen längstens drei Tagen anzumelden, weil die Beschäftigung der Advocaten als eine gewerbsmäßig betriebene angesehen werden müsse, bezüglich deren sonach gemäß § 1, Alinea 2 l. c., die Versicherungspflicht einzutreten habe. — Diese Entscheidung des Prager Magistrates wurde im Instanzenzuge, u. zw. zuletzt mit der angefochtenen Min.-Entscheidung bestätigt, mit der letzteren aber bezüglich des Zeitpunktes der Anmeldung ausgesprochen, daß dieselbe für die Zeit vor der rechtskräftig festgesetzten Verpflichtung zur Krankenversicherung, resp. zur Anmeldung nicht verlangt werden könne.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung: 1. weil bezüglich des Advocaten-Kanzleipersonales eine Versicherungspflicht im Sinne des Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes überhaupt nicht bestehe;

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5285 (Bd. XIV, J. 1890).

2. aber selbst beim Bestande einer solchen Pflicht, aus dem Grunde der rechtskräftig entschiedenen Streitsache.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen.

Ad 1. Die Versicherungspflicht ist im Alinea 2 des § 1 des bezogenen Gesetzes für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. — Was unter »sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen« zu verstehen sei, ist in dem Gesetze selbst nicht erörtert. — Es muß demnach zur Bestimmung dieses Ausdruckes auf verwandte Gesetze und insbesonders auf die in der fraglichen Gesetzesstelle selbst bezogene Gewerbeordnung Bedacht genommen werden.

Nach Art. IV des kais. Patentes vom 22. December 1859, R. G. B. Nr. 227, gelten die Bestimmungen der mit demselben eingeführten Gewerbeordnung mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umstaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben. — In diesem Art. IV ist also die allgemeine Regel bezüglich aller gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen ausgesprochen und zugleich ausdrücklich anerkannt, daß die im folgenden Art. V aufgeführten »Beschäftigungen und Unternehmungen« Ausnahmen von dieser Regel bilden. — Damit ist aber von selbst die Folgerung gegeben, daß, wenn der Art. V nicht bestünde, alle in demselben sub a—q aufgeführten Beschäftigungen und Unternehmungen unter die Regel des Art. IV fallen würden, worin die gesetzliche Anerkennung gelegen ist, daß auch die im Art. V aufgenommenen Beschäftigungen an sich gewerbsmäßig betriebene Beschäftigungen darstellen, indem dieselben sonst überhaupt nicht unter die Regel des Art. IV fallen würden, sonach kein Grund bestanden hätte, bezüglich derselben eine Ausnahme zu statuiren.

Somit ist aus dem bezogenen kais. Patente selbst zu ersehen, daß die im Art. V enthaltenen Beschäftigungen und Unternehmungen vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung als solche angesehen werden müssen, welche gewerbsmäßig betrieben werden, und nachdem in der lit. f dieses Artikels die Geschäfte der Advocaten ausdrücklich angeführt erscheinen, so kann mit vollem Grunde an der Annahme festgehalten werden, daß die Advocatur vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung als eine gewerbsmäßig betriebene (wenn auch ausnahmsweise der Gewerbeordnung nicht unterliegende) Beschäftigung oder Unternehmung zu betrachten ist.

Indem nun das Gesetz vom 30. März 1888 (welches unbestritten der Gewerbegesetzgebung angehört), in dem zweiten Alinea seines § 1 die Versicherungspflicht auch für die Arbeiter und Betriebsbeamten von gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen im Allgemeinen aufstellt und darunter ausdrücklich sowohl die unter die Gewerbeordnung fallenden als auch die »sonstigen« begreift, so müssen unter den ersteren die im Art. IV, unter den sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen aber (insoweit das Gesetz vom 30. März 1888 nicht selbst eine Ausnahme hievon aufstellt) in erster Linie die im Art. V des cit. kais. Patentes bezeichneten Beschäf-

tigungen und Unternehmungen verstanden werden, woraus sich ergibt, daß die Beschäftigung der Advocaten allerdings nach § 1, Alinea 2 des Ges. vom 30. März 1888 zu jenen zählt, bezüglich deren die Versicherungspflicht der dort beschäftigten Arbeiter und Beamten einzutreten hat.

Wenn die Beschwerde aus dem Umstande, daß der Art. V des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung von »Beschäftigungen und Unternehmungen« spricht, die Advocatur aber nicht als ein Unternehmen, sondern als ein »Geschäft« bezeichnet, ein Argument dafür finden will, daß schon dieses Kundmachungs-Patent zwischen »Beschäftigung« und »Unternehmung« genau unterscheide und die Advocatur nicht als »Unternehmung« betrachte, so ist dagegen zu erinnern, daß der Art. IV dieses selben Patentes, welcher doch ganz zweifellos gewerbliche Unternehmungen behandelt, sich einzig und allein des Ausdruckes »Beschäftigungen« für dieselben bedient, woraus hervorgeht, daß dieses Patent den vermeinten Unterschied nicht kennt und daß daher die von der Beschwerde aus dieser unrichtigen Annahme gezogene Folgerung im Gesetze keine Unterstützung zu finden vermag.

Ad 2. Durch das Decret des Magistrates Prag vom 30. December 1889, Z. 115767, ist allerdings ausgesprochen worden, daß die Advocatur des Beschwerdeführers den versicherungspflichtigen Unternehmungen nicht beizuzählen sei. Allein durch diese Entscheidung des Magistrates ist für den Beschwerdeführer ein Recht dauernd und für immer der Versicherungspflicht entbunden zu bleiben, nicht erwachsen; es konnte vielmehr — wie dies mit der angefochtenen Entscheidung geschehen ist — die ausgesprochene Befreiung des Beschwerdeführers behoben und dessen Versicherungspflicht nachträglich festgestellt werden.

Die Zulässigkeit einer solchen Abänderung der Entscheidung vom 30. December 1889 erachtete der V. G. Hof darum für gegeben, weil es sich bei der Ausführung des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, um kein in die Disposition der Parteien gestelltes Recht handelt, weil vielmehr das Gesetz mit der Einführung der Krankenversicherung der Arbeiter die Erfüllung öffentlicher Interessen und staatlicher Zwecke verfolgt. Dementsprechend sind auch die aus dem Gesetze für die Einzelnen sich ergebenden Verpflichtungen dergestalt absoluter und zwingender Natur, daß dieselben stets und unter allen Umständen zur Geltung kommen und erfüllt werden müssen, wenn und insoweit die solche Verpflichtungen begründenden Momente als gegeben erkannt werden.

Schon aus dieser rechtlichen Natur der aus dem Gesetze vom 30. März 1888 abzuleitenden Verpflichtungen ist zu folgern, daß bei Entscheidung über die Versicherungspflichtigkeit eines concreten Unternehmens, von einer Rechtskraft in dem Sinne, wie bei Entscheidungen über Parteiansprüche nicht gesprochen werden kann, daß vielmehr die Zulässigkeit der Reformirung einer dem Gesetze widerstreitenden Entscheidung zugegeben werden muß.

Eine Bestätigung dieser Rechtsansicht erachtete der V. G. Hof in den Bestimmungen des Gesetzes über das staatliche Aufsichtsrecht (§§ 19 und 20 leg. cit.) gelegen. Nach diesen Bestimmungen hat die Aufsichtsbehörde die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen, eventuell die Erfüllung der gesetzlichen Anordnungen zu erzwingen und kraft der Bestimmung des

Alinea 5 des § 19 steht dieses Ueberwachungsrecht selbstständig und im vollen Umfange auch den höheren Instanzen zu. Die Aufsichtsbehörde ist also gesetzlich ermächtigt, sobald dieselbe in Angelegenheiten der Krankenversicherung einen Zustand und ein Verhältniß als mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerstreite stehend erkennt, die Aenderung dieses Zustandes und die Herbeiführung des gesetzlichen Verhältnisses zu veranlassen. Hiebei macht es nach dem Wortlaute der cit. Gesetzesbestimmungen keinen Unterschied, ob etwa der ungesetzliche Zustand bereits durch eine Entscheidung eine behördliche Billigung erfahren hat.

Diesemnach konnte der V. G. Hof der Entscheidung des Magistrates vom 30. December 1889 nur die Rechtsfolge beimessen, daß der Beschwerdeführer in Kraft dieser Entscheidung und während ihrer Rechtsbeständigkeit nicht als eine versicherungspflichtige Partei angesehen werden konnte, und daß eben darum bezüglich seiner Advocatursbeschäftigung in dieser Zeit die aus dem Gesetze vom 30. März 1888 für versicherungspflichtige Unternehmungen festgestellten Rechtsfolgen nicht platzgegriffen haben. Es war aber die Behörde keineswegs behindert, sobald sie die gesetzlich bestehende Versicherungspflicht des Beschwerdeführers erkannte, auch ihm gegenüber die gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Nr. 6641.

1. Gegen die Befreiung einer versicherungspflichtigen Unternehmung von der Versicherungspflicht steht der Bezirks-Krankencasse das Recursrecht zu. — 2. Weder ein zwischen dem Advocaten und seinem Kanzleipersonale getroffenes Uebereinkommen wegen Fortzahlung der Bezüge im Erkrankungsfalle, noch auch die Versicherung des Personales bei einem nicht als Vereinscasse sich darstellenden Vereine hebt die Versicherungspflicht dieses Personales bei der Bezirks-Krankencasse auf.

Erkenntniß vom 28. Mai 1892, Z. 1753.

Adv. Dr. Ferdinand Tonder und Gen. ca. Min. des Innern (M.-S. Edler v. Swoboda); E. vom 24. Juni 1891, Z. 11701, puncto Krankenversicherungspflicht des Kanzleipersonales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Decret des Magistrates der königlichen Landeshauptstadt Prag vom 8. August 1890, Z. 76614, wurde der Prager Advocat Dr. Ferdinand Tonder zur Anmeldung seines Kanzleipersonales bei der Bezirkskrankencasse in Prag aufgefordert. — Mit der Eingabe de präs. 1. September 1890, Z. 103091, hat Dr. Tonder mit Zustimmung seines Kanzleipersonales um die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 4 des Arb.-Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, beim Magistrate Prag angesucht und wurde mit dem Decrete dieses Magistrates vom 12. November 1890, Z. 103091, diese Befreiung ertheilt. — Ueber Recurs der Bezirkskrankencasse Prag hat die k. k. Statthalterei Prag unterm 21. Februar 1891, Z. 5176, erklärt, daß sie sich nicht bestimmt finde, eine den Magistratsbescheid abändernde Verfügung zu treffen. — Das k. k. Min. des Innern hat mit der h. g. angefochtenen Entscheidung vom 24. Juni 1891, Z. 11701, dem Min.-Recurse der Bezirkskrankencasse Folge gegeben und die in dem Magistratsbescheide im Grunde des § 4

Krankenvers.-Ges. ausgesprochene Befreiung des in der Kanzlei des Dr. Ferdinand Tonder beschäftigten Personales von der Krankenversicherungspflicht aufgehoben.

Die Beschwerde richtet sich 1. gegen die formellen Voraussetzungen der Giltigkeit der angefochtenen Entscheidung, 2. gegen die Berechtigung des k. k. Min. des Innern zur Abänderung der Entscheidung der unteren Instanzen, 3. gegen das Meritum der Entscheidung, a) weil bezüglich des in Advocaturen beschäftigten Kanzleipersonales eine Versicherungspflicht nach dem Ges. vom 30. März 1888 nicht bestehe, b) weil der Fall eines Versicherungszwanges nicht bestehe, c) weil die Versicherungsbeiträge ex tunc nicht gefordert werden können.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

Ad 1. Nach § 70 Arb.-Krankenvers.-Ges. kann gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden erster Instanz binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Recurs an die politische Landesbehörde und gegen deren Entscheidungen und Verfügungen binnen derselben Frist an das Min. des Innern ergriffen werden. — Diese Gesetzesstelle räumt das Recursrecht ein und trifft bezüglich desselben keine andere Verfügung als die Feststellung des Recurstermines, enthält also nichts darüber, was über den rechtzeitig eingebrachten Recurs zu verfügen ist. Da sich im Gesetze keine andere Stelle findet, welche die Recurse behandeln würde und da der Zweck des Recurses kein anderer ist, als die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung einer Unterinstanz mit Rücksicht auf den dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand, oder die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des der Entscheidung selbst vorangegangenen Verfahrens herbeizuführen, in dieser Beziehung aber die Vorlage des Actes und Mittheilung der Bedenken des Recurrenten an die Oberbehörde genügt, ohne daß es beim Mangel einer bezüglichen ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes erforderlich wäre, daß noch von anderer Seite die Gründe für die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, bezw. des durchgeführten Verfahrens besonders hervorgehoben würden, so kann darin, daß dem Beschwerdeführer vorerst der Inhalt des Recurses der Bezirkskrankencasse nicht bekannt gemacht und ihm nicht die Gelegenheit geboten wurde, sich seinerseits über die Recursausführungen zu äußern, ein Mangel des Verfahrens und ein formelles Gebrechen nicht erkannt werden.

Aber auch eine Nichtigkeit der Entscheidung aus dem Grunde, weil dieselbe keine Motivirung enthält, liegt nicht vor, weil der § 4 Arb.-Krankenvers.-Ges. die politischen Behörden lediglich berechtigt, nicht aber verpflichtet, unter den dort angegebenen Voraussetzungen die Befreiung von der Versicherungspflicht zu gewähren, weil daher die Partei ein Recht auf diese Gewährung nicht hat, dieselbe vielmehr in das Ermessen der Behörde gestellt ist, für welches das Erforderniß einer Bekanntgabe der Begründung an die Partei, als ein im Gesetze begründetes Recht der letzteren, nicht behauptet werden kann.

Ad 2. Es ist richtig, daß der § 4 Arb.-Krankenvers.-Ges. das Recht der Befreiung von der Versicherungspflicht den politischen Behörden erster Instanz einräumt. Allein da der § 70 l. c. den Recurs gegen Entscheidungen

und Verfügungen der politischen Behörden I. Instanz ganz allgemein und ausnahmslos zuläßt, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch gegen die Entscheidungen der I. Instanz nach § 4 Arb.-Krankenvers.-Ges. ein Recurs an die oberen Instanzen zulässig ist und muß dies umso gewisser der Fall sein, als das Recht des § 4 gesetzlich an gewisse Voraussetzungen gebunden ist und es immerhin den oberen Instanzen zukommen muß, das Vorhandensein dieser Voraussetzungen im concreten Falle zu prüfen.

Ad 3. a) Es ist im vorliegenden Falle die Frage zu entscheiden, ob das Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter auf das in den Kanzleien der Advocaten bedienstete Personale Anwendung zu finden habe oder nicht. — Die Versicherungspflicht ist im Alinea 2 des § 1 des bezogenen Ges. für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. — Was unter »sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen« zu verstehen sei, ist in dem Gesetze selbst nicht erörtert. — Es muß demnach zur Bestimmung dieses Ausdruckes auf verwandte Gesetze und insbesondere auf die in der fraglichen Gesetzesstelle selbst bezogene Gewerbeordnng Bedacht genommen werden.

Nach Art. IV des kais. Patentes vom 22. December 1859, R. G. B. Nr. 227, gelten die Bestimmungen der mit demselben eingeführten Gewerbeordnung mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung, für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umstaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben. — In diesem Art. IV ist also die allgemeine Regel bezüglich aller gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen ausgesprochen und zugleich ausdrücklich anerkannt, daß die im folgenden Art. V aufgeführten »Beschäftigungen und Unternehmungen« Ausnahmen von dieser Regel bilden. — Damit ist aber von selbst die Folgerung gegeben, daß, wenn der Art. V nicht bestünde, alle in demselben sub a—q aufgeführten Beschäftigungen und Unternehmungen unter die Regel des Art. IV fallen würden, worin die gesetzliche Anerkennung gelegen ist, daß auch die im Art. V aufgenommenen Beschäftigungen an sich gewerbsmäßig betriebene Beschäftigungen darstellen, indem dieselben sonst überhaupt nicht unter die Regel des Art. IV fallen würden, sonach kein Grund bestanden hätte, bezüglich derselben eine Ausnahme zu statuiren.

Somit ist aus dem bezogenen kais. Patente selbst zu ersehen, daß die im Art. V enthaltenen Beschäftigungen und Unternehmungen vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung als solche angesehen werden müssen, welche gewerbsmäßig betrieben werden; und nachdem in der lit. f dieses Artikels die Geschäfte der Advocaten ausdrücklich angeführt erscheinen, so kann mit vollem Grunde an der Annahme festgehalten werden, daß die Advocatur vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung als eine gewerbsmäßig betriebene (wenn auch ausnahmsweise der Gewerbeordnung nicht unterliegende) Beschäftigung oder Unternehmung zu betrachten ist.

Indem nun das Gesetz vom 30. März 1888 (welches unbestritten der Gewerbegesetzgebung angehört) in dem 2. Alinea seines § 1 die Ver-

sicherungspflicht auch für die Arbeiter und Betriebsbeamten von gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen im Allgemeinen aufstellt und darunter ausdrücklich sowohl die unter die Gewerbeordnung fallenden als auch die »sonstigen« begreift; so müssen unter den ersteren die im Art. IV, unter den sonstigen gewerbmäßig betriebenen Unternehmungen, aber (insoweit das Ges. vom 30. März 1888 nicht selbst eine Ausnahme hievon aufstellt) in erster Linie die im Art. V des cit. kais. Patentes bezeichneten Beschäftigungen und Unternehmungen verstanden werden, woraus sich ergibt, daß die Beschäftigung der Advocaten allerdings nach § 1, Alinea 2 des Ges. vom 30. März 1888 zu jenen zählt, bezüglich deren die Versicherungspflicht der dort beschäftigten Arbeiter und Beamten einzutreten hat.

Ad b) Die Zwangsversicherung kann nur durch die im § 11 Arb.-Krankenvers.-Ges. angegebenen sechs Kategorien von Krankencassen erfolgen und nach § 13 l. c. sind alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Cassen gegen Krankheit versichert sind, Mitglieder der Bezirkskrankencasse. — Hieraus ergibt sich, daß das zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Kanzleipersonale getroffene Uebereinkommen wegen Fortzahlung der Bezüge in Erkrankungsfällen durch 20 Wochen, die Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse ebensowenig aufzuheben vermag, als die erfolgte Versicherung einzelner Bediensteter bei dem Vereine »Unitas«, bezüglich dessen nicht vorliegt, daß derselbe eine Vereinskrankencasse im Sinne des § 60 Arb.-Krankenvers.-Ges. darstelle; es sind vielmehr ungeachtet dessen alle in der Kanzlei des Beschwerdeführers beschäftigten Personen Mitglieder der Bezirkskrankencasse in Prag und als solche bei derselben anzumelden (§ 31).

Ad c) Mit der angefochtenen Entscheidung ist keine andere Verfügung getroffen, als daß die in dem Bescheide des Magistrates Prag vom 12. November 1890, Z. 103091, im Grunde des § 4 Arb.-Krankenvers.-Ges. ausgesprochene Befreiung von der Krankenversicherungspflicht aufgehoben wurde.

Damit sind alle aus dieser Aufhebung der Befreiung fließenden Consequenzen insbesonders auch die Frage, von welchem Zeitpunkte nunmehr die Cassabeiträge an die Bezirkskrankencasse zu entrichten kommen, der selbstständigen Entscheidung der I. Instanz und eventuell dem weiteren Instanzenzuge vorbehalten.

Der V. G. Hof war demnach nicht in der Lage, die Frage, von welchem Zeitpunkte an die Beschwerdeführer nunmehr die für ihr Kanzleipersonale entfallenden Cassabeiträge an die Bezirkskrankencasse zu zahlen haben, seiner Judicatur zu unterziehen, da dieselbe nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung und im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen war (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, ex 1876).

Nr. 6642.

1. Gibt ein Gesellschaftsvertrag in Bezug auf die Vermögenseinlage keinen Aufschluß, so ist das in der Inventur, bezw. Bilanz, ausgewiesene Geschäftsvermögen als die gesellschaftliche Einlage der Gesellschafter anzusehen. — 2. Ist nach Inhalt des Gesellschaftsvertrages die Einräumung des Gebrauchsrechtes von Fabriksrealitäten seitens der bücherlichen Besitzer an die Gesellschaft anzunehmen, so ist hievon die Percentualgebühr, und zwar unter Zugrundelegung des Werthes der Realitäten selbst vorzuschreiben. — 3. Verjährungsfrist bei Gebührenrichtigstellung.

Erkenntniß vom 31. Mai 1892, Z. 1772.

Firma »Gebrüder Lewinsky« ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 9. September 1891, Z. 24027, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die Gebühr von dem Gesellschaftsvertrage ddto. 5. Juni 1888 nach Scala II., sammt Zuschlag von einer Vermögenseinlage per 46.381 fl. 40 kr. und für die Uebertragung des Gebrauchsrechtes der Fabriksrealität an die Gesellschaft die Immobilargebühr sammt Zuschlag (unter Gewährung eines $2^1/_2$ percentigen Nachlasses) von dem Werthe per 2526 fl. bemessen und der Gesellschaftsfirma »Gebrüder Lewinsky« vorgeschrieben.

Die beim V. G. Hof erhobene Beschwerde macht die Einwendung der Verjährung geltend und bekämpft in der Sache selbst die Bewerthung der gesellschaftlichen Vermögenseinlage, die Annahme, daß mit dem Gesellschaftsvertrage das Gebrauchsrecht der Fabriksrealität eingeräumt wurde und schließlich die Bewerthung dieses Gebrauchsrechtes.

Was vorerst die Einwendung der Verjährung anbelangt, so vermochte der V. G. Hof derselben nicht stattzugeben. — Die Gebührenbemessung von dem am 12. Juni 1888 angemeldeten Gesellschaftsvertrage ddto. 5. Juni 1888 erfolgte unterm 30. Juni 1888; die Richtigstellung dieser ersten Bemessung erfolgte Seitens des k. k. Steueramtes zwar von amtswegen, aber innerhalb der im § 3 des Verjährungs-Ges. ddto. 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, gesetzten Frist von drei Jahren, nämlich unterm 26. März 1890, Z. 43; die angefochtene Entscheidung vom 9. September 1891, Z. 24027, war aber nicht mehr eine amtswegige neue Richtigstellung der ursprünglich bemessenen Gebühr, sondern sie erfolgte über Recurs der Partei, sie war also eine instanzmäßige Entscheidung und Richtigstellung der schon im Jahre 1890 erfolgten Bemessung — wobei noch zu erinnern kommt, daß im Uebrigen der Standpunkt der Beschwerde in dieser Verjährungsfrage auch dann ein unrichtiger wäre, wenn es sich bei der in Frage kommenden angefochtenen Entscheidung vom 9. September 1891, intimirt 10. October 1891, um eine neue Richtigstellung der ursprünglich bemessenen Gebühr handeln würde, weil die dreijährige Verjährungsfrist bei Richtigstellung der Gebührenbemessung nicht vom Tage der Anmeldung des zu vergebührenden Rechtsgeschäftes, sondern »mit dem Ablaufe der Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist« — zu laufen beginnt — so daß im gegebenen Falle diese Frist vom 1. Jänner 1889 gezählt werden müßte, und also im October 1891 noch nicht abgelaufen gewesen wäre.

In der Sache selbst gründet sich das Erkenntniß des V. G. Hofes auf nachstehende Erwägungen: Es ist richtig, daß der Vater der Beschwerdeführer, Bernhard Lewinsky Alleinbesitzer der Betriebsstätte Nr. 91 und 92 und 194 in Dobřiš und Alleinbesitzer der Firma »Gebrüder Lewinsky« war, daß er im Laufe der Jahre seine Söhne Moritz und Julius in das Geschäft hat eintreten lassen, daß diese letzteren Gesellschafter in der Gesellschaft nur ihre Mühe vereinigt und nicht auch ein Vermögen eingelegt haben; es ist ferner richtig — weil durch die Nachlaß-Abhandlungsacten bekräftigt — daß nach Ableben des Bernhard Lewinsky das Vermögen desselben aus der Firma Lewinsky in die Verlassenschaft einbekannt wurde und daß zur Erbschaft außer den beiden heutigen Beschwerdeführern noch drei andere Erben berufen waren; es ist schließlich richtig, — weil gleichfalls durch die Nachlaßacten erwiesen — daß zwischen den Erben am 24. März 1888 ein Vergleich zu Stande kam, wornach die Beschwerdeführer sämmtliche Activa und Passiva der Firma übernahmen, sich aber auch verpflichteten, Erbtheile an die übrigen Erben auszubezahlen. Alle diese Thatsachen werden auch von der Finanzverwaltung zugegeben, nichtsdestoweniger vermögen dieselben an der angefochtenen Gebührenbemessung nichts zu ändern, denn aus diesem ganzen Thatbestande geht nur das eine relevante Moment hervor, daß die Beschwerdeführer zu Zwecken der Fortsetzung der Firma — wie dies auch aus dem Erbvergleichsacte hervorgeht — die sämmtlichen Activa und Passiva des Erblassers Bernhard Lewinsky beziehungsweise der Gesellschaftsfirma Gebrüder Lewinsky im Wege der Verlassenschafts-Abhandluug übernommen haben; da aber alle diese Thatsachen die Möglichkeit nicht ausschließen, daß die Beschwerdeführer außer dem Geerbten auch noch ein eigenes Vermögen besessen haben und der obencit. Erbvergleich nicht besagt, aus welchen Fonden oder aus welchem Vermögen die Beschwerdeführer die Erbtheile an die übrigen Erben, sowie die übernommenen Passiva zu bezahlen haben, so ist aus allen jenen Thatsachen, welche die Beschwerde für die Lösung der zu entscheidenden Fragen in den Vordergrund stellt, die in Gemäßheit der T. P. 55 B c des Ges. vom 13. December 1862 einzig und allein maßgebende Frage nicht zu beantworten, welche Vermögenseinlage die Beschwerdeführer bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages vom 5. Juni 1888 bedungen haben.

Der Gesellschaftsvertrag für sich allein gibt über diese Frage keinen Aufschluß; es könnte dieselbe also nur im Sinne des Art. 91 des H. G. B. aus der von den Gesellschaftern errichteten Inventur beantwortet werden. — Bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages vom 5. Juni 1888 ist aber eine Inventur im Sinne des Art. 29 H. G. B. nicht errichtet worden, und zwar deshalb nicht, weil, wie die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe vom 17. Juni 1891 erklären, dies mit Rücksicht auf die am 1. Jänner 1888 aufgenommene Inventur nicht nöthig erschien; damit haben aber die Beschwerdeführer die Inventur vom 1. Jänner 1888 vollständig für sich anerkannt, wozu sie mit Rücksicht auf die Zustimmungserklärung der Erben zur Fortsetzung der Firma und mit Rücksicht auf die Bestimmung des Absatzes 1 des Vertrages vom 5. Juni 1888, wornach die Vereinigung zum Betriebe der unter der Firma »Gebrüder Lewinsky« bestehenden Essig- und Bleizuckerfabrication in Dobřiš schon vom 1. Jänner 1888 gelten sollte, — vollständig berechtigt waren. Damit ist aber auch nach Art. 91, H. G. B. die

als gewiß in der Absicht des Gesetzes gelegen präsumirt werden muß, umsominder außer Acht gelassen werden können, als in derlei Fällen, also dann, wenn die von der Baubehörde projectirte Regulirungslinie das Bett eines öffentlichen Gewässers tangirt, schon im Sinne der Bau-Ordn. der Eigenthümer, beziehungsweise Vertreter dieses Objectes als Interessent in Betracht kommt, genau so wie der Besitzer von Grund und Boden, über welchen oder durch welchen eine Regulirungs-, bezw. Baulinie geführt wird. Hieraus folgt, daß, wenn die Baubehörde sich bestimmt findet, eine Bau- oder Regulirungslinie zu projectiren, durch welche Flußgrund in Mitleidenschaft gezogen wird, das zur Vertretung dieses öffentlichen Gutes berufene Organ den bezüglichen Verhandlungen jedenfalls beizuziehen ist.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß in der Bau-Ordn. in den §§ 14 und ff. für die Bestimmung der Bau-, respective Regulirungslinie, ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben erscheint. Denn die abgesonderte Bestimmung der Bau- und Regulirungslinie, wie sie die §§ 6, 14 und ff. vorhersehen, stellt sich ja doch nur als ein Theil der Bauverhandlung dar, weshalb auch für diese Verhandlungen, soweit es das Verfahren anbelangt, die Bestimmungen der §§ 32 und ff. analoge Anwendung zu finden haben.

Aus den dem V. G. Hof mitgetheilten Acten geht nun hervor, daß bei der commissionellen Verhandlung vom 6. September 1890 über die Möglichkeit der Einbeziehung des erwähnten Flußgrundes für Straßenzwecke nicht verhandelt wurde, daß auch eine Vertretung jener Interessen, welche durch die Einbeziehung eines Theiles des Flußgrundes in Frage kommen, nicht stattgefunden hat. — Allerdings wurden zu der Verhandlung die Besitzer der Realitäten Nr. 8, 9 und 10 geladen; allein die Besitzer dieser Realitäten können, ungeachtet denselben — wie aus den Acten sich ergibt — an dem Moldauarme Wasserbenützungsrechte zustehen, doch nicht als die Vertreter jener Interessen angesehen werden, da nach der Bestimmung des § 2 Wasserr.-Ges. der Moldauflußarm als ein öffentliches Gewässer anzusehen ist und nicht vorliegt, daß bezüglich dieses Flußarmes etwa andere Rechtsverhältnisse obwalten würden.

Wenn daher der Landesausschuß, nachdem die Acten im Recurszuge an ihn gelangt waren, die von den Gemeindeorganen projectirte Regulirungslinie nicht zu genehmigen, sondern deren Aenderung in der Richtung zu veranlassen sich bestimmt fand, daß durch die vom Landesausschusse projectirte Regulirungslinie das Bett des Moldauflußarmes in Mitleidenschaft gezogen wird, so hatte derselbe nach dem Vorgesagten zunächst eine Ergänzung der Verhandlung in dem Sinne zu veranlassen, daß unter Mitwirkung jener Behörde, in deren Verwaltung dieses öffentliche Gewässer steht, der Thatbestand durch die Erörterung der Rückwirkung einer solchen Regulirungslinie vom Standpunkte der wasserrechtlichen Beziehungen ergänzt werde. — Dagegen war der Landesausschuß nicht in der Lage, sofort und endgiltig diese Regulirungslinie zu bestimmen.

Nr. 6639.

Das die Krankenversicherungspflicht der Arbeiter betreffende Gesetz hat auch auf die in den Kanzleien der Advocaten bedienfteten Personale Anwendung zu finden.

Erkenntniß vom 28. Mai 1892, Z. 1750.

Adv. Dr. Eduard Ritter v. Zahn, Dr. Franz Marterer, Dr. Karl Reissig, Dr. Moriz Ritter v. Urban, im eigenen Namen und in dem des Adv. Dr. Ignaz Brdicka, ca. Min. des Innern; E. vom 6. April 1891, Z. 6746, 22. April 1891, Z. 7610, 3. Juni 1891, ZZ. 10284, 7170, und 10. April 1891, Z. 6668, puncto Krankenversicherungspflicht des Kanzleipersonales.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6640.

1. Bei Entscheidungen über die Versicherungspflichtigkeit eines concreten Unternehmens, kann von einer Rechtskraft in dem Sinne wie bei Entscheidungen über Parteiansprüche nicht gesprochen werden. — 2. Rechtssatz wie bei Nr. 6639.

Erkenntniß vom 28. Mai 1892, Z. 1752.

Adv. Dr. Ludwig Thorsch und Adv. Dr. Moriz Graetz ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Swoboda); E. vom 21. Mai 1891, Z. 9340, und vom 5. Mai 1891, Z. 8522, puncto Krankenversicherungspflicht des Kanzleipersonales.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Decrete vom 30. December 1889, Z. 115474, hat der Magistrat der k. Hauptstadt Prag im Grunde des § 41 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, entschieden, daß die Advocatur keine Unternehmung im Sinne des bezogenen Gesetzes sei, und daß daher die Verbindlichkeit des § 31 l. c. den Beschwerdeführer nicht treffe, bezw. daß die bei dessen Advocatur in Verwendung stehenden Hilfsarbeiter der Krankenversicherung nicht unterliegen. — Dieses mit der Recursclausel versehene Decret wurde auch der Bezirks-Krankencasse in Prag zugestellt; ein Recurs wurde dagegen nicht eingebracht. — Mit dem späteren Bescheide desselben Magistrates vom 7. August 1890, Z. 76584, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, auf Grund des bezogenen Gesetzes sein ganzes Personale vom 1. August 1889 angefangen, bei der Bezirks-Krankencasse in Prag zur Versicherung für den Krankheitsfall binnen längstens drei Tagen anzumelden, weil die Beschäftigung der Advocaten als eine gewerbsmäßig betriebene angesehen werden müsse, bezüglich deren sonach gemäß § 1, Alinea 2 l. c., die Versicherungspflicht einzutreten habe. — Diese Entscheidung des Prager Magistrates wurde im Instanzenzuge, u. zw. zuletzt mit der angefochtenen Min.-Entscheidung bestätigt, mit der letzteren aber bezüglich des Zeitpunktes der Anmeldung ausgesprochen, daß dieselbe für die Zeit vor der rechtskräftig festgesetzten Verpflichtung zur Krankenversicherung, resp. zur Anmeldung nicht verlangt werden könne.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung: 1. weil bezüglich des Advocaten-Kanzleipersonales eine Versicherungspflicht im Sinne des Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes überhaupt nicht bestehe;

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5285 (Bd. XIV, J. 1890).

2. aber selbst beim Bestande einer solchen Pflicht, aus dem Grunde der rechtskräftig entschiedenen Streitsache.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen.

Ad 1. Die Versicherungspflicht ist im Alinea 2 des § 1 des bezogenen Gesetzes für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. — Was unter »sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen« zu verstehen sei, ist in dem Gesetze selbst nicht erörtert. — Es muß demnach zur Bestimmung dieses Ausdruckes auf verwandte Gesetze und insbesonders auf die in der fraglichen Gesetzesstelle selbst bezogene Gewerbeordnung Bedacht genommen werden.

Nach Art. IV des kais. Patentes vom 22. December 1859, R. G. B. Nr. 227, gelten die Bestimmungen der mit demselben eingeführten Gewerbeordnung mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umstaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben. — In diesem Art. IV ist also die allgemeine Regel bezüglich aller gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen ausgesprochen und zugleich ausdrücklich anerkannt, daß die im folgenden Art. V aufgeführten »Beschäftigungen und Unternehmungen« Ausnahmen von dieser Regel bilden. — Damit ist aber von selbst die Folgerung gegeben, daß, wenn der Art. V nicht bestünde, alle in demselben sub a—q aufgeführten Beschäftigungen und Unternehmungen unter die Regel des Art. IV fallen würden, worin die gesetzliche Anerkennung gelegen ist, daß auch die im Art. V aufgenommenen Beschäftigungen an sich gewerbsmäßig betriebene Beschäftigungen darstellen, indem dieselben sonst überhaupt nicht unter die Regel des Art. IV fallen würden, sonach kein Grund bestanden hätte, bezüglich derselben eine Ausnahme zu statuiren.

Somit ist aus dem bezogenen kais. Patente selbst zu ersehen, daß die im Art. V enthaltenen Beschäftigungen und Unternehmungen vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung als solche angesehen werden müssen, welche gewerbsmäßig betrieben werden, und nachdem in der lit. f dieses Artikels die Geschäfte der Advocaten ausdrücklich angeführt erscheinen, so kann mit vollem Grunde an der Annahme festgehalten werden, daß die Advocatur vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung als eine gewerbsmäßig betriebene (wenn auch ausnahmsweise der Gewerbeordnung nicht unterliegende) Beschäftigung oder Unternehmung zu betrachten ist.

Indem nun das Gesetz vom 30. März 1888 (welches unbestritten der Gewerbegesetzgebung angehört), in dem zweiten Alinea seines § 1 die Versicherungspflicht auch für die Arbeiter und Betriebsbeamten von gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen im Allgemeinen aufstellt und darunter ausdrücklich sowohl die unter die Gewerbeordnung fallenden als auch die »sonstigen« begreift, so müssen unter den ersteren die im Art. IV, unter den sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen aber (insoweit das Gesetz vom 30. März 1888 nicht selbst eine Ausnahme hievon aufstellt) in erster Linie die im Art. V des cit. kais. Patentes bezeichneten Beschäf-

tigungen und Unternehmungen verstanden werden, woraus sich ergibt, daß die Beschäftigung der Advocaten allerdings nach § 1, Alinea 2 des Ges. vom 30. März 1888 zu jenen zählt, bezüglich deren die Versicherungspflicht der dort beschäftigten Arbeiter und Beamten einzutreten hat.

Wenn die Beschwerde aus dem Umstande, daß der Art. V des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung von »Beschäftigungen und Unternehmungen« spricht, die Advocatur aber nicht als ein Unternehmen, sondern als ein »Geschäft« bezeichnet, ein Argument dafür finden will, daß schon dieses Kundmachungs-Patent zwischen »Beschäftigung« und »Unternehmung« genau unterscheide und die Advocatur nicht als »Unternehmung« betrachte, so ist dagegen zu erinnern, daß der Art. IV dieses selben Patentes, welcher doch ganz zweifellos gewerbliche Unternehmungen behandelt, sich einzig und allein des Ausdruckes »Beschäftigungen« für dieselben bedient, woraus hervorgeht, daß dieses Patent den vermeinten Unterschied nicht kennt und daß daher die von der Beschwerde aus dieser unrichtigen Annahme gezogene Folgerung im Gesetze keine Unterstützung zu finden vermag.

Ad 2. Durch das Decret des Magistrates Prag vom 30. December 1889, Z. 115767, ist allerdings ausgesprochen worden, daß die Advocatur des Beschwerdeführers den versicherungspflichtigen Unternehmungen nicht beizuzählen sei. Allein durch diese Entscheidung des Magistrates ist für den Beschwerdeführer ein Recht dauernd und für immer der Versicherungspflicht entbunden zu bleiben, nicht erwachsen; es konnte vielmehr — wie dies mit der angefochtenen Entscheidung geschehen ist — die ausgesprochene Befreiung des Beschwerdeführers behoben und dessen Versicherungspflicht nachträglich festgestellt werden.

Die Zulässigkeit einer solchen Abänderung der Entscheidung vom 30. December 1889 erachtete der V. G. Hof darum für gegeben, weil es sich bei der Ausführung des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, um kein in die Disposition der Parteien gestelltes Recht handelt, weil vielmehr das Gesetz mit der Einführung der Krankenversicherung der Arbeiter die Erfüllung öffentlicher Interessen und staatlicher Zwecke verfolgt. Dementsprechend sind auch die aus dem Gesetze für die Einzelnen sich ergebenden Verpflichtungen dergestalt absoluter und zwingender Natur, daß dieselben stets und unter allen Umständen zur Geltung kommen und erfüllt werden müssen, wenn und insoweit die solche Verpflichtungen begründenden Momente als gegeben erkannt werden.

Schon aus dieser rechtlichen Natur der aus dem Gesetze vom 30. März 1888 abzuleitenden Verpflichtungen ist zu folgern, daß bei Entscheidung über die Versicherungspflichtigkeit eines concreten Unternehmens, von einer Rechtskraft in dem Sinne, wie bei Entscheidungen über Parteiansprüche nicht gesprochen werden kann, daß vielmehr die Zulässigkeit der Reformirung einer dem Gesetze widerstreitenden Entscheidung zugegeben werden muß.

Eine Bestätigung dieser Rechtsansicht erachtete der V. G. Hof in den Bestimmungen des Gesetzes über das staatliche Aufsichtsrecht (§§ 19 und 20 leg. cit.) gelegen. Nach diesen Bestimmungen hat die Aufsichtsbehörde die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen, eventuell die Erfüllung der gesetzlichen Anordnungen zu erzwingen und kraft der Bestimmung des

Alinea 5 des § 19 steht dieses Ueberwachungsrecht selbstständig und im vollen Umfange auch den höheren Instanzen zu. Die Aufsichtsbehörde ist also gesetzlich ermächtigt, sobald dieselbe in Angelegenheiten der Krankenversicherung einen Zustand und ein Verhältniß als mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerstreite stehend erkennt, die Aenderung dieses Zustandes und die Herbeiführung des gesetzlichen Verhältnisses zu veranlassen. Hiebei macht es nach dem Wortlaute der cit. Gesetzesbestimmungen keinen Unterschied, ob etwa der ungesetzliche Zustand bereits durch eine Entscheidung eine behördliche Billigung erfahren hat.

Diesemnach konnte der V. G. Hof der Entscheidung des Magistrates vom 30. December 1889 nur die Rechtsfolge beimessen, daß der Beschwerdeführer in Kraft dieser Entscheidung und während ihrer Rechtsbeständigkeit nicht als eine versicherungspflichtige Partei angesehen werden konnte, und daß eben darum bezüglich seiner Advocatursbeschäftigung in dieser Zeit die aus dem Gesetze vom 30. März 1888 für versicherungspflichtige Unternehmungen festgestellten Rechtsfolgen nicht platzgegriffen haben. Es war aber die Behörde keineswegs behindert, sobald sie die gesetzlich bestehende Versicherungspflicht des Beschwerdeführers erkannte, auch ihm gegenüber die gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Nr. 6641.

1. Gegen die Befreiung einer versicherungspflichtigen Unternehmung von der Versicherungspflicht steht der Bezirks-Krankencasse das Recursrecht zu. — 2. Weder ein zwischen dem Advocaten und seinem Kanzleipersonale getroffenes Uebereinkommen wegen Fortzahlung der Bezüge im Erkrankungsfalle, noch auch die Versicherung des Personales bei einem nicht als Vereinscasse sich darstellenden Vereine hebt die Versicherungspflicht dieses Personales bei der Bezirks-Krankencasse auf.

Erkenntniß vom 28. Mai 1892, Z. 1753.

Adv. Dr. Ferdinand Tonder und Gen. ca. Min. des Innern (M.-S. Edler v. Swoboda); E. vom 24. Juni 1891, Z. 11701, puncto Krankenversicherungspflicht des Kanzleipersonales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Decret des Magistrates der königlichen Landeshauptstadt Prag vom 8. August 1890, Z. 76614, wurde der Prager Advocat Dr. Ferdinand Tonder zur Anmeldung seines Kanzleipersonales bei der Bezirkskrankencasse in Prag aufgefordert. — Mit der Eingabe de präs. 1. September 1890, Z. 103091, hat Dr. Tonder mit Zustimmung seines Kanzleipersonales um die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 4 des Arb.-Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, beim Magistrate Prag angesucht und wurde mit dem Decrete dieses Magistrates vom 12. November 1890, Z. 103091, diese Befreiung ertheilt. — Ueber Recurs der Bezirkskrankencasse Prag hat die k. k. Statthalterei Prag unterm 21. Februar 1891, Z. 5176, erklärt, daß sie sich nicht bestimmt finde, eine den Magistratsbescheid abändernde Verfügung zu treffen. — Das k. k. Min. des Innern hat mit der h. g. angefochtenen Entscheidung vom 24. Juni 1891, Z. 11701, dem Min.-Recurse der Bezirkskrankencasse Folge gegeben und die in dem Magistratsbescheide im Grunde des § 4

Krankenvers.-Ges. ausgesprochene Befreiung des in der Kanzlei des Dr. Ferdinand Tonder beschäftigten Personales von der Krankenversicherungspflicht aufgehoben.

Die Beschwerde richtet sich 1. gegen die formellen Voraussetzungen der Giltigkeit der angefochtenen Entscheidung, 2. gegen die Berechtigung des k. k. Min. des Innern zur Abänderung der Entscheidung der unteren Instanzen, 3. gegen das Meritum der Entscheidung, a) weil bezüglich des in Advocaturen beschäftigten Kanzleipersonales eine Versicherungspflicht nach dem Ges. vom 30. März 1888 nicht bestehe, b) weil der Fall eines Versicherungszwanges nicht bestehe, c) weil die Versicherungsbeiträge ex tunc nicht gefordert werden können.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

Ad 1. Nach § 70 Arb.-Krankenvers.-Ges. kann gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behördeu erster Instanz binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Recurs an die politische Landesbehörde und gegen deren Entscheidungen und Verfügungen binnen derselben Frist an das Min. des Innern ergriffen werden. — Diese Gesetzesstelle räumt das Recursrecht ein und trifft bezüglich desselben keine andere Verfügung als die Feststellung des Recurstermines, enthält also nichts darüber, was über den rechtzeitig eingebrachten Recurs zu verfügen ist. Da sich im Gesetze keine andere Stelle findet, welche die Recurse behandeln würde und da der Zweck des Recurses kein anderer ist, als die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung einer Unterinstanz mit Rücksicht auf den dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand, oder die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des der Entscheidung selbst vorangegangenen Verfahrens herbeizuführen, in dieser Beziehung aber die Vorlage des Actes und Mittheilung der Bedenken des Recurrenten an die Oberbehörde genügt, ohne daß es beim Mangel einer bezüglichen ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes erforderlich wäre, daß noch von anderer Seite die Gründe für die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, bezw. des durchgeführten Verfahrens besonders hervorgehoben würden, so kann darin, daß dem Beschwerdeführer vorerst der Inhalt des Recurses der Bezirkskrankencasse nicht bekannt gemacht und ihm nicht die Gelegenheit geboten wurde, sich seinerseits über die Recursausführungen zu äußern, ein Mangel des Verfahrens und ein formelles Gebrechen nicht erkannt werden.

Aber auch eine Nichtigkeit der Entscheidung aus dem Grunde, weil dieselbe keine Motivirung enthält, liegt nicht vor, weil der § 4 Arb.-Krankenvers.-Ges. die politischen Behörden lediglich berechtigt, nicht aber verpflichtet, unter den dort angegebenen Voraussetzungen die Befreiung von der Versicherungspflicht zu gewähren, weil daher die Partei ein Recht auf diese Gewährung nicht hat, dieselbe vielmehr in das Ermessen der Behörde gestellt ist, für welches das Erforderniß einer Bekanntgabe der Begründung an die Partei, als ein im Gesetze begründetes Recht der letzteren, nicht behauptet werden kann.

Ad 2. Es ist richtig, daß der § 4 Arb.-Krankenvers.-Ges. das Recht der Befreiung von der Versicherungspflicht den politischeu Behörden erster Instanz einräumt. Allein da der § 70 l. c. den Recurs gegen Entscheidungen

und Verfügungen der politischen Behörden I. Instanz ganz allgemein und ausnahmslos zuläßt, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch gegen die Entscheidungen der I. Instanz nach § 4 Arb.-Krankenvers.-Ges. ein Recurs an die oberen Instanzen zulässig ist und muß dies umso gewisser der Fall sein, als das Recht des § 4 gesetzlich an gewisse Voraussetzungen gebunden ist und es immerhin den oberen Instanzen zukommen muß, das Vorhandensein dieser Voraussetzungen im concreten Falle zu prüfen.

Ad 3. a) Es ist im vorliegenden Falle die Frage zu entscheiden, ob das Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter auf das in den Kanzleien der Advocaten bedienstete Personale Anwendung zu finden habe oder nicht. — Die Versicherungspflicht ist im Alinea 2 des § 1 des bezogenen Ges. für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. — Was unter »sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen« zu verstehen sei, ist in dem Gesetze selbst nicht erörtert. — Es muß demnach zur Bestimmung dieses Ausdruckes auf verwandte Gesetze und insbesondere auf die in der fraglichen Gesetzesstelle selbst bezogene Gewerbeordnng Bedacht genommen werden.

Nach Art. IV des kais. Patentes vom 22. December 1859, R. G. B. Nr. 227, gelten die Bestimmungen der mit demselben eingeführten Gewerbeordnung mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung, für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umstaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben. — In diesem Art. IV ist also die allgemeine Regel bezüglich aller gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen ausgesprochen und zugleich ausdrücklich anerkannt, daß die im folgenden Art. V aufgeführten »Beschäftigungen und Unternehmungen« Ausnahmen von dieser Regel bilden. — Damit ist aber von selbst die Folgerung gegeben, daß, wenn der Art. V nicht bestünde, alle in demselben sub a—q aufgeführten Beschäftigungen und Unternehmungen unter die Regel des Art. IV fallen würden, worin die gesetzliche Anerkennung gelegen ist, daß auch die im Art. V aufgenommenen Beschäftigungen an sich gewerbsmäßig betriebene Beschäftigungen darstellen, indem dieselben sonst überhaupt nicht unter die Regel des Art. IV fallen würden, sonach kein Grund bestanden hätte, bezüglich derselben eine Ausnahme zu statuiren.

Somit ist aus dem bezogenen kais. Patente selbst zu ersehen, daß die im Art. V enthaltenen Beschäftigungen und Unternehmungen vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung als solche angesehen werden müssen, welche gewerbsmäßig betrieben werden; und nachdem in der lit. f dieses Artikels die Geschäfte der Advocaten ausdrücklich angeführt erscheinen, so kann mit vollem Grunde an der Annahme festgehalten werden, daß die Advocatur vom Standpunkte der Gewerbegesetzgebung als eine gewerbsmäßig betriebene (wenn auch ausnahmsweise der Gewerbeordnung nicht unterliegende) Beschäftigung oder Unternehmung zu betrachten ist.

Indem nun das Gesetz vom 30. März 1888 (welches unbestritten der Gewerbegesetzgebung angehört) in dem 2. Alinea seines § 1 die Ver-

sicherungspflicht auch für die Arbeiter und Betriebsbeamten von gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen im Allgemeinen aufstellt und darunter ausdrücklich sowohl die unter die Gewerbeordnung fallenden als auch die »sonstigen« begreift; so müssen unter den ersteren die im Art. IV, unter den sonstigen gewerbmäßig betriebenen Unternehmungen, aber (insoweit das Ges. vom 30. März 1888 nicht selbst eine Ausnahme hievon aufstellt) in erster Linie die im Art. V des cit. kais. Patentes bezeichneten Beschäftigungen und Unternehmungen verstanden werden, woraus sich ergibt, daß die Beschäftigung der Advocaten allerdings nach § 1, Alinea 2 des Ges. vom 30. März 1888 zu jenen zählt, bezüglich deren die Versicherungspflicht der dort beschäftigten Arbeiter und Beamten einzutreten hat.

Ad b) Die Zwangsversicherung kann nur durch die im § 11 Arb.-Krankenvers.-Ges. angegebenen sechs Kategorien von Krankencassen erfolgen und nach § 13 l. c. sind alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Cassen gegen Krankheit versichert sind, Mitglieder der Bezirkskrankencasse. — Hieraus ergibt sich, daß das zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Kanzleipersonale getroffene Uebereinkommen wegen Fortzahlung der Bezüge in Erkrankungsfällen durch 20 Wochen, die Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse ebensowenig aufzuheben vermag, als die erfolgte Versicherung einzelner Bediensteter bei dem Vereine »Unitas«, bezüglich dessen nicht vorliegt, daß derselbe eine Vereinskrankencasse im Sinne des § 60 Arb.-Krankenvers.-Ges. darstelle; es sind vielmehr ungeachtet dessen alle in der Kanzlei des Beschwerdeführers beschäftigten Personen Mitglieder der Bezirkskrankencasse in Prag und als solche bei derselben anzumelden (§ 31).

Ad c) Mit der angefochtenen Entscheidung ist keine andere Verfügung getroffen, als daß die in dem Bescheide des Magistrates Prag vom 12. November 1890, Z. 103091, im Grunde des § 4 Arb.-Krankenvers.-Ges. ausgesprochene Befreiung von der Krankenversicherungspflicht aufgehoben wurde.

Damit sind alle aus dieser Aufhebung der Befreiung fließenden Consequenzen insbesonders auch die Frage, von welchem Zeitpunkte nunmehr die Cassabeiträge an die Bezirkskrankencasse zu entrichten kommen, der selbstständigen Entscheidung der I. Instanz und eventuell dem weiteren Instanzenzuge vorbehalten.

Der V. G. Hof war demnach nicht in der Lage, die Frage, von welchem Zeitpunkte an die Beschwerdeführer nunmehr die für ihr Kanzleipersonale entfallenden Cassabeiträge an die Bezirkskrankencasse zu zahlen haben, seiner Judicatur zu unterziehen, da dieselbe nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung und im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen war (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, ex 1876).

Nr. 6642.

1. Gibt ein Gesellschaftsvertrag in Bezug auf die Vermögenseinlage keinen Aufschluß, so ist das in der Inventur, bezw. Bilanz, ausgewiesene Geschäftsvermögen als die gesellschaftliche Einlage der Gesellschafter anzusehen. — 2. Ist nach Inhalt des Gesellschaftsvertrages die Einräumung des Gebrauchsrechtes von Fabriksrealitäten seitens der bücherlichen Besitzer an die Gesellschaft anzunehmen, so ist hievon die Percentualgebühr, und zwar unter Zugrundelegung des Werthes der Realitäten selbst vorzuschreiben. — 3. Verjährungsfrist bei Gebührenrichtigstellung.

Erkenntniß vom 31. Mai 1892, Z. 1772.

Firma »Gebrüder Lewinsky« ca. Finanz-Min. (M.-R.-S. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 9. September 1891, Z. 24027, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die Gebühr von dem Gesellschaftsvertrage ddto. 5. Juni 1888 nach Scala II., sammt Zuschlag von einer Vermögenseinlage per 46.381 fl. 40 kr. und für die Uebertragung des Gebrauchsrechtes der Fabriksrealität an die Gesellschaft die Immobilargebühr sammt Zuschlag (unter Gewährung eines $2^1/_2$ percentigen Nachlasses) von dem Werthe per 2526 fl. bemessen und der Gesellschaftsfirma »Gebrüder Lewinsky« vorgeschrieben.

Die beim V. G. Hof erhobene Beschwerde macht die Einwendung der Verjährung geltend und bekämpft in der Sache selbst die Bewerthung der gesellschaftlichen Vermögenseinlage, die Annahme, daß mit dem Gesellschaftsvertrage das Gebrauchsrecht der Fabriksrealität eingeräumt wurde und schließlich die Bewerthung dieses Gebrauchsrechtes.

Was vorerst die Einwendung der Verjährung anbelangt, so vermochte der V. G. Hof derselben nicht stattzugeben. — Die Gebührenbemessung von dem am 12. Juni 1888 angemeldeten Gesellschaftsvertrage ddto. 5. Juni 1888 erfolgte unterm 30. Juni 1888; die Richtigstellung dieser ersten Bemessung erfolgte Seitens des k. k. Steueramtes zwar von amtswegen, aber innerhalb der im § 3 des Verjährungs-Ges. ddto. 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, gesetzten Frist von drei Jahren, nämlich unterm 26. März 1890, Z. 43; die angefochtene Entscheidung vom 9. September 1891, Z. 24027, war aber nicht mehr eine amtswegige neue Richtigstellung der ursprünglich bemessenen Gebühr, sondern sie erfolgte über Recurs der Partei, sie war also eine instanzmäßige Entscheidung und Richtigstellung der schon im Jahre 1890 erfolgten Bemessung — wobei noch zu erinnern kommt, daß im Uebrigen der Standpunkt der Beschwerde in dieser Verjährungsfrage auch dann ein unrichtiger wäre, wenn es sich bei der in Frage kommenden angefochtenen Entscheidung vom 9. September 1891, intimirt 10. October 1891, um eine neue Richtigstellung der ursprünglich bemessenen Gebühr handeln würde, weil die dreijährige Verjährungsfrist bei Richtigstellung der Gebührenbemessung nicht vom Tage der Anmeldung des zu vergebührenden Rechtsgeschäftes, sondern »mit dem Ablaufe der Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist« — zu laufen beginnt — so daß im gegebenen Falle diese Frist vom 1. Jänner 1889 gezählt werden müßte, und also im October 1891 noch nicht abgelaufen gewesen wäre.

In der Sache selbst gründet sich das Erkenntniß des V. G. Hofes auf nachstehende Erwägungen: Es ist richtig, daß der Vater der Beschwerdeführer, Bernhard Lewinsky Alleinbesitzer der Betriebsstätte Nr. 91 und 92 und 194 in Dobřiš und Alleinbesitzer der Firma »Gebrüder Lewinsky« war, daß er im Laufe der Jahre seine Söhne Moritz und Julius in das Geschäft hat eintreten lassen, daß diese letzteren Gesellschafter in der Gesellschaft nur ihre Mühe vereinigt und nicht auch ein Vermögen eingelegt haben; es ist ferner richtig — weil durch die Nachlaß-Abhandlungsacten bekräftigt — daß nach Ableben des Bernhard Lewinsky das Vermögen desselben aus der Firma Lewinsky in die Verlassenschaft einbekannt wurde und daß zur Erbschaft außer den beiden heutigen Beschwerdeführern noch drei andere Erben berufen waren; es ist schließlich richtig, — weil gleichfalls durch die Nachlaßacten erwiesen — daß zwischen den Erben am 24. März 1888 ein Vergleich zu Stande kam, wornach die Beschwerdeführer sämmtliche Activa und Passiva der Firma übernahmen, sich aber auch verpflichteten, Erbtheile an die übrigen Erben auszubezahlen. Alle diese Thatsachen werden auch von der Finanzverwaltung zugegeben, nichtsdestoweniger vermögen dieselben an der angefochtenen Gebührenbemessung nichts zu ändern, denn aus diesem ganzen Thatbestande geht nur das eine relevante Moment hervor, daß die Beschwerdeführer zu Zwecken der Fortsetzung der Firma — wie dies auch aus dem Erbvergleichsacte hervorgeht — die sämmtlichen Activa und Passiva des Erblassers Bernhard Lewinsky beziehungsweise der Gesellschaftsfirma Gebrüder Lewinsky im Wege der Verlassenschafts-Abhandluug übernommen haben; da aber alle diese Thatsachen die Möglichkeit nicht ausschließen, daß die Beschwerdeführer außer dem Geerbten auch noch ein eigenes Vermögen besessen haben und der obencit. Erbvergleich nicht besagt, aus welchen Fonden oder aus welchem Vermögen die Beschwerdeführer die Erbtheile an die übrigen Erben, sowie die übernommenen Passiva zu bezahlen haben, so ist aus allen jenen Thatsachen, welche die Beschwerde für die Lösung der zu entscheidenden Fragen in den Vordergrund stellt, die in Gemäßheit der T. P. 55 B e des Ges. vom 13. December 1862 einzig und allein maßgebende Frage nicht zu beantworten, welche Vermögenseinlage die Beschwerdeführer bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages vom 5. Juni 1888 bedungen haben.

Der Gesellschaftsvertrag für sich allein gibt über diese Frage keinen Aufschluß; es könnte dieselbe also nur im Sinne des Art. 91 des H. G. B. aus der von den Gesellschaftern errichteten Inventur beantwortet werden. — Bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages vom 5. Juni 1888 ist aber eine Inventur im Sinne des Art. 29 H. G. B. nicht errichtet worden, und zwar deshalb nicht, weil, wie die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe vom 17. Juni 1891 erklären, dies mit Rücksicht auf die am 1. Jänner 1888 aufgenommene Inventur nicht nöthig erschien; damit haben aber die Beschwerdeführer die Inventur vom 1. Jänner 1888 vollständig für sich anerkannt, wozu sie mit Rücksicht auf die Zustimmungserklärung der Erben zur Fortsetzung der Firma und mit Rücksicht auf die Bestimmung des Absatzes 1 des Vertrages vom 5. Juni 1888, wornach die Vereinigung zum Betriebe der unter der Firma »Gebrüder Lewinsky« bestehenden Essig- und Bleizuckerfabrication in Dobřiš schon vom 1. Jänner 1888 gelten sollte, — vollständig berechtigt waren. Damit ist aber auch nach Art. 91, H. G. B. die

gesetzliche Handhabe gegeben, das in der Inventur, beziehungsweise Bilanz vom 1. Jänner 1888 ausgewiesene Geschäftsvermögen als die gesellschaftliche Einlage der beiden beschwerdeführenden Gesellschafter anzusehen. Daß die Passiven und die dubiosen Forderungen nicht als gesellschaftliche Einlage anzunehmen sind, ergibt sich aus der Erwägung des 1. Absatzes des Art. 91 H. G. B., daß sie aber auch bei Bewerthung der gesellschaftlichen Geschäftseinlage von dieser nicht in Abschlag zu bringen sind, aus der Bestimmung des § 46 des Geb.-Ges., welche Gesetzesstelle bei der Werthbestimmung der Sache nur die auf ihr haftenden öffentlichen Abgaben und Lasten, ohne welche die Benützung der Sache nicht stattfinden kann, in Abzug zu bringen gestattet. — Die in der angefochtenen Entscheidung vorgenommene Bewerthung der gesellschaftlichen Vermögenseinlage war sonach im Gesetze begründet.

Die Einräumung der Gebrauchsrechte der Fabriksrealitäten von Seite der beiden bücherlichen Besitzer Moritz und Julius Lewinsky, an die ein eigenes, selbstständiges Rechtssubject (Art. 111 des H. G. B.) darstellende Gesellschaft, ergibt sich aus der Absicht, in welcher der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden war, nämlich aus der Absicht, das Geschäft der Firma Lewinsky weiter fortzuführen, aus der Bestimmung des Absatzes 3 des Gesellschaftsvertrages, über Um- und Zubauten, welches sich doch nur auf die Fabriksrealitäten beziehen kann, und schließlich aus den Bestimmungen des Abs. 10, 11 und 12 des Gesellschaftsvertrages über die Auseinandersetzung bei Auflösung der Gesellschaft, welche sich ausdrücklich auf die Fabriksrealitäten der beiden Gesellschafter beziehen, und welche geradezu unverständlich wären, wenn denselben nicht der Gedanke zu Grunde liegen würde, daß die genannten Fabriksrealitäten zur Fortführung des gesammten Geschäftes auf gemeinsame Rechnung bestimmt seien.

Nun ist aber die Percentualgebühr der T. P. 106 A 2 Geb.-Ges. in Gemäßheit der Anmerkung 4 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862 von der durch einen Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft vor sich gehenden Uebertragung nicht nur des Eigenthumsrechtes, sondern auch des Gebrauchsrechtes der unbeweglichen Sache zu entrichten. — Da nun im gegebenen Falle die Uebertragung des Gebrauchsrechtes an den Fabriksrealitäten an die Gesellschaft — nach dem Vorausgelassenen — sich nicht leugnen läßt, so war die Vorschreibung der Percentualgebühr, und zwar vom Werthe der Realitäten und nicht vom Werthe des Gebrauchsrechtes, wie dies die Beschwerde verlangt, gesetzlich gerechtfertigt, zumal die Anmerkung 4, zur T. P. 55, wegen der Uebertragung des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache die Percentualgebühr nicht nach T. P. 39 A, sondern ausschließlich nach T. P. 106 A 2 einfordern läßt, und bei dieser letzteren Gesetzesstelle die Anmerkung zur T. P. 49 nicht zur Anwendung gelangen kann, daher auch bei Uebertragung des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache, soferne nur diese Uebertragung durch einen Gesellschaftsvertrag erfolgt, der Werth der Sache selbst als Maßstab der Gebührenbemessung anzunehmen ist.

Nr. 6643.

1. Die Bestimmungen der A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860 für Tirol, haben auf Wirthsanwesen keine Anwendung. — 2. Die Ermittlung des Werthes unbeweglicher Sachen zum Zwecke der Gebührenbemessung.

Erkenntniß vom 31. Mai 1892, Z. 1784.

Elisabeth Rothegger ca. Finanz-Min. (M.-R.-S. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 9. August 1891, Z. 27169, puncto Kaufvertragsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Anwendung der a. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860, L. G. B. Nr. 2, für Tirol und Vorarlberg auf den Kaufvertrag zwischen Anna Stockmayer und Elisabeth Rothegger, ddto. Kitzbühel 10. November 1887, insoferne versagt, als mit diesem Vertrage auch das verkaufte Filzwirthanwesen zu Kössen sammt radicirter Wirthsgerechtsame im erhobenen Schätzwerthe von 2500 fl. übertragen worden ist.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die für Tirol und Vorarlberg gegebene a. h. Ausnahmsbestimmung gestattet, daß in dem genannten Verwaltungsgebiete von allen bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken, deren Werth 4000 fl. nicht übersteigt, bei Uebertragungen unter Lebenden und von Todeswegen nur die Hälfte des Werthes der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist. Die Tendenz dieses a. h. Handschreibens ging offenbar dahin, der minderbemittelten Classe der ländlichen Wirthschaftsbesitzer eine Erleichterung in der Gebührenentrichtung bei Besitzveränderungen zu gewähren; daß dabei eine besondere Qualification des Grund und Bodens gefordert wäre, geht aus dem a. h. Handschreiben nicht hervor, diese Erleichterung genießen vielmehr alle bäuerlichen Besitzungen, d. i. geschlossene bäuerliche Anwesen, die sich mit was immer für einer an Grund und Boden haftenden Wirthschaft befassen, ebenso wie die bäuerlichen Grundstücke, d. i. Grundstücke, welche einer bäuerlichen Wirthschaft unterzogen sind.

Den Gegenstand des in Rede stehenden Kaufvertrages bilden nun einerseits Realitäten, welche unter den Begriff einer bäuerlichen Besitzung, eines bäuerlichen Anwesens gewiß nicht fallen, anderseits Liegenschaften, welche allerdings zu den bäuerlichen Grundstücken gerechnet werden können. — Den Hauptgegenstand des Kaufvertrages stellen die Realitäten der erstgenannten Kategorie dar, indem verkauft wurde: das »Filzwirthanwesen in Kössen«, Catastr.-Nr. 566, Werchatsee, welches aus den im Vertrage sub A, B, C und D angegebenen Realitäten besteht, von denen wieder sub A die neuerbaute Behausung, daneben ein Zuhaus, das Wachthäusel genannt, nebst radicirter Wirthsgerechtsame, aufgeführt sind, während die sub B und C angegebenen Krautgärtl mit 128 Qu.-Klftr. und 19 Qu.-Klftr. und die sub D bezeichneten zwei Holzlüsse von 2 Morgen, dann die neu cultivirten Gründe, der beim oberen Hause vergrößerte Gartenantheil von circa 100 Qu.-Klftr., der neue Küchengarten mit 42 Qu.-Klftr., der gewonnene Seegrund per 326 Qu.-Klftr., dann der Theil per 3200 Qu.-Klftr.

aus dem Waldbluß Catastr.-Nr. 1831 allerdings an sich als zu einem bäuerlichen Anwesen gehörig, bezw. als bäuerliche Grundstücke, die eventuell nach Angabe der Beschwerde unter den sub A angeführten Gebäuden befindlichen Oekonomiegebäude aber als Zugehör dieser Grundstücke gelten können, wenngleich diese Objecte nach ihrer Natur und Ausdehnung offenbar nur mit dem Wirthsanwesen im Zusammenhange stehen.

Da nun nach der eigenen Annahme der Finanzverwaltung hier die Gebührenbemessung für die beiden verschiedenen Kategorien von Kaufgegenständen nach verschiedenen Grundsätzen vorzunehmen war, so ergab sich von eben diesem Standpunkte die Nothwendigkeit einer gesonderten Wertherhebung und die Finanzverwaltung ist auch thatsächlich auf eine solche eingegangen, und da das Wirthsanwesen eine bäuerliche Besitzung im Sinne des mehrbezogenen a. h. Handschreibens nicht darstellt, dieses a. h. Handschreiben aber als Ausnahmsgesetz strenge interpretirt, also auf andere als bäuerliche Besitzungen und Grundstücke nicht zur Anwendung gebracht werden darf, so vermochte der V. G. Hof darin, daß der Werth dieses Wirthsanwesens der Gebührenbemessung in seiner vollen Höhe, also ohne Rücksichtnahme auf die a. h. gewährte Begünstigung, zu Grunde gelegt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Was aber den Vorgang bei Ermittlung dieses Werthes anbelangt, so entspricht derselbe nicht dem Gesetze. Denn es ist aus den Acten zu constatiren, daß der Werthannahme von 2500 fl. lediglich eine Schätzung zu Grunde liegt, welche von der Gemeindevorstehung Kössen über Einvernahme zweier beeideter Ortsschätzleute vorgenommen und mit Schreiben vom 6. Jänner 1890, Nr. 811, dem k. k. Steueramte Kitzbühel mit dem Bemerken bekannt gegeben worden ist, daß eine Einvernahme der Verkäuferin deshalb nicht möglich gewesen sei, weil dieselbe geisteskrank ist. — Die Werthbestimmung ist also weder nach dem bedungenen Kaufpreise, der in dem Vertrage vom 10. November 1887 für das Wirthsanwesen separat nicht angegeben ist, noch nach dem betreffenden Steuermultiplum, noch auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens, noch auf Grund einer gerichtlichen Schätzung also auf keine jener Arten zu Stande gekommen, welche der § 50 Geb.-Ges. für die Ermittlung des Werthes unbeweglicher Sachen vorschreibt, weshalb in diesem Vorgange bei der Werthsermittlung ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erblicken war.

Nr. 6644.

1. Schriftstücke, welche ohne Unterschrift des Ausstellers in die Hände eines Anderen gegeben werden, sind keine Rechtsurkunden und nicht gebührenpflichtig. — 2. Eine beigedruckte Fertigung ist keine rechtswirksame Unterschrift.

Erkenntniß vom 31. Mai 1892, Z. 1785.

Moriz Reithofer (Adv. Dr. Ritter v. Duniecki) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 22. Juli 1891, Z. 24509, puncto Scalagebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In den Händen der in den Häusern des Beschwerdeführers eingemietheten Parteien befanden sich 2499 Papiere, auf

welchen folgender Inhalt gedruckt war: »Fünfhaus ... 188 . P. T. Ich erlaube mir Sie hiemit zu benachrichtigen, daß die Miethe für die in meinem Hause ... in Fünfhaus gemiethete Wohnung Nr. ... sammt Bestandtheilen für die Zeit vom ... bis ... wie nachstehend ausgewiesen beträgt: Zins fl. ..., Zinskreuzer fl. ... Hochachtend Reithoffer'sche Haus-Administration. Herrn ... Frau ... Der 1/4 jährige Zins ist längstens am 10. jeden Zinsquartales und der monatliche Zins am 8. jeden Monats zu entrichten, eventuell die Kündigung erfolgt, welche nicht mehr zurückgenommen wird.« — Die offenen Stellen dieser Drucksorte sind entsprechend mit Handschrift ausgefüllt. — Die Finanzverwaltung hat diese ausgefüllten Drucksorten als Urkunden über Bestandverträge betrachtet und die nach T. P. 25 und §§ 64 und 79 Geb.-Ges. entfallende einfache Gebühr nebst Steigerung dem Beschwerdeführer vorgeschrieben, welche Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt wurde.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung im Gesetze nicht begründet. — Nach § 1, A, 3 Geb.-Ges. unterliegen andere als die ebenda unter 1 und 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte — zu welchen eben auch Bestandverträge gehören — der durch das Gesetz vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, angeordneten Abgabe nur dann, wenn über dieselben eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird und das Gesetz versteht unter Rechtsurkunden jene Urkunden, welche zu dem Zwecke ausgefertigt werden, um gegen den Aussteller oder Vollmachtgeber zum Beweise zu dienen. — Damit also von einer Rechtsurkunde gesprochen werden könne, ist erforderlich, daß bei deren Fertigstellung von vornherein die Absicht bestanden habe, mit derselben ein Beweisdocument herzustellen, in welchem Falle allerdings der entfallende Urkundenstempel auf dem noch unbeschriebenen Papiere verwendet werden muß. (§ 21 Geb.-Ges. und § 3 der Verordnung des Fin.-Ministers vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70.)

Eine Privaturkunde vermag aber den Zweck, gegen ihren Aussteller oder den Vollmachtgeber zum Beweise zu dienen, nur dann zu erfüllen, wenn sie von dem Aussteller eigenhändig unterschrieben ist (§ 114 allgem. Ger.-Ordn.) und es ergibt sich hieraus, sowie aus der hiemit im Einklange stehenden Bestimmung des § 22 lit. a Geb.-Ges., wonach eine Rechtsurkunde als vollständig ausgefertigt zu betrachten ist, sobald sie von dem Aussteller unterschrieben ist, daß Schriftstücke, welche ohne Unterschrift des Ausstellers in die Hand eines Anderen gegeben werden, den Charakter von Rechtsurkunden nicht besitzen, also zur Gebührenentrichtung auch nicht im Sinne der T. P. 49 Geb.-Ges. herangezogen werden können.

Dies trifft aber in dem vorliegenden Falle zu. Denn, indem das Gesetz die »Unterschrift« des Ausstellers forbert, muß das Schriftstück sowohl nach der sprachgebräuchlichen Bedeutung des Wortes »unterschreiben«, als nach dem Sinne der vorbezogenen gesetzlichen Bestimmungen von dem Aussteller mit dessen Namen in eigenhändig beigesetzten Schriftzügen versehen sein und es kann daher die beigedruckte Fertigung Reithoffer'sche Haus-Administration aus dem doppelten Grunde als eine rechtswirksame Unterschrift nicht angesehen werden, weil diese Bezeichnung nicht der Name einer (sei es physischen, sei es juristischen) Person oder eines Repräsentanten der letzteren ist und weil Druckzeichen keine eigenhändigen Schriftzeichen sind.

Stellen sich aber die in Rede stehenden 2499 ausgefüllten Drucksorten dem Vorangeschickten zufolge — nachdem durch sie ein Beweis nicht hergestellt zu werden vermag — nicht als Rechtsurkunden dar, so mangelt die gesetzliche Voraussetzung für die Anforderung einer Gebühr von den in diesen Drucksorten etwa behandelten Rechtsgeschäften.

Nr. 6645.

1. Die Pflicht zur Anzeige und zur Gebührenentrichtung tritt auch bei der Uebertragung der Kaufrechte auf eine Realität, ein. — 2. Die Gebühr vom Rechtsgeschäfte ist von der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nicht abhängig.

Erkenntniß vom 31. Mai 1892, Z. 1773.

Rafael Dellmann ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 4. Juni 1891, Z. 12171, puncto erhöhter Gebühr für einen mündlich abgeschlossenen Kaufvertrag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Daß der Beschwerdeführer die dem Bezirksausschusse Dolina gehörige Realität C.-Nr. 145 in Dolina käuflich an sich gebracht hat, liegt erwiesen vor, und zwar erwiesen sowohl durch den Befund des k. k. Steueramtes Dolina vom 4. April 1887, bezw. die Amtserinnerung vom 28. März 1887, als auch durch die Aussage des am 17. Mai 1887 zu Protokoll einvernommenen Beschwerdeführers. Daß Dellmann die besagte Realität vom Majer Litwak gekauft hat, findet seine Begründung in dem Wortlaute der Quittung des Cassiers des Bezirksausschusses ddto. 24. Mai 1887, welcher besagt, daß Majer Litwak aus dem Titel des Kaufes der Realität C.-Nr. 145 in Dolina, 1300 fl. an die Casse des Bezirksausschusses entrichtet hat und in dem Wortlaute der Zuschrift des Bezirksausschusses Dolina vom 2. Juni 1887, daß Litwak die Realität auf Grund des mündlichen Uebereinkommens vom Bezirksausschusse für sich erworben hatte, daher die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß nur er die Realität, bezw. sein Kaufrecht — dessen Uebertragung gebührenrechtlich nach Anm. 3 zur T. P. 65 als die Uebertragung der unbeweglichen Sache selbst anzusehen ist — an Dellmann veräußern konnte, zumal der vom Beschwerdeführer behauptete Umstand, daß Litwak nur in Vollmachtsnamen des Beschwerdeführers die Realität erworben habe, im Sinne des § 6 lit. c der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebühren-Gesetzes einzig und allein nur durch eine vom Beschwerdeführer auf das Geschäft lautende und vor dessen Abschluß gerichtlich legalisirte Vollmacht hätte bewiesen werden können.

Daß der in einem späteren Stadium des Verfahrens dem Steueramte vorgelegte schriftliche Vertrag über die Veräußerung derselben Realität als zwischen dem Beschwerdeführer und dem Bezirksausschusse, und nicht dem Litwak geschlossen sich darstellt, vermag an der vorausbesprochenen Annahme der Finanzverwaltung nichts zu ändern und steht mit derselben auch nicht im Widerspruche, weil — wenn Litwak auch nur sein Kaufrecht auf diese Realität an Dellmann übertragen hat — diese Uebertragung nach der schon erwähnten Anm. 3 zur T. P. 65 gleichfalls anzuzeigen und zu vergebühren war.

Schließlich konnte der V. G. Hof auch in der Annahme der Finanzverwaltung, daß es sich dabei um einen rechtsgiltigen Vertrag gehandelt habe, der zur Gebührenbemessung hätte angezeigt werden sollen, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, weil nach § 1 A und 44 Geb.-Ges., die Gebühr vom Rechtsgeschäfte, die Uebertragung des Titels, den Abschluß des Geschäftes trifft und von der Erfüllung der Rechtsverpflichtung ebensowenig, wie von dem Abschlusse des Geschäftes in einer bestimmten Form abhängig ist und weil überdies der Nachweis der Ungiltigkeit des Vertrages im vorliegenden Falle nicht erbracht wurde, indem die vorgebrachte Behauptung, daß der Vertrag der Genehmigung des Landesausschusses entbehre, nicht als ein solcher Nachweis gelten kann.

Nr. 6646.

Der Mangel der Angabe des Ausstellungsortes in einem, wenn auch auf ausländischem Stempelpapiere und in fremder Sprache abgefaßten Vertrage, berechtigt die Finanzverwaltung zur Annahme, daß der Vertrag im Inlande ausgefertigt wurde.

Erkenntniß vom 31. Mai 1892, Z. 1780.

David Haustein (Adv. Dr. Brecher) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Obkolek); E. vom 27. September 1891, Z. 18756, puncto erhöhter Scalagebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Bestimmung des § 23 Geb.-Ges. in Betreff der Frist, binnen welcher bei Rechtsurkunden, die außerhalb des steuerpflichtigen Inlandes ausgestellt wurden, der Verpflichtung zur Stempelung Genüge geleistet werden soll, setzt unter Anderem voraus, daß die Urkunde im Auslande oder im gebührenfreien Inlande ausgestellt worden ist. — Die beiden beanständeten, auf rumänischem Stempelpapier und in rumänischer Sprache abgefaßten Verträge zwischen Haustein und mehreren rumänischen Grundbesitzern bezüglich der Lieferung von Feldarbeitern nach Rumänien lassen die Angabe des Ausstellungsortes vermissen, weshalb die Finanzverwaltung angenommen hat, daß diese Rechtsurkunden im Inlande und nicht im Auslande ausgefertigt erscheinen, daher sie sofort bei der Ausfertigung der Stempelung unterlagen und weil diese nicht vorgenommen worden ist, die nachtheilige Folge des § 79, Punkt 1 Geb.-Ges. in Anwendung zu bringen war.

Nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebühren-Gesetzes wird in allen Fällen, in denen die Gebührenfreiheit oder das höhere oder mindere Ausmaß der Gebühr von einer Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes abhängt und diese Beschaffenheit aus der Rechtsurkunde über das Geschäft nicht deutlich zu entnehmen ist, zum Behufe der Gebührenbestimmung diejenige Beschaffenheit des Geschäftes, welche die Gebührenpflicht begründet, oder soweit die Undeutlichkeit auf einen Umstand sich bezieht, der das Gebührenausmaß bestimmt, derjenige Umstand vermuthet, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt.

Mit Rücksicht auf die fehlende Angabe des Ausstellungsortes in den beiden beanständeten Verträgen hat die Finanzverwaltung diese Gesetzesbestimmung in Anwendung gebracht und war dieselbe auch gesetzlich in

Anwendung zu bringen, weil von der deutlichen Angabe im Vertrage über den Ausstellungsort desselben die Beurtheilung der Urkunde als einer inländischen oder ausländischen abhängt, daher in dem Abgange jener Angabe die in der citirten Gesetzesbestimmung vorgesehene Undeutlichkeit allerdings zu finden ist.

Diese Gesetzesstelle schließt allerdings den Gegenbeweis nicht aus und der Beschwerdeführer will diesen Gegenbeweis, daß nämlich die beanständeten zwei Verträge im Auslande ausgefertigt worden seien, aus dem Zusammentreffen der Umstände, daß nämlich die fraglichen Verträge in rumänischer Sprache auf rumänischem Stempelpapier ausgefertigt und mit rumänischen Gutsbesitzern abgeschlossen worden sind, sowie durch Namhaftmachung zweier Zeugen, welche darüber aussagen sollen, daß die beiden Verträge im Auslande, nämlich der eine in Tristieny, der andere in Garbeny errichtet wurden, erbracht haben.

Allein in Ansehung dieser Beweisfrage muß in Erwägung gezogen werden, daß kraft jener gesetzlichen Bestimmung des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife es der Partei überlassen bleibt, jene Behelfe, die ihr zu Gebote stehen, den Finanzbehörden im Laufe des Verfahrens vorzulegen, welche dann, ohne an bestimmte Beweisregeln gebunden zu sein, den höheren oder geringeren Grad der durch jene Behelfe gelieferten Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen haben. — Angesichts dieser freien Beweiswürdigung war in der Nichtberücksichtigung des Beweises aus dem Zusammentreffen der vorgenannten Umstände, sowie darin, daß ein in Absicht auf die Beantwortung der hier maßgebenden Frage, ob es sich um eine inländische oder ausländische Urkunde handelt, nicht vorgesehener Zeugenbeweis nicht zugelassen wurde, ein Mangel des Verfahrens oder eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Da ferner nach Inhalt der Verträge dieselben in duplo ausgestellt erscheinen, war auch die Vorschreibung der Gebühr für das zweite Pare im § 40 des Geb.-Ges. begründet.

Nr. 6647.

1. Die Verlängerung der Schurfbewilligung kann nur von eben demselben Rechtssubjecte begehrt werden, welches die ursprüngliche Bewilligung erhalten hat. — 2. Freischurfrechte sind bezüglich ihrer Dauer und der Zulässigkeit der Verlängerung von der Schurfbewilligung, durch welche sie gedeckt werden, abhängig.

Erkenntniß vom 1. Juni 1892, Z. 1765.

Karl Richter (Adv. Dr. Lederer) ca. Berghauptmannschaft in Prag (Berg.-C. Homann); E. vom 7. October 1891, Z. 3967, puncto Verlängerung einer Schurfbewilligung.

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von dem k. k. Revierbergamte Teplitz unterm 7. August 1891, Z. 1895, bewilligte Verlängerung der Schurfbewilligung ddto. 2. Juli 1890, Z. 1008, bestätigt. — Wie aus den Acten sich ergibt, erfolgte die Ertheilung der Schurfbewilligung ddto. 2. Juli 1890, Z. 1008, über die Eingabe der

Herren Gustav H. Richter, Georg Taylor, Julius Simpson und Knut Sando, in welcher Eingabe sich G. H. Richter als Betheiligter zu einer Hälfte, die anderen Genannten als Betheiligte zur anderen Hälfte bezeichneten, die Uebertragung der Freischürfe Z. 1239—1244 zu den gleichen Antheilen begehrten und zugleich als gemeinschaftlichen Bevollmächtigten G. H. Richter bezeichneten. — Die Verlängerung der Schurfbewilligung erfolgte über die Eingabe de praes. 30. Juni 1891, Z. 1407, des Dr. Gustav Schneider als Bevollmächtigten des Georg Taylor und Knut Sando.

Im Administrativ-Verfahren sowohl als auch in der Beschwerde vor dem V. G. Hofe wird nun die Gesetzmäßigkeit dieser Verlängerung der Schurfbewilligung darum bestritten, weil die Verlängerung weder von dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten noch auch nur von der Majorität der Schurfberechtigten begehrt worden war. — Die angefochtene Entscheidung dagegen hält die Berechtigung der Verlängerung der Schurfbewilligung in den §§ 833, 828 und 1036 a. b. G. B. für begründet.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Anschauung der angefochtenen Entscheidung beizutreten. — Die Berufung auf die Bestimmungen des XVI. Hauptstückes des allgem. bürgerl. Gesetzbuches erachtet der V. G. Hof darum für unzutreffend, weil die Schurfbewilligungen durch das Bergrecht selbstständig normirte Rechte sind, welche weder ein Eigenthum, noch ein dingliches Recht im Sinne des allgem. bürgerl. Gesetzbuches darstellen.

Wie aus den Bestimmungen der §§ 14, 19 und 26 des allgem. Berggesetzes sich ergibt, wird durch die Schurfbewilligung lediglich ein behördliches Befugniß zum Schürfen, d. i. zum Aufsuchen und Aufschließen vorbehaltener Mineralien erlangt, dieses behördliche Befugniß wird — wie aus dem § 15 allgem. Berg-Ges. sich ergibt — einer bestimmten Person, dem Bewerber, ertheilt, welche Person als Rechtssubject zur Vornahme bestimmter Handlungen in einem bestimmten Gebiete unter den im Gesetze festgestellten Bedingungen ermächtigt wird. Von der Constituirung eines dinglichen Rechtes durch diese Befugniß kann aber umsominder die Rede sein, als ja dieses Befugniß nach der Bestimmung des cit. § 15 nicht einmal immer mit Bezug auf bestimmte Eigenthumsobjecte ertheilt wird und als weiter nach der Bestimmung des § 14 allgem. Berg-Ges. der gleichen behördlichen Ermächtigung auch der Eigenthümer bedarf, sobald er auf seinem eigenen Grunde zu schürfen beabsichtigt.

Aus der Bestimmung des § 16 allgem. Berg-Ges. folgt, daß durch das Gesetz selbst die Dauer dieser Befugniß zeitlich begrenzt ist, da Schurfbewilligungen nur für die Dauer Eines Jahres ertheilt werden. Allerdings können Schurfbewilligungen nach der citirten Gesetzesbestimmung auch verlängert werden; da es sich aber bei Verlängerung um die Fortsetzung des durch die erste Schurfbewilligung begründeten Befugnisses und Rechtsverhältnisses handelt, so folgt von selbst, daß die Verlängerung — weil die Fortsetzung eines bestimmten Rechtsverhältnisses — nur von eben demselben Rechtssubjecte begehrt werden kann, für welches das ursprüngliche Recht bestellt worden ist. — Diese Consequenz ist umso unabweislicher, als es der Natur eines befristeten Rechtes durchaus widerstreiten würde, wenn dieses Recht gegen den Willen seiner Träger, der Rechtssubjecte, über die zunächst

bestimmte Dauer hinaus fortgesetzt werden sollte. Eine solche Consequenz erscheint auch umso unzulässiger, als ja durch die Schurfbewilligung für die Unternehmer auch Pflichten gegenüber der Behörde und dritten Personen erwachsen, welche gegen deren Willen diesen durch einseitige Acte Dritter nicht auferlegt werden können.

Aus den cit. gesetzlichen Bestimmungen muß also gefolgert werden, daß die Bergbehörde die Verlängerung einer Schurfbewilligung nur dann und insoweit auszusprechen in der Lage ist, als diese Verlängerung von eben jenem Rechtssubjecte in Anspruch genommen wird, welches die ursprüngliche Bewilligung erlangt hat. Es ist nicht Aufgabe und Sache der Bergbehörde, die privatrechtlichen Verhältnisse, welche allenfalls unter mehreren Unternehmern bestehen, wahrzunehmen und über diese zu entscheiden; die Bergbehörde hat vielmehr nur die Aufgabe, die in dem Bergrechte vorgesehenen Formalacte zu vollziehen.

Da nnn im gegebenen Falle die Verlängerung der Schurfbewilligung Z. 1008 vom Jahre 1890 nicht von denselben Personen, welchen die Schurfbewilligung ertheilt worden war, also nicht von demselben Rechtssubjecte angesucht worden ist, die Einschreiter um die Verlängerung sich auch nicht mit einer Vollmacht jenes Rechtssubjectes ausgewiesen haben, so konnte die Verlängerung der Schurfbewilligung über dieses Ansuchen nicht ausgesprochen werden.

Hieran ändert der Umstand nichts, daß mit der Schurfbewilligung Z. 1008 ex 1890 auch Freischürfe in Verbindung waren, weil für die Erhaltung der Freischurfrechte nach den Bestimmungen des allgem. Berggesetzes keine besonderen und anderen Normen aufgestellt sind, sondern — wie aus der Bestimmung des § 251 allgem. Berg-Ges. sich ergibt — Freischurfrechte bezüglich ihrer Dauer, also auch bezüglich der Zulässigkeit ihrer Verlängerung, in allem und jedem von der Schurfbewilligung abhängig sind, durch welche sie gedeckt werden.

Nr. 6648.

Voraussetzungen für die Qualificirung eines Gewerbsunternehmens als ein fabriksmäßiges.*)

Erkenntniß vom 2. Juni 1892, Z. 1797.

Josef Weinländer (Adv. Dr. Foregger) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bar. Pascotini); E. vom 22. Februar 1891, Z. 313, puncto Erklärung der Kunstmühle des Beschwerdeführers als ein fabriksmäßig betriebenes Gewerbsunternehmen und den Auftrag zur Vorlage einer Arbeiterordnung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Kunstmühle des Beschwerdeführers in St. Ruprecht als ein fabriksmäßig betriebenes Unternehmen erklärt und der Beschwerdeführer gemäß § 88 a

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6303 (Bd. XV, J. 1891).

der Gewerbe-Novelle vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, zur Vorlage einer Arbeitsordnung für verpflichtet erkannt; es wurde hiebei von dem Thatbestande ausgegangen, a) daß bei dem Betriebe der Mühle Maschinen benützt werden, b) daß ein arbeitstheiliges Verfahren bestehe, c) daß der Gewerbsinhaber das Unternehmen leite ohne an der gewerblichen Arbeitsleistung manuell theilzunehmen, d) daß eine relativ höhere Steuer geleistet werde, und e) daß die Firma des Beschwerdeführers protokollirt sei.

In der Beschwerde wird zunächst das Verfahren als ein nicht vollständiges aus dem Grunde bezeichnet, weil bei der Entscheidung die von der Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt und von der Genossenschaft der vereinigten Approvisionirungs- und Umsatzgewerbe des Gerichtsbezirkes Klagenfurt Umgebung abgegebenen Gutachten nicht berücksichtigt worden seien, sohin aber in meritaler Beziehung der Standpunkt vertreten, daß die Momente der persönlichen Betheiligung des Gewerbsinhabers am Betriebe, der Anwendung von Maschinen, der Steuerleistung und der Protokollirung, für die Beurtheilung der Fabriksmäßigkeit eines Betriebes nicht ausschlaggebend seien, daß es vielmehr nur auf die Zahl der im Betriebe verwendeten Arbeiter, die Art der Unterbringung und Verköstigung derselben, die Größe des Betriebes und den Umstand anzukommen habe, ob nach den Begriffen der Gewerbsleute ein fabriksmäßiger Betrieb vorhanden sei, in welcher Beziehung darauf hingewiesen wird, daß der Beschwerdeführer bei seiner Mühle nur 8—10, höchstens 13 Arbeiter verwende, daß dieselben in Wirklichkeit nur Dienstboten seien, welche Wohnung, Wäsche und die ganze Verpflegung im Hause des Beschwerdeführers erhalten, und daß die Handels- und Gewerbekammer, sowie die Genossenschaft sich gegen die Fabriksmäßigkeit des Mühlenbetriebes ausgesprochen haben.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen: Was die Einwendung gegen das Verfahren anbelangt, so ordnet der § 1 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, allerdings an, daß im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes anzusehen sei, die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaften und im Recurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister zu entscheiden habe. — Das Gesetz fordert also in der That die »Anhörung« der Handels- und Gewerbekammer einerseits und der betheiligten Genossenschaften andererseits noch vor der Schöpfung der betreffenden Entscheidung, bringt aber durch den Gebrauch des Wortes »Anhörung« zum ganz zweifellosen Ausdrucke, daß das Gutachten dieser Körperschaften für die entscheidende Behörde nur einen informativen Charakter besitze, und daß diese letztere daher bei ihrer Entscheidung keineswegs an die abgegebenen Gutachten gebunden, vielmehr berechtigt ist, über die streitige Frage zwar unter Erwägung der in den Gutachten niedergelegten Anschauungen, jedoch vollkommen selbstständig, also auch gegen dieselben zu entscheiden.

Indem nun im vorliegenden Falle die gesetzlich angeordnete Anhörung der Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt, sowie jene der Genossenschaft der vereinigten Approvisionirungs- und Umsatzgewerbe des Gerichtsbezirkes Klagenfurt, vor Schöpfung der politischen Landesbehörde nach

Ausweis der vorliegenden Verhandlungsacten vor sich gegangen ist, so konnte darin, daß die Entscheidung den abgegebenen Gutachten nicht conform getroffen wurde, ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden.

Was aber jene Momente anbelangt, welche die politischen Behörden zum Ausspruche der Fabriksmäßigkeit des in Rede stehenden Mühlenbetriebes bestimmt haben, so hatte der V. G. Hof zunächst zu erwägen, daß, nachdem weder die Gewerbe-Ordnung noch auch eine andere gesetzliche Vorschrift die Kriterien für die Lösung der Frage festsetzt, ob ein Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes oder als ein einfaches Gewerbsunternehmen anzusehen und zu behandeln sei, den Ausdrücken »Fabrik« und »fabriksmäßige Unternehmung« in Gemäßheit des § 6 a. b. G. B. die sowohl sprachgebräuchliche als volkswirthschaftlich eigenthümliche Bedeutung beizulegen sei, und daß daher darunter solche Unternehmungen verstanden werden müssen, welche die Herstellung oder Veredlung gewerblicher Producte in großen Mengen bezwecken und hiefür in geschlossenen Räumen eine Vielzahl von Arbeitern vereinigen, die bei vorzugsweiser Anwendung von andersartigen als der im bloßen Handwerke üblichen Maschinen und Motoren, nach dem Principe der Arbeitstheilung verwendet werden, wobei als Besonderheiten des Fabriksbetriebes dem einfachen Gewerbebetriebe gegenüber noch die Verwendung eines Betriebscapitales, die Beschränkung des Unternehmers auf die Leitung der Unternehmung, die Erzeugung der Producte als Waare auf Vorrath (im Gegensatze zur Kundenarbeit), insbesondere aber auch die aus der Arbeitstheilung sich ergebende verschiedene Qualität der Hilfsarbeiter zu gelten haben.

Daß auch die österreichische Gesetzgebung in diesen Momenten die Unterscheidungsmerkmale zwischen Fabriks- und einfacher Gewerbsunternehmung gelegen erachtet, darauf deuten beispielsweise hin, das Hofdecret vom 17. Februar 1826 böhm. Prov.-Ges.-Samml. Bd. 8, Nr. 36, dann die §§ 73, 96 a und ff., § 96 a, Alinea 7, § 88 a, §§ 97—100 Gew.-Ordn. und auch die Min.-Verordnung vom 3. April 1888, R. G. B. Nr. 35, welche in der Beilage A der Erläuterungen zum Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetze ad § 1 eine Definition der fabriksmäßigen Unternehmungen gibt, welche die Mehrzahl der oben entwickelten Begriffsmerkmale in sich schließt. Werden nun alle diese Gesichtspunkte den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestandsmomenten entgegengehalten, so zeigt sich sofort, daß die relativ höhere Steuerleistung und die Firmaprotokollirung, durchaus nicht als Kriterien eines fabriksmäßigen Betriebes anerkannt werden können, weil dieselben nur die in gewissen Richtungen aufscheinenden gesetzlichen Consequenzen eines bedeutenderen Geschäftsbetriebes im Allgemeinen darstellen, welche auch beim nicht fabriksmäßigen Gewerbsbetriebe eintreten können und es erübrigen von den zur Geltung gebrachten Kennzeichen sonach nur a) die Verwendung von Maschinen, b) das arbeitstheilige Verfahren, c) die Nichttheilnahme des Gewerbsinhabers an der manuellen Arbeitsleistung.

Ad a) Eine besondere Feststellung über die Werkseinrichtungen der Mühle findet sich in den Acten nicht vor, es wird insbesondere dessen nicht gedacht, daß dieselbe für den Dampfbetrieb eingerichtet wäre und es erscheint nicht festgestellt, daß beim einfachen Müllergewerbe (Müllerhandwerk) nicht

diese, sondern andere Werksvorrichtungen im Gebrauche stehen, ein Thatumstand, welcher durch die Aeußerungen der Handels- und Gewerbekammer und der Genossenschaft dadurch in Zweifel gestellt erscheint, daß diese Aeußerungen die Mühle für eine einfache Gewerbsunternehmung erklären; daß aber in den Unternehmungen überhaupt Maschinen zur Anwendung kommen, kann dieselben an und für sich umsominder als fabriksmäßig qualificiren, als ja die Verwendung von Maschinen auch im Handwerke üblich ist und insbesondere Mühlen ohne maschinelle Vorrichtungen gar nicht denkbar sind.

Ad b) In den Acten ist nicht festgestellt, worauf sich die Annahme, daß ein arbeitstheiliges Verfahren eingeführt sei, stütze und in welcher Weise die Arbeitstheilung durchgeführt erscheine, was aus dem Grunde von Bedeutung ist, weil nicht jede Ordnung in der Arbeit als Arbeitstheilung in dem für den Fabriksbetrieb charakteristischen Sinne angesehen werden kann, und weil eine diesfällige eingehende Erhebung namentlich mit Rücksicht auf die, eben nicht bedeutende, Zahl der Hilfsarbeiter geradezu geboten erscheinen muß.

Ad c) Aus den Acten kann nicht entnommen werden, welche Art der Thätigkeit der Beschwerdeführer in seinem Mühlenbetriebe entwickelt und es ist darum nicht zu ersehen, welche Art der Betheiligung am Gewerbebetriebe durch die Hervorhebung der Nichttheilnahme an der manuellen Arbeitsleistung gekennzeichnet werden wollte.

Sollte aber etwa in dem Umstande, daß der Gewerbsinhaber bei jenen Arbeitsleistungen, welche unmittelbar für die Herstellung des Productes erforderlich sind, nicht in gleicher Weise, wie die Gehilfen, thatsächlich Hand anlegt, schon eine Nichtbetheiligung im Gewerbsbetriebe erkannt werden, so würde dem Merkmale der Betheiligung am Gewerbsbetriebe eine weitaus zu enge Bedeutung beigelegt worden sein. Denn einerseits kann die bloße Thatsache der manuellen Nichtbetheiligung bei der Erzeugung überhaupt nicht als entscheidendes Merkmal angesehen, andererseits aber auch nicht behauptet werden, daß nur eine gleichartige Beschäftigung des Gewerbsinhabers wie des Gehilfen im Sinne des Sprachgebrauches und der Volkswirthschaftslehre den einfachen von dem fabriksmäßigen Gewerbsbetriebe unterscheide. Es kann vielmehr nur darauf ankommen, ob nach der Einrichtung des Unternehmens und nach der hiedurch bedingten Betriebsweise, die Arbeitskraft des Unternehmers als ein Productionsfactor mit anzusehen ist.

Dem Vorangeschickten zufolge erscheint also der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand in den angegebenen Richtungen mangelhaft.

Nr. 6649.

1. In Angelegenheiten der Rückstellung einer im Privilegieneingriffsstreite erlegten Caution ist das Ermessen der Behörde ausgeschlossen. — 2. Die Erfolglassung ohne ausdrückliche Zustimmung des Eingriffsbelangten oder seines Rechtsnachfolgers ist nur dann zulässig, wenn der Richter über den geltend gemachten Ersatzanspruch erkannt oder die Klageverjährung eingetreten ist.

Erkenntniß vom 2. Juni 1892, Z. 1798.

Lorenz Nemelka, Maschinenfabrikant in Wien (Adv. Dr. Barasch) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. v. Schuster); mitbeth. Friedr. Wegmann (Adv. Dr. Kastner); E. vom 14. Februar 1891, Z. 5869, puncto Erfolglassung der in einem Privilegiumseingriffsstritte erlegten Caution.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. In dem von Friedrich Wegmann in Zürich gegen die Firma A. Nuß & Vogel in Krems bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Krems angestrengten Privilegiumseingriffsstreite wurde bei der am 7. Jänner 1882 stattgehabten Localerhebung ein Walzenstuhl mit Beschlag belegt, welchen die geklagte Firma von der Firma L. Nemelka in Simmering zum Verkaufe und zur Aufbewahrung übernommen hatte und es wurde über das am folgenden Tage von dem Vertreter der geklagten Firma L. Nemelka, Friedrich Turban gestellte Begehren, der Eingriffskläger zuletzt mit der Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 6. Juni 1882 zum Erlage einer Caution von 500 fl. für den Schimpf und Schaden verhalten, welcher der Firma Nuß & Rogel durch die obgedachte in ihrer Werkstätte erfolgte Beschlagnahme eines dort vorgefundenen Walzenstuhles verursacht wurde. — Diese Caution hat denn auch die Firma Gauz & Comp. in Budapest, als schon in der Klage ausgewiesene Bevollmächtigte des Klägers Friedrich Wegmann am 28. Juni 1884 bei der Bezirkshauptmannschaft Krems erlegt und wurde dieselbe sub Erl. Art. 71 in Empfang gestellt.

Mit der einverständlich mit Andreas Mechwart eingebrachten Eingabe de praes. 24. Mai 1885, Z. 7148, zeigte Friedrich Wegmann der Bezirkshauptmannschaft Krems an, daß er sein in Frage stehendes Privilegium seither an Andreas Mechwart, General-Director der Firma Ganz & Comp., übertragen habe.

Nachdem mit dem rechtskräftigen Erkenntnisse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. April 1886, Z. 14696, entschieden worden war, daß der in der Klage behauptete Privilegiumseingriff nicht stattgefunden habe, stellten die Firma Ganz & Comp., Andreas Mechwart und Friedrich Wegmann mit der Eingabe de praes. 8. December 1889, Z. 27692, bei der genannten Bezirkshauptmannschaft das Ansuchen um Erfolglassung der in Rede stehenden Caution. Die hierüber einvernommene Firma Nuß & Vogl wies in der gemeinschaftlich mit L. Nemelka erstatteten Aeußerung de praes. 26. December 1889, Z. 29553, darauf hin, daß L. Nemelka sich ihr gegenüber verpflichtet habe, ihr für den aus der Beschlagnahme vom 7. Jänner 1882 erwachsenen Schimpf und Schaden unter Vorbehalt seines Regreßrechtes an Friedrich Wegmann, bezw. die Firma Ganz & Comp. und Andreas Mechwart im vollen Umfange aufzukommen, wogegen die Firma A. Nuß & Vogl sich damit einverstanden erklärt habe, daß L. Ne-

melka die ihr, resp. ihm aus der Beschlagnahme erwachsenen Ersatzansprüche gegen Friedrich Wegmann, die Firma Ganz & Comp. und Andreas Mechwart im eigenen Namen gerichtlich zur Geltung bringe. Zugleich legte die Firma A. Nuß & Vogl eine Präsentations-Rubrik über eine am 21. December 1889, Z. 15462, von Lorenz Nemelka gegen die Firma Ganz & Comp., puncto Schadenersatzes per 4,012.960 fl. beim Bezirksgerichte Baden eingebrachte Klage vor und stellte das Begehren um Abweisung des Erfolglassungsansuchens.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Handels-Min. erkannt, daß dem gestellten Erfolglassungsbegehren stattgegeben werde, und daß diese Caution dem Erleger Friedrich Wegmann auszufolgen sein wird, sofern die Firma Nuß & Vogl sich nicht innerhalb der unerstreckbaren Frist von 30 Tagen bei der Bezirkshauptmannschaft in Krems auszuweisen vermöchte, daß sie wider F. Wegmann bei dem competenten Civilgerichte eine Klage auf Ersatz des aus dem durchgeführten Privilegiumseingriffsstreite ihr entstandenen Schadens eingebracht habe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Zunächst fand der V. G. Hof die von dem Vertreter der mitbetheiligten Partei aus § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hergeleitete Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes nicht zutreffend, weil es sich um die Rückstellung einer bereits erlegten Caution handelt, welche nur nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu bewilligen oder zu verweigern ist, daher das Ermessen der administrativen Behörden in solchen Angelegenheiten ausgeschlossen erscheint.

In der Sache selbst war Folgendes zu erwägen: Es ist daran festzuhalten, daß es sich um die Erfolglassung einer Caution handelt, welche im Sinne des § 44 des Ges. vom 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184, in einem zwischen Friedrich Wegmann als Kläger und der Firma A. Nuß & Vogl als Beklagten anhängigen Privilegiumsstreite gefordert und erlegt wurde, und daß diese Caution in Folge dessen und auch nach der ausdrücklichen Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 6. Juni 1882, Z. 16093, keinen anderen Zweck hatte und gesetzlich haben konnte als den, eine Sicherstellung für jenen Schimpf und Schaden zu bilden, welcher eben der Firma A. Nuß & Vogl durch die im Verlaufe dieses Eingriffsprocesses am 7. Jänner 1882 erfolgte Beschlagnahme eines in ihrer Werkstätte vorgefundenen Walzenstuhles zugehen kann. — Demnach kann auch für die Erfolglassung dieser erlegten Caution einerseits keine andere Persönlichkeit in Betracht kommen, als auf der einen Seite Friedrich Wegmann, auf der anderen die Firma A. Nuß & Vogl, anderseits kann es sich um keine andere Forderung handeln, als um jene, welche die letztgenannte Firma für Schimpf und Schaden eventuell zu stellen berechtigt wäre.

Während diese Forderung absolut unveränderlich ist, erscheint eine Aenderung in den maßgebenden Personen allerdings, jedoch nur insoweit möglich, als eine Rechtsnachfolge in denselben erwiesenermaßen eingetreten wäre. Der Eintritt einer solchen Rechtsnachfolge liegt in Bezug auf die Person des Klägers in den Acten erwiesen nicht vor. — Denn zunächst tritt in dieser ganzen Privilegiumsangelegenheit die Firma Ganz & Comp.

in Budapest als Rechtsnachfolger des Friedrich Wegmann nicht ein, indem dieselbe vielmehr durch die der Eingriffsklage angeschlossene Vollmacht ddto. 1. October 1879 nichts anderes als das zwischen ihr und Wegmann bestandene Vollmachtsverhältniß dargethan hat, daher auch der Cautionserlag von ihr nur in ihrer Eigenschaft als Vollmachtnehmer des Friedrich Wegmann vorgenommen wurde, in Folge dessen als der Erleger der Caution der — auch als Eingriffskläger aufgetretene — Friedrich Wegmann angesehen werden muß.

Aber auch der General-Director dieser Firma Andreas Mechwart kann als Rechtsnachfolger des Friedrich Wegmann in Bezug auf die Caution nicht angesehen werden. Denn mit der Eingabe de praes. 24. Mai 1885, Z. 7148, haben zwar Friedrich Wegmann und Andreas Mechwart einverständlich, also in glaubwürdiger Weise eine zwischen ihnen stattgefundene Uebertragung der Behörde zur Kenntniß gebracht, allein Gegenstand dieser Uebertragung war nach der Angabe der Gesuchsteller nichts anderes, als das dem Friedrich Wegmann ertheilt gewesene Privilegium, nicht aber die in dem in Rede stehenden Eingriffsstreite von Wegmann geltend gemachten Rechte und auch nicht das Recht auf die in dem Streite erlegte Caution, welche Rechte umso gewisser ausdrücklich hätten übertragen werden müssen und in der Uebertragung des Privilegiums nicht inbegriffen sein konnten, als der Eingriffsproceß durch Wegmann und der Cautionserlag in die Jahre 1882, bezw. 1884 gesetzt worden waren, ungeachtet zu dieser Zeit die Uebertragung des Privilegiums an Mechwart (laut der Eintragung im Privilegium-Register) am 21. April 1881 bereits erfolgt war.

In Bezug auf den Privilegiumseingriffsstreit und die Caution stand also den politischen Behörden zur Zeit der erfolgten, jetzt angefochtenen Entscheidung als Kläger nur Friedrich Wegmann gegenüber.

Anders verhält es sich auf Seite des Beklagten. In dieser Beziehung ist allerdings anzuerkennen, daß die Einmischung des L. Nemelka in den Eingriffsstreit, bezw. den Cautionserlag mit Recht unberücksichtigt gelassen wurde, indem die rechtskräftige Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 6. Juni 1882, Z. 16093, mit Ignorirung der von dem Vertreter L. Nemelka's gestellten Anforderungen um Sicherstellung des dieser Firma durch die Beschlagnahme vom 7. Jänner 1882 zugegangenen Schadens, die Cautionsbestellung nur in Bedachtnahme auf den der Firma A. Nuß & Vogl eventuell zugehenden Schimpf und Schaden zugelassen und geprüft hat.

Was aber die mit der Eingabe de praes. 11. Juli 1889, Z. 15581, erfolgte und mit der weiteren Eingabe de praes. 26. December 1889, Z. 29553, wiederholte Bekanntgabe von der an L. Nemelka ertheilten Ermächtigung zur gerichtlichen Geltendmachung der der beklagten Firma A. Nuß & Vogl aus der Beschlagnahme erwachsenen Ersatzansprüche im eigenen Namen anbelangt, so mußte der V. G. Hof dieser Thatsache aus dem Grunde Gewicht beilegen, weil die gedachte Bekanntgabe an die Privilegiumsbehörde darum in vollkommen glaubwürdiger Weise vor sich gegangen ist, weil die Eingabe de praes. 26. December 1889, Z. 29553, von der Firma A. Nuß & Vogl gemeinschaftlich mit L. Nemelka eingebracht wurde. — Die Privilegiumsbehörde war demnach verpflichtet, bei der

weiteren Behandlung des Gegenstandes, also insbesondere bei der Entscheidung über das gestellte Cautionserfolglassungs-Ansuchen, diese auf Seite des Eingriffs-Belangten eingetretene Aenderung zu berücksichtigen, wobei es gleichgiltig bleibt, ob in der bekanntgegebenen Abtretung, die Cession der Ersatzansprüche der Firma A. Nuß & Vogl sammt deren Sicherstellung (§§ 1392 und 1394 a. b. G. B.), oder nur die formelle Uebertragung des Rechtes zur gerichtlichen Geltendmachung dieses Anspruches gegen Friedrich Wegmann erblickt werden will.

Nach § 46 Privilegien-Ges. sind alle privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten auf dem Rechtswege vor den Civilgerichten zur Austragung zu bringen. Ersatzansprüche sind zweifellos privatrechtlicher Natur. — Da die nach § 44 Privilegien-Ges. bestellte Caution zur Sicherstellung solcher Ansprüche zu dienen hat, so ist es klar, daß dieselbe ohne ausdrückliche Zustimmung des Eingriffsbelangten oder seines Rechtsnachfolgers nicht früher ausgefolgt werden kann, als bis der Richter über den geltend gemachten Ersatzanspruch erkannt hat, in welchem Falle für die Zulässigkeit der Cautionsrückstellung eben das gerichtliche Urtheil maßgebend sein würde, oder nicht früher als bis die Klagenverjährung eingetreten ist (§ 1489 a. b. G. B.).

In dem vorliegenden Falle hat die Firma A. Nuß & Vogl gemeinschaftlich mit L. Nemelka in der Eingabe de praes. 26. December 1889, Z. 29553, gegen die Erfolglassung der Caution protestirt, jedoch nicht nachgewiesen, daß ein Proceß auf Zahlung der Ersatzansprüche der Firma A. Nuß & Vogl gegen Friedrich Wegmann bei dem competenten Civilgerichte anhängig sei.

Andererseits war mit Rücksicht auf die bereits mit Erkenntniß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. April 1886, Z. 14696, erfolgte rechtskräftige Abweisung der Eingriffsklage die Verjährungsfrist des § 1489 a. b. G. B., schon lange abgelaufen und die Firma A. Nuß & Vogl, bezw. L. Nemelka hat nicht nachgewiesen, ja nicht einmal behauptet, daß die Verjährung unterbrochen worden sei. — Das k. k. Handels-Min. war demnach berechtigt, mit der von Friedrich Wegmann angesuchten Cautions-Erfolglassung vorzugehen.

Wenn das k. k. Min. hiebei der Firma A. Nuß & Vogl die Möglichkeit bot, durch den binnen 30 Tagen zu erbringenden Nachweis über die erfolgte Einklagung ihrer Ersatzansprüche gegen Friedrich Wegmann die Ausfolgung der Caution hintanzuhalten, so konnte hierin eine Rechtsverletzung des Beschwerdeführers (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) nicht erblickt werden, nachdem es demselben unbenommen blieb, innerhalb dieser Frist nachzuweisen, daß er als Rechtsnachfolger der Firma A. Nuß & Vogl die fragliche Klage gegen Friedrich Wegmann eingebracht habe, wodurch er eine neue Entscheidung des k. k. Handels-Min. provociren konnte.

Nr. 6650.

Schulfondsbeitrag von Verlassenschaften in Triest.

Erkenntniß vom 2. Juni 1892, Z. 1820.

Landesausschuß in Triest in Vertretung des Landesschulfondes (Adv. Dr. Groß), ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritt. v. Beck); E. vom 21. Jänner 1891, Z. 43159, puncto Entrichtung von Schulfondsgebühren.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gef. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Auf Grundlage der küstl. Landesgesetze vom 15. Mai 1874, Nr. 16, und vom 18. Februar 1885, L. G. B. Nr. 11, haben die Finanzbehörden in Triest von dem beweglichen Nachlasse des daselbst verstorbenen schweizerischen Staatsbürgers Albert Lichtensteiger einen Schulbeitrag von 1438 fl. 50 kr. bemessen und zur Zahlung vorgeschrieben. Ueber Recurs der Erben nach Albert Lichtensteiger wurde jedoch mit der angefochtenen Entscheidung die Abschreibung der erwähnten Schulfondsgebühr aus dem Grunde verfügt, weil der Bestimmung des § 3 des Gef. vom 15. Mai 1874 (L. G. B. Nr. 16), die Voraussetzung zu Grunde gelegt werden müsse, daß der betreffende Nachlaß von einem k. k. österr. Gerichte in Triest nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften abgehandelt werde, welche Voraussetzung in dem vorliegenden Falle, in welchem die Verlassenschaftsabhandlung dem competenten Schweizer Gerichte überlassen wurde, nicht zutreffe.

Der V. G. Hof konnte jedoch dieser Anschauung nicht beitreten. — Die vorcit. Landesgesetze machen nämlich keinerlei Unterschied, zwischen einer hierlands abgehandelten oder nicht abgehandelten Verlassenschaft, dann zwischen dem Nachlaßvermögen eines inländischen oder eines ausländischen Staatsbürgers; sie enthalten vielmehr nur die Anordnung, daß: »von jeder Verlassenschaft in der Gemeinde Triest, wenn der reine Nachlaß die Summe von 300 fl. erreicht, ein Betrag für die Volksschulen als gesetzliche Gebühr einzuheben ist« (§ 3) und daß die Bemessung dieser Gebühr für Rechnung des Landesschulfondes, den zur Bemessung der Verlassenschaftsgebühr des Staates berufenen Behörden zugewiesen ist (§ 8).

Demgemäß haben das Gebührenbemessungsamt und die Fin.-Direction in Triest, nachdem Albert Lichtensteiger mit Hinterlassung eines beweglichen Vermögens daselbst gestorben war, von dem reinen, auf Grundlage der vom bestellten Gerichtscommissär aufgenommenen Inventur ermittelten Nachlasse desselben in gesetzmäßiger Weise den Schulbeitrag bemessen. Dieser Bemessung steht auch der in der Beschwerde erwähnte, zwischen der österr.-ungar. Monarchie und der Schweiz abgeschlossene Staatsvertrag vom 7. December 1875, R. G. B. Nr. 70 ex 1876 nicht entgegen, indem im Art. b desselben nur die Forderung von anderen oder höheren Abgaben, als diejenigen, welche von den hierländischen Staatsangehörigen zu entrichten sind, ausgeschlossen ist. — Sonach erscheint die von der letzten Instanz angeordnete Abschreibung des streitigen Schulbeitrages gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Nr. 6651.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874 darf die Leistung des Religionsfondsbeitrages nicht von blos formalen Momenten abhängig gemacht werden, sie hat vielmehr nur dann und insoweit zu erfolgen, als durch eine solche Ausgabe nicht die Congrua oder Competenz geschmälert wird.

Erkenntniß vom 3. Juni 1892, Z. 1803.

Benedictinerstift St. Margarethen in Břevnov ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); E. vom 24. November 1890, Z. 22114, puncto Abschreibung von Straßenbaubeiträgen vom stiftlichen Religionsfondsbeitrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Ansuchen des beschwerdeführenden Stiftes um Abschreibung der zum Bau der Třebronitzer Straße bezahlten Beiträge per 1200 fl. und 928 fl. 45 kr. vom Religionsfondsbeitrage der Jahre 1887 und 1888, im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 11 und 27 der Min.-Verordn. vom 21. August 1881, R. G. B. Nr. 112, wegen Fristversäumniß zurückgewiesen. — Diese Entscheidung geht von der Annahme aus, daß die vom Stift bezahlten Straßenbauauslagen als Gemeindeumlagen für außerordentliche Erfordernisse anzusehen seien und daß der erhobene Anspruch eben darum nach § 11 der erwähnten Min.-Verordn. zu beurtheilen, bezw. dessen Geltendmachung an die Frist des § 27 dieser Verordnung gebunden sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hof stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Das beschwerdeführende Stift hat in der an die k. k. Statthalterei gerichteten Eingabe vom 19. December 1888 die bestrittenen Straßenbauauslagen selbst ausdrücklich als Gemeindeumlagen für außerordentliche Erfordernisse bezeichnet und die begehrte Abrechnung dieser Auslagen von dem Religionsfondsbeitrage der Jahre 1887 und 1888 wortdeutlich auf die Bestimmung des § 11 der gedachten Min.-Verordn. gestützt. In dem gegen die ablehnende Statthalterei-Entscheidung vom 11. Mai 1890, Nr. 21704, gerichteten Recurse und in der gegen die angefochtene Entscheidung hiergerichts erhobenen Beschwerde hat nun das Stift seine ursprünglichen Angaben allerdings mit der Behauptung geändert, es seien die gemachten Straßenauslagen als eine Leistung im Sinne des § 9 ad 2 der erwähnten Verordnung anzusehen, welche auf Grund einer auf dem Einkommen des Stiftes haftenden Verbindlichkeit prästirt wurde und von einer Fristbestimmung nicht abhängig ist.

Allein die Motive, auf welche sich diese Behauptung gründet, lassen dieselbe als hinfällig erscheinen. Denn der Umstand, daß die fraglichen Straßenbauauslagen nicht unmittelbar vom Stifte, sondern für dieses von dem Pächter des dem Stifte gehörigen Maierhofes an die Gemeinde Třebonitz abgeführt und diesem Pächter im Grunde der Bestimmungen des Pachtvertrages vom Stifte ersetzt wurden, ist für die rechtliche Natur der prästirten Auslagen belanglos und nicht geeignet, die rechtliche Qualität derselben als Gemeindeumlagen in Frage zu stellen, zumal sich aus den von der Beschwerde beigebrachten gemeindeämtlichen Bestätigungen ergibt, daß die gedachten Straßenbaubeiträge für das Stift in Abfuhr gebracht wurden, somit eine Abgabe bilden, welche das Stift selbst zu leisten verpflichtet und welche im Weigerungsfalle nur von diesem erzwingbar war. Daß aber Straßenbaubeiträge in die

Kategorie der Gemeindeumlagen für außerordentliche Erfordernisse gehören, erhellt, selbst wenn von der den außerordentlichen Charakter dieser Umlage kennzeichnenden besonderen Auftheilung und Einhebung derselben abgesehen werden wollte, schon aus der Natur der Sache, da ja Straßenbauten eben nicht regelmäßig und alljährlich, sondern nur im Bedarfsfalle vorgenommen werden, die hiemit verbundenen Ausgaben der Gemeinde somit nicht einem regelmäßigen, sondern nur einem außerordentlichen Bedürfnisse entsprechen. Aus dem Vorausgeschickten folgt daher, daß die Cultusbehörden berechtigt waren, die vom Stifte gemachten Straßenbauauslagen als Gemeindeumlagen anzusehen.

Angesichts der weiteren Ausführungen der Beschwerde, daß durch die angefochtene Entscheidung der Grundsatz des § 4 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51, wornach der standesmäßige Unterhalt einer geistlichen Person oder Communität durch den Religionsfondsbeitrag nicht geschmälert werden darf, verletzt worden sei, war noch zu untersuchen, ob die Cultusverwaltung im concreten Falle überhaupt befugt war, die Anerkennung des Anspruches des beschwerdeführenden Stiftes von der Einhaltung einer bestimmten Frist abhängig zu machen, bezw. diesen Anspruch wegen des formellen Grundes des Fristversäumnisses zurückzuweisen.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Gründen nicht in der Lage diese Fragen zu bejahen. — Aus den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 11 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51, ergibt sich, daß die Leistung des Religionsfondsbeitrages von den Verpflichteten grundsätzlich nur dann und nur insoweit zu erfolgen hat, als durch die Ableistung desselben nicht »der standesmäßige Unterhalt« der verpflichteten geistlichen Personen, nicht »die Competenz« der geistlichen Person oder Corporation in Frage gestellt wird.

Daß der Anspruch und die Leistungspflicht in Betreff des Religionsfondsbeitrages durch diesen Grundsatz getragen und beherrscht wird, ist in dem Motivenberichte ausdrücklich anerkannt, indem bei der Besprechung der Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Ges. und insbesondere speciell bezüglich der Bestimmung des § 12, wiederholt hervorgehoben wird, daß das Gesetz auf die Durchführung des Grundsatzes, daß die Grenze der Beitragspflicht in allen Fällen durch die Congrua, aber auch nur durch diese bezeichnet wird, sich beschränke. Dieser Grundsatz hat im § 4 den gesetzlichen Ausdruck dahin gefunden, daß von der Cultusverwaltung nach Einvernehmung der Bischöfe der Betrag festzusetzen ist, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen ist, im § 5 dadurch, daß bei regulären Communitäten die Summe aller jener Beträge als freizulassendes Einkommen bezeichnet wird, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen und endlich im § 11, welcher bestimmt, daß, wenn es sich zeigt, daß das Einkommen der geistlichen Person durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben ist.

Die Bestimmung des § 11 ist nach ihrem Wortlaute eine ganz allgemeine und keineswegs etwa auf die erste, für 10 Jahre erfolgende

Bemessung beschränkte, so daß nach dem Wortlaute dieser Bestimmung der einer geistlichen Person bemessene Religionsfondsbeitrag bezüglich jeder Rate entsprechend herabzumindern ist, wenn und insoweit durch die Ableistung derselben die der betreffenden geistlichen Person gebührende Competenz geschmälert werden würde.

Wenn sohin der § 6 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51, die Feststellung der Grundsätze behufs Bestimmung der Competenz, bezw. behufs der Feststellung der Einnahmen und Ausgaben, dem Verordnungswege überlassen hat, so ist es gewiß, daß diese Verordnung unter Festhaltung des das Ges. beherrschenden und oben entwickelten Grundsatzes zu erlassen war und daß die Verordnung nach der Absicht des Gesetzes nicht die Rechtswirkung haben sollte, daß durch ihre Bestimmungen irgendwie die Rechtsfolge herbeigeführt wird, daß die Leistung des Religionsfondsbeitrages ungeachtet des Umstandes einzutreten hätte, daß dessen Bezahlung die Competenz, den standesmäßigen Unterhalt, die Congrua der zahlungspflichtigen Person schmälert.

Die Bestimmung des § 12 des Ges. vom 7. Mai 1874 beirrt den gesetzlich festgestellten Grundsatz der Unzulässigkeit der Schmälerung der kirchlichen Competenz darum nicht, weil der § 12 jene Fälle behandelt, in welchen die Unterlage für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages, d. i. nach § 2 des cit. Gesetzes das beitragspflichtige Gesammtvermögen eine Aenderung erleidet, so daß eine Neubemessung des Beitrages selbst Platz zu greifen hat, von welchen Fällen aber jene Fälle verschieden sind, wo durch den unvorhergesehenen Ausfall von Einnahmen oder den Eintritt nothwendiger und als Abzugspost gesetzlich anerkannter Ausgaben, bei Abforderung des in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrages die Competenz und die Congrua unter das gesetzliche Minimum sinken würde und wo dieser vom Gesetze perhorrescirte Effect eben nur dadurch hintangehalten werden kann und auch hintangehalten werden soll, daß der Religionsfondsbeitrag in dem entsprechenden Betrage nicht abgefordert wird.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Bestimmungen der §§ 11 und 27 der Verordnung vom 21. August 1881, R. G. B. Nr. 112, insoferne dieselben festsetzen, daß Gemeindeumlagen für außerordentliche Erfordernisse nur in dem betreffenden Jahre zu berücksichtigen und wegen solcher Ausgaben Nachlässe am Religionsfondsbeitrage nur dann zugestanden werden, wenn die Abschreibung längstens binnen 3 Monaten vom Eintritte der Aenderung in Anspruch genommen wird, dem Grundsatze des Gesetzes insoweit widersprechen als dieselben auf den Umstand nicht weiter Rücksicht nehmen, ob durch eine solche Ausgabe thatsächlich die Congrua oder Competenz geschmälert wurde oder nicht und als diese Bestimmungen die Befreiung von der Leistung des Religionsfondsbeitrages von blos formalen Momenten abhängig machen, ohne weiter in Betracht zu ziehen, ob die Abforderung des Religionsfondsbeitrages gleichwohl zur Folge haben würde, daß es der betreffenden geistlichen Person an dem standesmäßigen Unterhalte mangelt. Wegen dieses Widerspruches mit den obenangeführten gesetzlichen Bestimmungen konnte der V. G. Hof bei Entscheidung des vorliegenden Streitfalles auf die oben erwähnten Bestimmungen der Verordnung vom 21. August 1881 nicht weiter Bedacht nehmen.

Das beschwerdeführende Stift hat nun im administrativen Verfahren und eben im verwaltungsgerichtlichen Verfahren behauptet, daß wegen der unterm 31. December 1887 und im Monate August 1888 dem Stifte bekannt gewordenen und ihm zur Zahlung obliegenden Gemeindeumlagen per 1200 fl. und 928 fl. 45 kr. die Competenz der Stiftsmitglieder unter das fixirte Ausmaß sinken müßte, wofern ein Nachlaß des Religionsfondsbeitrages nicht Platz greifen würde. Im Sinne des § 11 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51, hätte demnach die Administrativbehörde die Sachlichkeit dieser Behauptung und demgemäß die Gesetzlichkeit des erhobenen Abschreibungsanspruches prüfen und je nach der Sachlage über den erhobenen Anspruch meritorisch absprechen müssen. Dies ist aber nicht geschehen; es hat vielmehr die Entscheidung — wie bereits erwähnt — sich darauf beschränkt, den erhobenen Anspruch aus dem formalen Grunde der Nichteinhaltung der durch den § 27 der vorcit. Verordnung festgesetzten Frist abzuweisen. Diesen Vorgang konnte aus den erörterten Gründen der V. G. Hof nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 6652.

1. Durch die Auflösung des Filialverbandes erlischt auch die Verpflichtung der Filialkirche zur Unterstützung der Mutterkirche. — 2. Vorschußentlehnungen einer Kirche an die andere können nur von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernahme des Ordinariats verfügt werden, und kann hiefür das auf Observanz gegründete Privatrechtsverhältniß nicht maßgebend sein. — 3. Verpflichtung des Patrons zur Ersatzleistung für den Fall gesetzwidriger Verwendung des Kirchenvermögens.

Erkenntniß vom 3. Juni 1892, Z. 1805.

Patronatsamt in Křinec (Adv. Dr. Vavřinek) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); E. vom 20. November 1890, Z. 3639, puncto Ersatz der für die Kirche in Křinec dem Bošiner Kirchenvermögen entnommenen Vorschüsse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Patronatsverwaltung in Křinec verpflichtet, die in den Jahren 1885, 1886 und 1887 zu Gunsten der Křinecer Pfarrkirche aus dem Vermögen der Pfarrkirche in Bošin eigenmächtig erhobenen Vorschüsse im Gesammtbetrage von 173 fl. 98 kr. zurück zu erstatten, weil seit Errichtung einer eigenen Pfarre in Bošin ein Recht zur Heranziehung des Vermögens der Bošiner Kirche zur Deckung der Erforderniߧabgänge der Kirche in Křinec aus dem Titel des Filialverbandes nicht besteht.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung die von der Beschwerde behauptete Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Denn insoweit die Beschwerde von der Vermuthung ausgeht, daß zwischen den gedachten beiden Kirchen eine Vermögensgemeinschaft bestehe, weil das Vermögen derselben bis zu der im Jahre 1862 erfolgten Erhebung der Filialkirche in Bošin zur Pfarrkirche cumulativ verrechnet wurde, ist zu bemerken, daß in Böhmen nach älteren Normen, insbesondere nach dem Hofdecrete vom 2. September 1800, Pol. Ges.-Samml. XV, Nr. 34, die cumulative Verrechnung des Vermögens mehrerer auf einer Herrschaft befindlicher, unter einem Patronate stehender Kirchen gegen dem zulässig war, daß das

einer jeden Kirche insbesondere zugehörige Vermögen am Ende der Rechnung ausgewiesen wurde.

Daß nun die gemeinsame Verrechnung des Vermögens der beiden in Rede stehenden Kirchen von altersher unter dieser Bedingung stattfand, ergibt sich sogar aus den von der Beschwerde beigebrachten beiden Gedenkurkunden vom 28. October 1761, in welchen erwähnt wird, daß nach Ausweis der Rechnung die Kirche in Křinec jener in Bošin seit undenklichen Zeiten 96 fl. und letztgedachte Kirche der ersteren seit 1741 den Betrag von 140 fl. schuldet. Aus dieser der gesetzlichen Vorschrift entsprechenden gemeinsamen, überdies seit dem Jahre 1862 nicht mehr bestehenden Verrechnungsart des Vermögens der gedachten beiden Kirchen folgt also zweifellos, daß eine Vermögensgemeinschaft zwischen denselben auch rechnungsmäßig nicht bestehe und nicht bestanden habe.

Aber auch die weitere Behauptung der Beschwerde, daß die Kirche in Křinec durch eine mehr als hundertjährige Observanz das Recht erworben habe, ihre Erfordernißabgänge durch die Einnahmsüberschüsse der Kirche in Bošin zu bedecken und daß somit zwischen diesen beiden Kirchen in Absicht auf deren Vermögen ein nach § 38 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, die Competenz der Verwaltungsbehörden ausschließendes Privatrechtsverhältniß bestehe, erscheint nicht zutreffend. — Denn der Absatz 8 der Gedenkurkunde vom 28. October 1761, auf welchen die Beschwerde ihre Behauptung zunächst stützt, besagt wortdeutlich, »daß die Einnahme (der Kirche in Křinec) auf die unumbgänglich nöthigen Auslagen kein Jahr erklecklich, wessentwegen dann auch mit Bewilligung des hochgräflichen Herrn Herrn Patroni, dann eines hochwürdigen erzbischöflichen Prager Consistorii die Bošiner Filialkirchen alljährlich mit 70 fl. zur Bestreitung deren nöthigen Ausgaben beispringet.« Aus diesem Wortlaute ergibt sich, daß der Rechtsgrund der Hilfeleistung in dem Filialverbande gelegen war, in welchem die Kirche zu Bošin zu jener in Křinec stand und daß diese auf einem öffentlich-rechtlichen Titel basirte Aushilfe auf die Dauer des Bestandes des Filialverhältnisses beschränkt war, wie denn auch aus den Hofdecreten vom vom 1. April 1783, Pol. Ges.-Samml., Bd. II, S. 375, vom 9. December 1785, Jaksch III. Bd., S. 387, vom 20. November 1786, Z. 2799, Jaksch III. Bd., S. 443, und vom 28. October 1791, Jaksch III. Bd., S. 332, hervorgeht, daß die Filialkirchen die Mutterkirche im Nothfalle zu unterstützen haben.

Da nun, wie die Beschwerde selbst zugibt, der Filialverband der Kirche zu Bošin zu jener in Křinec seit dem Jahre 1862 nicht mehr besteht, ist mit diesem Zeitpunkte auch die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der ersteren Kirche die letztere aus ihrem Vermögen zu unterstützen umsomehr erloschen, als seitens der Interessenten ein directer Vorbehalt hinsichtlich der ferneren Unterstützung der Křinecer Kirche anläßlich der Errichtung der Pfarre in Bošin nicht gemacht wurde und Vorschußentlehnungen einer Kirche an die andere nunmehr nur unter die Bestimmungen des § 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, fallen. — Es kann daher von einem auf Observanz gegründeten Privatrechtsverhältnisse zwischen den beiden betheiligten Kirchen, durch welches die Kirche in Křinec das Recht erworben haben würde, ihre jeweiligen Erfordernißabgänge aus den

Einnahmsüberschüssen der Kirche in Bošin auch noch dermal zu bedecken, keine Rede sein.

Da nun die Inanspruchnahme des Kirchenvermögens zur wechselseitigen Unterstützung zwischen Kirchen derselben Diöcese nach § 50 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, von der einverständlichen Bewilligung der staatlichen Cultusbehörden und der Ordinariate abhängig ist und auch die Verwendung des dem Durchschnitte des jährlichen Ueberschusses entsprechenden Theiles eines kirchlichen Vermögens zu anderen nicht genügend dotirten kirchlichen Zwecken nach § 54 des bezogenen Ges. nur von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates verfügt werden kann, kann in der angefochtenen Entscheidung weder eine Competenzüberschreitung, noch eine Gesetzesverletzung erkannt werden, zumal sich diese Entscheidung — wie sich aus dem durch dieselbe bestätigten Statth.-Erlasse vom 24. Februar 1889, Nr. 120887, ergibt — auf die zwischen dieser Behörde und dem Consistorium vereinbarte principielle Ablehnung der weiteren Heranziehung des Bošiner Kirchenvermögens für Zwecke der Křinecer Kirche stützt.

Wenn die Beschwerde auch dagegen sich wendet, daß die Ersatzleistung dem Patron auferlegt wurde, so konnte der V. G. Hof auch diesen Beschwerdepunkt nicht für begründet erkennen, weil der Patron, u. zw. unter Außerachtlassung der ihm früher ertheilten Aufträge, die widergesetzliche Verwendung des Bošiner Kirchenvermögens veranlaßt hat und durch die Entscheidung überdies einem allfälligen Regresse des Patrons gegenüber den etwa verpflichteten einzelnen Concurrenzfactoren nicht präjudicirt ist.

Nr. 6653.

Art der Erhebung über die Einwendungen, betreffend die Auflegung der Wählerlisten und die in denselben vorgenommenen Veränderungen in der letzten Woche vor der Wahl. (Galizien.)

Erkenntniß vom 7. Juni 1892, Z. 1130.

Meilech F . . . und Gen., ca. galiz. Statthalterei; E. vom 6. November 1891, Z. 81890, puncto Gemeinderathswahlen in Rudki.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 6. November 1891, Z, 81890, hat die k. k. galiz. Statthalterei die am 23. und 24. September 1891 durchgeführten Gemeinderathswahlen in Rudki als giltig aufrecht erhalten, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Was zunächst die Beschwerdepunkte betrifft, daß die von der Reclamationscommission beschlossenen Berichtigungen in den Wählerlisten nicht durchgeführt wurden und daß in- und außerhalb des Wahllocales Agitationen stattfanden, so mußten diese Einwendungen nach den §§ 5, 18 und 21 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ohne weitere Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen werden, weil die unterlassene Durchführung der von der Reclamationscommission beschlossenen

Veränderungen in den Wählerlisten, im Zuge des Reclamationsverfahrens und nicht auf Grund des § 31 der galiz. Gem.-W.-Ordn. geltend zu machen war und weil der Beschwerdepunkt in Betreff der Agitationen nicht genau präcisirt wurde (§ 18 cit. Ges.).

Belangend dagegen die Wählerlisten, so haben die Beschwerdeführer in dem gegen das Wahlverfahren eingebrachten Statthaltereiproteste eingewendet, daß die Wählerlisten nicht mindestens 4 Wochen vor den Wahlen aufgelegen waren, da solche erst am 28. August 1891 aufgelegt wurden, daß ferner in der letzten Woche vor den Wahlen neue Wählerlisten verfaßt und auch in diesen neu verfaßten Wählerlisten noch Aenderungen vorgenommen wurden, dann, daß die Wählerlisten durch 3 Tage vor den Wahlen nicht im Gemeindeamte aufgelegen sind, da sich dieselben in den Wohnungen der Wähler Leon L... und Heinrich T... befanden.

Die k. k. Statthalterei ist bei ihrer Entscheidung von der Annahme ausgegangen, daß die Wählerlisten bereits am 22. August 1891 zu Jedermanns Einsicht im Gemeindeamte aufgelegen waren, daß in der letzten Woche vor den Wahlen keine Aenderungen in den Wählerlisten vorgenommen und daß nicht neue Wählerlisten, sondern nur Abschriften der Wählerlisten des III. und II. Wahlkörpers zur Benützung für die Wahlcommissionsmitglieder verfaßt wurden. — Die dieser Entscheidung zu Grunde gelegte Annahme, daß die Wählerlisten bereits am 22. August aufgelegt waren, stützt sich lediglich auf das den Administrativacten zuliegende Concept der Kundmachung des Gemeindeamtes Rudki vom 22. August 1891, Z. 352, welches des Aufliegens des Wählerverzeichnisses und der Wählerlisten im Gemeindeamte Erwähnung thut. Eine Kundmachung mit der Affigirungsclausel über die erfolgte Auflegung der Wählerlisten wurde nicht vorgewiesen. Der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte weitere Thatbestand, daß nämlich Aenderungen in den Wählerlisten in der letzten Woche vor den Wahlen nicht vorgenommen und daß nur Abschriften der Wählerlisten, nicht aber neue Wählerlisten verfaßt wurden, ward lediglich dem Berichte des Gemeindevorstehers entnommen.

Nachdem die Beschwerdeführer im Statthaltereiproteste die erwähnten Einwendungen erhoben und die Giltigkeit der Wahlen bestritten haben, u. zw. wegen Nichtbeachtung der kategorischen Bestimmungen des § 16 Gem.-W.-Ordn., welchen zufolge die Wählerlisten sammt dem Wählerverzeichnisse spätestens 4 Wochen vor den Wahlen im Amtslocale des Gemeindevorstehers aufzulegen waren und in denen in der letzten Woche vor den Wahlen keine Veränderungen vorgenommen werden durften, wäre es Sache der Administrativbehörden gewesen, sich nicht mit dem Concepte der besagten Kundmachung und mit dem Berichte des Gemeindevorstehers zu begnügen, sondern im Wege einer Erhebung, insbesondere durch Einvernahme der Mitglieder der Reclamations- und Wahlcommission feststellen zu lassen, ob und inwiefern die besagten Einwendungen begründet seien. — Nachdem aber keine Erhebungen gepflogen wurden, so stellt sich der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand in wesentlichen Punkten als ergänzungsbedürftig dar.

Nr. 6654.

Der Zweck, welchem das Erträgniß einer Gewerbsunternehmung zugewendet werden soll, ist für die Frage der Erwerbsteuerpflicht nicht maßgebend.*)

Erkenntniß vom 8. Juni 1892, Z. 1204.

Vorstand der Gemeinde-Versatzanstalt Přibram Adv. Dr. Dostal) ca. Finanz-Landes-Direction in Prag (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 1. April 1891, Z. 2260, puncto Bemessung der Erwerbsteuer vom Betriebe der Versatzanstalt.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des k. k. V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Auf Ansuchen der Stadtgemeinde Přibram sind mit dem Erlasse der k. k. böhm. Statthalterei vom 21. Juni 1886, Z. 47431, die vorgelegten Statuten und die Geschäftsordnung für die von der Gemeinde errichtete Pfandleihanstalt genehmigt worden, welches Unternehmen sich nach § 15, Z. 13, der Gew.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, als ein Pfandleihgewerbe qualificirt und als solches nach eben dieser Gesetzesstelle und im Sinne des Gesetzes vom 23. März 1885, R. G. B. Nr. 48, einer besonderen Concession bedürftig ist, welche Concession nach ausdrücklicher Bestimmung des letzteren Gesetzes auch an juristische Personen, Gemeinden, Vereine, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften u. dergl. verliehen werden kann. Die Gemeinde Přibram übt dieses Pfandleigewerbe auch thatsächlich seit dem Jahre 1886 bis jetzt aus.

Da nun nach den §§ 1 und 9 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 der Betrieb eines jeden Gewerbes der Entrichtung der Erwerbsteuer unterliegt, so war die Belegung der städtischen Přibramer Pfandleihanstalt mit der Erwerbsteuer gesetzlich gerechtfertigt, zumal der Gemeinde einer der im § 2 des cit. Patentes aufgezählten Befreiungsgründe nicht zur Seite steht.

Die Einwendung der Beschwerde, daß diese Anstalt keine gewinnbringende Unternehmung, sondern ein bloßes Wohlthätigkeitsinstitut sei, da der Ertrag der Anstalt statutenmäßig zu wohlthätigen und gemeinützigen Zwecken für die ärmeren Classen der Bevölkerung zu verwenden ist, konnte der V. G. Hof schon deshalb nicht berücksichtigen, weil es sich eben um den Betrieb eines Gewerbes handelt, bei welchem das Erwerbsteuer-Patent die Absicht auf Erwerb allgemein voraussetzt, weshalb es principiell überhaupt nicht angeht, bei Gewerben die Frage aufzuwerfen, ob dieselben in Absicht auf Gewinn unternommen werden. — Im vorliegenden Falle ist aber überdies die auf Gewinn abzielende Absicht des Unternehmens aufliegend vorhanden, da in mehreren Stellen der Statuten, z. B. § 23 die Erzielung eines Gewinnes ausdrücklich vorbedacht ist und weiters laut § 9 der Statuten der jährliche Gewinn bis zum Betrage von 10.000 fl. dem Reservefonde zuzufallen hat, worauf es erst dem Ermessen des Gemeindeausschusses überlassen bleibt, ob derselbe den etwa sich ergebenden weiteren Reingewinn zu wohlthätigen Zwecken überweisen will.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4378 (Bd. XII, J. 1888).

Nr. 6655.

Die von dem Reservefonde der nach dem Landesgesetze für Böhmen vom 22. März 1882 gebildeten Vorschußcassen zugewendeten Zuflüsse aus dem Reinertrage, welche von der Besteuerung frei zu lassen sind.*)

Erkenntniß vom 8. Juni 1892, Z. 1203.

Landwirthschaftliche Bezirks-Vorschußcasse in Chrudim ca. Fin.-Landes-Dir. in Prag (Fin.-C. Dr. Reisch; E. vom 12. April 1891, Z. 9186, puncto Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1890.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Bei Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1890 für die beschwerdeführende landwirthsch. Bezirksvorschußcassa in Chrudim hat die Finanzverwaltung selbst die gesetzliche Dotation des Reservefonds aus dem Reingewinne des Jahres 1889 per 3134 fl. 52 kr. mit 10 Percent, d. i. mit 313 fl. 45 kr. aus der Besteuerungs-Grundlage ausgeschieden und damit principiell für den hier in Frage stehenden Reservefond, das Zusammentreffen der Voraussetzungen der gesetzlichen Bestimmung des § 2, II, lit. e, des Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, anerkannt.

Die Finanzverwaltung hat der Besteuerung nachträglich lediglich dasjenige unterzogen, was über diesen 10perz. Gewinnantheil in den Reservefond gelegt worden ist, nämlich die Zinsen einer Obligation per 500 fl. im Betrage von 20 fl., sowie die Zinsen des Reservefondes selbst per 67 fl. 66 kr., welche Beträge ebenfalls durch die Generalversammlung dem Reservefonde zugewiesen worden sind. — Die Entscheidung der Finanzverwaltung stützt sich auf die Anschauung, daß hiebei nicht mehr Alinea 1 des § 2, II cit. Ges., sondern das letzte Alinea dieser Gesetzesstelle zur Anwendung zu kommen habe, wornach die Zinsen dieser Fonde, welche nicht zur Bestreitung der den Fonden nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, im Jahreserträgnisse zu verrechnen sind.

Dagegen ist jedoch zu erwägen, daß durch das specielle böhm. Landesgesetz vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26, betreffend die Errichtung von landwirthsch. Vorschußcassen, Bestimmungen über die Bildung der Reservefonde landwirthsch. Bezirksvorschußcassen getroffen sind, welche eine solche Unterscheidung nicht mehr gestatten. Denn nach § 32 dieses Ges. sind bei allen diesen Vorschußcassen Reservefonds zur Deckung von Verlusten zu bilden, welche das Jahreserträgniß übersteigen und sind diese Reservefonds zu bilden a) aus einem mindestens 10 Percent betragenden Antheile an dem Reingewinne; b) durch Zuschlagung des eigenen Jahresertrages dieser Fonde selbst.

Durch diese gesetzliche Bestimmung ist nun bewirkt, daß auf dasjenige, was nach dieser gesetzlichen Bestimmung dem Reservefonde zugewiesen wird, nicht mehr das früher cit. letzte Alinea des § 2, II des Ges. vom 14. April 1885, auf welches sich die Entscheidung stützt, in Anwendung gebracht werden

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2739 (Bd. IX, J. 1885).

kann, indem nunmehr auch das Jahresertrāgniß des Reservefondes die gesetzliche Widmung hat, zur Deckung von Verlusten zu dienen, es liegt daher hier nur ein Einkommen des Reservefondes und nicht ein solches des Unternehmens der Vorschußcasse selbst vor.

Dabei kommt es im Sinne der Anordnung des § 2, II, lit. e des Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, deren Tendenz offenbar dahin gerichtet ist, die Bildung derartiger Verlust-Reservefonde zu begünstigen, durchaus auch nicht darauf an, daß die Geschäftsverluste wirklich eintreten oder eingetreten sein müssen, um den betreffenden, für die Deckung dieser Verluste bestimmten Fondsbeiträgen die Ausscheidung aus der Besteuerungsgrundlage zu sichern. — Vielmehr ist im Gesetze durch das Wort »oder«, welches hier offenbar disjunctiv gebraucht ist, angedeutet, daß außer diesem Falle effectiv eingetretener Verluste, auch schon der Fall der selbstständigen Bildung eines solchen Fondes allein, mit der Bestimmung für zukünftige Verluste hinreicht, um den Fond aus der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden und diese Deutung ist auch aus dem nächsten Alinea des lit. e zu entnehmen, welches eine allenfällige spätere anderweitige Verwendnng eines solchen Fondes ins Auge faßt und erst ausdrücklich für diesen Fall die Besteuerung desselben anordnet.

Da ferner das cit. Landesges. im § 32 den 10perc. Antheil am Reinertrage nur als das Minimum hinstellt, das dem Reservefond in allen Fällen zuzuweisen ist, im Uebrigen aber der Generalversammlung freiläßt, auch noch weitere Zuflüsse aus dem Reinertrage dem Reservefonde zuzuwenden, so erachtete der V. G. Hof, daß im vorliegenden Falle auch der dem Reservefonde zugewiesene Betrag von 20 fl. als der Zinsenertrag der oben erwähnten Obligation per 500 fl., ebenso wie jener 10perc. Gewinnantheil von der Besteuerung freizulassen war.

Nr. 6656.

Feststellung des Reineinkommens nach dem nicht widerlegten Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 8. Juni 1892, Z. 1205.

Mathilde Smély ca. Fin.-Landes-Direction in Prag; E. vom 7. August 1891, Z. 51327, puncto Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1889.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 6657.

Führung des Beweises durch Vorlage der Geschäftsbücher gegen die zum Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung vorgenommene Einschätzung.

Erkenntniß vom 8. Juni 1892, Z. 1206.

Dr. Anton Ružek Ritter v. Roony, k. k. Notar, ca. Fin.-Landes-Dir. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 8. August 1891, Z. 49156, puncto Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1889.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

Entscheidungsgründe Der Gerichtshof hat sich aus den administrativen Acten die Ueberzeugung verschafft, daß das in der Sache eingehaltene Verfahren genau den Anordnungen der §§ 9, 10 und 25 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, entspricht. Die Finanzverwaltung hat die Steuerbemessung im wesentlichen auf das Gutachten der Vertrauensmänner gestützt, auf welches sie durch § 25 Einkommensteuer-Patentes und den Fin.-Min.-Erlaß vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, Abs. 5, verwiesen ist, so daß formell an sich gegen diese Steuerbemessung nichts eingewendet werden kann.

Aber auch was die speciellen Einwendungen anbelangt, die im Zuge der Verhandlung und in der Beschwerde gegen die Richtigkeit der seitens der Vertrauensmänner vorgenommenen Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens erhoben worden sind, hat sich der V. G. Hof nicht zu überzeugen vermocht, daß diese Einschätzung zu einer illegalen Steuerbemessung, geführt hätte. Das Einkommen des Beschwerdeführers für die Jahre 1886 und 1887 ist im wesentlichen so angenommen worden, wie bei der früheren vom Beschwerdeführer nicht angefochtenen Besteuerung.

Was aber die vom Beschwerdeführer vorgelegte Specification der Einnahmen und Ausgaben pro 1888 betrifft, so sind auch hiebei die Ausgaben — von einer ganz geringen Correctur abgesehen — nach diesen Angaben angenommen worden; nur bei den Einnahmen haben die Vertrauensmänner den Angaben des Beschwerdeführers gegenüber bei gewissen Posten eine Erhöhung und zwar bei Verträgen und Urkunden um 500 fl. und bei gerichtlichen Eingaben im Ganzen um 191 fl. eintreten lassen.

Dagegen wenden sich im wesentlichen die Einwendungen der Beschwerde. Allein es ist die Richtigkeit dieser Schätzung weder durch die Angaben des Beschwerdeführers, noch auch durch den einzigen, eigentlich materiellen Beweis, welchen Beschwerdeführer wider diese Schätzung zu führen versucht hat, nämlich durch die von ihm der Finanzverwaltung freigestellte Büchereinsicht, welche laut Protokolles vom 9. September 1890 in dem Amtslocale des Beschwerdeführers vorgenommen wurde, widerlegt worden. Denn was diesen Beweis durch die Geschäftsbücher anbelangt, so hat der Gerichtshof erwogen, daß ein eigentlicher Bücherbeweis, bei welchem der Beschwerdeführer die Richtigkeit der von der Finanzbehörde ihrer Entscheidung zu Grunde gelegten Annahme lediglich durch die Bücherangaben zu widerlegen unternimmt, hier überhaupt nicht vorliegt, da sich der Beschwerdeführer außerdem noch auf ein außerhalb der Bücher bestehendes Datum, nämlich die Höhe seiner durch die Bücher nicht nachgewiesenen Regieauslagen jährlicher 1400 bis 1500 fl. beruft. — Es kann daher formell nicht gesagt werden, daß der Beschwerdeführer den Beweis für die Unrichtigkeit der behördlichen Annahmen lediglich durch seine Bücher angetreten hätte.

Allein auch abgesehen hievon, haben die Bücher des Beschwerdeführers ganz andere, bedeutend höhere Ziffern in den Einnahmen und Ausgaben ergeben, als welche er selbst fatirt hat. Ja selbst wenn man sich auf den Standpunkt des Beschwerdeführers stellt und annimmt, daß das in den Büchern ausgewiesene sogenannte reine Einkommen nichts anderes umfaßt, als die Bruttoeinnahmen des Notariats, also die Einnahmen von den Parteien

abzüglich der für die Parteien gemachten Ausgaben, und wenn man hienach von dem, dort sogenannten reinen Einkommen — als in Wahrheit einem Bruttoeinkommen — noch die Regieauslagen per 1400—1500 fl. in Abzug bringt, würden sich für die Jahre 1886 — 1888 ganz andere Ziffern ergeben, als welche der Beschwerdeführer angegeben hat. Es würde sich nämlich für das Jahr 1886 noch immer ein reines Einkommen von 1285 fl. ergeben, während der Beschwerdeführer nur ein solches von 805 fl. 50 kr. fatirt hat, und es würde sich andererseits nach dieser Art der Berechnung für das Jahr 1888 den Büchern zufolge ein Verlust herausstellen, während der Beschwerdeführer selbst für dieses Jahr ein Reineinkommen per 680 fl. fatirt.

Mit Rücksicht auf diese Umstände konnte der Gerichtshof den durch die Bücher angebotenen Beweis nicht als gelungen ansehen und nicht annehmen, daß diese Bücher geeignet wären, die sonst unanfechtbare, weil in Gemäßheit des Gesetzes vorgenommene Schätzung der Vertrauensmänner zu widerlegen.

Nr. 6658.

1. Recursrecht der Gemeindemitglieder gegen einen den Jahresvoranschlag der Gemeinde betreffenden Beschluß der Bezirksvertretung. — 2. Die Verfassung und Feststellung eines besonderen Voranschlages für die christliche Bevölkerung und eines besonderen für die Gemeinde hat nur dann platzzugreifen, wenn der Nachweis des Vorhandenseins eines ein ausschließliches Eigenthum der christlichen Bevölkerung bildenden oder ausschließlich für diese Bevölkerung bestimmten oder in deren ausschließlicher Benützung stehenden Vermögens vorliegt. (Galizien.)

Erkenntniß vom 9. Juni 1892, Z. 1461.

Heinrich Strissower und Dr. Adolf Friedwald (Adv. Dr. Menger) ca. Landesausschuß in Lemberg; mitbeth. Stadtgemeinde Jaroslau (Adv. Dr. Bar. Haimberger); E. vom 3. October 1890, Z. 29660, puncto Verfassung abgesonderter Jahresvoranschläge für die christliche und die politische Gemeinde Jaroslau.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Bezirksausschuß in Jaroslau hat mit dem Erlasse vom 14. Mai 1889, Z. 95, den Jaroslauer Gemeindevorstand beauftragt, in Zukunft die Gemeinde-Jahresvoranschläge nur mit genauer Beachtung des Gemeinde-Inventars, d. i. einen besonderen Voranschlag für die christliche Gemeinde und einen besonderen Voranschlag für die Communalgemeinde zu verfassen. — Diese Verfügung hat der galiz. Landesausschuß mit Entscheidung vom 3. October 1890, Z. 29660, im Instanzenzuge mit dem Beifügen bestätigt, daß aus dem Inventare der Stadtgemeinde Jaroslau zu entnehmen ist, daß in dem Gemeindevermögen viele Vermögensobjecte vorhanden sind, welche ausschließliches Eigenthum der christlichen Bevölkerung bilden und daß über die Einkünfte jener Vermögensobjecte, welche mit dem Beschlusse des Jaroslauer Gemeinderathes vom 13. April 1869 als Eigenthum der christlichen Bevölkerung anerkannt worden sind, die christliche Bevölkerung allein rechtskräftig zu verfügen berechtigt ist; nebstbei wurde aber auch der Recurs des Heinrich Strissower und Gen. aus formellen Gründen für unzulässig erklärt, indem den Recurrenten die Legitimation zur Recursführung abgesprochen wurde.

Die gegen diese Entscheidung von Heinrich Strissower und Dr. Adolf Friedwald eingebrachte Beschwerde fand der V. G. Hof im Gesetze gegründet. — Was vorerst den formellen Ausspruch der angefochtenen Entscheidung anbelangt, daß den Beschwerdeführern die Legitimation zur Recursführung mangle, ist zu erinnern, daß es sich im gegebenen Falle um den Jahresvoranschlag der Gemeinde handelt, welcher in Bezug auf die Art seiner Einrichtung und Zusammenstellung Gegenstand der Beschlußfassung der Bezirksvertretung war und da den Gemeindemitgliedern in Gemäßheit des § 70 der Gem.-Ordn., bezw. des galiz. Landesges. vom 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 52, das Recht im Allgemeinen gewahrt ist, über den aufgelegten Voranschlag der Gemeinde Bemerkungen zu machen, also auch solche über die Art der Zusammenstellung des Voranschlages, und diese Bemerkungen bei der Prüfung des Voranschlages in Erwägung genommen werden müssen, so kann den Beschwerdeführern, welche unbestrittenermaßen zu den Gemeindemitgliedern der Gemeinde Jaroslau gehören, auch nicht das Recht der Berufung an den Landesausschuß (§ 49 des galiz. Ges. über die Bezirksvertretung vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21) gegen den den Voranschlag betreffenden Beschluß der Bezirksvertretung benommen werden.

Uebrigens hat der galiz. Landesausschuß selbst die Legitimation zur Recursführung gegen die Bezirksausschuß-Verfügung vom 14. Mai 1889, Z. 95, den Beschwerdeführern nur als den einzelnen Mitgliedern des für die Stadtgemeinde Jaroslau bestellten interimistischen Verwaltungsausschusses, nicht auch als Gemeindemitgliedern der Stadt Jaroslau abgesprochen, sich vielmehr über den eingebrachten Recurs in das Meritum der Sache eingelassen.

In der Sache selbst gründet sich das Erkenntniß des V. G. Hofes auf nachstehende Erwägungen: Sowie nach § 70, Gem.-Ordn. die Verfassung und Feststellung des Jahresvoranschlages der Gemeinde, der Gemeindevertretung zukommt, so hat in Gemäßheit des §§ 90 und 91 galiz. Gem.-Ordn. vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 19, nicht diese Gemeindevertretung als solche, sondern die Gemeindevertretung in der Zusammensetzung, wie sie die Bestimmung des cit. § 90 Gem.-Ordn., bezw. des Ges. vom 19. November 1868, L. G. B. Nr. 30, vorsieht, den Jahresvoranschlag zu verfassen und festzustellen, sofern es sich um das ein ausschließliches Eigenthum der christlichen Bevölkerung bildende oder ausschließlich für diese Bevölkerung bestimmte, oder auch in deren ausschließlicher Benützung stehende Vermögen handelt. Es ist daher an sich der Grundsatz vollständig richtig, daß die Einkünfte, welche nicht aus dem Gemeindevermögen als solchem, sondern aus dem ein ausschließliches Eigenthum der christlichen Bevölkerung bildenden Vermögen herrühren, nicht in den Jahresvoranschlag der Gemeinde gehören, vielmehr aus diesem schon deshalb auszuscheiden sind, weil über solche die christliche Bevölkerung allein zu verfügen berechtigt ist.

Allein die Hauptbedingung, die einzige Voraussetzung für die Anwendung jenes richtigen Grundsatzes auf den speciellen Fall — in dem Sinne, daß ein besonderer Voranschlag für die christliche Bevölkerung und ein besonderer für die Stadtgemeinde zu verfassen sei — ist der Nachweis des Vorhandenseins des ein ausschließliches Eigenthum der christlichen Bevölkerung

bildenden, oder ausschließlich für diese Bevölkerung bestimmten oder auch in deren ausschließlicher Benützung stehenden Vermögens (§ 91 c Gem.-Ordn.). — Ein solcher Nachweis der Ausschließlichkeit des Eigenthums, des Besitzes oder der Benützung irgend welcher Vermögensobjecte auf Seite der christlichen Bevölkerung liegt aber eben nicht vor.

Die dem V. G. Hofe vorgelegenen Vermögensinventare der Stadtgemeinde Jaroslau vom Jahre 1866—1889 (mit Ausnahme des in Verlust gerathenen Inventars vom Jahre 1878) beweisen als öffentliche Urkunden, verfaßt in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmung des § 65 der galiz. Gem.-Ordn., daß alle dortselbst verzeichneten Vermögensobjecte, Eigenthum der Stadtgemeinde bilden, wozu noch kommt, daß alle diese Eigenthumsobjecte unbestrittenermaßen stets die Mittel zur Bedeckung des Gemeindeerfordernisses gebildet haben, sie daher schon im Sinne des § 67 galiz. Gem.-Ordn. als Gemeindevermögen zu betrachten sind.

Dem Vermögensinventare der Stadtgemeinde Jaroslau vom Jahre 1888 liegen zwar Ausweise bei, von denen der eine das Vermögen der »katholischen Gemeinde«, der andere das der »jüdischen Gemeinde« betrifft, indessen vermögen diese Ausweise, davon abgesehen, daß nach Mittheilung der k. k. galiz. Statthalterei vom 21. März 1892, Z. 22381, die Judengemeinde in Jaroslau bis zum Inslebentreten der Gem.-Ordn. vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 19, nur als eine Cultusgemeinde bestanden und nie eine abgesonderte Ortsgemeinde gebildet hat — einen Beweis für die Ausschließlichkeit des Eigenthums, des Besitzes oder der Benützung irgend welcher Vermögensobjecte auf Seite der christlichen Bevölkerung nicht herzustellen, weil auch in diesem Inventare ein eigenes Vermögen der »christlichen Bevölkerung« nicht ausgezeichnet vorkommt.

Nun findet sich allerdings in den Vermögensinventaren der Stadtgemeinde Jaroslau seit dem Jahre 1877 alljährlich am Schlusse die Bemerkung vor, daß einzelne dortselbst bezeichnete Vermögensobjecte »zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 13. April 1869, bestätigt von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern, ein ausschließliches Eigenthum der christlichen Stadtgemeinde Jaroslau bilden« und auf diese Bemerkung stützt sich die angefochtene Entscheidung; allein auch diese Bemerkungen, bezw. die Berufungen auf den soeben cit. Gemeinderathsbeschluß vermögen nicht die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Denn davon abgesehen, daß zwischen den berufenen Inventarialbemerkungen und der angefochtenen Entscheidung eine Discrepanz sich aufliegend darin äußert, daß, während jene von einem Eigenthume der »christlichen Stadtgemeinde« sprechen, diese lediglich das Eigenthum der »christlichen Bevölkerung« (entsprechend den Bestimmungen des VI. Hauptstückes der galiz. Gem.-Ordn.) in Betracht zieht, ist insbesondere in Betreff jenes Gemeinderathsbeschlusses folgendes actenmäßig zu constatiren: Als das vom Gemeinderathe Jaroslau am 12. October 1868 festgestellte Vermögensinventar dem Bezirksausschusse vorgelegt wurde, hat derselbe mit Erlaß vom 17. October 1868, Z. 1250, den Gemeinderath aufgefordert, zu bezeichnen, welcher Theil des Inventarialvermögens das Gemeindevermögen, welcher das Vermögen der christlichen und welcher das der israelitischen Bevölkerung bilde, wobei ausdrücklich betont wurde, diesbezüglich ein gütliches Uebereinkommen zu Stande

zu bringen; schon diese letztere Andeutung beweist zur Genüge, daß zur Zeit der Einführung der Gemeindeordnung die Ausschließlichkeit des Eigenthums, des Besitzes oder der Benützung von Vermögensobjecten auf Seite der christlichen Bevölkerung bewiesen nicht vorlag, wenn es erst eines gütlichen Uebereinkommens bedurfte, um nur die angeblichen Vermögensobjecte der christlichen Bevölkerung inventarialiter zu bezeichnen.

Am 22. October 1868 wurde eine besondere Commission zur Behandlung der Angelegenheit nach den Andeutungen des Bezirksausschusses gewählt und hat diese Commission bestimmte Vermögensobjecte als solche bezeichnet, welche das Eigenthum der christlichen Bevölkerung bilden, jedoch geht aus dem bezüglichen Protokolle ausdrücklich hervor, daß diese Bezeichnung zu Zwecken und in Absicht des Abschlusses eines gütlichen Uebereinkommens zwischen der christlichen und der israelitischen Gemeinde von Jaroslau geschah, welches Uebereinkommen zu schließen, die Commission im Grunde des § 2 Gem.-Ordn. für nothwendig erachtete.

In der Sitzung des Gemeinderathes vom 13. April 1869 sind die Anträge jener Commission punktweise beschlossen und angenommen worden und aus den bezüglichen Berathungen geht zum mindesten soviel hervor, daß die Anschauung der Commission, es handle sich um die Vereinigung zweier Gemeinden — einer christlichen und einer israelitischen in eine Gemeinde — auch bei den Beschlüssen des Gemeinderathes die vorwaltende war, daß daher diese Beschlüsse gleich wie die gestellten Anträge der Commission nur vom Gesichtspunkte des § 2 galiz. Gem.-Ordn., nämlich als in Absicht auf ein zu schließendes Uebereinkommen gefaßt, gedeutet werden dürfen.

Wiewohl die Voraussetzungen sowohl der Commissionsanträge, als auch des Gemeinderathsbeschlusses vom 13 April 1869 entschieden unrichtige waren, weil in Jaroslau — wie dies bereits aus Anlaß der vorausgelassenen Besprechung des Gemeindeinventars vom Jahre 1888 constatirt wurde — die Judengemeinde nur als Cultusgemeinde bestanden und nie eine abgesonderte Ortsgemeinde gebildet hat, wiewohl es sich also um eine Vereinigung zweier Gemeinden nicht handeln konnte und daher auch ein Ueberinkommen wegen des Vermögens in Gemäßheit des § 2 Gem.-Ordn. nicht zu treffen war, so darf doch jener Gemeinderathsbeschluß nach seiner Tragweite und Bedeutung nicht über die Grenzen hinaus interpretirt werden, welche ihm sowohl durch den Erlaß des Bezirksausschusses vom 17. October 1868, Z. 1250, als auch durch die Commissionsanträge und durch den Gang der Berathung im Schoße des Gemeinderathes selbst gesteckt waren. — Es muß und darf nur angenommen werden, daß mit jenem oftcit. Gemeinderathsbeschlusse einzelne Vermögensobjecte — lediglich in Absicht auf ein zu schließendes Uebereinkommen — als Eigenthum der christlichen Bevölkerung bezeichnet worden waren, ohne daß damit rechtsverbindlich und endgiltig ausgesprochen werden wollte, daß diese Vermögensobjecte ohne weiters das ausschließliche Eigenthum der christlichen Bevölkerung bilden.

Zu einem solchen rechtsverbindlichen Ausspruche wäre der Gemeinderath gar nicht berechtigt gewesen, ein solcher Ausspruch würde ja eine förmliche ohne Landtagsbeschluß unzuläſſige Vertheilung des Gemeinde-Stammvermögens bedeutet haben (§ 66 Gem.-Ordn.) und daß dies nicht der Zweck

und die Absicht des Gemeinderathsbeschlusses war, beweist am deutlichsten der Erlaß des k. k. Ministers des Innern (vom 30. März 1870, Z. 14302), auf den sich ja die Inventarialbemerkungen selbst berufen, welcher wohl nicht die Bestätigung jenes Gemeinderathsbeschlusses in sich schließt, welcher aber die von den politischen Behörden auf Grund des § 105 galiz. Gem.-Ordn. verfügte Sistirung mit der für die Bedeutung des Gemeinderathsbeschlusses bezeichnenden Begründung außer Kraft setzt, daß es sich dabei nicht um den Zuspruch des Eigenthums handle, welche Frage endgiltig nur der Civilrichter erledigen kann, daher ein Anlaß zur Sistirung des Gemeinderathsbeschlusses nicht gegeben erscheint.

Nach dem Vorausgelassenen steht also fest, daß die Ausschließlichkeit des Eigenthums des Besitzes oder der Benützung von irgend welchen Vermögensobjecten auf Seite der christlichen Bevölkerung, welche selbst diese Ausschließlichkeit — sei es aus einem Vertrage, sei es aus einem anderen privatrechtlichen Titel nur im Rechtswege erweisen könnte — dermalen erwiesen nicht vorliegt, daher auch der Fall einer getrennten Verfassung und Feststellung von Voranschlägen, abgesondert für die Stadtgemeinde Jaroslau und abgesondert für die christliche Bevölkerung derselben, nicht gegeben ist.

Nr. 6659.

Der Auftrag des Gemeinderathes an den Magistrat, dafür zu sorgen, daß einzelne Gemeindevermögensobjecte zu Gunsten einer bestimmten Classe der Bevölkerung grundbücherlich eingetragen werden, ist keine nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875 vor dem V. G. Hofe anfechtbare Entscheidung.

Erkenntniß vom 9. Juni 1892, Z. 1462.

Heinrich Strissower und Gen. (Adv. Dr. Menger) ca. Landesausschuß in Lemberg; mitbeth. Stadtgemeinde Jaroslau (Adv. Dr. Bar. Haimberger); E. vom 10. Februar 1891, Z. 4747, puncto grundbücherliche Eintragung einzelner Gemeindevermögens-Objecte für die christliche Gemeinde in Jaroslau.

»Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die christlichen Mitglieder des Jaroslauer Gemeinderathes haben mit Beschluß vom 23. Februar 1889 den dortigen Magistrat beauftragt, dafür zu sorgen, daß bei Anlegung eines neuen Grundbuches für die Stadt Jaroslau sämmtliche in dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 13. April 1869 erwähnten unbeweglichen Sachen als Eigenthum der christlichen Bevölkerung der Stadt Jaroslau intabulirt werden. Mit dem angefochtenen Erlasse des Landesausschusses vom 10. Februar 1891, Z. 4747, ist dieser Beschluß im Recurswege aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von der Erwägung ausgegangen, daß der angefochtene Erlaß des Landesausschusses eine Entscheidung oder Verfügung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 176, nicht ist, und zwar aus dem Grunde nicht, weil zufolge dieses Erlasses der Magistrat lediglich ermächtigt worden ist, die geeigneten Schritte behufs Erwirkung der Intabulirung einzelner Gegenstände zu Gunsten der christlichen Bevölkerung einzuleiten, worüber endgiltig den Gerichten die Entscheidung zusteht. — Die Vornahme solcher einleitender

Schritte, deren Erfolg vorerst noch von dem Ausspruche der Gerichte abhängig erscheint, vermag den Rechten irgend eines Gemeindemitgliedes nicht zu präjudiciren, wie dies auch der Landesausschuß in seinem angefochtenen Erlasse ausdrücklich hervorgehoben hat.

Liegt aber eine im Sinne des § 2 des obencit. Ges. anfechtbare Verfügung oder Entscheidung nicht vor, dann ist auch der Fall der Zuständigkeit des V. G. Hofes nicht gegeben.

Nr. 6660.

Zulässigkeit und Voraussetzung der Einhebung der sogenannten Seelenrechts- oder Pönfallsgebühren in der Salzburger Diöcese.

Erkenntniß vom 9. Juni 1892, Z. 1390.

Graf Hans Taxis und Marie von Laweran-Stibar, geb. Gräfin Taxis (Adv. Dr. Kopp), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Müller); mitbel. Pfarre Mariathal (Pfarrer J. Reiter); E. vom 7. October 1891, Z. 23399, puncto Entrichtung einer Pönfallgebühr zu Gunsten der Localkaplanei Mariathal.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Beschwerdeführer für verpflichtet erklärt, als Erben nach ihrem Vater Grafen Johann Taxis einen sogenannten Pönfall im Betrage von 216 fl. an den Localcaplan (gegenwärtig Pfarrer) in Mariathal zu entrichten. Für diese Entscheidung wurde in den Erkenntnissen der beiden unteren Instanzen sich darauf berufen, daß mit dem Gub.-Erlasse vom 13. December 1823, Z. 25549, die mit dem Decrete der bestandenen o. ö. Repräsentation und Hofkammer zu Innsbruck vom 22. December 1756 genehmigte Stolordnung der Pfarre Reith, in welcher das Recht des Seelsorgers zum Bezuge von sogenannten Pönfällen statuirt ist, als für die Pfarre (früher Localie) Mariathal geltend anerkannt wurde und daß auch seither derartige Pönfälle bis in die neueste Zeit von der Localie Mariathal mit behördlicher Zustimmung eingehoben worden seien. In der Min.-Entscheidung wird hiezu noch bemerkt, daß die staatliche Anerkennung der in Frage stehenden Abgabe im Sinne des § 23 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, wenn nicht früher, so jedenfalls durch das Gub.-Decret vom 13. November 1826, Z. 20446, ausdrücklich ertheilt wurde, welches den bestehenden Pönfallrechten den behördlichen Schutz auch weiterhin zusicherte, ganz abgesehen davon, daß die Anerkennung auch durch eine Reihe von behördlichen Entscheidungen über Pönfallsgebühren in eben dieser Localie und unter specieller Annahme des Grundsatzes, daß das ordentliche Domicil des Verstorbenen für das Bezugsrecht maßgebend sei, implicite erfolgte.

In der Beschwerde wird dagegen eingewendet, 1. daß eine Zustimmung der Regierung zur Einhebung des sogenannten Pönfalles im Sinne des § 23 des cit. Ges. vom 7. Mai 1874 durch die angeführten behördlichen Entscheidungen nicht nachgewiesen erscheine, weil, was das Hofkammer-Decret vom 22. December 1756 betrifft, die damals in Innsbruck bestandene o. ö.

Repräsentation und Hofkammer, welche nur die Functionen einer Landesstelle hatte, zur Ertheilung einer solchen Zustimmung im Namen der Regierung nicht competent gewesen sei, weil ferner das Gub.-Decret vom 13. December 1823 nur eine Specialentscheidung war, welche auf andere Fälle nicht angewendet werden könne und weil das Decret vom 13. November 1826 sich nur als die Weisung einer Landesstelle an das Kreisamt Schwaz darstelle, aber nicht als ein Act der Regierung im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1874 angesehen werden könne. Aus der angeblichen Observanz, welche nur aus den freiwilligen Leistungen Einzelner und aus den Fassionen der Seelsorger gefolgert wird, können aber Rechtsansprüche gegen andere Personen nicht abgeleitet werden;

2. daß die sogenannten Pönfälle nicht zu den mit Zustimmung der Regierung auferlegten Abgaben gehören, gehe aus dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, hervor, da im § 3 Abgaben dieser Art unter den Einnahmen des Seelsorger nicht aufgeführt sind;

3. können die sogenannten Pönfälle den Stolgebühren nicht beigezählt werden, da dieselben nicht für kirchliche Verrichtungen eingehoben, sondern gleich einer Steuer nach dem Vermögen der Verstorbenen bemessen werden, wobei insbesondere bemerkt wird, daß der verstorbene Graf Johann Taxis nicht in Mariathal, sondern in Gries, Bezirk Bozen, gestorben ist, und daß die Leichenbestattungskosten in Gries bestritten und außerdem noch die in Mariathal abgehaltenen Gottesdienste besonders bezahlt wurden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägnngen: Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß durch das Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1825, Z. 32781, welches dem früher erwähnten Gub.-Decrete vom 13. November 1826, Z. 20446, zu Grunde liegt und welches vom V. G. Hofe im Original eingesehen wurde, die Einhebung der sogenannten Seelenrechts- (oder Pönfall-) Gebühren in der vormals Chiemsee'er und Freisinger, nun Salzburger Diöcese als zulässig erklärt wurde. — Dieses Hofdecret wurde durch den Antrag des Tiroler Landes-Guberniums veranlaßt, von welchem wegen der in Tirol herrschenden Ungleichheit der Stolgebühren und des ungeregelten Zustandes des Stolawesens in Tirol, die allgemeine Regelung dieser Angelegenheit und zwar die Einführung des Stolpatentes vom Jahre 1782 beantragt nud hiebei insbesondere auch die Aufhebung der in dem Berichte der Landesstelle besprochenen sogenannten Seelenrechte oder Pönfälle in Vorschlag gebracht worden war.

Mit dem erwähnten Hofdecrete wurde nun — wie auch aus der Intimation durch das Gub.-Decret zu entnehmen ist — dieser Antrag nicht genehmigt und wurde wenigstens bis auf weiteres die Beibehaltung des damaligen Zustandes angeordnet. Insbesondere wurde eine Neuerung bezüglich des sogenannten Seelenrechtes (Pönfalles) ausdrücklich abgelehnt. Die entscheidende Stelle des cit. Hofkanzlei-Decretes lautet: »Der vorliegende Antrag des Guberniums ist zur Genehmigung nicht geeignet, denn . . . .«;

4. »die gegenwärtige Stola in Tirol beruhet auf Uebereinkommen und Gewohnheiten. Die Staatsverwaltung kann sie aufheben, aber solange sie es nicht thut, ist ihr Bestand nicht widerrechtlich.«

5. »Die von dem Gubernium vorgeschlagene Neuerung würde eine bedeutende Verkürzung des Clerus zur Folge haben; und es ist vorauszusehen, daß

sie Beschwerden und auch wohl nicht allzeit zurückzuweisende Ansprüche auf Entschädigung veranlassen würde. Insbesondere erscheint das sogenannte Seelenrecht in der vormals Chiemsee'er und Freisinger, nun Salzburger Diöcese als eine bald von der Obrigkeit angeordnete, bald von den Gemeinden eingegangene, der Form nach minder zweckmäßige Art die Seelsorger zu dotiren, wobei auf die Aenderung der Form, nämlich durch Umstaltung in einen jährlich bestimmten Beitrag der Gemeinde an ihren Seelsorger mehr als an die Aufhebung der Sache selbst hinzuarbeiten ist,« woran am Schlusse des Hofdecretes die Weisung geknüpft wird, darauf zu sehen, daß a) keine gesetzwidrige Stola (z. B. von Taufen) abgenommen und daß b) bei Stolbeträgen, welchen kein Gesetz entgegensteht, sich an das legale Uebereinkommen in dem Sinne genau zu halten sei, daß eine Ueberschreitung desselben in der Forderung nie gestattet werde.

Aus diesem Wortlaute, insbesondere aus dem Punkte 4 im Zusammenhange mit der Schlußweisung ergibt sich, daß die Hofkanzlei die Einhebung der sogenannten Seelenrechts- oder Pönfallsgebühren, dort, wo sie gewohnheitsmäßig bestanden, als zulässig anerkannte, wie auch, daß sie diese Gebühren — ungeachtet ihrer in dem cit. Decrete hervorgehobenen Besonderheit — als Stolgebühren behandelte. — In der vorliegenden Streitsache hängt daher die Entscheidung davon ab, ob die gestellte Anforderung einer nachweisbaren Gewohnheit entsprach oder nicht.

Der V. G. Hof vermochte nun den Bestand einer solchen Gewohnheit durch die vorliegenden Acten nicht als hinreichend erwiesen zu erkennen. — Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Annahme einer für die in Streit gezogene Pönfallsforderung sprechenden Gewohnheit wird hauptsächlich auf die Entscheidung des k. k. Tiroler Guberniums vom 13. December 1823, Z. 25549, gestützt, mit welcher die Erben nach dem Freiherrn Karl von Lichtenthurn, welcher in der Pfarre Mariathal domicilirte, aber außerhalb derselben verstorben war, verpflichtet wurden, die Pönfallsgebühr zu bezahlen, weil die mit dem Decrete der o. ö. Repräsentation und Hofkammer vom 22. December 1756 für die Pfarre Reith genehmigte Stolordnung vermöge alter Observanz immer im Pfarrbezirke Mariathal eingehalten und weil für die Pflicht zur Zahlung der Pönfallsgebühr das Domicil und nicht der Sterbeort des Erblassers als maßgebend betrachtet worden sei.

Wenn nun auch nach der der erwähnten Gub.-Entscheidung zu Grunde gelegten Aeußerung des fürsterzb. Consistoriums Salzburg vom 26. November 1823 nicht ausgeschlossen ist, daß der Localkaplan von Mariathal zum Bezuge von Pönfallsgebühren gewohnheitsmäßig berechtigt war, so fehlt doch die Basis für die Annahme, daß dieser Bezug auch dann observanzmäßig stattfand, wenn der Todesfall sich außerhalb der Pfarre ereignete.

Der V. G. Hof fand die besondere Nachweisung der Observanz in dieser Richtung für deshalb erforderlich, weil Stolgebühren in der Regel nur als Vergütung für vollzogene geistliche Verrichtungen zu bezahlen sind und weil daher die Zahlung einer solchen Gebühr ohne Rücksicht auf persolvirte geistliche Verrichtungen eine Ausnahme bildet, deren observanzmäßige Geltung eines selbstständigen Beweises bedarf.

Der die Erben von Lichtenthurn betreffende Fall kann deshalb nicht für die Anerkennung dieser Observanz allein als entscheidend angesehen werden,

weil aus den Acten hervorgeht, daß die freiherrlich Lichtenthurn'sche Descendenz (welche mit dem Gub.-Decrete vom 13. December 1823, Z. 25549, auf ein allfällig gütliches Uebereinkommen mit dem Seelsorger von Mariathal verwiesen worden war) wirklich mit dem Localcaplan ein Uebereinkommen abschloß und nur demzufolge den angemeldetn Hofrecurs gegen jenes Gub.-Decret zurückzog. (Eingabe de präs. 16. März 1824, Z. 5578.) Die gleichzeitig von der Lichtenthurn'schen Descendenz gestellte Bitte um eine allgemeine Regelung der einschlägigen Verhältnisse bildete den Anlaß von behördlichen Verhandlungen, welche mit dem früher erwähnten auf das Hofkanzleidecret vom 10. November 1825 gestützten Gub.-Decret vom 13. November 1826, Z. 6696, ihren Abschluß fanden.

Die in den Acten des Pfarramtes Mariathal aus den Matriken der Pfarre Volders (wozu Mariathal einst gehörte) nachgewiesenen Sterbefälle in der Familie Aschauer von Aschenrain aus den Jahren 1763, 1773 und 1776 (bei welchen übrigens meist Gebühren in runden Beträgen erscheinen, welche in Einem Falle durch behördliche Entscheidung, in einem anderen durch Vergleich herabgemindert wurden) sind durchaus solche, welche sich im Bereiche der Pfarre ereignet haben, bei welchen die Beerdigung durch den Pfarrer von Volders vollzogen wurde und welche daher als Präcedenzien für den gegenwärtigen Fall nicht angesehen werden können.

Auf das vom Pfarramte producirte Zeugniß des Landgerichtes Rattenberg vom 21. Mai 1822 und den Erlaß des fürsterzb. Consistoriums Salzburg vom 5. Juni 1822, worin bestätigt wird, daß im Bezirke Rattenberg, respective in der Diöcese die Pönfallsgebühren stets vom Domicil-Seelsorger bezogen wurden, konnte der V. G. Hof deshalb nicht Bedacht nehmen, weil diese Documente nur in einfacher unbeglaubigter Abschrift vorlagen.

In der Min.-Entscheidung wird nach der Berufung des Gub.-Decretes vom 13. November 1826 in zweiter Linie auch auf andere behördliche Entscheidungen über Pönfälle in dieser Localie hingewiesen, bei welchen der Grundsatz, daß das Domicil des Verstorbenen für das Bezugsrecht maßgebend sei, festgehalten worden sei. — Die Entscheidungen, auf welche sich diese Bemerkung bezieht, sind nicht näher bezeichnet; sollten darunter die Decrete des Bezirksamtes Rattenberg vom 8. Jänner 1857, Z. 50, und vom 6. April 1859, Z. 647, welche den vom Pfarramte übergebenen Acten beiliegen, gemeint sein, so ist zu bemerken, das in keinem dieser Fälle die Einhebung des Pönfalls von einem auswärts Verstorbenen constatirt oder auch nur erwähnt ist.

Aus der vorstehenden Darlegung ergibt sich, daß durch die vorliegenden Acten der Bestand einer für die Pfarre Mariathal geltenden Gewohnheit, wornach die sogenannten Pönfallsgebühren für Eingepfarrte auch dann, wenn sie außerhalb der Pfarre verstarben, an den Pfarrer des Wohnsitzes zu bezahlen sind, nicht hinreichend nachgewiesen erscheint; der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand stellt sich daher in dieser Richtung als ergänzungsbedürftig dar.

Nr. 6661.

1. Voraussetzungen für die Ableitung einer in einem Gemeindegebiete zu Tage tretenden Quelle zu Zwecken der Wasserleitung einer anderen Gemeinde. — 2. Ein Entschädigungsanspruch für die Benützung eines Gewässers findet nicht statt, wenn Wasserbenützungsrechte nicht erwiesen, oder das Begehren des angeblich Verpflichteten nur die Ableitung des eigenen Privatgewässers zum Gegenstande hat.

Erkenntniß vom 9. Juni 1892, Z. 1881.

Gemeinde Cunevo ca. Ackerbau-Min. (M.-R. Ressel); E. vom 20. Jänner 1891, Z. 13904, puncto Einleitung der Quelle »Ferrari« in die Wasserleitung der Gemeinde Denno.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die mit der angefochtenen Min.-Entscheidung der Gemeinde Denno ertheilte Bewilligung zur Einleitung des aus der sogenannten »Ferrari«-Quelle entspringenden Wassers in die daselbst bestehende Wasserleitung, werden von der Gemeinde Cunevo im Wesentlichen drei Beschwerdepunkte erhoben und zwar: 1. Die Gemeinde Denno benöthige nicht das in Frage stehende Wasser, da sie damit im eigenen Gemeindegebiete für ihre Zwecke genügend versehen sei. 2. Dagegen würden die Gemeinde Cunevo und ihre Insassen zu Grunde gerichtet werden (ridotti alla miseria), wenn ihnen die in ihrem Gemeindebereiche entspringende »Ferrari«-Quelle entzogen werden sollte. 3. Jedenfalls gebühre der Gemeinde Cunevo eine angemessene Entschädigung, wenn der Gemeinde Denno die Ableitung der erwähnten Quelle bewilligt wird.

Der V. G. Hof hat sich von der Grundhältigkeit dieser Beschwerdepunkte nicht überzeugt.

Ad 1 und 2. Was zunächst die zwei ersten Einwendungen anbelangt, so finden dieselbe in den Administrativacten ihre volle Widerlegung. — Die einvernommenen Sachverständigen und zwar sowohl die Sanitätsexperten, als auch die technischen Sachverständigen haben in ihren Gutachten vom 15. November 1884 und 28. Juni 1885, bezw. in dem Commissions-Protokolle vom 19. November 1885 bestimmt erklärt, daß das Wasser, welches derzeit in Denno im Gebrauche steht, den Bedürfnissen dieser Gemeinde nicht nur nicht genügt, sondern auch die Eigenschaften eines guten Trinkwassers nicht besitzt und daß es überhaupt schon an der Quelle ungeeignet erscheint, daher auch eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse weder in Betreff der Qualität noch in Betreff der Menge des Wassers durch noch so kostspielige Vorrichtung erreicht werden kann. — Desgleichen wurde durch die commissionellen Erhebungen vom 11. Mai 1885 und vom 16. Mai 1889 dargethan, daß die Gemeinde Cunevo für die im § 35 Wasserr.-Ges. vorgesehenen Zwecke hinreichend mit Wasser versorgt ist, daß in ihrem Gebiete außer der Ferrari-Quelle, noch andere 10 Quellen zu Tage treten und das durch die Vereinigung derselben, sogar für die Bewässerung der Wiesen bei der erst einzuführenden Wiesencultur vorgesorgt werden kann.

Wenn daher die Administrativbehörden bei ihrer Entscheidung von der Annahme ausgegangen sind, daß öffentliche Rücksichten, welche gemäß der §§ 19 und 79 Wasserr.-Ges. von amtswegen zu wahren sind, der projectirten Anlage nicht entgegenstehen, so war dieses Thatbestandsmoment im

Hinblick auf die vorausgeschickten fachmännischen Gutachten vom V. G. Hof als richtig und zutreffend anzuerkennen.

Außerdem ist aber unbestritten und wird in der Beschwerde auch ausdrücklich zugegeben, daß die Ferrari-Quelle auf einem der Gemeinde Denno gehörigen Grunde zu Tage tritt, daher sie nach § 4, lit. a des Wasserr.-Ges. als Privatgewässer anzusehen ist. — Da aber nach dem in § 10, l. c. ausgesprochenen Grundsatze der Eigenthümer eines solchen Gewässers unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen dasselbe für sich und für Andere nach Belieben gebrauchen und verbrauchen, also auch ableiten kann und in dieser Benützung nur durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten beschränkt ist, so stellt sich die angefochtene Entscheidung auch in dieser Richtung als gesetzlich gerechtfertigt dar, zumal die Gemeinde Cunevo als solche nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen das aus der Ferrari-Quelle herrührende Wasser weder jemals benützt, noch sonst den Bestand eines diesfälligen besonderen Rechtstitels nachgewiesen hat, im Uebrigen aber ebensowenig zur Vertretung der Grundbesitzer, welche die Einführung der Wiesencultur etwa anstreben sollten, als zur Vertretung einer vormals bestandenen, seit 18 Jahren aber außer Betrieb stehenden Privatmühle, legitimirt erscheint.

Nach dem Vorausgeschickten haben die Administrativbehörden die von der beschwerdeführenden Gemeinde angeregte Ergänzung der Erhebungen, sowohl in Betreff der Ferrari-Quelle, als auch in Betreff der Quellen Pin-Parist und Zemon mit Recht abgelehnt, weil bezüglich der letzteren ein Ansuchen um Bewilligung der Benützung, respective Ableitung des Wassers nicht vorliegt, bezüglich der ersteren aber die Gemeinde Cunevo — wie bereis angedeutet wurde — den Bestand irgend eines Benützungrechtes nicht erwiesen hat.

Ad 3. Aus dem gleichen Grunde wurde auch die von der Gemeinde Cunevo beanspruchte Entschädigung mit der angefochtenen Entscheidung als ungerechtfertigt erkannt, da einerseits bei dem Mangel eines erwiesenen Wasserbenützungsrechtes auch kein Object vorhanden ist, für welches die Entschädigung geleistet werden sollte, andererseits aber das Begehren der Gemeinde Denno nicht etwa auf die Enteignung eines fremden, insbesondere eines der Gemeinde Cunevo eigenthümlichen Gewässers, sondern die Ableitung des eigenen Privatgewässers zum Gegenstand hat. — Daß gleichwohl der Gemeinde Cunevo bezüglich der erhobenen Entschädigungsansprüche der Rechtsweg vorbehalten wurde, ist in den Bestimmungen der §§ 37 und 87 Wasserr.-Ges. gerechtfertigt.

Die Beschwerde selbst stellt sich aber dem Gesagten zufolge und insbesondere auch mit Rücksicht darauf, daß das Verfahren in vollständig gesetzlicher Weise durchgeführt wurde und der beschwerdeführenden Gemeinde wiederholte Gelegenheit geboten worden ist, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, und die Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen und die fachmännischen Gutachten zu widerlegen, als in Gänze unbegründet dar.

Nr. 6662.

Eintritt der Unfallversicherungs-Anstalt in einen bestehenden Versicherungsvertrag.

Erkenntniß vom 9. Juni 1892, Z. 1885.

Handelsfirma L. Schrader & Comp. ca. Min. des Innern; E. vom 27. April 1891, Z. 7326, puncto Uebernahme eines Privat-Versicherungsvertrages durch die Unfallversicherungs-Anstalt in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6663.

Die Frage, ob die Eintragung einer Urkunde vor dem Normaljahre 1780 als Eintragung der Gewerbsgerechtigkeit im Sinne des Hofdecretes vom 6. November 1719 anzusehen sei oder nicht, kann nur nach dem Inhalte der vor dem Normaljahre eingetragenen Urkunde beurtheilt werden.

Erkenntniß vom 10. Juni 1892, Z. 1897.

Ernst Bruckmüller ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 30. August 1891, Z. 18006, puncto Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes ob dem Hause C.-Nr. 371 in Iglau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Frage der radicirten Eigenschaft des ob dem Hause Nr. 371 in Iglau betriebenen Gastgewerbes hat bereits den Gegenstand des h. g. Erkenntnisses vom 12. April 1890, Z. 1188, gebildet, mit welchem ausgesprochen wurde, daß auf den Vertrag vom 26. August 1754 über den licitatorischen Verkauf jenes Hauses von der Stadt Iglau an die bürgerliche Mälzerschaft, die Anerkennung der radicirten Eigenschaft des fraglichen Wirthsgewerbes nicht gestützt werden könne. — Angesichts dieses Erkenntnisses konnte der V. G. Hof auf eine Prüfung der Beschwerde nur deshalb eingehen, weil das Min. des Innern mit Rücksicht auf die erfolgte Vorlage neuer Behelfe eine neue meritorische Verhandlung über die radicirte Eigenschaft des Gewerbes angeordnet und im Recurswege auch eine neue Entscheidung gefällt hat.

Mit der gegenwärtigen Beschwerde wird nun außer dem schon erwähnten Kaufvertrage vom 26. August 1754 noch ein, auch in der administrativen Verhandlung vorgelegter Vertrag vom 1. April 1790 (praes. 19. Mai 1791) beigebracht, welchem zufolge das fragliche Haus genannt »Wildemann-Wirthshaus« sammt Einrichtung, Feldern &c. und überhaupt mit allem damit verknüpften Recht und Gerechtigkeit von der Iglauer Bierverlegerschaft an Johann Georg Popp verkauft wurde. Die Beschwerde glaubt darin die Bestätigung finden zu können, daß die Bierverlegerschaft oder Mälzerschaft das Schankrecht besessen habe, daß sie es durch den Vertrag vom Jahre 1754 von der Stadt Iglau mit dem Hause überkommen habe und daß der Ausdruck »Wirthshaus wie es von gemeiner Stadt seithero genutznüsset worden und genutznüsset hat werden können« in jenem Vertrage sich eben nur auf die Ausübung eines Schankrechtes, welches unter den im Vertrage vom

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6271 (Bd. XV, J. 1891).

Jahre 1790 ausdrücklich erwähnten Rechten und Gerechtigkeiten zu verstehen sei, bezogen haben könne.

Der V. G. Hof fand jedoch, in Uebereinstimmung mit der angefochtenen Entscheidung, diese Anschauung der Beschwerdeführer nicht begründet. — Denn abgesehen von der Frage, welche Bedeutung dem im Vertrage vom 1. April 1790 gebrauchten Ausdrucke: »mit dem Hause verbundenen Rechte und Gerechtigkeiten« beizulegen ist, kann eine Urkunde vom Jahre 1790 nicht zur Entscheidung darüber herangezogen werden, ob die Eintragung einer Urkunde vor dem Normaljahr 1780 als Eintragung der Gewerbsgerechtigkeit im Sinne des Hofdecretes vom 6. November 1719 anzusehen sei oder nicht. Diese Frage kann nur nach dem Inhalte der vor dem Normaljahre eingetragenen Urkunde beurtheilt werden, weil es hiebei nicht darauf ankommt, ob ein Gewerbsrecht schon damals wirklich bestanden hat, sondern nur darauf, daß es grundbücherlich eingetragen wurde.

Uebrigens wäre es im vorliegenden Falle immerhin auch möglich, daß der Vertrag vom Jahre 1790 sich auf Rechte und Gerechtigkeiten bezieht, welche erst nach dem Kaufvertrage vom 26. August 1754 begründet wurden. — Daß aber auf diesen älteren Kaufvertrag die radicirte Eigenschaft des in dem Hause Nr. 371 in Iglau betriebenen Wirthsgewerbes nicht gegründet werden kann, wurde bereits mit dem h. g. Erkenntnisse vom 12. April 1890, Z. 1188,*) ausgesprochen.

Nr. 6664.

Theilnahme auswärtiger Besitzer eines in der Gemeinde versteuerten Gutes an den Gemeindenutzungen.

Erkenntniß vom 10. Juni 1892, Z. 1882.

Simone Vettori ca. Tiroler Landesausschuß; mitbeth. Gemeinde Giovo (Adv. Dr. Lederer); E. vom 24. April 1891, Z. 4669, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer, welchem mit der angefochtenen Entscheidung die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes in Giovo verweigert wurde, stützt seinen diesbezüglichen Anspruch darauf, daß ihm als Besitzer des Maso Sette Fontane die subjective Theilnahmsberechtigung gemäß § 10 Gem.-Ordn. überhaupt zustehe, die factische Theilnahme aber zu Gunsten der Besitzer, bezw. Pächter und Colonen des genannten Gutes durch die einvernommenen Zeugen erwiesen sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben. Der im § 10 der Gem.-Ordn. für Tirol ausgesprochene Grundsatz, wonach auswärtige Besitzer eines in der Gemeinde versteuerten Gutes — und zu diesen gehört der Beschwerdeführer — in Bezug auf die Theilnahme an den Vortheilen der Gemeinde den Gemeindemitgliedern vollkommen gleichgestellt sind, wurde durch die Worte »nach den Bestimmungen dieses Gesetzes« eingeschränkt und ist diese Einschränkung im § 63 Gem.-Ordn. dahin zum Ausdrucke gelangt, daß für das Recht und das Maß der Theilnahme an

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5250 (Bd. XIV. J. 1890).

den Gemeindegutnutzungen die bisherige giltige Uebung, und zwar insoferne nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, mit der Beschränkung auf den Haus- und Gutsbedarf, als Richtschnur zu dienen hat.

In dieser Beziehung hat sich nun der V. G. Hof aus den Administrativacten nicht zu überzeugen vermocht, dass im Sinne der §§ 10 und 63 Gem.-Ordn. eine für den streitigen Anspruch maßgebende giltige Uebung zu Gunsten des Beschwerdeführers nachgewiesen worden sei. Denn während die im Auftrage des Landesausschusses einvernommenen Gedenkmänner und Waldhüter bestimmt ausgesagt haben, daß die auswärtigen Besitzer in der Gemeinde Giovo, u. zw. speciell auch die Besitzer des Maso Sette Fontane an den Gemeindenutzungen keinen Antheil hatten, haben die auf Veranlassung des Beschwerdeführers von der Gemeinde Giovo einvernommenen Zeugen nur in unbestimmter und widersprechender Weise, oder für nicht maßgebende Zeitpunkte deponirt und sind außerdem gerade die für den Beschwerdeführer günstigen Zeugenaussagen (Giovanni Magotti, Fait Carlo, Zatelli Felice und Febrizzi Agostino) nicht in amtlicher Weise und auch nicht von der mit der Zeugenvernehmung von dem Landesausschusse beauftragten Gemeinde Giovo abgehört worden.

Da sonach für die behauptete Theilnahmsberechtigung der auswärtigen Besitzer und Pächter des Maso Sette Fontane kein dem § 63 Gem.-Ordn. entsprechender Nachweis erbracht wurde und in dem abgeführten Verfahren ein wesentlicher Mangel nicht erblickt werden konnte, nachdem die Ergebnisse der gepflogenen Verhandlungen dem Beschwerdeführer zur Kenntniß gebracht worden sind und ihm somit hinreichende Gelegenheit geboten war, seinen Rechtsstandpunkt zu wahren, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 6665.

Das radicirte Schankgewerbe auf den sog. Bürgerhäusern in Wallachisch-Meseritsch.*)

Erkenntniß vom 11. Juni 1892, Z. 1890.

Firma Josef Herz & Söhne und Anton Kunath (Adv. Dr. Heller) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 20. August 1891, Z. 17302, puncto Anerkennung der radicirten Eigenschaft ihres Bier- und Weinschankes ob dem Hause C.-Nr. 83 (105) in Krasna.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der von den Besitzern der Realität Nr. 83/105 in Krasna gestellte Anspruch auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft des in diesem Hause betriebenen Wein- und Bierschankes wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil aus den gepflogenen Erhebungen hervorgehe, daß das sich auf das Privilegium des Johann von Pernstein und Helfenstein vom Jahre 1546 gegründete Schankrecht der sogenannten Krasnaer Groß-, respective Schankbürgerhäuser, diesen sämmtlichen Häusern gemeinsam zustehe und keineswegs ein mit jedem Großbürgerhause verbundenes selbstständiges Recht sei.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6121 (Bd. XV, J. 1891).

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Entscheidung als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Durch den Grundbuchsauszug ist zunächst erwiesen, daß mit der oben erwähnten Realität das Recht zum Ausschanke von Bier und Wein verbunden sei und es ist weiter erwiesen, daß der Kaufvertrag vom 28. Februar 1755, welcher diese Realität als eine schankberechtigte bezeichnet, unter dem gleichen Datum zur bücherlichen Auszeichnung gelangt ist, woraus folgt, daß vor dem für Mähren giltigen Normaljahre die fragliche Gerechtsame bücherlich ausgezeichnet war, ein Umstand, der überdies in der angefochtenen Entscheidung selbst nicht weiter in Frage gestellt wird.

Daß aber die fragliche Gerechtsame den Besitzern der Krasnaer Großbürgerhäuser als ein einheitliches gemeinsames Recht verliehen worden wäre, ergibt sich aus der maßgebenden Priviligiumsurkunde vom Jahre 1546 nicht. Es folgt vielmehr aus dieser Urkunde, daß die mit den Großbürgerhäusern verbundenen Schankrechte zur Zeit der Erlassung jenes Privilegiums bereits bestanden haben und durch die Privilegiumsurkunde als besondere, mit den Realitäten verbundene Rechte anerkannt worden sind. Denn die Privilegiumsurkunde constatirt zunächst, daß mit einer Anzahl von Bürgerhäusern in Wallachisch Meseritsch und mit einer Anzahl von Bürgerhäusern in der Vorstadt Krasna Schankrechte verbunden sind und bezeichnet die Art ihrer Errichtung noch näher durch die Bemerkung, daß der Schankrechte allzuviele wären und daß, wenn neue errichtet werden sollten, hiedurch der Erwerb beeinträchtigt würde. Eben in Erwägung dieses Umstandes begab sich die Obrigkeit des Rechtes, weitere Schankprivilegien zu verleihen, dergestalt, daß außer den namentlich bezeichneten Häusern, künftighin keine weiteren, Schankhäuser bestehen sollten. Dieses Privilegium wird in der Urkuude selbst durch die Rechtsfolge bekräftigt, daß, wenn Jemand eine solche Berechtigung sich verschaffen wollte, er straffällig würde.

Aus diesem Inhalte der Urkunde ergibt sich deutlich, daß allerdings die einzelnen, in derselben bezeichneten Häuser als solche zur Ausübung des Ausschankes von Wein und Bier berechtigt waren, in diesem ihrem Rechte auch fortan erhalten werden sollten und es deutet nichts darauf hin, daß die Schankberechtigung ein einheitliches, auf irgend eine Art gemeinsam auszuübendes Recht der Gesammtzahl der sogenannten Großbürgerhäuser gebildet habe.

Daß der Inhalt der Privilegiumsurkunde dieser und kein anderer ist, ist auch aus den von der Partei weiter producirten Privilegiumsurkunden vom Jahre 1576 und 1672, sowie auch aus der Vergleichsurkunde vom Jahre 1724 und zwar deshalb zu schließen, weil, obschon die Privilegiumsurkunden nur die Schankberechtigung der Meseritscher Großbürgerhäuser in specie behandeln, die Schankberechtigungen dieser Häuser, wie jener in der Vorstadt Krasna — wie aus der Urkunde vom Jahre 1546 sich ergibt — auf dem gleichen Rechtsgrunde beruhten und den gleichen Inhalt hatten.

Die letztcit. Urkunden bezeichnen nun die Besitzer der Großbürgerhäuser geradezu als Schänker, bezeichnen als den Zweck der in ihnen enthaltenen Begnadigungen, daß diese Schänker ihre Gewerbe (Nahrung) desto besser betreiben könnten und sprechen davon, wie diese Schänker den Ausschank in ihren Häusern ausüben und auszuüben berechtigt sind.

Hieraus folgt, daß die erwähnte Auszeichnung der Schankrechte ob dem Hause Nr. 83/105 in Krasna nicht ein gemeinsames, sondern ein besonderes, dem erwähnten Hause selbst zustehendes Schankrecht zum Gegenstande hatte, und da — wie erwähnt — diese Berechtigung schon vor dem Normaljahre zur bücherlichen Auszeichnung gelangt war, stellt sich die Abweisung des auf die Anerkennung der radicirten Eigenschaft dieser Schankberechtigung gerichteten Parteibegehrens nicht als gesetzlich gerechtfertigt dar.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufzuheben und es entfiel hiermit der Anlaß zu einer Entscheidung über das aus dem Gesetze vom 29. April 1869 abgeleitete Eventualbegehren.

Nr. 6666.

1. Zur Frage der Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes gegenüber den Actiengesellschaften. — 2. Streitigkeiten zwischen Actionären und der Gesellschaft aus Anlaß der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse, gehören auf den Rechtsweg.*) — 3. Bei Bestätigung eines Beschlusses der Generalversammlung durch die Behörde, hat diese nur die statutarische Correctheit des Beschlusses zu überprüfen.

Erkenntniß vom 11. Juni 1892, Z. 1891.

Moriz Sohr & Cons. (Adv. Dr. Salz) ca. Min. des Innern (M.-R. Ritter v. Wotawa); E. vom 27. August 1891, Z. 15464, puncto Handhabung des Aufsichtsrechtes bei Actiengesellschaften.

»Die Beschwerde wird, insoweit dieselbe gegen die Ablehnung der Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes gerichtet ist, wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes, im Uebrigen aber als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der unmittelbar beim k. k. Min. des Innern am 10. Juni 1891 überreichten Eingabe, Z. 11955, und mit der Nachtragseingabe de präs. 4. Juli 1891, Z. 13861, haben die Actionäre der Prag-Duxer Eisenbahn-Gesellschaft Dr. Salz, Anton Neumann und Moritz Sohr gegen die Beschlüsse der am 27. Mai 1891 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung Protest eingelegt und die Giltigkeit dieser Beschlüsse bestritten, weil

1. die Generalversammlung nicht rechtzeitig kundgemacht wurde, da die bezüglichen Kundmachungen in der Wiener und Prager Zeitung erst am 15. Mai verlautbart wurden, somit nicht die statutarische Frist von zwölf Tagen eingehalten wurde; weil

2. die gehörige Kundmachung der zu stellenden Anträge, entgegen den Bestimmungen der Statuten unterlassen worden ist; weil

3. entgegen der Bestimmung des § 37 der Statuten die Rechnungen und die Bilanz pro 1890, sowie der Bericht des Revisionsausschusses nicht durch acht Tage zur Einsicht der Actionäre aufgelegen sind; weil

4. in der Generalversammlung eine Bilanz vorgelegt wurde, die dem Geschäftsberichte nicht entspricht, vielmehr mit den Ausführungen desselben in Widerspruch steht; weil

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3792 (Bd. XI, J. 1887).

5. der Beschluß auf Verwendung des Nettoertrages pro 1890 der Bestimmung des § 38 der Statuten widerstreitet.

In der Nachtragseingabe wurde endlich geltend gemacht, daß die Giltigkeit des Beschlusses über die Emission der 4perc. Goldanleihe im Betrage von 15 Millionen Mark darum in Frage steht, weil nicht constatirt wurde, ob die nach den §§ 34 und 35 geforderten Majoritäten auch zu Stande gekommen sind, da in keiner Weise festgestellt wurde, welche Zahl von den bei der Generalversammlung vertretenen 27.971 Actien den Verwaltungsraths-Mitgliedern und welche Zahl dieser Actien anderen Actionären gehört habe.

An diese Protestpunkte knüpfen die Beschwerdeführer die Bitte: Es möge das k. k. Min. des Innern

I. Die Generalversammlung der Actionäre der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn vom 27. Mai 1891 und sämmtliche von derselben gefaßten Beschlüsse für ungiltig erklären, sowie die sofortige Einberufung einer statutenmäßigen Generalversammlung anordnen;

II. eventuell, d. i. falls die Generalversammlung vom 27. Mai 1891 als rechtsgiltig erachtet werden sollte, die von derselben zu den Punkten: 1, 2 und 3 der Tagesordnung gefaßten Beschlüsse, betreffend die Genehmigung des vorgelegten Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung pro 1890, sowie des Berichtes des Revisionsausschusses, dann die Verwendung des Betriebs-Nettoertrages des Jahres 1890, cassiren und die neuerliche Beschlußfassung über diese Punkte durch eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Generalversammlung anordnen; endlich

III. auf jeden Fall die Prüfung des Vermögensstandes der k. k. priv. Prag-Duxer Bahn, insbesondere aber die Prüfung der Richtigkeit der Bilanz pro 1890 verordnen.

Dieser Protest wurde mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 27. August 1891, Z. 15464, dahin erledigt, daß für das k. k. Min. des Innern kein Anlaß vorliegt, den gestellten Begehren derselben Folge zu geben und daß es ihnen überlassen bleibt, für den Fall, als sie sich durch die fraglichen Beschlüsse in ihren Rechten für gekränkt erachten, sich diesbezüglich an die ordentlichen Gerichte zu wenden. — Mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern von demselben Datum 27. August 1891, Z. 15464, wurde der in der 19. ordentlichen Generalversammlung der Actionäre der priv. Prag-Duxer Eisenbahn gefaßte Beschluß auf Emission eines zu 4perc. verzinslichen und innerhalb der Concessionsdauer rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Betrage von 15 Millionen Mark, dessen Erlös zur freiwilligen Convertirung der noch im Umlaufe befindlichen Theilschuldverschreibungen der zu 5 Percent verzinslichen Prioritätsanleihe vom Jahre 1883, dann zu Investitionszwecken zu verwenden ist, im Einvernehmen mit den sämmtlichen betheiligten Ministerien genehm gehalten.

Die Beschwerde wendet sich nun sowohl gegen die Gesetzlichkeit des Ausspruches, womit das Einschreiten der Staatsbehörde in Betreff der im administrativen Verfahren geltend gemachten, sub I, II, und III näher bezeichneten Beschwerdepunkte abgelehnt wurde, als auch insbesondere gegen die Bestätigung des Beschlusses auf Aufnahme des Prioritätsanlehens von 15 Millionen Mark, u. zw. gegen letztere darum, weil der Beschluß wegen

Nichteinhaltung der statutarischen Vorschriften ein ungiltiger gewesen sei und deshalb von der Staatsbehörde nicht hätte bestätigt werden sollen.

Was nun den ersteren Beschwerdepunkt anbelangt, so hatte der V. G. Hof sich nicht für zuständig erachtet, in eine Ueberprüfung des Ausspruches, daß das k. k. Ministerium keinen Anlaß findet, dem gestellten Begehren Folge zu geben und daß es den beschwerdeführenden Actionären überlassen bleibe, sich für den Fall, als sie sich durch die fraglichen Beschlüsse in ihren Rechten für gekränkt halten, diesbezüglich an die ordentlichen Gerichte zu wenden, einzugehen.

Mit diesem Ausspruche hat die Staatsbehörde die Ausübung des ihr nach § 22 des kais. Patentes vom 26. November 1852 zustehenden Aufsichtsrechtes abgelehnt. Nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes hat nun die cit. Gesetzesbestimmung nicht die Absicht, die politischen Behörden als competente Instanzen für Streitigkeiten zwischen den Actionären und der Gesellschaft zu bestellen. Die Entscheidung solcher durchaus privatrechtlicher Streitigkeiten steht vielmehr einzig und allein den ordentlichen Gerichten zu und sind ebendarum nur diese, nicht aber die Administrativbehörden berufen, über Beschwerden einzelner und zu Gunsten derselben in die Geschäftsgebahrung der Gesellschaft einzugreifen.

Allerdings ist die Staatsverwaltung aus Gründen des Gemeinwohles berechtigt, zu interveniren; allein ob und inwieweit sie von diesem Rechte einer Gesellschaft gegenüber Gebrauch machen will, ist ihrem Ermessen anheim gegeben und und es kann der einzelne Actionär daraus, daß die Staatsverwaltung von diesem ihrem Rechte in einem concreten Falle nicht Gebrauch macht, eine Rechtsverletzung umsoweniger ableiten, als er die ihm aus dem Geschäftsvertrage zustehenden Rechte im Rechtswege geltend zu machen in der Lage ist.

Der V. G. Hof hatte daher seinerseits nur mit der Frage sich zu beschäftigen, ob durch die Bestätigung des Beschlusses auf Aufnahme des Prioritätsanlehens eine Gesetzesverletzung dadurch begangen wurde, daß die Behörde die statutarische Correctheit dieses Beschlusses nicht weiter überprüft hat. — In dieser Richtung erschien aber dem V. G. Hof die Beschwerde meritorisch nicht begründet, weil nach der Actenlage die von den Beschwerdeführern behaupteten Statutenverletzungen nicht stattgefunden haben.

Es ist zunächst nicht richtig, daß die rechtzeitige Kundmachung der Generalversammlung nicht erfolgt sei. — In dieser Beziehung ist erwiesen, daß die Abhaltung der Generalversammlung statutengemäß in der Wiener und der Prager Zeitung am 15. Mai verlautbart wurde. Da nun die Generalversammlung am 27. Mai abgehalten worden ist, so ist die statutarische Bestimmung des § 30, nach welcher die Einberufung der Generalversammlung durch öffentliche Kundmachung auf die im § 6 vorgeschriebene Weise zu geschehen hat und nach welcher die Kundmachung mindestens 12 Tage vor dem zur Abhaltung der Versammlung anberaumten Tage veröffentlicht werden muß, bei der erwähnten Generalversammlung allerdings beobachtet worden, zumal in Betreff der Kundmachung der Generalversammlung die Bestimmung des § 6 des Statutes nach dem klaren Wortlaute des § 30 nur für die Publicationsform, nicht aber für die Fristenberechnung Anwendung zu finden hat.

Ebenso unbegründet ist die Behauptung der Beschwerde, daß bei dem erwähnten Beschlusse die Bestimmungen der §§ 34 und 35 der Statuten nicht beobachtet worden sind, weil nicht festgestellt wurde, welche Zahl von den bei der Generalversammlung vertretenen Actien den Verwaltungsraths-Mitgliedern und welche Zahl anderen Actionären gehört haben. Das Protokoll über die Generalversammlung constatirt durch den hiebei aufgenommenen Notariatsact, daß bei der Generalversammlung 46 dem Verwaltungsrathe nicht angehörende Actionäre 27.971 Actien mit 1384 Stimmen vertreten haben und daß von Mitgliedern des Verwaltungsrathes 177 Actien deponirt waren.

Da nun nach der Bestimmung des § 34 der Statuten zur Giltigkeit des Beschlusses die Anwesenheit von wenigstens 30 Actionären, welche dem Verwaltungsrathe nicht angehören, erforderlich ist, während — wie oben constatirt — bei der Generalversammlung 46 Actionäre, die Verwaltungsräthe nicht gezählt, anwesend waren und da weiter diese Actionäre mehr als den fünften Theil des emittirten Actiencapitales per 87.310 Stück Actien, d. i. 27.971 Actien repräsentirten, so ist es zweifellos, daß der erwähnte Beschluß nach der Bestimmung des § 43 der Statuten ein durchaus giltiger war und daß daher die Staatsbehörde formell keinen Anlaß hatte, diesem Beschlusse die staatliche Genehmigung zu versagen.

Nr. 6667.

1. Für Recurse in Wasserrechts-Angelegenheiten gilt ausnahmslos die 14tägige Recursfrist. — Eine irrige Belehrung im Intimate ist von keinerlei Rechtswirkung.*)

Erkenntniß vom 11. Juni 1892, Z. 1892.

Gemeinde Grünburg ca. Ackerbau-Ministerium (M.-C. Tschopp); E. vom 25. August 1891, Z. 12222, puncto Zurückweisung eines Recurses in einer Wasserrechtssache wegen versäumter Frist.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Recurs der Gemeinde Grünburg gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 27. Mai 1891, Z. 5145, betreffend Schutzvorkehrungen am Heindlmühlbache, wurde mit der angefochtenen Entscheidung als verspätet zurückgewiesen, weil das Intimat der angefochtenen Entscheidung der Gemeinde am 13. Juni 1891 zugestellt, der Recurs aber erst am 12. Juli 1891, also nach Ablauf der im § 94 Wasserr.-Ges. festgesetzten Frist eingebracht worden ist. — Die Beschwerde hält diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil die Statth.-Entscheidung für die Anbringung des Recurses eine vierwöchentliche Frist festgesetzt hatte, weil den Behörden das Recht zusteht, die Recursfrist zu verlängern, der Recurs also, da er in der bestimmten Frist überreicht wurde, rechtzeitig angebracht worden war, weil endlich jedenfalls die Anordnung einer längeren Frist als der im § 94 Wasserr.-Ges. festgesetzten, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründe, der zunächst dahin zu saniren war, daß das Ministerium eine neuerliche Zustellung der Entscheidung unter Festsetzung der richtigen Recursfrist hätte veranlassen sollen.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6495.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde für begründet zu erkennen. — Nach § 94 Wasserr.-Ges. ist jede Berufung binnen 14 Tagen nach Kundmachung der Entscheidung schriftlich oder mündlich einzubringen. Nach dieser ganz ausnahmslosen Vorschrift ist also der Recurs verspätet überreicht und kann als solcher abgewiesen werden, sobald er nach Ablauf dieser gesetzlichen Frist überreicht wird. — Wenn die Beschwerde vermeint, daß den politischen Behörden die Verlängerung der Recursfrist zusteht, so ist diese Ansicht nicht zutreffend, da den politischen Behörden im Gesetze selbst eine solche Ermächtigung nicht eingeräumt ist und diese gewiß nicht berechtigt sind, gesetzliche Vorschriften, mögen sie auch formeller Natur sein, abzuändern. — Eben darum konnte auch die irrige Bestimmung der Recursfrist in dem Intimate von keinerlei Rechtswirkung sein, und zwar umso weniger als ja die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ebensosehr eine Pflicht der Parteien ist (§ 2 a. b. G. B.).

Eine Vorschrift des Inhaltes, daß im Falle einer unrichtigen Intimirung der Entscheidung zunächst die Richtigstellung dieser veranlaßt werden muß, und daß, insolange dieselbe nicht erfolgt ist, die Zustellung der Entscheidung für die Partei ohne Rechtswirkung ist, findet sich in dem Wasserrechtsgesetze nicht und ist auch im Allgemeinen für das Verfahren der Administrativbehörden nicht erlassen worden. — Die Bestimmung des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, kann aber, weil blos für den Bereich der Finanzverwaltung erlassen, eine analoge Anwendung im concreten Falle nicht finden.

Nr. 6668.

Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes. (Tirol.)*)

Erkenntniß vom 13. Juni 1892, Z. 1585.

Johann L... und Vormundschaft des minderj. Andreas F.. ca. Görzer Landesausschuß; E. vom 2. September 1891, Z. 3634, puncto Einschränkung der Viehweide auf der Alpe Kolovrat.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß nur die Art der Benützung eines Gemeindegutes in Frage komme, und daß die von dem Gemeinderathe von Woltschach hierüber gefaßten Beschlüsse, insbesondere soweit es sich um den Viehtrieb auf die Gemeindealpe »Kolovrat« handelt, auch für die Beschwerdeführer als giltig anzusehen seien, nachdem sie diesfalls keine Sonderrechte nachgewiesen haben. — Ob und inwieweit dieser Thatbestand mit den diesfälligen Beschlüssen des genannten Gemeinderathes vom 6. Juni 1891 einerseits und mit den von den Beschwerdeführern dagegen eingebrachten Recursausführungen im Einklange stehe, konnte der V. G. Hof nicht feststellen, weil ihm die bezüglichen Actenstücke nicht mitgetheilt worden sind.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6112 (Bd. XV, J. 1891) und § 6 Erkenntnisse Nr. 303 (VI. Heft).

Dagegen muß constatirt werden, daß bezüglich des Inhaltes der Gemeinderathsbeschlüsse vom 6. Juni 1891 die Kundmachung des Gemeindevorstandes von Woltschach ddto. 26. Juni 1891 und der Bericht desselben vom 14. August 1891 nicht übereinstimmen, da nach diesem letzteren das Milchvieh von der Alpenweide ausgeschlossen ist, den Insassen von Foni aber gleichwohl der Auftrieb des Milchviehes gestattet werden soll, wenn sie darum ansuchen, während die Kundmachung vom 26. Juni 1891 hievon keinerlei Erwähnung macht, sondern nur die cumulative Weide unter der Aufsicht eines gemeinsamen Hirten anordnet und überdies das Verbot enthält, daß das Weidevieh täglich nach Hause in den Stall getrieben werde. — Aber gerade gegen dieses Verbot und gegen den Ausschluß des Milchviehes von der Weide auf der Alpe Kolovrat ist die Beschwerde gerichtet und stützt sich einerseits darauf, daß den Insassen von Foni auf dem Wege, welcher von ihrer Ortschaft auf die Alpe führt, die Servitut des Viehtriebes zusteht, andererseits aber darauf, daß die genannten Insassen nach der im Sinne des § 63 Gem.-Ordn. bestehenden unangefochtenen Uebung ihr gesammtes Vieh uneingeschränkt und ungestört auf der Alpe Kolovrat geweidet haben.

In diesen beiden Richtungen liegen jedoch keinerlei Erhebungen vor, obgleich es dem Landesausschusse jedenfalls oblag, die in Bezug auf das Recht, das Maß und die Art der Ausübung der Weide auf der Gemeindealpe Kolovrat bestehende Uebung von amtswegen zu erheben und darnach erst seine Entscheidung zu fällen. Statt dessen hat der Landesausschuß seine Entscheidung nur auf den Bericht des Gemeindevorstandes vom 14. August 1891 gestützt, ohne denselben den Beschwerdeführern mitzutheilen, oder sie zur Wahrung ihres Rechtsstandpunktes irgendwie aufzufordern. — Da aber die einseitigen, durch keinerlei Beweise unterstützten Angaben der am Streite betheiligten Gemeinde Woltschach keine ausreichende Grundlage für eine Entscheidung in Parteisachen abgeben können und da es den Beschwerdeführern überhaupt nicht gleichgiltig sein kann, ob die Zulassung ihres Milchviehes zur Alpenweide nur bittweise gestattet wird, während sie darauf ein wohlerworbenes übungsgemäßes Recht zu haben behaupten, so ist es klar, daß die angefochtene Entscheidung auf einem ergänzungsbedürftigen Thatbestande beruht.

Nr. 6669.

Zur Frage der Wegmauthbefreiungen für Baumaterialien.

Erkenntniß vom 14. Juni 1892, Z. 1936.

Christian Tschohl ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Atzinger); E. vom 1. Juni 1891, Z. 17756, puncto Mauthpflicht von Steinfuhren.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der § 4, lit. O, Z. 4 des Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 17. Mai 1821, Pol. Ges.-Samml. Nr. 74, knüpft die den Ortsbewohnern für Baumaterialien eingeräumte Wegmauthbefreiung an zwei

Voraussetzungen dahingehend, daß die Materialien auf dem Grunde und Boden des Mauthortes gewonnen und weiters, daß sie für den Mauthort selbst bestimmt sind.

Diese beiden Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle zu. — Denn es ist durch die Bestätignng der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 27. September 1888, Z. 6519, festgestellt, daß die Weiler Danöfen und Langen zu dem Mauthorte Klösterle gehören, d. i. zu demselben conscribirt sind (vide auch den Bericht des Steueramtes Bludenz, vom 4. October 1882, Z. 216).

Nun muß aber nach dem Dafürhalten des V. G. Hofes im Sinne des bezogenen Mauthnormales Alles, was zum Mauthorte conscribirt ist, auch als Mauthort gelten, denn offenbar würde sich ja die Frage der Mauthfreiheit gar nicht aufwerfen, wenn die im Mauthorte verkehrenden Baumaterialfuhren nicht den Mauthschranken zu passiren hätten und das Gesetz hätte es daher, wenn es solche außerhalb des Mauthschrankens gelegene Häuser nicht zum Mauthorte rechnen würde, gar nicht nöthig gehabt, Bestimmungen über die Mauthfreiheit solcher Fuhren zu treffen. — Actenmäßig ist aber constatirt und wird auch von der Finanzverwaltung angenommen, einerseits, daß die in Rede stehenden Baumaterialien in Danöfen auf dem dort befindlichen Grunde und Boden des Beschwerdeführers gewonnen und andererseits, daß dieselben von dem Beschwerdeführer nach Langen überführt und auf dem dortigen Depôtplatze zum Zwecke der Verwendung beim Baue des Arlberg-Tunnels abgelagert worden sind. — Weiterhin ist durch den Bericht des k. k. Catastral-Mappenarchives Innsbruck vom 19. Jänner 1889, Z. 27, festgestellt, daß das Tunnelportale und ein Stück des zwischen der Eisenbahn-Station Langen und der Arlberghöhe gelegenen Theiles des Tunnels selbst in Langen gelegen ist, während das andere Stück dieses Tunneltheiles allerdings sich in der eine eigene Gemeindefraction bildenden Ortschaft Stuben fortsetzt.

Mag nun für die gesetzliche Voraussetzung »der Bestimmung für den Mauthort selbst« mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine dem Beschwerdeführer als Ortsbewohner zukommende Mauthbefreiung handelt, und daß der Beschwerdeführer auf die weitere Verwendung des zugeführten und abgelagerten Baumateriales, welche durch die Bauunternehmung Brüder Lapp zu erfolgen hatte, keinen Einfluß nehmen konnte, die erfolgte Ablagerung des Steinmateriales auf dem unzweifelhaft im Mauthorte befindlichen Depôtplatze als genügend erkannt werden oder nicht, so steht doch unter allen Umständen die Thatsache fest, daß das fragliche Materiale wenigstens zum Theile die Bestimmung hatte im Mauthorte selbst, in Langen, als Baumaterial verwendet zu werden.

Die Finanzverwaltung begnügt sich aber hiemit nicht, sondern nimmt an, daß der Beschwerdeführer den *Nachweis zu erbringen* habe, daß die fraglichen Materialien auch vollständig im Mauthorte selbst verwendet worden seien. — Dagegen ist zu erinnern: Nach § 1 des Gub.-Circulares vom 22. Jänner 1822, Z. 1413 (Prov.-Ges.-Samml. 9. Bd., S. 27) ist die Mauthgebühr beim Betreten des Schrankens von demjenigen zu entrichten, der nicht gesetzlich befreit ist. — Hieraus folgt, daß die gesetzliche Mauthbefreiung schon zur Zeit der Passirung des Mauthschrankens geprüft

werden muß, daß für dieselbe somit die in diesem Zeitpunkte bestehenden Kriterien maßgebend zu sein haben, und daß es sonach nicht angehen kann, die Mauthbefreiung erst von künftigen Ereignungen, also auch nicht davon abhängig zu machen, wie die verfrachteten Baumaterialien in der Folge wirklich verwendet werden.

Ist dem so, dann kann aber, wenn nach Maßgabe der am Mauthschranken abgegebenen Erklärung des Vecturanten zur Zeit der Betretung des Mauthschrankens die Voraussetzungen des § 4 O, Z. 4 Mauthnormales gegeben waren, nicht von dem Verfrächter der Nachweis der nachträglich wirklich erfolgten Verwendung der verfrachteten Baumaterialien zum Baue im Mauthorte gefordert werden, sondern es wird dann, wenn festgestellt werden kann, daß die am Mauthschranken abgegebene Erklärung der Wahrheit nicht entspricht, der Fall einer Mauthverkürzung vorliegen und der Anlaß gegeben sein, gegen den Vecturanten nach dem Gefälls-Strafgesetze (§ 436) vorzugehen.

Ein Nachweis darüber, daß die in Langen abgelagerten Baumaterialien nicht auch in Langen zur Verbauung gelangt wären, liegt nicht vor; der bloßen Vermuthung aber, daß ein Theil dieser Materialien in der in der Gemeindefraction Stuben gelegenen Fortsetzung des Arlbergtunnels verwendet worden sein könnte, kann kein Gewicht beigelegt werden, vielmehr muß die Thatsache, daß ein Theil der Bauten, für welche das Materiale bestimmt war, thatsächlich in dem Mauthorte Klösterle ausgeführt wurde, für die Mauthfreiheit genügen und es geht daher nicht an, die zur Zeit der Betretung des Mauthschrankens zweifellos bestandene Mauthbefreiung deshalb nachträglich als nicht vorhanden anzunehmen, weil der Beschwerdeführer den ihm nach obigen Ausführungen nicht obliegenden Nachweis über die später thatsächlich vorgenommene vollständige Verwendung des verfrachteten Baumateriales im Mauthorte selbst nicht erbracht hat.

Nr. 6670.

Im Falle der Uebertragung einer unbeweglichen Sache von Todeswegen ist für die Berechnung des Gebührennachlasses als terminus ad quem der Tag der Ueberreichung des vollständigen und nicht jener der Ueberreichung eines partiellen Nachlaßausweises maßgebend.

Erkenntniß vom 14. Juni 1892, Z. 1928.

Alexander Agopsowicz ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 24. Juli 1891, Z. 7461, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich lediglich dagegen, daß im vorliegenden Falle von der $1^1/_2$ perc. Vermögens-Uebertragungsgebühr aus Anlaß des kürzeren Vorbesitzes lediglich der $^1/_2$ perc. und nicht der 1 perc. Gebührennachlaß gewährt wurde. — Der Abs. 8 der Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, ordnet an, daß der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum von dem Tage, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, bis zu dem Tage zu

rechnen sei, an welchem die mit dem § 43 des Geb.-Ges. angeordnete Anzeige über die Vermögens-Uebertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu der letzteren bestellten Amte zukommt. — Daß im Falle der Uebertragung einer unbeweglichen Sache von Todeswegen für die Berechnung des Gebührennachlasses als terminus ad quem jener Tag maßgebend ist, an welchem seitens der Erben die im § 46 Geb.-Ges. vorgeschriebene Nachlaßnachweisung überreicht wird, ergibt sich aus § 43 des Geb.-Ges., da diese Gesetzesstelle verordnet, daß alle der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen dem Gebührenbemessungsamte anzuzeigen sind.

Der Beschwerdeführer vermeint nun, daß im vorliegenden Falle als der fragliche Zeitraum, nämlich der terminus ad quem in Absicht auf den Gebührennachlaß der 21. October 1882 hätte angenommen werden sollen, das ist der Tag, an welchem der partielle Nachlaßausweis der Gebührenbemessungs-Behörde vorgelegt wurde. — Indessen wurde schon bei der Verhandlung aus den Acten constatirt, daß dieser partielle Nachlaßausweis, welcher thatsächlich dem Steueramte in Kolomea am 21. October 1882 vorgelegt worden ist, lediglich die Güter Zabłotów und Tułuków und die Vorstadt Zabłotowskie betrifft und — wie dies aus der bezüglichen Eingabe des Administrators der Nachlaßgüter entnommen wurde — dem Gerichte und späterhin dem Steueramte lediglich zu dem Zwecke vorgelegt wurde, damit die Gebühren von den den beiden Enkeln des Erblassers, dem Anton und Kasimir Agopsowicz, zugefallenen Legaten bemessen werden.

Die Vorlage dieser partiellen Nachlaßnachweisung kann somit nicht als die Erfüllung der in Absicht auf den Gebührennachlaß vorgeschriebenen Bedingungen angesehen werden, weil in dem Stadium, in welchem diese Nachlaßnachweisung vorgelegt wurde und sohin die Anzeige erfolgt ist, weder der Umfang noch der Werth des Objectes der Vermögens-Uebertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung gehandelt hat, noch endlich auch die Personen bekannt gemacht worden sind, an welche die bezügliche Vermögens-Uebertragung stattzufinden hatte. — Es ist daher seitens der angefochtenen Entscheidung in richtiger Weise als der terminus ad quem der Zeitpunkt, bezw. der Tag angenommen worden, an welchem seitens der Erben der vollständige Nachlaßausweis vorgelegt wurde; denn erst aus diesem waren alle jene Momente, um welche es sich bei der Gebührenbemessung von der Vermögens-Uebertragung der Güter Davideny Gojan und Davideny Skibinskie an den Beschwerdeführer gehandelt hat, zu entnehmen.

Da dieser Nachlaßausweis — wie constatirt — erst am 2. August 1883 dem Gebührenbemessungsamte zugekommen ist, so hat es sich um eine Uebertragung innerhalb eines Zeitraumes von mehr als 4 Jahren gehandelt, weshalb der 1perc. Nachlaß im Sinne des Punktes 8 und 11, b der Verordnung des Finanz-Min. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, in gesetzmäßiger Weise verweigert wurde.

Nr. 6671.

Die Abschreibung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Gebühr von einem schiedsrichterlichen Urtheile hat nicht statt, wenn die Ungiltigkeit dieses Schiedsspruches durch ein civilgerichtliches Erkenntniß nicht nachgewiesen ist.

Erkenntniß vom 14. Juni 1892, Z. 1929.

Rosalia Eisenstein ca. Finanz-Min.; E. vom 5. October 1891, Z. 25236, puncto Gebühr von einem schiedsrichterlichen Urtheile.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6672.

Gebühr von Empfangsscheinen der Spediteure im Eilgutsammeldienste.)**

Erkenntniß vom 14. Juni 1892, Z. 1930.

Adolf Groß jun. (Adv. Dr. Groß) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 13. October 1891, Z. 35515, puncto erhöhter Stempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Uebernahmsscheine Post 88, 111 und 124 des Befundes vom 29. October 1889 betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut des Inhaltes der angefochtenen Entscheidung wurden 62 Empfangsscheine, ausgestellt von der Firma A. F. Peschke, Spediteur in Jägerndorf, an Adolf Groß jun., welcher auf den bezüglichen Empfangsscheinen als Versender erscheint, im Grunde der T. P. 47, lit. d, bb des Ges. vom 13. December 1862 als Empfangsscheine eines Frächters oder einer Transportanstalt mit je 5 kr. stempelpflichtig behandelt und wurde im Grunde des § 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, auch die gesteigerte Gebühr vorgeschrieben.

Dem gegenüber nimmt Adolf Groß, welchem diese erhöhte Gebühr im Grunde der §§ 64 und 71 Geb.-Ges. vorgeschrieben worden ist, die bedingte Gebührenfreiheit des zweiten Absatzes des § 14 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, in Anspruch, indem er darauf hinweist, daß alle beanständeten Empfangsscheine von einer Speditionsfirma herrühren und daher nicht unter die T. P. 47, sondern unter den obencit. § 14 fallen, zumal die Gebührenpflicht von der formalen, rein äußerlichen Aufnahme eines Passus über die Besorgung der Versendung durch einen Frachtführer nicht abhängig gemacht wenden könne.

Der V. G. Hof vermochte jedoch, sofern es sich um die Empfangsscheine handelt, welche den Vormerk der Besorgung der Versendung durch einen Frachtführer nicht enthalten, der Beschwerde nicht stattzugeben. — Belangend das aus der Eigenschaft der Firma Peschke als einer Speditionsfirma abgeleitete Argument, war zunächst zu erwägen, daß der Beschwerdeführer eine bedingte Gebührenfreiheit in Anspruch nimmt, er schon deshalb

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2876 (Bd. X, J. 1886).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 5628 (Bd. XIV, J. 1890).

verpflichtet erscheint, das Zutreffen der Voraussetzungen dieser bedingten Gebührenfreiheit, also im gegebenen Falle den Umstand zu erweisen, daß es sich um die im § 14, Abs. 2 des obcit. Gesetzes behandelten Uebernahmsscheine eines Spediteurs handelt.

A. F. Peschke ist nun allerdings unbestrittenermaßen ein handelsgerichtlich protokollirter Spediteur und es ist richtig, daß nach Art. 379, H. G. B. zum Begriffe des Spediteurs auch die gewerbsmäßige Uebernahme der Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer gehört; allein nach den handelsgerichtlichen Bestimmungen gibt es — wie aus dem IV. Titel des Handelsgesetzbuches hervorgeht — nicht blos diese eine Art der Ausführung des Speditionsauftrages, vielmehr sind außer dieser im Art. 379 erwähnten Art noch zwei andere Arten der Ausführung des Speditionsauftrages zu unterscheiden, und zwar jene, wo der Spediteur die Güterversendung durch dritte Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt (Art. 383 H. G. B.), und jene, wo er den Transport der Güter selbst ausführt, und somit als Frachtführer und Spediteur in einer Person, das ist als Transportunternehmer, erscheint. (Art. 385 H. G. B.)

Da die Fälle, wo der Spediteur sich zwar eines Frachtführers, aber eigener Transportmittel bedient, oder wo er zugleich Transportunternehmer ist, im Gesetze nicht etwa als Ausnahme von der Regel des Art. 379 hingestellt sind, vielmehr aus den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen der Art. 383 und 385 klar zu entnehmen ist, daß der Spediteur in gleicher Weise, wie zu dem im Art. 379 H. G. B. angeführten Geschäfte, auch zur Uebernahme und Ausführung des Transportes berechtigt (wenn auch nicht verpflichtet) erscheint, so daß das Zutreffen einer dieser drei Arten der Ausführung des Speditionsgeschäftes lediglich in dem Willen des Spediteurs, bezw. in den Vertragsstipulationen zwischen demselben und den Parteien, deren Frachtgüter er übernimmt, seinen rechtlichen Grund hat, so kann — wo es auf die Beurtheilung der Frage ankommt, um welchen Fall, bezw. um welche Art der Ausführung des Speditionsauftrages es sich handelt — diese Beurtheilung nur nach dem in beweiskräftiger Form sich äußernden Willen der Parteien und nicht nach den beweislosen Behauptungen einer derselben erfolgen.

Wie in der Verhandlung constatirt wurde, findet sich im vorliegenden Falle in 59 beanständeten Uebernahmsscheinen darüber, daß die Frachtstücke vom Beschwerdeführer »zur Besorgung der Versendung durch Frachtführer« übergeben oder vom Spediteur übernommen worden wären, keine Erwähnung. — Diese Gattung Uebernahmsscheine äußert sich somit vom Gebührenstandpunkte nicht anders, als wie die Empfangsscheine eines Frächters oder einer Transportanstalt, mit anderen Worten, sie unterscheiden sich von solchen in keiner Weise, indem ja auch bei diesen Empfangsscheinen die Angabe des Empfanges der Waare unter Bezeichnung der Namen des Adressaten und der übernommenen Packetzahl — auch ohne eine nähere Bestimmung über die Fracht — zur Subsumtion unter die hier in Anwendung gebrachte T. P. 47 vollkommen genügt.

Daß diese T. P. 47 d, bb, nur solche Frachtkarten zum Gegenstande habe, die bestimmt sind, das Frachtstück bei seiner Fahrt bis zur Uebergabe

an den Adressaten zu begleiten, ist aus dieser Tarifpost nicht zu erweisen, indem selbe im Gegentheile auf diesen Umstand keine Rücksicht nimmt und dem Wörtchen »und« zwischen »Empfangs-« und »Aufnahmsscheine« umsoweniger die von der Beschwerde vermeinte Bedeutung beigelegt werden kann, daß es sich dabei ausschließlich nur um die das Frachtgut begleitenden Frachtkarten handelt, als sonst sowohl Empfangsscheine wie Aufnahmsscheine der Frächter für sich allein gebührenfrei ausgehen müßten, was als im Sinne und Geiste des Gesetzes gelegen, schon deshalb nicht erkannt werden kann, weil unter der die Befreiung behandelnden T. P. 48 eine derartige Befreiung nicht vorkommt.

Es ist aber auch nicht richtig, zu behaupten, daß die voranstehende Interpretation des § 14 des Ges. vom 24. April 1864 deshalb nicht zutreffend sei, weil die Gebührenpflicht von der formalen, rein äußerlichen Aufnahme eines Passus über die Besorgung der Versendung durch einen Frachtführer nicht abhängig gemacht werden könne, denn die Aufnahme einer solchen Vormerkung auf dem Uebernahmsscheine kann niemals ohne rechtliche Bedeutung sein, da dort, wo der Spediteur außer den ihm als solchem obliegenden Pflichten auch noch den thatsächlichen Transport der Speditionsgüter übernimmt und daher den Spediteur und Frachtführer in seiner Person vereinigt, ihm der Art. 385 H. G. B. mit Recht auch die Rechte und Pflichten des Frachtführers beilegt und den Bezug der gewöhnlichen Fracht, der Provision und der bei den Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten zubilligt, während im Falle der reinen Spedition, das ist im Falle, wo der Spediteur Gütersendungen für fremde Rechnung durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt und in dem betreffenden Uebernahmsscheine dieser Umstand deutlich ersichtlich gemacht wird, er nicht befugt ist, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen. — Daraus ist schon zu entnehmen, daß eine solche Vormerkung auf dem Uebernahmsscheine für die Parteien nicht belanglos ist, und daher nicht behauptet werden kann, daß, wo eine auf die Besorgung der Güterversendung durch Frachtführer hindeutende Vormerkung aufscheint, diese von dem betreffenden Spediteur willkürlich beigesetzt werden konnte.

Diesen Erwägungen zufolge war die Finanzverwaltung berechtigt, auf die Empfangsscheine, welche eine Vormerkung bezüglich der Besorgung der Versendung des Frachtgutes durch einen Frachtführer nicht enthalten, die Gebührenbestimmung der T. P. 47 d, bb des Ges. vom 13. December 1862 und nicht jene des § 14 des Ges. vom 29. Februar 1864 in Anwendung zu bringen.

Aber selbst, wenn man behaupten wollte, daß aus diesen Urkunden die Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes nicht deutlich zu entnehmen ist, wäre die Finanzverwaltung zum Behufe der Gebührenbestimmung nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes berechtigt gewesen, diejenige Beschaffenheit des Geschäftes zu vermuthen, welche die Gebührenpflicht begründet, das ist im gegebenen Falle das Vorhandensein des Fracht- oder Transportgeschäftes, und der Partei läge nach derselben Gesetzesstelle der Gegenbeweis darüber ob, daß es sich nicht um dieses Geschäft, sondern um das Zutreffen des Falles handle, welchen der § 14, Abs. 2 des Ges. vom

29. Februar 1864 behandelt, das ist um das Zutreffen des reinen Speditionsgeschäftes, für welches allein das Gesetz eine Gebührenbegünstigung der Uebernahmsscheine vorgesehen hat. — Dieser Gegenbeweis, zu dessen Erbringung die Partei auch nicht erst von der Finanzbehörde aufgefordert zu werden braucht, wurde für die eben erwähnten Uebernahmsscheine nicht erbracht und es vermochte daher der V. G. Hof in der Gebührenbehandlung dieser Empfangsscheine nach T. P. 47 d, bb des Ges. vom 13. December 1862 eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Dagegen vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, sofern sie Uebernahmsscheine betrifft, welche die ausdrückliche Vormerkung enthalten »zur Besorgung der Versendung durch die Bahn übernommen,« nicht aufrecht zu erhalten. Denn die Eisenbahnen zählen im Sinne des II. Abschnittes des V. Titels des Handelsgesetzbuches zu den Frachtführern und der § 14 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, verlangt keineswegs, daß auf dem Uebernahmsscheine der Frachtführer, welcher die Versendung der übernommenen Frachtgüter zu besorgen hat, namentlich bezeichnet werde; es genügt vielmehr zur bedingten Gebührenfreiheit der von einem Spediteur ausgestellten Uebernahmsscheine, daß aus denselben ersichtlich ist, daß die Frachtgüter, welche von den Parteien dem Spediteur übergeben worden sind, von diesem »zur Besorgung der Versendung durch Frachtführer« übernommen wurden; selbst dort, wo die Möglichkeit der Versendung des Frachtgutes durch verschiedene Eisenbahnen gegeben ist, kann es lediglich Sache der Partei sein (mit Rücksicht auf die Frachtkosten) darauf zu bringen, daß eine bestimmte Bahn auf dem Uebernahmsscheine namentlich bezeichnet werde.

In einer solchen Bezeichnung kann aber die Finanzverwaltung eine Undeutlichkeit im Sinne des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife nicht erblicken, weil es zur Beurtheilung der Gebührenpflicht, bezw. der bedingten Gebührenfreiheit vollständig genügt, wenn überhaupt vorliegt, daß die Uebernahme des Frachtgutes zur Besorgung der Versendung durch einen Frachtführer erfolgt ist.

Nr. 6673.

Gebühr von Empfangsscheinen der Spediteure im Eilgutsammeldienste.

Erkenntniß vom 14. Juni 1892, Z. 1931.

Philipp Taschner ca. Finanz-Min.; E. vom 13. October 1891, Z. 34243, puncto erhöhter Stempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie die Uebernahmsscheine Post 284, 287, 289, 298, 300, 301, 312 und 320 des Befundes vom 29. October 1889 betrifft, § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.« *)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6672.

Nr. 6674.

1. Eine unrichtige Aufstellung des Schurfzeichens zieht noch nicht den Verlust der Freischurfberechtigung nach sich. — 2. Streckung von Vorbehaltsfeldern gegen eine erbetene Massenlagerung. — 3. Ausdehnung der Lagerung auf eine gemeinschaftlich zugewiesene Fläche. — 4. Aufschlagspunkt bei der Freifahrung.

Erkenntniß vom 15. Juni 1892, Z. 1628.

Oesterr. Alpine Montangesellschaft (Dr. Sääf Ritter v. Norden) ca. Ackerbau-Min. (B.-R. Zechner); mitbel. Ans. Baron Rothschild (Adv. Dr. Stern); E. vom 23. März 1891, Z. 13997, puncto Verleihung von Grubenmaßen auf einen Steinkohlenaufschluß in Dombrau an den Freiherrn Anselm v. Rothschild.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Zulässigkeit der angefochtenen, vom Freiherrn Anselm von Rothschild angesuchten Grubenverleihung ist zunächst von der Beantwortung der Frage abhängig, ob der Freischurf Nr. 291 de 1871 des Verleihungswerbers als rechtsgiltig anzuerkennen sei, eine Frage, die zufolge des h. g. Erkenntnisses vom 11. Mai 1889, Z. 1757, vorerst in's Klare zu stellen war, bevor in die meritorische Erörterung der erbetenen Grubenverleihung eingegangen werden konnte.

In dieser Beziehung erscheint nun laut der vorliegenden Erhebungsacten der folgende Thatbestand constatirt: Nach der Anmeldungsbestätigung ddto. 2. März 1871 ist der Schurfbau des Freischurfes Nr. 291 de 1871 des Freiherrn von Rothschild von der nordwestlichen Ecke des Hauses Nr. 36 Bauparcelle Nr. 81 in Dombrau 53 Klafter = 100·51 Meter nach 1 h 11° und das auf der Ackerparzelle Nr. 211 stehende Schurfzeichen 45 Klafter = 85·34 Meter nach 9 h 8° vom Schurfbau entfernt gelegen, und auf der Lagerungskarte, sowie in der reambulirten Catastralmappe sind auf Bauparcelle Nr. 81 zwei Gebäude eingezeichnet, von denen das südwestlich gelegene ein gemauertes Wohnhaus C.-Nr. 221 und das nordwestlich gelegene eine hölzerne Scheune ist, während auf der alten Catastralmappe auf der Bauparcelle Nr. 81 am Standorte der hölzernen Scheune nur Ein Gebäude eingezeichnet erscheint.

Laut eines vom Vertreter des Verleihungswerbers der Freifahrungs-Commission vorgelegten Certificates des k. k. Evidenzhaltungs-Geometers, war auf der alten Dombrauer Catastralmappe bis zum Jahre 1877, in welchem Jahre die Reambulirung der Gemeinde Dombrau stattfand, auf der Bauparzelle Nr. 81 nur ein hölzernes Gebäude eingezeichnet und führte dieses Gebäude laut des Parcellenprotokolls vom Jahre 1836, in welchem die Hausnummern eingezeichnet sind, bis zur neuen Grundbuchsanlegung die C.-Nr. 361, wovon sich durch Einsichtnahme in dieses von der Gemeinde Dombrau requirirte Protokoll bei der Freifahrungsverhandlung die Ueberzeugung verschafft, jedoch gefunden wurde, daß dieses Gebäude dort mit »Wohngebäude« bezeichnet, die C.-Nr. 36 und nicht 361 führt.

In dem erwähnten Certificate wird ferner bestätigt, daß das gegenwärtig bestehende, seit dem Jahre 1877 in die reambulirte Mappe eingezeichnete, auf der vergrößerten Bauparcelle Nr. 81 stehende massive Wohngebäude die Nr. 221 trägt. Nach der vom Bergingenieur B. Červenka zum Zwecke der Aufstellung des Schurfzeichens für den Freischurf der Alpinen

Montan-Gesellschaft Nr. 1120 de 1884 und behufs Controle des vom Verleihungswerber für den Freischurf 291 de 1871 aufgestellten Schurfzeichens vorgenommenen Vermessung, stimmt dieses Schurfzeichen mit der Localisirung von der nordwestlichen Ecke des Hauses C.-Nr. 221 überein, während in der Lagerungskarte der Stand dieses Schurfzeichens mit der Localisirung von der auf der Bauparcelle Nr. 81 stehenden hölzernen Scheuer zutrifft, jedoch um 25 Meter nordöstlich von seinem wirklichen Standorte fällt. Auch wurde erhoben, daß in dem Einschaltungsbogen vom Jahre 1851 eine Aenderung im Stande der Bauparcelle nicht eingetreten ist, nur daß nach dem vom früheren Grundbesitzer Josef Wengorz vorgewiesenen Grundbesitzbogen und in dem Zahlungsauftrag vom 1. August 1883 das auf der Bauparcelle Nr. 81 stehende Gebäude die Bezeichnung C.-Nr. 36 l führt und daß nach Aussage des genannten Grundbesitzers, der nordöstliche Theil desselben aus einer Wohnung bestanden hat, von welcher im Jahre 1883 nur mehr lose Bestandtheile vorhanden waren.

Es handelt sich also im vorliegenden Streitfalle zunächst um eine Differenz zwischen der Freischurfanmeldung und dem Certificate des k. k. Evidenzhaltungs-Geometers, darin bestehend, daß in der ersteren das Haus mit der Nr. 36, in der letzteren aber mit der Nr. 36 l angegeben erscheint, ein Unterschied, der schon deshalb als belanglos erkannt werden durfte, weil das ergänzte Parcellenprotokoll der Gemeinde Dombrau, welches der Anmeldung zu Grunde lag, für das Gebäude auf der Bauparcelle Nr. 81 die C.-Nr. 36 ausweist und schon durch die genaue Angabe der Bauparcelle in der Freischurfanmeldung jeder Zweifel über das Haus, von welchem aus die Localisirung stattfand, umsomehr ausgeschlossen ist, als ein vom Verleihungswerber als Beilage seiner Gegenschrift producirtes Certificat des k. k. Evidenzhaltungs-Geometers die Bestätigung enthält, daß das Haus C.-Nr. 221 nicht auf der im Jahre 1871 bestandenen Bauparcelle Nr. 81, sondern auf Theilen der Gartenparcellen Nr. 204 und 206, sowie auf einem Theile der Ackerparcelle Nr. 211/c erbaut wurde und daß erst bei der im Jahre 1877 vorgenommenen Neubegrenzung der Bauparcelle Nr. 81, das Gebäude Nr. 221 in den Bereich jener Bauparcelle gelangte.

Was andererseits den Umstand betrifft, daß die Localisirung des Schurfzeichens für den Freischurf des Verleihungswerbers Nr. 291 de 1871 von der hölzernen Scheune um 25 Meter weiter nordöstlich von seinem wirklichen Standpunkte (als in der Freischurfanmeldung angegeben ist) fällt, welche Differenz der beschwerdeführenden Gesellschaft genug bedeutend erscheint, den fraglichen Freischurf als nicht zu Recht bestehend zu erklären und dessen Löschung zu beantragen, so kommt hierüber Folgendes zu bemerken:

In den §§ 251 und 252 des allg. Bergges. vom 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146, sind die Arten der Erlöschung der Freischurfrechte taxativ aufgeführt, sie enthalten aber keine Bestimmung, daß eine unrichtige Aufstellung des Schurfzeichens den Verlust jener Berechtigungen nach sich ziehen würde. — Der § 33 a. B. G. bestimmt allerdings, daß jede Verrückung des Schurfzeichens von Seite des Schürfers als eine neue Schurfanlage zu betrachten sei, allein eine solche Verrückung hat im vorliegenden Falle, nach den gepflogenen eingehenden Erhebungen nicht stattgefunden und es kann sonach

eine Gesetzwidrigkeit darin nicht gefunden werden, daß der Freischurf des Verleihungswerbers Nr. 291 de 1871 als zu Recht bestehend erkannt und der beschwerdeführenden Gesellschaft nicht gestattet wurde, aus ihrem Freischurfe Nr. 1120 de 1884 ein Vorbehaltmaß in der Richtung jenes Freischurfes zu strecken.

Nachdem weiters die Alpine Montan-Gesellschaft der Aufforderung, ein Vorbehaltsfeld in anderer Weise zu strecken mit dem Bemerken keine Folge gegeben hat, daß eine solche Streckung wegen Raummangel nicht ausführbar sei, konnte seitens des Verleihungswerbers ohne Anstand zur Massenlagerung geschritten werden. Was aber die Erklärung des Letzteren betrifft, daß er die von der beschwerdeführenden Gesellschaft aus ihren Freischürfen Nr. 758, 1559 und 1562 de 1887 gestreckten Vorbehaltsfelder nicht für gerechtfertigt erkenne, weil dieselben, wenn selbst das Lagerungsbegehren zur Gänze abgeändert worden wäre — was nicht der Fall sei — erst nach dieser Aenderung zur Anmeldung gelangten, so ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß den fraglichen Freischürfen, weil deren Anmeldung erst nach Aenderung des Verleihungsbegehrens stattfand und weil diese Aenderung im Zuge der Freifahrung und zum Zwecke der Berücksichtigung der bei der Freifahrung von den betheiligten Freischürfern erhobenen Vorbehaltsfeldansprüche erfolgte, und sich überdies nur auf das schon im Verleihungsbegehren für die Massenlagerungen in Anspruch genommene Terrain erstreckte, die Priorität vor dem Datum des eingereichten Verleihungsgesuches nicht zukommt und denselben sonach das Recht nicht zugestanden werden kann, gegen die erbetene Massenlagerung mit der Streckung von Vorbehaltsfeldern vorzugehen.

Was die Einwendung der Beschwerde gegen die Ueberlagerung des der Gesellschaft und dem Verleihungswerber gemeinschaftlichen Schurfterrains betrifft, so enthält der § 33 a. B. G. in dieser Beziehung keine weitere Bestimmung als die, daß, wenn bei einer Bergbehörde mehrere Anzeigen über gewählte Standorte von Schurfzeichen gleichzeitig einlangen und die Schurfkreise der hiedurch erworbenen Freischürfe sich ganz oder theilweise decken, die auf diese Weise sich deckenden Flächen den dabei betheiligten Freischürfern gemeinschaftlich zuzuweisen sind, ausgenommen die Freischürfer treffen selbst unter sich ein anderes Uebereinkommen. Ein solches Uebereinkommen hat, wie von beiden Betheiligten zugegeben wird, nicht stattgefunden, es kann also, so lange das Benützungsrecht auf das fragliche Schurfterrain nicht festgestellt ist, einem benachbarten Verleihungswerber nicht verwehrt sein, seine Lagerung auf eine solche gemeinschaftlich zugewiesene Fläche auszudehnen.

Belangend die Einwendung der Beschwerde, daß der § 36 a. B. G. den Thatbestand voraussetzt, daß sich der Aufschlagspunkt in der Nähe eines noch nicht verleihungswürdigen Freischurfes befinde, während der vom Verleihungswerber angemeldete Aufschlagspunkt im Freischurfe Nr. 291 de 1871 liege, welcher letztere eben durch diesen angemeldeten Aufschluß verleihungswürdig geworden sei, so ist hierauf zu bemerken, daß laut des Freifahrungsprotokolles vom 7. April 1887 (Z. 1674) der fragliche Aufschluß sich innerhalb des Freischurfes des Verleihungswerbers, Nr. 1070 de 1880 befindet und daß bei dem Umstande, als die Freischurfkreise Nr. 1070 ex 1880 und 291 de 1871 sich zum Theile decken, beide aber dem Ver-

leihungswerber zugehören, dieser das Verleihungsbegehren auch aus dem ersteren Freischurfe zu erheben, umsomehr in der Lage war, als die Verleihung doch nur eine Rechtsfolge des Aufschlusses ist.

Bei dieser Sachlage stellt sich die angefochtene Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min., welche dem Recurse der beschwerdeführenden österr. Alpinen Montan-Gesellschaft gegen die Verleihung der vom Freiherrn Anselm von Rothschild erbetenen Grubenmaße keine Folge zu geben befand, als gesetzlich begründet dar.

Nr. 6675.

Die auf die Dauer eines Jahres erfolgte Bestellung als Gemeindehirt ist keine bleibende Bedienstung oder Beschäftigung im Sinne des Conscriptionspatentes.

Erkenntniß vom 15. Juni 1892, Z. 1664.

Gemeinde Lhota Likařová (Adv. Dr. Dyk und Gem.-Vorsteher A. Žemlička) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); mitbeth. Gemeinde Bowitz (Adv. Dr. Pichler); E. vom 3. September 1890, Z. 17455, puncto Heimatsrecht des Josef Šanda.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Heimatsberechtigung des Josef Šanda in Lhota-Likařová wurde mit der angefochtenen Entscheidung auf Grund des § 26 des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 deshalb ausgesprochen, weil Thomas Šanda durch seine Anstellung als Gemeindehirt und die hiedurch erlangte Bedienstung und bleibende Beschäftigung in Lhota-Likařova einheimisch geworden ist. Da nach der Bestimmung des § 26, 1 ad b des Conscriptionspatentes die Nationalisirung zur Voraussetzung hat, daß der Betreffende in ein dauerndes stabiles Lebensverhältniß in der betreffenden Gemeinde getreten ist, so hat die Entscheidung der Statthalterei allerdings mit Recht Gewicht auf den Umstand gelegt, ob die Bestellung des Thomas Šanda als Gemeindehirt eine bleibende Bedienstung, Beschäftigung gewesen war.

Wenn aber die Statthalterei diese Frage bejahte, so erscheint diese Feststellung mit den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen nicht im Einklange. Denn schon in den Ausführungen des Gemeindevorstandes Poděšt ddto. 12. November 1884, Z. 18409, zu welcher Gemeinde zu jener Zeit Lhota-Likařová gehörte, wird angegeben, daß Thomas Šanda als Gemeindehirt nur für die Dauer eines Jahres bestellt wurde und daß nach Ablauf dieses Jahres stets eine Neubestellung, u. zw. wieder nur für Jahresfrist erfolgte. Diese Angabe des Gemeindevorstandes wurde laut der Protokolle vom 22. Juni 1886 und vom 21. Juni 1887 von Thomas Šanda bestätigt und weiter auch laut des Protokolles vom 21. October 1885 von dem als Gedenkmann vernommenen Wenzel Mertlik als den Thatsachen entsprechend bezeugt. Die Einvernahme des noch namhaft gemachten Gedenkmannes Franz Žemlička ist unterblieben.

Die Administrativacten weisen weitere Daten nicht nach, aus welchen geschlossen werden könnte, daß die erwähnten Angaben des Gemeinde-

vorstandes, des Thomas Šanda und des einvernommenen Gedenkmannes etwa unrichtig wären und das die Bestellung des Thomas Šanda als Gemeindehirt in Lhota Vikakovà thatsächlich einem Rechtsverhältnisse entsprach, welches als eine stabile Bedienstung oder Versorgung bezeichnet werden könnte.

Hieraus folgt, daß der der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand der Actenlage nicht entspricht, daß vielmehr die Vervollständigung desselben in der durch das Protokoll vom 21. October 1885 angebahnten Weise geboten war.

Nr. 6676.

Die Nichtigkeitserklärung eines bestrittenen Amtsvorganges erstreckt sich nicht weiter als der Nichtigkeitsgrund, nämlich die unterlaufenen Mängel dies erfordern.

Erkenntniß vom 15. Juni 1892, Z. 1949.

Johann Staněk und Gen. ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 29. Juli 1891, Z. 76403, puncto Gemeindeausschußwahlen in Wildschitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung wurde das Ergebniß der am 7. und 8. März 1890 in Wildschitz durchgeführten Gemeindewahl unter alleiniger Aufrechthaltung der im III. Wahlkörper erfolgten Wahlen des Wenzel Šprachta zum Ausschußmanne und des Dominik Sýkora und Wenzel Láska zu Ersatzmännern in allen Wahlkörpern für ungiltig erklärt, weil die im III. und II. Wahlkörper unterlaufenen Gebrechen des Wahlverfahrens geeignet waren, das Wahlergebniß dieser Wahlkörper, insoweit dasselbe außer Kraft gesetzt wurde, in Frage zu stellen und weil durch die Annullirung der Wahlacte dieser Wahlkörper in Rücksicht auf die Bestimmung des § 21 der Gem.-W.-Ordn., der Wahlact des I. Wahlkörpers von selbst hinfällig geworden ist.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird von der Beschwerde lediglich mit der Behauptung bestritten, daß gegebenen Falles, da es sich nicht um die passive Wahlunfähigkeit der Gewählten, sondern um formelle Anstände des Wahlverfahrens handelte, auch das Wahlergebniß des III. Wahlkörpers nicht blos zum Theile, sondern in seiner Gänze aufzuheben gewesen wäre, weil der Wahlact jedes einzelnen Wahlkörpers ein einheitliches Ganzes bildet und das Wahlgesetz die Vornahme einzelner Wahlen innerhalb eines Wahlkörpers nicht kennt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diesen Ausführungen der Beschwerde beizupflichten. — denn daß durch die vorgefallenen Unregelmäßigkeiten des Wahlverfahrens das Wahlresultat, insoweit dieses von der Statthalterei aufgehoben wurde, berührt worden ist, wird nicht bestritten. — Nach der Natur der Sache erstreckt sich aber die Nichtigkeitserkärung eines bestrittenen Amtsvorganges eben nicht weiter als der Nichtigkeitsgrund, nämlich die unterlaufenen Mängel dies erfordern. — Da nun zu Folge § 22, Abs. 4, der böhm. Gem.-Ordn. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, eine partielle Wahlerneuerung, bezw. Ergänzungswahl für jene Aus-

schußmänner, welche in Abfall kommen, auch innerhalb eines Wahlkörpers zulässig ist, so ergibt sich, daß die k. k. Statthalterei im Rechte war, wenn sie im III. Wahlkörper eine Neu- und bezw. Ergänzungswahl nur für jene Gewählten, d. i. für die Ausschußmänner Franz Kouba und Josef Řežabek verfügt hat, deren Wahl ein Nichtigkeitsgrund entgegenstand.

Nr. 6677.

Die Ertheilung eines Bauconsenses unter Vorbehalt einer anderen Baulinie für die Zukunft.

Erkenntniß vom 15. Juni 1892, Z. 1950.

Heinrich Czeike (Adv. Dr. Artholb) ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-Beisitzer Dr. Promber); E. vom 27. Juni 1891, Z. 24340, puncto unter einem Vorbehalte ertheilter Bewilligung zum Baue eines Schupfens und einer Waschküche.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben der in dem Bauconsense in Betreff der Baulinie aufgenommene Vorbehalt aufrecht erhalten wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die angesuchte Bewilligung zur Aufführung eines hölzernen Schupfens und einer gemauerten Waschküche auf der zu seinem Hause gehörigen Grundparcelle Nr. 2/1 zwar ertheilt, diese Bewilligung aber an den Vorbehalt geknüpft, »daß durch dieselbe für den Fall, wenn der Gemeindeausschuß im Laufe der Zeit an Stelle des zwischen dem Besitze des Bauwerbers, und jenem des Josef Blum bestehenden 3·3 M. breiten Gäßchens die Eröffnung einer Fahrstraße beschließen sollte, einer eventuellen zukünftigen Baulinie für dieses Gäßchen, bezw. für die neue Fahrstraße, nicht vorgegriffen werden solle.«

Der Beschwerdeführer erblickt in diesem Vorbehalte eine gesetzlich unzulässige Beeinträchtigung seiner Privatrechte und verlangt deshalb die Ausscheidung dieses Vorbehaltes aus der ihm ertheilten Baubewilligung.

Welcher Sinn dem erwähnten Beisatze des Bauconsenses innewohnt, läßt der Wortlaut desselben allerdings nicht entnehmen. Durch den Wortlaut wird allerdings nichts anderes besagt, als daß die Baubehörde eventuell und in Zukunft für jene Baustellen auch eine andere Baulinie zu bestimmen sich vorbehalte, ein Vorbehalt, welcher im Hinblicke auf die Bestimmung des § 4 Bau-Ordn. selbstverständlich ist, weil bei sich ereignenden Baufällen eine Neubestimmung der Baulinie stets zulässig erscheint. — Bei der Unklarheit jenes Zusatzes mußte aber der V. G. Hof in Betracht ziehen, daß — was die Bestimmung der Baulinie betrifft — das Gesetz eben nur die Fixirung der in *concreten Fällen* von der Baubehörde als statthaft erkannten Baulinie kennt und daß die aus der Bestimmung der Baulinie zwischen dem Bauführer und der Gemeinde sich ergebenden Rechtsverhältnisse immer nach dem Zeitpunkte des vorhabenden Baufalles ihre Regelung zu finden haben. — Im Sinne der Bestimmung des § 4 Bau-Ordn. war sonach, sobald die Baubehörde — wie es thatsächlich geschah — für den

concreten Baufall die projectirte Baulinie als zulässig erkannte, dies dem Beschwerdeführer bekannt zu geben, andernfalls, wenn die Baubehörde eine andere Baulinie für nothwendig erachtete, nach der Bestimmung des § 4 unter Beachtung des § 67 Bau-Ordn. die Baugrenze festzusetzen. — Sonach entspricht der erwähnte Zusatz des Bauconsenses der Bestimmung des § 4 der Bau-Ordn. nicht.

Nr. 6678.

Rechtswirkung der Investitur in Bezug auf das Pfründeneinkommen.

Erkenntniß vom 15. Juni 1892, Z. 1951.

Alois Hlawinka, Pfarrer in Kutscherau (Adv. Dr. v. Fuchs), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Kanĕra); E. vom 30. April 1891, Z. 6380, puncto Ausscheidung eines Rentenbezuges aus dem Pfarreinkommen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, die für das Pfarrbeneficium Kutscherau vinculirte Staatsschuldverschreibung Nr. 63.223, ddto. 1. November 1888, per 31.500 fl. ö. W. zur Veranlassung der Auseinanderschreibung vorzulegen. — Dieser Entscheidung liegt die Erwägung zu Grunde daß die gedachte Staatsschuldverschreibung das Bedeckungscapital für die Rente von 509 fl. 31 1/4 kr. mitenthalte, welche im Jahre 1875 aus dem Einkommen der Pfarre Kutscherau rechtskräftig ausgeschieden und der neugestifteten Pfarre Bohdalitz zugewiesen wurde und daß sonach die angefochtene Entscheidung lediglich als eine die Durchführung der Excindirung bezielende Maßnahme in Betracht komme.

Das Erkenntniß des V. G. Hof stützt sich auf nachstehende Motive: Mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Wischau vom 20. September 1875, Nr. 3470, wurde die im Grundentlastungswege ermittelte Rente der Pfarre Kutscherau aus den Zehentleistungen der Parochianen der Gemeinde Bohdalitz, Kozlau, Malikowic und Pavlowitz per 509 fl. 31 1/4 kr. C. M. aus dem Einkommen dieser Pfarre ausgeschieden und der Pfarre Bohdalitz mit dem Bemerken überwiesen, daß diese Rente an die letztgedachte Pfarre zu übergehen habe, sobald die Pfarre Kutscherau auf welch' immer Art erledigt sein wird. — Wie die Administrativacten nachweisen, ist dieses Erkenntniß seinerzeit den betheiligten Pfarren, Gemeinden, Kirchen-Concurrenz-Ausschüssen und dem Patronatsamte in Bohdalitz gehörig zugestellt, von diesen Interessenten aber nicht angefochten worden, somit in Rechtskraft erwachsen. — Durch den am 17. Jänner 1890 erfolgten Tod des Pfarrers Škorpik gelangte nun die Pfarre Kutscherau zur Erledigung und ist daher mit diesem Tage das Recht der Pfarre in Bezug der excindirten Rente erloschen und mit dem nächstfolgenden Tage, d. i. mit 18. Jänner 1890, an die Pfarre Bohdalitz übergegangen.

Es war demnach zum Zwecke der Ordnungsherstellung zwischen den betheiligten beiden Pfarren und in Durchführung der rechtskräftigen Excindirung sofort die Auseinanderschreibung der auf die Pfarre Kutscherau lautenden Staatsschuldverschreibung per 31.500 fl. deshalb zu veranlassen, weil das Bedeckungscapital für die nunmehr der Pfarre Bohdalitz angefallene Rente

in eben dieser Obligation mitenthalten war. — Diese Auseinanderschreibung ist nun allerdings nicht zeitgerecht veranlaßt, sondern erst mit dem durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Statth.-Erlasse vom 15. November 1891, Nr. 35229, angebahnt worden, indeß inzwischen schon am 30. April 1890 der Beschwerdeführer auf die Pfarre Kutscherau investirt worden war. — Allein durch diese Investirung, inwieweit selbe nach § 7, Al. 2, des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, als Einführung in die mit der Pfründe verbundenen Einkünfte in Betracht kommt, konnte der Beschwerdeführer eben nur auf jene Einkünfte einen Rechtsanspruch erwerben, welche zur Zeit seiner Einführung mit der Pfründe rechtmäßig verbunden waren, nicht aber auf Einkünfte, welche zu dieser Zeit einen rechtmäßigen Bestandtheil des Pfründeneinkommens überhaupt nicht mehr gebildet haben, wie dies, wie vorausgeschickt, bezüglich der in Frage stehenden Rente der Fall war.

Hieran vermag auch der Umstand, daß dem Beschwerdeführer die stattgehabte Excindirung dieser Rente zur Zeit seiner Competenz um die erledigte Pfründe amtlich nicht bekannt war und daß dieser Excindirung auch in der bezüglichen Concursausschreibung nicht gedacht worden ist, nichts zu ändern. Denn dieser Umstand konnte wohl den Beschwerdeführer zu der irrigen Meinung induciren, daß mit dem Beneficium, um welches er competirte, das von dem bisherigen Beneficiaten bezogene Einkommen auch weiterhin verbunden sein werde, einen Rechtsanspruch des Bewerbers auf die ausgeschiedene Rente aber nicht begründen.

Aber auch auf das unterm 20. Mai 1890, somit schon nach stattgehabter Investirung verfaßte und unterm 3. Juni 1890, Nr. 21303 behördlich adjustirte Früchten-Separationsprotokoll, welches die Interessen der Staatsschuldverschreibung per 31.500 fl. in ihrer Gänze unter die Einnahmen der administrirten Pfründe aufnahm, kann der Beschwerdeführer den Rechtsanspruch auf die ausgeschiedene Rente nicht stützen, zumal er in seiner Eigenschaft als Administrator in der Lage war, sich über das mit der administrirten Pfründe rechtmäßig verbundene Einkommen durch Einsichtnahme in die im Pfarrarchive verwahrten Behelfe verläßlich zu informiren.

Daß auch der Pfarrer in Bohdalitz unterm 10. Juli 1890 die ihm seit 18. Jänner 1890 angefallene Rente in die über die Pfarreinkünfte verfaßte Fassion nicht einstellte und daß die dergestalt mangelhafte Fassion noch unterm 15. November 1890, Nr. 38858, behördlich adjustirt worden ist, ist für den Rechtsanspruch des Beschwerdeführers gleichfalls belanglos und lassen die vorstehend besprochenen, vom Beschwerdeführer hervorgehobenen Daten nur der Annahme Raum, daß die Excindirung der Rente von 509 fl. 31 1/4 kr. aus dem Einkommen der Pfarre Kutscherau und deren Zuweisung an die Pfarre Bohdalitz allenthalben aus der Evidenz gerathen sein mochte und daß die bezüglichen Amtsacte sowohl seitens der Cultusbehörden als auch seitens der beiden interessirten Beneficiaten unter dem Einflusse dieses Evidenzmangels, somit auf einer irrigen Rechtsgrundlage zu Stande gebracht wurden.

Diesen Erwägungen folgend, mußte der V. G. Hof, zumal derselbe nach § 21 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876,

nicht berechtigt war, die formell rechtskräftige Entscheidung über die stattgehabte Excindirung auf ihre, vom Beschwerdeführer bestrittene Gesetzmäßigkeit zu prüfen, die Beschwerde als unbegründet zurückweisen.

Nr. 6679.

Die Besorgung des sanitätspolizeilichen Inspectionsdienstes in Theatern liegt außerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde.*)

Erkenntniß vom 17. Juni 1892, Z. 1966.

Stadtrath Prag (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 16. August 1891, Z. 15144, puncto Besorgung des sanitätspolizeilichen Inspectionsdienstes in den beiden Landestheatern in Prag durch den städtischen Bezirksarzt.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit Erlaß vom 10. Juli 1890, Z. 34124, hat in Angelegenheit der Besorgung des sanitätspolizeilichen Inspectionsdienstes in den beiden Landestheatern in Prag die k. k. Statthalterei die Prager Stadtgemeinde für verpflichtet erkannt, für diesen Dienst Sorge zu tragen, weil der k. k. Landessanitätsrath diesen sanitätspolizeilichen Inspectionsdienst als nothwendig erkannt hat und weil die Theater als öffentliche Versammlungsorte anzusehen sind und die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf öffentliche Versammlungslocale nach § 3 a des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, in den Wirkungskreis der Gemeinde gehöre. — Ueber Recurs der Prager Stadtgemeinde hat das k. k. Ministerium mit Erlaß vom 16. August 1891, Z. 15144, die Statth.-Entscheidung bestätigt, weil der Stadtgemeinde Prag in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 81 und 83 des Gemeindestatuts vom 27. April 1850, L. G. B. Nr. 85 und des § 3 lit. a und b des Ges. vom 30. April 1870 obliegt, für die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf öffentliche Versammlungsorte, als welche die Theater anzusehen sind, und für die Erreichbarkeit der ärztlichen Hilfe bei plötzlichen Erkrankungen und Unglücksfällen, Sorge zu tragen.

Der V. G. Hof konnte den in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauungen nicht beipflichten. — Die Verpflichtung der Stadtgemeinde Prag zur Besorgung des sanitätspolizeilichen Inspectionsdienstes in den Theatern, bezw. zur Bestellung des für diesen Dienst erforderlichen Personales, kann vor allem nicht auf die Bestimmungen der § 81 und 83 des Gemeindestatutes gestützt werden. Denn nach § 81 des Statutes hat allerdings die Gemeinde polizeiliche Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person bedrohenden Gefahren und dem entsprechend die dafür zweckdienlichen Einrichtungen zu treffen und die Geldmittel hiefür aufzubringen; allein diese Verpflichtung der Gemeinde ist nach dem Wortlaute des Ges. auf die durch Elementarereignisse herbeigeführten Gefahren beschränkt. Aus der Bestimmung des § 83 läßt sich aber eine all-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5908 (Bd. XV, J. 1891).

gemeine grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Besorgung des Sicherheits-Polizeidienstes nicht ableiten, wie dies bereits mit dem h. g. Erkenntnisse vom 23. April 1891, Z. 1492, festgestellt worden ist.

Hiezu kommt, daß nach den Bestimmungen der auf Grund der a. h. Entschließung vom 10. Juli 1850 erlassenen Verordnung vom 14. Februar 1851, L. G. B. Nr. 35, und auf Grund der infolge a. h. Entschließung vom 10. Jänner 1868 erlassene Verordnung vom 8. Februar 1868, L. G. B. Nr. 5, der Wirkungskreis der k. k. Polizei-Direction derart geregelt ist, daß die Besorgung des sanitätspolizeilichen Inspectionsdienstes unzweifelhaft dem Wirkungskreise dieser Behörde zufällt. — Denn abgesehen davon, daß nach der zweitcit. Verordnung (Uebersicht II, Pkt. 3) für den Wirkungskreis der k. k. Polizeidirection betreffs der Theater, der Ausdruck Theater-Angelegenheiten gebraucht wird, ein Ausdruck, der wegen seiner Allgemeinheit ganz wohl auch auf polizeiliche Vorkehrungen der in Rede stehenden Art bezogen werden kann, ist zu erwägen, daß nach § 12 der erstcit. Verordnung in den Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörde überhaupt die Sorge für die Sicherheit der Person und die Handhabung der öffentlichen Ordnung in Bezug auf die Theater (§ 17) fällt, da unbestrittenermaßen die nach Uebersicht II, Punkt 1 der Verordnung vom 8. Februar 1868, L. G. B. Nr. 5, erfolgte Uebertragung der allgemeinen Obsorge für die Sicherheit der Person an die Gemeinde seither außer Kraft getreten ist. — Aus der Bestimmung des § 35 des Ges. vom 27. März 1887, L. G. B. Nr. 27, folgt aber weiter insbesondere, daß die Besorgung des regelmäßigen behördlichen Inspectionsdienstes innerhalb des Prager Polizeirayons nicht dem localpolizeilichen Wirkungskreise der Prager Gemeindebehörden beizuzählen ist, weil ja eine Ingerenz der autonomen Behörden nur dort und insoweit in Aussicht genommen wird, als die localpolizeilichen Angelegenheiten, und insbesondere die Obsorge für die Sicherheit der Person, in den Wirkungskreis der Gemeinde fällt, was, wie bereits ausgeführt, rücksichtlich der Prager Gemeinde nicht zutrifft.

Steht demnach nach diesen gesetzlichen Bestimmungen fest, daß die Besorgung des sanitätspolizeilichen Inspectionsdienstes in den im Polizeirayon gelegenen Theatern, zu dem Wirkungskreise der k. k. Polizeibehörde gehört und daß diese Verwaltungsangelegenheit außerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde gelegen ist, dann folgt von selbst, daß die Obsorge für diesen Dienst und die Bestellung der Organe hiefür der Gemeinde nicht aufgetragen werden kann.

An diesen Competenzbestimmungen ist auch durch die Bestimmungen des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, nichts geändert worden. Nach § 3 dieses Ges. umfaßt die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei, allerdings auch a) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf öffentliche Versammlungsorte und b) die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren; allein bei der Besorgung des sanitätspolizeilichen Inspectionsdienstes in den Theatern handelt es sich nicht um die Handhabung sanitätspolizeilicher Vorschriften, sondern um eine weitere Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen ärztlichen Hilfe, welche wegen der

Eigenart der Unternehmung und der durch sie bewirkten Ansammlung einer größeren Menschenmenge sich als nothwendig darstellt.

Die Verpflichtung der Gemeinde in dieser Richtung, also zum Zwecke der Ausführung der Bestimmung des § 3, b cit. Ges. ist aber im Sinne des § 5 des Ges. vom 30. April 1870 durch das Ges. vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, insbesondere geregelt. Nach diesem Gesetze obliegt der Gemeinde nach § 1 die Bestellung eines oder mehrerer Aerzte und aus den Bestimmungen des § 2 desselben Ges. und aus der mit Verordnung vom 8. Februar 1889, L. G. B. Nr. 6, publicirten Dienstinstruction für diese Aerzte, ergibt sich, daß es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen war, die Verpflichtung der Gemeinde, für die Erreichbarkeit der ärztlichen Hilfe zu sorgen, soweit auszudehnen, daß sie dann, wenn bestimmte Anlässe oder gewisse Unternehmungen nach ihrer Einrichtung besondere Vorkehrungen oder die Bestellung besonderer Organe zur Sicherung der raschen Erreichbarkeit der ärztlichen Hilfe erfordern, diese zu bestellen gehalten sein sollte. — Die Verpflichtung der Gemeinde erstreckt sich vielmehr nur auf die regelmäßigen und gewöhnlichen Lebensverhältnisse. Dieser Verpflichtung ist aber die Stadtgemeinde Prag unbestrittenermaßen nachgekommen und es handelt sich — wie bereits ausgeführt — bei der Besorgung des sanitätspolizeilichen Inspectionsdienstes in den Theatern um eine besondere, ausnahmsweise Vorsorge für Verhältnisse und Zustände, deren verwaltungsmäßige Wahrnehmung überhaupt außerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde gelegen ist.

Nr. 6680.

Der Kostenaufwand für Flußräumungsarbeiten ist, wenn dieselben für Gefällsverhältnisse überhaupt von Einfluß und im Interesse der Werksbesitzer gelegen sind, von allen Interessenten nach Maßgabe des Nutzens aufzubringen.*)

Erkenntniß vom 17. Juni 1892, Z 1967.

Stadtgemeinde Smichov (Adv. Dr. Stěpnička) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Popp); mitbeth. Stadtgemeinde Prag, Prag-Smichover Kattunmanufactur und Gustav Karpeles (Adv. Dr. Dostal und Dr. Ritter v. Boschan); E. vom 13. April 1891, Z. 16802, puncto Kostenbedeckung für die Räumung des Moldauarmes zwischen dem Ferdinands-Quai und der Judeninsel.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem h. g. Erkenntnisse vom 3. Mai 1889 Z. 1336, wurde bereits festgestellt, das die mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 23. September 1881, Z. 58306, verfügte Ausräumung des zwischen dem Smichover Quai und der Judeninsel befindlichen Moldauarmes, eine wasserrechtliche Concurrenzangelegenheit bildet und daß die Kosten der von der Stadtgemeinde Smichov freiwillig und in ihrer Eigenschaft als Privatpartei übernommenen Räumung den Besitzern der Wasserbenützungsanlagen an diesem Moldauarme, welchen die Ausräumung zum Vortheile gereiche oder durch welche die Vertragung des Armes herbeigeführt

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4665 (Bd. XIII, J. 1889).

worden ist, obliegen. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Statth.-Entscheidung vom 25. April 1890, Z. 116613, gleichwohl die Stadtgemeinde Smichov zur Tragung des Kostenaufwandes für verpflichtet erkannt, indem die Vertragnng des Moldauarmes hauptsächlich und zum größten Theile durch die Unrathscanäle der Gemeinde Smichov herbeigeführt worden ist und weil bezüglich der übrigen Interessenten sich weder das Maß des Vortheiles der Ausräumung für ihre Anlagen, noch auch feststellen lasse, ob und inwieweit deren Anlagen an der Vertragung des Moldauarmes Schuld tragen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Entscheidung als mit dem erhobenen actenmäßigeu Thatbestande und mit den in dem cit. verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauungen im Einklange stehend zu erkennen. — Schon bei der commissionellen Verhandlung vom 22. August 1881 (Gutachten vom 16. September 1881) wurde constatirt, daß die Verschlämmung des Moldauarmes nicht blos durch die Canäle der Gemeinde Smichov, sondern auch durch die Canalausflüsse anderer Parteien herbeigeführt worden ist und daß weiter an der Ausräumung auch noch die Werksbesitzer interessirt erscheinen und es hat der Experte diejenigen Parteien, welche, sei es aus dem Titel der Vertragung des Moldauarmes sei es aus dem Titel des durch die Ausräumung desselben herbeigeführten Vortheiles, concurrenzpflichtig erscheinen, bestimmt bezeichnet, ja sogar das Verhältniß der Concurrenzpflicht ziffermäßig angegeben.

Daß der durch diesen Sachverständigenbefund festgestellte Thatbestand in irgend welcher Richtung der Sachlage nicht entsprechen würde, wurde in keiner Weise erwiesen und es erscheinen die in der Entscheidung der k. k. Statthalterei dagegen aufgeführten Bedenken durchaus nicht ausreichend, um an die Stelle des commissionell festgestellten Thatbestandes einen anderen zu setzen. — Wenn in dieser Beziehung eine Rückwirkung des Aujezder Canales der Stadt Prag deshalb negirt wird, weil dieser nur bis zum Jahre 1880 bestanden hat und weil er ziemlich weit unterhalb der Spitze der Judeninsel einmündet, so ist nach der Actenlage dem zu entgegnen, daß es sich ja zunächst um die Beseitigung der bis zum Jahre 1881 entstandenen Zustände gehandelt hat und daß nach den commissionellen Erhebungen eine Rückwirkung dieses Canales auf die bereits im Jahre 1880 constatirte Verschlämmung umsoweniger in Abrede gestellt werden kann, als ja die Verlegung des Wassergefälles an einen tieferen Punkt zweifelsohne die Fortbewegung in den oberen Theilen hemmt.

Aus den gleichen Gründen erscheint es auch ganz unzutreffend, die commissionell constatirte Rückwirknng der Anlagen der Prag-Smichover Kattunmanufactur auf die Vertragung des Moldauarmes darum zu negiren, weil diese Anlagen oberhalb der Partie des Moldauarmes gelegen sind, welche zur Räumung gelangte. Denn solange nicht erwiesen ist — und ein solcher Beweis wurde nicht erbracht — daß aus bestimmten Gründen die Fortbewegung der in den oberen Theilen abgelagerten Schlammmassen in den unteren, geräumten Theil des Moldauarmes nach physikalischen Gesetzen nicht platzgegriffen hat, solange liegt kein Grund vor nicht an dem commissionell festgestellten, mit diesen Gesetzen übereinstimmenden Thatbestande festzuhalten.

Die gleichen Gründe gestatten auch nicht, von dem commissionell festgestellten Thatbestande bezüglich der Rückwirkung der Wasserwerksanlagen Nr. 89 und 90 auf die Vertragung und Verschlämmung des Moldauarmes abzugehen, und umsoweniger, als in dem Protokolle vom 27. Mai 1882 und in dem Gutachten vom 10. Jänner 1883 constatirt wird, daß das ausgeräumte Material nur aus 1/3 Schlamm und 2/3 Schotter bestanden hat, als weiter die Gemeinde Smichov, mit den Eingaben vom 30. April 1882 und 15. Mai 1882, der Behörde bekannt gegeben hat, daß bei der Fortsetzung der Räumungsarbeit durchaus kein Schlamm mehr, sondern lediglich nur Sand und Schotter zu Tage gefördert werden, als ferner in dem Gutachten des Experten ausdrücklich constatirt und in der Entscheidung selbst nicht in Abrede gestellt wird, daß durch die Werksfluder der genannten Mühlen Sand in den Flußarm gelange, und als endlich die Annahme der Entscheidung, als ob die Gefällsverhältnisse des in Frage stehenden Moldauarmes für jene Werksanlagen ohne Bedeutung wären, durch die bisherigen Ergebnisse der Verhandlung in keiner Weise sichergestellt erscheint.

Nachdem nun durch die commissionelle Erhebung vom 27. Mai 1882 und durch das Gutachten vom 10. Jänner 1883 constatirt erscheint, daß die von der Stadtgemeinde Smichov besorgten Ausräumungsarbeiten sich nicht blos auf die Beseitigung des Schlamm-Materiales, also nicht blos auf die Behebung der durch die Canalanlagen der Commune Smichov herbeigeführten Uebelstände beschränkt haben, daß vielmehr eine Räumung des Moldauarmes auf eine Tiefe von 60 Cm. unter dem Normalwasser erfolgt ist, welche Räumungsarbeit — wie der Experte constatirte — für die Gefällsverhältnisse des Moldauarmes überhaupt von Einfluß, also insbesondere auch im Interesse der Werksbesitzer gelegen war, und nachdem aus den Bestimmungen des Wasserr.-Ges. ein Titel sich nicht ableiten läßt, welcher die Commune Smichov für sich allein, eine soweit gehende Räumungsarbeit auf eigene Kosten zu besorgen, verpflichten würde, so ist es gewiß, daß der für die erwähnte Räumung aufgelaufene Aufwand von allen Interessenten nach Maßgabe ihrer Betheiligung an den durch die Räumungsarbeiten beseitigten Uebelständen, bezw. nach Maßgabe des ihnen daraus zukommenden positiven Nutzens, also im Concurrenzwege aufzubringen war und daß daher die angefochtene Entscheidung der in dem h. g. Erkenntnisse vom 3. Mai 1889, Z. 1336, festgestellten und näher begründeten Rechtsanschauung und eben darum der Bestimmung des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht entspricht.

Nr. 6681.

1. Für Recurse in Angelegenheiten der Gehilfen-Krankencassen einer Genossenschaft gilt die Frist von 14 Tagen. — 2. Unterlassung der Rechtsbelehrung.*)

Erkenntniß vom 18. Juni 1892, Z. 1983.

Gehilfen-Krankencasse der Genossenschaft der Baugewerbe in Wiener-Neustadt (Adv. Dr. Pattai) ca. Min. des Innern (M.-R. Kaan); E. vom 13. Juli 1891, Z. 12956, puncto Zurückweisung eines Recurses wegen versäumter Frist.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4003 (Bd. XII, J. 1888).

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. April 1891, Z. 21.879, wurde die Verfügung des Stadtrathes Wiener-Neustadt vom 20. März 1891, Z. 3319, mit welcher dem Vorstande der Gehilfenkrankencasse der Genossenschaft der Baugewerbe in Wiener-Neustadt der Auftrag ertheilt wurde, die bei den Genossenschaftsmitgliedern beschäftigten Taglöhner und Taglöhnerinnen sofort aus der Gehilfenkrankencasse auszuscheiden und die Anmeldungen solcher Personen zur genossenschaftlichen Krankencasse nicht mehr anzunehmen, bestätigt. — Gegen diese, am 7. Mai 1891 zugestellte Entscheidung wurde seitens des genannten Vorstandes der vom 9. Juni 1891 datirte Recurs am 11. Juni 1891 eingebracht und es hat das k. k. Min. des Innern, einverständlich mit dem k. k. Handels-Min. diesen Recurs mit der angefochtenen Entscheidung, ohne in das Meritum des Streitfalles einzugehen, im Grunde des § 70 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Die Beschwerde vertritt die Anschauung, daß auf den vorliegenden Fall nicht der § 70 des bezogenen Gesetzes, sondern der § 146 der Gewerbeordnung, welcher eine sechswöchentliche Recursfrist einräumt, zur Anwendung zu kommen habe, und daß daher der Recurs rechtzeitig eingebracht sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der § 146 Gew.-Ordn. zählt die Fälle taxativ auf, bei welchen das Gesetz eine Recursfrist von sechs Wochen zuläßt und es liegt auf der Hand, daß die vorliegende Streitsache keinen der dort benannten Gegenstände betrifft. — Wenn daher nun auch diese Streitsache nach dem Gewerbegesetze und nicht nach dem Arbeiter-Krankenversicherungsgesetze zu behandeln sein würde, in welche Frage einzugehen der V. G. Hof in dieser Angelegenheit keinen Grund hatte, so würde nicht die im § 146 Gew.-Ordn., sondern die durch die Min.-Verordnung vom 22. Juni 1869, R. G. B. Nr. 116, festgesetzte vierwöchentliche Recursfrist platzgreifen, welche jedoch mit Rücksicht auf die am 7. Mai 1891 stattgehabte Zustellung der Statthalterei-Entscheidung am 11. Juni 1891, als dem Tage der Einbringung des Recurses, bereits verstrichen war.

An dieser Rechtslage wird dadurch, daß dem Beschwerdeführer in dem die Statth.-Entscheidung intimirenden Decrete des Stadtrathes Wiener-Neustadt vom 2. Mai 1891, Z. 8833, der Recurs nicht ausdrücklich offen gelassen und die Recursfrist nicht angegeben wurde, nichts geändert, weil in der Unterlassung der Rechtsbelehrung über die Zulässigkeit des weiteren Instanzenzuges und über die Frist dafür, sofern nicht eine besondere Gesetzesbestimmung etwas anderes verfügt, ein auf die Rechte der Parteien Einfluß nehmender wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden kann.

Nr. 6682.

1. Rechtswirkung des § 33 des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890 auf Marken, bei denen seit ihrer Registrirung bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes 10 Jahre noch nicht verstrichen sind. — 2. Voraussetzungen der amtswegigen Löschung einer Marke.

Erkenntniß vom 18. Juni 1892, Z. 1984.

Firma Louit frères & Comp. in Bordeaux (Adv. Dr. Kuh) ca. Handels-Min. (S.-R. Dr. Paul Ritter v. Beck); mitbeth. Jan Lebensztein in Zwierzynice (Adv. Dr. Julius Altschul); E. vom 1. Juni 1891, Z. 14822, puncto Löschung einer Marke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Handels-Min. im Grunde des § 21, lit. d, und § 3, Z. 4 des Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, die Löschung der im Markenregister der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer seit 21. März 1885 unter Nr. 3996 auf den Namen »Louit frères & Comp., Senffabrikanten zu Bordeaux in Frankreich« für den Handel mit Senf eingetragenen Marke wegen ihrer Gesetzwidrigkeit verfügt.

Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung 1. weil das Ges. vom 6. Jänner 1890 auf die bereits seit 21. März 1885 registrirte Marke nicht zurückwirken könne; 2. weil auch im Falle der Rückwirkung dieses Gesetzes ein gesetzlicher Grund zur Löschung der registrirten Marke nicht bestehe.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde als begründet erkannt. — Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Marke, welche noch auf Grund des kais. Patentes, vom 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230, registrirt worden ist und bezüglich deren seit der Registrirung (21. März 1885) bis zum Inslebentreten des Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, die zehnjährige Frist des § 16, lit. e, noch nicht verstrichen war. — Bezüglich solcher Marken bestimmt aber der § 33 des bezogenen Gesetzes im Absatze 1, daß dieselben den nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend zu machenden Schutz ohne neuerliche Registrirung genießen, was gar nichts anderes bedeuten kann, als daß die durch die frühere Registrirung bereits erworbenen Rechte auf Grund dieser Registrirung auch nach Wirksamkeit des neuen Gesetzes erworben und aufrecht bleiben, ohne Rücksicht, ob sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hätten neu erworben werden können. — Den Gegensatz hiezu enthält der mit »dagegen« eingeleitete 2. Abs. des § 33, welcher die Fortführung der seit mehr als zehn Jahren registrirten Marken bei sonstiger Löschung derselben an eine neue Registrirung bindet, die dann selbstverständlich auch nur nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes erfolgen kann. Damit ist für das Markenrecht im Wesentlichen nur der allgemeine Rechtsgrundsatz zur Anerkennung gebracht, daß bereits erworbene Rechte zwar den durch ein neues Gesetz aufgestellten Formalvorschriften unterworfen sind, in meritaler Beziehung jedoch auch nach der Wirksamkeit des neuen Gesetzes nach jenem Gesetze beurtheilt werden müssen, unter dessen Herrschaft ihr Erwerb vor sich gegangen war.

Uebrigens würde sich auch vom Standpunkte des Handels-Min., nämlich bei Anwendung des neuen Gesetzes auf die fragliche Marke die Cassirung der angefochtenen Entscheidung ergeben haben, da die genannte Marke zweifellos auch nach dem neuen Markenschutzgesetze registrirfähig wäre, weil sie als für den Handel und nicht für die Erzeugung von Senf registrirt, den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen und der Wahrheit entspricht, indem es bei einer Handelsunternehmung nicht auf den Ort der Erzeugung der in den Handel gebrachten Waaren, sondern nur auf den Sitz der Unternehmung ankommt, und dieser hier thatsächlich — wie es die Marke angibt — Bordeaux ist. Es würden daher hier auch die Voraussetzungen zur Verweigerung der Registrirung nach § 3, Z. 4, und bezw. zur Löschung der registrirten Marke nach § 21 d des Ges. vom 6. Jänner

1890 fehlen. — Diese Auffassung entspricht auch ganz offenbar der Absicht, des Ges. vom 6. Jänner 1890, welches ja zweifellos nicht die Echtheit des Productes, sondern nur die Thatsache garantiren will, daß die mit der Marke versehene Waare von dem Inhaber der Marke erzeugt oder in Vertrieb gesetzt worden ist.

Nr. 6683.

Die Zahl der im Gebiete eines landtäflichen Dominicalkörpers bestandenen oder noch bestehenden Brauhäuser, als auch die Orte, wo sich dieselben jeweilig befanden, sind für die Feststellung des Begriffes des „propinationsberechtigten Objectes" nicht maßgebend. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 18. Juni 1892, Z. 1970.

Johann Graf Harrach, als Besitzer der Herrschaft Starkenbach, ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 15. Juli 1891, Z. 24027, puncto Entschädigung aus dem Propinationsfonde.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der böhmische Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 15. Juli 1891, Nr. 24027, erkannt, daß dem Johann Grafen Harrach als Besitzer der Domäne Starkenbach, in Gemäßheit des böhm. Land.-Ges. vom 30. April 1869, Nr. 55, § 6, Alinea 1, an dem Propinations-Entschädigungsfonde nur jener Antheil zustehe, welcher dem in den Jahren 1749 und 1756 fatirten Brauertrage der Domäne entspricht. — Den von dem genannten Domänenbesitzer bezüglich des Brauhauses in Ober-Roketnitz weiter erhobenen Anspruch auf Zuerkennung auch jenes Antheiles, welcher sich nach § 6, Alinea 2 des bezogenen Gesetzes aus der Theilung des Fondes durch die Zahl der propinationsberechtigten Objecte ergibt, hat der Landesausschuß zurückgewiesen. Diese Zurückweisung stützt sich auf die Erwägung, daß im Sinne des bezogenen Gesetzes, insoweit es sich um Dominien handelt, lediglich die vormaligen Dominicalkörper, nicht aber die einzelnen auf einem solchen Körper bestehenden Brau- und Branntweinhäuser als propinationsberechtigte Objecte und demgemäß auch nur die Besitzer der Dominicalkörper als Bezugsberechtigte in Absicht auf den Entschädigungsfond anzusehen seien, weshalb denn auch in Rücksicht auf das dem Domänenbesitzer bereits zugesprochene Antheilsrecht, die von demselben weiter begehrte Betheilung als eine Doppelbetheilung unzulässig erscheint.

Die Gesetzmäßigkeit des diese verlangte weitere Betheilung ablehnenden Ausspruches des Landesausschusses wird nur in der Beschwerde deshalb angefochten, weil eine Fassion über das Brauerträgniß bezüglich des Brauhauses in Ober-Roketnitz nicht vorliege, somit rücksichtlich desselben die Betheilung nach § 6, Alinea 2, umsomehr stattzufinden habe, als das Gesetz nicht die Besitzer der Dominicalkörper, sondern die Besitzer der propinationsberechtigten Objecte als zum Bezuge der Entschädigung berechtigt bezeichnet.

Der V. G. Hof ist von der Ansicht ausgegangen, daß unter einem propinationsberechtigten Objecte nur ein Reale verstanden werden kann, mit welchem das Propinationsrecht, das im § 1 des Ges. vom 30. April 1869, als das ausschließliche Recht zur Erzeugung und zum Ausschanke

von Bier und Branntwein auf einem bestimmten Gebiete definirt wird, kraft des Gesetzes verbunden war. — Diese Voraussetzung trifft aber, insoweit es sich um das Propinationsrecht der Dominien handelt, bei den landtäflichen Dominicalkörpern zweifellos zu, da eben diese Gutskörper das Gebiet bildeten, auf welchem den Dominien das gedachte Recht nach den für dasselbe maßgebenden älteren gesetzlichen Bestimmungen als ein ausschließliches Realrecht zustand. — Im concreten Falle erscheint daher die Herrschaft Starkenbach mit den Gütern Zdář und Branná als das propinationsberechtigte Object, dessen Besitzer nach § 6 des bezogenen Gesetzes zum Bezuge eines Antheiles an dem Entschädigungsfonde berechtigt ist.

Die im Gebiete dieser Herrschaft vorkommenden Brauhäuser kommen somit lediglich als die Erzeugungsstätten in Betracht, mit deren Hilfe das der Herrschaft zugestandene Propinationsrecht ausgeübt wurde, woraus folgt, daß sowohl die Zahl der im Gebiete derselben bestandenen oder noch bestehenden Brauhäuser, als auch die Orte, wo sich dieselben jeweilig befanden, für die Feststellung des Begriffes des propinationsberechtigten Objectes nicht weiter maßgebend sind.

Da nun nach § 6, Alinea 1, die Vertheilung des Propinations-Entschädigungsfondes in erster Linie nach dem fatirten Nutzungsertrage der Dominien aus dem Betriebe der Bierbrauerei zu erfolgen hat, rücksichtlich des Dominiums Starkenbach mit Zdář und Branná, als des propinationsberechtigten Objectes aber ein derartiges Bekenntniß vorliegt, ist dieses Bekenntniß für die Frage, mit welchem Antheile das gedachte Dominium an dem Fonde zu participiren habe, allein maßgebend und die gleichzeitige Anwendung des im § 6, Alinea 2, nur suppletorisch in Aussicht genommenen weiteren Theilnahmsmaßstabes für dasselbe Dominium von vornherein ausgeschlossen. — Bei dieser Sachlage erscheint der Umstand, daß sich das vorliegende Einbekenntniß über den Brauertrag der Domäne nach der dem bezüglichen Ausweise des Landesausschusses beigefügten Anmerkung nur auf die Brauhäuser in Starkenbach und Branná und das nichtexistirende Brauhaus in Zdář bezieht, des Brauhauses in Ober-Roketnitz aber nicht erwähnt, umsoweniger relevant, als nach dem vom Beschwerdeführer im Administrativ-Verfahren beigebrachten Amtszeugnisse vom 14. Mai 1889, Nr. 6580, sich auch das letztgedachte Brauhaus im Bereiche der Domäne Starkenbach mit Zdář und Branná, als des propinationsberechtigten Objectes befindet, wie denn auch Ober-Roketnitz nach der Bestätigung des Landesarchivs schon im Jahre 1749 und 1756 catastermäßig zu dieser Domäne gehörte.

Nach dem Vorausgeschickten kann daher aus dem dermal constatirten Bestande eines Brauhauses in Ober-Roketnitz ein neuerlicher Theilnahmsanspruch der nach § 6, Alinea 1 des Ges. vom 30. April 1869 bereits als theilnahmsberechtigt erkannten Domäne Starkenbach, bezw. des Beschwerdeführers als Besitzers derselben, nicht gefolgert werden.

Nr. 6684.

Der Abspruch über die Benützungsart von Gemeindegrundstücken ohne Erhebung der diesbezüglichen bestandenen unangefochtenen Uebung involvirt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Erkenntniß vom 20. Juni 1892, Z. 901.

Gemeinde P... und Gen. ca. mähr. Landesausschuß; E. vom 19. Mai 1891, Z. 21246, puncto Benützung der Gemeindegrundstücke.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der mähr. Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 19. Mai 1891, Z. 21246, angeordnet, daß die unentgeltliche Benützung der Gemeindegrundstücke in P... seitens der Ansassen sofort aufzuhören habe, und daß der Gemeindeausschuß im Sinne der §§ 30 und 62 der Gemeindeordnung unverweilt zu beschließen habe, in welcher Weise die Gemeindegrundstücke fortan zu Gunsten der Gemeindecasse und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechend, zu verwalten und zu bebenützen sein werden, sowie daß die Ansassen verpflichtet seien, die von der Gemeinde bezahlten Steuern für die von ihnen benützten Grundstücke für mindestens drei Jahre zu ersetzen. — Diese Entscheidung wird auf die Erwägung gestützt, daß mit dem Hofkanzleidecrete vom 17. December 1847, Nr. 39948, der Gemeinde P... die bisherige gemeinschaftliche Benützung der Gemeindeäcker und Wiesen zwar gestattet wurde, daß aber diese Gestattung in Rücksicht auf die derselben vorhergegangenen Verhandlungen einerseits nur in der Absicht, um die Ansassen im steuer- und wirthschaftsfähigen Zustande zu erhalten, anderseits in der Voraussetzung erfolgt sei, daß die Ansassen die unbedeckten Gemeindeerfordernisse wie bisher, auch in Hinkunft zu bestreiten haben werden.

Da nun die Benützung nicht nur der Gemeindeäcker und Wiesen, sondern fast aller Gemeindegrundstücke von Seite der Ansassen dermal unentgeltlich erfolgt, hält die gedachte Entscheidung die Benützungsart für gesetz- und übungswidrig, zumal dieselbe schon vor Bestand der Gemeindeordnung von Seite der damals berufenen Behörden und nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes auch seitens der Häusler wiederholt angefochten worden ist.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird einerseits von der Gemeinde P..., anderseits von den Rusticalgrundbesitzern bestritten und erblickt erstere in der Entscheidung einen Eingriff in ihre autonomen Verwaltungsrechte bezüglich des Gemeindevermögens, letztere aber sehen in derselben eine Verletzung ihrer vermeintlichen Nutzungsrechte auf das Gemeindegut.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Nach § 63 der Gem.-Ordn. vom 15. März 1864 ist in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes lediglich die Uebung, welche zur Zeit des Inslebentretens der Gemeindeordnung unangefochten bestand, mit der im Gesetze angedeuteten Beschränkung maßgebend und der Gemeindeausschuß nur dann verpflichtet, die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes zu regeln, wann und

insoweit eine solche unangefochtene Uebung nicht besteht. — Ob und welche der gesetzlichen Beschränkung nicht widersprechende Uebung bezüglich der Gemeindeäcker und Wiesen einerseits und bezüglich der übrigen Gemeindegrundstücke anderseits in der Gemeinde P... zur Zeit des Inslebentretens der Gemeindeordnung unangefochten bestand, ist jedoch nach Ausweis der Administrativacten nicht sichergestellt, sondern die angefochtene Entscheidung, wie bereits erwähnt, blos auf das Hofkanzleidecret vom Jahre 1847 gestützt worden.

Da nun dieses Hofdecret lediglich über die Benützung der Gemeindeäcker und Wiesen eine Bestimmung getroffen hat, bezüglich der übrigen Gemeindegrundstücke, welche, wie die angefochtene Entscheidung anführt, fast durchgehends in der unentgeltlichen Benützung der Rusticalisten stehen, keinerlei Anordnung enthält, die Annahme aber nicht ausgeschlossen ist, daß sich seit der Erlassung des gedachten Hofdecretes bis zum Inslebentreten der neuen Gemeindeordnung bezüglich der Gemeindeäcker und Wiesen etwa eine mit dem Hofdecrete nicht übereinstimmende Uebung herausgebildet, bezüglich der übrigen Gemeindegrundstücke aber eine angefochtene Uebung gleichfalls bestanden haben könnte, diese Uebungen aber für die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes dann maßgebend wären, wenn denselben die Beschränkungen des § 63 Gem.-Ordn. nicht entgegenstehen, erscheint das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Administrativverfahren in der angedeuteten Beziehung mangelhaft und ergänzungsbedürftig.

Diese Mangelhaftigkeit des Verfahrens fällt aber umso schwerer ins Gewicht, als nach Ausweis der Administrativacten, die die Benützung der Gemeindegrundstücke beanständenden Acte der Behörden noch in die Zeitperiode vor dem Erfließen des Hofkanzleidecretes vom Jahre 1847 fallen, die schon unter der Wirksamkeit der Gemeindeordnung erhobenen Beschwerden der Häusler aber mit den Entscheidungen des Landesausschusses vom 28. März 1868, Nr. 5315, vom 22. März 1869, Nr. 20746, und vom 6. Juli 1871, Nr. 10337, als unbegründet zurückgewiesen wurden, somit als wirksame Anfechtungeu einer etwa zur maßgebenden Zeit bestandenen Uebung nicht angesehen werden können.

Nr. 6685.

1. Erwerbbesteuerung der Einkaufsstelle einer Handelsfirma. — 2. Das Steuertheilungsgesetz vom 29. Juli 1871 findet auf Handelsgeschäfte keine Anwendung.*)

Erkenntniß vom 21. Juni 1892, Z. 1588.

Firma Samuel und Jacob Reif (Adv. Dr. Rud. Bunzlau) ca. Finanz-Min. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 10. November 1891, Z. 39983, puncto Vorschreibung der Erwerbsteuer vom Gerstenhandel in Wien.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die gepflogenen Erhebungen ist nachgewiesen und es wird auch in der Beschwerde zugegeben, daß die Firma Samuel

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 3891 (Bd. XII, J. 1888) und Nr. 3022 (Bd. X, J. 1886).

und Jacob Reif in Wien, insbesondere an der Frucht- und Mehlbörse Verkäufe von Getreide effectuirt und daß zuweilen auch Gerste für den Bedarf der der Firma gehörigen Malzfabrik in Himberg in Wien eingekauft wird. Es ist weiters erwiesen, daß der offene Gesellschafter Samuel Reif seit dem Jahre 1884 seinen Wohnsitz in Wien hat, daß die Firma in Wien ein Comptoir, also eine feste Betriebsstätte hat, in welcher außer Samuel Reif noch andere Personen für die Geschäfte der Firma thätig sind. — Die in der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Vorschreibung der Erwerbsteuer für den Betrieb von Handelsgeschäften mit Getreide in Wien wurde im administrativen Instanzenzuge und auch in der Beschwerde deshalb bestritten, weil die in Wien effectuirten Verkäufe von Getreide und Käufe von Gerste kein selbstständiges Unternehmeu, sondern einen integrirenden Bestandtheil einerseits des in Ung.-Ostrau betriebenen und daselbst der Erwerbsteuer unterworfenen Handelsgeschäftes, andererseits des in der Malzfabrik in Himberg betriebenen, ebenfalls mit der Erwerbsteuer belegten Fabriksunternehmens bilden, und es wird sich diesfalls speciell auf die Bestimmungen des Ges. vom 29. Juni 1871, R. G. B. Nr. 91, berufen.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenrn Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Was zunächst die Anwendung des Ges. vom 29. Juli 1871 auf den Geschäftsbetrieb der Firma in Wien betrifft, so stehen die Geschäfte der Firma, weil sie nur theilweise in Einkäufen für den Bedarf der Malzfabrik bestehen, mit dieser Fabrik nicht in einem solchen nothwendigen Zusammenhange, daß sie nur als Hilfsunternehmung der Malzfabrication angesehen werden können, andererseits kann das cit. Gesetz auf die Geschäfte, die für die Handelsunternehmung in Ostrau effectuirt werden, schon deshalb nicht angenommen werden, weil es auf Handelsunternehmungen überhaupt keinen Bezug hat. Außerdem wurde der Geschäftsbetrieb der Firma in Wien, weder in Ostrau, noch in Himberg angemeldet und konnte daher bei der Vorschreibung der Erwerbsteuer für die Unternehmungen in Ostrau und Himberg nicht berücksichtigt werden. Wenn seither, wie bei der ö. m. Verhandlung ausgeführt wurde, thatsächlich diese Erwerbsteuer-Vorschreibung wegen des Geschäftsbetriebes in Wien erhöht worden sein sollte, so konnte dies vom V. G. Hofe schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil derselbe nur über den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegenen Thatbestand zu judiciren hat (§ 6 Ges. vom 22. October 1875) und im gegebenen Falle auch nur die Legalität der Steuervorschreibung in Wien in Frage kommt.

Bei Beurtheilung der Erwerbsteuerpflicht der von der Firma zugegebener Maßen in Wien betriebenen Geschäfte müssen sonach die allgemeinen Erwerbsteuer-Vorschriften in Anwendung kommen. Nach Art. 273 des allg. H. G. B. sind alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, als Handelsgeschäfte anzusehen. Es ist daher insbesondere auch der in Wien vollzogene Verkauf von Getreide, welches in Ostrau eingekauft wurde, ein Handelsgeschäft. Aus den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812, wornach die Erwerbsunternehmungen in allen Städten und Orten nach Abstufungen der Ortsbevölkerung belegt werden sollen, geht hervor, daß, wenn ein Gewerbe, wenn auch von demselben Unternehmer, an verschiedenen Orten ausgeübt wird, es auch an jedem Ort

besteuert werden soll. Außerdem bestimmt der § 10 des Central-Hof-commissionsdecretes vom 27. Februar 1813, Z. 188, daß, wenn eine und dieselbe Person mehrere schon an sich bedeutende Gewerbe besitzt, welche auf verschiedenen Standpunkten oder durch verschiedene Hilfsarbeiter ausgeübt werden, die Partei für jede einzelne Erwerbsgattung eine abgesonderte Erwerbsteuererklärung einzubringen und einen besonderen Steuerschein zu lösen hat. Endlich ordnet auch der § 14 des Erwerbsteuer-Pat. ausdrücklich an, daß in Wien für jede Gattung des Erwerbes ein besonderer Erwerbsteuerschein gelöst und eine besondere Erwerbsteuer entrichtet werden muß.

Nach § 1 des Erwerbsteuer-Pat. sind Handelsunternehmungen mit landwirthschaftlichen Producten, insoferne sich der Handel nicht auf die eigenen Producte einschränkt, in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereiht. Da nun im vorliegenden Falle, bei Vorschreibung der Erwerbsteuer ein dieser Hauptbeschäftigungs-Classe zugewiesener Steuersatz gewählt wurde, und der Steuervorschreibung das gesetzliche Erwerbsteuer-Verfahren vorausgegangen ist, indem die Erklärung der Partei und das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt, außerdem aber auch noch das Marktcommissariat und das Handelsgremium einvernommen wurde, war die Vorschreibung der Erwerbsteuer vollkommen gegründet.

Auf den in der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde gestellten Eventualantrag, auf Beschränkung der Erwerbsteuer-Vorschreibung auf die Zeit seit dem II. Semester 1885, konnte der V. G. Hof gleichfalls nicht eingehen, weil nach der eigenen Anzeige der beschwerdeführenden Firma de präs. 14. November 1884 und nach der Erwerbsteuer-Erklärung vom 25. Mai 1887, der nach dem obigen als erwerbsteuerpflichtig erkannte Geschäftsbetrieb in Wien seit dem II. Semester 1884 ausgeübt wird, wogegen die angebliche Thatsache, daß das Comptoir erst im II. Semester 1885 errichtet wurde, umsoweniger in Betracht kommt, als der Bestand dieses Comptoirs nur eines der Momente ist, aus denen auf den selbstständigen Geschäftsbetrieb in Wien geschlossen werden kann, im Uebrigen aber nicht der Bestand dieses Comptoirs, sondern die am Wiener Platze entwickelte geschäftliche Thätigkeit die Steuervorschreibung begründet.

Nr. 6686.

Indirecte Erhebung des steuerbaren Ertrages aus einem Pachte.*)

Erkenntniß vom 21. Juni 1892, Z. 1385.

Johann Vaclavik, als Vormund der minderj. Marie, Ernestine und Karl Strobach, ca. Fin.-Landes-Dir. in Prag (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 14. September 1891, Z. 51422, puncto Einkommensteuer von der Mühlverpachtung in Tupadl.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Die den beschwerdeführenden Strobach'schen

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5412 (Bd. XIV, J. 1890).

Erben gehörige Mühle C.-Nr. 34 in Tupadl, bestehend aus drei Mahlgängen, einem Spitzgang, einer Brettsäge, einem holländischen Graupengang, wurde mit dem Vertrage ddto. 1. Mai 1887 zugleich mit den zu dieser Mühle gehörigen Grundstücken im Ausmaße von 30 Joch 720 Qu.-Klftr. verpachtet. — Der im Vertrage mit 1900 fl. stipulirte Pachtschilling vertheilt sich nach Abs. 1 auf die Mühle selbst, und zwar auf drei Gänge à 200 fl. mit 600 fl. und auf die Brettsäge und den Graupengang mit 100 fl., zusammen 700 fl., der Rest von 1200 fl. entfällt auf die Grundstücke; die Pächter hatten überdies den Verpächtern bestimmte Victualien, entweder in natura oder nach den in Melnik bestehenden Marktpreisen reluirt, desgleichen eine Anzahl Fahrgelegenheiten jährlich zu prästiren.

Nachdem seitens der Beschwerdeführer im Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer das für den Mühlpacht im Vertrage bestimmte Einkommen mit 700 fl. und als Ausgaben und Reparaturskosten 360 fl., respective 300 fl. fatirt worden waren, haben die einvernommenen Vertrauensmänner laut der Protokolle vom 25. October 1888, 6. November 1889, 1. Februar 1891 und 5. April 1891 vorerst den Ertrag der verpachteten Grundstücke mit 922 fl. 91 kr., das Entgelt für die zu prästirenden Victualien, dann für die Fahrgelegenheiten mit 71 fl. 10 kr. und 50 fl. eingeschätzt (der Werth der mit 40 fl. veranschlagten, für die Verpächter vorbehaltenen Wohnung ist nachträglich in Abfall gekommen), weiters haben sie mit Zuschlag der von den Grundstücken gezahlten Steuern per 114 fl. 48 kr. und durch Hinzurechnung der letzteren Beträge zu dem Gesammt-Pachtschillinge von 1900 fl., abzüglich des Erträgnisses der Grundstücke per 922 fl. 91 kr. dann der passirten Reparaturskosten jährlicher 200 fl., endlich der Wohnung des Pächters mit 25 fl., den Reinertrag der Mühlverpachtung für das ganze Jahr 1888 auf 1027 fl. 67 kr., respective für die Zeit vom 1. Mai bis Ende December 1887 auf 608 fl. 79 kr. und durchschnittlich pro 1889 — auf 981 fl. 87 kr. berechnet, welches Reineinkommen der angefochtenen Einkommensteuer-Bemessung auch thatsächlich zu Grunde gelegt worden ist. — Diesen Vorgang bei der Erhebung des steuerbaren Einkommens haben die Beschwerdeführer schon im administrativen Verfahren angefochten und hiegegen insbesondere auch die Einwendung erhoben, daß es nicht angehe, den Werth der zu prästirenden Victualien und Fahrgelegenheiten als Einkommen aus der Mühlverpachtung zu versteuern, da diese beiden Leistungen vielmehr eine Erhöhung des Pachtschillings für die Grundstücke bedeuten, indem sie aus deren Erträgnissen herrühren, beziehungsweise mit der zur Bearbeitung der Grundstücke erforderlichen Bespannung geleistet werden — und dieselben Einwendungen werden auch in der Beschwerde vorgebracht.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich begründet. — Denn nach § 2 Einkommensteuer-Pat. vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, unterliegt das Einkommen aus dem der Grund- und Gebäudesteuer unterworfenen Besitzthume der Einkommensteuer nicht, wohl aber ist nach § 4 cit. Patentes das aus der Pachtung des Mühlgewerbes bezogene Einkommen der Einkommensteuer in der I. Classe unterworfen. — Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Versteuerung des Einkommens aus der Mühlverpachtung, welches Einkommen im Vertrage auf die einzelnen Mahlgänge,

die Brettsäge und den Graupengang specialisirt und aufgetheilt erscheint. — Nun haben die einvernommenen Vertrauensmänner über die Angemessenheit dieser einzelnen Einkommensposten sich nicht geäußert und ist das zu versteuernde Einkommen auf indirecte Weise berechnet worden.

Nach Vorschrift der §§ 10, 11 und 25 Einkommensteuer-Patentes ist aber das zu versteuernde Einkommen direct zu erheben, und ist daher bei Concurrenz einer steuerpflichtigen und nichtsteuerpflichtigen Einkommensquelle, nur die erstere als das eigentliche Objecte der Steuerpflicht zu erheben; es geht daher nicht an, als Grundlage der Besteuerung lediglich dasjenige Einkommen anzunehmen, welches nach Bewerthung der nichtsteuerpflichtigen Einkommensquelle von dem vertragsmäßigen Betrage übrig bleibt. — Dieser gesetzliche Vorgang bei Erhebung des steuerbaren Einkommens wurde gegebenen Falles nicht eingehalten.

Nr. 6687.

Erwerbsteuer vom Betriebe eines Gelddarleihgewerbes und Wahl der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung.*)

Erkenntniß vom 21. Juni 1892, Z. 1447.

Franz Brich (Adv. Dr. Thumim) ca. Fin.-Landes-Dir. in Prag (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 9. October 1891, Z. 65896, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe des Geldverleihgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die ihm vom Betriebe des Geldverleihungsgeschäftes seit dem Jahre 1882 bis incl. 1890 nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit 42 fl. bemessene Erwerbsteuer aufrecht erhalten wurde, damit, daß er nur einen kleinen Betrag von etwa 6000 fl. gegen 8 Percent Zinsen mit einem Gewinne von circa jährlichen 480 fl., resp. nach Abzug der Regie von circa 300 fl. verleihe, und daß jedenfalls die Steuer nur nach der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung IV und nur vom Jahre 1884 an hätte bemessen werden sollen.

Der V. G. Hof ließ sich bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen leiten. — Daß das gewerbsmäßig betriebene Verleihen von Geld erwerbssteuerpflichtig ist, hat der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung nicht bestritten und es handelt sich daher nur darum, ob beim Beschwerdeführer die Merkmale dieser erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung zutreffen oder nicht. Der Beschwerdeführer hat aber selbst in seiner Erklärung vom 23. April 1891 alle Momente zugegeben, von welchen der Betrieb eines solchen erwerbsteuerpflichtigen Geldverleihergewerbes abhängig erscheint und damit stimmen dann auch jene Erhebungen überein, welche seitens der Steuerverwaltung durchgeführt worden sind, wenn von den Differenzen in einzelnen Momenten, als bezüglich der (von den Vertrauensmännern mit 20.000 fl. bezifferten) Höhe des verwendeten Capitales oder des Umsatzes in dem Geldverleihergewerbe abgesehen wird. Es steht

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 4228 u. 4196 (Bd. XII, J. 1888).

also auf Grund einer ordnungsmäßig durchgeführten Verhandlung fest, daß der Beschwerdeführer eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung betreibe.

Die Höhe des in Anwendung gebrachten Steuersatzes entzieht sich aber mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 8 des Erwerbsteuer-Pat. der Ueberprüfung des Gerichtshofes nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876. — Nur bezüglich der Höhe des Steuersatzes könnten aber jene Differenzen in Betracht kommen, welche sich hinsichtlich des betriebenen Gewerbes zwischen den eigenen Angaben des Beschwerdeführers und jenen der Vertrauensmänner ergeben, auf welche sich die angefochtene Entscheidung stützt.

Es erübrigen sohin nur noch zwei Einwendungen, daß nämlich der Betrieb des fraglichen Geldverleihergewerbes nach der IV. und nicht — wie es thatsächlich geschah — nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung der Erwerbsteuer zu unterziehen war, und daß weiter der Beginn der Steuerpflicht erst vom Jahre 1884 und nicht schon vom Jahre 1882 an hätte datirt werden sollen.

In ersterer Beziehung war aber zu erwägen, daß nach der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung — wie die dort angeführten Fälle klar beweisen — nur Dienstleistungen (Unterricht, Geschäftsvermittlungen, Beförderung von Personen und Sachen) der Besteuerung unterliegen. Wenn aber das Gesetz neben der Dienstleistung auch die »Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung« ausdrücklich hervorhebt, so wollte damit auch nichts anderes gesagt werden, als daß jene Dienstgewerbe, bei denen die Leistung in der Ueberlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznießung besteht, in dieser Classe erwerbsteuerpflichtig sein sollen. Da nun beim Geldverleihen nach dem Begriffe des Darlehens nicht etwa nur eine »zeitliche Nutznießung«, sondern das Eigenthum an den dargeliehenen Quantitäten auf den Anleiher übergeht, so kann das Geldverleihergewerbe auch mit Rücksicht auf die obige gesetzliche Definition der in der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung steuerpflichtigen Beschäftigungen derselben nicht zugezählt werden.

Was aber den Zeitpunkt des Beginnes der Steuerpflicht im vorliegenden Falle anbelangt, so ergibt sich aus der eigenen Erklärung des Beschwerdeführers vom 23. April 1891, daß er die von ihm selbst als erwerbsteuerpflichtig anerkannte Thätigkeit bereits seit dem Jahre 1882 betreibt.

Nr. 6688.

Voraussetzung für die Abschreibung der Erwerbsteuer in der einen und Vorschreibung derselben in der anderen Gemeinde bei Uebersiedlung eines Notars auf einen neuen Dienstort.

Erkenntniß vom 21. Juni 1892, Z. 2001.

Nicolaus Lenček, k. k. Notar in Bischoflack, ca. Finanz-Dir. in Laibach (F.-C. Dr. Reisch); E. vom 24. August 1891, Z. 11663, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe des Notariates in Groß-Lašic.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Begehren des Beschwerdeführers um Abschreibung der ihm für die Ausübung des Notariates in Groß-Lašic für das

I. Semester des Jahres 1891 vorgeschriebenen Erwerbsteuer stützt sich darauf, daß seine Uebersiedlung nach Bischoflack in dem Amtsblatte der Laibacher Zeitung am 27. December 1890 öffentlich kund gemacht wurde, daß er sonach gemäß § 18 der Notariatsordnung vom 1. Jänner 1891 an keine Amtshandlung als k. k. Notar in Groß-Lašic mehr vornehmen durfte und daher auch von diesem Zeitpunkte ab, für das früher daselbst ausgeübte Notariat nicht erwerbsteuerpflichtig sei. — Dem entgegen ist aus den Administrativacten zu constatiren und wird auch in der Beschwerde ausdrücklich zugegeben, daß der Beschwerdeführer seine Uebersiedlung nach Bischoflack erst in der Eingabe de präs. 17. Februar 1891 der competenten Finanzbehörde zur Kenntniß gebracht, in formeller Beziehung also den gesetzlichen Bedingungen, von welchem die Abschreibung der Erwerbsteuer für das I. Semester 1891 abhängig ist, nicht rechtzeitig entsprochen hat.

Nach § 17 der Currende, betreffend die Einführung der Erwerbsteuer in Krain vom 8. März 1816 (Prov.-Ges.-Samml. für das Laibacher Gouvernement III. Erg.-Band Nr. 22) und nach der Kundmachung der k. k. Finanz-Dir. für Krain vom 25. Juli 1873, Z. 6563, L. G. B. Nr. 35, ist die Erwerbsteuer in zwei halbjährigen am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres fälligen Raten in Vorhinein zu entrichten. Außerdem ergibt sich aber aus § 17 des Erwerbsteuer-Patentes vom 16. December 1815 und aus den §§ 22 und 23 der mit der vorcit. Currende hierzu erflossenen Ausführungs-Verordnung, daß die Abtretung von einem Gewerbe, oder Uebertritt zu einem anderen Gewerbe nach dem Beginne des betreffenden Semesters kein Recht auf den Rückersatz der in Vorhinein entrichteten Erwerbsteuer begründet, daher auch den Steuerpflichtigen von der Entrichtung der Erwerbsteuer in diesem Termine keineswegs befreit. — In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze erklärt das Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1816 (Pol. Ges.-Samml. Band 44, Nr. 38), daß, wer vom Jänner bis Ende Juni sein Gewerbe zurückgelegt hat, verpflichtet ist, das erste Steuerratum zu entrichten.

Da nun die über die Uebersiedelung des Beschwerdeführers nach Bischoflack in der Amtszeitung erlassene Kundmachung, die Anzeige, welche gemäß § 22 der bezogenen Erwerbsteuer-Currende bei der Bezirksobrigkeit zu erstatten ist, nicht zu ersetzen vermag und, wie bereits betont wurde, die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines für Groß-Lašic erst im Laufe des I. Semesters 1891 der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in Gottschee zur Kenntniß gebracht worden ist, so erscheint die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Abschreibung der Erwerbsteuer für das I. Semester 1891 verweigert wurde, im Gesetze begründet.

Nr. 6689.

Eine in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren aufgestellte Behauptung der nicht rechtzeitig erfolgten Ansage des Wahltages wird durch die im Wahlprotokolle enthaltene Erklärung der ordnungsmäßig erfolgten Kundmachung der Wahl noch nicht entkräftet.

Erkenntniß vom 22. Juni 1892, Z. 2042.

Demeter Perepelyca ca. Landesregierung in Czernowitz (M.-R. Dr. v. Braunhof); E. vom 17. Juli 1891, Z. 7216, puncto Gemeindeausschußwahlen in Waskoutz.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf die Annahme, daß durch das Wahlprotokoll die gesetzmäßige Vornahme der Wahlkundmachung in unanfechtbarer Weise festgestellt worden sei und daß hiegegen auf die Einwendung, daß die außer dem öffentlichen Anschlag vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung des Wahltages (§ 18 Gem.-W.-Ordn. für die Bukowina, Land.-Ges. vom 14. November 1863, L. G. B. Nr. 9 ex 1864) nicht acht Tage vorher, sondern erst am Wahltage oder am Tage vorher stattgefunden habe, keine Rücksicht genommen werden könne.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Ansicht nicht als richtig zu erkennen. — Denn abgesehen von der Frage, ob und in welcher Weise die Constatirung von Vorgängen, die vor dem Wahlacte stattfanden, einen Gegenstand des Wahlprotokolls zu bilden hat, ist zu bemerken, daß in dem Wahlprotokolle die Thatsache, daß die erwähnte ortsübliche Bekanntmachung (Ansage von Haus zu Haus) 8 Tage vor dem Wahltage stattfand, gar nicht ausdrücklich bestätigt erscheint. — Die im Protokolle enthaltene Erklärung »die Vornahme der Wahl sei in der bisher ortsüblichen Weise und unter genauer Beobachtung der sonstigen im § 18 Gem.-W.-Ordn. enthaltenen Bestimmungen bekannt gegeben worden«, enthält keine thatsächliche Feststellung, sondern eben nur den Ausdruck der Ansicht, daß die Art der Bekanntmachung der Uebung und dem Gesetze entspreche.

Hierdurch ist es daher keineswegs ausgeschlossen, daß die in den Einwendungen und in der Beschwerde aufgestellte Behauptung bezüglich der später erfolgten Ansage des Wahltages auf Wahrheit beruhe und es wäre Sache der Landesregierung gewesen, die Richtigkeit dieser Behauptung, für welche, bei Gelegenheit der erhobenen Einwendungen, zahlreiche Zeugen namhaft gemacht wurden, zu erheben.

Nr. 6690.

Verpflichtung zur amtswegigen vollständigen Erhebung über die bestandene unangefochtene Uebung in Absicht auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen.

Erkenntniß vom 22. Juni 1892, Z. 2002.

Gemeindevertretung in Kreb ca. Landesausschuß in Görz; E. vom 6. Mai 1891, Z. 2096, puncto Theilnahme an Gemeindenutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Zufolge h. g. Erkenntnisses vom 20. October 1890, Z. 1933, war die in der Gemeinde Starasela in Betreff der Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen bestehende Uebung in geeigneter Weise zu erheben und insbesondere durch Einvernahme von unparteiischen Zeugen und Gedenkmännern oder durch Urkunden zu constatiren, ob die von Andreas Volarič aufgestellte Behauptung: »daß jeder in der Gemeinde Starasela Heimatsberechtigte bei Uebernahme eines alten Hauses ins Eigen-

thum zugleich auch das Recht zum Genusse der Gemeindegrundstücke erlange,« auf Wahrheit beruhe oder nicht.

In dieser Beziehung hat sich jedoch der Görzer Landesausschuß, laut Decretes vom 1. April 1891, Z. 1276, auf die Einvernahme der von Andreas Volarič namhaft gemachten Zeugen beschränkt und dem Bürgermeister von Kred zwar freigelassen, der Einvernahme der Zeugen beizuwohnen und an dieselben Fragen zu richten, sonst aber die im Streite betheiligte Gemeinde Kred zur Namhaftmachung von Gedenkmännern und zur Beibringung von urkundlichen Beweisen für den von ihr diesfalls eingenommenen Standpunkt gar nicht aufgefordert.

Da es jedoch — abgesehen auch von dem eingangs cit. h. g. Erkenntnisse — Sache des Landes-Ausschusses gewesen wäre, von amtswegen eine vollständige Erhebung über die bezüglich der Theilnahme an den Gemeindenutzungen beim Beginne der Wirksamkeit der Gemeinde-Ordnung bestandene unangefochtene Uebung zu veranlassen, so mußte der V. G. Hof darin, daß nur die von einem Streittheile geführten Zeugen einvernommen, dem anderen Streittheile aber keine Gelegenheit geboten wurde, allfällige Beweise anzubieten, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken.

Nr. 6691.

1. Der Landesausschuß ist nicht berechtigt, aus Anlaß eines speciellen Streitfalles über das Recht zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen — über derlei Fälle aller Art im Allgemeinen zu erkennen. — 2. Bei widersprechendem Charakter der Zeugenaussagen genügt, wenn der Entscheidung die amtlich erhobenen Daten zu Grunde gelegt werden.*)

Erkenntniß vom 22. Juni 1892, Z. 2003.

Gemeindevertretung in Malé (Adv. Dr. Debiasi) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 1. Mai 1891, 2739, puncto Theilnahme an Gemeindenutzungen.

»Die Beschwerde wird, insoweit sie dagegen gerichtet ist, daß mit der angefochtenen Entscheidung die Gleichstellung des Dominik Zanoni mit den Gemeindemitgliedern bezüglich der Weidetaxen ausgesprochen wurde, als gesetzlich nicht begründet abgewiesen, im Uebrigen wird die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof mußte die in der Beschwerde erhobene Einwendung, daß der Landes-Ausschuß bei seiner Entscheidung über den Rahmen der zu entscheidenden Streitfrage hinausgegangen sei und ultra petitum erkannt habe, als begründet erkennen. — Denn den Ausgangspunkt der Verhandlung bildete lediglich der Streit zwischen Dominik Zanoni und der Gemeinde Malé über die Höhe der von Zanoni zu entrichtenden Weidetaxen, und auch das h. g. Erkenntniß vom 23. December 1889, Z. 4156, bezog sich lediglich auf diese Streitfrage und es hatte sich daher auch die vom Landes-Ausschusse gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875,

---

*) S. auch § 6 Erkenntniß Nr. 421 vom Jahre 1889.

R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 zu fällende neuerliche Entscheidung auf diese Frage zu beschränken.

Dadurch, daß der Landes-Ausschuß darüber hinausging und nach Vornahme umfangreicherer Erhebungen aus Anlaß des speciellen Streitfalles über das Recht zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen aller Art im Allgemeinen erkannte, wurden die Bestimmungen der §§ 30, Z. 3, 63, 85 und 88 der Gem.-Ordn. verletzt, wonach in solchen Angelegenheiten der Landes-Ausschuß zur Entscheidung nur im Falle von Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses berechtigt erscheint.

Die Entscheidung des Landes-Ausschusses mußte daher, soweit sie über den Gegenstand des Gemeindebeschlusses, womit dem Zanoni eine höhere als die von den Gemeindemitgliedern zu entrichtende Weidetaxe abverlangt wurde, hinausging, wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzung für einen solchen Ausspruch, nach § 7 des cit. Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden. — Soweit sich jedoch diese Entscheidung auf die von Zanoni zu entrichtenden Weidetaxen bezieht, fand der V. G. Hof dieselbe begründet, weil aus den vom Delegirten des Landes-Ausschusses verfaßten Auszügen aus den Zahlungslisten der Gemeinde Malé von 1841 bis 1866 hervorgeht, daß die Gemeindeglieder und Auswärtigen bezüglich der Weidetaxe gleich behandelt wurden, und weil der V. G. Hof darin, daß der Landes-Ausschuß bei dem widersprechenden Charakter der Zeugenaussagen die erwähnten amtlich erhobenen Daten seiner Entscheidung zu Grunde legte, eine actenwidrige Thatbestandsannahme nicht zu erkennen vermochte.

Nr. 6692.

1. Der Verwalter eines öffentlichen Krankenhauses vertritt diese Anstalt nach außen und ist zur Recursführung gegen die behördlichen Verfügungen, welche dieselbe betreffen, legitimirt. — 2 Für die Anforderung von Grabstellgebühren seitens einer Gemeinde ist ein a. h. genehmigter Landtagsbeschluß erforderlich. (Steiermark.)*)

Erkenntniß vom 23. Juni 1892, Z. 2044.

Stadtgemeinde Leoben (Adv. Dr. Hofer) ca. steierm. Landesausschuß; mitbeth. Krankenhausverwaltung in Leoben (Adv. Dr. Archer); E. vom 19. Februar 1891, Z. 2423, puncto Grabstellgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung des steierm. Landes-Ausschusses vom 19. Februar 1891, Z. 2423, mit welcher der von der Stadtgemeinde Leoben an die dortige Krankenhaus-Verwaltung erlassene Zahlungsauftrag vom 30. December 1890, Z. 7837, betreffend Zahlung von Grabstellgebühren für die im allgem. öffentlichen Krankenhause zu Leoben verstorbenen und am Communalfriedhofe beerdigten Personen aufgehoben wurde, wird in der von der Stadtgemeinde Leoben hiergerichts eingebrachten Beschwerde in formeller Richtung hauptsächlich geltend gemacht: 1. Daß der Recurs der Krankenhaus-Verwaltung in Leoben gegen den erwähnten Zahlungsauftrag von einem formell hiezu nicht befugten Vertreter

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6693.

der Krankenhaus-Verwaltung überreicht wurde; 2. daß der Landes-Ausschuß in eigener Sache und 3. in einer bereits entschiedenen Sache entschieden habe.

Der V. G. Hof konnte diese Einwendungen aus nachstehenden Erwägungen nicht für begründet erkennen. Nach § 2 des steierm. Landes-Gesetzes vom 12. Februar 1872, L. G. B. Nr. 19, sind die öffentlichen Spitäler des Landes selbstständige Anstalten und nach § 5, Alinea 6, des auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Statuts über die Verwaltung dieser Anstalten vom 5. November 1883, L. G. Bl. Nr. 21, hat der Verwalter die Anstalt nach Außen zu vertreten. — Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Verwalter des Krankenhauses in Leoben kraft der ihm obliegenden Vertretungspflicht dieser Anstalt berufen ist, Recurse gegen die an diese Anstalt gerichteten Zahlungsaufträge zu ergreifen, es war daher im vorliegenden Falle der Krankenhaus-Verwalter in Leoben, und nur dieser allein, berechtigt, gegen den von der Stadtgemeinde Leoben an die Krankenhaus-Verwaltung gerichteten Zahlungsauftrag Berufung einzulegen.

Mit Rücksicht auf das eben Erwähnte ist aber auch die weitere Einwendung, daß der Landes-Ausschuß in eigener Sache entschieden habe, hinfällig und kann selbstverständlich dadurch, daß der Landes-Ausschuß nach § 10 des Landes-Ges. vom 12. Februar 1872, sowie nach § 6 des Statuts vom 5. November 1883, das Aufsichtsrecht über die öffentlichen Spitäler des Landes zu üben hat, die dem Landes-Ausschusse gemäß § 86 der Gem.-Ordn. eingeräumte Competenz zur Entscheidung als Berufungsinstanz in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde nicht alterirt werden.

Aber auch die weitere formelle Einwendung, daß der Landes-Ausschuß in einer bereits rechtskräftig und endgiltig entschiedenen Sache entschieden habe, weil über die Frage, ob die Stadtgemeinde Leoben berechtigt sei, für die im öffentlichen Krankenhause zu Leoben verstorbenen Armen Grabstell-gebühren zu fordern, bereits mit dem Min.-Erlasse vom 20. April 1888, Z. 20578, entschieden wurde, ist nicht stichhältig. — Denn mit dem eben erwähnten Min.-Erlasse wurde lediglich ausgesprochen, daß die Staats-verwaltung aus dem Titel des Aufsichtsrechtes den die fraglichen Gebühren feststellenden Gemeindebeschluß nicht zu beanständen finde, es wurde jedoch keineswegs über einen concreten Gebührenanspruch der Stadtgemeinde an die Krankenhaus Verwaltung entschieden und muß es der zur meritorischen Entscheidung im concreten Falle berufenen höheren Behörde unbenommen bleiben, die in Beschwerde gezogene Entscheidung der unteren Instanz auf ihre Gesetzlichkeit in jeder Richtung zu überprüfen.

Von diesem Gesichtspunkte geleitet fand auch der V. G. Hof mit dem Bescheide vom 17. December 1888, Z. 3827, die von der Krankenhaus-Verwaltung Leoben gegen den Min.-Erlaß vom 20. April 1888, Z. 20.578, hiergerichts eingebrachte Beschwerde gemäß der §§ 2 und 21 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. — In materieller Richtung wird in erster Linie eingewendet, daß die in der Stadtgemeinde Leoben zur Einhebung gelangenden Grabstell-gebühren nicht in die Kategorie der besonderen Auflagen und Abgaben gehören, daher auch nicht unter die Bestimmung des § 78 der Gem.-Ordn. fallen, sondern vielmehr in die Gemeindecasse im Sinne des § 64 der

Gem.-Ordn. fließende Einkünfte bilden, daß diese Gebühren keine neuen Auflagen, sondern nur als Taxen anzusehen seien und als solche unabhängig von einem bezüglichen Landesgesetze oder Landtagsbeschlusse eingehoben werden können.

Hierüber ist Nachstehendes zu bemerken: Gemäß § 24, Punkt 5 der Gem.-Ordn., sowie nach § 3, Punkt A des Reichsges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, liegt die Errichtung und Instandhaltung von Begräbnißplätzen in dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden. — Wie aus der Beschwerde selbst hervorgeht, wurde der Communalfriedhof in Leoben in Erfüllung der der Stadtgemeinde obliegenden gesetzlichen Verpflichtung aus Gemeindemitteln unter Heranziehung eines Theiles des Stammvermögens der Gemeinde errichtet und sollen die Grabstellgebühren theils zur Verzinsung des Anlagecapitals, theils zur Bestreitung der Kosten für die Instandhaltung des Friedhofes dienen.

Insoferne als die Gemeinde in Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden öffentlichen Verwaltungsaufgaben gewisse Einrichtungen zu treffen hat, muß dieselbe die Deckung der hieraus entstehenden Auslagen als Gemeindeauslagen bestreiten. — Ein von der Gemeinde aus sanitätspolizeilichen Rücksichten in Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtung errichteter Friedhof kann daher nicht ein erträgnißfähiges Vermögensobject der Gemeinde, rücksichtlich dessen die Verwaltung seitens der Gemeinde gemäß § 59 und der folgenden der Gem.-Ordn. nach freier Selbstbestimmung Platz zu greifen hätte, darstellen und es kann auch insoferne, als der Friedhof die Bestimmung hat, daß ausnahmslos alle im Gemeindegebiete Verstorbenen in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege und der Pietät entsprechenden Weise daselbst beerdigt und so lange belassen werden müssen, als es die Sanitätsgesetze verlangen, von einer Benützung dieser Communalanstalt im vermögensrechtlichen Sinne nicht gesprochen werden. — Eben deshalb kann aber auch der Gemeinde nicht das Recht zustehen, als Verwalterin des Gemeindevermögens Gebühren als Entgelt für die Benützung eines Vermögensobjectes der Gemeinde selbstständig festzustellen und können daher diese Gebühren deshalb auch nicht als gewöhnliche Gemeindeeinkünfte gemäß der §§ 64 und 65 der Gemeinde bezeichnet und behandelt werden.

Mögen nun die fraglichen Grabstellgebühren nach ihrem inneren Wesen als theilweises Entgelt für den Beerdigungsraum oder als Taxe für die der Gemeinde obliegende Besorgung des Begrabens, oder als beides zugleich aufgefaßt werden, so steht doch so viel fest, daß durch deren Einführung ein Einkommen der Gemeinde bezweckt werden soll, und daß in dem Verhältnisse des Ertrages dieser Gebühren im Ganzen sich die nicht bedeckten Ausgaben der Gemeinde verringern; so daß diese Gebühren, da ja für den Gemeindefriedhof als Gemeindeanstalt die Gemeinde als solche aufzukommen hat, zur Bestreitung der nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken dienen. — Hiernach stellen sich dieselben, da sie als Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht in Frage kommen können, zweifellos als Auflagen oder Abgaben dar, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

Mit Rücksicht darauf, daß früher für Leoben kein Gemeindefriedhof bestand, sind diese Auflagen und Abgaben auch neu und kann aus dem

Umstande, daß auf den früher bestandenen confessionellen Friedhöfen derlei Gebühren von den Kirchenorganen nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften für kirchliche Zwecke eingehoben wurden, nicht gefolgert werden, daß die nunmehr von der Gemeinde für ihre Zwecke selbstständig eingeführten Gebühren nicht neue seien.

Da nun nach den §§ 69 und 78 der steierm. Gem.-Ordn., conform mit der Bestimmung des Art. XV des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, die Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören, nur im Gesetzgebungswege, bezw. nach dem steierm. Landesgesetze vom 17. December 1874, L. G. B. Nr. 3 ex 1875, nur auf Grund eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses erfolgen kann, erscheint die Stadtgemeinde Leoben, so lange als dieselbe für die Einführung dieser Gebühren den eben bezeichneten a. h. genehmigten Landtagsbeschluß nicht erwirkt hat, nicht berechtigt, mit der Einhebung solcher Gebühren vorzugehen.

Daß sich die Staatsverwaltung nicht bestimmt fand, die rücksichtlich dieser Gebühren gefaßten Gemeinde-Ausschußbeschlüsse zu sistiren, kann gegenüber der gesetzlichen Vorschrift, welche die Einführung derselben von der Mitwirkung der Gesetzesfactoren abhängig macht, ein Recht der Gemeinde zur Einhebung nicht begründen und ebensowenig kann die Krankenhaus-Verwaltung deshalb, weil sie durch einige Zeit diese Gebühren factisch geleistet hat, das Recht verwirkt haben, später gegen neuerliche Zahlungsanforderungen, falls sie dieselben nicht gerechtfertigt findet, im vorgeschriebenen Instanzenzuge Beschwerde zu führen.

Uebrigens ist zu bemerken, daß in Nieder-Oesterreich, wo rücksichtlich der Einführung neuer Auflagen und Abgaben nach § 82 der n. ö. Gem.-Ordn. (geändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1888, L. G. B. Nr. 33) die gleichen Bestimmungen gelten, wie im § 78 der steierm. Gem.-Ordn., durch das Landesgesetz vom 24. April 1887, L. G. B. Nr. 25, den Gemeinden die Berechtigung zur Einhebung von Beerdigungsgebühren unter den daselbst näher bezeichneten Bedingungen und Beschränkungen ertheilt wurde, ein Beleg für die vorstehend entwickelte Rechtsanschauung, daß die Einführung der in Frage stehenden Abgaben auf dem im § 78 Gem.-Ordn. (Art. III des Ges. vom 17. December 1874, Z. 3, ex 1875) vorgeschriebenen Wege zu erfolgen hat.

Nr. 6693.

Voraussetzung für die Exequirbarkeit von Grabstellgebühren.*)

Erkenntniß vom 23. Juni 1892, Z. 2045.

Stadtgemeinde Leoben (Adv. Dr. Franz Hofer) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Edl. v. Braunhof); mitbeth. Krankenhaus-Verwaltung in Leoben (Adv. Dr. Max Archer); E. vom 15. Mai 1891, Z. 8107, puncto Sistirung der Execution von Grabstellgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6692.

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1891, Z. 8107, mit welcher die von der Gemeindevorstehung Leoben eingeleitete Execution zur Hereinbringung von Grabstellgebühren bei der Krankenhausverwaltung sistirt wurde, im Wesentlichen aus dem Grunde, weil die Voraussetzung, von welcher das Min. des Innern bei der Executionssistirung ausging, daß nämlich die Gemeinde zur Zwangsvollstreckung auf Grund des Statthalterei-Erlasses vom 20. December 1890, Z. 21891, mit welchem die Gemeinde Leoben zur Hereinbringung im selbstständigen Wirkungskreise für competent erkannt wurde, nicht zutrifft und weiter, weil bei Entscheidungen öffentlich-rechtlicher Natur keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche die Vollstreckung einer Entscheidung vor deren Rechtskraft ausschließen würde.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht für begründet erkannt. — Die angefochtene Entscheidung ist ergangen in Anwendung der §§ 90 und 91 Gem.-Ordn. — Die Frage nach der Gesetzlichkeit dieser Entscheidung hängt somit ausschließlich von der Vorfrage ab, ob die hiemit sistirten Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden gegen die bestehenden Gesetze verstoßen und ob die Gemeindeorgane ihren Wirkungskreis überschritten haben.

Die Vorfrage mußte der V. G. Hof darum bejahen, weil — wie in dem aus Anlaß der gleichen Streitsache ergangenen Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 23. Juni 1892, Z. 2044, ausgeführt wurde — im Hinblicke auf die Bestimmung des § 78 Gem.-Ordn., die Gemeinde zur Einhebung der Grabstellgebühren mangels eines A. h. genehmigten Landtagsbeschlusses für solche Gebühren, nicht berechtigt war, und weil daher durch die Erlassung des Zahlungsauftrages und durch die Zwangsvollstreckung desselben allerdings die Bestimmung des § 78 Gem.-Ordn. verletzt worden ist.

Nr. 6694.

Bauführungen auf außerhalb des lagerplanmäßigen Baurayons liegenden Bauplätzen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 23. Juni 1892, Z. 2031.

Gemeinde Oberklee ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 10. Juni 1891, Z. 22563, puncto an Franz Dürrschmidt ertheilten Consenses zu einem Hausbaue.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Gegen die mit der angefochtenen Entscheidung dem Franz Dürrschmidt ertheilten Baubewilligung macht die Gemeinde Oberklee in der Beschwerde geltend: 1. Daß der Bauconsens nicht zu ertheilen war, weil der Bauplatz außerhalb des lagerplanmäßigen Baurayons gelegen ist, es sich somit um eine Erweiterung des Lagerplanes handle, rücksichtlich welcher nach den §§ 4 und 5 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889 vorzugehen war; 2. daß zum mindesten vor Ertheilung des Bauconsenses das im II. Abschnitte der Bauordnung vorgeschriebene Verfahren hätte eingeleitet werden sollen, und 3. daß der projectirte Bauplatz als

solcher ungeeignet sei, weil die Fundirung des zu erbauenden Hauses gegen den Wasserlauf mit entsprechender Sicherheit nicht erfolgen könne, und daß wegen der isolirten und entfernten Lage des Bauplatzes vom Orte, die polizeiliche Ueberwachung erschwert sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die ad 1 erwähnten Einwendungen der Beschwerde als begründet zu erkennen, weil ein Beschluß des Gemeindeausschusses auf Erweiterung des genehmigten Lagerplanes im Sinne des § 5, Alinea 2 der Bau-Ordn. nicht vorliegt, eine solche Erweiterung also überhaupt nicht in Frage steht. — Ingleichen konnte der V. G. Hof nicht finden, daß es sich im concreten Falle um die Abtheilung eines Grundstückes auf Bauplätze und um die Entstehung eines neuen Ortstheiles handelt, da einerseits dem Neubau gegenüber bereits ein Gebäude besteht und dafür dermal keine thatsächlichen Momente geltend gemacht werden, daß die Grundfläche — auf deren einem Theile der Bau ausgeführt werden soll — überhaupt und im Ganzen der Verbauung zugeführt werden soll (§ 10). — Die Einwendung ad 2 erscheint daher gleichfalls nicht begründet.

Belangend die Einwendung ad 3, so mußte der V. G. Hof dieselbe, insoweit die Gemeinde hinsichtlich ihres polizeilichen Ueberwachungsrechtes zu deren Erhebung überhaupt berechtigt war, nach § 3 ad e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, übergehen, weil bei Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheitsrücksichten auch die oberen Instanzen nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

Nr. 6695.

1. Instanzenzug in Bausachen. — 2. Unter Neu-, Zu- und Umbauten sind nur Gebäude und Gebäudetheile, nicht aber bloße Einfriedungen zu verstehen, sonach ist bei Herstellung von Letzteren die Durchführung des Verfahrens, betreffend die Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus gesetzlich nicht geboten. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 23. Juni 1892, Z. 2046.

Eheleute Josef und Johanna Werunsky ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 29. Juli 1891, Z. 25290, puncto Bau eines Einfahrtsthores und einer Einfriedungsmauer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Behebung der Entscheidungen des Gemeindevorstandes und des Bezirksausschusses, das über das Gesuch der Eheleute Werunsky um Bewilligung zur Aufführung einer Einfriedungsmauer nebst Einfahrtsthor bei ihrer Realität in Staab durchgeführte Verfahren als nichtig behoben, weil in dieser Bauangelegenheit über den Recurs der Beschwerdeführer gegen den abweislichen Bescheid des Gemeindevorstandes vom 29. October 1890, Z. 1385, in zweiter Instanz die Gemeindevertretung und nicht der Bezirksausschuß entschieden hat und weil weiter vor der Entscheidung über die Baubewilligung, das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren, betreffend die Bekanntgebung der Baulinie und des Niveaus durchzuführen gewesen war, während sofort die commissionelle Verhandlung nach § 35 ff. gepflogen

worden ist. Zugleich hat der Landesausschuß zunächst die Einleitung des im § 18 der Bauordnung vom 5. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, vorgesehenen Verfahrens verfügt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Entscheidung für gesetzlich begründet zu erkennen. — Was zunächst den ersterwähnten Nichtigkeitsgrund anbelangt, so ist es zwar richtig, daß über die meritorische Entscheidung des Gemeindevorstandes nach § 132 der cit. Bau-Ordn., sofort der Bezirksausschuß in zweiter Instanz zu entscheiden hatte, und daß also der Gemeindevertretung eine Entscheidung in der Sache nicht zugestanden ist; allein dieser Nichtigkeitsgrund trifft nicht das abgeführte Verfahren, beirrt auch nicht die Rechtsbeständigkeit der Entscheidung des Gemeindevorstandes, sondern hat nur zur Folge, daß die Entscheidung der Gemeindevertretung rechtsunwirksam gewesen war. — Da nun weiter durch die Entscheidung der Gemeindevertretung die Entscheidung des Gemeindevorstandes aufrecht erhalten worden ist und der Bezirksausschuß in zweiter Instanz eben diese Entscheidung überprüft und diese gleichfalls bestätigt hat, so folgt, daß in der vorliegenden Bausache der im § 132 vorgesehene Instanzenzug platzgegriffen hat und somit aus diesem Gesichtspunkte eine Nichtigkeit des Verfahrens nicht behauptet werden kann.

Was aber den zweiten Nichtigkeitsgrund anbetrifft, so ist derselbe auf die Rechtsanschauung des Landesausschusses basirt, daß in dem concreten Falle zunächst das im § 18 der Bauordnung vorgesehene Verfahren wegen Bekanntgebung der Baulinie platzzugreifen hatte. — Der V. G. Hof konnte dieser Rechtsanschauung der Entscheidung nicht beitreten. — Nach dem Wortlaute des § 18 hat das darin vorgesehene Verfahren dann platzzugreifen, wenn es sich um die Führung von Neubauten, Zu- oder Umbauten an einer öffentlichen Passage handelt. Der § 27 der Bau-Ordn., welcher von der Baubewilligung handelt, unterscheidet nun einerseits zwischen Neu-, Zu- und Umbauten und andererseits zwischen der Herstellung von Einfriedungen. — Da angenommen werden muß, daß in dem ganzen Gesetze die gleichen Worte für dieselben Begriffe gebraucht wurden, so ist aus der Entgegenhaltung der Bestimmungen der §§ 18 und 27 zu folgern, daß das im § 18 vorgesehene Verfahren nur bei Neu-, Zu- und Umbauten in dem engeren Sinne des § 27 platzzugreifen hat, nicht aber bei Herstellung von Einfriedungen, welche das Gesetz unter den Ausdrücken Neu-, Zu- und Umbauten offenbar nicht begreift, da es im § 27 dieselben insbesondere aufführt. Unter Neu-, Zu- und Umbauten werden daher — wie dies auch im § 35 geschieht — wohl Gebäude und Gebäudetheile, nicht aber bloße Einfriedungen zu verstehen sein.

Diese aus dem Wortlaute des Gesetzes sich ergebende Interpretation wird auch mit der Absicht und mit dem Zwecke der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen im Einklange stehen. Die vorausgehende Bestimmung einer Baulinie erscheint doch nur dann von Bedeutung und nothwendig, wenn durch dieselbe die Ausführung des Bauobjectes und insbesondere die Ausfertigung der Baupläne bedingt wird. Da nun nach § 31 dem Bauführer die Vorlage eines Bauplanes obliegt, dieser Bauplan aber bei Neu-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden gewiß nicht entsprechend hergestellt werden kann, wenn dem Bauführer die Begrenzungslinie innerhalb welcher die

Ausführung des Gebäudes zulässig ist, nicht bekannt ist, so erscheint allerdings in derlei Fällen eine vorausgehende Fixirung der Baulinie nothwendig und im Interesse der Parteien gelegen. — Nicht das Gleiche aber ist der Fall bei einfachen Einfriedungen, da deren Ausführung in der geplanten Weise dadurch, daß etwa eine Aenderung in der Begrenzung gegenüber der öffentlichen Passage verfügt werden sollte, gewiß nicht beirrt wird.

Der V. G. Hof war der Rechtsanschauung, daß nach dem Wortlaute und nach der Absicht des Gesetzes das im § 18 vorgesehene Vorverfahren bei Herstellung von Einfriedungen gesetzlich nicht geboten ist, und daß daher im concreten Falle die Nichteinleitung dieses Vorverfahrens eine Nichtigkeit des abgeführten Verfahrens zu begründen nicht vermochte.

Nr. 6696.

Realschankrechte der sogenannten Großbürgerhäuser in Mährisch-Ostrau.

Erkenntniß vom 24. Juni 1892, Z. 2057.

Marie Mika und Gen. (Adv. Dr. Fanderlik) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 22. August 1891, Z. 17303, puncto radicirter Eigenschaft des Gast- und Schankgewerbes ob dem Hause Nr. 51 in Mähr.-Ostrau.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Anspruch auf Zuerkennung der radicirten Eigenschaft des im Hause Nr. 51 in Mähr.-Ostrau betriebenen Schankgewerbes wurde mit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde abgewiesen, weil in diesem Hause ebenso wie in den übrigen 64 sogenannten Großbürgerhäusern, der Ausschank lediglich kraft des der Großbürgerschaft zustehenden Propinationsrechtes ausgeübt wurde, die Schankrechte somit gemeinsame und propinationsmäßige gewesen waren. Diese Feststellung stützt die angefochtene Entscheidung auf die berufenen Privilegiumsurkunden vom 30. Jänner 1713, vom Jahre 1547 und vom Jahre 1574.

Was nun die Privilegiumsurkunde vom Jahre 1547 anbelangt, so folgt aus dieser nur, daß der Bischof von Olmütz seine Brauhäuser in Mähr.-Ostrau der Bürgerschaft zum Nutzgenusse überlassen habe — Durch das Erkenntniß der Landescommission vom 21. Februar 1872, Z. 24, ist allerdings erwiesen, daß den 64 sogenannten Großbürgerhäusern in Mähr.-Ostrau das Propinationsrecht zugestanden ist; allein dieser Umstand schließt nicht aus, daß ein einzelnes dieser Häuser auch besondere Rechte hatte. Nach der Eintragung des Grundbuches, laut dessen mit dem Großbürgerhause Nr. 51 die Bierbrau- und die Bier- und Weinschankgerechtsame als Zugehör verbunden ist, würde die vorausgesetzte Eventualität als zutreffend umsomehr anzunehmen sein, als andererseits in dem Urkaufvertrage vom 21. August 1714, welcher vor dem Normaljahre zur bücherlichen Einverleibung gelangt ist, das in Rede stehende Haus als Schankhaus bezeichnet wird und mit der Gerechtsame, weißes und schwarzes Bier zu schänken, veräußert worden ist und als weiter auch aus dem Decrete des Magistrates vom 16. October 1841, Z. 1789, sich ergibt daß mit dem fraglichen Hause

das Bier- und Weinschankrecht verbunden gewesen ist. — Für die Selbstständigkeit der Schankberechtigungen der Realität Nr. 51 spricht auch die Zuschrift des Bürgermeisteramtes vom 28. März 1891, Z. 1429, welche hervorhebt, daß in dieser Realität der Schank stets ausgeübt wurde, während die Besitzer der übrigen Großbürgerhäuser den Ausschank erst nach Aufhebung des Propinationsrechtes gegen Anmeldung betrieben haben.

Alle diese Umstände erscheinen von umso größerer Bedeutung als die dem Gerichtshofe bei der mündlichen Verhandlung vorgelegte Privilegiumsurkunde des Bischof Markus vom Jahre 1564 ausdrücklich der Schankgerechtsame für Wein und Bier gedenkt, als dieses Privilegium die Besitzer der 70 Bürgerhäuser als »Schänker« bezeichnet und dem von denselben gestellten Begehren, daß weitere Schankrechte nicht verliehen werden sollen, »wegen besserer Sicherung dieses Erwerbes«, willfahrt — welcher Inhalt der Privilegiumsurkunde, der Thatbestandsannahme der angefochtenen Entscheidung, das es sich um ein gemeinsames Schankrecht handelt, widerstreitet.

Bei dieser Sachlage hatten die Administrativ-Behörden vollen Anlaß, die Partei zu einer näheren Feststellung und Begründung des von ihr erhobenen Anspruches, insbesondere auch in der Richtung anzuweisen, welche Bedeutung der in dem Urkaufvertrage vom Jahre 1714 vorkommenden Bezeichnung der Schankgerechtsame »bilem i černym pivem nikomu nezavedenym« zukomme, zumal nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Unverständlichkeit dieses Passus in der Unrichtigkeit der vorgelegten beglaubigten Abschrift des Vertrages ihren Grund hat.

Da aus den dargestellten Gründen dem V. G. Hofe der in der angefochtenen Entscheidung festgestellte Thatbestand, daß es sich bei der Realität Nr. 51 in Mähr.-Ostrau lediglich um eine den sämmtlichen Großbürgerhäusern gemeinsame Schankgerechtsame handle, nicht als erwiesen erschien und auch der erwähnte Urkaufvertrag vom 21. August 1714 zum mindesten den Umfang der behaupteten Schankgerechtsame nicht genügend erkennen läßt, und da weiter das Verfahren auch nicht gegen alle Miteigenthümer der Realität durchgeführt wurde, so war die Entscheidung aufzuheben.

Nr. 6697.

Soferne es sich um eine Schankstätte handelt, welche nicht in der Erzeugungsstätte oder in einer der dazu gehörigen Räumlichkeit errichtet wurde, ist die weitere Ausübung des Ausschankes in derselben nur dann zulässig, wenn mit der Realität ein selbstständiges radicirtes Gewerberecht verbunden ist, oder aber für den Ausschank die behördliche Concession erwirkt wurde. (Mähren.)

Erkenntniß vom 24. Juni 1892, Z. 2058.

Gutsinhabung Kremsier (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 7. Juli 1890, Z. 12041, puncto Realeigenschaft des Bier- und Branntweinschankes ob dem Hause Nr. 20 in Stěchowitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß mit der Realität Nr. 26 neu, 20 alt, in Stěchowitz weder ein radicirtes Schankgewerbe verbunden sei, noch auch dieser Realität ein

Realrecht nach den Bestimmungen des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, zustehe. Die Beschwerde constatirt ausdrücklich, daß ein radicirtes Schankgewerbe für die erwähnte Realität von der beschwerdeführenden Domäne nicht in Anspruch genommen werde und daß sie eine Rechtsverletzung auch darin nicht erkenne, daß der Realität ein Realschankrecht nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 42 und 43 des erwähnten Gesetzes vom Jahre 1869 nicht zuerkannt wurde. Nur darin erkennt die Beschwerde eine Rechtsverletzung, daß die Ausübung der Schankrechte in dieser Realität überhaupt für unzulässig erkannt wurde, während diese Schankrechte als ehemalige obrigkeitliche Regale, gemäß der bestandenen Landesverfassung, von der Domäne auch weiterhin und umso gewisser ausgeübt werden können, als die Domäne den Ausschank thatsächlich durch mehr als 200 Jahre betrieben habe.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Aus den Ausführungen der Beschwerde selbst ergibt sich, daß die Domäne das Recht, den Ausschank in der erwähnten Realität zu betreiben, auch dermalen als einen Ausfluß des der Domäne zugestandenen Propinationsrechtes in Anspruch nimmt und daß der Ausschank in jener Realität auch vordem eben nur Kraft dieses Rechtes ausgeübt worden ist. Durch das Gesetz vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, ist aber das Propinationsrecht in Mähren aufgehoben worden, woraus folgt, daß die mit diesem Rechte verbunden gewesenen Befugnisse seit der Wirksamkeit des Gesetzes nicht weiter ausgeübt werden können.

Speciell die Frage, inwieweit die Ausübung der Schankrechte in den errichteten einzelnen Propinationsschänken weiter Platz greifen könne, ist durch die Bestimmung des § 42 des cit. Gesetzes dahin gelöst worden, daß den propinationsberechtigten Inhabern von Brau- und Branntweinhäusern ein Schankrecht als Realrecht zugestanden wurde, welches Schankrecht allerdings nur in der Erzeugungsstätte oder in einer anderen dazu gehörigen Räumlichkeit ausgeübt werden darf. Da der § 42 überdies noch beifügt, daß die Ausübung des Ausschankes in mehr als einer Schankstätte von der Erlangung einer Concession nach den Gewerbevorschriften abhängig ist, so ist es gewiß, daß, sofern es sich um eine Schankstätte handelt, welche nicht in der Erzeugungsstätte oder in einer dazu gehörigen Räumlichkeit errichtet wurde, die weitere Ausübung des Ausschankes in derselben nur mehr nach den Gewerbevorschriften, also dann zulässig erscheint, wofern mit der Realität etwa ein selbstständiges radicirtes Gewerberecht verbunden ist oder aber für den Ausschank die behördliche Concession erwirkt wurde. — Da die Beschwerde zugesteht, daß mit dem Hause Nr. 26 neu, 20 alt, in Štěchowitz ein radicirtes Gewerbe nicht verbunden ist, für diese Realität auch ein Realrecht nach §§ 42 und 43 des Ges. vom Jahre 1869 nicht in Anspruch genommen wird, so ist es gewiß, daß die Ausübung des Ausschankes auf dieser Realität nur mehr noch unter der Voraussetzung zulässig erscheint, daß für dieselbe eine behördliche Concession erwirkt wird.

Da die beschwerdeführende Domäne nicht behauptet, im Besitze einer solchen Concession zu sein, und der von dem Vertreter der Beschwerde bei der öffentl. Verhandlung geltend gemachte Umstand, daß die Uebertragung der Schankausübung auf eine andere Realität seinerzeit von der

politischen Bezirksbehörde bewilligt wurde, für die Frage nach dem Bestande des Rechtes und seiner Qualität nicht entscheidend ist, so mußte der V. G. Hof die Entscheidung als gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 6698.

Zieht eine Partei das von ihr gestellte Ansuchen um Bestimmung der Baulinie zurück, so ist das hierüber eingeleitete Verfahren einzustellen, wenn auch aus Anlaß dieses Ansuchens die Regulirung einer öffentlichen Communication mit zur Sprache kam.

Erkenntniß vom 24. Juni 1892, Z. 2059.

Eduard Ritter v. Daubek (Adv. Dr. Herold) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 29. Juli 1891, Z. 27049, puncto Regulirung des Martingäßchens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde vermeint, daß das über das Ansuchen der Anna Novotný wegen Bestimmung der Baulinie und des Niveaus für den Neubau des Prager Hauses C.-Nr. 417/I eingeleitete Verfahren durch eine meritale Entscheidung der Sache umsomehr hätte abgeschlossen werden müssen, als der Landesausschuß mit dem Erlasse vom 26. September 1891, Z. 34549, den Stadtrath mit der Ergänzung der Verhandlung dahin beauftragt hat, daß in Erwägung zu ziehen war, ob das zwischen den Häusern Nr. 416/I und 417/I gelegene Gäßchen nicht die Breite von 10 Meter erhalten solle und ob die Erweiterung des Gäßchens an beiden Seiten gleichmäßig durchzuführen wäre. Die Beschwerde sieht darum in der erfolgten und mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Einstellung des Verfahrens wegen erfolgter Zurückziehung des erstgestellten Parteibegehrens eine Gesetzesverletzung, da es sich um die Regulirung einer öffentlichen Communication, also um eine öffentliche Verwaltungs-Angelegenheit gehandelt hat, für welche die Parteiansuchen nicht bestimmend sein können und da die Einstellung des Verfahrens die Rechte des Beschwerdeführers auch in der Richtung tangirt, daß er die bisherigen Verhandlungskosten erfolglos aufgewendet hat. — Endlich erblickt die Beschwerde eine Gesetzesverletzung in dem Umstande, daß im concreten Falle die durch den § 16 der Bau-Ordn. für Prag festgesetzte Frist für die Erledigung der Gesuche um Bestimmung von Baulinien nicht eingehalten wurde, welcher Umstand wesentlich die definitive Erledigung der Sache verhindert hat.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die Beschwerde für gesetzlich begründet zu erkennen. — Nach der Lage des Streitfalles kann es sich nur um die Frage handeln, ob, sobald eine Partei das von ihr nach § 14 der Bau-Ordn. gestellte Ansuchen um die Bestimmung der Baulinie zurückzieht, das administrative Verfahren einzustellen ist oder aber ob, ungeachtet dieses Umstandes, mit der Bestimmung der Baulinie vorgegangen werden kann. Die letztere Eventualität ist in dem Gesetze ausdrücklich nicht vorgesehen und widerstreitet der rechtlichen Natur eines Parteibegehrens. Da, von dem hier nicht zutreffenden Falle eines Einschreitens der Behörde im Zwangswege zur Durchführung einer Baulichkeit abgesehen, die Vornahme

von Bauten im Ermessen und im Rechte des Bauherrn gelegen ist, so folgt von selbst, daß derselbe auch von einem bereits gestellten, auf die Ausführung eines Baues abzielenden Ansuchen zurücktreten kann. Diese Consequenz ist umso unabweislicher, als selbst der ertheilt Bauconsens den Bauherrn in keiner Weise zur Ausführung des Baues bindet.

Wenn die Beschwerde darauf verweist, daß es sich im concreten Falle um eine öffentliche Verwaltungs-Angelegenheit, nämlich um die Regulirung des sogenannten Martinsgäßchens gehandelt hat, so ist diese Beschwerdebehauptung nicht im Einklange mit dem actenmäßigen Sachverhalte. — Denn von dem berufenen Stadtrathe ist aus eigener Initiative die Verhandlung zur Regulirung des erwähnten Gäßchens nicht eingeleitet worden (§ 6 Bau-Ordn.); die Regulirung dieses Gäßchens kam eben nur aus Anlaß des Gesuches um die Bestimmung der Baulinie für das Haus Nr. 417 zur Sprache. Allerdings würde eine solche Regulirung des Gäßchens die Baubehörde auch von amtswegen und ohne Rücksicht auf die Parteibegehren haben in Angriff nehmen können; allein dies ist — wie erwähnt — nicht geschehen.

Durch die Einstellung des Verfahrens über das Bauansuchen des Besitzers des Hauses Nr. 417 sind also weder gesetzliche Vorschriften der Bau-Ordnung, noch auch Rechte des Beschwerdeführers verletzt worden.

Nr. 6699.

Die gleichzeitige Heranziehung sowohl des Bezirkes als auch der Gemeinden zur Concurrenz für den Bau und die Erhaltung einer Eisenbahn-Zufahrtsstraße ist zulässig. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 24. Juni 1892, Z. 2060.

Bezirksausschuß Neugebein, dann Gemd. Dobřikau und Gen. (Adv. Dr. Bozdech), ca. böhm. Landesausschuß; mitbel. k. k. Finanzprocuratur nomine der österr. Staatsbahn (F.-P.-C. Dr. Ritter v. Ofenheim); E. vom 9. September 1891, Z. 35882, puncto Concurrenz zum Baue einer Eisenbahnzufahrtsstraße.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß erkannt, daß zum Bau und zur Erhaltung der Eisenbahn-Zufahrtsstraße zur Station Lautschim der böhm.-mähr. Transversalbahn, zu concurriren haben mit je $^1/_3$: 1. Der Bezirk Neugebein, 2. die Eisenbahnverwaltung und 3. die Gemeinden Lautschim, Lipkau, Dobřikau, Smržowitz und Hloboken nach Verhältniß der directen Steuern.

Die gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von dem Bezirke Neugebein und den genannten Gemeinden erhobene Beschwerde konnte der V. G. Hof nicht für begründet erkennen. — Mit dem in Rechtskraft erwachsenen Erlasse der Statthalterei vom 3. August 1890, Z. 76806, wurde entschieden, daß die Herstellung dieser Eisenbahn-Zufahrtsstraße nothwendig ist. Soweit also die Beschwerde die Nothwendigkeit dieser Zufahrtsstraße bestreitet und auszuführen unternimmt, daß es sich lediglich um eine im Interesse der Eisenbahnverwaltung gelegene Zufahrtsstraße handelt, hatte

der V. G. Hof diese Ausführung im Hinblicke auf die cit. rechtskräftige Entscheidung zu übergehen, und es mußte die Entscheidung des V. G. Hofes lediglich auf die Untersuchung der Frage sich beschränken, ob die mit der Entscheidung des Landesausschusses festgestellte Concurrenz etwa den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. April 1886, L. G. B. Nr. 38, widerstreite.

In dieser Richtung sieht nun die Beschwerde zunächst eine Verletzung des Gesetzes darin, daß zur Concurrenz sowohl der Bezirk als auch die Gemeinden herangezogen werden, und folgert aus den Bestimmungen der §§ 2 und 3 des cit. Ges., daß als Concurrent entweder nur der Bezirk oder nur die Gemeinden hätten bezeichnet werden können. — Dieser Beschwerdepunkt erscheint aber darum unbegründet, weil nach dem 3. Abs. des § 3 die Heranziehung des Bezirkes und der Gemeinden zur Concurrenz nicht ausgeschlossen erscheint, sobald nach der Lage der Zufahrtsstraße diese beiden Corporationen an der Errichtung derselben besonders interessirt erscheinen. Daß aber im concreten Falle ein solches Interesse vorgelegen war, erscheint nicht nur in der Entscheidung des Landesausschusses festgestellt, sondern auch dadurch erhärtet, daß bei der commissionellen Verhandlung vom 25. April 1891 sämmtliche Interessenten, die Vertreter der Gemeinden sowohl, wie des Bezirkes, die Herstellung der Zufahrtsstraße als Bezirksstraße wünschten und zugleich begehrten, daß die Station Lautschim, zu welcher die Zufahrtsstraße errichtet wird, sofort wieder für den Personenverkehr geöffnet werde.

Wenn weiter die Beschwerde in der Entscheidung eine Verletzung des § 4 des cit. Ges. erkennt, welcher die Herstellung solcher Zufahrtsstraßen, die nur das Interesse der Eisenbahnverwaltung berühren, diesem Interessenten überläßt, so erscheint dieser Beschwerdepunkt im Hinblicke auf die rechtskräftige Entscheidung der Statthalterei vom 3. August 1890, durch welche — wie oben erwähnt — die Nothwendigkeit dieser Zufahrtsstraße für den öffentlichen Verkehr festgestellt wurde, unstatthaft.

Die Behauptung der Beschwerde, daß über die Eigenschaft der Eisenbahn-Zufahrtsstraße nicht abgesprochen wurde, und daß, weil nicht feststehe, ob die Eisenbahn-Zufahrtsstraße als Gemeinde- oder als Bezirksstraße hergestellt werden soll, auch die Entscheidung über die Concurrenz nicht hätte gefällt werden können, ist actenwidrig, weil bei der commissionellen Verhandlung vom 25. April 1891, welche eben zum Zwecke der Feststellung der Eigenschaft dieser Eisenbahn-Zufahrtsstraße abgehalten wurde, sämmtliche Interessenten sich dahin geäußert haben, daß die Zufahrtsstraße als Bezirksstraße erbaut und erhalten werden soll. Ob bei diesen Erklärungen die Interessenten bezüglich der Concurrenz Vorbehalte machten oder nicht, ist vollständig irrelevant, da jene Erklärungen über die Qualität der Zufahrtsstraße ganz unbedingt und zweifellos lauten.

Daß über die Concurrenz vorzeitig, weil früher, entschieden wurde, als über die Nothwendigkeit und die Eigenschaft der fraglichen Eisenbahn-Zufahrtsstraße entschieden worden war, ist — wie schon aus dem Gesagten sich ergibt — unrichtig und steht diese Behauptung mit der Actenlage im Widerspruche, da die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Zufahrtsstraße unterm 3. August 1890 geschöpft wurde, die Eigenschaft der Zu-

fahrtsstraße unterm 25. April 1891 festgestellt worden und die Entscheidung über die Concurrenzpflicht im Sinne des § 7, Abs. 2 des cit. Eisenbahn-Zufahrtsstraßen-Ges. unterm 9. September 1891 ergangen ist.

Nr. 6700.

Bei einem mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage ist zum Zwecke der Gebührenbemessung als Ort der Ausfertigung desselben jener Ort anzusehen, in welchem das Handelsgericht gelegen ist, bei welchem die Anmeldung eingebracht wurde, als Zeitpunkt der Ausfertigung der Urkunde der Tag der Ueberreichung der Anmeldung und ist für den Vertragsinhalt zunächst der Inhalt der Anmeldung maßgebend.

Erkenntniß vom 28. Juni 1892, Z. 2113.

Firma Julius Maggi & Comp. in Bregenz (Adv. Dr. Unterberger) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Obkolet); E. vom 17. Juli 1891, Z. 15466, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Am 17. December 1887 wurde im Handelsregister des k. k. Kreisgerichtes Feldkirch die Firma Julius Maggi & Co., Commandit-Gesellschaft zur Fabrication von Specialitäten in Volksmassen- und Krankenernährungsmitteln, Hauptniederlassung in Bregenz, Zweigniederlassung in Wien, mit dem Beisatze eingetragen, daß Julius Maggi in Kempthal der einzige persönlich haftende Gesellschafter ist, und daß als Commanditisten Dr. Emil Welti mit einer Einlage von 200.000 Francs, August Rübel mit einer solchen von 200.000 Francs, und Georg Stoll mit einer solchen von 100.000 Francs betheiligt sind. Nachdem die Firma dem Steueramte Bregenz eröffnet hatte, daß die Geschäftseinlage des Julius Maggi 200.000 Francs betrage, wurde von dem Gesellschaftsvertrage nach T. P. 55, B 2, c die Gebühr nach Scala II unter Zugrundelegung des Gesammt-Gesellschaftsvermögens per 700.000 Francs bemessen und wurde diese Bemessung im Instanzenzuge und zuletzt mit der h. g. angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde bekämpft diese Gebührenbemessung aus dem Grunde, weil sich die fragliche Commandit-Gesellschaft, welche ihren Hauptsitz in Kempthal (Schweiz) habe, dort schon lange vor ihrer Registrirung in Bregenz, und zwar am 1. Juni 1886 gebildet hätte, und in Oesterreich nur ein Theilbetrag von 25.000 Francs des Gesellschaftsvermögens gelegen sei, daher auch der Gebührenbemessung nur dieser Theilbetrag zu Grunde gelegt werden könne.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Die T. P. 55 B 2, c unterwirft die Gesellschaftsverträge der hier vorliegenden Art der Gebühr nach Scala II von den bedungenen Vermögenseinlagen, und zwar in Abweichung von dem im § 1, Alinea 3, aufgestellten allgemeinen Grundsatze nach der Anmerkung 2 zu dieser Tarifpost, auch dann, wenn ein schriftlicher Vertrag nicht ausgefertigt wurde, indem in diesem Falle die Anmeldung, welche von dem Gesellschaftsvertrage dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister gemacht wird, zugleich als die Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag anzusehen ist. — Hieraus ergibt sich den Einwendungen der Beschwerde gegenüber fürs

Erste, daß es darauf, wann und wo der Gesellschaftsvertrag mündlich abgeschlossen wurde, nicht ankommt, sohin, daß als Ort der Ausfertigung der (fictiven) Vertragsurkunde jener Ort angenommen werden muß, in welchem das Handelsgericht gelegen ist, bei dem die Anmeldung eingebracht wurde, weiters, daß als Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Urkunde der Tag der Ueberreichung der gedachten Anmeldung zu gelten hat, und endlich, daß für den Vertragsinhalt zunächst der Inhalt der Anmeldung maßgebend ist.

Im vorliegenden Falle ist nach der Angabe der beschwerdeführenden Firma ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht abgeschlossen, es tritt also die Fiction der Anmerkung 2 zur T. P. 55 ein und es wird demgemäß als der Tag der Ausfertigung der fictiven Vertragsurkunde der 17. December 1887, als der Ort der Ausfertigung derselben Feldkirch und als die Vermögenseinlage der Commanditisten der Betrag von 500.000 Francs anzusehen sein, zu welchen noch die weitere Einlage des persönlich haftenden Gesellschafters zuzuschlagen ist, welche von der Firma selbst mit 200.000 Francs beziffert wurde, daher die Gesammtheit der Vermögenseinlagen 700.000 Francs beträgt, wobei es darauf, bei welchen einzelnen der Gesellschaft gehörigen Etablissements, und mit welchen Beträgen das Gesellschaftsvermögen zur Verwendung gebracht wird, schon deshalb nicht anzukommen hat, weil bezüglich dieser einzelnen Etablissements nicht besondere Gesellschaftsverträge bestehen, diese einzelnen Etablissements vielmehr sich lediglich als besondere Theilunternehmungen ein und derselben Gesellschaft darstellen. — Dabei kann von einer wiederholten Abnahme der Gesellschafts-Vertragsgebühr bei Errichtung mehrerer Zweigetablissements in Oesterreich im Hinblicke auf die Bestimmung der in der Anmerkung 2 zur T. P. 55 ausdrücklich berufenen T. P. 43 m keine Rede sein.

Nr. 6701.

Zur Frage der Beweisführung über die Liquidität eines strittigen Nachlaßpassivums.

Erkenntniß vom 28. Juni 1892, Z. 2111.

August Prinzhofer (Adv. Dr. Ludwig Herz) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Obkolek); E. vom 21. Juli 1891, Z. 18865, puncto Rückvergütung einer Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von Seite der Finanz-Direction für Kärnten und in letzter Instanz vom k. k. Finanzministerium wurde der Anspruch des August Prinzhofer auf Rückstellung eines angeblich zu viel gezahlten Betrages von 129 fl. 75 kr. an der vom Nachlasse, nach dem am 2. Februar 1889 verstorbenen Wilhelm Prinzhofer, bemessenen Gebühr von 534 fl. $62^1/_2$ kr. deshalb zurückgewiesen, weil der aufrechte Bestand der von der erblasserischen Witwe Elise Prinzhofer an dem Nachlasse ihres verstorbenen Gatten gestellten Forderung von 11.000 fl. nicht als vorschriftsmäßig nachgewiesen angesehen worden ist. — Dagegen beanständet der Beschwerdeführer einerseits das bei der streitigen Gebührenvorschreibung beobachtete Verfahren, weil das k. k. Steueramt Eberstein ihm die Nichtpassirung der Abzugspost

von 11.000 fl., wie es nach § 5 des Min.-Erlasses vom 25. Juni 1853, R. G. B. Nr. 143, hätte geschehen sollen, nicht bekannt gegeben und auf diese Weise die Möglichkeit genommen hat, die Liquidität der erwähnten Forderung urkundlich nachzuweisen; behauptet aber andererseits, daß er diesen Beweis in dem Ministerialrecurse erbracht habe.

Daß diese beiden Einwendungen in der Hauptsache einander ausschließen, liegt auf der Hand, da ja der Beschwerdeführer keinen Anlaß gehabt hätte, die Rechtsbeständigkeit der fraglichen Forderung zu erweisen, wenn ihm die Nichtpassirung derselben als Abzugspost unbekannt geblieben wäre. — Wenn also auch das k. k. Steueramt Eberstein der Anordnung des Punktes 5 des vorcit. Min.-Erlasses nicht entsprochen haben sollte, so kann hierin gegebenen Falles ein wesentlicher Mangel im Verfahren nicht erblickt werden, weil der Beschwerdeführer aus Anlaß des Begehrens um Rückstellung der zu viel gezahlten Gebühren gleichwohl den Versuch, die Richtigkeit der in Frage stehenden Forderung nachzuweisen, unternommen hat und darüber instanzmäßig entschieden worden ist.

Was aber den Liquiditätsbeweis bezüglich der Forderung per 11.000 fl. anbelangt, so konnte der V. G. Hof denselben nicht als vorschriftsmäßig erbracht ansehen. — Das in II. und III. Instanz bestätigte Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in Eberstein, ddto. 25. April 1890, Z. 1351, und der diesem Urtheile nachgefolgte Vergleich vom 22. und 28. September 1890 betreffen nämlich die von den beiden Legataren Pauline Kaßl und Johann Fritz gegen den Beschwerdeführer als erbserklärten Erben nach Wilhelm Prinzhofer eingeforderten Vermächtnisse von je 2000 fl., haben also die Forderung der erblasserischen Witwe Elise Prinzhofer gar nicht zum Gegenstande. In den dem vorcit. Urtheile vom 25. April 1890 beigegebenen Gründen heißt es im Gegentheile, daß die Frage, ob die Einsetzung der Forderung per 11.000 fl. als Passivpost richtig oder unrichtig sei, eine offene bleibe und in diesem Streite nicht entschieden werden könne. Diese Urtheile und Vergleiche können sonach als glaubwürdige Nachweisungen im Sinne des Punktes 5, lit. e, des cit. Min.-Erlasses schon darum nicht gelten, weil sie mit der forderungsberechtigten Person in keinerlei Beziehung stehen und diese Person, Elise Prinzhofer, ihre Forderung bei der Verlassenschaftsbehörde zwar angemeldet, aber gegen den Nachlaß nicht geltend gemacht hat.

Aber auch die Urkunden, auf welche das fragliche Nachlaßpassivum gestützt wird, nämlich der Schuldbrief des Josef Sernitz vom 24. Mai 1837, die Extabulationsquittung der Josefa Sernitz vom 3. September 1874 und der zwischen der Hüttenberger Eisenwerks-Gesellschaft und Elise Prinzhofer abgeschlossene Kaufvertrag vom 20. Mai 1873 betreffen nur die Rechtsverhältnisse dritter Personen, lassen aber eine Beziehung zu dem Erblasser nicht ersehen und können daher auch den Bestand irgend einer Schuld desselben an seine Gattin Elise Prinzhofer nicht nachweisen. Dazu würde vor Allem der Nachweis gehören, daß es richtig ist — was im Protokolle vom 21. August 1889 nur erzählt wird — daß Prinzhofer nach der Uebernahme des Waarenlagers und der Handelsforderungen zu derselben Zeit, als das Haus Nr. 69 an seine Frau übergegangen ist, als theilweises Entgelt von der Forderung für Josefa Sernitz, resp. Elise Prinzhofer per 15.590 fl.

auch den Theilbetrag von 11.000 fl. übernommen hat. — Erst wenn dieser Punkt nachgewiesen wäre, würde sich ergeben, daß die in Frage stehende, von der Elise Prinzhofer laut obiger Extabulationsquittung geleistete Zahlung von ihr für ihren Mann geleistet worden sei, woraus dann erst möglicherweise die Liquidität des streitigen Nachlaßpassivums resultiren könnte.

Nr. 6702.

Die in den Statuten einer Hypothekaranstalt getroffene Verfügung der Anlage ihres Vermögens durch Darlehen auf Hypotheken unter den im Allgemeinen für Pupillen vorgeschriebenen Cautelen schließt noch nicht einen statutarischen Kündigungsvorbehalt in sich.

Erkenntniß vom 28. Juni 1892, Z. 2114.

Ehegatten Otto und Anna Tetzner (Adv. Dr. Jos. Turnwald) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Freih. v. Obkolek); E. vom 8. Juli 1891, Z. 10146, puncto Gebührenerleichterungen anläßlich der Convertirung bestehender Hypothekarforderungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Finanz-Ministerium hat die aus Anlaß der Uebertragung der ob der Teichmühle C.-Nr. und Einl.-Z. 244 in Görkau haftenden Forderungen per 1470 fl., 400 fl., 2350 fl., 1550 fl. und 5000 fl. an die »Concordia«, Reichenberg-Brünner gegenseitige Versicherungsanstalt (Lebensabtheilung), mittelst der Cession vom 28. November 1889 angesuchte Gewährung der im Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, vorgesehenen Gebührenerleichterung deshalb versagt, weil durch die vertragsmäßige Einräumung des Rechtes der halbjährigen Kündigung für die »Concordia«, die Begünstigungen der §§ 2 und 3 des bezogenen Gesetzes verwirkt wurden, nachdem nicht nachgewiesen sei, daß das Kündigungsrecht auf Grund eines statuarischen Vorbehaltes der »Concordia« stipulirt wurde.

Damit, daß die Nichtzugestehung der Gebührenerleichterung in der angefochtenen Entscheidung nur, aber auch ausdrücklich mit dem Hinweis auf die Statuten begründet ist, hat die Finanz-Verwaltung selbst zugegeben, daß die »Concordia«, Reichenberg-Brünner gegenseitige Versicherungsanstalt in Reichenberg, zu den Hypothekaranstalten zu zählen sei, und es kann sich sonach im Grunde des § 2 l. c. nur noch darum handeln, ob das in der in Frage stehenden Cession und Schuldurkunde vom 28. November 1889 beiden Theilen eingeräumte einhalbjährige Kündigungsrecht durch die Statuten dieser Anstalt vorgeschrieben ist. — In dieser Hinsicht enthalten nun die von amtswegen eingeholten und dem k. k. Finanz-Min. bei seiner Entscheidung vorgelegenen Statuten in dem hier in Betracht kommenden § 139 keine andere Verfügung als die, daß »das Vermögen der Anstalt durch Darlehen auf Hypotheken unter den für Pupillen vorgeschriebenen Cautelen oder durch Ankauf von auf diese Art sichergestellten Forderungen angelegt werden könne«, und es ergibt sich hieraus sofort, daß die Statuten eine ausdrückliche Anordnung dahin, daß bei diesen Darlehen ein Kündigungsvorbehalt zu stipuliren sei, nicht treffen.

Es könnte sonach nur die Frage sein, ob ein solcher statutenmäßiger Kündigungsvorbehalt darin gelegen sei, daß auf die für Pupillen bestehenden

Cautelen hingewiesen ist, was dann zuzugeben wäre, wenn für die Elocirung von Pupillengeldern allgemein die Aufnahme eines Kündigungsvorbehaltes in die betreffenden Schuldurkunden gesetzlich gefordert sein würde. — Eine solche gesetzliche Anforderung besteht aber nicht, indem der § 195 des kais. Pat. vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, für die aus dem Vermögen von Minderjährigen zu gebenden Hypothekardarlehen in Betreff der in den Schuldschein aufzunehmenden Cautelen keine andere Anordnung trifft, als die Aufnahme der Bedingung der sofortigen Fälligkeit des Capitales im Falle eines 6 Wochen übersteigenden Zahlungssäumnisses bei fälligen Zinsen oder stipulirten Capitalsraten.

Die Beschwerde verweist zwar diesfalls auf den § 30 der mit der Min.-Verordn. vom 24. Juni 1859, R. G. B. Nr. 123, hinausgegebenen Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens, welcher allerdings in Uebereinstimmung mit § 9 der kais. Verordn. vom 9. November 1858, R. G. B. Nr. 205 (nunmehr Gesetz vom 18. März 1876, R. G. B. Nr. 51), für die aus den cumulativen Waisencassen zu gewährenden Darlehen die Vereinbarung einer halbjährigen Aufkündigung vorschreibt. — Allein da die Anlage der Gelder der cumulativen Waisencassen nicht als die Anlage von Pupillengeldern betrachtet werden kann, indem es insbesondere nach § 8 der bezogenen kais. Verordn. und § 25 der cit. Instruction nicht der einzelne Minderjährige oder etwa eine Mehrheit von Minderjährigen, sondern die cumulative Waisencasse ist, welche die ihr gehörige Barschaft (§§ 6 und 8 der bezogenen kais. Verordn. und §§ 4, Alinea 2, 5, 26 und 47 der cit. Instruction) als Darlehen gibt und daher Gläubiger wird, da also die vorgedachte halbjährige Kündigung nicht eine für Pupillen vorgeschriebene Cautel darstellt, sondern ausdrücklich nur für die cumulativen Waisencassen angeordnet ist, so konnte selbstverständlich auf diese gesetzlichen Bestimmungen bei Entscheidung der vorliegenden Frage kein Bedacht genommen werden.

Wenn aber auch, von diesem formell-juristischen Standpunkte abgesehen und im weiteren Sinne angenommen werden wollte, daß auch bei den aus den cumulativen Waisencassen gegebenen Darlehen ein Pupillarvermögen in Betracht komme, so würde es sich doch dabei um eine gesetzliche Vorschrift handeln, welche nur für einen Theil von Pupillargeldern — nämlich der bei den gedachten Cassen angelegten — besteht, und welche sonach für die in Frage stehende Bestimmung des § 139 der Statuten schon darum nicht in Betracht gezogen werden kann, weil in diesem Statutenparagraphen offenbar nur Cautelen verstanden sind, welche im Allgemeinen für jede Elocirung von Pupillargeldern gesetzlich vorgeschrieben erscheinen.

Hiernach ist der Kündigungsvorbehalt in den Statuten der »Concordia« weder ausdrücklich gefordert, noch durch den Hinweis auf die für Pupillen vorgeschriebenen Cautelen implicite verstanden und es trifft sonach die im § 2, Z. 2, des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, für eventuelle Kündigungsvorbehalte aufgestellte Voraussetzung der Normirung derselben durch die Statuten der Hypothekaranstalt, um welche es sich handelt, nicht zu.



